RESOLUTIONEN
und
BESCHLÜSSE
der Generalversammlung
EINUNDVIERZIGSTE TAGUNG

---

16. September–19. Dezember 1986

GENERALVERSAMMLUNG

OFFIZIELLES PROTOKOLL: EINUNDVIERZIGSTE TAGUNG

BEILAGE NR. 53 (A/41/53)

VEREINTE NATIONEN

New York 1987

HINWEISE FÜR DEN LESER

Die Dokumentennummern (symbols) der Dokumente der Vereinten Nationen bestehen aus Großbuchstaben und Zahlen. Wo im Text eine derartige Kurzbezeichnung verwendet wird, handelt es sich um die Bezugnahme auf ein Dokument der Vereinten Nationen.

Die Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung werden wie folgt gekennzeichnet:

Ordentliche Tagungen

Bis zur dreißigsten ordentlichen Tagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution und eine in Klammern gesetzte römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3363 (XXX)). Wurden mehrere Resolutionen unter derselben Nummer verabschiedet, so wurde jede von ihnen durch einen auf die arabische Zahl folgenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3367 A (XXX), Resolutionen 3411 A und B (XXX), Resolutionen 3419 A bis D (XXX)). Beschlüsse wurden nicht numeriert.

Als Teil des neuen Systems für die Kennzeichnung der Dokumente der Generalversammlung werden die Resolutionen und Beschlüsse seit der einunddreißigsten Tagung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung und eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/1, Beschluß 31/301). Werden mehrere Resolutionen oder Beschlüsse unter derselben laufenden Nummer verabschiedet, so wird jede(r) von ihnen durch einen an diesen anschließenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/16 A, Resolutionen 31/6 A und B, Beschlüsse 31/406 A bis E).

Sondertagungen

Bis zur siebenten Sondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern der Buchstabe "S" und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 3362 (S-VII)). Beschlüsse wurden nicht numeriert.

Seit der achten Sondertagung werden die Resolutionen und Beschlüsse durch den Buchstaben "S" und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution S-8/1, Beschluß S-8/11).

Notstandssondertagungen

Bis zur fünften Notstandssondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern die Buchstaben "ES" und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 2252 (ES-V)). Beschlüsse wurden nicht numeriert.

Seit der sechsten Notstandssondertagung werden Resolutionen und Beschlüsse durch die Buchstaben "ES" und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution ES-6/1, Beschluß ES-6/11).

In jeder der obengenannten Serien erfolgt die Numerierung jeweils in der Reihenfolge der Verabschiedung.

*
* *

Der vorliegende Band enthält die Resolutionen und Beschlüsse, die von der Generalversammlung vom 16. September bis 19. Dezember 1986 verabschiedet wurden. Etwaige weitere Resolutionen oder Beschlüsse, die von der Versammlung auf ihrer einundvierzigsten Tagung eventuell noch verabschiedet werden, erscheinen in einem Addendum zu diesem Band.

Der vorliegende Band enthält ferner eine Übersicht über die Zuweisung der Tagesordnungspunkte an die einzelnen Ausschüsse (Abschnitt I), ein Fundstellenverzeichnis für die Zusammensetzung von Haupt- und Nebenorganen (Anhang I), ein Fundstellenverzeichnis für Übereinkünfte, Erklärungen und andere Instrumente (Anhang II), einen Index der Resolutionen und Beschlüsse nach Tagesordnungspunkten (Anhang III) sowie ein Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse nach laufenden Nummern (Anhang IV).

*
* *

BESONDERER HINWEIS FÜR DIE DEUTSCHE AUSGABE

Die Dokumente der Vereinten Nationen, die aufgrund von Generalversammlungsresolution 3355 (XXIX) vom 18. Dezember 1974 ab 1. Juli 1975 ins Deutsche zu übersetzen sind (alle Resolutionen der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die sonstigen Beilagen zum Offiziellen Protokoll der Generalversammlung), werden bei Quellenangaben in deutsch zitiert, auch wenn die Übersetzung noch nicht erschienen ist. Das gleiche gilt für die schon vor dem 1. Juli 1975 verabschiedeten Resolutionen der genannten Organe. (Da die Resolutionen des Sicherheitsrats als Jahresband erscheinen, liegen sie schon ab 1. Januar 1975 in deutsch vor.) Die Titel anderer Quellenangaben werden zur Vereinfachung von Bestellungen nicht übersetzt.

INHALT

Abschnitt		*Seite*
I.	Zuweisung der Tagesordnungspunkte	1

* * *

II.	Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuß	11
III.	Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses	67
IV.	Resolutionen aufgrund der Berichte des Politischen Sonderausschusses.	119
V.	Resolutionen aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses	145
VI.	Resolutionen aufgrund der Berichte des Dritten Ausschusses	175
VII.	Resolutionen aufgrund der Berichte des Vierten Ausschusses	241
VIII.	Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses	263
IX.	Resolutionen aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses	287

* * *

X.	Beschlüsse	301
	A. Wahlen und Ernennungen	304
	B. Sonstige Beschlüsse	
	1. Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuß	312
	2. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses	313
	3. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Politischen Sonderausschusses	314
	4. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses	314
	5. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Dritten Ausschusses	322
	6. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Vierten Ausschusses	323
	7. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses	327
	8. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses	328

ANHÄNGE

I.	Zusammensetzung der Organe	329
II.	Übereinkünfte, Erklärungen und andere Instrumente	333
III.	Index der Resolutionen und Beschlüsse (nach Tagesordnungspunkten)	337
IV.	Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse (nach laufenden Nummern)	349

I. ZUWEISUNG DER TAGESORDNUNGSPUNKTE[1]

Plenum

1. Eröffnung der Tagung durch den Leiter der Delegation Spaniens (Punkt 1)
2. Minute stillen Gebets oder innerer Sammlung (Punkt 2)
3. Vollmachten der Vertreter für die einundvierzigste Tagung der Generalversammlung (Punkt 3):
   a) Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses
   b) Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses
4. Wahl des Präsidenten der Generalversammlung (Punkt 4)
5. Wahl der Amtsträger der Hauptausschüsse (Punkt 5)
6. Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung (Punkt 6)
7. Mitteilung des Generalsekretärs nach Art. 12 Abs. 2 der Charta der Vereinten Nationen (Punkt 7)
8. Annahme der Tagesordnung und Arbeitsplan: Berichte des Präsidialausschusses (Punkt 8)
9. Generaldebatte (Punkt 9)
10. Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen (Punkt 10)
11. Bericht des Sicherheitsrats (Punkt 11)
12. Bericht des Wirtschafts-und Sozialrats (Kapitel I, II, V (Abschnitt C), VI (Abschnitt D), VIII und IX) (Punkt 12)[2]
13. Bericht des Internationalen Gerichtshofs (Punkt 13)
14. Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation (Punkt 14)[3]
15. Wahlen zur Besetzung freiwerdender Sitze in Hauptorganen (Punkt 15):
   a) Wahl von fünf nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats
   b) Wahl von achtzehn Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrats
16. Ernennung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen (Punkt 16)
17. Wahlen zur Besetzung freiwerdender Sitze in Nebenorganen (Punkt 17):
   a) Wahl von neunzehn Mitgliedern des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen
   b) Wahl von zwölf Mitgliedern des Welternährungsrats
   c) Wahl von sieben Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses
   d) Wahl der Mitglieder der Völkerrechtskommission
18. Ernennungen zur Besetzung freiwerdender Sitze in Nebenorganen und andere Ernennungen (Punkt 18)[4]:
   g) Ernennung von Mitgliedern der Gemeinsamen Inspektionsgruppe
   h) Ernennung des Namibia-Beauftragten der Vereinten Nationen

---

[1] Auf ihrer 3., 36., 52. und 76. Plenarsitzung am 20. September, 14. und 31. Oktober bzw. 19. November 1986 verabschiedete die Generalversammlung die Tagesordnung und die Zuweisung der Tagesordnungspunkte für ihre einundvierzigste Tagung (siehe Abschnitt X.B.1, Beschluß 41/402). Soweit nichts anderes vermerkt ist, waren alle Punkte Bestandteil der vom Präsidialausschuß in seinem ersten (A/41/250, Ziffer 20-28) und zweiten (A/41/250/Add.1, Ziffer 11) Bericht empfohlenen und von der Versammlung auf ihrer 3. Plenarsitzung angenommenen Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte. Der Präsidialausschuß gab keine Empfehlung in bezug auf die Zuweisung von Punkt 43 (Zypernfrage) ab. Eine nach Nummern geordnete Liste der Tagesordnungspunkte findet sich in Anhang III.

[2] Zu Kapitel I und IX siehe auch "Zweiter Ausschuß", Punkt 1, "Dritter Ausschuß", Punkt 1, "Vierter Ausschuß", Punkt 4 und "Fünfter Ausschuß", Punkt 13; zu Kapitel II siehe auch "Zweiter Ausschuß" und "Dritter Ausschuß"; zu Kapitel V (Abschnitt C) siehe auch "Dritter Ausschuß" und "Fünfter Ausschuß"; zu Kapitel VI (Abschnitt D) siehe auch "Zweiter Ausschuß" und "Vierter Ausschuß"; und zu Kapitel VIII siehe auch "Zweiter Ausschuß", "Dritter Ausschuß" und "Fünfter Ausschuß".

[3] Auf ihrer 3. Plenarsitzung am 20. September 1986 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/41/250, Ziffer 27 *b*) i)) enthaltenen Empfehlung, den Ersten Ausschuß im Zusammenhang mit seiner Behandlung von Punkt 60 der Tagesordnung auf die diesbezüglichen Ziffern des Berichts der Internationalen Atomenergie-Organisation für das Jahr 1985 (siehe A/41/517 mit Korr.1) aufmerksam zu machen.

[4] Zu den Unterpunkten *a*) bis *f*) und *i*) siehe "Fünfter Ausschuß", Punkt 14.

19. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (Punkt 19)[5]:
    a) Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker
    b) Bericht des Generalsekretärs
20. Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen (Punkt 20)
21. Internationales Friedensjahr: Berichte des Generalsekretärs (Punkt 21)
22. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 22)
23. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der Arabischen Staaten: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 23)
24. Bewaffnete israelische Aggression gegen die nuklearen Anlagen Iraks und deren schwerwiegende Auswirkungen auf das bestehende internationale System für die friedliche Nutzung der Kernenergie, die Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (Punkt 24)
25. Die Situation in Kampuchea: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 25)
26. Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 26)
27. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 27)
28. Die Frage der Falkland-Inseln (Malwinen): Bericht des Generalsekretärs (Punkt 28)[6]
29. Die kritische Wirtschaftslage in Afrika: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 29)
30. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Afro-asiatischen Rechtsberatungsausschuß: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 30)
31. Die Frage der Komoreninsel Mayotte: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 31)
32. Seerecht: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 32)
33. Apartheidpolitik der Regierung Südafrikas (Punkt 33)[7]:
    a) Bericht des Sonderausschusses gegen Apartheid
    b) Berichte des Generalsekretärs
34. Konferenz der Vereinten Nationen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie: Bericht des Vorbereitungsausschusses für die Konferenz der Vereinten Nationen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie (Punkt 34)
35. Palästinafrage (Punkt 35):
    a) Bericht des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes
    b) Bericht des Generalsekretärs
36. Namibiafrage (Punkt 36)[8]:
    a) Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker
    b) Bericht des Namibia-Rats der Vereinten Nationen
    c) Bericht der Internationalen Konferenz für die sofortige Unabhängigkeit Namibias
    d) Berichte des Generalsekretärs
37. Die Situation im Nahen Osten: Berichte des Generalsekretärs (Punkt 37)

---

[5] Auf ihrer 3. Plenarsitzung am 20. September 1986 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/41/250, Ziffer 27 *a*) i)) enthaltenen Empfehlung, alle auf bestimmte Territorien bezugnehmenden Kapitel des Berichts des Sonderausschusses (A/41/23) dem Vierten Ausschuß zuzuweisen, um der Versammlung die Gesamtbehandlung der Verwirklichung der Erklärung im Plenum zu ermöglichen.

[6] Auf ihrer 3. Plenarsitzung am 20. September 1986 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/41/250, Ziffer 27 *a*) ii)) enthaltenen Empfehlung, diesen Punkt unmittelbar im Plenum zu behandeln, mit der Maßgabe, daß die Anhörungen der an dieser Frage interessierten Organisationen und Einzelpersonen gleichzeitig mit der Behandlung dieses Punktes im Plenum im Vierten Ausschuß stattfinden würden.

[7] Auf ihrer 3. Plenarsitzung am 20. September 1986 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/41/250, Ziffer 27 *a*) iii)) enthaltenen Empfehlung, diesen Punkt unmittelbar im Plenum zu behandeln, mit der Maßgabe, den Vertretern der Organisation der afrikanischen Einheit und der von dieser Organisation anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen die Teilnahme an der Erörterung dieses Punktes im Plenum zu gestatten sowie Organisationen und Einzelpersonen, die ein besonderes Interesse an dieser Frage haben, zu gestatten, vom Politischen Sonderausschuß angehört zu werden.

[8] Auf ihrer 3. Plenarsitzung am 20. September 1986 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/41/250, Ziffer 27 *a*) iv)) enthaltenen Empfehlung, diesen Punkt unmittelbar im Plenum zu behandeln, mit der Maßgabe, daß die Anhörungen der betreffenden Organisationen im Vierten Ausschuß erfolgen sollten.

38. Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen: Bericht der Gruppe hochrangiger zwischenstaatlicher Sachverständiger für die Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen (Punkt 38)[9]
39. Frage des Friedens, der Stabilität und der Zusammenarbeit in Südostasien (Punkt 39)
40. Ingangsetzung globaler Verhandlungen über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung (Punkt 40)
41. Frage der gerechten Verteilung bzw. der Erhöhung der Zahl der Sitze im Sicherheitsrat (Punkt 41)
42. Die Situation in Mittelamerika: Gefahren für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit sowie Friedensinitiativen (Punkt 42)
43. Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen (Punkt 43)
44. Folgen des andauernden bewaffneten Konflikts zwischen Irak und Iran (Punkt 44)
45. Zone des Friedens und der Zusammenarbeit im Südatlantik (Punkt 139)
46. Derzeitige Finanzkrise der Vereinten Nationen: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 140)[10]
47. Erklärung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit über den von der gegenwärtigen Regierung der Vereinigten Staaten im April 1986 aus der Luft und von der See aus geführten militärischen Angriff auf die Sozialistische Libysch-Arabische Volks-Dschamahirija (Punkt 142)
48. Soforthilfe für El Salvador (Punkt 145)[11]
49. Urteil des Internationalen Gerichtshofs vom 27. Juni 1986 in der Streitsache betreffend militärische und paramilitärische Aktivitäten in und gegen Nikaragua: Notwendigkeit der unverzüglichen Befolgung des Urteils (Punkt 146)[12]

Erster Ausschuß

(Abrüstung und damit zusammenhängende Fragen der internationalen Sicherheit)

1. Durchführung der Generalversammlungsresolution 40/79 über die Unterzeichnung und Ratifikation des Zusatzprotokolls I zum Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco) (Punkt 46)
2. Einstellung aller Kernversuchsexplosionen: Bericht der Abrüstungskonferenz (Punkt 47)
3. Dringende Notwendigkeit eines Vertrags zum umfassenden Verbot von Kernversuchen: Bericht der Abrüstungskonferenz (Punkt 48)
4. Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 49)
5. Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 50)
6. Konvention über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, bei denen man davon ausgehen kann, daß sie übermäßig schwere Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 51)
7. Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Erhöhung der Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen: Bericht der Abrüstungskonferenz (Punkt 52)
8. Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen: Bericht der Abrüstungskonferenz (Punkt 53)

---

[9] Auf ihrer 3. Plenarsitzung am 20. September 1986 beschloß die Generalversammlung, daß dieser Punkt im Plenum behandelt würde und daß der Fünfte Ausschuß im Laufe der Behandlung dieses Punktes im Plenum im Rahmen seines Zuständigkeitsbereichs eine Sachprüfung des Berichts vornehmen und der im Plenum tagenden Versammlung die Ergebnisse dieser Prüfung vorlegen würde.

[10] Auf ihrer 3. Plenarsitzung am 20. September 1986 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/41/250, Ziffer 27 *a*) viii)) enthaltenen Empfehlung, diesen Punkt unmittelbar im Plenum zu behandeln, mit der Maßgabe, daß der Fünfte Ausschuß die Klärung der mit diesem Punkt zusammenhängenden Sachfragen übernehmen würde.

[11] Auf ihrer 36. Plenarsitzung am 14. Oktober 1986 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im dritten Bericht des Präsidialausschusses (A/41/250/Add.2, Ziffer 2) enthaltenen Empfehlung, diesen Punkt in ihre Tagesordnung aufzunehmen und ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln.

[12] Auf ihrer 52. Plenarsitzung am 31. Oktober 1986 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im vierten Bericht des Präsidialausschusses (A/41/250/Add.3, Ziffer 2 und 4) enthaltenen Empfehlung, diesen Punkt in ihre Tagesordnung aufzunehmen und ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln.

9. Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum (Punkt 54):
   a) Bericht der Abrüstungskonferenz
   b) Bericht des Generalsekretärs
10. Durchführung der Generalversammlungsresolution 40/88 über die sofortige Einstellung und das Verbot von Kernwaffenversuchen: Bericht der Abrüstungskonferenz (Punkt 55)
11. Verwirklichung der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas (Punkt 56):
   a) Bericht der Abrüstungskommission
   b) Bericht des Generalsekretärs
12. Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme: Bericht der Abrüstungskonferenz (Punkt 57)
13. Reduzierung der Militärhaushalte (Punkt 58):
   a) Bericht der Abrüstungskommission
   b) Berichte des Generalsekretärs
14. Chemische und bakteriologische (biologische) Waffen: Bericht der Abrüstungskonferenz (Punkt 59)
15. Allgemeine und vollständige Abrüstung (Punkt 60)[3]:
   a) Beitrag der Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen zur Sache der Rüstungsbegrenzung und Abrüstung: Bericht des Generalsekretärs
   b) Konventionelle Abrüstung auf regionaler Ebene: Bericht des Generalsekretärs
   c) Konventionelle Abrüstung: Bericht des Generalsekretärs
   d) Verbot der Entwicklung, der Herstellung, der Lagerung und des Einsatzes von radiologischen Waffen: Bericht der Abrüstungskonferenz
   e) Studie über Sicherheitskonzeptionen: Bericht des Generalsekretärs
   f) Seerüstung und Abrüstung: Bericht der Abrüstungskommission
   g) Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Rüstungszwecke: Bericht der Abrüstungskonferenz
   h) Eindämmung des Wettrüstens zur See: Begrenzung und Reduzierung der Seerüstung und Ausweitung vertrauensbildender Maßnahmen auf Meere und Ozeane: Bericht der Abrüstungskommission
   i) Objektive Informationen über militärische Fragen: Bericht des Generalsekretärs
   j) Überprüfung der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung: Bericht der Abrüstungskommission
16. Überprüfung und Verwirklichung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung (Punkt 61):
   a) Prüfung von Richtlinien für vertrauensbildende Maßnahmen: Bericht der Abrüstungskommission
   b) Abrüstung und internationale Sicherheit: Bericht des Generalsekretärs
   c) Weltabrüstungskampagne: Bericht des Generalsekretärs
   d) Durchführung der Generalversammlungsresolution 40/151 C über ein Einfrieren der Kernwaffen
   e) Einfrieren von Kernwaffen
   f) Konvention über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen: Bericht der Abrüstungskonferenz
   g) Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika: Bericht des Generalsekretärs
   h) Stipendienprogramm der Vereinten Nationen für Abrüstung: Bericht des Generalsekretärs
   i) Dritte Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung
17. Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung (Punkt 62):
   a) Bericht der Abrüstungskommission
   b) Bericht der Abrüstungskonferenz
   c) Stand multilateraler Abrüstungsübereinkommen: Bericht des Generalsekretärs
   d) Umfassendes Abrüstungsprogramm: Bericht der Abrüstungskonferenz
   e) Beirat für Abrüstungsstudien: Bericht des Generalsekretärs
   f) Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung: Bericht des Direktors des Instituts
   g) Studie über die Abschreckung: Bericht des Generalsekretärs
   h) Nichteinsatz von Kernwaffen und Verhütung eines Atomkriegs: Bericht der Abrüstungskonferenz

i) Einstellung des nuklearen Wettrüstens und nukleare Abrüstung: Bericht der Abrüstungskonferenz
j) Abrüstungswoche: Bericht des Generalsekretärs
k) Verbot der nuklearen Neutronenwaffe: Bericht der Abrüstungskonferenz
l) Abrüstungsstudien der Vereinten Nationen: Bericht des Generalsekretärs
m) Überprüfung und Bewertung der Verwirklichung der Erklärung der achtziger Jahre zur Zweiten Abrüstungsdekade: Bericht des Generalsekretärs
n) Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung:
  i) Bericht der Abrüstungskommission
  ii) Bericht der Abrüstungskonferenz
  iii) Die Frage der Verifizierung unter allen Aspekten: Bericht des Generalsekretärs
o) Verhütung eines Atomkriegs: Bericht der Abrüstungskonferenz

18. Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone: Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für den Indischen Ozean (Punkt 63)
19. Weltabrüstungskonferenz: Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für die Weltabrüstungskonferenz (Punkt 64)
20. Der Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung: Bericht des Vorbereitungsausschusses für die Internationale Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung (Punkt 65)
21. Antarktis-Frage: Berichte des Generalsekretärs (Punkt 66)
22. Festigung der Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 67)
23. Überprüfung der Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 68)
24. Durchführung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen über kollektive Sicherheit zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit: Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für die Durchführung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen über kollektive Sicherheit zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit (Punkt 69)
25. Schaffung eines umfassenden Systems des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit (Punkt 141)
26. Nukleare Rüstung Israels (Punkt 144)[13]

Politischer Sonderausschuß

1. Auswirkungen der atomaren Strahlung: Bericht des Wissenschaftlichen Ausschusses der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung (Punkt 70)
2. Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete beeinträchtigen: Berichte des Generalsekretärs (Punkt 71)
3. Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums (Punkt 72):
   a) Bericht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums
   b) Bericht des Generalsekretärs
4. Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungsmaßnahmen: Bericht des Sonderausschusses für Friedenssicherungsmaßnahmen (Punkt 73)
5. Fragen aus dem Informationsbereich (Punkt 74):
   a) Bericht des Informationsausschusses
   b) Bericht des Generalsekretärs
   c) Bericht des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur
6. Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (Punkt 75):
   a) Bericht des Generalbeauftragten
   b) Bericht der Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten
   c) Bericht der Schlichtungskommission der Vereinten Nationen für Palästina
   d) Berichte des Generalsekretärs
7. Internationale Zusammenarbeit zur Vermeidung neuer Flüchtlingsströme: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 76)

[13] Auf ihrer 36. Plenarsitzung am 14. Oktober 1986 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im dritten Bericht des Präsidialausschusses (A/41/250/Add.2, Ziffer 1) enthaltenen Empfehlung, diesen Punkt in ihre Tagesordnung aufzunehmen und ihn dem Ersten Ausschuß zuzuweisen.

8. Frage der madagassischen Inseln Glorieuses, Juan de Nova, Europa und Bassas da India (Punkt 77)
9. Frage der Zusammensetzung der wichtigeren Organe der Vereinten Nationen (Punkt 78)
10. Frage der Überprüfung des Übereinkommens über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (Punkt 137)
11. Apartheidpolitik der Regierung Südafrikas (Punkt 33)[7]:
    a) Bericht des Sonderausschusses gegen Apartheid
    b) Berichte des Generalsekretärs

Zweiter Ausschuß

(WIRTSCHAFTS- UND FINANZFRAGEN)

1. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats (Punkt 12)[14]:
    a) Bericht des Rats (Kapitel I, II, III (Abschnitt D bis F, H und I), IV, VI, VIII und IX)[15]
    b) Berichte des Generalsekretärs
2. Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit (Punkt 79):
    a) Handel und Entwicklung:
        i) Bericht des Handels- und Entwicklungsrats
        ii) Berichte des Generalsekretärs
        iii) Berichte des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen
    b) Ernährungsprobleme:
        i) Bericht des Welternährungsrats
        ii) Bericht des Generalsekretärs
    c) Neue und erneuerbare Energiequellen: Bericht des Ausschusses für die Erschließung und Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen
    d) Erschließung der Energieressourcen der Entwicklungsländer: Bericht des Generalsekretärs
3. Operative Aktivitäten im Dienste der Entwicklung (Punkt 80)[16]:
    a) Operative Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen: Berichte des Generalsekretärs
    b) Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen
    c) Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen
    d) Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen
    e) Welternährungsprogramm
4. Ausbildung und Forschung (Punkt 81):
    a) Institut der Vereinten Nationen für Ausbildung und Forschung:
        i) Bericht des Exekutivdirektors
        ii) Bericht des Generalsekretärs
    b) Universität der Vereinten Nationen: Bericht des Rats der Universität der Vereinten Nationen
    c) Gesamtkonzeption für Analyse und Planung im Entwicklungsbereich: Bericht des Generalsekretärs
    d) Friedensuniversität
5. Besondere Wirtschafts- und Katastrophenhilfe (Punkt 82):
    a) Amt des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe: Bericht des Generalsekretärs
    b) Besondere Wirtschaftshilfeprogramme: Berichte des Generalsekretärs
6. Auslandsverschuldungskrise und Entwicklung (Punkt 143)

---

[14] Zu Unterpunkt *c*) siehe "Dritter Ausschuß", Punkt 1.

[15] Zu Kapitel I und IX siehe auch "Plenum", Punkt 12, "Dritter Ausschuß", Punkt 1, "Vierter Ausschuß", Punkt 4 und "Fünfter Ausschuß", Punkt 13; zu Kapitel II siehe auch "Plenum" und "Dritter Ausschuß"; zu Kapitel IV (Abschnitt A) und Kapitel VI (Abschnitt B und C) siehe auch "Dritter Ausschuß" und "Fünfter Ausschuß"; zu Kapitel IV (Abschnitt B und C) siehe auch "Fünfter Ausschuß"; zu Kapitel VI (Abschnitt A) siehe auch "Dritter Ausschuß"; zu Kapitel VI (Abschnitt D) siehe auch "Plenum" und "Vierter Ausschuß" und zu Kapitel VIII siehe auch "Plenum", "Dritter Ausschuß" und "Fünfter Ausschuß".

[16] Auf ihrer 3. Plenarsitzung am 20. September 1986 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/41/250, Ziffer 27 *c*) ii)) enthaltenen Empfehlung, den Bericht des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen über die Tätigkeit, das Management und den Haushalt des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau dem Zweiten Ausschuß zur Behandlung unter Punkt 80 der Tagesordnung zuzuweisen.

Dritter Ausschuß

(SOZIALE, HUMANITÄRE UND KULTURELLE FRAGEN)

1. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats (Punkt 12)[17]:
   a) Bericht des Rats (Kapitel I, II, III (Abschnitt A bis C und G), IV (Abschnitt A), V, VII (Abschnitt A bis C), VII bis IX)[18]
   b) Berichte des Generalsekretärs
   c) Berichte des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge
2. Durchführung des Aktionsprogramms für die Zweite Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung: Berichte des Generalsekretärs (Punkt 83)
3. Nachteilige Auswirkungen auf die Wahrnehmung der Menschenrechte als Folge der Gewährung politischer, militärischer, wirtschaftlicher und sonstiger Unterstützung an das rassistische und kolonialistische Regime Südafrikas: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 84)
4. Die Frage des Alterns: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 85)
5. Jugendpolitiken und Jugendprogramme: Partizipation, Entwicklung und Frieden: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 86)
6. Jugendpolitiken und Jugendprogramme: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 87)
7. Die Wichtigkeit der universalen Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und der raschen Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für die effektive Gewährleistung und Wahrung der Menschenrechte: Berichte des Generalsekretärs (Punkt 88)
8. Beseitigung aller Formen von rassischer Diskriminierung (Punkt 89):
   a) Bericht des Ausschusses für die Beseitigung der rassischen Diskriminierung
   b) Stand des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassischer Diskriminierung
   c) Stand des Internationalen Übereinkommens über die Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid: Bericht des Generalsekretärs
9. Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte und Behindertendekade der Vereinten Nationen: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 90)
10. Verbrechensverhütung und Strafgerichtsbarkeit: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 91)
11. Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (Punkt 92):
    a) Bericht des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau
    b) Stand der Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau: Bericht des Generalsekretärs
12. Zukunftsstrategien zur Förderung der Frau bis zum Jahr 2000 (Punkt 93):
    a) Verwirklichung der Erklärung über die Mitwirkung der Frau an der Förderung des Weltfriedens und der internationalen Zusammenarbeit
    b) Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau: Bericht des Generalsekretärs[16]
    c) Einbeziehung der Interessen der Frau in das Arbeitsprogramm der Regionalkommissionen: Bericht des Generalsekretärs
    d) Anwendung der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau: Bericht des Generalsekretärs
13. Beseitigung aller Formen religiöser Intoleranz (Punkt 94)
14. Die Menschenrechte und der wissenschaftlich-technologische Fortschritt (Punkt 95)
15. Die Frage einer Konvention über die Rechte des Kindes (Punkt 96)
16. Die Internationalen Menschenrechtspakte (Punkt 97):
    a) Bericht des Menschenrechtsausschusses
    b) Stand des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte: Bericht des Generalsekretärs

[17] Auf ihrer 3. Plenarsitzung am 20. September 1986 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/41/250, Ziffer 27 *c*) i)) enthaltenen Empfehlung, daß die Frage "Die Familie im Entwicklungsprozeß" vom Dritten Ausschuß unter Punkt 12 der Tagesordnung behandelt würde.

[18] Zu Kapitel I und IX siehe auch "Plenum", Punkt 12, "Zweiter Ausschuß", Punkt 1, "Vierter Ausschuß", Punkt 4 und "Fünfter Ausschuß", Punkt 13; zu Kapitel II siehe auch "Plenum" und "Zweiter Ausschuß"; zu Kapitel IV (Abschnitt A) und Kapitel VI (Abschnitt B und C) siehe auch "Zweiter Ausschuß" und "Fünfter Ausschuß"; zu Kapitel VI (Abschnitt A und E) und Kapitel VII siehe auch "Fünfter Ausschuß"; zu Kapitel V (Abschnitt C) siehe auch "Plenum" und "Fünfter Ausschuß"; zu Kapitel VI (Abschnitt A) siehe auch "Zweiter Ausschuß" und zu Kapitel VIII siehe auch "Plenum", "Zweiter Ausschuß" und "Fünfter Ausschuß".

17. Berichtspflichten der Vertragsstaaten der Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 98)
18. Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (Punkt 99):
    a) Bericht des Hohen Kommissars
    b) Hilfe für Flüchtlinge in Afrika: Bericht des Generalsekretärs
19. Internationale Kampagne gegen den Drogenhandel: Berichte des Generalsekretärs (Punkt 100)
20. Andere Wege und Mittel innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur besseren Gewährleistung einer effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten: Berichte des Generalsekretärs (Punkt 101)
21. Neue internationale humanitäre Ordnung: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 102)
22. Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 103)

Vierter Ausschuß

(Fragen im Zusammenhang mit den Gebieten ohne Selbstregierung)

1. Informationen aus Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Art. 73 *e*) der Charta der Vereinten Nationen (Punkt 104):
    a) Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker
    b) Bericht des Generalsekretärs
2. Tätigkeit ausländischer wirtschaftlicher und sonstiger Interessen, die die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in Namibia und allen anderen unter Kolonialherrschaft stehenden Gebieten sowie die Bemühungen um die Beseitigung von Kolonialismus, Apartheid und rassischer Diskriminierung im südlichen Afrika behindern: Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (Punkt 105)
3. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen (Punkt 106):
    a) Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker
    b) Bericht des Generalsekretärs
4. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats (Kapitel I, VI (Abschnitt D) und IX) (Punkt 12)[19]
5. Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 107)
6. Von Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner von Gebieten ohne Selbstregierung: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 108)
7. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (Punkt 19)[5]:
    a) Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker
    b) Bericht des Generalsekretärs
8. Die Frage der Falkland-Inseln (Malwinen): Bericht des Generalsekretärs (Punkt 28)[6]
9. Namibiafrage (Punkt 36)[8]:
    a) Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker
    b) Bericht des Namibia-Rats der Vereinten Nationen
    c) Bericht der Internationalen Konferenz für die sofortige Unabhängigkeit Namibias
    d) Berichte des Generalsekretärs

[19] Zu Kapitel I und IX siehe auch "Plenum", Punkt 12, "Zweiter Ausschuß", Punkt 1, "Dritter Ausschuß", Punkt 1 und "Fünfter Ausschuß", Punkt 13; und zu Kapitel VI (Abschnitt D) siehe auch "Plenum" und "Zweiter Ausschuß".

Fünfter Ausschuß

(VERWALTUNGS- UND HAUSHALTSFRAGEN)

1. Finanzberichte und geprüfte Jahresabschlüsse sowie Berichte des Rechnungsprüfungsausschusses (Punkt 109):
   a) Vereinten Nationen
   b) Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen
   c) Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen
   d) Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten
   e) Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen
   f) Vom Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge verwaltete freiwillige Fonds
   g) Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen
   h) Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen
   i) Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen
   j) Fonds der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung
2. Programmhaushalt für den Zweijahreszeitraum 1986-1987 (Punkt 110)
3. Programmplanung (Punkt 111):
   a) Bericht des Programm- und Koordinierungsausschusses
   b) Berichte des Generalsekretärs
4. Finanzielle Notlage der Vereinten Nationen (Punkt 112):
   a) Bericht des Ausschusses für Verhandlungen über die finanzielle Notlage der Vereinten Nationen
   b) Berichte des Generalsekretärs
5. Verwaltungs- und Haushaltskoordination der Vereinten Nationen mit den Sonderorganisationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation (Punkt 113):
   a) Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen
   b) Wirksame Verwaltungs- und Haushaltskoordination innerhalb des Systems der Vereinten Nationen: Bericht des Generalsekretärs
   c) Praktische Möglichkeit der Einsetzung eines einheitlichen Verwaltungsgerichts: Bericht des Generalsekretärs
6. Gemeinsame Inspektionsgruppe: Berichte der Gemeinsamen Inspektionsgruppe (Punkt 114)[20]
7. Konferenzplan: Bericht des Konferenzausschusses (Punkt 115)
8. Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen: Bericht des Beitragsausschusses (Punkt 116)
9. Personalfragen (Punkt 117):
   a) Personalstruktur des Sekretariats: Bericht des Generalsekretärs
   b) Beachtung der Vorrechte und Immunitäten der Bediensteten der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen und der diesen verwandten Organisationen: Bericht des Generalsekretärs
   c) Sonstige Personalfragen: Berichte des Generalsekretärs
10. Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst (Punkt 118)
11. Pensionssystem der Vereinten Nationen: Bericht des Gemeinsamen Ausschusses für das Pensionswesen der Vereinten Nationen (Punkt 119)
12. Finanzierung der Friedenssicherungsstreitkräfte der Vereinten Nationen im Nahen Osten (Punkt 120):
    a) Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung: Bericht des Generalsekretärs
    b) Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon: Bericht des Generalsekretärs
13. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats (Kapitel I, IV (Abschnitt A bis C), V (Abschnitt A, C und E), VI (Abschnitt B und C), VII bis IX) (Punkt 12)[21]
14. Ernennungen zur Besetzung freiwerdender Sitze in Nebenorganen und andere Ernennungen (Punkt 18)[22]:

[20] Auf ihrer 3. Plenarsitzung am 20. September 1986 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/41/250, Ziffer 27 *d*)) enthaltenen Empfehlung, diesen Punkt dem Fünften Ausschuß zuzuweisen, mit der Maßgabe, daß die Berichte der Gemeinsamen Inspektionsgruppe zu anderen Hauptausschüssen übertragenen Fragen ebenfalls diesen Ausschüssen zugewiesen würden.

[21] Zu Kapitel I und IX siehe auch "Plenum", Punkt 12, "Zweiter Ausschuß", Punkt 1, "Dritter Ausschuß", Punkt 1 und "Vierter Ausschuß", Punkt 4; zu Kapitel IV (Abschnitt A) und Kapitel VI (Abschnitt B und C) siehe auch "Zweiter Ausschuß" und "Dritter Ausschuß"; zu Kapitel IV (Abschnitt B und C) siehe auch "Zweiter Ausschuß"; zu Kapitel V (Abschnitt A und E) und Kapitel VII siehe auch "Dritter Ausschuß"; zu Kapitel V (Abschnitt C) siehe auch "Plenum" und "Fünfter Ausschuß"; und zu Kapitel VIII siehe auch "Plenum", "Zweiter Ausschuß" und "Dritter Ausschuß".

[22] Zu den Unterpunkten *g*) und *h*) siehe "Plenum", Punkt 18.

a) Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen
b) Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses
c) Ernennung eines Mitglieds des Rechnungsprüfungsausschusses
d) Bestätigung der Ernennung von Mitgliedern des Investitionsausschusses
e) Ernennung von Mitgliedern des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen
f) Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst:
  i) Ernennung von Mitgliedern der Kommission
  ii) Benennung des Vorsitzenden und Stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission
i) Ernennung eines Ersatzmitglieds des Ausschusses für das Pensionswesen der Vereinten Nationen

15. Derzeitige Finanzkrise der Vereinten Nationen: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 140)[10]
16. Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen: Bericht der Gruppe hochrangiger zwischenstaatlicher Sachverständiger für die Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen (Punkt 38)[9]

Sechster Ausschuß

(RECHTSFRAGEN)

1. Beobachterstatus der von der Organisation der afrikanischen Einheit und/oder der Liga der Arabischen Staaten anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 121)
2. Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz von Opfern bewaffneter Konflikte: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 122)
3. Schrittweise Weiterentwicklung der Grundsätze und Normen des Völkerrechts im Zusammenhang mit der neuen internationalen Wirtschaftsordnung: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 123)
4. Friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten (Punkt 124)
5. Entwurf eines Kodex betreffend Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 125)
6. Bericht des Sonderausschusses zur Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen (Punkt 126)
7. Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre neunzehnte Tagung (Punkt 127)
8. Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit diplomatischer und konsularischer Vertretungen und Vertreter: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 128)
9. Bericht des Ad-hoc-Ausschusses zur Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern (Punkt 129)
10. Bericht der Völkerrechtskommission über ihre achtunddreißigste Tagung (Punkt 130)
11. Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland (Punkt 131)
12. Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen (Punkt 132)
13. Entwicklung und Festigung gutnachbarlicher Beziehungen zwischen den Staaten (Punkt 133)
14. Entwurf eines Grundsatzkatalogs für den Schutz aller in irgendeiner Form der Inhaftierung oder dem Freiheitsentzug unterworfenen Personen (Punkt 134)
15. Entwurf einer einheitlichen Geschäftsordnung für Konferenzen der Vereinten Nationen: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 135)
16. Entwurf einer Erklärung über die sozialen und rechtlichen Grundsätze für den Schutz und das Wohl von Kindern unter besonderer Berücksichtigung der Unterbringung in Pflegestellen und der Adoption auf nationaler und internationaler Ebene: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 136)
17. Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge zwischen Staaten und internationalen Organisationen bzw. zwischen internationalen Organisationen (Punkt 138)

[23] Auf ihrer 76. Plenarsitzung am 19. November 1986 beschloß die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs (A/41/245, Ziffer 3), diesen Punkt als Unterpunkt 18 *i)* in ihre Tagesordnung aufzunehmen und ihn dem Fünften Ausschuß zuzuweisen.

II. RESOLUTIONEN OHNE ÜBERWEISUNG AN EINEN HAUPTAUSSCHUSS[1]

ÜBERSICHT

Nummer	*Titel*	*Punkt*	*Datum*	*Seite*
41/1	Ernennung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen (A/41/L.1)	16	10. Oktober 1986	12
41/2	Notstandshilfe für El Salvador (A/41/L.4)	145	14. Oktober 1986	12
41/3	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz (A/41/L.3)	22	16. Oktober 1986	13
41/4	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der Arabischen Staaten (A/41/L.5)	23	17. Oktober 1986	14
41/5	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Afro-asiatischen Rechtsberatungsausschuß (A/41/L.6 mit Add.1)	30	17. Oktober 1986	15
41/6	Die Situation in Kampuchea (A/41/L.2 mit Add.1)	25	21. Oktober 1986	15
41/7	Vollmachten der Vertreter für die einundvierzigste Tagung der Generalversammlung			
	Resolution A (A/41/727)	3	21. Oktober 1986	17
	Resolution B (A/41/727/Add.1)	3	11. Dezember 1986	17
41/8	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit (A/41/L.7)	27	23. Oktober 1986	17
41/9	Internationales Friedensjahr (A/41/L.9/Rev.1 und Rev.1/Add.1)	21	24. Oktober 1986	19
41/10	Das Recht der Völker auf Frieden (A/41/L.10 mit Add.1)	21	24. Oktober 1986	20
41/11	Zone des Friedens und der Zusammenarbeit im Südatlantik (A/41/L.11 mit Add.1)	139	27. Oktober 1986	20
41/12	Bewaffnete israelische Aggression gegen die nuklearen Anlagen des Irak und deren schwerwiegende Auswirkungen auf das bestehende internationale System für die friedliche Nutzung der Kernenergie, die Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (A/41/L.14 mit Add.1)	24	29. Oktober 1986	21
41/29	Die Notsituation in Afrika (A/41/L.15)	29	31. Oktober 1986	22
41/30	Frage der Komoreninsel Mayotte (A/41/L.23 mit Add.1)	31	3. November 1986	22
41/31	Urteil des Internationalen Gerichtshofs vom 27. Juni 1986 in der Streitsache betreffend militärische und paramilitärische Aktivitäten in und gegen Nikaragua: Notwendigkeit der unverzüglichen Befolgung des Urteils (A/41/L.22)	146	3. November 1986	23
41/32	Zwanzigster Jahrestag der Verabschiedung der Internationalen Menschenrechtspakte (A/41/L.21 mit Add.1)	97	3. November 1986	23
41/33	Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (A/41/L.12 mit Add.1)	26	5. November 1986	24
41/34	Seerecht (A/41/L.20 mit Add.1)	32	5. November 1986	25
41/35	Die Apartheidpolitik der Regierung Südafrikas			
	A. Die Situation in Südafrika und Unterstützung der Befreiungsbewegungen (A/41/L.24)	33	10. November 1986	26
	B. Umfassende und bindende Sanktionen gegen das rassistische Regime Südafrikas (A/41/L.25 mit Add.1)	33	10. November 1986	28
	C. Beziehungen zwischen Israel und Südafrika (A/41/L.26 mit Add.1)	33	10. November 1986	29
	D. Arbeitsprogramm des Sonderausschusses gegen Apartheid (A/41/L.27 mit Add.1)	33	10. November 1986	30
	E. Stand der Internationalen Konvention gegen Apartheid im Sport (A/41/L.28 mit Add.1)	33	10. November 1986	30
	F. Ölembargo gegen Südafrika (A/41/L.29 mit Add.1)	33	10. November 1986	31
	G. Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika (A/41/L.30 mit Add.1)	33	10. November 1986	32
	H. Konzertierte internationale Maßnahmen zur Beseitigung der Apartheid (A/41/L.31 mit Add.1)	33	10. November 1986	32
41/36	Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation (A /41/L.34)	14	11. November 1986	34
41/37	Die Situation in Mittelamerika: Gefahren für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit sowie Friedensinitiativen (A/41/L.34)	42	18. November 1986	35

[1] Die Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuß sind in Abschnitt X.B.1 wiedergegeben.

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
41/38	Erklärung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit über den von der gegenwärtigen Regierung der Vereinigten Staaten im April 1986 aus der Luft und von der See aus geführten militärischen Angriff auf die Sozialistische Libysch-Arabische Volks-Dschamahirija (A/41/L.35/Rev.1)	142	20. November 1986	36
41/39	Namibiafrage (A/41/24, Zweiter Teil)			
	A. Die Situation in Namibia aufgrund der illegalen Besetzung des Territoriums durch Südafrika	36	20. November 1986	36
	B. Durchführung der Sicherheitsratsresolution 435 (1978)	36	20. November 1986	43
	C. Arbeitsprogramm des Namibia-Rats der Vereinten Nationen	36	20. November 1986	45
	D. Verbreitung von Informationen und Mobilisierung der Weltöffentlichkeit zur Unterstützung der sofortigen Unabhängigkeit Namibias	36	20. November 1986	48
	E. Namibia-Fonds der Vereinten Nationen	36	20. November 1986	50
41/40	Frage der Falkland-Inseln (Malvinas) (A/41/L.19 mit Add.1)	28	25. November 1986	52
41/41	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker			
	Resolution A (A/41/L.33)	19	2. Dezember 1986	52
	Resolution B (A/41/L.36 mit Add.1)	19	2. Dezember 1986	53
41/42	Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung (A/41/L.37 mit Add.1)	19	2. Dezember 1986	55
41/43	Palästinafrage			
	Resolution A (A/41/L.38 mit Add.1)	35	2. Dezember 1986	56
	Resolution B (A/41/L.39 mit Add.1)	35	2. Dezember 1986	57
	Resolution C (A/41/L.40 mit Add.1)	35	2. Dezember 1986	57
	Resolution D (A/41/L.41 mit Add.1)	35	2. Dezember 1986	57
41/162	Die Situation im Nahen Osten			
	Resolution A (A/41/L.43 mit Add.1)	37	4. Dezember 1986	58
	Resolution B (A/41/L.44)	37	4. Dezember 1986	60
	Resolution C (A/41/L.45 mit Add.1)	37	4. Dezember 1986	61
41/212	Konferenz der Vereinten Nationen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie			
	Resolution A (A/41/L.42/Rev.1)	34	11. Dezember 1986	62
	Resolution B (A/41/L.47)	34	11. Dezember 1986	62
41/213	Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen (A/41/L.49/Rev.1)	38	19. Dezember 1986	62

41/1 – Ernennung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

tätig werdend aufgrund der in Sicherheitsratsresolution 589 (1986) vom 10. Oktober 1986[2] enthaltenen Empfehlung,

mit dem Ausdruck ihres Danks und ihrer Anerkennung für die Tatkraft und Hingabe, mit der Javier Pérez de Cuéllar den Vereinten Nationen während seiner ersten Amtszeit gedient hat,

ernennt Javier Pérez de Cuéllar für eine zweite, am 1. Januar 1987 beginnende und am 31. Dezember 1991 endende Amtszeit zum Generalsekretär der Vereinten Nationen.

33. Plenarsitzung
10. Oktober 1986

[2] A/41/696.

41/2 – Notstandshilfe für El Salvador

Die Generalversammlung,

zutiefst betrübt über die Verluste an Menschenleben, die Zahl der Opfer und die Verwüstungen, die das Erdbeben vom 10. Oktober 1986 in der Stadt San Salvador, der Hauptstadt von El Salvador, und in den angrenzenden Orten verursacht hat,

im Bewußtsein der Bemühungen der Regierung und des Volkes von El Salvador, Menschenleben zu retten und die Leiden der Katastrophenopfer zu lindern,

im Hinblick auf die ungeheuren Anstrengungen, die insbesondere angesichts der besonderen Umstände, unter denen das Volk von El Salvador zur Zeit lebt, unternommen werden müssen, um die durch diese Naturkatastrophe verursachte ernste Situation zu mildern,

ferner im Bewußtsein der raschen Reaktion von Regierungen, internationalen Organisationen, nichtstaatlichen Organisationen und Privatpersonen und der von ihnen geleisteten Notstandshilfe,

in Anerkennung der Tatsache, daß in Anbetracht des Ausmaßes der Katastrophe und ihrer Langzeitauswirkungen die Anstrengungen des Volks und der Regierung

El Salvadors durch eine Demonstration internationaler Solidarität und humanitären Mitgefühls ergänzt werden müssen, damit eine breite multilaterale Zusammenarbeit gewährleistet ist, um der unmittelbaren Notsituation in den betroffenen Gebieten zu begegnen und den Wiederaufbauprozeß in Angriff zu nehmen,

1. *versichert* die Regierung und das Volk von El Salvador *ihrer Solidarität und ihrer Unterstützung*;

2. *dankt* den Staaten, internationalen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen, die El Salvador zur Zeit Notstandshilfe leisten;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, zu den Soforthilfe- und Wiederaufbaubemühungen in den betroffenen Gebieten großzügige Beiträge zu leisten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, Ressourcen zur Unterstützung der Soforthilfe- und Wiederaufbaumaßnahmen der Regierung El Salvadors zu mobilisieren, die multilateralen Hilfsmaßnahmen zu koordinieren und im Benehmen mit der Regierung El Salvadors die unmittelbaren wie auch die mittel- und langfristigen Bedürfnisse zu ermitteln, um so einen Beitrag zum Wiederaufbau der betroffenen Gebiete zu leisten.

36. Plenarsitzung
14. Oktober 1986

41/3 – Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz[3],

unter Berücksichtigung des Wunsches beider Organisationen, im Rahmen ihrer gemeinsamen Suche nach Lösungen für globale Probleme, wie z. B. Fragen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Abrüstung, der Selbstbestimmung, der Entkolonialisierung, der grundlegenden Menschenrechte und der Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, enger zusammenzuarbeiten,

unter Hinweis auf die einschlägigen Artikel der Charta der Vereinten Nationen, in denen Maßnahmen zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen auf der Grundlage der regionalen Zusammenarbeit befürwortet werden,

angesichts der verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz,

Kenntnis nehmend von der zweiten allgemeinen Tagung der Sekretariate der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz, die aufgrund von Generalversammlungsresolution 40/4 vom 28. bis 30. Juli 1986 in Genf stattfand,

Kenntnis nehmend von den erfreulichen Fortschritten in den fünf Schwerpunktbereichen der Zusammenarbeit wie auch bei der Festlegung weiterer Schwerpunktbereiche für den Ausbau des Handels und der technischen Zusammenarbeit zwischen den islamischen Ländern,

in der Überzeugung, daß die Festigung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen beiträgt,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 37/4 vom 22. Oktober 1982, 38/4 vom 28. Oktober 1983, 39/7 vom 8. November 1984 und 40/4 vom 25. Oktober 1985,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs;

2. *billigt* die Schlußfolgerungen und Empfehlungen der zweiten allgemeinen Tagung der Sekretariate der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz[4];

3. *stellt mit Genugtuung fest*, daß die Organisation der Islamischen Konferenz sich aktiv an der Tätigkeit der Vereinten Nationen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen beteiligt;

4. *ersucht* die Vereinten Nationen und die Organisation der Islamischen Konferenz, im Rahmen ihrer gemeinsamen Suche nach Lösungen für globale Probleme, wie z.B. Fragen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Abrüstung, der Selbstbestimmung, der Entkolonialisierung, der grundlegenden Menschenrechte und der Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, weiterhin zusammenzuarbeiten;

5. *legt* den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, ihre Zusammenarbeit mit der Organisation der Islamischen Konferenz insbesondere durch die Aushandlung von Kooperationsabkommen weiter auszubauen, und bittet sie, die Kontakte und Zusammenkünfte zwischen den Leitstellen für Zusammenarbeit in den Schwerpunktbereichen, die für die Vereinten Nationen und die Organisation der Islamischen Konferenz von Interesse sind, zu vermehren;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz zu festigen, damit den gemeinsamen Interessen der beiden Organisationen auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet gedient ist;

7. *empfiehlt* die Abhaltung eines Koordinierungstreffens der Leitstellen der federführenden Organisationen der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz, dessen Termin und Tagungsort noch im Rahmen von Konsultationen zwischen den betreffenden Organisationen festgelegt werden sollten;

8. *dankt* dem Generalsekretär für seine Bemühungen um die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und äußert die Hoffnung, daß er die Mechanismen für die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen weiterhin verstärken wird;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der zweiundvierzigsten Tagung der Generalversammlung über den Stand der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz zu berichten;

10. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Or-

[3] A/41/532.

[4] Ebd., Abschnitt III.C.

ganisation der Islamischen Konferenz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundvierzigsten Tagung.

40. Plenarsitzung
16. Oktober 1986

41/4 – Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der Arabischen Staaten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der Arabischen Staaten, insbesondere Resolution 40/5 vom 25. Oktober 1985,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der Arabischen Staaten[5],

unter Hinweis auf die einschlägigen Artikel der Charta der Vereinten Nationen, in denen Maßnahmen zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen auf der Grundlage der regionalen Zusammenarbeit befürwortet werden,

mit Genugtuung über den Wunsch der Liga der Arabischen Staaten, die bestehenden Verbindungen mit den Vereinten Nationen in allen auf die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit bezüglichen Bereichen zu festigen und auszubauen und mit den Vereinten Nationen bei der Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen zur Palästinafrage und zur Situation im Nahen Osten in jeder erdenklichen Weise zusammenzuarbeiten,

im Bewußtsein der entscheidenden Bedeutung, die die Herbeiführung einer gerechten, umfassenden und dauerhaften Lösung des Nahostkonflikts und der in seinem Mittelpunkt stehenden Palästinafrage für die Mitgliedsländer der Liga der Arabischen Staaten besitzt,

in der Erkenntnis, daß die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in direktem Zusammenhang u. a. mit der Abrüstung, der Entkolonialisierung, der Selbstbestimmung und der Ausmerzung aller Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung steht,

überzeugt, daß die Pflege und weitere Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Liga der Arabischen Staaten zur Tätigkeit des Systems der Vereinten Nationen und zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen beiträgt,

in Anerkennung der Notwendigkeit einer engeren Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Liga der Arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen bei der Verwirklichung der Gesamt- und Einzelziele der Gemeinsamen Arabischen Wirtschaftsentwicklungsstrategie, die von der vom 25. bis 27. November 1980 in Amman abgehaltenen Elften Arabischen Gipfelkonferenz verabschiedet wurde,

nach Anhörung der Erklärung des Ständigen Beobachters der Liga der Arabischen Staaten über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der Arabischen Staaten[6] und in Anbetracht dessen, daß darin großes Schwergewicht auf Maßnahmen und Verfahren zur Umsetzung der Empfehlungen auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet gelegt wird, die auf dem vom 28. Juni bis 1. Juli 1983 in Tunis abgehaltenen Treffen der Vertreter des Generalsekretariats der Liga der Arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen und der Vertreter der Sekretariate der Vereinten Nationen und anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen verabschiedet wurden[7], und daß darin gleichfalls großes Gewicht auf die Empfehlungen einschlägiger Resolutionen der Generalversammlung zu politischen Fragen gelegt wird,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs;

2. *dankt* dem Generalsekretär für die von ihm getroffenen Maßnahmen, in Weiterverfolgung der Vorschläge, die auf dem in Tunis abgehaltenen Treffen zwischen Vertretern des Generalsekretariats der Liga der Arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen und Vertretern der Sekretariate des Systems der Vereinten Nationen sowie auf dem vom 19. bis 21. August 1985 in Amman abgehaltenen Treffen über soziale Entwicklung in der arabischen Region[8] verabschiedet wurden, und dankt den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen für die von ihnen unternommenen Bemühungen, um die Umsetzung der Vorschläge von Tunis und Amman zu erleichtern;

3. *ersucht* den Generalsekretär, im Interesse der Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen zur Palästinafrage und zur Situation im Nahen Osten die Zusammenarbeit mit dem Generalsekretariat der Liga der Arabischen Staaten weiter zu verstärken, damit es zu einer gerechten, umfassenden und dauerhaften Lösung des Nahostkonflikts und der in seinem Mittelpunkt stehenden Palästinafrage kommt;

4. *ersucht* das Sekretariat der Vereinten Nationen und das Generalsekretariat der Liga der Arabischen Staaten, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich ihre Zusammenarbeit im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, auf die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, auf Abrüstung, Entkolonialisierung, Selbstbestimmung und die Ausmerzung aller Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung weiter zu intensivieren;

5. *ersucht* den Generalsekretär, sich weiterhin um die Stärkung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Liga der Arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen zu bemühen, damit sie besser für ihre gemeinsamen Interessen im politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereich eintreten können;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die Anschlußmaßnahmen zur Erleichterung der Umsetzung der auf dem Treffen von Tunis 1983 verabschiedeten Vorschläge multilateraler Natur weiterhin zu koordinieren und geeignete Maßnahmen bezüglich der auf dem Treffen in Amman 1985 verabschiedeten, die soziale Entwicklung betreffenden multilateralen Vorschläge zu ergreifen, insbesondere auch folgende Maßnahmen:

a) die Förderung von Kontakten und Konsultationen zwischen den betreffenden Programmen, Organisationen und Institutionen beider Seiten;

[5] A/41/481.
[6] Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-first Session, Plenary Meetings*, 41. Sitzung.
[7] A/38/299 mit Korr.1, Abschnitt V.
[8] Siehe A/40/481/Add.1.

b) die Einrichtung gemeinsamer interinstitutioneller Arbeitsgruppen für die einzelnen Sektoren;

c) Konsultationsgespräche mit dem Generalsekretär der Liga der Arabischen Staaten über die Einberufung des gemeinsamen sektoralen Treffens über die Entwicklung der Humanressourcen im arabischen Raum im Jahr 1987;

d) im Rahmen der vorhandenen Ressourcen die Bereitstellung der erforderlichen Unterstützung für das geplante Treffen über die Entwicklung der Humanressourcen im arabischen Raum;

7. *fordert* die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen *auf*,

a) weiter mit dem Generalsekretär und den jeweiligen Programmen, Organisationen und Institutionen des Systems der Vereinten Nationen und mit der Liga der Arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen bei der Weiterverfolgung der multilateralen Vorschläge zusammenzuarbeiten, die die Stärkung und den Ausbau der Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Liga der Arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen zum Ziel haben;

b) die Kontakte und Konsultationen mit den jeweiligen Programmen, Organisationen und Institutionen des Partners in bezug auf bilaterale Projekte beizubehalten und zu vermehren, um deren Durchführung zu erleichtern;

c) den Generalsekretär bis spätestens 15. Mai 1987 über die von ihnen erzielten Fortschritte bei der Zusammenarbeit mit der Liga der Arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen und insbesondere über die von ihnen getroffenen Anschlußmaßnahmen an die auf den Treffen von Tunis und Amman verabschiedeten multilateralen und bilateralen Vorschläge zu unterrichten;

8. *ersucht* den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Liga der Arabischen Staaten je nach Bedarf regelmäßige Konsultationen zwischen Vertretern des Sekretariats der Vereinten Nationen und des Generalsekretariats der Arabischen Liga über weiterführende Politiken, Projekte, Maßnahmen und Verfahren einzuberufen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der zweiundvierzigsten Tagung der Generalversammlung einen Zwischenbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

10. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der Arabischen Staaten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundvierzigsten Tagung.

41. Plenarsitzung
17. Oktober 1986

41/5 – Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Afro-asiatischen Rechtsberatungsausschuß

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/38 vom 18. November 1981, 37/8 vom 29. Oktober 1982, 38/37 vom 5. Dezember 1983, 39/47 vom 10. Dezember 1984 und 40/60 vom 9. Dezember 1985,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Afro-asiatischen Rechtsberatungsausschuß[9],

nach Anhörung der Erklärung des Generalsekretärs des Afro-asiatischen Rechtsberatungsausschusses über die vom Ausschuß ergriffenen Maßnahmen zur Gewährleistung der fortgesetzten engen und wirksamen Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen[6],

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs;

2. *spricht* dem Afro-asiatischen Rechtsberatungsausschuß anläßlich seines dreißigjährigen Bestehens *ihre Glückwünsche* zu seiner höchst anerkennenswerten Tätigkeit zur Förderung der interregionalen und internationalen Zusammenarbeit in Unterstützung der diesbezüglichen Bemühungen der Vereinten Nationen *aus*;

3. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den anhaltenden Bemühungen des Afro-asiatischen Rechtsberatungsausschusses um die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen und ihrer verschiedenen Organe, darunter auch des Internationalen Gerichtshofs, die der Ausschuß im Rahmen seiner Programme und Initiativen an den Tag legt;

4. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den in den vergangenen fünf Jahren erzielten anerkennenswerten Fortschritten bei der Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Afro-asiatischen Rechtsberatungsausschuß in immer breiteren Bereichen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung einen Bericht über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Afro-asiatischen Rechtsberatungsausschuß vorzulegen;

6. *beschließt* die Aufnahme des Punkts "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Afro-asiatischen Rechtsberatungsausschuß" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundvierzigsten Tagung.

41. Plenarsitzung
17. Oktober 1986

41/6 – Die Situation in Kampuchea

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 34/22 vom 14. November 1979, 35/6 vom 22. Oktober 1980, 36/5 vom 21. Oktober 1981, 37/6 vom 28. Oktober 1982, 38/3 vom 27. Oktober 1983, 39/5 vom 30. Oktober 1984 und 40/7 vom 5. November 1985,

ferner unter Hinweis auf die Erklärung über Kampuchea[10] und die Resolution 1 (I)[11], die von der Internationalen Konferenz über Kampuchea verabschiedet wurden und den Verhandlungsrahmen für eine umfassende politische Regelung des Kampuchea-Problems darstellen,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Generalversammlungsresolution 40/7[12],

[9] A/41/653.
[10] *Report of the International Conference on Kampuchea, New York, 13-17 July 1981* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.81.I.20), Anlage I.
[11] Ebd., Anlage II.
[12] A/41/707.

die Tatsache beklagend, daß die ausländische bewaffnete Intervention und Besetzung anhält und die fremden Streitkräfte nicht aus Kampuchea abgezogen worden sind, was zur Fortsetzung der Feindseligkeiten in diesem Lande führt und den Weltfrieden und die internationale Sicherheit ernstlich gefährdet,

in Anbetracht des weiterhin andauernden, wirkungsvollen Kampfes gegen die fremde Besetzung, welchen die Koalition unter Samdech Norodom Sihanouk als Präsident des Demokratischen Kampuchea führt,

Kenntnis nehmend vom Wirtschafts- und Sozialratsbeschluß 1986/146 vom 23. Mai 1986 über das Recht der Völker auf Selbstbestimmung und seine Gültigkeit für Völker, die unter Kolonial- oder Fremdherrschaft oder fremder Besetzung leben,

zutiefst beunruhigt darüber, daß das Andauern der Kämpfe und der instabilen Lage in Kampuchea noch mehr Kampucheaner gezwungen hat, auf der Suche nach Nahrungsmitteln und Sicherheit an die thailändisch-kampucheanische Grenze zu fliehen,

in Anerkennung der Tatsache, daß sich die Hilfe der internationalen Gemeinschaft weiterhin lindernd auf die Nahrungsmittelengpässe und die Gesundheitsprobleme ausgewirkt hat, unter denen das kampucheanische Volk leidet,

nachdrücklich darauf hinweisend, daß die Kampucheaner, die in Nachbarländern Zuflucht gesucht haben, das unveräußerliche Recht auf sichere Rückkehr in ihr Heimatland besitzen,

ferner nachdrücklich darauf hinweisend, daß ohne eine umfassende politische Regelung des Kampuchea-Konflikts keine wirksame Lösung der humanitären Probleme erreicht werden kann,

zutiefst besorgt über die demographischen Veränderungen, die Berichten zufolge den Kampucheanern von den ausländischen Besatzungskräften aufgezwungen werden,

in der Überzeugung, daß die internationale Gemeinschaft zur Herstellung eines dauerhaften Friedens in Südostasien und zur Verringerung der Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit dringend eine umfassende politische Lösung des Kampuchea-Problems finden muß, die den Abzug aller ausländischen Streitkräfte vorsieht und die Achtung der Souveränität, der Unabhängigkeit, der territorialen Integrität und des neutralen und nichtgebundenen Status Kampucheas sowie das Recht des kampucheanischen Volkes auf Selbstbestimmung ohne Einmischung von außen gewährleistet,

mit dem Ausdruck ihrer Überzeugung, daß sich die Staaten der südostasiatischen Region nach der auf friedlichem Wege herbeigeführten umfassenden politischen Regelung der Kampuchea-Frage darum bemühen können, im Hinblick auf den Abbau der internationalen Spannungen und die Herbeiführung eines dauerhaften Friedens in der Region eine Zone des Friedens, der Freiheit und der Neutralität in Südostasien zu errichten,

erneut erklärend, daß sich alle Staaten streng an die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen halten müssen, die die Achtung der nationalen Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Integrität aller Staaten, die Nichtintervention und Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten, die Nichtandrohung und Nichtanwendung von Gewalt sowie die friedliche Beilegung von Streitigkeiten fordern,

1. *bekräftigt* ihre Resolutionen 34/22, 35/6, 36/5, 37/6, 38/3, 39/5 und 40/7 und fordert deren uneingeschränkte Durchführung;

2. *äußert erneut ihre Überzeugung*, daß der Abzug aller ausländischen Streitkräfte aus Kampuchea, die Wiederherstellung und Erhaltung seiner Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Integrität, das Recht des kampucheanischen Volkes, sein Geschick selbst zu bestimmen, und die Verpflichtung aller Staaten zur Nichteinmischung und Nichtintervention in die inneren Angelegenheiten Kampucheas die Hauptbestandteile jeder gerechten und dauerhaften Lösung des Kampuchea-Problems sind;

3. *nimmt mit Dank Kenntnis* vom Bericht des Ad-hoc-Ausschusses der Internationalen Konferenz über Kampuchea über seine Tätigkeit im Zeitraum 1985-1986[13] und ersucht den Ausschuß, seine Arbeit bis zur Wiedereinberufung der Konferenz fortzusetzen;

4. *ermächtigt* den Ad-hoc-Ausschuß, bei Bedarf zusammenzutreten und die Aufgaben wahrzunehmen, die ihm mit seinem Mandat übertragen worden sind;

5. *bekräftigt* ihren Beschluß, die Konferenz gemäß deren Resolution 1 (I) zu gegebener Zeit wieder einzuberufen;

6. *appelliert erneut* an alle Staaten Südostasiens und an die anderen Beteiligten, an künftigen Tagungen der Konferenz teilzunehmen;

7. *ersucht* die Konferenz, der Generalversammlung über ihre künftigen Tagungen zu berichten;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die Konferenz und den Ad-hoc-Ausschuß weiterhin zu Rate zu ziehen und zu unterstützen und ihnen regelmäßig die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen;

9. *dankt* dem Generalsekretär *erneut dafür*, daß er unter genauer Verfolgung der Lage die geeigneten Maßnahmen ergriffen hat, und ersucht ihn, dies auch weiterhin zu tun und durch seine Guten Dienste zu einer umfassenden politischen Regelung beizutragen;

10. *spricht* den Geberländern, den Vereinten Nationen und ihren Organisationen sowie anderen nationalen und internationalen humanitären Organisationen, die dem kampucheanischen Volk Soforthilfe geleistet haben, *erneut ihren aufrichtigen Dank aus* und appelliert an sie, denjenigen Kampucheanern, die immer noch hilfsbedürftig sind, insbesondere an der Grenze zwischen Thailand und Kampuchea und in Auffanglagern in Thailand, weiterhin Notstandshilfe zu gewähren;

11. *dankt* dem Generalsekretär *erneut aufrichtig* für seine Bemühungen bei der Koordinierung der humanitären Soforthilfe und bei der Überwachung der Verteilung und ersucht ihn, diese Bemühungen bei Bedarf zu intensivieren;

12. *bittet* die Staaten Südostasiens *nachdrücklich*, sich erneut um die Errichtung einer Zone des Friedens, der Freiheit und der Neutralität in Südostasien zu bemühen, sobald eine umfassende politische Lösung des Kampuchea-Konflikts herbeiführt worden ist;

13. *gibt erneut der Hoffnung Ausdruck*, daß nach der Herbeiführung einer umfassenden politischen Lösung ein zwischenstaatlicher Ausschuß zur Aufstellung eines Programms zur Unterstützung Kampucheas beim Wiederaufbau seiner Wirtschaft und zur wirtschaft-

[13] A/CONF. 109/11 mit Korr.1.

lichen und sozialen Entwicklung aller Staaten der Region eingesetzt wird;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der zweiundvierzigsten Tagung der Generalversammlung über die Durchführung dieser Resolution zu berichten;

15. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Die Situation in Kampuchea" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundvierzigsten Tagung.

44. Plenarsitzung
21. Oktober 1986

41/7 – Vollmachten der Vertreter für die einundvierzigste Tagung der Generalversammlung[14]

A

Die Generalversammlung

billigt den ersten Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses[15].

45. Plenarsitzung
21. Oktober 1986

B

Die Generalversammlung,

billigt den zweiten Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses[16].

101. Plenarsitzung
11. Dezember 1986

41/8 – Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit[17],

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit, insbesondere Resolution 40/20 vom 21. November 1985, und die praktischen Maßnahmen zu deren Durchführung sowie ihre Resolution 39/29 vom 3. Dezember 1984 über die kritische Wirtschaftslage in Afrika mit der in der Anlage hierzu enthaltenen Erklärung,

ferner insbesondere *unter Hinweis auf* ihre Resolution S-13/2 vom 1. Juni 1986 über das Aktionsprogramm der Vereinten Nationen für die wirtschaftliche Gesundung und Entwicklung Afrikas 1986-1990,

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Resolutionen, Beschlüssen und Erklärungen, die der Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner vierundvierzigsten ordentlichen Tagung und die Versammlung der Staats- und Regierungschefs dieser Organisation auf ihrer zweiundzwanzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet haben, die vom 21. bis 26. Juli 1986 bzw. vom 28. bis 30. Juli 1986 in Addis Abeba stattfanden[18],

ferner Kenntnis nehmend von den Resolutionen, Beschlüssen und Erklärungen der Organisation der afrikanischen Einheit über die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit,

ferner im Hinblick auf die von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer einundzwanzigsten Tagung, die vorwiegend der kritischen Wirtschaftslage in Afrika gewidmet war, verabschiedete Erklärung über die Wirtschaftslage in Afrika und das in der Anlage hierzu enthaltene Prioritätenprogramm für die wirtschaftliche Gesundung Afrikas 1986-1990[19],

ferner mit Genugtuung Kenntnis nehmend von der Unterstützung der Sondertagung der Generalversammlung über die kritische Wirtschaftslage in Afrika durch die internationale Gemeinschaft,

in Anbetracht der wichtigen Erklärung, die der derzeitige Vorsitzende der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit vor der einundvierzigsten Tagung der Generalversammlung abgegeben hat[20],

zutiefst besorgt über die bedrohliche Verschlechterung der Wirtschaftslage in Afrika, insbesondere über die Folgen der anhaltenden Dürre, über die Wüstenbildung und die nachteiligen Auswirkungen des weltweiten wirtschaftlichen Klimas auf die afrikanischen Staaten,

in diesem Zusammenhang *unter Hinweis auf* den Aktionsplan von Lagos zur Durchführung der Strategie von Monrovia für die wirtschaftliche Entwicklung Afrikas, der auf der am 28. und 29. April 1980 in Lagos abgehaltenen zweiten außerordentlichen Tagung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedet wurde[21],

im Hinblick darauf, daß die Zusammenarbeit zwischen der Organisation der afrikanischen Einheit und allen Sonderorganisationen, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen verstärkt werden muß, wenn die Gesamt- und Einzelziele des Aktionsplans von Lagos verwirklicht werden sollen,

ernstlich besorgt über die Verschlechterung der Lage im südlichen Afrika infolge der fortdauernden Beherrschung der Völker dieses Gebiets durch das rassistische Minderheitsregime Südafrikas sowie im Bewußtsein der Notwendigkeit, die Völker dieser Region und ihre Befreiungsbewegungen in ihrem Kampf gegen Kolonialismus, Rassendiskriminierung und Apartheid stärker zu unterstützen,

im Bewußtsein ihrer Aufgabe, die unabhängigen Staaten im südlichen Afrika auf wirtschaftlichem, materiellem und humanitärem Gebiet zu unterstützen und ihnen so dabei zu helfen, die durch die Aggressionsakte des südafrikanischen Apartheidregimes gegen ihre Hoheitsgebiete verursachte Situation zu bewältigen,

tief besorgt angesichts der ernsten Situation der Flüchtlinge in Afrika und ihres dringenden Bedarfs an größerer internationaler Unterstützung, die den afrika-

[14] Resolutionen 41/7 A und B gelten auch für die Vollmachten der Vertreter für die vierzehnte Sondertagung der Generalversammlung, die vom 17. bis 20. September 1986 stattfand.
[15] A/41/727.
[16] A/41/727/Add.1.
[17] A/41/542.
[18] Siehe A/41/654.
[19] A/40/666, Anlage I, Erklärung AHG/Decl.1 (XXI).
[20] Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-first Session, Plenary Meetings*, 17. Sitzung.
[21] A/S-11/4, Anlage I.

nischen Asylländern helfen soll, mit der schweren sozialen, wirtschaftlichen und administrativen Belastung ihrer schwachen Volkswirtschaften fertig zu werden,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die die verschiedenen Informationsdienste und -abteilungen des Systems der Vereinten Nationen dabei spielen können, durch die Verbreitung von Informationen die ernste Lage im südlichen Afrika und die sozialen und wirtschaftlichen Probleme sowie die Bedürfnisse der afrikanischen Staaten und ihrer regionalen und subregionalen Institutionen stärker ins Bewußtsein der Öffentlichkeit zu rücken,

im Bewußtsein der Notwendigkeit ständiger Verbindungen, ständiger Konsultationen über gemeinsame Belange, eines ständigen Informationsaustauschs auf Sekretariatsebene und ständiger technischer Zusammenarbeit zwischen der Organisation der afrikanischen Einheit und den Vereinten Nationen in Angelegenheiten wie Ausbildung und Forschung,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit und würdigt seine Bemühungen um die Festigung dieser Zusammenarbeit;

2. *stellt mit Genugtuung fest*, daß die Organisation der afrikanischen Einheit sich in wachsendem Umfang ständig an der Arbeit der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen beteiligt und einen konstruktiven Beitrag zu dieser Arbeit leistet;

3. *würdigt* die anhaltenden Bemühungen der Organisation der afrikanischen Einheit um die Förderung der multilateralen Zusammenarbeit zwischen den afrikanischen Staaten und um Lösungen für afrikanische Probleme, die auch für die internationale Gemeinschaft von entscheidender Bedeutung sind, und stellt mit Genugtuung fest, daß verschiedene Organisationen des Systems der Vereinten Nationen an diesen Bemühungen verstärkt Anteil nehmen;

4. *bekräftigt* die Entschlossenheit der Vereinten Nationen, in enger Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit im Sinne der von der Generalversammlung verabschiedeten Resolutionen auf die Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung hinzuarbeiten und in diesem Zusammenhang den Aktionsplan von Lagos zur Durchführung der Strategie von Monrovia für die wirtschaftliche Entwicklung Afrikas und das auf der einundzwanzigsten Tagung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedete Prioritätenprogramm für die wirtschaftliche Gesundung Afrikas 1986-1990 sowie das Aktionsprogramm der Vereinten Nationen für die wirtschaftliche Gesundung und Entwicklung Afrikas 1986-1990 bei der Durchführung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen voll zu berücksichtigen[22];

5. *fordert* alle Mitgliedstaaten sowie regionalen und internationalen Organisationen und insbesondere die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, die Generalversammlungsresolution S-13/2 vom 1. Juni 1986 über das Aktionsprogramm der Vereinten Nationen für die wirtschaftliche Gesundung und Entwicklung Afrikas 1986-1990 uneingeschränkt durchzuführen;

6. *fordert* alle Mitgliedstaaten sowie regionalen und internationalen Organisationen und insbesondere die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *ferner auf*, dem Prioritätenprogramm für die wirtschaftliche Gesundung Afrikas 1986-1990 ihre vollste Unterstützung zu gewähren;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen auf die Notwendigkeit aufmerksam zu machen, immer breitere Kreise der Öffentlichkeit über alle Fragen im Zusammenhang mit der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung Afrikas, insbesondere über die Generalversammlungsresolution S-13/2, zu informieren;

8. *spricht* dem Generalsekretär *ihren Dank* dafür *aus*, daß er rechtzeitig die Initiative ergriffen hat, um die internationale Gemeinschaft auf die kritische wirtschaftliche und soziale Lage in Afrika aufmerksam zu machen, und begrüßt die Maßnahmen, die er ergriffen hat, um die internationale Zusammenarbeit und Koordinierung bei Hilfeleistungen an Afrika zu erleichtern;

9. *spricht ferner* dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, dem Amt des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe, dem Welternährungsprogramm, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Weltgesundheitsorganisation, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge *ihren Dank* für die bisherige Unterstützung der afrikanischen Staaten bei der Bewältigung der Notsituation sowie der dringenden wirtschaftlichen Probleme des afrikanischen Kontinents *aus*;

10. *fordert* alle Mitgliedstaaten und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, die afrikanischen Staaten, die sich ernsten wirtschaftlichen Problemen gegenübersehen, insbesondere Problemen mit aufgrund von Naturkatastrophen und anderen Katastrophen heimatlos gewordenen Menschen, durch die uneingeschränkte Durchführung der Generalversammlungsresolution S-13/2 vom 1. Juni 1986 und des Prioritätenprogramms für die wirtschaftliche Gesundung Afrikas 1986-1990 stärker zu unterstützen;

11. *bittet* den Generalsekretär um Fortsetzung seiner dankenswerten Bemühungen, die Aufmerksamkeit und das Mitempfinden der internationalen Gemeinschaft für die Not der afrikanischen Länder zu wecken, zusätzliche Hilfe für Afrika zu mobilisieren, die Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen in Afrika zu koordinieren und die Entwicklung der Lage zu verfolgen und regelmäßig Berichte darüber vorzulegen;

12. *dankt* dem Generalsekretär *erneut* für seine im Namen der internationalen Gemeinschaft unternommenen Bemühungen, für afrikanische Staaten mit ernsten wirtschaftlichen Schwierigkeiten sowie für die Frontstaaten und andere unabhängige Staaten des südlichen Afrika besondere Wirtschaftshilfeprogramme zu organisieren und in Gang zu setzen, um diesen Staaten dabei zu helfen, die durch die Aggressionsakte des südafrikanischen Apartheidregimes gegen ihre Hoheitsgebiete verursachte Situation zu bewältigen;

13. *spricht* der Weltbank, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und den jeweiligen anderen internationalen Finanzinstitutionen *ihren Dank* für ihre Reaktion auf die kritische Wirtschaftslage in Afrika

[22] Resolution 35/56, Anlage.

wie auch für ihre Hilfe bei der Organisation von Roundtable- und Geberkonferenzen zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder Afrikas sowie bei der Durchführung der besonderen Wirtschaftshilfeprogramme *aus*;

14. *ersucht* den Generalsekretär, die Organisation der afrikanischen Einheit auch weiterhin regelmäßig über die Reaktion der internationalen Gemeinschaft auf die besonderen Wirtschaftshilfeprogramme zu unterrichten und die Bemühungen mit allen ähnlichen, von der Organisation der afrikanischen Einheit eingeleiteten Programmen zu koordinieren;

15. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, in Übereinstimmung mit Generalversammlungsresolution S-13/2 und dem Prioritätenprogramm für die wirtschaftliche Gesundung Afrikas 1986-1990 alle von der Wirtschaftskrise betroffenen afrikanischen Staaten, insbesondere soweit sie von Naturkatastrophen wie Dürren und Überschwemmungen heimgesucht werden, langfristig und großzügig zu unterstützen;

16. *erklärt erneut*, daß die Vereinten Nationen entschlossen sind, sich in Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit noch intensiver um die Beseitigung von Kolonialismus, Rassendiskriminierung und Apartheid im südlichen Afrika zu bemühen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, gemäß den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung die erforderlichen Maßnahmen zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit auf politischer, wirtschaftlicher, kultureller und administrativer Ebene zu ergreifen, insbesondere im Hinblick auf die Gewährung von Unterstützung für die Opfer von Kolonialismus und Apartheid im südlichen Afrika, und lenkt in diesem Zusammenhang die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft erneut auf die Notwendigkeit, Beiträge zu dem von der Organisation der afrikanischen Einheit eingerichteten Hilfsfonds für den Kampf gegen Kolonialismus und Apartheid zu leisten;

18. *bittet* die Sonderorganisationen und die betreffenden anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich*, ihre Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit sowie – auf dem Weg über diese – ihre Hilfe an die von dieser Organisation anerkannten Befreiungsbewegungen fortzusetzen und zu verstärken;

19. *bekräftigt* ihre Bereitschaft, mit der Organisation der afrikanischen Einheit und ihren Organen bei der Durchführung von Resolutionen und Beschlüssen, die gemeinsame Anliegen betreffen, zusammenzuarbeiten;

20. *fordert* die zuständigen Organe, Sonderorganisationen und sonstigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, weiterhin dafür zu sorgen, daß ihre Personal- und Einstellungspolitik sowohl an ihrem jeweiligen Amtssitz als auch in ihren Regionalbüros und Außenstellen auf allen Ebenen eine gerechte und ausgewogene Vertretung Afrikas vorsieht;

21. *bittet* alle Mitgliedstaaten und regionalen und internationalen Organisationen, insbesondere die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, sowie die nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich*, afrikanischen Asylländern durch materielle und wirtschaftliche Unterstützung dabei zu helfen, die schwere Belastung ihrer begrenzten Ressourcen und unzureichenden Infrastrukturen durch die Anwesenheit einer großen Anzahl von Flüchtlingen zu bewältigen;

22. *bittet* die Mitgliedstaaten und regionalen und internationalen Organisationen, insbesondere die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, sowie die nichtstaatlichen Organisationen, großzügig und effektiv zur Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms der Zweiten Internationalen Konferenz über Hilfe für Flüchtlinge in Afrika[23] beizutragen;

23. *fordert* die Organe der Vereinten Nationen – insbesondere den Sicherheitsrat, den Wirtschafts- und Sozialrat, den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, den Sonderausschuß gegen Apartheid und den Namibia-Rat der Vereinten Nationen – *auf*, im Rahmen ihrer gesamten Afrika betreffenden Tätigkeit weiterhin enge Verbindung zur Organisation der afrikanischen Einheit zu halten;

24. *ersucht* den Generalsekretär, dafür Sorge zu tragen, daß bei Bedarf auch weiterhin ausreichende Einrichtungen und Dienste zur Erleichterung eines ständigen Kontakts und ständiger Konsultationen über Fragen von gemeinsamem Interesse sowie zur Bereitstellung technischer Hilfe für das Generalsekretariat der Organisation der afrikanischen Einheit zur Verfügung gestellt werden;

25. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, im Benehmen mit dem Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit den Termin und den Tagungsort für das nächste Treffen zwischen Vertretern des Generalsekretariats dieser Organisation und den Vertretern der Sekretariate der Vereinten Nationen und anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen festzulegen;

26. *ersucht* den Generalsekretär *weiterhin*, der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution und über die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen der Organisation der afrikanischen Einheit und den betreffenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu berichten.

48. Plenarsitzung
23. Oktober 1986

41/9 – Internationales Friedensjahr

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 37/16 vom 16. November 1982, 38/56 vom 7. Dezember 1983, 39/10 vom 8. November 1984, 40/3 vom 24. Oktober 1985 und 40/10 vom 11. November 1985 zum Internationalen Friedensjahr,

ferner unter Hinweis darauf, daß die Generalversammlung mit ihrer Resolution 40/3 vom 24. Oktober 1985 das Jahr 1986 feierlich zum Internationalen Friedensjahr erklärte, was ein bedeutungsvolles Ereignis im Rahmen der Feiern zum vierzigsten Jahrestag der Vereinten Nationen war,

in Anerkennung dessen, daß die Förderung des Friedens das grundlegende Ziel der Vereinten Nationen darstellt und seine Erreichung das gemeinsame Ideal aller Völker der Welt ist,

[23] A/39/402, Anlage.

ferner in Anerkennung dessen, daß die Proklamation des Internationalen Friedensjahrs von der internationalen Gemeinschaft begeistert aufgenommen wurde und einen wichtigen Anstoß zur verstärkten internationalen Zusammenarbeit zur Herbeiführung des Friedens gibt,

erfreut über die Maßnahmen, die sowohl auf staatlicher als auch auf nichtstaatlicher Ebene zur Durchführung des Programms dieses Jahres getroffen worden sind,

ferner erfreut über die vom Generalsekretär ergriffenen Maßnahmen sowie die Unterstützung des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats und die Mitwirkung von Nebenorganen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen bei der Durchführung des Programms für das Jahr entsprechend ihrer Resolution 40/10 vom 11. November 1985,

in der Auffassung, daß die Proklamation des Internationalen Friedensjahrs und dessen Programm sowie die innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und in der internationalen Gemeinschaft insgesamt angeregten zahlreichen Bemühungen und Aktivitäten einen konkreten und wesentlichen Beitrag zum Verständnis und zum Dialog zwischen Nationen und Völkern geleistet haben sowie zu den Bemühungen, die 1986 und danach erforderlich sind, damit das Ziel echten Friedens erreicht wird,

mit Dank Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Programms für das Internationale Friedensjahr[24],

1. *dankt* den Regierungen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und der Weltgemeinschaft für ihre Bemühungen um die Förderung des Friedens und bittet sie, beseelt von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen sowie den Zielsetzungen und dem Geist des Internationalen Friedensjahrs diese Bemühungen fortzusetzen und sich den Vereinten Nationen bei ihrer edlen Aufgabe anzuschließen, dafür Sorge zu tragen, daß die Menschheit bei ihrem Eintritt ins einundzwanzigste Jahrhundert uneingeschränkten, stabilen und dauerhaften Frieden genießt;

2. *spricht ferner* dem Generalsekretär und dem Sekretariat des Internationalen Friedensjahres *ihren Dank* für die wertvollen Bemühungen *aus*, das in Resolution 40/10 enthaltene Ersuchen der Generalversammlung bekanntzumachen und ihm nachzukommen, indem sie zu den nationalen Koordinierungsausschüssen, Bildungseinrichtungen, den Massenmedien und zu anderen bei den im Laufe des Internationalen Friedensjahres durchgeführten Aktivitäten Verbindungen unterhalten haben;

3. *erkennt an*, daß die in der Proklamation des Internationalen Friedensjahrs enthaltenen Ideale und Zielsetzungen auch in Zukunft eine wertvolle Quelle der Inspiration für den Dialog und für Maßnahmen zur Förderung und Herbeiführung des Friedens sein werden;

4. *unterstreicht* den Beitrag, den nichtstaatliche Organisationen, Bildungseinrichtungen, die Massenmedien und andere zum Programm der Vereinten Nationen und zu den Aktivitäten im Laufe des Jahres geleistet haben, und unterstreicht die Bedeutung deren künftiger Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und dem System der Vereinten Nationen bei der Förderung eines dauerhaften Friedens zwischen den Völkern;

5. *ersucht* den Generalsekretär, den für das Internationale Friedensjahr zur Förderung des Friedens eingerichteten Treuhandfonds zu nützen und hierüber zu berichten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, einen abschließenden Bericht über die Ergebnisse des Jahres zu erstellen;

7. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Internationales Friedensjahr" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundvierzigsten Tagung.

49. Plenarsitzung
24. Oktober 1986

41/10 – Das Recht der Völker auf Frieden

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 40/3 vom 24. Oktober 1985 und 40/10 vom 11. November 1985,

in Bekräftigung der festen Entschlossenheit der Völker, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu erhalten und zu festigen,

unter Hinweis auf ihre am 12. November 1984 gebilligte Erklärung über das Recht der Völker auf Frieden[25],

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der Erklärung über das Recht der Völker auf Frieden[26],

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs;

2. *fordert* alle Staaten und internationalen Organisationen *auf*, durch geeignete Maßnahmen sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene nach besten Kräften zur Verwirklichung des Rechts der Völker auf Frieden beizutragen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Staaten und die internationalen Organisationen zu bitten, ihn über die von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur Durchführung der Erklärung über das Recht der Völker auf Frieden im Hinblick auf die Sicherung dieses Rechts zu unterrichten;

4. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

5. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Das Recht der Völker auf Frieden" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundvierzigsten Tagung.

49. Plenarsitzung
24. Oktober 1986

41/11 – Zone des Friedens und der Zusammenarbeit im Südatlantik

Die Generalversammlung,

im Bewußtsein der Entschlossenheit der Völker der Staaten der Südatlantik-Region, ihre Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Integrität zu bewahren und ihre Beziehungen in einem Klima des Friedens und der Freiheit auszubauen,

überzeugt von der Wichtigkeit der Förderung des Friedens und der Zusammenarbeit im Südatlantik zum

[24] A/41/586 mit Add.1.

[25] Resolution 39/11, Anlage.

[26] A/41/628 mit Korr.1 und Add.1 sowie Add.1/Korr.1 und Add.2.

Nutzen der gesamten Menschheit und insbesondere der Völker dieser Region,

ferner überzeugt von der Notwendigkeit, diese Region von Militarisierungsmaßnahmen, vom Wettrüsten, von der Präsenz ausländischer Militärstützpunkte und vor allem von Kernwaffen freizuhalten,

in der Erkenntnis, daß die Staaten dieser Region ein besonderes Interesse daran haben, die regionale Zusammenarbeit im Dienste der wirtschaftlichen Entwicklung und des Friedens zu fördern, und hierfür besondere Verantwortung tragen,

sich vollauf dessen bewußt, daß die Unabhängigkeit Namibias und die Beseitigung des rassistischen Apartheidregimes unabdingbare Voraussetzungen für die Garantie des Friedens und der Sicherheit im Südatlantik sind,

unter Hinweis auf die für die Meere geltenden Grundsätze und Normen des Völkerrechts, insbesondere den Grundsatz der friedlichen Nutzung der Meere,

in der Überzeugung, daß die Schaffung einer Zone des Friedens und der Zusammenarbeit im Südatlantik wesentlich zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und zur Förderung der Grundsätze und Ziele der Vereinten Nationen beitragen würde,

1. *erklärt* den Atlantischen Ozean in der Region zwischen Afrika und Südamerika *feierlich* zu einer "Zone des Friedens und der Zusammenarbeit im Südatlantik";

2. *fordert* alle Staaten der Zone des Südatlantik *auf*, u.a. im Hinblick auf die soziale und wirtschaftliche Entwicklung, zum Schutz der Umwelt, zur Erhaltung der lebenden Ressourcen und für den Frieden und die Sicherheit der gesamten Region die weitere regionale Zusammenarbeit zu fördern;

3. *fordert* alle Staaten aller anderen Regionen, insbesondere die militärisch wichtigsten Staaten, *auf*, die Südatlantik-Region strikt als Zone des Friedens und der Zusammenarbeit zu achten, indem sie insbesondere ihre militärische Präsenz in der Region abbauen und schließlich auflösen, von der Einbringung von Kernwaffen oder anderen Massenvernichtungswaffen absehen und keine gebietsfremden Rivalitäten und Konflikte in die Region hineintragen;

4. *fordert* alle Staaten der Region und aller anderen Regionen *auf*, bei der Beseitigung aller Spannungsherde in dieser Zone zusammenzuarbeiten, die nationale Einheit, Souveränität, politische Unabhängigkeit und territoriale Integrität jedes dortigen Staates zu achten, die Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen und das Prinzip, wonach das Hoheitsgebiet eines Staates nicht zum Gegenstand militärischer Besetzung aufgrund von Gewaltanwendung in Verletzung der Charta der Vereinten Nationen werden darf, sowie das Prinzip, wonach der gewaltsame Erwerb von Hoheitsgebieten unzulässig ist, strikt zu achten;

5. *erklärt erneut*, daß die Beseitigung der Apartheid und die Erlangung der Selbstbestimmung und Unabhängigkeit durch das Volk von Namibia sowie die Einstellung aller Aggressions- und Subversionsakte gegen Staaten in dieser Zone für den Frieden und die Sicherheit der Südatlantik-Region unabdingbar sind, und bittet nachdrücklich um die Durchführung aller Resolutionen der Vereinten Nationen über Kolonialismus, Rassismus und Apartheid;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten geäußerten Auffassungen einen Bericht über die Situation im Südatlantik und die Verwirklichung der vorliegenden Erklärung vorzulegen;

7. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Zone des Friedens und der Zusammenarbeit im Südatlantik" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundvierzigsten Tagung.

50. Plenarsitzung
27. Oktober 1986

41/12 – Bewaffnete israelische Aggression gegen die nuklearen Anlagen des Irak und deren schwerwiegende Auswirkungen auf das bestehende internationale System für die friedliche Nutzung der Kernenergie, die Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes "Bewaffnete israelische Aggression gegen die nuklearen Anlagen des Irak und deren schwerwiegende Auswirkungen auf das bestehende internationale System für die friedliche Nutzung der Kernenergie, die Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit".

unter Hinweis auf die diesbezüglichen Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von den diesbezüglichen Resolutionen der Internationalen Atomenergie-Organisation,

tief besorgt angesichts der Weigerung Israels, der Sicherheitsratsresolution 487 (1981) vom 19. Juni 1981 Folge zu leisten,

besorgt darüber, daß bewaffnete Angriffe auf nukleare Anlagen Befürchtungen hinsichtlich der Sicherheit derzeitiger und künftiger nuklearer Anlagen wecken,

in dem Bewußtsein, daß alle Staaten, die die Kernenergie für friedliche Zwecke nutzen, Sicherheiten gegen bewaffnete Angriffe auf nukleare Anlagen haben müssen,

1. *fordert* Israel *auf*, alle seine nuklearen Anlagen gemäß der vom Sicherheitsrat einstimmig verabschiedeten Resolution 487 (1981) umgehend den Sicherheitskontrollen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen;

2. *ist der Auffassung*, daß Israel sich bisher noch nicht verpflichtet hat, nukleare Anlagen im Irak oder in anderen Ländern und insbesondere auch Anlagen, die den Sicherheitskontrollen der Internationalen Atomenergie-Organisation unterstellt sind, nicht anzugreifen bzw. nicht mit einem Angriff zu bedrohen;

3. *erklärt erneut*, daß der Irak Anspruch auf Schadensersatz für die Schäden hat, die er durch den israelischen bewaffneten Angriff vom 7. Juni 1981 erlitten hat;

4. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, als Beitrag zur Förderung und Gewährleistung der gefahrenfreien Nutzung der Kernenergie für friedliche Zwecke die Verhandlungen mit dem Ziel eines unverzüglichen Abschlusses des Übereinkommens über das Verbot militärischer Angriffe auf nukleare Anlagen fortzusetzen;

5. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Bewaffnete israelische Aggression gegen die nuklearen Anlagen des Irak und deren schwerwiegende Auswirkungen auf das bestehende internationale System für die friedliche Nutzung der Kernenergie, die Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit" in die vorläufige Tagesordnung der zweiundvierzigsten Tagung.

51. Plenarsitzung
29. Oktober 1986

41/29 – Die Notsituation in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 39/29 vom 3. Dezember 1984 und 40/40 vom 2. Dezember 1985 sowie auf ihre Resolution S-13/2 vom 1. Juni 1986 mit dem Aktionsprogramm der Vereinten Nationen für die wirtschaftliche Gesundung und Entwicklung Afrikas 1986-1990,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die kritische Wirtschaftslage in Afrika[27],

mit großem Dank Kenntnis nehmend von den Bemühungen der internationalen Gemeinschaft, die dazu beigetragen haben, die dürrebedingte Not in den meisten der betroffenen afrikanischen Länder einzudämmen,

ferner im Hinblick darauf, daß die Notsituation weiter andauert,

weiterhin mit tiefer Sorge davon Kenntnis nehmend, daß viele afrikanische Länder jetzt einer neuen und potentiell schweren Wander- und Feldheuschreckenplage ausgesetzt bzw. davon bedroht sind,

in der Erkenntnis, daß die Bemühungen der afrikanischen Länder, ihre Programme zur wirtschaftlichen Gesundung und längerfristigen Entwicklung durchzuführen, aufgrund der anhaltenden Notsituation nicht nur aufgehalten sondern auch aufs schwerste behindert werden,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs;

2. *dankt* der internationalen Gemeinschaft für ihre wertvolle Unterstützung in der Notsituation in Afrika und ruft sie auf, ihre Bemühungen fortzusetzen und die Resolutionen 39/29, 40/40 und S-13/2 voll und ganz durchzuführen;

3. *würdigt* die entschlossenen Bemühungen der Regierungen und Völker Afrikas, mit denen sie auf die Herausforderungen infolge der Notsituation reagieren;

4. *nimmt mit tiefer Sorge davon Kenntnis*, daß die Notsituation in einigen der betroffenen afrikanischen Länder noch immer andauert, daß weiterhin ein verstärkter Bedarf an Notstandshilfe besteht und daß der außerhalb des Ernährungsbereichs vorhandene Hilfsbedarf noch immer gedeckt werden muß;

5. *ruft* die internationale Gemeinschaft, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, ihre Bemühungen zur Befriedigung des noch ungedeckten dringendsten Hilfsbedarfs der betroffenen afrikanischen Länder, wie er im Bericht des Generalsekretärs[28] dargestellt ist, unter allen Umständen fortzusetzen und zu intensivieren;

6. *bittet* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich*, alles nur Erdenkliche zu tun, um die afrikanischen Länder bei der Einrichtung von Frühwarnsystemen zu unterstützen, damit die Feld- und Wanderheuschreckenplage eingedämmt und unter Kontrolle gebracht werden kann, und angemessene Unterstützung für die Bewältigung der damit verbundenen Folgen bereitzustellen, und ersucht in diesem Zusammenhang alle Staaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten;

7. *begrüßt* die Entscheidung des Generalsekretärs, auch nach Schließung des Büros für Nothilfemaßnahmen in Afrika seine Bemühungen um die Überwachung der Notsituation, von der noch immer einige afrikanische Länder betroffen sind, sowie auch seine Bemühungen um eine Sensibilisierung der internationalen Gemeinschaft fortzusetzen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die Notsituation in Afrika genau zu verfolgen und die neuesten Angaben hierzu in den Bericht mitaufzunehmen, der der Generalversammlung gemäß Resolution S-13/2 auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung vorzulegen ist.

52. Plenarsitzung
31. Oktober 1986

41/30 – Frage der Komoreninsel Mayotte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und 2621 (XXV) vom 12. Oktober 1970 mit dem Aktionsprogramm für die volle Verwirklichung dieser Erklärung,

ferner unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 3161 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973, 3291 (XXIX) vom 13. Dezember 1974, 31/4 vom 21. Oktober 1976, 32/7 vom 1. November 1977, 34/69 vom 6. Dezember 1979, 35/43 vom 28. November 1980, 36/105 vom 10. Dezember 1981, 37/65 vom 3. Dezember 1982, 38/13 vom 21. November 1983, 39/48 vom 11. Dezember 1984 und 40/62 vom 9. Dezember 1985, in denen sie u.a. die Einheit und territoriale Integrität der Komoren bekräftigte,

insbesondere *unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 3385 (XXX) vom 12. November 1975 über die Aufnahme der Komoren in die Vereinten Nationen, in der sie die Notwendigkeit der Achtung der Einheit und territorialen Integrität des aus den Inseln Anjouan, Grande-Comore, Mayotte und Mohéli bestehenden Komoren-Archipels bekräftigte,

weiterhin unter Hinweis darauf, daß die Ergebnisse der Volksbefragung vom 22. Dezember 1974 gemäß den am 15. Juni 1973 zwischen den Komoren und Frankreich unterzeichneten Abkommen über die Erlangung der Unabhängigkeit der Komoren in ihrer Gesamtheit und nicht Insel für Insel betrachtet werden sollten,

in der Überzeugung, daß eine gerechte und dauerhafte Lösung der Frage der Insel Mayotte von der Achtung der Souveränität, Einheit und territorialen Integrität des Komoren-Archipels ausgehen muß,

[27] A/41/683 mit Add.1.
[28] Siehe A/41/683, Abschnitt IV.

ferner in der Überzeugung, daß eine baldige Lösung des Problems für die Wahrung des Friedens und der Sicherheit, die in der Region herrschen, unerläßlich ist,

eingedenk der vom Präsidenten der Französischen Republik geäußerten Bereitschaft, sich aktiv um eine gerechte Lösung dieser Frage zu bemühen,

Kenntnis nehmend von dem wiederholt zum Ausdruck gebrachten Wunsch der Regierung der Komoren, so bald wie möglich einen offenen und ernsten Dialog mit der französischen Regierung aufzunehmen, um die Wiedereingliederung der Komoreninsel Mayotte in die Islamische Föderative Republik der Komoren zu beschleunigen,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs[29],

eingedenk der Beschlüsse der Organisation der afrikanischen Einheit, der Bewegung der nichtgebundenen Länder und der Organisation der Islamischen Konferenz zu dieser Frage,

1. *bekräftigt* die Souveränität der Islamischen Föderativen Republik der Komoren über die Insel Mayotte;

2. *bittet* die Regierung Frankreichs, sich an die Verpflichtungen zu halten, die sie vor der Volksbefragung über die Selbstbestimmung des Komoren-Archipels vom 22. Dezember 1974 im Hinblick auf die Achtung der Einheit und territorialen Integrität der Komoren eingegangen ist;

3. *fordert*, daß die vom Präsidenten der Französischen Republik geäußerte Bereitschaft, aktiv eine gerechte Lösung der Frage der Insel Mayotte herbeizuführen, in die Tat umgesetzt wird;

4. *bittet* die Regierung Frankreichs *nachdrücklich*, die Verhandlungen mit der Regierung der Komoren zu beschleunigen, um die effektive und baldige Wiedereingliederung der Insel Mayotte in die Komoren sicherzustellen;

5. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, im Hinblick auf dieses Problem mit dem Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit ständig Verbindung zu wahren und im Zuge der Bemühungen um eine friedliche Verhandlungslösung für dieses Problem seine Guten Dienste zur Verfügung zu stellen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der zweiundvierzigsten Tagung der Generalversammlung über diese Angelegenheit zu berichten;

7. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Frage der Komoreninsel Mayotte" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundvierzigsten Tagung.

53. Plenarsitzung
3. November 1986

41/31 – Urteil des Internationalen Gerichtshofs vom 27. Juni 1986 in der Streitsache betreffend militärische und paramilitärische Aktivitäten in und gegen Nikaragua: Notwendigkeit der unverzüglichen Befolgung des Urteils

Die Generalversammlung,

nach Anhörung der Erklärung des Ministers des Auswärtigen der Republik Nikaragua,

unter Hinweis auf die Sicherheitsratsresolutionen 530 (1983) vom 18. Mai 1983 und 562 (1985) vom 10. Mai 1985,

in dem Bewußtsein, daß nach der Charta der Vereinten Nationen der Internationale Gerichtshof das Hauptorgan der Rechtsprechung der Vereinten Nationen ist und daß sich jedes Mitglied verpflichtet, bei jeder Streitigkeit, in der es Partei ist, die Entscheidung des Gerichtshofs zu befolgen,

in Anbetracht dessen, daß es in Art. 36 Abs. 6 des Statuts des Gerichtshofs heißt: "Wird die Zuständigkeit des Gerichtshofs bestritten, so entscheidet dieser",

Kenntnis nehmend vom Urteil des Internationalen Gerichtshofs vom 27. Juni 1986 in der Streitsache "Militärische und paramilitärische Aktivitäten in und gegen Nikaragua"[30],

nach Behandlung der seit dem Erlaß des genannten Urteils in Nikaragua stattgefundenen und gegen Nikaragua gerichteten Ereignisse, insbesondere der weiteren Finanzierung militärischer und anderer Aktivitäten in und gegen Nikaragua durch die Vereinigten Staaten,

betonend, daß die Staaten nach dem Völkergewohnheitsrecht verpflichtet sind, sich nicht in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten einzumischen,

1. *verlangt nachdrücklich* die uneingeschränkte und sofortige Befolgung des vom Internationalen Gerichtshof am 27. Juni 1986 in der Streitsache "Militärische und paramilitärische Aktivitäten in und gegen Nikaragua" erlassenen Urteils im Einklang mit den diesbezüglichen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die Generalversammlung über die Durchführung dieser Resolution auf dem laufenden zu halten.

53. Plenarsitzung
3. November 1986

41/32 – Zwanzigster Jahrestag der Verabschiedung der Internationalen Menschenrechtspakte

Die Generalversammlung,

im Bewußtsein dessen, daß die Völker der Vereinten Nationen in der Charta der Vereinten Nationen ihre Entschlossenheit erklärt haben, ihren Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau zu bekräftigen und den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2200 A (XXI) vom 16. Dezember 1966, mit der sie den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte[31], den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte[31] und das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte[31] verabschiedete und zur Unterzeichnung und Ratifikation bzw. zum Beitritt auflegte,

unter Hinweis auf ihre Resolution 31/86 vom 13. Dezember 1976, mit der sie mit großer Genugtuung das In-

[29] A/41/765.

[30] Militärische und paramilitärische Aktivitäten in und gegen Nikaragua (Nikaragua v. Vereinigte Staaten von Amerika), Hauptsache, Urteil, *I.C.J. Reports 1986*, S.14.

[31] Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

krafttreten dieser Instrumente als einen bedeutenden Schritt in den internationalen Bemühungen um die Förderung der universellen Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten begrüßte,

ferner unter Hinweis auf ihren in Resolution 40/114 vom 13. Dezember 1985 enthaltenen Beschluß, während ihrer einundvierzigsten Tagung eine Gedenk-Plenarsitzung einzuberufen, die dem zwanzigsten Jahrestag der Verabschiedung der Internationalen Menschenrechtspakte gewidmet sein soll,

in der Überzeugung, daß das Inkrafttreten der Internationalen Menschenrechtspakte die Vereinten Nationen in stärkerem Maße in die Lage versetzt hat, die universelle Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle zu fördern, zu unterstützen und zu garantieren,

ferner in der Überzeugung, daß die Achtung und Anwendung der Bestimmungen dieser Internationalen Pakte im Bereich der Menschenrechte den Staaten helfen, bei der Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen besser zusammenzuarbeiten,

jedoch *feststellend*, daß nur die Hälfte der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen den Internationalen Menschenrechtspakten beigetreten ist,

sich dessen bewußt, daß mehr Staaten den Internationalen Menschenrechtspakten beitreten sollten, damit diese wahrhaft universalen Charakter annehmen,

von dem Wunsche geleitet, den zwanzigsten Jahrestag der Verabschiedung der Internationalen Menschenrechtspakte feierlich zu begehen,

1. *bittet* alle Staaten, den zwanzigsten Jahrestag der Verabschiedung der Internationalen Menschenrechtspakte dadurch zu begehen, daß sie auch weiterhin Maßnahmen zur Anwendung, zur Förderung und zum Schutz der Bestimmungen dieser Instrumente ergreifen bzw. derartige Maßnahmen verstärken;

2. *bittet ferner* die betreffenden Gremien der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und die regionalen zwischenstaatlichen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen, geeignete Maßnahmen zur Begehung des zwanzigsten Jahrestags der Verabschiedung der Internationalen Menschenrechtspakte zu ergreifen;

3. *erklärt* anläßlich dieses zwanzigsten Jahrestags *erneut*, daß die Staaten als einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele und zur Anwendung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen Politiken verfolgen sollten, die auf die uneingeschränkte Verwirklichung der in diesen Instrumenten erwähnten Rechte abzielen;

4. *spricht* denjenigen Staaten *ihre Anerkennung aus*, die Vertragsparteien der Internationalen Menschenrechtspakte geworden sind;

5. *appelliert* anläßlich des zwanzigsten Jahrestags der Verabschiedung der Internationalen Menschenrechtspakte *nachdrücklich* an alle Staaten, die noch nicht Vertragsparteien dieser Instrumente sind, den Menschenrechtspakten beizutreten, damit sie wahrhaft universalen Charakter annehmen, und den Beitritt zum Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte sowie die Abgabe der in Artikel 41 des Pakts vorgesehenen Erklärung in Erwägung zu ziehen;

6. *bittet* den Generalsekretär bei derselben Gelegenheit, den Staaten weiter konsequent nahezulegen, Vertragsparteien der Internationalen Menschenrechtspakte zu werden, und denjenigen Staaten, die nicht Vertragsparteien der Pakte sind, auf dem Wege über das Programm für Beratungsdienste im Bereich Menschenrechte technische Hilfe zu leisten, um sie bei der Ratifikation dieser Instrumente bzw. bei dem Beitritt zu ihnen zu unterstützen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Mittel für die angemessene Information der Öffentlichkeit über die Internationalen Menschenrechtspakte Sorge zu tragen, damit deren Wichtigkeit hervorgehoben wird;

8. *legt* allen Regierungen *nahe*, den Wortlaut der Internationalen Menschenrechtspakte in möglichst vielen Sprachen zu veröffentlichen und in ihren Hoheitsgebieten so weit wie möglich zu verbreiten und bekannt zu machen.

54. Plenarsitzung
3. November 1986

41/33 – Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punkts "Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit",

unter Hinweis auf ihre Resolutionen ES-6/2 vom 14. Januar 1980, 35/37 vom 20. November 1980, 36/34 vom 18. November 1981, 37/37 vom 29. November 1982, 38/29 vom 23. November 1983, 39/13 vom 15. November 1984 und 40/12 vom 13. November 1985,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der Verpflichtung aller Staaten, in ihren internationalen Beziehungen die Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen die Souveränität, territoriale Integrität und politische Unabhängigkeit eines Staates zu unterlassen,

ferner in Bekräftigung des unveräußerlichen Rechts aller Völker, ihre Regierungsform selbst zu bestimmen und ihr wirtschaftliches, politisches und gesellschaftliches System ohne jede Intervention, Subversion, Nötigung oder Einschränkung von außen selbst zu wählen,

zutiefst besorgt über die anhaltende bewaffnete ausländische Intervention in Afghanistan, die gegen die genannten Grundsätze verstößt, und über deren schwerwiegende Folgen für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit,

angesichts der wachsenden Besorgnis der internationalen Gemeinschaft über das Fortdauern und die Schwere der Leiden des afghanischen Volkes sowie über das Ausmaß der sozialen und wirtschaftlichen Probleme, die Pakistan und Iran durch die Anwesenheit von Millionen afghanischer Flüchtlinge auf ihrem Boden und durch das ständige Ansteigen der Zahl dieser Flüchtlinge erwachsen,

sich voll dessen bewußt, daß dringend eine politische Lösung der besorgniserregenden Situation hinsichtlich Afghanistans gefunden werden muß,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs[32] und vom Stand des von ihm eingeleiteten diplomatischen Prozesses,

in Anerkennung der Bedeutung, die den Initiativen der Organisation der Islamischen Konferenz und den Bemühungen der Bewegung der nichtgebundenen Länder um eine politische Lösung der Situation hinsichtlich Afghanistans zukommt,

1. *erklärt von neuem*, daß die Bewahrung der Souveränität, territorialen Integrität, politischen Unabhängigkeit und Nichtgebundenheit Afghanistans Grundvoraussetzung für eine friedliche Lösung des Problems ist;

2. *bekräftigt* das Recht des afghanischen Volkes, seine Regierungsform selbst zu bestimmen und sein wirtschaftliches, politisches und gesellschaftliches System ohne jede Intervention, Subversion, Nötigung oder Einschränkung von außen selbst zu wählen;

3. *fordert* den unverzüglichen Abzug der ausländischen Truppen aus Afghanistan;

4. *fordert* alle betroffenen Parteien *auf*, darauf hinzuarbeiten, daß schnellstens eine politische Lösung in Übereinstimmung mit dieser Resolution herbeigeführt wird und die erforderlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß die afghanischen Flüchtlinge in Sicherheit und in Ehren freiwillig in ihre Heimat zurückkehren können;

5. *appelliert erneut* an alle Staaten sowie nationalen und internationalen Organisationen, in Abstimmung mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge weiterhin humanitäre Soforthilfe zu gewähren, um die Leiden der afghanischen Flüchtlinge zu lindern;

6. *dankt* dem Generalsekretär für seine Bemühungen und konstruktiven Maßnahmen zur Herbeiführung einer Lösung des Problems, insbesondere für den von ihm eingeleiteten diplomatischen Prozeß, und *versichert ihn ihrer Unterstützung*;

7. *ersucht* den Generalsekretär, diese Bemühungen mit dem Ziel einer politischen Lösung in Übereinstimmung mit dieser Resolution fortzusetzen und weiter zu untersuchen, wie auf der Grundlage gegenseitiger Garantien und der strikten Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten des anderen und unter voller Berücksichtigung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen die Nichtanwendung bzw. Nichtandrohung von Gewalt gegen die politische Unabhängigkeit, Souveränität, territoriale Integrität und Sicherheit aller Nachbarstaaten in geeigneter Weise garantiert werden kann;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten und den Sicherheitsrat gleichzeitig über den Stand der Durchführung dieser Resolution auf dem laufenden zu halten und den Mitgliedstaaten bei frühester Gelegenheit über die Situation zu berichten;

9. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundvierzigsten Tagung.

57. Plenarsitzung
5. November 1986

[32] A/41/619-S/18347. Abgedruckt in: *Official Records of the Security Council, Forty-first year, Supplement for July, August and September 1986*, Dokument S/18347.

41/34 Seerecht

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer das Seerecht betreffenden Resolutionen 37/66 vom 3. Dezember 1982, 38/59 A vom 14. Dezember 1983, 39/73 vom 13. Dezember 1984 und 40/63 vom 10. Dezember 1985,

in der Erkenntnis, daß die Probleme des Meeresraums, wie es im dritten Präambelabsatz der Seerechtskonvention der Vereinten Nationen[33] heißt, eng miteinander verknüpft sind und als Ganzes betrachtet werden müssen,

in der Überzeugung, daß es wichtig ist, die Einheit der Konvention und der mit ihr verabschiedeten Resolutionen zu bewahren und keinerlei Maßnahmen zu ergreifen, durch die ihre Bestimmungen in einer mit ihrem Ziel und Zweck unvereinbaren Weise selektiv angewandt werden,

betonend, daß die Staaten für die konsequente Anwendung der Konvention sorgen müssen und daß die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften mit den Bestimmungen der Konvention abgestimmt werden müssen,

in Anbetracht dessen, daß sie in ihrer Resolution 2749 (XXV) vom 17. Dezember 1970 feierlich erklärt hat, daß das Gebiet des Meeresbodens und des Meeresuntergrunds jenseits der Grenzen des nationalen Zuständigkeitsbereichs sowie seine Naturschätze gemeinsames Erbe der Menschheit sind,

unter Hinweis darauf, daß die Konvention die für das Gebiet und seine Naturschätze geltende Rechtsordnung festlegt,

ernsthaft besorgt über alle Versuche, die Konvention und damit zusammenhängende Resolutionen der Dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen zu untergraben,

ferner in der Erkenntnis, daß die Vorbereitungskommission für die Internationale Meeresbodenbehörde und für den Internationalen Seerechtsgerichtshof bei der baldigen und effektiven Durchführung der Resolution II der Dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen[34] unterstützt werden muß,

Kenntnis nehmend vom Fortgang der Arbeiten der Vorbereitungskommission im Jahre 1985 und 1986 sowie von dem bedeutenden Fortschritt, den die Kommission durch ihren einstimmigen Beschluß vom 5. September 1986 erzielt hat, die Registrierung von Antragstellern als Pionierinvestoren im Tiefseebergbau zu erleichtern[35],

ferner zur Kenntnis nehmend, daß die Vorbereitungskommission beschlossen hat, ihre fünfte ordentliche Tagung vom 30. März bis 24. April 1987 in Kingston und ihre Sommertagung 1987 in Genf, Kingston oder New York abzuhalten[36],

feststellend, daß die Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, bei der Anwendung der Konvention und im Rahmen ihres Entwicklungsprozesses in zunehmendem Maße Informationen, Beratung und Hilfe be-

[33] *Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea*, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/122.

[34] Ebd., Dokument A/CONF.62/121, Anlage I.

[35] Siehe LOS/PCN/L.41/Rev.1, Anlage.

[36] Siehe A/41/742, Ziffer 115. Aufgrund des von der Generalversammlung auf ihrer 101. Plenarsitzung am 11. Dezember 1986 gefaßten Beschlusses zur derzeitigen Finanzkrise der Vereinten Nationen wurde der Sitzungskalender für die fünfte ordentliche Tagung der Vorbereitungskommission abgeändert. Die Vorbereitungskommission wird vom 30. März bis 16. April 1987 in Kingston zusammentreten.

nötigen, wenn sie in den vollen Genuß der Vorteile der umfassenden Rechtsordnung gelangen sollen, die mit der Konvention geschaffen worden ist,

in der Erkenntnis, daß die Seerechtskonvention der Vereinten Nationen auf alle Nutzungsmöglichkeiten und Naturschätze des Meeres Anwendung findet und daß alle diesbezüglichen Aktivitäten im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen auf eine Art und Weise durchgeführt werden müssen, die mit ihr in Einklang steht,

Kenntnis nehmend von den Aktivitäten, die 1986 gemäß dem in Generalversammlungsresolution 38/59 A gebilligten Bericht des Generalsekretärs[38] im Rahmen des Meeresfragen betreffenden Hauptprogramms durchgeführt worden sind, das in Kapitel 25 des Mittelfristigen Plans für den Zeitraum 1984-1989[37] enthalten ist,

daran erinnernd, daß sie die Finanzierung der Ausgaben der Vorbereitungskommission aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen genehmigt hat,

insbesondere Kenntnis nehmend von dem Bericht, den der Generalsekretär gemäß Ziffer 13 der Generalversammlungsresolution 40/63 erstellt hat[39],

1. *verweist* auf die historische Bedeutung der Seerechtskonvention der Vereinten Nationen als eines wichtigen Beitrags zur Wahrung des Friedens, der Gerechtigkeit und des Fortschritts für alle Völker der Welt;

2. *äußert ihre Genugtuung* über die zunehmende, überwältigende Unterstützung der Konvention, die u.a. dadurch belegt wird, daß bisher einhundertneunundfünfzig Unterzeichnungen erfolgt und zweiunddreißig der für das Inkrafttreten der Konvention erforderlichen sechzig Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden hinterlegt worden sind;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, soweit nicht bereits geschehen zu erwägen, die Konvention so bald wie möglich zu ratifizieren bzw. ihr beizutreten, damit die neue Rechtsordnung für die Nutzung des Meeres und seiner Naturschätze effektiv in Kraft treten kann;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, die Einheit der Konvention und der mit ihr verabschiedeten Resolutionen zu bewahren;

5. *fordert* die Staaten *ferner auf*, bei der Verabschiedung innerstaatlicher Rechtsvorschriften die Bestimmungen der Konvention zu beachten;

6. *fordert* die Staaten *weiterhin auf*, alle Maßnahmen zu unterlassen, die die Konvention untergraben oder ihrem Ziel und Zweck zuwiderlaufen;

7. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten, die die Vorbereitungskommission für die Internationale Meeresbodenbehörde und für den Internationalen Seerechtsgerichtshof in allen ihren Arbeitsbereichen erzielt hat;

8. *äußert ihre Genugtuung* über den von der Vorbereitungskommission am 5. September 1986 getroffenen wichtigen Beschluß, der die Voraussetzungen dafür geschaffen hat, daß die in Resolution II der Dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen enthaltenen Regelungen für Pionierinvestoren bald angewendet werden können, wodurch der Prozeß der Registrierung von Antragstellern, die den Status von Pionierinvestoren erlangen wollen, auf der nächsten Tagung der Vorbereitungskommission erleichtert wird;

9. *dankt* dem Generalsekretär für die effektive Durchführung des Seerechtsfragen betreffenden Gesamtprogramms nach Kapitel 25 des Mittelfristigen Plans für den Zeitraum 1984-1989;

10. *dankt* dem Generalsekretär *ferner* für seinen aufgrund von Generalversammlungsresolution 40/63 erstellten Bericht und ersucht ihn, die darin beschriebenen Aktivitäten ebenso wie die Aktivitäten zur Konsolidierung der neuen Seerechtsordnung fortzusetzen, wobei der Tätigkeit der Vorbereitungskommission, einschließlich der Durchführung von Resolution II der Dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen, besonderes Gewicht zukommt;

11. *fordert* den Generalsekretär *auf*, die Staaten bei der Anwendung der Konvention und bei der Erarbeitung eines konsequenten und einheitlichen Vorgehens in bezug auf die in der Konvention vorgesehene neue Rechtsordnung sowie bei ihren nationalen, subregionalen und regionalen Bemühungen um die uneingeschränkte Wahrnehmung aller Vorteile der Konvention weiter zu unterstützen, und bittet die Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen hierbei um ihre Zusammenarbeit und Unterstützung;

12. *billigt* das Tagungsprogramm der Vorbereitungskommission für das Jahr 1987[36];

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung über die Entwicklungen im Zusammenhang mit der Konvention sowie über die Durchführung der vorliegenden Resolution zu berichten;

14. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Seerecht" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundvierzigsten Tagung.

58. Plenarsitzung
5. November 1986

41/35 – Die Apartheidpolitik der Regierung Südafrikas[40]

A

Die Situation in Südafrika und Unterstützung der Befreiungsbewegungen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses gegen Apartheid[41],

unter Hinweis auf ihre Resolution 40/64 B vom 10. Dezember 1985,

erneut erklärend, daß die internationale Gemeinschaft und insbesondere die Vereinten Nationen eine besondere Verantwortung für die Unterstützung des Volks von Südafrika und seiner Befreiungsbewegungen in ihrem heroischen Kampf gegen die Apartheid und für die uneingeschränkte Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung in einem geeinten, demokratischen und nicht-rassischen Südafrika tragen,

[37] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenunddreißigste Tagung, Beilage 6A* (A/37/6/Add.1), Anlage II.
[38] A/38/570 mit Korr.1 und Add.1 sowie Add.1/Korr.1.
[39] A/41/742.
[40] Siehe auch Abschnitt I, Fußnote 7 und Abschnitt X.B.3, Beschluß 41/412.
[41] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundvierzigste Tagung, Beilage 22* (A/41/22).

ernstlich besorgt über die anhaltende, institutionalisierte Eskalation des repressiven, immer weiter zunehmenden Staatsterrors seitens des rassistischen Regimes, über die Aufrechterhaltung des Ausnahmezustands, über die nahezu unbegrenzte Macht der Polizei und Sicherheitskräfte, Apartheidgegner festzunehmen, festzuhalten, zu foltern und zu töten, über den Einsatz vom Regime geförderter Todeskommandos und Selbstschutzverbände, die Angst verbreiten sollen, sowie über die Errichtung und den Betrieb von "Umerziehungslagern", in denen das rassistische Regime versucht, ehemalige Häftlinge durch Gehirnwäsche gefügig zu machen,

ernstlich besorgt darüber, daß das rassistische Regime immer häufiger die Todesstrafe über Freiheitskämpfer und Patrioten verhängt und diese unter Mißachtung internationaler Proteste und Appelle hinrichtet, sowie beunruhigt darüber, daß das rassistische Regime jetzt kollektive Todesurteile verhängt, wie im Fall der sechs Patrioten von Sharpeville, die wegen ihres Widerstands gegen die Aufoktroyierung der "neuen Verfassung" im September 1984 verurteilt wurden,

mit Empörung feststellend, daß das Apartheidregime auf seiner Bantustanisierungspolitik beharrt, die darauf abzielt, das unterdrückte Volk von Südafrika noch mehr zu entwurzeln, es seiner unveräußerlichen Rechte zu berauben, ihm die Staatsbürgerschaft zu entziehen und das Land zu fragmentieren,

in dieser Hinsicht *ernstlich darüber besorgt*, daß das rassistische Regime in Pretoria an seiner verabscheuungswürdigen Praxis der Zwangsumsiedlungen weiter festhält,

beklagend, daß das rassistische Regime über die Medien, insbesondere über Presseberichte und die Übertragung von audio-visuellem Material, die Zensur sowie andere Restriktionen verhängt hat, durch die die brutalen Greueltaten des Apartheidregimes vor der Weltöffentlichkeit verborgen werden sollen,

in Bekräftigung der Rechtmäßigkeit des Kampfes des unterdrückten Volks von Südafrika sowie seines Rechts, sich aller verfügbaren Mittel zu bedienen, so auch des bewaffneten Kampfes, um die Apartheid völlig auszumerzen,

mit ernster Sorge angesichts der Eskalation der Aggression, des Staatsterrorismus und der Destabilisierung mittels politischer Subversion und wirtschaftlicher Erpressung unabhängiger afrikanischer Staaten seitens des Apartheidregimes,

betonend, daß das rassistische Apartheidregime die eigentliche Ursache des Konflikts im südlichen Afrika ist und daß es weder Frieden in der Region noch Sicherheit für irgendein Land, noch echte Unabhängigkeit für Namibia geben wird, solange dieses Regime besteht, und daß es daher beseitigt werden muß,

im Hinblick darauf, daß bestimmte westliche und andere Regierungen, transnationale Unternehmen, Banken und andere Finanzinstitutionen nach wie vor mit dem rassistischen Regime kollaborieren und es aktiv unterstützen, was eines der größten Hindernisse für die Anstrengungen des unterdrückten Volkes von Südafrika sowie der internationalen Gemeinschaft um die vollständige Ausmerzung der Apartheid ist,

1. *verurteilt erneut nachdrücklich* die Apartheidpolitik und -praktiken des rassistischen Regimes von Südafrika, insbesondere seine brutale Unterdrückung, Repression und völkermordähnliche Gewalttätigkeit gegen das Volk von Südafrika;

2. *bekräftigt* ihre volle Unterstützung des Volkes von Südafrika bei seinem Kampf um die vollständige Ausmerzung der Apartheid, den es unter der Führung seiner nationalen Befreiungsbewegungen führt, um sein Recht auf Selbstbestimmung in einem freien, demokratischen, ungeteilten und nicht-rassischen Südafrika ausüben zu können;

3. *spricht* dem Volk von Südafrika und den Befreiungsbewegungen *ihre Anerkennung* für ihren heroischen, unvermindert andauernden Kampf gegen das Apartheidregime *aus* und bekräftigt die Rechtmäßigkeit ihres Kampfes sowie ihr Recht, zu den erforderlichen Mitteln, so auch zum bewaffneten Kampf, zu greifen, um ihre hohen Ziele zu erreichen;

4. *spricht* den Gewerkschaften, Studentenvereinigungen, Frauenorganisationen und anderen Massenorganisationen in Südafrika *ihre Anerkennung aus*, die sich trotz des massiven Vorgehens des Regimes dem Kampf des Volkes um die Beseitigung der Apartheid angeschlossen haben;

5. *spricht* den unabhängigen afrikanischen Staaten im südlichen Afrika *ihre Anerkennung* für ihre ungeheuren Opfer und für ihre anhaltende Unterstützung des Volkes von Südafrika und seiner Befreiungsbewegungen *aus*;

6. *verurteilt es nachdrücklich*, daß nach wie vor und immer häufiger die Todesstrafe über Freiheitskämpfer und Patrioten verhängt wird und daß diese trotz internationaler Proteste und Appelle hingerichtet werden;

7. *verlangt*, daß die gegen Freiheitskämpfer und Patrioten verhängten Todesurteile aufgehoben, daß keine weiteren Hinrichtungen durchgeführt und daß die sechs Patrioten von Sharpeville sofort freigelassen werden;

8. *verlangt erneut*, daß die gefangengenommenen Freiheitskämpfer in Südafrika als Kriegsgefangene nach dem Zusatzprotokoll I[42] zu den Genfer Abkommen von 12. August 1949[43] behandelt werden;

9. *verlangt weiterhin* die sofortige und bedingungslose Freilassung aller politischen Gefangenen und Häftlinge in Südafrika, einschließlich Nelson Mandelas und Zephania Mothopengs;

10. *verurteilt* das rassistische Regime Südafrikas *nachdrücklich* wegen seiner anhaltenden widerrechtlichen Besetzung Namibias und seiner Eskalation der Aggression, des Staatsterrorismus und der Destabilisierung durch politische Subversion und wirtschaftliche Erpressung unabhängiger afrikanischer Staaten;

11. *verurteilt* die anhaltende Kollaboration der Regierungen bestimmter westlicher und anderer Länder sowie seitens transnationaler Unternehmen, Banken und anderer Finanzinstitutionen mit dem Apartheidregime, durch die das rassistische Regime in seiner Unterdrückung des legitimen Kampfes des Volkes sowie in seiner Mißachtung der Forderung der internationalen Gemeinschaft nach einer vollständigen Ausmerzung der Apartheid bestärkt wird;

12. *bekräftigt* die Auffassung, daß die in der Region betriebene Politik der Regierung der Vereinigten Staa-

[42] A/32/144, Anlage I.
[43] Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

ten, vor allem ihre Unterstützung für die bewaffneten verbrecherischen Banditen der União Nacional para a Independência Total de Angola sowie ihre Politik des "konstruktiven Engagements" und des "Junktims" viel zur Besetzung des südlichen Angola durch das rassistische Regime beigetragen hat;

13. *verurteilt nachdrücklich* den Ausnahmezustand in Südafrika und ersucht die internationale Gemeinschaft, größten Druck auf das Apartheidregime auszuüben, um die völlige Ausmerzung der Apartheid zu erreichen, insbesondere auch durch umfassende bindende Sanktionen als das geeignetste und wirksamste friedliche Mittel zur Beseitigung der Apartheid, zur Befreiung Namibias und zur Wahrung des Friedens im südlichen Afrika, und insbesondere auf folgendes zu drängen:

a) die sofortige Aufhebung des Ausnahmezustands;

b) den sofortigen Abzug der rassistischen Truppen aus den Townships und deren Umgebung;

c) die sofortige, bedingungslose Freilassung aller politischen Gefangenen, einschließlich derjenigen, die aufgrund des Ausnahmezustands festgehalten werden;

d) die sofortige Beendigung der Unterdrückung, der Gewalt und des Terrors in Südafrika;

e) die Aufhebung des Verbots politischer Organisationen;

f) die sofortige, bedingungslose Garantie der sicheren Rückkehr für aus politischen Gründen im Exil lebende Südafrikaner, denen das Recht, in ihr eigenes Land einzureisen, willkürlich entzogen worden ist;

g) die Einstellung aller militärischen, politischen und wirtschaftlichen Maßnahmen zur Destabilisierung unabhängiger afrikanischer Staaten und die Achtung ihrer Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Integrität;

14. *verurteilt nachdrücklich* die anhaltenden Zwangsvertreibungen schwarzer Gemeinden durch das rassistische Regime in Pretoria;

15. *appelliert* an alle Staaten, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, Massenmedien, städtischen und sonstigen örtlichen Behörden sowie an Einzelpersonen, dem unterdrückten Volk Südafrikas und seinen nationalen Befreiungsbewegungen dringend mehr politische, wirtschaftliche, bildungspolitische, rechtliche, humanitäre und jede sonst erforderliche Hilfe zu gewähren;

16. *appelliert ferner* an alle Staaten sowie zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, ihre materielle, finanzielle und sonstige Unterstützung der Frontstaaten und der anderen Mitgliedstaaten der Koordinierungskonferenz für die Entwicklung des südlichen Afrika zu erhöhen und diesen zu helfen, der Aggression, dem Staatsterrorismus und der Destabilisierung durch politische Subversion und wirtschaftliche Erpressung seitens des rassistischen Regimes Widerstand entgegenzusetzen;

17. *beschließt*, weiter ausreichende finanzielle Mittel aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen zur Verfügung zu stellen, damit die von der Organisation der afrikanischen Einheit anerkannten südafrikanischen Befreiungsbewegungen – nämlich der Afrikanische Nationalkongreß von Südafrika und der Panafrikanische Kongreß von Asania – in New York Büros unterhalten können, um wirksam an den Beratungen des Sonderausschusses gegen Apartheid und der anderen in Betracht kommenden Gremien teilnehmen zu können.

64. Plenarsitzung
10. November 1986

B

Umfassende und bindende Sanktionen gegen das rassistische Regime Südafrikas

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 40/64 A vom 10. Dezember 1985 *und in Bekräftigung* derselben,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen sowie auf die Resolutionen des Sicherheitsrats, in denen konzertierte internationale Maßnahmen gefordert werden, durch die das rassistische Regime Südafrikas gezwungen werden soll, mit der Beseitigung der Apartheid zu beginnen,

erneut erklärend, daß die Apartheid ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit und eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und daß den Vereinten Nationen eine Hauptverantwortung dabei zukommt, die Anstrengungen zu ihrer unverzüglichen Beseitigung zu unterstützen,

in Bekräftigung ihrer Unterstützung des Kampfes des Volks von Südafrika um die Ausübung seines Selbstbestimmungsrechts und um die Errichtung eines demokratischen, geeinten und nicht-rassischen Südafrikas,

ernstlich besorgt über die Unnachgiebigkeit des Apartheidregimes und seine Eskalation der Gewalt gegen das unterdrückte Volk von Südafrika, seine anhaltende illegale Besetzung Namibias sowie seine Akte der Aggression, des Staatsterrorismus im In- und Ausland und der Destabilisierung mittels politischer Subversion und wirtschaftlicher Erpressung unabhängiger afrikanischer Staaten,

feststellend, daß die weitere politische, wirtschaftliche, militärische, kulturelle und sonstige Kollaboration mit dem rassistischen Regime Südafrikas dieses in seinem Bestreben, aus seiner internationalen Isolierung auszubrechen, bestärkt und so ermutigt, der Weltöffentlichkeit weiterhin zu trotzen und seine Unterdrückung, Aggression und Destabilisierung zu eskalieren,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß die Verhängung umfassender, bindender Sanktionen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen durch den Sicherheitsrat das geeignetste, wirksamste und friedlichste Mittel ist, durch das die internationale Gemeinschaft den rechtmäßigen Kampf des unterdrückten Volkes von Südafrika unterstützen kann und durch das die Vereinten Nationen ihrer Verantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit nachkommen können,

die Tatsache *beklagend*, daß bestimmte westliche ständige Mitglieder des Sicherheitsrats den Rat bisher an der Verabschiedung umfassender und bindender Sanktionen gegen Südafrika nach Kapitel VII der Charta gehindert haben,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über die fortgesetzte Verletzung des vom Sicherheitsrat in Resolution 418 (1977) vom 4. November 1977 verabschiedeten

bindenden Waffenembargos wie auch über die nukleare Kollaboration bestimmter westlicher Staaten und Israels mit dem rassistischen Regime Südafrikas,

erfreut über die Maßnahmen, die gesetzgebende Körperschaften, örtliche Gebietskörperschaften und andere staatliche Institutionen sowie Universitäten, Kirchen, Gewerkschaften und Studenten- und Frauenorganisationen unternommen haben, um den Investitionsabzug aus mit Südafrika kollaborierenden Unternehmen und Finanzinstitutionen zu fördern,

1. *schließt sich* dem Bericht des Sonderausschusses gegen Apartheid[43] und der Erklärung der Weltkonferenz über Sanktionen gegen das rassistische Südafrika[44] *an*;

2. *verurteilt* das rassistische Südafrika *nachdrücklich* wegen seiner brutalen Repression und Gewalttätigkeit gegen das unterdrückte Volk von Südafrika, wegen seiner illegalen Besetzung Namibias und wegen seiner wiederholten Akte der Aggression, des Staatsterrorismus und der Destabilisierung mittels politischer Subversion und wirtschaftlicher Erpressung unabhängiger afrikanischer Staaten;

3. *verurteilt* die Politik des "konstruktiven Engagements" und ähnliche Beschwichtigungspolitiken, wobei die Terrorherrschaft des rassistischen Regimes ignoriert und dieses in seiner illegalen Besetzung Namibias und in seinen Aggressionshandlungen gegen unabhängige afrikanische Staaten bestärkt wird;

4. *verurteilt* die Aktivitäten derjenigen transnationalen Unternehmen und Finanzinstitutionen, die weiter mit Südafrika kollaborieren;

5. *fordert* den Sicherheitsrat *auf*, dringend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen tätig zu werden, um umfassende und bindende Sanktionen über Südafrika zu verhängen, und bittet die Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und anderer Länder, die gegen die Anwendung umfassender bindender Sanktionen sind, ihre Haltung zu überdenken und die Verhängung der Sanktionen durch den Sicherheitsrat zu erleichtern;

6. *bittet* den Sicherheitsrat *nachdrücklich*, gemäß den einschlägigen Empfehlungen in der Schlußerklärung des vom 28. bis 30. Mai 1986 in London abgehaltenen Internationalen Seminars über das Waffenembargo der Vereinten Nationen gegen Südafrika Maßnahmen zur Verschärfung des in seiner Resolution 118 (1977) beschlossenen bindenden Waffenembargos zu treffen[45];

7. *ersucht* alle Staaten, die dies noch nicht getan haben, bis zur Verabschiedung entsprechender Maßnahmen durch den Sicherheitsrat dringend gesetzgeberische und andere vergleichbare Maßnahmen zu treffen, um für die vollständige Isolierung Südafrikas zu sorgen;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, das südafrikanische Regime aus allen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen auszuschließen, soweit dies noch nicht geschehen ist;

9. *fordert* den Internationalen Währungsfonds *erneut auf*, die Vergabe von Krediten und anderer Hilfe an das rassistische Regime Südafrikas dringend einzustellen;

10. *fordert ferner* alle Organisationen im System der Vereinten Nationen *auf*, für die völlige Isolierung Südafrikas sowie der transnationalen Unternehmen, Banken, Finanz- und sonstigen Institutionen zu sorgen, die mit Südafrika kollaborieren;

11. *ersucht* den Generalsekretär, weiter darauf hinzuwirken, daß das System der Vereinten Nationen Ziffer 15 der Generalversammlungsresolution 40/64 A Folge leistet;

12. *ersucht* den Generalsekretär, unter Berücksichtigung von Ziffer 15 der Resolution 40/64 A eine Untersuchung über das Verhältnis verschiedener Sonderorganisationen, Gremien und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu Banken und Finanzinstitutionen durchzuführen, die in Südafrika oder mit südafrikanischen Stellen Geschäfte tätigen.

64. Plenarsitzung
10. November 1986

C

Beziehungen zwischen Israel und Südafrika

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen über die Beziehungen zwischen Israel und Südafrika,

nach Behandlung des Sonderberichts des Sonderausschusses gegen Apartheid über die jüngsten Entwicklungen in den Beziehungen zwischen Israel und Südafrika[46],

Kenntnis nehmend von der entsprechenden Bestimmung der Politischen Erklärung, die von der vom 1. bis 6. September 1986 in Harare abgehaltenen Achten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder verabschiedet wurde[47],

mit Genugtuung über die Anstrengungen des Sonderausschusses, die zunehmende Kollaboration zwischen Israel und Südafrika aufzudecken,

von neuem feststellend, daß die in Mißachtung der Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats erfolgende verstärkte Kollaboration Israels mit dem rassistischen Regime Südafrikas, insbesondere auf wirtschaftlichem, militärischem und nuklearem Gebiet, die internationalen Maßnahmen zur Ausmerzung der Apartheid ernstlich behindert, daß sie das rassistische Regime Südafrikas darin bestärkt, seine verbrecherische Apartheidpolitik fortzusetzen, und daß sie eine feindselige Handlung gegen das unterdrückte Volk von Südafrika und den gesamten afrikanischen Kontinent und eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *verurteilt erneut mit Nachdruck* die fortgesetzte, zunehmende Kollaboration Israels mit dem rassistischen Regime Südafrikas, insbesondere auf wirtschaftlichem, militärischem und nuklearem Gebiet;

2. *verlangt*, daß Israel jede Form von Kollaboration mit Südafrika, insbesondere auf wirtschaftlichem, militärischem und nuklearem Gebiet, unverzüglich unterläßt und einstellt und sich strikt an die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats hält;

---

[44] *Report of the World Conference on Sanctions Against Racist South Africa, Paris, 16-20 June 1986* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.86.I.23), Kap. IX.
[45] A/41/388-S/18121, Anlage.

[46] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundvierzigste Tagung, Beilage 22A* (A/41/22/Add.1).
[47] A/41/697-S/18392, Anlage.

3. *fordert* alle Regierungen und Organisationen, die dazu in der Lage sind, *auf*, ihren Einfluß geltend zu machen, um Israel zu veranlassen, von einer derartigen Kollaboration Abstand zu nehmen;

4. *spricht* dem Sonderausschuß gegen Apartheid *ihre Anerkennung dafür aus*, daß er die Öffentlichkeit über die immer engeren Beziehungen zwischen Israel und Südafrika informiert und ihr die ernsten Gefahren der Allianz zwischen Israel und Südafrika bewußt macht;

5. *ersucht* den Sonderausschuß, möglichst breite Kreise der Öffentlichkeit auch weiterhin über die Beziehungen zwischen Israel und Südafrika zu informieren;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderausschuß auf dem Weg über die Hauptabteilung Presse und Information und das Zentrum gegen Apartheid im Sekretariat bei der Verbreitung von Informationen über die Kollaboration zwischen Israel und Südafrika jede erdenkliche Unterstützung zu gewähren;

7. *ersucht* den Sonderausschuß *ferner*, mit dieser Angelegenheit ständig befaßt zu bleiben und der Generalversammlung und dem Sicherheitsrat bei Bedarf Bericht zu erstatten.

64. Plenarsitzung
10. November 1986

D

Arbeitsprogramm des Sonderausschusses gegen Apartheid

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses gegen Apartheid[41],

1. *würdigt* die energischen Anstrengungen des Sonderausschusses gegen Apartheid um die Förderung und Verstärkung konzertierter internationaler Maßnahmen zur Unterstützung der rechtmäßigen Bestrebungen des unterdrückten Volkes von Südafrika als einen wichtigen Teil der Durchführung der entsprechenden Resolutionen der Vereinten Nationen;

2. *billigt* die in Ziffer 222 bis 226 des Berichts des Sonderausschusses enthaltenen Empfehlungen hinsichtlich seines Arbeitsprogramms und seiner Aktivitäten zur Förderung der internationalen Kampagne gegen die Apartheid;

3. *unterstützt* die Bemühungen, die der Sonderausschuß unternimmt, um den in der Erklärung der Weltkonferenz über Sanktionen gegen das rassistische Südafrika enthaltenen Empfehlungen[44] Wirkung zu verschaffen und so den immer größeren internationalen Konsens zugunsten umfassender, bindender Sanktionen zu erweitern;

4. *ermächtigt* den Sonderausschuß, im Rahmen der durch die vorliegende Resolution zugewiesenen finanziellen Mittel, Konferenzen, Seminare, Anhörungen und andere Aktivitäten und Veranstaltungen, die eine bessere Kenntnis der verschiedenen Aspekte der Apartheid vermitteln, zu organisieren, sie mitzutragen bzw. an ihnen teilzunehmen, um ein so aktives und maßnahmenorientiertes politisches Engagement zu fördern, wie ihm dies zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig erscheint, und ersucht den Generalsekretär, das erforderliche Personal und die erforderlichen Dienste für diese Aktivitäten bereitzustellen;

5. *ermächtigt* den Sonderausschuß *ferner*, je nach Bedarf mit Regierungen, Parlamenten, gesetzgebenden Institutionen, zwischenstaatlichen, nichtstaatlichen und anderen Organisationen Konsultationen abzuhalten und Missionen zu ihnen zu entsenden, um koordinierte und wirksame Maßnahmen gegen die Apartheid zu verstärken und einen friedlichen und zügigen Übergang zu einem demokratischen nicht-rassischen System in einem geeinten Südafrika zu fördern;

6. *beschließt*, für den Sonderausschuß für das Jahr 1987 eine Sonderzuweisung von 375.000 US-Dollar aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen zur Deckung der Kosten von Sonderprojekten bereitzustellen, die vom Ausschuß zur Förderung der internationalen Kampagne gegen die Apartheid beschlossen werden;

7. *ersucht* die Regierungen und Organisationen *erneut* um freiwillige Beiträge oder sonstige Unterstützung für die Sonderprojekte des Sonderausschusses sowie um großzügige Beiträge zum Treuhandfonds für Öffentlichkeitsarbeit gegen Apartheid.

64. Plenarsitzung
10. November 1986

E

Stand der Internationalen Konvention gegen Apartheid im Sport

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 40/64 G vom 10. Dezember 1985, mit der sie die Internationale Konvention gegen Apartheid im Sport verabschiedete und zur Unterzeichnung und Ratifikation auflegte,

eingedenk der Empfehlungen der Weltkonferenz über Sanktionen gegen das rassistische Südafrika, in denen die Staaten nachdrücklich gebeten wurden, den Beitritt zu der Konvention zu erwägen[44],

in der Auffassung, daß jede Art der Kollaboration mit dem rassistischen Südafrika, so auch im sportlichen Bereich, das Regime bei seinen Versuchen stärkt, aus seiner internationalen Isolierung auszubrechen,

in der Überzeugung, daß die Konvention zusammen mit den Internationalen Menschenrechtspakten[31] und dem Internationalen Übereinkommen über die Beendigung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid[48] ein wichtiges Instrument zur Isolierung des rassistischen Regimes von Südafrika wäre,

mit Anerkennung für die Sportler, die durch die Einhaltung des Sportboykotts gegen das rassistische Südafrika Solidarität mit dem unterdrückten Volk von Südafrika bewiesen haben;

begrüßend, daß eine beträchtliche Anzahl von Staaten die Konvention unterzeichnet haben,

1. *erklärt erneut*, daß das rassistische Regime von Südafrika in allen Bereichen, so auch im Sport, isoliert werden muß;

2. *gibt ihrer Genugtuung darüber Ausdruck*, daß eine beträchtliche Anzahl von Staaten die Internationale Konvention gegen Apartheid im Sport unterzeichnet und ratifiziert haben, seit sie am 16. Mai 1986 feierlich zur Unterzeichnung, zur Ratifikation und zum Beitritt aufgelegt wurde;

[48] Resolution 3068 (XXVIII), Anlage.

3. *appelliert* an alle Staaten, soweit nicht bereits geschehen die Konvention ohne weitere Verzögerungen zu unterzeichnen und zu ratifizieren bzw. ihr beizutreten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Konvention vorzulegen.

64. Plenarsitzung
10. November 1986

F

Ölembargo gegen Südafrika

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses gegen Apartheid[41],

unter Hinweis auf ihre Resolutionen über ein Ölembargo gegen Südafrika,

erfreut über die Erklärung, die auf dem vom 4. bis 6. Juni 1986 in Oslo abgehaltenen Seminar der Vereinten Nationen über ein Ölembargo gegen Südafrika[49] verabschiedet wurde, sowie über die einschlägigen Bestimmungen der Erklärung der Weltkonferenz über Sanktionen gegen das rassistische Afrika[44],

in der Überzeugung, daß ein wirksames Ölembargo gegen Südafrika das Waffenembargo ergänzen und die Aggressionshandlungen des Apartheidregimes, seine Repression des unterdrückten Volkes von Südafrika und Namibia sowie seine Angriffe auf Nachbarstaaten verhindern würde,

feststellend, daß sich die erdölexportierenden Staaten zwar zu einem Ölembargo gegen Südafrika verpflichtet haben, jedoch nur sehr wenige der großen erdöltransportierenden Staaten ein Gleiches getan haben,

Kenntnis nehmend von der Empfehlung des Seminars, der zufolge unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein zwischenstaatlicher Apparat zur Überwachung der Einhaltung des Ölembargos geschaffen werden sollte[50],

mit Anerkennung für die Maßnahmen, die Gewerkschaften, Studentengruppen und Anti-Apartheidorganisationen gegen Unternehmen, die das Ölembargo gegen Südafrika verletzen, sowie zur Durchsetzung des Embargos ergriffen haben,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Erklärung des Seminars der Vereinten Nationen über ein Ölembargo gegen Südafrika und empfiehlt sie der Aufmerksamkeit aller Staaten;

2. *nimmt ferner mit Befriedigung Kenntnis* von den entsprechenden, Erdöl und Erdölprodukte betreffenden Bestimmungen der Erklärung der Weltkonferenz über Sanktionen gegen das rassistische Südafrika;

3. *bittet* den Sicherheitsrat *nachdrücklich,* dringend Maßnahmen zu ergreifen, um ein bindendes Embargo über die Lieferung und den Transport von Erdöl und Erdölprodukten an Südafrika zu verhängen;

4. *ersucht* alle Staaten, bis zu einem Beschluß des Sicherheitsrats wirksame Maßnahmen zu treffen bzw. wirksame Gesetze zu verabschieden, um den Anwendungsbereich des Ölembargos zu erweitern, mit dem Ziel, die völlige Einstellung der direkten und indirekten Versorgung bzw. Belieferung Südafrikas und Namibias mit Erdöl und Erdölprodukten zu gewährleisten, und insbesondere

a) die "Endverbraucher"-Klausel und andere restriktive Konditionen bezüglich des Bestimmungsorts strikt anzuwenden, um die Einhaltung des Embargos zu gewährleisten;

b) die Unternehmen, die Erstverkäufer bzw. -käufer von Erdöl und Erdölprodukten sind, je nach den in den einzelnen Ländern vorgesehenen Modalitäten zu zwingen, künftig weder direkt noch indirekt Erdöl und Erdölprodukte an Südafrika und Namibia zu verkaufen, weiterzuverkaufen oder auf andere Weise an sie weiterzuleiten;

c) dadurch eine strikte Kontrolle über die Versorgung von Südafrika und Namibia mit Erdöl und Erdölprodukten durch Makler, Ölgesellschaften und Händler auszuüben, daß sie dem Erstkäufer bzw. -verkäufer von Erdöl und Erdölprodukten die Verantwortung für die Vertragserfüllung übertragen und diesen damit für die Handlungen der genannten Parteien haftbar machen;

d) zu verhindern, daß Südafrika etwa auch dadurch Zugang zu anderen Energiequellen findet, daß ihm Rohstoffe, technisches Fachwissen, Finanzhilfe und Transportmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden;

e) jedwede Hilfe an das Apartheidregime in Südafrika zu verbieten, einschließlich der Bereitstellung von Finanzmitteln, Technologie, Ausrüstungsgegenständen oder Personal für die Prospektion, Erschließung oder Erzeugung von Kohlewasserstoffen, für den Bau oder Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von öl aus Kohle oder für die Entwicklung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Brennstoffersatz und Zusatzstoffen wie Äthanol und Methanol;

f) südafrikanische Unternehmen daran zu hindern, ihre Beteiligungen an Ölgesellschaften oder Ölkonzessionen außerhalb Südafrikas zu halten oder noch zu vergrößern;

g) den Erdöltransport nach Südafrika durch Schiffe zu beenden, die unter ihrer Flagge fahren oder sich letztlich im Besitz ihrer Staatsangehörigen oder ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Unternehmen befinden, von diesen verwaltet werden oder gechartert sind;

h) ein Registrierungssystem für von ihren Staatsangehörigen registrierte bzw. sich in deren Besitz befindliche Schiffe auszuarbeiten, die in Verletzung der verhängten Embargos in Südafrika Erdölladungen gelöscht haben;

i) Unternehmen und Einzelpersonen, die an einem Verstoß gegen das Ölembargo beteiligt waren, strafrechtlich zu verfolgen;

j) Informationen über Verletzungen des Ölembargos zu sammeln, auszutauschen und zu verbreiten;

5. *beschließt,* eine Zwischenstaatliche Gruppe zur Überwachung der Versorgung und Belieferung Südafrikas mit Erdöl und Erdölprodukten einzusetzen;

6. *ermächtigt* den Präsidenten der Generalversammlung, im Benehmen mit den Vorsitzenden der Regionalgruppen und dem Vorsitzenden des Sonderausschusses gegen Apartheid auf der Grundlage der ausgewogenen geographischen Verteilung elf Mitgliedstaaten zu Mitgliedern der Zwischenstaatlichen Gruppe zu ernennen

[49] A/41/404-S/18141, Anlage.
[50] Ebd., Ziffer 21.

und dafür zu sorgen, daß erdölexportierende wie auch erdöltransportierende Staaten vertreten sind;

7. *ersucht* die Zwischenstaatliche Gruppe, der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung der vorliegenden Resolution, insbesondere über die Überwachung der Versorgung und Belieferung Südafrikas mit Erdöl und Erdölprodukten, vorzulegen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderausschuß und der Zwischenstaatlichen Gruppe bei der Durchführung der vorliegenden Resolution jede erforderliche Unterstützung zu gewähren und insbesondere die Überwachung des Ölembargos zu erleichtern, wie dies in der Erklärung des Seminars der Vereinten Nationen über ein Ölembargo gegen Südafrika empfohlen wurde.

64. Plenarsitzung
10. November 1986

*
* *

Der Präsident der Generalversammlung setzte den Generalsekretär später davon in Kenntnis[51], daß er gemäß Ziffer 6 der obigen Resolution die folgenden Staaten zu Mitgliedern der Zwischenstaatlichen Gruppe zur Überwachung der Versorgung und Belieferung Südafrikas mit Erdöl und Erdölprodukten ernannt habe: Algerien, Deutsche Demokratische Republik, Indonesien, Kuba, Kuwait, Neuseeland, Nigeria, Nikaragua, Norwegen, Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik und Vereinigte Republik Tansania.

G

Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zum Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika, insbesondere Resolution 40/64 H vom 10. Dezember 1985,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika[52], dem der Bericht des Treuhänderausschusses des Treuhandfonds als Anlage beigefügt ist,

zutiefst besorgt über die erneute Verhängung eines – diesmal landesweiten – Ausnahmezustands und die beispiellose Unterdrückung von mehreren tausend Apartheidgegnern, unter ihnen die Führer demokratischer politischer Massenorganisationen, führende öffentliche und kirchliche Persönlichkeiten, Studenten und Gewerkschafter,

bestürzt über die immer zahlreicheren politischen Prozesse und Inhaftierungen wie auch über die harten Strafen, die über Apartheidgegner verhängt werden, einschließlich der Todesstrafe,

erneut erklärend, daß die internationale Gemeinschaft den aufgrund von repressiven und diskriminierenden Rechtsvorschriften in Südafrika und Namibia Verfolgten zu diesem kritischen Zeitpunkt unbedingt vermehrte humanitäre und rechtliche Hilfe leisten muß, um den rasch steigenden Bedarf an solcher Hilfe decken zu können,

fest überzeugt, daß die Beiträge an den Treuhandfonds und die betreffenden freiwilligen Hilfsorganisationen erhöht werden müssen, damit diese den steigenden Bedarf an humanitärer und rechtlicher Hilfe decken können,

1. *billigt* den Bericht des Generalsekretärs über den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika;

2. *dankt* den Regierungen, Organisationen und Einzelpersonen, die an den Treuhandfonds und an die freiwilligen Hilfsorganisationen, die den Opfern der Apartheid und der rassischen Diskriminierung humanitäre und rechtliche Hilfe gewähren, Beiträge geleistet haben;

3. *ruft* zu großzügigen und höheren Beiträgen an den Treuhandfonds *auf*;

4. *ruft ferner* zu direkten Beiträgen an die freiwilligen Hilfsorganisationen *auf*, die den Opfern der Apartheid und der rassischen Diskriminierung in Südafrika und Namibia Hilfe leisten;

5. *würdigt* die unermüdlichen Bemühungen des Generalsekretärs und des Treuhänderausschusses des Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika um die Förderung von humanitärer und rechtlicher Hilfe für die aufgrund von repressiven und diskriminierenden Rechtsvorschriften Verfolgten in Südafrika und Namibia sowie um Hilfe für deren Familien und für Flüchtlinge aus Südafrika.

64. Plenarsitzung
10. November 1986

H

Konzertierte internationale Massnahmen zur Beseitigung der Apartheid

Die Generalversammlung,

beunruhigt über die weitere Zuspitzung der Lage in Südafrika aufgrund der Apartheidpolitik und in jüngster Zeit insbesondere aufgrund der erneuten Verhängung des Ausnahmezustands, der auf das gesamte Staatsgebiet ausgedehnt wurde,

in der Überzeugung, daß die eigentliche Ursache der Krise im südlichen Afrika die Apartheidpolitik ist,

mit tiefer Besorgnis feststellend, daß die südafrikanischen Behörden immer mehr Aggressionshandlungen und Friedensbrüche verüben, um den dauernden Fortbestand der Apartheid in Südafrika zu sichern,

in der Überzeugung, daß eine friedliche und dauerhafte Lösung in Südafrika nur durch die vollständige Ausmerzung der Apartheid und die Errichtung eines Mehrheitssystems auf der Grundlage der freien und fairen Ausübung des allgemeinen Wahlrechts für Erwachsene herbeigeführt werden kann,

feststellend, daß die sogenannten Reformen in Südafrika das Apartheidsystem nur noch stärker festigen und das Volk von Südafrika weiter spalten,

im Hinblick darauf, daß die Bantustanisierungspolitik die Mehrheit der Bevölkerung ihrer Staatsangehörigkeit beraubt und sie zu Ausländern im eigenen Land macht,

[51] A/41/982.
[52] A/41/638.

im Hinblick darauf, daß die Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft dafür verantwortlich sind, alle erforderlichen Maßnahmen zur Ausmerzung der Apartheid zu ergreifen, und insbesondere im Hinblick auf die Notwendigkeit, als friedliches Mittel zur Abschaffung der Apartheid verstärkten, effektiven Druck auf die südafrikanischen Behörden auszuüben,

in diesem Zusammenhang *ermutigt* angesichts des wachsenden internationalen Konsenses, der an der Verabschiedung der Sicherheitsratsresolution 569 (1985) vom 26. Juli 1985 sowie daran erkenntlich wird, daß auf nationaler, regionaler und zwischenstaatlicher Ebene mehr und weiterreichende Maßnahmen mit diesem Ziel getroffen werden,

Kenntnis nehmend von der Erklärung der Weltkonferenz über Sanktionen gegen das rassistische Südafrika[44],

überzeugt von der entscheidenden Bedeutung der strikten Beachtung von Sicherheitsratsresolution 418 (1977) vom 4. November 1977, mit der der Rat ein bindendes Waffenembargo gegen Südafrika verhängt hat, sowie von Sicherheitsratsresolution 558 (1984) vom 13. Dezember 1984 über die Einfuhr von Waffen, Munition und Militärfahrzeugen, die in Südafrika produziert wurden, sowie von der Notwendigkeit, diesen Embargos volle Wirksamkeit zu verschaffen,

in Würdigung der Politik verschiedener Länder, kein Erdöl an Südafrika zu verkaufen bzw. dorthin zu exportieren,

in der Auffassung, daß unbedingt und unverzüglich Maßnahmen ergriffen werden müssen, um durch internationale Zusammenarbeit die effektive und gewissenhafte Anwendung derartiger Embargos sicherzustellen,

mit tiefer Besorgnis feststellend, daß die südafrikanischen Behörden in Verletzung des Völkerrechts mittels einer Kombination militärischen und wirtschaftlichen Drucks immer stärker dazu übergehen, gegen Nachbarstaaten wirtschaftliche Repressalien zu ergreifen, Aggressionshandlungen zu verüben und diese Staaten zu destabilisieren,

in der Auffassung, daß die Kontakte zwischen dem Apartheidstaat Südafrika und den Frontstaaten und anderen Nachbarstaaten, die aufgrund der geographischen Lage, des kolonialen Erbes und aus anderen Gründen unumgänglich sind, von anderen Staaten nicht als Vorwand dafür benutzt werden sollten, das Apartheidsystem zu legitimieren oder Versuche zur Durchbrechung der internationalen Isolierung dieses Systems zu rechtfertigen,

in der Überzeugung, daß der Bestand des Apartheidsystems weiter dazu führen wird, daß das unterdrückte Volk mit allen denkbaren Mitteln immer stärkeren Widerstand leistet und daß immer größere Spannungen und Konflikte entstehen, die weitreichende Folgen für das südliche Afrika und die gesamte Welt haben werden,

in der Überzeugung, daß eine Politik der Kollaboration mit dem Apartheidregime – statt Achtung der legitimen Bestrebungen der wahren Vertreter der großen Mehrheit der Bevölkerung – das Regime in seiner Unterdrückung der Nachbarstaaten, in seiner Aggression gegen diese und in seiner Mißachtung der Vereinten Nationen bestärken wird,

mit dem Ausdruck ihrer vollen Unterstützung für das rechtmäßige Bestreben der afrikanischen Staaten und Völker sowie der Organisation der afrikanischen Einheit, den afrikanischen Kontinent vollends von Kolonialismus und Rassismus zu befreien,

1. *verurteilt nachdrücklich* die Apartheidpolitik, die die Mehrheit der südafrikanischen Bevölkerung ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer Grundfreiheiten und ihrer Menschenrechte beraubt;

2. *verurteilt* die südafrikanischen Behörden *nachdrücklich* dafür, daß sie Mitglieder von Massenorganisationen wie auch Einzelpersonen, die in der überwiegenden Mehrzahl der Bevölkerungsmehrheit angehören, wegen ihres Widerstands gegen das Apartheidsystem und den Ausnahmezustand töten, willkürlichen Massenverhaftungen unterziehen und in Haft halten;

3. *verurteilt ferner* die offenen und versteckten Aggressionshandlungen, die Südafrika immer öfter zur Destabilisierung seiner Nachbarstaaten begeht, sowie diejenigen, die sich gegen Flüchtlinge aus Südafrika und Namibia richten;

4. *verlangt*, daß die südafrikanischen Behörden

a) Nelson Mandela und alle anderen politischen Gefangenen, Häftlinge und sonst Restriktionen unterworfenen Personen unverzüglich und bedingungslos freilassen;

b) den Ausnahmezustand sofort aufheben;

c) die diskriminierenden Gesetze außer Kraft setzen und Verbotsmaßnahmen gegen alle Organisationen und Einzelpersonen sowie Restriktionen und die Zensur der Nachrichtenmedien aufheben;

d) allen Arbeitnehmern in Südafrika Vereinigungsfreiheit und volle gewerkschaftliche Rechte einräumen;

e) ohne Vorbedingungen einen politischen Dialog mit den wahren Führern der Bevölkerungsmehrheit aufnehmen, mit dem Ziel, die Apartheid unverzüglich auszumerzen und eine repräsentative Regierung einzusetzen;

f) die Bantustan-Strukturen abschaffen;

g) sofort alle ihre Truppen aus dem südlichen Angola abziehen und die Destabilisierung der Frontstaaten und anderer Staaten einstellen;

5. *bittet* den Sicherheitsrat *nachdrücklich*, unverzüglich über die Verabschiedung wirksamer bindender Sanktionen gegen Südafrika zu beraten;

6. *bittet* den Sicherheitsrat *ferner nachdrücklich*, Maßnahmen zur strikten Anwendung des mit seiner Resolution 418 (1977) von ihm verhängten bindenden Waffenembargos und des mit Resolution 558 (1984) erbetenen Waffenembargos zu ergreifen und im Kontext der entsprechenden Resolutionen die Beendigung der militärischen und nuklearen Zusammenarbeit mit Südafrika und der Einfuhr von militärischen Ausrüstungs- und Versorgungsgütern aus Südafrika sicherzustellen;

7. *appelliert* an alle Staaten, soweit nicht bereits geschehen bis zur Verhängung bindender Sanktionen durch den Sicherheitsrat gesetzgeberische oder sonstige geeignete Maßnahmen auf einzelstaatlicher Ebene zur verstärkten Druckausübung auf das Apartheidregime Südafrikas zu erwägen, so beispielsweise

a) die Einstellung weiterer Investitionen in Südafrika und der Vergabe von Krediten an Südafrika;

b) die Einstellung jedweder Förderung und Unterstützung des Handels mit Südafrika;

c) das Verbot des Verkaufs von Krügerrands und aller sonstigen in Südafrika geprägten Münzen;

d) die Einstellung aller Formen der militärischen, polizeilichen und geheimdienstlichen Zusammenarbeit mit den südafrikanischen Behörden, insbesondere die Einstellung des Verkaufs von Computergeräten;

e) die Beendigung der nuklearen Kollaboration mit Südafrika;

f) die Einstellung des Exports und des Verkaufs von Erdöl an Südafrika;

8. *appelliert* im Hinblick auf den bestehenden wie auch den voraussichtlichen dringenden Bedarf der Nachbarstaaten Südafrikas an wirtschaftlicher Hilfe an alle Staaten, Organisationen und Institutionen,

a) die Hilfeleistung an die Frontstaaten und die Koordinierungskonferenz für die Entwicklung des südlichen Afrika auszuweiten, um sie wirtschaftlich stärker und von Südafrika unabhängiger zu machen;

b) die Hilfe und Unterstützung zu verstärken, die sie den Opfern der Apartheid, den von der Organisation der afrikanischen Einheit anerkannten Befreiungsbewegungen sowie allen denjenigen, die gegen die Apartheid und für die Errichtung einer nicht-rassischen, demokratischen Gesellschaft in Südafrika kämpfen, im humanitären, rechtlichen und bildungspolitischen Bereich und auch anderweitig gewähren;

9. *ruft* alle Regierungen und Organisationen *auf*, durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, daß alle dem Apartheidregime in Südafrika förderlichen akademischen, kulturellen, wissenschaftlichen und sportlichen Beziehungen wie auch die Beziehungen zu Einzelpersonen, Institutionen und sonstigen Stellen abgebrochen werden, die die Apartheid befürworten bzw. sich auf sie stützen;

10. *spricht* denjenigen Staaten, die gemäß Generalversammlungsresolution 40/64 I vom 10. Dezember 1985 bereits freiwillige Maßnahmen gegen das Apartheidregime Südafrikas ergriffen haben, *ihre Anerkennung aus* und bittet diejenigen, die dies noch nicht getan haben, deren Beispiel zu folgen;

11. *bekräftigt* die Rechtmäßigkeit des Kampfes des unterdrückten Volkes von Südafrika um die vollständige Ausmerzung der Apartheid und die Errichtung einer nicht-rassischen, demokratischen Gesellschaft, in der die gesamte Bevölkerung ohne Rücksicht auf Rasse, Hautfarbe oder religiöse Überzeugung ihre Grundfreiheiten und Menschenrechte wahrnehmen kann;

12. *bekundet* den Organisationen und Einzelpersonen, die gegen die Apartheid und für eine mit den Grundsätzen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte[53] im Einklang stehende nicht-rassische, demokratische Gesellschaft kämpfen, *ihre Hochachtung und Solidarität*;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung über die Durchführung der vorliegenden Resolution Bericht zu erstatten.

64. Plenarsitzung
10. November 1986

[53] Resolution 217 A (III).

41/36 – Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation

Die Generalversammlung,

nach Erhalt des Berichts der Internationalen Atomenergie-Organisation an die Generalversammlung für das Jahr 1985[54],

in Kenntnisnahme der Erklärung des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation vom 11. November 1986, in der zusätzliche Informationen über den Fortgang der Tätigkeit der Organisation im Jahr 1986 gegeben werden,

in Anerkennung der Bedeutung der Arbeit der Internationalen Atomenergie-Organisation, die darin besteht, entsprechend ihrer Satzung die friedliche Nutzung der Atomenergie weiter zu fördern,

außerdem anerkennend, daß die Entwicklungsländer einen besonderen Bedarf an technischer Unterstützung durch die Organisation haben, damit sie aus der Anwendung der Atomtechnik für friedliche Zwecke sowie aus dem Beitrag der Kernenergie für ihre wirtschaftliche Entwicklung wirklichen Nutzen ziehen können,

im Bewußtsein der wichtigen Arbeit, die die Organisation mit der Anwendung der Sicherheitskontrollbestimmungen des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen[55] und anderer, auf ähnliche Ziele gerichteter internationaler Verträge, Konventionen und Abkommen sowie dadurch leistet, daß sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür sorgt, daß die von ihr oder auf ihr Ersuchen bzw. unter ihrer Überwachung oder Kontrolle geleistete Hilfe im Einklang mit Artikel II ihrer Satzung nicht zur Förderung militärischer Zwecke benutzt wird,

in Anerkennung der wichtigen Arbeit, die die Organisation in Fragen der Kernenergie, der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes und der radioaktiven Entsorgung und außerdem damit leistet, daß sie die Entwicklungsländer bei der Planung für eine künftige, ihren Bedürfnissen entsprechende Nutzung der Kernenergie unterstützt,

unter Betonung der Notwendigkeit höchster Sicherheitsnormen in der Planung und im Betrieb nuklearer Anlagen, damit die Gefahren für Leben und Gesundheit auf ein Mindestmaß gesenkt werden,

der Internationalen Atomenergie-Organisation *ihre Anerkennung dafür zum Ausdruck bringend*, daß sie in Zusammenarbeit mit ihren Mitgliedstaaten und mit anderen entsprechenden internationalen Organisationen vor kurzem rasche Maßnahmen und Initiativen auf dem Gebiet der nuklearen Sicherheit ergriffen und sich zeitgerecht und prompt um den Abschluß der Konvention über die frühzeitige Information bei kerntechnischen Unfällen und der Konvention über Hilfeleistungen bei kerntechnischen Unfällen oder radiologischen Notfällen bemüht hat[56],

eingedenk der Resolutionen GC(SPL.I)/RES/1 und GC(SPL.I)/RES/2, die von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation auf ihrer

[54] Internationale Atomenergie-Organisation, *The Annual Report for 1985* (Österreich, Juli 1986) (GC(XXX)/775 mit Korr.1); den Mitgliedern der Generalversammlung mit einem Begleitschreiben des Generalsekretärs (A/41/517 mit Korr.1) übermittelt.

[55] Resolution 2373 (XXII), Anlage.

[56] Siehe Internationale Atomenergie-Organisation, *Final Document, Resolutions and Conventions adopted by the first special session of the General Conference, 24-26 September 1986*, Abschnitt I-IV.

ersten Sondertagung am 26. September 1986 verabschiedet wurden[56], sowie der am 3. Oktober 1986 auf der dreißigsten ordentlichen Tagung der Generalkonferenz verabschiedeten Resolution GC(XXX)/RES/468,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation;

2. *erklärt* ihr Vertrauen in die Rolle der Internationalen Atomenergie-Organisation bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie;

3. *bittet* alle Staaten *nachdrücklich*, sich um effektive und harmonische internationale Zusammenarbeit bei der Durchführung der in der Satzung vorgegebenen Aufgaben der Internationalen Atomenergie-Organisation, bei der Förderung der Nutzung der Kernenergie und der Anwendung der erforderlichen Maßnahmen zur weiteren Steigerung der Sicherheit nuklearer Anlagen und zur möglichst weitgehenden Senkung gesundheitlicher Gefahren, beim Ausbau der technischen Hilfe und Unterstützung für Entwicklungsländer und bei der Gewährleistung der Effektivität und Effizienz des Sicherheitskontrollsystems der Organisation zu bemühen;

4. *begrüßt* die Unterzeichnung der beiden oben erwähnten Konventionen über nukleare Unfälle durch eine bedeutende Anzahl von Staaten und ruft die Staaten, die dies bislang noch nicht getan haben, dazu auf, so bald wie möglich Vertragsparteien der Konventionen zu werden;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dem Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation das Protokoll der einundvierzigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln, soweit es sich auf die Tätigkeit der Organisation bezieht.

66. Plenarsitzung
11. November 1986

41/37 – Die Situation in Mittelamerika: Gefahren für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit sowie Friedensinitiativen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Sicherheitsratsresolution 530 (1983) vom 19. Mai 1983, in der der Rat das Recht aller Länder der mittelamerikanischen Region auf ein Leben in Frieden und Sicherheit ohne fremde Einmischung bekräftigte,

unter Hinweis darauf, daß der Sicherheitsrat in dieser Resolution die Contadora-Gruppe in ihren Bemühungen bestärkte und alle interessierten Staaten innerhalb und außerhalb der Region eindringlich aufrief, im Hinblick auf die Beilegung bestehender Differenzen in einem offenen, konstruktiven Dialog voll mit der Gruppe zusammenzuarbeiten,

unter Hinweis auf ihre Resolution 38/10 vom 11. November 1983, in der die Versammlung u.a. ihre entschiedene Unterstützung für die Contadora-Gruppe zum Ausdruck brachte und diese nachdrücklich bat, nicht in ihren Bemühungen nachzulassen, die effektiv von der internationalen Gemeinschaft getragen werden und die offene Unterstützung der interessierten Länder innerhalb und außerhalb der Region genießen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 39/4 vom 26. Oktober 1984, in der sie u.a. jede der fünf mittelamerikanischen Regierungen nachdrücklich bat, ihre Konsultationen mit der Contadora-Gruppe zu beschleunigen, um den Verhandlungsprozeß zu einem Abschluß zu bringen, und die Ziele und Grundsätze der Contadora-Akte über Frieden und Zusammenarbeit in Mittelamerika[57] rückhaltlos zu achten,

unter Hinweis auf die Sicherheitsratsresolution 562 (1985) vom 10. Mai 1985, in der der Rat alle Staaten aufforderte, keinerlei politische, wirtschaftliche oder militärische, gegen einen anderen Staat in der Region gerichtete Maßnahmen zu treffen, zu unterstützen bzw. zu fördern, die der Verwirklichung der Friedensziele der Contadora-Gruppe entgegenstehen könnten,

Kenntnis nehmend von den verschiedenen vom Generalsekretär gemäß Generalversammlungsresolution 39/4 vorgelegten Berichten,

die Sorge teilend, welche die lateinamerikanischen Länder angesichts der Verschlechterung der Situation in Mittelamerika und ihrer möglichen Folgen für die ganze Region empfinden und welche die Außenminister der Contadora-Gruppe und der Unterstützungsgruppe in ihrer Erklärung vom 1. Oktober 1986[58] zum Ausdruck gebracht haben,

der genannten Erklärung dahingehend *beipflichtend*, daß die Verschärfung der Krise in Mittelamerika zu ernsten Spannungen und Konflikten im gesamten Kontinent führen kann und daß der Friede in Mittelamerika daher ausschlaggebend für den Frieden in Lateinamerika ist,

eingedenk der von der Generalversammlung der Organisation amerikanischer Staaten am 14. November 1986 auf ihrer Tagung in Guatemala verabschiedeten Resolution, worin u.a. die Contadora-Gruppe und die Unterstützungsgruppe ersucht werden, in ihren wertvollen Bemühungen um Frieden in Mittelamerika nicht nachzulassen, und worin alle Staaten nachdrücklich gebeten werden, ihnen weiter ihre entschlossene Unterstützung zukommen zu lassen,

überzeugt, daß die Völker Lateinamerikas ohne Einmischung von außen, entsprechend ihrer eigenen Entscheidung und ihrer eigenen historischen Erfahrung und ohne dabei die Grundsätze der Selbstbestimmung und der Nichtintervention aufzugeben, zu Frieden, Entwicklung und Gerechtigkeit gelangen wollen,

überzeugt, daß ein Krieg in Mittelamerika unter allen Umständen vermieden werden muß und daß dies in erster Linie die Verantwortung der direkt oder indirekt am Konflikt beteiligten Regierungen sowie die Aufgabe aller politisch verantwortlichen Regierungen und Einzelpersonen ist, die bereit sind, die Sache des Friedens zu verteidigen,

1. *bekräftigt ihre Überzeugung*, daß eine globale, umfassende und auf dem Verhandlungswege erzielte Beilegung des Konflikts in Mittelamerika voraussetzt, daß alle Staaten, die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätze des Völkerrechts voll und ganz respektieren;

2. *anerkennt* die lobenswerten Bemühungen, die von der Contadora-Gruppe und der Unterstützungsgruppe im Hinblick auf Frieden in Mittelamerika unternommen werden;

[57] A/39/562-S/16775, Anlage. Abgedruckt in: *Official Records of the Security Council, Thirty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1984*, Dokument S/16775, Anlage.

[58] A/41/662-S/18373, Anlage. Abgedruckt in: *Official Records of the Security Council, Forty-first year, Supplement for October, November and December 1986*, Dokument S/18373, Anlage.

3. *bringt erneut ihre Unterstützung* für die Friedensaktivitäten der Contadora-Gruppe und der Unterstützungsgruppe *zum Ausdruck*, ersucht sie, in ihren wertvollen Bemühungen nicht nachzulassen, und bittet alle Staaten nachdrücklich, ihnen weiterhin ihre entschlossene Unterstützung zukommen zu lassen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution zu berichten;

5. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundvierzigsten Tagung den Punkt mit dem Titel "Die Situation in Mittelamerika: Gefahren für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit sowie Friedensinitiativen" aufzunehmen.

75. Plenarsitzung
18. November 1986

41/38 – Erklärung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit über den von der gegenwärtigen Regierung der Vereinigten Staaten im April 1986 aus der Luft und von der See aus geführten militärischen Angriff auf die Sozialistische Libysch-Arabische Volks-Dschamahirija

Die Generalversammlung,

nach Anhörung der Erklärung des Vertreters der Sozialistischen Libysch-Arabischen Volks-Dschamahirija,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der Verpflichtung aller Staaten, die Androhung oder Anwendung von Gewalt in ihren internationalen Beziehungen zu unterlassen und ihre Streitigkeiten durch friedliche Mittel beizulegen,

ferner in Bekräftigung des unveräußerlichen Rechts aller Völker, ihre eigene Regierungsform zu bestimmen und ihr politisches, soziales und wirtschaftliches System ohne jede wie auch immer geartete Einmischung, Subversion, Nötigung oder Einschränkung zu wählen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 40/157 vom 16. Dezember 1985 über die Festigung der Sicherheit und Zusammenarbeit im Mittelmeerraum,

tief besorgt über die Drohungen und aggressiven Provokationen sowie die Verhängung umfassender kultureller und wirtschaftlicher Sanktionen, einschließlich des Einfrierens von Vermögenswerten, gegen die Libysch-Arabische Dschamahirija,

ferner tief besorgt über die gegen die Libysch-Arabische Dschamahirija wiederholt durchgeführten Desinformationskampagnen,

ernstlich besorgt über den am 15. April 1986 aus der Luft und von der See aus auf die Städte Tripolis und Bengasi verübten Angriff, der eine ernste Gefahr für den Frieden und die Sicherheit in der Mittelmeerregion darstellt,

mit Besorgnis feststellend, daß der Sicherheitsrat aufgrund der negativen Stimmabgabe bestimmter ständiger Mitglieder an der Wahrnehmung seiner Verantwortung gehindert worden ist,

unter Berücksichtigung der Erklärung, die von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 28. bis 30. Juli 1986 in Addis Abeba abgehaltenen zweiundzwanzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde[59],

in Kenntnisnahme der politischen Erklärung, die von der vom 1. bis 6. September 1986 in Harare abgehaltenen Achten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder verabschiedet wurde[60], sowie sonstiger, von der Bewegung der nichtgebundenen Länder in diesem Zusammenhang abgegebener einschlägiger Erklärungen,

ferner in Kenntnisnahme des Abschlußkommuniqués, das von dem am 2. Oktober 1986 in New York abgehaltenen Koordinierungstreffen der Außenminister der Organisation der Islamischen Konferenz verabschiedet wurde[61],

1. *verurteilt* den am 15. April 1986 auf die Sozialistische Libysch-Arabische Volks-Dschamahirija verübten militärischen Angriff, der eine Verletzung der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts darstellt;

2. *ruft* die Regierung der Vereinigten Staaten in diesem Zusammenhang *auf*, die Androhung oder Anwendung von Gewalt bei der Beilegung von Streitigkeiten und Differenzen mit der Libysch-Arabischen Dschamahirija zu unterlassen und gemäß der Charta der Vereinten Nationen auf friedliche Mittel zurückzugreifen;

3. *ruft* alle Staaten *auf*, keinerlei Unterstützung oder Einrichtungen für die Begehung von Aggressionshandlungen gegen die Libysche Arabische Dschamahirija bereitzustellen;

4. *bekräftigt* das Recht der Libysch-Arabischen Dschamahirija auf angemessene Entschädigung für die ihr zugefügten Verluste an Menschenleben und Sachschäden;

5. *ersucht* den Sicherheitsrat, mit dieser Angelegenheit befaßt zu bleiben, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

78. Plenarsitzung
20. November 1986

41/39 – Namibiafrage

A

Die Situation in Namibia aufgrund der illegalen Besetzung des Territoriums durch Südafrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 2145 (XXI) vom 27. Oktober 1966, mit der sie beschloß, das Mandat Südafrikas über Namibia zu beenden, und das Territorium der direkten Verantwortung der Vereinten Nationen unterstellte,

weiterhin unter Hinweis auf ihre Resolution 2248 (S-V) vom 19. Mai 1967, mit der sie den Namibia-Rat

[59] Siehe A/41/654,, Anlage II, Erklärung AHG/Decl. 2 (XXII).
[60] A/41/697-S/18392, Anlage, Abschnitt I, Ziffer 215-217.
[61] A/41/740-S/18418, Anlage, Ziffer 23.
[62] Siehe auch Abschnitt I, Fußnote 8 und Abschnitt X.B.6., Beschluß 41/413.

der Vereinten Nationen als die rechtmäßige Verwaltungsbehörde für Namibia bis zu dessen Unabhängigkeit einsetzte,

nach Prüfung des Berichts des Namibia-Rats der Vereinten Nationen[63],

ferner nach Prüfung der entsprechenden Kapitel des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker[64],

weiterhin unter Hinweis auf die anderen Resolutionen und Beschlüsse, in denen erklärt wird, daß die anhaltende Besetzung Namibias durch Südafrika unrechtmäßig ist, insbesondere die Sicherheitsratsresolutionen 284 (1970) vom 29. Juli 1970 und 301 (1971) vom 20. Oktober 1971, sowie das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 21. Juni 1971[65],

eingedenk dessen, daß es 1986 zwanzig Jahre her ist, daß die Generalversammlung das Mandat Südafrikas über Namibia beendete, und tief besorgt darüber, daß Südafrika in Mißachtung der Resolutionen und Beschlüsse der Versammlung seine illegale Besetzung Namibias während dieses gesamten Zeitraums aufrechterhalten hat,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3111 (XXVIII) vom 12. Dezember 1973 sowie 31/146 und 31/152 vom 20. Dezember 1976, mit denen sie u.a. die Südwestafrikanische Volksorganisation als die einzige wahre Vertretung des namibischen Volkes anerkannte und ihr Beobachterstatus gewährte,

weiterhin unter Hinweis auf ihre Resolutionen ES-8/2 vom 14. September 1981 und 36/121 B vom 10. Dezember 1981, mit denen sie die Staaten aufforderte, einzeln oder gemeinschaftlich sämtliche Verbindungen zu Südafrika ab sofort abzubrechen, um es politisch, wirtschaftlich, militärisch und kulturell vollständig zu isolieren,

Kenntnis nehmend von den vom 13. bis 15. November 1985 im Sicherheitsrat geführten Debatten[66], in denen die Verhängung bindender selektiver Sanktionen über Südafrika nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen verlangt wurde, wie auch von den vom 5. bis 13. Februar 1986 und am 22. Mai 1986 geführten Debatten des Rats über die Situation im südlichen Afrika[67],

erfreut über das Sonderkommuniqué[68] und das Schlußkommuniqué[69] des am 1. Oktober 1985 in New York abgehaltenen Treffens der Minister und Delegationsleiter der nichtgebundenen Länder bei der vierzigsten Tagung der Generalversammlung, die Politische Schlußerklärung der vom 4. bis 7. September 1985 in Luanda abgehaltenen Außenministerkonferenz der nichtgebundenen Länder[70], das am 25. November 1985 verabschiedete Kommuniqué des Koordinierungsbüros der Bewegung der nichtgebundenen Länder zur Situation im südlichen Afrika im Anschluß an die Aufhebung des Clark-Amendments durch den Kongreß der Vereinigten Staaten[71], die Politische Erklärung der vom 16. bis 19. April 1986 in Neu-Delhi abgehaltenen Ministertagung des Koordinierungsbüros der Bewegung der nichtgebundenen Länder[72], das Schlußkommuniqué des am 2. Oktober 1986 in New York abgehaltenen Treffens der Minister und Delegationsleiter der nichtgebundenen Länder bei der einundvierzigsten Tagung der Generalversammlung[73], die Schlußdokumente der vom 1. bis 6. September 1986 in Harare abgehaltenen Achten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder[47], das Schlußkommuniqué des vom 19. bis 23. Mai 1986 in Valletta abgehaltenen Seminars über weltweite Maßnahmen zugunsten der sofortigen Unabhängigkeit Namibias[74], die Erklärung der Internationalen Konferenz für die sofortige Unabhängigkeit Namibias, das Namibia-Aktionsprogramm und den Appell der an der Konferenz teilnehmenden namhaften Persönlichkeiten zugunsten der sofortigen Unabhängigkeit Namibias[75], die vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner vierundvierzigsten ordentlichen Tagung vom 21. bis 26. Juli 1986 in Addis Abeba verabschiedete Resolution über die Weigerung einer Regierung, Sanktionen gegen Südafrika zu verhängen[76], und die Erklärung, die von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 28. bis 30. Juli 1986 in Addis Abeba abgehaltenen zweiundzwanzigsten ordentlichen Tagung zur Verwicklung einer Regierung in die inneren Angelegenheiten der Volksrepublik Angola[77] abgegeben wurde,

unter Hinweis auf die auf ihrer Sondertagung geführten Debatten über die Namibiafrage sowie auf die Resolution S-14/1, die auf dieser Tagung am 20. September 1986 verabschiedet wurde,

erneut nachdrücklich wiederholend, daß die in Mißachtung wiederholter Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats fortbestehende illegale und koloniale Besetzung Namibias durch Südafrika einen Akt der Aggression gegen das namibische Volk und eine Herausforderung der Autorität der Vereinten Nationen darstellt, die bis zu seiner Unabhängigkeit die direkte Verantwortung für Namibia tragen,

unter Hervorhebung der ernsten Verantwortung der internationalen Gemeinschaft, alle wirksamen Maßnahmen zu ergreifen, um das namibische Volk in seinem Befreiungskampf unter der Führung der Südwestafrikanischen Volksorganisation zu unterstützen,

im Hinblick darauf, daß 1986 der sechsundzwanzigste Jahrestag der Gründung der Südwestafrikanischen Volksorganisation begangen wird,

in Bekräftigung ihrer uneingeschränkten Unterstützung des bewaffneten Kampfes des namibischen Volkes unter der Führung der Südwestafrikanischen Volksorga-

---

[63] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundvierzigste Tagung, Beilage 24* (A/41/24).

[64] Ebd., *Beilage 23* (A/41/23), Kap. VIII.

[65] *Legal Consequences for States of the Continued Presence of South Africa in Namibia (South West Africa) notwithstanding Security Council Resolution 276 (1970), Advisory Opinion, I.C.J. Reports 1971*, S. 16.

[66] Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-first Year*, 2624.-2626., 2628. und 2629. Sitzung.

[67] Ebd., 2652., 2654., 2656.-2662. und 2684. Sitzung.

[68] A/40/699-S/17518, Anlage. Abgedruckt in: *Official Records of the Security Council, Fortieth Year, Supplement for October, November and December 1985*, Dokument S/17518, Anlage.

[69] A/40/704-S/17521, Anlage.

[70] A/40/854-S/17610 mit Korr.1, Anlage I.

[71] A/40/951-S/17656, Anlage. Abgedruckt in: *Official Records of the Security Council, Fortieth Year, Supplement for October, November and December 1985*, Dokument S/17656, Anlage.

[72] A/41/341-S/18065 mit Korr.1, Anlage I.

[73] A/41/703-S/18395, Anlage.

[74] A/AC.131/216.

[75] Siehe *Report of the International Conference for the Immediate Independence of Namibia, Vienna, 7-11 July 1986* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.86.I.16 mit Addendum), Dritter Teil.

[76] A/41/654, Anlage I, Resolution CM/Res.1039 (XLIV)/Rev.1.

[77] Ebd., Anlage II, Erklärung AHG/Decl.1 (XXII).

nisation um Selbstbestimmung, Freiheit und nationale Unabhängigkeit in einem geeinten Namibia sowie im Hinblick darauf, daß es 1986 zwanzig Jahre her ist, daß die Südwestafrikanische Volksorganisation ihren bewaffneten Kampf gegen die koloniale Besetzung durch Südafrika aufgenommen hat,

empört über die beharrliche Weigerung Südafrikas, den Resolutionen des Sicherheitsrats Folge zu leisten, insbesondere den Resolutionen 385 (1976) vom 30. Januar 1976, 435 (1978) vom 29. September 1978, 439 (1978) vom 13. November 1978, 532 (1983) vom 31. Mai 1983, 539 (1983) vom 28. Oktober 1983 und 566 (1985) vom 19. Juni 1985, sowie empört über Südafrikas Manöver, die darauf abzielen, seine illegale Besetzung Namibias und seine brutale Ausbeutung des namibischen Volkes zu perpetuieren,

tief besorgt über die Entscheidung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die von ihr am 16. September 1986 über Südafrika verhängten Wirtschaftssanktionen nicht auf Namibia auszudehnen, das vom rassistischen Regime Südafrikas widerrechtlich besetzt gehalten wird,

beklagend, daß Südafrika nach wie vor eine unnachgiebige Haltung an den Tag legt und auf sachfremden, unannehmbaren Vorbedingungen für die Unabhängigkeit Namibias beharrt, daß es versucht, die Vereinten Nationen zu umgehen, und daß es alles darauf anlegt, durch die Einsetzung politischer Marionetteninstitutionen seine illegale Besetzung des Territoriums festzuschreiben,

tief besorgt über die zunehmende Militarisierung Namibias durch Südafrika, die gewaltsame Einziehung von Namibiern zum Wehrdienst, die Aufstellung von Stammesarmeen, wie der sogenannten Südwestafrikanischen Territorialen Streitkräfte, sowie über die gegen Nachbarstaaten durchgeführten Aggressionshandlungen,

das rassistische Regime Südafrikas *nachdrücklich* dafür *verurteilend*, daß es eine nukleare Kapazität für militärische und aggressive Zwecke entwickelt hat,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die anhaltende Besetzung von Teilen des südlichen Angola durch südafrikanische Truppen, die durch die Unterstützung erleichtert wurde, die dem rassistischen Regime und den Banditen der União Nacional para a Independência Total de Angola mit dem Ziel gewährt worden ist, Angola zu destabilisieren,

unter nachdrücklicher Verurteilung der Verwendung von namibischem Gebiet durch Südafrika als Sprungbrett für seine fortgesetzten Aggressionsakte gegen unabhängige afrikanische Staaten, insbesondere gegen Angola, Botswana, Sambia und Simbabwe, die zu Verlusten an Menschenleben und zur Zerstörung wirtschaftlicher Infrastrukturen geführt haben,

erneut erklärend, daß die Ressourcen Namibias das unantastbare Erbe des namibischen Volkes sind und daß die Ausbeutung dieser Ressourcen durch ausländische Wirtschaftsinteressen unter dem Schutz des illegalen Kolonialregimes Südafrikas und in Verletzung der Charta der Vereinten Nationen, der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats und der vom Namibia-Rat der Vereinten Nationen am 27. September 1974 erlassenen Verordnung Nr. 1 zum Schutz der natürlichen Ressourcen Namibias[78] sowie in Mißachtung des Gutachtens des Internationalen Gerichtshofs vom 21. Juni 1971 widerrechtlich erfolgt und das Besatzungsregime in seiner unnachgiebigen und herausfordernden Haltung noch bestärkt,

unter Hinweis auf den Beschluß des Namibia-Rats der Vereinten Nationen vom 2. Mai 1985, im Rahmen seiner Bemühungen um die Durchsetzung der Verordnung Nr. 1 zum Schutz der natürlichen Ressourcen Namibias vor den einzelstaatlichen Gerichten Gerichtsverfahren gegen Unternehmen oder Einzelpersonen anzustrengen, die sich an der Ausbeutung, an dem Transport, an der Verarbeitung oder am Erwerb der natürlichen Ressourcen Namibias beteiligen,

zutiefst beklagend, daß bestimmte Staaten in Mißachtung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats weiter auf politischem, militärischem, wirtschaftlichem und nuklearem Gebiet mit Südafrika kollaborieren,

tief besorgt darüber, daß bestimmte internationale Organisationen und Institutionen, insbesondere der Internationale Währungsfonds und die Weltbank, dem rassistischen Regime in Pretoria in Mißachtung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung nach wie vor Unterstützung gewähren,

empört darüber, daß Führer, Mitglieder und Anhänger der Südwestafrikanischen Volksorganisation nach wie vor willkürlich festgenommen und in Haft gehalten werden, daß unschuldige Namibier getötet, gefoltert und ermordet werden und daß das illegale Besatzungsregime noch andere unmenschliche Maßnahmen ergreift, um das namibische Volk einzuschüchtern und seinen Willen zur Verwirklichung seines rechtmäßigen Strebens nach Selbstbestimmung, Freiheit und nationaler Unabhängigkeit in einem geeinten Namibia zu brechen,

mit tiefer Sorge feststellend, daß der Sicherheitsrat aufgrund des Vetos zweier seiner westlichen ständigen Mitglieder daran gehindert worden ist, seiner Verantwortung nach Kapitel VII der Charta nachzukommen,

in Würdigung der Bemühungen des Namibia-Rats der Vereinten Nationen als der rechtmäßigen Verwaltungsbehörde für Namibia bis zu dessen Unabhängigkeit bei der Erfüllung der Aufgaben, die ihm in den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung übertragen worden sind,

1. *billigt* den Bericht des Namibia-Rats der Vereinten Nationen;

2. *schließt sich* der von der Internationalen Konferenz für die sofortige Unabhängigkeit Namibias verabschiedeten Erklärung und dem Namibia-Aktionsprogramm *an*, und bittet die internationale Gemeinschaft nachdrücklich um deren Implementierung;

3. *nimmt Kenntnis* von der wichtigen Debatte über die Namibiafrage, die vom 13. bis 15. November 1985 im Sicherheitsrat stattfand;

4. *nimmt ferner Kenntnis* von der Sicherheitsratsresolution 566 (1985), in der der Rat u.a. Südafrika wegen der Einsetzung einer sogenannten Interimsregierung in Namibia verurteilte und das Regime ferner aufgrund der Tatsache verurteilte, daß es die Durchführung der Ratsresolution 435 (1978) behindert, indem es auf Bedingungen beharrt, die dem in dieser Resolution niedergelegten Plan der Vereinten Nationen für die Unabhängigkeit Namibias widersprechen;

5. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht des namibischen Volkes auf Selbstbestimmung, Freiheit und na-

[78] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 24* (A/35/24), Vol. I, Anlage II.

tionale Unabhängigkeit in einem geeinten Namibia im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und den Generalversammlungsresolutionen 1514 (XV) und 2145 (XXI) sowie den späteren Versammlungsresolutionen zu Namibia und bekräftigt ebenso die Rechtmäßigkeit seines Kampfes mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln, einschließlich des bewaffneten Kampfes, gegen die illegale Besetzung seines Territoriums durch Südafrika;

6. *verurteilt* das südafrikanische Regime *nachdrücklich* wegen seiner fortgesetzten illegalen Besetzung Namibias in Mißachtung der Resolutionen der Vereinten Nationen über Namibia;

7. *erklärt*, daß die illegale Besetzung Namibias durch Südafrika nach der Definition des Begriffs der Aggression in Generalversammlungsresolution 3314 (XXIX) vom 14. Dezember 1974 einen Akt der Aggression gegen das namibische Volk darstellt, und unterstützt den bewaffneten Kampf des namibischen Volkes unter der Führung der Südwestafrikanischen Volksorganisation zur Abwehr der Aggression Südafrikas und zur Erlangung von Selbstbestimmung, Freiheit und nationaler Unabhängigkeit in einem geeinten Namibia;

8. *wiederholt erneut*, daß die Vereinten Nationen gemäß Generalversammlungsresolution 2145 (XXI) die direkte Verantwortung für Namibia tragen, bis das Territorium echte Selbstbestimmung und nationale Unabhängigkeit erlangt hat, und bekräftigt zu diesem Zweck das Mandat des Namibia-Rats der Vereinten Nationen als der rechtmäßigen Verwaltungsbehörde Namibias bis zu dessen Unabhängigkeit gemäß Resolution 2248 (S-V) und späterer Resolutionen der Generalversammlung;

9. *bekräftigt* ihren Beschluß, daß der Namibia-Rat der Vereinten Nationen in Erfüllung seines Mandats und in Anbetracht der arroganten Weigerung des rassistischen Südafrika, sich aus dem Territorium zurückzuziehen, im Einklang mit den Generalversammlungsresolutionen 40/97 A vom 13. Dezember 1985 und S-14/1 im Jahr 1987 mit der Errichtung seiner Verwaltung in Namibia beginnen sollte;

10. *erklärt erneut*, daß die Südwestafrikanische Volksorganisation, die nationale Befreiungsbewegung Namibias, die einzige wahre Vertretung des namibischen Volkes ist;

11. *erklärt ferner erneut*, daß die echte Unabhängigkeit Namibias nur unter direkter und uneingeschränkter Beteiligung der Südwestafrikanischen Volksorganisation an allen Bemühungen um die Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen über Namibia erreicht werden kann;

12. *spricht* der Südwestafrikanischen Volksorganisation *ihre Anerkennung dafür aus*, daß sie den Kampf an allen Fronten, einschließlich des bewaffneten Kampfes, weiter verstärkt und daß sie sich dazu bekennt, allen namibischen Patrioten als Sammelbecken zu dienen, in dem Bemühen, die nationale Einheit weiter zu festigen, um die territoriale Integrität und die Souveränität eines geeinten Namibia zu gewährleisten, und begrüßt es, daß die patriotischen Kräfte Namibias unter der Führung der Südwestafrikanischen Volksorganisation während der kritischen Phase ihres Kampfes um die nationale und soziale Befreiung ihre Aktionsgemeinschaft konsolidiert haben;

13. *erklärt erneut* ihre Solidarität mit der Südwestafrikanischen Volksorganisation und ihre Unterstützung dieser Organisation, der einzigen wahren Vertretung des namibischen Volkes, und würdigt die von ihr auf dem Schlachtfeld gebrachten Opfer und die staatsmännische, kooperative und weitsichtige Haltung, die sie trotz schärfster Provokationen seitens des rassistischen Regimes von Pretoria auf politischer und diplomatischer Bühne unter Beweis gestellt hat;

14. *erklärt erneut*, daß der in den Sicherheitsratsresolutionen 385 (1976) und 435 (1978) enthaltene Plan der Vereinten Nationen für die Unabhängigkeit Namibias die einzige international anerkannte Grundlage für eine friedliche Regelung der Namibiafrage darstellt, und fordert seine unverzügliche Durchführung ohne Vorbedingungen und Änderungen;

15. *äußert ihre Bestürzung* darüber, daß der Sicherheitsrat bisher aufgrund der Vetos zweier seiner westlichen ständigen Mitglieder nicht in der Lage war, seiner Verantwortung für die Wahrung des Friedens und der Sicherheit im südlichen Afrika erfolgreich nachzukommen;

16. *bittet* den Sicherheitsrat *nachdrücklich*, in Erfüllung der direkten Verantwortung der Vereinten Nationen für Namibia entschlossen zu handeln und ohne weitere Verzögerung geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß der in Sicherheitsratsresolution 435 (1978) enthaltene Plan der Vereinten Nationen in keiner Weise untergraben oder modifiziert, sondern in seiner Gänze eingehalten und durchgeführt wird;

17. *erklärt erneut* ihre Überzeugung, daß Südafrikas fortgesetzte illegale Besetzung Namibias, seine Mißachtung der Resolutionen der Vereinten Nationen, seine brutale Unterdrückung des namibischen Volkes, seine Akte der Destabilisierung und Aggression gegen unabhängige afrikanische Staaten und seine Politik der Apartheid eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen;

18. *verurteilt* Südafrika *nachdrücklich* dafür, daß es Namibia am 17. Juni 1985 die sogenannte Interimsregierung aufgezwungen hat, erklärt diese Maßnahme für null und nichtig, sowie daß sie einen direkten Affront und eine eindeutige Mißachtung der Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere der Resolutionen 435 (1978) und 439 (1978), darstellt, und erklärt ferner, daß dieses Manöver Südafrikas, das darin besteht, Marionetteninstitutionen zu schaffen, die Handlanger der Interessen des rassistischen Regimes sind, darauf abzielt, den Würgegriff zu festigen, in dem Namibia von Pretoria gehalten wird;

19. *wendet sich gegen* alle betrügerischen konstitutionellen und politischen Machenschaften, mit denen das illegale rassistische Regime Südafrikas versucht, seine koloniale Herrschaft über Namibia zu perpetuieren, und ruft die internationale Gemeinschaft auf, auch in Zukunft jedem Regime die Anerkennung und Zusammenarbeit zu verweigern, das dem namibischen Volk von der illegalen südafrikanischen Verwaltung unter Verstoß gegen die Sicherheitsratsresolutionen 385 (1976), 435 (1978), 439 (1978), 532 (1983), 539 (1978) und 566 (1985) sowie gegen andere einschlägige Resolutionen der Generalversammlung und des Rats aufgezwungen werden sollte;

20. *erklärt erneut*, daß sämtliche derartige Machenschaften betrügerisch und null und nichtig sind und daß sie von allen Staaten kategorisch zurückgewiesen werden müssen, wie dies in den einschlägigen Resolutionen der

Generalversammlung und des Sicherheitsrats gefordert wird;

21. *erklärt*, daß sämtliche vom illegalen Besatzungsregime in Namibia erlassenen sogenannten Gesetze und Bekanntmachungen illegal und null und nichtig sind;

22. *fordert* den Sicherheitsrat *mit Nachdruck auf*, allen Verzögerungsmanövern und betrügerischen Machenschaften des illegalen Besatzungsregimes entschieden entgegenzutreten, die darauf abzielen, den unter der Führung der Südwestafrikanischen Volksorganisation geführten rechtmäßigen Kampf des namibischen Volkes um Selbstbestimmung und nationale Befreiung zum Scheitern zu bringen;

23. *wiederholt*, daß es bei dem Konflikt in Namibia nur zwei Parteien gibt, nämlich einerseits das namibische Volk, vertreten durch die Südwestafrikanische Volksorganisation, seine einzige wahre Vertretung, und andererseits das rassistische Regime Südafrikas, das Namibia widerrechtlich besetzt hält;

24. *wiederholt ferner*, daß die Mitgliedstaaten allen Manövern des rassistischen Südafrika und seiner Verbündeten, die darauf abzielen, die Vereinten Nationen zu umgehen und ihre Hauptverantwortung für die Entkolonialisierung Namibias zu untergraben, mit ganzer Kraft entgegentreten müssen;

25. *fordert* das südafrikanische Regime *auf*, davon Abstand zu nehmen, die Unabhängigkeit Namibias mit irrelevanten und sachfremden Fragen wie der Anwesenheit kubanischer Truppen in Angola in Verbindung zu bringen, da ein derartiges "Junktim" mit den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, insbesondere der Sicherheitsratsresolution 435 (1978), unvereinbar ist;

26. *weist entschieden* die Politik des "konstruktiven Engagements" und des "Junktims" *zurück*, die das rassistische Regime Südafrikas darin bestärkt hat, seine illegale Besetzung Namibias fortzusetzen, und fordert die Aufgabe dieser Politik, damit die Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen zur Namibiafrage durchgeführt werden können;

27. *begrüßt und befürwortet* die universelle und kategorische Ablehnung des von Südafrika hergestellten "Junktims" zwischen der Unabhängigkeit Namibias und irrelevanten und sachfremden Fragen wie der Anwesenheit kubanischer Truppen in Angola, und stellt unmißverständlich klar, daß ein derartiges "Junktim" nicht nur den Entkolonialisierungsprozeß in Namibia verzögert, sondern auch eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten Angolas darstellt;

28. *begrüßt und befürwortet* die weltweite, gerechtfertigte Verurteilung der Politik des "konstruktiven Engagements" gegenüber Südafrika, die dieses nicht nur in seiner Unnachgiebigkeit bestärkt und so die Unabhängigkeit Namibias verzögert, sondern gerade durch die Maßnahmen des Regimes von Pretoria sowohl innerhalb Südafrikas als auch in der gesamten Region des südlichen Afrika in Mißkredit gebracht wurde und gescheitert ist;

29. *dankt* den Frontstaaten und der Südwestafrikanischen Volksorganisation für die staatsmänische und konstruktive Haltung, die sie bei ihren Bemühungen um die Durchführung der Sicherheitsratsresolution 435 (1978) eingenommen haben;

30. *bekräftigt ihre Überzeugung*, daß die Solidarität und die Unterstützung der Frontstaaten für die Sache Namibias auch weiterhin von überragender Bedeutung für die Bemühungen sind, dem Territorium echte Unabhängigkeit zu bringen;

31. *fordert* die internationale Gemeinschaft *mit Nachdruck auf*, den Frontstaaten dringend umfangreichere finanzielle, materielle, militärische und politische Hilfe zu gewähren, damit sie ihre eigenen wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die weitgehend eine Folge der von Pretoria betriebenen Aggressions- und Subversionspolitik sind, überwinden und sich besser gegen die fortgesetzten Destabilisierungsversuche Südafrikas zur Wehr setzen können;

32. *ersucht* die Mitgliedstaaten, Angola und den anderen Frontstaaten dringend jede erforderliche Hilfe zu leisten, damit sie ihre Verteidigungskapazität gegen die Aggressionshandlungen Südafrikas stärken können;

33. *fordert* die Mitgliedstaaten und die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, der Südwestafrikanischen Volksorganisation stetige, vermehrte Unterstützung zu leisten und ihr materielle, finanzielle, militärische und sonstige Hilfe zu gewähren, damit sie ihren Kampf um die Befreiung Namibias verstärken kann;

34. *bittet nachdrücklich* alle Regierungen sowie die Sonderorganisationen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen, den Tausenden von namibischen Flüchtlingen, die durch die Unterdrückungspolitik des Apartheidregimes gezwungen worden sind, aus Namibia zu flüchten, insbesondere in die benachbarten Frontstaaten, verstärkte materielle Unterstützung zu leisten;

35. *bekräftigt feierlich*, daß die territoriale Integrität Namibias einschließlich von Walvis Bay, den Pinguin-Inseln und den anderen der Küste vorgelagerten Inseln gewahrt bleiben muß, wenn es in die Unabhängigkeit eintritt, und wiederholt, daß alle Versuche Südafrikas, diese Gebiete zu annektieren, gemäß den Resolutionen der Vereinten Nationen, insbesondere der Sicherheitsratsresolution 432 (1978) vom 27. Juli 1978 und den Generalversammlungsresolutionen S-9/2 vom 3. Mai 1978 und 35/227 A vom 6. März 1981, daher illegal und null und nichtig sind;

36. *fordert* den Sicherheitsrat *auf*, kategorisch zu erklären, daß Walvis Bay einen integralen Bestandteil Namibias bildet und daß diese Frage nicht zum Gegenstand von Verhandlungen zwischen einem unabhängigen Namibia und Südafrika werden darf;

37. *verurteilt* Südafrika *nachdrücklich*, da es die Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen, insbesondere der Sicherheitsratsresolutionen 385 (1976), 435 (1978), 439 (1978), 532 (1983), 539 (1983) und 566 (1985), behindert und in Zuwiderhandlung gegen diese Resolutionen Manöver betreibt, die darauf angelegt sind, zu Lasten der rechtmäßigen Bestrebungen des namibischen Volkes um echte Selbstbestimmung, Freiheit und nationale Unabhängigkeit in einem geeinten Namibia seine kolonialistischen und neokolonialistischen Interessen zu festigen;

38. *verurteilt nachdrücklich* die fortdauernde Kollaboration zwischen Südafrika und bestimmten westlichen Ländern auf politischem, wirtschaftlichem, diplomatischem und finanziellem Gebiet und gibt ihrer Überzeugung Ausdruck, daß diese Kollaboration dazu beiträgt, die Herrschaft und Kontrolle Südafrikas über das Volk und das Territorium von Namibia weiter aufrechtzuerhalten;

39. *beklagt* in diesem Zusammenhang die Einrichtung und Unterhaltung sogenannter Namibia-Informationsbüros durch das rassistische Südafrika in Frankreich, in der Bundesrepublik Deutschland, im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und in den Vereinigten Staaten von Amerika, deren Sinn und Zweck es ist, seine Marionetteninstitutionen in Namibia zu legitimieren, insbesondere die sogenannte Interimsregierung, deretwegen der Sicherheitsrat und die internationale Gemeinschaft das rassistische Regime verurteilt haben, und verlangt die sofortige Schließung dieser Büros;

40. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Maßnahmen, die einige Staaten, internationale Organisationen, Parlamentarier, Institutionen und nichtstaatliche Organisationen ergriffen haben, um Druck auf das rassistische Regime Südafrikas auszuüben, und fordert sie auf, ihre Anstrengungen zu verdoppeln und zu verstärken, um das rassistische Regime zur Befolgung der Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen zu Namibia und Südafrika zu zwingen;

41. *fordert* alle Regierungen, insbesondere soweit sie enge Verbindungen mit Südafrika unterhalten, *erneut auf*, gemeinsam mit dem Namibia-Rat der Vereinten Nationen die Maßnahmen der Vereinten Nationen zum Schutz der nationalen Rechte des namibischen Volkes bis zu dessen Unabhängigkeit und zur Isolierung des rassistischen Regimes Südafrikas zu unterstützen;

42. *bittet* bestimmte Regierungen *nachdrücklich*, in der Frage der Verhängung umfassender, bindender Sanktionen gegen Südafrika nicht von ihrem Vetorecht im Sicherheitsrat Gebrauch zu machen und auf diese Weise positiv auf die internationale Forderung nach einer Isolierung des rassistischen Südafrika zu reagieren;

43. *fordert* die Mitglieder der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft *auf*, ihre kürzlich über das Regime von Pretoria verhängten Wirtschaftssanktionen dringend zu verschärfen und sie auch auf das illegal besetzte Namibia auszuweiten;

44. *verurteilt* Südafrika *nachdrücklich* wegen der Verstärkung seiner Militärmacht in Namibia, seiner Einführung der Wehrpflicht für Namibier, seiner Proklamation einer sogenannten Sicherheitszone in Namibia, seiner Anwerbung und Ausbildung von Namibiern für Stammesarmeen, seines Einsatzes von Söldnern zur Unterdrückung des namibischen Volkes und zur Durchführung seiner militärischen Angriffe auf unabhängige afrikanische Staaten, wegen der Androhung und Durchführung von Subversions- und Aggressionsakten gegen diese Staaten und wegen der gewaltsamen Vertreibung von Namibiern aus ihrer Heimat;

45. *verurteilt* Südafrika *nachdrücklich* dafür, daß es für alle männlichen Namibier zwischen siebzehn und fünfundfünfzig Jahren die Wehrpflicht in der kolonialistischen Besatzungsarmee eingeführt hat, was einen weiteren infamen Versuch darstellt, den nationalen Befreiungskampf des namibischen Volkes zu unterdrücken und die Namibier zu zwingen, einander gegenseitig zu töten, und erklärt, daß alle Maßnahmen des rassistischen Südafrika, mit denen das illegale Besatzungsregime versucht, die Wehrpflicht in Namibia durchzusetzen, illegal und null und nichtig sind;

46. *verurteilt* das rassistische Regime Südafrikas *nachdrücklich* wegen seiner Benutzung des internationalen Territoriums Namibia als Sprungbrett für bewaffnete Invasionen afrikanischer Nachbarstaaten und für Subversions- und Destabilisierungsmaßnahmen und Aggressionshandlungen gegen diese;

47. *wendet sich gegen* die jüngsten Aggressionsakte des rassistischen Regimes gegen Angola, Botswana, Sambia und Simbabwe, erklärt, daß Pretorias Aggressions- und Destabilisierungspolitik nicht nur den Frieden und die Stabilität der Region des südlichen Afrika untergräbt, sondern auch eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt, und fordert Südafrika auf, alle Aggressionshandlungen gegen die afrikanischen Nachbarstaaten einzustellen;

48. *äußert ihre tiefe Besorgnis* über den Erwerb der Fähigkeit zur Herstellung von Kernwaffen durch das rassistische Regime Südafrikas und erklärt, daß der Erwerb dieser Fähigkeit eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in Afrika darstellt und gleichzeitig eine Gefahr für die ganze Menschheit ist;

49. *verurteilt* die fortdauernde militärische Kollaboration bestimmter westlicher Länder mit dem rassistischen Regime Südafrikas, *fordert* deren sofortige Beendigung und gibt ihrer Überzeugung Ausdruck, daß diese Kollaboration nicht nur den aggressiven Militärapparat des Regimes von Pretoria stärkt und somit eine feindselige Handlung gegen das Volk von Namibia und die Frontstaaten darstellt, sondern auch gegen das mit Sicherheitsratsresolution 418 (1977) vom 4. November 1977 über Südafrika verhängte Waffenembargo verstößt;

50. *erklärt*, daß diese Kollaboration das Regime von Pretoria in seiner Mißachtung der internationalen Gemeinschaft bestärkt und die Bemühungen zur Abschaffung der Apartheid und zur Beendigung der illegalen Besetzung Namibias durch Südafrika behindert, und fordert die sofortige Beendigung dieser Kollaboration;

51. *fordert* alle Staaten *auf*, das mit Sicherheitsratsresolution 418 (1977) über Südafrika verhängte Waffenembargo voll zur Anwendung zu bringen;

52. *fordert* den Sicherheitsrat *auf*, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das mit Ratsresolution 418 (1977) über Südafrika verhängte Waffenembargo zu verschärfen und seine strikte Einhaltung durch alle Staaten zu gewährleisten;

53. *fordert* den Sicherheitsrat *ferner auf*, dringend die im Bericht des Sicherheitsratsausschusses gemäß Ratsresolution 421 (1977) enthaltenen Empfehlungen[79] durchzuführen;

54. *fordert* alle Staaten *auf*, der Sicherheitsratsresolution 558 (1984) vom 13. Dezember 1984 Folge zu leisten und keine Waffen, Munition irgendwelcher Art oder Militärfahrzeuge zu importieren, die in Südafrika hergestellt wurden;

55. *verurteilt* jede Kollaboration mit dem Regime von Pretoria auf nuklearem Gebiet und fordert alle beteiligten Staaten auf, diese Kollaboration einzustellen und das rassistische Minderheitsregime Südafrikas unter anderem weder direkt noch indirekt mit Anlagen, Ausrüstungen oder Material zu beliefern, die es in die Lage versetzen könnten, Uran, Plutonium oder anderes Kernmaterial bzw. Reaktoren herzustellen;

56. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, gesetzgeberische und andere geeignete Maßnahmen zu treffen, um die An-

[79] *Official Records of the Security Council, Thirty-fifth Year, Supplement for July, August and September 1980*, Dokument S/14179.

werbung, die Ausbildung und den Durchzug von Söldnern für den Dienst in Namibia zu verhindern;

57. *verurteilt* das illegale Besatzungsregime von Südafrika *nachdrücklich* wegen seiner massiven Unterdrückung des Volkes von Namibia und seiner Befreiungsbewegung, der Südwestafrikanischen Volksorganisation, die darauf angelegt ist, sie durch Einschüchterung und Terror in die Knie zu zwingen;

58. *verlangt* von Südafrika *erneut* die sofortige Freilassung aller namibischen politischen Gefangenen, einschließlich aller aufgrund der sogenannten Gesetze über die innere Sicherheit, des Kriegsrechts oder anderer willkürlicher Maßnahmen festgenommenen bzw. in Haft gehaltenen Namibier, gleichgültig, ob diese angeklagt bzw. verurteilt wurden oder ohne Anklage in Namibia oder Südafrika festgehalten werden;

59. *verlangt* von Südafrika Rechenschaft über alle "verschwundenen" Namibier und verlangt die Freilassung aller, die noch am Leben sind, und erklärt, daß Südafrika den Opfern, ihren Familien und der künftigen rechtmäßigen Regierung eines unabhängigen Namibia für alle erlittenen Verluste schadenersatzpflichtig ist;

60. *schließt sich* dem Beschluß *an*, den der Namibia-Rat der Vereinten Nationen auf seinen vom 3. bis 7. Juni 1985 in Wien abgehaltenen außerordentlichen Plenarsitzungen[80] gefaßt hat und der in Ziffer 59 des vom Rat verabschiedeten Schlußdokuments enthalten ist, dem zufolge der Rat in Ausübung seiner Rechte aufgrund der Seerechtskonvention der Vereinten Nationen[33] für Namibia eine 200 Seemeilen breite ausschließliche Wirtschaftszone beanspruchen will, und erklärt, daß alle Maßnahmen zur Durchführung dieses Beschlusses im Benehmen mit der Südwestafrikanischen Volksorganisation, der Vertretung des namibischen Volkes, getroffen werden sollen;

61. *erklärt erneut*, daß die natürlichen Ressourcen Namibias, einschließlich seiner Meeresressourcen, das unantastbare Erbe des namibischen Volkes sind, und äußerte ihre tiefe Besorgnis über die Erschöpfung dieser Ressourcen, insbesondere der Uranlager, infolge ihrer Plünderung durch Südafrika und bestimmte westliche und andere ausländische Wirtschaftsinteressen in Verletzung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats und der Verordnung Nr. 1 zum Schutz der natürlichen Ressourcen Namibias sowie in Mißachtung des Gutachtens des Internationalen Gerichtshofs vom 21. Juni 1971;

62. *erklärt*, daß sämtliche Tätigkeiten ausländischer Wirtschaftsinteressen in Namibia völkerrechtswidrig sind und daß alle in Namibia tätigen ausländischen Wirtschaftsinteressen der künftigen rechtmäßigen Regierung eines unabhängigen Namibia gegenüber schadenersatzpflichtig sind;

63. *fordert* den Namibia-Rat der Vereinten Nationen *auf*, entsprechend den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung Nr. 1 zum Schutz der natürlichen Ressourcen Namibias weiter die erforderlichen Schritte zur Zusammenstellung statistischer Informationen über die illegal aus Namibia weggeschafften Reichtümer zu unternehmen, damit die Höhe des einem unabhängigen Namibia einmal zustehenden Schadenersatzes ermittelt werden kann;

64. *verurteilt nachdrücklich* die Tätigkeit aller in Namibia tätigen ausländischen Wirtschaftsinteressen, die die Ressourcen des Territoriums illegal ausbeuten, und verlangt, daß diese Interessen allen einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen der Vereinten Nationen Folge leisten, indem sie sich unverzüglich aus dem Territorium zurückziehen und ihre Zusammenarbeit mit der illegalen südafrikanischen Verwaltung einstellen;

65. *erklärt*, daß die in Namibia tätigen ausländischen Wirtschafts-, Finanz- und sonstigen Interessen aufgrund ihrer unablässigen Ausbeutung der menschlichen und natürlichen Ressourcen des Territoriums und ihrer kontinuierlichen Anhäufung und Rückführung ungeheurer Gewinne ein Haupthindernis für seine Unabhängigkeit darstellen;

66. *ersucht erneut* alle Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen Staaten, deren Unternehmen an der Ausbeutung namibischer Ressourcen beteiligt sind, alle geeigneten Maßnahmen, darunter auch gesetzgeberische und Vollstreckungsmaßnahmen, zu ergreifen, um die volle Anwendung und Einhaltung der Verordnung Nr. 1 zum Schutz der natürlichen Ressourcen Namibias durch alle ihrer Gerichtsbarkeit unterstehenden Unternehmen und Einzelpersonen zu gewährleisten;

67. *fordert* die Regierungen aller Staaten, insbesondere derjenigen Staaten, deren Unternehmen am Abbau und an der Aufbereitung von namibischem Uran beteiligt sind, *auf*, in Befolgung der Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen sowie der Verordnung Nr. 1 zum Schutz der natürlichen Ressourcen Namibias alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, u.a. indem sie negative Ursprungszeugnisse verlangen, um ihren staatlichen und anderen Unternehmen sowie deren Tochterunternehmen zu verbieten, mit namibischem Uran Handel zu treiben und in Namibia irgendwelche Schürfarbeiten nach Uran vorzunehmen;

68. *billigt* die kontinuierlichen Bemühungen, die der Namibia-Rat der Vereinten Nationen im Rahmen seiner Bemühungen um die Durchsetzung der Verordnung Nr. 1 zum Schutz der natürlichen Ressourcen Namibias unternimmt, um vor einzelstaatlichen Gerichten Gerichtsverfahren gegen Unternehmen oder Einzelpersonen anzustrengen, die an der Ausbeutung, am Transport, an der Verarbeitung oder am Erwerb von Namibias natürlichen Ressourcen beteiligt sind;

69. *ersucht* die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der Niederlande und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, die die Urenco-Urananreicherungsanlage betreiben, namibisches Uran ausdrücklich vom Vertrag von Almelo[81] auszunehmen, der die Tätigkeit der Urenco regelt;

70. *bittet nachdrücklich* den Namibia-Rat der Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als rechtmäßige Verwaltungsbehörde für Namibia bis zu dessen Unabhängigkeit, den Erlaß weiterer Rechtsvorschriften zum Schutz und zur Förderung der Interessen des Volkes von Namibia zu erwägen und diese Rechtsvorschriften wirksam zur Anwendung zu bringen;

71. *fordert* alle Sonderorganisationen, insbesondere den Internationalen Währungsfonds, *auf*, jede Kollaboration mit dem rassistischen Regime Südafrikas und jede Unterstützung desselben einzustellen, da eine solche Unterstützung der Steigerung der Militärkapazität des

[80] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierzigste Tagung, Beilage 24* (A/40/24), Zweiter Teil, Kap. III, Abschnitt A.

[81] Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 795, Nr. 11326, S. 308.

Regimes von Pretoria dient und es dadurch in die Lage versetzt, nicht nur die brutale Unterdrückung in Namibia und in Südafrika selbst fortzusetzen, sondern auch Aggressionshandlungen gegen unabhängige Nachbarstaaten zu begehen;

72. *ersucht* alle Staaten *erneut*, bis zur Verhängung umfassender, bindender Sanktionen über Südafrika je nach Sachlage allein oder gemeinschaftlich gesetzgeberische, administrative und andere Maßnahmen zu ergreifen, um Südafrika gemäß den Generalversammlungsresolutionen ES-8/2 und 36/121 B sowie ihrer Resolution 37/233 A vom 20. Dezember 1982 politisch, wirtschaftlich, militärisch und kulturell wirksam zu isolieren;

73. *ersucht* den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, in Durchführung von Ziffer 15 der Generalversammlungsresolution ES-8/2 wie auch der einschlägigen Bestimmungen der Versammlungsresolutionen 36/121 B und 37/233 A den Boykott Südafrikas weiter zu überwachen und der Versammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über alle Kontakte zwischen Mitgliedstaaten und Südafrika vorzulegen, der eine Analyse der von den Mitgliedstaaten und aus anderen Quellen eingegangenen Informationen über die fortdauernden politischen, wirtschaftlichen, finanziellen und sonstigen Beziehungen von Staaten und deren wirtschaftlichen und sonstigen Interessengruppen zu Südafrika sowie über Maßnahmen der Staaten zur Einstellung aller Geschäfte mit dem rassistischen Regime Südafrikas enthält;

74. *ersucht* alle Staaten, mit dem Namibia-Rat der Vereinten Nationen bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Generalversammlungsresolutionen ES-8/2, 36/121 B und 37/233 A in jeder Weise zusammenzuarbeiten und dem Generalsekretär bis zur zweiundvierzigsten Versammlungstagung über ihre in Durchführung dieser Resolutionen ergriffenen Maßnahmen zu berichten;

75. *erklärt*, daß es sich bei dem Befreiungskampf in Namibia um einen Konflikt internationalen Charakters im Sinne von Art. 1 Abs. 4 des Zusatzprotokolls I[42] zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949[43] handelt, verlangt in diesem Zusammenhang, daß Südafrika die Abkommen und das Zusatzprotokoll I anwendet, und verlangt insbesondere, daß gemäß dem Genfer Abkommen über die Behandlung von Kriegsgefangenen[82] und dessen Zusatzprotokoll allen gefangenen Freiheitskämpfern Kriegsgefangenenstatus zuerkannt wird;

76. *erklärt*, daß die Mißachtung der Vereinten Nationen durch Südafrika, seine illegale Besetzung des internationalen Territoriums Namibia, sein Unterdrückungskrieg gegen das namibische Volk, seine ständigen Angriffshandlungen gegen unabhängige afrikanische Staaten, seine Apartheidpolitik und seine Entwicklung eines Nuklearpotentials eine ernste Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen;

77. *bittet* den Sicherheitsrat *nachdrücklich*, angesichts der beharrlichen Weigerung des rassistischen Regimes Südafrikas, den Resolutionen und Beschlüssen der Vereinten Nationen zur Namibiafrage, insbesondere den Ratsresolutionen 385 (1976), 435 (1978), 539 (1983) und 566 (1985), Folge zu leisten, sowie angesichts der von Südafrika ausgehenden ernsten Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit über das Regime die in Kapitel VII der Charta vorgesehenen umfassenden, bindenden Sanktionen zu verhängen;

78. *dankt* dem Generalsekretär für sein persönliches Engagement für die Unabhängigkeit Namibias wie auch für seine Bemühungen um die Durchführung der Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen zur Namibiafrage, insbesondere der Sicherheitsratsresolution 435 (1978), und bittet ihn nachdrücklich, diese Bemühungen fortzusetzen;

79. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

79. Plenarsitzung
20. November 1986

B

Durchführung der Sicherheitsratsresolution 435 (1978)

Die Generalversammlung,

im Hinblick darauf, daß es 1986 zwanzig Jahre her ist, daß das Mandat Südafrikas über Namibia beendet wurde und die Vereinten Nationen die direkte Verantwortung für das Territorium übernommen haben,

empört über die beharrliche Weigerung Südafrikas, den Sicherheitsratsresolutionen 385 (1976) vom 30. Januar 1976, 431 (1978) vom 27. Juli 1978, 435 (1978) vom 29. September 1978, 439 (1978) vom 13. November 1978, 532 (1983) vom 31. Mai 1983, 539 (1983) vom 28. Oktober 1983 und 566 (1985) vom 19. Juni 1985 Folge zu leisten, und empört über Südafrikas Manöver, die darauf angelegt sind, den von ihm in Namibia installierten illegitimen Gruppen, die Handlanger der Interessen Pretorias sind, Anerkennung zu verschaffen, um an seiner Politik der Beherrschung und Ausbeutung des Volkes und der natürlichen Ressourcen Namibias festhalten zu können,

in Bekräftigung der unumgänglichen Notwendigkeit, die Sicherheitsratsresolution 435 (1978), die zusammen mit der Ratsresolution 385 (1976) die einzige international anerkannte Grundlage für eine friedliche Regelung der Namibiafrage darstellt, ohne weitere Verzögerung durchzuführen,

in Bekräftigung des unveräußerlichen Rechts des namibischen Volkes auf Freiheit, Selbstbestimmung und nationale Unabhängigkeit in einem geeinten Namibia gemäß der in Generalversammlungsresolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

unter nachdrücklicher Verurteilung des rassistischen Südafrika, das dem namibischen Volk weiterhin die Wahrnehmung seines unveräußerlichen Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit vorenthält,

erneut erklärend, daß es bei dem Konflikt in Namibia nur zwei Parteien gibt, nämlich einerseits das namibische Volk, vertreten durch die Südwestafrikanische Volksorganisation, seine einzige wahre Vertretung, und andererseits das rassistische Regime Südafrikas, das Namibia widerrechtlich besetzt hält,

unter nachdrücklicher Verurteilung des rassistischen Südafrika wegen seiner fortdauernden illegalen Beset-

[82] Ebd., Vol. 75, Nr. 972, S. 135.

zung Namibias und seiner Manöver, die die Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere der Resolutionen 385 (1976) und 435 (1978), behindern sollen,

daran erinnernd, daß das "Junktim", auf dem Südafrika besteht, nämlich die Verknüpfung der Unabhängigkeit Namibias mit völlig irrelevanten und sachfremden Fragen wie der Anwesenheit kubanischer Truppen in Angola, von der Generalversammlung und vom Sicherheitsrat zurückgewiesen und weltweit verurteilt worden ist,

erneut erklärend, daß sich die kubanischen Truppen aufgrund eines im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen stehenden, souveränen Aktes der Regierung Angolas im Lande befinden und daß jeder Versuch, ihre Anwesenheit in Angola mit der Unabhängigkeit Namibias zu verknüpfen, eine grobe und nicht gerechtfertigte Einmischung in die inneren Angelegenheiten Angolas darstellt,

mit dem Ausdruck ihrer Bestürzung über die Tatsache, daß der Sicherheitsrat von zwei seiner westlichen ständigen Mitglieder daran gehindert wurde, in Wahrnehmung seiner Verantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gegen Südafrika wirksame Maßnahmen nach Kapitel VII der Charta zu ergreifen,

daran erinnernd, daß sie alle Staaten aufgefordert hat, angesichts der von Südafrika ausgehenden Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit über Südafrika umfassende, bindende Sanktionen gemäß der Charta zu verhängen[83],

in Würdigung der Bereitschaft der Südwestafrikanischen Volksorganisation, mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und seinem Sonderbeauftragten bei der Durchführung des in Sicherheitsratsresolution 435 (1978) festgelegten Plans der Vereinten Nationen für die Unabhängigkeit Namibias uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, insbesondere auch ihrer ausdrücklichen Bereitschaft, ein Waffenstillstandsabkommen mit Südafrika zu unterzeichnen und einzuhalten,

unter Verurteilung des rassistischen Regimes Südafrikas wegen seiner unter Verstoß gegen die Sicherheitsratsresolutionen 435 (1978), 439 (1978) und 566 (1985) erfolgten Einsetzung und Aufrechterhaltung einer sogenannten Interimsregierung in Namibia,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Sorge über das Ausbleiben von Fortschritten bei der Durchführung der Sicherheitsratsresolution 435 (1978), wie es aus den weiteren Berichten des Generalsekretärs vom 29. Dezember 1983[84], 6. Juni 1985[85], 6. September 1985[86] und 26. November 1985[87] über die Durchführung der Ratsresolutionen 435 (1978) und 439 (1978) hervorgeht,

zutiefst besorgt darüber, daß das rassistische Regime von Pretoria das Territorium Namibia als Sprungbrett für gegen die Frontstaaten, insbesondere Angola, gerichtete Aggressionshandlungen und für die Destabilisierung dieser Staaten benutzt,

unter Hinweis auf die Sicherheitsratsresolution 566 (1985), in der der Rat u.a. verlangte, daß Südafrika mit dem Sicherheitsrat und mit dem Generalsekretär bei der Durchführung dieser Resolution voll zusammenarbeitet, und in der er warnend darauf hinwies, daß der Rat bei Nichtbefolgung dieser Aufforderung gezwungen wäre, unverzüglich zusammenzutreten, um über den Beschluß geeigneter Maßnahmen nach der Charta zu beraten,

unter Hinweis auf ihr Ersuchen an den Sicherheitsrat, er möge angesichts der beharrlichen Weigerung des rassistischen Regimes Südafrikas, den Resolutionen und Beschlüssen der Vereinten Nationen zur Namibiafrage, insbesondere seinen eigenen Resolutionen, Folge zu leisten und angesichts der von Südafrika ausgehenden ernsten Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit seiner Verantwortung nach der Charta nachkommen und in Entsprechung des Verlangens der überwältigenden Mehrheit der internationalen Gemeinschaft über dieses Regime die in Kapitel VII der Charta vorgesehenen umfassenden, bindenden Sanktionen verhängen,

1. *verurteilt* Südafrika *nachdrücklich*, da es die Durchführung der Sicherheitsratsresolutionen 385 (1976), 435 (1978), 439 (1978), 532 (1983), 539 (1983) und 566 (1985) behindert und in Zuwiderhandlung gegen diese Resolutionen Manöver betreibt, die darauf angelegt sind, zu Lasten der rechtmäßigen Bestrebungen des namibischen Volkes um echte Selbstbestimmung, Freiheit und nationale Unabhängigkeit in einem geeinten Namibia seine kolonialistischen und neokolonialistischen Interessen zu festigen;

2. *erklärt erneut*, daß die Vereinten Nationen die direkte Verantwortung für Namibia tragen, bis es Selbstbestimmung und nationale Unabhängigkeit erlangt hat;

3. *wiederholt erneut*, daß die Sicherheitsratsresolutionen 385 (1976) und 435 (1978), die den Plan der Vereinten Nationen für die Unabhängigkeit Namibias enthalten, die einzige international anerkannte Grundlage für eine friedliche Regelung des Namibiaproblems darstellen, und verlangt ihre unverzügliche und bedingungslose Durchführung;

4. *verurteilt* das rassistische Regime Südafrikas *nachdrücklich* dafür, daß es in Mißachtung der Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen am 17. Juni 1985 die sogenannte Interimsregierung in Namibia eingesetzt hat, erklärt diese Maßnahme für null und nichtig und fordert die internationale Gemeinschaft auf, weiterhin kein Regime in irgendeiner Weise anzuerkennen oder zu unterstützen, das dem namibischen Volk von der illegalen südafrikanischen Verwaltung aufgezwungen wird;

5. *verlangt*, daß das rassistische Regime Südafrikas diese genannte illegale und einseitige Maßnahme unverzüglich aufhebt;

6 *verlangt ferner*, daß Südafrika umgehend den Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere den Resolutionen 385 (1976) und 435 (1978), sowie den späteren Resolutionen des Rats zu Namibia uneingeschränkt und bedingungslos Folge leistet;

7. *betont abermals*, daß es bei dem Konflikt in Namibia nur zwei Parteien gibt, nämlich einerseits das namibische Volk, vertreten durch die Südwestafrika-

[83] Siehe Resolution ES-8/2.

[84] *Official Records of the Security Council, Thirty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1983*, Dokument S/16237.

[85] Ebd., *Fortieth Year, Supplement for April, May and June 1985*, Dokument S/17242.

[86] Ebd., *Supplement for July, August and September 1985*, Dokument S/17442.

[87] Ebd., *Supplement for October, November and December 1985*, Dokument S/17658.

nische Volksorganisation, seine einzige wahre Vertretung, und andererseits das rassistische Regime Südafrikas, das Namibia widerrechtlich besetzt hält;

8. *weist* alle Manöver des rassistischen Südafrika und seiner Verbündeten *zurück*, die dadurch vom zentralen Problem der Entkolonialisierung Namibias ablenken sollen, daß zum Schaden der rechtmäßigen Bestrebungen des namibischen Volkes um Selbstbestimmung, Freiheit und nationale Unabhängigkeit die Ost-West-Konfrontation ins Spiel gebracht wird;

9. *verurteilt nachdrücklich* die beharrlichen Versuche Südafrikas, ein "Junktim" oder einen "Parallelismus" zwischen der Unabhängigkeit Namibias in Übereinstimmung mit Sicherheitsratsresolution 435 (1978) und irgendwelchen sachfremden und irrelevanten Fragen, insbesondere der Anwesenheit kubanischer Truppen in Angola, herzustellen, *weist* diese Versuche *entschieden zurück* und stellt unmißverständlich klar, daß alle derartigen Versuche darauf angelegt sind, die Unabhängigkeit Namibias weiter zu verzögern, und daß sie eine grobe und ungerechtfertigte Einmischung in die inneren Angelegenheiten Angolas darstellen;

10. *weist entschieden* die Politik des "konstruktiven Engagements" und eines "Junktims" *zurück*, die das rassistische Regime Südafrikas darin bestärkt hat, seine illegale Besetzung Namibias fortzusetzen, und fordert die Aufgabe dieser Politik, damit die Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen zur Namibiafrage durchgeführt werden können;

11. *verurteilt nachdrücklich* den Gebrauch des Vetorechts durch zwei westliche ständige Mitglieder des Sicherheitsrats am 15. November 1985, aufgrund dessen der Rat daran gehindert wurde, gegen Südafrika wirksame Maßnahmen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen zu ergreifen, und fordert die westlichen ständigen Ratsmitglieder auf, die Verhängung von Zwangsmaßnahmen durch den Rat zu unterstützen, um die Befolgung der Ratsresolutionen durch Südafrika zu gewährleisten;

12. *bittet* den Sicherheitsrat *nachdrücklich*, angesichts der beharrlichen Weigerung des rassistischen Regimes Südafrikas, den Resolutionen und Beschlüssen der Vereinten Nationen zur Namibiafrage, insbesondere den Ratsresolutionen 385 (1976), 435 (1978), 539 (1983) und 566 (1985), Folge zu leisten, sowie angesichts der von Südafrika ausgehenden ernsten Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit über das Regime die in Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen vorgesehenen umfassenden, bindenden Sanktionen zu verhängen;

13. *ersucht* den Sicherheitsrat, dringend zusammenzutreten, um seine Autorität in bezug auf Namibia auszuüben und in Wahrnehmung der direkten Verantwortung der Vereinten Nationen für Namibia entschlossene Maßnahmen zu treffen und ohne weitere Verzögerungen geeignete Schritte zu ergreifen, um sicherzustellen, daß die Ratsresolutionen 385 (1976) und 435 (1978), die den Plan der Vereinten Nationen für die Unabhängigkeit Namibias enthalten, ohne Vorbedingungen durchgeführt werden;

14. *erklärt erneut*, daß umfassende, bindende Sanktionen nach Kapitel VII der Charta die wirksamsten friedlichen Maßnahmen sind, um die Befolgung der Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen zur Namibiafrage durch das rassistische Südafrika zu gewährleisten;

15. *fordert* alle Staaten, die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen wie auch Unternehmen, nichtstaatliche Organisationen und Einzelpersonen *auf*, bis zur Verhängung umfassender, bindender Sanktionen über das rassistische Regime Südafrikas durch den Sicherheitsrat nach Kapitel VII der Charta jede Zusammenarbeit mit diesem Regime auf politischem, wirtschaftlichem, diplomatischem, militärischem, nuklearem, kulturellem, sportlichem oder sonstigem Gebiet einzustellen;

16. *begrüßt* die weltweite Unterstützung, die die Forderung nach Sanktionen gegen Südafrika gefunden hat, und spricht denjenigen Staaten ihre Anerkennung aus, die Sanktionen gegen das illegale Besatzungsregime beschlossen haben;

17. *dankt* dem Generalsekretär der Vereinten Nationen für sein persönliches Engagement für die Unabhängigkeit Namibias wie auch für seine Bemühungen um die Durchführung der Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen zur Namibiafrage, insbesondere der Sicherheitsratsresolution 435 (1978), und bittet ihn nachdrücklich, diese Bemühungen fortzusetzen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

79. Plenarsitzung
20. November 1986

C

Arbeitsprogramm des Namibia-Rats der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Berichts des Namibia-Rats der Vereinten Nationen[53],

erneut erklärend, daß die Vereinten Nationen die direkte Verantwortung für Namibia tragen und daß dem namibischen Volk ermöglicht werden muß, Selbstbestimmung und Unabhängigkeit in einem geeinten Namibia zu erlangen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2145 (XXI) vom 27. Oktober 1966, mit der sie das Mandat Südafrikas über Namibia beendete und das Territorium der direkten Verantwortung der Vereinten Nationen unterstellte,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2248 (S-V) vom 19. Mai 1967, mit der sie den Namibia-Rat der Vereinten Nationen als die rechtmäßige Verwaltungsbehörde für Namibia bis zu dessen Unabhängigkeit einsetzte,

unter Hinweis auf ihre Resolution S-14/1 vom 20. September 1986, mit der sie den Namibia-Rat der Vereinten Nationen aufforderte, unverzüglich praktische Maßnahmen zu ergreifen, um gemäß den Generalversammlungsresolutionen 2248 (S-V) und 40/97 A vom 13. Dezember 1985 seine Verwaltung in Namibia zu errichten,

im Hinblick darauf, daß es 1987 zwanzig Jahre her sein wird, daß der Namibia-Rat der Vereinten Nationen als die rechtmäßige Verwaltungsbehörde für das Territorium bis zu dessen Unabhängigkeit eingesetzt wurde,

unter Berücksichtigung der Erklärung der Internationalen Konferenz für die sofortige Unabhängigkeit Namibias und des Namibia-Aktionsprogramms sowie des Appells der an der Konferenz teilnehmenden namhaften Persönlichkeiten für die sofortige Unabhängigkeit Namibias[75],

überzeugt von der Notwendigkeit, die Südwestafrikanische Volksorganisation auch künftig bei der Aufstellung und Durchführung des Arbeitsprogramms des Namibia-Rats der Vereinten Nationen sowie in allen das namibische Volk betreffenden Fragen zu konsultieren,

im vollen Bewußtsein der Tatsache, daß nach wie vor dringend auf die Beendigung der illegalen Besetzung Namibias, der Unterdrückung des namibischen Volkes und der Ausbeutung der natürlichen Ressourcen des Territoriums durch Südafrika hingewirkt werden muß,

1. *billigt* den Bericht des Namibia-Rats der Vereinten Nationen mit den darin enthaltenen Empfehlungen und beschließt, ausreichende Finanzmittel zu deren Durchführung bereitzustellen;

2. *unterstützt mit Nachdruck* die Bemühungen des Namibia-Rats der Vereinten Nationen um die Wahrnehmung der Verantwortung, die ihm sowohl als der rechtmäßigen Verwaltungsbehörde Namibias wie auch als einem leitenden Organ der Vereinten Nationen übertragen worden ist;

3. *ersucht* alle Mitgliedstaaten, mit dem Namibia-Rat der Vereinten Nationen bei der Wahrnehmung des ihm in Generalversammlungsresolution 2248 (S-V) und späteren Versammlungsresolutionen übertragenen Mandats in jeder Weise zusammenzuarbeiten;

4. *beschließt*, daß der Namibia-Rat der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Tatsache, daß er 1987 seit zwanzig Jahren als die rechtmäßige Verwaltungsbehörde Namibias bis zu dessen Unabhängigkeit besteht, unverzüglich praktische Maßnahmen ergreifen soll, um gemäß den Generalversammlungsresolutionen 2248 (S-V), 40/97 A und S-14/1 seine Verwaltung in Namibia zu errichten;

5. *beschließt*, daß der Namibia-Rat der Vereinten Nationen in Wahrnehmung seiner Aufgaben als der rechtmäßigen Verwaltungsbehörde Namibias bis zu dessen Unabhängigkeit den Auftrag hat,

a) weiter internationale Unterstützung zu mobilisieren, um gemäß den Resolutionen der Vereinten Nationen zu Namibia auf einen raschen Abzug der illegalen südafrikanischen Verwaltung aus Namibia hinzuwirken;

b) den gegen das namibische Volk und die Vereinten Nationen wie auch gegen den Namibia-Rat der Vereinten Nationen als der rechtmäßigen Verwaltungsbehörde Namibias gerichteten Politiken Südafrikas entgegenzuwirken;

c) sämtliche Machenschaften, durch die Südafrika versucht, seine illegale Präsenz in Namibia zu perpetuieren, anzuprangern und nach deren Zurückweisung durch alle Staaten zu trachten;

d) dafür Sorge zu tragen, daß keine Verwaltung und kein Hoheitsträger anerkannt werden, die in Namibia eingesetzt werden, ohne gemäß den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere den Resolutionen 385 (1976) vom 30. Januar 1976, 435 (1978) vom 29. September 1978, 439 (1978) vom 13. November 1978, 532 (1983) vom 31. Mai 1983, 539 (1983) vom 28. Oktober 1983 und 566 (1985) vom 19. Juni 1985, aus freien Wahlen unter der Aufsicht und Kontrolle der Vereinten Nationen hervorgegangen zu sein;

e) mit konzertierten Bemühungen den Versuchen entgegenzuwirken, ein "Junktim" oder einen "Parallelismus" zwischen der Unabhängigkeit Namibias und sachfremden Fragen wie dem Abzug kubanischer Truppen aus Angola herzustellen;

6. *beschließt*, daß der Namibia-Rat der Vereinten Nationen Konsultationsmissionen zu den Regierungen entsenden soll, um die Bemühungen um die Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen zur Namibiafrage zu koordinieren und Unterstützung für die Sache Namibias zu mobilisieren;

7. *beschließt ferner*, daß der Namibia-Rat der Vereinten Nationen Namibia bei den Konferenzen der Vereinten Nationen und bei zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, Gremien und Konferenzen vertreten soll, um zu gewährleisten, daß die Rechte und Interessen Namibias gebührend geschützt werden;

8. *beschließt*, daß Namibia, vertreten durch den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, als Vollmitglied an allen Konferenzen und Tagungen der Vereinten Nationen teilnehmen soll, zu denen alle Staaten – bzw. bei regionalen Konferenzen und Tagungen alle afrikanischen Staaten – eingeladen sind;

9. *ersucht* alle Ausschüsse und anderen Nebenorgane der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats, den Namibia-Rat der Vereinten Nationen auch weiterhin zur Teilnahme einzuladen, wann immer über die Rechte und Interessen der Namibier beraten wird, und sich mit dem Namibia-Rat der Vereinten Nationen eingehend abzusprechen, bevor sie einen Resolutionsentwurf vorlegen, der möglicherweise diese Rechte und Interessen berührt;

10. *ersucht erneut* alle Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, Namibia, vertreten durch den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, die Vollmitgliedschaft zu gewähren, damit der Rat als die rechtmäßige Verwaltungsbehörde Namibias an der Tätigkeit dieser Gremien und Organisationen teilnehmen kann;

11. *ersucht erneut* alle Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, soweit noch nicht geschehen, Namibia von Beitragszahlungen zu befreien, solange es noch durch den Namibia-Rat der Vereinten Nationen vertreten wird;

12. *ersucht abermals* alle zwischenstaatlichen Organisationen, Gremien und Konferenzen, den Schutz der Rechte und Interessen Namibias zu gewährleisten und Namibia, vertreten durch den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, zur Teilnahme als Vollmitglied einzuladen, wann immer es um die Rechte und Interessen Namibias geht;

13. *ersucht* den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, in seiner Eigenschaft als rechtmäßige Verwaltungsbehörde Namibias allen internationalen Übereinkünften beizutreten, bei denen er dies nach genauer Absprache mit der Südwestafrikanischen Volksorganisation für zweckmäßig hält;

14. *nimmt Kenntnis* vom Schlußkommuniqué des vom 19. bis 23. Mai 1986 in Valletta abgehaltenen Seminars über weltweite Maßnahmen zugunsten der sofor-

tigen Unabhängigkeit Namibias[74], von der Erklärung der Internationalen Konferenz für die sofortige Unabhängigkeit Namibias, vom Namibia-Aktionsprogramm sowie vom Appell der an der Internationalen Konferenz teilnehmenden namhaften Persönlichkeiten für die sofortige Unabhängigkeit Namibias[75];

15. *ersucht* den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, die Durchführung der Erklärung der Internationalen Konferenz für die sofortige Unabhängigkeit Namibias und des von der Konferenz verabschiedeten Namibia-Aktionsprogramms zu fördern und sicherzustellen.

16. *beschließt*, daß der Namibia-Rat der Vereinten Nationen den Auftrag hat,

a) regelmäßige Konsultationen mit der Führung der Südwestafrikanischen Volksorganisation abzuhalten, indem er diese nach New York einlädt und hochrangige Missionen an die vorläufige Zentrale dieser Organisation entsendet, die wann immer notwendig auch namibische Flüchtlingszentren besuchen;

b) die politischen, militärischen und sozialen Aspekte der Fortschritte des Befreiungskampfes in Namibia zu überprüfen und regelmäßig umfassende, analytische Berichte darüber zu erstellen;

c) die Befolgung der einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen zu Namibia durch die Mitgliedstaaten zu überprüfen und unter Berücksichtigung des Gutachtens des Internationalen Gerichtshofs vom 21. Juni 1971[65] jährlich diesbezügliche Berichte zu erstellen, um der Generalversammlung Maßnahmen zu empfehlen, die dazu geeignet sind, der Unterstützung entgegenzuwirken, die diese Staaten der illegalen südafrikanischen Verwaltung in Namibia zukommen lassen;

d) alle Maßnahmen zu ergreifen, um die uneingeschränkte Durchführung der Verordnung Nr. 1 zum Schutz der natürlichen Ressourcen Namibias[78] sicherzustellen, einschließlich der Anstrengung von Gerichtsverfahren vor den einzelstaatlichen Gerichten gemäß Resolution 41/39 A Ziffer 68;

e) die illegale Tätigkeit ausländischer Wirtschaftsinteressen, insbesondere der in Namibia tätigen transnationalen Unternehmen, zu untersuchen, darunter auch die Ausbeutung von namibischem Uran und den Handel damit, und der Generalversammlung geeignete Maßnahmen zur Unterbindung derartiger Tätigkeiten zu empfehlen;

f) Maßnahmen zu ergreifen, um die Schließung der sogenannten Informationsbüros zu erreichen, die das illegale südafrikanische Besatzungsregime in bestimmten westlichen Ländern eingerichtet hat, um in Verletzung der Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen zur Namibiafrage für seine Marionetteninstitutionen in Namibia zu werben;

g) die Regierungen von Staaten, deren öffentliche oder private Unternehmen in Namibia tätig sind, auf die Ungesetzlichkeit dieser Tätigkeit hinzuweisen und sie nachdrücklich zu bitten, Maßnahmen zur Einstellung derartiger Tätigkeiten zu ergreifen;

h) die Entsendung von Konsultationsmissionen zu den Regierungen von Staaten zu erwägen, deren Unternehmen in Namibia investiert haben, um sie dazu zu bewegen, alle nur möglichen Maßnahmen zur Einstellung derartiger Investitionen zu ergreifen;

i) Verbindung mit Institutionen und Gemeinden aufzunehmen, um sie zu ermutigen, ihre Investitionen aus Namibia und Südafrika abzuziehen;

j) mit den Sonderorganisationen und sonstigen den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen, insbesondere mit dem Internationalen Währungsfonds, Verbindung aufzunehmen, um Namibias Interessen zu schützen;

k) auch künftig die Staaten, Sonderorganisationen und Privatunternehmen auf die am 27. September 1974 vom Namibia-Rat der Vereinten Nationen erlassene Verordnung Nr. 1 zum Schutz der natürlichen Ressourcen Namibias hinzuweisen, um deren Befolgung sicherzustellen;

l) erforderlichenfalls internationale und regionale Aktivitäten zu organisieren, um einschlägige Informationen über alle Aspekte der Situation in und im Zusammenhang mit Namibia zu erlangen, insbesondere über die Ausbeutung des Volkes und der Ressourcen Namibias durch südafrikanische und andere ausländische Wirtschaftsinteressen, und derartige Aktivitäten publik zu machen, um so eine verstärkte aktive Unterstützung der namibischen Sache zu erreichen;

m) Berichte über die politische, wirtschaftliche, militärische, rechtliche und soziale Lage in und im Zusammenhang mit Namibia auszuarbeiten und zu veröffentlichen;

n) die territoriale Integrität Namibias als Gesamtstaat, der auch Walvis Bay, die Pinguin-Inseln und andere der Küste Namibias vorgelagerte Inseln umfaßt, sicherzustellen;

17. *beschließt*, in dem den Namibia-Rat der Vereinten Nationen betreffenden Teil des Programmhaushalts der Vereinten Nationen ausreichende Mittel für die Finanzierung des Büros der Südwestafrikanischen Volksorganisation in New York vorzusehen, um eine angemessene Vertretung des Volkes von Namibia bei den Vereinten Nationen durch die Südwestafrikanische Volksorganisation zu gewährleisten;

18. *beschließt*, auch weiterhin die Kosten der Vertreter der Südwestafrikanischen Volksorganisation zu tragen, wann immer der Namibia-Rat der Vereinten Nationen dies beschließt;

19. *ersucht* den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, bei der Ausarbeitung und Durchführung seines Arbeitsprogramms sowie bei allen das namibische Volk betreffenden Fragen auch künftig die Südwestafrikanische Volksorganisation zu konsultieren;

20. *ersucht* den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, bei nicht am Amtssitz der Vereinten Nationen stattfindenden Sitzungen des Rats die Teilnahme der von der Organisation der afrikanischen Einheit anerkannten Befreiungsbewegungen zu erleichtern, wann immer er eine solche Teilnahme für erforderlich hält;

21. *beschließt*, daß der Namibia-Rat der Vereinten Nationen in der Woche des 19. Mai 1987 außerordentliche Plenarsitzungen im südlichen Afrika veranstaltet und daß hierfür Kurzprotokolle erstellt werden;

22. *beschließt*, daß im Hinblick auf eine beschleunigte Ausbildung der Fachkräfte, die ein unabhängiges Namibia benötigen wird, qualifizierte Namibier die Möglichkeit erhalten sollen, ihre Fähigkeiten durch die Mitarbeit im Sekretariat der Vereinten Nationen sowie bei den Sonderorganisationen und sonstigen Organisa-

tionen und Institutionen des Systems der Vereinten Nationen weiterzuentwickeln, und ermächtigt den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, in Absprache mit der Südwestafrikanischen Volksorganisation umgehend die dazu erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

23. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Präsidenten des Namibia-Rats der Vereinten Nationen den Bedarf aller für den Rat tätigen Einheiten an Personal und Einrichtungen zu überprüfen, damit der Rat alle ihm aus seinem Mandat erwachsenden Aufgaben und Funktionen voll und effektiv wahrnehmen kann;

24. *ersucht* den Generalsekretär, das Büro des Namibia-Beauftragten der Vereinten Nationen mit den erforderlichen Mitteln auszustatten, damit es unter der Leitung des Namibia-Rats der Vereinten Nationen die Hilfsprogramme und -dienste für Namibier, die Durchführung der Verordnung Nr. 1 zum Schutz der natürlichen Ressourcen Namibias, die Erstellung wirtschaftlicher und rechtlicher Studien und die derzeitige Informationstätigkeit des Büros verstärkt unterstützen kann.

79. Plenarsitzung
20. November 1986

D

Verbreitung von Informationen und Mobilisierung der Weltöffentlichkeit zur Unterstützung der sofortigen Unabhängigkeit Namibias

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Berichts des Namibia-Rats der Vereinten Nationen[63] und des entsprechenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker[64],

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2145 (XXI) vom 27. Oktober 1966, 2248 (S-V) vom 19. Mai 1967 sowie auf alle anderen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats zu Namibia,

unter Hervorhebung der Tatsache, daß zwanzig Jahre nach Beendigung des Mandats Südafrikas über Namibia durch die Generalversammlung und nach Übernahme der direkten Verantwortung für das Territorium durch die Vereinten Nationen das rassistische Regime Südafrikas das Territorium in Verletzung der einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen noch immer widerrechtlich besetzt hält,

unterstreichend, daß es 1987 zwanzig Jahre her sein wird, daß der Namibia-Rat der Vereinten Nationen als die rechtmäßige Verwaltungsbehörde Namibias bis zu dessen Unabhängigkeit eingesetzt wurde,

unter Berücksichtigung des Schlußkommuniqués des vom 19. bis 23. Mai 1986 in Valletta abgehaltenen Seminars über weltweite Maßnahmen zugunsten der sofortigen Unabhängigkeit Namibias[74],

ferner unter Berücksichtigung der Erklärung der Internationalen Konferenz für die sofortige Unabhängigkeit Namibias und des von der Konferenz verabschiedeten Aktionsprogramms[75],

zutiefst besorgt über die totale Nachrichtensperre, die vom illegalen südafrikanischen Regime hinsichtlich Namibias verhängt wurde,

zutiefst besorgt über die Verleumdungs- und Desinformationskampagne gegen die Vereinten Nationen und den Befreiungskampf des namibischen Volkes um Selbstbestimmung und nationale Unabhängigkeit unter der Führung der Südwestafrikanischen Volksorganisation, seiner einzigen wahren Vertretung,

nachdrücklich auf die dringende Notwendigkeit *hinweisend*, die Weltöffentlichkeit ständig zu mobilisieren, um eine effektive Unterstützung des Volkes von Namibia bei der Erlangung von Selbstbestimmung, Freiheit und Unabhängigkeit in einem geeinten Namibia zu erreichen, und insbesondere die weltweite, ständige Verbreitung von Informationen über den Befreiungskampf zu verstärken, den das Volk Namibias unter der Führung der Südwestafrikanischen Volksorganisation führt,

erneut erklärend, daß eine noch intensivere Aufklärung der Öffentlichkeit über alle Aspekte der Namibiafrage ein wichtiges Mittel ist, um die Erfüllung des dem Namibia-Rat der Vereinten Nationen durch die Generalversammlung übertragenen Mandats zu erleichtern,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die den nichtstaatlichen Organisationen bei der Verbreitung von Informationen über Namibia und bei der Mobilisierung der Weltöffentlichkeit zur Unterstützung der sofortigen Unabhängigkeit Namibias zukommt,

1. *ersucht* den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, im Rahmen seiner internationalen Kampagne zur Unterstützung des Unabhängigkeitskampfes des namibischen Volkes in Zusammenarbeit mit der Hauptabteilung Presse und Information des Sekretariats und im Benehmen mit der Südwestafrikanischen Volksorganisation, der einzigen wahren Vertretung des namibischen Volkes,

a) weiter zu prüfen, auf welche Weise die Informationstätigkeit bezüglich Namibias im Hinblick auf die Intensivierung der internationalen Kampagne zugunsten der Sache Namibias verstärkt werden kann;

b) seine Aktivitäten auf eine breitere Mobilisierung der Öffentlichkeit in den westlichen Staaten, insbesondere den Vereinigten Staaten von Amerika, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und der Bundesrepublik Deutschland, zu konzentrieren;

c) die internationale Kampagne zur Verhängung umfassender, bindender Sanktionen über Südafrika nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen zu intensivieren;

d) in Zusammenarbeit mit den nichtstaatlichen Organisationen eine internationale Kampagne zum Boykott namibischer und südafrikanischer Produkte zu organisieren;

e) die Kollaboration mit dem rassistischen südafrikanischen Regime auf allen Gebieten aufzudecken und anzuprangern;

f) Ausstellungen über Namibia und den Unabhängigkeitskampf des namibischen Volkes zu organisieren;

g) Publikationen über die politischen, wirtschaftlichen, militärischen und sozialen Folgen der illegalen Besetzung Namibias durch Südafrika, über Rechtsfragen, über die Frage der territorialen Integrität Namibias und über die Frage der Kontakte der Mitgliedstaaten zu Südafrika zu erstellen und zu verbreiten;

h) Rundfunk- und Fernsehprogramme herzustellen und auszustrahlen, die die Weltöffentlichkeit auf die derzeitige Lage in und um Namibia aufmerksam machen sollen;

i) Rundfunkprogramme in Englisch und in den Lokalsprachen Namibias herzustellen und auszustrahlen, die der feindlichen Propaganda- und Desinformationskampagne des rassistischen Regimes Südafrikas entgegenwirken sollen;

j) Plakate herzustellen und zu verteilen;

k) dafür Sorge zu tragen, daß durch Anzeigen in Zeitungen und Zeitschriften, durch Pressemitteilungen, Pressekonferenzen und Presseunterrichtungen vollständig über sämtliche Namibia betreffenden Aktivitäten der Vereinten Nationen informiert wird, damit der Öffentlichkeit ein stetiger Strom von Informationen über alle Aspekte der Namibiafrage zugeht;

l) einen thematischen Atlas über Namibia herzustellen und zu verbreiten;

m) eine detaillierte Wirtschaftskarte Namibias herzustellen und zu verbreiten;

n) Broschüren über die Tätigkeit des Rats zusammenzustellen und zu verbreiten;

o) ein Kompendium der Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats zu Namibia sowie der einschlägigen Dokumente der Bewegung der nichtgebundenen Länder und der Organisation der afrikanischen Einheit wie auch der Beschlüsse, Erklärungen und Kommuniqués der Frontstaaten zur Namibiafrage zu aktualisieren und zu verbreiten;

p) für das mit einem Index versehene Handbuch über transnationale Unternehmen, die die menschlichen und natürlichen Ressourcen Namibias plündern, und über die von ihnen in dem Territorium erzielten Gewinne Werbung zu betreiben und es zu verteilen;

q) ein monatliches Bulletin mit neuesten analytischen Informationen, das eine möglichst große Unterstützung für die namibische Sache bewirken soll, zusammenzustellen und weit zu verbreiten;

r) ein wöchentliches Nachrichtenbulletin mit neuesten Informationen über die Entwicklungen in und im Zusammenhang mit Namibia zur Unterstützung der namibischen Sache zusammenzustellen und zu verbreiten;

s) Bücher, Broschüren und andere Namibia betreffende Unterlagen zur weiteren Verbreitung zu erwerben;

t) im Benehmen mit der Südwestafrikanischen Volksorganisation eine Liste namibischer politischer Gefangener aufzustellen;

u) die Südwestafrikanische Volksorganisation bei der Herstellung und Verbreitung von Informationsmaterial über Namibia zu unterstützen;

2. *ersucht* den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit der Hauptabteilung Presse und Information weiter Medientreffen über die Entwicklungen im Zusammenhang mit Namibia zu veranstalten, insbesondere bevor er mit seinen Aktivitäten für das Jahr 1987 beginnt;

3. *ersucht* den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, seine Bemühungen um die Information der Weltöffentlichkeit über die Entwicklungen in Namibia zu verdoppeln, um der totalen Nachrichtensperre entgegenzuwirken, die das illegale südafrikanische Regime hinsichtlich Namibias verhängt hat und durch die es ausländischen Journalisten untersagt wird, in das Territorium einzureisen und von dort zu berichten;

4. *ersucht* den Namibia-Rat der Vereinten Nationen *ferner*, alles in seinen Kräften Stehende zu tun, der Verleumdungs- und Desinformationskampagne gegen die Vereinten Nationen und den Befreiungskampf in Namibia entgegenzuwirken, die südafrikanische Agenten von den in verschiedenen westlichen Ländern errichteten sogenannten Informationszentren aus betreiben;

5. *ersucht* den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, mit den in Betracht kommenden zwischenstaatlichen Organisationen eng zusammenzuarbeiten, um der internationalen Gemeinschaft in stärkerem Maße bewußt zu machen, daß die Vereinten Nationen die direkte Verantwortung für Namibia tragen und daß das rassistische Regime Südafrikas das Territorium noch immer illegal besetzt hält;

6. *fordert* den Namibia-Rat der Vereinten Nationen *auf*, im Rahmen seiner Bemühungen um die Mobilisierung der Weltöffentlichkeit zur Unterstützung des Befreiungskampfes des namibischen Volkes unter der Führung der Südwestafrikanischen Volksorganisation auch weiterhin mit den nichtstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten;

7. *ersucht* den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, Listen nichtstaatlicher Organisationen, insbesondere aus den wichtigsten westlichen Ländern, aufzustellen, auf dem neuesten Stand zu halten und zu verbreiten, um eine bessere Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den nichtstaatlichen Organisationen zu gewährleisten, die für die namibische Sache und gegen die Apartheid arbeiten;

8. *ersucht* den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, Seminare für nichtstaatliche Organisationen, Parlamentarier, Gewerkschafter, Vertreter der Universitäten und der Medien zu veranstalten, in deren Rahmen die Teilnehmer darüber beraten, wie sie zur Durchführung der Beschlüsse der Vereinten Nationen über die Verbreitung von Informationen über Namibia beitragen können;

9. *beschließt* die Zuweisung eines Betrags von 500.000 US-Dollar, den der Namibia-Rat der Vereinten Nationen nach Maßgabe einer im jeweiligen Einzelfall im Benehmem mit der Südwestafrikanischen Volksorganisation zu treffenden Entscheidung für sein Kooperationsprogramm mit den nichtstaatlichen Organisationen, so auch für die Unterstützung der von diesen Organisationen veranstalteten Solidaritätskonferenzen mit Namibia, die Verbreitung der Ergebnisse dieser Konferenzen und die Unterstützung aller sonstigen Aktivitäten verwenden soll, die die Sache des Befreiungskampfes des namibischen Volkes fördern;

10. *ersucht* den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, auch weiterhin mit führenden Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, führenden Medienvertretern, akademischen Institutionen, Gewerkschaften, Gesetzgebern und Parlamentariern, kulturellen Organisationen, Unterstützungsgruppen und anderen in Betracht kommenden Einzelpersonen und nichtstaatlichen Organisationen Verbindung zu halten und sie über die Ziele und Aufgaben des Namibia-Rats der Vereinten Nationen und den Kampf des namibischen Volkes unter der Führung der Südwestafrikanischen Volksorganisation zu informieren;

11. *appelliert* an nichtstaatliche Organisationen, Verbände, Institutionen, Unterstützungsgruppen und Einzelpersonen, die mit der namibischen Sache sympathisieren,

a) den Gemeinschaften und gesetzgebenden Organen ihres Landes die illegale Besetzung Namibias durch Südafrika, den Befreiungskampf des namibischen Volkes unter der Führung der Südwestafrikanischen Volksorganisation, die flagrante Verletzung grundlegender Menschenrechte durch das südafrikanische Regime in Namibia und die Plünderung der Ressourcen des Territoriums durch ausländische Wirtschaftsinteressen in stärkerem Maße bewußt zu machen;

b) durch Anhörungen, Seminare und öffentliche Veranstaltungen zu verschiedenen Aspekten der Namibiafrage sowie durch die Herstellung und Verbreitung von Broschüren, Filmen und sonstigem Informationsmaterial in ihren Ländern breite öffentliche Unterstützung für die nationale Befreiung Namibias zu mobilisieren;

c) die politische und wirtschaftliche Kollaboration bestimmter westlicher Regierungen mit dem südafrikanischen Regime wie auch diplomatische Besuche in und aus Südafrika publik zu machen und dagegen zu Felde zu ziehen;

d) durch verstärkten öffentlichen Druck auf den sofortigen Abzug der ausländischen Wirtschaftsinteressen aus Namibia hinzuwirken, die die menschlichen und natürlichen Ressourcen des Territoriums ausbeuten;

e) die Kampagne und die Forschungsarbeit fortzusetzen und auszubauen, um die Beteiligung und die Tätigkeit westlicher Erdölgesellschaften im Zusammenhang mit der Lieferung von Erdölprodukten an Namibia und Südafrika publik zu machen;

f) verstärkt auf Universitäten, Lokalbehörden und andere Institutionen einzuwirken, damit diese sämtliche Investitionen aus Firmen abziehen, die in Namibia und Südafrika tätig sind;

g) die Kampagne zugunsten der sofortigen und bedingungslosen Freilassung sämtlicher namibischer politischer Gefangener und zur Gewährung des Kriegsgefangenenstatus an alle namibischen Freiheitskämpfer gemäß dem Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen[82] und dessen Zusatzprotokoll zu intensivieren;

12. *ersucht* die Mitgliedstaaten, über ihre nationalen Rundfunk- und Fernsehanstalten Programme auszustrahlen und in ihren offiziellen Nachrichtenmedien Informationen zu veröffentlichen, durch die die Bevölkerung ihres Landes über die Lage in und um Namibia und über die Pflicht der Regierungen und Völker unterrichtet wird, Namibia in seinem Unabhängigkeitskampf zu unterstützen;

13. *ersucht* alle Mitgliedstaaten, den Namibia-Tag würdig zu begehen, indem sie für die breitestmögliche Publizität und Verbreitung von Informationen über Namibia sorgen, einschließlich der Herausgabe von Sondermarken zu diesem Anlaß;

14. *ersucht* den Generalsekretär, die Hauptabteilung Presse und Information anzuweisen, den Namibia-Rat der Vereinten Nationen bei der Durchführung seines Informationsprogramms zu unterstützen und dafür Sorge zu tragen, daß die gesamte Informationstätigkeit der Vereinten Nationen in der Namibiafrage den Grundsatzrichtlinien folgt, die der Namibia-Rat der Vereinten Nationen als rechtmäßige Verwaltungsbehörde Namibias aufgestellt hat;

15. *ersucht* den Generalsekretär, den Namibia-Rat der Vereinten Nationen bei der Durchführung seines Informationsprogramms weiter mit Vorrang zu unterstützen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, dem Namibia-Rat der Vereinten Nationen das Arbeitsprogramm der Hauptabteilung Presse und Information für das Jahr 1987 zu übermitteln, soweit es die Informationstätigkeit bezüglich Namibias betrifft, und danach regelmäßig Berichte über die durchgeführten Programme mit einer detaillierten Kostenaufstellung vorzulegen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, in dem die Hauptabteilung Presse und Information betreffenden Teil des Programmhaushaltsplans der Vereinten Nationen für den Zweijahreszeitraum 1986-1987 alle mit der Verbreitung von Informationen über Namibia zusammenhängenden Aktivitäten der Hauptabteilung unter einem einzigen Titel zusammenzufassen und die Hauptabteilung anzuweisen, dem Namibia-Rat der Vereinten Nationen einen detaillierten Bericht über die Verwendung der zugeteilten Mittel vorzulegen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, die Hauptabteilung Presse und Information anzuweisen, 1987 die Liste namibischer politischer Gefangener zu veröffentlichen, um den internationalen Druck zu deren sofortiger und bedingungsloser Freilassung zu verstärken.

79. Plenarsitzung
20. November 1986

E

Namibia-Fonds der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Prüfung der den Namibia-Fonds der Vereinten Nationen betreffenden Teile des Berichts des Namibia-Rats der Vereinten Nationen[88],

unter Hinweis auf ihre Resolution 2679 (XXV) vom 9. Dezember 1970, mit der sie den Namibia-Fonds der Vereinten Nationen einrichtete,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 3112 (XXVIII) vom 12. Dezember 1973, mit der sie den Namibia-Rat der Vereinten Nationen als Treuhänder des Namibia-Fonds der Vereinten Nationen einsetzte,

unter Hinweis auf ihre Resolution 31/153 vom 20. Dezember 1976, mit der sie die Einleitung des Programms zum Aufbau der namibischen Nation beschloß,

weiterhin unter Hinweis auf ihre Resolution 34/92 A vom 12. Dezember 1979, mit der sie die Satzung des Namibia-Instituts der Vereinten Nationen billigte, sowie ihre Resolution 37/233 E vom 20. Dezember 1982, mit der sie Änderungen der Satzung billigte[89],

1. *nimmt Kenntnis* von den einschlägigen Teilen des Berichts des Namibia-Rats der Vereinten Nationen;

[88] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundvierzigste Tagung, Beilage 24* (A/41/24), Erster Teil, Kap.IV, Abschnitt O und Abschnitt P, Ziffer 774-787.

[89] Zum Wortlaut der Satzung des Namibia-Instituts der Vereinten Nationen in der geänderten Fassung siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenunddreißigste Tagung, Beilage 24* (A/37/24), Anlage IV.

2. *beschließt*, daß der Namibia-Rat der Vereinten Nationen die Aufgabe hat,

a) auch weiterhin Politiken zur Unterstützung der Namibier aufzustellen und die Hilfe der Sonderorganisationen und anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen für Namibia zu koordinieren;

b) weiter als Treuhänder des Namibia-Fonds der Vereinten Nationen zu fungieren und in dieser Eigenschaft den Fonds zu verwalten und zu leiten;

c) weiter allgemeine Richtlinien zu erstellen sowie die Grundsätze und Politiken des Namibia-Instituts der Vereinten Nationen zu formulieren;

d) im Benehmen mit der Südwestafrikanischen Volksorganisation das Programm zum Aufbau der namibischen Nation weiter zu koordinieren, zu planen und zu leiten, damit alle Hilfsmaßnahmen der Sonderorganisationen und anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu einem umfassenden Hilfsprogramm konsolidiert werden;

e) bei der Ausarbeitung und Durchführung von Hilfsprogrammen für Namibier auch weiterhin die Südwestafrikanische Volksorganisation zu konsultieren;

f) der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung über die Programme und die Aktivitäten Bericht zu erstatten, die mit Hilfe des Namibia-Fonds der Vereinten Nationen durchgeführt wurden;

3. *beschließt*, daß Entwicklungshilfe für Namibier in erster Linie aus dem Namibia-Fonds der Vereinten Nationen geleistet wird, der das Allgemeine Konto, das Konto des Namibia-Instituts der Vereinten Nationen und das Konto des Programms zum Aufbau der namibischen Nation umfaßt;

4. *dankt* allen Staaten, Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Einzelpersonen, die Beiträge zum Namibia-Fonds der Vereinten Nationen geleistet haben, um die Aktivitäten im Rahmen des Allgemeinen Kontos, des Namibia-Instituts der Vereinten Nationen und des Programms zum Aufbau der namibischen Nation zu unterstützen, und fordert sie auf, ihre auf diesem Weg geleistete Hilfe für die Namibier zu erhöhen;

5. *ersucht* den Generalsekretär und den Präsidenten des Namibia-Rats der Vereinten Nationen, angesichts der steigenden Zahl von Aktivitäten, die im Rahmen des Fonds durchgeführt werden, Regierungen, zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen und Einzelpersonen verstärkt zur Leistung großzügigerer freiwilliger Beiträge zum Namibia-Fonds der Vereinten Nationen aufzurufen, wozu das Allgemeine Konto, das Konto des Programms zum Aufbau der namibischen Nation und das Konto des Namibia-Instituts der Vereinten Nationen gehören, und unterstreicht in diesem Zusammenhang, daß Beiträge benötigt werden, damit im Rahmen des Namibia-Fonds der Vereinten Nationen mehr Stipendien an Namibier vergeben werden können;

6. *bittet* die Regierungen, ihre nationalen Organisationen und Einrichtungen erneut zu freiwilligen Beiträgen zum Namibia-Fonds der Vereinten Nationen aufzurufen;

7. *beschließt*, dem Namibia-Fonds der Vereinten Nationen für das Jahr 1987 vorläufig den Betrag von 1,5 Millionen US-Dollar aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen zuzuweisen;

8. *ersucht* das Büro des Beauftragten der Vereinten Nationen für Namibia, zur Beschaffung zusätzlicher Mittel im Benehmen mit der Südwestafrikanischen Volksorganisation weiter Hilfsprojekte für das namibische Volk zu konzipieren, die von Regierungen und nichtstaatlichen Organisationen gemeinsam finanziert werden sollen;

9. *ersucht* die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, angesichts der dringenden Notwendigkeit eines Ausbaus der Hilfsprogramme für das namibische Volk alles zu tun, um die Durchführung von Projekten im Rahmen des Programms zum Aufbau der namibischen Nation sowie von anderen Projekten zugunsten der Namibier auf der Grundlage von Verfahren, die der Rolle des Namibia-Rats der Vereinten Nationen als der rechtmäßigen Verwaltungsbehörde Namibias Rechnung tragen, zu beschleunigen;

10. *dankt* allen Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die Beiträge zum Programm zum Aufbau der namibischen Nation geleistet haben, und fordert sie auf, sich weiter an dem Programm zu beteiligen, indem sie

a) vom Namibia-Rat der Vereinten Nationen gebilligte Projekte durchführen;

b) in Zusammenarbeit mit dem Rat und auf dessen Ersuchen neue Projektvorschläge planen und in die Wege leiten;

c) eigene Mittel für die Durchführung der vom Rat gebilligten Projekte zur Verfügung stellen;

11. *ersucht* den Namibia-Rat der Vereinten Nationen um die Fortsetzung und den Ausbau seines Auslandsausbildungsprogramms, das es Namibiern, die im Rahmen verschiedener Programme ausgebildet worden sind, gestatten soll, durch die Tätigkeit bei staatlichen Stellen und Institutionen in verschiedenen Ländern, insbesondere in Afrika, praktische Arbeitserfahrungen zu sammeln;

12. *appelliert* an alle Regierungen, Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, nichtstaatliche Organisationen und Einzelpersonen, zur Unterstützung des Auslandsausbildungsprogramms und zur Deckung des finanziellen Bedarfs großzügige Beiträge zum Namibia-Fonds der Vereinten Nationen zu leisten;

13. *dankt* dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen für seinen Beitrag zur Finanzierung und Verwaltung des Programms zum Aufbau der namibischen Nation wie auch zur Finanzierung des Namibia-Instituts der Vereinten Nationen und fordert es auf, auf Ersuchen des Namibia-Rats der Vereinten Nationen auch weiterhin Mittel aus dem Betrag der Planungsleitzahl für Namibia für die Durchführung der Projekte im Rahmen des Programms zum Aufbau der namibischen Nation wie auch für das Namibia-Institut der Vereinten Nationen bereitzustellen;

14. *fordert* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen *auf*, die Planungsleitzahl für Namibia im Programmerstellungszyklus 1987-1991 zu erhöhen und unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Vereinten Nationen weiter in einzigartiger Weise für Namibia verantwortlich sind, bei der Finanzierung von Projekten aus dem Betrag der Planungsleitzahl mit einem Höchstmaß an Flexibilität und Verständnis vorzugehen;

15. *dankt* für die Hilfe, die das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und das Welternährungsprogramm den namibischen Flüchtlingen geleistet haben, und ersucht sie, ihre Hilfe auszuweiten, um den Grundbedarf der Flüchtlinge zu decken;

16. *dankt* allen Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die bei Projekten zugunsten von Namibiern, die aus dem Namibia-Fonds der Vereinten Nationen und aus anderen Quellen finanziert worden sind, auf die Erstattung der ihnen als Trägerorganisationen zustehenden Unterstützungskosten verzichtet haben, und bittet nachdrücklich alle Organisationen, soweit nicht bereits geschehen entsprechende Maßnahmen zu ergreifen;

17. *beschließt*, daß Namibier auch weiterhin Unterstützung durch das Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika und den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika in Anspruch nehmen können;

18. *würdigt* die Fortschritte, die bei der Durchführung der die Zeit vor der Unabhängigkeit betreffenden Teile des Programms zum Aufbau der namibischen Nation erzielt worden sind, und ersucht den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, weiter Politiken und Bedarfspläne für die Programmphase der Übergangszeit und der Zeit nach der Erlangung der Unabhängigkeit zu erarbeiten und zu behandeln;

19. *beglückwünscht* das Namibia-Institut der Vereinten Nationen zu der Effektivität seiner Ausbildungsprogramme für Namibier und zu seiner Forschungsarbeit über Namibia, die maßgeblich zum Freiheitskampf des namibischen Volkes und zur Errichtung eines unabhängigen Staates Namibia beitragen;

20. *bittet* die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich*, mit dem Namibia-Institut der Vereinten Nationen beim Ausbau seines Tätigkeitsprogramms eng zusammenzuarbeiten;

21. *ersucht* den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, durch das Namibia-Institut der Vereinten Nationen so bald wie möglich ein umfassendes Handbuch über Namibia fertigstellen, veröffentlichen und verbreiten zu lassen, das alle Aspekte der Namibiafrage behandelt, mit denen sich die Vereinten Nationen seit ihrer Gründung befaßt haben;

22. *ersucht* den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, im Benehmen mit dem Büro des Namibia-Beauftragten der Vereinten Nationen so bald wie möglich eine demographische Untersuchung der namibischen Bevölkerung fertigzustellen und zu veröffentlichen;

23. *ersucht* den Generalsekretär, dem Büro des Namibia-Beauftragten der Vereinten Nationen weiter die erforderlichen Ressourcen für die Erfüllung der Aufgaben zur Verfügung zu stellen, die ihm als Koordinierungsinstanz für die Durchführung des Programms zum Aufbau der namibischen Nation und anderer Hilfsprogramme vom Namibia-Rat der Vereinten Nationen übertragen wurden.

79. Plenarsitzung
20. November 1986

41/40 – Frage der Falkland-Inseln (Malvinas)[90]

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Frage der Falkland-Inseln (Malvinas) und nach Erhalt des Berichts des Generalsekretärs[91],

sich dessen bewußt, daß die internationale Gemeinschaft ein Interesse daran hat, daß die Regierungen Argentiniens und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland alle ihre Differenzen in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen auf friedlichem Wege endgültig beilegen,

in Kenntnisnahme des von beiden Seiten wiederholt zum Ausdruck gebrachten Interesses an einer Normalisierung ihrer Beziehungen,

in der Überzeugung, daß diesem Anliegen mit einem umfassenden Verhandlungsgespräch zwischen beiden Regierungen gedient wäre, das es ihnen gestattet, auf fester Grundlage gegenseitiges Vertrauen wiederherzustellen und die noch offenen Probleme zu lösen, wozu auch alle Aspekte der Zukunft der Falkland-Inseln (Malvinas) gehören,

1. *ersucht* die Regierungen Argentiniens und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland *erneut*, Verhandlungen aufzunehmen, mit dem Ziel, die Mittel zu finden, um die zwischen beiden Ländern noch offenen Probleme, einschließlich aller Aspekte der Zukunft der Falkland-Inseln (Malvinas), in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen auf friedlichem Wege endgültig beizulegen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, den ihm erneut erteilten Auftrag der Guten Dienste weiter wahrzunehmen, um den Parteien bei der Erfüllung der in Ziffer 1 ausgesprochenen Bitte zu helfen, und ersucht ihn, die hierzu erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung über die Fortschritte bei der Durchführung der vorliegenden Resolution zu berichten;

4. *beschließt* die Aufnahme des Tagesordnungspunktes "Frage der Falkland-Inseln (Malvinas)" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundvierzigsten Tagung.

84. Plenarsitzung
25. November 1986

41/41 – Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker

A

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 66 (I) vom 14. Dezember 1946, in der die Generalversammlung feststellte, daß Mitgliedstaaten gemäß Artikel 73 *e*) der Charta der Vereinten Nationen Informationen über Gebiete ohne Selbstregierung übermittelt hatten, so auch die Regierung Frankreichs Informationen betreffend Neukaledonien und die abhängigen Gebiete,

[90] Siehe auch Abschnitt I, Fußnote 6 sowie Abschnitt X.B.6, Beschluß 41/414.
[91] A/41/824.

sich dessen bewußt, daß die Regierung Frankreichs seit 1946 keine weiteren Informationen über Neukaledonien und die abhängigen Gebiete übermittelt hat,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960, die in der Anlage die Grundsätze enthält, von denen sich die Mitgliedstaaten leiten lassen sollten, wenn sie entscheiden, ob sie zur Übermittlung der in Artikel 73 *e*) der Charta vorgesehenen Informationen verpflichtet sind oder nicht,

im Hinblick darauf, daß die Regierungschefs der Mitgliedstaaten des Südpazifik-Forums auf ihrer Tagung vom 8. bis 11. August 1986 in Suva beschlossen haben, die Wiederaufnahme Neukaledoniens in die von den Vereinten Nationen geführte Liste der Gebiete ohne Selbstregierung zu beantragen[92],

ferner im Hinblick auf den Beschluß der vom 1. bis 6. September 1986 in Harare abgehaltenen Achten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder, in dem die Staats- und Regierungschefs die Generalversammlung auf ihrer einundvierzigsten Tagung nachdrücklich gebeten haben, Neukaledonien erneut in die Liste der Gebiete ohne Selbstregierung aufzunehmen, und in dem sie übereingekommen sind, bei der Verfolgung dieses Ziels gemeinsam vorzugehen[93],

1. *ist der Auffassung*, daß Neukaledonien im Lichte von Kapitel 11 der Charta der Vereinten Nationen und der Generalversammlungsresolutionen 1514 (XV) und 1541 (XV) ein Gebiet ohne Selbstregierung im Sinne der Charta ist;

2. *erklärt*, daß die Regierung Frankreichs verpflichtet ist, gemäß Kapitel XI der Charta Informationen über Neukaledonien zu übermitteln, und ersucht die Regierung Frankreichs, dem Generalsekretär die in Kapitel XI sowie in den einschlägigen Beschlüssen der Generalversammlung vorgesehenen Informationen zu übermitteln;

3. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht des Volkes von Neukaledonien auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß Resolution 1514 (XV);

4. *ersucht* den Sonderausschuß für den Stand der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die Frage Neukaledoniens auf seiner nächsten Tagung zu behandeln und der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

5. *ersucht* die Regierung Frankreichs als zuständige Verwaltungsmacht, mit dem Sonderausschuß bei der Durchführung dieser Resolution zusammenzuarbeiten.

92. Plenarsitzung
2. Dezember 1986

[92] A/4 1/668.
[93] Siehe A/41/697-S/18392, Anlage, Abschnitt I, Ziffer 151 und 152.

B

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker[94],

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, 2621 (XXV) vom 12. Oktober 1970 mit dem Aktionsprogramm für die vollständige Verwirklichung der Erklärung, 35/118 vom 11. Dezember 1980, deren Anlage den Aktionsplan für die vollständige Verwirklichung der Erklärung enthält, sowie 40/56 vom 2. Dezember 1985 über den fünfundzwanzigsten Jahrestag der Erklärung,

unter Hinweis auf alle ihre früheren Resolutionen betreffend die Verwirklichung der Erklärung, insbesondere die Resolution 40/57 vom 2. Dezember 1985, sowie auf die entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats,

unter Hinweis auf ihre Resolution S-14/1 vom 20. September 1986 zur Namibiafrage sowie unter Berücksichtigung der Erklärung der Weltkonferenz über Sanktionen gegen das rassistische Südafrika[44], der Erklärung der Internationalen Konferenz für die sofortige Unabhängigkeit Namibias sowie des von der Konferenz verabschiedeten Aktionsprogramms[75],

unter Verurteilung der fortgesetzten kolonialistischen und rassistischen Unterdrückung von Afrikanern, wie sie seitens der Regierung Südafrikas insbesondere in Namibia mit Hilfe der anhaltenden illegalen Besetzung des internationalen Territoriums begangen wird, sowie der unnachgiebigen Haltung dieser Regierung gegenüber allen Bemühungen, eine international annehmbare Lösung für die Situation in diesem Territorium herbeizuführen,

sich zutiefst der dringenden Notwendigkeit *bewußt*, alle erforderlichen Maßnahmen zur sofortigen Beseitigung der letzten Überreste des Kolonialismus zu ergreifen, insbesondere was Namibia betrifft, wo die verzweifelten Versuche Südafrikas, seine illegale Besetzung zu perpetuieren, unsagbares Leid und Blutvergießen über das Volk gebracht haben,

unter nachdrücklicher Verurteilung der Politik jener Staaten, die in Mißachtung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen mit der Regierung Südafrikas bei deren Herrschaft über das Volk von Namibia nach wie vor kollaborieren,

ihre Überzeugung wiederholend, daß die restlose Ausmerzung der rassischen Diskriminierung, der Apartheid und der Verletzungen der grundlegenden Menschenrechte der Völker der Kolonialgebiete am schnellsten durch die gewissenhafte und vollständige Verwirklichung der Erklärung, insbesondere in Namibia, sowie durch die möglichst rasche und vollständige Beseitigung der Präsenz des illegalen Besatzungsregimes in diesem Gebiet erreicht wird,

in dem Bewußtsein, daß der Erfolg des nationalen Befreiungskampfes und die sich daraus ergebende internationale Situation der internationalen Gemeinschaft eine einzigartige Gelegenheit geboten haben, entscheidend

[94] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundvierzigste Tagung, Beilage 23* (A/41/23).

zur vollständigen Beseitigung des Kolonialismus in all seinen Erscheinungsformen in Afrika beizutragen,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von der Arbeit des Sonderausschusses zur Gewährleistung der wirksamen und vollständigen Durchführung der Erklärung und der entsprechenden anderen Resolutionen der Vereinten Nationen,

ferner mit Genugtuung Kenntnis nehmend von der Mitarbeit und aktiven Beteiligung der betreffenden Verwaltungsmächte an der entsprechenden Arbeit des Sonderausschusses und von ihrer anhaltenden Bereitschaft, in den unter ihrer Verwaltung stehenden Gebieten Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen zu empfangen,

mit dem Ausdruck ihres Bedauerns über den Beschluß der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, sich nicht an der entsprechenden Arbeit des Sonderausschusses zu beteiligen, und mit Besorgnis feststellend, daß sich die Nichtbeteiligung des Vereinigten Königreichs nachteilig auf die Arbeit des Sonderausschusses ausgewirkt hat, da diesem eine wichtige Informationsquelle über die unter der Verwaltung des Vereinigten Königreichs stehenden Gebiete entzogen wird,

sich klar bewußt, daß die vor kurzem unabhängig gewordenen und die kurz vor der Unabhängigkeit stehenden Staaten auf wirtschaftlichem, sozialem und anderem Gebiet dringend die Hilfe der Vereinten Nationen und ihres Systems von Organisationen benötigen,

1. *bekräftigt* ihre Resolution 1514 (XV) sowie alle anderen Resolutionen zur Entkolonialisierung und fordert die Verwaltungsmächte gemäß diesen Resolutionen auf, alles Erforderliche zu tun, um den abhängigen Völkern der betreffenden Gebiete ohne weitere Verzögerung die volle Ausübung ihres unveräußerlichen Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit zu ermöglichen;

2. *stellt erneut fest*, daß das Fortbestehen des Kolonialismus in allen seinen Erscheinungsformen – wie u.a. Rassismus, Apartheid, alle Aktivitäten fremder Wirtschafts- und sonstiger Interessen, die im Widerspruch zur Charta der Vereinten Nationen und zur Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker stehen, sowie Verletzungen des Selbstbestimmungsrechts und der grundlegenden Menschenrechte der Völker der Kolonialgebiete und die Aufrechterhaltung von Politiken und Praktiken zur Unterdrückung rechtmäßiger nationaler Befreiungsbewegungen – unvereinbar mit der Charta, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte[93] und der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker ist und eine schwere Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt;

3. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, alles zu tun, was für eine vollständige und rasche Ausmerzung des Kolonialismus und die gewissenhafte und strikte Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen der Charta, der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und der Leitprinzipien der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch alle Staaten erforderlich ist;

4. *erklärt abermals*, daß sie die Rechtmäßigkeit des Kampfes der unter Kolonial- und Fremdherrschaft stehenden Völker um die Wahrnehmung ihres Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit mit allen erforderlichen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln anerkennt;

5. *billigt* den Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für das Jahr 1986 mit dem Arbeitsprogramm für 1987[95];

6. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Verwaltungsmächte, sowie die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs den Empfehlungen Wirkung zu verleihen, die im Bericht des Sonderausschusses enthalten sind und die zügige Verwirklichung der Erklärung in Generalversammlungsresolution 1514 (XV) und anderer diesbezüglicher Resolutionen der Vereinten Nationen betreffen;

7. *verurteilt* die fortgesetzten Aktivitäten fremder Wirtschafts- und sonstiger Interessen, die die Verwirklichung der Erklärung in bezug auf die Kolonialgebiete, insbesondere auf Namibia, behindern;

8. *verurteilt nachdrücklich* jede Kollaboration mit der Regierung Südafrikas, vor allem auf nuklearem und militärischem Gebiet, und fordert die betreffenden Staaten auf, jede derartige Kollaboration unverzüglich einzustellen;

9. *ersucht* alle Staaten, bis zur Wiederherstellung des unveräußerlichen Rechts des Volkes von Namibia auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit in einem geeinten und integrierten Namibia unter Einschluß von Walvis Bay der Regierung Südafrikas unmittelbar oder durch ein Tätigwerden in den Sonderorganisationen und sonstigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen jegliche Unterstützung zu versagen und alle Maßnahmen zu unterlassen, die sich als Anerkennung der Rechtmäßigkeit der illegalen Besetzung Namibias durch dieses Regime auslegen ließen;

10. *fordert* die Kolonialmächte *auf*, ihre Militärstützpunkte und -anlagen unverzüglich und bedingungslos aus den Kolonialgebieten abzuziehen, keine neuen zu errichten und diese Gebiete nicht in irgendwelche Angriffshandlungen gegen andere Staaten bzw. in Einmischungen in die Angelegenheiten anderer Staaten hineinzuziehen;

11. *bittet* alle Staaten *nachdrücklich*, dem unterdrückten Volk von Namibia unmittelbar oder durch Tätigwerden in den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen jede moralische und materielle Hilfe zu leisten, und ersucht die Verwaltungsmächte bezüglich der anderen Gebiete, im Benehmen mit den Regierungen der unter ihrer Verwaltung stehenden Gebiete Schritte zu unternehmen, um jede erdenkliche Hilfe bilateraler und multilateraler Art zur Stärkung der Volkswirtschaft dieser Gebiete in Anspruch zu nehmen und effektiv zu nutzen;

12. *ersucht* den Sonderausschuß, weiter nach geeigneten Mitteln zu suchen, um die unverzügliche und vollständige Durchführung der Generalversammlungsresolution 1514 (XV) in allen Gebieten zu erreichen, die noch nicht die Unabhängigkeit erlangt haben, und insbesondere

a) spezifische Vorschläge für die Beseitigung der verbleibenden Erscheinungsformen des Kolonialismus auszuarbeiten und der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

[95] Ebd., Kap.I, Abschnitt J.

b) konkrete Vorschläge zu machen, die dem Sicherheitsrat dabei helfen könnten, bei Entwicklungen in den Kolonialgebieten, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährden könnten, geeignete Maßnahmen aufgrund der Charta in Erwägung zu ziehen;

c) die Einhaltung von Resolution 1514 (XV) sowie der anderen einschlägigen Resolutionen über die Entkolonialisierung, insbesondere betreffend Namibia, durch die Mitgliedstaaten weiter zu prüfen;

d) den kleinen Territorien weiter besondere Aufmerksamkeit zu widmen, insbesondere durch die Entsendung von Besuchsdelegationen in diese Gebiete, wann immer der Sonderausschuß dies für angebracht hält, und der Generalversammlung die Schritte zu empfehlen, die am besten dazu geeignet sind, die Bevölkerung dieser Gebiete in die Lage zu versetzen, ihr Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit wahrzunehmen;

e) alles Erforderliche zu tun, um sich für die Verwirklichung der Ziele der Erklärung und für die Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, insbesondere im Hinblick auf das unterdrückte Volk von Namibia weltweit der Unterstützung seitens der Regierungen und seitens der besonders mit der Entkolonialisierung befaßten nationalen und internationalen Organisationen zu versichern;

13. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, den Sonderausschuß auch künftig bei der Erfüllung seines Mandats zu unterstützen und die Einreise von Besuchsdelegationen in die Gebiete zu gestatten, damit sich diese Informationen aus erster Hand verschaffen und die Wünsche und Bestrebungen der Einwohner in Erfahrung bringen können, und bittet insbesondere die Regierung des Vereinigten Königreichs nachdrücklich, bei der Tagung im Jahre 1987 ihre Mitarbeit im Sonderausschuß wiederaufzunehmen;

14. *ersucht* den Generalsekretär und die Sonderorganisationen sowie die anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den vor kurzem unabhängig gewordenen bzw. kurz vor der Unabhängigkeit stehenden Staaten im wirtschaftlichen und sozialen Bereich und auf anderen Gebieten jede erdenkliche Hilfe zu leisten bzw. weiter zu leisten;

15. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderausschuß alle Einrichtungen und Dienste zur Verfügung zu stellen, die für die Durchführung dieser Resolution sowie der verschiedenen die Entkolonialisierung betreffenden Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung und des Sonderausschusses erforderlich sind.

92. Plenarsitzung
2. Dezember 1986

41/42 – Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker zur Frage der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung und zur Aufklärung der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung[96],

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf alle anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen zur Frage der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung, insbesondere die Generalversammlungsresolution 40/58 vom 2. Dezember 1985,

unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung der Öffentlichkeitsarbeit als Instrument zur Förderung der Absichten und Ziele der Erklärung sowie eingedenk dessen, daß auch weiterhin dringend alles getan werden muß, um die Weltöffentlichkeit mit allen Aspekten des Problems der Entkolonialisierung bekanntzumachen und so die Völker der Kolonialgebiete bei der Erringung der Selbstbestimmung, Freiheit und Unabhängigkeit wirksam zu unterstützen,

mit tiefer Sorge Kenntnis nehmend von den jüngsten Maßnahmen und der offiziellen Zensur, die das südafrikanische rassistische Regime den lokalen und internationalen Medien in bezug auf alle Aspekte der Politik und Praxis der Apartheid und der Entwicklung in Namibia auferlegt hat,

in Kenntnis der wachsenden Bedeutung einer weiten Verbreitung einschlägiger Informationen durch eine Reihe nichtstaatlicher Organisationen, die ein besonderes Interesse an der Entkolonialisierung haben, und mit Genugtuung darüber, daß sich der Sonderausschuß auf diesem Gebiet intensiver um die Unterstützung dieser Organisationen bemüht,

1. *billigt* das im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker enthaltene Kapitel zur Frage der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung und zur Aufklärung der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung;

2. *ist der Auffassung*, daß es den Vereinten Nationen obliegt, auch weiterhin eine aktive Rolle im Prozeß der Selbstbestimmung und Unabhängigkeit zu spielen und ihre Bemühungen um eine möglichst weite Verbreitung von Informationen im Zusammenhang mit der Entkolonialisierung zu intensivieren, mit dem Ziel, die internationale öffentliche Meinung stärker für die Unterstützung einer vollständigen Entkolonialisierung zu mobilisieren;

3. *ersucht* den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der Anregungen des Sonderausschusses auch weiterhin durch konkrete Maßnahmen über alle ihm zur Verfügung stehenden Medien, so u.a. Presse, Funk und Fernsehen, dafür zu sorgen, daß die Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung kontinuierlich einer breiten Öffentlichkeit bekanntgemacht wird, und unter anderem

a) in Absprache mit dem Sonderausschuß weiterhin grundlegende Daten, Studien und Artikel über Probleme der Entkolonialisierung sammeln, ausarbeiten und verbreiten zu lassen und insbesondere die Zeitschrift *Objective: Justice* (Ziel: Gerechtigkeit) sowie andere Publikationen, spezielle Artikel und Studien, einschließlich

[96] Ebd., Kap. II.

der Reihe *Decolonization* (Entkolonialisierung), weiter zu veröffentlichen und daraus geeignetes Material zur weiteren Verbreitung durch Nachdrucke in verschiedenen Sprachen auszuwählen;

b) sich bei der Erfüllung der vorgenannten Aufgaben um die volle Mitwirkung der betreffenden Verwaltungsmächte zu bemühen;

c) die Aktivitäten aller Informationszentren der Vereinten Nationen zu verstärken;

d) durch regelmäßige Konsultationen und systematischen Austausch von einschlägigen Informationen enge Arbeitsbeziehungen zur Organisation der afrikanischen Einheit zu unterhalten;

e) in enger Zusammenarbeit mit den Informationszentren der Vereinten Nationen die Unterstützung von besonders an der Entkolonialisierung interessierten nichtstaatlichen Organisationen bei der Verbreitung der entsprechenden Informationen zu gewinnen;

f) für den Sonderausschuß gemäß der Generalversammlungsresolution 37/14 C vom 16. November 1982 auch weiterhin Wortprotokolle zu erstellen;

g) über alle Sitzungen des Sonderausschusses und seiner Nebenorgane auch künftig in Pressemitteilungen umfassend zu berichten;

h) die Verfügbarkeit der zu diesem Zweck erforderlichen Einrichtungen und Dienste sicherzustellen;

i) dem Sonderausschuß über die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen zu berichten;

4. *ersucht* alle Staaten, insbesondere die Verwaltungsmächte, die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die besonders an der Entkolonialisierung interessierten nichtstaatlichen Organisationen, in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs für die umfassende Verbreitung der in Ziffer 2 genannten Informationen zu sorgen, bzw. diese Verbreitung zu intensivieren;

5. *ersucht* den Sonderausschuß, die Durchführung dieser Resolution zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

92. Plenarsitzung
2. Dezember 1986

41/43 Palästinafrage

A

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 181 (II) vom 29. November 1947, 194 (III) vom 11. Dezember 1948, 3236 (XXIX) vom 22. November 1974, 3375 (XXX) und 3376 (XXX) vom 10. November 1975, 31/20 vom 24. November 1976, 32/40 vom 2. Dezember 1977, 33/28 vom 7. Dezember 1978, 34/65 A und B vom 29. November 1979 und 34/65 C und D vom 12. Dezember 1979, ES-7/2 vom 29. Juli 1980, 35/169 vom 15. Dezember 1980, 36/120 vom 10. Dezember 1981, ES-7/4 vom 28. April 1982, ES-7/5 vom 26. Juni 1982, ES-7/9 vom 24. September 1982, 37/86 A vom 10. Dezember 1982, 38/58 A vom 13. Dezember 1983, 39/49 A vom 11. Dezember 1984 und 40/96 A vom 12. Dezember 1985,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes[97],

1. *dankt* dem Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes für seine Bemühungen bei der Durchführung der ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben;

2. *schließt sich* den Empfehlungen des Ausschusses in Ziffer 112 bis 120 seines Berichts *an* und lenkt die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrats auf die Tatsache, daß noch immer keine Maßnahmen aufgrund der von der Generalversammlung auf ihrer einunddreißigsten Tagung und auf späteren Tagungen wiederholt befürworteten Empfehlungen des Ausschusses ergriffen worden sind;

3. *ersucht* den Ausschuß, die Lage bezüglich der Palästinafrage sowie die Durchführung des Aktionsprogramms zur Verwirklichung der Rechte der Palästinenser[98] weiter zu verfolgen und je nach den Erfordernissen der Generalversammlung oder dem Sicherheitsrat Bericht zu erstatten und Vorschläge zu unterbreiten;

4. *ermächtigt* den Ausschuß, weiterhin alles zu tun, um die Verwirklichung seiner Empfehlungen zu fördern, und sich so auch immer dann bei Konferenzen und Treffen vertreten zu lassen bzw. Delegationen zu entsenden, wenn er dies für angebracht hält, und der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung und danach Bericht zu erstatten;

5. *ersucht* den Ausschuß, die nichtstaatlichen Organisationen weiterhin bei dem Beitrag zu unterstützen, den sie dabei leisten, die Weltöffentlichkeit in stärkerem Maße mit den Fakten im Zusammenhang mit der Palästinafrage vertraut zu machen und eine der vollen Verwirklichung der Empfehlungen des Ausschusses förderlichere Atmosphäre zu schaffen, und ersucht ihn, die erforderlichen Schritte für die Ausweitung seiner Kontakte zu diesen Organisationen zu unternehmen;

6. *ersucht* die gemäß Generalversammlungsresolution 194 (III) eingesetzte Schlichtungskommission der Vereinten Nationen für Palästina sowie andere mit der Palästinafrage befaßte Gremien der Vereinten Nationen, den Ausschuß voll zu unterstützen und diesem auf Ersuchen die ihnen vorliegenden einschlägigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen;

7. *beschließt*, den Bericht des Ausschusses allen zuständigen Gremien der Vereinten Nationen zuzuleiten, und bittet diese nachdrücklich, in Übereinstimmung mit dem Implementierungsprogramm des Ausschusses gegebenenfalls die erforderlichen Schritte zu unternehmen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ausschuß weiterhin alle zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Einrichtungen und Dienste zur Verfügung zu stellen.

93. Plenarsitzung
2. Dezember 1986

---

[97] Ebd., *Beilage 35* (A/41/35).

[98] *Report of the International Conference on the Question of Palestine, Geneva, 29 August-7 September 1983* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.83.I.21), Kap. I, Abschnitt B.

B

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes[97],

Kenntnis nehmend insbesondere von den in Ziffer 73 bis 101 dieses Berichts enthaltenen einschlägigen Informationen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/40 B vom 2. Dezember 1977, 33/28 C vom 7. Dezember 1978, 34/65 D vom 12. Dezember 1979, 35/169 D vom 15. Dezember 1980, 36/120 B vom 10. Dezember 1981, 37/86 B vom 10. Dezember 1982, 38/58 B vom 13. Dezember 1983, 39/49 B vom 11. Dezember 1984 und 40/96 B vom 12. Dezember 1985,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Maßnahmen des Generalsekretärs gemäß Generalversammlungsresolution 40/96 B;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die dem Sekretariat angehörende Abteilung für die Rechte der Palästinenser mit den benötigten Ressourcen auszustatten und dafür zu sorgen, daß sie im Benehmen mit dem Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und unter Anleitung dieses Ausschusses die in Generalversammlungsresolution 40/96 B Ziffer 2 und 3 im Detail angeführten Aufgaben weiterhin wahrnimmt;

3. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, dafür zu sorgen, daß die Hauptabteilung Presse und Information und andere Stellen des Sekretariats die Abteilung für die Rechte der Palästinenser weiterhin insofern unterstützen, als sie ihr die Arbeit ermöglichen und als sie über die verschiedenen Aspekte der Palästinafrage ausreichend berichten;

4. *bittet* alle Regierungen und Organisationen, den Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und die Abteilung für die Rechte der Palästinenser bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen;

5. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Maßnahmen der Mitgliedstaaten in bezug auf die alljährliche Begehung des Internationalen Tags der Solidarität mit dem palästinensischen Volk am 29. November und in bezug auf die Ausgabe von Sondermarken zu diesem Anlaß.

93. Plenarsitzung
2. Dezember 1986

C

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes[97],

insbesondere *Kenntnis nehmend* von den in Ziffer 102 bis 111 dieses Berichts enthaltenen Informationen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 40/96 C vom 12. Dezember 1985,

in der Überzeugung, daß die weltweite Verbreitung präziser und eingehender Informationen und die Rolle der nichtstaatlichen Organisationen und Institutionen noch immer von entscheidender Bedeutung für die bessere Kenntnis und die stärkere Unterstützung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung und auf Errichtung eines unabhängigen souveränen palästinensischen Staates ist,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Maßnahmen, welche die dem Sekretariat angehörende Hauptabteilung Presse und Information gemäß Generalversammlungsresolution 40/96 C getroffen hat;

2. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, in voller Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes ihr besonderes Informationsprogramm über die Palästinafrage im Zweijahreszeitraum 1986-1987 fortzusetzen und vor allem

a) Informationen über alle die Palästinafrage betreffenden Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zu verbreiten;

b) die Publikationen über Fakten und Entwicklungen im Zusammenhang mit der Palästinafrage auch künftig immer auf den neuesten Stand zu bringen;

c) Broschüren und Informationsschriften über die verschiedenen Aspekte der Palästinafrage, darunter auch über israelische Verstöße gegen die Menschenrechte der arabischen Bewohner der besetzten Gebiete, zu veröffentlichen;

d) mehr audiovisuelles Material über die Palästinafrage herzustellen und u.a. im Jahr 1987 auch einen neuen Film sowie spezielle Rundfunkserien und Fernsehsendungen zu produzieren;

e) für Journalisten Informationsreisen in dieses Gebiet zu organisieren;

f) regionale und nationale Journalistentreffen zu organisieren.

93. Plenarsitzung
2. Dezember 1986

D

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 38/58 C vom 13. Dezember 1983, 39/49 D vom 11. Dezember 1984 und 40/96 D vom 12. Dezember 1985, in denen sie u.a. die Einberufung einer Internationalen Friedenskonferenz über den Nahen Osten befürwortete,

ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 39/49 D und 40/96 D, in denen sie u.a. den Generalsekretär ersuchte, in Absprache mit dem Sicherheitsrat seine Bemühungen hinsichtlich der Einberufung der Konferenz fortzusetzen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 14. März 1986, worin er u.a. erklärte, "die Schwierigkeiten, die die Einberufung der von der Generalversammlung geforderten Internationalen Friedenskonferenz über den Nahen Osten bisher verhindert haben, bestehen nach wie vor"[99], und nach Behandlung seines Berichts vom 29. Oktober 1986[100],

[99] A/41/215-S/17916. Abgedruckt in: *Official Records of the Security Council, Forty-first Year, Supplement for January, February and March 1986*, Dokument S/17916.

[100] A/41/768-S/18427. Abgedruckt in: *Official Records of the Security Council, Forty-first Year, Supplement for October, November and December 1986*, Dokument S/18427.

mit dem Ausdruck ihres Bedauerns darüber, daß aufgrund der negativen Einstellung einiger Mitgliedstaaten "im wesentlichen nach wie vor dieselben" Schwierigkeiten hinsichtlich der Einberufung der Konferenz bestehen[101], und in der Hoffnung, daß diese Mitgliedstaaten ihre Einstellung überdenken werden,

nach Anhörung der konstruktiven Erklärungen zahlreicher Vertreter, darunter auch des Vertreters der Palästinensischen Befreiungsorganisation,

nachdrücklich auf die Notwendigkeit *hinweisend*, im arabisch-israelischen Konflikt, der seit fast vier Jahrzehnten andauert, eine gerechte und umfassende Lösung herbeizuführen,

im Hinblick darauf, daß das Andauern des arabisch-israelischen Konflikts im Nahen Osten eine Bedrohung der Sicherheit und Stabilität in der Region sowie des Weltfriedens darstellt und somit unmittelbar die Verantwortung der Vereinten Nationen berührt,

unter Betonung ihrer Überzeugung, daß die Einberufung der Konferenz einen wichtigen Beitrag der Vereinten Nationen zur Verwirklichung einer gerechten Lösung der Palästinafrage darstellen würde, die der Herbeiführung einer umfassenden, gerechten und dauerhaften Lösung des arabisch-israelischen Konflikts förderlich wäre,

in Würdigung der Besorgnis über die Verschärfung der Nahostsituation, die im Laufe der Generaldebatte auf dieser Tagung sowie auf früheren Tagungen in zahlreichen Erklärungen zum Ausdruck gebracht worden ist,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs;

2. *stellt fest*, daß die Palästinafrage im Mittelpunkt des arabisch-israelischen Konflikts im Nahen Osten steht;

3. *bekräftigt erneut*, daß sie den Aufruf zur Veranstaltung der Internationalen Friedenskonferenz über den Nahen Osten entsprechend den Bestimmungen der Resolution 38/58 C befürwortet;

4. *betont*, daß alle Staaten dringend weitere konkrete und konstruktive Bemühungen unternehmen müssen, damit die Konferenz ohne weitere Verzögerungen einberufen wird;

5. *schließt sich* der Forderung *an*, im Rahmen des Sicherheitsrats und unter Mitwirkung der ständigen Mitglieder des Rats einen Vorbereitungsausschuß einzusetzen, der die erforderlichen Maßnahmen zur Einberufung der Konferenz ergreifen soll;

6. *ersucht* den Generalsekretär, in Absprache mit dem Sicherheitsrat seine Bemühungen zur Einberufung der Konferenz fortzusetzen und der Generalversammlung bis 15. März 1987 darüber zu berichten;

7. *beschließt*, auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung den Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung dieser Resolution zu behandeln.

93. Plenarsitzung
2. Dezember 1986

[101] Ebd., Ziffer 31.

41/162 – Die Situation im Nahen Osten

A

Die Generalversammlung,

nach Erörterung des Punktes "Die Situation im Nahen Osten",

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 36/226 A und B vom 17. Dezember 1981, ES-9/1 vom 5. Februar 1982, 37/123 F vom 20. Dezember 1982, 38/58 A bis E vom 13. Dezember 1983, 38/180 A bis D vom 19. Dezember 1983, 39/146 A bis C vom 14. Dezember 1984 und 40/168 A bis C vom 16. Dezember 1985,

unter Hinweis auf die Sicherheitsratsresolutionen 425 (1978) vom 19. März 1978, 497 (1981) vom 17. Dezember 1981, 508 (1982) vom 5. Juni 1982, 509 (1982) vom 6. Juni 1982, 511 (1982) vom 18. Juni 1982, 512 (1982) vom 19. Juni 1982, 513 (1982) vom 4. Juli 1982, 515 (1982) vom 29. Juli 1982, 516 (1982) vom 1. August 1982, 517 (1982) vom 4. August 1982, 518 (1982) vom 12. August 1982, 519 (1982) vom 17. August 1982, 520 (1982) vom 17. September 1982, 521 (1982) vom 19. September 1982 und 555 (1984) vom 12. Oktober 1984,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs vom 14. März 1986[99], 16. Juli 1986[102] und 29. Oktober 1986[103],

in Bekräftigung der Notwendigkeit der fortgesetzten kollektiven Unterstützung der Beschlüsse, die auf der am 25. November 1981 sowie vom 6. bis 9. September 1982 in Fez (Marokko) abgehaltenen Zwölften Arabischen Gipfelkonferenz[104] verabschiedet wurden, in Bekräftigung ihrer vorangegangenen Resolutionen zur Palästinafrage sowie ihrer Unterstützung der Palästinensischen Befreiungsorganisation als der einzigen rechtmäßigen Vertretung des palästinensischen Volkes sowie in der Auffassung, daß die Einberufung der Internationalen Friedenskonferenz über den Nahen Osten unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen gemäß Generalversammlungsresolution 38/58 C und den sonstigen einschlägigen Resolutionen zur Palästinafrage zur Förderung des Friedens in der Region beitragen würde,

unter Begrüßung sämtlicher Bemühungen, die zur Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes durch die Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten in Übereinstimmung mit den Resolutionen der Vereinten Nationen über die Palästinafrage und die Situation im Nahen Osten beitragen,

unter Begrüßung der weltweiten Unterstützung, die der gerechten Sache des palästinensischen Volkes und der anderen arabischen Länder in ihrem Kampf gegen die israelische Aggression und Besetzung entgegengebracht wird, der einen umfassenden, gerechten und dauerhaften Frieden im Nahen Osten und die uneingeschränkte Ausübung der in früheren Resolutionen der Generalversammlung über die Palästinafrage und die Situation im Nahen Osten bestätigten unveräußerlichen nationalen Rechte des palästinensischen Volkes zum Ziel hat,

[102] A/41/453 mit Add.1.
[103] A/41/768-S/18427.
[104] Siehe A/37/696-S/15510, Anlage; abgedruckt in *Official Records of the Security Council, Thirty-seventh Year, Supplement for October, November and December 1982*, Dokument S/15510, Anlage.

zutiefst darüber besorgt, daß sich die seit 1967 besetzten palästinensischen und anderen arabischen Gebiete einschließlich Jerusalems noch immer unter israelischer Besetzung befinden, daß die einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen nicht durchgeführt worden sind und daß dem palästinensischen Volk die Wiederinbesitznahme seines Landes und die im Einklang mit dem Völkerrecht stehende Ausübung seiner durch Resolutionen der Vereinten Nationen bestätigten unveräußerlichen nationalen Rechte noch immer verweigert wird,

erneut erklärend, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten[105] auf alle palästinensischen und anderen besetzten arabischen Gebiete einschließlich Jerusalems Anwendung findet,

unter neuerlichem Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, die bestimmen, daß die gewaltsame Gebietsaneignung nach der Charta der Vereinten Nationen und den Grundsätzen des Völkerrechts unzulässig ist und daß sich Israel bedingungslos aus allen seit 1967 von ihm besetzten palästinensischen und anderen arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems zurückzuziehen hat,

ferner erneut erklärend, daß in der Region unbedingt ein umfassender, gerechter und dauerhafter Frieden herbeigeführt werden muß, der auf der uneingeschränkten Beachtung der Charta und der Grundsätze des Völkerrechts beruht,

ferner zutiefst besorgt über die Fortsetzung der israelischen Politiken, die eine Eskalation und Ausweitung des Konflikts in der Region bedeuten, was eine weitere Verletzung der Grundsätze des Völkerrechts darstellt und den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährdet,

unter erneuter Betonung der großen Bedeutung des Zeitfaktors bei den Bemühungen um die baldige Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten,

1. *bekräftigt ihre Überzeugung*, daß die Palästinafrage der Kern des Nahostkonflikts ist und daß ohne die uneingeschränkte Ausübung der unveräußerlichen nationalen Rechte des palästinensischen Volkes und den sofortigen, bedingungslosen und vollständigen Rückzug Israels aus allen palästinensischen und anderen besetzten arabischen Gebieten kein umfassender, gerechter und dauerhafter Friede in der Region herbeigeführt werden kann;

2. *bekräftigt ferner*, daß ohne die gleichberechtigte Mitwirkung aller Konfliktparteien, einschließlich der Palästinensischen Befreiungsorganisation als Vertretung des palästinensischen Volkes, keine gerechte und umfassende Regelung der Nahostsituation herbeigeführt werden kann;

3. *erklärt erneut*, daß der Friede im Nahen Osten unteilbar ist und auf einer umfassenden, gerechten und dauerhaften Lösung des Nahostproblems unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und auf der Grundlage ihrer einschlägigen Resolutionen beruhen muß, die den vollständigen und bedingungslosen Rückzug Israels aus den seit 1967 besetzten palästinensischen und anderen arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems gewährleistet und dem palästinensischen Volk unter der Führung der Palästinensischen Befreiungsorganisation die Ausübung seiner unveräußerlichen Rechte, einschließlich des Rechts auf Rückkehr und des Rechts auf Selbstbestimmung, nationale Unabhängigkeit und die Errichtung eines unabhängigen souveränen Staates in Palästina in Übereinstimmung mit den Resolutionen der Vereinten Nationen zur Palästinafrage, insbesondere den Generalversammlungsresolutionen ES-7/2 vom 29. Juli 1980, 36/120 A bis F vom 10. Dezember 1981, 37/86 A bis D vom 10. Dezember 1982, 37/86 E vom 20. Dezember 1982, 38/58 A bis E vom 13. Dezember 1983, 39/49 A bis D vom 11. Dezember 1984 und 40/96 A bis D vom 12. Dezember 1985, ermöglicht;

4. *hält* den arabischen Friedensplan, der auf der am 25. November 1981 und vom 6. bis 9. September 1982 in Fez (Marokko) abgehaltenen Zwölften Arabischen Gipfelkonferenz[104] einstimmig angenommen und von der vom 7. bis 9. August 1985 in Casablanca (Marokko) abgehaltenen Außerordentlichen Gipfelkonferenz der arabischen Staaten[106] bekräftigt worden ist, sowie die einschlägigen Bemühungen und Maßnahmen zur Durchführung des Fez-Plans für einen wichtigen Beitrag zur Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volks durch die Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten;

5. *verurteilt* die unter Verletzung der Charta der Vereinten Nationen, der Grundsätze des Völkerrechts und der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen erfolgende fortdauernde Besetzung der palästinensischen und anderen arabischen Gebiete einschließlich Jerusalems durch Israel und verlangt den sofortigen, bedingungslosen und vollständigen Rückzug Israels aus allen seit 1967 besetzten Gebieten;

6. *weist* alle Abkommen und Vereinbarungen *zurück*, welche die unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes verletzen und den Grundsätzen einer gerechten und umfassenden, die Schaffung eines gerechten Friedens in diesem Gebiet gewährleistenden Lösung des Nahostproblems zuwiderlaufen;

7. *beklagt*, daß Israel den Sicherheitsratsresolutionen 476 (1980) vom 30. Juni 1980 und 478 (1980) vom 20. August 1980 sowie den Generalversammlungsresolutionen 35/207 vom 16. Dezember 1980 und 36/226 A und B vom 17. Dezember 1981 nicht Folge leistet, stellt fest, daß der Beschluß Israels, Jerusalem zu annektieren und es zu seiner "Hauptstadt" zu erklären, sowie die Maßnahmen zur Veränderung seines physischen Charakters, seiner demographischen Zusammensetzung, seiner institutionellen Struktur und seines Status null und nichtig sind, verlangt, daß diese Maßnahmen sofort rückgängig gemacht werden, und fordert alle Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen und alle anderen internationalen Organisationen auf, diese Resolution und alle anderen einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse einzuhalten;

8. *verurteilt* die Aggression, die Politik und die Praktiken Israels gegen das palästinensische Volk in den besetzten palästinensischen Gebieten und außerhalb dieser Gebiete, einschließlich der Enteignung, der Errichtung von Siedlungen, der Annexion und anderer terroristischer, aggressiver und repressiver Maßnahmen, die eine Verletzung der Charta und der Grundsätze des Völkerrechts sowie der einschlägigen internationalen Übereinkünfte darstellen;

[105] Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973, S.287.

[106] Siehe A/40/564 mit Korr.1, Anlage.

9. *verurteilt nachdrücklich* die Unterstellung der besetzten syrischen Golanhöhen unter Israels Gesetze, seine Rechtsprechung und seine Verwaltung, Israels annexionistische Politiken und Praktiken, die Errichtung von Siedlungen, die Beschlagnahme von Ländereien, die Ableitung von Wasservorkommen sowie die Tatsache, daß syrischen Staatsangehörigen die israelische Staatsbürgerschaft aufgezwungen wird, und erklärt, daß alle diese Maßnahmen null und nichtig sind und eine Verletzung der für die kriegerische Besetzung geltenden Regeln und Grundsätze des Völkerrechts darstellen, insbesondere des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten;

10. *ist der Auffassung*, daß die am 30. November 1981 unterzeichneten Abkommen über strategische Zusammenarbeit zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Israel und die fortgesetzte Versorgung Israels mit modernen Waffen und Material, die noch durch beträchtliche Wirtschaftshilfe ergänzt wird, einschließlich des vor kurzem von den beiden Regierungen abgeschlossenen Abkommens über die Errichtung einer Freihandelszone, Israel dazu ermutigt haben, seine aggressiven und expansionistischen Politiken und Praktiken in den seit 1967 besetzten palästinensischen und anderen arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems fortzusetzen, und daß sich diese Faktoren nachteilig auf die Bemühungen um die Schaffung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten ausgewirkt haben und die Sicherheit der Region gefährden;

11. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, dem Strom militärischer, wirtschaftlicher, finanzieller und technologischer Hilfe sowie menschlicher Ressourcen nach Israel ein Ende zu setzen, die dieses zur Fortsetzung seiner aggressiven Politik gegen die arabischen Länder und das palästinensische Volk ermutigen sollen;

12. *verurteilt nachdrücklich* die fortgesetzte und noch zunehmende Kollaboration Israels mit dem rassistischen Regime Südafrikas, insbesondere auf wirtschaftlichem, militärischem und nuklearem Gebiet, die einen feindseligen Akt gegen die afrikanischen und arabischen Staaten darstellt und es Israel ermöglicht, seine nukleare Kapazität zu erhöhen und so die Staaten der Region nuklearer Erpressung auszusetzen;

13. *fordert erneut* die Einberufung der Internationalen Friedenskonferenz über den Nahen Osten unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und auf der Grundlage ihrer einschlägigen Resolutionen gemäß Ziffer 5 der Genfer Palästina-Erklärung[107], der sich die Generalversammlung in ihrer Resolution 38/58 C vom 13. Dezember 1983 angeschlossen hat;

14. *schließt sich der Forderung an*, daß im Rahmen des Sicherheitsrats und unter Mitwirkung der ständigen Mitglieder des Rates ein Vorbereitungsausschuß eingesetzt werden soll, der die erforderlichen Maßnahmen zur Einberufung der Konferenz trifft;

15. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat in regelmäßigen Abständen über die Entwicklung der Situation Bericht zu erstatten und der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über alle Aspekte der Entwicklungen im Nahen Osten vorzulegen.

97. Plenarsitzung
4. Dezember 1986

B

Die Generalversammlung,

nach Erörterung des Punktes "Die Situation im Nahen Osten",

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs vom 29. Oktober 1986[103],

unter Hinweis auf Sicherheitsratsresolution 497 (1981) vom 17. Dezember 1981,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 36/226 B vom 17. Dezember 1981, ES-9/1 vom 5. Februar 1982, 37/123 A vom 16. Dezember 1982, 38/180 A vom 19. Dezember 1983, 39/146 B vom 14. Dezember 1984 und 40/168 B vom 16. Dezember 1985,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3314 (XXIX) vom 14. Dezember 1974, in der sie eine Angriffshandlung u.a. als "die Invasion oder den Angriff der Streitkräfte eines Staates auf das Hoheitsgebiet eines anderen Staates oder jede noch so vorübergehende militärische Besetzung, die sich aus einer solchen Invasion oder einem solchen Angriff ergibt, oder jede vollständige oder teilweise gewaltsame Einverleibung des Hoheitsgebiets eines anderen Staates" definiert und bestimmt hat, daß "keine Begründung irgendwelcher Art, sei sie politischer, wirtschaftlicher, militärischer oder sonstiger Natur ..., als Rechtfertigung für eine Aggression dienen" kann,

in Bekräftigung des grundlegenden Prinzips der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs,

erneut bekräftigend, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten[105] auf die palästinensischen und anderen besetzten arabischen Gebiete einschließlich Jerusalems Anwendung findet,

im Hinblick darauf, daß Israels bisheriges Verhalten, seine Politik und seine Maßnahmen überzeugend beweisen, daß es kein friedliebender Mitgliedstaat ist und seinen Verpflichtungen nach der Charta der Vereinten Nationen nicht nachgekommen ist,

ferner im Hinblick darauf, daß Israel sich unter Verletzung von Art. 25 der Charta geweigert hat, die zahlreichen einschlägigen Beschlüsse des Sicherheitsrats, insbesondere dessen Resolution 497 (1981), anzunehmen und durchzuführen, und somit seinen Verpflichtungen nach der Charta nicht nachgekommen ist,

1. *verurteilt* Israel *aufs schärfste* wegen seiner Nichtbefolgung der Sicherheitsratsresolution 497 (1981) und der Generalversammlungsresolutionen 36/226 B, ES-9/1, 37/123 A, 38/180 A, 39/146 B und 40/168 B;

2. *erklärt erneut*, daß Israels anhaltende Besetzung der Golanhöhen und sein Beschluß vom 14. Dezember 1981, die besetzten syrischen Golanhöhen seinen Gesetzen, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, eine Angriffshandlung nach Art. 39 der Charta der Vereinten Nationen und nach Generalversammlungsresolution 3314 (XXIV) darstellen;

3. *erklärt erneut*, daß der Beschluß Israels, die besetzten syrischen Golanhöhen seinen Gesetzen, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen,

[107] *Report of the International Conference on the Question of Palestine, Geneva, 29 August-7 September 1983* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.83.I.21), Kap. I, Abschnitt A.

rechtswidrig und somit null und nichtig ist und keinerlei Gültigkeit hat;

4. *erklärt*, daß alle israelischen Politiken und Praktiken, die die Annexion der palästinensischen und anderen besetzten arabischen Gebiete einschließlich Jerusalems zum Inhalt oder zum Ziel haben, rechtswidrig sind und das Völkerrecht und die einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen verletzen;

5. *stellt erneut fest*, daß alle Maßnahmen, die Israel ergreift, um seinem Beschluß im Zusammenhang mit den besetzten syrischen Golanhöhen Wirkung zu verleihen, rechtswidrig und ungültig sind und nicht anerkannt werden dürfen;

6. *bekräftigt ihre Feststellung*, daß die einschlägigen Bestimmungen der Kriegsordnung im Anhang zum IV. Haager Abkommen von 1907[108] sowie des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten nach wie vor auf das seit 1967 von Israel besetzte syrische Hoheitsgebiet Anwendung finden, und fordert alle Vertragsparteien dieser Übereinkünfte auf, ihre Verpflichtungen nach diesen Übereinkünften unter allen Umständen einzuhalten bzw. für deren Einhaltung zu sorgen;

7. *stellt erneut fest*, daß die seit 1967 andauernde Besetzung der syrischen Golanhöhen und deren Annexion durch Israel am 14. Dezember 1981 nach dem israelischen Beschluß, dieses Gebiet seinen Gesetzen, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, eine ständige Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen;

8. *beklagt zutiefst* die negative Stimmabgabe eines ständigen Mitglieds des Sicherheitsrats, durch die der Rat daran gehindert wurde, die in der vom Rat einstimmig verabschiedeten Resolution 497 (1981) erwähnten "entsprechenden Maßnahmen" nach Kapitel VII der Charta gegen Israel zu ergreifen;

9. *beklagt ferner* jegliche politische, wirtschaftliche, finanzielle, militärische und technologische Unterstützung Israels, durch die Israel darin bestärkt wird, Angriffshandlungen zu begehen und seine Besetzung und Annexion besetzter arabischer Gebiete zu konsolidieren und zu verewigen;

10. *betont erneut mit Nachdruck* ihre Forderung an Israel als Besatzungsmacht, unverzüglich seinen rechtswidrigen Beschluß vom 14. Dezember 1981, die syrischen Golanhöhen seinen Gesetzen, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen – einen Beschluß, der zur faktischen Annexion dieses Gebiets führte –, rückgängig zu machen;

11. *bekräftigt erneut*, daß es als Grundvoraussetzung für die Schaffung eines umfassenden und gerechten Friedens im Nahen Osten unbedingt notwendig ist, daß sich Israel vollständig und bedingungslos aus allen seit 1967 besetzten palästinensischen und anderen arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems zurückzieht;

12. *stellt erneut fest*, daß durch Israels bisheriges Verhalten, seine Politik und seine Maßnahmen bestätigt wird, daß es kein friedliebender Mitgliedstaat ist, daß es die in der Charta verankerten Grundsätze ständig verletzt hat und daß es weder seinen Verpflichtungen nach der Charta noch seinen Verpflichtungen nach Generalversammlungsresolution 273 (III) vom 11. Mai 1949 nachgekommen ist;

13. *fordert* alle Mitgliedstaaten *erneut auf*, die folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

a) Israel keinerlei Waffen und verwandtes Gerät zu liefern sowie jegliche Militärhilfe, die sie an Israel leisten, zu suspendieren;

b) keinerlei Waffen oder militärisches Gerät von Israel zu erwerben;

c) die wirtschaftliche, finanzielle und technologische Hilfe an Israel sowie die Zusammenarbeit mit Israel auf diesen Gebieten zu suspendieren;

d) die diplomatischen Beziehungen, Handelsbeziehungen und kulturellen Beziehungen mit Israel abzubrechen;

14. *fordert* alle Mitgliedstaaten *erneut auf*, einzeln und gemeinschaftlich jeden Verkehr mit Israel unverzüglich abzubrechen, um es in allen Bereichen vollständig zu isolieren;

15. *bittet* die Nichtmitgliedstaaten *nachdrücklich*, sich entsprechend dieser Resolution zu verhalten;

16. *fordert* alle Sonderorganisationen und anderen internationalen Organisationen *auf*, sich in ihren Beziehungen zu Israel an diese Resolution zu halten;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

97. Plenarsitzung
4. Dezember 1986

C

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/120 E vom 10. Dezember 1981, 37/123 C vom 16. Dezember 1982, 38/180 C vom 19. Dezember 1983, 39/146 C vom 14. Dezember 1984 und 40/168 C vom 16. Dezember 1985, in denen sie feststellte, daß alle legislativen und administrativen Maßnahmen und Aktionen der Besatzungsmacht Israel, die den Charakter und den Status der Heiligen Stadt Jerusalem geändert haben oder ändern sollten, insbesondere das sogenannte "Grundgesetz" über Jerusalem und die Erklärung Jerusalems zur Hauptstadt von Israel, null und nichtig sind und unverzüglich rückgängig gemacht werden müssen,

unter Hinweis auf Sicherheitsratsresolution 478 (1980) vom 20. August 1980, in der der Rat u.a. beschloß, das "Grundgesetz" nicht anzuerkennen und diejenigen Staaten, die diplomatische Vertretungen in Jerusalem eingerichtet haben, aufforderte, diese Vertretungen aus der Heiligen Stadt abzuziehen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 29. Oktober 1986[103],

1. *stellt fest*, daß Israels Beschluß, die Heilige Stadt Jerusalem seinen Gesetzen, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, rechtswidrig und somit null und nichtig ist und keinerlei Gültigkeit hat;

2. *beklagt* die von einigen Staaten unter Verletzung von Sicherheitsratsresolution 478 (1980) durchgeführte Verlegung ihrer diplomatischen Vertretungen nach Jerusalem und ihre Weigerung, der genannten Resolution Folge zu leisten;

[108] Carnegie Endowment for International Peace, *The Hague Conventions and Declarations of 1899 and 1907* (New York, Oxford University Press, 1915), S.100.

3. *fordert* diese Staaten *erneut auf*, sich in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen an die einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zu halten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

97. Plenarsitzung
4. Dezember 1986

41/212 – Konferenz der Vereinten Nationen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie

A

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Grundsätze und Bestimmungen ihrer Resolution 32/50 vom 8. Dezember 1977,

unter Hinweis auf ihre späteren Resolutionen 33/4 vom 2. November 1978, 34/63 vom 29. November 1979, 35/112 vom 5. Dezember 1980, 36/78 vom 9. Dezember 1981, 37/167 vom 17. Dezember 1982, 38/60 vom 14. Dezember 1983, 39/74 vom 13. Dezember 1984 und 40/95 vom 12. Dezember 1985,

mit Genugtuung feststellend, daß der Vorbereitungsausschuß für die Konferenz der Vereinten Nationen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie seine Vorbereitungsarbeiten für die Konferenz erfolgreich abgeschlossen hat,

unter Hinweis darauf, daß die Konferenz der Vereinten Nationen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie, die vom 23. März bis 10. April 1987 in Genf stattfinden soll, ein weltumspannendes Unterfangen darstellt, das unter der Ägide der Vereinten Nationen eigens zu dem Zweck unternommen wird, um die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet im Dienste der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu fördern,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Vorbereitungsausschusses für die Konferenz der Vereinten Nationen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie über seine siebente und letzte Tagung[109];

2. *dankt* dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Vorbereitungsausschusses für die Zeit und die Mühe, die sie auf die Vorbereitung der Konferenz verwandt haben;

3. *bittet* alle Staaten, auf angemessen hoher Ebene an der Konferenz teilzunehmen;

4. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Konferenz der Vereinten Nationen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundvierzigsten Tagung.

101. Plenarsitzung
11. Dezember 1986

[109] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundvierzigste Tagung, Beilage 47* (A/41/47).

B

Die Generalversammlung,

sich dessen bewußt, daß die internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie verstärkt wird, um in Zukunft eine sicherere Ausbeutung der Kernenergie zu gewährleisten,

eingedenk dessen, daß die Notwendigkeit, die Kernenergie sicherer zu machen, wie auch die Notwendigkeit einer verstärkten internationalen Zusammenarbeit Themen sind, die im Brennpunkt der öffentlichen Aufmerksamkeit stehen,

sich der zentralen Rolle *bewußt*, die der Internationalen Atomenergie-Organisation in diesem Zusammenhang zugewiesen wird,

in der Erkenntnis, daß die Auswirkungen und Konsequenzen möglicher nuklearer Unfälle für alle Staaten gleichermaßen von Belang sind, selbst wenn sie auf ihrem eigenen Hoheitsgebiet keine nuklearen Aktivitäten betreiben,

eingedenk ihrer Resolution 41/36 vom 11. November 1986 über den Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation,

in der Überzeugung, daß es im Interesse der internationalen Gemeinschaft liegt, wenn bei allen Erörterungen über Kernenergie auch die Sicherheitsaspekte behandelt werden,

1. *appelliert* an alle Regierungen, dafür Sorge zu tragen, daß bei der Planung und beim Betrieb von Kernkraftwerken die höchsten Sicherheitsstandards angewandt werden, um Gefahren für Leben und Gesundheit auf ein Mindestmaß zu beschränken;

2. *appelliert ferner* an alle Regierungen, bei der Erörterung von Kernenergiefragen während der Konferenz der Vereinten Nationen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie die legitimen Interessen der Nachbarländer zu berücksichtigen, die von den grenzüberschreitenden Auswirkungen der Nutzung der Kernenergie betrofffen werden könnten.

101. Plenarsitzung
11. Dezember 1986

41/213 – Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen[110]

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 40/237 vom 18. Dezember 1985, mit der sie die Einsetzung der Gruppe hochrangiger zwischenstaatlicher Sachverständiger für die Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen beschloß,

nach Behandlung des Berichts der Gruppe[111] und des damit zusammenhängenden Berichts des Fünften Ausschusses[112] sowie der Stellungnahmen, die der Generalsekretär[113] und der Verwaltungsausschuß für Koordinierung[114] dazu abgegeben haben,

[110] Siehe auch Abschnitt I, Fußnote 9.
[111] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundvierzigste Tagung, Beilage 49* ((A/41/49).
[112] A/41/795.
[113] A/41/663.
[114] A/41/763, Anlage.

der Gruppe für ihren Bericht *dankend*,

unter voller Berücksichtigung der während der Behandlung dieses Punkts auf der laufenden Tagung geäußerten Auffassungen,

in Anerkennung der Notwendigkeit, Maßnahmen zur Verbesserung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen zu treffen, um deren Effektivität bei der Behandlung politischer, wirtschaftlicher und sozialer Fragen zu stärken,

in Anerkennung der Notwendigkeit einer Verbesserung des Planungs-, Programmierungs- und Haushaltsplanungsprozesses der Organisation,

erneut erklärend, daß es allen Mitgliedstaaten obliegt, ihren in der Charta der Vereinten Nationen festgelegten finanziellen Verpflichtungen prompt und vollständig nachzukommen,

in Anbetracht der nachteiligen Auswirkungen auf die administrative und finanzielle Funktionsfähigkeit der Vereinten Nationen, die sich aus der Einbehaltung veranlagter Beiträge ergeben,

ferner in Anbetracht dessen, daß sich die verspätete Zahlung veranlagter Beiträge nachteilig auf die kurzfristige finanzielle Lage der Organisation auswirkt,

I

Empfehlungen der Gruppe hochrangiger zwischenstaatlicher Sachverständiger für die Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen

1. *beschließt*, daß die im Bericht der Gruppe hochrangiger zwischenstaatlicher Sachverständiger für die Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen[111] enthaltenen, einvernehmlich vorgelegten Empfehlungen vom Generalsekretär und von den entsprechenden Organen und Gremien der Vereinten Nationen im Lichte der Beratungsergebnisse des Fünften Ausschusses[102] mit folgenden Maßgaben verwirklicht werden sollten:

a) Die Verwirklichung von Empfehlung 5 sollte der Durchführung von Projekten und Programmen, die bereits von der Generalversammlung genehmigt worden sind, nicht entgegenstehen;

b) Die in Empfehlung 15 genannten Prozentsätze, zu denen man auf pragmatische Weise gelangt ist, sollten bei der Aufstellung der Pläne, die der Generalsekretär der Generalversammlung zur Verwirklichung dieser Empfehlung vorzulegen hat, als Zielvorgaben angesehen werden; der Generalsekretär wird ferner gebeten, eingedenk der Notwendigkeit, unter gebührender Berücksichtigung einer ausgewogenen geographischen Verteilung ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlichem Können und Integrität bei den Bediensteten zu gewährleisten, bei der Verwirklichung dieser Empfehlung flexibel vorzugehen, um u.a. nachteilige Auswirkungen auf Programme und auf die Struktur und Zusammensetzung des Sekretariats zu vermeiden;

c) Der Generalsekretär sollte die Empfehlungen, die direkte Auswirkungen auf das gemeinsame System der Vereinten Nationen haben (Empfehlung 53 und 61), an die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst weiterleiten und sie ersuchen, der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung Bericht zu erstatten, damit diese eine abschließende Entscheidung treffen kann; bezüglich der Handhabung der anderen Empfehlungen, hinsichtlich derer die Kommission auftragsgemäß befugt ist, beratend tätig zu werden und Empfehlungen abzugeben, sollte man sich das Fachwissen der Kommission zunutze machen;

d) Der Generalsekretär sollte bei der Verwirklichung der Empfehlungen 55 und 57, soweit über diese Einigkeit herrscht, die einschlägigen Bestimmungen der Generalversammlungsresolution 35/210 vom 17. Dezember 1980 berücksichtigen;

e) Der Wirtschafts- und Sozialrat sollte – erforderlichenfalls mit Unterstützung der entsprechenden Organe und Gremien, insbesondere des Programm- und Koordinierungsausschusses – die in Empfehlung 8 geforderte Studie durchführen;

f) Wie in Empfehlung 70 vorgesehen, soll der Programm- und Koordinierungsausschuß – erforderlichenfalls mit Unterstützung der Gemeinsamen Inspektionsgruppe und anderer Gremien – die Verwirklichung der Empfehlungen betreffend den zwischenstaatlichen Apparat und dessen Arbeitsweise evaluieren;

g) Bei der Verwirklichung von Empfehlung 24 sollten die Bestimmungen der Generalversammlungsresolution 41/201 vom 8. Dezember 1986 gebührend berücksichtigt werden;

2. *ersucht* den Generalsekretär und den Programm- und Koordinierungsausschuß, der Generalversammlung entsprechend den von der Gruppe verabschiedeten Empfehlungen 69, 70 und 71 Bericht zu erstatten;

II

Planungs-, Programmierungs- und Haushaltsplanungsprozess

1. *beschließt*, daß der Planungs-, Programmierungs- und Haushaltsplanungsprozeß u.a. nach folgenden Grundsätzen zu gestalten ist:

a) strikte Befolgung der Grundsätze und Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere der Art. 17 und 18;

b) volle Respektierung der Vorrechte der Hauptorgane der Vereinten Nationen in bezug auf den Planungs-, Programmierungs- und Haushaltsplanungsprozeß;

c) volle Respektierung der Befugnisse und Vorrechte des Generalsekretärs als des höchsten Verwaltungsbeamten der Organisation;

d) Anerkennung der Notwendigkeit, daß die Mitgliedstaaten bei der Aufstellung des Haushalts bereits in dessen Frühstadien während des gesamten Prozesses mitwirken;

2. *bekräftigt* die Notwendigkeit, den Planungs-, Programmierungs- und Haushaltsplanungsprozeß u.a. wie folgt zu verbessern:

a) durch die volle Anwendung von Art. 4.8 der Regeln für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden,

der die Koordinierung zwischen dem Programm- und Koordinierungsausschuß und dem Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen regelt;

b) durch die Verwirklichung der Empfehlungen in Ziffer 25 bis 54 des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses über seine sechsundzwanzigste Tagung[115];

c) durch Maßnahmen im Anschluß an die Verwirklichung der Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses;

d) durch die Verbesserung der Vertretung der Mitgliedstaaten im Programm- und Koordinierungsausschuß gemäß Ziffer 46 der Anlage zu Generalversammlungsresolution 32/197 vom 20. Dezember 1977;

3. *beschließt*, wie folgt Verbesserungen in dem die Aufstellung des mittelfristigen Plans vorbereitenden Konsultationsprozeß herbeizuführen:

a) durch die volle Anwendung der in der Anlage zu Generalversammlungsresolution 37/234 vom 21. Dezember 1982 enthaltenen, für den mittelfristigen Plan geltenden Regeln für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden sowie der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen;

b) durch die Vorlage der Einführung zum mittelfristigen Plan, die ein wesentliches Teilstück des Planungsprozesses darstellt, an die Mitgliedstaaten, damit darüber umfassende Konsultationen stattfinden können;

c) durch systematische Konsultationen über die Hauptprogramme des Plans mit sektoralen Organen, Fachorganen, regionalen und zentralen Organen der Vereinten Nationen;

d) durch die im Benehmen mit dem Programm- und Koordinierungsausschuß und dem Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen erfolgende Aufstellung eines Zeitplans für diese Konsultationen durch den Generalsekretär;

4. *genehmigt* das in Anlage I zu dieser Resolution dargelegte Verfahren für den Haushaltsplanungsprozeß;

5. *bekräftigt*, daß der Entscheidungsprozeß den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und der Geschäftsordnung der Generalversammlung unterliegt[116];

6. *stimmt darin überein*, daß der Programm- und Koordinierungsausschuß unbeschadet der Ziffer 5 seine derzeitige Praxis beibehalten und seine Beschlüsse im Konsensverfahren fassen sollte; etwaige erläuternde Stellungnahmen sind der Generalversammlung zu unterbreiten[116];

7. *hält es für wünschenswert*, daß der Fünfte Ausschuß auch künftig alles daran setzt, möglichst umfassendes Einvernehmen herbeizuführen, bevor er gemäß der Charta und der Geschäftsordnung der Generalversammlung der Versammlung seine Empfehlungen zum Überblick über den Programmhaushalt vorlegt[116];

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf dem Wege über den Programm- und Koordinierungsausschuß und den Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen ergänzende Regeln und Vorschriften zu unterbreiten, soweit diese zur Verbesserung des Planungs-, Programmierungs- und Haushaltsplanungsprozesses erforderlich erscheinen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung einen Vorschlag betreffend den Termin für die Vorlage des Überblicks über den Programmhaushalt und den Termin für die endgültige Genehmigung des Überblicks durch die Versammlung vorzulegen;

10. *ersucht* den Generalsekretär *weiterhin*, der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung über die Durchführung der vorliegenden Resolution Bericht zu erstatten.

102. Plenarsitzung
19. Dezember 1986

ANLAGE I

Haushaltsplanungsprozeß

A. *Jahre, in denen kein Haushalt verabschiedet wird*

1. Der Generalsekretär legt einen Überblick über den Programmhaushalt für den jeweils folgenden Zweijahreszeitraum vor, der folgende Angaben enthält:

a) eine vorläufige Schätzung der zu veranschlagenden Mittel für das Tätigkeitsprogramm, das im folgenden Zweijahreszeitraum durchgeführt werden soll;

b) die Prioritäten unter Berücksichtigung allgemeiner Tendenzen in den hauptsächlichen Bereichen;

c) das reale – positive oder negative – Wachstum im Vergleich zum vorhergehenden Haushalt;

d) die Höhe des außerordentlichen Reservefonds, ausgedrückt in Prozent der Gesamtmittel.

2. Der Programm- und Koordinierungsausschuß in seiner Eigenschaft als Nebenorgan der Generalversammlung behandelt diesen Überblick über den Programmhaushalt und legt der Versammlung auf dem Weg über den Fünften Ausschuß seine Schlußfolgerungen und Empfehlungen vor.

3. Auf der Grundlage eines Beschlusses der Generalversammlung stellt der Generalsekretär seinen Programmhaushaltsentwurf für den jeweils folgenden Zweijahreszeitraum auf.

4. Während des gesamten Verfahrens sind Mandat und Aufgabenstellung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen voll zu respektieren. Der Beratende Ausschuß behandelt den Überblick über den Programmhaushalt gemäß seinem Auftrag.

B. *Jahre, in denen ein Haushalt verabschiedet wird*

5. Der Generalsekretär unterbreitet gemäß den bestehenden Verfahren dem Programm- und Koordinierungsausschuß und dem Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen seinen Entwurf des Programmhaushalts.

6. Der Programm- und Koordinierungsausschuß und der Beratende Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen prüfen den Entwurf des Programmhaushalts in Übereinstimmung mit ihrem jeweiligen Mandat und unterbreiten ihre Schlußfolgerungen und Empfehlungen auf dem Weg über den Fünften Ausschuß der Generalversammlung zur abschließenden Genehmigung des Programmhaushalts.

C. *Außerordentlicher Reservefonds und zusätzliche Ausgaben*

7. Der Programmhaushalt enthält Ausgaben für fortlaufende politische Aktivitäten, für die jährlich eine Mandatsverlängerung vorgenommen wird, sowie für die damit verbundenen Konferenzkosten.

[115] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundvierzigste Tagung, Beilage 38* (A/41/38 mit Korr.2).
[116] Siehe Anlage II dieser Resolution.

8. Der Programmhaushalt enthält einen außerordentlichen Reservefonds, dessen Volumen in Prozent des Haushaltsgesamtvolumens ausgedrückt wird und der dafür vorgesehen ist, im jeweiligen Zweijahreszeitraum aufgrund einer im Entwurf des Programmhaushalts nicht vorgesehenen Mandatserteilung durch beschlußfassende Organe oder, vorbehaltlich Ziffer 11, aufgrund berichtigter Voranschläge anfallende zusätzliche Ausgaben zu decken.

9. Werden zusätzliche Ausgaben nach Ziffer 8 vorgeschlagen, die die Mittel im außerordentlichen Reservefonds übersteigen, so können diese Ausgaben nur durch Mittelübertragungen aus weniger vorrangigen Bereichen oder durch eine Modifizierung laufender Aktivitäten in den Haushalt aufgenommen werden. Andernfalls müssen derartige zusätzliche Aktivitäten bis zu einem späteren Zweijahreszeitraum zurückgestellt werden.

10. Darüber hinaus muß eine umfassende Lösung für das Problem der zusätzlichen Ausgaben überhaupt gefunden werden, auch soweit sie durch Inflation und Währungsschwankungen verursacht werden. Es wäre zweckmäßig, diese Ausgaben in den Gesamthaushalt einzubringen, entweder durch Bildung einer Rücklage oder durch Bereitstellung eines gesonderten Teils im Rahmen des nach Ziffer 8 geschaffenen außerordentlichen Reservefonds. Der Generalsekretär sollte alle Aspekte dieses Fragenkomplexes prüfen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung auf dem Weg über den Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen sowie den Programm-und Koordinierungsausschuß Bericht erstatten.

11. Bis zu einer Beschlußfassung zu der in Ziffer 10 behandelten Frage durch die Generalversammlung werden berichtigte Voranschläge aufgrund außerordentlicher Ausgaben, auch soweit diese im Zusammenhang mit der Wahrung des Friedens und der Sicherheit bzw. mit Wechselkursschwankungen und Inflation stehen, nicht aus dem außerordentlichen Reservefonds gedeckt, sondern weiter nach den bisherigen Verfahren und den entsprechenden Bestimmungen der Finanzordnung und der Finanzvorschriften behandelt. Der Generalsekretär sollte dennoch bestrebt sein, für diese Ausgaben soweit möglich durch Einsparungen im Programmhaushalt aufzukommen, ohne daß sich dies in irgendeiner Hinsicht nachteilig auf den Programmvollzug auswirkt oder die Nutzung des außerordentlichen Reservefonds berührt.

ANLAGE II

Erklärung des Präsidenten der Generalversammlung, abgegeben auf der 102. Plenarsitzung am 19. Dezember 1986[117]

...Ich habe vom Rechtsberater der Vereinten Nationen ein Gutachten zu drei Zifferabsätzen des Resolutionsentwurfs eingeholt. Das Gutachten lautet wie folgt:

> "Sie haben uns gebeten, unsere Auffassung hinsichtlich der Rechtsfolgen dreier im Entwurf vorliegender Zifferabsätze darzulegen, über deren Aufnahme in eine von der Generalversammlung zu verabschiedende Resolution betreffend den Haushaltsplanungsprozeß der Vereinten Nationen derzeit beraten wird. Diese drei Zifferabsätze haben folgenden Wortlaut:
>
> "'5. *bekräftigt*, daß der Entscheidungsprozeß den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und der Geschäftsordnung der Generalversammlung unterliegt;
>
> "'6. *stimmt darin überein*, daß der Programm- und Koordinierungsausschuß unbeschadet der Ziffer 5 seine derzeitige Praxis beibehalten und seine Beschlüsse im Konsensverfahren fassen sollte; etwaige erläuternde Stellungnahmen sind der Generalversammlung zu unterbreiten;
>
> "'7. *hält es für wünschenswert*, daß der Fünfte Ausschuß auch künftig alles daran setzt, möglichst umfassendes Einvernehmen herbeizuführen, bevor er gemäß der Charta und der Geschäftsordnung seine Empfehlungen zum Überblick über den Programmhaushalt der Generalversammlung vorlegt;'
>
> "Wir sind der Auffassung, daß diese im Entwurf vorliegenden Zifferabsätze einzeln oder zusammen betrachtet den Art. 18 der Charta der Vereinten Nationen bzw. die entsprechenden, diesem Artikel Wirkung verleihenden Regeln der Geschäftsordnung der Generalversammlung nicht beeinträchtigen."

Dies deckt sich mit den von allen Delegierten geäußerten Auffassungen.

Ich stimme mit den vorstehenden Ausführungen überein und gehe davon aus, daß die Generalversammlung das Gleiche tut.

[117] Dieser Resolution aufgrund eines Beschlusses der Generalversammlung beigefügt.

III. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES ERSTEN AUSSCHUSSES[1]

ÜBERSICHT

Nummer	*Titel*	*Punkt*	*Datum*	*Seite*
41/45	Durchführung der Generalversammlungsresolution 40/79 über die Unterzeichnung und Ratifikation des Zusatzprotokolls I zum Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco) (A/41/816)	46	3. Dezember 1986	69
41/46	Einstellung aller Kernversuchsexplosionen (A/41/834)			
	Resolution A	47	3. Dezember 1986	69
	Resolution B	47	3. Dezember 1986	70
41/47	Dringende Notwendigkeit eines Vertrags zum umfassenden Verbot von Kernversuchen (A/41/835)	48	3. Dezember 1986	71
41/48	Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region (A/41/817)	49	3. Dezember 1986	71
41/49	Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien (A/41/836)	50	3. Dezember 1986	72
41/50	Konvention über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, bei denen man davon ausgehen kann, daß sie übermäßig schwere Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken (A/41/814).....	51	3. Dezember 1986	73
41/51	Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Erhöhung der Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen (A/41/825)	52	3. Dezember 1986	73
41/52	Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen (A/41/823)	53	3. Dezember 1986	74
41/53	Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum (A/41/837).....	54	3. Dezember 1986	76
41/54	Durchführung der Generalversammlungsresolution 40/88 über die sofortige Einstellung und das Verbot von Kernwaffenversuchen (A/41/838)	55	3. Dezember 1986	77
41/55	Verwirklichung der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas (A/41/826)			
	A. Verwirklichung der Erklärung.....	56	3. Dezember 1986	78
	B. Südafrikas nukleare Kapazität.....	56	3. Dezember 1986	79
41/56	Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme (A/41/818).....	57	3. Dezember 1986	80
41/57	Reduzierung der Militärhaushalte (A/41/827)	58	3. Dezember 1986	81
41/58	Chemische und bakteriologische (biologische) Waffen (A/41/839)			
	A. Zweite Überprüfungskonferenz der Parteien des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen.....	59	3. Dezember 1986	82
	B. Verbot chemischer und bakteriologischer Waffen.....	59	3. Dezember 1986	82
	C. Chemische und bakteriologische (biologische) Waffen.....	59	3. Dezember 1986	83
	D. Chemische und bakteriologische (biologische) Waffen.....	59	3. Dezember 1986	84
41/59	Allgemeine und vollständige Abrüstung (A/41/840)			
	A. Verbot der Entwicklung, der Herstellung, der Lagerung und des Einsatzes von radiologischen Waffen.....	60 *d*)	3. Dezember 1986	84
	B. Objektive Informationen über militärische Fragen.....	60 *f*)	3. Dezember 1986	85
	C. Konventionelle Abrüstung.....	60 *c*)	3. Dezember 1986	85
	D. Beitrag der Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen zur Sache der Rüstungsbegrenzung und Abrüstung	60 *a*)	3. Dezember 1986	86
	E. Vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen und konventionelle Abrüstung	60	3. Dezember 1986	86
	F. Nukleare Abrüstung.....	60	3. Dezember 1986	87
	G. Konventionelle Abrüstung.....	60 *c*)	3. Dezember 1986	88
	H. Umfassende Studie über die Nutzung von Forschung und Entwicklung für militärische Zwecke	60	3. Dezember 1986	88
	I. Verbot der Entwicklung, der Herstellung, der Lagerung und des Einsatzes von radiologischen Waffen.....	60 *d*)	3. Dezember 1986	89

[1] Die Beschlüsse aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses sind in Abschnitt X.B.2 wiedergegeben.

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
	J. Einhaltung von Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünften	60	3. Dezember 1986	89
	K. Seerüstung und Abrüstung	60 *f)*	3. Dezember 1986	90
	L. Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Rüstungszwecke	60 *g)*	3. Dezember 1986	90
	M. Konventionelle Abrüstung auf regionaler Ebene	60 *b)*	3. Dezember 1986	91
	N. Notifizierung von Kernversuchen	60	3. Dezember 1986	91
	O. Überprüfung der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung	60 *f)*	3. Dezember 1986	91
41/60	Überprüfung und Verwirklichung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung (A/41/841)			
	A. Weltabrüstungskampagne: Aktionen und Aktivitäten	61 *c)*	3. Dezember 1986	92
	B. Weltabrüstungskampagne	61 *c)*	3. Dezember 1986	93
	C. Prüfung von Richtlinien für vertrauensbildende Maßnahmen	61 *a)*	3. Dezember 1986	94
	D. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika	61 *g)*	3. Dezember 1986	94
	E. Einfrieren von Kernwaffen	61 *e)*	3. Dezember 1986	94
	F. Konvention über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen	61 *f)*	3. Dezember 1986	95
	G. Einberufung der dritten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung	61 *i)*	3. Dezember 1986	96
	H. Stipendienprogramm der Vereinten Nationen für Abrüstung	61 *h)*	3. Dezember 1986	96
	I. Durchführung der Generalversammlungsresolution 40/151 C über ein Einfrieren der Kernwaffen	61 *d)*	3. Dezember 1986	97
	J. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika	61	3. Dezember 1986	98
41/61	Weltabrüstungskonferenz (A/41/815)	64	3. Dezember 1986	98
41/86	Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung (A/41/842)			
	A. Bilaterale Kernwaffenverhandlungen	62	4. Dezember 1986	99
	B. Nichteinsatz von Kernwaffen und Verhütung eines Atomkriegs	62 *h)*	4. Dezember 1986	100
	C. Abrüstungsstudien der Vereinten Nationen	62 *l)*	4. Dezember 1986	100
	D. Abrüstungswoche	62 *j)*	4. Dezember 1986	100
	E. Bericht der Abrüstungskommission	62 *a)*	4. Dezember 1986	101
	F. Einstellung des nuklearen Wettrüstens und nukleare Abrüstung	62 *i)*	4. Dezember 1986	102
	G. Verhütung eines Atomkriegs	62 *o)*	4. Dezember 1986	103
	H. Klimatische Auswirkungen eines Atomkriegs, insbesondere auch der nukleare Winter	62	4. Dezember 1986	104
	I. Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung	62 *n)*	4. Dezember 1986	104
	J. Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung	62 *n)*	4. Dezember 1986	105
	K. Internationale Zusammenarbeit mit dem Ziel der Abrüstung	62	4. Dezember 1986	105
	L. Stockholmer Konferenz über vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen und Abrüstung in Europa	62	4. Dezember 1986	106
	M. Bericht der Abrüstungskonferenz	62 *b)*	4. Dezember 1986	106
	N. Bilaterale Kernwaffenverhandlungen	62	4. Dezember 1986	107
	O. Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung	62 *n)*	4. Dezember 1986	107
	P. Bericht der Abrüstungskonferenz	62 *b)*	4. Dezember 1986	108
	Q. Die Frage der Verifizierung unter allen Aspekten	62 *n)*	4. Dezember 1986	109
	R. Studie über die Abschreckung	62 *g)*	4. Dezember 1986	110
41/87	Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone (A/41/843)	63	4. Dezember 1986	110
41/88	Antarktis-Frage (A/41/902)			
	Resolution A	66	4. Dezember 1986	111
	Resolution B	66	4. Dezember 1986	112
	Resolution C	66	4. Dezember 1986	112
41/89	Festigung der Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion (A/41/903)	67	4. Dezember 1986	113
41/90	Überprüfung der Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit (A/41/904)	68	4. Dezember 1986	114
41/91	Notwendigkeit eines pragmatischen politischen Dialogs zur Verbesserung der internationalen Lage (A/41/904)	68	4. Dezember 1986	116
41/92	Schaffung eines umfassenden internationalen Friedens- und Sicherheitssystems (A/41/906)	141	4. Dezember 1986	117
41/93	Nukleare Rüstung Israels (A/41/848)	144	4. Dezember 1986	117

41/45 – Durchführung der Generalversammlungsresolution 40/79 über die Unterzeichnung und Ratifikation des Zusatzprotokolls I zum Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2286 (XXII) vom 5. Dezember 1967, 3262 (XXIX) vom 9. Dezember 1974, 3473 (XXX) vom 11. Dezember 1975, 32/76 vom 12. Dezember 1977, S-10/2 vom 30. Juni 1978, 33/58 vom 14. Dezember 1978, 34/71 vom 11. Dezember 1979, 35/143 vom 12. Dezember 1980, 36/83 vom 9. Dezember 1981, 37/71 vom 9. Dezember 1982, 38/61 vom 15. Dezember 1983, 39/51 vom 12. Dezember 1984 und 40/79 vom 12. Dezember 1985 über die Unterzeichnung und Ratifikation des Zusatzprotokolls I zum Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco)[2],

mit Rücksicht darauf, daß es innerhalb des Geltungsbereichs dieses bereits von dreiundzwanzig souveränen Staaten angenommenen Vertrags einige Gebiete gibt, die zwar selbst keine souveränen politischen Gebilde sind, die aber auf dem Weg über das Zusatzprotokoll I dennoch in den Genuß der Vorteile aus dem Vertrag gelangen können, dessen Vertragspartei die vier für diese Gebiete de jure oder de facto international verantwortlichen Staaten werden können,

in der Auffassung, daß es nicht fair wäre, wenn den Völkern einiger dieser Gebiete diese Vorteile vorenthalten würden, ohne daß sie Gelegenheit hätten, in diesem Zusammenhang ihrer Meinung Ausdruck zu verleihen,

unter Hinweis darauf, daß drei der Staaten, denen das Zusatzprotokoll I offensteht – das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, das Königreich der Niederlande sowie die Vereinigten Staaten von Amerika –, 1969, 1971 bzw. 1981 Vertragsparteien des genannten Protokolls geworden sind,

1. *bedauert*, daß der am 2. März 1979 erfolgten Unterzeichnung des Zusatzprotokolls I durch Frankreich noch nicht die entsprechende Ratifikation gefolgt ist, obwohl inzwischen bereits einige Zeit vergangen ist und die Generalversammlung Frankreich dringend darum gebeten hat;

2. *bittet* Frankreich *erneut nachdrücklich*, diese bereits so oft erbetene Ratifikation nicht mehr länger hinauszuzögern, die umso ratsamer erscheint, als Frankreich als einziger der vier Staaten, denen das Protokoll offensteht, noch nicht dessen Vertragspartei geworden ist;

3. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Durchführung der Generalversammlungsresolution 41/45 über die Unterzeichnung und Ratifikation des Zusatzprotokolls I zum Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco)" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundvierzigsten Tagung.

94. Plenarsitzung
3. Dezember 1986

[2] Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9068, S. 326.

41/46 – Einstellung aller Kernversuchsexplosionen

A

Die Generalversammlung,

eingedenk der Tatsache, daß die vollständige Einstellung von Kernwaffenversuchen, die seit über dreißig Jahren geprüft wird und zu der die Generalversammlung mehr als fünfzig Resolutionen verabschiedet hat, eines der Grundziele der Vereinten Nationen im Bereich der Abrüstung ist, dessen Verwirklichung sie mehrfach höchsten Vorrang eingeräumt hat,

unter Betonung der Tatsache, daß sie derartige Versuche bei acht verschiedenen Anlässen mit größtem Nachdruck verurteilt hat und daß sie seit 1974 die Überzeugung äußert, daß die Fortsetzung von Kernwaffenversuchen das Wettrüsten intensivieren und dadurch die Gefahr eines Atomkriegs erhöhen wird,

unter Hinweis darauf, daß der Generalsekretär in einer Rede vor dem Plenum der Generalversammlung am 12. Dezember 1984[3] – nach einem Aufruf zu erneuten Bemühungen um den Abschluß eines umfassenden Versuchsstoppvertrags – hervorgehoben hat, daß kein anderes multilaterales Übereinkommen auf wirkungsvollere Weise dazu beitragen würde, die weitere Perfektionierung der Kernwaffen zu begrenzen, und daß ein umfassender Versuchsstoppvertrag der Prüfstein ist, ob der echte Wille zur nuklearen Abrüstung vorliegt,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die drei Kernwaffenstaaten, die Depositarstaaten des Vertrages von 1963 über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser[4] sind, sich in Art. 1 dieses Vertrages zum Abschluß eines Vertrages zum ständigen Verbot aller, einschließlich unterirdischer, Kernversuchsexplosionen verpflichtet haben und daß diese Verpflichtung 1968 in der Präambel zum Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen[5] wiederholt wurde, dessen Art. VI darüber hinaus ihre feierliche und rechtlich verbindliche Verpflichtung enthält, wirksame Maßnahmen zur baldigen Beendigung des nuklearen Wettrüstens und zur nuklearen Abrüstung zu ergreifen,

eingedenk dessen, daß dieselben drei Kernwaffenstaaten in dem nach vier Jahren trilateraler Verhandlungen am 30. Juli 1980 vorgelegten Bericht an den Abrüstungsausschuß u.a. erklärt haben, sie seien sich "über den großen Wert im klaren, den das Verbot sämtlicher Kernwaffenversuchsexplosionen in allen Umweltbereichen für die gesamte Menschheit haben wird" und auch "der großen Verantwortung bewußt, die ihnen hinsichtlich der Lösung der noch verbleibenden Probleme zukommt", und sie seien ferner "entschlossen, die größten Anstrengungen zu unternehmen und die erforderliche Willenskraft und Beharrlichkeit aufzubringen, um die Verhandlungen zu einem baldigen und erfolgreichen Abschluß zu bringen"[6],

im Hinblick darauf, daß die Dritte Überprüfungskonferenz der Parteien des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in ihrer am 21. September 1985 ver-

[3] Siehe *Official Records of the General Assembly, Thirty-ninth Session, Plenary Meetings*, 97. Sitzung, Ziffer 302.
[4] Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 480, Nr. 6964, S. 43.
[5] Resolution 2373 (XXII), Anlage.
[6] CD/139/Anhang II/Vol.II, Dokument CD/130.

abschiedeten Schlußerklärung[7] die Kernwaffenstaaten, die Parteien des Vertrages sind, aufgefordert hat, 1985 die trilateralen Verhandlungen wiederaufzunehmen, und daß sie alle Kernwaffenstaaten aufgefordert hat, sich mit höchstem Vorrang im Rahmen der Abrüstungskonferenz an der umgehenden Aushandlung und dem Abschluß eines Vertrages zum umfassenden Verbot von Kernversuchen zu beteiligen,

unter Hinweis darauf, daß die führenden Staatsmänner der sechs an der fünf Kontinente umspannenden Friedens- und Abrüstungsinitiative beteiligten Staaten in der am 7. August 1986 verabschiedeten Erklärung von Mexiko[8] bekräftigt haben, daß sie "nach wie vor überzeugt sind, daß in der heutigen Zeit keine Frage dringender und wichtiger ist als die Beendigung aller Kernversuche", wobei sie hinzufügten, daß "sowohl die qualitative als auch die quantitative Weiterentwicklung der Kernwaffen das Wettrüsten noch verschärft und daß diese Entwicklung durch die vollständige Einstellung von Kernwaffenversuchen gebremst würde",

eingedenk dessen, daß bei der multilateralen Aushandlung eines solchen Vertrages in der Abrüstungskonferenz alle die verschiedenen, miteinander zusammenhängenden Probleme behandelt werden müssen, deren Lösung erforderlich ist, damit die Konferenz der Generalversammlung einen vollständigen Vertragsentwurf übermitteln kann,

1. *äußert erneut ihre tiefe Besorgnis darüber*, daß die Kernwaffenversuche entgegen den Wünschen der überwältigenden Mehrheit der Mitgliedstaaten unvermindert anhalten;

2. *bekräftigt ihre Überzeugung*, daß einem Vertrag mit dem Ziel des Verbots sämtlicher Kernversuchsexplosionen aller Staaten für alle Zeiten höchster Vorrang zukommt;

3. *bekräftigt ferner ihre Überzeugung*, daß ein solcher Vertrag einen äußerst wichtigen Beitrag zur Einstellung des nuklearen Wettrüstens darstellen würde;

4. *bittet* die drei Depositarstaaten des Vertrages über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser sowie des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen *erneut nachdrücklich*, sich strikt an ihre Verpflichtungen zu halten, die baldige Einstellung aller Kernwaffenversuchsexplosionen für alle Zeiten anzustreben und die auf dieses Ziel gerichteten Verhandlungen zu beschleunigen;

5. *appelliert* an alle Mitgliedstaaten der Abrüstungskonferenz, insbesondere an die drei Depositarstaaten des Vertrages über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser sowie des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, darauf hinzuwirken, daß die Konferenz zu Beginn ihrer Tagung 1987 einen Ad-hoc-Ausschuß zur multilateralen Aushandlung eines Vertrages über die vollständige Einstellung von Kernversuchsexplosionen einsetzt;

6. *empfiehlt* der Abrüstungskonferenz, daß dieser Ad-hoc-Ausschuß aus zwei Arbeitsgruppen bestehen sollte, die sich jeweils mit den folgenden, miteinander zusammenhängenden Fragen befassen: Inhalt und Geltungsbereich des Vertrages sowie Einhaltung und Verifizierung;

7. *fordert* die Depositarstaaten des Vertrages über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser sowie des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen *auf*, infolge ihrer besonderen Verantwortung aufgrund dieser beiden Verträge und als vorläufige Maßnahme entweder durch ein trilateral vereinbartes Moratorium oder durch drei unilaterale Moratorien, die auch geeignete Verifizierungsmethoden vorsehen sollten, alle Kernversuchsexplosionen unverzüglich zu beenden;

8. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Einstellung aller Kernversuchsexplosionen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundvierzigsten Tagung.

94. Plenarsitzung
3. Dezember 1986

B

Die Generalversammlung,

eingedenk der seit 1963 im Vertrag über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser[4], verkündeten Entschlossenheit, die Einstellung aller Kernwaffenversuchsexplosionen für alle Zeiten anzustreben und die auf dieses Ziel gerichteten Verhandlungen fortzusetzen,

ferner eingedenk dessen, daß 1968 im Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen[5] an diese Entschlossenheit erinnert wurde und daß sich jede der Vertragsparteien in Art. VI des Vertrages verpflichtet hat, in redlicher Absicht Verhandlungen über wirksame Maßnahmen zur baldigen Einstellung des nuklearen Wettrüstens zu führen,

unter Hinweis darauf, daß sie in ihrer am 19. November 1965 einstimmig verabschiedeten Resolution 2028 (XX) betont hat, daß eines der Grundprinzipien, auf denen der damals noch auszuhandelnde Vertrag zur Verhinderung der Verbreitung von Kernwaffen aufbauen sollte, das Prinzip sei, daß ein solcher Vertrag ein annehmbares Gleichgewicht zwischen den gegenseitigen Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen der Atom- und Nichtatommächte herstellen solle,

ferner unter Hinweis darauf, daß die Dritte Überprüfungskonferenz der Parteien des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in ihrer am 21. September 1985 im Konsens verabschiedeten Schlußerklärung[7] ihr tiefes Bedauern darüber zum Ausdruck gebracht hat, daß bisher noch kein multilateraler Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen abgeschlossen worden ist, und gefordert hat, einen solchen Vertrag als Angelegenheit von höchstem Vorrang umgehend auszuhandeln und abzuschließen,

im Hinblick darauf, daß Art. II des Vertrages über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser ein Verfahren für die Behandlung und schließliche Verabschiedung von Vertragsänderungen durch eine Konferenz der Vertragsparteien vorsieht,

1. *empfiehlt* den Vertragsparteien des Vertrages über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser, praktische Maßnahmen im Hinblick auf die Einberufung einer Konferenz zur Prüfung von Änderungen des Vertrages zu ergreifen, durch die dieser in einen Vertrag zum umfassenden Verbot von Kernversuchen umgewandelt würde;

[7] *Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I* (NPT/CONF.III/64/I) (Genf, 1985), Anlage I.
[8] A/41/518-S/18277, Anlage I.

2. *ersucht* die Staaten des Vertrages über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser, der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung über den Fortgang ihrer Bemühungen Bericht zu erstatten.

94. Plenarsitzung
3. Dezember 1986

41/47 – Dringende Notwendigkeit eines Vertrags zum umfassenden Verbot von Kernversuchen

Die Generalversammlung,

in der Überzeugung, daß ein Atomkrieg nicht gewonnen werden kann und niemals ausgetragen werden darf,

überzeugt von der sich daraus ergebenden dringenden Notwendigkeit der Beendigung des nuklearen Wettrüstens und der unverzüglichen, verifizierbaren Reduzierung und letztlichen Beseitigung der Kernwaffen,

somit *überzeugt*, daß die Einstellung aller Kernversuche durch alle Staaten in allen Umweltbereichen und für alle Zeiten ein unerläßlicher Schritt zur Verhütung der qualitativen Verbesserung, Entwicklung und weiteren Verbreitung von Kernwaffen ist und zusammen mit andereren parallel laufenden Bemühungen zur Begrenzung und Reduzierung der Kernwaffen letztlich zur Beseitigung der Kernwaffen beitragen würde,

davon *Kenntnis nehmend*, daß die Union der sozialistischen Sowjetrepubliken und die Vereinigten Staaten von Amerika zur Zeit Gespräche über nukleare und Weltraumfragen führen und Konsultationen über den gesamten Fragenkomplex der Kernversuche abhalten, und ihrer Hoffnung Ausdruck gebend, daß diese Gespräche und Konsultationen zu baldigen konkreten Ergebnissen führen werden,

ferner Kenntnis nehmend von jüngsten Initiativen, bei denen es um die Einstellung der Kernversuche geht, so auch von den Vorschlägen der führenden Staatsmänner der sechs Staaten, die an der "Fünf-Kontinent"-Initiative beteiligt sind,

in der Überzeugung, daß der wirksamste Weg, um die Einstellung aller Kernversuche in allen Umweltbereichen und für alle Zeiten zu erreichen, der Abschluß eines verifizierbaren Vertrags zum umfassenden Verbot von Kernversuchen ist, der allen Staaten zum Beitritt offensteht und durch den sie zum Beitritt bewogen werden können,

in Bekräftigung der Verantwortung der Abrüstungskonferenz bei der Aushandlung eines Vertrags zum umfassenden Verbot von Kernversuchen,

1. *bekräftigt ihre Überzeugung*, daß ein Vertrag mit dem Ziel des Verbots sämtlicher Kernversuchsexplosionen aller Staaten in allen Umweltbereichen und für alle Zeiten eine Angelegenheit von grundlegender Bedeutung ist;

2. *drängt* daher *darauf*, daß die folgenden Maßnahmen getroffen werden, damit bald ein Vertrag zum umfassenden Verbot von Kernversuchen abgeschlossen werden kann:

a) Die Abrüstungskonferenz sollte zu Beginn ihrer Tagung 1987 die praktischen Arbeiten an einem Vertrag zum Verbot von Kernversuchen aufnehmen;

b) Die Mitgliedstaaten der Abrüstungskonferenz, insbesondere die Kernwaffenstaaten, und alle anderen Staaten sollten mit der Abrüstungskonferenz zusammenarbeiten, um diese Arbeiten zu erleichtern und zu fördern;

c) Die Kernwaffenstaaten, insbesondere diejenigen, die über die größten Kernwaffenarsenale verfügen, sollten geeigneten verifizierbaren Übergangsmaßnahmen im Hinblick auf den Abschluß eines Vertrags zum umfassenden Verbot von Kernversuchen zustimmen;

d) Kernwaffenstaaten, die dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser[4] noch nicht beigetreten sind, sollten dies tun;

3. *bittet ferner* die Abrüstungskonferenz *nachdrücklich*,

a) unverzüglich dahingehende Maßnahmen zu treffen, unter möglichst breiter Beteiligung ein internationales seismisches Überwachungsnetz zu schaffen, dessen Kapazität sich im Hinblick auf die Überwachung und Verifikation der Einhaltung eines Vertrags zum umfassenden Verbot von Kernversuchen weiter ausbauen läßt;

b) in diesem Zusammenhang die von der Ad-hoc-Gruppe wissenschaftlicher Sachverständiger zur Behandlung von Maßnahmen für eine internationale Zusammenarbeit bei der Entdeckung und Identifizierung seismischer Ereignisse erzielten Fortschritte, insbesondere auch was den Austausch von Daten über Wellenformen betrifft, sowie die anderen einschlägigen Initiativen einzelner Staaten und Staatengruppen zu berücksichtigen;

c) eine eingehende Untersuchung anderer Maßnahmen, insbesondere auch eines internationalen Überwachungsnetzes für die atomsphärische Radioaktivität, zur Überwachung und Verifikation der Einhaltung eines solchen Vertrages in die Wege zu leiten;

4. *fordert* die Abrüstungskonferenz *auf*, der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung einen Sachstandsbericht vorzulegen;

5. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Dringende Notwendigkeit eines Vertrags zum umfassenden Verbot von Kernversuchen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundvierzigsten Tagung.

94. Plenarsitzung
3. Dezember 1986

41/48 – Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3263 (XXIX) vom 9. Dezember 1974, 3474 (XXX) vom 11. Dezember 1975, 31/71 vom 10. Dezember 1976, 32/82 vom 12. Dezember 1977, 33/64 vom 14. Dezember 1978, 34/77 vom 11. Dezember 1979, 35/147 vom 12. Dezember 1980, 36/87 vom 9. Dezember 1981, 37/75 vom 9. Dezember 1982, 38/64 vom 15. Dezember 1983, 39/54 vom 12. Dezember 1984 und 40/82 vom 12. Dezember 1985 über die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region,

ferner unter Hinweis auf die Empfehlungen zur Schaffung einer solchen Zone im Nahen Osten entsprechend Ziffer 60 bis 63, insbesondere Ziffer 63 *d*), des

Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung[9],

unter Betonung der grundlegenden Bestimmungen der obengenannten Resolutionen, in denen alle direkt Beteiligten aufgefordert werden, die erforderlichen praktischen und dringenden Maßnahmen für die Verwirklichung des Vorschlags zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region in Erwägung zu ziehen und für die Zeit bis zur Schaffung einer solchen Zone und während deren Schaffung feierlich zu erklären, daß sie auf der Grundlage der Gegenseitigkeit darauf verzichten, Kernwaffen und Kernsprengkörper zu erzeugen, zu erwerben oder in irgendeiner anderen Form zu besitzen und irgendwelchen Dritten die Stationierung von Kernwaffen auf ihrem Hoheitsgebiet zu gestatten, ferner der Unterstellung ihrer gesamten nuklearen Anlagen unter die Sicherheitskontrollen der Internationalen Atomenergie-Organisation zuzustimmen sowie ihre Unterstützung für die Schaffung einer solchen Zone zu erklären und derartige Erklärungen zur etwaigen Behandlung beim Sicherheitsrat zu hinterlegen,

in Bekräftigung des unveräußerlichen Rechts aller Staaten, Kernenergie für friedliche Zwecke zu erwerben und zu entwickeln,

ferner unter Hervorhebung der Notwendigkeit geeigneter Maßnahmen zur Frage des Verbots militärischer Angriffe auf nukleare Anlagen,

eingedenk des auf der fünfunddreißigsten Tagung der Generalversammlung erreichten Konsenses, daß die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region den Weltfrieden und die internationale Sicherheit wesentlich festigen würde,

in dem Wunsch, auf diesem Konsens aufbauend weitreichende Fortschritte auf dem Weg zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region herbeizuführen,

unter Hervorhebung der grundlegenden Rolle, die den Vereinten Nationen bei der Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region zukommt,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs[10],

1. *bittet* alle direkt Beteiligten *nachdrücklich*, gemäß den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung die erforderlichen praktischen und dringenden Maßnahmen für die Verwirklichung des Vorschlags zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region ernsthaft in Erwägung zu ziehen, und bittet die entsprechenden Länder im Interesse der Verwirklichung dieses Zieles, dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen[5] beizutreten;

2. *fordert* alle Länder der Region *auf*, bis zur Schaffung der Zone der Unterstellung ihrer gesamten nuklearen Aktivitäten unter die Sicherheitskontrollen der Internationalen Atomenergie-Organisation soweit nicht bereits geschehen zuzustimmen;

3. *bittet* diese Länder, bis zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region gemäß der diesbezüglichen Ziffer des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung ihre Unterstützung für die Schaffung einer solchen Zone zu erklären und diese Erklärungen beim Sicherheitsrat zu hinterlegen;

4. *bittet* diese Länder *ferner*, bis zur Schaffung der Zone weder Kernwaffen zu entwickeln, zu erzeugen, zu erproben oder auf andere Weise zu erwerben noch die Stationierung von Kernwaffen oder Kernsprengkörpern auf ihrem Hoheitsgebiet oder auf ihrer Kontrolle unterstehenden Gebieten zuzulassen;

5. *bittet* die Kernwaffenstaaten und alle anderen Staaten, bei der Schaffung der Zone mitzuhelfen und gleichzeitig alle Maßnahmen zu unterlassen, die Geist und Wortlaut dieser Resolution zuwiderlaufen;

6. *dankt* dem Generalsekretär für seinen Bericht mit den Auffassungen der Beteiligten zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region[10];

7. *nimmt Kenntnis* von dem obengenannten Bericht;

8. *ersucht* diejenigen Parteien, die dem Generalsekretär ihre Auffassung noch nicht mitgeteilt haben, dies zu tun;

9. *begrüßt* etwaige weitere Stellungnahmen derjenigen Parteien, die dem Generalsekretär ihre Auffassungen bereits mitgeteilt haben;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

11. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundvierzigsten Tagung.

94. Plenarsitzung
3. Dezember 1986

41/49 – Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3265 B (XXIX) vom 9. Dezember 1974, 3476 B (XXX) vom 11. Dezember 1975, 31/73 vom 10. Dezember 1976, 32/83 vom 12. Dezember 1977, 33/65 vom 14. Dezember 1978, 34/78 vom 11. Dezember 1979, 35/148 vom 12. Dezember 1980, 36/88 vom 9. Dezember 1981, 37/76 vom 9. Dezember 1982, 38/65 vom 15. Dezember 1983, 39/55 vom 12. Dezember 1984 und 40/83 vom 12. Dezember 1985 über die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien,

von neuem ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend, daß die Schaffung kernwaffenfreier Zonen in verschiedenen Regionen der Welt eine der Maßnahmen darstellt, die wirksam zu den Zielen der Nichtverbreitung von Kernwaffen und zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung beitragen können,

in der Auffassung, daß die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien ebenso wie auch in anderen Regionen die Sicherheit der Staaten der Region vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen erhöhen wird,

mit Genugtuung über die von den Regierungen südasiatischer Staaten, die ihre Programme zur friedlichen Nutzung der Kernenergie weiter ausbauen, auf höchster Ebene abgegebenen Erklärungen, in denen sie sich erneut verpflichten, Kernwaffen weder zu erwerben noch herzustellen und ihre Nuklearprogramme ausschließlich dem wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt ihrer Völker zu widmen,

[9] Resolution S-10/2.
[10] A/41/465 mit Add.1.

eingedenk Ziffer 60 bis 63 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung[9], der ersten Sondertagung über Abrüstung, über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen, so auch in der Region Südasien,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs[11],

1. *erklärt erneut*, daß sie den Gedanken einer kernwaffenfreien Zone in Südasien grundsätzlich unterstützt;

2. *bittet* die Staaten Südasiens *erneut nachdrücklich*, weiter alles daranzusetzen, eine kernwaffenfreie Zone in Südasien zu schaffen und sich bis dahin aller diesem Ziel zuwiderlaufenden Maßnahmen zu enthalten;

3. *fordert* alle Kernwaffenstaaten *auf*, auf diesen Vorschlag soweit nicht bereits geschehen positiv zu reagieren und die Bemühungen um die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien in der erforderlichen Weise zu unterstützen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, sich mit den Staaten der Region und anderen interessierten Staaten in Verbindung zu setzen, um ihre Auffassungen zu dieser Frage zu ermitteln und festzustellen, wie die Bemühungen um die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien am besten gefördert werden könnten, und der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung über diese Frage Bericht zu erstatten;

5. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundvierzigsten Tagung.

94. Plenarsitzung
3. Dezember 1986

41/50 – Konvention über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, bei denen man davon ausgehen kann, daß sie übermäßig schwere Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/152 vom 19. Dezember 1977, 35/153 vom 12. Dezember 1980, 36/93 vom 9. Dezember 1981, 37/79 vom 9. Dezember 1982, 38/66 vom 15. Dezember 1983, 39/56 vom 12. Dezember 1984 und 40/84 vom 12. Dezember 1985,

mit Genugtuung darauf hinweisend, daß am 10. Oktober 1980 die Konvention über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, bei denen man davon ausgehen kann, daß sie übermäßig schwere Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken, samt dem Protokoll über nichtentdeckbare Splitter (Protokoll I), dem Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, versteckten Ladungen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II) sowie dem Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Brandwaffen (Protokoll III)[12] angenommen wurde,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß die Leiden der Zivilbevölkerung und der Kombattanten beträchtlich vermindert würden, wenn es gelänge, eine allgemeine Einigung über das Verbot der die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen zu erzielen,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von dem Bericht, den der Generalsekretär der Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung vorgelegt hat[13],

1. *stellt mit Genugtuung fest*, daß weitere Staaten die Konvention über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, bei denen man davon ausgehen kann, daß sie übermäßig schwere Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken, die am 10. April 1981 in New York zur Unterzeichnung aufgelegt wurde, unterzeichnet, ratifiziert oder angenommen haben bzw. ihr beigetreten sind;

2. *stellt ferner mit Genugtuung fest*, daß die Konvention und die drei ihr als Anlage beigefügten Protokolle nach Erfüllung der in Art. 5 der Konvention genannten Bedingungen am 2. Dezember 1983 in Kraft getreten sind;

3. *bittet* alle Staaten *nachdrücklich*, alles in ihren Kräften Stehende dahin gehend zu tun, daß sie, soweit nicht bereits geschehen, möglichst bald Vertragspartei der Konvention und der drei ihr als Anlage beigefügten Protokolle werden, so daß diese schließlich universale Geltung erlangen;

4. *stellt fest*, daß nach Art. 8 der Konvention Konferenzen einberufen werden können, um Änderungen der Konvention oder eines der ihr als Anlage beigefügten Protokolle zu prüfen, um zusätzliche Protokolle über andere Kategorien konventioneller Waffen zu behandeln, die durch die bestehenden als Anlage beigefügten Protokolle nicht erfaßt sind, um den Anwendungsbereich und die Wirkungsweise der Konvention und der ihr als Anlage beigefügten Protokolle zu überprüfen sowie um etwaige Änderungsvorschläge zu der Konvention oder den bestehenden Protokollen und etwaige Vorschläge für zusätzliche Protokolle über andere Kategorien konventioneller Waffen zu erörtern, die durch die bestehenden Protokolle nicht erfaßt sind;

5. *ersucht* den Generalsekretär als Depositar der Konvention und der drei ihr als Anlage beigefügten Protokolle, die Generalversammlung von Zeit zu Zeit über den Stand der Beitritte zur Konvention und zu ihren Protokollen zu unterrichten;

6. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Konvention über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, bei denen man davon ausgehen kann, daß sie übermäßig schwere Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundvierzigsten Tagung.

94. Plenarsitzung
3. Dezember 1986

41/51 – Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Erhöhung der Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen

Die Generalversammlung,

überzeugt von der Notwendigkeit wirksamer Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit der Staaten und bewegt

[11] A/41/519.

[12] A/CONF.95/15 mit Korr.2, Anlage I. Der Wortlaut der Konvention und ihrer Protokolle ist abgedruckt in: *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 5, 1980 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.81.IX.4), Anhang VII.

[13] A/40/550.

von dem von allen Nationen geteilten Wunsch, den Krieg aus der Welt zu schaffen und ein nukleares Inferno zu verhindern,

in der Auffassung, daß die internationale Gemeinschaft bis zur Erreichung einer universalen nuklearen Abrüstung unbedingt wirksame Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen entwickeln muß,

in der Erwägung, daß wirksame Maßnahmen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen einen positiven Beitrag zur Verhütung der Verbreitung derartiger Waffen darstellen können,

mit Genugtuung zur Kenntnis nehmend, daß Nichtkernwaffenstaaten in verschiedenen Teilen der Welt entschlossen sind, die Einführung von Kernwaffen in ihren Hoheitsgebieten zu verhindern und u.a. durch die Schaffung kernwaffenfreier Zonen auf der Grundlage frei geschlossener Vereinbarungen zwischen den Staaten der betreffenden Region dafür zu sorgen, daß ihre jeweiligen Regionen von derartigen Waffen völlig frei bleiben, und bestrebt, die Verwirklichung dieses Ziels zu unterstützen und einen Beitrag dazu zu leisten,

in dem Wunsch, die Implementierung von Ziffer 59 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung[9], der ersten Sondertagung über Abrüstung, zu fördern, in der sie die Kernwaffenstaaten nachdrücklich bat, sich, wo dies angebracht ist, um den Abschluß wirksamer Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu bemühen,

unter Hinweis auf ihre zahlreichen Resolutionen zu diesem Thema wie auch auf den diesbezüglichen Teil des Sonderberichts, den der Abrüstungsausschuß[14] der Generalversammlung auf ihrer zwölften Sondertagung[15], der zweiten Sondertagung über Abrüstung, vorgelegt hat,

im Hinblick darauf, daß die Abrüstungskonferenz 1986 den Punkt "Wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen" behandelt hat, wie dies aus ihrem Bericht[16] hervorgeht, sowie darauf, daß Enttäuschung über das Ausbleiben von Fortschritten hinsichtlich dieses Punktes geäußert wurde,

ferner im Hinblick darauf, daß sich bei dieser Behandlung eine allgemeine Bereitschaft herausgestellt hat, einen Sachdialog über diese Frage fortzusetzen,

unter Hinweis auf die der Generalversammlung und in der Abrüstungskonferenz zu diesem Thema vorgelegten Vorschläge, darunter auch auf die Entwürfe einer internationalen Konvention sowie auf die breite internationale Unterstützung, die der Abschluß einer solchen Konvention gefunden hat,

in erneuter Begrüßung der feierlichen Erklärungen einiger Kernwaffenstaaten betreffend den Verzicht auf den Ersteinsatz von Kernwaffen und in der Überzeugung, daß eine Verpflichtung aller Kernwaffenstaaten zum Verzicht auf den Ersteinsatz von Kernwaffen praktisch einem Verbot des Einsatzes von Kernwaffen gegen jeden Staat, auch jeden Nichtkernwaffenstaat, gleichkäme,

in der Auffassung, daß die Nichtkernwaffenstaaten, auf deren Hoheitsgebiet sich keine Kernwaffen befinden, mit vollem Recht beanspruchen können, daß ihnen verläßliche völkerrechtliche Garantien gegen den Einsatz bzw. die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen gegeben werden,

1. *bekräftigt erneut* die dringende Notwendigkeit, Einigung über wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu erzielen und eine allseitig annehmbare gemeinsame Konzeption zu entwickeln, die in ein rechtsverbindliches internationales Instrument Eingang finden könnte;

2. *ist der Auffassung*, daß die Abrüstungskonferenz auch weiterhin versuchen sollte, Möglichkeiten zur Überwindung der bei den Verhandlungen über diese Frage aufgetretenen Schwierigkeiten zu untersuchen;

3. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, auf ihrer Tagung 1987 die aktive Prüfung dieser Frage fortzusetzen, u.a. indem sie den Ad-hoc-Ausschuß für wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen wieder einsetzt, sobald dies praktisch möglich ist;

4. *beschließt* die Aufnahme des Punkts "Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Erhöhung der Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundvierzigsten Tagung.

94. Plenarsitzung
3. Dezember 1986

41/52 — Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen

Die Generalversammlung,

eingedenk der Notwendigkeit, der berechtigten Sorge der Staaten der Welt um die Gewährleistung einer dauerhaften Sicherheit für ihre Völker Rechnung zu tragen,

in der Überzeugung, daß Kernwaffen die größte Bedrohung der Menschheit und des Fortbestands der Zivilisation darstellen,

tief besorgt über die ständige Eskalation des Wettrüstens, insbesondere des nuklearen Wettrüstens, und die Möglichkeit des Einsatzes bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen,

in der Überzeugung, daß nukleare Abrüstung und die vollständige Beseitigung der Kernwaffen unerläßlich sind, wenn die Gefahr eines Atomkriegs gebannt werden soll,

unter Berücksichtigung des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsatzes der Nichtanwendung bzw. Nichtandrohung von Gewalt,

tief besorgt über die Möglichkeit des Einsatzes bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen,

im Hinblick darauf, daß die Unabhängigkeit, territoriale Integrität und Souveränität der Nichtkernwaffen-

[14] Der Abrüstungsausschuß wurde mit Wirkung vom 7. Februar 1984 in Abrüstungskonferenz umbenannt.

[15] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zwölfte Sondertagung, Beilage 2* (A/S-12/2), Abschnitt III.C.

[16] Ebd., *Einundvierzigste Tagung, Beilage 27* (A/41/27), Abschnitt III.F.

staaten gegen die Anwendung bzw. Androhung von Gewalt, darunter auch gegen den Einsatz bzw. die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen, geschützt werden müssen,

in der Auffassung, daß die internationale Gemeinschaft bis zur Erreichung der weltweiten nuklearen Abrüstung unbedingt wirksame Maßnahmen entwickeln muß, um die Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen durch welche Seite auch immer zu gewährleisten,

in der Erwägung, daß wirksame Maßnahmen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen einen positiven Beitrag zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen darstellen können,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3261 G (XXIX) vom 9. Dezember 1974 und 31/189 C vom 21. Dezember 1976,

eingedenk der Ziffer 59 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung[9], der ersten Sondertagung über Abrüstung, in der sie die Kernwaffenstaaten nachdrücklich bat, sich, wo dies angebracht ist, um den Abschluß wirksamer Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu bemühen,

in dem Bemühen, die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung zu fördern,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 33/72 B vom 14. Dezember 1978, 34/85 vom 11. Dezember 1979, 35/155 vom 12. Dezember 1980, 36/95 vom 9. Dezember 1981, 37/81 vom 9. Dezember 1982, 38/68 vom 15. Dezember 1983, 39/58 vom 12. Dezember 1984 und 40/86 vom 12. Dezember 1985,

ferner unter Hinweis auf Ziffer 12 der in der Anlage zu ihrer Resolution 35/46 vom 3. Dezember 1980 enthaltenen Erklärung der achtziger Jahre zur Zweiten Abrüstungsdekade, in der es u.a. heißt, der Abrüstungsausschuß[14] solle alles in seinen Kräften Stehende tun, um eilends Verhandlungen zur Erzielung einer Einigung über wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu führen,

in Anbetracht der eingehenden Verhandlungen, die in der Abrüstungskonferenz und in deren Ad-hoc-Ausschuß für wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen[17] mit dem Ziel einer Einigung in dieser Frage geführt werden,

in Anbetracht der in der Abrüstungskonferenz zu dieser Frage unterbreiteten Vorschläge, einschließlich der Entwürfe für eine internationale Konvention,

Kenntnis nehmend vom Beschluß der vom 1. bis 6. September 1986 in Harare abgehaltenen Achten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder[18] sowie von den einschlägigen Empfehlungen der Organisation der Islamischen Konferenz, die im Schlußkommuniqué der vom 6. bis 10. Januar 1986 in Fez (Marokko) abgehaltenen Sechzehnten Islamischen Außenministerkonferenz[19] noch einmal wiederholt wurden und mit denen die Abrüstungskonferenz aufgefordert wurde, umgehend eine Einigung über eine internationale Konvention zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu erzielen,

ferner in Anbetracht der in der Abrüstungskonferenz und in der Generalversammlung zum Ausdruck gekommenen Unterstützung für die Ausarbeitung einer internationalen Konvention zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen sowie in Anbetracht der Schwierigkeiten hinsichtlich der Entwicklung einer allseitig annehmbaren gemeinsamen Konzeption, auf die hingewiesen worden ist,

1. *bekräftigt* die dringende Notwendigkeit einer Einigung über wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen;

2. *stellt mit Genugtuung fest*, daß es in der Abrüstungskonferenz im Prinzip keine Einwände gegen den Gedanken einer internationalen Konvention zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen gibt, obwohl auch auf die Schwierigkeiten hingewiesen wurde, die es hinsichtlich der Entwicklung einer allseitig annehmbaren gemeinsamen Konzeption gibt;

3. *appelliert* an alle Staaten, insbesondere an die Kernwaffenstaaten, den erforderlichen politischen Willen zu beweisen, damit Einigung über eine gemeinsame Konzeption und insbesondere über eine gemeinsame Formel erzielt wird, die Bestandteil eines rechtsverbindlichen internationalen Instruments werden könnte;

4. *empfiehlt*, daß der Suche nach einer derartigen gemeinsamen Konzeption oder gemeinsamen Formel weiter intensive Anstrengungen gewidmet werden sollten und daß die verschiedenen Alternativen, insbesondere die in der Abrüstungskonferenz behandelten Konzeptionen, weiter untersucht werden sollten, um die Schwierigkeiten zu überwinden;

5. *empfiehlt* der Abrüstungskonferenz, die Verhandlungen im Hinblick auf eine rasche Einigung und den Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen aktiv fortzusetzen und dabei der breiten Unterstützung Rechnung zu tragen, die es für den Abschluß einer internationalen Konvention gibt, wie auch alle anderen auf dasselbe Ziel gerichteten Vorschläge zu berücksichtigen;

6. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundvierzigsten Tagung.

94. Plenarsitzung
3. Dezember 1986

[17] Ebd., *Vierzigste Tagung, Beilage 27* (A/40/27 mit Korr.1), Abschnitt III.F.

[18] Siehe A/41/697-S/18392, Anlage, Abschnitt I, Ziffer 49.

[19] Siehe A/41/326-S/18049, Anlage I.

41/53 – Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum

Die Generalversammlung,

angespornt durch die großartigen Aussichten, die der Vorstoß des Menschen in den Weltraum der Menschheit eröffnet,

in Anerkennung des gemeinsamen Interesses der gesamten Menschheit an der Erforschung und Nutzung des Weltraums zu friedlichen Zwecken,

erneut erklärend, daß die Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper zum Vorteil und im Interesse aller Länder ohne Ansehen ihres wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Entwicklungsstandes durchgeführt wird und Sache der gesamten Menschheit ist,

ferner erneut erklärend, daß die Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper nach dem Willen aller Staaten zu friedlichen Zwecken erfolgen soll,

unter Hinweis darauf, daß sich die Vertragsstaaten des Vertrages über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper[20] in Art. III verpflichtet haben, ihre Tätigkeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen im Interesse der Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie der Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Verständigung auszuüben,

insbesondere *unter Bekräftigung* von Art. IV des genannten Vertrages, in dem es heißt, daß die Vertragsstaaten sich verpflichten, keine Gegenstände, die Kernwaffen oder andere Arten von Massenvernichtungswaffen tragen, in eine Erdumlaufbahn zu bringen und derartige Waffen weder auf Himmelskörpern anzubringen noch auf irgendeine andere Weise im Weltraum zu stationieren,

ferner in Bekräftigung von Ziffer 80 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung[9], der ersten Sondertagung über Abrüstung, in der es heißt, daß zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum weitere Maßnahmen ergriffen und geeignete internationale Verhandlungen im Geiste des Vertrages geführt werden sollten,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/97 C und 36/99 vom 9. Dezember 1981 sowie die Resolutionen 37/83 vom 9. Dezember 1982, 37/99 D vom 13. Dezember 1982, 38/70 vom 15. Dezember 1983, 39/59 vom 12. Dezember 1984 und 40/87 vom 12. Dezember 1985 sowie die einschlägigen Absätze der Politischen Erklärung, die auf der vom 1. bis 6. September 1986 in Harare abgehaltenen Achten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder verabschiedet wurde[21],

zutiefst besorgt über die Gefahr, die ein Wettrüsten im Weltraum für die gesamte Menschheit bedeuten würde, insbesondere über die unmittelbar drohende Gefahr einer Verschärfung der derzeit herrschenden Unsicherheit durch Entwicklungen, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit noch weiter untergraben und die Bemühungen um eine allgemeine und vollständige Abrüstung verzögern könnten,

in Anbetracht dessen, daß von den Mitgliedstaaten während der Verhandlungen über den obenerwähnten Vertrag und im Anschluß an seine Verabschiedung breites Interesse daran zum Ausdruck gebracht wurde, sicherzustellen, daß die Erforschung und Nutzung des Weltraums friedlichen Zwecken dient, sowie in Kenntnisnahme der Vorschläge, die der Generalversammlung auf ihrer zehnten Sondertagung und auf ihren ordentlichen Tagungen unterbreitet sowie der Abrüstungskonferenz vorgelegt worden sind,

im Hinblick auf die tiefe Besorgnis, die auf der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums hinsichtlich eines Übergreifens des Wettrüstens auf den Weltraum zum Ausdruck gekommen ist, wie auch im Hinblick auf die Empfehlungen[22], die den zuständigen Organen der Vereinten Nationen, insbesondere der Generalversammlung, und auch dem Abrüstungsausschuß[14] vorgelegt wurden,

in der Überzeugung, daß weitere Maßnahmen erforderlich sind, um ein Wettrüsten im Weltraum zu verhüten,

in der Erkenntnis, daß gemäß Ziffer 27 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung ein wesentlicher Schritt auf dieses Ziel hin getan wäre, wenn im Kontext multilateraler Verhandlungen über die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum bilaterale Verhandlungen zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika stattfänden,

mit Genugtuung feststellend, daß die bilateralen Verhandlungen zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika über einen Fragenkomplex betreffend Weltraumwaffen und sowie strategische und Mittelstrecken-Kernwaffen und über deren Wechselbeziehung seit 1985 fortgesetzt worden sind, mit dem erklärten, in der gemeinsamen Erklärung ihrer führenden Staatsmänner vom 21. November 1985[23] bekräftigten Ziel, wirksame Abkommen u.a. zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum auszuarbeiten,

in dem Wunsch, daß diese Verhandlungen möglichst bald zu konkreten Ergebnissen führen,

Kenntnis nehmend von dem diese Frage betreffenden Teil des Berichts der Abrüstungskonferenz[24],

die Tatsache *begrüßend*, daß die Abrüstungskonferenz auf ihrer Tagung 1986 in Wahrnehmung ihrer Verhandlungsaufgabe als einziges multilaterales Verhandlungsgremium über Abrüstung wieder einen Ad-hoc-Ausschuß zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum eingesetzt hat, der die Prüfung und Identifizierung der Fragen im Zusammenhang mit der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum durch Behandlung der sachlichen und der allgemeinen Aspekte fortsetzen soll,

1. *erinnert* an die Verpflichtung aller Staaten, sich bei ihren Tätigkeiten im Weltraum der Androhung oder Anwendung von Gewalt zu enthalten;

---

[20] Resolution 2222 (XXI), Anlage.
[21] Siehe A/41/697-S/18392, Anlage, Ziffer 36-39.
[22] Siehe *Report of the Second United Nations Conference on the Exploration and Peaceful Uses of Outer Space, Vienna, 9-21 August 1982* (A/CONF.101/10 mit Korr.1 und 2), Ziffer 426.
[23] A/40/1070, Anlage.
[24] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundvierzigste Tagung, Beilage 27* (A/41/27), Abschnitt III.E.

2. *erklärt erneut*, daß eine allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle es erfordert, daß der Weltraum ausschließlich zu friedlichen Zwecken genutzt und nicht zum Schauplatz eines Wettrüstens wird;

3. *betont*, daß die internationale Gemeinschaft zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum weitere Maßnahmen mit entsprechenden wirksamen Verifizierungsbestimmungen treffen sollte;

4. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Staaten mit großen Kapazitäten auf dem Gebiet der Raumfahrt, *auf*, aktiv zur Verwirklichung des Ziels der friedlichen Nutzung des Weltraums beizutragen und im Interesse der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie der Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Verständigung unverzüglich Maßnahmen zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum zu ergreifen;

5. *erklärt erneut*, daß die Abrüstungskonferenz als das einzige Forum für multilaterale Abrüstungsverhandlungen die Hauptrolle bei den Verhandlungen über eine multilaterale Übereinkunft bzw. gegebenenfalls mehrere multilaterale Übereinkünfte zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum in allen Aspekten spielt;

6. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, die Frage der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum mit Vorrang zu behandeln;

7. *ersucht* die Abrüstungskonferenz *ferner*, ihre Beratungen zur Frage der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum in allen Aspekten zu intensivieren und dabei alle diesbezüglichen Vorschläge zu berücksichtigen, einschließlich der Vorschläge, die dem Ad-hoc-Ausschuß zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum auf der Tagung der Konferenz im Jahr 1986 und der Generalversammlung auf ihrer einundvierzigsten Tagung vorgelegt worden sind;

8. *ersucht* die Abrüstungskonferenz *weiterhin*, zu Beginn ihrer Tagung 1987 wieder einen Ad-hoc-Ausschuß mit angemessenem Mandat einzusetzen, der Verhandlungen über den Abschluß einer Übereinkunft bzw. gegebenenfalls mehrerer Übereinkünfte führen soll, um ein Wettrüsten im Weltraum in allen Aspekten zu verhüten;

9. *bittet* die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Vereinigten Staaten von Amerika *nachdrücklich*, ihre bilateralen Verhandlungen konzentriert und in einem konstruktiven Geist mit dem Ziel einer baldigen Einigung hinsichtlich der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum weiterzuführen und die Abrüstungskonferenz regelmäßig über den Fortgang ihrer bilateralen Gespräche zu informieren, um ihre Arbeit zu erleichtern;

10. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Staaten mit großen Kapazitäten auf dem Gebiet der Raumfahrt, *auf*, sich bei ihren den Weltraum betreffenden Tätigkeiten aller Handlungen zu enthalten, die mit der Einhaltung der bestehenden einschlägigen Verträge oder mit dem Ziel der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unvereinbar sind;

11. *ersucht* den Generalsekretär, den Beirat für Abrüstungsstudien in seiner Eigenschaft als Kuratorium des Instituts der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung vom Wunsch der Mitgliedstaaten zu unterrichten, daß die vom Institut durchgeführte Studie über Abrüstungsprobleme im Zusammenhang mit dem Weltraum und über die Konsequenzen einer Ausdehnung des Wettrüstens auf den Weltraum bald fertiggestellt werden möge;

12. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung über ihre Behandlung dieser Frage Bericht zu erstatten;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Abrüstungskonferenz die gesamte Dokumentation über die Behandlung dieses Themas auf der einundvierzigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln;

14. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundvierzigsten Tagung.

94. Plenarsitzung
3. Dezember 1986

41/54 – Durchführung der Generalversammlungsresolution 40/88 über die sofortige Einstellung und das Verbot von Kernwaffenversuchen

Die Generalversammlung,

tief besorgt über die Intensivierung des nuklearen Wettrüstens und die zunehmende Gefahr eines Atomkriegs,

mit dem Hinweis darauf, daß die Notwendigkeit einer Einstellung und eines Verbots von Kernwaffenversuchen seit 30 Jahren im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit der Generalversammlung steht,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß der Abschluß eines multilateralen Vertrags über das Verbot von Kernwaffenversuchen durch alle Staaten ein entscheidendes Element für den Erfolg der Bemühungen darstellen würde, das nukleare Wettrüsten und die qualitative Verbesserung von Kernwaffen aufzuhalten und einen gegenläufigen Prozeß einzuleiten sowie die Aufstockung vorhandener Kernwaffenarsenale und die Weiterverbreitung von Kernwaffen an weitere Länder zu verhindern, und daß damit ein Beitrag zur Erreichung des Endziels einer vollständigen Beseitigung von Kernwaffen unter entsprechender Verifikation geleistet würde,

erneut betonend, daß die Ausarbeitung eines solchen Vertrags die Aufgabe mit der höchsten Priorität ist und nicht von der Durchführung irgendeiner anderen Maßnahme im Abrüstungsbereich abhängig gemacht werden sollte,

unter Hinweis auf die Vorschläge in der Erklärung von Delhi, welche die Staats- bzw. Regierungschefs von sechs Staaten am 28. Januar 1985 verabschiedet haben[25], wie auch auf ihre an die politische Führung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken gerichtete gemeinsame Botschaft vom 28. Februar 1986[26],

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, insbesondere Resolution 40/88 vom 12. Dezember 1985,

unter Hervorhebung der Bedeutung von Verifikationsmaßnahmen, einschließlich derjenigen, die die Staatsmänner der sechs Staaten in ihrer am 7. August 1986 in

[25] A/40/114-S/16921, Anlage. Abgedruckt in: *Official Records of the Security Council, Fortieth Year, Supplement for January, February and March 1985*, Dokument S/16921, Anlage.
[26] A/41/210-S/17910 mit Korr.1, Anlage.

Ixtapa verabschiedeten Erklärung von Mexiko[27] vorgeschlagen haben,

mit tiefem Bedauern darüber, daß die Abrüstungskonferenz bisher nicht in der Lage gewesen ist, Verhandlungen zur Herbeiführung einer Einigung über einen solchen Vertrag zu führen,

mit tiefem Bedauern darüber, daß Appellen zur Einstellung von Kernversuchen bisher nicht nachgekommen wurde,

1. *bittet* die Abrüstungskonferenz *nachdrücklich*, umgehend Verhandlungen über alle Aspekte dieser Frage, darunter auch über angemessene Verifikationsmaßnahmen, aufzunehmen, mit dem Ziel, unverzüglich den Entwurf eines Vertrags auszuarbeiten, durch den die Durchführung sämtlicher Kernwaffenversuchsexplosionen seitens aller Staaten allenorts verboten würde und der allseitig annehmbare Bestimmungen enthielte, durch die die Umgehung dieses Verbots durch friedlichen Zwecken dienende Kernsprengungen verhindert wird;

2. *bittet* alle Staaten und insbesondere alle Kernwaffenstaaten *mit Nachdruck und Entschiedenheit*, alle Kräfte einzusetzen und politischen Willen zu beweisen, damit ein solcher Vertrag unverzüglich ausgearbeitet und abgeschlossen wird;

3. *bittet* die Vereinigten Staaten von Amerika, sich bis zum Abschluß eines solchen Vertrags dem von einem Kernwaffenstaat einseitig erklärten und mehrmals verlängerten Moratorium für Kernsprengungen anzuschließen;

4. *äußert die Hoffnung*, daß alle anderen Kernwaffenstaaten ebenfalls in Erwägung ziehen werden, sich einem solchen Moratorium anzuschließen;

5. *bittet* alle interessierten Staaten, unverzüglich der Schaffung eines internationalen Verbundsystems zur Überwachung und Verifizierung der Einhaltung eines solchen auch von anderen Kernwaffenstaaten getragenen Moratoriums zuzustimmen;

6. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Durchführung der Generalversammlungsresolution 41/54 über die sofortige Einstellung und das Verbot von Kernwaffenversuchen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundvierzigsten Tagung.

94. Plenarsitzung
3. Dezember 1986

41/55 – Verwirklichung der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas

A

Verwirklichung der Erklärung

Die Generalversammlung,

eingedenk der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas[28], die von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 17. bis 21. Juli 1964 in Kairo abgehaltenen ersten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1652 (XVI) vom 24. November 1961, ihre erste Resolution zu dieser Frage, sowie auf ihre Resolutionen 2033 (XX) vom 3. Dezember 1965, 31/69 vom 10. Dezember 1976, 32/81 vom 12. Dezember 1977, 33/63 vom 14. Dezember 1978, 34/76 A vom 11. Dezember 1979, 35/146 B vom 12. Dezember 1980, 36/86 B vom 9. Dezember 1981, 37/74 A vom 9. Dezember 1982, 38/181 A vom 20. Dezember 1983, 39/61 A vom 12. Dezember 1984 und 40/89 A vom 12. Dezember 1985, in denen sie alle Staaten aufgefordert hat, den afrikanischen Kontinent und die umliegenden Gebiete als kernwaffenfreie Zone zu betrachten und zu respektieren,

unter Hinweis darauf, daß sie in ihrer Resolution 33/63 alle offenen oder heimlichen Versuche Südafrikas, auf dem afrikanischen Kontinent Kernwaffen einzuführen, energisch verurteilt und verlangt hat, daß Südafrika ab sofort jede Kernsprengung auf dem afrikanischen Kontinent und anderswo unterläßt,

Kenntnis nehmend von dem Bericht mit dem Titel "South Africa's nuclear capability" (Die nukleare Kapazität Südafrikas)[29], der vom Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung in Zusammenarbeit mit der Sekretariats-Hauptabteilung Abrüstungsfragen und in Konsultation mit der Organisation der afrikanischen Einheit erstellt wurde, sowie in Kenntnisnahme des Berichts der Abrüstungskommission[30],

Kenntnis nehmend von den Maßnahmen, die in jüngster Zeit von den Regierungen getroffen wurden, die Schritte zur Einschränkung der Zusammenarbeit mit Südafrika auf nuklearem und anderen Gebieten eingeleitet haben,

mit dem Ausdruck ihres Bedauerns darüber, daß es der Abrüstungskommission trotz der Bedrohung, die Südafrikas nukleare Kapazität für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit und insbesondere für die Verwirklichung des Ziels der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas darstellt, 1986 abermals nicht gelungen ist, einen Konsens über diesen wichtigen Punkt ihrer Tagesordnung zu erzielen,

1. *wiederholt nachdrücklich ihre Aufforderung* an alle Staaten, den afrikanischen Kontinent und die umliegenden Gebiete als kernwaffenfreie Zone zu betrachten und zu respektieren;

2. *erklärt erneut*, daß die Verwirklichung der von den Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedeten Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas ein wichtiger Schritt zur Verhinderung der Weiterverbreitung von Kernwaffen und zur Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit wäre;

3. *äußert von neuem ihre tiefe Beunruhigung* angesichts der Tatsache, daß Südafrika eine Kernwaffenkapazität besitzt und diese weiter ausbaut;

4. *verurteilt* die anhaltenden Bemühungen Südafrikas um eine nukleare Kapazität sowie alle Formen der nuklearen Kollaboration von Staaten, Unternehmen, Institutionen oder Einzelpersonen mit dem rassistischen Regime, die dieses in die Lage versetzen, das Ziel der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas zu sabotieren, das darin besteht, Afrika von Kernwaffen freizuhalten;

5. *fordert* alle Staaten, Unternehmen, Institutionen und Einzelpersonen *auf*, jedwede weitere Kollaboration

[27] A/41/518-S/18277, Anlage I, Beilage.
[28] *Official Records of the General Assembly, Twentieth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 105, Dokument A/5975.
[29] A/39/470.
[30] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundvierzigste Tagung, Beilage 42* (A/41/42).

mit dem rassistischen Regime zu unterlassen, die dieses vielleicht in die Lage versetzt, das Ziel der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas zu sabotieren;

6. *verlangt erneut*, daß das rassistische Regime Südafrikas die Herstellung, Erprobung und Dislozierung sowie den Transport, die Lagerung und den Einsatz bzw. die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen unterläßt;

7. *appelliert* an alle Staaten, die dazu in der Lage sind, Südafrikas Forschung im Kernwaffenbereich sowie seine Entwicklung und Herstellung von Kernwaffen zu überwachen und alle diesbezüglichen Informationen zu veröffentlichen;

8. *verlangt erneut*, daß Südafrika ab sofort seine gesamten nuklearen Anlagen und Einrichtungen der Inspektion durch die Internationale Atomenergie-Organisation unterstellt;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Organisation der afrikanischen Einheit jede erforderliche Hilfe zu gewähren, um die sie im Hinblick auf die Verwirklichung ihrer feierlichen Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas gegebenenfalls ersucht;

10. *beschließt* die Aufnahme des Punkts "Verwirklichung der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundvierzigsten Tagung.

94. Plenarsitzung
3. Dezember 1986

B

Südafrikas nukleare Kapazität

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 34/76 B vom 11. Dezember 1979, 35/146 A vom 12. Dezember 1980, 36/86 A vom 9. Dezember 1981, 37/74 B vom 9. Dezember 1982, 38/181 B vom 20. Dezember 1983, 39/61 B vom 12. Dezember 1984 und 40/89 B vom 12. Dezember 1985,

eingedenk der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas[28], die von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 17. bis 21. Juli 1964 in Kairo abgehaltenen ersten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde,

unter Hinweis darauf, daß in Ziffer 12 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung[9] festgestellt wird, daß die Anhäufung von Waffen und der Erwerb von Rüstungstechnologie durch rassistische Regime sowie der mögliche Erwerb von Kernwaffen durch diese Regime für die Weltgemeinschaft, die sich der dringenden Notwendigkeit der Abrüstung gegenübersieht, eine Herausforderung und ein zunehmend gefährliches Hindernis darstellen,

ferner unter Hinweis darauf, daß sie in ihrer Resolution 33/63 vom 14. Dezember 1978 alle offenen oder heimlichen Versuche Südafrikas, auf dem afrikanischen Kontinent Kernwaffen einzuführen, energisch verurteilt und verlangt hat, daß Südafrika ab sofort jede Kernsprengung auf dem afrikanischen Kontinent und anderswo unterläßt,

mit Bedauern feststellend, daß die von der neunundzwanzigsten ordentlichen Tagung der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation am 27. September 1985 verabschiedete Resolution GC (XXIX)/RES/442[31] vom Apartheidstaat Südafrika nicht durchgeführt wurde,

nach Kenntnisnahme des Berichts mit dem Titel "South Africa's nuclear capability" (Die nukleare Kapazität Südafrikas)[29], der vom Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung in Zusammenarbeit mit der Sekretariats-Hauptabteilung Abrüstungsfragen und in Konsultation mit der Organisation der afrikanischen Einheit erstellt wurde,

mit dem Ausdruck des Bedauerns darüber, daß es der Abrüstungskommission trotz der Bedrohung, die Südafrikas nukleare Kapazität für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit und insbesondere für die Verwirklichung des Ziels der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas darstellt, 1986 abermals nicht gelungen ist, einen Konsens über diesen wichtigen Punkt ihrer Tagesordnung zu erzielen,

bestürzt darüber, daß Südafrika dadurch, daß seine nuklearen Anlagen keiner Kontrolle unterstehen, in die Lage versetzt wird, die Fähigkeit zur Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen zu entwickeln und zu erwerben,

zutiefst darüber besorgt, daß Südafrika unter flagranter Verletzung der Grundsätze des Völkerrechts und der diesbezüglichen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen seine Aggressions- und Subversionsakte gegen die Völker und die unabhängigen Staaten im südlichen Afrika fortgesetzt hat,

unter nachdrücklicher Verurteilung der unter Verletzung der nationalen Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Integrität Angolas erfolgenden anhaltenden militärischen Besetzung von Teilen des angolanischen Hoheitsgebiets durch südafrikanische Truppen und mit der nachdrücklichen Forderung nach dem sofortigen und bedingungslosen Abzug der südafrikanischen Truppen von angolanischem Boden,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Enttäuschung darüber, daß bestimmte westliche Staaten und Israel trotz wiederholter Appelle der internationalen Gemeinschaft weiterhin im militärischen und nuklearen Bereich mit dem rassistischen Regime Südafrikas kollaborieren, und daß einige dieser Staaten durch den bereitwilligen Gebrauch ihres Vetorechts systematisch jeden Versuch im Sicherheitsrat vereitelt haben, mit Entschlossenheit an die Südafrikafrage heranzugehen,

unter Hinweis auf den anläßlich ihrer zehnten Sondertagung getroffenen Beschluß, der Sicherheitsrat möge geeignete wirksame Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, daß die Durchführung des Beschlusses der Organisation der afrikanischen Einheit über die Entnuklearisierung Afrikas sabotiert wird[32],

unter Betonung der Notwendigkeit, in Afrika dadurch Frieden und Sicherheit zu wahren, daß sichergestellt wird, daß der Kontinent eine kernwaffenfreie Zone ist,

1. *verurteilt* die massive Verstärkung des südafrikanischen Militärapparats und insbesondere den von Südafrika fieberhaft betriebenen Erwerb einer Kernwaffenkapazität für repressive und aggressive Zwecke sowie als Erpressungsinstrument;

2. *verurteilt ferner* alle Formen der nuklearen Kollaboration von Staaten, Unternehmen, Institutionen oder

[31] Siehe A/41/490, Anlage I, Beilage 1.
[32] Siehe Resolution S-10/2, Ziffer 63 *c*).

Einzelpersonen mit dem rassistischen Regime Südafrikas und insbesondere den Beschluß einiger Mitgliedstaaten, mehreren auf ihrem Hoheitsgebiet angesiedelten Unternehmen die Erlaubnis zu erteilen, für nukleare Anlagen in Südafrika Ausrüstungsgegenstände zu liefern und diesen technische Dienste und Wartungsdienste zu leisten;

3. *erklärt erneut*, daß der Erwerb einer Kernwaffenkapazität durch das rassistische Regime eine sehr ernste Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit darstellt und vor allem die Sicherheit der afrikanischen Staaten in Frage stellt und die Gefahr der Weiterverbreitung von Kernwaffen erhöht;

4. *äußert ihre volle Unterstützung* für die afrikanischen Staaten, die mit der von Südafrikas nuklearer Kapazität ausgehenden Gefahr konfrontiert sind;

5. *begrüßt* die Maßnahmen, die in jüngster Zeit von den Regierungen getroffen wurden, die Schritte zur Einschränkung der Zusammenarbeit mit Südafrika auf nuklearem und anderen Gebieten eingeleitet haben;

6. *verlangt*, daß Südafrika und alle sonstigen ausländischen Interessen die Exploration und den Abbau von Uranressourcen in Namibia unverzüglich einstellen;

7. *fordert* alle Staaten, Unternehmen, Institutionen und Einzelpersonen *auf*, jedwede Form der militärischen und nuklearen Kollaboration mit dem rassistischen Regime unverzüglich einzustellen;

8. *ersucht* die Abrüstungskommission, sich auf ihrer Tagung 1987 vorrangig mit der Frage der nuklearen Kapazität Südafrikas zu befassen und dabei u.a. die Ergebnisse des vom Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung erstellten Berichts über die nukleare Kapazität Südafrikas zu berücksichtigen;

9. *ersucht* den Sicherheitsrat, die Behandlung der Empfehlungen seines Ausschusses gemäß Resolution 421 (1977) zur Südafrikafrage[33] umgehend abzuschließen, mit dem Ziel, die noch bestehenden Lücken im Waffenembargo zu schließen, dieses damit wirksamer zu machen und insbesondere jede Form der Zusammenarbeit und Kollaboration mit dem rassistischen Regime Südafrikas im nuklearen Bereich zu verbieten;

10. *verlangt erneut*, daß Südafrika unverzüglich seine gesamten nuklearen Anlagen und Einrichtungen der Inspektion durch die Internationale Atomenergie-Organisation unterstellt;

11. *ersucht* den Generalsekretär, Südafrikas weitere Entwicklung auf nuklearem Gebiet sehr genau zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

94. Plenarsitzung
3. Dezember 1986

41/56 – Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3479 (XXX) vom 11. Dezember 1975, 31/74 vom 10. Dezember 1976, 32/84 A vom 12. Dezember 1977, 33/66 B vom 14. Dezember 1978, 34/79 vom 11. Dezember 1979, 35/149 vom 12. Dezember 1980, 36/89 vom 9. Dezember 1981, 37/77 A vom 9. Dezember 1982, 38/182 vom 20. Dezember 1983, 39/62 vom 12. Dezember 1984 und 40/90 vom 12. Dezember 1985 über das Verbot neuer Arten von Massenvernichtungswaffen,

eingedenk Ziffer 39 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung[9], der zufolge für die Einstellung des Wettrüstens sowohl qualitative als auch quantitative Abrüstungsmaßnahmen wichtig sind und diesbezügliche Bemühungen auch Verhandlungen über die Begrenzung und Einstellung der qualitativen Verbesserung der Waffensysteme, insbesondere der Massenvernichtungswaffen, und der Entwicklung neuer Mittel der Kriegführung umfassen müssen,

unter Hinweis auf den in Ziffer 77 des Schlußdokuments enthaltenen Beschluß, dem zufolge als Beitrag zur Verhütung eines qualitativen Wettrüstens und zur letztendlichen Nutzung wissenschaftlicher und technischer Errungenschaften für ausschließlich friedliche Zwecke wirksame Maßnahmen ergriffen werden sollten, um das Entstehen neuer Arten von auf neuen wissenschaftlichen Grundsätzen und Errungenschaften aufbauenden Massenvernichtungswaffen zu verhüten, und dem zufolge in geeigneter Weise Anstrengungen unternommen werden sollten, die auf das Verbot solcher neuer Arten und neuer Systeme von Massenvernichtungswaffen abzielen,

angesichts der Beschlüsse der zehnten Sondertagung *erneut ihre feste Überzeugung äußernd*, daß der Abschluß eines oder mehrerer Übereinkommen zur Verhütung der Nutzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts für die Entwicklung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme von großer Bedeutung wäre,

im Hinblick darauf, daß die Abrüstungskonferenz auf ihrer Tagung 1986 den Punkt "Neue Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neue derartige Waffensysteme: radiologische Waffen" behandelt hat,

in der Überzeugung, daß alles getan werden sollte, um die Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme zu verhüten,

entschlossen, die Entstehung von Waffen zu verhindern, die sich aus dem Fortschritt der modernen Wissenschaft und Technologie ergeben, auf neuen physikalischen Grundsätzen basieren und eine Zerstörungskapazität haben, die der von Kernwaffen oder anderen Massenvernichtungswaffen nahekommt,

unter Berücksichtigung des diesbezüglichen Teils des Berichts der Abrüstungskonferenz[34],

1. *bekräftigt* die Notwendigkeit eines Verbots der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme;

2. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, unter Berücksichtigung ihrer bestehenden Prioritäten mit Hilfe einer in regelmäßigen Abständen zusammentretenden Sachverständigengruppe die Frage des Verbots der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme laufend im Hinblick darauf zu überprüfen, erforderli-

[33] Siehe *Official Records of the Security Council, Thirty-fifth Year, Supplement for July, August and September 1980*, Dokument S/14179.

[34] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundvierzigste Tagung, Beilage 27* (A/41/27), Ziffer 100 und 103-105.

chenfalls Empfehlungen betreffend konkrete Verhandlungen über als solche identifizierte Arten derartiger Waffen abzugeben;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, sofort nach Identifizierung einer neuen Art von Massenvernichtungswaffen Verhandlungen über deren Verbot aufzunehmen und gleichzeitig ein Moratorium für ihre praktische Entwicklung zu verfügen;

4. *bittet* alle Staaten *erneut nachdrücklich*, alles zu unterlassen, was sich nachteilig auf die Bemühungen um die Verhinderung des Entstehens neuer Arten von Massenvernichtungswaffen und neuer derartiger Waffensysteme auswirken könnte;

5. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, durch entsprechende Bemühungen sicherzustellen, daß wissenschaftliche und technische Errungenschaften schließlich nur noch für friedliche Zwecke genutzt werden dürfen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Abrüstungskonferenz alle Dokumente zuzuleiten, die die Behandlung dieses Punktes durch die einundvierzigste Tagung der Generalversammlung betreffen;

7. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung einen Bericht über die von ihr erzielten Ergebnisse vorzulegen;

8. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme: Bericht der Abrüstungskonferenz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundvierzigsten Tagung.

94. Plenarsitzung
3. Dezember 1986

41/57 – Reduzierung der Militärhaushalte

Die Generalversammlung,

tief besorgt über die ständige Beschleunigung des Wettrüstens und die steigenden Militärausgaben, die eine schwere Belastung für die Volkswirtschaften aller Nationen darstellen und sich außerordentlich nachteilig auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit auswirken,

in erneuter Bekräftigung von Ziffer 89 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung[9], der ersten Sondertagung über Abrüstung, der zufolge die schrittweise Reduzierung der Militärhaushalte auf einer gegenseitig vereinbarten Grundlage, z.B. in absoluten Zahlen oder in Prozentsätzen, insbesondere durch die Kernwaffenstaaten und anderen militärisch bedeutenden Staaten, eine Maßnahme wäre, die zur Zügelung des Wettrüstens beitragen und die Möglichkeiten verbessern würde, die derzeit für militärische Zwecke verwendeten Ressourcen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, insbesondere zugunsten der Entwicklungsländer, einzusetzen,

in der Überzeugung, daß sich das Einfrieren und die Reduzierung der Militärhaushalte vorteilhaft auf die internationale Wirtschafts- und Finanzlage auswirken würde und die Bemühungen um eine Erhöhung der internationalen Hilfeleistungen an die Entwicklungsländer erleichtern könnte,

unter Hinweis darauf, daß auf der zwölften Sondertagung, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, alle Mitgliedstaaten die Gültigkeit des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung sowie ihr feierliches Bekenntnis zu diesem einstimmig und kategorisch bekräftigt haben[35],

ferner unter Hinweis auf die Erklärung der achtziger Jahre zur Zweiten Abrüstungsdekade der Vereinten Nationen, der zufolge im Laufe dieses Zeitraums erneute Anstrengungungen unternommen werden sollten, um eine Einigung über die Reduzierung der Militärausgaben und die Umlenkung der auf diese Weise eingesparten Ressourcen in die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, insbesondere zugunsten der Entwicklungsländer, zu erzielen[36],

weiterhin unter Hinweis auf ihre Resolution 34/83 F vom 11. Dezember 1979, die sie später in ihren Resolutionen 35/142 A vom 12. Dezember 1980, 36/82 A vom 9. Dezember 1981, 37/95 A vom 13. Dezember 1982, 38/184 A vom 20. Dezember 1983, 39/64 A vom 12. Dezember 1984 und 40/91 A vom 12. Dezember 1985 bekräftigte, in denen sie die Auffassung vertrat, daß den Bemühungen um den Abschluß von Übereinkünften zur ausgewogenen Einfrierung, Reduzierung oder sonstigen Begrenzung der Militärausgaben einschließlich geeigneter, für alle beteiligten Parteien zufriedenstellender Verifikationsmaßnahmen ein neuer Anstoß gegeben werden sollte,

in Kenntnis der verschiedenen von Mitgliedstaaten vorgelegten Vorschläge und der im Rahmen der Vereinten Nationen bisher unternommenen Aktivitäten im Bereich der Reduzierung der Militärhaushalte,

in der Auffassung, daß die Festlegung und Herausarbeitung der Grundsätze, von denen sich die Staaten bei ihren künftigen Maßnahmen zur Einfrierung und Reduzierung der Militärhaushalte leiten lassen sollten, wie auch die anderen im Rahmen der Vereinten Nationen derzeit durchgeführten Aktivitäten im Zusammenhang mit der Frage der Reduzierung der Militärhaushalte so verstanden werden sollten, daß ihr eigentliches Ziel der Abschluß internationaler Übereinkünfte über die Reduzierung der Militärausgaben ist,

feststellend, daß sich die Abrüstungskommission auf ihrer Arbeitstagung 1986 über die obengenannten Grundsätze einigte, mit Ausnahme eines Grundsatzes, zu dem die Mitgliedstaaten verschiedene Alternativen vorschlugen[37],

1. *erklärt erneut ihre Überzeugung*, daß es möglich ist, zu internationalen Übereinkünften über die Reduzierung der Militärhaushalte zu gelangen, ohne das Recht aller Staaten auf unverminderte Sicherheit, Selbstverteidigung und Souveränität zu beeinträchtigen;

2. *appelliert* an alle Staaten, insbesondere an die am schwersten bewaffneten Staaten, bis zum Abschluß von Übereinkünften über die Reduzierung der Militärausgaben Mäßigung bei ihren eigenen Militärausgaben zu üben, mit dem Ziel, die auf diese Weise eingesparten Mittel für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, insbesondere zugunsten der Entwicklungsländer, einzusetzen;

---

[35] *Official Records of the General Assembly, Twelfth Special Session, Annexes*, Tagesordnungspunkte 9 bis 13, Dokument A/S-12/32, Ziffer 62.

[36] Siehe Resolution 35/46, Anlage, Ziffer 15.

[37] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundvierzigste Tagung, Beilage 42* (A/41/42), Ziffer 28.8.

3. *erklärt erneut*, daß die durch die Reduzierung der Militärausgaben freigesetzten Human- und materiellen Ressourcen zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, insbesondere zugunsten der Entwicklungsländer, umgelenkt werden könnten;

4. *ersucht* die Abrüstungskommission, die Behandlung des Punktes "Reduzierung der Militärhaushalte" fortzusetzen und in diesem Zusammenhang auf ihrer Arbeitstagung 1987 die Ausarbeitung des letzten noch ausstehenden Absatzes der Grundsätze abzuschließen, von denen sich die Staaten bei ihren künftigen Maßnahmen zur Einfrierung und Reduzierung der Militärhaushalte leiten lassen sollten, und der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung ihren Bericht und ihre Empfehlungen vorzulegen;

5. *lenkt die Aufmerksamkeit* der Mitgliedstaaten *erneut* auf die Tatsache, daß die Festlegung und Herausarbeitung der Grundsätze, von denen sich die Staaten bei ihren künftigen Maßnahmen zur Einfrierung und Reduzierung der Militärhaushalte leiten lassen sollten, zu einer Harmonisierung der Auffassungen der Staaten beitragen und Vertrauen zwischen ihnen schaffen könnte, das den Abschluß internationaler Übereinkünfte über die Reduzierung der Militärhaushalte begünstigt;

6. *bittet* alle Mitgliedstaaten, insbesondere die am schwersten bewaffneten Staaten, *nachdrücklich*, sich in stärkerem Maße zu einer konstruktiven Zusammenarbeit im Hinblick auf die Herbeiführung von Übereinkünften über die Einfrierung, Reduzierung oder sonstige Begrenzung der Militärausgaben bereit zu zeigen;

7. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Reduzierung der Militärhaushalte" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundvierzigsten Tagung.

94. Plenarsitzung
3. Dezember 1986

41/58 — Chemische und bakteriologische (biologische) Waffen

A

Zweite Überprüfungskonferenz der Parteien des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2826 (XXVI) vom 16. Dezember 1971, in der sie das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen begrüßte und die Hoffnung zum Ausdruck brachte, daß möglichst viele Staaten dem Übereinkommen beitreten,

unter Hinweis auf ihre Resolution 39/65 D vom 12. Dezember 1984, in der sie feststellte, daß auf Antrag einer Mehrheit von Vertragsstaaten des Übereinkommens 1986 eine zweite Überprüfungskonferenz der Parteien des Übereinkommens abgehalten wird,

unter Hinweis darauf, daß die Vertragsstaaten des Übereinkommens vom 8. bis 26. September 1986 in Genf zu dem Zweck zusammengetreten sind, die Wirkungsweise des Übereinkommens zu überprüfen, um sicherzustellen, daß die Ziele der Präambel und die Bestimmungen des Übereinkommens, so auch die Bestimmungen betreffend Verhandlungen über chemische Waffen, verwirklicht werden,

mit Genugtuung feststellend, daß zum Zeitpunkt der Zweiten Überprüfungskonferenz der Parteien des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen über hundert Staaten dem Übereinkommen beigetreten waren, darunter auch alle ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats,

1. *stellt erfreut fest*, daß die Zweite Überprüfungskonferenz der Parteien des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen am 26. September 1986 im Konsens eine Schlußerklärung[38] verabschiedet hat;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die zur Durchführung der einschlägigen Teile der Schlußerklärung benötigte Hilfe zu gewähren und alle eventuell erforderlichen Dienste zur Verfügung zu stellen;

3. *fordert* alle Signatarstaaten *auf*, soweit sie das Übereinkommen bisher noch nicht ratifiziert haben bzw. ihm noch nicht beigetreten sind, dies unverzüglich zu tun, und fordert ferner diejenigen Staaten, die das Übereinkommen bisher noch nicht unterzeichnet haben, auf, sich möglichst bald den Vertragsstaaten anzuschließen und dadurch zum Beitritt aller Staaten zu dieser Konvention und zu internationalem Vertrauen beizutragen.

94. Plenarsitzung
3. Dezember 1986

B

Verbot chemischer und bakteriologischer Waffen

Die Generalversammlung,

daran erinnernd, daß es in Ziffer 75 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung[9] heißt, das vollständige und wirksame Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung aller chemischen Waffen sowie deren Vernichtung sei eine der dringendsten Abrüstungsmaßnahmen,

in der Überzeugung, daß es notwendig ist, so bald wie möglich eine Konvention über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung aller chemischen Waffen und über deren Vernichtung abzuschließen, die einen bedeutenden Beitrag zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle darstellen würde,

nachdrücklich auf die Notwendigkeit einer Ausweitung der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der chemischen Industrie für friedliche Zwecke *hinweisend*,

eingedenk dessen, daß der Abschluß einer Konvention über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung aller chemischen Waffen sowie über deren Vernichtung zur Erreichung dieses Ziels beitragen würde,

betonend, daß das am 17. Juni 1925 in Genf unterzeichnete Protokoll über das Verbot der Verwendung

[38] BWC/CONF.II/13, Teil II.

von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege[39] unveränderte Gültigkeit besitzt,

entschlossen, durch den möglichst baldigen Abschluß und die Anwendung einer Konvention über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung aller Arten von chemischen Waffen und über deren Vernichtung, durch die die im Rahmen des Genfer Protokolls vom 17. Juni 1925 übernommenen Verpflichtungen ergänzt würden, die Möglichkeit des Einsatzes von chemischen Waffen im Interesse der gesamten Menschheit vollständig auszuschließen,

in Würdigung der Arbeit, welche die Abrüstungskonferenz auf ihrer Tagung 1986 in der Frage des Verbots chemischer Waffen geleistet hat, sowie der bei den Verhandlungen erzielten Fortschritte,

es für wünschenswert haltend, daß die Staaten sich jedweder Handlung enthalten, die die Verhandlungen verzögern oder weiter komplizieren könnte, und daß sie gegenüber solchen Verhandlungen eine konstruktive Haltung einnehmen und den politischen Willen bezeugen, bald eine Einigung über die C-Waffen-Konvention zu erzielen,

nachdrücklich auf die Notwendigkeit *hinweisen* einer weiteren Aufstockung der C-Waffen-Arsenale Einhalt zu gebieten und die Dislozierung derartiger Waffen auf dem Hoheitsgebiet anderer Länder zu unterlassen sowie im Ausland gelagerte chemische Waffen hinter die Landesgrenzen derjenigen Staaten zurückzuziehen, denen sie gehören,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über Beschlüsse zur Herstellung neuer Arten von chemischen Waffen sowie auch über deren beabsichtigte Dislozierung,

erfreut über das Abkommen zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika, die Bemühungen um den Abschluß einer wirksamen und verifizierbaren internationalen Konvention über das allgemeine und vollständige Verbot von chemischen Waffen und die Vernichtung der vorhandenen Lager derartiger Waffen zu beschleunigen,

Kenntnis nehmend von Vorschlägen und Initiativen über die Schaffung C-Waffen-freier Zonen in verschiedenen Regionen, die das vollständige Verbot chemischer Waffen erleichtern und zur Schaffung stabiler regionaler und internationaler Sicherheitsverhältnisse beitragen sollen,

die Schlußerklärung der Zweiten Überprüfungskonferenz der Parteien des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen[38] *begrüßend*, in dem die Dringlichkeit eines Verbots chemischer Waffen hervorgehoben wird,

1. *erklärt erneut*, daß so bald wie möglich eine Konvention über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung aller chemischen Waffen und über deren Vernichtung ausgearbeitet und abgeschlossen werden muß;

2. *bittet* die Abrüstungskonferenz *nachdrücklich*, die Verhandlungen so zu intensivieren, daß der zweiundvierzigsten Tagung der Generalversammlung der Entwurf einer Konvention über das vollständige Verbot von chemischen Waffen vorgelegt werden kann;

3. *bekräftigt ihren Aufruf* an alle Staaten, in redlicher Absicht ernsthafte Verhandlungen zu führen und sich jedweder Handlung zu enthalten, die die Verhandlungen über das Verbot chemischer Waffen behindern könnte, und insbesondere die Herstellung neuer Arten chemischer Waffen sowie die Dislozierung chemischer Waffen auf dem Hoheitsgebiet anderer Staaten zu unterlassen;

4. *appelliert* an alle Staaten, den Abschluß einer solchen Konvention in jeder nur möglichen Weise zu erleichtern;

5. *fordert* alle Staaten *auf*, soweit nicht bereits geschehen Vertragsparteien des Protokolls über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege zu werden.

94. Plenarsitzung
3. Dezember 1986

C

Chemische und bakteriologische (biologische) Waffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 40/92 C vom 12. Dezember 1985,

in Bekräftigung der dringenden Notwendigkeit einer strikten Einhaltung der Grundsätze und Ziele des am 17. Juni 1925 in Genf unterzeichneten Protokolls über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege[39] durch alle Staaten sowie des Beitritts aller Staaten zu dem am 10. April 1972 in London, Moskau und Washington unterzeichneten Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen[40],

von neuem ihre Besorgnis über Berichte *bekundend*, denen zufolge chemische Waffen eingesetzt worden sind, sowie über Anzeichen dafür, daß sie in den Arsenalen einer immer größeren Anzahl von Ländern auftauchen, sowie über die zunehmende Gefahr ihrer eventuellen erneuten Verwendung,

im Hinblick auf internationale Bemühungen zur Stärkung der diesbezüglichen internationalen Verbote, darunter auch Bemühungen um die Entwicklung geeigneter Mechanismen zur Tatsachenermittlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 40/94 L vom 12. Dezember 1985, in der sie u.a. auf die grundlegende Bedeutung der uneingeschränkten Anwendung und genauen Einhaltung von Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsvereinbarungen hinwies,

in Bekräftigung ihres Bestrebens, die Menschheit vor einer chemischen und biologischen Kriegführung zu bewahren,

1. *fordert* die Einhaltung der geltenden völkerrechtlichen Verpflichtungen bezüglich des Verbots chemischer und biologischer Waffen und verurteilt alle Maßnahmen, die diesen Verpflichtungen zuwiderlaufen;

[39] Völkerbund, *Treaty Series*, Vol. XCIV (1929), Nr. 2138, S.65.

[40] Resolution 2826 (XXVI), Anlage.

2. *befürwortet nachdrücklich* die Bemühungen, die derzeit unternommen werden, um chemische und biologische Waffen mit möglichst wirksamen Verboten zu belegen;

3. *bittet* die Abrüstungskonferenz *nachdrücklich*, ihre Verhandlungen über eine multilaterale Konvention über das vollständige und wirksame Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und Verwendung chemischer Waffen und über deren Vernichtung zu beschleunigen;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, bis zum Abschluß einer derartigen Konvention die Bemühungen zur Verhütung des Einsatzes chemischer Waffen sowie bei Berichten über einen solchen Einsatz die Bemühungen zur Tatsachenermittlung zu unterstützen und sich in ihrer einzelstaatlichen Politik von der Notwendigkeit der Eindämmung der Verbreitung chemischer Waffen leiten zu lassen.

94. Plenarsitzung
3. Dezember 1986

D

Chemische und bakteriologische (biologische) Waffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen betreffend das vollständige und wirksame Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung aller chemischen Waffen sowie deren Vernichtung,

in Bekräftigung der dringenden Notwendigkeit einer strikten Einhaltung der Grundsätze und Ziele des am 17. Juni 1925 in Genf unterzeichneten Protokolls über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege[39] durch alle Staaten sowie des Beitritts aller Staaten zu dem am 10. April 1972 in London, Moskau und Washington unterzeichneten Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen[40],

Kenntnis nehmend vom Schlußdokument der Zweiten Überprüfungskonferenz der Parteien des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen, das am 26. September 1986 im Konsens verabschiedet wurde[41], und insbesondere von Art. IX der Schlußerklärung der Konferenz[38],

nach Behandlung des Berichts der Abrüstungskonferenz[42], der u.a. den Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für chemische Waffen[43] enthält, und feststellend, daß die Konsultationen nach dem Vorbild der Jahre 1984 und 1985 auch in der Zeit zwischen den Tagungen weitergehen, so daß für Verhandlungen mehr Zeit zur Verfügung steht,

in der Überzeugung, daß alles Erdenkliche für die Fortsetzung und den erfolgreichen Abschluß von Verhandlungen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und Verwendung aller chemischen Waffen sowie über deren Vernichtung getan werden muß,

1. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit, welche die Abrüstungskonferenz auf ihrer Tagung 1986 zum Verbot chemischer Waffen geleistet hat, und würdigt insbesondere die diesbezügliche Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses für chemische Waffen und die in seinem Bericht dargelegten Fortschritte;

2. *bringt allerdings erneut ihr Bedauern und ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck*, daß trotz der 1986 erzielten Fortschritte bisher noch keine Konvention über das vollständige und wirksame Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und Verwendung aller chemischen Waffen und über deren Vernichtung ausgearbeitet worden ist;

3. *bittet* die Abrüstungskonferenz *erneut nachdrücklich*, auf ihrer Tagung 1987 mit hohem Vorrang die Verhandlungen über eine solche Konvention voranzutreiben und ihre Bemühungen noch weiter zu verstärken, u.a. indem sie im Laufe des Jahres diesen Verhandlungen unter Berücksichtigung aller bereits vorliegenden Vorschläge und künftigen Initiativen mehr Zeit widmet, damit möglichst bald die abschließende Bearbeitung der Konvention erfolgen kann, und bittet sie ferner, zu diesem Zweck ihren Ad-hoc-Ausschuß für chemische Waffen mit dem gleichen Mandat wie 1986 wieder einzusetzen;

4. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung über die Ergebnisse ihrer Verhandlungen zu berichten.

94. Plenarsitzung
3. Dezember 1986

41/59 – Allgemeine und vollständige Abrüstung

A

Verbot der Entwicklung, der Herstellung, der Lagerung und des Einsatzes von radiologischen Waffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 40/94 D vom 12. Dezember 1985,

1. *nimmt Kenntnis* von demjenigen Teil des Berichts der Abrüstungskonferenz über ihre Tagung 1986, in dem es um die Frage radiologischer Waffen und insbesondere um den Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für radiologische Waffen[44] geht;

2. *nimmt ferner Kenntnis* von der Empfehlung der Abrüstungskonferenz, daß der Ad-hoc-Ausschuß für radiologische Waffen zu Beginn ihrer Tagung 1987 erneut eingesetzt werden soll;

3. *anerkennt*, daß die von dem Ad-hoc-Ausschuß 1986 geleistete Arbeit in Anbetracht seines Mandats von Nutzen war;

4. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, ihre Verhandlungen über dieses Thema unter Berücksichtigung aller ihr hierzu vorgelegten Vorschläge mit dem Ziel eines umgehenden Abschlusses ihrer Arbeiten fortzusetzen und der zweiundvierzigsten Tagung der Generalversammlung ihre Arbeitsergebnisse vorzulegen;

[41] Dokument BWC/CONF.II/13.
[42] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundvierzigste Tagung, Beilage 27* (A/41/27).
[43] Ebd., Ziffer 87.
[44] Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundvierzigste Tagung, Beilage 27* (A/41/27), Ziffer 102.

5. *ersucht ferner* den Generalsekretär, der Abrüstungskonferenz alle sachdienlichen Unterlagen zu übermitteln, die sich auf die Erörterung sämtlicher Aspekte dieser Frage auf der einundvierzigsten Tagung der Generalversammlung beziehen;

6. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Verbot der Entwicklung, der Herstellung, der Lagerung und des Einsatzes von radiologischen Waffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundvierzigsten Tagung.

94. Plenarsitzung
3. Dezember 1986

B

Objektive Informationen über militärische Fragen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Ziffer 105 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung[9], in der die Mitgliedstaaten angeregt werden, einen besseren Informationsfluß im Hinblick auf die verschiedenen Aspekte der Abrüstung zu gewährleisten, um die Verbreitung von falschen und tendenziösen Informationen über die Rüstung zu vermeiden, und sich auf die Gefahr der Eskalation des Wettrüstens und die Notwendigkeit der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle zu konzentrieren,

in der Erkenntnis, daß konkrete vertrauensbildende Maßnahmen auf globaler, regionaler oder subregionaler Ebene einen großen Beitrag zum Abbau der internationalen Spannungen leisten würden,

nachdrücklich darauf hinweisend, daß derartige Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene besonders notwendig sind,

in der Auffassung, daß derartige Maßnahmen zu größerer Offenheit und Transparenz beitragen und so mithelfen würden, Fehleinschätzungen der Militärpotentiale und der Absichten potentieller Gegner zu verhindern, die Staaten dazu veranlassen könnten, Rüstungsprogramme durchzuführen, die zur Beschleunigung des Wettrüstens, insbesondere des nuklearen Wettrüstens, und zu einer Verschärfung der internationalen Spannungen führen könnten,

in der Auffassung, daß objektive Informationen über die Militärpotentiale, insbesondere der Kernwaffenstaaten und anderer militärisch bedeutender Staaten, zur Vertrauensbildung zwischen den Staaten und zum Abschluß konkreter Abrüstungsvereinbarungen beitragen und so helfen könnten, das Wettrüsten anzuhalten und umzukehren,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 37/99 G vom 13. Dezember 1982, 38/188 C vom 20. Dezember 1983 und 40/94 K vom 12. Dezember 1985,

sich dessen bewußt, daß es unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein internationales System für die standardisierte Berichterstattung über Militärausgaben gibt und daß jetzt von einer zunehmenden Anzahl von Staaten jährliche Berichte über Militärausgaben eingehen,

1. *bekräftigt ihre Überzeugung*, daß ein besserer Fluß objektiver Informationen über Militärpotentiale zum Abbau internationaler Spannungen sowie zur Vertrauensbildung zwischen Staaten auf globaler, regionaler oder subregionaler Ebene und zum Abschluß von konkreten Abrüstungsvereinbarungen beitragen könnte;

2. *bittet nachdrücklich* diejenigen globalen, regionalen und subregionalen Organisationen, die bereits für den Grundsatz praktischer und konkreter vertrauensbildender Maßnahmen militärischer Natur auf globaler, regionaler oder subregionaler Ebene eintreten, ihre Bemühungen zu verstärken, damit derartige Maßnahmen möglichst bald ergriffen werden;

3. *bittet nachdrücklich* alle Staaten, insbesondere die Kernwaffenstaaten und sonstigen militärisch bedeutenden Staaten, die Durchführung zusätzlicher Maßnahmen auf der Grundlage des Prinzips der Offenheit und Transparenz – wie etwa die Inanspruchnahme des internationalen Systems für die standardisierte Berichterstattung über Militärausgaben – mit dem Ziel zu erwägen, die Verfügbarkeit objektiver Informationen über Militärpotentiale sowie eine objektive Beurteilung derselben zu erleichtern;

4. *dankt* dem Generalsekretär für seinen gemäß Resolution 40/94 K erstellten Bericht[45];

5. *bittet* alle Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär noch vor dem 30. April 1987 mitzuteilen, welche Maßnahmen sie ergriffen haben, um zu mehr Offenheit in militärischen Fragen im allgemeinen und zur Verbesserung des Flusses objektiver Informationen über Militärpotentiale im besonderen beizutragen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

7. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Objektive Informationen über militärische Fragen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundvierzigsten Tagung.

94. Plenarsitzung
3. Dezember 1986

C

Konventionelle Abrüstung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 40/94 C vom 12. Dezember 1985, in der der Generalsekretär ersucht worden ist, für die einundvierzigste Tagung der Generalversammlung einen Bericht mit weiteren Stellungnahmen der Mitgliedstaaten zu der *Study on Conventional Disarmament* (Studie über konventionelle Abrüstung)[46] zu erstellen,

unter Hinweis auf die vielen auf ihrer vierzigsten Tagung abgegebenen Erklärungen, in denen die Mitgliedstaaten ihrer zunehmenden Besorgnis über das konventionelle Wettrüsten Ausdruck verliehen und erneut auf die Wichtigkeit von Abrüstungsmaßnahmen auch im konventionellen Bereich hingewiesen haben,

ferner unter Hinweis darauf, daß die Abrüstungskommission auf ihrer Tagung 1986 den Tagesordnungspunkt 4 *b*) über nukleare und konventionelle Abrüstung behandelt hat und daß die Mitgliedstaaten ihrer breiten Unterstützung für eine stärkere Beachtung der konventionellen Abrüstung Ausdruck gegeben haben[47],

[45] A/41/466 mit Add.1.
[46] Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.85.IX.1.
[47] Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundvierzigste Tagung, Beilage 42* (A/41/42).

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs[48] mit weiteren Stellungnahmen der Mitgliedstaaten zu der Studie,

1. *ersucht* den Generalsekretär, für die Arbeitstagung der Abrüstungskommission im Mai 1987 die von den Mitgliedstaaten bezüglich der *Study on Conventional Disarmament* eingegangenen Stellungnahmen zusammenzustellen;

2. *ersucht* die Abrüstungskommission, auf ihrer bevorstehenden Tagung 1987 die Frage der konventionellen Abrüstung unter voller Berücksichtigung der Empfehlungen und der Stellungnahmen in der Studie sowie aller sonstigen sachdienlichen aktuellen und künftigen Vorschläge zu behandeln, mit dem Ziel, zur Ermittlung möglicher Maßnahmen bei der Rüstungsreduzierung und Abrüstung im konventionellen Bereich beizutragen, und der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung über ihre Beratungen zu berichten;

3. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Konventionelle Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundvierzigsten Tagung.

94. Plenarsitzung
3. Dezember 1986

D

Beitrag der Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen zur Sache der Rüstungsbegrenzung und Abrüstung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 38/188 J vom 20. Dezember 1983 und 39/151 E vom 17. Dezember 1984,

erneut erklärend, daß die Vereinten Nationen gemäß ihrer Charta eine zentrale Rolle und eine Hauptverantwortung auf dem Gebiet der Abrüstung haben und daher eine aktivere Rolle in diesem Bereich spielen sollten,

in der Überzeugung, daß alle Möglichkeiten effektiv genutzt werden sollten, um die Sache der Abrüstung unter allen Aspekten voranzubringen,

ferner erneut erklärend, daß die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen hierbei einen wertvollen Beitrag leisten können, wobei sie den Zusammenhang zwischen Abrüstung und ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich gebührend berücksichtigen sollten,

Kenntnis nehmend von den verschiedenen Aktivitäten, die die Organisationen der Vereinten Nationen gemäß Resolution 39/151 E durchführen, wie aus dem diesbezüglichen Bericht des Generalsekretärs[49] hervorgeht,

1. *bekräftigt* ihre Bitte an die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs ihre Aktivitäten zur Förderung der Sache der Rüstungsbegrenzung und Abrüstung fortzusetzen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, diese Aktivitäten in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Verwaltungsausschusses für Koordinierung weiter zu koordinieren und der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung einen aktualisierten Bericht darüber vorzulegen;

3. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Beitrag der Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen zur Sache der Rüstungsbegrenzung und Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundvierzigsten Tagung.

94. Plenarsitzung
3. Dezember 1986

E

Vertrauens- und sicherheitsbildende Massnahmen und konventionelle Abrüstung

Die Generalversammlung,

entschlossen, Fortschritte bei der Abrüstung zu erzielen,

unter Hinweis auf die Verpflichtung der Staaten, in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Integrität oder politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen, sowie unter Hinweis auf das in der Charta der Vereinten Nationen festgehaltene inhärente Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung im Falle eines bewaffneten Angriffs,

erneut erklärend, daß die Herbeiführung größerer Sicherheit und Stabilität in Europa durch ein Gleichgewicht auf einem niedrigeren Niveau der Streitkräfte und konventionellen Waffen ein äußerst wichtiges Ziel ist,

erneut erklärend, wie wichtig anhaltende Bemühungen zur Vertrauensbildung, zur Verminderung militärischer Konfrontation und zur Erhöhung der Sicherheit für alle sind,

betonend, daß vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen zur Verminderung der Gefahren eines bewaffneten Konflikts und von Mißverständnissen oder Fehleinschätzungen militärischer Aktivitäten zur Erreichung dieser Zielsetzungen beitragen werden,

eingedenk der positiven Rolle, die die Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa bei der Festigung der Sicherheit und Zusammenarbeit auf diesem Kontinent und in der ganzen Welt spielt,

im Hinblick auf das auf der Stockholmer Konferenz über vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen und Abrüstung in Europa vereinbarte Ziel, etappenweise neue wirksame und konkrete Maßnahmen zu ergreifen, damit Fortschritte bei der Festigung des Vertrauens und der Sicherheit und bei der Abrüstung erzielt werden,

in der Überzeugung, daß die Militärkräfte nicht über den für alle Staaten zum Schutz ihrer Sicherheit erforderlichen Stand hinausgehen sollten,

im Bewußtsein der Notwendigkeit eines breitangelegten und umfassenden Ansatzes in Sicherheitsfragen, der den Besonderheiten des jeweiligen regionalen Kontextes Rechnung trägt,

in der Überzeugung, daß Bemühungen zur Verminderung militärischer Konfrontation und zur Förderung der Abrüstung im gemeinsamen Interesse aller Staaten sind,

[48] A/41/501 mit Add.1 und 2.
[49] A/41/491.

in der Auffassung, daß die Begrenzung und schrittweise Reduzierung der Streitkräfte und konventionellen Waffen mit dem Ziel weiter verfolgt werden sollte, im Rahmen der Fortschritte in Richtung auf eine allgemeine und vollständige Abrüstung unter strikter internationaler Kontrolle in Europa ein Gleichgewicht auf einem niedrigeren Stand der Rüstungen herbeizuführen,

ferner erklärend, daß eine Einigung über vertrauensbildende Maßnahmen und deren Durchführung wesentlich zur Förderung von Offenheit auf dem Gebiet militärischer Aktivitäten, zur Schaffung eines Vertrauensklimas in den internationalen Beziehungen und zur Vorbereitung von Fortschritten bei der Abrüstung beitragen könnte,

eingedenk der Grundsätze des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung[9],

1. *ist der Auffassung*, daß Stabilität und Sicherheit auf einem niedrigeren Kräfteniveau durch die verifizierbare Begrenzung und Reduzierung von Streitkräften und konventionellen Waffen im Rahmen von Fortschritten auf dem Weg zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung sowie durch größere diesbezügliche Offenheit gefestigt werden müssen;

2. *stellt fest*, daß die konventionelle Abrüstung Teil des umfassenderen Ziels einer allgemeinen und vollständigen Abrüstung ist und daß Maßnahmen zur Herbeiführung einer regionalen Abrüstung mit Zustimmung aller betroffenen Staaten eine nützliche Rolle beim Abbau von Spannungen und bei der Festigung der Sicherheit spielen können;

3. *vertritt ferner die Auffassung*, daß größeres Vertrauen eine bessere Grundlage für wirksame, angemessene und gut verifizierbare Maßnahmen im Bereich der konventionellen Abrüstung zur Erhöhung der Sicherheit aller Staaten schaffen kann und daß die Durchführung derartiger Abrüstungsmaßnahmen wiederum zu größerem Vertrauen führen kann;

4. *begrüßt* die im Rahmen des Prozesses der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa auf der Stockholmer Konferenz über vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen und Abrüstung in Europa am 19. September 1986 verabschiedeten konkreten, militärisch bedeutsamen, politisch bindenden und verifizierbaren Maßnahmen, die sich auf ganz Europa erstrecken und die die Gefahr eines bewaffneten Konflikts und von Mißverständnissen oder Fehleinschätzungen militärischer Aktivitäten vermindern sollen;

5. *vertritt die Auffassung*, daß diese Maßnahmen von ihrem Geltungsbereich und ihrer Art her bei uneingeschränkter Anwendung einen wichtigen Beitrag zur Festigung des Vertrauens und der Sicherheit in ganz Europa und somit zur Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit leisten werden;

6. *würdigt nachdrücklich* die in Stockholm erzielte Einigung als ein wertvolles Beispiel für Lösungen wichtiger Probleme militärischer Art;

7. *äußert die Hoffnung*, daß es im Anschluß an die Annahme vertrauens- und sicherheitsbildender Maßnahmen in Stockholm zu einer Einigung über Maßnahmen kommt, durch die weitere Fortschritte bei der Festigung des Vertrauens und der Sicherheit und bei der Abrüstung in Europa erzielt werden;

8. *bittet* alle Staaten, unter voller Berücksichtigung spezifischer regionaler Gegebenheiten eine Verminderung der Konfrontation durch vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, die zur Reduzierung der Gefahr von Überraschungsangriffen, zur Verminderung möglicher Mißverständnisse oder der möglichen Ausübung politischen Drucks durch den Einsatz militärischer Stärke und zur Reduzierung von Fehleinschätzungen beitragen, die Krisen noch verschärfen und letztlich zu einem Konflikt führen könnten.

94. Plenarsitzung
3. Dezember 1986

F

Nuklearе Abrüstung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der in der Präambel der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Entschlossenheit, die kommenden Generationen vor der Geißel des Krieges zu bewahren,

in der Überzeugung, daß die Beseitigung der Gefahr eines Weltkriegs—eines Atomkriegs—die wichtigste und dringendste Aufgabe der Gegenwart ist,

unter Hinweis auf die im Schlußdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung[9] enthaltenen Feststellungen und Bestimmungen betreffend die nukleare Abrüstung, insbesondere Ziffer 20, wonach "wirksamen Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung und zur Verhinderung eines Atomkriegs die höchste Priorität" zukommt, sowie Ziffer 48, wonach die "Aufgabe, die Ziele der nuklearen Abrüstung zu erreichen, ... für alle Kernwaffenstaaten, insbesondere für jene, die über die bedeutendsten nuklearen Arsenale verfügen, eine besondere Verantwortung mit sich" bringt, *und in Bekräftigung derselben*,

eingedenk dessen, daß das Ziel der nuklearen Abrüstung letztlich die vollständige Beseitigung von Kernwaffen ist,

feststellend, daß die politische Führung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Vereinigten Staaten von Amerika in ihrer am 21. November 1985 in Genf abgegebenen gemeinsamen Erklärung übereingekommen ist, daß "ein Atomkrieg nicht gewonnen werden kann und niemals ausgetragen werden darf"[23], und daß in derselben Erklärung der gemeinsame Wunsch nach baldigen Fortschritten in Bereichen ausgesprochen wurde, in denen es Gemeinsamkeiten gibt, einschließlich des Grundsatzes einer entsprechend angewandten fünfzigprozentigen Reduzierung der Kernwaffen der Sowjetunion und der Vereinigten Staaten,

ferner feststellend, daß die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Vereinigten Staaten von Amerika weitere bilaterale Verhandlungen über verschiedene Abrüstungsfragen geführt haben,

weiterhin feststellend, daß die Abrüstungskonferenz nicht die ihr gebührende Rolle im Bereich der nuklearen Abrüstung gespielt hat,

eingedenk dessen, daß die Regierungen und Völker der verschiedenen Länder erwarten, daß die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Vereinigten Staaten von Amerika eine Einigung über die Beendigung des nuklearen Wettrüstens und die Reduzierung der Kernwaffen erzielen werden, damit der Prozeß der nuklearen Abrüstung beginnen kann,

1. *bekundet ihr lebhaftes Interesse* daran, daß die Verhandlungen über die nukleare Abrüstung möglichst bald konkrete Ergebnisse zeitigen;

2. *bittet nachdrücklich* die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Vereinigten Staaten von Amerika, die die bedeutendsten Kernwaffenarsenale besitzen, ihrer besonderen Verantwortung für die nukleare Abrüstung nachzukommen, bei der Einstellung des nuklearen Wettrüstens die Führung zu übernehmen und ernsthaft zu verhandeln, damit es möglichst bald zu einer Einigung über die drastische Reduzierung ihrer Kernwaffen kommt;

3. *äußert von neuem ihre Auffassung*, daß bilaterale und multilaterale Bemühungen um eine nukleare Abrüstung einander ergänzen und fördern sollten;

4. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Nukleare Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundvierzigsten Tagung.

94. Plenarsitzung
3. Dezember 1986

G

Konventionelle Abrüstung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der in der Präambel der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Entschlossenheit, die kommenden Generationen vor der Geißel des Krieges zu bewahren,

unter Hinweis auf das Schlußdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung[9] und insbesondere dessen Ziffer 81, in der es heißt, daß parallel zu den Verhandlungen über Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung die Begrenzung und schrittweise Verringerung der Streitkräfte und konventionellen Waffen im Rahmen der Fortschritte in Richtung auf die allgemeine und vollständige Abrüstung entschlossen verfolgt werden sollte, und in der betont wird, daß die Staaten, die über die größten militärischen Arsenale verfügen, eine besondere Verantwortung bei der Verfolgung des Prozesses der Verringerung der konventionellen Rüstung tragen,

ferner unter Hinweis darauf, daß es in demselben Dokument u.a. heißt, daß die Prioritäten bei den Abrüstungsverhandlungen folgende sind: Kernwaffen; andere Massenvernichtungswaffen, einschließlich chemischer Waffen; konventionelle Waffen, einschließlich jener, bei denen man davon ausgehen kann, daß sie übermäßig schwere Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken, sowie die Reduzierung der Streitkräfte, und daß darin betont wird, daß die Staaten durch nichts daran gehindert werden sollten, parallel Verhandlungen über alle vorrangigen Fragen zu führen,

weiterhin unter Hinweis darauf, daß es in demselben Dokument heißt, daß wirksamen Maßnahmen im Bereich der nuklearen Abrüstung und der Verhütung eines Atomkriegs höchste Priorität zukommt, und daß echte Fortschritte auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung weltweit eine für Fortschritte bei der konventionellen Abrüstung förderliche Atmosphäre schaffen könnten,

im Bewußtsein der Gefährdung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit aufgrund mit konventionellen Waffen geführter Kriege und Konflikte sowie im Bewußtsein der Möglichkeit ihrer Eskalation zu einem Atomkrieg in Regionen mit einer hohen Konzentration an konventionellen Waffen und Kernwaffen,

ferner im Bewußtsein dessen, daß die konventionellen Waffen im Zuge des wissenschaftlich-technischen Fortschritts immer tödlicher werden und immer größere Zerstörungskraft bekommen,

in der Überzeugung, daß die durch die Abrüstung, so auch durch die konventionelle Abrüstung, freigesetzten Ressourcen für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Völker aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, eingesetzt werden können,

eingedenk ihrer Resolution 36/97 A vom 9. Dezember 1981 sowie der in Übereinstimmung mit dieser Resolution durchgeführten *Study on Conventional Disarmament*[46],

ferner eingedenk der Bemühungen zur Förderung der konventionellen Abrüstung und der damit zusammenhängenden Vorschläge und Anregungen sowie der diesbezüglichen Initiativen verschiedener Länder,

1. *bekräftigt* die Wichtigkeit der Bemühungen, die auf einen entschlossenen Einsatz für die Begrenzung und schrittweise Verringerung der Streitkräfte und konventionellen Waffen im Rahmen von Fortschritten in Richtung auf die allgemeine und vollständige Abrüstung gerichtet sind;

2. *vertritt die Auffassung*, daß die Streitkräfte aller Länder ausschließlich zur Selbstverteidigung eingesetzt werden sollten;

3. *bittet nachdrücklich* die Länder mit den größten militärischen Arsenalen, die eine besondere Verantwortung im Rahmen des Prozesses der konventionellen Rüstungsreduzierung tragen, und die Mitgliedstaaten der beiden größten Militärbündnisse, die Verhandlungen über die konventionelle Abrüstung ernsthaft fortzusetzen, damit in ihrer jeweiligen Region bald eine Einigung über die Begrenzung und schrittweise ausgewogene Reduzierung der Streitkräfte und konventionellen Waffen unter wirksamer internationaler Kontrolle erzielt wird;

4. *ermutigt* alle Staaten, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit eines Schutzes ihrer Sicherheit und der Erhaltung des erforderlichen Verteidigungspotentials ihre Anstrengungen zu verstärken und entweder einzeln oder in einem regionalen Kontext geeignete Maßnahmen zur Förderung von Fortschritten bei der konventionellen Abrüstung und zur Festigung des Friedens und der Sicherheit zu ergreifen;

5. *ersucht* die Abrüstungskommission, auf ihrer Arbeitstagung 1987 Fragen im Zusammenhang mit der konventionellen Abrüstung zu behandeln;

6. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Konventionelle Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundvierzigsten Tagung.

94. Plenarsitzung
3. Dezember 1986

H

Umfassende Studie über die Nutzung von Forschung und Entwicklung für militärische Zwecke

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Resolution 37/99 J vom 13. Dezember 1982, in der sie den Generalsekretär ersucht hat, mit Hilfe qualifizierter Regierungssachverständiger eine um-

fassende Studie über die Nutzung von Forschung und Entwicklung für militärische Zwecke zu erstellen, mit dem Ziel, ein qualitatives Wettrüsten zu verhindern und sicherzustellen, daß wissenschaftliche und technologische Errungenschaften letztlich nur für friedliche Zwecke eingesetzt werden,

ferner unter Hinweis auf Resolution 39/151 F vom 17. Dezember 1984, mit der sie den Sachstandsbericht des Generalsekretärs[50] zur Kenntnis genommen und den Generalsekretär ersucht hat, die Studie fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung den endgültigen Bericht vorzulegen,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs[51] mit einem Schreiben des Vorsitzenden der Gruppe von Regierungssachverständigen für Forschung und Entwicklung im Rüstungsbereich, in dem der Generalsekretär u.a. davon unterrichtet wird, daß die Gruppe ihre Bemühungen um eine Einigung über den Entwurf ihres Berichts fortgesetzt habe und daß zwar nur geringfügige Meinungsunterschiede bestünden, es aber dennoch nicht möglich gewesen sei, eine Einigung über den Berichtsentwurf in seiner Gesamtheit zu erzielen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die vorhandenen Unterlagen vorzulegen und aufzuzeigen, in welchen Punkten kein Konsens erzielt werden konnte.

94. Plenarsitzung
3. Dezember 1986

I

Verbot der Entwicklung, der Herstellung, der Lagerung und des Einsatzes von radiologischen Waffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 37/99 C vom 13. Dezember 1982, 38/188 D vom 20. Dezember 1983, 39/151 J vom 17. Dezember 1984 und 40/94 D vom 12. Dezember 1985 u.a. über den Abschluß einer Übereinkunft über das Verbot militärischer Angriffe auf nukleare Anlagen,

ernsthaft besorgt angesichts der Tatsache, daß militärische Angriffe auf nukleare Anlagen, selbst wenn sie mit konventionellen Waffen durchgeführt werden, dem Einsatz von radiologischen Waffen gleichkommen könnten,

ferner unter Hinweis darauf, daß das Zusatzprotokoll I von 1977[52] zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949[53] Angriffe auf Kernkraftwerke verbietet,

mit tiefer Sorge feststellend, daß die Zerstörung nuklearer Anlagen durch konventionelle Waffen ungeheure Mengen gefährlichen radioaktiven Materials in die Umwelt freisetzt und so zu einer schweren radioaktiven Verseuchung führt,

fest davon überzeugt, daß der israelische Angriff auf die dem Kontrollsystem unterworfenen nuklearen Anlagen im Irak eine beispiellose Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit darstellt,

weiterhin unter Hinweis auf die Resolution GC (XXVII)/RES/409 der Internationalen Atomenergie-Organisation von 1983, in der alle Mitgliedstaaten nachdrücklich gebeten werden, sich in den internationalen Foren für Maßnahmen einzusetzen, die auf den Abschluß einer internationalen Übereinkunft über das Verbot von bewaffneten Angriffen auf friedlichen Zwecken gewidmete nukleare Anlagen abzielen,

1. *erklärt erneut*, daß militärische Angriffe jeder Art auf nukleare Anlagen wegen der gefährlichen radioaktiven Kräfte, die durch derartige Angriffe freigesetzt werden, dem Einsatz von radiologischen Waffen gleichkommen;

2. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, möglichst bald zu einer Übereinkunft über das Verbot militärischer Angriffe auf nukleare Anlagen zu kommen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution zu berichten.

94. Plenarsitzung
3. Dezember 1986

J

Einhaltung von Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünften

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 40/94 L vom 12. Dezember 1985,

sich bewußt, daß es allen Mitgliedstaaten stets ein Anliegen ist, die Achtung für die aus Verträgen und anderen Quellen des Völkerrechts erwachsenden Rechte und Verpflichtungen zu wahren,

in der Überzeugung, daß die Beachtung der Charta der Vereinten Nationen, der einschlägigen Verträge und anderen Quellen des Völkerrechts für die Festigung der internationalen Sicherheit unabdingbar ist,

insbesondere *eingedenk* der grundlegenden Wichtigkeit einer uneingeschränkten Durchführung und strikten Beachtung von Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünften, wenn den einzelnen Nationen und der internationalen Gemeinschaft daraus größere Sicherheit erwachsen soll,

betonend, daß jeder Verstoß gegen derartige Übereinkünfte sich nicht nur nachteilig auf die Sicherheit der Vertragsstaaten auswirkt, sondern auch ein Sicherheitsrisiko für andere Staaten schaffen kann, die sich auf die in diesen Übereinkünften festgeschriebenen Begrenzungen und Verpflichtungen verlassen,

ferner betonend, daß jede Schwächung des in solche Übereinkünfte gesetzten Vertrauens deren Beitrag zur weltweiten oder regionalen Stabilität und zu weiteren Bemühungen um Abrüstung und Rüstungsbegrenzung verringert und die Glaubwürdigkeit und Wirksamkeit der internationalen Rechtsordnung aushöhlt,

in diesem Zusammenhang *in der Erkenntnis*, daß die Verhandlungen über Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte u.a. durch volles Vertrauen in die Einhaltung der bestehenden Übereinkünfte erleichtert werden können,

in der Auffassung, daß die Einhaltung von Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünften durch die Vertragsstaaten somit eine für die internationale Ge-

[50] A/39/525.
[51] A/40/533.
[52] A/32/144, Anlage I.
[53] Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

meinschaft interessante und belangreiche Angelegenheit ist, und im Hinblick auf die Rolle, die die Vereinten Nationen in dieser Hinsicht spielen könnten,

in der Überzeugung, daß die Lösung von Fragen der Nichteinhaltung, die sich im Zusammenhang mit Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünften ergeben haben, zu besseren Beziehungen zwischen den Staaten und zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen würden,

1. *bittet* alle Vertragsstaaten von Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünften *nachdrücklich*, die Bestimmungen dieser Übereinkünfte in ihrer Gesamtheit durchzuführen und einzuhalten;

2. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, ernsthaft zu bedenken, welche Auswirkungen die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen auf die internationale Sicherheit und Stabilität sowie auf die Aussichten für weitere Fortschritte im Abrüstungsbereich hätte;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *ferner auf*, sich für Bemühungen um die Lösung von Fragen der Nichteinhaltung einzusetzen, mit dem Ziel, die strikte Beachtung der Bestimmungen von Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünften zu fördern und die Unversehrtheit solcher Übereinkünfte zu bewahren bzw. wiederherzustellen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, den Mitgliedstaaten hierbei die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

94. Plenarsitzung
3. Dezember 1986

K

Seerüstung und Abrüstung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 38/188 G vom 20. Dezember 1983, mit der sie den Generalsekretär ersucht hat, mit Hilfe qualifizierter Regierungssachverständiger eine umfassende Studie über das Wettrüsten zur See zu erstellen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 40/94 F vom 12. Dezember 1985, mit der sie die Abrüstungskommission ersucht hat, unter Berücksichtigung aller anderen ihr bereits vorliegenden oder künftig noch unterbreiteten relevanten Vorschläge die Fragen zu behandeln, die in der Studie über das Wettrüsten zur See[54] enthalten sind, und zwar in der Sachdarstellung wie auch in der Stellungnahme, mit dem Ziel, die Identifizierung möglicher Maßnahmen zur Reduzierung der Seerüstung und zur Abrüstung im Rahmen von Fortschritten auf dem Weg zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung wie auch vertrauensbildender Maßnahmen auf diesem Gebiet zu erleichtern,

nach Prüfung des Berichts des Vorsitzenden der Abrüstungskommission über die sachorientierte Behandlung der Frage des Wettrüstens zur See und der Abrüstung durch die Kommissionstagung im Jahr 1986[55], der die Zustimmung aller Teilnehmerdelegationen an den Sachkonsultationen gefunden hat, deren Auffassung zufolge er die Grundlage für weitere Beratungen zu diesem Thema bilden könnte,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* vom Bericht des Vorsitzenden der Abrüstungskommission über die sachorientierte Behandlung der Frage des Wettrüstens zur See und der Abrüstung;

2. *ersucht* die Abrüstungskommission, auf ihrer bevorstehenden Tagung 1987 die sachorientierte Behandlung der Frage fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung über ihre Beratungen und Empfehlungen zu berichten;

3. *ersucht* die Abrüstungskommission *ferner*, einen Punkt "Seerüstung und Abrüstung" auf die Tagesordnung ihrer Tagung 1987 zu setzen;

4. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Seerüstung und Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundvierzigsten Tagung.

94. Plenarsitzung
3. Dezember 1986

L

Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Rüstungszwecke

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 33/91 H vom 16. Dezember 1978, 34/87 D vom 11. Dezember 1979, 35/156 H vom 12. Dezember 1980, 36/97 G vom 9. Dezember 1981, 37/99 E vom 13. Dezember 1982, 38/188 E vom 20. Dezember 1983, 39/151 H vom 17. Dezember 1984 und 40/94 G vom 12. Dezember 1985, in denen sie die Abrüstungskonferenz ersucht hat, in einem geeigneten Stadium der Durchführung des in Abschnitt III des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung[9] enthaltenen Aktionsprogramms und ihrer Arbeiten zu dem Punkt "Kernwaffen in allen ihren Aspekten" dringend die Frage einer ausreichend verifizierten Einstellung und eines ausreichend verifizierten Verbots der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen und andere Kernsprengkörper zu behandeln und die Versammlung über den Fortgang dieser Behandlung auf dem laufenden zu halten,

im Hinblick darauf, daß die Tagesordnung der Abrüstungskonferenz für 1986 den Punkt "Kernwaffen in allen ihren Aspekten" und das Arbeitsprogramm der Konferenz für beide Teile ihrer 1986 abgehaltenen Tagung den Punkt "Einstellung des nuklearen Wettrüstens und nukleare Abrüstung" enthielt[56],

unter Hinweis auf die in der Abrüstungskonferenz zu diesen Punkten abgegebenen Vorschläge und Erklärungen[57],

in der Auffassung, daß die Beendigung der Herstellung von spaltbarem Material für Rüstungszwecke sowie die schrittweise Umwandlung der Bestände und ihre Verwendung für friedliche Zwecke einen bedeutenden Schritt zur Beendigung und Umkehrung des nuklearen Wettrüstens darstellen würde,

in der Auffassung, daß das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen und andere Spreng-

[54] A/40/535, Anlage. Die Studie erschien später unter dem Titel *The Naval Arms Race* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.86.IX.3).
[55] A/CN.10/83.

[56] Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundvierzigste Tagung, Beilage 27* (A/41/27), Ziffer 7 und 10.
[57] Ebd., Beilage 27 (A/41/27), Abschnitt III B.

körper auch ein wichtiges Mittel wäre, um die Verhinderung der Weiterverbreitung von Kernwaffen und Kernsprengkörpern zu erleichtern,

ersucht die Abrüstungskonferenz, in einem geeigneten Stadium ihrer Arbeit zum Punkt "Kernwaffen in allen ihren Aspekten" die Behandlung der Frage einer ausreichend verifizierten Einstellung und eines ausreichend verifizierten Verbots der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen und andere Kernsprengkörper fortzusetzen und die Generalversammlung über den Fortgang dieser Behandlung auf dem laufenden zu halten.

94. Plenarsitzung
3. Dezember 1986

M

Konventionelle Abrüstung auf regionaler Ebene

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 40/94 A vom 12. Dezember 1985, mit der sie u.a. die Regierungen nachdrücklich gebeten hat, wo die regionale Situation dies zuläßt, auf Initiative der betreffenden Staaten geeignete regionale Maßnahmen zu erwägen und zu treffen, mit dem Ziel, Frieden und Sicherheit auf einem niedrigeren Kräfteniveau durch die unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle erfolgende Begrenzung und Reduzierung der Streitkräfte und konventionellen Waffen zu stärken, unter Berücksichtigung des Bedürfnisses der Staaten nach dem Schutz ihrer Sicherheit, eingedenk des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten inhärenten Rechts auf Selbstverteidigung und unbeschadet des Grundsatzes der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung der Völker in Übereinstimmung mit der Charta sowie mit Rücksicht auf die Notwendigkeit, in jedem Stadium ein Gleichgewicht zu gewährleisten und die Beeinträchtigung der Sicherheit eines Staates zu vermeiden,

unter Berücksichtigung des Berichts des Generalsekretärs[58],

1. *bekräftigt* ihre Resolution 40/94 A vom 12. Dezember 1985 über konventionelle Abrüstung auf regionaler Ebene;

2. *weist von neuem* auf die Hauptverantwortung der militärisch bedeutenden Staaten, insbesondere der Kernwaffenstaaten, für die Beendigung und Umkehrung des Wettrüstens sowie auf die vorrangige Bedeutung *hin*, die der nuklearen Abrüstung im Rahmen von Fortschritten auf dem Weg zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung beigemessen wird;

3. *bekundet ihre rückhaltlose Unterstützung* aller regionalen Anstrengungen und einseitigen Maßnahmen zur Festigung einer Atmosphäre des gegenseitigen Vertrauens, das künftig regionale Übereinkünfte über Rüstungsbegrenzung möglich macht;

4. *ersucht* den Generalsekretär, interessierten Regierungen auf Ersuchen weiter diejenigen technischen Dienste und die technische Hilfe zur Verfügung zu stellen, die für konventionelle Abrüstungsmaßnahmen auf regionaler Ebene unter Umständen nützlich sind;

5. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Konventionelle Abrüstung auf regionaler Ebene" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundvierzigsten Tagung.

94. Plenarsitzung
3. Dezember 1986

N

Notifizierung von Kernversuchen

Die Generalversammlung,

im Hinblick auf die wiederholten Aufrufe der Generalversammlung zum unverzüglichen Abschluß eines Vertrags zum Verbot aller Kernexplosionen in allen Umweltbereichen und für alle Zeiten,

ihrer Überzeugung Ausdruck gebend, daß die betreffenden Staaten bis zum Abschluß eines Vertrags zum umfassenden Verbot von Kernversuchen allen anderen Staaten Informationen über alle von ihnen durchgeführten Kernexplosionen zur Verfügung stellen sollten,

in der Überzeugung, daß die Bereitstellung dieser Angaben durch alle Staaten, die Kernexplosionen durchführen, die unabhängigen Überwachungsmöglichkeiten ergänzen und zu ihrer Verbesserung beitragen würde und somit den baldigen Abschluß eines verifizierbaren Vertrags zum umfassenden Verbot von Kernversuchen erleichtern würde,

1. *fordert* die betreffenden Staaten *auf*, dem Generalsekretär innerhalb einer Woche vom Zeitpunkt jeder Kernexplosion folgende Angaben zur Verfügung zu stellen:

a) Datum und Zeitpunkt der Explosion;

b) den genauen Ort der Explosion unter Angabe der geographischen Koordinaten und der Tiefe;

c) die geologischen Merkmale der Explosionsstätte, darunter auch die grundlegenden physikalischen Eigenschaften des Gesteins;

d) den geschätzten Detonationswert der Explosion;

2. *ersucht* den Generalsekretär, diese Informationen allen Staaten unverzüglich zur Verfügung zu stellen und der Generalversammlung jährlich eine Aufstellung der im Laufe der vorangegangenen zwölf Monate eingegangenen Informationen über Kernexplosionen vorzulegen.

94. Plenarsitzung
3. Dezember 1986

O

Überprüfung der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 39/151 G vom 17. Dezember 1984 und 40/94 O vom 12. Dezember 1985,

im Hinblick darauf, daß die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit das oberste Ziel der Vereinten Nationen ist,

ihre Überzeugung bekräftigend, daß ein echter und dauerhafter Frieden nur herbeigeführt werden kann durch die effektive Anwendung des in der Charta der

[58] A/41/579.

Vereinten Nationen vorgesehenen Sicherheitssystems und die rasche, beträchtliche Reduzierung der Waffen und Streitkräfte, die aufgrund von internationalem Einvernehmen und dem einander gesetzten Vorbild erfolgt und letztendlich zu allgemeiner und vollständiger Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle führt,

ferner erneut erklärend, daß den Vereinten Nationen gemäß ihrer Charta eine zentrale Rolle und eine Hauptverantwortung auf dem Gebiet der Abrüstung zukommt,

in Anbetracht der Notwendigkeit, daß die Vereinten Nationen im Rahmen ihrer zentralen Rolle und ihrer Hauptverantwortung auf dem Gebiet der Abrüstung entsprechend ihrem in der Charta verankerten obersten Ziel, der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, eine aktivere Rolle in diesem Bereich spielen,

unter Berücksichtigung des diese Frage betreffenden Teils des Berichts der Abrüstungskommission[59],

1. *ersucht* die Abrüstungskommission, sich auf ihrer nächsten Arbeitstagung im Jahr 1987 mit Vorrang weiter mit der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung zu befassen, mit dem Ziel, konkrete Empfehlungen und gegebenenfalls Vorschläge auszuarbeiten und dabei u.a. die Auffassungen und Vorschläge der Mitgliedstaaten sowie die oben erwähnten Dokumente zu dieser Frage zu berücksichtigen;

2. *ersucht* die Abrüstungskommission *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung ihren diesbezüglichen Bericht einschließlich etwaiger Ergebnisse, Empfehlungen und Vorschläge vorzulegen;

3. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Überprüfung der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung: Bericht der Abrüstungskommission" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundvierzigsten Tagung.

94. Plenarsitzung
3. Dezember 1986

41/60 – Überprüfung und Verwirklichung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung

A

Weltabrüstungskampagne: Aktionen und Aktivitäten

Die Generalversammlung,

in Kenntnis der wachsenden Sorge der Öffentlichkeit über die Gefahren des Wettrüstens, insbesondere des nuklearen Wettrüstens, und seiner negativen sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen,

mit Genugtuung über die erfolgreiche Durchführung der Weltabrüstungskampagne sowie über deren positive Auswirkungen auf die umfassende Mobilisierung der Weltöffentlichkeit zugunsten des Friedens und der Abrüstung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/92 J vom 9. Dezember 1981, 37/100 H vom 13. Dezember 1982, 38/73 F vom 15. Dezember 1983, 39/63 A vom 12. Dezember 1984 und 40/151 D vom 16. Dezember 1985,

erfreut über die freiwilligen Beiträge, die zur Verwirklichung der Ziele der Kampagne zum Freiwilligen Treuhandfonds für die Weltabrüstungskampagne geleistet worden sind,

unter Berücksichtigung des Berichts des Generalsekretärs über die Fortschritte bei der Durchführung des Aktivitätenprogramms für die Kampagne[60],

in der Überzeugung, daß das System der Vereinten Nationen, die Mitgliedstaaten – unter Achtung ihrer souveränen Rechte – und andere Gremien, insbesondere die nichtstaatlichen Organisationen, bei der Verwirklichung der Zielsetzungen der Kampagne[61] alle eine Rolle zu spielen haben,

mit dem Ausdruck ihrer Genugtuung über die zahlreichen und vielfältigen Aktivitäten, die im Rahmen der Kampagne durchgeführt werden, um Maßnahmen zur Verhütung eines Atomkriegs, zur Eindämmung des Wettrüstens und zur Förderung der Abrüstung zu unterstützen,

1. *bekräftigt* die Nützlichkeit weiterer Aktionen und Aktivitäten als wichtige Willensbekundung der Weltöffentlichkeit und wirksamen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Weltabrüstungskampagne und damit zur Schaffung eines günstigen Klimas für Fortschritte auf dem Gebiet der Abrüstung im Hinblick auf die Verwirklichung des Ziels der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle;

2. *bekräftigt ferner* die Bedeutung der Durchführung der Kampagne gemäß der im Schlußdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung[9] festgelegten Prioritäten im Abrüstungsbereich, wobei zu berücksichtigen ist, daß die Einstellung der Atomwaffentests, die Verabschiedung von wirksamen Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung, die Verhütung des Wettrüstens im Weltraum und die Verhütung eines Atomkriegs höchsten Vorrang genießen;

3. *fordert* die Regierungen aller Staaten *auf*, die Massenbewegungen für Frieden und Abrüstung als bedeutenden Faktor der gegenwärtigen Weltpolitik anzuerkennen und zu respektieren, der zur Förderung eines durch die Realitäten des Atom- und Weltraumzeitalters gebotenen neuen politischen Ansatzes beiträgt;

4. *bittet nachdrücklich* die Regierungen aller Staaten, insbesondere die der Kernwaffenstaaten und sonstigen militärisch bedeutenden Staaten, bei der Formulierung ihrer Abrüstungspolitik den Hauptforderungen der Massenbewegungen für Frieden und Abrüstung Rechnung zu tragen, ganz besonders hinsichtlich der sofortigen Einstellung und des sofortigen Verbots aller Atomwaffentests, wobei ein bilaterales Moratorium der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Vereinigten Staaten von Amerika für alle Kernexplosionen ein erster Schritt in diese Richtung ist, sowie hinsichtlich der Verhütung des Wettrüstens im Weltraum und dessen Beendigung auf der Erde, und ersucht sie, den Generalsekretär jedes Jahr über diesbezüglich eingeleitete Maßnahmen zu unterrichten;

5. *empfiehlt*, bei der Durchführung der Kampagne wichtige Daten und Gedenktage im Zusammenhang mit dem Weltfrieden und der internationalen Sicherheit gebührend zu berücksichtigen;

[59] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundvierzigste Tagung, Beilage 42* (A/41/42), Ziffer 30.

[60] A/41/554.

[61] *Official Records of the General Assembly, Twelfth Special Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 9-13, Dokument A/S-12/32, Anlage V, Abschnitt II.

6. *hält es* angesichts der Tatsache, daß die Zukunft der Menschheit auf dem Spiel steht, *für erforderlich*, der aktiven Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an den Aktivitäten der Kampagne mehr Aufmerksamkeit zu widmen;

7. *bittet* die Mitgliedstaaten *erneut*, mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um eine bessere Vermittlung korrekter Informationen über die verschiedenen Aspekte der Abrüstung wie auch über die Aktionen und Aktivitäten der Weltöffentlichkeit im Dienste des Friedens und der Abrüstung zu gewährleisten und die Verbreitung falscher und tendenziöser Informationen zu vermeiden;

8. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Durchführung des Aktivitätenprogramms der Kampagne der Tätigkeit der Generalversammlung im Abrüstungsbereich größere Publizität zu verschaffen und dabei insbesondere die Vorschläge der Mitgliedstaaten und die daraufhin ergriffenen Maßnahmen gebührend zu berücksichtigen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung jährlich über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

94. Plenarsitzung
3. Dezember 1986

B

Weltabrüstungskampagne

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß sie in Ziffer 15 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung[9], der ersten Sondertagung über Abrüstung, erklärt hat, es sei unerläßlich, daß nicht nur die Regierungen, sondern auch die Völker der Welt die Gefahren der derzeitigen Lage erkennen und verstehen, sowie unter Hinweis darauf, daß sie in diesem Dokument die Wichtigkeit der Mobilisierung der Weltöffentlichkeit für die Sache der Abrüstung betont hat,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 35/152 I vom 12. Dezember 1980, 36/92 C vom 9. Dezember 1981, 37/100 I vom 13. Dezember 1982, 38/73 D vom 15. Dezember 1983, 39/63 D vom 12. Dezember 1984 und 40/151 B vom 16. Dezember 1985 sowie auf die Berichte des Generalsekretärs vom 17. September 1981[62], 11. Juni 1982[63], 3. November 1982[64], 30. August 1983[65], 4. Oktober 1985[66] und 19. September 1986[60],

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung des Aktivitätenprogramms der Weltabrüstungskampagne durch das System der Vereinten Nationen im Jahre 1986, über die für 1987 vorgesehenen Aktivitäten sowie über die wichtigsten finanziellen Aspekte des Programms[60],

ferner nach Prüfung desjenigen Teils des Berichts des Generalsekretärs, der sich mit der Tätigkeit des Beirats für Abrüstungsstudien im Zusammenhang mit der Durchführung der Weltabrüstungskampagne befaßt[67], sowie nach Prüfung der Schlußakte der am 28. Oktober 1986 abgehaltenen Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für die Kampagne (1986)[68],

1. *würdigt erneut* die Art und Weise, in welcher der Generalsekretär – wie in den genannten Berichten dargestellt – die Weltabrüstungskampagne daraufhin angelegt hat, "eine möglichst weite Verbreitung von Informationen und den ungehinderten Zugang aller Sektoren der Öffentlichkeit zu einem breiten Spektrum von Informationen und Meinungen über Fragen der Rüstungsbegrenzung und Abrüstung sowie über die Gefahren aller Aspekte des Wettrüstens und des Krieges, insbesondere des Atomkrieges"[69] zu gewährleisten;

2. *erinnert daran*, daß es – wie die Generalversammlung im Abschließenden Dokument ihrer zwölften Sondertagung, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, im Konsens übereingekommen ist – ebenfalls eine grundlegende Voraussetzung für die Universalität der Kampagne ist, daß sie mit Unterstützung und Mitwirkung aller Staaten stattfindet[69];

3. *schließt sich erneut* der Erklärung *an*, die der Generalsekretär anläßlich der 1984 abgehaltenen Beitragsankündigungskonferenz für die Weltabrüstungskampagne[70] abgegeben hat, der zufolge eine solche Unterstützung auch die Bereitstellung ausreichender Mittel bedeutet und das Universalitätsprinzip somit auch für Beitragszusagen gilt, da dieses Prinzip nur schwerlich in der Durchführung einer Kampagne zum Ausdruck kommen kann, wenn diese nicht von vornherein auf einer weltweiten Beteiligung und Finanzierung aufbaut;

4. *bedauert erneut*, daß die meisten Staaten mit den größten Militärausgaben bisher noch keinerlei finanzielle Beiträge für die Kampagne geleistet haben;

5. *beschließt*, daß auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung eine fünfte Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für die Weltabrüstungskampagne stattfinden soll, und gibt der Hoffnung Ausdruck, daß alle Mitgliedstaaten, die noch keine freiwilligen Beiträge angekündigt haben, dies bei der Gelegenheit tun werden;

6. *wiederholt ihre Empfehlung*, daß die freiwilligen Beiträge der Mitgliedstaaten zum Freiwilligen Treuhandfonds für die Weltabrüstungskampagne nicht zweckgebunden für bestimmte Aktivitäten vorgesehen werden sollten, da der Generalsekretär nach Möglichkeit volle Freiheit genießen sollte, um diejenigen Beschlüsse zu fassen, die er im Rahmen der von der Generalversammlung bereits gebilligten Kampagne und der ihm im Zusammenhang mit dieser Kampagne übertragenen Befugnisse für richtig hält;

7. *stellt mit Befriedigung fest*, daß der Generalsekretär den Informationszentren der Vereinten Nationen und den Regionalkommissionen nunmehr ständige Weisungen gegeben hat, der Kampagne weitreichende Publizität zu verschaffen und erforderlichenfalls das Informationsmaterial der Vereinten Nationen in größtmöglichem Umfang in die jeweiligen Lokalsprachen zu übersetzen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der sich sowohl mit der Durchführung des Aktivitätenprogramms für die Kampagne durch

[62] A/36/458.
[63] A/S-12/27.
[64] A/37/548.
[65] A/38/349.
[66] A/40/443.
[67] A/41/666, Ziffer 9-17.
[68] A/CONF.139/1.
[69] Siehe *Official Records of the General Assembly, Twelfth Special Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 9-13, Dokument A/S-12/32, Anlage V, Ziffer 4.
[70] Siehe A/CONF.127/SR.1.

die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen im Jahre 1987 als auch mit den vom System für 1988 vorgesehenen Aktivitäten befaßt;

9. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Weltabrüstungskampagne" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundvierzigsten Tagung.

94. Plenarsitzung
3. Dezember 1986

C

Prüfung von Richtlinien für vertrauensbildende Massnahmen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß das Ziel vertrauensbildender Maßnahmen letztlich darin besteht, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu stärken und zur Verhütung aller Kriege, insbesondere eines Atomkriegs, beizutragen,

eingedenk der Bedeutung der Vertrauensbildung für die friedliche Beilegung bestehender internationaler Probleme und für die Verbesserung und die Förderung der internationalen Beziehungen auf der Grundlage von Gerechtigkeit, Zusammenarbeit und Solidarität,

betonend, daß konkrete vertrauensbildende Maßnahmen Bedingungen herbeiführen können, die Fortschritte auf dem Gebiet der Rüstungsbegrenzung und der Abrüstung begünstigen,

eingedenk dessen, daß vertrauensbildende Maßnahmen zusätzlich dem Ziel dienen können, die Verifikation von Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsvereinbarungen zu erleichtern,

den im Bericht der Abrüstungskommission[71] enthaltenen Entwurf von Richtlinien für vertrauensbildende Maßnahmen *begrüßend*, der diesem wichtigen Ziel besonders förderlich ist,

in der Erwartung, daß neue Entwicklungen im Abrüstungsbereich und die wachsenden positiven und konkreten Erfahrungen mit vertrauensbildenden Maßnahmen die weitere Ausarbeitung des Texts erleichtern werden,

nimmt Kenntnis von dem "Entwurf von Richtlinien für geeignete Arten vertrauensbildender Maßnahmen und für die Durchführung dieser Maßnahmen auf globaler oder regionaler Ebene", der im Bericht des Abrüstungsausschusses wiedergegeben ist.

94. Plenarsitzung
3. Dezember 1986

D

Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 40/151 G vom 16. Dezember 1985,

Kenntnis nehmend vom Bericht des vom 16. bis 19. April 1986 in Neu-Delhi abgehaltenen Ministertreffens des Koordinierungsbüros der nichtgebundenen Länder, in dem die Minister erneut die Notwendigkeit bekräftigt haben, die Rolle der Regionalgremien bei der Mobilisierung von Unterstützung für die Weltabrüstungskampagne und für die Realisierung ihrer Ziele zu stärken, und in diesem Zusammenhang die Einrichtung des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika in Lomé begrüßt haben[72],

unter Berücksichtigung des Berichts des Generalsekretärs über das Regionalzentrum[73],

1. *begrüßt* die Gründung des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika am 1. Januar 1986;

2. *begrüßt ferner* die Schnelligkeit, mit der der Generalsekretär die erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen getroffen hat, um den Betrieb des Zentrums sicherzustellen, und ersucht ihn, dem Zentrum weiterhin jede erforderliche Unterstützung zu gewähren;

3. *dankt* den Mitgliedstaaten und den internationalen, staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die bereits Beiträge für den Betrieb des Zentrums geleistet haben;

4. *appelliert erneut* an die Mitgliedstaaten und die internationalen, staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, dem Zentrum freiwillige Beiträge zu leisten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

94. Plenarsitzung
3. Dezember 1986

E

Einfrieren von Kernwaffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 37/100 A vom 13. Dezember 1982, 38/73 B vom 15. Dezember 1983, 39/63 G vom 12. Dezember 1984 und 40/151 E vom 16. Dezember 1985 über ein Einfrieren von Kernwaffen,

in der Überzeugung, daß ein dauerhafter Weltfrieden im heutigen Atomzeitalter einzig und allein auf der Verwirklichung des Ziels der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle aufbauen kann,

ferner in der Überzeugung, daß die vordringlichsten Ziele im Abrüstungsbereich die nukleare Abrüstung und die Beseitigung aller Massenvernichtungswaffen sein müssen,

in Anerkennung der dringenden Notwendigkeit einer Einstellung des Wettrüstens, insbesondere des Wettrüstens mit Kernwaffen,

ferner in Anerkennung der dringenden Notwendigkeit, auf dem Verhandlungswege zu einer Verringerung der nuklearen Waffenlager zu gelangen, die schließlich zu ihrer völligen Beseitigung führt,

zutiefst besorgt angesichts der Tatsache, daß die Kernwaffenstaaten bisher noch keine Maßnahmen ergriffen

[71] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundvierzigste Tagung, Beilage 42* (A/41/42), Anlage II.

[72] Siehe A/41/341-S/18065 mit Korr.1, Anlage I, Ziffer 51.

[73] A/41/660.

haben, um der Aufforderung in den zuvor erwähnten Resolutionen zu entsprechen,

1. *fordert* alle Kernwaffenstaaten *abermals auf*, einem Einfrieren der Kernwaffen zuzustimmen, in dessen Rahmen u.a. gleichzeitig die vollständige Beendigung jeder weiteren Herstellung von Kernwaffen und die völlige Einstellung der Produktion von spaltbarem Material für Rüstungszwecke vorgesehen würde;

2. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Einfrieren von Kernwaffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundvierzigsten Tagung.

94. Plenarsitzung
3. Dezember 1986

F

Konvention über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen

Die Generalversammlung,

beunruhigt über die Bedrohung des Fortbestandes der Menschheit und der Grundlagen des Lebens, die Kernwaffen und ihr Einsatz – der vom Konzept der Abschreckung nicht zu trennen ist – bedeuten,

im Bewußtsein der immer größeren Gefahr eines Atomkriegs aufgrund der Intensivierung des nuklearen Wettrüstens und der ernstlichen Verschlechterung der internationalen Lage,

in der Überzeugung, daß die nukleare Abrüstung zur Verhütung eines Atomkriegs und zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unbedingt erforderlich ist,

ferner in der Überzeugung, daß ein Verbot des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen einen Schritt in Richtung auf die völlige Beseitigung der Kernwaffen darstellen und schließlich zu allgemeiner und vollständiger Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle führen würde,

unter Hinweis darauf, daß es in Ziffer 58 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung[9] heißt, alle Staaten sollten aktiv an den Bemühungen teilhaben, in den internationalen Beziehungen zwischen den Staaten Bedingungen zu schaffen, unter denen ein Kodex des friedlichen Verhaltens der Staaten in internationalen Angelegenheiten vereinbart werden könnte und die den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen ausschließen würden,

in Bekräftigung der in ihren Resolutionen 1653 (XVI) vom 24. November 1961, 33/71 B vom 14. Dezember 1978, 34/83 G vom 11. Dezember 1979, 35/152 D vom 12. Dezember 1980 und 36/92 I vom 9. Dezember 1981 enthaltenen Erklärung, daß der Einsatz von Kernwaffen eine Verletzung der Charta der Vereinten Nationen und ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit wäre,

mit Bedauern feststellend, daß die Abrüstungskonferenz auf ihrer Tagung im Jahr 1986 nicht in der Lage war, auf der Grundlage des in der Anlage zur Generalversammlungsresolution 40/151 F vom 16. Dezember 1985 enthaltenen Textes Verhandlungen zur Herbeiführung einer Einigung über eine internationale Konvention zum bedingungslosen Verbot des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu führen,

1. *wiederholt ihr Ersuchen* an die Abrüstungskonferenz, auf der Grundlage des in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Entwurfs einer Konvention über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen vorrangig Verhandlungen zur Herbeiführung einer Einigung über eine internationale Konvention zum bedingungslosen Verbot des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen aufzunehmen;

2. *ersucht* die Abrüstungskonferenz *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung über die Ergebnisse dieser Verhandlungen Bericht zu erstatten.

94. Plenarsitzung
3. Dezember 1986

ANLAGE

Entwurf einer Konvention über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen

Die Vertragsstaaten dieser Konvention,

beunruhigt über die Bedrohung, die die Existenz von Kernwaffen für den Fortbestand der Menschheit selbst darstellt,

in der Überzeugung, daß jeder Einsatz von Kernwaffen eine Verletzung der Charta der Vereinten Nationen und ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellt,

in der Überzeugung, daß diese Konvention einen Schritt zur völligen Beseitigung von Kernwaffen darstellen und schließlich zu allgemeiner und vollständiger Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle führen würde,

entschlossen, die Verhandlungen zur Verwirklichung dieses Ziels weiterzuführen,

haben folgendes *vereinbart*:

Artikel 1

Die Vertragsstaaten dieser Konvention verpflichten sich feierlich, unter keinen Umständen Kernwaffen einzusetzen oder mit ihrem Einsatz zu drohen.

Artikel 2

Diese Konvention gilt auf unbegrenzte Zeit.

Artikel 3

1. Diese Konvention liegt für alle Staaten zur Unterzeichnung auf. Ein Staat, der die Konvention vor ihrem Inkrafttreten gemäß Absatz 3 dieses Artikels nicht unterzeichnet hat, kann ihr jederzeit beitreten.

2. Diese Konvention bedarf der Ratifikation durch die Unterzeichnerstaaten. Die Ratifikations- oder Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

3. Diese Konvention tritt in Kraft, sobald fünfundzwanzig Regierungen, einschließlich der Regierungen der fünf Kernwaffenstaaten, ihre Ratifikationsurkunden gemäß Absatz 2 dieses Artikels hinterlegt haben.

4. Für Staaten, deren Ratifikations- oder Beitrittsurkunde nach Inkrafttreten dieser Konvention hinterlegt wird, tritt sie mit dem Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

5. Der Verwahrer unterrichtet umgehend alle Unterzeichnerstaaten und beitretenden Staaten über den Zeitpunkt einer Unterzeichnung, den Zeitpunkt der Hinterlegung einer Ratifikations- oder Beitrittsurkunde, den Tag des Inkrafttretens dieser Konvention sowie über das Vorliegen anderer Mitteilungen.

6. Diese Konvention wird vom Verwahrer gemäß Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen registriert.

Artikel 4

Diese Konvention, deren arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt, der den Regierungen der Unterzeichnerstaaten und beitretenden Staaten gehörig beglaubigte Abschriften übermittelt.

ZU URKUND DESSEN haben die von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Unterzeichneten diese am _____ des Jahres neunzehnhundertund _____ in _____ zur Unterzeichnung aufgelegte Konvention unterzeichnet.

G

Einberufung der dritten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung

Die Generalversammlung,

eingedenk des in Ziffer 66 des Abschließenden Dokuments der Zwölften Sondertagung über Abrüstung enthaltenen Beschlusses zur Einberufung der dritten Sondertagung über Abrüstung[74],

unter Bekräftigung ihrer Resolution 38/73 I vom 15. Dezember 1983, in der sie beschloß, die dritte Sondertagung über Abrüstung spätestens 1988 abzuhalten,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 39/63 I vom 12. Dezember 1984 und 40/151 I vom 16. Dezember 1985,

in Bekräftigung der Gültigkeit des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung[9], der ersten Sondertagung über Abrüstung, und ihrer Überzeugung, daß die Abrüstung weiterhin eines der wesentlichen Ziele der Vereinten Nationen ist,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über das andauernde Wettrüsten, das den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährdet und außerdem der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung gewaltige Ressourcen entzieht, die dort dringend benötigt werden,

von neuem ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend, daß der Frieden durch die Implementierung von Abrüstungsmaßnahmen, insbesondere für die nukleare Abrüstung, gesichert werden kann, die zur Realisierung des endgültigen Ziels der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle, beitragen,

1. *beschließt*, ihre dritte Sondertagung über Abrüstung 1988 abzuhalten und einen allen Mitgliedstaaten offenstehenden Vorbereitungsausschuß für die dritte Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung einzusetzen;

2. *ersucht* den Vorbereitungsausschuß, für die Sondertagung einen Tagesordnungsentwurf auszuarbeiten, alle einschlägigen Fragen im Zusammenhang mit dieser Tagung zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung seine Empfehlungen dazu vorzulegen;

3. *bittet* alle Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär bis zum 1. April 1987 ihre Ansichten über die Tagesordnung und andere einschlägige Fragen im Zusammenhang mit der dritten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung zu übermitteln;

4. *ersucht* den Generalsekretär, dem Vorbereitungsausschuß die Antworten der Mitgliedstaaten zu Ziffer 3 oben zu übermitteln, dem Ausschuß jede erforderliche Unterstützung zu gewähren und ihm u.a. auch die wesentlichen Hintergrundinformationen, sachdienliche Unterlagen und Kurzprotokolle zur Verfügung zu stellen;

5. *ersucht* den Vorbereitungsausschuß, vor Abschluß der einundvierzigsten Tagung der Generalversammlung zu einer kurzen Organisationstagung zusammenzutreten, um u.a. den Termin für seine Arbeitstagung festzusetzen;

6. *ersucht* den Vorbereitungsausschuß *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung seinen Sachstandsbericht vorzulegen;

7. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Dritte Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung: Bericht des Vorbereitungsausschusses für die dritte Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundvierzigsten Tagung.

94. Plenarsitzung
3. Dezember 1986

H

Stipendienprogramm der Vereinten Nationen für Abrüstung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihren in Ziffer 108 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung[9], der ersten Sondertagung über Abrüstung, enthaltenen Beschluß, ein Stipendienprogramm für Abrüstung einzurichten, sowie auf ihre in Anlage IV des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung[74], der zweiten Sondertagung über Abrüstung, enthaltenen Beschlüsse, mit denen sie u.a. beschloß, das Programm fortzusetzen und die Anzahl der Stipendien ab 1983 von zwanzig auf fünfundzwanzig zu erhöhen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 37/100 G vom 13. Dezember 1982, 38/73 C vom 15. Dezember 1983, 39/63 B vom 12. Dezember 1984 und 40/151 H vom 16. Dezember 1985,

mit Befriedigung feststellend, daß im Rahmen des Programms bereits einhundertundfünfundsiebzig Regierungsbeamte aus dreiundneunzig Ländern ausgebildet worden sind, von denen die meisten jetzt in ihrem jeweiligen Land in verantwortlicher Positition für Abrüstungsfragen zuständig sind,

der Auffassung, daß die den Mitgliedstaaten, insbesondere den Entwicklungsländern, im Rahmen dieses Programms zur Verfügung stehende Unterstützung, so auch die neuen Ausbildungs- und Beratungsdienste für Abrüstungsfragen, die Mitgliedstaaten besser in die Lage versetzen wird, den laufenden Beratungen und Verhandlungen über Abrüstung zu folgen,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs[75];

2. *bekräftigt* ihre Beschlüsse, die in Anlage IV zum Abschließenden Dokument der zwölften Sondertagung der Generalversammlung und in dem mit Resolution 33/71 E vom 14. Dezember 1978 gebilligten Bericht des Generalsekretärs[76] enthalten sind;

[74] *Official Records of the General Assembly, Twelfth Special Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 9-13, Dokument A/S-12/32.

[75] A/41/720.

[76] A/33/305.

3. *billigt* die im Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Modalitäten für die Durchführung des neuen Ausbildungsprogramms in Abrüstungsfragen;

4. *dankt* den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, Japans, Schwedens, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika *dafür*, daß sie Stipendiaten zum Studium ausgewählter Aktivitäten im Abrüstungsbereich eingeladen und so zur Verwirklichung der Gesamtziele des Programms beigetragen haben;

5. *beglückwünscht* den Generalsekretär für die Sorgfalt, mit der das Programm weiter durchgeführt worden ist;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung über die Tätigkeit des Stipendienprogramms sowie der Ausbildungs- und Beratungsdienste der Vereinten Nationen für Abrüstungsfragen Bericht zu erstatten.

94. Plenarsitzung
3. Dezember 1986

I

Durchführung der Generalversammlungsresolution 40/51 C über ein Einfrieren der Kernwaffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß die Versammlung im Schlußdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung[9], der ersten Sondertagung über Abrüstung, das 1978 verabschiedet und 1982 auf der zwölften Sondertagung der Generalversammlung[74], der zweiten Sondertagung über Abrüstung, einstimmig und kategorisch bekräftigt wurde, tiefe Besorgnis darüber geäußert hat, daß die Existenz von Kernwaffen und das anhaltende Wettrüsten das Überleben der Menschheit selbst bedrohen,

ferner unter Hinweis darauf, daß sie zu denselben Anlässen festgestellt hat, die vorhandenen Kernwaffenarsenale genügten bei weitem, um alles Leben auf der Erde zu vernichten, und betont hat, die Menschheit stehe daher vor der Wahl, das Wettrüsten einzustellen und den Weg zur Abrüstung einzuschlagen oder ihrem Untergang entgegenzugehen,

eingedenk dessen, daß die Staats- und Regierungschefs von sechs Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen aus fünf verschiedenen Kontinenten in ihrer am 28. Januar 1985 herausgegebenen Erklärung von Delhi[25] festgestellt haben: "Die Einstellung des nuklearen Wettrüstens ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine unabdingbare Notwendigkeit. Nur so kann sichergestellt werden, daß die Kernwaffenarsenale nicht noch weiter anwachsen, während Verhandlungen geführt werden", daß in der am 7. August 1986 verabschiedeten Erklärung von Mexiko[8] hervorgehoben wurde, daß sie "weiterhin dringend darum ersuchen, daß das, was bislang ein einseitiges Moratorium durch einen der beiden wichtigsten Kernwaffenstaaten gewesen ist, bald zu einem zumindest zweiseitigen Moratorium werden sollte", und daß auf demselben Gipfeltreffen ein Dokument über Verifizierungsmaßnahmen veröffentlicht wurde, mit denen die unverzügliche Einstellung von Kernversuchen erleichtert werden soll[27],

in der Überzeugung, daß es von äußerster Dringlichkeit ist, jedem weiteren Ausbau der furchterregenden Arsenale der beiden wichtigsten Kernwaffenstaaten Einhalt zu gebieten, die bereits jetzt über ein enormes Vergeltungspotential und ein erschreckendes Overkill-Potential verfügen,

im Hinblick darauf, daß die Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder auf der vom 1. bis 6. September 1986 in Harare abgehaltenen Achten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder, die politische Führung dieser beiden Staaten aufgerufen haben, die Ziele, die sie sich in Genf gesetzt haben[21], ohne Verzögerungen und im Geiste der Verständigungsbereitschaft zu verfolgen,

unter Begrüßung des einseitigen Moratoriums für Kernversuche, das von der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken im August 1985 erklärt und insgesamt viermal verlängert worden ist, zuletzt bis zum 1. Januar 1987,

der Auffassung, daß ein Einfrieren der Kernwaffen – ohne Endzweck zu sein – den wirksamsten ersten Schritt zur Verhinderung des weiteren Anwachsens und der weiteren qualitativen Verbesserung der vorhandenen Kernwaffenarsenale während der Dauer der Verhandlungen darstellen würde und daß es gleichzeitig eine günstige Atmosphäre für die Führung von Verhandlungen zur Reduzierung und schließlichen Beseitigung der Kernwaffen schaffen würde,

in der festen Überzeugung, daß die Voraussetzungen für ein derartiges Einfrieren derzeit äußerst günstig sind, da das Kernwaffenpotential der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Vereinigten Staaten von Amerika inzwischen gleichwertig ist und es offensichtlich scheint, daß zwischen ihnen eine ungefähre Gesamtparität besteht,

in dem Bewußtsein, daß die Anwendung der in einigen früheren Fällen bereits vereinbarten Überwachungs-, Verifizierungs- und Kontrollsysteme ausreichen würde, um eine vernünftige Garantie für die redliche Einhaltung der Verpflichtungen aufgrund des Einfrierens zu bieten,

in der Überzeugung, daß es für alle anderen Kernwaffenstaaten von Vorteil wäre, wenn sie dem Beispiel der beiden wichtigsten Kernwaffenstaaten folgen würden,

1. *bittet* die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Vereinigten Staaten von Amerika als die beiden wichtigsten Kernwaffenstaaten *erneut nachdrücklich*, entweder auf dem Wege gleichzeitiger einseitiger Erklärungen oder durch eine gemeinsame Erklärung ein sofortiges Einfrieren der Kernwaffen zu verkünden, das einen ersten Schritt in Richtung auf das umfassende Abrüstungsprogramm darstellen und strukturell und inhaltlich folgendermaßen aussehen würde:

a) Gegenstand:

i) ein umfassendes Versuchsverbot für Kernwaffen und ihre Trägersysteme;

ii) die völlige Einstellung der Produktion von Kernwaffen und ihren Trägersystemen;

iii) ein Verbot jeder weiteren Dislozierung von Kernwaffen und ihren Trägersystemen;

iv) die völlige Einstellung der Erzeugung von spaltbarem Material für Rüstungszwecke;

b) Das Einfrieren der Kernwaffen wäre geeigneten Verifizierungsmaßnahmen und -verfahren, etwa wie sie

die Parteien im Rahmen des SALT I-[77] und SALT II-Vertrags[78] bereits vereinbart haben, sowie denjenigen Maßnahmen und Verfahren unterworfen, auf die sie sich im Verlauf der in Genf abgehaltenen dreiseitigen Vorverhandlungen über das umfassende Versuchsverbot grundsätzlich geeinigt haben, und denjenigen, die in dem auf dem Gipfeltreffen in Mexiko am 7. August 1986[27] veröffentlichten Dokument über Verifizierungsmaßnahmen vorgesehen sind;

c) Das Einfrieren der Kernwaffen würde zunächst für einen Zeitraum von fünf Jahren gelten, der verlängert werden könnte, wenn sich weitere Kernwaffenstaaten diesem Einfrieren anschließen, worum sie die Generalversammlung nachdrücklich bittet;

2. *ersucht* die beiden genannten wichtigsten Kernwaffenstaaten, der Generalversammlung vor Eröffnung ihrer zweiundvierzigsten Tagung einen gemeinsamen oder zwei getrennte Berichte über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

3. *beschließt* die Aufnahme eines Punktes mit dem Titel "Durchführung der Generalversammlungsresolution 41/60 I über ein Einfrieren der Kernwaffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundvierzigsten Tagung.

94. Plenarsitzung
3. Dezember 1986

J

Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 39/63 J vom 12. Dezember 1984, in der der Generalsekretär ersucht wird, in den in Betracht kommenden Regionen denjenigen Mitgliedstaaten, die gegebenenfalls darum ersuchen, auf der Basis bereits vorhandener Ressourcen und eventueller freiwilliger Beiträge der Mitgliedstaaten bei der Schaffung regionaler und institutioneller Vorkehrungen für die Durchführung der Weltabrüstungskampagne zu helfen,

eingedenk des Kommuniqués von Lima, das vom Lateinamerikarat des Lateinamerikanischen Wirtschaftssystems auf seiner am 16. und 17. Oktober 1986 in Lima abgehaltenen zwölften ordentlichen Tagung verabschiedet worden ist[79], in der die Außenminister, Minister und Delegationsleiter der lateinamerikanischen und karibischen Länder ihre Unterstützung dafür ausgesprochen haben, in Lima ein Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika einzurichten, und den Generalsekretär der Vereinten Nationen ersuchten, die erforderlichen Schritte einzuleiten,

unter Bekräftigung ihrer Resolutionen 37/100 F vom 13. Dezember 1982, 38/73 J vom 15. Dezember 1983 und 39/63 F vom 12. Dezember 1984 über regionale Abrüstung,

eingedenk der Resolution 40/151 G vom 16. Dezember 1985, mit der das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika eingerichtet wurde,

1. *beschließt*, mit Wirkung vom 1. Januar 1987 gemäß Resolution 39/63 J über die Weltabrüstungskampagne auf der Basis bereits vorhandener Ressourcen und eventueller freiwilliger Beiträge der Mitgliedstaaten und interessierten Organisationen das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika mit Amtssitz in Lima einzurichten;

2. *beschließt ferner*, daß das Zentrum bei Initiativen und anderen Aktivitäten der Mitgliedstaaten der lateinamerikanischen Region, bei denen es um Maßnahmen im Dienste des Friedens und der Abrüstung sowie zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung durch entsprechende Wiederverwendung der verfügbaren Ressourcen geht, auf entsprechendes Ersuchen fachliche Hilfe leisten wie auch die Durchführung regionaler Aktivitäten im Rahmen der Weltabrüstungskampagne in Lateinamerika koordinieren wird;

3. *ersucht* den Generalsekretär, durch die erforderlichen administrativen Maßnahmen für die Errichtung und die Funktionsfähigkeit des Zentrums Sorge zu tragen, einschließlich der diesbezüglichen möglichen Nutzung der vorhandenen Infrastruktur der Vereinten Nationen in Lima im Hinblick auf den vollen Einsatz der verfügbaren Ressourcen;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten und interessierten Organisationen, dem Zentrum freiwillige Beiträge zu leisten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der zweiundvierzigsten Tagung der Generalversammlung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

94. Plenarsitzung
3. Dezember 1986

41/61 – Weltabrüstungskonferenz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2833 (XXVI) vom 16. Dezember 1971, 2930 (XXVII) vom 29. November 1972, 3183 (XXVIII) vom 18. Dezember 1973, 3260 (XXIX) vom 9. Dezember 1974, 3469 (XXX) vom 11. Dezember 1975, 31/190 vom 21. Dezember 1976, 32/89 vom 12. Dezember 1977, 33/69 vom 14. Dezember 1978, 34/81 vom 11. Dezember 1979, 35/151 vom 12. Dezember 1980, 36/91 vom 9. Dezember 1981, 37/97 vom 13. Dezember 1982, 38/186 vom 20. Dezember 1983, 39/150 vom 17. Dezember 1984 und 40/154 vom 16. Dezember 1985,

von neuem ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend, daß alle Völker der Welt ein vitales Interesse am Erfolg der Abrüstungsverhandlungen haben und daß alle Staaten in der Lage sein sollten, einen Beitrag dazu zu leisten, daß auf die Verwirklichung dieses Ziels gerichtete Maßnahmen ergriffen werden,

erneut ihre Überzeugung betonend, daß eine gut vorbereitete und zu einem geeigneten Zeitpunkt einberufene Weltabrüstungskonferenz zur Verwirklichung die-

[77] "Interimsabkommen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über bestimmte Maßnahmen hinsichtlich der Begrenzung strategischer Offensivwaffen" (Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 944, Nr. 13445, Seite 3).

[78] "Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Begrenzung der strategischen Offensivwaffen" (siehe CD/53/Anhang III/Vol. I, Dokument CD/28).

[79] Siehe A/41/772, Anlage.

ses Ziels führen könnte und daß die Mitwirkung aller Kernwaffenmächte dies erheblich erleichtern würde,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für die Weltabrüstungskonferenz[80],

unter Hinweis darauf, daß die Generalversammlung in Ziffer 122 des Schlußdokuments ihrer zehnten Sondertagung[9] beschlossen hat, zum frühesten geeigneten Zeitpunkt unter angemessener Vorbereitung eine Weltabrüstungskonferenz mit weltweiter Beteiligung einzuberufen,

ferner unter Hinweis darauf, daß es die Generalversammlung in Ziffer 23 der in der Anlage zu ihrer Resolution 35/46 vom 3. Dezember 1980 enthaltenen Erklärung der achtziger Jahre zur Zweiten Abrüstungsdekade für sachdienlich hielt, ebenfalls daran zu erinnern, daß nach Ziffer 122 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung zum frühesten geeigneten Zeitpunkt unter angemessener Vorbereitung eine Weltabrüstungskonferenz mit weltweiter Beteiligung einberufen werden sollte,

1. *stellt mit Genugtuung fest*, daß der Ad-hoc-Ausschuß für die Weltabrüstungskonferenz in Ziffer 14 seines Berichts an die Generalversammlung folgendes erklärt hat:

> "Angesichts der Tatsache, daß es wichtig ist, daß unter angemessener Vorbereitung zum frühesten geeigneten Zeitpunkt eine Weltabrüstungskonferenz mit weltweiter Beteiligung einberufen werden kann, sollte die Generalversammlung die Frage auf ihrer einundvierzigsten ordentlichen Tagung zur weiteren Behandlung wieder aufgreifen und dabei die einschlägigen Bestimmungen der im Konsens verabschiedeten Resolution 36/91, insbesondere Ziffer 1 dieser Resolution, sowie die ebenfalls im Konsens verabschiedete Resolution 40/154 berücksichtigen";

2. *erneuert* das Mandat des Ad-hoc-Ausschusses;

3. *empfiehlt*, daß der Vorsitzende des Ad-hoc-Ausschusses Konsultationen mit den Vertretern der Kernwaffenstaaten sowie mit allen anderen Staaten führen sollte, um über die weitere Entwicklung ihrer Haltung zur Frage der Einberufung einer Weltabrüstungskonferenz auf dem laufenden zu bleiben;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung über die Ergebnisse dieser Konsultationen Bericht zu erstatten;

5. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Weltabrüstungskonferenz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundvierzigsten Tagung.

94. Plenarsitzung
3. Dezember 1986

41/86 – Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung

A

Bilaterale Kernwaffenverhandlungen

Die Generalversammlung,

im Hinblick auf ihre Resolutionen 38/183 P vom 20. Dezember 1983, 39/148 B vom 17. Dezember 1984 und 40/152 B vom 16. Dezember 1985,

mit Genugtuung feststellend, daß sich die führenden Staatsmänner der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Vereinigten Staaten von Amerika bei ihrem Treffen in Genf im November 1985 dem Ziel verpflichtet haben, wirksame Übereinkommen zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum und zur Einstellung des Wettrüstens auf der Erde auszuarbeiten[23],

im Hinblick darauf, daß die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika in ihrer gemeinsamen Erklärung vom 8. Januar 1985 übereingekommen sind, daß der Gegenstand der Verhandlungen ein Fragenkomplex im Zusammenhang mit Weltraumwaffen sowie strategischen und Mittelstrecken-Kernwaffen ist und daß dabei alle diese Fragen in ihrer Wechselbeziehung zueinander behandelt und gelöst werden sollen[81],

im Hinblick darauf, daß bei dem weiteren Treffen in Reykjavik im Oktober 1986 zwar keine umfassende Einigung erzielt wurde, jedoch eingehende Erörterungen über weitreichende Rüstungskontrollvereinbarungen stattfanden,

ferner im Hinblick darauf, daß in einer Reihe von Fragen weitgehende Übereinstimmung erzielt wurde,

ferner mit Genugtuung feststellend, daß beide Seiten nach wie vor entschlossen sind, ihre bilateralen Verhandlungen ausgehend von dem bisher Erreichten weiter voranzutreiben,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die beiden betreffenden Regierungen für ihre Bereitschaft, die anderen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen gemäß Ziffer 114 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung[9], der ersten Sondertagung über Abrüstung, über den Fortgang dieser Verhandlungen entsprechend auf dem laufenden zu halten,

davon überzeugt, daß der Abschluß weitreichender, gut verifizierbarer Vereinbarungen möglich ist, wenn bei den Verhandlungen Flexibilität an den Tag gelegt wird und die Sicherheitsinteressen aller Staaten in vollem Umfang berücksichtigt werden,

fest davon überzeugt, daß eine baldige Einigung bei diesen Verhandlungen, die im Einklang mit dem Prinzip der unverminderten Sicherheit auf dem niedrigstmöglichen Rüstungsniveau steht, für die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit von entscheidender Bedeutung wäre,

ferner davon überzeugt, daß die internationale Gemeinschaft die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika in ihren Anstrengungen bestärken und dabei sowohl die Wichtigkeit als auch die Komplexität ihrer Verhandlungen berücksichtigen sollte,

1. *fordert* die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika *auf*, alles zur Verwirklichung ihres einvernehmlichen Verhandlungsziels zu tun und dabei die Sicherheitsinteressen aller Staaten und den allgemeinen Wunsch nach Fortschritten bei der Abrüstung zu berücksichtigen;

2. *bittet* die beiden Regierungen *nachdrücklich*, insbesondere in Bereichen, in denen Übereinstimmung besteht, rasch Fortschritte zu erzielen;

[80] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundvierzigste Tagung, Beilage 28* (A/41/28).

[81] Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierzigste Tagung, Beilage 27* (A/40/27 mit Korr.1), Anhang II (CD/642/Appendix II/Vol.II), Dokument CD/570 und CD/571.

3. *befürwortet und unterstützt* die bilateralen Verhandlungen und ihren erfolgreichen Abschluß *auf das nachdrücklichste.*

96. Plenarsitzung
4. Dezember 1986

B

Nichteinsatz von Kernwaffen und Verhütung eines Atomkriegs

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß gemäß Ziffer 20 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung[9], der ersten Sondertagung über Abrüstung, wirksamen Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung und zur Verhütung eines Atomkriegs höchste Priorität zukommt und daß sich die Versammlung auf ihrer zwölften Sondertagung, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, erneut hierzu bekannt hat,

ferner unter Hinweis darauf, daß es in Ziffer 58 des Schlußdokuments heißt, daß alle Staaten, insbesondere die Kernwaffenstaaten, so bald wie möglich verschiedene Vorschläge zur möglichst durch internationale Übereinkünfte erfolgenden Sicherstellung des Nichteinsatzes von Kernwaffen und der Verhütung eines Atomkriegs sowie anderer damit zusammenhängender Ziele prüfen und so dafür Sorge tragen sollten, daß das Überleben der Menschheit nicht in Gefahr ist,

erneut erklärend, daß die Kernwaffenstaaten die Hauptverantwortung für die nukleare Abrüstung sowie für die Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung des Ausbruchs eines Atomkriegs tragen,

in der Überzeugung, daß die Menschheit einer nuklearen Katastrophe den Weg versperren kann und muß und daß der Verzicht auf den Ersteinsatz von Kernwaffen eine äußerst dringende Maßnahme in dieser Richtung darstellt,

erfreut über die gemeinsame Erklärung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 21. November 1985 und insbesondere über die darin zum Ausdruck gebrachte Überzeugung, daß ein Atomkrieg nicht gewonnen werden kann und niemals ausgetragen werden darf[23],

Kenntnis nehmend von der Politischen Erklärung, die von der vom 1. bis 6. September 1986 in Harare abgehaltenen Achten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder verabschiedet wurde und in der alle Kernwaffenstaaten aufgefordert werden, möglichst bald eine völkerrechtlich bindende Verpflichtung einzugehen, nicht als erste Kernwaffen einzusetzen oder mit ihrem Einsatz zu drohen[82],

1. *ist der Auffassung*, daß die feierlichen Erklärungen zweier Kernwaffenstaaten, die auf der zwölften Sondertagung der Generalversammlung abgegeben bzw. erneuert wurden und in denen sie sich verpflichteten, nicht als erste Kernwaffen einzusetzen, einen wichtigen Schritt zur Verringerung der Gefahr eines Atomkriegs darstellen;

2. *äußert die Hoffnung*, daß diejenigen Kernwaffenstaaten, die noch keine derartigen Erklärungen hinsichtlich des Verzichts auf den Ersteinsatz von Kernwaffen abgegeben haben, dies in Erwägung ziehen werden;

3. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, unter ihrem diesbezüglichen Tagesordnungspunkt u.a. die Ausarbeitung eines rechtsverbindlichen internationalen Instruments zu prüfen, in dem die Verpflichtung zum Verzicht auf den Ersteinsatz von Kernwaffen verankert wird;

4. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Nichteinsatz von Kernwaffen und Verhütung eines Atomkriegs" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundvierzigsten Tagung.

96. Plenarsitzung
4. Dezember 1986

C

Abrüstungsstudien der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre am 16. Dezember 1985 im Konsens verabschiedete Resolution 40/152 K,

im Hinblick auf die diesbezüglichen Beratungen, die 1986 im Beirat für Abrüstungsstudien stattgefunden haben[83],

1. *bekräftigt* den Wert der Abrüstungsstudien der Vereinten Nationen sowie die Notwendigkeit einer eingehenden Evaluierung des Themas;

2. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den im Bericht des Generalsekretärs[84] enthaltenen Auffassungen der Mitgliedstaaten;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär, soweit nicht bereits geschehen, bis 1. April 1987 ihre Auffassungen und Vorschläge darüber mitzuteilen, wie die Arbeit der Vereinten Nationen im Bereich der Abrüstungsstudien noch weiter verbessert werden kann;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die 1987 eingehenden Antworten dem Beirat für Abrüstungsstudien und der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung zu übermitteln;

5. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Abrüstungsstudien der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundvierzigsten Tagung.

96. Plenarsitzung
4. Dezember 1986

D

Abrüstungswoche

Die Generalversammlung,

tief besorgt über das eskalierende Wettrüsten, insbesondere das nukleare Wettrüsten, das eine schwere Bedrohung der Existenz der Menschheit selbst darstellt,

betonend, welche vitale Bedeutung der Beseitigung der Gefahr eines Atomkriegs, der Beendigung des nuklearen Wettrüstens, der Verwirklichung der Abrüstung für die Wahrung des Weltfriedens sowie der Schaffung eines umfassenden Systems des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zukommt,

[82] Siehe A/41/697-S/18392, Anlage, Abschnitt I, Ziffer 47.

[83] Siehe A/41/666, Abschnitt II.A.

[84] A/41/421 mit Add.1 und 2.

erneut nachdrücklich auf die dringende Notwendigkeit und Wichtigkeit *hinweisend*, die einer breiten, anhaltenden Mobilisierung der Weltmeinung zugunsten der Anhaltung und Umkehrung des Wettrüstens, insbesondere des nuklearen Wettrüstens, unter allen Aspekten zukommt,

unter Berücksichtigung des Verlangens der Weltöffentlichkeit nach einem Anhalten des Wettrüstens auf der Erde und seiner Verhütung im Weltraum und nach der Beseitigung der Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen sowie der neuen diesbezüglichen Initiativen,

in Anbetracht der weltweiten Massenbewegung gegen den Krieg und die Kernwaffen,

im Hinblick auf die wichtige Rolle der Massenmedien bei der Mobilisierung der Weltmeinung zugunsten der Abrüstung,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von der breiten aktiven Unterstützung der Regierungen sowie der internationalen und nationalen Organisationen für den Beschluß der zehnten Sondertagung der Generalversammlung, der ersten Sondertagung über Abrüstung, die mit dem 24. Oktober, dem Gründungstag der Vereinten Nationen, beginnende Woche zur Woche für die Förderung der Ziele der Abrüstung zu erklären[85],

unter Hinweis auf die in Anlage V des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, enthaltenen Empfehlungen zur Weltabrüstungskampagne, insbesondere die Empfehlung, daß die Abrüstungswoche auch in Zukunft allgemein begangen werden solle[86],

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 33/71 D vom 14. Dezember 1978, 34/83 I vom 11. Dezember 1979, 37/78 D vom 9. Dezember 1982, 38/183 L vom 20. Dezember 1983, 39/148 J vom 17. Dezember 1984 und 40/152 E vom 16. Dezember 1985,

1 *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs[87] über die ergänzenden Maßnahmen staatlicher und nichtstaatlicher Organisationen aus Anlaß der Abrüstungswoche;

2. *dankt* allen Staaten sowie allen internationalen und nationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen für ihre tatkräftige Unterstützung der Abrüstungswoche und ihre aktive Mitwirkung, insbesondere dafür, daß sie die Begehung der Abrüstungswoche 1986 in einen engen Zusammenhang mit der Feier des Internationalen Friedensjahrs gestellt haben;

3. *äußert ihre tiefe Besorgnis* über die anhaltende Eskalation des Wettrüstens, insbesondere des nuklearen Wettrüstens, und über die unmittelbare Gefahr seiner Ausdehnung auf den Weltraum, wodurch der Weltfrieden und die internationale Sicherheit ernsthaft gefährdet werden und die Gefahr des Ausbruchs eines Atomkriegs steigt;

4. *betont*, welch wichtige Rolle den Massenmedien dabei zukommt, die Weltöffentlichkeit mit den Zielen der Abrüstungswoche und den in diesem Rahmen getroffenen Maßnahmen vertraut zu machen;

5. *bittet* alle Staaten, die Elemente des vom Generalsekretär ausgearbeiteten Musterprogramms für die Abrüstungswoche[88] zu berücksichtigen, wenn sie auf lokaler Ebene entsprechende Maßnahmen anläßlich der Abrüstungswoche durchführen;

6. *bittet* die in Betracht kommenden Sonderorganisationen und die Internationale Atomenergie-Organisation, innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs die Informationsarbeit betreffend die Folgen des Wettrüstens, insbesondere des nuklearen Wettrüstens, zu intensivieren, und ersucht sie, den Generalsekretär hierüber zu unterrichten;

7. *bittet ferner* die internationalen nichtstaatlichen Organisationen, sich aktiv an der Abrüstungswoche zu beteiligen und den Generalsekretär über ihre Aktivitäten zu unterrichten;

8. *bittet weiterhin* den Generalsekretär, möglichst umfassenden Gebrauch von den Massenmedien der Vereinten Nationen zu machen, um in der Weltöffentlichkeit ein besseres Verständnis der Abrüstungsprobleme und der Ziele der Abrüstungswoche zu fördern;

9. *ersucht* die Regierungen, den Generalsekretär gemäß Resolution 33/71 D auch weiterhin über ihre Aktivitäten zur Förderung der Ziele der Abrüstungswoche zu unterrichten;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung gemäß Ziffer 4 der Resolution 33/71 D einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

96. Plenarsitzung
4. Dezember 1986

E

Bericht der Abrüstungskommission

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Abrüstungskommission[30],

erneut nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig wirksame Anschlußmaßnahmen an die im Schlußdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung[9], der ersten Sondertagung über Abrüstung, enthaltenen einschlägigen Empfehlungen und Beschlüsse sind,

unter Berücksichtigung der einschlägigen Abschnitte des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung[74], der zweiten Sondertagung über Abrüstung,

in Anbetracht der der Abrüstungskommission zugedachten Rolle und des Beitrags, den sie durch die Prüfung und Vorlage von Empfehlungen zu verschiedenen Problemen im Abrüstungsbereich und durch die Förderung der Durchführung der einschlägigen Beschlüsse der zehnten Sondertagung leisten soll,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 33/71 H vom 14. Dezember 1978, 34/83 H vom 11. Dezember 1979, 35/152 F vom 12. Dezember 1980, 36/92 B vom 9. Dezember 1981, 37/78 H vom 9. Dezember 1982, 38/183 E vom 20. Dezember 1983, 39/148 R vom 17. Dezember 1984 und 40/152 F vom 16. Dezember 1985,

[85] Resolution S-10/2, Ziffer 102.
[86] *Official Records of the General Assembly, Twelfth Special Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 9 bis 13, Dokument A/S-12/32, Anlage V, Ziffer 12.
[87] A/41/492 mit Korr.1.
[88] A/34/436.

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht der Abrüstungskommission[30];

2. *stellt fest*, daß die Abrüstungskommission die Behandlung einiger Punkte ihrer Tagesordnung noch nicht abgeschlossen hat, stellt jedoch gleichzeitig mit Dank fest, daß die Kommission einen Entwurf von Richtlinien für geeignete Arten vertrauensbildender Maßnahmen und für die Durchführung derartiger Maßnahmen auf globaler bzw. regionaler Ebene der Generalversammlung zur Behandlung übermittelt hat und daß auch in anderen Punkten Fortschritte erzielt worden sind;

3. *erinnert daran*, daß die Abrüstungskommission in ihrer Rolle als Fach- und Beratungsgremium im Rahmen des multilateralen Abrüstungsmechanismus der Vereinten Nationen die Möglichkeit eingehender Beratungen über spezifische Abrüstungsfragen bietet, die zur Vorlage konkreter Empfehlungen zu diesen Fragen führen;

4. *betont*, wie wichtig es ist, daß die Abrüstungskommission auf der Grundlage einer relevanten Tagesordnung mit Abrüstungsthemen arbeitet, die es ihr ermöglicht, konzentriert vorzugehen und so maximale Fortschritte in spezifischen Themenbereichen in Übereinstimmung mit der Resolution 37/78 H zu erzielen;

5. *ersucht* die Abrüstungskommission, ihre Arbeit gemäß dem in Ziffer 118 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung[9] niedergelegten Mandat sowie gemäß Ziffer 3 der Resolution 37/78 H fortzusetzen und sich zu diesem Zweck unter Berücksichtigung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung sowie der Ergebnisse ihrer Arbeitstagung 1986 nach Kräften darum zu bemühen, auf ihrer Arbeitstagung 1987 konkrete Empfehlungen zu den noch offenen Punkten ihrer Tagesordnung zu erarbeiten;

6. *ersucht* die Abrüstungskommission, 1987 für einen Zeitraum von höchstens vier Wochen zusammenzutreten und der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung einen Bericht über ihre Sacharbeit mit konkreten Empfehlungen zu den auf ihrer Tagesordnung befindlichen Gegenständen vorzulegen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Abrüstungskommission den Bericht der Abrüstungskonferenz[42] zusammen mit allen Abrüstungsfragen betreffenden Teilen des offiziellen Protokolls der einundvierzigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln und der Kommission jede Unterstützung zukommen zu lassen, die sie zur Durchführung dieser Resolution benötigt;

8. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Bericht der Abrüstungskommission" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundvierzigsten Tagung.

96. Plenarsitzung
4. Dezember 1986

F

Einstellung des nuklearen Wettrüstens und nukleare Abrüstung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß sie in Ziffer 11 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung[9] festgestellt hat, daß das nukleare Wettrüsten nicht nur keineswegs zur Festigung der Sicherheit aller Staaten beiträgt, sondern diese Sicherheit vielmehr sogar noch verringert und die Gefahr des Ausbruchs eines Atomkriegs erhöht und daß die vorhandenen Kernwaffenarsenale mehr als ausreichen, um alles Leben auf Erden zu vernichten,

ferner unter Hinweis darauf, daß die Versammlung in Ziffer 47 des Schlußdokuments der Auffassung Ausdruck gab, daß Kernwaffen die größte Gefahr für die Menschheit und den Fortbestand der Zivilisation darstellen, daß das nukleare Wettrüsten in allen seinen Aspekten unbedingt angehalten und zur Umkehr gebracht werden muß, wenn die Gefahr eines Krieges mit Kernwaffen abgewendet werden soll, und daß das Endziel in dieser Hinsicht die vollständige Beseitigung der Kernwaffen ist,

feststellend, daß in der Politischen Erklärung der vom 7. bis 12. März 1983 in Neu-Delhi abgehaltenen Siebenten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder erklärt wurde, daß die neuerliche Eskalation des nuklearen Wettrüstens sowie das Vertrauen auf Doktrinen der nuklearen Abschreckung die Gefahr des Ausbruchs eines Atomkrieges erhöht und zu größerer Unsicherheit und Instabilität in den internationalen Beziehungen geführt hat, und daß in der Erklärung darüber hinaus festgestellt wurde, daß Kernwaffen nicht bloß Kriegswaffen, sondern vielmehr Instrumente der Massenvernichtung sind[89],

ferner feststellend, daß in der Politischen Erklärung der vom 1. bis 6. September 1986 in Harare abgehaltenen Achten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder erklärt wurde, daß der Gedanke, der Weltfrieden könne durch nukleare Abschreckung erhalten werden – eine Doktrin, die der anhaltenden Eskalation der quantitativen und qualitativen Weiterentwicklung von Kernwaffen zugrundeliege –, der gefährlichste aller Mythen sei[90],

in der Auffassung, daß alle Nationen ein vitales Interesse an Verhandlungen über nukleare Abrüstung haben, da das Vorhandensein von Kernwaffen in den Arsenalen einiger weniger Staaten die vitalen Sicherheitsinteressen sowohl der Kernwaffenstaaten als auch der Nichtkernwaffenstaaten unmittelbar und grundlegend bedroht,

die Vorschläge zur vollständigen Beseitigung von Kernwaffen in der ganzen Welt *begrüßend*,

in der Auffassung, daß als erster Schritt im Rahmen des Prozesses, der schließlich zu wesentlichen Reduzierungen der nuklearen Kräfte führen sollte, die Einstellung der Erprobung, Produktion und Dislozierung von Kernwaffen jeder Art und Ausführung und deren Trägersystemen erforderlich ist, und in diesem Zusammenhang die von den Staats- und Regierungschefs Argentiniens, Griechenlands, Indiens, Mexikos, Schwedens und der Vereinigten Republik Tansania abgegebene Gemeinsame Erklärung vom 22. Mai 1984[91] begrüßend, die von der politischen Führung dieser Staaten in der Erklärung von Delhi[25] vom 28. Januar 1985 und in der Erklärung von Mexiko vom 7. August 1986[8] bekräftigt wurde,

feststellend, daß auf der Tagung der Abrüstungskonferenz im Jahr 1986 mehrere Vorschläge zur Prüfung praktischer Maßnahmen vorgelegt wurden,

[89] Siehe A/38/132-S/15675 mit Korr.1 und 2, Anlage, Abschnitt I, Ziffer 28.
[90] Siehe A/41/697-S/18392, Anlage, Abschnitt I, Ziffer 33.
[91] A/39/277-S/16587, Anlage. Abgedruckt in: *Official Records of the Security Council, Thirty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1984*, Dokument S/16587, Anlage.

jedoch *bedauernd*, daß die Abrüstungskonferenz keine Einigung über die Einsetzung eines Ad-hoc-Ausschusses für die Einstellung des nuklearen Wettrüstens und für nukleare Abrüstung erzielen konnte,

in der Überzeugung, daß unbedingt konstruktive Maßnahmen zur Anhaltung und Umkehrung des nuklearen Wettrüstens ergriffen werden müssen,

1. *erklärt*, daß die Führung bilateraler Verhandlungen über Kern- und Weltraumwaffen nichts an der dringenden Notwendigkeit ändert, daß im Rahmen der Abrüstungskonferenz multilaterale Verhandlungen über die Einstellung des nuklearen Wettrüstens und die nukleare Abrüstung in die Wege geleitet werden;

2. *vertritt die Auffassung*, daß verstärkte Anstrengungen dahin gehend unternommen werden sollten, als Angelegenheit von höchstem Vorrang multilaterale Verhandlungen gemäß Ziffer 50 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung[9] einzuleiten;

3. *ersucht* die Abrüstungskonferenz *erneut*, zu Beginn ihrer Tagung im Jahr 1987 einen Ad-hoc-Ausschuß mit dem Auftrag einzusetzen, der Konferenz ausgehend von Ziffer 50 des Schlußdokuments Empfehlungen darüber vorzulegen, wie sie am besten multilaterale Verhandlungen in die Wege leiten kann, die in geeigneten Stadien zu mit ausreichenden Verifizierungsmaßnahmen versehenen Übereinkünften führen, die folgendes erreichen sollen:

a) die Einstellung der qualitativen Verbesserung und Weiterentwicklung von Kernwaffensystemen;

b) die Einstellung der Produktion aller Arten von Kernwaffen und deren Trägersystemen sowie der Produktion von spaltbarem Material für Rüstungszwecke;

c) eine beträchtliche Reduzierung der vorhandenen Kernwaffen mit dem Ziel ihrer letztlichen vollständigen Beseitigung;

4. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung über die Behandlung dieser Frage zu berichten;

5. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Einstellung des Wettrüstens und nukleare Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundvierzigsten Tagung.

96. Plenarsitzung
4. Dezember 1986

G

Verhütung eines Atomkriegs

Die Generalversammlung,

beunruhigt über die Bedrohung, die die Existenz von Kernwaffen und das anhaltende nukleare Wettrüsten für das Überleben der Menschheit darstellen,

tief besorgt über die erhöhte Gefahr eines Atomkriegs infolge der Intensivierung des nuklearen Wettrüstens und der ernsthaften Verschlechterung der internationalen Lage,

im Bewußtsein dessen, daß die Beseitigung der Gefahr eines Atomkriegs die brennendste und dringendste Aufgabe unserer Zeit ist,

von neuem feststellend, daß alle Mitgliedstaaten gemeinsam die Verantwortung dafür tragen, die kommenden Generationen vor der Geißel eines neuen Weltkriegs zu bewahren, der unweigerlich ein Atomkrieg wäre,

unter Hinweis auf Ziffer 47 bis 50 sowie 56 bis 58 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung[9] betreffend Verfahren zur Vermeidung eines Atomkriegs,

ferner unter Hinweis darauf, daß auf der vom 7. bis 12. März 1983 in Neu-Delhi abgehaltenen Siebenten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder erklärt wurde, daß Kernwaffen nicht bloß Kriegswaffen, sondern vielmehr Instrumente der Massenvernichtung sind[89], und daß auf der vom 1. bis 6. September 1986 in Harare abgehaltenen Achten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder erklärt wurde, daß die Anhäufung von Waffen, insbesondere von Kernwaffen, eine Gefahr für das Überleben der Menschheit darstellt und die Staaten daher unbedingt das gefährliche Ziel einseitiger Sicherheit durch Rüstung aufgeben und sich dem Ziel der gemeinsamen Sicherheit durch Abrüstung anschließen müssen[92],

weiterhin unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/81 B vom 9. Dezember 1981, 37/78 I vom 9. Dezember 1982, 38/183 G vom 20. Dezember 1983, 39/148 P vom 17. Dezember 1984 und insbesondere auf ihre Resolution 40/152 Q vom 16. Dezember 1985, in der sie ihre Überzeugung zum Ausdruck brachte, daß angesichts der Dringlichkeit dieser Frage und der Untauglichkeit bzw. Unzulänglichkeit der bisherigen Maßnahmen geeignete Wege gefunden werden müssen, damit schneller wirksame Maßnahmen zur Verhütung eines Atomkriegs getroffen werden können, und in der sie die Abrüstungskonferenz erneut ersuchte, mit höchstem Vorrang Verhandlungen mit dem Ziel einer Einigung über geeignete praktische Maßnahmen zur Verhütung eines Atomkriegs zu führen,

nach Behandlung des diese Frage betreffenden Teils des Berichts der Abrüstungskonferenz über ihre Tagung 1986[93],

mit tiefer Besorgnis feststellend, daß die Abrüstungskonferenz auf ihrer Tagung 1986 wieder nicht in der Lage war, mit den Verhandlungen über diese Frage zu beginnen,

unter Berücksichtigung der auf ihrer einundvierzigsten Tagung geführten Erörterungen zu dieser Frage,

in der Überzeugung, daß die Verhütung eines Atomkriegs und die Verringerung der Gefahr eines Atomkriegs Fragen von höchster Dringlichkeit und von vitalem Interesse für alle Völker der Welt sind,

ferner in der Überzeugung, daß es sich bei der Verhütung eines Atomkriegs um ein Problem handelt, das zu wichtig ist, als daß es den Kernwaffenstaaten allein überlassen werden dürfte,

1. *stellt mit Bedauern fest*, daß die Abrüstungskonferenz nicht einmal in der Lage gewesen ist, ein Nebenorgan zur Behandlung geeigneter praktischer Maßnahmen zur Verhütung eines Atomkriegs einzusetzen, obwohl sie diese Frage seit mehreren Jahren diskutiert;

---

[92] Siehe A/41/697-S/18392, Anlage, Abschnitt I, Ziffer 31.

[93] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundvierzigste Tagung, Beilage 27* (A/41/27), Abschnitt III.C.

2. *bringt erneut ihre Überzeugung zum Ausdruck*, daß angesichts der Dringlichkeit dieser Frage und der Untauglichkeit bzw. Unzulänglichkeit der bisherigen Maßnahmen geeignete Wege gefunden werden müssen, damit schneller wirksame Maßnahmen zur Verhütung eines Atomkriegs getroffen werden können;

3. *ersucht* die Abrüstungskonferenz *erneut*, mit höchstem Vorrang Verhandlungen mit dem Ziel einer Einigung über geeignete praktische Maßnahmen zur Verhütung eines Atomkriegs zu führen, die einzeln ausgehandelt und angenommen werden könnten, und hierfür zu Beginn ihrer Tagung 1987 einen Ad-hoc-Ausschuß zu dieser Frage einzusetzen;

4. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Verhütung eines Atomkriegs" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundvierzigsten Tagung.

96. Plenarsitzung
4. Dezember 1986

H

Klimatische Auswirkungen eines Atomkriegs, insbesondere auch der nukleare Winter

Die Generalversammlung,

daran erinnernd, daß sie im Schlußdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung[9] nach ausdrücklichem Hinweis darauf, daß die Existenz von Kernwaffen eine Gefahr sogar für das Überleben der Menschheit darstellt, in Ziffer 18 erklärt hat, daß die Beseitigung der Gefahr eines Weltkriegs – eines Atomkriegs – die brennendste und dringendste Aufgabe unserer Zeit ist,

im Hinblick darauf, daß die Ergebnisse einiger der im Bericht des Generalsekretärs[94] gemäß Resolution 39/148 F vom 17. Dezember 1984 zusammengestellten Untersuchungen bestätigen, daß der nukleare Winter und andere klimatische Auswirkungen eines Atomkriegs für alle Nationen, selbst wenn sie vom Ort der Kernexplosionen weit entfernt sind, eine beispiellose Gefahr bedeuten, die die bisher bekannten Gefahren eines Atomkriegs ins Unermeßliche steigern würde, und daß nicht auszuschließen ist, daß die gesamte Erde zu einem dunklen, vereisten Planeten würde, auf dem Lebensbedingungen herrschen, die zum Massenuntergang führen würden,

daran erinnernd, daß die Generalversammlung mit ihrer Resolution 40/152 G vom 16. Dezember 1985 die Notwendigkeit systematischer Forschungsarbeiten über dieses Thema anerkannte und den Generalsekretär ersuchte, eine Untersuchung über die klimatischen und möglichen physischen Auswirkungen eines Atomkriegs, so auch über den nuklearen Winter, durchzuführen und der Versammlung diese Untersuchung zur Behandlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung zu übermitteln,

1. *dankt* dem Generalsekretär *erneut* für die Zusammenstellung von Auszügen aus wissenschaftlichen Untersuchungen über die klimatischen Auswirkungen eines Atomkriegs, so auch über den nuklearen Winter, die er gemäß der in ihrer Resolution 39/148 F an ihn gerichteten Bitte vorgenommen hat;

2. *bedauert*, daß der Generalsekretär das in ihrer Resolution 40/152 G erbetene Treffen der Gruppe beratender Sachverständiger für die Erstellung einer Studie über die klimatischen und möglichen physischen Auswirkungen eines Atomkriegs, so auch über den nuklearen Winter, wegen der derzeitigen Finanzkrise der Vereinten Nationen auf 1987 verschieben mußte;

3. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, mit Hilfe einer Gruppe beratender Sachverständiger, die von ihm unter Berücksichtigung der Ratsamkeit einer geographisch breit gestreuten Vertretung und eines breiten Spektrums an wissenschaftlichen Qualifikationen ausgewählt worden sind, eine Untersuchung über die klimatischen und möglichen physischen Auswirkungen eines Atomkriegs, so auch über den nuklearen Winter, durchzuführen, in der u.a. die sozio-ökonomischen Folgen eines solchen Krieges untersucht werden und bei der der Bericht des Generalsekretärs und die Ausgangsdokumente für die darin enthaltene Zusammenstellung wie auch alle anderen relevanten wissenschaftlichen Untersuchungen berücksichtigt werden;

4. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung diese Untersuchung rechtzeitig zur Behandlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung im Jahr 1988 zu übermitteln;

5. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Klimatische Auswirkungen eines Atomkriegs, insbesondere auch der nukleare Winter: Bericht des Generalsekretärs" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundvierzigsten Tagung.

96. Plenarsitzung
4. Dezember 1986

I

Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 40/150 vom 16. Dezember 1985,

mit Bedauern darüber, daß der Generalsekretär wegen der finanziellen Schwierigkeiten der Vereinten Nationen die in Ziffer 1 der Resolution 40/150 erbetene Aktualisierung des Berichts *Economic and Social Consequences of the Arms Race and of Military Expenditures*[95] (Wirtschaftliche und soziale Konsequenzen des Wettrüstens und der Militärausgaben) bis 1987 zurückstellen mußte,

zutiefst davon überzeugt, daß bei weiteren eventuell erforderlichen Maßnahmen zur Bewältigung der finanziellen Schwierigkeiten der Organisation gebührend auf die dringende Notwendigkeit Bedacht genommen werden sollte, daß alle Regierungen und Völker über die durch das Wettrüsten hervorgerufenen Probleme und über die Notwendigkeit der Abrüstung informiert werden, da es sich hier um eine Frage handelt, die für alle Völker von vitalem Interesse ist und bei der die Vereinten Nationen eine zentrale Rolle spielen,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Bericht *Economic and Social Consequences of the Arms Race and of Military Expenditures* unter den in Ziffer 1, 2 und 3 ihrer Resolution 40/150 vorgesehenen Bedingungen zu aktualisieren;

[94] A/40/449 mit Korr.2.

[95] Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.83.IX.2.

2. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung den aktualisierten Bericht auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung vorzulegen und die Versammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution zu informieren.

96. Plenarsitzung
4. Dezember 1986

J

Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 39/148 L vom 17. Dezember 1984 und 40/152 J vom 16. Dezember 1985,

mit Besorgnis feststellend, daß das in diesen Resolutionen angesprochene Problem nach wie vor weiterbesteht,

in der festen Überzeugung, daß alle Staaten ein vitales Interesse am Erfolg von Abrüstungsverhandlungen haben,

eingedenk Ziffer 28 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung[9], wo es heißt, daß es die Pflicht aller Staaten ist, zu den Anstrengungen auf dem Gebiet der Abrüstung beizutragen und daß alle Staaten das Recht haben, an Abrüstungsverhandlungen teilzunehmen, und ebenso eingedenk Ziffer 120 *g*) und *h*) des Schlußdokuments,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 38/183 F vom 20. Dezember 1983, in der sie die Regierungen aller Staaten aufforderte, u.a. einen substantiellen Beitrag zur Beendigung und Umkehrung des Wettrüstens, insbesondere im nuklearen Bereich, zu leisten und somit die Gefahr eines Atomkriegs zu verringern,

1. *wiederholt erneut*, daß alle Nichtmitgliedstaaten der Abrüstungskonferenz das Recht haben, sich an den Arbeiten der Plenarsitzungen der Konferenz zu beteiligen, bei denen es um Sachfragen geht;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten der Abrüstungskonferenz *nachdrücklich*, die Geschäftsordnung der Konferenz nicht dazu zu mißbrauchen, Nichtmitgliedstaaten an der Ausübung ihres Rechts zur Mitarbeit an der Konferenz zu hindern;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution zu berichten.

96. Plenarsitzung
4. Dezember 1986

K

Internationale Zusammenarbeit mit dem Ziel der Abrüstung

Die Generalversammlung,

erneut betonend, daß unbedingt aktive und anhaltende Bemühungen unternommen werden müssen, um die Durchführung der auf ihrer zehnten Sondertagung, der ersten Sondertagung über Abrüstung, einstimmig verabschiedeten Empfehlungen und Beschlüsse voranzutreiben,

unter Hinweis auf die Erklärung über internationale Zusammenarbeit mit dem Ziel der Abrüstung vom 11. Dezember 1979[96] sowie auf ihre Resolutionen 36/92 D vom 9. Dezember 1981, 37/78 B vom 9. Dezember 1982, 38/183 F vom 20. Dezember 1983, 39/148 M vom 17. Dezember 1984 und 40/152 I vom 16. Dezember 1985,

betonend, daß die Inangriffnahme konkreter Maßnahmen zur Beendigung des Wettrüstens und zur Herbeiführung der Abrüstung, insbesondere im nuklearen Bereich, für die Erhaltung des Friedens und die Festigung der internationalen Sicherheit unumgänglich notwendig ist,

eingedenk des vitalen Interesses aller Staaten an konkreten, wirksamen Abrüstungsmaßnahmen, durch die u.a. beträchtliche materielle, finanzielle und menschliche Ressourcen freigesetzt würden, die für friedliche Zwecke und insbesondere zur Überwindung der wirtschaftlichen Unterentwicklung, vor allem in den Entwicklungsländern, genutzt werden könnten,

betonend, welche Bedeutung den Appellen und Vorschlägen der Gruppe von sechs Staaten der fünf Kontinente und der Bewegung der nichtgebundenen Länder sowie ihren unermüdlichen Bemühungen um die Herbeiführung echter Abrüstung zukommt,

in der Überzeugung, daß die auf dem politischen guten Willen der Staaten fußende konstruktive internationale Zusammenarbeit verstärkt werden muß, wenn die Abrüstungsverhandlungen im Sinne des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung[9] Erfolg haben sollen,

betonend, daß die internationale Zusammenarbeit mit dem Ziel der Abrüstung vorrangig auf die Abwendung eines Atomkriegs durch die schrittweise Beseitigung der Kernwaffen, durch die Einstellung von Kernwaffenversuchen und die Verhinderung eines Wettrüstens im Weltraum sowie auf Vertrauensbildung als eine unerläßliche Komponente in den Beziehungen der Staaten untereinander ausgerichtet sein sollte,

in der Auffassung, daß die beiden Kernwaffenstaaten, die über die bedeutendsten Kernwaffenarsenale verfügen, bei der Eindämmung des nuklearen Wettrüstens gemeinsam die Führung übernehmen und mit gutem Beispiel vorangehen und es gemeinsam unterlassen sollten, Waffen in den Weltraum zu starten,

im Bewußtsein dessen, daß im nuklearen Weltraumzeitalter die Sicherheit aller Länder zuverlässig nur auf politischem Weg durch die gemeinsamen Anstrengungen aller Staaten sichergestellt werden kann,

1. *bittet* alle Staaten, verstärkt zusammenzuarbeiten und sich aktiv um sinnvolle Abrüstungsverhandlungen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit, der Gleichberechtigung, der unverminderten Sicherheit und der Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen zu bemühen, damit eine qualitative Verbesserung und eine quantitative Anhäufung von Waffen sowie die Entwicklung neuer Waffenarten und -systeme, insbesondere von Massenvernichtungswaffen, verhindert wird;

2. *betont* die Wichtigkeit der Stärkung der Leistungsfähigkeit der Vereinten Nationen bei der Wahr-

[96] Resolution 34/88.

nehmung ihrer zentralen Rolle und ihrer Hauptverantwortung im Abrüstungsbereich;

3. *weist nachdrücklich* auf die Notwendigkeit *hin*, von der Verbreitung den Weltfrieden bedrohender und die Entfesselung eines Atomkriegs rechtfertigender Doktrinen und Konzepte Abstand zu nehmen, die zu einer Verschlechterung der internationalen Lage und zu einer weiteren Intensivierung des Wettrüstens führen und die allgemein als notwendig anerkannte internationale Zusammenarbeit mit dem Ziel der Abrüstung beeinträchtigen;

4. *erklärt*, daß die Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen sowie bei Versuchen, die volle Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker[97] zu verhindern, ein Phänomen darstellt, das mit den Ideen der internationalen Zusammenarbeit mit dem Ziel der Abrüstung unvereinbar ist;

5. *gibt erneut ihrer festen Überzeugung Ausdruck*, daß der Weltraum aus dem Bereich militärischer Vorbereitungen ausgeklammert und ausschließlich für friedliche Zwecke zum Wohle der gesamten Menschheit genutzt werden sollte;

6. *appelliert* an die Staaten, die militärischen Zusammenschlüssen angehören, auf der Grundlage des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung und im Geist der internationalen Zusammenarbeit mit dem Ziel der Abrüstung eine allseitige schrittweise Begrenzung der militärischen Aktivitäten dieser Zusammenschlüsse zu fördern und so die Voraussetzungen für ihre Auflösung zu schaffen;

7. *fordert* alle Mitgliedstaaten und die betreffenden internationalen Organisationen *auf*, insbesondere im Rahmen der von der Generalversammlung auf ihrer zwölften Sondertagung in Gang gesetzten Weltabrüstungskampagne die Ideen der internationalen Zusammenarbeit mit dem Ziel der Abrüstung weiter zu fördern und zu verbreiten;

8. *fordert* die Regierungen aller Staaten *auf*, unter Wahrung des Grundsatzes der unverminderten Sicherheit einen substantiellen Beitrag zur Beendigung und Umkehrung des Wettrüstens, insbesondere im nuklearen Bereich, und somit zur Verringerung der Gefahr eines Atomkriegs zu leisten.

96. Plenarsitzung
4. Dezember 1986

L

Stockholmer Konferenz über vertrauens- und sicherheitsbildende Massnahmen und Abrüstung in Europa

Die Generalversammlung,

entschlossen, auf dem Gebiet der Abrüstung Fortschritte zu erzielen,

erneut erklärend, wie wichtig kontinuierliche Anstrengungen zur Vertrauensbildung, zur Verminderung der militärischen Konfrontation und zur Erhöhung der Sicherheit für alle sind,

betonend, daß vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, die Gefahren eines bewaffneten Konflikts sowie Mißverständnisse hinsichtlich militärischer Aktivitäten oder deren Fehleinschätzungen zu vermindern, zur Erreichung dieser Zielsetzungen beitragen,

1. *begrüßt* das von der Konferenz über vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen und Abrüstung in Europa verabschiedete Dokument der Stockholmer Konferenz, das konkrete, militärisch bedeutsame, politisch verbindliche und verifizierbare vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen enthält;

2. *vertritt die Auffassung*, daß das Dokument der Stockholmer Konferenz dazu beitragen wird, den Prozeß der Erhöhung der Sicherheit und der Weiterentwicklung der Zusammenarbeit in Europa zu fördern, und daß es somit zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit in der Welt überhaupt beitragen wird.

96. Plenarsitzung
4. Dezember 1986

M

Bericht der Abrüstungskonferenz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 34/83 B vom 11. Dezember 1979, 35/152 J vom 12. Dezember 1980, 36/92 F vom 9. Dezember 1981, 37/78 G vom 9. Dezember 1982, 38/183 I vom 20. Dezember 1983, 39/148 N vom 17. Dezember 1984 und 40/152 M vom 16. Dezember 1985,

ferner unter Hinweis auf das Schlußdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung[9], der ersten Sondertagung über Abrüstung, und das Abschließende Dokument der zwölften Sondertagung der Generalversammlung[74], der zweiten Sondertagung über Abrüstung,

nach Behandlung des Berichts der Abrüstungskonferenz[42],

in der Überzeugung, daß die Abrüstungskonferenz als das einzige multilaterale Gremium für Abrüstungsverhandlungen bei den Sachverhandlungen über vorrangige Abrüstungsfragen und über die Durchführung des in Abschnitt III des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung enthaltenen Aktionsprogramms die zentrale Rolle spielen sollte,

erneut erklärend, daß die beste verfügbare Methode zur Führung multilateraler Verhandlungen über auf der Tagesordnung der Abrüstungskonferenz stehende Fragen in der Einsetzung von Ad-hoc-Ausschüssen besteht und daß diese Methode zugleich auch zur Stärkung der Rolle der Konferenz als Verhandlungsgremium beiträgt,

die Tatsache *beklagend*, daß trotz der wiederholten Ersuchen der Generalversammlung und trotz des ausdrücklichen Wunsches der großen Mehrheit der Mitglieder der Abrüstungskonferenz die Einsetzung eines Ad-hoc-Ausschusses für die Einstellung des nuklearen Wettrüstens und für nukleare Abrüstung auf der Tagung der Konferenz im Jahre 1986 erneut verhindert worden ist,

ferner beklagend, daß die Abrüstungskonferenz auch nicht in die Lage versetzt wurde, Ad-hoc-Ausschüsse zu Punkt 1 ihrer Tagesordnung mit dem Titel "Verbot von Kernversuchen" und zur Frage der Verhütung eines Atomkriegs einzusetzen,

[97] Resolution 1514 (XV).

mit Genugtuung feststellend, daß bei den Verhandlungen über die Ausarbeitung des Entwurfs einer Konvention über das vollständige und wirksame Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung aller chemischen Waffen und über deren Vernichtung weitere Fortschritte erzielt worden sind,

1. *äußert ihre tiefe Besorgnis und Enttäuschung darüber*, daß die Abrüstungskonferenz auch in diesem Jahr nicht in die Lage versetzt wurde, konkrete Übereinkünfte zu irgendeiner der Abrüstungsfragen zu erzielen, denen die Vereinten Nationen höchste Priorität und Dringlichkeit beimessen und die bereits seit mehreren Jahren behandelt werden;

2. *fordert* die Abrüstungskonferenz *auf*, ihre Arbeit zu intensivieren, ihrem Mandat durch Verhandlungen gewissenhafter nachzukommen und konkrete Maßnahmen zu den spezifischen vorrangigen Abrüstungsfragen auf ihrer Tagesordnung zu ergreifen, insbesondere soweit sie die nukleare Abrüstung betreffen;

3. *bittet* die Abrüstungskonferenz *erneut nachdrücklich*, gemäß dem Schlußdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung und den anderen Resolutionen der Versammlung zu diesen Fragen auf ihrer Tagung 1987 die Sachverhandlungen über die vorrangigen Abrüstungsfragen auf ihrer Tagesordnung fortzusetzen bzw. solche Verhandlungen einzuleiten;

4. *fordert* die Abrüstungskonferenz *auf*, die bestehenden Ad-hoc-Ausschüsse mit entsprechenden Verhandlungsmandaten auszustatten und umgehend den Ad-hoc-Ausschuß zu Punkt 1 ihrer Tagesordnung mit dem Titel "Verbot von Kernversuchen" sowie die Ad-hoc-Ausschüsse für die Einstellung des nuklearen Wettrüstens und die nukleare Abrüstung sowie zur Frage der Verhütung eines Atomkrieges einzusetzen;

5. *bittet* die Abrüstungskonferenz *nachdrücklich*, ohne weitere Verzögerung Verhandlungen mit dem Ziel der Ausarbeitung eines Vertragsentwurfs über ein Verbot von Kernversuchen aufzunehmen;

6. *bittet* die Abrüstungskonferenz *ferner nachdrücklich*, sich noch intensiver um den Abschluß der Verhandlungen über einen Konventionsentwurf über das vollständige und wirksame Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung aller chemischen Waffen und über deren Vernichtung zu bemühen;

7. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen;

8. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Bericht der Abrüstungskonferenz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundvierzigsten Tagung.

96. Plenarsitzung
4. Dezember 1986

N

Bilaterale Kernwaffenverhandlungen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 40/18 vom 18. November 1985,

ferner unter Hinweis auf den Appell von Harare zur Abrüstung[98], der am 6. September 1986 von der Achten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder verabschiedet wurde,

zutiefst besorgt über die anhaltende Eskalation des Wettrüstens, insbesondere mit Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen, trotz der Tatsache, daß dies die Gefahr eines Atomkriegs erhöht und das Überleben der Menschheit gefährdet,

in der Überzeugung, daß heute im Atomzeitalter die Alternative nicht Krieg oder Frieden lautet, sondern daß es um Leben oder Tod geht, was die Verhütung eines Atomkriegs zur Hauptaufgabe unserer Zeit macht,

ferner in der Überzeugung, daß der Weltfrieden und die internationale Sicherheit nur durch allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle gewährleistet werden können und daß eine der dringendsten Aufgaben darin besteht, das Wettrüsten anzuhalten und umzukehren und konkrete Abrüstungsmaßnahmen, insbesondere im Bereich der nuklearen Abrüstung, zu ergreifen,

1. *appelliert* an die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und an die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, entsprechend ihrer besonderen Verpflichtung und Verantwortung als führende Kernwaffenstaaten ihre bilateralen Verhandlungen mit der größten Entschlossenheit zu führen, damit es zum Abschluß von Übereinkünften über konkrete und wirksame Maßnahmen zur Einstellung des nuklearen Wettrüstens, zum drastischen Abbau ihrer Kernwaffenarsenale, zu nuklearer Abrüstung und zur Verhinderung eines Wettrüstens im Weltraum kommt;

2. *bittet* die beiden Verhandlungsparteien, die Generalversammlung über den Fortgang ihrer Verhandlungen entsprechend auf dem laufenden zu halten.

96. Plenarsitzung
4. Dezember 1986

O

Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung

Die Generalversammlung,

nach Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung[9], der ersten Sondertagung über Abrüstung, sowie des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung[74], der zweiten Sondertagung über Abrüstung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen S-10/2 vom 30. Juni 1978, 34/83 C vom 11. Dezember 1979, 35/46 vom 3. Dezember 1980, 35/152 E vom 12. Dezember 1980, 36/92 M vom 9. Dezember 1981, 37/78 F vom 9. Dezember 1982, 38/183 H vom 20. Dezember 1983, 39/148 O vom 17. Dezember 1984 und 40/152 N vom 16. Dezember 1985 sowie auf ihren Beschluß S-12/24 vom 10. Juli 1982.

in tiefer Sorge darüber, daß in den über acht Jahren seit der zehnten Sondertagung keinerlei konkrete Ergebnisse in bezug auf die Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse dieser Tagung erzielt worden sind, daß das Wettrüsten, insbesondere im nuklearen Bereich, inzwischen an Intensität zugenommen hat, daß in einigen Teilen der Welt weitere Kernwaffen dislozíert worden sind, daß die jährlichen Militärausgaben Schätzungen

[98] Siehe A/41/697-S/18362, Anlage, Abschnitt I.

zufolge weltweit die unvorstellbare Höhe von 1 Billion US-Dollar erreicht haben, daß die Menschheit sich der echten Gefahr eines Übergreifens des Wettrüstens auf den Weltraum gegenübersieht, daß keine umgehenden Maßnahmen zur Verhütung eines Atomkriegs und zur Abrüstung ergriffen worden sind und daß nach wie vor Kolonialherrschaft und fremde Besetzung, offene Drohungen, Druckausübung und militärische Intervention gegen unabhängige Staaten sowie Verletzungen der Grundprinzipien der Charta der Vereinten Nationen vorkommen, was alles eine äußerst ernste Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

in der Überzeugung, daß die sowohl quantitative als auch qualitative Eskalation des nuklearen Wettrüstens die Gefahr des Ausbruchs eines Atomkriegs erhöht und zu größerer Unsicherheit und Instabilität in den internationalen Beziehungen geführt hat,

ferner in der Überzeugung, daß der Weltfriede und die internationale Sicherheit nur durch allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle gewährleistet werden können und daß die Anhaltung und Umkehrung des Wettrüstens sowie konkrete Abrüstungsmaßnahmen, insbesondere im nuklearen Bereich, zu den dringendsten Aufgaben gehören und daß die Kernwaffenstaaten und andere militärisch bedeutende Staaten in dieser Hinsicht die Hauptverantwortung tragen,

in der Auffassung, daß die Bewahrung des bestehenden Systems bilateraler, regionaler und globaler Übereinkünfte im Bereich von Rüstungsbegrenzung und Abrüstung sowie die strikte Einhaltung dieser Übereinkünfte durch die Vertragsparteien wichtige Bestandteile der Abrüstungsbemühungen auf allen Ebenen sind,

mit tiefer Besorgnis feststellend, daß bei Abrüstungsverhandlungen seit mehreren Jahren keine wirklichen Fortschritte erzielt worden sind,

erneut betonend, daß die Mitgliedstaaten aktiv an wirksamen Abrüstungsverhandlungen mitwirken müssen, wenn sie ihre Verantwortung wahrnehmen wollen, zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beizutragen, daß alle Staaten das Recht haben, zu den Abrüstungsanstrengungen beizutragen, daß es unter den gegebenen Umständen mehr denn je geboten ist, den Abrüstungsverhandlungen, insbesondere im nuklearen Bereich, auf allen Ebenen neue Impulse zu verleihen und in unmittelbarer Zukunft echte Fortschritte zu erzielen, und daß alle Staaten alle Maßnahmen unterlassen sollten, die sich auf das Ergebnis von Abrüstungsverhandlungen nachteilig auswirken oder auswirken können,

erneut erklärend, daß den Vereinten Nationen eine zentrale Rolle und eine Hauptverantwortung auf dem Gebiet der Abrüstung zukommt,

betonend, daß das Schlußdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung, das von allen Mitgliedstaaten auf der zwölften Sondertagung als umfassende Grundlage für die Bemühungen um die Einstellung und Umkehrung des Wettrüstens einstimmig und kategorisch bekräftigt wurde, nach wie vor volle Gültigkeit besitzt und daß die darin enthaltenen Vorhaben und Maßnahmen unverändert zu den wichtigsten und dringlichsten Zielen gehören, die erreicht werden müssen,

1. *äußert ihre ernste Besorgnis* über die Beschleunigung und Intensivierung des Wettrüstens, insbesondere des nuklearen Wettrüstens, welche die Gefahr eines Atomkriegs erhöhen und eine Bedrohung für das Überleben der Menschheit darstellen;

2. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Kernwaffenstaaten und die anderen militärisch bedeutenden Staaten, *auf*, umgehend Maßnahmen zu ergreifen, um die internationale Sicherheit auf der Grundlage der Abrüstung zu fördern, das Wettrüsten anzuhalten und umzukehren und einen echten Abrüstungsprozeß in Gang zu setzen;

3. *bittet* alle Staaten, insbesondere die Kernwaffenstaaten und unter diesen vor allem die Staaten mit den bedeutendsten Kernwaffenarsenalen, umgehend Maßnahmen zur Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung sowie zur Erfüllung der vorrangigen Aufgaben zu ergreifen, die in dem in Abschnitt III des Schlußdokuments enthaltenen Aktionsprogramm dargelegt sind;

4. *fordert* die beiden führenden Kernwaffenstaaten *auf*, ihre Verhandlungen mit neuer Entschlossenheit und unter Berücksichtigung der Interessen der gesamten internationalen Gemeinschaft mit dem Ziel fortzusetzen, das Wettrüsten, insbesondere im nuklearen Bereich, anzuhalten, ihre Kernwaffenarsenale substantiell zu reduzieren, ein Wettrüsten im Weltraum zu verhüten und wirksame Abrüstungsmaßnahmen im nuklearen Bereich zu treffen;

5. *fordert* die Abrüstungskonferenz *auf*, dringend Verhandlungen über die Einstellung des nuklearen Wettrüstens und die nukleare Abrüstung sowie über die Verhütung eines Atomkriegs aufzunehmen, verstärkt Verhandlungen über die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum zu führen und Vertragsentwürfe über ein Verbot von Kernversuchen sowie über das vollständige und wirksame Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung aller chemischen Waffen und über deren Vernichtung auszuarbeiten;

6. *fordert* die Abrüstungskommission *auf*, ihre Arbeiten entsprechend ihrem Mandat zu intensivieren, mit dem Ziel, konkrete Empfehlungen zu spezifischen Punkten auf ihrer Tagesordnung abzugeben;

7. *bittet* alle Staaten, die außerhalb des Rahmens der Vereinten Nationen Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsverhandlungen führen, die Generalversammlung und die Abrüstungskonferenz gemäß den diesbezüglichen Bestimmungen des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung über den Stand und/oder die Ergebnisse dieser Verhandlungen auf dem laufenden zu halten;

8. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundvierzigsten Tagung.

96. Plenarsitzung
4. Dezember 1986

P

Bericht der Abrüstungskonferenz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die einschlägigen Abschnitte des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung[9], insbesondere Ziffer 120,

in der Überzeugung, daß die Abrüstungskonferenz als das einzige multilaterale Forum für Abrüstungsverhandlungen bei der Durchführung des in Abschnitt III des Schlußdokuments enthaltenen Aktionsprogramms eine zentrale Rolle spielen sollte,

nach Behandlung des im Konsens verabschiedeten Berichts der Abrüstungskonferenz[42],

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht über die Tagung der Abrüstungskonferenz im Jahr 1986;

2. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen;

3. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Bericht der Abrüstungskonferenz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundvierzigsten Tagung.

96. Plenarsitzung
4. Dezember 1986

Q

Die Frage der Verifizierung unter allen Aspekten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 40/152 O vom 16. Dezember 1985,

im Bewußtsein der dringenden Notwendigkeit des Abschlusses von Übereinkünften über Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsmaßnahmen, die zur Wahrung des Friedens und der Sicherheit beitragen können,

in der Überzeugung, daß derartige Maßnahmen nur dann wirksam sein werden, wenn sie fair und ausgewogen und für alle Parteien annehmbar sind, ihr Inhalt klar ist und ihre Einhaltung keinem Zweifel unterliegt,

im Hinblick darauf, daß die Wichtigkeit der Verifizierung und Einhaltung von Übereinkünften weltweit anerkannt wird,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, die sie in Ziffer 91 des im Konsens verabschiedeten Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung[9], der ersten Sondertagung über Abrüstung, zum Ausdruck gebracht hat, daß nämlich die Staaten, um den Abschluß und die wirksame Durchführung von Abrüstungsübereinkünften zu erleichtern und Vertrauen zu schaffen, die Aufnahme geeigneter Verifizierungsbestimmungen in derartige Übereinkünfte akzeptieren sollten,

von neuem ihrer Auffassung Ausdruck gebend,

a) daß in Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsübereinkünften für alle beteiligten Parteien befriedigende, angemessene Verifizierungsmaßnahmen vorgesehen sein sollten, um das notwendige Vertrauen zu schaffen und sicherzustellen, daß die Übereinkünfte von allen Parteien eingehalten werden;

b) daß die Form und die Modalitäten der in einer spezifischen Übereinkunft vorgesehenen Verifizierung von dem Zweck, dem Geltungsbereich und der Art der jeweiligen Übereinkunft abhängen und davon bestimmt werden;

c) daß in den Übereinkünften die entweder unmittelbar oder auf dem Weg über die Vereinten Nationen erfolgende Mitwirkung der Parteien am Verifizierungsprozeß vorgesehen sein sollte;

d) daß gegebenenfalls eine Kombination mehrerer Verifizierungsmethoden sowie anderer Verfahren zur Feststellung der Vertragseinhaltung angewandt werden sollte,

daran erinnernd,

a) daß das Verifizierungsproblem im Rahmen internationaler Abrüstungsverhandlungen weiter geprüft werden sollte und geeignete Methoden und Verfahren auf diesem Gebiet untersucht werden sollten;

b) daß alle Anstrengungen unternommen werden sollten, um geeignete Methoden und Verfahren zu entwickeln, die keine Seite benachteiligen und die keine ungebührliche Einmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten darstellen oder deren wirtschaftliche und soziale Entwicklung gefährden,

in der Auffassung, daß Verifizierungstechniken entwickelt werden sollten, mit denen objektiv festgestellt werden kann, ob die Übereinkünfte eingehalten werden, und daß diese Techniken bei den Abrüstungsverhandlungen entsprechend berücksichtigt werden sollten,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, sich verstärkt um den Abschluß von Übereinkünften über ausgewogene, allseitig annehmbare, umfassend verifizierbare und wirksame Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsmaßnahmen zu bemühen;

2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs[99] mit den Auffassungen und Anregungen der Mitgliedstaaten betreffend Grundsätze, Verfahren und Techniken der Verifizierung und ermutigt alle Staaten, dem Generalsekretär, soweit nicht bereits geschehen, bis spätestens 31. März 1987 ihre Auffassungen und Anregungen zu Verifizierungsgrundsätzen mitzuteilen, wie dies von der Versammlung in ihrer Resolution 40/152 O erbeten wurde;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten und Gruppen von Mitgliedstaaten, die über Fachwissen auf dem Gebiet der Verifizierung verfügen, *nachdrücklich*, zu prüfen, wie sie zu geeigneten Verifizierungsmaßnahmen beitragen und deren Aufnahme in Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte fördern können;

4. *ersucht* die Abrüstungskommission, im Rahmen der Bemühungen um allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle auf ihrer Tagung 1987 die Frage der Verifizierung unter allen Aspekten, darunter auch Grundsätze, Bestimmungen und Techniken zur Förderung der Aufnahme geeigneter Verifizierungsmaßnahmen in Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte, sowie die Rolle der Vereinten Nationen und ihrer Mitgliedstaaten im Bereich der Verifizierung zu behandeln und der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung über ihre Beratungen, Schlußfolgerungen und Empfehlungen Bericht zu erstatten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, für die Sachtagung der Abrüstungskommission im Jahr 1987 eine Zusammenstellung der von den Mitgliedstaaten eingegangenen Auffassungen zu dieser Frage vorzubereiten;

6. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Die Frage der Verifizierung unter allen Aspekten" unter dem Punkt "Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung: Durchführung der Empfehlungen und Be-

[99] A/41/422 mit Add.1 und 2.

schlüsse der zehnten Sondertagung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundvierzigsten Tagung.

96. Plenarsitzung
4. Dezember 1986

R

Studie über die Abschreckung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihren Beschluß 39/423 vom 17. Dezember 1984, mit dem sie den Generalsekretär ersuchte, eine Studie mit dem Titel "Abschreckung: ihre Implikationen für die Abrüstung und das Wettrüsten, ausgehandelte Rüstungsreduzierungen und die internationale Sicherheit sowie damit zusammenhängende Fragen" auszuarbeiten,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs mit dieser Studie[100],

1. *dankt* dem Generalsekretär und der Gruppe von Regierungssachverständigen zur Durchführung einer Studie über die Abschreckung, die ihn bei der Ausarbeitung der Studie unterstützt hat;

2. *empfiehlt* die Studie der Aufmerksamkeit aller Mitgliedstaaten;

3. *ersucht* den Generalsekretär, das Erforderliche zu veranlassen, damit die Studie als Veröffentlichung der Vereinten Nationen erscheint, und für ihre möglichst weite Verbreitung zu sorgen.

96. Plenarsitzung
4. Dezember 1986

41/87 – Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone in ihrer Resolution 2832 (XXVI) vom 16. Dezember 1971 sowie ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2992 (XXVII) vom 15. Dezember 1972, 3080 (XXVIII) vom 6. Dezember 1973, 3259 A (XXIX) vom 9. Dezember 1974, 3468 (XXX) vom 11. Dezember 1975, 31/88 vom 14. Dezember 1976, 32/86 vom 12. Dezember 1977, S-10/2 vom 30. Juni 1978, 33/68 vom 14. Dezember 1978, 34/80 A und B vom 11. Dezember 1979, 35/150 vom 12. Dezember 1980, 36/90 vom 9. Dezember 1981, 37/96 vom 13. Dezember 1982, 38/185 vom 20. Dezember 1983, 39/149 vom 17. Dezember 1984 und 40/153 vom 16. Dezember 1985 sowie auf weitere einschlägige Resolutionen,

ferner unter Hinweis auf den Bericht der Konferenz der Anrainer- und Hinterlandstaaten des Indischen Ozeans[101],

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß konkrete Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone einen wesentlichen Beitrag zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen würden,

unter Hinweis auf den in Resolution 34/80 B enthaltenen Beschluß ihrer vierunddreißigsten Tagung, im Jahr 1981 in Colombo eine Konferenz über den Indischen Ozean einzuberufen,

ferner unter Hinweis auf ihren Beschluß, unter Berücksichtigung des politischen und sicherheitspolitischen Klimas in der Region des Indischen Ozeans und angesichts der Fortschritte bei der Annäherung der Auffassungen alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um – unter Befolgung ihrer normalen Arbeitsmethoden – alle Konferenzvorbereitungen, einschließlich der Festsetzung des Einberufungstermins, zum Abschluß zu bringen,

weiterhin unter Hinweis auf den auf ihrer vierzigsten Tagung in Resolution 40/153 gefaßten Beschluß, die Konferenz bald, spätestens jedoch 1988 einzuberufen,

unter Hinweis auf den 1986 erfolgten Meinungsaustausch im Ad-hoc-Ausschuß für den Indischen Ozean,

im Hinblick auf den Meinungsaustausch über das ungünstige politische und sicherheitspolitische Klima in dieser Region,

ferner im Hinblick auf die verschiedenen dem Ad-hoc-Ausschuß vorliegenden Dokumente,

in der Überzeugung, daß die anhaltende militärische Präsenz der Großmächte in der Region des Indischen Ozeans – im Kontext ihrer Rivalität gesehen – die Einleitung praktischer Schritte zur baldigen Verwirklichung der Ziele der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone dringend notwendig macht,

in der Auffassung, daß auch jede andere fremde militärische Präsenz in diesem Raum, wenn sie den Zielsetzungen der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone und den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zuwiderläuft, die Einleitung praktischer Schritte zur baldigen Verwirklichung der Ziele der Erklärung noch dringlicher macht,

ferner in der Auffassung, daß eine Friedenszone nur dann geschaffen werden kann, wenn die Staaten der Region zusammenarbeiten und untereinander einig sind, damit die in der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone angestrebten friedlichen und sicheren Verhältnisse sowie die Achtung der Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Integrität der Anrainer-und Hinterlandstaaten gewährleistet sind,

mit der Aufforderung zu neuen, wirklich konstruktiven Anstrengungen durch die Aufbringung des politischen Willens, der zur Verwirklichung der Ziele der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone erforderlich ist,

tief besorgt über die Gefahr, die mit den ernsten, bedrohlichen Entwicklungen in dieser Region verbunden ist, und über die daraus resultierende schwere Beeinträchtigung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität, die sich besonders nachteilig auf die Anrainer- und Hinterlandstaaten, aber auch auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit auswirkt,

in der Überzeugung, daß die anhaltende Verschlechterung des politischen und sicherheitspolitischen Klimas in der Region des Indischen Ozeans ein wichtiger Gesichtspunkt im Zusammenhang mit der Frage der baldigen Einberufung der Konferenz ist und daß ein Nachlassen der Spannungen in diesem Raum die Erfolgsaussichten der Konferenz erhöhen würde,

---

[100] A/41/432 mit Korr.1. Der Bericht erschien später unter dem Titel *"Study on Deterrence: its implications for disarmament and the arms race, negotiated arms reductions and international security and other related matters"* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.87.IX.2).

[101] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierunddreißigste Tagung, Beilage 45* (A/34/45 mit Korr.1).

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für den Indischen Ozean und von dem Meinungsaustausch, der im Ausschuß stattgefunden hat[102];

2. *nimmt Kenntnis* von den Beratungen über Sachfragen, die in der gemäß Beschluß des Ad-hoc-Ausschusses vom 11. Juli 1985 eingesetzten Arbeitsgruppe geführt wurden;

3. *unterstreicht* ihren Beschluß, die Konferenz über den Indischen Ozean in Colombo als einen notwendigen Schritt zur Verwirklichung der 1971 verabschiedeten Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone einzuberufen;

4. *stellt fest*, daß der Ad-hoc-Ausschuß 1986 im Verlauf seiner vierwöchigen Arbeit nicht in der Lage war, die Vorbereitungen für die Einberufung der Konferenz über den Indischen Ozean zum Abschluß zu bringen, und bittet den Ausschuß nachdrücklich, seine Arbeit energisch und entschlossen fortzusetzen;

5. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuß, die Vorbereitungen für die Konferenz über den Indischen Ozean unter Berücksichtigung des politischen und sicherheitspolitischen Klimas in der Region 1987 zum Abschluß zu bringen, damit die Konferenz bald danach zu einem vom Ausschuß im Benehmen mit dem Gastland festzulegenden Termin, spätestens jedoch 1988 in Colombo beginnen kann, mit der deutlichen Maßgabe, daß, falls die Vorbereitungen 1987 nicht abgeschlossen werden, ernsthaft Mittel und Wege zur effektiveren Organisation der Arbeit im Ad-hoc-Ausschuß erwogen werden, damit er sein Mandat erfüllen kann;

6. *betont*, daß die Veranstaltung der in ihrer Resolution 34/80 B und in späteren Resolutionen geforderten Konferenz und die Schaffung bzw. Erhaltung einer Friedenszone im Indischen Ozean die volle und aktive Beteiligung und Unterstützung aller ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats, der wichtigsten Benutzer der Seewege und der Anrainer- und Hinterlandstaaten voraussetzt;

7. *beschließt*, daß sich die Vorbereitungen auf Organisations- und auf Sachfragen erstrecken sollten, darunter auch auf die vorläufige Tagesordnung der Konferenz, die Geschäftsordnung, die Frage der Teilnahme an der Konferenz, die einzelnen Phasen der Konferenz, die Vertretungsebene, die Dokumentation, die Prüfung geeigneter Vorkehrungen für den möglichen Abschluß internationaler Übereinkommen über die Erhaltung des Indischen Ozeans als Friedenszone sowie die Ausarbeitung eines Entwurfs für ein Schlußdokument der Konferenz;

8. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuß, gleichzeitig die notwendige Annäherung der Auffassungen über wichtige noch offene Fragen anzustreben;

9. *ersucht* den Vorsitzenden des Ad-hoc-Ausschusses, sich hinsichtlich der Schaffung eines Sekretariats für die Konferenz zu gegebener Zeit mit dem Generalsekretär ins Benehmen zu setzen;

10. *erneuert* das Mandat des Ad-hoc-Ausschusses, wie es in den einschlägigen Resolutionen festgelegt worden ist, und ersucht den Ausschuß, sich noch mehr um die Erfüllung seines Mandats zu bemühen;

11. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuß, zum Abschluß der Vorarbeiten 1987 zwei Vorbereitungstagungen von je zwei Wochen Dauer abzuhalten;

12. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuß, der Konferenz einen Bericht über seine Vorbereitungsarbeiten vorzulegen;

13. *ersucht* den Vorsitzenden des Ad-hoc-Ausschusses, seine Konsultationen zur Frage der Mitwirkung von nicht dem Ausschuß angehörenden Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen an der Arbeit des Ausschusses fortzusetzen, damit diese Angelegenheit möglichst bald geklärt wird;

14. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuß, der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuß mit Rücksicht auf dessen Aufgabe als Vorbereitungsorgan weiterhin jede erforderliche Unterstützung, so auch Kurzprotokolle, zur Verfügung zu stellen.

96. Plenarsitzung
4. Dezember 1986

41/88 – Antarktis-Frage

A

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 38/77 vom 15. Dezember 1983, 39/152 vom 17. Dezember 1984 und 40/156 A vom 16. Dezember 1985,

nach Behandlung des Punktes "Antarktis-Frage",

erfreut darüber, daß sich die internationale Öffentlichkeit zunehmend mit der Antarktis befaßt und für diese interessiert,

eingedenk des Antarktis-Vertrags[103] und der Bedeutung des Systems, das sich aus diesem entwickelt hat,

unter Berücksichtigung der Erörterung dieses Punktes auf ihrer einundvierzigsten Tagung[104],

überzeugt von den Vorteilen einer besseren Kenntnis der Antarktis,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß die Antarktis im Interesse der gesamten Menschheit für alle Zeiten ausschließlich für friedliche Zwecke genutzt und nicht zum Schauplatz oder Gegenstand internationaler Zwietracht werden sollte,

unter Hinweis auf die diesbezüglichen Absätze der Politischen Erklärung, die von der vom 1. bis 6. September 1986 in Harare abgehaltenen Achten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder verabschiedet wurde[105], auf die Resolution über die Antarktis, die der Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner vom 10. bis 17. Juli 1985 in Addis Abeba abgehaltenen zweiundvierzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet hat[106], sowie auf den Beschluß, den der Ministerrat der Liga der Arabischen Staaten auf seiner am 17. und 18. September 1986 in Tunis abgehaltenen Tagung verabschiedet hat,

[102] Ebd., *Einundvierzigste Tagung, Beilage 29* (A/41/29).

[103] Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 402, Nr. 5778, S. 72.

[104] *Official Records of the General Assembly, Forty-first Session, First Committee*, 49. bis 51. Sitzung; und ebd., *First Committee, Sessional Fascicle*, Korrigendum.

[105] A/41/697-S/18392, Anlage, Abschnitt I, Ziffer 198-202.

[106] A/40/666, Anlage II, Resolution CM/Res.988 (XLII).

im Bewußtsein der Bedeutung, die der Antarktis für die internationale Gemeinschaft zukommt, u.a. was den Weltfrieden und die internationale Sicherheit, die Wirtschaft, die Umwelt, die wissenschaftliche Forschung und die Meteorologie betrifft,

daher *im Hinblick darauf*, daß die Antarktis für die gesamte Menschheit von Interesse ist,

unter Berücksichtigung der Seerechtskonvention der Vereinten Nationen[107],

mit Dank Kenntnis nehmend von der vom Generalsekretär vorgelegten erweiterten Studie über die Antarktis-Frage[108],

feststellend, daß die Beratenden Vertragsparteien des Antarktis-Vertrages in stärkerem Maße Informationen bereitstellen, jedoch besorgt darüber, daß der Generalsekretär nach wie vor keine Informationen über bestimmte die Antarktis-Frage betreffende Angelegenheiten erhält,

1. *ersucht* die Beratenden Vertragsparteien des Antarktis-Vertrages, den Generalsekretär über alle Aspekte der Antarktis-Frage voll auf dem laufenden zu halten, damit die Vereinten Nationen die zentrale Sammelstelle für alle diese Informationen sein können;

2. *ersucht* den Generalsekretär, alle Aspekte der Antarktis-Frage weiter zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung einen aktualisierten Bericht darüber vorzulegen;

3. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Antarktis-Frage" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundvierzigsten Tagung.

96. Plenarsitzung
4. Dezember 1986

B

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 38/77 vom 15. Dezember 1983, 39/152 vom 17. Dezember 1984 und 40/156 B vom 16. Dezember 1985,

nach Behandlung des Punktes "Antarktis-Frage",

unter Hinweis auf die diesbezüglichen Absätze der Politischen Erklärung, die von der vom 1. bis 6. September 1986 in Harare abgehaltenen Achten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder verabschiedet wurde[105], auf die Resolution über die Antarktis, die der Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner vom 10. bis 17. Juli 1985 in Addis Abeba abgehaltenen zweiundvierzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet hat[106], sowie auf den Beschluß, den der Ministerrat der Liga der Arabischen Staaten auf seiner am 17. und 18. September 1986 in Tunis abgehaltenen Tagung verabschiedet hat,

im Hinblick darauf, daß die Bewirtschaftung, Erforschung und Nutzung der Antarktis in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und im Interesse der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie der Förderung der internationalen Zusammenarbeit zum Nutzen der gesamten Menschheit erfolgen sollten,

sich darüber im klaren, daß zur Zeit unter Ausschluß anderer Staaten Verhandlungen zwischen den Beratenden Vertragsparteien des Antarktis-Vertrages stattfinden, an denen die Nichtberatenden Vertragsparteien als Beobachter teilnehmen, und die zur Schaffung einer Ordnung betreffend die Bodenschätze der Antarktis führen sollen,

1. *erklärt erneut*, daß bei der Ausbeutung der Ressourcen der Antarktis die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Antarktis, der Schutz ihrer Umwelt, die Nichtaneignung und Erhaltung ihrer Ressourcen sowie die internationale Bewirtschaftung und die gerechte Verteilung der Gewinne aus dieser Ausbeutung gewährleistet sein sollten;

2. *fordert* die Beratenden Vertragsparteien des Antarktis-Vertrages *auf*, so lange ein Moratorium über die Verhandlungen zur Schaffung einer Ordnung betreffend die Bodenschätze zu verhängen, bis alle Mitglieder der internationalen Gemeinschaft an den Verhandlungen voll teilnehmen können;

3. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Antarktis-Frage" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundvierzigsten Tagung.

96. Plenarsitzung
4. Dezember 1986

C

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 40/156 C vom 16. Dezember 1985,

nach Behandlung des Punktes "Antarktis-Frage",

mit Bedauern feststellend, daß das rassistische Apartheidregime Südafrikas, das von der Teilnahme an der Generalversammlung der Vereinten Nationen suspendiert wurde, auch weiterhin an den Tagungen der Beratenden Vertragsparteien des Antarktis-Vertrages teilnimmt,

unter Hinweis auf die Resolution, die der Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner vom 10. bis 17. Juli 1985 in Addis Abeba abgehaltenen zweiundvierzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet hat[106],

ferner unter Hinweis auf die diesbezüglichen Absätze der Politischen Erklärung, die von der vom 1. bis 6. September 1986 in Harare abgehaltenen Achten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder verabschiedet wurde[105],

weiterhin unter Hinweis darauf, daß der Antarktis-Vertrag[103] seinen Bestimmungen gemäß der Förderung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze dienen soll,

ferner feststellend, daß die vom rassistischen Minderheitsregime Südafrikas praktizierte Apartheidpolitik, die weltweit verurteilt worden ist, eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Region und in der ganzen Welt darstellt,

1. *beobachtet mit Sorge*, daß das Apartheidregime Südafrikas nach wie vor an den Tagungen der Beratenden Vertragsparteien des Antarktis-Vertrages teilnimmt;

2. *appelliert erneut* an die Beratenden Vertragsparteien des Antarktis-Vertrages, dringend Maßnahmen zu ergreifen, um das rassistische Apartheidregime Süd-

[107] *Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea*, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/122.
[108] A/41/722.

afrikas möglichst bald von der Teilnahme an den Tagungen der Beratenden Vertragsparteien auszuschließen;

3. *bittet* die Vertragsstaaten des Antarktis-Vertrages, den Generalsekretär über die bezüglich dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen;

5. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Antarktis-Frage" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundvierzigsten Tagung.

96. Plenarsitzung
4. Dezember 1986

41/89—Festigung der Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/102 vom 9. Dezember 1981, 37/118 vom 16. Dezember 1982, 38/189 vom 20. Dezember 1983, 39/153 vom 17. Dezember 1984 und 40/157 vom 16. Dezember 1985,

in Anbetracht der Wichtigkeit, die der Förderung des Friedens, der Sicherheit und der Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion und der weiteren Festigung der wirtschaftlichen, kommerziellen und kulturellen Beziehungen in dieser Region zukommt,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die anhaltende, steigende Spannung in Teilen der Mittelmeerregion und über die daraus resultierende Bedrohung des Friedens,

tief besorgt über das Andauern der militärischen Operationen im Mittelmeerraum und die ernsten Gefahren, die sich daraus für den Frieden, die Sicherheit und das allgemeine Gleichgewicht in dieser Region ergeben,

in diesem Zusammenhang *der Auffassung*, daß es dringend geboten ist, daß alle Staaten ihre Handlungen nach den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen sowie nach der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen[109] ausrichten,

ferner der Auffassung, daß verstärkte Anstrengungen zur Förderung des Friedens, der Sicherheit und der Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion notwendig sind,

die Notwendigkeit *bekräftigend*, daß in dieser Region die Sicherheit gefördert und die Zusammenarbeit gefestigt wird, wie dies in der am 1. August 1975 in Helsinki unterzeichneten Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa im Kapitel über den Mittelmeerraum vorgesehen ist,

unter Hinweis auf die auf mehreren aufeinanderfolgenden Treffen nichtgebundener Länder abgegebenen Erklärungen bezüglich des Mittelmeerraums sowie auf die offiziellen Erklärungen und die Beiträge einzelner Länder zu Frieden und Sicherheit in der Mittelmeerregion,

erneut erklärend, daß die Förderung der Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion in erster Linie Sache der Mittelmeerländer ist,

in diesem Zusammenhang *unter Hinweis auf* die am 11. September 1984 in Valletta verabschiedete Schlußerklärung der Mittelmeerstaaten, die der Bewegung der nichtgebundenen Länder angehören[110], sowie auf die Verpflichtungen, die die Teilnehmer mit dem Ziel eingegangen sind, zu Frieden und Sicherheit in der Region beizutragen,

die Anstrengungen *begrüßend*, die die Mittelmeerstaaten, die der Bewegung der nichtgebundenen Länder angehören, unternommen haben, um die regionale Zusammenarbeit auf verschiedenen Gebieten untereinander sowie zwischen ihnen und den europäischen Ländern auszubauen,

davon Kenntnis nehmend, daß die Stockholmer Konferenz über vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen und Abrüstung in Europa das Dokument der Stockholmer Konferenz über konkrete, militärisch bedeutsame, politisch verbindliche und nachprüfbare vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen verabschiedet hat,

davon Kenntnis nehmend, daß die nichtgebundenen Mittelmeerländer den Wunsch haben, mit den europäischen Mittelmeerländern und anderen europäischen Ländern einen Konsultationsprozeß über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit in der Region einzuleiten,

ferner Kenntnis nehmend von den Beratungen, die zu diesem Punkt während der verschiedenen Tagungen der Generalversammlung stattgefunden haben, und insbesondere vom Bericht des Generalsekretärs zu diesem Punkt[111],

1. *erklärt erneut*,

a) daß die Sicherheit des Mittelmeerraums eng mit der europäischen Sicherheit sowie mit dem Weltfrieden und der internationalen Sicherheit verknüpft ist;

b) daß weitere Anstrengungen erforderlich sind, um Spannungen und Rüstungen abzubauen und für alle Länder und Völker des Mittelmeerraums Bedingungen der Sicherheit und fruchtbaren Zusammenarbeit auf allen Gebieten zu schaffen, die auf den Grundsätzen der Souveränität, der Unabhängigkeit, der territorialen Integrität, der Sicherheit, der Nichtintervention und Nichteinmischung, der Nichtverletzung internationaler Grenzen, der Nichtanwendung und Nichtandrohung von Gewalt, der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs, der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und der Achtung der ständigen Souveränität über die natürlichen Ressourcen beruhen;

c) daß gerechte und praktikable Lösungen für die in diesem Gebiet bestehenden Probleme und Krisen auf der Grundlage der Charta und der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, des Rückzugs fremder Besatzungstruppen und des Rechts der unter Kolonial- oder Fremdherrschaft stehenden Völker auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gefunden werden müssen;

2. *nimmt Kenntnis* von Abs. 24 des Dokuments der Stockholmer Konferenz über vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen und Abrüstung in Europa, in dem u.a. die Absicht der Teilnehmerstaaten an der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa bestätigt wird, gutnachbarschaftliche Beziehungen mit allen Staaten der Region unter gebührender Berück-

[109] Resolution 2625 (XXV), Anlage.

[110] A/39/526-S/16758 mit Korr.1, Anlage.

[111] A/41/486 mit Add.1.

sichtigung der Gegenseitigkeit und im Geiste der Prinzipien zu entwickeln, welche in der Erklärung über die Prinzipien, die die Beziehungen der Teilnehmerstaaten leiten, enthalten sind, um im Einklang mit den im Kapitel über den Mittelmeerraum der Schlußakte enthaltenen Bestimmungen Vertrauen und Sicherheit zu stärken und dafür Sorge zu tragen, daß in der Region Frieden herrscht;

3. *blickt mit Interesse* allen weiteren Vorschlägen, Erklärungen und Empfehlungen zur Festigung des Friedens, der Sicherheit und der Zusammenarbeit im Mittelmeerraum *entgegen*, welche die Staaten dem Generalsekretär eventuell übermitteln möchten;

4. *bittet* alle Staaten *nachdrücklich*, die Mittelmeerstaaten bei den weiteren Bemühungen zu unterstützen, die zum Abbau der Spannungen und zur Förderung des Friedens, der Sicherheit und der Zusammenarbeit in der Region in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen[109] erforderlich sind;

5. *ermutigt erneut* zu Bemühungen um den Ausbau bestehender und die Förderung neuer Formen der Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen, insbesondere soweit sie auf den Abbau der Spannungen und die Festigung des Vertrauens und der Sicherheit in der Region gerichtet sind;

6. *bittet* den Generalsekretär *erneut*, der Frage des Friedens, der Sicherheit und der Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion gebührende Aufmerksamkeit zu widmen und die konzertierten Bemühungen der Mittelmeerländer um die Förderung des Friedens, der Sicherheit und der Zusammenarbeit in der Region auf entsprechendes Ersuchen mit Rat und Tat zu unterstützen;

7. *bittet* die Mitgliedstaaten der betreffenden regionalen Organisationen, den Generalsekretär zu unterstützen und ihm konkrete Ideen und Vorschläge hinsichtlich ihres möglichen Beitrags zur Festigung des Friedens und der Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion vorzulegen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung ausgehend von allen aufgrund dieser Resolution eingegangenen Antworten und Mitteilungen sowie unter Berücksichtigung der Erörterung dieser Frage auf ihrer einundvierzigsten Tagung einen aktualisierten Bericht über die Festigung der Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion vorzulegen;

9. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Festigung der Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundvierzigsten Tagung.

96. Plenarsitzung
4. Dezember 1986

41/90 – Überprüfung der Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punkts "Überprüfung der Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit",

mit Besorgnis feststellend, daß die Bestimmungen der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit[112] nur unvollständig verwirklicht worden sind,

unter Hinweis darauf, daß die Staaten gemäß den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, nicht in die inneren oder äußeren Angelegenheiten eines Staates einzugreifen,

unter Hinweis auf die Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen[109], die Erklärung über die Unzulässigkeit der Intervention und der Einmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten[113] und die Erklärung von Manila über die friedliche Beilegung von internationalen Streitigkeiten[114],

zutiefst beunruhigt über die Eskalation des Wettrüstens auf neue Stufen, insbesondere bei den Kernwaffen, und die Gefahr seines Übergreifens auf den Weltraum, über die Politik der Rivalität um Einflußsphären, Vorherrschaft und Ausbeutung, über die immer häufigere Zuflucht zur Anwendung oder Androhung von Gewalt, zu militärischer Intervention und Einmischung, Aggression und fremder Besetzung, über die Intensivierung, den zunehmenden Umfang und die zunehmende Häufigkeit von Manövern und sonstigen militärischen Aktivitäten, über die Verschärfung der in der Welt herrschenden Krisen, über die andauernden Verletzungen der Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Integrität einzelner Länder, über die Verweigerung des Selbstbestimmungsrechts der unter kolonialer und fremder Besetzung stehenden Völker und über die Versuche, den Kampf der Völker um Unabhängigkeit und Menschenwürde fälschlicherweise in den Kontext der Ost-West-Konfrontation zu rücken, wodurch diesen Völkern das Recht auf Selbstbestimmung sowie das Recht vorenthalten wird, ihr eigenes Schicksal zu bestimmen und ihre legitimen Bestrebungen zu verwirklichen, über das Fortbestehen von Kolonialismus, Rassismus und Apartheid, die sich in zunehmendem Maß auf die Anwendung militärischer Gewalt stützen, sowie über das Ausbleiben von Lösungen für die weltwirtschaftliche Krise, bei der die grundlegenden strukturellen Probleme durch konjunkturelle Faktoren verschärft und die Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten in den internationalen Wirtschaftsbeziehungen noch vertieft worden sind, was alles eine schwere Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Welt darstellt,

im Bewußtsein der zunehmenden Interdependenz zwischen den Nationen wie auch im Bewußtsein der Tatsache, daß es in der heutigen Welt keine Alternative gibt für eine Politik der friedlichen Koexistenz, der Entspannung und der gleichberechtigten Zusammenarbeit zwischen den Staaten ungeachtet ihrer wirtschaftlichen oder militärischen Macht, ihrer politischen und gesellschaftlichen Systeme oder ihrer Größe und geographischen Lage,

in der Überzeugung, daß eine umfassende und gerechte Lösung der dringenden internationalen Probleme, wie etwa die Verwirklichung von Frieden und Sicherheit, Abrüstung und Entwicklung, nur durch Verhandlungen erreicht werden kann, die von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen ausgehen und an denen alle Länder gleichberechtigt teilnehmen,

[112] Resolution 2734 (XXV).
[113] Resolution 36/103, Anlage.
[114] Resolution 37/10, Anlage.

in Bekräftigung der Rolle der Vereinten Nationen als eines unverzichtbaren Forums für Verhandlungen und für den Abschluß von Übereinkünften über Maßnahmen zur Förderung und Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

betonend, daß die für die Wahrung des Friedens und der Sicherheit zuständigen Hauptorgane der Vereinten Nationen, insbesondere der Sicherheitsrat, dadurch wirksamer zur Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen müssen, daß sie sich um Lösungen für noch ungelöste Probleme und Krisen in der Welt bemühen,

1. *bekräftigt* die Gültigkeit der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit und fordert alle Staaten auf, einen wirksamen Beitrag zu ihrer Realisierung zu leisten;

2. *bittet* alle Staaten *erneut nachdrücklich*, sich in ihren internationalen Beziehungen streng an ihr Bekenntnis zur Charta der Vereinten Nationen zu halten und zu diesem Zweck

a) die Anwendung oder Androhung von Gewalt, Intervention, Einmischung, Aggression, Besetzung anderer Länder und Kolonialherrschaft bzw. alle politischen und wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen zu unterlassen, die die Souveränität, territoriale Integrität, Unabhängigkeit und Sicherheit anderer Staaten sowie die ständige Souveränität der Völker über ihre natürlichen Ressourcen verletzen;

b) davon Abstand zu nehmen, eine solche Handlung aus einem wie auch immer gearteten Grund zu unterstützen und zu fördern, und durch eine solche Handlung herbeigeführte Situationen abzulehnen und ihnen die Anerkennung zu verweigern;

3. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Kernwaffenstaaten und anderen militärisch bedeutenden Staaten, zu unverzüglichen Maßnahmen *auf*, die darauf gerichtet sind,

a) das in der Charta der Vereinten Nationen vorgesehene System der kollektiven Sicherheit zu fördern und wirksam zu nutzen;

b) das Wettrüsten tatsächlich einzustellen und eine allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle herbeizuführen und zu diesem Zweck ernst gemeinte, sinnvolle und wirksame Verhandlungen zu beginnen, mit dem Ziel, die Empfehlungen und Beschlüsse im Schlußdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung[9] durchzuführen und den vorrangigen Aufgaben nachzukommen, die in dem in Abschnitt III des Schlußdokuments enthaltenen Aktionsprogramm aufgeführt sind;

4. *bittet* alle Staaten, insbesondere die großen Militärmächte und die Mitgliedstaaten von Militärbündnissen, vor allem in kritischen Situationen und in Krisengebieten von allen Maßnahmen, so auch von militärischen Aktivitäten und Manövern, Abstand zu nehmen, die im Kontext der Ost-West-Konfrontation konzipiert sind und gegenüber anderen Staaten und Regionen als Mittel der Druckausübung, Bedrohung und Destabilisierung eingesetzt werden;

5. *äußert ihre Überzeugung*, daß der allmähliche Abbau des militärischen Engagements der Großmächte und ihrer Militärbündnisse in verschiedenen Teilen der Welt gefördert werden sollte;

6. *bittet* alle Staaten, insbesondere die ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats, *nachdrücklich*, alles Erforderliche zu tun, um eine weitere Zuspitzung der internationalen Lage zu verhindern, und zu diesem Zweck

a) bestrebt zu sein, unter wirksamerer Nutzung der in der Charta vorgesehenen Mittel die friedliche Beilegung von Streitigkeiten und die Beseitigung der Krisen- und Spannungsherde herbeizuführen, die eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen;

b) unverzüglich eine globale Behandlung der Frage in Angriff zu nehmen, wie die Weltwirtschaft wiederbelebt werden kann und wie die internationalen Wirtschaftsbeziehungen im Rahmen der globalen Verhandlungen im Hinblick auf die Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung umstrukturiert werden können;

c) die wirtschaftliche Entwicklung der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, zu beschleunigen;

d) dringend einvernehmliche Maßnahmen zur Verbesserung der kritischen Wirtschaftslage in Afrika durchzuführen, die u.a. auf anhaltend ungünstige Klimafaktoren zurückzuführen ist;

7. *hebt* die Rolle *hervor*, die die Vereinten Nationen bei der Wahrung des Friedens und der Sicherheit sowie bei der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und beim Fortschritt zum Wohl aller Menschen spielen;

8. *betont*, daß die Leistungsfähigkeit des Sicherheitsrats bei der Wahrnehmung seiner Hauptaufgabe, der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, dringend gesteigert werden muß und daß seine Autorität und sein Durchsetzungsvermögen in Übereinstimmung mit der Charta gestärkt werden müssen;

9. *hebt hervor*, daß der Sicherheitsrat in besonderen Fällen die Abhaltung regelmäßiger Sitzungen zur Behandlung und Überprüfung ungelöster Probleme und Krisen in Erwägung ziehen sollte, wodurch er in der Lage wäre, eine aktivere Rolle bei der Konfliktverhütung zu spielen;

10. *erklärt erneut*, daß der Sicherheitsrat, insbesondere seine ständigen Mitglieder, dafür sorgen muß, daß seine Beschlüsse gemäß den entsprechenden Bestimmungen der Charta tatsächlich durchgeführt werden;

11. *ist der Auffassung*, daß die Achtung und Förderung der – bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen – Menschenrechte und Grundfreiheiten zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beiträgt und umgekehrt;

12. *bekräftigt erneut* die Rechtmäßigkeit des Kampfes der unter Kolonialherrschaft, fremder Besetzung oder rassistischen Regimen lebenden Völker und deren unveräußerliches Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit und bittet die Mitgliedstaaten nachdrücklich, sich noch stärker für diese Völker und ihre nationalen Befreiungsbewegungen einzusetzen und mit ihnen zu solidarisieren sowie dringend wirksame Maßnahmen zur baldigen vollständigen Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker[97] und zur endgültigen Beseitigung von Kolonialismus, Rassismus und Apartheid zu ergreifen;

13. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Mitglieder des Sicherheitsrats, *auf*, geeignete wirksame Maßnah-

men zur Förderung des Ziels der Entnuklearisierung Afrikas zu ergreifen und auf diese Weise die schwerwiegende Gefahr abzuwenden, die das nukleare Potential Südafrikas für die afrikanischen Staaten, insbesondere für die Frontstaaten, wie auch für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedeutet;

14. *begrüßt* die Fortführung des im Rahmen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa eingeleiteten Prozesses und den erfolgreichen Abschluß der Stockholmer Konferenz über vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen und Abrüstung in Europa;

15. *erklärt erneut*, daß die Demokratisierung der internationalen Beziehungen eine unabdingbare Notwendigkeit ist und angesichts der bestehenden Interdependenz die volle Entwicklung und Unabhängigkeit aller Staaten sowie die Herbeiführung wirklicher Sicherheit, wahren Friedens und echter Zusammenarbeit in der Welt ermöglicht, und unterstreicht ihre feste Überzeugung, daß die Vereinten Nationen den besten Rahmen für die Förderung dieser Ziele bieten;

16. *bittet* die Mitgliedstaaten, ihre Auffassungen zur Frage der Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit vorzulegen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung auf der Grundlage der bei ihm eingegangenen Antworten einen Bericht vorzulegen;

17. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Überprüfung der Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundvierzigsten Tagung.

96. Plenarsitzung
4. Dezember 1986

41/91 – Notwendigkeit eines pragmatischen politischen Dialogs zur Verbesserung der internationalen Lage

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das einmütige Bekenntnis zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und zur Lösung internationaler Probleme auf dem Wege des Dialogs, der Verhandlungen und der Zusammenarbeit, das die Mitgliedstaaten anläßlich des vierzigjährigen Bestehens der Vereinten Nationen, insbesondere auf der Sondersitzung des Sicherheitsrats am 26. September 1985, erneuert haben,

erfreut über die Wiederaufnahme des Dialogs zwischen der Führungsspitze der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie in der Hoffnung, daß beide Staaten alles in ihren Kräften Stehende tun werden, um Vereinbarungen über die Einstellung des nuklearen Wettrüstens, über eine radikale Reduzierung ihrer Kernwaffenarsenale, über nukleare Abrüstung und über die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum zu erzielen,

tief besorgt über die Eskalation des Wettrüstens, insbesondere bei den Kernwaffen, und die Gefahr seines Übergreifens auf den Weltraum sowie über die immer häufigere Zuflucht zur Androhung oder Anwendung von Gewalt in den internationalen Angelegenheiten, über militärische Intervention und Aggression und über die herrschenden Spannungen und Konflikte, die Verweigerung des Rechts der Völker auf Selbstbestimmung und das Fortbestehen von Kolonialismus, Rassismus und Apartheid,

ferner besorgt über das Ausbleiben von Fortschritten bei der Lösung globaler Probleme, wie bei der Entwicklung gerechter internationaler Wirtschaftsbeziehungen, beim Umweltschutz und bei der Beseitigung von Hunger, Armut und Ausbeutung,

in Anbetracht dessen, daß im Atom- und Weltraumzeitalter Frieden und Sicherheit nicht durch Konfrontation herbeigeführt werden können, sondern nur durch kollektive politische Anstrengungen und auf dem niedrigstmöglichen Niveau der Rüstungen,

begrüßend, daß man sich zunehmend der Tatsache bewußt ist, daß Dialog und Verhandlungen unabdingbar sind, wenn die internationalen Beziehungen verbessert, ein Klima des Vertrauens geschaffen und globale Probleme der Menschheit gelöst werden sollen,

1. *fordert* die Staaten *auf*, sich konsequent um die rückhaltlose Beachtung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen zu bemühen, damit der Weltfriede und die internationale Sicherheit gefestigt werden;

2. *fordert*, daß hierzu der politische Dialog und die Verhandlungen unter Berücksichtigung der legitimen Interessen aller Staaten in redlicher Absicht gemäß den entsprechenden Grundsätzen der Charta und getragen vom aufrichtigen Wunsch nach Ergebnissen fortgesetzt werden;

3. *appelliert* an alle Mitgliedstaaten, die Rolle der Vereinten Nationen als eines Forums für politischen Dialog und Verhandlungen zur Erhaltung des Friedens, zur Festigung der internationalen Sicherheit, zur Förderung der Rüstungsbegrenzung und Abrüstung unter wirksamer Verifikation, zur Entwicklung gerechter internationaler Wirtschaftsbeziehungen, zur Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts von Völkern unter Kolonialherrschaft, zur Ausmerzung von Rassismus und Apartheid und zur Lösung anderer dringender internationaler Fragen zu verstärken;

4. *betont*, daß die Mitglieder des Sicherheitsrats, insbesondere seine ständigen Mitglieder, in Wahrnehmung ihrer Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gemäß der Charta geeignete und wirksame Maßnahmen ergreifen müssen;

5. *ermutigt* den Generalsekretär zur Fortsetzung seiner in Übereinstimmung mit der Charta erfolgenden Bemühungen um die Erleichterung des Dialogs und der Zusammenarbeit als eines Hilfsmittels zur Reduzierung von Spannungen, zur friedlichen Beilegung internationaler Konflikte und zur Verbesserung des internationalen Klimas;

6. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Notwendigkeit eines pragmatischen politischen Dialogs zur Verbesserung der internationalen Lage" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundvierzigsten Tagung.

96. Plenarsitzung
4. Dezember 1986

41/92 – Schaffung eines umfassenden internationalen Friedens- und Sicherheitssystems

Die Generalversammlung,

tief besorgt über die angespannte und gefährliche Situation in der Welt und die Gefahr, daß Konfrontation und Wettrüsten in ihrem weiteren Verlauf die Menschheit schließlich an den Abgrund der nuklearen Selbstvernichtung drängen,

tief besorgt über die zahlreichen Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit aufgrund der wiederholten Verstöße gegen die Grundsätze und Ziele der Charta der Vereinten Nationen,

ferner besorgt über die anhaltende Eskalation des Wettrüstens in der Welt, insbesondere des nuklearen Wettrüstens, und die daraus resultierende Bedrohung der Sicherheit aller Staaten,

im Bewußtsein der dringenden Notwendigkeit, das Fundament der universalen Sicherheit auf der Grundlage der Charta und unter Einhaltung der allgemein anerkannten Normen und Grundsätze des Völkerrechts zu stärken,

im Bewußtsein der zunehmenden Interdependenz der Länder und der Tatsache, daß es in der heutigen Welt keine vernünftige Alternative zu einer Politik der Kooperation und Interaktion zwischen den Staaten gibt, die auf der Grundlage der Gleichberechtigung und unter vorbehaltsloser Achtung des Rechts eines jeden Volkes betrieben wird, souverän über Wege und Formen seiner Entwicklung zu entscheiden,

in Bekräftigung der wichtigen Rolle der Vereinten Nationen als eines unverzichtbaren Forums für Verhandlungen und für die Herbeiführung von Übereinkünften über Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens, der internationalen Sicherheit und der internationalen Zusammenarbeit sowie zur Demokratisierung der internationalen Beziehungen,

angesichts der Notwendigkeit einer Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf der Grundlage des bestehenden Einvernehmens, mit dem Ziel, das Wohlergehen und die wirtschaftliche Entwicklung aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, zu fördern,

nach Erörterung der Frage eines umfassenden internationalen Friedens- und Sicherheitssystems,

1. *erklärt erneut feierlich*, daß das in der Charta der Vereinten Nationen verankerte kollektive Sicherheitssystem ein grundlegendes und unersetzliches Instrument für die Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit bleibt;

2. *erklärt ferner erneut*, daß die Grundprinzipien der Charta strikt befolgt werden müssen, insbesondere die Achtung der Souveränität, der politischen Unabhängigkeit und der territorialen Integrität der Staaten, die Nichtintervention und Nichteinmischung in deren innere Angelegenheiten, die Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen, die friedliche Beilegung von Streitigkeiten sowie das Selbstbestimmungsrecht aller Völker;

3. *anerkennt* die unschätzbare Rolle der Vereinten Nationen bei der Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und bei der Harmonisierung der Politiken der Mitgliedstaaten sowie die unbedingte Notwendigkeit, die Vereinten Nationen zu stärken und zu stützen;

4. *fordert* die Staaten *auf*, ihre Bemühungen darauf zu konzentrieren, gleiche Sicherheit für alle Staaten und in allen Bereichen der internationalen Beziehungen zu gewährleisten;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, ihren Beitrag zu praktischen Maßnahmen zu leisten, um die Einhaltung und Umsetzung der Bestimmungen der Charta zu gewährleisten, insbesondere in bezug auf die entscheidenden, in einer Wechselbeziehung zueinander stehenden Bereiche Abrüstung, Krisen- und Konfliktbeilegung, wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit sowie Förderung und Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten;

6. *fordert ferner* die Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen;

7. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Umfassendes internationales Friedens- und Sicherheitssystem" fortzusetzen.

96. Plenarsitzung
4. Dezember 1986

41/93 – Nukleare Rüstung Israels

Die Generalversammlung,

eingedenk ihrer früheren Resolutionen über die nukleare Rüstung Israels, zuletzt Resolution 40/93 vom 12. Dezember 1985,

unter Hinweis auf Resolution 40/82 vom 12. Dezember 1985, in der sie u.a. alle Länder der Region aufgefordert hat, bis zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten der Unterstellung ihrer gesamten nuklearen Aktivitäten unter die Sicherheitskontrollen der Internationalen Atomenergie-Organisation soweit nicht bereits geschehen ihre Zustimmung zu erteilen,

ferner unter Hinweis auf Resolution 487 (1981) des Sicherheitsrats vom 19. Juni 1981, in der dieser Israel u.a. aufforderte, seine gesamten nuklearen Anlagen umgehend den Sicherheitskontrollen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen,

mit großer Sorge feststellend, daß sich Israel trotz mehrfacher Aufforderungen der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und der Internationalen Atomenergie-Organisation hartnäckig weigert, die Verpflichtung einzugehen, Kernwaffen weder herzustellen noch zu erwerben, und daß es sich ebenso weigert, seine nuklearen Anlagen den Sicherheitskontrollen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen,

im Bewußtsein der schwerwiegenden, für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedrohlichen Folgen der Entwicklung und des Erwerbs von Kernwaffen durch Israel sowie seiner Kollaboration mit Südafrika bei der Entwicklung von Kernwaffen und deren Trägersystemen,

tief besorgt darüber, daß Israel nach wie vor Kernwaffen entwickelt und erwirbt,

1. *verurteilt* Israel *erneut* wegen seiner Weigerung, auf den Besitz von Kernwaffen zu verzichten;

2. *ersucht* den Sicherheitsrat *erneut*, dringend wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß Israel der Sicherheitsratsresolution 487 (1981) Folge leistet und seine gesamten nuklearen Anlagen den Sicher-

heitskontrollen der Internationalen Atomenergie-Organisation unterstellt;

3. *ersucht* den Sicherheitsrat *erneut*, die Aktivitäten Israels auf nuklearem Gebiet sowie die Kollaboration anderer Staaten, Parteien und Institutionen auf nuklearem Gebiet zu untersuchen;

4. *ersucht* die Internationale Atomenergie-Organisation *erneut*, jede wissenschaftliche Zusammenarbeit mit Israel einzustellen, die zu seinem nuklearen Potential beitragen könnte;

5. *fordert* alle Staaten und Organisationen *auf*, die Zusammenarbeit mit bzw. die Hilfeleistung an Israel auf nuklearem Gebiet soweit nicht bereits geschehen einzustellen;

6. *verurteilt erneut* die anhaltende Kollaboration zwischen Israel und Südafrika auf nuklearem Gebiet;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die Aktivitäten Israels auf nuklearem Gebiet anhand der neuesten Informationen genau zu verfolgen und die *Study on Israeli Nuclear Armament* (Studie über die nukleare Rüstung Israels)[115] zu aktualisieren und der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung vorzulegen;

8. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Nukleare Rüstung Israels" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundvierzigsten Tagung.

96. Plenarsitzung
4. Dezember 1986

---

[115] Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.82.IX.2.

IV. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES POLITISCHEN SONDERAUSSCHUSSES[1]

ÜBERSICHT

Nummer	*Titel*	*Punkt*	*Datum*	*Seite*
41/62	Auswirkungen der atomaren Strahlung A/41/739)			
	Resolution A	70	3. Dezember 1986	120
	Resolution B	70	3. Dezember 1986	120
41/63	Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete beeinträchtigen (A/41/750)			
	Resolution A	71	3. Dezember 1986	121
	Resolution B	71	3. Dezember 1986	121
	Resolution C	71	3. Dezember 1986	122
	Resolution D	71	3. Dezember 1986	122
	Resolution E	71	3. Dezember 1986	124
	Resolution F	71	3. Dezember 1986	125
	Resolution G	71	3. Dezember 1986	125
41/64	Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums (A/41/751)	72	3. Dezember 1986	126
41/65	Grundsätze betreffend die Erdfernerkundung aus dem Weltraum (A/41/751)	72	3. Dezember 1986	128
41/66	Die Frage der Überprüfung des Übereinkommens über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (A(41/751)	137	3. Dezember 1986	130
41/67	Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungsmaßnahmen (A/41/752)	73	3. Dezember 1986	130
41/68	Fragen aus dem Informationsbereich (A/41/753)			
	Resolution A	74	3. Dezember 1986	131
	Resolution B	74	3. Dezember 1986	136
	Resolution C	74	3. Dezember 1986	137
	Resolution D	74	3. Dezember 1986	138
	Resolution E	74	3. Dezember 1986	138
41/69	Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (A/41/754)			
	A. Hilfe für Palästinaflüchtlinge	75	3. Dezember 1986	138
	B. Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten	75	3. Dezember 1986	139
	C. Unterstützung der infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebenen Personen	75	3. Dezember 1986	139
	D. Angebote von Zuschüssen und Stipendien von Mitgliedstaaten für die Hochschul- und Berufsausbildung von Palästinaflüchtlingen	75	3. Dezember 1986	140
	E. Palästinaflüchtlinge im Gazastreifen	75	3. Dezember 1986	140
	F. Wiederaufnahme der Verteilung von Lebensmittelrationen an Palästinaflüchtlinge	75	3. Dezember 1986	141
	G. Seit 1967 vertriebene Bevölkerungsgruppen und Flüchtlinge	75	3. Dezember 1986	141
	H. Einkommen aus dem Eigentum von Palästinaflüchtlingen	75	3. Dezember 1986	142
	I. Schutz von Palästinaflüchtlingen	75	3. Dezember 1986	142
	J. Palästinaflüchtlinge auf dem Westufer	75	3. Dezember 1986	143
	K. Universität von Jerusalem (El Kuds) für Palästinaflüchtlinge	75	3. Dezember 1986	143
41/70	Internationale Zusammenarbeit zur Vermeidung neuer Flüchtlingsströme (A/41/755)	76	3. Dezember 1986	144

[1] Die Beschlüsse aufgrund der Berichte des Politischen Sonderausschusses sind in Abschnitt X.B.3 wiedergegeben.

41/62 – Auswirkungen der atomaren Strahlung

A

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 913 (X) vom 3. Dezember 1955, mit der sie den Wissenschaftlichen Ausschuß der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung einsetzte, sowie auf ihre nachfolgenden Resolutionen zur gleichen Frage, insbesondere auch die Resolution 40/160 vom 16. Dezember 1985, mit der sie u.a. den Wissenschaftlichen Ausschuß ersuchte, mit seiner Arbeit fortzufahren,

mit Dank Kenntnis nehmend vom Bericht des Wissenschaftlichen Ausschusses der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung[2],

erneut erklärend, daß die Fortsetzung der Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses wünschenswert ist,

besorgt über die schädlichen Auswirkungen, die sich aus der Strahlenbelastung des Menschen für die heutigen und kommenden Generationen ergeben können,

im Bewußtsein dessen, daß es weiter notwendig ist, Daten über die atomare und die ionisierende Strahlung zu prüfen und zusammenzustellen und deren Auswirkungen auf den Menschen und seine Umwelt zu untersuchen,

Kenntnis nehmend vom Beschluß des Wissenschaftlichen Ausschusses, nach Fertigstellung der einschlägigen Studien kürzere, mit wissenschaftlicher Literatur untermauerte Berichte über die in seinem Bericht erwähnten Einzelpunkte zu erstellen[3],

1. *beglückwünscht* den Wissenschaftlichen Ausschuß der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung zu dem wertvollen Beitrag, den er während der vergangenen einunddreißig Jahre seit seiner Einsetzung zu einer besseren Kenntnis und zum besseren Verständnis der Mengen, der Wirkungen und der Gefahren der atomaren Strahlung geleistet hat, sowie dazu, daß er sein ursprüngliches Mandat mit wissenschaftlicher Autorität und unabhängiger Urteilskraft erfüllt;

2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Fortsetzung und dem Ausbau der wissenschaftlichen Zusammenarbeit zwischen dem Wissenschaftlichen Ausschuß und dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen;

3. *ersucht* den Wissenschaftlichen Ausschuß um die Fortsetzung seiner Arbeit, darunter auch seiner wichtigen Koordinierungstätigkeit zur Verbesserung der Kenntnisse über Mengen, Wirkungen und Gefahren ionisierender Strahlen jeglichen Ursprungs;

4. *unterstützt* die Absichten und Pläne des Wissenschaftlichen Ausschusses betreffend seine künftige wissenschaftliche Überprüfungs- und Bewertungstätigkeit im Namen der Generalversammlung;

5. *ersucht* den Wissenschaftlichen Ausschuß, auf seiner nächsten Tagung die Überprüfung der wichtigen Probleme auf dem Gebiet der Strahlung fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, den Wissenschaftlichen Ausschuß im Hinblick auf eine erfolgreiche Durchführung seiner Arbeit und die Weitergabe seiner Arbeitsergebnisse an die Generalversammlung, die Wissenschaft und die Öffentlichkeit weiter zu unterstützen;

7. *dankt* den Mitgliedstaaten, den Sonderorganisationen, der Internationalen Atomenergie-Organisation und den nichtstaatlichen Organisationen für ihre Unterstützung des Wissenschaftlichen Ausschusses und bittet sie, ihre Mitarbeit auf diesem Gebiet noch weiter zu verstärken;

8. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Organisationen der Vereinten Nationen sowie die betreffenden nichtstaatlichen Organisationen, weitere wichtige Daten über Dosen, Wirkungen und Gefahren verschiedener Strahlungsquellen zur Verfügung zu stellen, was dem Wissenschaftlichen Ausschuß bei der Ausarbeitung seiner künftigen Berichte an die Generalversammlung außerordentlich helfen würde.

95. Plenarsitzung
3. Dezember 1986

B

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 913 (X) vom 3. Dezember 1955, mit der sie den Wissenschaftlichen Ausschuß der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung einsetzte, sowie auf ihre nachfolgenden Resolutionen zur gleichen Frage, insbesondere auch die Resolution 3154 C (XXVIII) vom 14. Dezember 1973, mit der sie die Zahl der Mitglieder des Wissenschaftlichen Ausschusses auf eine Höchstzahl von zwanzig erhöhte,

in Anerkennung des wertvollen Beitrags, den der Wissenschaftliche Ausschuß zur besseren Kenntnis und zum besseren Verständnis der Mengen und Wirkungen der atomaren Strahlung geleistet hat,

im Bewußtsein dessen, daß sich die Regierungen der Mitgliedstaaten weiterhin verpflichten müssen, mit dem Wissenschaftlichen Ausschuß so eng wie möglich zusammenzuarbeiten, damit er effektiver arbeiten kann,

in diesem Zusammenhang *betonend*, daß die fünf ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats in der Lage sind, besonders wertvolle Beiträge zur Tätigkeit des Ausschusses zu leisten,

mit Befriedigung feststellend, daß die Volksrepublik China Mitglied des Wissenschaftlichen Ausschusses werden möchte[4],

überzeugt davon, daß die Teilnahme der Volksrepublik China die Leistungsfähigkeit des Wissenschaftlichen Ausschusses erhöhen wird,

1. *beschließt*, die Mitgliederzahl des Wissenschaftlichen Ausschusses der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung auf höchstens einundzwanzig anzuheben;

2. *lädt* die Volksrepublik China *ein*, Mitglied des Wissenschaftlichen Ausschusses zu werden, und ersucht deren Regierung, einen Wissenschaftler und gegebenen-

[2] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundvierzigste Tagung, Beilage 16* (A/41/16).
[3] A/38/142, Ziffer 5.
[4] A/41/546, Anlage.

falls Stellvertreter und Konsultanten zu bestimmen, die das Land im Ausschuß vertreten.

95. Plenarsitzung
3. Dezember 1986

*
* * *

Dem Wissenschaftlichen Ausschuß der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung gehören somit die folgenden Mitgliedstaaten an: ÄGYPTEN, ARGENTINIEN, AUSTRALIEN, BELGIEN, BRASILIEN, CHINA, DEUTSCHLAND (BUNDESREPUBLIK), FRANKREICH, INDIEN, INDONESIEN, JAPAN, KANADA, MEXIKO, PERU, POLEN, SCHWEDEN, SUDAN, TSCHECHOSLOWAKEI, UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

41/63 – Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete beeinträchtigen

A

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 38/79 A vom 15. Dezember 1983, 39/95 A vom 14. Dezember 1984 und 40/161 A vom 16. Dezember 1985,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete beeinträchtigen[5],

ferner Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs vom 21. Juli 1986[6],

1. *fordert* Israel *auf*, alle Araber freizulassen, die aufgrund ihres Kampfes um Selbstbestimmung und die Befreiung ihrer Gebiete willkürlich in Gefangenschaft bzw. Haft gehalten werden;

2. *stellt fest*, daß palästinensische Gefangene am 20. Mai 1985 zunächst aus dem Gefängnis entlassen wurden;

3. *beklagt* die anschließende willkürliche Gefangennahme bzw. Inhaftierung von Hunderten von Palästinensern;

4. *verlangt*, daß die Regierung der Besatzungsmacht Israel ihre Maßnahmen gegen die gefangengehaltenen und inhaftierten Palästinenser rückgängig macht und diese unverzüglich freiläßt;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung so bald wie möglich, spätestens jedoch zu Beginn ihrer zweiundvierzigsten Tagung, über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

95. Plenarsitzung
3. Dezember 1986

B

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Sicherheitsratsresolution 465 (1980) vom 1. März 1980, in der der Rat u.a. erklärt hat, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten[7] auf die seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebiete einschließlich Jerusalems Anwendung findet,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3092 A (XXVIII) vom 7. Dezember 1973, 3240 B (XXIX) vom 29. November 1974, 3525 B (XXX) vom 15. Dezember 1975, 31/106 B vom 16. Dezember 1976, 32/91 A vom 13. Dezember 1977, 33/113 A vom 18. Dezember 1978, 34/90 B vom 12. Dezember 1979, 35/122 A vom 11. Dezember 1980, 36/147 A vom 16. Dezember 1981, 37/88 A vom 10. Dezember 1982, 38/79 B vom 15. Dezember 1983, 39/95 B vom 14. Dezember 1984 und 40/161 B vom 16. Dezember 1985,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs vom 7. Oktober 1986[8],

in Anbetracht dessen, daß die Förderung der Einhaltung der Verpflichtungen aufgrund der Charta der Vereinten Nationen und anderer völkerrechtlicher Instrumente und Normen zu den wichtigsten Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen gehört,

eingedenk der Bestimmungen des Genfer Abkommens,

angesichts dessen, daß Israel und die arabischen Staaten, deren Gebiete Israel seit Juni 1967 besetzt hält, Parteien dieses Abkommens sind,

unter Berücksichtigung dessen, daß sich die Vertragsstaaten des Abkommens gemäß Art. 1 verpflichten, unter allen Umständen das Abkommen nicht nur einzuhalten, sondern auch seine Einhaltung durchzusetzen,

1. *erklärt erneut*, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf die palästinensischen und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebiete einschließlich Jerusalems Anwendung findet;

2. *verurteilt erneut* die Tatsache, daß Israel als Besatzungsmacht die Gültigkeit dieses Abkommens für die seit 1967 von ihm besetzten Gebiete einschließlich Jerusalems nicht anerkennt;

3. *verlangt nachdrücklich*, daß Israel in den palästinensischen und anderen seit 1967 von ihm besetzten arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems die Bestimmungen dieses Abkommens anerkennt und einhält;

4. *fordert* alle Vertragsstaaten dieses Abkommens *nachdrücklich auf*, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um in den palästinensischen und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems die Beachtung und Einhaltung seiner Bestimmungen zu gewährleisten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

95. Plenarsitzung
3. Dezember 1986

[5] A/41/680.
[6] A/41/469 mit Add.1.
[7] Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973, S. 287.
[8] A/41/681.

C

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Sicherheitsratsresolution 465 (1980) vom 1. März 1980,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/5 vom 28. Oktober 1977, 33/113 B vom 18. Dezember 1978, 34/90 C vom 12. Dezember 1979, 35/122 B vom 11. Dezember 1980, 36/147 B vom 16. Dezember 1981, 37/88 B vom 10. Dezember 1982, 38/79 C vom 15. Dezember 1983, 39/95 C vom 14. Dezember 1984 und 40/161 C vom 16. Dezember 1985,

mit dem Ausdruck großer Beunruhigung und Besorgnis über den Ernst der derzeitigen Lage in den palästinensischen und anderen besetzten arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems aufgrund der anhaltenden Besetzung durch Israel und der von der Regierung Israels als Besatzungsmacht eingeleiteten Maßnahmen und Aktionen, die auf die Veränderung des Rechtsstatus, der geographischen Gestalt und der demographischen Zusammensetzung dieser Gebiete abzielen,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs vom 7. Oktober 1986[9],

bestätigend, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten[7] auf alle seit Juni 1967 besetzten arabischen Gebiete einschließlich Jerusalems Anwendung findet,

1. *stellt fest*, daß alle derartigen Maßnahmen und Aktionen Israels in den palästinensischen und anderen seit 1967 besetzten arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems einen Verstoß gegen die einschlägigen Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten darstellen, die Bemühungen zur Herbeiführung eines gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten ernsthaft behindern und daher keine rechtliche Gültigkeit haben;

2. *beklagt zutiefst* Israels Beharren auf derartigen Maßnahmen, insbesondere auf der Errichtung von Siedlungen in den palästinensischen und anderen besetzten arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems;

3. *verlangt*, daß sich Israel in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Völkerrechts und den Bestimmungen des Genfer Abkommens strikt an seine internationalen Verpflichtungen hält;

4. *verlangt erneut*, daß Israel als Besatzungsmacht ab sofort alle Handlungen unterläßt, die zu einer Veränderung des Rechtsstatus, der geographischen Gestalt oder der demographischen Zusammensetzung der palästinensischen und anderen seit 1967 besetzten arabischen Gebiete einschließlich Jerusalems führen würden;

5. *fordert* alle Vertragsstaaten des Genfer Abkommens *nachdrücklich auf*, die Bestimmungen des Abkommens zu beachten und alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um die Beachtung und Einhaltung seiner Bestimmungen in allen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems sicherzustellen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

95. Plenarsitzung
3. Dezember 1986

[9] A/41/682.

D

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen sowie von den Grundsätzen und Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte[10],

eingedenk der Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten[7] sowie anderer einschlägiger Übereinkünfte und Regelungen,

unter Hinweis auf alle ihre diesbezüglichen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 32/91 B und C vom 13. Dezember 1977, 33/113 C vom 18. Dezember 1978, 34/90 A vom 12. Dezember 1979, 35/122 C vom 11. Dezember 1980, 36/147 C vom 16. Dezember 1981, 37/88 C vom 10. Dezember 1982, 38/79 D vom 15. Dezember 1983, 39/95 D vom 14. Dezember 1984 und 40/161 D vom 16. Dezember 1985,

ferner unter Hinweis auf die diesbezüglichen Resolutionen des Sicherheitsrats, der Menschenrechtskommission – insbesondere deren Resolutionen 1983/1 vom 15. Februar 1983[11], 1984/1 vom 20. Februar 1984[12], 1985/1 A und B und 1985/2 vom 19. Februar 1985[13] sowie 1986/1 A und B und 1986/2 vom 20. Februar 1986[14] – und anderer einschlägiger Organe der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete beeinträchtigen[5], der u.a. öffentliche Erklärungen von offiziellen Vertretern der Besatzungsmacht Israel enthält, in denen sich diese selbst belasten,

1. *würdigt* die Bemühungen des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete beeinträchtigen, um die Erfüllung der ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben und würdigt ebenso seine Gründlichkeit und Unparteilichkeit;

2. *beklagt* die anhaltende Weigerung Israels, dem Sonderausschuß Zugang zu den besetzten Gebieten zu gewähren;

3. *verlangt*, daß Israel dem Sonderausschuß Zugang zu den besetzten Gebieten gewährt;

4. *erklärt erneut*, daß die Besetzung an sich eine schwere Verletzung der Menschenrechte der Zivilbevölkerung der besetzten arabischen Gebiete darstellt;

5. *verurteilt* die fortgesetzte beharrliche Verletzung des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten und anderer anzuwendender internationaler Übereinkünfte durch Israel und verurteilt insbesondere diejenigen Verletzungen, die im Abkommen als "schwere Verletzungen" desselben bezeichnet werden;

6. *erklärt erneut*, daß die schweren Verletzungen dieses Abkommens durch Israel Kriegsverbrechen und ein Affront gegen die Menschheit sind;

[10] Resolution 217 A (III).
[11] Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1983, Supplement No.3* (E/1983/13 mit Korr.1), Kap. XXVII, Abschnitt A.
[12] Ebd., *1984, Supplement No.4* (E/1984/14 mit Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.
[13] Ebd., *1985, Supplement No.2* (E/1985/22), Kap. II, Abschnitt A.
[14] Ebd., *1986, Supplement No.2* (E/1986/22), Kap. II, Abschnitt A.

7. *bekräftigt* in Übereinstimmung mit dem Abkommen, daß die israelische militärische Besetzung der palästinensischen und anderen arabischen Gebiete vorübergehender Natur ist und daher der Besatzungsmacht keinerlei Rechte bezüglich der territorialen Integrität der besetzten Gebiete gibt;

8. *verurteilt nachdrücklich* die folgenden israelischen Politiken und Praktiken:

a) die Annexion von Teilen der besetzten Gebiete einschließlich Jerusalems;

b) die Unterstellung der syrischen Golanhöhen unter israelische Gesetze sowie unter israelische Rechtsprechung und Verwaltung, was zur faktischen Annexion dieses Gebiets geführt hat;

c) die widerrechtliche Auferlegung und Erhebung unverhältnismäßig hoher Steuern und anderer Abgaben;

d) die Errichtung neuer israelischer Siedlungen und den Ausbau der schon bestehenden Siedlungen auf privatem und öffentlichem arabischem Land sowie dessen Besiedlung mit einer landesfremden Bevölkerung;

e) die Zwangsaussiedlung, Verschleppung, Ausweisung, Vertreibung und Umsiedlung von arabischen Bewohnern der besetzten Gebiete und die Verweigerung ihres Rechts auf Rückkehr;

f) die Beschlagnahme und Enteignung privaten und öffentlichen arabischen Eigentums in den besetzten Gebieten sowie alle anderen Transaktionen zum Landerwerb zwischen israelischen Behörden, Einrichtungen oder Staatsbürgern einerseits und Einwohnern oder Einrichtungen der besetzten Gebiete andererseits;

g) Ausgrabungen und Veränderungen der Landschaft sowie der historischen, kulturellen und religiösen Stätten, insbesondere in Jerusalem;

h) die Plünderung archäologischen und kulturellen Eigentums;

i) die Zerstörung und den Abriß arabischer Häuser;

j) die kollektive Bestrafung, die Massenverhaftungen, die Verwaltungshaft und die Mißhandlungen, denen die arabische Bevölkerung unterworfen wird;

k) die Mißhandlung und Folterung inhaftierter Personen;

l) die Beeinträchtigung von religiösen Freiheiten und Bräuchen sowie von Familienrechten und -gewohnheiten;

m) die Beeinträchtigung des Bildungssystems und der Entwicklung der Bevölkerung in den palästinensischen und anderen besetzten arabischen Gebieten im Sozial-, Wirtschafts- und Gesundheitsbereich;

n) die Beeinträchtigung der Freizügigkeit von Einzelpersonen innerhalb der palästinensischen und anderen besetzten arabischen Gebiete;

o) die rechtswidrige Ausbeutung der Naturschätze, der Ressourcen und der Bevölkerung der besetzten Gebiete;

9. *verurteilt insbesondere nachdrücklich* die folgenden israelischen Politiken und Praktiken:

a) die Verfolgung einer "Politik der eisernen Faust" gegen die Einwohner der besetzten Gebiete seit 4. August 1985;

b) die Mißhandlung und Folterung inhaftierter und/oder gefangengehaltener Kinder und Minderjähriger;

c) die Schließung von Gewerkschaftszentralen bzw. -büros und die Schikanierung von Gewerkschaftsführern;

d) die Beeinträchtigung der Pressefreiheit, einschließlich Zensur, Schließung und Einstellung von Zeitungen und Zeitschriften;

10. *verurteilt ferner* die israelische Unterdrückung und Schließung der Bildungseinrichtungen in den besetzten syrischen Golanhöhen, insbesondere das Verbot syrischer Lehrbücher, des syrischen Bildungssystems und die Tatsache, daß syrische Studenten vom Studium an syrischen Universitäten abgehalten werden, daß syrischen Studenten, die in der Arabischen Republik Syrien studieren, das Recht auf Rückkehr verweigert wird, daß syrische Schüler und Studenten gezwungen werden, Hebräisch zu lernen, daß ihnen Klassen aufgezwungen werden, die Haß, Vorurteile und religiöse Intoleranz fördern, und daß Lehrer entlassen werden – samt und sonders Praktiken, die eine eindeutige Verletzung des Genfer Abkommens darstellen;

11. *verurteilt nachdrücklich* die Tatsache, daß israelische Siedler in den besetzten Gebieten bewaffnet werden, damit sie Gewalthandlungen gegen arabische Zivilpersonen begehen können, sowie die Tatsache, daß diese bewaffneten Siedler Gewalthandlungen gegen Einzelpersonen begehen, die Verletzungen und Todesfälle verursachen und zu einer beträchtlichen Schädigung arabischen Eigentums führen;

12. *erklärt erneut*, daß alle Maßnahmen Israels zur Veränderung der physischen Gestalt, der demographischen Zusammensetzung, der institutionellen Struktur oder des Rechtsstatus der besetzten Gebiete oder eines Teils derselben einschließlich Jerusalems null und nichtig sind und daß Israels Politik der Ansiedlung von Teilen seiner Bevölkerung und von Neueinwanderern in den besetzten Gebieten eine flagrante Verletzung des Genfer Abkommens und der entsprechenden Resolutionen der Vereinten Nationen ist;

13. *verlangt*, daß Israel die in Ziffer 8, 9, 10 und 11 genannten Politiken und Praktiken sogleich einstellt;

14. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, in Durchführung der Sicherheitsratsresolution 237 (1967) vom 14. Juni 1967 durch entsprechende Maßnahmen unverzüglich die Rückkehr aller vertriebenen arabischen und palästinensischen Einwohner in ihre Heimstätten bzw. an ihre früheren Wohnorte in den von Israel seit 1967 besetzten Gebieten zu ermöglichen;

15. *bittet nachdrücklich* die internationalen Organisationen, so auch die Sonderorganisationen und hier insbesondere die Internationale Arbeitsorganisation, die Lage der arabischen Arbeitnehmer in den palästinensischen und anderen besetzten arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems zu untersuchen;

16. *ruft* alle Staaten, insbesondere die Vertragsstaaten des Genfer Abkommens gemäß Art. 1 dieses Abkommens, sowie die internationalen Organisationen einschließlich der Sonderorganisationen *erneut auf*, keine von Israel in den besetzten Gebieten vorgenommenen Veränderungen anzuerkennen und keine Maßnahmen, auch keine Hilfsmaßnahmen, zu ergreifen, die sich Israel bei der Verfolgung seiner Annexions- und Kolonialisierungspolitik oder anderer in dieser Resolution genannter Politiken und Praktiken zunutze machen könnte;

17. *ersucht* den Sonderausschuß, bis zur baldigen Beendigung der israelischen Besetzung weiterhin die is-

raelischen Politiken und Praktiken in den seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten zu untersuchen, sich zur Gewährleistung des Wohls und der Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete gegebenenfalls mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz ins Benehmen zu setzen und dem Generalsekretär so bald wie möglich und danach je nach Notwendigkeit Bericht zu erstatten;

18. *ersucht* den Sonderausschuß, die Behandlung von inhaftierten Zivilpersonen in den seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten weiterhin zu untersuchen;

19. *verurteilt* die Weigerung Israels, Personen aus den besetzten Gebieten vor dem Sonderausschuß als Zeugen auftreten und sie an Konferenzen und Tagungen außerhalb der besetzten Gebiete teilnehmen zu lassen;

20. *ersucht* den Generalsekretär,

a) dem Sonderausschuß alle erforderlichen Hilfen und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, auch soweit diese für Besuche in den besetzten Gebieten benötigt werden, damit er die in dieser Resolution genannten israelischen Politiken und Praktiken untersuchen kann;

b) dem Sonderausschuß erforderlichenfalls auch weiterhin zusätzliche Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen, die ihn bei seiner Arbeit unterstützen;

c) mit allen Mitteln, die ihm über die Hauptabteilung Presse und Information des Sekretariats zur Verfügung stehen, für eine möglichst weite Verbreitung der Berichte des Sonderausschusses sowie von Informationen über seine Tätigkeit und seine Arbeitsergebnisse zu sorgen und nötigenfalls vergriffene Berichte des Sonderausschusses neu aufzulegen;

d) der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung über die Erfüllung der ihm hiermit übertragenen Aufgaben Bericht zu erstatten;

21. *ersucht* den Sicherheitsrat, dafür Sorge zu tragen, daß Israel in den palästinensischen und anderen seit 1967 besetzten arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems alle Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten beachtet und einhält, sowie Maßnahmen einzuleiten, um den israelischen Politiken und Praktiken in diesen Gebieten ein Ende zu setzen;

22. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, die Wiedereröffnung des römisch-katholischen Hospizes in Jerusalem zu genehmigen, damit die notwendige gesundheitliche Versorgung der arabischen Bevölkerung der Stadt auch weiterhin gesichert ist;

23. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete beeinträchtigen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundvierzigsten Tagung.

95. Plenarsitzung
3. Dezember 1986

E

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Sicherheitsratsresolutionen 468 (1980) vom 8. Mai 1980, 469 (1980) vom 20. Mai 1980 und 484 (1980) vom 19. Dezember 1980,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/147 D vom 16. Dezember 1981, 37/88 D vom 10. Dezember 1982, 38/79 vom 15. Dezember 1983, 39/95 E vom 14. Dezember 1984 und 40/161 E vom 16. Dezember 1985,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs vom 16. Juli 1986[15],

tief besorgt über die Ausweisung des Bürgermeisters von Halhul, des inzwischen verstorbenen Bürgermeisters von Hebron, des Scharia-Richters von Hebron und – in den Jahren 1985 und 1986 – anderer Palästinenser durch die israelischen militärischen Besatzungsbehörden,

bestürzt über die Ausweisung zahlreicher führender Palästinenser aus den besetzten palästinensischen Gebieten durch die israelischen militärischen Besatzungsbehörden in den Jahren 1985 und 1986,

unter Hinweis auf das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten[7], insbesondere auf Art. 1 und den ersten Absatz von Art. 49, welche lauten:

> *"Artikel 1*
>
> "Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, das vorliegende Abkommen unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen."
>
> *"Artikel 49*
>
> "Einzel- oder Massenzwangsverschickungen sowie Verschleppungen von geschützten Personen aus besetztem Gebiet nach dem Gebiet der Besatzungsmacht oder irgendeines anderen besetzten oder unbesetzten Staates sind ohne Rücksicht auf deren Beweggrund untersagt..."

erneut erklärend, daß das Genfer Abkommen auf die palästinensischen und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebiete einschließlich Jerusalems Anwendung findet,

1. *verurteilt* die Besatzungsmacht Israel *entschieden* wegen ihrer beharrlichen Weigerung, den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung Folge zu leisten;

2. *verlangt*, daß die Regierung der Besatzungsmacht Israel die von den israelischen militärischen Besatzungsbehörden mit der Ausweisung des Bürgermeisters von Halhul, des Scharia-Richters von Hebron und – in den Jahren 1985 und 1986 – anderer Palästinenser getroffenen illegalen Maßnahmen rückgängig macht und den ausgewiesenen Palästinensern die sofortige Rückkehr ermöglicht, damit sie u.a. die Ämter, in die sie gewählt oder eingesetzt wurden, wieder ausüben können;

3. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, die Ausweisung von Palästinensern sogleich einzustellen und sich strikt an die Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten zu halten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung so bald wie möglich, spätestens jedoch zu Beginn ihrer zweiundvierzigsten Tagung, über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

95. Plenarsitzung
3. Dezember 1986

[15] A/41/454.

F

Die Generalversammlung,

tief besorgt darüber, daß sich die seit 1967 besetzten arabischen Gebiete weiterhin unter israelischer militärischer Besetzung befinden,

unter Hinweis auf die Sicherheitsratsresolution 497 (1981) vom 17. Dezember 1981,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/226 B vom 17. Dezember 1981, ES-9/1 vom 5. Februar 1982, 37/88 E vom 10. Dezember 1982, 38/79 F vom 15. Dezember 1983, 39/95 F vom 14. Dezember 1984 und 40/161 F vom 16. Dezember 1985,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretär vom 16. Juli 1986[16],

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 3414 (XXX) vom 5. Dezember 1975, 31/61 vom 9. Dezember 1976, 32/20 vom 25. November 1977, 33/28 und 33/29 vom 7. Dezember 1978, 34/70 vom 6. Dezember 1979 und 35/122 E vom 11. Dezember 1980, mit denen sie u.a. Israel aufgefordert hat, seine Besetzung der arabischen Gebiete zu beenden und sich aus allen diesen Gebieten zurückzuziehen,

erneut die Illegalität des israelischen Beschlusses vom 14. Dezember 1981 *bekräftigend*, die syrischen Golanhöhen seinen Gesetzen, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, was zur faktischen Annexion dieses Gebiets geführt hat,

erneut erklärend, daß die gewaltsame Aneignung von Gebieten nach der Charta der Vereinten Nationen unzulässig ist und daß alle von Israel auf diese Weise besetzten Gebiete zurückgegeben werden müssen,

unter Hinweis auf das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten[7],

1. *verurteilt nachdrücklich* die Weigerung der Besatzungsmacht Israel, den entsprechenden Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats Folge zu leisten, insbesondere der Sicherheitsratsresolution 497 (1981), in der der Rat u.a. beschlossen hat, daß der Beschluß Israels, die besetzten syrischen Golanhöhen seinen Gesetzen, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, null und nichtig und ohne völkerrechtliche Wirkung ist, und verlangt hat, daß die Besatzungsmacht Israel ihren Beschluß unverzüglich rückgängig machen soll;

2. *verurteilt* Israel dafür, daß es hartnäckig die Veränderung der physischen Gestalt, der demographischen Zusammensetzung, der institutionellen Struktur und des Rechtsstatus der besetzten syrischen Golanhöhen betreibt;

3. *stellt fest*, daß alle bisherigen oder künftigen legislativen und administrativen Maßnahmen und Aktionen der Besatzungsmacht Israel, die eine Veränderung des Charakters und des Rechtsstatus der syrischen Golanhöhen zum Ziel haben, null und nichtig sind, eine flagrante Verletzung des Völkerrechts und des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten darstellen und keinerlei rechtliche Wirkung haben;

4. *verurteilt* Israel *nachdrücklich* wegen seiner Versuche und Maßnahmen, den syrischen Bürgern der besetzten syrischen Golanhöhen die israelische Staatsbürgerschaft und israelische Personalausweise aufzuzwingen, und fordert es auf, seine repressiven Maßnahmen gegen die Bevölkerung der syrischen Golanhöhen zu unterlassen;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten *erneut auf*, keine der erwähnten legislativen oder administrativen Maßnahmen und Aktionen anzuerkennen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

95. Plenarsitzung
3. Dezember 1986

G

Die Generalversammlung,

eingedenk des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten[7],

tief besorgt darüber, daß die Besatzungsmacht Israel die Bildungseinrichtungen in den besetzten palästinensischen Gebieten ständigen Schikanen aussetzt,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 38/79 G vom 15. Dezember 1983, 39/95 G vom 14. Dezember 1984 und 40/161 G vom 16. Dezember 1985,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs vom 18. Juli 1986[17],

Kenntnis nehmend von den diesbezüglichen Beschlüssen des Exekutivrats der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur hinsichtlich der in den besetzten Gebieten herrschenden Situation auf dem Erziehungs- und Kultursektor,

1. *erklärt erneut*, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf die palästinensischen und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebiete einschließlich Jerusalems Anwendung findet;

2. *verurteilt* die israelischen Politiken und Praktiken gegenüber palästinensischen Schülern, Studenten und Lehrkräften an Schulen, Universitäten und anderen Bildungseinrichtungen in den besetzten palästinensischen Gebieten, insbesondere die viele Opfer fordernde Maßnahme, auf wehrlose Schüler und Studenten das Feuer zu eröffnen;

3. *verurteilt* die systematische israelische Repressionskampagne gegen Universitäten und andere Bildungs- und Ausbildungsanstalten sowie die Schließung derartiger Anstalten in den besetzten palästinensischen Gebieten, wodurch in eindeutiger Mißachtung des Genfer Abkommens das akademische Leben an den palästinensischen Universitäten eingeengt und behindert wird, indem die Auswahl von Vorlesungen, Lehrbüchern und Studienplänen, die Zulassung von Studenten und die Ernennung von Mitgliedern des Lehrkörpers der Kontrolle und Aufsicht der militärischen Besatzungsbehörden unterstellt werden;

4. *verlangt*, daß die Besatzungsmacht Israel das Genfer Abkommen einhält, alle gegen irgendeine Bildungseinrichtung unternommenen Aktionen und Maßnahmen rückgängig macht, die Freiheit dieser Institutionen gewährleistet und den reibungslosen Betrieb an Universitäten und anderen Bildungseinrichtungen ab sofort nicht mehr behindert;

[16] A/41/455 mit Add.1.

[17] A/41/456.

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung so bald wie möglich, spätestens jedoch zu Beginn ihrer zweiundvierzigsten Tagung, über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

95. Plenarsitzung
3. Dezember 1986

41/64—Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 40/162 vom 16. Dezember 1985,

zutiefst überzeugt vom gemeinsamen Interesse der Menschheit an der Förderung der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke und an der Fortsetzung der Bemühungen, alle Staaten an dem daraus erwachsenden Nutzen teilhaben zu lassen, sowie von der Wichtigkeit der internationalen Zusammenarbeit in diesem Bereich, für die die Vereinten Nationen auch in Zukunft als ein Zentrum dienen sollten,

in Bekräftigung der Bedeutung, die der internationalen Zusammenarbeit bei der Sicherung des Primats von Recht und Gesetz, einschließlich einschlägiger weltraumrechtlicher Normen, für die Förderung und Absicherung der Erforschung und friedlichen Nutzung des Weltraums zukommt,

zutiefst besorgt angesichts des Übergreifens des Wettrüstens auf den Weltraum,

in der Erkenntnis, daß alle Staaten, insbesondere soweit sie über eine beträchtliche Raumfahrtkapazität verfügen, aktiv zu dem Ziel beitragen sollten, als unerläßliche Voraussetzung für die Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke ein Wettrüsten im Weltraum zu verhindern,

in dem Bewußtsein der Notwendigkeit, den aus der Weltraumtechnologie und ihren Anwendungen erwachsenden Nutzen zu steigern und zu einer geordneten Entwicklung der Weltraumaktivitäten beizutragen, die dem sozio-ökonomischen Fortschritt der Menschheit und insbesondere der Völker der Entwicklungsländer förderlich ist,

Kenntnis nehmend von den Fortschritten bei der Weiterentwicklung der friedlichen Erforschung des Weltraums und der Anwendung der dabei gewonnenen Erkenntnisse für friedliche Zwecke sowie von den Fortschritten bei verschiedenen einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Weltraumprojekten, die zur internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet beitragen,

ferner Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs[18] über die Umsetzung der Empfehlungen der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums[19],

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums über seine neunundzwanzigste Tagung[20],

1. *billigt* den Bericht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums;

2. *bittet* die Staaten, die noch nicht Vertragspartei der internationalen Verträge zur Regelung der Nutzung des Weltraums[21] geworden sind, die Ratifikation dieser Verträge bzw. den Beitritt zu ihnen zu erwägen;

3. *stellt fest*, daß der zum Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums gehörende Unterausschuß Recht auf seiner fünfundzwanzigsten Tagung im Rahmen seiner Arbeitsgruppen

a) seine eingehende Behandlung der rechtlichen Implikationen der Erdfernerkundung aus dem Weltraum mit dem Ziel der Ausarbeitung des endgültigen Wortlauts des Entwurfs eines Prinzipienkatalogs für die Erdfernerkundung fortgesetzt hat;

b) seine Ausarbeitung von Prinzipienentwürfen betreffend die Nutzung nuklearer Energieträger im Weltraum fortgesetzt hat;

c) unbeschadet der Rolle der Internationalen Fernmeldeunion sowie unter Berücksichtigung des Schreibens des Generalsekretärs der Internationalen Fernmeldeunion an den Generalsekretär der Vereinten Nationen vom 16. Oktober 1985[22] seine Behandlung von Fragen der Definition und Abgrenzung des Weltraums sowie des Charakters und der Nutzung der geostationären Umlaufbahn, einschließlich der Prüfung von Möglichkeiten der Gewährleistung der rationellen und gerechten Nutzung der geostationären Umlaufbahn fortgesetzt hat;

4. *schließt sich* den Empfehlungen des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums *an*, denen zufolge der Unterausschuß Recht auf seiner sechsundzwanzigsten Tagung unter Berücksichtigung der Belange aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer,

a) die Ausarbeitung von Prinzipienentwürfen für die Nutzung nuklearer Energieträger im Weltraum im Rahmen seiner Arbeitsgruppe fortsetzen sollte;

b) im Rahmen seiner Arbeitsgruppe seine Behandlung von Fragen der Definition und Abgrenzung des Weltraums und des Charakters und der Nutzung der geostationären Umlaufbahn, einschließlich der Prüfung von Möglichkeiten der Gewährleistung einer rationellen und gerechten Nutzung der geostationären Umlaufbahn, unbeschadet der Rolle der Internationalen Fernmeldeunion fortsetzen sollte;

c) sich mit der Auswahl eines neuen Punktes für die Tagesordnung des Unterausschusses Recht, darunter auch mit den von der Gruppe der 77 und von anderen unterbreiteten Vorschlägen, auseinandersetzen sollte, mit dem Ziel, dem Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums eine Empfehlung abzugeben, zu der auf der dreißigsten Tagung ein Konsens erzielt werden kann;

5. *stellt fest*, daß der Unterausschuß Wissenschaft und Technik des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums auf seiner dreiundzwanzigsten Tagung

[18] A/41/560 mit Korr.1.

[19] Siehe *Report of the Second United Nations Conference on the Exploration and Peaceful Uses of Outer Space, Vienna, 9-21 August 1982* (A/CONF.101/10 mit Korr.1 und 2).

[20] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundvierzigste Tagung, Beilage 20* (A/41/20 mit Korr.1).

[21] Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper (Resolution 2222 (XXI), Anlage); Übereinkommen über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (Resolution 2345 (XXII), Anlage); Übereinkommen über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände (Resolution 2777 (XXVI), Anlage); Übereinkommen über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (Resolution 3235 (XXIX), Anlage); Übereinkommen zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten auf dem Mond und anderen Himmelskörpern (Resolution 34/68, Anlage).

[22] A/AC.105/360.

a) die Behandlung der folgenden Punkte mit Vorrang fortgesetzt hat:

i) Programm der Vereinten Nationen für angewandte Weltraumtechnik und Koordinierung der Weltraumaktivitäten im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen;

ii) Umsetzung der Empfehlungen der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums;

In diesem Zusammenhang wurde die Umsetzung der folgenden Empfehlungen als besonders vordringlich vermerkt:

a. Alle Länder sollten Gelegenheit haben, die sich aus medizinischen Studien im Weltraum ergebenden Techniken zu nutzen;

b. Die Datenbanken auf nationaler und regionaler Ebene sollten ausgebaut und erweitert und es sollte ein internationaler Weltrauminformationsdienst geschaffen werden, der als Koordinationszentrum dient;

c. Die Vereinten Nationen sollten die Schaffung geeigneter Ausbildungszentren auf regionaler Ebene unterstützen, die nach Möglichkeit mit Institutionen verbunden sein sollten, die Weltraumprogramme durchführen; die erforderlichen Mittel für den Aufbau derartiger Zentren sollten über Finanzinstitutionen bereitgestellt werden;

d. Die Vereinten Nationen sollten ein Stipendienprogramm aufstellen, in dessen Rahmen sich eine Auswahl von Hochschulabsolventen aus Entwicklungsländern über längere Zeit hinweg gründlich mit der Weltraumtechnologie und ihren Anwendungen vertraut machen können; es ist darüber hinaus wünschenswert, darauf hinzuwirken, daß Gelegenheiten hierfür auch anderweitig auf bilateraler und multilateraler Grundlage außerhalb des Systems der Vereinten Nationen geboten werden;

iii) Fragen im Zusammenhang mit der Erdfernerkundung durch Satelliten;

iv) Nutzung nuklearer Energieträger im Weltraum;

b) die Behandlung der folgenden Punkte fortgesetzt hat:

i) Fragen im Zusammenhang mit Weltraumtransportsystemen und deren Implikationen für künftige Weltraumaktivitäten;

ii) Untersuchung des physikalischen Charakters und der technischen Merkmale der geostationären Umlaufbahn;

6. *billigt die* Empfehlungen des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums, denen zufolge der Unterausschuß Wissenschaft und Technik auf seiner vierundzwanzigsten Tagung unter Berücksichtigung der Belange aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer,

a) folgende Punkte mit Vorrang behandeln sollte:

i) Programm der Vereinten Nationen für angewandte Weltraumtechnik und Koordinierung der Weltraumaktivitäten im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen;

ii) Umsetzung der Empfehlungen der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums;

iii) Fragen im Zusammenhang mit der Erdfernerkundung durch Satelliten;

iv) Nutzung nuklearer Energieträger im Weltraum;

b) folgende Punkte behandeln sollte:

i) Fragen im Zusammenhang mit Weltraumtransportsystemen und deren Implikationen für künftige Weltraumaktivitäten;

ii) Untersuchung des physikalischen Charakters und der technischen Merkmale der geostationären Umlaufbahn;

iii) Fragen im Zusammenhang mit den Biowissenschaften einschließlich der Raumfahrtmedizin;

iv) Fortschritte im Programm Geosphäre-Biosphäre (globaler Wandel); der Ausschuß für Weltraumforschung und der Internationale Astronautische Bund sollten in diesem Zusammenhang gebeten werden, Berichte vorzulegen und eine besondere Präsentation vorzubereiten;

v) Fragen im Zusammenhang mit der Erforschung der Planeten;

vi) Fragen im Zusammenhang mit der Astronomie;

vii) das Thema, dem die Tagung des Unterausschusses Wissenschaft und Technik im Jahre 1987 besondere Aufmerksamkeit zu widmen hat: "Weltraumkommunikation im Dienste der Entwicklung"; der Ausschuß für Weltraumforschung und der Internationale Astronautische Bund sollten gebeten werden, ein Symposium über das Thema "Weltraumkommunikation im Dienste der Entwicklung" zu veranstalten, das in der ersten Woche der Tagung des Unterausschusses im Anschluß an die Sitzungen unter möglichst breiter Beteiligung stattfinden und die Beratungen des Unterausschusses ergänzen sollte;

7. *ist* im Zusammenhang mit Ziffer 6 *a*) ii) *der Auffassung*, daß die Durchführung der nachstehenden Empfehlungen besonders dringend geboten ist:

a) Alle Länder sollten die Gelegenheit haben, die sich aus medizinischen Studien im Weltraum ergebenden Techniken zu nutzen;

b) Die Datenbanken auf nationaler und regionaler Ebene sollten ausgebaut und erweitert und es sollte ein internationaler Weltrauminformationsdienst geschaffen werden, der als Koordinationszentrum dient;

c) Die Vereinten Nationen sollten die Schaffung geeigneter Ausbildungszentren auf regionaler Ebene unterstützen, die nach Möglichkeit mit Institutionen verbunden sein sollten, die Weltraumprogramme durchführen; die erforderlichen Mittel für den Aufbau derartiger Zentren sollten über Finanzinstitutionen bereitgestellt werden;

d) Die Vereinten Nationen sollten ein Stipendienprogramm aufstellen, in dessen Rahmen sich eine Auswahl von Hochschulabsolventen aus Entwicklungsländern

über längere Zeit hinweg gründlich mit der Weltraumtechnologie und ihren Anwendungen vertraut machen können; es ist darüber hinaus wünschenswert, darauf hinzuwirken, daß Gelegenheiten hierfür auch anderweitig auf bilateraler oder multilateraler Grundlage außerhalb des Systems der Vereinten Nationen geboten werden;

8. *billigt ferner* die Empfehlung des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums, der zufolge der Unterausschuß Wissenschaft und Technik ab seiner vierundzwanzigsten Tagung eine Plenararbeitsgruppe einsetzen soll, mit dem Auftrag, die Umsetzung der Empfehlungen der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die friedliche Nutzung des Weltraums zu evaluieren, um die Abwicklung internationaler Kooperationstätigkeiten, vor allem diejenigen, die im Programm der Vereinten Nationen für angewandte Weltraumtechnik vorgesehen sind, zu verbessern, sowie konkrete Maßnahmen zum Ausbau und zur effizienteren Gestaltung dieser Kooperation vorzuschlagen;

9. *billigt* die Empfehlung des Unterausschusses Wissenschaft und Technik und das von ihm erzielte Einvernehmen bezüglich der Nutzung nuklearer Energieträger im Weltraum, das auch vom Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums gebilligt worden ist, wie aus Ziffer 45 bis 47 des Berichts des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums über seine neunundzwanzigste Tagung hervorgeht[20];

10. *billigt* das dem Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums vom Sachverständigen für angewandte Weltraumtechnik vorgeschlagene Programm der Vereinten Nationen für angewandte Weltraumtechnik für das Jahr 1987[23];

11. *unterstreicht*, wie dringend und wichtig die uneingeschränkte und möglichst baldige Umsetzung der Empfehlungen der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums ist;

12. *bekräftigt*, daß sie die Empfehlung der Konferenz hinsichtlich der Schaffung und Stärkung regionaler Kooperationsmechanismen sowie deren Förderung und Schaffung durch das System der Vereinten Nationen billigt;

13. *dankt* allen Regierungen, die Beiträge zur Umsetzung der Empfehlungen der Konferenz geleistet bzw. ihre dahin gehende Absicht bekundet haben;

14. *bittet* alle Regierungen, wirksame Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen der Konferenz zu ergreifen;

15. *bittet* alle Staaten, insbesondere soweit sie über beträchtliche Kapazitäten auf dem Gebiet der Raumfahrt verfügen, *nachdrücklich*, als wesentliche Voraussetzung für die Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke aktiv zum Ziel der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum beizutragen;

16. *nimmt Kenntnis* von den auf der neunundzwanzigsten Tagung des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums und auf der einundvierzigsten Tagung der Generalversammlung geäußerten Ansichten und den auf diesen Tagungen verteilten Dokumenten zu der Frage, wie der Weltraum einer friedlichen Nutzung vorbehalten werden kann;

17. *ersucht* den Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums, weiter mit Vorrang zu prüfen, wie der Weltraum friedlichen Zwecken vorbehalten werden kann, und der Generalversammlung darüber auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

18. *stellt fest*, daß das Sekretariat, wie vom Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums erbeten, die Ansichten der Mitgliedstaaten dazu eingeholt hat, inwieweit die Ergebnisse der in Ziffer 34 des Berichts des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums über seine neunundzwanzigste Tagung[20] erwähnten, bereits durchgeführten fünf Studien für sie von praktischem Nutzen gewesen sind, da der Ausschuß anhand dieser Informationen feststellen kann, inwieweit die Durchführung weiterer Studien nützlich und wünschenswert ist;

19. *billigt* den Beschluß des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums, der Internationalen Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT) auf ihr Ersuchen hin ständigen Beobachterstatus einzuräumen;

20. *erklärt*, daß die Interferenzen, die neue Satellitensysteme bei den bei der Internationalen Fernmeldeunion bereits registrierten Systemen möglicherweise verursachen, die Grenzen nicht überschreiten dürfen, die in der Weltraumdienste betreffenden Bestimmung der Vollzugsordnung der Internationalen Fernmeldeunion für den Funkdienst festgelegt sind;

21. *ersucht* alle Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen und die anderen zwischenstaatlichen Organisationen, die sich mit dem Weltraum bzw. diesen betreffenden Fragen befassen, bei der Umsetzung der Empfehlungen der Konferenz zusammenzuarbeiten;

22. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung über die Umsetzung der Empfehlungen der Konferenz Bericht zu erstatten;

23. *ersucht* die Sonderorganisationen und anderen internationalen Organisationen, ihre Zusammenarbeit mit dem Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums fortzusetzen und gegebenenfalls zu vertiefen und ihm Sachstandsberichte über ihre Tätigkeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung des Weltraums zu übermitteln;

24. *ersucht* den Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums, gemäß dieser Resolution seine Arbeit fortzusetzen, gegebenenfalls neue Projekte im Bereich der Weltraumaktivitäten in Erwägung zu ziehen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der auch seine Ansichten darüber enthält, welche Themen in Zukunft zu untersuchen wären.

95. Plenarsitzung
3. Dezember 1986

41/65 – Grundsätze betreffend die Erdfernerkundung aus dem Weltraum

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3234 (XXIX) vom 12. November 1974, in der sie dem Unterausschuß Recht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums empfahl, die Frage der rechtlichen Implikationen der Erdfernerkundung aus dem Weltraum zu behandeln,

[23] Siehe A/AC.105/364, Abschnitt III.

sowie auf ihre Resolutionen 3388 (XXX) vom 18. November 1975, 31/8 vom 8. November 1976, 32/196 A vom 20. Dezember 1977, 33/16 vom 10. November 1978, 34/66 vom 5. Dezember 1979, 35/14 vom 3. November 1980, 36/35 vom 18. November 1981, 37/89 vom 10. Dezember 1982, 38/80 vom 15. Dezember 1983, 39/96 vom 14. Dezember 1984 und 40/162 vom 16. Dezember 1985, in denen sie eine eingehende Behandlung der rechtlichen Implikationen der Erdfernerkundung aus dem Weltraum mit dem Ziel der Ausarbeitung des Entwurfs eines Prinzipienkatalogs für die Erdfernerkundung gefordert hat,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums über seine neunundzwanzigste Tagung[20] und des Wortlauts des Entwurfs von Grundsätzen betreffend die Erdfernerkundung aus dem Weltraum in der Anlage zu dem genannten Bericht,

mit Genugtuung feststellend, daß der Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums aufgrund der Beratungen seines Unterausschusses Recht den Wortlaut des Entwurfs von Grundsätzen betreffend die Erdfernerkundung aus dem Weltraum gebilligt hat,

in der Überzeugung, daß die Verabschiedung der Grundsätze betreffend die Erdfernerkundung aus dem Weltraum zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet beitragen wird,

verabschiedet die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Grundsätze betreffend die Erdfernerkundung aus dem Weltraum.

95. Plenarsitzung
3. Dezember 1986

ANLAGE

Grundsätze betreffend die Erdfernerkundung aus dem Weltraum

Grundsatz I

Im Sinne der vorliegenden Grundsätze für Fernerkundungsaktivitäten

a) bezeichnet der Ausdruck "Fernerkundung" die Erkundung der Erdoberfläche aus dem Weltraum unter Ausnutzung der Eigenschaften der elektromagnetischen Wellen, die von den erkundeten Gegenständen ausgesandt, durch diese reflektiert oder gebrochen werden, mit dem Ziel einer besseren Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, einer besseren Nutzung des Bodens und des Schutzes der Umwelt;

b) bezeichnet der Ausdruck "Primärdaten" diejenigen rohen Daten, die mit Hilfe der Fernsensoren eines Weltraumgegenstands gewonnen und telemetrisch in Form von elektromagnetischen Signalen, photographischen Filmen, Magnetbändern oder auf andere Weise aus dem Weltraum zur Erde gesendet oder übermittelt werden;

c) bezeichnet der Ausdruck "verarbeitete Daten" alle Produkte, die aus der zur Nutzbarmachung der Primärdaten erforderlichen Verarbeitung dieser Daten hervorgehen;

d) bezeichnet der Ausdruck "ausgewertete Informationen" alle Informationen, die aus der Interpretation der verarbeiteten Daten, der Eingabe von Daten sowie aus Erkenntnissen aus anderen Quellen hervorgehen;

e) bezeichnet der Ausdruck "Fernerkundungsaktivitäten" den Betrieb von Weltraumsystemen zur Fernerkundung, von Primärdatensammel- und -speicherstationen sowie Aktivitäten zur Verarbeitung, Interpretation und Verteilung der verarbeiteten Daten.

Grundsatz II

Fernerkundungsaktivitäten werden zum Vorteil und im Interesse aller Länder ohne Ansehen ihres wirtschaftlichen, sozialen und wissenschaftlich-technischen Entwicklungsstands und unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer durchgeführt.

Grundsatz III

Fernerkundungsaktivitäten werden in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, einschließlich der Charta der Vereinten Nationen, des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper[24] sowie der einschlägigen Instrumente der Internationalen Fernmeldeunion, durchgeführt.

Grundsatz IV

Fernerkundungsaktivitäten werden in Übereinstimmung mit den Prinzipien in Artikel I des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper durchgeführt, der insbesondere vorsieht, daß die Erforschung und Nutzung des Weltraums zum Vorteil und im Interesse aller Länder ohne Ansehen ihres wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Entwicklungsstands durchgeführt wird, und in dem das Prinzip der Freiheit der Erforschung und Nutzung des Weltraums auf der Grundlage der Gleichberechtigung festgelegt wird. Diese Aktivitäten werden auf der Grundlage der Achtung des Prinzips der uneingeschränkten und ständigen Souveränität aller Staaten und Völker über ihre eigenen Reichtümer und natürlichen Ressourcen durchgeführt, wobei die gemäß dem Völkerrecht bestehenden Rechte und Interessen anderer Staaten und von Rechtsträgern, die in diesen Zuständigkeitsbereich fallen, gebührend zu berücksichtigen sind. Diese Aktivitäten dürfen den legitimen Rechten und Interessen des erkundeten Staates nicht abträglich sein.

Grundsatz V

Staaten, die Fernerkundungsaktivitäten durchführen, fördern die internationale Zusammenarbeit bei diesen Aktivitäten. Zu diesem Zweck bieten sie anderen Staaten die Möglichkeit einer Beteiligung. Die Beteiligung erfolgt in jedem Fall zu gerechten und allseitig annehmbaren Bedingungen.

Grundsatz VI

Zur Förderung des maximalen Zugangs zu den Vorteilen von Fernerkundungsaktivitäten werden die Staaten ermutigt, durch Übereinkünfte und andere Vereinbarungen für die Errichtung und den Betrieb von Datensammel- und -speicherstationen sowie von Einrichtungen zur Verarbeitung und Interpretation von Daten Sorge zu tragen, insbesondere im Rahmen von regionalen Übereinkünften oder Vereinbarungen, wo immer dies möglich ist.

Grundsatz VII

Jeder an Fernerkundungsaktivitäten beteiligte Staat leistet anderen interessierten Staaten zu gegenseitig vereinbarten Bedingungen technische Hilfe.

Grundsatz VIII

Die Vereinten Nationen und die in Betracht kommenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen fördern die internationale Zusammenarbeit, einschließlich der technischen Hilfe und Koordinierung auf dem Gebiet der Fernerkundung.

Grundsatz IX

In Übereinstimmung mit Artikel IV des Übereinkommens über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen[25] und Artikel XI des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper unterrichtet ein Staat, der ein Fernerkundungsprogramm durchführt, den Generalsekretär der Vereinten Nationen. Darüber hinaus stellt er jedem anderen Staat, insbesondere jedem Entwicklungsland, das von dem Programm betroffen ist, in größtmöglichem Umfang und soweit durchführbar auf Ersuchen auch alle sonstigen einschlägigen Informationen zur Verfügung.

Grundsatz X

Die Fernerkundung fördert den Schutz der natürlichen Umwelt der Erde. Zu diesem Zweck geben an Fernerkundungsaktivitäten beteiligte Staaten, die festgestellt haben, daß in ihrem Besitz befindliche Informationen ein für die natürliche Umwelt der Erde schädliches Phänomen

[24] Resolution 2222 (XXI), Anlage.
[25] Resolution 3235 (XXIX), Anlage.

abwenden können, diese Informationen den betroffenen Staaten bekannt.

Grundsatz XI

Die Fernerkundung fördert den Schutz der Menschheit vor Naturkatastrophen. Zu diesem Zweck geben an Fernerkundungsaktivitäten beteiligte Staaten, die festgestellt haben, daß in ihrem Besitz befindliche verarbeitete Daten und ausgewertete Informationen für Staaten, die von Naturkatastrophen betroffen sind bzw. voraussichtlich von bevorstehenden Naturkatastrophen betroffen werden, nützlich sein können, diese Daten und Informationen so rasch wie möglich an diese Staaten weiter.

Grundsatz XII

Sobald die Primärdaten und die verarbeiteten Daten über das seiner Hoheitsgewalt unterstehende Gebiet vorliegen, werden sie dem erkundeten Staat ohne jede Diskriminierung und zu vernünftigen finanziellen Bedingungen zugänglich gemacht. Der erkundete Staat erhält auch unter denselben Voraussetzungen und Bedingungen Zugang zu den verfügbaren ausgewerteten Informationen über das seiner Hoheitsgewalt unterstehende Gebiet, die im Besitz eines an Fernerkundungsaktivitäten beteiligten Staates sind, wobei die Bedürfnisse und Interessen der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen sind.

Grundsatz XIII

Zur Förderung und Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit, insbesondere im Hinblick auf die Bedürfnisse der Entwicklungsländer, nimmt ein Staat, der Erdfernerkundung aus dem Weltraum betreibt, auf Ersuchen Konsultationen mit einem Staat auf, dessen Hoheitsgebiet erkundet wird, um ihm Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben und den daraus erwachsenden gegenseitigen Nutzen zu mehren.

Grundsatz XIV

In Übereinstimmung mit Artikel VI des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper sind Staaten, die Fernerkundungssatelliten betreiben, für ihre Aktivitäten völkerrechtlich verantwortlich und sorgen dafür, daß diese Aktivitäten in Übereinstimmung mit diesen Grundsätzen und den Normen des Völkerrechts durchgeführt werden, gleichviel ob die Aktivitäten von staatlichen oder nichtstaatlichen Stellen oder im Rahmen internationaler Organisationen, denen diese Staaten angehören, durchgeführt werden. Dieser Grundsatz läßt die Anwendbarkeit der Normen des Völkerrechts in bezug auf die Staatenhaftung für Fernerkundungsaktivitäten unberührt.

Grundsatz XV

Kommt es aufgrund der Anwendung dieser Grundsätze zu Streitigkeiten, so werden diese im Wege der festgelegten Verfahren für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten geregelt.

41/66 – Die Frage der Überprüfung des Übereinkommens über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Wichtigkeit der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Erforschung und friedlichen Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper sowie der Förderung des Rechts auf diesem Gebiet des menschlichen Strebens,

mit Genugtuung über die Tätigkeit des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums, insbesondere seines Unterausschusses Recht,

in der Überzeugung, daß ein obligatorisches System der Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen insbesondere ihre Identifizierung erleichtern sowie zur Anwendung und Entwicklung des Völkerrechts auf dem Gebiet der Erforschung und Nutzung des Weltraums beitragen würde,

unter Hinweis darauf, daß der Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper[24] bestimmt, daß die Vertragsstaaten für ihre nationalen Tätigkeiten im Weltraum völkerrechtlich verantwortlich sind, und auf den Staat Bezug nimmt, in dessen Register ein in den Weltraum gestarteter Gegenstand eingetragen ist,

ferner unter Hinweis darauf, daß das Übereinkommen über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände[26] völkerrechtliche Regeln und Verfahren hinsichtlich der Haftung der Startstaaten für durch ihre Weltraumgegenstände verursachte Schäden festlegt,

in Anbetracht dessen, daß bisher fünfunddreißig Staaten das Übereinkommen über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen[25], das am 14. Januar 1975 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde und am 15. September 1976 in Kraft trat, ratifiziert haben bzw. ihm beigetreten sind und daß fünf weitere Staaten das Übereinkommen unterzeichnet haben,

nach Behandlung des Punktes "Die Frage der Überprüfung des Übereinkommens über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen", die in Art. X des Übereinkommens vorgeschrieben wird,

1. *erkennt an*, daß angesichts der erheblichen Zunahme von Tätigkeiten im Weltraum wirksame völkerrechtliche Regeln und Verfahren hinsichtlich der Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen nach wie vor von großer Wichtigkeit sind;

2. *bekräftigt* in dieser Hinsicht die Wichtigkeit des Übereinkommens über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen und der Registrierung sämtlicher in den Weltraum gestarteter Gegenstände gemäß dem Übereinkommen;

3. *bittet nachdrücklich* alle Staaten, insbesondere diejenigen, die Tätigkeiten im Weltraum ausüben, sofern noch nicht geschehen dringend die Ratifikation des Übereinkommens bzw. den Beitritt zu ihm zu erwägen, um seine breite Anwendung zu gewährleisten;

4. *bittet ferner nachdrücklich* die internationalen zwischenstaatlichen Organisationen, die Tätigkeiten im Weltraum ausüben, soweit noch nicht geschehen gemäß Art. VII zu erklären, daß sie die Rechte und Pflichten aus dem Übereinkommen annehmen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen einen Bericht über die bisherige Anwendung des Übereinkommens über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen auszuarbeiten und diesen dem Unterausschuß Recht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums auf seiner sechsundzwanzigsten Tagung zur Information der Mitgliedstaaten vorzulegen.

95. Plenarsitzung
3. Dezember 1986

41/67 – Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungsmaßnahmen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2006 (XIX) vom 18. Februar 1965, 2053 A (XX) vom 15. Dezember 1965,

[26] Resolution 2777 (XXVI), Anlage.

2249 (S-V) vom 23. Mai 1967, 2308 (XXII) vom 13. Dezember 1967, 2451 (XXIII) vom 19. Dezember 1968, 2670 (XXV) vom 8. Dezember 1970, 2835 (XXVI) vom 17. Dezember 1971, 2965 (XXVII) vom 13. Dezember 1972, 3091 (XXVIII) vom 7. Dezember 1973, 3239 (XXIX) vom 29. November 1974, 3457 (XXX) vom 10. Dezember 1975, 31/105 vom 15. Dezember 1976, 32/106 vom 15. Dezember 1977, 33/114 vom 18. Dezember 1978, 34/53 vom 23. November 1979, 35/121 vom 11. Dezember 1980, 36/37 vom 18. November 1981, 37/93 vom 10. Dezember 1982, 38/81 vom 15. Dezember 1983, 39/97 vom 14. Dezember 1984 und 40/163 vom 16. Dezember 1985,

feststellend, daß der Sonderausschuß für Friedenssicherungsmaßnahmen nicht in der Lage war, der Generalversammlung auf ihrer einundvierzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen,

1. *bekräftigt und verlängert* das Mandat, das dem Sonderausschuß für Friedenssicherungsmaßnahmen mit den diesbezüglichen Resolutionen der Generalversammlung erteilt wurde;

2. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungsmaßnahmen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundvierzigsten Tagung.

95. Plenarsitzung
3. Dezember 1986

41/68 – Fragen aus dem Informationsbereich

A

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über Fragen aus dem Informationsbereich,

unter Hinweis auf die Empfehlungen des Informationsausschusses, die sie in ihrer Resolution 40/164 A vom 16. Dezember 1985 gebilligt hat, in deren Anlage sie enthalten sind, sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen dieser Resolution und unter Berücksichtigung der von den Delegationen auf der vierzigsten Tagung der Generalversammlung am 16. Dezember 1985 geäußerten Auffassungen[27],

das Mandat *bestätigend*, das dem Informationsausschuß von der Generalversammlung in ihrer Resolution 34/182 vom 18. Dezember 1979 erteilt wurde,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs über Fragen aus dem Informationsbereich[28],

1. *nimmt Kenntnis* von dem umfassenden Bericht des Informationsausschusses[29], der eine wichtige Grundlage war und zu weiteren Beratungen anregte, und bittet nachdrücklich um die volle Durchführung der folgenden Empfehlungen:

1) Alle Länder, das gesamte System der Vereinten Nationen und alle anderen in Betracht kommenden Stellen sollten bei der Errichtung einer neuen Weltinformations- und -kommunikationsordnung zusammenarbeiten, die als ein kontinuierlicher Entwicklungsprozeß gesehen wird, und die u.a. auf dem freien Informationsfluß und einer umfassenderen und ausgewogeneren Verbreitung von Informationen beruht, wodurch die Vielfalt der Informationsquellen und der freie Zugang zu Informationen garantiert werden sollen, und die insbesondere von der dringenden Notwendigkeit ausgeht, die Abhängigkeit der Entwicklungsländer auf dem Gebiet der Information und Kommunikation zu überwinden, da sich der Grundsatz der souveränen Gleichheit der Nationen auch auf diesen Bereich erstreckt, und die ferner auf die Festigung des Friedens und der internationalen Verständigung abzielt, allen Menschen die effektive Teilnahme am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben ermöglicht und die Menschenrechte sowie Verständigung und Freundschaft zwischen allen Nationen fördert. Die Bemühungen, die die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die weiterhin die führende Rolle auf diesem Gebiet innehat, zur Zeit unternimmt, um das gegenwärtige Ungleichgewicht auf dem Gebiet der Information und Kommunikation nach und nach zu beseitigen und um den freien Informationsfluß und eine umfassendere und ausgewogenere Verbreitung von Informationen in Übereinstimmung mit den im Konsens verabschiedeten einschlägigen Resolutionen dieser Organisation zu fördern, sollten bekräftigt werden.

2) Im vollen Bewußtsein der wichtigen Rolle, die die Massenmedien insbesondere in der gegenwärtigen Situation weltweit ungehindert spielen können, wird folgendes empfohlen:

a) Die Massenmedien sollten ermuntert werden, umfassender über die Bemühungen der internationalen Gemeinschaft um weltweite Entwicklung und insbesondere die Bemühungen der Entwicklungsländer um wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Fortschritt zu berichten;

b) Das gesamte System der Vereinten Nationen sollte mit Hilfe seiner Informationsdienste in einer konzertierten Aktion zusammenwirken, um ein umfassenderes und realistischeres Bild der Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen und der Möglichkeiten, über die es verfügt, sowie aller seiner Bestrebungen in Übereinstimmung mit den Zielen der Charta der Vereinten Nationen zu vermitteln, wobei besonderes Gewicht darauf gelegt werden sollte, ein Klima des Vertrauens zu schaffen, den Multilateralismus zu stärken und die Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen im Entwicklungsbereich zu fördern;

c) Alle Länder sollten nachdrücklich aufgefordert werden, Journalisten zur ungehinderten und wirkungsvollen Ausübung ihrer beruflichen Aufgaben ihre Unterstützung zu gewähren.

3) In Kenntnis der bestehenden Ungleichgewichte in der internationalen Nachrichtenverbreitung, wovon insbesondere die Entwicklungsländer betroffen sind, wird empfohlen, der Beseitigung der bestehenden Ungleichheiten und aller anderen internen wie externen Hindernisse, die hinsichtlich eines freien Informationsflusses und einer umfassenderen und ausgewogeneren Verbreitung von Informationen, Ideen und Kenntnissen bestehen, besondere Aufmerksamkeit zu schenken u.a. durch eine Diversifizierung der Informationsquellen und die Respektierung der Interessen, Wünsche und sozio-kulturellen Werte aller Völker als

[27] *Official Records of the General Assembly, Fortieth Session, Plenary Meetings*, 118. Sitzung.
[28] A/41/562 mit Add.1.
[29] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundvierzigste Tagung, Beilage 21* (A/41/21).

Schritt auf dem Weg zu einem freien und ausgewogeneren Informationsfluß.

4) Das gesamte System der Vereinten Nationen wie auch die entwickelten Länder sollten nachdrücklich gebeten werden, in einer konzertierten Aktion mit den Entwicklungsländern beim Ausbau ihrer Informations- und Kommunikationsinfrastrukturen gemäß den von ihnen für diese Bereiche selbst gesetzten Prioritäten zusammenzuarbeiten, damit die Entwicklungsländer frei und unabhängig sowie unter Berücksichtigung ihrer Geschichte, ihrer gesellschaftlichen Wertvorstellungen und kulturellen Traditionen eine eigene Informations- und Kommunikationspolitik entwickeln können. In diesem Zusammenhang sollte stets besonderes Gewicht auf die uneingeschränkte Unterstützung des von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur aufgestellten Internationalen Programms für die Entwicklung des Kommunikationswesens gelegt werden, das einen wichtigen Schritt zum Aufbau dieser Infrastrukturen darstellt.

5) Es wird empfohlen zu betonen, wie notwendig es ist, den Zugang der Entwicklungsländer zur Kommunikationstechnologie, darunter auch zu Nachrichtensatelliten, modernen elektronischen Informationssystemen, zur Informatik und zu anderen fortschrittlichen Informations- und -kommunikationseinrichtungen zu fördern, damit diese Länder ihren jeweiligen Gegebenheiten entsprechend ihre Informations- und Kommunikationssysteme verbessern können.

6) Es ist angesichts der erfolgreichen Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen der dem Sekretariat angehörenden Hauptabteilung Presse und Information und dem Pool der Nachrichtenagenturen der nichtgebundenen Länder wie auch den regionalen Nachrichtenagenturen der Entwicklungsländer zwar Genugtuung zu äußern, gleichzeitig wird der Hauptabteilung Presse und Information jedoch empfohlen, diese Zusammenarbeit auch künftig weiter auszubauen, da sie einen konkreten Schritt zur Beseitigung der bestehenden Ungleichheiten darstellt.

7) Die Hauptabteilung Presse und Information sollte mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur weiter zusammenarbeiten, indem sie den Pool der Nachrichtenagenturen der nichtgebundenen Länder wie auch die regionalen Nachrichtenagenturen der Entwicklungsländer durch die Versorgung mit Pressemitteilungen und anderen Materialien unterstützt und für Treffen über den Daten- und Nachrichtenverkehr zwischen den Informationsorganen der nichtgebundenen Länder Einrichtungen und Dienste bereitstellt.

8) Es wird empfohlen, daß die Hauptabteilung Presse und Information sowie die Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen mit dem Eco-Pool des Pools der Nachrichtenagenturen der nichtgebundenen Länder zusammenarbeiten, der im September 1985 seine Tätigkeit aufgenommen hat und täglich Wirtschaftsinformationen erhält, die an die einschlägigen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung verantwortlichen Regierungsstellen sowie Wirtschafts-, Bank- und sonstigen Institutionen weitergegeben werden, wodurch ein Beitrag zur Förderung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit und zwischen den Entwicklungsländern geleistet werden soll.

9) Unter Bekräftigung der führenden Rolle, die die Generalversammlung bei der Ausarbeitung, Koordinierung und Harmonisierung der Informationspolitik und Informationstätigkeit der Vereinten Nationen spielen soll, sowie unter Betonung der zentralen Rolle der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur im Informations- und Kommunikationsbereich wird empfohlen, das gesamte System der Vereinten Nationen und alle anderen in Betracht kommenden Stellen nachdrücklich zu bitten, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur im Bereich Information und Kommunikation angemessene Unterstützung und Hilfe zukommen zu lassen. Namentlich die Hauptabteilung Presse und Information sollte mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur insbesondere auf der Arbeitsebene routinemäßiger zusammenarbeiten, um so möglichst wirksam zu deren Bemühungen um die weitere Förderung eines freien und ausgewogeneren Informationsflusses beizutragen.

10) Es ist an Art. 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte[10] zu erinnern, in dem es heißt, daß jeder Mensch das Recht auf freie Meinungsäußerung hat und daß dieses Recht die Freiheit umfaßt, Meinungen unangefochten anzuhängen und Informationen und Ideen mit allen Verständigungsmitteln ohne Rücksicht auf Grenzen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten, sowie auch an Art. 29, dem zufolge diese Rechte und Freiheiten in keinem Fall im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen ausgeübt werden dürfen.

11) Das System der Vereinten Nationen, insbesondere die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, sollte bestrebt sein, den Entwicklungsländern unter gebührender Berücksichtigung ihrer Wünsche und Bedürfnisse im Informationsbereich sowie der innerhalb des Systems der Vereinten Nationen bereits beschlossenen Maßnahmen jede nur mögliche Unterstützung und Hilfe zukommen zu lassen, wie u.a. insbesondere:

a) Entwicklung der für die Verbesserung der Informations- und Kommunikationssysteme in den Entwicklungsländern unerläßlichen Humanressourcen und Unterstützung für die Fortsetzung und den Ausbau der praktischen Ausbildungsprogramme, wie etwa derjenigen, die in den Entwicklungsländern unter der Schirmherrschaft öffentlicher wie auch privater Stellen bereits durchgeführt werden;

b) Schaffung von Bedingungen, die es den Entwicklungsländern nach und nach ermöglichen, unter Einsatz ihrer eigenen Ressourcen die ihren nationalen Bedürfnissen entsprechenden Kommunikationstechnologien zu entwickeln und die erforderlichen Programme, insbesondere für Radio-und Fernsehsendungen, zu produzieren;

c) Hilfe bei der Herstellung und beim Ausbau von subregionalen, regionalen und interregionalen Fernmeldeverbindungen, insbesondere zwischen Entwicklungsländern.

12) Der Generalsekretär sollte ersucht werden, dafür Sorge zu tragen, daß die Tätigkeit der Hauptabteilung Presse und Information als der für die Informationsarbeit der Vereinten Nationen zuständigen Zentralstelle unter Berücksichtigung der Grundsätze

der Charta der Vereinten Nationen sowie im Sinne der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und der Empfehlungen des Informationsausschusses ausgebaut und verbessert wird, damit eine objektive und kohärentere Berichterstattung sowie ein größerer Bekanntheitsgrad der Vereinten Nationen und ihrer Tätigkeit gewährleistet ist, insbesondere in Schwerpunktbereichen, wie sie beispielsweise in Abschnitt III Ziffer 1 der Versammlungsresolution 35/201 vom 16. Dezember 1980 aufgeführt sind.

13) Die Hauptabteilung Presse und Information sollte ersucht werden, ihre Zusammenarbeit mit der Bewegung der nichtgebundenen Länder sowie mit zwischenstaatlichen Organisationen und regionalen Organisationen fortzusetzen, und sie sollte, soweit angebracht, die größeren Konferenzen der Bewegung der nichtgebundenen Länder wie auch der zwischenstaatlichen und regionalen Organisationen im Hinblick auf die Förderung eines freien und ausgewogeneren Informationsflusses aufmerksam verfolgen.

14) Angesichts der prekären Wirtschaftslage in Afrika sollte der Generalsekretär ersucht werden, dafür Sorge zu tragen, daß die Hauptabteilung Presse und Information alles daransetzt, um der internationalen Gemeinschaft die wahren Ausmaße der Not des afrikanischen Volkes und die ungeheuren Anstrengungen der afrikanischen Länder vor Augen zu führen, damit sie einen verstärkten Beitrag zur Linderung dieser menschlichen Tragödie leistet. Diesbezüglich sollte der Generalsekretär ersucht werden, dafür Sorge zu tragen, daß die Hauptabteilung Presse und Information alles daransetzt, um das Aktionsprogramm der Vereinten Nationen für die wirtschaftliche Gesundung und Entwicklung Afrikas 1986-1990[30], das von der Generalversammlung auf ihrer vom 27. Mai bis 1. Juni 1986 abgehaltenen dreizehnten Sondertagung über die kritische Wirtschaftslage in Afrika verabschiedet wurde, breiten Kreisen der Öffentlichkeit bekanntzumachen.

15) Die Hauptabteilung Presse und Information sollte nachdrücklich gebeten werden, für die größtmögliche Verbreitung von Informationen zu sorgen, die die akuten Probleme der Weltwirtschaft im allgemeinen und insbesondere die kritische Wirtschaftslage in Afrika, die ernsten wirtschaftlichen Schwierigkeiten der am wenigsten entwickelten Länder, die Krise der Auslandsverschuldung, die Entwicklung wie auch die nachteiligen Auswirkungen des weltwirtschaftlichen Klimas auf die Entwicklungsländer betreffen.

16) Es ist auf die einschlägigen Bestimmungen der am 1. August 1975 in Helsinki unterzeichneten Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa sowie auf die einschlägigen Bestimmungen des Abschließenden Dokuments des vom 11. November 1980 bis 9. September 1983 in Madrid abgehaltenen Treffens der Vertreter der Teilnehmerstaaten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa hinzuweisen.

17) Ferner ist auf die einschlägigen Bestimmungen der Erklärung über die Vorbereitung der Menschen und Völker auf ein Leben in Frieden[31] hinzuweisen.

18) Ferner ist auf die Schlußdokumente der vom 26. bis 30. Januar 1984 in Djakarta abgehaltenen Konferenz der Informationsminister der nichtgebundenen Länder[32] hinzuweisen.

19) Von der im März 1985 in Addis Abeba abgehaltenen Konferenz der Informationsminister der Mitgliedstaaten der Organisation der afrikanischen Einheit, die ihrer Überzeugung von der Wichtigkeit einer neuen Weltinformations- und -kommunikationsordnung Ausdruck gab, sollte Kenntnis genommen werden.

20) Es ist auf die einschlägige Resolution zum Informationsbereich hinzuweisen, die von der vom 16. bis 19. Januar 1984[33] in Casablanca abgehaltenen Vierten Islamischen Gipfelkonferenz verabschiedet wurde.

21) Es ist auf den einschlägigen Abschnitt der politischen Erklärung der vom 1. bis 6. September 1986 in Harare abgehaltenen Achten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder[34] hinzuweisen.

22) Die Hauptabteilung Presse und Information sollte nachdrücklich gebeten werden, die unvergänglichen Werte, die in den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen verkörpert sind und die anläßlich des vierzigjährigen Bestehens der Vereinten Nationen bekräftigt wurden, weiter in angemessener Weise zu unterstützen.

23) Die Hauptabteilung Presse und Information sollte an ihrer redaktionellen Unabhängigkeit und der sachlich richtigen Berichterstattung bei dem gesamten von ihr produzierten Informationsmaterial weiter festhalten und bei den Völkern der Welt soweit wie nur möglich eine bessere Kenntnis der Arbeit und der Ziele der Vereinten Nationen fördern, und sie sollte das Erforderliche tun, um sicherzustellen, daß eine objektive und ausgewogene Informationsarbeit über die Probleme geleistet wird, mit denen sich die Organisation befaßt, und daß hierbei auch etwaigen abweichenden Meinungen Raum gegeben wird. Die Hauptabteilung sollte für einen freien und ungehinderten Zugang zu allen Informationsmaterialien der Vereinten Nationen Sorge tragen, die durch die Informationszentren der Vereinten Nationen verteilt werden.

24) Die Lagebeurteilung, die im Bericht des Generalsekretärs über den Erwerb eines eigenen Nachrichtensatelliten durch die Vereinten Nationen[35] enthalten ist, sollte ständig im Auge behalten werden.

25) Diesbezüglich wird auf die Erfolge der Satellitensysteme ARABSAT, BRASILSAT, INSAT-1B, MORELOS und PALAPA sowie des Projekts CONDOR verwiesen, mit denen die nationale und regionale Integration gefördert und die Kommunikationsinfrastrukturen verbessert werden sollen.

26) Angesichts der gegenwärtigen finanziellen Schwierigkeiten der Hauptabteilung Presse und Information wird der Hauptabteilung empfohlen, eine Ausweitung des Programms telefonischer Nachrichtenbulletins zu erwägen. Ferner wird die Hauptabteilung ersucht, mit den interessierten Ländern und Hörfunkorganisationen in unmittelbarer Zukunft Kontakt aufzunehmen, um Mittel und Wege für eine Wiederaufnahme der Kurzwellensendungen unter für die Organisation günstigen Bedingungen zu prüfen.

[30] Resolution S-13/2, Anlage.
[31] Resolution 33/73.
[32] A/39/139-S/16430, Anlage.
[33] A/39/131-S/16414 mit Korr.1, Anlage II, Resolution 15/4-P(IS).
[34] A/41/697-S/18392, Anlage, Abschnitt I, Ziffer 294-312.
[35] A/AC.198/95.

27) Die Hauptabteilung Presse und Information sollte mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur wie auch mit dem Pool der Nachrichtenagenturen der nichtgebundenen Länder weiter eng dabei zusammenarbeiten, 1987 ein Arbeitstreffen zu veranstalten, auf dem sich Nachrichtenagenturen der Entwicklungsländer mit für sie wichtigen modernen Technologien vertraut machen können und auf dem Unterrichtsmethoden und Lehrpläne vereinheitlicht und Ausbildungshandbücher in mehreren Sprachen für die Ausbildungszentren des Pools erarbeitet werden sollen, und sollte dem Informationsausschuß auf seiner Arbeitstagung im Jahr 1988 über die diesbezüglichen Fortschritte berichten. Die Hauptabteilung Presse und Information sollte als vorrangige Aufgabe ihr alljährliches Ausbildungsprogramm für Presse-, Hörfunk- und Fernsehjournalisten aus den Entwicklungsländern fortsetzen. In diesem Zusammenhang sollte die Hauptabteilung weiter die Möglichkeit prüfen, eine Woche dieses Programms dem Besuch dieser Journalisten in einem Entwicklungsland vorzubehalten, das sich zu ihrer Aufnahme bereit erklärt, um sie damit vertraut zu machen, wie Informationen über die Vereinten Nationen dort aufgenommen und genutzt werden.

28) Zur Förderung von Kenntnis und Verständnis der hohen Ziele der Vereinten Nationen sollte die Hauptabteilung Presse und Information den Bildungsinstitutionen der Mitgliedstaaten in objektiver und ausgewogener Weise Unterstützung bei ihrer Lehrtätigkeit über den Aufbau der Vereinten Nationen und über die in der Charta verkündeten Grundsätze und Ziele gewähren. Zur Durchführung dieser Empfehlung sollte die Hauptabteilung auch weiterhin ein Studienprogramm für Pädagogen aufstellen.

29) Im Rahmen der Weltabrüstungskampagne sollte die Hauptabteilung Presse und Information eine Berichterstattung unterstützen, die auf die Förderung eines Klimas der Verständigung, des Vertrauens und der Zusammenarbeit abzielt, und den Frieden und die Entwicklung sowie die Achtung der Menschenrechte fördert.

30) Die Hauptabteilung Presse und Information sollte ersucht werden, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen weiter angemessen und korrekt über alle Tätigkeiten der Vereinten Nationen zu berichten, die die Nahostsituation und die Palästinafrage berühren.

31) Die Hauptabteilung Presse und Information sollte ihre Aktivitäten und die Verbreitung von Informationen über die Politik und Praxis der Apartheid fortsetzen, wobei die einseitigen Maßnahmen und die offizielle Zensur, die über die lokalen und internationalen Medien bezüglich aller Aspekte dieser Frage verhängt wurde, angemessen zu berücksichtigen sind.

32) Der Generalsekretär sollte ersucht werden, verstärkte Anstrengungen zur Alarmierung der Weltöffentlichkeit bezüglich der illegalen Besetzung Namibias zu unternehmen und mit voller Unterstützung des Namibia-Rates der Vereinten Nationen, der Hauptabteilung Presse und Information und des gesamten Systems der Vereinten Nationen weiter Informationen über den Kampf des unterdrückten namibischen Volkes um Selbstbestimmung, nationale Unabhängigkeit und Freiheit wie auch über die Notwendigkeit der vollen, umgehenden Durchführung des Namibia-Plans der Vereinten Nationen zu verbreiten.

33) Die Hauptabteilung Presse und Information sollte erneut ersucht werden, in ihren Dokumenten und in ihrem audio-visuellen Material angemessenen Gebrauch von den Amtssprachen der Generalversammlung zu machen und demgemäß für eine angemessene personelle Besetzung zu sorgen, um die Öffentlichkeit besser über die Aktivitäten der Vereinten Nationen informieren zu können. Sie sollte darüber hinaus der zur Abteilung Presse und Presseveröffentlichungen gehörenden Sektion für französischsprachige Presseveröffentlichungen die entsprechenden Mittel an die Hand geben, damit sie regelmäßig genügend Pressemitteilungen und "blaue Zusammenfassungen" erstellen und verteilen kann. Im Interesse der bestmöglichen Berichterstattung über die Aktivitäten der Vereinten Nationen sollte die Hauptabteilung Presse und Information erneut ersucht werden, in Übereinstimmung mit der Resolution 2 (I) vom 1. Februar 1946 und den diesbezüglichen Anweisungen des Generalsekretärs beide Arbeitssprachen des Sekretariats in ihrem gedruckten und audio-visuellen Material ausgewogen zu verwenden. Insbesondere sollte die Hauptabteilung im Rahmen der vorhandenen Ressourcen den betrefenden Abteilungen die Mittel an die Hand geben, Pressemitteilungen und "blaue Zusammenfassungen" in beiden Arbeitssprachen des Sekretariats zu erstellen und zu verteilen.

34) Der Generalsekretär sollte ersucht werden, die Redaktion Nahost/Arabische Länder in ihrer Funktion als Produxent von Fernseh- un Hörfunkprogrammen in Arabisch auszubauen. Die Hauptabteilung Presse und Information sollte die Bestimmungen der Generalversammlungsresolution 38/82 B vom 15. Dezember 1983 über die Karibik-Redaktion durchführen. Angesichts der Wichtigkeit der Hörfunkprogramme der Vereinten Nationen im europäischen Raum sollten die Funktionen der Europa-Redaktion nicht nur beibehalten, sondern auch ausgebaut werden.

35) Die einzigartige Funktion der Informationszentren der Vereinten Nationen als eines der wichtigsten Mittel zur Verbreitung von Informationen über die Vereinten Nationen unter den Völkern der Welt wird anerkannt. Diesbezüglich sollten die Informationszentren der Vereinten Nationen die Presse und die Informationsmedien in ihren jeweiligen Ländern entsprechend dem Mandat, das sie von der Generalversammlung erhalten haben, weiter unterstützen und unter Berücksichtigung der Bereiche, die für ihre Gastländer von besonderem Interesse sind, im Hinblick auf die Beseitigung bestehender Ungleichheiten den direkten und systematischen Informationsaustausch mit den örtlichen Informations-und Bildungseinrichtungen zum beiderseitigen Nutzen vertiefen. Es sollten alle Anstrengungen unternommen werden, eine enge Koordination mit den anderen Außendienststellen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere denen des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, herzustellen, so daß Doppelarbeit vermieden wird. Bei der Koordinierung mit diesen anderen Büros sollte berücksichtigt werden, daß die Informationszentren der Vereinten Nationen in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben autonom sind.

36) Die Hauptabteilung Presse und Information sollte ihr möglichstes tun, um ein fundiertes Verständnis der Arbeit und Ziele der Vereinten Nationen und ihres Beitrags zum Wohl der Völker der Welt zu fördern. In diesem Zusammenhang sollte die Berichterstattung über die Aktivitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung verstärkt werden.

37) Die Hauptabteilung Presse und Information sollte Informationen über die Beschlüsse der Vereinten Nationen zur Bekämpfung terroristischer Handlungen jeder Art verbreiten, unter besonderer Berücksichtigung der im Konsens verabschiedeten Generalversammlungsresolution 40/61 vom 9. Dezember 1985 sowie der einschlägigen Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats und des Generalsekretärs.

38) Der Generalsekretär sollte seine Bemühungen zur Entwicklung eines Systems zur Überwachung und Evaluierung der Wirksamkeit der Aktivitäten der Hauptabteilung Presse und Information, insbesondere in den von der Generalversammlung festgelegten Schwerpunktbereichen verstärken und beschleunigen, wobei zu berücksichtigen ist, daß die Verfahren der Datensammlung, die Analyse des Informationsrückflusses und die Endnutzung des von der Hauptabteilung produzierten Materials verbessert werden müssen, und die Effizienz dieser Tätigkeit in all ihren Aspekten zu steigern ist.

39) Künftige Berichte der Hauptabteilung Presse und Information an den Informationsausschuß und die Generalversammlung, insbesondere soweit es um neue Programme bzw. um den Ausbau bestehender Programme geht, sollten folgende Angaben enthalten:

a) vollständigere Informationen über die Produktion der Hauptabteilung zu jedem Thema ihres Arbeitsprogramms, das die Grundlage für ihren Programmhaushalt bildet;

b) die Kosten der zu den einzelnen Themen geleisteten Arbeiten;

c) vollständigere Informationen über Zielgruppen, Endnutzung der Produktion der Hauptabteilung und eine Analyse des Informationsrückflusses an die Hauptabteilung;

d) die genaue Angabe der Prioritätsstufe, die der Generalsekretär für laufende oder künftige Aktivitäten der Hauptabteilung in diesbezüglichen Dokumenten festgesetzt hat;

e) eine von der Hauptabteilung selbst vorgenommene Evaluierung der Wirksamkeit ihrer verschiedenen Programme und Aktivitäten unter besonderer Berücksichtigung der Notwendigkeit einer kontinuierlichen Überprüfung der internen Programmelemente und -aktivitäten.

40) Von den Maßnahmen der Hauptabteilung Presse und Information zur Beseitigung von Unausgewogenheiten in der Stellenbesetzung innerhalb der Hauptabteilung sollte Kenntnis genommen werden. Die Hauptabteilung sollte ihre diesbezüglichen Bemühungen fortsetzen. Der Generalsekretär sollte geeignete Maßnahmen ergreifen, um gemäß den diesbezüglichen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen die Vertretung unterrepräsentierter Entwicklungsländer und anderer unterrepräsentierter Ländergruppen, insbesondere ihre Vertretung auf leitender Ebene, zu verbessern und dem Informationsausschuß auf seiner Arbeitstagung 1987 einen Bericht vorzulegen.

41) Die Mitgliedstaaten sollten erneut aufgefordert werden, freiwillige Beiträge zum Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Informationen aus dem Wirtschafts- und Sozialbereich zu leisten.

42) Von der Evaluierung im Bericht des Generalsekretärs[36] über das derzeitige System, nach dem die Mitgliedstaaten und die Medien für Video-Kassetten, Tonbänder und Fotomaterial von wichtigen Ereignissen bei den Vereinten Nationen Gebühren entrichten müssen, sollte Kenntnis genommen werden, und die Hauptabteilung Presse und Information sollte dem Informationsausschuß auf seiner Arbeitstagung 1987 zu dieser Frage Bericht erstatten, wobei es darum geht, die Endkosten dieses Materials so zu reduzieren und vertretbare Überstundenkosten so gerecht aufzuteilen, daß die Medien in den Mitgliedstaaten den Zielen und Aktivitäten der Vereinten Nationen mehr Publizität zukommen lassen können. Es muß alles getan werden, um die der Organisation hierbei entstehenden Kosten zu reduzieren.

43) Der Generalsekretär wird erneut darum ersucht, seinen abschließenden Bericht über die Rolle der Hauptabteilung Presse und Information als zentrale Koordinierungsstelle aller Informationstätigkeiten der Vereinten Nationen vorzulegen, und es wird empfohlen, keine neuen Informationsstellen im Sekretariat zu schaffen, die nicht der Hauptabteilung unterstehen.

44) Der Bericht über die Durchführung der Empfehlungen betreffend eine bessere Verteilung der von der Hauptabteilung Presse und Information in New York hergestellten und auf Tonband aufgezeichneten Radioprogramme[37] wird zur Kenntnis genommen, und die Hauptabteilung wird ersucht, Maßnahmen zur Verbesserung der Verteilung dieser Bänder einzuleiten, die gegenwärtige Effektivität der Verteilung zu prüfen und dem Ausschuß auf seiner Arbeitstagung 1987 Bericht zu erstatten. In diesem Zusammenhang sollte die Hauptabteilung Presse und Information ihren Beschluß zur Streichung bestimmter Radioprogramme überprüfen und Mittel und Wege finden, sie so bald wie möglich wiederaufzunehmen.

45) Der Bericht über das Programm und die Aktivitäten des Gemeinsamen Informationsausschusses der Vereinten Nationen[38] wird zur Kenntnis genommen, und der Generalsekretär wird nachdrücklich gebeten, sich weiter um eine sichere und stabile finanzielle Grundlage für die Zeitschrift *Development Forum* zu bemühen, die einzige interinstitutionelle Veröffentlichung des Systems der Vereinten Nationen, die sich primär mit Entwicklungsproblemen befaßt. Der Generalsekretär sollte auch weiterhin dafür sorgen, daß die Zeitschrift *Development Forum* die bisher von ihr verfolgte redaktionelle Politik der intellektuellen Unabhängigkeit beibehält, damit diese Publikation weiterhin als weltweites Forum dienen kann, in dem voneinander abweichende Meinungen zu Fragen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ungehindert zum Ausdruck gebracht werden können.

46) Die Qualität, die Verwendbarkeit und die inhaltliche Breitenstreuung der täglichen Pressemittei-

[36] A/AC.198/106.
[37] A/AC.198/104.
[38] A/AC.198/111 mit Korr.1 und 2.

lungen und des wöchentlichen Nachrichtenspiegels, die von der Hauptabteilung Presse und Information in allen Arbeitssprachen herausgegeben werden, sollten in Anbetracht der Bedeutung, die diese Veröffentlichungen für die Information der Öffentlichkeit besitzen, weiter erhöht und verbessert werden. Die Dienste, die die Pressesektion der Hauptabteilung sowohl den Medien als auch den Delegationen leistet, sollten verbessert werden. Die Hauptabteilung sollte weiter eng mit der Vereinigung der bei den Vereinten Nationen akkreditierten Korrespondenten zusammenarbeiten und diese unterstützen.

47) Die Hauptabteilung Presse und Information sollte die rechtzeitige Verteilung ihres Materials an die Abonnenten und die Informationszentren der Vereinten Nationen verbessern, insbesondere die Verteilung der Zeitschrift *UN Chronicle*, da es sich dabei für die Empfänger um eine der Hauptinformationsquellen über die Vereinten Nationen handelt, und sollte die Wirksamkeit dieser Publikation einer erneuten Evaluierung unterziehen und dem Informationsausschuß auf seiner Arbeitstagung 1987 darüber Bericht erstatten.

48) Der Generalsekretär sollte ermutigt werden, weiter und verstärkt alle Möglichkeiten zu erkunden, um ausreichende Ressourcen für die Fortsetzung des Projekts *World Newspaper Supplement* zu beschaffen.

49) Der für die interinstitutionelle Koordinierung und Zusammenarbeit im Bereich Presse und Information unerläßliche Gemeinsame Informationsausschuß der Vereinten Nationen sollte weiter gestärkt werden und mehr Verantwortung für die Öffentlichkeitsarbeit des gesamten Systems der Vereinten Nationen erhalten.

50) Es wird anerkannt, daß eine kostenlose Verteilung von Materialien im Zuge der Öffentlichkeitsarbeit der Vereinten Nationen notwendig ist, jedoch sollte die Hauptabteilung Presse und Information bei steigendem Bedarf und, soweit dies wünschenswert und möglich ist, den Verkauf ihrer Materialien aktiv betreiben.

51) Der Bericht über die Überprüfung der Verteilung des von der Hauptabteilung Presse und Information in New York hergestellten Fotomaterials[39] wird zur Kenntnis genommen, und um die Durchführung der darin enthaltenen Empfehlungen wird dringend ersucht.

2. *ersucht darum*, daß die die Arbeit der Hauptabteilung Presse und Information des Sekretariats betreffenden Empfehlungen im Rahmen der vorhandenen Ressourcen durchgeführt werden;

3. *ersucht* den Generalsekretär, dem Informationsausschuß auf seiner Arbeitstagung 1987 über die Durchführung dieser Empfehlungen Bericht zu erstatten;

4. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

5. *ersucht* den Informationsausschuß, der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

6. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Fragen aus dem Informationsbereich" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundvierzigsten Tagung.

95. Plenarsitzung
3. Dezember 1986

B

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 34/181 und 34/182 vom 18. Dezember 1979, 35/201 vom 16. Dezember 1980, 36/149 A vom 16. Dezember 1981, 37/94 A und B vom 10. Dezember 1982, 38/82 A vom 15. Dezember 1983, 39/98 A und B vom 14. Dezember 1984 und 40/164 A und B vom 16. Dezember 1985,

unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen der Erklärungen der Siebenten und Achten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder, die vom 7.-12. März 1983 in Neu-Delhi[40] bzw. vom 1.-6. September 1986 in Harare[34] abgehalten wurden, sowie auf die Schlußdokumente der vom 26.-30. Januar 1984 in Djakarta abgehaltenen Konferenz der Informationsminister der nichtgebundenen Länder[32] und die einschlägigen Bestimmungen der Politischen Schlußerklärung der Außenministerkonferenz der nichtgebundenen Länder, die vom 4.-7. September 1985 in Luanda stattfand[41],

unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen, die von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 24.-27. Juni 1981 in Nairobi abgehaltenen achtzehnten ordentlichen Tagung[42] sowie von der Konferenz der Informationsminister der Mitgliedstaaten der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer im März 1985 in Addis Abeba abgehaltenen dritten ordentlichen Tagung und auf ihrer im November 1985 in Kairo abgehaltenen ersten außerordentlichen Tagung verabschiedet wurden, insbesondere auf diejenigen Resolutionen, in denen eine regionale Zusammenarbeit im Informationsbereich unterstützt wird,

unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen der am 1. August 1975 in Helsinki unterzeichneten Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa sowie des Abschließenden Dokuments der vom 11. November 1980 bis 9. September 1983 in Madrid abgehaltenen Tagung der Vertreter der Teilnehmerstaaten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa,

unter Hinweis auf Art. 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte[10], in dem es heißt, daß jeder Mensch das Recht auf freie Meinungsäußerung hat und daß dieses Recht die Freiheit umfaßt, Meinungen unangefochten anzuhängen und Informationen und Ideen mit allen Verständigungsmitteln ohne Rücksicht auf Grenzen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten, sowie auf Art. 29, dem zufolge diese Rechte und Freiheiten in keinem Fall im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen ausgeübt werden dürfen,

[39] A/AC.198/109.

[40] Siehe A/38/132-S/15675 mit Korr.1 und 2, Anlage, Abschnitt I, Ziffer 173.

[41] Siehe A/41/854-S/17610 mit Korr.1, Anlage I, Abschnitt XXXIV.

[42] Siehe A/36/534, Anlage II.

ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen der Erklärung über die Vorbereitung der Menschen und Völker auf ein Leben in Frieden[31],

in dem Bewußtsein, daß es zur allmählichen Beseitigung bestehender Ungleichgewichte unbedingt erforderlich ist, die Entwicklung der Infrastrukturen, Verbundsysteme und Ressourcen im Kommunikationsbereich auszubauen und zu intensivieren und auf diese Weise einen freien Informationsfluß und eine umfassendere und ausgewogenere Verbreitung von Informationen zu fördern,

unter Hervorhebung ihrer uneingeschränkten Unterstützung für das von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur getragene Internationale Programm für die Entwicklung des Kommunikationswesens, das ein wichtiges Instrument für die Entwicklung der menschlichen und materiellen Ressourcen und der Kommunikationsinfrastrukturen in den Entwicklungsländern ist,

in Anerkennung der zentralen Rolle, die der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur im Rahmen ihres Mandats auf dem Gebiet des Kommunikations- und Informationswesens zukommt, sowie in Anerkennung der Fortschritte, die diese Organisation auf diesem Gebiet erzielt hat,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur[43];

2. *verweist* auf die Erklärung über Grundprinzipien für den Beitrag der Massenmedien zur Stärkung des Friedens und der internationalen Verständigung, zur Förderung der Menschenrechte und zur Bekämpfung von Rassenhaß, Apartheid und Kriegshetze[44], die am 28. November 1978 von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur verabschiedet wurde;

3. *ist der Auffassung*, daß das von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur getragene Internationale Programm für die Entwicklung des Kommunikationswesens einen bedeutsamen Schritt auf dem Wege zur allmählichen Beseitigung bestehender Ungleichgewichte im Informations- und Kommunikationsbereich darstellt, und begrüßt die Beschlüsse der vom 14.-20. Januar 1986 in Paris abgehaltenen siebenten Tagung des Zwischenstaatlichen Programmrats;

4. *dankt* allen Mitgliedstaaten, die zur Durchführung des Internationalen Programms für die Entwicklung des Kommunikationswesens Beiträge geleistet bzw. zugesagt haben;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen sowie andere internationale staatliche und nichtstaatliche Organisationen und in Betracht kommende öffentliche und private Unternehmen *erneut auf*, den Aufrufen des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zu Beiträgen zum Internationalen Programm für die Entwicklung des Kommunikationswesens dadurch nachzukommen, daß sie finanzielle Mittel sowie Mitarbeiter, Gerät, Technologien und Ausbildungsmöglichkeiten bereitstellen;

6. *verweist* auf die von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur verabschiedete Resolution 4/22 vom 27. Oktober 1980[45] über die Senkung der Fernmeldetarife im Nachrichtenverkehr und nimmt Kenntnis von den diesbezüglichen Anstrengungen der Mitgliedstaaten;

7. *erklärt erneut* ihre Unterstützung für die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, für deren Satzung und die in ihr enthaltenen Ideale;

8. *bittet* den Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, seine Bemühungen im Kommunikations- und Informationsbereich fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung einen detaillierten Bericht über die Anwendung des Internationalen Programms für die Entwicklung des Kommunikationswesens wie auch über die sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Auswirkungen der beschleunigten Weiterentwicklung der Kommunikationstechnologien vorzulegen;

9. *würdigt erneut* die fortgesetzten Bemühungen der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, der weiter die zentrale Rolle im Informationsbereich zukommt, um die schrittweise Beseitigung bestehender Ungleichgewichte, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung der Infrastrukturen und der Produktionskapazitäten, und um die Förderung eines freien Informationsflusses sowie einer größeren und ausgewogeneren Verbreitung von Informationen mit dem Ziel der Errichtung einer neuen Weltinformations- und -kommunikationsordnung, die in Übereinstimmung mit den einschlägigen, im Konsens verabschiedeten Resolutionen der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur als evolvierender, kontinuierlicher Prozeß gesehen wird.

95. Plenarsitzung
3. Dezember 1986

C

Die Generalversammlung,

im Bewußtsein der Bedeutung, die Fragen aus dem Informationsbereich beigemessen wird,

unter Berücksichtigung des vom Vorsitzenden des Informationsausschusses übermittelten Antrags der Delegation von Malta auf Mitgliedschaft im Informationsausschuß[46],

beschließt, die Zahl der Mitglieder des Informationsausschusses von 69 auf 70 zu erhöhen, und ernennt Malta zum neuen Mitglied.

95. Plenarsitzung
3. Dezember 1986

* * *

[43] A/41/582 mit Add.1, Anlage.
[44] Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Twentieth Session*, Vol.1, *Resolutions*, S. 100-104.
[45] Ebd., *Twenty-first Session*, Vol.1, *Resolutions*, Abschnitt III.
[46] *Official Records of the General Assembly, Forty-first Session, Special Committee*, 20. Sitzung, Ziffer 21.

Somit gehören dem Informationsausschuß die folgenden Mitgliedstaaten an: Ägypten, Algerien, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Äthiopien, Bangladesch, Belgien, Benin, Brasilien, Bulgarien, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Cote D'Ivoire, Dänemark, Deutsche Demokratische Republik, Deutschland, Bundesrepublik, Ekuador, El Salvador, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Indien, Indonesien, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kuba, Libanon, Malta, Marokko, Mexiko, Mongolei, Niederlande, Niger, Nigeria, Pakistan, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Singapur, Somalia, Spanien, Sir Lanka, Sudan, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik, Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Grossbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zaire und Zypern.

D

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Charta der Vereinten Nationen, in deren Präambel die Ziele und Grundsätze niedergelegt sind, nach denen "wir, die Völker der Vereinten Nationen" streben sollen,

erneut bekräftigend, daß die Vereinten Nationen die Ziele, für die sie geschaffen wurden, nur erreichen können, wenn die Völker der Welt ihre Ziele und Aktivitäten voll und ganz kennen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 137 (II) vom 17. November 1947, in der u.a. die Versammlung erklärte, daß die Kenntnis und das Verständnis der Ziele und Aktivitäten der Vereinten Nationen wesentliche Voraussetzungen dafür sind, daß das allgemeine Interesse an der Arbeit der Vereinten Nationen sowie deren Unterstützung durch die Öffentlichkeit gefördert und gewährleistet werden,

in Anbetracht dessen, daß der Weltverband der Gesellschaften für die Vereinten Nationen, der 1986 sein vierzigjähriges Bestehen begeht, von Menschen aus aller Welt, die von den Ideen der Charta geleitet waren, als eine Bewegung gegründet wurde, die sich der Förderung dieses Verständnisses und dieser Unterstützung widmet,

in Anbetracht dessen, daß dieser Verband die einzige internationale nichtstaatliche Organisation ist, die sich voll und ganz der Aufgabe widmet, Unterstützung für die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen zu gewinnen,

in dankbarer Anerkennung für die Bemühungen der Tausenden von Personen, die im Rahmen der Gesellschaften für die Vereinten Nationen in der ganzen Welt unentgeltlich für die Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen arbeiten,

in Anbetracht der fortlaufenden Programme und der zahlreichen Aktivitäten, die der Weltverband und die Gesellschaften für die Vereinten Nationen in den letzten vier Jahrzehnten in Verfolgung dieser Zielsetzungen durchgeführt haben,

1. *beglückwünscht* den Weltverband der Gesellschaften für die Vereinten Nationen und die Gesellschaften für die Vereinten Nationen zu dem wertvollen Beitrag, den sie in den letzten vierzig Jahren durch ihre Aktivitäten zur Mobilisierung der Unterstützung der Öffentlichkeit für die Programme und die Arbeit der Vereinten Nationen geleistet haben;

2. *äußert* den Wunsch, daß der Verband und die Gesellschaften für die Vereinten Nationen in ihrem Bemühen, die breite Öffentlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene über die Vereinten Nationen zu informieren, auch weiterhin Erfolg haben mögen;

3. *fordert* alle Regierungen und Völker *auf,* den Weltverband der Gesellschaften für die Vereinten Nationen durch ihre lokalen Gesellschaften für die Vereinten Nationen darin zu ermutigen und zu unterstützen, daß er sich noch stärker für die Verwirklichung der Ziele einsetzt, auf die die Mitgliedstaaten sich verpflichtet haben.

95. Plenarsitzung
3. Dezember 1986

E

Vierzigjähriges Bestehen der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 40/164 A und B vom 16. Dezember 1985, in denen sie ihre nachdrückliche Unterstützung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bekräftigt hat,

in Anbetracht dessen, daß das vierzigjährige Bestehen der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, das im November 1986 begangen wurde, ein bedeutendes Ereignis des internationalen Lebens ist,

1. *bekräftigt* ihre nachdrückliche Unterstützung und tiefe Anerkennung für die Bemühungen der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur im Informationsbereich;

2. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information des Sekretariats, diesem Ereignis besondere Aufmerksamkeit zu widmen und diesen Jahrestag ausgiebig dafür zu nutzen, um Informationen über die Rolle der Vereinten Nationen und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur im Informationsbereich und in allen Zuständigkeitsbereichen der letzteren, nämlich Erziehung, Wissenschaft und Kultur, zu verbreiten.

95. Plenarsitzung
3. Dezember 1986

41/69 – Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten

A

Hilfe für Palästinaflüchtlinge

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 40/165 A vom 16. Dezember 1985 und alle ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, namentlich Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948,

in Kenntnisnahme des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästina-

flüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1985 bis 30. Juni 1986[47],

1. *nimmt mit tiefem Bedauern zur Kenntnis*, daß die in Ziffer 11 der Generalversammlungsresolution 194 (III) vorgesehene Repatriierung bzw. Entschädigung der Flüchtlinge nicht stattgefunden hat, daß bei dem von der Versammlung in Ziffer 2 ihrer Resolution 513 (VI) vom 26. Januar 1952 genehmigten Programm zur Wiedereingliederung der Flüchtlinge entweder durch Repatriierung oder durch Neuansiedlung keine wesentlichen Fortschritte erzielt worden sind und daß daher die Lage der Flüchtlinge weiter Anlaß zu ernster Besorgnis gibt;

2. *spricht* dem Generalbeauftragten und allen Mitarbeitern des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten *ihren Dank aus*, erkennt an, daß das Hilfswerk im Rahmen der verfügbaren Mittel alles in seinen Kräften Stehende tut, und dankt ferner den Sonderorganisationen und privaten Organisationen für ihre wertvolle Arbeit zur Unterstützung der Flüchtlinge;

3. *wiederholt ihre Bitte*, das Hilfswerk so bald wie möglich wieder an seinen früheren Sitz in seinem Einsatzgebiet zu verlegen;

4. *stellt mit Bedauern fest*, daß es der Schlichtungskommission der Vereinten Nationen für Palästina nicht gelungen ist, einen Weg zu finden, um Fortschritte bei der Durchführung von Ziffer 11 der Generalversammlungsresolution 194 (III)[48] zu erzielen, und ersucht die Kommission, sich weiter um die Durchführung besagter Ziffer 11 zu bemühen und zu gegebener Zeit, spätestens jedoch bis 1. September 1987, der Versammlung darüber Bericht zu erstatten;

5. *macht* auf die anhaltend ernste Finanzlage des Hilfswerks *aufmerksam*, die im Bericht des Generalbeauftragten beschrieben wird;

6. *stellt mit tiefer Besorgnis fest*, daß trotz der lobenswerten und erfolgreichen Bemühungen des Generalbeauftragten um zusätzliche Beiträge die höheren Einnahmen des Hilfswerks noch immer nicht ausreichen, um die dringendsten Haushaltsanforderungen für das laufende Jahr zu decken, und daß bei der gegenwärtig voraussehbaren Höhe der Beiträge jedes Jahr ein neuer Fehlbetrag zu erwarten ist;

7. *fordert* alle Regierungen *auf*, sich insbesondere angesichts des im Bericht des Generalbeauftragten veranschlagten Haushaltsfehlbetrags unbedingt in möglichst großzügiger Weise um die Deckung des erwarteten Bedarfs des Hilfswerks zu bemühen, und bittet daher die nichtbeitragszahlenden Staaten nachdrücklich um regelmäßige Beiträge und die beitragszahlenden Staaten um eine eventuelle Erhöhung ihrer regelmäßigen Beiträge.

95. Plenarsitzung
3. Dezember 1986

B

Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2656 (XXV) vom 7. Dezember 1970, 2728 (XXV) vom 15. Dezember 1970, 2791 (XXVI) vom 6. Dezember 1971, 2964 (XXVII) vom 13. Dezember 1972, 3090 (XXVIII) vom 7. Dezember 1973, 3330 (XXIX) vom 17. Dezember 1974, 3419 D (XXX) vom 8. Dezember 1975, 31/15 C vom 23. November 1976, 32/90 D vom 13. Dezember 1977, 33/112 D vom 18. Dezember 1978, 34/52 D vom 23. November 1979, 35/13 D vom 3. November 1980, 36/146 E vom 16. Dezember 1981, 37/120 A vom 16. Dezember 1982, 38/83 B vom 15. Dezember 1983, 39/99 B vom 14. Dezember 1984 und 40/165 B vom 16. Dezember 1985,

ferner unter Hinweis auf ihren Beschluß 36/462 vom 16. März 1982, in dem sie den Sonderbericht der Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten[49] zur Kenntnis nahm und die darin enthaltenen Empfehlungen annahm,

nach Behandlung des Berichts der Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten[50],

unter Berücksichtigung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1985 bis 30. Juni 1986[47],

in ernster Sorge über die kritische Finanzlage des Hilfswerks, die bereits zu einer Reduzierung der unverzichtbaren Mindestleistungen für die Palästinaflüchtlinge geführt hat und in Zukunft noch größere Reduzierungen befürchten läßt,

unter Hervorhebung der dringenden Notwendigkeit außergewöhnlicher Anstrengungen, damit die Tätigkeit des Hilfswerks wenigstens auf dem gegenwärtigen Mindestniveau beibehalten werden kann,

1. *spricht* der Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten *ihre Anerkennung* für deren Bemühungen *aus*, zur Gewährleistung der finanziellen Sicherheit des Hilfswerks beizutragen;

2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* vom Bericht der Arbeitsgruppe;

3. *ersucht* die Arbeitsgruppe, in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär und dem Generalbeauftragten ihre Bemühungen zur Finanzierung des Hilfswerks für ein weiteres Jahr fortzusetzen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Arbeitsgruppe die für ihre Arbeit erforderlichen Dienste und Hilfen zur Verfügung zu stellen.

95. Plenarsitzung
3. Dezember 1986

C

Unterstützung der infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebenen Personen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 40/165 C vom 16. Dezember 1985 und alle ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage,

in Kenntnisnahme des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästi-

[47] Ebd., *Einundvierzigste Tagung, Beilage 13* (A/41/13 mit Add.1).
[48] Siehe A/41/555, Anlage.
[49] A/36/866 mit Korr.1; siehe auch A/37/591.
[50] A/41/702.

naflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1985 bis 30. Juni 1986[47],

in Sorge über das anhaltende menschliche Leid, das die Feindseligkeiten im Nahen Osten verursachen,

1. *bekräftigt* ihre Resolution 40/165 C und alle ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage;

2. *unterstützt* eingedenk der Ziele der genannten Resolutionen die Bemühungen des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, auch weiterhin anderen Personen in diesem Gebiet, die infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten gegenwärtig vertrieben sind und dringend weiter Hilfe brauchen, als zeitweilige Nothilfemaßnahme im Rahmen des praktisch Möglichen humanitäre Hilfe zu gewähren;

3. *appelliert nachdrücklich* an alle Regierungen sowie an Organisationen und Einzelpersonen, im Sinne der oben genannten Ziele großzügige Beiträge zum Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten sowie an die anderen beteiligten zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zu leisten.

95. Plenarsitzung
3. Dezember 1986

D

Angebote von Zuschüssen und Stipendien von Mitgliedstaaten für die Hochschul- und Berufsausbildung von Palästinaflüchtlingen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 212 (III) vom 19. November 1948 über Hilfe für Palästinaflüchtlinge,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 35/13 B vom 3. November 1980, 36/146 H vom 16. Dezember 1981, 37/120 D vom 16. November 1982, 38/83 D vom 15. Dezember 1983, 39/99 D vom 14. Dezember 1984 und 40/165 D vom 16. Dezember 1985,

in Kenntnis der Tatsache, daß die Palästinaflüchtlinge seit drei Jahrzehnten ohne Land und Existenzgrundlage sind,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs[51],

ferner nach Behandlung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1985 bis 30. Juni 1986[47],

1. *bittet* alle Staaten *nachdrücklich*, auf den in Generalversammlungsresolution 32/90 F vom 13. Dezember 1977 enthaltenen Appell in einer Weise zu reagieren, die dem Bedarf der Palästinaflüchtlinge an einer Hochschul- und Berufsausbildung gebührend Rechnung trägt;

2. *appelliert nachdrücklich* an alle Staaten, Sonderorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen, zusätzlich zu ihren Beiträgen zum ordentlichen Haushalt des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten mehr Sonderzuweisungen für Zuschüsse und Stipendien für Palästinaflüchtlinge bereitzustellen;

3. *dankt* allen Regierungen, Sonderorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen, die positiv auf die Generalversammlungsresolution 40/165 D reagiert haben;

4. *bittet* die betreffenden Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, studierenden Palästinaflüchtlingen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich weiterhin Hilfe für die Hochschulausbildung zu gewähren;

5. *appelliert* an alle Staaten, an die Sonderorganisationen und an die Universität der Vereinten Nationen, großzügige Beiträge an die palästinensischen Universitäten in den seit 1967 von Israel besetzten Gebieten zu leisten, darunter zu gegebener Zeit auch an die geplante Universität von Jerusalem (El Kuds) für Palästinaflüchtlinge;

6. *appelliert ferner* an alle Staaten, die Sonderorganisationen und andere internationale Körperschaften, Beiträge zur Errichtung von Berufsausbildungszentren für Palästinaflüchtlinge zu leisten;

7. *ersucht* das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, als Empfänger und Treuhänder der Sonderzuweisungen für Zuschüsse und Stipendien zu fungieren und diese an qualifizierte Kandidaten unter den Palästinaflüchtlingen zu vergeben;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

95. Plenarsitzung
3. Dezember 1986

E

Palästinaflüchtlinge im Gazastreifen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Sicherheitsratsresolution 237 (1967) vom 14. Juni 1967,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2792 C (XXVI) vom 6. Dezember 1971, 2963 C (XXVII) vom 13. Dezember 1972, 3089 C (XXVIII) vom 7. Dezember 1973, 3331 D (XXIX) vom 17. Dezember 1974, 3419 C (XXX) vom 8. Dezember 1975, 31/15 E vom 23. November 1976, 32/90 C vom 13. Dezember 1977, 33/112 E vom 18. Dezember 1978, 34/52 F vom 23. November 1979, 35/15 F vom 3. November 1980, 36/146 A vom 16. Dezember 1981, 37/120 E vom 16. Dezember 1982, 38/83 E vom 15. Dezember 1983, 39/99 E vom 14. Dezember 1984 und 40/165 E vom 16. Dezember 1985,

nach Behandlung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1985 bis 30. Juni 1986[47] sowie des Berichts des Generalsekretärs[52],

unter Hinweis auf Ziffer 11 ihrer Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948 und in Anbetracht dessen, daß Maßnahmen zur Neuansiedlung von Palästinaflüchtlingen im Gazastreifen fern von ihren Wohnstätten und ihrem Eigentum, von wo sie vertrieben wurden, eine Verletzung ihres unveräußerlichen Rechts auf Rückkehr darstellen,

beunruhigt über Berichte des Generalbeauftragten, daß die israelischen Besatzungsbehörden unter Verstoß

[51] A/41/563.

[52] A/41/564.

gegen die völkerrechtlichen Verpflichtungen Israels an ihrer Politik festhalten, von Flüchtlingsfamilien bewohnte Unterkünfte zu zerstören,

unter Hervorhebung der in Ziffer 16 des Berichts des Generalbeauftragten enthaltenen Erklärung, die wie folgt lautet:

> "Ich halte es für meine Pflicht, die Mitgliedstaaten auf die sich verschlimmernden Verhältnisse im Gazastreifen aufmerksam zu machen, und lege es der internationalen Gemeinschaft dringend nahe, sich ernsthaft mit der Frage zu befassen, was zur Verbesserung der dortigen Verhältnisse unternommen werden kann. Dieses Problem bedarf sofortiger Aufmerksamkeit.",

1. *verlangt erneut nachdrücklich*, daß Israel die Vertreibung und Neuansiedlung von Palästinaflüchtlingen im Gazastreifen sowie die Zerstörung ihrer Unterkünfte unterläßt;

2. *ersucht* den Generalbeauftragten, den Palästinaflüchtlingen im Gazastreifen alle Dienste des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten zur Verfügung zu stellen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung nach Rücksprache mit dem Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten vor Eröffnung ihrer zweiundvierzigsten Tagung über die Befolgung von Ziffer 1 dieser Resolution durch Israel Bericht zu erstatten.

95. Plenarsitzung
3. Dezember 1986

F

Wiederaufnahme der Verteilung von Lebensmittelrationen an Palästinaflüchtlinge

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/146 F vom 16. Dezember 1981, 37/120 F vom 16. Dezember 1982, 38/83 F vom 15. Dezember 1983, 39/99 F vom 14. Dezember 1984 und 40/165 F vom 16. Dezember 1985 sowie alle ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, namentlich Resolution 302 (IV) vom 8. Dezember 1949,

nach Behandlung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1985 bis 30. Juni 1986[47], sowie des Berichts des Generalsekretärs[53],

tief besorgt über die Tatsache, daß das Hilfswerk infolge finanzieller Schwierigkeiten die allgemeine Verteilung von Lebensmittelrationen an Palästinaflüchtlinge in allen Sektoren unterbrechen mußte,

1. *bedauert*, daß ihre Resolutionen 37/120 F, 38/83 F, 39/99 F und 40/165 F nicht durchgeführt worden sind;

2. *fordert* alle Regierungen *erneut auf*, dringend möglichst großzügige Beiträge zu leisten und die erforderlichen Mittel bereitzustellen, um den Bedarf des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten zu decken, insbesondere nachdem das Hilfswerk die allgemeine Verteilung von Lebensmittelrationen an Palästinaflüchtlinge in allen Sektoren hat unterbrechen müssen, und bittet daher die nichtbeitragszahlenden Staaten nachdrücklich, regelmäßige Beiträge zu leisten, und die beitragszahlenden Staaten, eine Erhöhung ihrer regelmäßigen Beiträge in Erwägung zu ziehen;

3. *ersucht* den Generalbeauftragten, die derzeit unterbrochene allgemeine Verteilung von Lebensmittelrationen an Palästinaflüchtlinge in allen Sektoren auf kontinuierlicher Basis wiederaufzunehmen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung im Benehmen mit dem Generalbeauftragten auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

95. Plenarsitzung
3. Dezember 1986

G

Seit 1967 vertriebene Bevölkerungsgruppen und Flüchtlinge

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Sicherheitsratsresolution 237 (1967) vom 14. Juni 1967,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2252 (ES-V) vom 4. Juli 1967, 2452 A (XXIII) vom 19. Dezember 1968, 2535 B (XXIV) vom 10. Dezember 1969, 2672 D (XXV) vom 8. Dezember 1970, 2792 E (XXVI) vom 6. Dezember 1971, 2963 C und D (XXVII) vom 13. Dezember 1972, 3089 C (XXVIII) vom 7. Dezember 1973, 3331 D (XXIX) vom 17. Dezember 1974, 3419 C (XXX) vom 8. Dezember 1975, 31/15 D vom 23. November 1976, 32/90 E vom 13. Dezember 1977, 33/112 F vom 18. Dezember 1978, 34/52 E vom 23. November 1979, ES-7/2 vom 29. Juli 1980, 35/13 E vom 3. November 1980, 36/146 B vom 16. Dezember 1981, 37/120 G vom 16. Dezember 1982, 38/83 G vom 15. Dezember 1983, 39/99 G vom 14. Dezember 1984 und 40/165 G vom 16. Dezember 1985,

nach Behandlung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1985 bis 30. Juni 1986[47] sowie des Berichts des Generalsekretärs[54],

1. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht aller vertriebenen Einwohner auf Rückkehr an ihre Wohnstätten oder ihre früheren Wohnorte in den seit 1967 von Israel besetzten Gebieten, und erklärt erneut jeden Versuch, die freie Ausübung des Rechts eines Vertriebenen auf Rückkehr einzuschränken oder mit Bedingungen zu verknüpfen, für unvereinbar mit diesem unveräußerlichen Recht und für unzulässig;

3. *beklagt nachdrücklich* die fortgesetzte Weigerung der israelischen Behörden, Schritte zur Rückkehr der vertriebenen Einwohner zu unternehmen;

4. *fordert* Israel *erneut auf*,

a) unverzüglich Schritte zur Rückkehr aller vertriebenen Einwohner zu unternehmen;

b) von allen Maßnahmen Abstand zu nehmen, welche die Rückkehr der vertriebenen Einwohner behindern, einschließlich solcher Maßnahmen, die sich auf die

[53] A/41/565.

[54] A/41/566.

physische und demographische Struktur der besetzten Gebiete auswirken;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung nach Rücksprache mit dem Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten vor Beginn ihrer zweiundvierzigsten Tagung über die Befolgung von Ziffer 4 dieser Resolution durch Israel Bericht zu erstatten.

95. Plenarsitzung
3. Dezember 1986

H

Einkommen aus dem Eigentum von Palästinaflüchtlingen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 35/13 A bis F vom 3. November 1980, 36/146 C vom 16. Dezember 1981, 37/120 H vom 16. Dezember 1983, 38/83 H vom 15. Dezember 1983, 39/99 H vom 14. Dezember 1984, 40/165 H vom 16. Dezember 1985 und alle ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, so auch Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs[55],

ferner Kenntnis nehmend vom Bericht der Schlichtungskommission der Vereinten Nationen für Palästina für die Zeit vom 1. September 1985 bis 31. August 1986[56],

unter Hinweis darauf, daß in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte[10] und in den Grundsätzen des Völkerrechts das Prinzip verankert ist, daß niemand willkürlich seines privaten Eigentums beraubt werden darf,

in der Auffassung, daß die arabischen Palästinaflüchtlinge nach den Grundsätzen von Recht und Billigkeit Anspruch auf ihr Eigentum und das daraus erwachsende Einkommen haben,

insbesondere *unter Hinweis auf* ihre Resolution 394 (V) vom 14. Dezember 1950, in der sie die Schlichtungskommission der Vereinten Nationen für Palästina anwies, in Absprache mit den beteiligten Parteien Maßnahmen zum Schutz der Rechte, des Eigentums und der Interessen der arabischen Palästinaflüchtlinge vorzuschreiben,

davon Kenntnis nehmend, daß das Programm zur Erfassung und Schätzung arabischen Eigentums laut dem zweiundzwanzigsten Sachstandsbericht der Schlichtungskommission der Vereinten Nationen für Palästina[57] abgeschlossen worden ist, und daß das Katasteramt über ein Verzeichnis der arabischen Grundeigentümer und Unterlagen über Lage, Fläche und andere Merkmale arabischer Grundstücke verfügt,

1. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit der Schlichtungskommission der Vereinten Nationen für Palästina alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz und zur Verwaltung arabischen Eigentums und Vermögens sowie arabischer Grundstücksrechte in Israel zu ergreifen und zugunsten der rechtmäßigen Eigentümer einen Fonds für das daraus erwachsende Einkommen einzurichten;

2. *fordert* Israel *erneut auf*, dem Generalsekretär zur Durchführung dieser Resolution alle Einrichtungen und Hilfen zur Verfügung zu stellen;

3. *fordert* die Regierungen aller anderen beteiligten Mitgliedstaaten *auf*, dem Generalsekretär alle in ihrem Besitz befindlichen sachdienlichen Informationen über arabisches Eigentum und Vermögen sowie arabische Grundstücksrechte in Israel zur Verfügung zu stellen, die ihm bei der Durchführung dieser Resolution helfen könnten;

4. *beklagt* die Weigerung Israels, mit dem Generalsekretär bei der Durchführung der Resolutionen zu dieser Frage zusammenzuarbeiten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

95. Plenarsitzung
3. Dezember 1986

I

Schutz von Palästinaflüchtlingen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Sicherheitsratsresolutionen 508 (1982) vom 5. Juni 1982, 509 (1982) vom 6. Juni 1982, 511 (1982) vom 18. Juni 1982, 512 (1982) vom 19. Juni 1982, 513 (1982) vom 4. Juli 1982, 515 (1982) vom 29. Juni 1982, 517 (1982) vom 4. August 1982, 518 (1982) vom 12. August 1982, 519 (1982) vom 17. August 1982, 520 (1982) vom 17. September 1982 und 523 (1982) vom 18. Oktober 1982,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen ES-7/5 vom 26. Juni 1982, ES-7/6 und ES-7/8 vom 19. August 1982, ES-7/9 vom 24. September 1982, 37/120 J vom 16. Dezember 1982, 38/83 I vom 15. Dezember 1983, 39/99 I vom 14. Dezember 1984 und 40/165 I vom 16. Dezember 1985,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs[58],

ferner nach Behandlung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1985 bis 30. Juni 1986[47],

unter Hinweis auf die humanitären Grundsätze des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten[7] sowie auf die Verpflichtungen, die sich aus der Landkriegsordnung in der Anlage zum Vierten Haager Abkommen von 1907[59] ergeben,

tief besorgt über die vom Generalbeauftragten in seinem Bericht festgestellte merkliche Verschlechterung der Sicherheit der Palästinaflüchtlinge,

tief betroffen von den anhaltenden Leiden der Palästinenser aufgrund der israelischen Invasion im Libanon und deren Folgen,

in Bekräftigung ihrer Unterstützung der Souveränität, Einheit und territorialen Integrität des Libanon innerhalb seiner international anerkannten Grenzen,

[55] A/41/543.
[56] A/41/555, Anlage.
[57] *Official Records of the General Assembly, Nineteenth Session, Annex No. 11*, Dokument A/5700.
[58] A/41/567.
[59] Carnegie Endowment for International Peace, *The Hague Conventions and Declarations of 1899 and 1907* (New York, Oxford University Press, 1915), S. 100.

1. *bittet* den Generalsekretär *nachdrücklich*, im Benehmen mit dem Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten wirksame Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit, der gesetzlich verankerten Rechte sowie der Menschenrechte der Palästinaflüchtlinge in allen seit 1967 und danach von Israel besetzten Gebieten zu ergreifen;

2. *macht* Israel für die Sicherheit der Palästinaflüchtlinge in den seit 1967 besetzten palästinensischen und anderen arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems verantwortlich und fordert es auf, seine diesbezüglichen Verpflichtungen als Besatzungsmacht gemäß der einschlägigen Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten zu erfüllen;

3. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *erneut auf*, alle in Haft befindlichen Palästinaflüchtlinge einschließlich der Mitarbeiter des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten unverzüglich freizulassen;

4. *bittet* den Generalbeauftragten *nachdrücklich*, den Palästinaflüchtlingen, deren Wohnstätten von den israelischen Streitkräften zerstört oder dem Erdboden gleichgemacht wurden, im Benehmen mit der Regierung des Libanon Unterkünfte zur Verfügung zu stellen;

5. *fordert* Israel *erneut auf*, unbeschadet Israels Verantwortung für alle aufgrund der Invasion entstandenen Schäden dem Hilfswerk den durch die israelische Invasion im Libanon an seinem Eigentum und seinen Einrichtungen angerichteten Schaden zu ersetzen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung im Benehmen mit dem Generalbeauftragten vor Beginn ihrer zweiundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

95. Plenarsitzung
3. Dezember 1986

J

Palästinaflüchtlinge auf dem Westufer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Sicherheitsratsresolution 237 (1967) vom 14. Juni 1967,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 38/83 J vom 15. Dezember 1983, 39/99 J vom 14. Dezember 1984 und 40/165 J vom 16. Dezember 1985,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs[60],

ferner nach Behandlung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1985 bis 30. Juni 1986[47],

beunruhigt über die Zerstörung palästinensischer Flüchtlingslager auf dem Westufer durch Israel,

ferner beunruhigt über die Pläne Israels, die auf dem Westufer lebenden Palästinaflüchtlinge zu vertreiben und neu anzusiedeln und ihre Lager zu zerstören,

unter Hinweis auf Ziffer 11 ihrer Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948 und in Anbetracht dessen, daß Maßnahmen zur Neuansiedlung von auf dem Westufer lebenden Palästinaflüchtlingen fern von ihren Wohnstätten und ihrem Grundbesitz, von wo sie vertrieben wurden, eine Verletzung ihres unveräußerlichen Rechts auf Rückkehr darstellen,

1. *fordert* Israel *abermals auf*, seine Pläne aufzugeben, von jeder Handlung Abstand zu nehmen, die zur Vertreibung und Neuansiedlung der auf dem Westufer lebenden Palästinaflüchtlinge führt und die Zerstörung ihrer Lager zu unterlassen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten die Angelegenheit weiter genau zu verfolgen und der Generalversammlung vor Beginn ihrer zweiundvierzigsten Tagung über neue Entwicklungen in dieser Frage Bericht zu erstatten.

95. Plenarsitzung
3. Dezember 1986

K

Universität von Jerusalem (El Kuds) für Palästinaflüchtlinge

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/146 G vom 16. Dezember 1981, 37/120 C vom 16. Dezember 1982, 38/83 K vom 15. Dezember 1983, 39/99 K vom 14. Dezember 1984 und 40/165 D und K vom 16. Dezember 1985,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs[61],

ferner nach Behandlung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1985 bis 30. Juni 1986[47],

1. *betont* die Notwendigkeit eines Ausbaus des Bildungssystems in den seit 5. Juni 1967 besetzten arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems und insbesondere die Notwendigkeit der Errichtung der geplanten Universität;

2. *ersucht* den Generalsekretär, gemäß Generalversammlungsresolution 35/13 B vom 3. November 1980 und unter gebührender Berücksichtigung der mit dieser Resolution im Einklang stehenden Empfehlungen weiter alle erforderlichen Maßnahmen zur Errichtung der Universität von Jerusalem (El Kuds) zu ergreifen;

3. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *erneut auf*, die Durchführung dieser Resolution zu unterstützen und die Hindernisse zu beseitigen, die sie der Errichtung der Universität von Jerusalem (El Kuds) entgegenstellt;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

95. Plenarsitzung
3. Dezember 1986

[60] A/41/568.

[61] A/41/457.

41/70 – Internationale Zusammenarbeit zur Vermeidung neuer Flüchtlingsströme

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 35/124 vom 11. Dezember 1980, 36/148 vom 16. Dezember 1981, 37/121 vom 16. Dezember 1982, 38/84 vom 15. Dezember 1983, 39/100 vom 14. Dezember 1984 und 40/166 vom 16. Dezember 1985 über internationale Zusammenarbeit zur Vermeidung neuer Flüchtlingsströme,

nach Behandlung des Berichts der Gruppe von Regierungssachverständigen für die internationale Zusammenarbeit zur Vermeidung neuer Flüchtlingsströme[62],

1. *beglückwünscht* die Gruppe von Regierungssachverständigen für die internationale Zusammenarbeit zur Vermeidung neuer Flüchtlingsströme zu der aus ihrem Bericht hervorgehenden, im Konsens geleisteten Arbeit;

2. *macht sich* die im Bericht enthaltenen Schlußfolgerungen und Empfehlungen *zu eigen*;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, im Interesse der Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit zur Vermeidung neuer massiver Flüchtlingsströme diese Empfehlungen, insbesondere die in Ziffer 66, 67 und 69 des Berichts enthaltenen Empfehlungen, zu beachten;

4. *bittet* die Hauptorgane der Vereinten Nationen *nachdrücklich*, wie in Ziffer 68 des Berichts vorgesehen, von ihren jeweiligen Befugnissen aufgrund der Charta der Vereinten Nationen umfassender Gebrauch zu machen, um neue massive Flüchtlingsströme zu verhüten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Wahrnehmung der in Ziffer 70 und 71 des Berichts beschriebenen Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu ergreifen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, den Bericht den Mitgliedstaaten und, im Hinblick auf Ziffer 72 des Berichts, auch allen in Betracht kommenden Organisationen, Organen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen zur Kenntnis zu bringen.

95. Plenarsitzung
3. Dezember 1986

[62] A/41/324, Anlage.

V. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES ZWEITEN AUSSCHUSSES[1]

ÜBERSICHT

Nummer	*Titel*	*Punkt*	*Datum*	*Seite*
41/163	Besondere Maßnahmen zugunsten der Inselstaaten unter den Entwicklungsländern (A/41/857/ Add.1)	79 *a*)	5. Dezember 1986	146
41/164	Handelsembargo gegen Nikaragua (A/41/857/Add.1)	79 *a*)	5. Dezember 1986	147
41/165	Wirtschaftliche Maßnahmen als Mittel zur Ausübung politischen und wirtschaftlichen Zwangs auf Entwicklungsländer (A/41/857/Add.1)	79 *a*)	5. Dezember 1986	147
41/166	Internationaler Verhaltenskodex für den Technologietransfer (A/41/857/Add.1)	79 *a*)	5. Dezember 1986	148
41/167	Restriktive Geschäftspraktiken (A/41/857/Add.1)	79 *a*)	5. Dezember 1986	149
41/168	Rohstoffe (A/41/857/Add.1)	79 *a*)	5. Dezember 1986	149
41/169	Siebente Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen (A/41/857/Add.1)	79 *a*)	5. Dezember 1986	149
41/170	Bericht des Ausschusses für die Erschließung und Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen (A(41/857/Add.3)	79 *c*) und *d*)	5. Dezember 1986	150
41/171	Operative Aktivitäten im Dienste der Entwicklung (A/41/869)	80	5. Dezember 1986	151
41/172	Plan zur Umstrukturierung des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen (A/41/859)	81	5. Dezember 1986	153
41/173	Universität der Vereinten Nationen (A/41/859)	81	5. Dezember 1986	155
41/174	Gesamtkonzeption für Analyse und Planung im Entwicklungsbereich (A/41/859)	81	5. Dezember 1986	156
41/175	Friedensuniversität (A/41/859)	81	5. Dezember 1986	157
41/180	Nettoressourcentransfer aus den Entwicklungsländern in die entwickelten Länder (A/41/930/Add.1)	12	8. Dezember 1986	157
41/181	Hilfe für das palästinensische Volk (A/41/930/Add.1)	12	8. Dezember 1986	157
41/182	Rolle der einheimischen Unternehmer in der wirtschaftlichen Entwicklung (A/41/930/Add.1)	12	8. Dezember 1986	158
41/183	Finanzierungssystem der Vereinten Nationen für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung (A/41/930/Add.1)	12	8. Dezember 1986	159
41/184	Bericht des Generalsekretärs in Durchführung der Generalversammlungsresolution 40/173 (A/41/930/Add.1)	12	8. Dezember 1986	159
41/185	Bekämpfung der Wander- und Feldheuschreckenplage in Afrika (A/41/930/Add.2)	12	8. Dezember 1986	160
41/186	Aufnahme von Kiribati, Mauretanien und Tuvalu in die Liste der am wenigsten entwickelten Länder (A/41/930/Add.2)	12	8. Dezember 1986	160
41/187	Verkündung der Weltdekade für kulturelle Entwicklung (A/41/930/Add.2)	12	8. Dezember 1986	161
41/188	Tagungen des Wirtschafts- und Sozialrats sowie des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen im Jahre 1987 (A/41/930/Add.2)	12	8. Dezember 1986	161
41/189	Zehnte Tagung der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen (A/41/930/Add.2)	12	8. Dezember 1986	161
41/190	Internationales Jahr zur Beschaffung von Unterkünften für Obdachlose (A/41/930/Add.2)	12	8. Dezember 1986	162
41/191	Probleme auf dem Ernährungs- und Agrarsektor (A/41/857/Add.2)	79 *b*)	8. Dezember 1986	163
41/192	Besondere Wirtschaftshilfeprogramme (A/41/936)	82	8. Dezember 1986	165
41/193	Hilfe für die Salomonen (A/41/936)	82	8. Dezember 1986	166
41/194	Hilfe für El Salvador (A/41/936)	82	8. Dezember 1986	166
41/195	Hilfe für Uganda (A/41/936)	82	8. Dezember 1986	167
41/196	Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung Libanons (A/41/936)	82	8. Dezember 1986	168
41/197	Hilfe für Mosambik (A/41/936)	82	8. Dezember 1986	168
41/198	Besondere Wirtschaftshilfe für Tschad (A/41/936)	82	8. Dezember 1986	169
41/199	Besondere Hilfe für die Frontstaaten (A/41/936)	82	8. Dezember 1986	169

[1] Die Beschlüsse aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses sind in Abschnitt X.B.4 wiedergegeben.

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
41/200	Hilfe für Äquatorialguinea, Benin, den Demokratischen Jemen, Dschibuti, Gambia, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, die Komoren, Madagaskar, Nikaragua, Sierra Leone, Vanuatu und die Zentralafrikanische Republik (A/41/936)	82	8. Dezember 1986	170
41/201	Amt des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe (A/41/936)	82	8. Dezember 1986	172
41/202	Verstärkte internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit zur Lösung der Auslandsverschuldungsprobleme der Entwicklungsländer (A/41/937)	143	8. Dezember 1986	173

41/163 – Besondere Maßnahmen zugunsten der Inselstaaten unter denEntwicklungsländern

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung in ihren Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974, die Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten in ihrer Resolution 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974, ihre Resolution 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit sowie die Internationale Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen in der Anlage zu ihrer Resolution 35/56 vom 5. Dezember 1980,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 31/156 vom 21. Dezember 1976, 32/185 vom 19. Dezember 1977, 34/205 vom 19. Dezember 1979, 35/61 vom 5. Dezember 1980, 37/206 vom 20. Dezember 1982 und 39/212 vom 18. Dezember 1984 betreffend die besonderen Bedürfnisse und Probleme der Inselstaaten unter den Entwicklungsländern,

den Aufruf zu besonderen Maßnahmen zugunsten der Inselstaaten unter den Entwicklungsländern *wiederholend*, der in den Resolutionen 98 (IV) vom 31. Mai 1976[2], 111 (V) vom 3. Juni 1979[3] und 138 (VI) vom 2. Juli 1983[4] der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen gemacht wurde,

im Hinblick auf die schwierigen Probleme, vor denen die Inselstaaten unter den Entwicklungsländern stehen, insbesondere diejenigen, die vor allem aufgrund von geringer Größe, Abgelegenheit, Anfälligkeit gegen Naturkatastrophen, Transport- und Kommunikationshemmnissen, großen Entfernungen von den Absatzzentren, äußerst begrenzten Binnenmärkten, fehlenden natürlichen Ressourcen, akuten Problemen bei der Versorgung mit Frischwasser, starker Abhängigkeit von Importen und einigen wenigen Rohstoffen, Erschöpfung nichterneuerbarer Ressourcen, Mangel an Verwaltungspersonal und schweren finanziellen Belastungen benachteiligt sind,

eingedenk dessen, daß rechtzeitig zusätzliche Anstrengungen zur Durchführung der besonderen Maßnahmen unternommen werden müssen, die erforderlich sind, um den Inselstaaten unter den Entwicklungsländern dabei zu helfen, die wichtigsten ihren Entwicklungsprozeß verzögernden Benachteiligungen zu kompensieren,

mit Bedauern feststellend, daß die in Resolution 39/212 geforderte umfassende Überprüfung der Probleme und Bedürfnisse der Inselstaaten unter den Entwicklungsländern auf der einundvierzigsten Tagung der Generalversammlung nicht vorgenommen werden konnte,

1. *bekräftigt* ihre Resolution 39/212 und die anderen einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und fordert ihre sofortige und wirksame Durchführung;

2. *begrüßt* den Beschluß 86/33 des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen vom 27. Juni 1986 über die besonderen Bedürfnisse der Inselstaaten unter den Entwicklungsländern[5];

3. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung von Maßnahmen zugunsten der Inselstaaten unter den Entwicklungsländern durch die internationale Gemeinschaft[6];

4. *dankt* allen Staaten und Organisationen, die auf die besonderen Bedürfnisse der Inselstaaten unter den Entwicklungsländern eingegangen sind und die Durchführung von Resolutionen zugunsten dieser Länder erleichtert haben;

5. *stellt mit Besorgnis fest*, daß die in den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, darunter auch die in Konferenzresolution 138 (VI), vorgesehenen besonderen Maßnahmen noch nicht vollständig durchgeführt worden sind, und fordert alle Staaten, internationalen Organisationen und Finanzinstitutionen auf, in dieser Hinsicht positiv tätig zu werden und sich verstärkt um die Durchführung besonderer Maßnahmen zugunsten der Inselstaaten unter den Entwicklungsländern zu bemühen;

6. *ersucht* den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit den Regierungen sowie regionalen und anderen zuständigen Institutionen das Programm zur Erstellung eingehender Untersuchungen der gemeinsamen Probleme der Volkswirtschaften von Inselstaaten und der Hindernisse für deren wirtschaftliches Wachstum und deren Entwicklung weiterzuführen und hierzu die Auffassungen der Inselstaaten unter den Entwicklungsländern und anderer interessierter Länder einzuholen, mit dem Ziel, konkrete Sondermaßnahmen vorzuschlagen;

7. *ersucht* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, ihre Rolle als Leitstelle und Ka-

[2] Siehe *Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Fourth Session*, Vol.I, *Report and Annexes* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.76.II.D.10 mit Korrigendum), Erster Teil, Abschnitt A.

[3] Ebd., *Fifth Session*, Vol.I, *Report and Annexes* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.79.II.D.14), Erster Teil, Abschnitt A.

[4] Ebd., *Sixth Session*, Vol.I, *Report and Annexes* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.83.II.D.6), Erster Teil, Abschnitt A.

[5] Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1986, Supplement No.9* (E/1986/29), Anlage I.

[6] A/41/495.

talysator für weltweite besondere Maßnahmen zugunsten der Inselstaaten unter den Entwicklungsländern zu verstärken, indem sie u.a. in enger Zusammenarbeit mit den regionalen und subregionalen Organisationen den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Regionen organisiert und erleichtert;

8. *ersucht* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, den Kapitalentwicklungsfonds der Vereinten Nationen und die Regionalkommissionen und bittet die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, mit entsprechenden Maßnahmen positiv auf die besonderen Bedürfnisse der Inselstaaten unter den Entwicklungsländern einzugehen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den Organen, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen Bemühungen um die Veranstaltung eines Anschlußtreffens an die im November 1983 auf St. Vincent und den Grenadinen abgehaltenen interregionalen Studientage zu Planungsfragen zu unternehmen, woran Vertreter der Inselstaaten unter den Entwicklungsländern und anderer interessierter Länder teilnehmen;

10. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, einen umfassenden analytischen Bericht zu erstellen, der u.a. die laufenden Arbeiten der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen heranziehen und spezifische Empfehlungen enthalten sollte, damit die Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung eine eingehende Überprüfung der Probleme und besonderen Bedürfnisse der Inselstaaten unter den Entwicklungsländern vornehmen kann.

98. Plenarsitzung
5. Dezember 1986

41/164 – Handelsembargo gegen Nikaragua

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970 sowie 40/185 und 40/188 vom 17. Dezember 1985,

in Bekräftigung des souveränen und unveräußerlichen Rechts Nikaraguas und der anderen Staaten Mittelamerikas, ihr politisches, wirtschaftliches und soziales System selbst zu bestimmen und ihre internationalen Beziehungen den Interessen ihrer Bevölkerung gemäß frei von äußerer Einmischung, Subversion, direktem oder indirektem Zwang oder Bedrohung jedweder Art zu gestalten,

tief besorgt über die Tatsache, daß das Handelsembargo gegen Nikaragua noch immer besteht und seit Mai 1986 ausgedehnt und erweitert wird,

in Anbetracht des Urteils des Internationalen Gerichtshofs vom 27. Juni 1986, in dem der Gerichtshof entschieden hat, daß das Land, das das Embargo verhängt hat, gehalten ist, dieses sofort aufzuheben und ein derartiges Vorgehen hinfort zu unterlassen[7],

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über das Handelsembargo gegen Nikaragua[8],

1. *bittet* alle Mitgliedstaaten der internationalen Gemeinschaft, konkrete Formen der Zusammenarbeit in Mittelamerika weiterhin zu fördern, insbesondere um zur Verringerung der negativen Auswirkungen des gegen Nikaragua verhängten Handelsembargos beizutragen;

2. *beklagt* die gegen Generalversammlungsresolution 40/188 und das Urteil des Internationalen Gerichtshofs verstoßende Beibehaltung des Handelsembargos und fordert erneut die unverzügliche Aufhebung dieser Maßnahmen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

98. Plenarsitzung
5. Dezember 1986

41/165 – Wirtschaftliche Maßnahmen als Mittel zur Ausübung politischen und wirtschaftlichen Zwangs auf Entwicklungsländer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970 mit der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen, 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung und 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten,

in Bekräftigung von Art. 32 der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, in welchem erklärt wird, daß ein Staat keine wirtschaftlichen, politischen oder sonstigen Zwangsmaßnahmen gegen einen anderen Staat anwenden oder deren Anwendung begünstigen darf, um von ihm die Unterordnung bei der Ausübung seiner souveränen Rechte zu erlangen,

eingedenk der in ihrer Resolution 1995 (XIX) vom 30. Dezember 1964 enthaltenen allgemeinen Grundsätze zur Regelung des internationalen Handels und der Handelspolitik im Dienste der Entwicklung, der von der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen am 2. Juli 1983 verabschiedeten Resolution 152 (VI)[9] über die Ablehnung wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen sowie der Grundsätze und Normen des Allgemeinen Zoll-und Handelsabkommens sowie von Abs. 7 iii) der Ministererklärung, die die Vertragsparteien des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens am 29. November 1982 auf ihrer achtunddreißigsten Tagung[9] verabschiedet haben,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 38/197 vom 20. Dezember 1983, 39/210 vom 18. Dezember 1984 und 40/185 vom 17. Dezember 1985,

[7] Siehe "Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (Nicaragua v. United States of America), Merits, Judgment" (Militärische und paramilitärische Aktivitäten in und gegen Nikaragua (Nikaragua v. Vereinigte Staaten von Amerika), Hauptsache, Urteil), *I.C.J. Reports 1986*, S.14.

[8] A/41/596 mit Add.1 und 2.

[9] Siehe Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen, *Basic Instruments and Selected Documents, Twenty-ninth Supplement* (Best.-Nr. GATT/1983-1), Dokument L/5424.

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs über die von den entwickelten Ländern zum Zweck der Zwangsausübung ergriffenen wirtschaftlichen Maßnahmen und deren Auswirkungen, einschließlich ihres Effekts auf die internationalen Wirtschaftsbeziehungen[10], sowie in der Auffassung, daß weiter an der Durchführung der Resolutionen 38/197, 39/210 und 40/185 gearbeitet werden sollte,

zutiefst darüber besorgt, daß sich die Anwendung von Zwangsmaßnahmen nachteilig auf die Volkswirtschaften und die Entwicklungsanstrengungen der Entwicklungsländer auswirkt und daß die in einigen Fällen erfolgte Verschärfung dieser Maßnahmen negative Folgen für die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit hat,

1. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, dringend wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die Anwendung von Zwangsmaßnahmen gegen Entwicklungsländer, die immer häufiger geworden sind und neue Formen angenommen haben, zu unterbinden;

2. *beklagt* die Tatsache, daß einige entwickelte Länder nach wie vor wirtschaftliche Maßnahmen anwenden, deren Zweck die Ausübung direkten oder indirekten Zwangs auf die souveränen Entscheidungen der Entwicklungsländer ist, die Ziel dieser Maßnahmen sind, und daß Reichweite und Umfang dieser Maßnahmen in einigen Fällen noch vergrößert worden sind;

3. *erklärt erneut*, daß die entwickelten Länder die Androhung oder Anwendung von gegen die Entwicklungsländer gerichteten Handelsbeschränkungen, Blockaden, Embargos und sonstigen Wirtschaftssanktionen unterlassen sollten, die unvereinbar mit der Charta der Vereinten Nationen sind, gegen bestehende multilaterale und bilaterale Verpflichtungen verstoßen und eine Form der politischen und wirtschaftlichen Zwangsausübung darstellen, welche die wirtschaftliche, politische und soziale Entwicklung der Entwicklungsländer beeinträchtigt;

4. *ersucht* den Generalsekretär, einen umfassenden, ausführlichen Bericht über die in Ziffer 1 genannten wirksamen Maßnahmen zur Unterbindung der Anwendung von Zwangsmaßnahmen gegen Entwicklungsländer sowie über die in Ziffer 3 genannten wirtschaftlichen Maßnahmen, die sich nachteilig auf die Entwicklungsanstrengungen der Entwicklungsländer auswirken, zu erstellen, in dem die vorhandenen Informationen berücksichtigt werden und der folgendes enthält:

a) von den Regierungen bereitgestellte einschlägige Informationen;

b) von allen entsprechenden Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen bereitgestellte Informationen;

c) Vorschläge zur Überwachung der Anwendung der in Ziffer 3 genannten Maßnahmen;

d) eine Zusammenstellung der von den entsprechenden Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen verabschiedeten Normen, Regeln, Bestimmungen, Resolutionen und sonstigen Beschlüsse, gegen die durch die Anwendung von wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen gegen Entwicklungsländer verstoßen wird;

5. *appelliert* an die Regierungen und die entsprechenden Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, dem Generalsekretär die erforderlichen Informationen zu geben, damit er den in Ziffer 4 erbetenen Bericht erstellen kann;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung den obengenannten Bericht auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung vorzulegen.

98. Plenarsitzung
5. Dezember 1986

41/166 – Internationaler Verhaltenskodex für den Technologietransfer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 40/184 vom 17. Dezember 1985, in der sie den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und den Präsidenten der Konferenz der Vereinten Nationen über einen Internationalen Verhaltenskodex für den Technologietransfer bat, den Erfordernissen entsprechend und unter Berücksichtigung der Notwendigkeit einer ausgewogenen geographischen Vertretung mit den Regionalgruppen und den Regierungen Konsultationen zu führen, um für die im Rahmen des Verhaltenskodex noch offenen Fragen geeignete Lösungen ausfindig zu machen,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über die 1986 im Zusammenhang mit den Verhandlungen über einen Verhaltenskodex für den Technologietransfer geführten Konsultationen[11];

2. *stellt fest*, daß die Konsultationen noch nicht zu Ende geführt worden sind und daß in bezug auf die Suche nach möglichen Lösungen für die noch offenen Fragen weitere Arbeiten erforderlich sind, wenn die Verhandlungen über einen Verhaltenskodex zu einem erfolgreichen Abschluß kommen sollen;

3. *bittet* den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz und den Präsidenten der Konferenz der Vereinten Nationen über einen Internationalen Verhaltenskodex für den Technologietransfer, die Konsultationen, die sie mit Regionalgruppen und interessierten Regierungen führen, um für die im Rahmen des Verhaltenskodex noch offenen Fragen geeignete Lösungen ausfindig zu machen, auf der Grundlage eines stärker strukturierten Konsultationsmechanismus fortzusetzen und 1987 abzuschließen;

4. *bittet* den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung über den Fortgang der in Ziffer 3 erwähnten Konsultationen zu berichten;

5. *beschließt*, auf dieser Tagung im Lichte der abgehaltenen Konsultationen hinsichtlich der Verhandlungen über den Verhaltenskodex weitere Maßnahmen zu treffen, die auch darin bestehen können, daß sie – vorzugsweise für 1988 – die Konferenz der Vereinten Nationen über einen Internationalen Verhaltenskodex für den Technologietransfer wieder einberuft.

98. Plenarsitzung
5. Dezember 1986

[10] A/41/739.

[11] A/41/715.

41/167 – Restriktive Geschäftspraktiken

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 35/63 vom 5. Dezember 1980, mit der sie das Multilateral vereinbarte ausgewogene Grundsatz- und Vorschriftenpaket zur Bekämpfung restriktiver Geschäftspraktiken[12] verabschiedete und beschloß, 1985 unter der Schirmherrschaft der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen eine Konferenz der Vereinten Nationen zur Überprüfung aller Aspekte des Grundsatz-und Vorschriftenpakets einzuberufen,

nach Behandlung des Berichts der Konferenz der Vereinten Nationen zur Überprüfung aller Aspekte des Multilateral vereinbarten ausgewogenen Grundsatz- und Vorschriftenpakets zur Bekämpfung restriktiver Geschäftspraktiken und der Vorschläge der Regionalgruppen[13] sowie der im Bericht des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen[14] wiedergegebenen Ergebnisse der gemäß Generalversammlungsresolution 40/192 vom 17. Dezember 1985 geführten Konsultationen,

1. *beschließt*, 1990 unter der Schirmherrschaft der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen eine Konferenz der Vereinten Nationen zur Überprüfung aller Aspekte des Multilateral vereinbarten ausgewogenen Grundsatz- und Vorschriftenpakets zur Bekämpfung restriktiver Geschäftspraktiken einzuberufen;

2. *beschließt ferner*, daß die Zwischenstaatliche Sachverständigengruppe zum Problem restriktiver Geschäftspraktiken auf ihrer Jahrestagung 1990 als Vorbereitungsgremium für diese Konferenz dienen wird.

98. Plenarsitzung
5. Dezember 1986

41/168 – Rohstoffe

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit sowie 35/56 vom 5. Dezember 1980, deren Anlage die Internationale Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen enthält,

ferner unter Hinweis auf die Resolutionen 93 (IV)[2], 124 (V)[3] und 155 (VI)[4] der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 30. Mai 1976, 3. Juni 1979 bzw. 2. Juli 1983 über das Integrierte Rohstoffprogramm sowie auf die Resolution 153 (VI) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 2. Juli 1983[4] über den Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe,

in tiefer Besorgnis über die Probleme, denen sich rohstoffproduzierende Länder gegenübersehen,

eingedenk des Beschlusses 341 (XXXIII) des Handels- und Entwicklungsrats vom 3. Oktober 1986 in seiner verabschiedeten Fassung[15] betreffend vorläufige Tagesordnung, Ort, Termin und Dauer der siebenten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen,

1. *betont* die dringende Notwendigkeit baldiger geeigneter Maßnahmen zur Bewältigung der derzeitigen weltweiten Situation im Rohstoffbereich;

2. *bittet* alle Staaten *nachdrücklich*, nach besten Kräften dazu beizutragen, daß auf der siebenten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen bei der Lösung kurz- und langfristiger Rohstoffprobleme, insbesondere soweit diese sich nachteilig auf die Volkswirtschaften der Entwicklungsländer auswirken, positive Ergebnisse erzielt werden;

3. *ersucht* den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die Entwicklung des internationalen Rohstoffhandels einschließlich der langfristigen Tendenzen und Aussichten für Grundstoffe in Übereinstimmung mit dem Mandat der Konferenz weiter genau zu verfolgen;

4. *beschließt*, auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung die diesbezüglichen Ergebnisse der siebenten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz zu überprüfen und den Anstoß für Anschlußmaßnahmen im Rohstoffbereich zu geben.

98. Plenarsitzung
5. Dezember 1986

41/169 – Siebente Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die geänderte Fassung ihrer Resolution 1995 (XIX) vom 30. Dezember 1964[16] über die Schaffung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen als Organ der Generalversammlung sowie auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten und 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 35/56 vom 5. Dezember 1980 mit der in der Anlage enthaltenen Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen und ihren Beschluß 40/438 vom 17. Dezember 1985 betreffend die Überprüfung und Bewertung der Durchführung der Strategie,

weiterhin unter Hinweis auf ihre Resolution 38/155 vom 19. Dezember 1983 zum Bericht über die sechste Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen sowie ihre Resolution 40/189 vom 17. Dezember 1985,

nach Behandlung der verabschiedeten Fassung des Beschlusses 341 (XXXIII) des Handels- und Entwick-

[12] A/C.2/35/6, Anlage.
[13] Zu den Vorschlägen siehe A/C.2/40/12, Anlage. Der Konferenzbericht erschien als Dokument TD/RBP/CONF.2/8 mit Korr.1.
[14] A/41/598.

[15] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundvierzigste Tagung, Beilage 15* (A/41/15), Vol.II, Abschnitt II.A.
[16] Siehe die Resolutionen 2904 (XXVII), 31/2 A und B und 34/3.

lungsrats vom 3. Oktober 1986[15] betreffend die vorläufige Tagesordnung, den Ort, den Zeitpunkt und die Dauer der siebenten Tagung der Konferenz und im Hinblick auf die in diesem Beschluß enthaltene Empfehlung, der siebenten Tagung der Konferenz Vorrang vor anderen Aktivitäten der Vereinten Nationen in Genf einzuräumen,

1. *nimmt davon Kenntnis*, daß der Handels- und Entwicklungsrat in seinem Beschluß 341 (XXXIII) die vorläufige Tagesordnung für die siebente Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz sowie die damit zusammenhängenden Vereinbarungen angenommen hat;

2. *beschließt*, die siebente Tagung der Konferenz für den 9. bis 31. Juli 1987 in das Büro der Vereinten Nationen in Genf einzuberufen, wobei die letzte Tagungswoche dafür reserviert sein soll, die Arbeit der Tagung auf Ministerebene abzuschließen;

3. *ersucht* den Handels- und Entwicklungsrat, auf zwischenstaatlicher Ebene die erforderlichen Konferenzvorbereitungen zu treffen und im zweiten Abschnitt seiner dreiunddreißigsten Tagung organisatorische Regelungen für die Konferenz zu vereinbaren, die einer Mitwirkung auf Ministerebene, insbesondere in der Endphase seiner Arbeiten, entgegenkommen;

4. *bittet* den Generalsekretär, für die Zuweisung der erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Mittel zu sorgen, damit angemessene sachliche Vorbereitungen und logistische Vorkehrungen für die siebente Tagung der Konferenz getroffen werden können;

5. *fordert* alle Mitgliedstaaten der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen *auf*, ihre Vorbereitungsarbeiten für die siebente Tagung der Konferenz im Rahmen von untereinander abgehaltenen Konsultationen fortzusetzen und zu verstärken, um sicherzustellen, daß die Tagung einen wesentlichen Beitrag zu multilateralen Maßnahmen zur Ankurbelung der Entwicklung, des Wachstums und des internationalen Handels leistet;

6. *nimmt Kenntnis* von dem Wunsch der Gruppe der lateinamerikanischen Staaten, daß die achte Tagung der Konferenz in einem lateinamerikanischen Land abgehalten wird, wobei die endgültige Entscheidung über den Konferenzort zu gegebener Zeit zu treffen wäre, und nimmt davon Kenntnis, daß die Regierung Kubas daran interessiert ist, als Gastgeber der achten Tagung der Konferenz zu wirken.

98. Plenarsitzung
5. Dezember 1986

41/170 – Bericht des Ausschusses für die Erschließung und Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/193 vom 17. Dezember 1981, 37/250 vom 21. Dezember 1982, 38/169 vom 19. Dezember 1983 und 39/173 vom 17. Dezember 1984,

nachdrücklich darauf hinweisend, daß sich die jüngsten Veränderungen auf dem Energiesektor zwar stark auf die Kostenwirksamkeit bestimmter neuer und erneuerbarer Energiequellen ausgewirkt haben mögen, daß deren weitere Erschließung und effiziente Nutzung dadurch jedoch keineswegs an Wichtigkeit verliert,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß neue und erneuerbare Energiequellen einen erheblichen Anteil der Weltenergieressourcen ausmachen, insbesondere in den Entwicklungsländern,

1. *nimmt* den Bericht des Ausschusses für die Erschließung und Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen über seine dritte Tagung[17] *zur Kenntnis* und macht sich die Resolutionen und den Beschluß, die darin enthalten sind, zu eigen;

2. *bekräftigt* die Bedeutung und Wichtigkeit des Aktionsprogramms von Nairobi für die Erschließung und Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen[18] als des grundlegenden Aktionsrahmens für Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft und des Systems der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet;

3. *äußert ihre Besorgnis darüber*, daß die Durchführung des Aktionsprogramms von Nairobi nur langsam voranschreitet, und bittet alle Regierungen und die in Betracht kommenden internationalen Finanzinstitutionen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie die Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, die beschleunigte und umfassende Durchführung des Aktionsprogramms von Nairobi weiter zu unterstützen und ihre diesbezüglichen Bemühungen zu intensivieren, und betont zu diesem Zweck die Bedeutung einer verstärkten interinstitutionellen Koordinierung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen wie auch einer Koordinierung der Aktivitäten zur Erschließung neuer und erneuerbarer Energiequellen auf allen Ebenen;

4. *empfiehlt* in dieser Hinsicht, weiter auf die effektive Durchführung der vom Verwaltungsausschuß für Koordinierung unterbreiteten Vorschläge[19] hinzuwirken, und fordert, als Beitrag zur Ermittlung von Bereichen, in denen Arbeiten durchgeführt werden sollten, im Rahmen des Aktionsprogramms von Nairobi einen Katalog aktualisierter oder neuer Vorschläge zur Behandlung auf der vierten Tagung des Ausschusses für die Erschließung und Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen auszuarbeiten, in dem technologische Neuerungen sowie die Ergebnisse und Empfehlungen der Tagungen von Fachgremien und Sachverständigengruppen in diesem Bereich berücksichtigt werden;

5. *schließt sich* der Resolution 1 (III) des Ausschusses für die Erschließung und Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen[20] *an*, in der dieser beschlossen hat, ein sachorientiertes Vorgehen zu wählen, das es ihm gestattet, durch Aufnahme eines oder zweier in seinen Aufgabenbereich fallender konkreter Themen in seine Tagesordnung auf jeder Tagung eingehende Beratungen zu führen, und fordert eine stärkere Beteiligung von Sachverständigen an künftigen Ausschußtagungen und einen effektiveren Austausch von technologischen Informationen und Erfahrungen hinsichtlich der Erschließung neuer und erneuerbarer Energiequellen;

---

[17] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundvierzigste Tagung, Beilage 44* (A/41/44).

[18] *Report of the United Nations Conference on New and Renewable Sources of Energy, Nairobi, 10-21 August 1981* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.81.I.24), Kap. I, Abschnitt A.

[19] Siehe A/AC.215/5.

[20] Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundvierzigste Tagung, Beilage 44* (A/41/44), Anhang.

6. *erklärt erneut*, daß die vorhandenen Kanäle, so auch der Treuhandfonds der Vereinten Nationen für neue und erneuerbare Energiequellen, voll genutzt werden müssen und daß aktiv nach Mitteln und Wegen zur Aufbringung ausreichender zusätzlicher Finanzmittel gesucht werden muß, die dem Bedarf der Entwicklungsländer auf dem Gebiet der neuen und erneuerbaren Energiequellen entsprechen, und hebt in diesem Zusammenhang u.a. die Wichtigkeit positiver Investitionsförderungsmaßnahmen im Bereich der Erschließung und Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen in Übereinstimmung mit einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, Plänen und Prioritäten hervor und bittet den Verwaltungsrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, sich verstärkt um zusätzliche freiwillige Beiträge für das Energiekonto des Programms zu bemühen, damit dieses seine Tätigkeit entsprechend dem Bedarf der Entwicklungsländer auf dem Gebiet der Erschließung und Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen ausbauen kann;

7. *bittet* die in Betracht kommenden Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, den Entwicklungsländern auf Ersuchen und im Rahmen deren einzelstaatlicher Politiken dabei zu helfen, spezifische und durchführbare Projekte in den dringendsten Bedarfsbereichen ausfindig zu machen und die für neue und erneuerbare Energiequellen erforderlichen einzelstaatlichen Infrastrukturen auszubauen;

8. *drängt darauf*, daß der Erschließung neuer und erneuerbarer Energiequellen für den ländlichen Sektor und deren Integration in die gesamte ländliche Wirtschaft mehr Aufmerksamkeit geschenkt wird, da die Brennholzvorräte in vielen Regionen der Welt zur Neige gehen;

9. *bittet* den Ausschuß für die Erschließung und Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen, auf seiner vierten Tagung im Hinblick auf eine noch bessere Erfüllung seines Mandats seine Arbeitsmethoden zu überprüfen;

10. *bittet* alle in Betracht kommenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, das Erforderliche zu tun, um wirksam zur Vorbereitung, Veranstaltung und Weiterverfolgung von Beratungstreffen auf nationaler, subregionaler, regionaler und globaler Ebene beizutragen, auf denen Projekte geprüft und zusätzliche Finanzmittel für die Durchführung des Aktionsprogramms von Nairobi mobilisiert werden sollen;

11. *bittet ferner* den Verwaltungsausschuß für Koordinierung, insbesondere dessen Interinstitutionelle Gruppe für neue und erneuerbare Energiequellen, sowie die in Betracht kommenden zwischenstaatlichen Gremien der Vereinten Nationen, bei ihrer künftigen Arbeit Ziffer 218 bis 223 der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau[21], soweit darin diese Frage berührt wird, zu berücksichtigen.

98. Plenarsitzung
5. Dezember 1986

[21] Siehe *Report of the World Conference to Review and Appraise the Achievements of the United Nations Decade for Women: Equality, Development and Peace, Nairobi, 15-26 July 1985* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.85.IV.10), Kap. I, Abschnitt A.

41/171 – Operative Aktivitäten im Dienste der Entwicklung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung derjenigen Teile des Berichts des Wirtschafts- und Sozialrats für das Jahr 1986, die die grundsatzpolitische Überprüfung der operativen Aktivitäten im Dienste der Entwicklung betreffen[22],

schließt sich der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1986/74 "Grundsatzpolitische Überprüfung der operativen Aktivitäten im Dienste der Entwicklung" vom 23. Juli 1986 *an*, deren Wortlaut in der Anlage zu dieser Resolution wiedergegeben ist.

98. Plenarsitzung
5. Dezember 1986

ANLAGE

GRUNDSATZPOLITISCHE ÜBERPRÜFUNG DER OPERATIVEN AKTIVITÄTEN IM DIENSTE DER ENTWICKLUNG

Der Wirtschafts- und Sozialrat,

unter Hinweis auf die Generalversammlungsresolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuer internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten und 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

unter Hinweis auf die Generalversammlungsresolutionen 38/171 vom 19. Dezember 1983 und 40/211 vom 17. Dezember 1985,

in Anerkennung der Gesamtwirkung der operativen Aktivitäten im Dienste der Entwicklung, die zu einer festen und wichtigen Dimension der Entwicklungsanstrengungen der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen geworden sind,

erneut erklärend, daß das grundlegende Ziel der operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen im Dienste der Entwicklung die Förderung der wirtschaftlichen Eigenständigkeit der Entwicklungsländer durch multilaterale Zusammenarbeit ist, und in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf die Notwendigkeit hinweisend, daß der multilaterale Charakter der operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen gewahrt bleibt und daß alle Regierungen sich stärker dafür einsetzen,

unter Betonung der dringenden Notwendigkeit einer Stärkung der multilateralen Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung, u.a. durch höhere freiwillige Beiträge zu den operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen im Dienste der Entwicklung,

erneut erklärend, daß entsprechend dem in der Anlage zu Generalversammlungsresolution 2688 (XXV) vom 11. Dezember 1970 enthaltenen Konsens allein die Regierung des Empfängerstaates für die Aufstellung des nationalen Entwicklungsplans und für die Festsetzung der Prioritäten und Ziele der nationalen Entwicklung verantwortlich ist, und nachdrücklich darauf hinweisend, daß die Wirkung und Relevanz der operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen im Dienste der Entwicklung durch die Integration dieser Aktivitäten in die nationalen Programme gestärkt würde,

erneut erklärend, daß die wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern eine wichtige Dimension aller operativen Aktivitäten im Dienste der Entwicklung sein sollte, als ein Schlüsselelement in der Strategie der kollektiven Eigenständigkeit und als ein wesentliches Instrument zur Herbeiführung von Veränderungen, die zu einem ausgewogenen und gerechten Prozeß der weltweiten wirtschaftlichen Entwicklung beitragen,

nachdrücklich auf die Notwendigkeit *hinweisend*, die Wirksamkeit und Leistungsfähigkeit der operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen im Dienste der Entwicklung bei der Unterstützung der Anstrengungen der Entwicklungsländer zu verbessern,

[22] Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Beilage 3* (A/41/3), Kap. VI, Abschnitt B.

ferner nachdrücklich auf die dringende Notwendigkeit *hinweisend*, daß das System der Vereinten Nationen wirksam und kohärent auf den zunehmenden Bedarf an Auslandshilfe reagiert, und in diesem Zusammenhang erneut erklärend, daß auf allen Ebenen neue, gezielte Anstrengungen zur Verbesserung der Bereitstellung, Nutzung, Verwaltung und Koordinierung der Entwicklungshilfe erforderlich sind,

sich dessen bewußt, daß ein erheblicher Teil der materiellen und menschlichen Ressourcen der Welt nach wie vor für Rüstungszwecke abgezweigt wird, was sich nachteilig auf die internationale Sicherheit und auf die bilaterale und multilaterale Zusammenarbeit, so auch auf die operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen im Dienste der Entwicklung, auswirkt,

1. *dankt* dem Generaldirektor für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit für seinen Beitrag zur Förderung der operativen Aktivitäten im Dienste der Entwicklung und nimmt mit Interesse Kenntnis vom Bericht des Generaldirektors über die dreijährliche grundsatzpolitische Überprüfung der operativen Aktivitäten im Dienste der Entwicklung[23];

2. *nimmt Kenntnis* von den Informationen, die einige der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen auf Generalversammlungsresolution 40/211 hin vorgelegt haben[24], bittet alle Organisationen nachdrücklich, der an sie gerichteten Bitte nachzukommen, und gibt ihrer Hoffnung auf eine künftige qualitative Verbesserung dieser Informationen Ausdruck;

3. *äußert seine tiefe Besorgnis* über die in den letzten Jahren in realen Zahlen stagnierenden Gesamtbeiträge zu den operativen Aktivitäten im Dienste der Entwicklung, insbesondere über die Prognose einer äußerst geringen jährlichen Wachstumsrate in den nächsten Jahren;

4. *weist nachdrücklich darauf hin*, daß eine erhebliche, kontinuierliche und vorausberechenbare reale Zunahme der Mittelzuflüsse für die operativen Aktivitäten im Dienste der Entwicklung erforderlich ist, damit dem zunehmenden Entwicklungsbedarf der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, entsprochen werden kann;

5. *bittet nachdrücklich* alle Länder, insbesondere diejenigen, deren Beitragsleistung insgesamt nicht ihren eigentlichen Möglichkeiten entspricht, ihre freiwilligen Beiträge zu den operativen Aktivitäten im Dienste der Entwicklung zu erhöhen;

6. *erklärt*, daß die Programmierung und Ausführung von operativen Aktivitäten im Dienste der Entwicklung weiterhin auf den 1970 im Konsens festgelegten Grundsätzen beruhen soll, wie sie sich in der Anlage zur Generalversammlungsresolution 2688 (XXV) finden;

7. *weist von neuem darauf hin*, daß alle Organisationen des Systems der Vereinten Nationen stärkeren Gebrauch von den Kapazitäten der Entwicklungsländer machen müssen, indem sie u.a. die Ausführung von Projekten häufiger den Regierungen übertragen und die Dienste einheimischer Berater und Sachverständiger in den einzelnen Staaten heranziehen, damit die Kostenwirksamkeit und Relevanz der operativen Aktivitäten im Dienste der Entwicklung verbessert und die Weitergabe von Fertigkeiten erleichtert wird;

8. *äußert seine Besorgnis* über den jüngsten Rückgang des Anteils der aus Entwicklungsländern bezogenen Ausrüstungsgüter, bekräftigt die Notwendigkeit einer verstärkten Beschaffung bei derzeit nicht ausreichend in Anspruch genommenen Bezugsquellen und bittet die mit operativen Aktivitäten im Dienste der Entwicklung befaßten Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die erforderlichen Maßnahmen für eine stärkere geographische Streuung ihrer Bezugsquellen im Einklang mit dem Grundsatz der internationalen öffentlichen Ausschreibung zu ergreifen, indem sie u.a. besseren Gebrauch von Bezugsquellen in den Entwicklungsländern und in nicht ausreichend in Anspruch genommenen Geberländern machen;

9. *ersucht* den Generaldirektor für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, weitere vergleichende Analysen des Zusammenhangs zwischen Programmdurchführung und Verwaltungs- und Unterstützungskosten vorzunehmen, um zu erreichen, daß so viel Ressourcen wie möglich für Entwicklungsaktivitäten und eine vermehrte Programmdurchführung freigesetzt werden;

10. *begrüßt* die Maßnahmen, die ergriffen werden, um Bedarfsbeurteilungen durchzuführen, die als Grundlage für die Koordinierung der gesamten technischen Zusammenarbeit zur Unterstützung der vorrangigen Programme des Empfängerstaats dienen;

11. *bekräftigt* die Verantwortlichkeit der Entwicklungsländer für die Koordinierung der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit, u.a. durch Vorkehrungen für die Koordinierung vor Ort;

12. *ersucht* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, mit Vorrang die Regierungen auf deren Ersuchen bei der Stärkung ihrer Koordinierungskapazität sowohl insgesamt als auch auf sektoraler Ebene zu unterstützen;

13. *bittet* die Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, in enger Zusammenarbeit mit den Regierungen der Empfängerländer spezifische Maßnahmen zu ergreifen, um die Empfängerländer in stärkerem Maß zur Ausübung ihrer souveränen Rechte in bezug auf die Ausarbeitung und Durchführung von Programmen und Projekten der technischen Zusammenarbeit, so auch von Projekten zur Ausbildung von Personal für nationale Planungs-, Koordinierungs- und Evaluierungsinstitutionen, zu befähigen, sowie Maßnahmen, durch die den Regierungen und Institutionen in den Empfängerländern in zunehmendem Maße die Verantwortung für die Projektdurchführung übertragen wird;

14. *beschließt*, verstärkte Anstrengungen zur Gewährleistung der Gesamtkoordinierung der operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen im Dienste der Entwicklung zu unternehmen, und betont in diesem Zusammenhang, daß Anstrengungen unternommen werden sollten, um den Dialog und die Interaktion zu verstärken, die zwischen den Leitungsgremien der mit operativen Aktivitäten im Dienste der Entwicklung befaßten Organisationen des Systems der Vereinten Nationen gegeben sein müssen, damit die Kohärenz der Entscheidungen der richtliniengebenden Organe gewährleistet ist;

15. *bittet* die Leitungsgremien der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, ihre volle Unterstützung eines kohärenteren Vorgehens des Systems auf Länderebene wie auch der Rolle des örtlichen Koordinators in Übereinstimmung mit Generalversammlungsresolution 32/197 vom 20. Dezember 1977 und in Übereinstimmung mit den entsprechenden Empfehlungen des Generaldirektors für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit zu bekräftigen;

16. *fordert* die Regierungen und die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, die örtlichen Koordinatoren mit den erforderlichen Befugnissen auszustatten, damit sie ihre Rolle und ihre Aufgaben gemäß Generalversammlungsresolution 32/197 und unter Berücksichtigung anderer einschlägiger Versammlungsresolutionen erfüllen können, und so größere Kohärenz und eine bessere Koordinierung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu fördern, u.a. durch folgende Maßnahmen:

a) indem sie dem örtlichen Koordinator die Möglichkeit geben, die Regierung und Vertreter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen regelmäßig hinsichtlich spezifischer Maßnahmen zu konsultieren, die Bereiche betreffen, in denen ein kohärenteres Vorgehen notwendig ist, und indem sie ihm ferner ermöglichen, eine größere Rolle bei der Koordinierung zu spielen, sofern die Regierung des Gastlandes darum ersucht;

b) indem sie erforderlichenfalls die Vorkehrungen für die Koordinierung vor Ort im Hinblick auf die Durchführung dieser Maßnahmen stärken, u.a. durch die Vornahme gemeinsamer Bedarfsbeurteilungen für die technische Zusammenarbeit und die Entsendung von Programmierungsdelegationen;

c) indem die Außendienststellen der Vereinten Nationen einen systematischen Informationsaustausch einführen und ihre Verfahren und die Berichterstattung straffer gestalten;

17. *ersucht* die Leitungsgremien der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, besondere Aufmerksamkeit der Notwendigkeit zu schenken, den Außendienst der Organisationen rationeller zu organisieren und in Anbetracht der Notwendigkeit einer Absprache mit dem Empfängerstaat in diesen Angelegenheiten neue Außendienststellen nur dann einzurichten, wenn die benötigten Dienste nicht mit anderen Organisationen geteilt oder auf eine andere Weise bereitgestellt werden können;

18. *weist nachdrücklich darauf hin*, wie wichtig es ist, daß die Empfängerländer von allen Gebern volle Informationen über ihre Anstrengungen zur Hilfeleistung im Rahmen der operativen Aktivitäten im Dienste der Entwicklung erhalten, so auch Informationen über Kosten, Art und Zweck eines jeden Projekts, Konzessionalität und Zweckgebundenheit;

19. *ersucht* die örtlichen Koordinatoren, den Regierungen der Empfängerländer auf deren Ersuchen bei der Bearbeitung der von den Gebern eingehenden Informationen über ihre Hilfebemühungen sowie

---

[23] A/41/350-E/1986/108, Anlage.

[24] Siehe A/41/374-E/1986/109 mit Add.1-3.

bei der Koordinierung und Verbesserung der Wirksamkeit dieser Hilfeleistung zu helfen;

20. *ersucht* den Generaldirektor, in einigen ausgewählten Geber- und Empfängerländern mit Einverständnis und Unterstützung der jeweiligen Regierung die bestehenden Koordinierungsverfahren zu untersuchen, die die Einheitlichkeit und Kohärenz der Politiken und Positionen in bezug auf operative Aktivitäten im Dienste der Entwicklung gewährleisten sollen;

21. *unterstreicht* die Wichtigkeit des Länderprogramms des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen als des Rahmens für die Förderung eines kohärenteren und besser koordinierten Vorgehens bei Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen;

22. *bittet* den Generaldirektor, unter Heranziehung außeretatmäßiger Mittel in einem oder mehreren Ländern mit dem Einverständnis und in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Regierung Fallstudien über das Funktionieren der operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen im Dienste der Entwicklung unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten eines jeden Landes auszuarbeiten;

23. *bittet nachdrücklich* um die Fortsetzung der Bemühungen zur möglichst weitgehenden Harmonisierung der operativen Verfahren der mit operativen Aktivitäten im Dienste der Entwicklung befaßten Organisationen des Systems der Vereinten Nationen in Bereichen wie Projektdarstellung, Überwachung, Evaluierung und Beschaffung;

24. *bittet* die betreffenden Organisationen, die Integration von Nahrungsmittelhilfe in die Gesamtheit der Entwicklungsanstrengungen zu verbessern;

25. *fordert* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, den Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und das Welternährungsprogramm *nachdrücklich auf*, auf dem Weg über die Gemeinsame Beratungsgruppe für Grundsatzfragen ihre Bemühungen um eine koordinierte Programmierung fortzusetzen, um eine stärkere Zusammenarbeit herbeizuführen;

26. *bittet* die anderen Organisationen *nachdrücklich*, ein ähnliches koordiniertes Vorgehen bei der Programmierung in Erwägung zu ziehen;

27. *bittet* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, weiterhin Maßnahmen zu ergreifen, um nichtstaatliche Organisationen und Unternehmen entsprechend den Zielsetzungen und Prioritäten des jeweiligen Entwicklungslandes stärker in operative Aktivitäten einzubeziehen;

28. *weist von neuem* auf die Notwendigkeit der verstärkten Mitwirkung von Frauen an operativen Aktivitäten *hin* und ersucht den Generaldirektor, sich bei der Vorlage seines Berichts[23] an die Generalversammlung auf der einundvierzigsten Tagung wie in Versammlungsresolution 40/211 vorgegeben mit dieser Frage auseinanderzusetzen;

29. *fordert* die mit operativen Aktivitäten im Dienste der Entwicklung befaßten Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, sich verstärkt um die Integration der wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern in die operativen Aktivitäten zu bemühen, indem sie u.a. ihre Programme und Projekte auf die Stärkung dieser Zusammenarbeit entsprechend den von den Entwicklungsländern selbst festgelegten Prioritäten ausrichten;

30. *hebt* im Hinblick auf die Möglichkeiten einer verstärkten gegenseitigen Ergänzung die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit zwischen dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und der dem Sekretariat der Vereinten Nationen angehörenden Hauptabteilung für technische Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung *hervor* und ersucht den Generaldirektor, diesbezügliche Empfehlungen gegebenenfalls in seinen Bericht für die nächste grundsatzpolitische Überprüfung aufzunehmen;

31. *bekräftigt* die dem Generaldirektor für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit von der Generalversammlung in ihrer Resolution 32/197 übertragenen Befugnisse und Verantwortlichkeiten, nämlich eine wirksame Führung des Systems der Vereinten Nationen im Bereich der Entwicklung und der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit sowie eine Gesamtkoordinierung innerhalb des Systems zu gewährleisten, um im gesamten System für ein multidisziplinäres Herangehen an Entwicklungsprobleme zu sorgen;

32. *ersucht* den Generaldirektor, in seinen Jahresbericht über operative Aktivitäten im Dienste der Entwicklung Informationen über wichtige Grundsatz- und Verwaltungsfragen aufzunehmen, die sich auf die Kohärenz und die Abwicklung von Aktivitäten des gesamten Systems auswirken, dabei die diesbezüglichen Beschlüsse der Leitungsgremien der Organisationen des Systems zu berücksichtigen und der Generalversammlung diese Informationen auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat zur Behandlung vorzulegen;

33. *ersucht* den Generaldirektor, bei der Erstellung seines Berichts für die nächste grundsatzpolitische Überprüfung entsprechend Generalversammlungsresolution 32/197 einen allgemeinen Rahmen der wesentlichen Zielsetzungen für operative Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen im Dienste der Entwicklung vorzugeben;

34. *ersucht* den Generaldirektor *ferner*, in seinen Bericht für die nächste umfassende grundsatzpolitische Überprüfung der operativen Aktivitäten im Dienste der Entwicklung ein gesondertes Kapitel mit Informationen über die Maßnahmen der Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Stärkung der Fähigkeit der Empfängerländer zur Erstellung und Durchführung von Programmen und Projekten der technischen Zusammenarbeit aufzunehmen;

35. *bittet* die Leitungsgremien der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, dem Rat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung 1987 ihre Auffassungen und Stellungnahmen zur Durchführung dieser Resolution vorzulegen, insbesondere zur Rolle der örtlichen Koordinatoren, zur Frage der Heranziehung des vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen verwendeten Prozesses der Länderprogrammierung als Rahmen für operative Aktivitäten, zur Zusammenlegung von Außendienststellen und zur weiteren Harmonisierung der operativen Verfahren;

36. *ersucht* den Generaldirektor *weiterhin*, bei der Vorlage seines Berichts auf der einundvierzigsten Tagung der Generalversammlung die von den Mitgliedstaaten im Laufe dieser Überprüfung geäußerten Auffassungen zu berücksichtigen, so auch die Auffassungen hinsichtlich der Aktualisierung des Berichts und insbesondere hinsichtlich der Aufbringung finanzieller Mittel für operative Aktivitäten im Dienste der Entwicklung und anderer Bereiche, die besser erfaßt werden müssen.

41/172 – Plan zur Umstrukturierung des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 40/214 vom 17. Dezember 1985, in der sie den Generalsekretär ersucht hat, umfassende, konkrete Pläne für die Zukunft des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen zu erstellen, die von der Möglichkeit entweder der Schließung oder der Umstrukturierung des Instituts ausgehen und auch die Grundzüge eines konkreten Plans für die langfristige, stabile Finanzierung des Instituts und konkrete Vorschläge für eine Verbesserung der Verwaltungsvorkehrungen zur Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit enthalten sollten,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 37/142 vom 17. Dezember 1982 und 38/177 vom 19. Dezember 1983, in denen sie den Generalsekretär ersucht hat, einen Bericht über die Regelung der langfristigen Finanzierung des Instituts auf einer besser vorhersehbaren, gesicherteren und kontinuierlicheren Basis vorzulegen,

weiterhin unter Hinweis auf ihre Resolution 39/177 vom 17. Dezember 1984, in der sie den Generalsekretär ersucht hat, eine umfassende Studie über das Institut, seine Ausbildungs- und Forschungsaktivitäten, seine Finanzierung und seine künftige Rolle auszuarbeiten,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs[25] und des Berichts des Exekutivdirektors des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen[26],

[25] A/41/521.

[26] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundvierzigste Tagung, Beilage 14* (A/41/14).

in Anerkennung der unverminderten Bedeutung und Relevanz des Mandats des Instituts, insbesondere zu einer Zeit, in der die Steigerung der Leistungsfähigkeit der Vereinten Nationen ein vordringliches Anliegen der Mitgliedstaaten ist,

mit Bedauern feststellend, daß es auf der Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen 1985 für Entwicklungsaktivitäten[27] nicht gelungen ist, den Allgemeinen Fonds des Instituts mit dem Ressourcenvolumen auszustatten, das für den Weiterbestand des Instituts als lebensfähige Einheit im Jahr 1986 erforderlich ist,

mit Besorgnis feststellend, daß es keine ausreichend breite Basis von Geberländern gibt, die das Institut unterstützen,

ferner mit Bedauern feststellend, daß die bisher geleisteten freiwilligen Beiträge für das Institut nicht ausreichen, um das für seinen Weiterbestand als lebensfähige Einheit erforderliche Ressourcenvolumen zu garantieren, und daß hinsichtlich keiner der drei vom Kuratorium empfohlenen Optionen zur Regelung der langfristigen Finanzierung des Instituts[28] – der Einrichtung eines Reservefonds, der Schaffung eines Wiederauffüllungssystems oder der Einrichtung eines Stiftungsfonds – eine Einigung erzielt werden konnte,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs und vom Bericht des Exekutivdirektors des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen;

2. *bekräftigt* die unverminderte Relevanz des Mandats des Instituts und nimmt Kenntnis von der Auffassung des Generalsekretärs, daß dieses Mandat nach wie vor wohlbegründet und sinnvoll ist.

3. *empfiehlt* die Umstrukturierung des Instituts nach folgendem Muster:

I. PROGRAMM

A. Ausbildung

1. Hauptschwerpunkt der Tätigkeit des Instituts in der Übergangsperiode ist die Ausbildung, was auch entsprechenden Niederschlag in den Haushaltszuweisungen finden sollte;

2. Das aus dem Allgemeinen Fonds finanzierte zentrale Ausbildungsprogramm konzentriert sich auf die Ausbildung in den Bereichen internationale Zusammenarbeit und multilaterale Diplomatie auf den verschiedenen Ebenen und ist primär auf die Ausbildung von Personen aus den Entwicklungsländern ausgerichtet;

3. Ausbildungsprogramme, die das Institut für andere Gremien der Vereinten Nationen oder für die Sonderorganisationen konzipiert und durchführt, dürfen zu keinen finanziellen Verbindlichkeiten für den Allgemeinen Fonds führen und werden auf der Grundlage der vollen Kostenerstattung durchgeführt;

4. Die Ausbildung im Bereich wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie alle sonstigen Ausbildungstätigkeiten werden aus zweckgebundenen Zuschüssen finanziert.

B. Forschung

1. Bereits laufende Forschungsprojekte werden bis zu ihrem Abschluß weitergeführt;

2. In Zukunft ist Forschungsarbeiten und Untersuchungen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der Vereinten Nationen Vorrang einzuräumen, um deren Durchführung der Generalsekretär ersucht hat; zu diesem Zweck wird der Generalsekretär gebeten, vom verfügbaren Fachwissen und von den vorhandenen Möglichkeiten des Instituts vollen Gebrauch zu machen;

3. Andere Forschungsaktivitäten im Zusammenhang mit dem Mandat des Instituts, so auch vom Kuratorium gebilligte neue Projekte, werden nach Maßgabe der verfügbaren Mittel durchgeführt;

4. Forschungsarbeiten und Untersuchungen, die unter das Mandat des Instituts fallen, können auf Vollkostenbasis aus zweckgebundenen Zuschüssen finanziert werden;

5. Mit Ausbildung verbundene Forschungsaktivitäten in den Bereichen Verhandlungstechnik, Völkerrecht und wirtschaftliche und soziale Entwicklung sind aus zweckgebundenen Zuschüssen zu finanzieren.

C. Aus zweckgebundenen Zuschüssen finanzierte Projekte

1. Zweckgebundene Zuschüsse werden gern entgegengenommen, sofern sie für Aktivitäten gewährt werden, die in direktem Zusammenhang mit dem Mandat des Instituts stehen, und sich keine Überschneidungen mit den Arbeiten anderer Stellen des Systems der Vereinten Nationen ergeben;

2. Außer den Vollkosten sollen die zweckgebundenen Zuschüsse mindestens 13 Prozent der Projektunterstützungskosten abdecken;

3. Der Exekutivdirektor des Instituts stellt allen Staaten, Sonderorganisationen und sonstigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie nichtstaatlichen Organisationen eine vollständige Liste der Ausbildungs- und Forschungsprogramme zur Verfügung, die aufgrund von Geldmangel nicht aus dem Allgemeinen Fonds finanziert werden können; die Geber können zur Durchführung solcher Programme zweckgebundene Zuschüsse gewähren.

II. FINANZIERUNG UND VERWALTUNG

In Anbetracht der oben dargestellten Umstrukturierung des Programms wird der Generalsekretär ersucht, das Management des Instituts, Personalfragen sowie die administrativen und finanziellen Regelungen zu überprüfen, um sicherzustellen, daß das umstrukturierte Programm kostenwirksam durchgeführt wird.

A. Haushalt

Der Haushaltsvoranschlag für 1987, wie er in der Anlage zum Bericht des Generalsekretärs[25] und in den vom Institut vorgesehenen Mittelzuweisungen für 1987 dargelegt ist, ist unausgewogen, und die Kosten für das Verwaltungspersonal stehen in keinem Verhältnis zu den Kosten der Programmdurchführung.

[27] Siehe A/CONF.132/SR.1-3 mit Korrigendum.
[28] A/39/148, Ziffer 8.

1. Die Mittelzuweisungen für das Ausbildungs- oder das Forschungsprogramm dürfen mit den Kosten der Gehälter für Dienstposten oder Teile von Dienstposten nur belastet werden, wenn es sich um Personal des Höheren und des Allgemeinen Dienstes handelt, das den beiden für diese Programme zuständigen Unterabteilungen zugeteilt worden ist;

2. Die Mittelzuweisungen für Programm- und allgemeine Betriebskosten müssen der jeweiligen Priorität entsprechen, die einer Aktivität zugewiesen worden ist;

3. Die allgemeinen Betriebskosten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken, insbesondere soweit es sich um Posten wie Dienstreisen, Mittelbeschaffung, Büroausstattung und Büromaschinen, Kommunikation und sonstige Ausgaben handelt;

4. Die Personalkosten sind im Vergleich zu den Betriebskosten so weit zu senken, daß das sich ergebende Verhältnis dem bei vergleichbaren Organisationen des Systems der Vereinten Nationen entspricht;

5. Das Institut ist ausschließlich aus freiwilligen Beiträgen zu finanzieren;

6. Das Institut untersucht Möglichkeiten zur Erhöhung seiner Einnahmen, insbesondere Mieteinnahmen, durch rationellere Nutzung seiner Räumlichkeiten.

B. Personal

Der Generalsekretär wird ersucht, die Zusammensetzung und Einstufung des Personals, einschließlich des Postens des Exekutivdirektors, unter Bedachtnahme auf die Gewährleistung eines Höchstmaßes an Leistungsfähigkeit, fachlichem Können und Integrität sowie unter gebührender Beachtung einer möglichst breiten geographischen Grundlage einer Überprüfung zu unterziehen, mit dem Ziel,

1. die Personalstruktur des Höheren Dienstes so zu diversifizieren, daß es nicht nur Führungspositionen gibt, und die Erfahrung und das Fachwissen der Beamten der unteren Besoldungsgruppen des Höheren Dienstes zu nützen, die dem Institut zur Verfügung stehen; in diesem Zusammenhang können vom Programm losgelöste Aufgaben des umstrukturierten Instituts, wie die Außenbeziehungen sowie Verwaltung und Finanzwesen, von Beamten der unteren Besoldungsgruppen des Höheren Dienstes wahrgenommen werden;

2. das Personal des Höheren und des Allgemeinen Dienstes entsprechend der Arbeitsbelastung und Aufgabenstellung der Unterabteilungen im Rahmen des umstrukturierten Programms jeweils so auf die verschiedenen Unterabteilungen des Instituts aufzuteilen, daß das Institut ein sinnvolles Programm durchführen kann;

3. bei der Einstellung von Personal zur Durchführung der aus zweckgebundenen Zuschüssen finanzierten Projekte Institutsbediensteten des Höheren und des Allgemeinen Dienstes den Vorzug zu geben, die nicht als Angehörige des aus dem Allgemeinen Fonds bezahlten Stammpersonals behalten werden können, und diese Personen gegebenenfalls für eine Beschäftigung bei anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen in Betracht zu ziehen, denen ihre Fähigkeiten nützlich sein könnten;

4. eine Liste von Beratern und Sachverständigen bzw. von rotierendem Personal zu führen, deren Dienste das Institut zur Projekt- und Programmdurchführung eventuell benötigt und die ihm unentgeltlich oder durch Finanzierung aus zweckgebundenen Zuschüssen zur Verfügung gestellt werden.

C. Kuratorium

Der Generalsekretär wird ersucht, für die uneingeschränkte Einhaltung des Kuratoriumsbeschlusses Sorge zu tragen, dem zufolge der Haushalt des Instituts durch die Tätigkeit des Kuratoriums nicht belastet werden darf und dem Kuratorium auch Regierungsvertreter angehören müssen, die mit der Tätigkeit des Instituts und der Vereinten Nationen vertraut sind;

4. *ersucht* den Generalsekretär, ab 1. Januar 1987 erforderlichenfalls in enger Absprache mit allen Staaten die Umstrukturierung des Instituts gemäß den oben dargelegten Empfehlungen und mit einer ausreichenden Ausstattung zur Sicherstellung des Weiterbestands des Instituts als einer lebensfähigen, autonomen Einheit durchzuführen, der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen und darin eine umfassende Bewertung der 1987 mit der Übergangslösung gesammelten Erfahrungen aufzunehmen, damit die Versammlung die Situation beurteilen und eine Entscheidung über die Zukunft des Instituts treffen kann;

5. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, für den Fall, daß die Durchführung der oben dargelegten Übergangslösung die erforderliche Finanzierung nicht sicherstellt, Maßnahmen zu treffen, um gegebenenfalls die Aktivitäten des Instituts auf möglichst kostenwirksame Art und Weise auslaufen zu lassen, und der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung einen detaillierten Vorschlag über die Neuaufteilung der in Betracht kommenden unerläßlichen Aktivitäten des Instituts auf andere Einheiten des Systems der Vereinten Nationen vorzulegen;

6. *bittet nachdrücklich* alle Staaten, soweit nicht bereits geschehen, Beiträge zum Institut zu leisten, fordert alle Staaten auf, ihre Beiträge zum Institut auf der Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für Entwicklungsaktivitäten im Jahr 1986 sowie im Anschluß an diese zu erhöhen, damit das Institut den Umstrukturierungsplan ausführen und sein wichtiges Mandat weiter erfüllen kann, und appelliert an diejenigen Geber, die keine Beitragszusagen zu geben beabsichtigen, zu erwägen, ihren Mitteln entsprechende Beiträge an das Institut zu leisten;

7. *appelliert* an alle Staaten, entsprechende zweckgebundene Zuschüsse zu gewähren, damit das Institut die Ausbildungs- und Forschungsprogramme durchführen kann, die nicht aus seinem Allgemeinen Fonds finanziert werden können, und fordert die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen auf, Beiträge an das Institut zu leisten.

98. Plenarsitzung
5. Dezember 1986

41/173 – Universität der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer früheren Resolutionen zur Universität der Vereinten Nationen,

nach Behandlung des Berichts des Rates der Universität der Vereinten Nationen über die Arbeit der Universität im Jahr 1985[29],

mit Dank Kenntnis nehmend von den Beiträgen der Länder, die die Universität unterstützt haben,

ferner mit Dank Kenntnis nehmend von dem anhaltenden Interesse und der Unterstützung, die die Regierung Japans der Errichtung eines Gebäudes für den ständigen Sitz entgegenbringt,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Regierung Finnlands für ihre anhaltende finanzielle und sonstige Unterstützung der ersten von der Universität errichteten Forschungs- und Ausbildungsstätte, nämlich des Weltforschungsinstituts für Entwicklungsökonomie,

Kenntnis nehmend von dem vom Exekutivrat der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 23. Mai 1986 auf seiner einhundertvierundzwanzigsten Tagung verabschiedeten Beschluß 5.2.4,

mit Genugtuung feststellend, daß 1985 der zehnte Jahrestag der Errichtung der Universität begangen wurde und daß sich die Universität in den ersten zehn Jahren ihres Bestehens im System der Vereinten Nationen sowie international unter den Hochschulen und wissenschaftlichen Instituten als Institution mit eigener Identität etabliert hat,

1. *begrüßt* die Fortschritte der Universität bei der Durchführung von Programmen in den Bereichen Forschung, Fachausbildung und Verbreitung von Wissen sowie bei der Durchführung der im Rahmen der ersten mittelfristigen Perspektive (1982-1987) geplanten Aktivitäten;

2. *nimmt mit Dank Kenntnis* vom Beschluß des Rates, eine umfassende externe Evaluierung der Arbeit der Universität in den ersten zehn Jahren ihres Bestehens vornehmen zu lassen, um festzustellen, inwieweit die Universität die Zielvorgaben ihrer Satzung erfüllt hat, und Vorschläge zur Verbesserung ihrer künftigen Leistungsfähigkeit zu machen und auf diese Weise wesentlich zur Planung ihrer künftigen Vorhaben beizutragen;

3. *stellt mit Genugtuung fest*, daß das Weltforschungsinstitut für Entwicklungsökonomie 1985 in Helsinki seine Tätigkeit aufgenommen hat und daß bei den Forschungsarbeiten in den in seinem ersten Programm vorgesehenen drei Themenbereichen – "Hunger und Armut – die Milliarde der Ärmsten", "Währung, Finanzen und Handel – Reformen zugunsten der weltweiten Entwicklung" und "Entwicklung und technologischer Wandel – Management des Wandels" beachtliche Fortschritte erzielt worden sind;

4. *nimmt ferner mit Genugtuung Kenntnis* von den Fortschritten bei der Errichtung weiterer Forschungs- und Ausbildungszentren durch die Universität der Vereinten Nationen, insbesondere bei der Errichtung des geplanten Instituts für natürliche Ressourcen in Afrika;

5. *ersucht* die Universität der Vereinten Nationen, bei der Abfassung ihres Berichts an die Generalversammlung die Stellungnahmen zu berücksichtigen, die die Regierungen in der Generalversammlung in bezug auf die Art und Weise der Darstellung der Aktivitäten der Universität abgegeben haben, indem sie insbesondere den analytischen Gehalt des Berichts verbessert;

6. *stellt fest*, daß die Universität der Vereinten Nationen ihre Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen, deren Gremien und den Sonderorganisationen einerseits und mit internationalen Hochschulen und wissenschaftlichen Instituten, so auch mit nationalen Forschungszentren, andererseits fortsetzt und intensiviert, wodurch sie besser auf globale Fragen und Probleme eingehen und ihre Tätigkeit stärker auf die entsprechenden Anliegen des Systems der Vereinten Nationen und der internationalen akademischen Welt ausrichten kann;

7. *erkennt an*, daß die Universität sich verstärkt um die Beschaffung von Mitteln zum Ausbau ihres Stiftungs- und Betriebsmittelfonds bemühen muß, um den Grundstock ihrer Einnahmen zu erhöhen;

8. *appelliert eindringlich* an alle Staaten, die Fortschritte der Universität der Vereinten Nationen und die Bedeutung ihrer Tätigkeit für die Anliegen der Vereinten Nationen zur Kenntnis zu nehmen, umgehend großzügige Beiträge zu ihrem Stiftungsfonds und zu ihren Nebeninstituten zu leisten und darüber hinaus bzw. stattdessen Beiträge für den laufenden Betrieb der Universität zu leisten, damit diese ihr Mandat gemäß ihrer Satzung und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung effizient erfüllen kann.

98. Plenarsitzung
5. Dezember 1986

41/174 – Gesamtkonzeption für Analyse und Planung im Entwicklungsbereich

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 35/56 vom 5. Dezember 1980 mit der in der Anlage enthaltenen Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 38/179 vom 19. Dezember 1983 über eine Gesamtkonzeption für Analyse und Planung im Entwicklungsbereich,

eingedenk ihrer Resolution 40/178 vom 17. Dezember 1985 über die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen im Bereich der internationalen wirtschaftlichen, wissenschaftlich-technologischen und sozialen Zusammenarbeit, in der sie u.a. die Bereitschaft der Mitgliedstaaten hervorhob, das System der Vereinten Nationen in seiner Funktion als Rahmen für einen konstruktiven Dialog und gemeinsame Bemühungen zur Lösung internationaler wirtschaftlicher Probleme zu stärken, insbesondere soweit diese die Entwicklungsländer betreffen,

im Hinblick auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1986/51 vom 22. Juli 1986, in der sich der Rat den Schlußfolgerungen des Programm- und Koordinierungsausschusses auf seiner sechsundzwanzigsten Tagung angeschlossen hat, denen zufolge die Vereinten Nationen eine besondere Verantwortung für die Durchführung von Forschungsarbeiten über globale und sektorale Fragen und deren Zusammenhang untereinander tragen, durch die die Mitgliedstaaten und die zuständigen zwischenstaatlichen Gremien bei ihren Erörterungen unterstützt werden sollen,

in der Auffassung, daß es im Interesse des sozialen und wirtschaftlichen Fortschritts und zum Wohl der Menschheit von Nutzen ist, bei der Ausarbeitung von Politiken und Programmen auf nationaler und internationaler

[29] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundvierzigste Tagung, Beilage 31* (A/41/31).

Ebene wirtschafts- und sozialpolitische Gesichtspunkte einzubeziehen,

betonend, daß die Beseitigung von Hunger und Unterernährung und die Lösung anderer wirtschaftlicher und sozialer Probleme auf der Grundlage der industriellen, landwirtschaftlichen und ländlichen Entwicklung zu den Zielsetzungen der Dritten Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen gehören,

unter Hinweis auf das von der Generalversammlung auf ihrer dreizehnten Sondertagung verabschiedete Aktionsprogramm der Vereinten Nationen für die wirtschaftliche Gesundung und Entwicklung Afrikas 1986-1990[30],

erneut erklärend, daß jeder Staat das souveräne und unveräußerliche Recht besitzt, sein wirtschaftliches und soziales System im Einklang mit dem Willen seines Volkes und ohne Einmischung von außen zu wählen,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über eine Gesamtkonzeption für Analyse und Planung im Entwicklungsbereich, insbesondere von den darin enthaltenen Bemerkungen und Schlußfolgerungen[31];

2. *vertritt die Auffassung*, daß eine integrierte Konzeption für Analyse und Planung im Entwicklungsbereich, die den unterschiedlichen wirtschaftlichen, sozialen und politischen Gegebenheiten der einzelnen Volkswirtschaften Rechnung trägt, eines der Instrumente zur Erreichung einer dauerhaften sozialen, wirtschaftlichen und menschlichen Entwicklung ist;

3. *bittet* die Staaten, die Entwicklungsländer auf deren Wunsch bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, ihr Managementpotential so zu stärken, daß sie eine Gesamtkonzeption für die entwicklungspolitische Analyse sowie umfassende makro-ökonomische Strategien und Pläne anwenden können, insbesondere im Hinblick auf die Integration der Nahrungsmittel- und Agrarproduktion in alle Sektoren und die Unterstützung der Industrialisierung, der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur und der Erschließung der Humanressourcen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Erstellung von Wirtschafts- und Sozialstudien, bei laufenden Forschungsarbeiten, Vorhersagen und Berichten, so auch beim *World Economic Survey* (Weltwirtschaftsüberblick) und beim *Report on the World Social Situation* (Bericht über die Weltsoziallage), wie auch bei der Bewertung der Durchführung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen einer Gesamtkonzeption für Analyse und Planung im Entwicklungsbereich Rechnung zu tragen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, den Staaten die bei der Anwendung einer Gesamtkonzeption für Analyse und Planung im Entwicklungsbereich gewonnenen Erfahrungen weiterhin zur Verfügung zu stellen und dabei zu berücksichtigen, daß hinsichtlich der Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung neue Anschauungen im Entstehen begriffen sind.

98. Plenarsitzung
5. Dezember 1986

[30] Resolution S-13/2, Anlage.
[31] A/41/323-E/1986/77 mit Korr.1 und Add.1.

41/175 – Friedensuniversität

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 33/109 vom 18. Dezember 1978, 34/111 vom 14. Dezember 1979 und 35/55 vom 5. Dezember 1980,

Kenntnis nehmend von den Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 1985/2 und 1986/6 vom 24. Mai 1985 bzw. 21. Mai 1986,

schließt sich der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1986/6 *an*.

98. Plenarsitzung
5. Dezember 1986

41/180 – Nettoressourcentransfer aus den Entwicklungsländern in die entwickelten Länder

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1986/56 vom 22. Juli 1986,

zutiefst beunruhigt über den in alarmierendem Umfang stattfindenden und sich noch beschleunigenden Nettoressourcentransfer aus den Entwicklungsländern in die entwickelten Länder, der sich nachteilig auf die Entwicklungsanstrengungen der Entwicklungsländer und die Lebensbedingungen ihrer Bevölkerung auswirkt,

1. *erklärt erneut*, daß geeignete und wirksame Maßnahmen in den Bereichen Währung, Finanzwesen, Verschuldung, Kapitalströme, Handel und Entwicklung dringend geboten sind, um den Nettoressourcentransfer aus den Entwicklungsländern in die entwickelten Länder anzuhalten und umzukehren;

2. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Erstellung des in Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1986/56 geforderten Berichts auch die Wechselbeziehung zwischen Fragen der Währung, des Finanzwesens, der Verschuldung, der Kapitalströme, des Handels und der Entwicklung gebührend zu berücksichtigen.

100. Plenarsitzung
8. Dezember 1986

41/181 – Hilfe für das palästinensische Volk

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 40/170 vom 17. Dezember 1985,

ferner unter Hinweis auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1986/49 vom 22. Juli 1986,

weiterhin unter Hinweis auf das auf der Internationalen Konferenz über die Palästinafrage verabschiedete Aktionsprogramm für die Verwirklichung der Rechte der Palästinenser[32],

feststellend, daß das in Generalversammlungsresolution 38/145 vom 19. Dezember 1983 geforderte Programm zur wirtschaftlichen und sozialen Hilfeleistung an das palästinensische Volk nicht ausgearbeitet worden ist,

feststellend, daß die wirtschaftliche und soziale Hilfe für das palästinensische Volk immer notwendiger wird,

[32] *Report of the International Conference on the Question of Palestine, Geneva, 29 August-7 September 1983* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.83.I.21), Kap. I, Abschnitt B.

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über Hilfe für das palästinensische Volk[33];

2. *begrüßt* den Beschluß des Generalsekretärs, eine Delegation zur Ausarbeitung des in Generalversammlungsresolution 38/145 geforderten Programms zur wirtschaftlichen und sozialen Hilfeleistung an das palästinensische Volk zu entsenden;

3. *nimmt Kenntnis* von dem aufgrund von Generalversammlungsresolution 40/170 am 2. Juli 1986 in Genf abgehaltenen Treffen über Hilfe für das palästinensische Volk;

4. *dankt* dem Generalsekretär für die Einberufung des Treffens über Hilfe für das palästinensische Volk;

5. *betrachtet* ein solches Treffen als nützliche Gelegenheit, um den Stand der wirtschaftlichen und sozialen Hilfe für das palästinensische Volk zu überprüfen und Möglichkeiten für eine Verstärkung dieser Hilfe zu untersuchen;

6. *bittet nachdrücklich* die internationale Gemeinschaft, das System der Vereinten Nationen und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, dafür Sorge zu tragen, daß ihre Hilfe und jegliche sonstige Unterstützung für die besetzten palästinensischen Gebiete ausschließlich dem palästinensischen Volk zugute kommt und nicht dazu dient, die israelische Besetzung zu verlängern;

7. *ersucht* den Generalsekretär,

a) 1987 ein Treffen der in Betracht kommenden Programme, Organisationen, Organe, Fonds und Gremien des Systems der Vereinten Nationen einzuberufen, das sich mit der Frage der wirtschaftlichen und sozialen Hilfe für das palästinensische Volk befassen soll;

b) die Palästinensische Befreiungsorganisation, die arabischen Gastländer und die in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zur Teilnahme an diesem Treffen einzuladen;

8. *ersucht* die internationale Gemeinschaft, das System der Vereinten Nationen und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, in Zusammenarbeit mit der Palästinensischen Befreiungsorganisation ihre Hilfeleistung an das palästinensische Volk fortzusetzen und auszubauen;

9. *ersucht ferner darum*, daß die Hilfe der Vereinten Nationen für die Palästinenser in den arabischen Gastländern in Zusammenarbeit mit der Palästinensischen Befreiungsorganisation und mit Zustimmung der jeweiligen arabischen Gastregierung geleistet wird;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

100. Plenarsitzung
8. Dezember 1986

41/182 – Rolle der einheimischen Unternehmer in der wirtschaftlichen Entwicklung

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, daß jedes Land das Recht hat, entsprechend dem von ihm gewählten Wirtschafts- und Gesellschaftssystem und gemäß seinen Prioritäten seine Zielsetzungen festzulegen, sich um die Erfüllung seiner Entwicklungspläne zu bemühen, den öffentlichen und den privaten Sektor seiner Volkswirtschaft zu stärken und die Erschließung seiner Humanressourcen zu fördern,

in Anerkennung dessen, daß die internationale Gemeinschaft, insbesondere die entwickelten Länder, dafür verantwortlich ist, eingedenk der Gesamt- und Einzelziele der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen[34] gerechte weltwirtschaftliche Rahmenbedingungen, die die Entwicklung der Entwicklungsländer begünstigen, zu fördern und sich um die Schaffung solcher Bedingungen zu bemühen,

ferner in Anerkennung der Rolle und der Verantwortlichkeit jeder einzelnen Regierung bei der Förderung der Entwicklung und der Schaffung entsprechender günstiger Rahmenbedingungen,

in Bekräftigung ihrer Resolution 34/137 vom 14. Dezember 1979 über die Rolle des öffentlichen Sektors bei der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Entwicklungsländer sowie der Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 1985/10 vom 28. Mai 1985 über öffentliche Verwaltung und öffentliches Finanzwesen im Dienste der Entwicklung sowie 1986/73 vom 23. Juli 1986 über die Erschließung der Humanressourcen,

feststellend, daß einheimische Unternehmer eine entscheidende und positive Rolle bei der Mobilisierung von Ressourcen und bei der Förderung des Wirtschaftswachstums und der sozio-ökonomischen Entwicklung spielen können,

in dem Bewußtsein, daß zahlreiche Länder aktiv bemüht sind, einheimische Unternehmer zu fördern, zu unterstützen und ihre Effektivität zu verbessern, wenn es darum geht, die Produktionskapazitäten auszubauen und zu modernisieren, insbesondere durch Produktivitätssteigerung und Verbesserung der technologischen Fähigkeiten, und generell einen Beitrag zum Entwicklungsprozeß zu leisten,

eingedenk dessen, daß die Förderung und Entwicklung eines einheimischen Unternehmertums einen dynamischen Kapitalbildungsprozeß in den Entwicklungsländern voraussetzt, der wiederum von den finanziellen und technischen Ressourcen sowie vom verbesserten Zugang dieser Länder zu den Absatzmärkten abhängt,

in der Erkenntnis, daß der Mensch die treibende Kraft und die Inspiration des sozialen und wirtschaftlichen Fortschritts ist,

1. *bittet* den Generalsekretär und die in Betracht kommenden Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, so die Regionalkommissionen, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Internationale Arbeitsorganisation, das Internationale Handelszentrum UNCTAD/GATT, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung und die Weltbank, sowie die regionalen Entwicklungsbanken, im Rahmen ihrer Mandate, Programme und Prioritäten

a) die Bemühungen der Staaten um die Förderung einheimischer Unternehmer im privaten und öffentlichen Sektor und/oder in anderen Sektoren gemäß ihren innerstaatlichen Gesetzen, Prioritäten und Rechtsvorschriften

[33] A/41/319 mit Korr.1 und Add.1 und 2.

[34] Resolution 35/56, Anlage.

u.a. durch Projekte der technischen Zusammenarbeit weiterhin zu unterstützen;

b) den praktischen Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen allen Ländern in bezug auf die Rolle einheimischer Unternehmer in der wirtschaftlichen Entwicklung zu erleichtern;

2. *ersucht* den Generalsekretär zu untersuchen, welche Maßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene ergriffen werden können, um den Beitrag der einheimischen Unternehmer im privaten wie auch im öffentlichen Sektor zur wirtschaftlichen Entwicklung der Entwicklungsländer zu erhöhen, sich dabei auf die im System der Vereinten Nationen bereits laufenden Arbeiten zu stützen und auf die Notwendigkeit Bedacht zu nehmen, daß Doppelarbeit und doppelte Kosten vermieden werden, und der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat darüber Bericht zu erstatten.

100. Plenarsitzung
8. Dezember 1986

41/183 – Finanzierungssystem der Vereinten Nationen für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 34/218 vom 19. Dezember 1979 über die Konferenz der Vereinten Nationen über Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung,

in Bekräftigung von Resolution 6 (VIII) des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung vom 6. Juni 1986[35] und von Beschluß 86/38 des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen vom 27. Juni 1986[36],

Kenntnis nehmend von der Mitteilung des Generalsekretärs über die Einstellung des Finanzierungssystems der Vereinten Nationen für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung und die Übertragung seiner Ressourcen und Aufgaben[37],

1. *beschließt*, das Finanzierungssystem der Vereinten Nationen für Wissenschaft und Technologie zum 31. Dezember 1986 einzustellen und seine Aufgaben und Ressourcen einer eigenen Fazilität mit der Bezeichnung "Fonds der Vereinten Nationen für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung" zu übertragen, die als Treuhandfonds im Rahmen des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen eingerichtet wird;

2. *ersucht* den Zwischenstaatlichen Ausschuß für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung, die Verfahrensrichtlinien und Prioritäten für die Aktivitäten des Fonds im Rahmen des Wiener Aktionsprogramms für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung festzulegen[38];

3. *ersucht* den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, bei der Benennung aus dem Fonds zu finanzierender Projekte die vom Ausschuß empfohlenen Verfahrensrichtlinien und Prioritäten zu berücksichtigen und dem Ausschuß über ihre Anwendung zu berichten;

4. *ersucht* den Generaldirektor für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit und den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, in Programm- und Sachfragen enge Arbeitsbeziehungen zwischen dem Fonds und dem Zentrum für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung herzustellen, und ersucht den Generalsekretär, den Ausschuß auf seiner neunten Tagung über die diesbezüglich getroffenen Vorkehrungen zu unterrichten;

5. *ersucht* den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, den Ausschuß auf seiner neunten Tagung über die in bezug auf den Fonds getroffenen Vorkehrungen zu unterrichten;

6. *bittet* die Regierungen und den Verwaltungsrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung mehr Gewicht zu geben;

7. *bittet nachdrücklich* alle Regierungen sowie die internationale Gemeinschaft insgesamt, den Fonds mit ausreichenden finanziellen Mitteln auszustatten, damit er seinen Aufgaben nachkommen kann.

100. Plenarsitzung
28. Dezember 1986

41/184 – Bericht des Generalsekretärs in Durchführung der Generalversammlungsresolution 40/173

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 40/173 vom 17. Dezember 1985 in der verabschiedeten Fassung, in der sie den Generalsekretär ersucht hat, einen umfassenden analytischen Bericht über ein Konzept der internationalen wirtschaftlichen Sicherheit zu erstellen und diesen Bericht auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung vorzulegen,

in diesem Zusammenhang *in der Erkenntnis*, daß ein integriertes und koordiniertes Vorgehen bei der wirtschaftlichen Entwicklung und Zusammenarbeit zur Herbeiführung eines Zustands der Stabilität und Wohlfahrt eine der wichtigsten Leistungen der Vereinten Nationen seit ihrer Gründung darstellt und in Art. 55 der Charta der Vereinten Nationen verankert ist,

ersucht den Generalsekretär, unter Berücksichtigung des bereits bestehenden Konsenses über wirtschaftliche Entwicklung und internationale Zusammenarbeit bei der Erstellung seines Berichts über internationale wirtschaftliche Sicherheit u.a.

a) Ansätze und Beiträge zur wirtschaftlichen Entwicklung und zur internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu analysieren und Gemeinsamkeiten bei diesen Ansätzen herauszuarbeiten, unter Hervorhebung derjenigen, die noch stärker zur Förderung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit und Entwicklung, insbesondere der Entwicklungsländer, beitragen können;

---

[35] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundvierzigste Tagung, Beilage 37* (A/41/37), Abschnitt II.A.

[36] Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1986, Supplement No. 9* (E/1986/29), Anlage I.

[37] A/C.2/41/3.

[38] *Report of the United Nations Conference on Science and Technology for Development, Vienna, 20-31 August 1979* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.79.I.21 mit Korrigenden), Kap. VII.

b) die auf der einundvierzigsten Tagung der Generalversammlung geäußerten Auffassungen hinsichtlich der Möglichkeiten zur Verstärkung des Dialogs über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit zum Nutzen aller zu berücksichtigen;

c) die Rolle und die Verantwortlichkeiten der bestehenden internationalen und regionalen Organisationen, Institutionen und Foren zu berücksichtigen.

100. Plenarsitzung
8. Dezember 1986

41/185 – Bekämpfung der Wander- und Feldheuschreckenplage in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution S-13/2 vom 1. Juni 1986 über das Aktionsprogramm der Vereinten Nationen für die wirtschaftliche Gesundung und Entwicklung Afrikas 1986-1990, in der sie festgestellt hat, wie wichtig u.a. eine Steigerung der Nahrungsmittelproduktion für die Deckung des afrikanischen Bedarfs ist, wie auch auf ihre Resolution 41/29 vom 31. Oktober 1986 über die Notsituation in Afrika,

ferner unter Hinweis auf die durch die Dürre in den Jahren 1984 und 1985 hervorgerufene Katastrophe in Afrika und im Bewußtsein der laufenden Bemühungen um die Bewältigung der schlimmen Folgen der daraus resultierenden Hungersnot,

im Hinblick auf die Resolution CM/Res.1072 (XLIV), die vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner vom 21. bis 26. Juli 1986 in Addis Abeba abgehaltenen vierundvierzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet worden ist[39],

beunruhigt über die unvermindert anhaltenden zerstörerischen Auswirkungen des derzeitigen Einfalls von Wander- und Feldheuschrecken in zahlreichen afrikanischen Ländern und die mögliche Ausbreitung der Plage in Afrika und über diesen Kontinent hinaus und besorgt über die wirtschaftlichen und sozialen Folgen, so auch über die möglicherweise auf Jahre hinaus verminderte Agrarproduktion, über die daraus resultierende Verdrängung der betroffenen Bevölkerung und insbesondere über die Auswirkungen auf die längerfristige wirtschaftliche und soziale Entwicklung,

im Hinblick auf das potentielle Problem, das sich ergibt, wenn Milliarden von Insekten, die pro Schwarm täglich bis zu 80.000 Tonnen Getreidepflanzen verzehren, von ihren ursprünglichen Standorten über große Entfernungen wandern und auf diese Weise Millionen von Produzenten und letztlich Verbrauchern um die gesamte Agrarproduktion bringen können,

feststellend, daß die Ressourcen Afrikas nicht ausreichen, um die Heuschreckenplage einzudämmen, der durch konzertierte Anstrengungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene begegnet werden muß,

im Hinblick auf die Anstrengungen der afrikanischen Länder, nationaler und internationaler Organisationen sowie der internationalen Gebergemeinschaft zur Unterstützung bei der Bekämpfung der Wander- und Feldheuschrecken, insbesondere auf die Bemühungen im Rahmen des Weltweiten Informations- und Frühwarnsystems für Ernährung und Landwirtschaft der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und dessen Rolle bei der Aufzeigung dieser potentiellen Katastrophe,

1. *dankt* den Geberländern, den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und den anderen zuständigen Institutionen für ihre Bemühungen um die Eindämmung dieser Plage;

2. *bittet* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen *nachdrücklich*, ihre Koordinierungsmechanismen und ihre fachliche und operative Unterstützung vor Ort zur Bekämpfung der Wander- und Feldheuschrecken zu verstärken;

3. *befürwortet und empfiehlt* die weitere Zusammenarbeit lokaler, regionaler und weltweiter Organisationen wie auch der Geber beim Kampf gegen die Bedrohung der Landwirtschaft durch Wander- und Feldheuschrecken, so auch bei dem Austausch und der Verbreitung von Informationen über Schädlinge und Insekten;

4. *ermutigt* die Gebergemeinschaft, weiterhin ihre Ressourcen zugunsten der betroffenen Länder zu mobilisieren, damit die Wander- und Feldheuschrecken unter Kontrolle gebracht werden können;

5. *ermutigt ferner* die betroffenen Länder, weiterhin dafür zu sorgen, daß ausreichende Ressourcen zur Bekämpfung dieser immer wieder auftretenden Krisen zur Verfügung stehen, insbesondere durch Verstärkung ihrer nationalen Pflanzenschutzdienste;

6. *bittet* alle in Betracht kommenden Parteien *nachdrücklich*, Frühwarnsysteme für die betroffenen Länder einzurichten bzw. auszubauen und ihre diesbezüglichen Bemühungen zu koordinieren;

7. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Generaldirektor der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen Maßnahmen zu ergreifen, um diese potentiell katastrophale Situation stärker ins Bewußtsein der Weltöffentlichkeit zu rücken;

8. *bittet* den Generaldirektor der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung 1987 einen aktualisierten Bericht über die Wander- und Feldheuschreckenplage vorzulegen.

100. Plenarsitzung
8. Dezember 1986

41/186 – Aufnahme von Kiribati, Mauretanien und Tuvalu in die Liste der am wenigsten entwickelten Länder

Die Generalversammlung,

im Hinblick auf den Wirtschafts- und Sozialratsbeschluß 1986/153 vom 11. Juli 1986, in dem sich der Rat der Feststellung und Empfehlung des Ausschusses für Entwicklungsplanung in bezug auf die Aufnahme von Kiribati, Mauretanien und Tuvalu in die Liste der am wenigsten entwickelten Länder angeschlossen hat,

beschließt, Kiribati, Mauretanien und Tuvalu in die Liste der am wenigsten entwickelten Länder aufzunehmen.

100. Plenarsitzung
8. Dezember 1986

[39] A/41/654, Anlage I.

41/187 – Verkündung der Weltdekade für kulturelle Entwicklung

Die Generalversammlung,

im Hinblick auf die Empfehlung Nr. 27[40] der von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur 1982 in Mexiko-Stadt einberufenen Weltkonferenz über Kulturpolitik, in der empfohlen wurde, daß die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur der Generalversammlung der Vereinten Nationen die Verkündung einer Weltdekade für kulturelle Entwicklung vorschlagen solle,

ferner im Hinblick auf die Resolutionen 11.20[41] und 11.10[42] vom 25. November 1983 bzw. 8. November 1985, die von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer zweiundzwanzigsten bzw. dreiundzwanzigsten Tagung verabschiedet wurden,

unter Hinweis auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1986/69 vom 23. Juli 1986, in der der Rat der Generalversammlung empfahl, auf ihrer einundvierzigsten Tagung einen Beschluß zur Frage der Verkündung einer Weltdekade für kulturelle Entwicklung zu fassen,

unter Berücksichtigung des Interesses, das die internationale Gemeinschaft, so auch die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, an der vorgeschlagenen Dekade gezeigt hat,

in Anerkennung dessen, daß von interessierten Einzelpersonen sowie nichtstaatlichen und staatlichen Organisationen unternommene freiwillige Bemühungen auf nationaler Ebene maßgebliche Faktoren für die Förderung der Ziele der Dekade darstellen,

Kenntnis nehmend von dem Entwurf des Aktionsplans für die Weltdekade für kulturelle Entwicklung, den der Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur vorgelegt hat[43],

1. *erklärt* den Zeitraum 1988-1997 zur Weltdekade für kulturelle Entwicklung unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur;

2. *billigt* die vier Hauptziele der Dekade: Anerkennung der kulturellen Dimension der Entwicklung; Bekräftigung und Bereicherung der kulturellen Identität; breitere Teilhabe am kulturellen Leben; Förderung der internationalen kulturellen Zusammenarbeit;

3. *bittet* alle Staaten, zwischenstaatlichen und internationalen nichtstaatlichen Organisationen sowie interessierten Einzelpersonen, aktiv an der Verwirklichung der Ziele der Dekade mitzuwirken und zu diesem Zweck auf freiwilliger Basis und nach Maßgabe ihrer jeweiligen Situation, ihrer Prioritäten und ihrer Mittel die erforderlichen geistigen, menschlichen und finanziellen Ressourcen bereitzustellen;

4. *regt an,* daß die an der Verwirklichung der Ziele der Dekade mitwirkenden Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen dies in einer Weise tun, die mit den festgelegten Programmprioritäten im Einklang steht und zu keinen zusätzlichen finanziellen Auswirkungen für die nicht aus freiwilligen Beiträgen finanzierten Programme führt;

5. *ersucht* den Generalsekretär, auf dem Weg über den Verwaltungsausschuß für Koordinierung dafür Sorge zu tragen, daß die vom System der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Dekade unternommenen Aktivitäten so koordiniert werden, daß Doppelarbeit und Überschneidungen vermieden werden;

6. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, der Generalversammlung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung alle zwei Jahre über den Verlauf der Weltdekade für kulturelle Entwicklung Bericht zu erstatten.

100. Plenarsitzung
8. Dezember 1986

41/188 – Tagungen des Wirtschafts- und Sozialrats sowie des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen im Jahre 1987

Die Generalversammlung,

nach dem Beschluß, die siebente Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen für den 9. bis 31. Juli 1987 nach Genf einzuberufen,

sich dessen bewußt, daß es daher notwendig ist, bei den Terminen und Arbeitsprogrammen anderer Haupt- und/oder Nebenorgane der Vereinten Nationen entsprechende Änderungen vorzunehmen,

1. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, auf seiner Organisationstagung für das Jahr 1987 ausnahmsweise Regel 2 seiner Geschäftsordnung auszusetzen, damit seine zweite ordentliche Tagung 1987 vom 23. Juni bis 9. Juli in Genf stattfinden kann, und im September in New York eine wiederaufgenommene zweite ordentliche Tagung von höchstens drei Tagen Dauer einzuberufen;

2. *ersucht* den Verwaltungsrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, auf seiner Organisationstagung seine Jahrestagung 1987 neu anzuberaumen und sie vom 26. Mai bis 19. Juni in New York abzuhalten, und ebenso den Termin für die Tagung des Hochrangigen Ausschusses für die Überprüfung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern neu festzusetzen, nämlich auf den 18. bis 22. Mai 1987.

100. Plenarsitzung
8. Dezember 1986

41/189 – Zehnte Tagung der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/162 vom 19. Dezember 1977, mit der sie institutionelle Vorkehrungen für die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des

[40] Siehe Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, *World Conference on Cultural Policies, Mexico City, 26 July-6 August 1982, Final Report* (CLT/MD/1, Paris, November 1982), Teil V.
[41] Siehe Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Twenty-second Session,* Vol.1, *Resolutions,* Abschnitt II.
[42] Ebd., *Twenty-third Session,* Vol.1, *Resolutions,* Abschnitt III.
[43] E/1986/L.30, Anlage.

Wohn- und Siedlungswesens getroffen hat, unter anderem durch die Schaffung der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen und des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat), um die Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet auf institutioneller Ebene zusammenzufassen, wie von der Konferenz der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat), die vom 31. Mai bis 11. Juni 1976 in Vancouver (Kanada) abgehalten wurde[44], empfohlen worden war,

mit größter Besorgnis feststellend, daß sich trotz einiger Fortschritte auf diesem Gebiet in den letzten zehn Jahren die Lebensbedingungen der Mehrzahl der Menschen in städtischen und ländlichen Elendsvierteln und Squatter-Siedlungen, insbesondere in den Entwicklungsländern, dennoch sowohl relativ als auch absolut gesehen weiter verschlechtern,

unter Hinweis auf die wichtige Initiative, die die Mitgliedstaaten dadurch zur Umkehrung dieses negativen Trends ergriffen haben, daß die Versammlung in ihrer Resolution 37/221 vom 20. Dezember 1982 das Jahr 1987 zum Internationalen Jahr zur Beschaffung von Unterkünften für Obdachlose erklärte, um die internationale Gemeinschaft dazu zu veranlassen, ihr politisches Engagement für die Verbesserung der Unterkünfte und Wohnviertel der Armen und Benachteiligten zu bekräftigen,

mit Genugtuung davon Kenntnis nehmend, daß über 130 Länder durch die Schaffung nationaler Koordinierungsstellen für das Internationale Jahr zur Beschaffung von Unterkünften für Obdachlose positiv auf dieses Jahr reagiert haben und daß in der ganzen Welt im Zusammenhang mit dem Jahr offiziell über 360 Projekte zur Verbesserung der Unterkünfte und Wohnviertel der Armen und Benachteiligten vorgesehen worden sind,

unter Hinweis darauf, daß sie in ihrer Resolution 37/221 die Kommission für Wohn- und Siedlungswesen dazu bestimmt hat, im Rahmen ihrer ordentlichen Tagungen als das für die Organisation des Internationalen Jahres zur Beschaffung von Unterkünften für Obdachlose verantwortliche zwischenstaatliche Gremium der Vereinten Nationen zu wirken, sowie mit der Feststellung, daß 1987 nicht nur dieses Jahr, sondern auch das zehnjährige Bestehen der Kommission begangen wird,

in der Überzeugung, daß die zehnte Tagung der Kommission, auf der das zehnjährige Bestehen der Kommission begangen wird und die mit dem Internationalen Jahr zur Beschaffung von Unterkünften für Obdachlose zusammenfällt, der internationalen Gemeinschaft daher eine passende und einzigartige Gelegenheit bietet, die Ergebnisse der Bemühungen der letzten zehn Jahre, so auch die Ergebnisse der vielen in der ganzen Welt als Musterprojekte für das Jahr vorgesehenen Programme und Projekte, zu evaluieren und auf der Grundlage dieser Evaluierung neue Orientierungen und Ansätze für die einzelstaatlichen Politiken und Strategien zu beschließen, die das Ziel der Beschaffung von Unterkünften für alle bis zum Jahr 2000 näherrücken lassen,

in Anbetracht dessen, daß die Teilnahme aller Staaten an der Gedenktagung der Kommission deren Beratungen und Beratungsergebnissen sehr viel größeres Gewicht verleihen und ihren Nutzen beträchtlich erhöhen wird,

1. *appelliert* an alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen bzw. Mitglieder der Sonderorganisationen, einschließlich der Internationalen Atomenergie-Organisation, an der zehnten Tagung der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen, auf der ihr zehnjähriges Bestehen begangen wird, auf höchstmöglicher Ebene teilzunehmen, um die Bedeutung dieser Tagung und die entscheidende Bedeutung des Programms des Internationalen Jahrs zur Beschaffung von Unterkünften für Obdachlose hervorzuheben;

2. *beschließt*, daß für die Dauer der zehnten Tagung in der Anwendung der Geschäftsordnung kein Unterschied zwischen Mitgliedstaaten der Kommission und anderen teilnehmenden Staaten gemacht wird, und setzt zu diesem Zweck Regel 56 der Geschäftsordnung der Kommission für die Dauer der Tagung außer Kraft.

100. Plenarsitzung
8. Dezember 1986

41/190 – Internationales Jahr zur Beschaffung von Unterkünften für Obdachlose

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 37/221 vom 20. Dezember 1982, in der sie das Jahr 1987 zum Internationalen Jahr zur Beschaffung von Unterkünften für Obdachlose erklärt hat,

mit Genugtuung feststellend, daß über einhundertdreißig Länder und viele maßgebende Organisationen der Vereinten Nationen sowie zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen sich am Programm für das Jahr beteiligen und mehr als dreihundertundsechzig Projekte dafür aufgestellt haben,

ferner feststellend, daß viele Staaten an den vielfach auf Ministerebene abgehaltenen regionalen und subregionalen Tagungen für das Jahr teilgenommen haben, die zu konstruktiven Empfehlungen und zur Verpflichtung auf erneute nationale Maßnahmen geführt haben,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Länder, die freiwillige Beiträge zu diesem Jahr geleistet bzw. angekündigt haben,

anerkennend, daß die Bereitstellung von angemessenem Wohnraum für die Förderung und Realisierung der nationalen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sowie für das gesundheitliche Wohl der Menschen wesentlich ist,

ferner anerkennend, daß die Regierungen, wenn sie realistisch auf die Bedürfnisse der Armen und Benachteiligten eingehen wollen, Wohnungspolitiken entwickeln müssen, die alle verfügbaren Ressourcen und politischen Mittel zur Verwirklichung der Zielsetzungen des Jahres mobilisieren,

weiter anerkennend, daß dieses Jahr den Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen eine hervorragende Gelegenheit bietet, ihre Beiträge zur Lösung des Problems der Wohnraumbeschaffung für Obdachlose zu überprüfen, und den bilateralen Hilfsorganisationen und multilateralen Finanzinstitutionen Gelegenheit gibt, eine Bewertung ihrer Rolle in diesem Sektor vorzunehmen,

[44] Siehe *Report of Habitat: United Nations Conference on Human Settlements, Vancouver, 31 May - 11 June 1976* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.76.IV.7 mit Korrigendum), Kap. II und III.

unter Hinweis auf die Resolution 7/9 der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen vom 10. Mai 1984 und auf die Informationsstrategie für das Internationale Jahr zur Beschaffung von Unterkünften für Obdachlose, die der Kommission auf ihrer achten Tagung vorgelegt worden ist[45],

1. *billigt* den Bericht des Exekutivdirektors des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) über das Internationale Jahr zur Beschaffung von Unterkünften für Obdachlose und den Aktionsplan für 1986-1987[46];

2. *bittet* die Regierungen *nachdrücklich*, ihr politisches Engagement für den Wohnraumbedarf der Armen und Benachteiligten erneut unter Beweis zu stellen, indem sie bis 1987 wesentliche Maßnahmen treffen, so auch indem sie Bewohnern von Squattersiedlungen Zugang zu Land und das Wohnrecht sichern, Vorschriften und Verordnungen den Bedürfnissen der Menschen anpassen, die Mitwirkung der betroffenen Bevölkerung erleichtern, verbesserten Zugang zu Krediten und Darlehen ermöglichen sowie ortsübliche und erschwingliche Baustoffe fördern;

3. *bittet* die Regierungen *ferner nachdrücklich*,

a) unter Berücksichtigung der in der Dokumentation für das Jahr angeführten Alternativen Wohnraumbeschaffungsstrategien auszuarbeiten bzw. zu überprüfen;

b) ein Programm zur Durchführung von Projekten auszuarbeiten, das auf die von ihnen gewählte Wohnraumbeschaffungsstrategie abgestellt ist;

4. *ersucht* die Regierungen, dem Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) so bald wie möglich detaillierte Berichte über ihre Aktivitäten anläßlich des Jahres vorzulegen, unter besonderer Berücksichtigung von Maßnahmen zur Sanierung der Wohnstätten und Wohnviertel eines Teiles der Armen und Benachteiligten im Laufe des Jahres 1987 sowie ihrer Strategien zur Sanierung der Wohnstätten und Wohnviertel der Armen bis zum Jahre 2000;

5. *ersucht* alle Regierungen, bilateralen und multilateralen Hilfsorganisationen und Finanzinstitutionen, ihre Politiken zu überprüfen und Wohnraum- und Siedlungssanierungsprogrammen größeren Vorrang einzuräumen;

6. *ruft* alle Regierungen *auf*, freiwillige Beiträge zu dem Jahr zu leisten bzw. diese zu erhöhen, und appelliert an alle internationalen Organisationen und Finanzinstitutionen, das Programm für das Jahr finanziell und auf andere Weise tatkräftig zu unterstützen;

7. *beschließt*, zur Begehung des Internationalen Jahres zur Beschaffung von Unterkünften für Obdachlose auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung 1987 mindestens zwei Plenarsitzungen der Wohnraumproblematik zu widmen.

100. Plenarsitzung
8. Dezember 1986

41/191 – Probleme auf dem Ernährungs- und Agrarsektor

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsplan zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit sowie 35/56 vom 5. Dezember 1980 mit der in der Anlage enthaltenen Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der von der Welternährungskonferenz verabschiedeten Allgemeinen Erklärung über die endgültige Beseitigung von Hunger und Unterernährung[47],

betonend, daß Ernährungs- und Agrarfragen unbedingt weiter im Mittelpunkt der internationalen Aufmerksamkeit stehen müssen,

erneut erklärend, daß die Probleme der Entwicklungsländer auf dem Ernährungs- und Agrarsektor auf umfassende Weise und unter Berücksichtigung ihrer verschiedenen Dimensionen und ihrer unmittelbaren, kurzfristigen und langfristigen Perspektiven behandelt werden sollten,

ferner in Bekräftigung des Aktionsprogramms der Vereinten Nationen für die wirtschaftliche Gesundung und Entwicklung Afrikas 1986-1990[30], in dem sich die afrikanischen Länder und die internationale Gemeinschaft u.a. verpflichteten, dem Wiederaufbau und der Entwicklung des Ernährungs- und Agrarsektors vorrangige Aufmerksamkeit zu widmen und umfangreichere Ressourcen dafür bereitzustellen,

mit Besorgnis feststellend, daß die derzeitige Situation im Agrarhandel, die von strukturellen Ungleichgewichten, Protektionismus, umfangreichen direkten und indirekten Subventionen und Verzerrungen in der Verwendung von Ressourcen gekennzeichnet ist, allen Ländern und namentlich den Entwicklungsländern schadet,

Kenntnis nehmend von den Auffassungen, die auf ihrer einundvierzigsten Tagung zu den Fragen des internationalen Agrarhandels vertreten wurden,

unter Hervorhebung der wichtigen Rolle, die eine verläßliche und zunehmende Versorgung mit landwirtschaftlichen Produktionsmitteln und eine Ausbildung von Arbeitskräften dabei spielen könnten, Entwicklungsländer mit Nahrungsmitteldefizit, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, in die Lage zu versetzen, die einheimische Nahrungsmittelproduktion zu steigern und dadurch das nationale Wirtschaftswachstum und den sozialen Fortschritt in diesen Ländern, namentlich in Afrika, voranzutreiben,

erneut erklärend, daß das Recht auf Nahrung ein universales Menschenrecht ist, das allen Menschen garantiert werden sollte, und in diesem Zusammenhang den allgemeinen Grundsatz vertretend, daß Nahrungsmittel weder auf nationaler noch auf internationaler Ebene als politisches Druckmittel verwendet werden sollten,

unter Hinweis auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1986/44 vom 21. Juli 1986 mit dem Titel "Von Wüstenbildung und Dürre betroffene Länder in Afrika",

ferner erneut erklärend, daß die Wahrung von Frieden und Sicherheit und der Ausbau der internationalen Zusammenarbeit auf dem Ernährungs- und Agrarsektor für

[45] HS/C/8/4/Add.1.
[46] HS/C/9/6.
[47] *Report of the World Food Conference, Rome, 5-16 November 1974* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.75.II.A.3), Kap. I.

eine Verbesserung der wirtschaftlichen Bedingungen und für eine bessere Ernährungssicherung wichtig sind,

erfreut über die Unterstützung der internationalen Gemeinschaft der Geberländer für die landwirtschaftliche Entwicklung der Entwicklungsländer wie auch über die Eigenanstrengungen dieser Länder zugunsten der Entwicklung ihres Ernährungs- und Agrarsektors,

in Anerkennung der positiven Bemühungen, welche die Entwicklungsländer mittels Maßnahmen wie der Harmonisierung der Preispolitiken, der Schaffung präferentieller Handelsmechanismen und der beschleunigten Förderung regionaler und subregionaler Ernährungsstrategien unternehmen, um die regionale und interregionale Zusammenarbeit im Hinblick auf eine Steigerung ihrer Nahrungsmittel- und Agrarproduktion zu verstärken,

1. *begrüßt* die vom Welternährungsrat verabschiedeten Schlußfolgerungen und Empfehlungen, die im Bericht über seine vom 16. bis 19. Juni 1986 in Rom abgehaltene zwölfte Ministertagung[48] enthalten sind;

2. *erklärt*, daß eine Steigerung der Nahrungsmittelproduktion in den Entwicklungsländern maßgeblich zur Beseitigung von Armut und Unterernährung und zur Erlangung der Eigenständigkeit beitragen wird, und empfiehlt, daß der Nahrungsmittelproduktion in den staatlichen Entwicklungspolitiken dieser Länder höherer Vorrang eingeräumt und dem Agrarsektor ein größerer Teil der für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung vorgesehenen Ressourcen zugewiesen wird;

3. *unterstreicht* die Notwendigkeit einer fortgesetzten verstärkten Unterstützung der Programme und Politiken zur Steigerung der Nahrungsmittel- und Agrarproduktion und zur Anhebung der Ernährungsstandards in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika und den am wenigsten entwickelten Ländern, und bittet in diesem Zusammenhang die internationale Gemeinschaft, insbesondere die entwickelten Länder, nachdrücklich, durch weitere entschlossene Maßnahmen in Unterstützung der Bemühungen der Entwicklungsländer den Zufluß an Ressourcen, insbesondere zu Vorzugsbedingungen gewährten Ressourcen, zu steigern, indem sie u.a. ihre Beiträge zu den multilateralen Organisationen erhöhen;

4. *betont* in diesem Zusammenhang die besondere Notwendigkeit, die Nahrungsmittel- und Agrarhilfe zu verstärken und diese über die bestehenden Organisationen und Programme zu leiten;

5. *betont ferner*, daß für den Erfolg der Bemühungen der Entwicklungsländer um die Lösung ihrer unmittelbaren mittel- und langfristigen Probleme auf dem Ernährungs- und Agrarsektor in allererster Linie wirtschaftliches Wachstum erforderlich ist, dessen Vorbedingung wiederum ein der Entwicklung förderliches internationales Klima ist, und fordert weitere konkrete internationale Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels;

6. *bittet nachdrücklich* alle Regierungen, Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und zwischenstaatlichen sowie nichtstaatlichen Organisationen, wirksame Maßnahmen zur zügigen und vollständigen Durchführung des Aktionsprogramms der Vereinten Nationen für die wirtschaftliche Gesundung und Entwicklung Afrikas 1986-1990 zu ergreifen, worin die internationale Gemeinschaft den Bedarf der afrikanischen Länder an zusätzlichen Ressourcen anerkannte und sich unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung, die Verbesserungen im Nahrungsmittel-und Agrarsektor für die allgemeine Entwicklung Afrikas haben könnten, sowie unter entsprechender Kenntnisnahme des im September 1986 von der Ernährungs-und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen auf ihrer Vierzehnten Regionalkonferenz für Afrika verabschiedeten Vier-Punkte-Aktionsprogramms dazu verpflichtete, alles zu tun, um zur Unterstützung und Ergänzung der Eigenbemühungen der afrikanischen Länder um Wachstum und Entwicklung des Nahrungsmittel- und Agrarsektors durch die Förderung nationaler und regionaler Ernährungsstrategien ausreichende Ressourcen bereitzustellen[49];

7. *unterstreicht*, wie dringend notwendig es ist, der Internationalen Entwicklungsorganisation ausreichende Finanzmittel für die achte allgemeine Auffüllung ihrer Ressourcen zur Verfügung zu stellen, damit sie dem steigenden Bedarf an Hilfe, insbesondere für die Entwicklung des Ernährungs- und Agrarsektors, gerecht werden kann;

8. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, durch großzügige Beiträge für die Erreichung des in der Generalversammlungsresolution 40/176 vom 17. Dezember 1985 festgesetzten Zielbetrags für Beitragszusagen zum Welternährungsprogramm für 1987-1988 zu sorgen, und bittet die internationale Gemeinschaft eindringlich, dem bisher nicht gedeckten Nahrungsmittelhilfsbedarf der von Dürre und Hungersnot betroffenen afrikanischen Länder zu entsprechen;

9. *bittet* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich*, den Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung durch die Ausstattung mit einer soliden finanziellen Basis uneingeschränkt und kontinuierlich zu unterstützen, und ruft in diesem Zusammenhang dazu auf, für die Durchführung des Sonderprogramms des Fonds zugunsten der von Dürre und Wüstenbildung betroffenen afrikanischen Länder südlich der Sahara höhere Beiträge zur Verfügung zu stellen;

10. *appelliert* an die Geberländer, im Rahmen ihrer Entwicklungshilfeprogramme und gemäß diesen Programmen mehr wichtige landwirtschaftliche Produktionsmittel zur Verfügung zu stellen;

11. *begrüßt* die auch für den Agrarhandel geltenden Stillhalte- und Zollabbauverpflichtungen, die auf der vom 15. bis 20. September 1986 in Punta del Este (Uruguay) abgehaltenen außerordentlichen Ministertagung der Vertragsparteien des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens eingegangen wurden, und stellt fest, daß sich die neue Runde multilateraler Handelsverhandlungen unter Berücksichtigung aller für diese Verhandlungen geltenden allgemeinen Grundsätze, so auch des in Teil IV des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens enthaltenen Grundsatzes der differenzierten und günstigeren Behandlung sowie anderer einschlägiger Bestimmungen dieses Abkommens, mit Agrarhandelsfragen befassen wird, mit dem Ziel, den Handel mit landwirtschaftlichen und tropischen Erzeugnissen stärker zu liberalisieren;

---

[48] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundvierzigste Tagung, Beilage 19* (A/41/19), Erster Teil.

[49] Siehe Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, *Report of the Fourteenth FAO Regional Conference for Africa, Yamoussoukro (Côte d'Ivoire), 2-11 September 1986* (ARC/86/REP), Ziffer 21 und 46 bis 55 und Anlage H.

12. *erkennt an*, daß eine weitere Behandlung der die Liberalisierung des internationalen Agrarhandels behindernden Probleme erforderlich ist, und ersucht den Generalsekretär, diese Probleme laufend zu überprüfen, der zweiten ordentlichen Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats im Jahre 1987 mündlich Bericht zu erstatten und der zweiundvierzigsten Tagung der Generalversammlung auf dem Wege über die zweite ordentliche Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats im Jahre 1987 die von den verschiedenen zuständigen Organen, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen erarbeiteten einschlägigen Berichte über die erwähnten Probleme zur Verfügung zu stellen;

13. *betont*, wie sehr es darauf ankommt, daß die zuständigen internationalen Organisationen und Institutionen der Entwicklung der Humanressourcen hohen Vorrang einräumen, wobei das Schwergewicht auf der Ausbildung von Fachkräften auf dem Gebiet der Agrarproduktion und -forschung und der ländlichen Entwicklung liegen sollte, insbesondere auf der Ebene der landwirtschaftlichen Betriebe;

14. *betont*, wie dringend notwendig der Ausbau der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Transfers von landwirtschaftlichen Technologien in die Entwicklungsländer sowie eine verstärkte Förderung der Forschung sind, damit ständige Innovationen und technologische Verbesserungen ermöglicht werden, die sich dem Klima, den Bodenverhältnissen und den landwirtschaftlichen Systemen anpassen lassen, und wie dringend notwendig der Ausbau der vorhandenen Beratungsdienste und eine verstärkte diesbezügliche Unterstützung sowie die Erleichterung des freien Austauschs von Informationen über Erfahrungen und Technologien auf dem Gebiet der Nahrungsmittelproduktion, -verarbeitung und -lagerung sind;

15. *unterstützt* die Bemühungen um eine Steigerung der Produktivität der Kleinbauern und um die größtmögliche Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten in ländlichen Gebieten, gegebenenfalls durch die Einführung von arbeitsintensiven Technologien;

16. *unterstreicht* die Notwendigkeit der Förderung koordinierter internationaler Maßnahmen zur Bewältigung der längerfristigen Probleme der Bekämpfung wandernder Schädlinge, insbesondere in Afrika, und fordert die Geber auf, der durch die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen erfolgenden Durchführung und Koordinierung der Krisenprogramme zur Bekämpfung von Heuschrecken und Wanderheuschrecken, von denen zur Zeit riesige Gebiete Afrikas heimgesucht werden, weiter hohen Vorrang einzuräumen und weiter darauf vorbereitet zu sein, den betroffenen Ländern bei Bedarf kurzfristig Hilfe zu leisten;

17. *unterstützt* die Schaffung wirksamer Frühwarnsysteme sowie nationale, subregionale und regionale Vorkehrungen zur Ernährungssicherung in den Entwicklungsländern zur Bekämpfung künftiger Ernährungskrisen;

18. *bittet* die Regierungen *nachdrücklich*, angesichts der Bedeutung, die der Ernährung beigemessen wird, sowie der anerkanntermaßen wichtigen Rolle, die Bäuerinnen in der Nahrungsmittelproduktion und -vermarktung und bei der Ernährung der Familie spielen, sowie in Anbetracht des Konsenses über die Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau[50] die Einbeziehung der Frau in die Aufstellung und Durchführung nationaler Ernährungspolitiken, -pläne und -projekte sicherzustellen bzw. zu verbessern;

19. *bittet* den Welternährungsrat, im Rahmen seines Mandates

a) die Auswirkungen von wirtschaftlichen Anpassungspolitiken in den Entwicklungsländern auf den Ernährungsstand einkommensschwacher Gruppen zu evaluieren und, soweit erforderlich, Abhilfemaßnahmen in diesem Bereich vorzuschlagen, so auch Maßnahmen, durch die eine verstärkte Bereitstellung von Ressourcen zur Linderung der Not dieser Gruppen gefördert wird;

b) die Auswirkungen aller Aspekte der derzeitigen Agrarhandelssituation zu evaluieren und weiterhin aktiv zu verfolgen, welche Fortschritte und Ergebnisse im Rahmen der multilateralen Verhandlungen über Fragen des Agrarhandels erzielt werden;

c) die beschleunigte Förderung regionaler und subregionaler Ernährungsstrategien zu unterstützen, indem er alle betroffenen Parteien dazu anhält, energische Anschlußmaßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen zu ergreifen, die auf den vom Welternährungsrat 1986 organisierten regionalen und interregionalen Konsultationen angenommen wurden;

d) Fortschritte bei der Durchführung der die Ernährungspolitiken und -programme betreffenden Teile des Aktionsprogramms der Vereinten Nationen für die wirtschaftliche Gesundung und Entwicklung Afrikas 1986-1990 zu fördern und aktiv zu ihrer Verwirklichung beizutragen, insbesondere was die Steigerung der Nahrungsmittelproduktion und die Verminderung des Hungers betrifft, und durch konkrete und beschleunigte, die Ernährungsstrategien und -politiken unterstützende Hilfe den afrikanischen Regierungen dabei zu helfen, die für den Ernährungssektor gemeinsam vereinbarten Prioritäten zu verwirklichen.

100. Plenarsitzung
8. Dezember 1986

41/192 – Besondere Wirtschaftshilfeprogramme

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Verbesserung der Effizienz und Effektivität der besonderen Wirtschaftshilfeprogramme[51],

erklärend, daß das Konzept der besonderen Wirtschaftshilfeprogramme Gültigkeit besitzt und daß die Effizienz der Programme erhöht werden muß,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs;

2. *schließt sich* der Empfehlung des Generalsekretärs *an*, daß besondere Wirtschaftshilfeprogramme auf Länder, die diese Hilfe wirklich benötigen, und auf besondere Umstände beschränkt sein sollten, die in den regulären Programmen des Systems der Vereinten Nationen nicht vorgesehen sind[52];

[50] *Report of the World Conference to Review and Appraise the Achievements of the United Nations Decade for Women: Equality, Development and Peace, Nairobi, 15-26 July 1985* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.85.IV.10), Kap. I, Abschnitt A, Ziffer 174-188.

[51] A/41/308-E/1986/67.

[52] Ebd., Abschnitt III.B.

3. *schließt sich ferner* der Empfehlung *an*, daß ein besonderes Wirtschaftshilfeprogramm zugunsten eines Landes zeitlich begrenzt und nach der Entsendung einer Überprüfungsdelegation beendet werden sollte und daß im Falle des Weiterbestehens der für das besondere Wirtschaftshilfeprogramm ausschlaggebenden besonderen Umstände alle weiteren Hilfsmaßnahmen im Rahmen der regulären Programme des Systems erfolgen sollten[52];

4. *empfiehlt*, daß die Bemühungen um die Übertragung der Durchführung der besonderen Wirtschaftshilfeprogramme an andere Gremien der Vereinten Nationen nach Möglichkeit fortgesetzt werden sollten;

5. *erklärt*, daß die besonderen Wirtschaftshilfeprogramme im Benehmen mit den jeweiligen Empfängerregierungen erstellt werden sollten, und empfiehlt, daß die Programme möglichst von den Außendienststellen des Systems der Vereinten Nationen ausgearbeitet und überprüft werden sollten.

100. Plenarsitzung
8. Dezember 1986

41/193 – Hilfe für die Salomonen

Die Generalversammlung,

tief besorgt über die vom Wirbelsturm "Namu" in der Zeit vom 17. bis 19. Mai 1986 auf den Salomonen angerichteten Verheerungen, bei denen es zu Verlusten an Menschenleben, zur Zerstörung von Unterkünften und zu erheblichen Schäden an der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur sowie in den Bereichen Landwirtschaft, Viehzucht, Transport und Industrie gekommen ist,

besorgt über die negativen Auswirkungen dieser Schäden auf die Entwicklungsanstrengungen der Salomonen,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von der Notstandshilfe, die mehrere Staaten, internationale und regionale Organisationen, Sonderorganisationen und freiwillige Hilfswerke geleistet haben,

Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die das Volk und die Regierung der Salomonen zur Bewältigung der Notsituation und zur Einleitung eines Wiederaufbau- und Sanierungsprogramms unternommen haben,

erklärend, daß unverzüglich konzertierte internationale Maßnahmen ergriffen werden müssen, um das Volk und die Regierung der Salomonen beim Wiederaufbau und bei der Sanierung der betroffenen Regionen und Sektoren zu unterstützen,

1. *dankt* allen Staaten, Programmen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie zwischenstaatlichen, nichtstaatlichen und freiwilligen Organisationen, die den Salomonen in der Notsituation Hilfe geleistet haben;

2. *bittet* alle Staaten *nachdrücklich*, sich auf bilateralem oder multilateralem Weg durch großzügige Beiträge an den Projekten und Programmen für den Wiederaufbau und die Sanierung der Salomonen zu beteiligen;

3. *ersucht* die internationalen Organisationen, insbesondere die in Betracht kommenden Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, die regionalen Organisationen und freiwilligen Hilfswerke, ihre Hilfe entsprechend den Bedürfnissen der Salomonen im Bereich des Wiederaufbaus, der Sanierung und der Entwicklung fortzusetzen bzw. zu steigern;

4. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen das Erforderliche zu tun, um die für die Durchführung des Wiederaufbau-, Sanierungs- und Entwicklungsprogramms der Salomonen benötigte finanzielle, technische und materielle Hilfe zu mobilisieren;

5. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die Frage der Hilfe für den Wiederaufbau und die Sanierung der Salomonen laufend zu überprüfen und den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung 1987 über den Stand der Durchführung dieser Resolution zu unterrichten.

100. Plenarsitzung
8. Dezember 1986

41/194 – Hilfe für El Salvador

Die Generalversammlung,

eingedenk ihrer Resolution 41/2 vom 14. Oktober 1986 über Notstandshilfe für El Salvador,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3440 (XXX) vom 9. Dezember 1975 über Hilfe bei Naturkatastrophen und anderen Katastrophensituationen, Resolution 36/225 vom 17. Dezember 1981 über die Verbesserung der Reaktionsfähigkeit des Systems der Vereinten Nationen auf Naturkatastrophen und Resolution 37/144 vom 17. Dezember 1982 über das Amt des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe,

erfreut über die Unterstützung, die die Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen der Regierung El Salvadors bei ihren Bemühungen um die sofortige Hilfeleistung an die von der Naturkatastrophe betroffene Bevölkerung gewährt haben,

eingedenk dessen, daß die Volkswirtschaft El Salvadors in den letzten Jahren durch verschiedene Ereignisse und Naturkatastrophen beeinträchtigt worden ist, wie durch das Erdbeben vom 10. Oktober 1986,

in Anbetracht dessen, daß sich die Wirtschaftslage des Landes trotz der Bemühungen der Regierung und des Volkes von El Salvador noch nicht normalisiert hat,

tief besorgt darüber, daß El Salvador zur Zeit mit schwerwiegenden Wirtschaftsproblemen zu kämpfen hat, die sich unmittelbar auf seine Entwicklungsanstrengungen auswirken,

1. *dankt* dem Generalsekretär für seine Bemühungen um unverzügliche Hilfeleistung an El Salvador;

2. *dankt ferner* allen Staaten und Organisationen, die El Salvador Hilfe geleistet haben;

3. *bittet* alle Regierungen *nachdrücklich*, auch weiterhin auf bilateralem und multilateralem Weg zum Wiederaufbau und zur Entwicklung El Salvadors beizutragen;

4. *appelliert* an alle Staaten und an die entsprechenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere an das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die Weltgesundheitsorganisation, den Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen, die Organisation der

Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung und die Weltbank, ihre Hilfeleistungen im Rahmen der bestehenden Mechanismen entsprechend den Bedürfnissen El Salvadors im humanitären Bereich sowie im Bereich des Wiederaufbaus und der Entwicklung fortzusetzen bzw. zu steigern;

5. *bittet* die regionalen und interregionalen Organisationen sowie die nichtstaatlichen humanitären Organisationen, dringend die Aufstellung von Hilfsprogrammen für El Salvador in Erwägung zu ziehen und diese so bald wie möglich durchzuführen;

6. *bittet* die in Betracht kommenden Staaten und Organisationen, die Möglichkeit zu prüfen, El Salvador seinen Bedürfnissen entsprechend besondere Hilfe zu leisten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen geeignete Maßnahmen zu treffen, um die für den Wiederaufbau, die Sanierung und die Entwicklung El Salvadors erforderliche technische, finanzielle und materielle Hilfe zu mobilisieren;

8. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die Frage der Hilfe für den Wiederaufbau und die Sanierung El Salvadors laufend zu überprüfen und den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung 1987 über den Stand der Durchführung dieser Resolution zu unterrichten.

100. Plenarsitzung
8. Dezember 1986

41/195 – Hilfe für Uganda

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen und ihren Beschluß 40/453 vom 17. Dezember 1985 über Hilfe für Uganda,

im Hinblick darauf, daß die Regierung Ugandas, die im Januar 1986 an die Macht gekommen ist, vor der schwierigen Aufgabe der Sanierung und des Wiederaufbaus nach Jahren des Konflikts steht, die zu tragischen Verlusten an Menschenleben, zur Zerstörung der sozioökonomischen Infrastruktur des Landes und zur Entwurzelung großer Teile seiner Bevölkerung geführt haben,

unter Berücksichtigung des von der Regierung im Februar 1986 eingeleiteten Notstandshilfe- und Sanierungsprogramms sowie der im Juli 1986 angekündigten makro-ökonomischen Übergangsmaßnahmen,

feststellend, daß ein besonderes Wirtschaftshilfeprogramm für den kurzfristigen Notstandshilfe- und Sanierungsbedarf ausgearbeitet worden ist, das sich u.a. auf die Wiederherstellung von Diensten und Einrichtungen wie beispielsweise in den Bereichen Gesundheitswesen, Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, Bildungswesen, Wohnungs- und Straßenbau, auf die Sanierung der Landwirtschaft und Viehzucht, sowie auf die Wiederherstellung der Produktivität der Industrieunternehmen erstreckt,

im Hinblick darauf, daß Uganda nicht nur ein Binnenland, sondern auch eines der am wenigsten entwickelten und am schwersten betroffenen Länder ist,

im Hinblick auf die Aufrufe des Generalsekretärs zur Unterstützung Ugandas,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs[53], in dem ein besonderes Wirtschaftshilfeprogramm vorgelegt wird[54], das auf internationaler Ebene finanziert werden soll,

erneut erklärend, daß weitere internationale Maßnahmen dringend geboten sind, um die Regierung Ugandas bei ihren fortdauernden Bemühungen um den Wiederaufbau, die Sanierung und die Entwicklung des Landes zu unterstützen,

dadurch ermutigt, daß es aufgrund der Wirtschaftspolitik der Regierung Ugandas und der Hilfe der Geberländer und internationalen Organisationen bereits positive Anzeichen für eine wirtschaftliche Erholung gibt,

1. *dankt* dem Generalsekretär für seine Maßnahmen zur Mobilisierung von Hilfe für Uganda;

2. *dankt ferner* allen Staaten und Organisationen, die Uganda Hilfe geleistet haben;

3. *schließt sich* der Lagebeurteilung und den Empfehlungen im Anhang zum Bericht des Generalsekretärs *an*;

4. *bittet* die internationale Gemeinschaft, das System der Vereinten Nationen sowie die Geberländer und -organisationen, für die Durchführung des Notstandshilfe- und Sanierungsprogramms des Landes, der makro-ökonomischen Übergangsmaßnahmen und des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms mehr Ressourcen zur Verfügung zu stellen;

5. *appelliert erneut eindringlich* an alle Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie an die internationalen Wirtschafts- und Finanzinstitutionen, den Bedürfnissen Ugandas im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau, der Sanierung und der Entwicklung und seinem Notstandshilfe- und Sanierungsbedarf durch großzügige Beiträge auf bilateralem und multilateralem Weg Rechnung zu tragen;

6. *ersucht* die entsprechenden Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, ihre derzeitigen und vorgesehenen Hilfsprogramme für Uganda möglichst beizubehalten und auszubauen und dem Generalsekretär regelmäßig über die von ihnen ergriffenen Maßnahmen und die zur Unterstützung Ugandas bereitgestellten Ressourcen Bericht zu erstatten;

7. *bittet* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm, den Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung, die Internationale Arbeitsorganisation, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die Weltgesundheitsorganisation, die Weltbank und die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, ihre Leitungsgremien mit der Bitte um entsprechende Prüfung auf die besonderen Bedürfnisse Ugandas aufmerksam zu machen und dem Generalsekretär über die Beschlüsse dieser Gremien Bericht zu erstatten;

8. *ersucht* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, seine humanitären Hilfspro-

[53] A/41/593.
[54] Ebd., Anlage, Abschnitt V.

gramme für Uganda fortzusetzen, insbesondere die Aufgabe der Repatriierung und Wiederansiedlung, wozu die Rückführung der Flüchtlinge und Vertriebenen an ihre früheren Wohnstätten und die Bereitstellung u.a. von Lebensmitteln, Medikamenten, Kleidung und Unterkünften als Notstandshilfe gehört;

9. *ersucht* den Generalsekretär gemäß Generalversammlungsresolution 41/192 vom 8. Dezember 1986,

a) seine Bemühungen um die Mobilisierung der erforderlichen Ressourcen für ein wirksames Programm der finanziellen, technischen und materiellen Hilfe an Uganda fortzusetzen;

b) die Lage in Uganda laufend zu überprüfen, engen Kontakt zu den Mitgliedstaaten, den Sonderorganisationen, regionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen sowie zu den betreffenden internationalen Finanzinstitutionen zu wahren und den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung 1987 über den neuesten Stand des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für Uganda zu unterrichten;

c) der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

100. Plenarsitzung
8. Dezember 1986

41/196 – Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung Libanons

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 33/146 vom 20. Dezember 1978, 34/135 vom 14. Dezember 1979, 35/85 vom 5. Dezember 1980, 36/205 vom 17. Dezember 1981, 37/163 vom 17. Dezember 1982, 38/220 vom 20. Dezember 1983, 39/197 vom 17. Dezember 1984 und 40/229 vom 17. Dezember 1985,

ferner unter Hinweis auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 1980/15 vom 29. April 1980, 1985/56 vom 25. Juli 1985 und 1986/46 vom 22. Juli 1986 sowie die Beschlüsse 1983/112 vom 17. Mai 1983 und 1984/174 vom 26. Juli 1984,

zutiefst besorgt über die fortgesetzten, schweren Verluste an Menschenleben und die neuen Zerstörungen von Sachwerten, durch die noch weitere umfangreiche Schäden an der Wirtschafts- und Sozialstruktur Libanons entstanden sind,

besorgt über die ernste Wirtschaftslage in Libanon,

die entschlossenen Anstrengungen *begrüßend*, die die Regierung Libanons zur Durchführung ihres Wiederaufbau- und Sanierungsprogramms unternimmt,

erneut erklärend, daß zur Unterstützung der kontinuierlichen Bemühungen der Regierung Libanons um Wiederaufbau und Entwicklung dringend weitere internationale Maßnahmen erforderlich sind,

in der Auffassung, daß die Besetzung der freien Stelle des Koordinators der Vereinten Nationen für Hilfe beim Wiederaufbau und bei der Entwicklung Libanons die normale Abwicklung der internationalen Hilfsmaßnahmen in Libanon erleichtern würde,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs[55] und von der Erklärung des Untergeneralsekretärs für politische Fragen und Angelegenheiten der Generalversammlung vom 22. Oktober 1986[56],

1. *dankt* dem Generalsekretär für seinen Bericht und für seine Maßnahmen zur Mobilisierung von Hilfeleistungen an Libanon;

2. *würdigt* die Koordination der Hilfsmaßnahmen des Systems der Vereinten Nationen für Libanon durch den Untergeneralsekretär für politische Fragen und Angelegenheiten der Generalversammlung;

3. *würdigt ferner* die Anstrengungen der Regierung Libanons, trotz widriger Umstände die Anfangsphase des Wiederaufbaus Libanons abzuwickeln, sowie ihre Maßnahmen zur Besserung der Wirtschaftslage;

4. *ersucht* den Generalsekretär, sich gemäß Generalversammlungsresolution 41/192 vom 8. Dezember 1986 weiter verstärkt um die Mobilisierung jeder nur denkbaren Hilfe innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu bemühen, um die Regierung Libanons bei ihren Wiederaufbau- und Entwicklungsanstrengungen zu unterstützen;

5. *bittet* den Generalsekretär, sich mit der dringenden Notwendigkeit der Ernennung eines Koordinators der Vereinten Nationen für Hilfe beim Wiederaufbau und bei der Entwicklung Libanons sowie mit der Frage der von diesem zu erfüllenden Aufgaben zu befassen;

6. *ersucht* die Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, ihre Hilfsprogramme zu verstärken und sie den Bedürfnissen Libanons entsprechend zu erweitern, und die erforderlichen Maßnahmen dahin gehend zu ergreifen, daß ihre Büros in Beirut auf Leitungsebene entsprechend besetzt sind;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

100. Plenarsitzung
8. Dezember 1986

41/197 – Hilfe für Mosambik

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Sicherheitsratsresolution 386 (1976) vom 17. März 1976 und die Generalversammlungsresolutionen 31/43 vom 1. Dezember 1976, 32/95 vom 13. Dezember 1977, 33/126 vom 19. Dezember 1978, 34/129 vom 14. Dezember 1979, 35/99 vom 5. Dezember 1980, 36/215 vom 17. Dezember 1981, 37/161 vom 17. Dezember 1982, 38/208 vom 20. Dezember 1983, 39/199 vom 17. Dezember 1984 und 40/232 vom 17. Dezember 1985,

in Anbetracht dessen, daß Mosambik dem Bericht des Generalsekretärs[57] und dem Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Amts des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe[58] zufolge noch immer zu den fünfzehn Ländern gehört, die weltweit am dringendsten besonderer internationaler Hilfsmaßnahmen bedürfen,

[55] A/41/679.

[56] *Official Records of the General Assembly, Forty-first Session, Second Committee*, 19. Sitzung.

[57] A/41/522, Abschnitt IV.

[58] A/41/295-E/1986/65.

1. *dankt* dem Generalsekretär für seine Maßnahmen zur Aufstellung eines internationalen Wirtschaftshilfeprogramms für Mosambik;

2. *dankt ferner* für die Hilfe, die Mosambik von verschiedenen Staaten, regionalen und internationalen Organisationen sowie humanitären Institutionen geleistet worden ist;

3. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, Mosambik weiter ausreichende finanzielle, materielle und technische Hilfe zu leisten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, gemäß Generalversammlungsresolution 41/192 vom 8. Dezember 1986

a) seine Bemühungen um die Beschaffung der notwendigen finanziellen, technischen und materiellen Hilfe für Mosambik fortzusetzen;

b) die Lage in Mosambik laufend zu überprüfen, engen Kontakt zu den Mitgliedstaaten, den Sonderorganisationen, regionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen, internationalen Finanzinstitutionen sowie anderen in Betracht kommenden Gremien zu wahren und den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung 1988 über den neuesten Stand des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für Mosambik zu unterrichten;

c) ausgehend von Konsultationen mit der Regierung Mosambiks so rechtzeitig einen Bericht über die Entwicklung der Wirtschaftslage und die Durchführung des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für Mosambik zu erstellen, daß die Angelegenheit von der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung behandelt werden kann.

100. Plenarsitzung
8. Dezember 1986

41/198 – Besondere Wirtschaftshilfe für Tschad

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 40/218 vom 17. Dezember 1985 und ihre früheren Resolutionen über Hilfe beim Wiederaufbau, bei der Sanierung und bei der Entwicklung Tschads sowie über humanitäre Notstandshilfe und besondere Wirtschaftshilfe für Tschad,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über besondere Wirtschaftshilfe für Tschad[59], der sich u.a. auf die wirtschaftliche und finanzielle Lage Tschads, den Stand der für die Sanierung und den Wiederaufbau des Landes bereitgestellten Hilfe sowie auf die Fortschritte bei der Organisation und Durchführung des Hilfsprogramms für Tschad bezieht,

in Anbetracht dessen, daß der Krieg und die Dürre sämtliche Wiederaufbau- und Entwicklungsanstrengungen der Regierung Tschads in Frage stellen,

besorgt über den jüngsten Einfall von Heuschrecken, der die ohnehin schon prekäre Ernährungs- und Gesundheitssituation in Tschad und insbesondere die Situation der infolge des Krieges und der Dürre vertriebenen Bevölkerung noch verschärft hat,

Kenntnis nehmend von den zahlreichen Hilfsappellen, die die Regierung Tschads sowie staatliche und nichtstaatliche Organisationen in Anbetracht der Ernährungs- und Gesundheitssituation in Tschad erlassen haben,

in Anerkennung der Notwendigkeit humanitärer Notstandshilfe für Tschad,

ferner in Anerkennung der Notwendigkeit der Hilfeleistung beim Wiederaufbau und bei der Entwicklung Tschads,

erfreut über die Round-table-Konferenz über Hilfe für Tschad, die vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen entsprechend den auf der Internationalen Konferenz über Hilfe für Tschad von November 1982 getroffenen Vereinbarungen für den 4. und 5. Dezember 1985 nach Genf einberufen wurde,

1. *dankt* den Staaten sowie den staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die auf die Appelle der Regierung Tschads sowie des Generalsekretärs großzügig mit Hilfeleistungen an Tschad reagiert haben und reagieren;

2. *dankt* dem Generalsekretär für seine Bemühungen, das Bewußtsein der Weltöffentlichkeit für die Schwierigkeiten Tschads zu wecken und Hilfe für Tschad zu mobilisieren;

3. *appelliert erneut* an die Staaten, die zuständigen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen sowie die internationalen Wirtschafts- und Finanzinstitutionen,

a) der von Krieg, Dürre und dem Einfall von Heuschrecken und anderen Schädlingen heimgesuchten Bevölkerung Tschads auch weiterhin die erforderliche humanitäre Hilfe zu leisten;

b) weiter zum Wiederaufbau Tschads beizutragen;

4. *nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis*, daß am 4. und 5. Dezember 1985 in Genf eine Round-table-Konferenz über Hilfe für Tschad stattgefunden hat, und bittet die Staaten und Organisationen, an den im Rahmen der Round-table-Konferenz geplanten sektoralen Treffen teilzunehmen und den von ihnen eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, gemäß Generalversammlungsresolution 41/192 vom 8. Dezember 1986

a) seine Bemühungen zur Aufbringung der Mittel fortzusetzen, die für ein wirksames Programm der finanziellen, technischen und materiellen Hilfe an Tschad erforderlich sind;

b) in enger Zusammenarbeit mit den entsprechenden humanitären Organisationen die humanitären Bedürfnisse der durch den Krieg und die Dürre vertriebenen Menschen zu ermitteln, insbesondere in den Bereichen Ernährung und Gesundheit;

c) für die Menschen, die unter den Folgen des Krieges, der Dürre und des Einfalls von Heuschrecken und anderen Schädlingen zu leiden haben, sowie für die Wiederansiedlung der vertriebenen Bevölkerung besondere humanitäre Hilfe zu mobilisieren;

d) die Situation in Tschad laufend zu überprüfen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

100. Plenarsitzung
8. Dezember 1986

41/199 – Besondere Hilfe für die Frontstaaten[60]

Die Generalversammlung,

tief besorgt über die Verschlechterung der Situation im südlichen Afrika, die die wirtschaftlichen Probleme,

[59] A/41/592, Abschnitt IV.

[60] Angola, Botswana, Mosambik, Sambia, Simbabwe und Vereinigte Republik Tansania.

denen sich die Frontstaaten und anderen angrenzenden Staaten aufgrund der Apartheidpolitik des Regimes in Pretoria gegenübersehen, noch verschärft hat,

im Bewußtsein dessen, daß es der internationalen Gemeinschaft obliegt, nach einer Lösung für die Probleme dieser Region zu suchen,

mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die konzertierten, entschlossenen Anstrengungen der Länder der Region, der derzeitigen ungünstigen Situation zu begegnen, indem sie ihre wirtschaftliche Zusammenarbeit verstärken und dadurch ihre namentlich im Bereich des Verkehrswesens und der Kommunikation sowie in damit zusammenhängenden Sektoren gegebene Abhängigkeit von Südafrika verringern,

erneut erklärend, wie wichtig eine enge Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Frontstaaten ist,

eingedenk der Sicherheitsratsresolutionen 568 (1985) vom 21. Juni 1985, 571 (1985) vom 20. September 1985 und 581 (1986) vom 13. Februar 1986, in denen der Rat u.a. die internationale Gemeinschaft ersucht hat, den Frontstaaten Hilfe zu leisten,

1. *bittet* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich*, rechtzeitig und wirksam die erforderliche finanzielle, materielle und technische Hilfe zu leisten, damit die Frontstaaten und anderen angrenzenden Staaten entsprechend ihren nationalen und regionalen Plänen und Strategien für sich und gemeinsam besser in der Lage sind, die Auswirkungen der von Südafrika bzw. von der internationalen Gemeinschaft gegen Südafrika ergriffenen wirtschaftlichen Maßnahmen zu verkraften;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen zu mobilisieren, damit sie auf entsprechende Hilfeersuchen einzelner Staaten oder von seiten der jeweiligen subregionalen Organisation reagieren können, und bittet ferner alle Staaten nachdrücklich, auf Ersuchen dieser Art wohlwollend zu reagieren;

3. *appelliert* an alle Staaten und die entsprechenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die von den Frontstaaten und anderen angrenzenden Staaten ausgearbeiteten einzelstaatlichen und kollektiven Notstandsprogramme zur Bewältigung der kritischen Probleme infolge der Situation im südlichen Afrika zu unterstützen;

4. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der Hilfe, die Geberländer und zwischenstaatliche Organisationen den Frontstaaten leisten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

100. Plenarsitzung
8. Dezember 1986

41/200 – Hilfe für Äquatorialguinea, Benin, den Demokratischen Jemen, Dschibuti, Gambia, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, die Komoren, Madagaskar, Nikaragua, Sierra Leone, Vanuatu und die Zentralafrikanische Republik

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 39/196 vom 17. Dezember 1984 über Wirtschaftshilfe für Haiti sowie die Resolutionen 40/215 über Hilfe für den Demokratischen Jemen, 40/216 über Hilfe für Äquatorialguinea, 40/217 über Hilfe für den Wiederaufbau, die Sanierung und die Entwicklung der Zentralafrikanischen Republik, 40/220 über Hilfe für Sierra Leone, 40/222 über besondere Wirtschaftshilfe für Benin, 40/223 über Hilfe für die Komoren, 40/224 über Hilfe für Gambia, 40/225 über besondere Wirtschaftshilfe für Guinea-Bissau, 40/227 über Hilfe für Dschibuti, 40/230 über Hilfe für Madagaskar, 40/233 über Wirtschaftshilfe für Vanuatu, 40/234 über Hilfe für Nikaragua und 40/235 über besondere Wirtschaftshilfe für Guinea, alle vom 17. Dezember 1985,

nach Behandlung der einschlägigen Berichte des Generalsekretärs[61],

mit Genugtuung über die finanzielle, wirtschaftliche und technische Unterstützung, die die Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen und andere Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie regionale, interregionale und zwischenstaatliche Organisationen diesen Ländern geleistet haben,

tief besorgt darüber, daß diese Länder aufgrund verschiedenster Faktoren nach wie vor mit besonderen wirtschaftlichen und finanziellen Schwierigkeiten konfrontiert sind,

Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die der Demokratische Jemen im Rahmen seiner Sanierungs- und Wiederaufbauprogramme nach den verheerenden Folgen der Überschwemmungen im Jahre 1982 unternommen hat,

im Hinblick auf die besonders schwierigen Probleme, denen sich die Inselstaaten unter den Entwicklungsländern bei der Bewältigung ungünstiger und besonderer wirtschaftlicher Gegebenheiten gegenübersehen, wie sie in Generalversammlungsresolution 41/163 vom 5. Dezember 1986 über spezifische Maßnahmen zugunsten der Inselstaaten unter den Entwicklungsländern erwähnt worden sind,

mit Besorgnis feststellend, daß Vanuatu Inselstaat und Entwicklungsland sowie ein geographisch abgelegener Archipel mit einer geringen, aber rasch wachsenden und ungleichmäßig verteilten Bevölkerung ist, dem es in gravierender Weise an Entwicklungskapital mangelt und der von seinen derzeitigen Gebern geringere finanzielle Unterstützung erhält, fast völlig von Einfuhren abhängt und kaum über geeignete Verkehrs- und Nachrichtenverbindungen verfügt – alles Umstände, die besondere Entwicklungsprobleme mit sich bringen, die die Bereitstellung von Dienstleistungen erschweren und sehr hohe Gemeinkosten nach sich ziehen,

tief besorgt darüber, daß Benin nach wie vor mit gravierenden wirtschaftlichen und finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, die durch ein ausgeprägtes Ungleichgewicht in der Zahlungsbilanz, eine schwere Belastung aufgrund der Auslandsverschuldung und das Fehlen von Ressourcen zur Durchführung seines geplanten wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsprogramms gekennzeichnet sind,

insbesondere feststellend, daß die Situation in der Zentralafrikanischen Republik trotz der jüngsten Fortschritte bei der Wiederherstellung der wirtschaftlichen Stabilität nach wie vor prekär ist, wie der Generalsekretär in seinem Bericht[62] hervorgehoben hat, in dem es

[61] A/41/395, A/41/522, A/41/538 und A/41/592.
[62] A/41/592, Ziffer 20.

heißt, daß die von der Regierung der Zentralafrikanischen Republik im Rahmen ihres nationalen Aktionsprogramms erzielten Erfolge ermutigend sind und daß mehr Auslandshilfe zur Finanzierung der übrigen in Tabelle 2 des Berichts aufgeführten Projekte erforderlich ist, und mit dem Appell an die internationale Gemeinschaft einschließlich der internationalen Organisationen, auf hoher Ebene an der für Dezember 1986 in Bangui anberaumten Round-table-Konferenz der Entwicklungspartner der Zentralafrikanischen Republik teilzunehmen,

tief besorgt darüber, daß sich die Komoren aufgrund ihrer geographischen Isoliertheit und der Knappheit an natürlichen Ressourcen nach wie vor gravierenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten gegenübersehen, die sich in jüngster Zeit durch Dürre und häufige Wirbelstürme noch weiter verschärft haben,

ferner feststellend, daß ungünstige klimatische Verhältnisse, die jegliche sinnvolle landwirtschaftliche Tätigkeit verhindern, die fortdauernden Auswirkungen immer wiederkehrender Dürre und die Anwesenheit einer großen Zahl von Flüchtlingen verheerende Folgen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung Dschibutis haben,

feststellend, daß sich die Labilität der Exportmärkte für die wichtigsten Ausfuhrgüter Äquatorialguineas—Kaffee, Kakao und Holz—nachteilig auf die Fähigkeit dieses Landes ausgewirkt hat, seinen dringenden Bedürfnissen in finanzieller Hinsicht gerecht zu werden, und in Anbetracht dessen, daß Äquatorialguinea zur Ergänzung seiner eigenen nationalen Entwicklungsanstrengungen nach wie vor internationaler Unterstützung bedarf,

ferner feststellend, daß die Regierung Gambias aufgrund mangelnder finanzieller Unterstützung von außen die vom Generalsekretär in seinem Bericht an die neununddreißigste Tagung der Generalversammlung[63] empfohlenen sechs Projekte nicht durchführen konnte,

feststellend, daß sich Guinea bei der Durchführung seines Übergangsprogramms für die wirtschaftliche Sanierung im Zeitraum 1985-1987 weiterhin erheblichen Schwierigkeiten gegenübersieht,

insbesondere feststellend, daß die wirtschaftliche und finanzielle Situation Guinea-Bissaus, die sich durch Dürre und Wüstenbildung noch verschlechtert hat, trotz der Anstrengungen der Regierung zur Sanierung der Volkswirtschaft den wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsprozeß beeinträchtigt,

feststellend, daß die Regierung Haitis dringend internationale Hilfe zur Finanzierung ihres Übergangsprogramms für die Entwicklung benötigt, damit sie die Produktionskapazität des Landes stärken, die Arbeitslosigkeit abbauen, das Bildungswesen fördern, die Gesundheitsversorgung verbessern und die öffentliche Verwaltung stärken kann,

feststellend, daß die wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsanstrengungen Madagaskars durch die nachteiligen Auswirkungen der Wirbelstürme und Überschwemmungen, die dieses Land in regelmäßigen Abständen heimsuchen, insbesondere die Wirbelstürme und Überschwemmungen im Dezember 1983 und im Januar und April 1984, beeinträchtigt werden und daß die Durchführung der Wiederaufbau- und Sanierungsprogramme die Mobilisierung beträchtlicher Ressourcen erfordert, die die tatsächlichen Möglichkeiten des Landes übersteigen,

ferner feststellend, daß die Volkswirtschaft Nikaraguas in den letzten Jahren unter den nachteiligen Auswirkungen verschiedener Ereignisse und Naturkatastrophen zu leiden hatte, wie Dürre, heftigen Regenfällen und Überschwemmungen im Jahr 1982, einer Reihe von Naturkatastrophen im Juni, Juli, Oktober und November 1985 sowie der Dürre im Mai, Juni und Juli 1986, was alles seine wirtschaftliche Lage verschlechtert und eine Normalisierung behindert hat,

weiterhin feststellend, daß die gravierenden sozioökonomischen Probleme Sierra Leones, die u.a. in einem seit 1980 zu verzeichnenden ständigen Rückgang des realen Pro-Kopf-Bruttoinlandsprodukts sowie der Investitionen ihren Ausdruck gefunden haben, ohne unverzügliche, großzügige internationale Wirtschaftshilfe nicht überwunden werden können und daß die Regierung Sierra Leones vor kurzem weitreichende Stabilisierungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen eingeführt hat, so die Freigabe des Wechselkurses der Landeswährung seit Juni 1986, die Abschaffung der Subventionen für Erdölprodukte und Reis, die Liberalisierung des Einfuhrlizenzsystems und die Erhöhung der Produzentenpreise für die wichtigsten Agrarrohstoffe als Anreiz zur Produktionssteigerung,

feststellend, daß Äquatorialguinea, Benin, der Demokratische Jemen, Dschibuti, Gambia, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, die Komoren, Sierra Leone, Vanuatu und die Zentralafrikanische Republik als am wenigsten entwickelte Länder eingestuft sind,

nach Anhörung der auf der einundvierzigsten Tagung der Generalversammlung abgegebenen Erklärungen der Mitgliedstaaten zur derzeit vorherrschenden Situation in diesen Ländern,

1. *dankt* dem Generalsekretär für seine Maßnahmen zur Mobilisierung von Ressourcen für die Durchführung der besonderen Wirtschaftshilfeprogramme für diese Länder;

2. *dankt ferner* den Mitgliedstaaten, den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie den regionalen, interregionalen und zwischenstaatlichen Organisationen, die diesen Ländern Hilfe geleistet bzw. zugesagt haben;

3. *dankt weiterhin* den Regierungen dieser Länder für ihre Anstrengungen zur Überwindung ihrer wirtschaftlichen und finanziellen Schwierigkeiten;

4. *stellt mit Besorgnis fest*, daß die diesen Ländern geleistete Hilfe hinter ihren dringenden Bedürfnissen zurückbleibt und daß noch zusätzliche Hilfe benötigt wird;

5. *erklärt erneut*, daß alle Regierungen und internationalen Organisationen ihren im Rahmen des Neuen substantiellen Aktionsprogramms für die achtziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder eingegangenen Verpflichtungen nachkommen müssen[64];

6. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, die internationalen Finanzinstitutionen, die Sonderorganisationen sowie die Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, umgehend großzügig auf die in den Berichten des Generalsekretärs[61] aufgezeigten Bedürfnisse dieser Länder zu reagieren;

[63] A/39/392, Ziffer 226.

[64] *Report of the United Nations Conference on the Least Developed Countries, Paris, 1-14 September 1981* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.82.I.8), Erster Teil, Abschnitt A.

7. *bittet* die internationale Gemeinschaft, zu den Sonderkonten beizutragen, die vom Generalsekretär am Amtssitz der Vereinten Nationen eingerichtet wurden, um die Weiterleitung von Beiträgen an Länder mit besonderen Schwierigkeiten zu erleichtern;

8. *appelliert eindringlich* an alle internationalen Organisationen, insbesondere die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, regionale Organisationen, humanitäre Organisationen und freiwillige Hilfswerke, ihre Unterstützung fortzusetzen und möglichst zu erhöhen, um dem Bedarf dieser Länder im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau, der wirtschaftlichen Gesundung und der Entwicklung zu entsprechen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den Programmen, Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und in Übereinstimmung mit Generalversammlungsresolution 41/192 vom 8. Dezember 1986 über besondere Wirtschaftshilfeprogramme die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um bei allen Natur- und sonstigen Katastrophen, von denen diese Länder betroffen werden, Hilfe zu leisten und die erforderlichen Ressourcen zur Deckung ihres kurz-, mittel- und langfristigen Bedarfs aufzubringen;

10. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, mit der Frage der Hilfe für diese Länder sowie deren wirtschaftlicher Lage befaßt zu bleiben und der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

100. Plenarsitzung
8. Dezember 1986

41/201 – Amt des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2816 (XXVI) vom 14. Dezember 1971, mit der sie das Amt des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe geschaffen und u.a. die Notwendigkeit einer raschen, wirksamen und effizienten Reaktion bei Naturkatastrophen und anderen Katastrophensituationen anerkannt hat, bei der die Ressourcen des Systems der Vereinten Nationen, der potentiellen Geberländer und der freiwilligen Hilfsorganisationen eingesetzt würden,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 36/225 vom 17. Dezember 1981, in der sie das Mandat des Amts des Koordinators bekräftigt, den Ausbau und die Verbesserung der Kapazität und Leistungsfähigkeit des Amtes gefordert und die Notwendigkeit betont hat, die rasche Durchführung konzertierter Hilfsmaßnahmen durch ein effizientes und wirksames Koordinierungssystem der humanitären Hilfe und der Katastrophenhilfe sicherzustellen,

weiterhin unter Hinweis auf ihre Resolution 37/144 vom 17. Dezember 1982 und andere einschlägige Resolutionen und Beschlüsse, so auch auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 1983/47 vom 28. Juli 1983 und 1984/60 vom 26. Juli 1984, in denen die Versammlung und der Rat u.a. die Notwendigkeit des Ausbaus und der Verbesserung der Kapazität und Leistungsfähigkeit des Amts des Koordinators betont haben, damit ein wirksames Koordinierungssystem für die humanitäre Hilfe und die Katastrophenhilfe entsteht, sowie anerkennend, daß es aufgrund dieser Resolutionen und Beschlüsse inzwischen ein funktionsfähiges System zur weltweiten Förderung, Erleichterung und Koordinierung der Soforthilfeaktivitäten gibt, die vom System der Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit Regierungen und freiwilligen Hilfsorganisationen durchgeführt werden, das auch die Sammlung und Verbreitung von Informationen über die Katastrophenevaluierung, über vorrangige Bedürfnisse und die von den Gebern geleistete Hilfe umfaßt,

in der Überzeugung, daß zwischen der unmittelbaren humanitären Notstandshilfe und der längerfristigen Entwicklungshilfe ein klarer Unterschied besteht und daß auf diesen jeweiligen Hilfsbedarf in koordinierter Weise reagiert werden muß, sowie in diesem Zusammenhang feststellend, daß das Amt des Koordinators und das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen sich von ihrem Wesen und ihren Aufgaben her unterscheiden,

mit der Feststellung, daß die Zahl der Katastrophen, bei denen das System der Vereinten Nationen zur Hilfeleistung aufgefordert wurde, sich von zwölf im Jahre 1980 auf dreiundfünfzig im Jahre 1985 erhöht hat,

in diesem Zusammenhang *in Anerkennung* des wichtigen Beitrags des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, der Liga der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften und anderer zuständiger freiwilliger und nichtstaatlicher Organisationen,

ferner anerkennend, daß die Hauptverantwortung für die Verwaltung, die Durchführung von Soforthilfemaßnahmen und für die Katastrophenvorsorge bei den Regierungen der betroffenen Länder liegt und daß in Katastrophensituationen der größte Teil der materiellen Hilfe wie auch der Helfer von den Regierungen dieser Länder gestellt wird,

zutiefst besorgt über die zusätzliche wirtschaftliche Belastung, die verheerende Naturkatastrophen und andere Katastrophensituationen für die Entwicklungsländer bedeuten, wie auch über die dadurch verursachte Störung des Entwicklungsprozesses dieser Länder,

in Würdigung der Beiträge, die die Geber zur Unterstützung internationaler Soforthilfemaßnahmen geleistet haben, so auch zum Treuhandfonds für das Amt des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe,

in der Erkenntnis, daß die Mittelknappheit eines der Haupthindernisse für eine wirkungsvolle Reaktion der Vereinten Nationen auf Katastrophensituationen gewesen ist und nach wie vor die volle Verwirklichung des Ziels einer raschen und wirkungsvollen Reaktion auf die Bedürfnisse der von Katastrophen heimgesuchten Länder behindert und daß sich die internationale Gemeinschaft zur Überwindung dieser Mittelknappheit verstärkt um die Bereitstellung sowohl von Geldern als auch von Sachspenden bemühen muß,

in diesem Zusammenhang *unter Hinweis auf* ihre Resolution 35/107 vom 5. Dezember 1980, in der sie die Notwendigkeit bekräftigt hat, dafür zu sorgen, daß das Amt des Koordinators auch künftig auf einer soliden finanziellen Grundlage steht,

mit Genugtuung feststellend, daß die zwischen dem Amt des Koordinators und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, so auch dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, getroffenen Absprachen, in denen die Gebiete und die Mittel der Zusammenarbeit festgelegt werden, dazu beigetragen

haben, daß das System der Vereinten Nationen insgesamt besser auf Katastrophen reagieren kann,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Amts des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe[58] sowie von der vom Koordinator am 21. Oktober 1986 vor dem Zweiten Ausschuß abgegebenen Erklärung[65];

2. *bekräftigt* die Souveränität der einzelnen Mitgliedstaaten, erkennt an, daß es vor allem Sache jedes einzelnen Staates ist, für die Opfer von Katastrophen in seinem Hoheitsgebiet zu sorgen, und betont, daß alle Soforthilfemaßnahmen im Einklang mit den Prioritäten und Bedürfnissen der betreffenden Länder durchgeführt und koordiniert werden sollten und daß die materielle und sonstige Hilfe der internationalen Gemeinschaft den besonderen Bedürfnissen der Bevölkerung der Katastrophengebiete entsprechen sollte;

3. *erkennt an*, wie wichtig die Katastrophenvorsorge und Katastrophenprävention sind, und fordert das Amt des Koordinators sowie die in Betracht kommenden Regierungen und Organisationen auf, dafür Sorge zu tragen, daß derartigen Aktivitäten die ihnen gebührende vorrangige Aufmerksamkeit gewidmet wird;

4. *bekräftigt* das Mandat des Amts des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe, das von der Generalversammlung mit Resolution 2816 (XXVI) als federführende Stelle des Systems der Vereinten Nationen für die Koordinierung der Katastrophenhilfe geschaffen worden ist, und fordert die Stärkung und Verbesserung der Kapazität und Leistungsfähigkeit des Amts, unbeschadet etwaiger Beschlüsse der Generalversammlung im Zusammenhang mit der Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen[66];

5. *erklärt*, daß das Amt des Koordinators bei der Durchführung durch das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen unterstützter Projekte auf dem Gebiet der Katastrophenvorsorge eine aktive Rolle spielt;

6. *ruft* alle Regierungen und zuständigen Organe und Organisationen *erneut auf*, das Amt des Koordinators zu unterstützen, um insbesondere die Weitergabe von Informationen an die betreffenden Regierungen und Organisationen zu verbessern, damit sich alle Beteiligten von den Soforthilfemaßnahmen, der bereits eingegangenen Hilfe und dem weiteren Hilfsbedarf ein vollständigeres Bild machen können;

7. *fordert* alle diejenigen, die Sachspenden bereitstellen, *auf*, gegebenenfalls auch besondere Zuschüsse zur Deckung der Kosten für den Transport der Hilfsgüter in das betroffene Land und für deren Verteilung vor Ort zu leisten;

8. *ersucht* den Generalsekretär und den Koordinator der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe, sich verstärkt um die Erschließung zusätzlicher freiwilliger Mittel zu bemühen, um dem aufgrund von Katastrophen und Notstandssituationen entstandenen Hilfsbedarf gerecht zu werden;

9. *appelliert* an die Regierungen, entweder direkt oder über den Treuhandfonds für das Amt des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe dringend freiwillige Beiträge zu leisten, um dem Amt die Deckung unvorhergesehener Ausgaben im Zusammenhang mit den Katastrophenhilfsmaßnahmen zu ermöglichen;

10. *empfiehlt* dem Koordinator, wenn er seine Verantwortung für die Koordinierung der Katastrophenhilfe in einem bestimmten Land schrittweise wieder abgibt, mit dafür zu sorgen, daß der erforderliche Übergang zur Sanierungs- und Wiederaufbauphase stattfindet, indem er sachdienliche Informationen an die zuständigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen weitergibt;

11. *hebt hervor*, daß die Tätigkeit des Amts des Koordinators unbedingt auf Dauer auf eine solide finanzielle Grundlage gestellt werden muß, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, auf den Aufruf des Generalsekretärs zur Leistung von Beiträgen an den Treuhandfonds positiv und rasch zu reagieren, um dem durch Naturkatastrophen und andere Katastrophensituationen entstehenden Hilfsbedarf gerecht werden zu können;

12. *begrüßt* den Beschluß des Generalsekretärs, aufgrund dessen eine Arbeitsgruppe eingesetzt wurde, um zu überprüfen, wie das System der Vereinten Nationen auf die Notstandssituation in Afrika reagiert hat;

13. *unterstreicht* in dieser Hinsicht die Notwendigkeit, die von den Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Notstandssituation in Afrika und anderen Katastrophensituationen gesammelten Erfahrungen zu nutzen, um die Leistungsfähigkeit und Kapazität der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Notstandshilfe zu stärken;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der zweiundvierzigsten Tagung der Generalversammlung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung im Jahre 1987 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der auch eine Gesamtüberprüfung und -evaluierung der innerhalb des Systems vorhandenen Mechanismen und Vorkehrungen für die Katastrophen- und Notstandshilfe und deren Koordinierung enthält.

100. Plenarsitzung
8. Dezember 1986

41/202 – Verstärkte internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit zur Lösung der Auslandsverschuldungsprobleme der Entwicklungsländer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihren Beschluß 40/474 vom 20. Juni 1986 und die darin erwähnten Fragen[67],

unter Hinweis auf die Resolutionen 165 (S-IX) und 222 (XXI) des Handels- und Entwicklungsrats vom 11. März 1978[68] bzw. 27. September 1980[69],

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs mit dem Titel "Die internationale Schuldensituation Mitte 1986"[70],

Kenntnis nehmend von den von den Mitgliedstaaten insbesondere in den Plenarsitzungen und im Zweiten

[65] *Official Records of the General Assembly, Forty-first Session, Second Committee*, 18. Sitzung, Ziffer 28-32.
[66] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundvierzigste Tagung, Beilage 49* (A/41/49).
[67] *Official Records of the General Assembly, Fortieth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 84, Dokumente A/40/989/Add.14, Ziffer 7, 11 und 12 sowie A/40/989/Add.3, Ziffer 66.
[68] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiunddreißigste Tagung, Beilage 15* (A/33/15), Vol. I, Zweiter Teil, Anlage I.
[69] Ebd., *Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 15* (A/35/15), Vol. II, Anlage I.
[70] A/41/643.

Ausschuß der Generalversammlung im Laufe der vierzigsten und einundvierzigsten Tagung zu diesem Tagesordnungspunkt abgegebenen Erklärungen[71],

im Hinblick darauf, daß die Schuldendienstprobleme nach wie vor eine schwere Belastung darstellen, die sich hemmend auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung vieler Entwicklungsländer auswirkt,

1. *ist sich* über die folgenden Elemente *einig* und bittet alle Betroffenen, diese bei der Auseinandersetzung mit den Problemen der Auslandsverschuldung der Entwicklungsländer zu berücksichtigen, damit unter Berücksichtigung der besonderen Umstände eines jeden Landes gerechte, dauerhafte und allseitig annehmbare Lösungen gefunden werden:

a) Bei globaler Betrachtung sollte die Auslandsverschuldung im Rahmen einer verstärkten und verbesserten Strategie der Zusammenarbeit der internationalen Gemeinschaft im Hinblick auf ein dauerhaftes Wachstum und eine dauerhafte Entwicklung der Weltwirtschaft, insbesondere zugunsten der Entwicklungsländer, angegangen werden;

b) Unter Anerkennung der Zuständigkeit der multilateralen Finanzinstitutionen sowie der in Betracht kommenden Sonderorganisationen, Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats sollten die miteinander verknüpften Fragen der Verschuldung, der Währung, des Finanzwesens, der Ressourcenströme, des Handels, der Rohstoffe und der Entwicklung im Kontext ihres engen Zusammenhangs untereinander angegangen werden;

c) In einem Geist gemeinsamen Engagements und gegenseitiger Zusammenarbeit sollte ein stärkeres Wachstum und eine kräftigere Entwicklung in den Entwicklungsländern gefördert werden, wobei alle betroffenen Länder, insbesondere die entwickelten Gläubigerländer und die Schuldner unter den Entwicklungsländern, sowie die multilateralen Finanzinstitutionen und die internationalen Privatbanken an der Bewältigung der Verschuldungsprobleme der Entwicklungsländer mitwirken sollten;

d) Eine dauerhafte Lösung des Verschuldungsproblems setzt auch parallel laufende, komplementäre und einander gegenseitig abstützende wirtschaftspolitische Maßnahmen voraus; dazu gehören:

i) effektive, auf Wachstum ausgerichtete Anpassungsprozesse und strukturelle Veränderungen auf einzelstaatlicher Ebene im Rahmen der nationalen entwicklungspolitischen Prioritäten und Zielsetzungen; bei den Auflagen sollten die wirtschaftlichen, sozialen und entwicklungspolitischen Bedürfnisse eines jeden Landes gebührend berücksichtigt werden;

ii) eine Politik flankierender Maßnahmen, die u.a. den Abbau des Protektionismus und die Ausweitung des Welthandels, höhere Kapitalströme, Kreditprogramme der internationalen Finanzinstitutionen und Geschäftsbanken zur Unterstützung wachstumsorientierter Maßnahmen, niedrigere reale Zinssätze und Verbesserungen auf den Rohstoffmärkten vorsehen;

iii) kohärente und koordinierte Politiken seitens der Industrieländer, so auch eine verstärkte multilaterale Überwachung, die ein positives internationales Wirtschaftsklima herbeiführen, das einem tragfähigen, nichtinflatorischen Wachstum und Anpassungen zur Beseitigung der Ungleichgewichte in der Weltwirtschaft förderlich ist, insbesondere was die Reduzierung der Handelsungleichgewichte und die Förderung größerer Stabilität auf den Devisenmärkten betrifft;

e) Es besteht ein bedeutender Zusammenhang zwischen der Ressourcenmobilisierung und -nutzung eines Landes, dem Nettozustrom an Entwicklungskapital und den Kapital- bzw. Devisen-Exporteinnahmen auf der einen Seite sowie der Möglichkeit zur Bedienung der Auslandsverschuldung auf der anderen Seite; in diesem Zusammenhang sollte dem Investitions-und Importbedarf sowie den grundlegenden wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnissen der Bevölkerung eines Landes gebührend Rechnung getragen werden;

f) Wo angebracht, sollten auch weiterhin Umschuldungsvereinbarungen und innovative entwicklungsorientierte Finanzabkommen zu Bedingungen ausgearbeitet werden, die die internen und externen Faktoren berücksichtigen, die auf die Volkswirtschaft des jeweiligen Landes Einfluß haben;

g) Besondere Aufmerksamkeit sollte konkreten Erleichterungsmaßnahmen zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder gewidmet werden, wie sie sich u.a. im Neuen substantiellen Aktionsprogramm für die achtziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder[54] und in der Resolution 165 (S-IX) des Handels- und Entwicklungsrats vom 11. März 1978 finden;

h) Es wird neben den genannten Elementen anerkannt, daß im Falle Afrikas die Größenordnung seiner Auslandsverschuldung und der Schuldendienst eine schwere, anhaltende Belastung darstellen, die seine wirtschaftliche Erholung und langfristige Entwicklung hemmt; die internationale Gemeinschaft, insbesondere die Geberländer unter den entwickelten Ländern, erklärt sich erneut zu konkreten Maßnahmen bereit und unterstreicht die Wichtigkeit einer Erhöhung der öffentlichen Entwicklungshilfe an Afrika in Unterstützung der entwicklungsorientierten Anpassungsbemühungen der afrikanischen Länder, wie dies im Aktionsprogramm der Vereinten Nationen für die wirtschaftliche Gesundung und Entwicklung Afrikas 1986-1990[30] vorgesehen ist;

2. *bittet* alle Beteiligten, das Obenstehende beim Herangehen an die Auslandsverschuldungsprobleme einiger anderer Länder mit schwerwiegenden Schuldendienstproblemen der Sachlage entsprechend zu berücksichtigen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung unter demselben Tagesordnungspunkt unter Berücksichtigung dieser Resolution eine aktualisierte Fassung seines Berichts über die internationale Schuldensituation und die damit zusammenhängenden Indikatoren vorzulegen.

100. Plenarsitzung
8. Dezember 1986

[71] Siehe *Official Records of the General Assembly, Fortieth Session, Plenary Meetings*, 119. und 133. Sitzung; ebd., *Second Committee*, 31., 41., 45. und 52. bis 56. Sitzung; ebd., *Second Committee, Sessional Fascicle, Corrigendum*; ebd., *Forty-first Session, Plenary Meetings*, 100. Sitzung; und ebd., *Second Committee*, 10. bis 13., 15., 16. und 36. Sitzung.

VI. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES DRITTEN AUSSCHUSSES[1]

ÜBERSICHT

Nummer	*Titel*	*Punkt*	*Datum*	*Seite*
41/94	Zweite Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung (A/41/785)	83	4. Dezember 1986	177
41/95	Nachteilige Auswirkungen auf die Wahrnehmung der Menschenrechte als Folge der Gewährung politischer, militärischer, wirtschaftlicher und sonstiger Unterstützung an das rassistische und kolonialistische Regime Südafrikas (A/41/786)	84	4. Dezember 1986	179
		85	4. Dezember 1986	180
41/96	Die Frage des Alterns (A/41/798)	86	4. Dezember 1986	181
41/97	Jugendpolitiken und Jugendprogramme: Partizipation, Entwicklung und Frieden (A/41/799)	86	4. Dezember 1986	183
41/98	Bemühungen und Maßnahmen zur Gewährleistung der Verwirklichung der Menschenrechte und ihrer Ausübung durch Jugendliche, insbesondere des Rechts auf Bildung und Arbeit (A/41/799)	87	4. Dezember 1986	183
41/99	Kommunikationsmöglichkeiten zwischen den Vereinten Nationen und der Jugend sowie den Jugendorganisationen (A/41/800)	88	4. Dezember 1986	184
41/100	Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker (A/41/809)	88	4. Dezember 1986	185
41/101	Die Wichtigkeit der universalen Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und der raschen Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für die effektive Gewährleistung und Wahrung der Menschenrechte (A/41/809)	88	4. Dezember 1986	188
41/102	Der Einsatz von Söldnern als ein Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Verhinderung der Ausübung des Rechts der Völker auf Selbstbestimmung (A/41/809)	89 *c*)	4. Dezember 1986	189
41/103	Stand des Internationalen Übereinkommens über die Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid (A/41/793)	89 *b*)	4. Dezember 1986	190
41/104	Stand des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassischer Diskriminierung (A/41/793)	89 *a*)	4. Dezember 1986	190
41/105	Ausschuß für die Beseitigung der rassischen Diskriminierung (A/41/793)	90	4. Dezember 1986	191
41/106	Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte und Behindertendekade der Vereinten Nationen (A/41/801)	91	4. Dezember 1986	192
41/107	Verbrechensverhütung und Strafgerichtsbarkeit (A/41/802)	92	4. Dezember 1986	193
41/108	Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (A/41/819)	93 *a*)	4. Dezember 1986	193
41/109	Mitwirkung der Frau an der Förderung des Weltfriedens und der internationalen Zusammenarbeit (A/41/839)	93	4. Dezember 1986	194
41/110	Die Rolle der Frau in der Gesellschaft (A/41/830)	93 *d*)	4. Dezember 1986	195
41/111	Umsetzung der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau (A/41/830)	94	4. Dezember 1986	196
41/112	Beseitigung aller Formen religiöser Intoleranz (A/41/875)	95	4. Dezember 1986	197
41/113	Die Menschenrechte und die Nutzung des wissenschaftlich-technologischen Fortschritts (A/41/876)	95	4. Dezember 1986	198
41/114	Auswirkungen des wissenschaftlich-technologischen Fortschritts auf die Menschenrechte (A/41/876)	95	4. Dezember 1986	198
41/115	Die Menschenrechte und der wissenschaftlich-technologische Fortschritt (A/41/876)	96	4. Dezember 1986	199
41/116	Frage einer Konvention über die Rechte des Kindes (A/41/877)	97	4. Dezember 1986	200
41/117	Unteilbarkeit und Interdependenz der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und politischen Rechte (A/41/878)	97	4. Dezember 1986	201
41/118	Bemühungen und Maßnahmen zur Beseitigung des Analphabetentums (A/41/878)	97	4. Dezember 1986	201
41/119	Die Internationalen Menschenrechtspakte (A/41/878)	97	4. Dezember 1986	203
41/120	Setzung internationaler Normen im Bereich der Menschenrechte (A/41/878)	98	4. Dezember 1986	203
41/121	Berichtspflichten aufgrund der Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen (A/41/879)			

[1] Die Beschlüsse aufgrund der Berichte des Dritten Ausschusses sind in Abschnitt X.B.5 wiedergegeben.

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
41/122	Zweite Internationale Konferenz über Hilfe für Flüchtlinge in Afrika (A/41/880)	99 *b)*	4. Dezember 1986	204
41/123	Hilfsmaßnahmen für aus Südafrika und Namibia geflüchtete Frauen und Kinder (A/41/880)	99 *b)*	4. Dezember 1986	206
41/124	Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (A/41/880)	99 *a)*	4. Dezember 1986	206
41/125	Internationale Konferenz über Drogenmißbrauch und unerlaubten Suchtstoffverkehr (A/41/851)	100	4. Dezember 1986	208
41/126	Ausarbeitung des Entwurfs einer Konvention gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (A/41/851)	100	4. Dezember 1986	209
41/127	Internationale Kampagne gegen den Drogenhandel (A/41/851)	100	4. Dezember 1986	210
41/128	Erklärung über das Recht auf Entwicklung (A/41/925)	101	4. Dezember 1986	212
41/129	Nationale Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte (A/41/925)	101	4. Dezember 1986	213
41/130	Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der Menschenrechte (A/41/925)	101	4. Dezember 1986	214
41/131	Andere Wege und Mittel innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur besseren Gewährleistung einer effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten (A/41/925)	101	4. Dezember 1986	215
41/132	Achtung des Rechts eines jeden Menschen, allein oder gemeinschaftlich mit anderen Eigentum zu besitzen, und dessen Beitrag zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Mitgliedstaaten (A/41/925)	101	4. Dezember 1986	217
41/133	Recht auf Entwicklung (A/41/925)	101	4. Dezember 1986	218
41/134	Stand der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (A/41/883)	103	4. Dezember 1986	218
41/135	Freiwilliger Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter (A/41/883)	103	4. Dezember 1986	219
41/136	Hilfe für geflüchtete Schüler und Studenten im südlichen Afrika (A/41/874/Add.1)	12	4. Dezember 1986	219
41/137	Humanitäre Hilfe für Flüchtlinge in Dschibuti (A/41/874/Add.1)	12	4. Dezember 1986	220
41/138	Hilfe für Flüchtlinge in Somalia (A/41/874/Add.1)	12	4. Dezember 1986	221
41/139	Die Lage der Flüchtlinge in Sudan (A/41/874/Add.1)	12	4. Dezember 1986	222
41/140	Notstandshilfe für freiwillige Rückkehrer und Vertriebene in Tschad (A/41/874/Add.1)	12	4. Dezember 1986	222
41/141	Hilfe für Vertriebene in Äthiopien (A/41/874/Add.1)	12	4. Dezember 1986	223
41/142	Verwirklichung der Erklärung über Fortschritt und Entwicklung auf sozialem Gebiet (A/41/874/Add.1)	12	4. Dezember 1986	223
41/143	Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz (A/41/874/Add.1)	12	4. Dezember 1986	224
41/144	Summarische oder willkürliche Hinrichtungen (A/41/874/Add.1)	12	4. Dezember 1986	225
41/145	Frage des gewaltsam verursachten oder unfreiwilligen Verschwindens von Personen (A/41/874/Add.1)	12	4. Dezember 1986	226
41/146	Verwirklichung des Rechts auf menschenwürdiges Wohnen (A/41/874/Add.1)	12	4. Dezember 1986	226
41/147	Stand der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermords (A/41/874/Add.1)	12	4. Dezember 1986	227
41/148	Menschenrechte und Massenabwanderungen (A/41/874/Add.1)	12	4. Dezember 1986	227
41/149	Menschenrechte in der Rechtspflege (A/41/874/Add.1)	12	4. Dezember 1986	228
41/150	Vierzigster Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (A/41/874/Add.2)	12	4. Dezember 1986	229
41/151	Maßnahmen zur Verbesserung der Lage und zur Sicherung der Menschenrechte und der Menschenwürde aller Wanderarbeiter (A/41/874/Add.2)	12	4. Dezember 1986	230
41/152	Verbesserung des sozialen Lebens (A/41/874/Add.2)	12	4. Dezember 1986	231
41/153	Regionale Vereinbarungen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte in der asiatisch-pazifischen Region (A/41/874/Add.2)	12	4. Dezember 1986	231
41/154	Regionale Vereinbarungen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte (A/41/874/Add.2)	12	4. Dezember 1986	232
41/155	Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte (A/41/874/Add.2)	12	4. Dezember 1986	233
41/156	Die Situation hinsichtlich der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Guatemala (A/41/874/Add.2)	12	4. Dezember 1986	233
41/157	Die Situation hinsichtlich der Menschenrechte in El Salvador (A/41/874/Add.2)	12	4. Dezember 1986	234
41/158	Frage der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Afghanistan (A/41/874/Add.2)	12	4. Dezember 1986	235
41/159	Situation der Menschenrechte in der Islamischen Republik Iran (A/41/874/Add.2)	12	4. Dezember 1986	236
41/160	Künftige Maßnahmen gegen nazistische, faschistische und neofaschistische Aktivitäten und alle anderen auf rassischer Intoleranz, Haß und Terror beruhenden Formen totalitärer Ideologien und Praktiken (A/41/874/Add.2)	12	4. Dezember 1986	237
41/161	Die Situation hinsichtlich der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Chile (A/41/874/Add.2)	12	4. Dezember 1986	238

41/94 – Zweite Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihres in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Ziels, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen,

in Bekräftigung ihrer festen Entschlossenheit und ihres Engagements zur vollständigen und bedingungslosen Beseitigung aller Formen des Rassismus sowie der rassischen Diskriminierung und der Apartheid,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte[2], das Internationale Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassischer Diskriminierung[3], das Internationale Übereinkommen über die Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid[4] und das von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 14. Dezember 1960 verabschiedete Übereinkommen gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen[5],

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 3057 (XXVIII) vom 2. November 1973 über die erste Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung sowie auf ihre Resolution 38/14 vom 22. November 1983 über die Zweite Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung,

weiterhin unter Hinweis auf die beiden Genfer Weltkonferenzen zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung von 1978 bzw. 1983,

erneut Kenntnis nehmend vom *Report of the Second World Conference to Combat Racism and Racial Discrimination*[6] (Bericht der Zweiten Weltkonferenz zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung),

in der Überzeugung, daß die internationale Gemeinschaft mit der Zweiten Weltkonferenz durch die Verabschiedung einer Erklärung und eines operativen Aktionsprogramms[7] für die Zweite Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung einen positiven Beitrag zur Erreichung der Ziele der Dekade geleistet hat,

mit Besorgnis feststellend, daß die wichtigsten Ziele der ersten Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung trotz der Bemühungen der internationalen Gemeinschaft nicht erreicht worden sind und daß Millionen Menschen noch immer Opfer verschiedener Formen von Rassismus, rassischer Diskriminierung und Apartheid sind,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 39/16 vom 23. November 1984 und 40/22 vom 29. November 1985,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit, die Ziele der Zweiten Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung zu erreichen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs[8] und der Studien über die Durchführung des Aktionsprogramms für die Zweite Dekade[9],

überzeugt von der Notwendigkeit wirksamerer und nachhaltigerer internationaler Maßnahmen zur Beseitigung aller Formen von Rassismus und rassischer Diskriminierung und zur völligen Beseitigung der Apartheid in Südafrika,

im Bewußtsein der Bedeutung und des Umfangs des Wanderarbeiterphänomens wie auch der Bemühungen der internationalen Gemeinschaft um die Verbesserung des Schutzes der Menschenrechte der Wanderarbeiter und ihrer Familien,

1. *stellt erneut fest*, daß alle Formen von Rassismus und rassischer Diskriminierung, insbesondere wenn sie – wie die Apartheid – institutionalisiert sind oder wenn sie sich aus einer offiziellen Doktrin der rassischen Überlegenheit oder der rassischen Exklusivität ergeben, zu den schwerwiegendsten Menschenrechtsverletzungen der heutigen Zeit gehören und mit allen verfügbaren Mitteln bekämpft werden müssen;

2. *beschließt*, daß die internationale Gemeinschaft im allgemeinen und die Vereinten Nationen im besonderen Programmen zur Bekämpfung von Rassismus, rassischer Diskriminierung und Apartheid weiterhin höchste Priorität einräumen und sich während der Zweiten Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung verstärkt darum bemühen sollten, den Opfern des Rassismus und aller Formen rassischer Diskriminierung sowie der Apartheid, insbesondere in Südafrika und Namibia sowie in besetzten bzw. unter Fremdherrschaft stehenden Gebieten, Unterstützung und Hilfe zu leisten;

3. *appelliert* an alle Regierungen und an die internationalen und nichtstaatlichen Organisationen, ihre Aktivitäten zur Bekämpfung von Rassismus, rassischer Diskriminierung und Apartheid auszubauen und zu intensivieren und den Opfern dieser Übel Hilfe und Unterstützung zu leisten;

4. *nimmt Kenntnis* von dem vom Generalsekretär vorgelegten Bericht mit Informationen über die Aktivitäten von Regierungen, Sonderorganisationen, regionalen zwischenstaatlichen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen sowie Organen der Vereinten Nationen zur Durchführung des Aktionsprogramms für die Zweite Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung[8];

5. *anerkennt* die weiteren Fortschritte, die bei der Erstellung der Studie über die Auswirkungen der rassischen Diskriminierung in den Bereichen Erziehung, Ausbildung und Beschäftigung auf die Kinder von Minderheitsgruppen, insbesondere von Wanderarbeitern, erzielt worden sind[10], ermächtigt den Generalsekretär, sich weiter darum zu bemühen, zusätzliche Informationen und die Auffassungen der Regierungen, Sonderorganisationen, regionalen zwischenstaatlichen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts-und Sozialrat zu erhalten und

[2] Resolution 217 A (III).
[3] Resolution 2106 A (XX), Anlage.
[4] Resolution 3068 (XXVIII), Anlage.
[5] Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Eleventh Session, Resolutions*, S.119.
[6] Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.83.XIV.4 mit Korrigendum.
[7] Ebd., Kap.II.
[8] A/41/551.
[9] A/41/550 und A/41/552.
[10] A/41/552.

sachdienliche Informationen sowie die Auffassungen der Stellen einzuholen, die bislang noch nicht geantwortet haben, und ersucht ihn, der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung die endgültige Fassung dieser Studie vorzulegen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, seine Studie über die Bedeutung des Vorgehens privater Gruppen bei der Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung[11] den Regierungen, Sonderorganisationen, regionalen zwischenstaatlichen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat zu übermitteln, um deren Auffassungen sowie Hinweise ihrerseits auf weitere einschlägige Materialien einzuholen, und der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung einen abschließenden Bericht über dieses Thema vorzulegen;

7. *spricht* der Regierung von Kamerun *ihren Dank dafür aus*, daß sie Gastgeber des vom 28. April bis 9. Mai 1986 in Yaoundi abgehaltenen Seminars über internationale Hilfe und Unterstützung für die gegen Kolonialismus, Rassismus, rassische Diskriminierung und Apartheid kämpfenden Völker und Bewegungen war;

8. *äußert ihre Befriedigung* über die Einberufung des Seminars und bittet den Generalsekretär, den Bericht des Seminars[12] einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, so bald wie möglich eine Sammlung von Musterrechtsvorschriften zu erstellen und zu veröffentlichen, die den Regierungen beim Erlaß weiterer Rechtsvorschriften gegen rassische Diskriminierung als Vorbild dienen können;

10. *bittet* den Generalsekretär *erneut*, 1987 in New York einen Lehrgang für die Verfasser von Gesetzestexten abzuhalten, mit Schwerpunkt auf der Ausarbeitung einzelstaatlicher Rechtsvorschriften gegen Rassismus und rassische Diskriminierung;

11. *erneuert ihre Bitte* an die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die Ausarbeitung von Unterrichtsmaterial und Lehrmitteln zur Förderung des Unterrichts, der Ausbildung und der Bildungsaktivitäten auf dem Gebiet der Menschenrechte und gegen Rassismus und rassische Diskriminierung, mit besonderem Gewicht auf den Grund- und Sekundarschulunterricht, zu beschleunigen;

12. *wiederholt ihre Bitte* an die der Menschenrechtskommission angehörende Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz, zu prüfen, ob die Studie über rassische Diskriminierung[13] einer Aktualisierung bedarf;

13. *ermächtigt* den Generalsekretär *erneut*, 1988 unter der Mitwirkung von Vertretern des Systems der Vereinten Nationen, regionaler zwischenstaatlicher Organisationen und interessierter nichtstaatlicher Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat ein weltweites Konsultationstreffen über rassische Diskriminierung abzuhalten, das sich in erster Linie mit der Koordinierung internationaler Aktivitäten zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung befassen soll;

14. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, im Rahmen seines Tätigkeitsplans für den Zeitraum 1985-1989 die Organisation eines Seminars über den kulturellen Dialog zwischen den Herkunftsländern und den Aufnahmeländern von Wanderarbeitern in Aussicht zu nehmen;

15. *betont*, wie wichtig die Existenz angemessener Beschwerdeverfahren für Opfer von Rassismus und rassischer Diskriminierung ist, und ersucht deshalb den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der zu diesem Thema abgehaltenen Seminare falls möglich mit der entsprechenden Unterstützung qualifizierter Sachverständiger ein Handbuch der Beschwerdeverfahren auszuarbeiten und fertigzustellen;

16. *erneuert ihre Bitte* an den Generalsekretär, mit der Durchführung der in seinem Bericht über den Tätigkeitsplan für den Zeitraum 1985-1989[14] beschriebenen Aktivitäten fortzufahren, und ersucht ihn, der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung einen Bericht über die noch ausstehenden Aktivitäten vorzulegen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner ersten ordentlichen Tagung 1987 einen Bericht über die Durchführung der Zweiten Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung mit einem vorläufigen Tätigkeitsplan für den Zeitraum 1990-1993 vorzulegen;

18. *ist der Ansicht*, daß zur Durchführung der genannten Pläne freiwillige Beiträge zum Treuhandfonds für das Programm der Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung unerläßlich sind;

19. *appelliert nachdrücklich* an alle Regierungen, Organisationen und Einzelpersonen, großzügige Beiträge zum Treuhandfonds zu leisten, soweit sie dazu in der Lage sind, und ersucht zu diesem Zweck den Generalsekretär, entsprechende Kontakte und Initiativen zur Förderung von Beitragszahlungen aufzunehmen;

20. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, der Generalversammlung während der Zweiten Dekade alljährlich einen Bericht u.a. folgenden Inhalts vorzulegen:

a) eine Aufzählung der bereits laufenden oder geplanten Aktivitäten zur Erreichung der Zielsetzungen der Zweiten Dekade, die die Aktivitäten der Regierungen, der Gremien der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen und anderer internationaler und regionaler Organisationen sowie nichtstaatlicher Organisationen enthält;

b) eine Überprüfung und Bewertung dieser Aktivitäten;

c) seine Vorschläge und Empfehlungen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

22. *beschließt*, den Punkt "Durchführung des Aktionsprogramms für die Zweite Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung" während der gesamten Zweiten Dekade auf ihrer Tagesordnung zu belassen und auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung mit höchstem Vorrang zu behandeln.

97. Plenarsitzung
4. Dezember 1986

[11] A/41/550.
[12] A/41/571, Anlage.
[13] Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.76.XIV.2.
[14] A/39/167-E/1984/33 mit Add.1 und 2.

41/95 – Nachteilige Auswirkungen auf die Wahrnehmung der Menschenrechte als Folge der Gewährung politischer, militärischer, wirtschaftlicher und sonstiger Unterstützung an das rassistische und kolonialistische Regime Südafrikas

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3382 (XXX) und 3383 (XXX) vom 10. November 1975, 33/23 vom 29. November 1978, 35/32 vom 14. November 1980, 37/39 vom 3. Dezember 1982 und 39/15 vom 23. November 1984,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung sowie ihre Resolution 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten,

eingedenk ihrer Resolution 3171 (XXVIII) vom 17. Dezember 1973 betreffend die ständige Souveränität der Entwicklungsländer wie auch der unter Kolonial- und Fremdherrschaft stehenden oder dem Apartheidregime unterworfenen Gebiete über ihre natürlichen Ressourcen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen über militärische Kollaboration mit Südafrika sowie die Sicherheitsratsresolutionen 418 (1977) vom 4. November 1977, 421 (1977) vom 9. Dezember 1977, 558 (1984) vom 13. Dezember 1984 und 569 (1985) vom 26. Juli 1985,

insbesondere *unter Berücksichtigung* der einschlägigen Beschlüsse der vom 28. bis 30. Juli 1986 in Addis Abeba abgehaltenen zweiundzwanzigsten ordentlichen Tagung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit[15] und der vom 21. bis 26. Juli 1986 in Addis Abeba abgehaltenen vierundvierzigsten ordentlichen Tagung des Ministerrats dieser Organisation[16],

in Kenntnisnahme des aktualisierten Berichts des Sonderberichterstatters der Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz über die nachteiligen Auswirkungen auf die Wahrnehmung der Menschenrechte als Folge der Gewährung politischer, militärischer, wirtschaftlicher und sonstiger Unterstützung an das rassistische und kolonialistische Regime Südafrikas[17],

erneut erklärend, daß jede Kollaboration mit dem rassistischen Regime Südafrikas eine feindselige Handlung gegenüber den unterdrückten Völkern des südlichen Afrika in ihrem Kampf um Freiheit und Unabhängigkeit und eine abschätzige Mißachtung der Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft darstellt,

in Anbetracht dessen, daß diese Kollaboration Südafrika in die Lage versetzt, die erforderlichen Mittel zur Durchführung von Angriffshandlungen und Erpressungsversuchen gegen unabhängige afrikanische Staaten zu erwerben,

tief besorgt darüber, daß die wichtigsten westlichen und sonstigen Handelspartner Südafrikas nach wie vor mit dem rassistischen Regime kollaborieren und daß ihre Kollaboration das Haupthindernis für die Beseitigung dieses rassistischen Regimes und des unmenschlichen und verbrecherischen Apartheidsystems darstellt,

beunruhigt über die anhaltende Kollaboration bestimmter westlicher Staaten und Israels mit dem rassistischen Regime Südafrikas auf nuklearem Gebiet,

mit Bedauern darüber, daß der Sicherheitsrat nicht in der Lage gewesen ist, bindende Beschlüsse zur Verhinderung jeder Kollaboration mit Südafrika auf nuklearem Gebiet zu fassen,

erklärend, daß höchster Vorrang internationalen Maßnahmen eingeräumt werden muß, durch die die vollständige Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen zur Beseitigung der Apartheid und zur Befreiung der Völker des südlichen Afrika gewährleistet wird,

in dem Bewußtsein, daß die Weltöffentlichkeit ständig gegen die Gewährung von politischer, militärischer, wirtschaftlicher und sonstiger Unterstützung an das rassistische und kolonialistische Regime Südafrikas mobilisiert werden muß,

1. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht der unterdrückten Völker des südlichen Afrika auf Selbstbestimmung, Unabhängigkeit und die Nutzung der natürlichen Ressourcen ihrer Gebiete;

2. *bekräftigt erneut* das Recht dieser Völker, diese Ressourcen zur Mehrung ihres Wohls zu nutzen und für die Ausbeutung, die Erschöpfung, den Verlust oder die Wertminderung dieser natürlichen Ressourcen eine gerechte Wiedergutmachung zu erhalten, einschließlich der Wiedergutmachung für die Ausbeutung und den Mißbrauch ihrer menschlichen Ressourcen;

3. *verurteilt aufs schärfste* die Kollaboration bestimmter westlicher Staaten, Israels und anderer Staaten sowie transnationaler Unternehmen und sonstiger Organisationen, die weiterhin oder in zunehmendem Maße mit dem rassistischen Regime Südafrikas, insbesondere auf politischem, wirtschaftlichem, militärischem und nuklearem Gebiet, kollaborieren und dieses Regime dadurch ermutigen, in seiner unmenschlichen und verbrecherischen Politik der brutalen Unterdrückung der Völker des südlichen Afrika und der Mißachtung ihrer Menschenrechte zu beharren;

4. *bekräftigt erneut*, daß die Staaten und Organisationen, die das rassistische Regime Südafrikas unterstützen, zu Komplizen bei den von diesem Regime betriebenen unmenschlichen Praktiken der rassischen Diskriminierung, des Kolonialismus und der Apartheid sowie auch bei seinen Angriffshandlungen gegen Befreiungsbewegungen und Nachbarstaaten werden;

5. *ersucht* den Sicherheitsrat, dringend die Verhängung umfassender und bindender Sanktionen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen über das rassistische Regime Südafrikas in Erwägung zu ziehen, insbesondere

a) das Verbot jeder technologischen Hilfe oder Kollaboration bei der Herstellung von Waffen und militärischen Versorgungsgütern in Südafrika;

b) die Einstellung jeder Kollaboration mit Südafrika auf nuklearem Gebiet;

c) das Verbot aller Darlehen an Südafrika und aller Investitionen in diesem Land sowie die Einstellung des Handels mit Südafrika;

d) ein Embargo bezüglich der Versorgung Südafrikas mit Erdöl, Erdölprodukten und sonstigen strategisch wichtigen Gütern;

---

[15] Siehe A/41/654, Anlage II.
[16] Ebd., Anlage I.
[17] E/CN.4/Sub.2/1987/8 mit Add.1.

6. *appelliert* an alle Staaten, Sonderorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen, den von den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit anerkannten Befreiungsbewegungen im südlichen Afrika jede nur mögliche Unterstützung zu gewähren;

7. *dankt* dem Sonderberichterstatter der Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz für seinen aktualisierten Bericht[17];

8. *erklärt erneut*, daß die Aktualisierung des Berichts über die nachteiligen Auswirkungen auf die Wahrnehmung der Menschenrechte als Folge der Gewährung politischer, militärischer, wirtschaftlicher und sonstiger Unterstützung an das kolonialistische und rassistische Regime im südlichen Afrika von größter Bedeutung für die Sache des Kampfs gegen die Apartheid und andere Verletzungen der Menschenrechte in Südafrika und Namibia ist;

9. *bittet* den Sonderberichterstatter,

a) weiter alljährlich die Liste der Banken, transnationalen Unternehmen und sonstigen Organisationen, die das rassistische und kolonialistische Regime Südafrikas unterstützen, zu überprüfen und zu aktualisieren und dabei alle von ihm für notwendig und zweckmäßig erachteten Einzelheiten über die in der Liste aufgeführten Unternehmen anzugeben, darunter auch Erläuterungen zu gegebenenfalls vorliegenden Stellungnahmen, und bittet ihn, den aktualisierten Bericht der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung vorzulegen;

b) alles bei anderen Organen der Vereinten Nationen, Mitgliedstaaten, von der Organisation der afrikanischen Einheit anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen, Sonderorganisationen und sonstigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie bei anderen in Betracht kommenden Stellen verfügbare Material zu nutzen, um den Umfang, die Art und die für die Menschen nachteiligen Folgen der Unterstützung des rassistischen Regimes Südafrikas aufzuzeigen;

c) mit dem Ziel einer strafferen gegenseitigen Zusammenarbeit bei der Aktualisierung seines Berichts die direkten Kontakte mit dem Zentrum der Vereinten Nationen für transnationale Unternehmen und dem zum Sekretariat gehörenden Zentrum gegen Apartheid zu intensivieren;

10. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter jede Hilfe zu gewähren, so auch ausreichende Mittel für Reisen, die er zur Ausübung seines Mandates benötigt, damit er insbesondere die direkten Kontakte zum Zentrum der Vereinten Nationen für transnationale Unternehmen und zum Zentrum gegen Apartheid intensivieren, ausführlicher an der Dokumentierung von bestimmten besonderen Fällen auf der in seinem Bericht enthaltenen Liste arbeiten und die Erfassung künftiger aktualisierter Listen auf Computer fortsetzen kann;

11. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, gemäß Wirtschafts- und Sozialratsbeschluß 1986/145 vom 23. Mai 1986 dem Sonderberichterstatter zwei Wirtschaftsfachleute zur Verfügung zu stellen, die ihm bei der Analyse und Dokumentation einiger in seinem Bericht erwähnter Sonderfälle helfen können;

12. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Desinvestitionsmaßnahmen, Handelsbeschränkungen und anderen konkreten Maßnahmen, die einige Länder und transnationale Unternehmen ergriffen haben, und legt ihnen nahe, in dieser Richtung weiter vorzugehen;

13. *fordert* die Regierungen der Länder, in denen die im aktualisierten Bericht namentlich aufgeführten Banken, transnationalen Unternehmen und sonstigen Organisationen ihren Sitz haben, *auf*, wirksame Maßnahmen zur Beendigung ihrer Handelsbeziehungen und ihrer Produktions- und Investitionstätigkeit auf dem Staatsgebiet Südafrikas sowie in dem vom rassistischen Regime von Pretoria widerrechtlich besetzten Territorium Namibia zu ergreifen;

14. *bittet nachdrücklich* alle Sonderorganisationen, insbesondere den Internationalen Währungsfonds und die Weltbank, dem rassistischen Regime Südafrikas keinerlei Darlehen oder sonstige finanzielle Hilfe zu gewähren;

15. *ersucht* den Generalsekretär, den aktualisierten Bericht dem Sonderausschuß gegen Apartheid, dem Namibia-Rat der Vereinten Nationen, sonstigen in Betracht kommenden Gremien des Systems der Vereinten Nationen sowie regionalen internationalen Organisationen zuzuleiten;

16. *bittet* den Generalsekretär, für eine möglichst weite Verbreitung des aktualisierten Berichts zu sorgen, ihn als eine Publikation der Vereinten Nationen zu veröffentlichen und ihn wissenschaftlichen Gesellschaften, Forschungsstätten, Universitäten, politischen und humanitären Organisationen und anderen interessierten Gruppen zur Verfügung zu stellen;

17. *fordert* alle Staaten, die Sonderorganisationen sowie die in Betracht kommenden regionalen, zwischenstaatlichen und sonstigen Organisationen *auf*, den aktualisierten Bericht einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen;

18. *bittet* die Menschenrechtskommission, den aktualisierten Bericht auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung mit hohem Vorrang zu behandeln;

19. *beschließt*, auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung mit hohem Vorrang den Punkt "Nachteilige Auswirkungen auf die Wahrnehmung der Menschenrechte als Folge der Gewährung politischer, militärischer, wirtschaftlicher und sonstiger Unterstützung an das rassistische und kolonialistische Regime Südafrikas" zu behandeln und dabei die Empfehlungen zu berücksichtigen, die ihr gegebenenfalls von der Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz, der Menschenrechtskommission, dem Wirtschafts- und Sozialrat und dem Sonderausschuß gegen Apartheid vorgelegt werden.

97. Plenarsitzung
4. Dezember 1986

41/96 – Die Frage des Alterns

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung des von der Generalversammlung in ihrer Resolution 37/51 vom 3. Dezember 1982 gebilligten Internationalen Aktionsplans zur Frage des Alterns[18], insbesondere der darin enthaltenen Empfehlungen betreffend die Sammlung und Analyse von Daten, die Aus-

[18] Siehe *Report of the World Assembly on Aging, Vienna, 26 July-6 August 1982* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.82.I.16), Kap. VI, Abschnitt A.

bildung und Bildung sowie die Forschung und den Informationstausch,

unter Hinweis auf ihre Resolution 37/51, in der sie sich der im Aktionsplan enthaltenen Empfehlung anschloß, die Kommission für soziale Entwickung sollte als das internationale Gremium bestimmt werden, dem die alle vier Jahre erfolgende Überprüfung der Durchführung des Aktionsplans und bei Bedarf die Abgabe von Vorschlägen für seine Aktualisierung obliegt,

in Bekräftigung ihrer Resolution 40/29 vom 29. November 1985, in der sie die Bedeutung des Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Altern hervorhob, insbesondere soweit es darum geht, Regierungen auf deren Ersuchen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Politiken und Programmen zur Frage des Alterns zu helfen,

unter erneuter Hervorhebung der Bedeutung, die Regionaltagungen zur Behandlung der Implementierung der im Aktionsplan enthaltenen Empfehlungen zukommt, wie dies die im Dezember 1984 in Dakar abgehaltene Afrikanische Regionalkonferenz über das Altern gezeigt hat,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs zur Frage des Alterns[19] und insbesondere von den systemumfassenden Programmen der Vereinten Nationen zur Frage des Alterns,

erfreut darüber, daß die Mitgliedstaaten, wie aus dem Bericht des Generalsekretärs hervorgeht, einem Ausbau der bestehenden Programme der Vereinten Nationen zur Frage des Alterns zum Zweck der weiteren Implementierung der Empfehlungen des Aktionsplans positiv gegenüberstehen,

1. *bittet* die Regierungen *nachdrücklich*, sich im Rahmen ihrer eigenen einzelstaatlichen Prioritäten, Kulturen und Traditionen verstärkt um die Implementierung der Empfehlungen des Internationalen Aktionsplans zur Frage des Alterns zu bemühen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, den Empfehlungen des Aktionsplans gemäß im Rahmen der verfügbaren Mittel oder mit Hilfe von freiwilligen Beiträgen die Schaffung von Ausbildungszentren zu fördern bzw. anzuregen, in denen die erforderlichen Fachkräfte für Fragen des Alterns ausgebildet werden, insbesondere Fachkräfte aus den Entwicklungsländern, die ihrerseits sodann die Funktion von Ausbildern übernehmen;

3. *bittet* den Generalsekretär *nachdrücklich*, sich erneut für eine vorrangige Behandlung der Bereitstellung von Beratungsdiensten an antragstellende Entwicklungsländer einzusetzen, soweit die ordentlichen Mittel der Programme zur Frage des Alterns dies zulassen, und durch den Ausbau des bestehenden Verbundsystems der Vereinten Nationen den Informationsaustausch zu fördern;

4. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, auf das Ersuchen der Afrikanischen Regionalkonferenz über das Altern um Hilfe bei der Gründung einer afrikanischen Gesellschaft für Gerontologie positiv zu reagieren;

5. *bittet* den Generalsekretär *nachdrücklich*, den in seinem Bericht zum Ausdruck gebrachten Auffassungen der Mitgliedstaaten gemäß die bestehenden Programme zur Frage des Alterns beizubehalten und auszubauen und für eine verstärkte Koordinierung der Politiken und Programme zur Frage des Alterns innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu sorgen, wobei das Zentrum für soziale Entwickung und humanitäre Angelegenheiten auch weiterhin als Koordinierungsstelle für die Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zur Frage des Alterns fungieren sollte;

6. *bekräftigt* ihre Unterstützung für den Internationalen Aktionsplan zur Frage des Alterns und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen des laufenden Programms die Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsplans und bei der Analyse globaler Tendenzen in ihren vielfältigen Dimensionen weiter zu überwachen, und ersucht die Kommission für soziale Entwicklung, die im Plan vorgesehenen vierjährlichen Überprüfungen weiter vorzunehmen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, wie in seinem Bericht empfohlen, auf der Basis einer umfassenden Studie, in der die großen Tendenzen herausgearbeitet und konkrete Maßnahmen vorgeschlagen werden, die weltweite Situation hinsichtlich des Alterns alle sechs Jahre zu überprüfen;

8. *bittet* den Generalsekretär *nachdrücklich*, seine Bemühungen um die Förderung des Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Altern in seiner derzeitigen Struktur fortzusetzen und zu verstärken, damit der Fonds antragstellenden Entwicklungsländern weiter Hilfe leisten kann, insbesondere durch die Finanzierung von katalytisch wirkenden und innovativen Projekten;

9. *bittet* die Regierungen und nichtstaatlichen Organisationen, weiterhin Beiträge zum Treuhandfonds zu leisten und diese wenn möglich noch zu erhöhen, und fordert die Regierungen und die nichtstaalichen Organisationen auf, soweit nicht bereits geschehen, Beitragsleistungen zum Treuhandfonds in Erwägung zu ziehen;

10. *fordert* die anderen Finanzierungsorganisationen der Vereinten Nationen *auf*, den Treuhandfonds zu unterstützen, indem sie bei Projekten, die unter ihren Auftrag fallen, Hilfe leisten;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung einen Sachstandsbericht über die Durchführung der in dieser Resolution enthaltenen Empfehlungen vorzulegen;

12. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Die Frage des Alterns" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundvierzigsten Tagung.

97. Plenarsitzung
4. Dezember 1986

41/97 – Jugendpolitiken und Jugendprogramme: Partizipation, Entwicklung und Frieden

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolution 40/14 mit dem Titel "Internationales Jahr der Jugend: Partizipation, Entwicklung und Frieden", die am 18. November 1985 von der als Weltkonferenz der Vereinten Nationen für das Internationale Jahr der Jugend fungierenden Generalversammlung verabschiedet wurde,

in Anerkennung der grundlegenden Wichtigkeit der unmittelbaren Mitwirkung der Jugend an der Gestaltung der Zukunft der Menschheit und des wertvollen Beitrags, den die Jugend in allen gesellschaftlichen Bereichen leisten kann, sowie in Anerkennung der Bereitschaft der Jugend, ihren Vorstellungen über den Aufbau einer besseren und gerechteren Welt Ausdruck zu geben,

[19] A/41/631.

in der Auffassung, daß es notwendig ist, die Ideale des Friedens, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der menschlichen Solidarität unter der Jugend zu verbreiten,

überzeugt davon, daß die Jugend stets von neuem ermutigt werden sollte, ihre Energie, ihre Begeisterung und ihre schöpferischen Fähigkeiten für die Beachtung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, für die Aufgabe des nationalen Aufbaus, für die Verwirklichung des Rechts auf Selbstbestimmung und nationale Unabhängigkeit, für die Achtung der Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten, für den politischen, zivilen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Fortschritt der Völker und für die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Verständigung einzusetzen,

erneut erklärend, daß die Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und die Regionalkommissionen bei der Förderung der internationalen Zusammenarbeit in Jugendfragen eine wichtige Rolle spielen und daß sie der Rolle der Jugend in der Welt von heute, ihren Ideen und Initiativen sowie ihren Forderungen für die Welt von morgen auch künftig mehr Aufmerksamkeit schenken sollten,

in der Überzeugung, daß die Vorbereitung des Internationalen Jahrs der Jugend und seine Begehung im Jahr 1985 unter dem Motto "Partizipation, Entwicklung und Frieden" eine nützliche und wichtige Gelegenheit geboten hat, um auf die Situation und die konkreten Bedürfnisse und Bestrebungen der Jugend aufmerksam zu machen, um die Zusammenarbeit in Jugendfragen auf allen Ebenen zu verstärken, um abgestimmte Aktionsprogramme zugunsten der Jugend durchzuführen und um junge Menschen verstärkt in die Auseinandersetzung mit wichtigen nationalen, regionalen und internationalen Problemen, in die entsprechenden Entscheidungsprozesse und in die Lösung dieser Probleme einzubeziehen,

eingedenk dessen, daß das Internationale Jahr der Jugend dazu gedient hat, auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene Bemühungen in Gang zu setzen, die darauf gerichtet sind, für die Jugend optimale Voraussetzungen in bezug auf Bildung, Beruf und Lebensbedingungen zu schaffen, ihre aktive Beteiligung an der Gesamtentwicklung der Gesellschaft sicherzustellen und ihre Mitwirkung bei der Ausarbeitung neuer, den Erfahrungen, Gegebenheiten und Prioritäten ihres jeweiligen Landes entsprechender nationaler und lokaler Politiken und Programme zu fördern,

sich dessen bewußt, daß das Internationale Jahr der Jugend zur Stärkung der Rechte, der Fähigkeit und der Bereitschaft junger Menschen beigetragen hat, an allen sie betreffenden Aktivitäten zu partizipieren und ihre eigenen Interessen wahrzunehmen,

mit dem Ausdruck ihrer Genugtuung über die Ergebnisse, die während der Vorbereitung und im Verlaufe des Internationalen Jahrs der Jugend: Partizipation, Entwicklung und Frieden auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene erzielt wurden,

in der Überzeugung, daß die zeitgerechten und fruchtbaren Impulse, die von den Aktivitäten des Internationalen Jahrs der Jugend ausgegangen sind, durch entsprechende Anschlußmaßnahmen auf allen Ebenen lebendig erhalten und noch verstärkt werden sollten,

im Hinblick darauf, daß die Richtlinien für die weitere Planung und geeignete Anschlußmaßnahmen im Bereich Jugendfragen[20] ein Rahmenkonzept für eine langfristige Strategie in diesem Bereich bieten,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs[21] über die Evaluierung der Ergebnisse des Internationalen Jahrs der Jugend,

1. *nimmt Kenntnis* von den im Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Schlußfolgerungen betreffend die Ergebnisse des Internationalen Jahrs der Jugend sowie die Anwendung der Richtlinien für die weitere Planung und geeignete Anschlußmaßnahmen im Bereich Jugendfragen;

2. *fordert* alle Staaten, alle Gremien der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und die betreffenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere die Jugendorganisationen, *erneut auf*, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um die Richtlinien für die weitere Planung und geeignete Anschlußmaßnahmen im Bereich Jugendfragen entsprechend ihren Erfahrungen, Gegebenheiten und Prioritäten zu implementieren;

3. *dankt* den Mitgliedstaaten, die die anläßlich des Internationalen Jahrs der Jugend auf nationaler Ebene geschaffenen nationalen Ausschüsse und sonstigen geeigneten Koordinierungsmechanismen beibehalten, und bittet alle Staaten, entsprechend ihren jeweiligen Gegebenheiten ebenso zu verfahren, um die sachgemäße Anwendung der Richtlinien für die weitere Planung und geeignete Anschlußmaßnahmen im Bereich Jugendfragen zu gewährleisten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Aufnahme von die Jugend betreffenden Projekten und Aktivitäten in die Programme der Gremien der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen nachdrücklich zu fördern, insbesondere soweit es darin um Themen wie Kommunikation, Wohnungswesen, Kultur, Erwerbstätigkeit von Jugendlichen und Bildung geht;

5. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, unter Heranziehung des Zentrums für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten als Koordinierungsstelle alle die Jugend betreffenden Projekte und Aktivitäten innerhalb des Systems der Vereinten Nationen weiter laufend zu verfolgen und zu koordinieren und in konkreter Form über ihre Durchführung zu berichten;

6. *bittet* in diesem Zusammenhang alle Regierungen *nachdrücklich*, in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Vereinten Nationen sowie zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, namentlich Jugendorganisationen, durch die erforderlichen Maßnahmen Jugendprogrammen und Jugendpolitiken mehr Aufmerksamkeit zukommen zu lassen;

7. *ersucht* die Kommission für soziale Entwicklung, als Anschlußmaßnahme an das Internationale Jahr der Jugend auf ihrer Tagung im Jahr 1987 spezifische Jugendfragen zu untersuchen;

8. *unterstreicht erneut* die Wichtigkeit der aktiven und unmittelbaren Mitwirkung der Jugend und der Jugendorganisationen an den auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene durchgeführten Projekten und Aktivitäten im Bereich Jugendfragen in allen Stadien ihrer Durchführung;

9. *bittet* die Regierungen, erneut zu erwägen, in die Delegationen, die sie zur Generalversammlung und zu

[20] Siehe A/40/256, Anlage.
[21] A/41/621.

anderen in Betracht kommenden Tagungen der Vereinten Nationen entsenden, stets auch Jugendvertreter aufzunehmen;

10. *unterstreicht* die Wichtigkeit einer aktiveren Nutzung der Kommunikationsmöglichkeiten zwischen dem System der Vereinten Nationen und den Jugendorganisationen sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene;

11. *beschließt*, den Punkt mit dem Titel "Jugendpolitiken und Jugendprogramme: Partizipation, Entwicklung und Frieden" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundvierzigsten Tagung aufzunehmen und in diesem Rahmen die Durchführung dieser Resolution ausgehend von einem konkreten Bericht des Generalsekretärs zu diesem Thema zu überprüfen.

97. Plenarsitzung
4. Dezember 1986

41/98 – Bemühungen und Maßnahmen zur Gewährleistung der Verwirklichung der Menschenrechte und ihrer Ausübung durch Jugendliche, insbesondere des Rechts auf Bildung und Arbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/29 vom 13. November 1981, 37/49 vom 3. Dezember 1982, 38/23 vom 22. November 1983, 39/23 vom 23. November 1984 und 40/15 vom 18. November 1985, in denen sie u.a. anerkannte, daß geeignete Maßnahmen getroffen werden müssen, um die Verwirklichung der Menschenrechte und ihre Ausübung durch Jugendliche, insbesondere des Rechts auf Bildung und Arbeit, zu gewährleisten,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 34/151 vom 17. Dezember 1979, mit der sie beschloß, das Jahr 1985 zum Internationalen Jahr der Jugend: Partizipation, Entwicklung und Frieden zu erklären,

im Hinblick darauf, daß sich die Mehrheit der jungen Menschen in vielen Ländern unter den derzeitigen kritischen sozialen und wirtschaftlichen Gegebenheiten hinsichtlich der Ausübung ihres Rechts auf Bildung und Arbeit schwerwiegenden Problemen gegenübersieht,

in der Überzeugung, daß dafür gesorgt werden muß, daß Jugendliche die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte[2], im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte[22] und im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte[22] niedergelegten Rechte, insbesondere das Recht auf Bildung und Arbeit, ohne jede Einschränkung ausüben können,

sich der Tatsache *bewußt*, daß unzulängliche Bildung und Jugendarbeitslosigkeit dazu führen, daß junge Menschen am Entwicklungsprozeß nur beschränkt mitwirken können, und in diesem Zusammenhang unter Hervorhebung der Bedeutung, die der Ausbildung junger Menschen an höheren Schulen und Hochschulen sowie ihrem Zugang zu geeigneten Fachschul-, Berufsberatungs- und Berufsausbildungsprogrammen zukommt,

mit dem Ausdruck ihres lebhaften Interesses daran, die Ergebnisse des Internationalen Jahres der Jugend zu konsolidieren und weiter darauf aufzubauen, mit dem Ziel, u.a. zu einer verstärkten Beteiligung junger Menschen am sozio-ökonomischen Leben ihres Landes beizutragen,

1. *fordert* alle Staaten, alle staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die entsprechenden Gremien der Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen *auf*, sich weiterhin prioritär mit der Ausarbeitung und Durchführung wirksamer Maßnahmen zu beschäftigen, die darauf gerichtet sind, der Jugend unter Bedingungen des Friedens die Ausübung ihres Rechts auf Bildung und Arbeit zu sichern, mit dem Ziel, das Problem der Jugendarbeitslosigkeit zu lösen;

2. *ersucht* die Kommission für soziale Entwicklung, den Wirtschafts- und Sozialrat sowie alle anderen in Betracht kommenden Gremien der Vereinten Nationen, der Ausübung der Menschenrechte durch Jugendliche, insbesondere des Rechts auf Bildung und Arbeit, regelmäßig gebührende Aufmerksamkeit zu schenken;

3. *bittet* die nationalen Koordinierungsorgane und die Träger der Jugendpolitiken und Jugendprogramme, der Verwirklichung der Menschenrechte, insbesondere des Rechts auf Bildung und Arbeit, und ihrer Ausübung durch Jugendliche, bei den Anschlußaktivitäten an das Internationale Jahr der Jugend: Partizipation, Entwicklung und Frieden entsprechenden Vorrang zu geben.

97. Plenarsitzung
4. Dezember 1986

41/99 – Kommunikationsmöglichkeiten zwischen den Vereinten Nationen und der Jugend sowie den Jugendorganisationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/135 vom 16. Dezember 1977 und 36/17 vom 9. November 1981, in denen sie die Richtlinien für die Verbesserung der Kommunikationsmöglichkeiten zwischen den Vereinten Nationen und der Jugend sowie den Jugendorganisationen verabschiedet hat, sowie ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 40/17 vom 18. November 1985,

eingedenk der Bedeutung, die wirksamen Kommunikationsmöglichkeiten zwischen den Vereinten Nationen und der Jugend sowie den Jugendorganisationen dabei zukommt, als notwendiges Instrument für die Unterrichtung der Jugendlichen und für ihre Einbeziehung in die Arbeit der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu dienen und umgekehrt die Vereinten Nationen über die Probleme der Jugend zu informieren, damit diese Probleme einer Lösung zugeführt werden können,

mit Dank Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs über die Kommunikationsmöglichkeiten zwischen den Vereinten Nationen und der Jugend sowie den Jugendorganisationen[23],

überzeugt davon, daß das Bestehen gut und effizient funktionierender Kommunikationsmöglichkeiten zwischen den Vereinten Nationen und der Jugend sowie den Jugendorganisationen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene eine Grundvoraussetzung für die ausreichende Unterrichtung und die aktive Mitwirkung der Jugendlichen an der Tätigkeit der Vereinten Nationen bildet,

gleichermaßen überzeugt davon, daß die Teilnahme von Vertretern der Jugend aus den Mitgliedstaaten an internationalen Konferenzen und Treffen über Jugendfragen dadurch der Verbesserung und dem Ausbau der

22 Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

23 A/41/578.

Kommunikationsmöglichkeiten dienen kann, daß diese Fragen dort mit dem Ziel erörtert werden, Lösungen für die Probleme der Jugend in der Welt von heute zu finden,

im Hinblick darauf, daß die Richtlinien für die weitere Planung und geeignete Anschlußmaßnahmen im Bereich Jugendfragen[20] einen konstruktiven Rahmen für eine langfristige Strategie im Bereich Jugendfragen darstellen,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten, Gremien der Vereinten Nationen, Sonderorganisationen sowie andere staatliche und zwischenstaatliche Organisationen *auf*, die in den Generalversammlungsresolutionen 32/135 und 36/17 verabschiedeten Richtlinien in bezug auf Kommunikationsmöglichkeiten in vollem Umfang anzuwenden, nicht nur in allgemeiner Hinsicht, sondern auch in Form von konkreten Maßnahmen, die den Anliegen der Jugendlichen Rechnung tragen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, in dieser Hinsicht in Übereinstimmung mit den in der Anlage zu Resolution 36/17 enthaltenen zusätzlichen Richtlinien für die Verbesserung der Kommunikationsmöglichkeiten zwischen den Vereinten Nationen und der Jugend sowie den Jugendorganisationen weiterhin von den auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene bereits bestehenden Strukturen für die Zusammenarbeit zwischen der Jugend und dem System der Vereinten Nationen Gebrauch zu machen;

3. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, spezifische Methoden auszuarbeiten, wie die Kommunikationsmöglichkeiten entsprechend auf die Projekte und Aktivitäten der Organe der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen im Bereich Jugendfragen abgestimmt werden könnten, und der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

4. *fordert* die von der Jugend und den Jugendorganisationen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene geschaffenen nationalen Jugendeinrichtungen *auf*, weiterhin als Verbindungsinstanz zwischen den Vereinten Nationen und der Jugend sowie den Jugendorganisationen zu fungieren, und empfiehlt, daß dort, wo keine derartigen Einrichtungen bestehen, die nationalen Koordinationsausschüsse des Internationalen Jahrs der Jugend auch weiterhin als Verbindungsinstanz dienen sollten;

5. *beschließt*, sich auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung auf der Grundlage des Berichts des Generalsekretärs mit dem Punkt "Jugendpolitik und Jugendprogramme" zu befassen.

97. Plenarsitzung
4. Dezember 1986

41/100 – Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, wie wichtig für die effektive Gewährleistung und Wahrung der Menschenrechte die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker ist, das in der Charta der Vereinten Nationen verankert und in den Internationalen Menschenrechtspakten[24] sowie in der in Generalversammlungsresolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker festgelegt worden ist,

den Umstand *begrüßend*, daß unter kolonialer, fremder oder ausländischer Besetzung stehende Völker das Selbstbestimmungsrecht progressiv immer mehr ausüben und sich zu souveränen und unabhängigen Staaten entwickeln,

tief besorgt über die fortgesetzten Akte oder Androhungen fremder militärischer Intervention und Besetzung, die das Selbstbestimmungsrecht einer zunehmenden Anzahl souveräner Völker und Nationen zu unterdrücken drohen oder bereits unterdrückt haben,

mit dem Ausdruck großer Besorgnis darüber, daß als Folge des anhaltenden Vorkommens derartiger Handlungen Millionen von Menschen als Flüchtlinge und Vertriebene ihre Heimat verloren haben bzw. verlieren, sowie nachdrücklich darauf hinweisend, wie dringend erforderlich konzertierte internationale Maßnahmen zur Erleichterung des Schicksals dieser Menschen sind,

unter Hinweis auf die von der Menschenrechtskommission auf ihrer sechsunddreißigsten[25], siebenunddreißigsten[26], achtunddreißigsten[27], neununddreißigsten[28], vierzigsten[29], einundvierzigsten[30] und zweiundvierzigsten[31] Tagung verabschiedeten einschlägigen Resolutionen über die Verletzung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und anderer Menschenrechte als Folge fremder militärischer Intervention, Aggression und Besetzung,

unter erneutem Hinweis auf ihre Resolutionen 35/35 B vom 14. November 1980, 36/10 vom 28. Oktober 1981, 37/42 vom 3. Dezember 1982, 38/16 vom 22. November 1983, 39/18 vom 23. November 1984 und 40/24 vom 29. November 1985,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs[32],

1. *erklärt erneut*, daß die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts aller, auch der unter kolonialer, fremder und ausländischer Herrschaft stehenden Völker, eine Grundvoraussetzung für die effektive Gewährleistung und Wahrung der Menschenrechte und für die Erhaltung und Förderung dieser Rechte darstellt;

2. *erklärt ihre entschiedene Ablehnung* fremder militärischer Intervention, Aggression und Besetzung, da diese in bestimmten Teilen der Welt zur Unterdrückung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und anderer Menschenrechte geführt haben;

3. *fordert* die für diese Handlungen verantwortlichen Staaten *auf*, die militärische Intervention in fremde Länder und Gebiete und deren Besetzung sowie jede Unterdrückung, Diskriminierung, Ausbeutung und Mißhandlung unverzüglich einzustellen, insbesondere die brutalen und unmenschlichen Methoden, die bei der Be-

[24] Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

[25] Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1980, Supplement No. 3* (E/1980/13 mit Korr.1), Kap. XXVI, Abschnitt A.

[26] Ebd., *1981, Supplement No. 5* (E/1981/25 mit Korr.1), Kap. XXVIII, Abschnitt A.

[27] Ebd., *1982, Supplement No. 2* (E/1982/12 mit Korr.1), Kap. XXVI, Abschnitt A.

[28] Ebd., *1983, Supplement No. 3* (E/1983/13 mit Korr.1), Kap. XXVII, Abschnitt A.

[29] Ebd., *1984, Supplement No. 4* (E/1984/14 mit Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

[30] Ebd., *1985, Supplement No. 2* (E/1985/22), Kap. II, Abschnitt A.

[31] Ebd., *1986, Supplement No. 2* (E/1986/22), Kap. II, Abschnitt A.

[32] A/41/433 mit Add.1-3.

gehung dieser Handlungen gegen die betroffenen Völker angewendet worden sein sollen;

4. *beklagt* das Elend der Millionen Flüchtlinge und Vertriebenen, die durch die genannten Handlungen entwurzelt worden sind, und bekräftigt ihr Recht auf freiwillige, sichere und ehrenvolle Rückkehr zu ihren Wohnstätten;

5. *ersucht* die Menschenrechtskommission, der Verletzung der Menschenrechte, insbesondere des Selbstbestimmungsrechts, durch fremde militärische Intervention, Aggression oder Besetzung weiterhin ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Die Wichtigkeit der universalen Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und der raschen Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für die effektive Gewährleistung und Wahrung der Menschenrechte" einen Bericht zu dieser Frage vorzulegen.

97. Plenarsitzung
4. Dezember 1986

41/101 – Die Wichtigkeit der universalen Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und der raschen Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für die effektive Gewährleistung und Wahrung der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung von der Wichtigkeit der Verwirklichung der in ihrer Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

in Bekräftigung der Wichtigkeit der universalen Verwirklichung des Rechts der Völker auf Selbstbestimmung, nationale Souveränität und territoriale Integrität sowie der raschen Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker als zwingende Voraussetzungen für die uneingeschränkte Wahrnehmung aller Menschenrechte,

in Bekräftigung der Verpflichtung aller Mitgliedstaaten, sich an die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und die Resolutionen der Vereinten Nationen über die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der unter Kolonial- und Fremdherrschaft stehenden Völker zu halten,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) und alle einschlägigen Resolutionen über die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen zur Namibiafrage, namentlich die Resolutionen 2145 (XXI) vom 27. Oktober 1966 und S-14/1 vom 20. September 1986, sowie die einschlägigen Sicherheitsratsresolutionen, insbesondere die Resolutionen 385 (1976) vom 30. Januar 1976 und 435 (1978) vom 29. September 1978,

unter Hinweis auf die von der Weltkonferenz über Sanktionen gegen das rassistische Südafrika verabschiedete Erklärung[33] sowie die Erklärung der Internationalen Konferenz für die sofortige Unabhängigkeit Namibias und das von der Konferenz angenommene Namibia-Aktionsprogramm[34],

eingedenk der Ergebnisse der vom 11. bis 13. Juli 1983 in Wien abgehaltenen Internationalen Konferenz über die Zusammenarbeit zwischen Südafrika und Israel[35],

erfreut darüber, daß vom 7. bis 9. August 1984 in Tunis die Konferenz zur Bekundung der arabischen Solidarität mit dem Befreiungskampf im südlichen Afrika[36] abgehalten wurde,

unter Hinweis auf die Resolutionen CM/Res. 1052 (XLIV)/Rev.1 über Südafrika und CM/Res.1055 (XLIV)/Rev.1 über Namibia, die auf der vom 21. bis 26. Juli 1986 in Addis Abeba abgehaltenen vierundvierzigsten ordentlichen Tagung des Ministerrats der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedet wurden[16],

erneut erklärend, daß das dem südafrikanischen Volk aufgezwungene Apartheidsystem einen Verstoß gegen die Grundrechte dieses Volkes, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit und eine ständige Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

zutiefst besorgt über die Fortdauer der illegalen Besetzung Namibias durch Südafrika und die fortgesetzten Verletzungen der Menschenrechte des Volkes dieses Territoriums und der anderen Völker, die sich noch immer unter Kolonialherrschaft und unter fremdem Joch befinden,

in Bekräftigung ihrer Resolution 39/2 vom 28. September 1984 und unter Hinweis auf die Sicherheitsratsresolution 554 (1984) vom 17. August 1984, in denen der Rat die sogenannte "neue Verfassung" als null und nichtig zurückgewiesen hat, sowie auf die Sicherheitsratsresolution 569 (1985) vom 26. Juli 1985 und die Erklärung des Sicherheitsratspräsidenten vom 13. Juni 1986 über den landesweiten Ausnahmezustand in Südafrika[37],

tief besorgt über die fortgesetzten terroristischen Aggressionshandlungen des Regimes von Pretoria gegen unabhängige afrikanische Staaten in dieser Region, insbesondere über die nichtprovozierten Angriffe auf Simbabwe, Sambia und Botswana,

zutiefst empört über die anhaltende Besetzung eines Teils des angolanischen Staatsgebiets durch die Truppen des rassistischen Regimes von Südafrika, die nicht nachlassenden feindseligen und nichtprovozierten Aggressionshandlungen und die dauernden bewaffneten Invasionen, die dieses Regime unter Verletzung der Souveränität, des Luftraums und der territorialen Integrität Angolas vornimmt, insbesondere die bewaffnete Invasion Angolas am 28. September 1985 und den vorsätzlichen Angriff auf den Hafen von Namibe am 5. Juni 1986,

---

[33] *Report of the World Conference on Sanctions against Racist South Africa, Paris, 16-20 June 1986* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.86.I.23), Kap. IX.

[34] Siehe *Report of the International Conference for the Immediate Independence of Namibia, Vienna, 7-11 July 1986* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.86.I.16 mit Addendum), Dritter Teil.

[35] Siehe A/38/311-S/15883, Anlage.

[36] Siehe A/39/450-S/16726.

[37] Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-first Year, Resolutions and Decisions.*

unter Hinweis auf die Sicherheitsratsresolutionen 527 (1982) vom 15. Dezember 1982 und 535 (1983) vom 29. Juni 1983 über Lesotho sowie die Sicherheitsratsresolutionen 568 (1985) vom 21. Juni 1985 und 572 (1985) vom 30. September 1985 über Botswana,

in Bekräftigung der nationalen Einheit und territorialen Integrität der Komoren,

unter Hinweis auf die Politische Erklärung, die auf der vom 7. bis 9. März 1977 in Kairo abgehaltenen Ersten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit und der Liga der Arabischen Staaten verabschiedet wurde[38],

ferner unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen zur Palästinafrage, insbesondere ihre Resolution 40/96 vom 12. Dezember 1985,

weiterhin unter Hinweis auf die Genfer Palästina-Erklärung und das Aktionsprogramm für die Verwirklichung der Rechte der Palästinenser, die auf der Internationalen Konferenz über die Palästinafrage verabschiedet wurden[39],

in der Auffassung, daß die Verweigerung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung, Souveränität, Unabhängigkeit und die Rückkehr nach Palästina sowie die wiederholten Aggressionshandlungen Israels gegen die Bevölkerung der Region eine ernste Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen,

zutiefst erschüttert und beunruhigt über die beklagenswerten Folgen der israelischen Invasion Libanons und unter Hinweis auf alle diesbezüglichen Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere die Resolutionen 508 (1982) vom 5. Juni 1982, 509 (1982) vom 6. Juni 1982, 520 (1982) vom 17. September 1982 und 521 (1982) vom 19. September 1982,

1. *fordert* alle Staaten *auf*, alle Resolutionen der Vereinten Nationen über die Ausübung des Rechts der unter Kolonial- und Fremdherrschaft stehenden Völker auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit vollständig und gewissenhaft durchzuführen;

2. *bekräftigt* die Rechtmäßigkeit des Kampfes der Völker um ihre Unabhängigkeit, territoriale Integrität, nationale Einheit und Befreiung von Kolonialherrschaft, Apartheid und fremder Besetzung mit allen verfügbaren Mitteln, einschließlich des bewaffneten Kampfes;

3. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht des namibischen Volkes, des palästinensischen Volkes und aller unter Fremd- und Kolonialherrschaft stehenden Völker auf Selbstbestimmung, nationale Unabhängigkeit, territoriale Integrität, nationale Einheit und Souveränität ohne Einmischung von außen;

4. *verurteilt nachdrücklich* diejenigen Staaten, die das Recht aller noch unter Kolonialherrschaft und unter fremdem Joch befindlichen Völker, namentlich der Völker Afrikas und des palästinensischen Volkes, auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit nicht anerkennen;

5. *fordert* die volle, unverzügliche Durchführung der Erklärungen und Aktionsprogramme zu Namibia bzw. Palästina, die von den entsprechenden internationalen Konferenzen zu diesen Fragen verabschiedet worden sind;

6. *erklärt erneut*, daß sie die anhaltende illegale Besetzung Namibias durch Südafrika energisch verurteilt;

7. *verurteilt* das rassistische Regime von Südafrika erneut wegen der Einsetzung einer sogenannten "Übergangsverwaltung" in Windhoek und erklärt diese Maßnahmen für illegal, null und nichtig;

8. *verurteilt ferner* die Politik der "Bantustanisierung" und erklärt erneut ihre Unterstützung für das unterdrückte Volk von Südafrika in seinem gerechten und legitimen Kampf gegen das rassistische Minderheitsregime von Pretoria;

9. *bekräftigt*, daß sie die sogenannte "neue Verfassung" als null und nichtig zurückweist, und erklärt erneut, daß der Friede in Südafrika nur durch die Errichtung einer Mehrheitsregierung auf der Grundlage der uneingeschränkten, freien Ausübung des allgemeinen Erwachsenenwahlrechts in einem geeinten und ungeteilten Südafrika gewährleistet werden kann;

10. *verurteilt nachdrücklich* die willkürliche Tötung friedlicher, wehrloser Demonstranten und streikender Arbeiter sowie die willkürlichen Verhaftungen der Führer und Aktivisten der Vereinigten Demokratischen Front, des Nationalen Forums, der Gewerkschaften und anderer Massenorganisationen und verlangt ihre sofortige, bedingungslose Freilassung, insbesondere die Freilassung von Nelson Mandela und Zephania Mothopeng;

11. *verurteilt* Südafrika *nachdrücklich* wegen der Verhängung des Ausnahmezustands im Rahmen seines verabscheuungswürdigen Gesetzes über die Innere Sicherheit und fordert die sofortige Aufhebung des Ausnahmezustands sowie die Aufhebung des Gesetzes über die Innere Sicherheit;

12. *verurteilt* Südafrika wegen der immer härteren Unterdrückung des namibischen Volkes, wegen der massiven Militarisierung Namibias und wegen seiner bewaffneten Angriffe gegen die Staaten in dieser Region, die sie politisch destabilisieren und ihre Wirtschaft sabotieren und zerstören sollen;

13. *verurteilt nachdrücklich* die Bildung und den Einsatz bewaffneter Terroristengruppen durch Südafrika, mit denen es gegen die nationalen Befreiungsbewegungen vorgehen und die rechtmäßigen Regierungen im südlichen Afrika destabilisieren will;

14. *verurteilt nachdrücklich* die wiederholten Aggressionshandlungen und die anhaltende Besetzung von Teilen des südlichen Angola und verlangt den sofortigen und bedingungslosen Abzug der südafrikanischen Truppen aus angolanischem Gebiet;

15. *verurteilt nachdrücklich* die nicht nachlassenden, feindseligen und nichtprovozierten Aggressionshandlungen und die dauernden bewaffneten Invasionen, die das rassistische Regime von Südafrika unter Verletzung der Souveränität, des Luftraums und der territorialen Integrität Angolas vornimmt, insbesondere die bewaffnete Invasion Angolas am 28. September 1985 und den vorsätzlichen Angriff auf den Hafen von Namibe am 5. Juni 1986;

16. *bekräftigt nachdrücklich* ihre Solidarität mit den unabhängigen afrikanischen Ländern und den nationalen Befreiungsbewegungen, die Opfer der mörderischen Aggressionshandlungen und Destabilisierungsversuche des rassistischen Regimes von Pretoria sind, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, diesen Ländern zunehmend Hilfe und Unterstützung zu gewähren, damit sie ihre Verteidigungsfähigkeit stärken, ihre

[38] A/32/61, Anlage I.

[39] *Report of the International Conference on the Question of Palestine, Geneva, 29 August-7 September 1983* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.83.I.21), Kap. I.

Souveränität und territoriale Integrität verteidigen und friedlich ihren Wiederaufbau und ihre Entwicklung verfolgen können;

17. *erklärt erneut*, daß die Praxis des Einsatzes von Söldnern gegen souveräne Staaten und nationale Befreiungsbewegungen eine verbrecherische Handlung darstellt, und fordert die Regierungen aller Länder auf, Gesetze zu erlassen, durch die die Anwerbung, Finanzierung und Ausbildung von Söldnern auf ihrem Staatsgebiet sowie der Durchzug von Söldnern durch ihr Staatsgebiet zu strafbaren Handlungen erklärt werden und ihren Staatsangehörigen der Dienst als Söldner verboten wird, und fordert sie ferner auf, dem Generalsekretär über diese Gesetze zu berichten;

18. *verurteilt nachdrücklich* die fortgesetzten Verletzungen der Menschenrechte der noch immer unter Kolonialherrschaft und fremdem Joch befindlichen Völker, die Fortsetzung der illegalen Besetzung durch das rassistische Minderheitsregime im südlichen Afrika sowie die Verweigerung der unveräußerlichen nationalen Rechte des palästinensischen Volkes;

19. *verurteilt ferner nachdrücklich* das rassistische Regime von Pretoria wegen seiner Destabilisierungsakte, der bewaffneten Aggression und der Wirtschaftsblokkade gegen Lesotho und bittet die internationale Gemeinschaft nachdrücklich und eindringlich, Lesotho auch künftig ein Höchstmaß an Unterstützung zu gewähren, damit es seinen internationalen humanitären Verpflichtungen gegenüber Flüchtlingen nachkommen kann, und bittet sie ferner, ihren Einfluß auf das rassistische Regime geltend zu machen, damit dieses von seinen terroristischen Handlungen gegen Lesotho Abstand nimmt;

20. *verurteilt nachdrücklich* den nichtprovozierten und ungerechtfertigten militärischen Angriff auf die Hauptstadt Botswanas und verlangt, daß das rassistische Regime Botswana vollen und ausreichenden Schadenersatz für die Verluste an Menschenleben und die Sachschäden zahlt;

21. *prangert* die Kollusion zwischen Israel und Südafrika *an* und bringt ihre Unterstützung für die Erklärung der Internationalen Konferenz über die Zusammenarbeit zwischen Südafrika und Israel zum Ausdruck[35];

22. *verurteilt nachdrücklich* die Politik derjenigen westlichen Staaten, Israels und anderer Staaten, deren politische, wirtschaftliche, militärische, nukleare, strategische, kulturelle und sportliche Beziehungen zu dem rassistischen Minderheitsregime in Südafrika dieses dazu ermutigen, das Streben der Völker nach Selbstbestimmung und Unabhängigkeit weiter zu unterdrücken;

23. *verlangt erneut* die sofortige Anwendung des mit der Sicherheitsratsresolution 418 (1977) vom 4. November 1977 über Südafrika verhängten bindenden Waffenembargos durch alle Länder, insbesondere durch jene Länder, die im militärischen und nuklearen Bereich mit dem rassistischen Regime in Pretoria kooperieren und ihm weiterhin entsprechendes Gerät liefern;

24. *fordert* die uneingeschränkte Durchführung der von der Weltkonferenz über Sanktionen gegen das rassistische Südafrika verabschiedeten Erklärung[33] sowie der von der Internationalen Konferenz für die sofortige Unabhängigkeit Namibias verabschiedeten Erklärung und des Namibia-Aktionsprogramms[34];

25. *verlangt erneut* die sofortige Durchführung ihrer Resolutionen ES-8/2 vom 14. September 1981 und S-14/1 vom 20. September 1986;

26. *bekräftigt* alle einschlägigen Resolutionen der Organisation der afrikanischen Einheit und der Vereinten Nationen zur Westsahara-Frage, darunter auch die Generalversammlungsresolution 40/50 vom 2. Dezember 1985, und fordert den derzeitigen Vorsitzenden der Organisation der afrikanischen Einheit und den Generalsekretär der Vereinten Nationen auf, ihre Bemühungen um die Suche nach einer gerechten und dauerhaften Lösung dieser Frage fortzusetzen;

27. *bittet nachdrücklich* alle Staaten, Sonderorganisationen, Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen, das namibische Volk auf dem Weg über seine einzige rechtmäßige Vertretung, die Südwestafrikanische Volksorganisation, in seinem Kampf um die Erlangung seines Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der Charta der Vereinten Nationen zu unterstützen;

28. *nimmt Kenntnis* von den Kontakten, die im Bemühen um eine gerechte Lösung für das Problem der Integration der Komoreninsel Mayotte in die Komoren in Übereinstimmung mit den Resolutionen der Organisation der afrikanischen Einheit und der Vereinten Nationen zu dieser Frage zwischen der Regierung der Komoren und der Regierung Frankreichs aufgenommen wurden;

29. *ruft* alle Staaten, Organe der Vereinten Nationen, Sonderorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen dazu *auf*, jede Form von Hilfe, die sie den Opfern von Rassismus, rassischer Diskriminierung und Apartheid durch die von der Organisation der afrikanischen Einheit anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen gewähren, beträchtlich zu erhöhen;

30. *verlangt* die unverzügliche Freilassung der in Namibia und Südafrika in Haft gehaltenen Frauen und Kinder;

31. *verurteilt nachdrücklich* die ständigen und vorsätzlichen Verletzungen der Grundrechte des palästinensischen Volkes sowie die expansionistischen Aktivitäten Israels im Nahen Osten, die ein Hindernis bei der Erlangung der Selbstbestimmung und Unabhängigkeit des palästinensischen Volkes und eine Bedrohung des Friedens und der Stabilität in der Region darstellen;

32. *verlangt* die unverzügliche und bedingungslose Freilassung aller Personen, die aufgrund ihres Kampfes um Selbstbestimmung und Unabhängigkeit in Haft oder im Gefängnis gehalten werden, verlangt die volle Anerkennung ihrer individuellen Grundrechte und die Einhaltung von Art. 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte[2], dem zufolge niemand der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung unterworfen werden darf;

33. *bittet nachdrücklich* alle Staaten, Sonderorganisationen, Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen, das palästinensische Volk auf dem Weg über seine einzige rechtmäßige Vertretung, die Palästinensische Befreiungsorganisation, in seinem Kampf um die Wiedererlangung seines Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der Charta zu unterstützen;

34. *dankt* für die materielle und sonstige Hilfe, die den unter Kolonialherrschaft stehenden Völkern auch

weiterhin von Regierungen, Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und zwischenstaatlichen Organisationen gewährt wird, und ruft zu einer substantiellen Steigerung dieser Hilfe auf;

35. *bittet nachdrücklich* alle Staaten, Sonderorganisationen und anderen zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um die vollständige Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker zu gewährleisten, und ihre Bemühungen zur Unterstützung von Völkern unter kolonialer, fremder und rassistischer Herrschaft in ihrem gerechten Kampf um Selbstbestimmung und Unabhängigkeit zu verstärken;

36. *ersucht* den Generalsekretär, die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker möglichst weiten Kreisen bekanntzumachen, den Kampf unterdrückter Völker um die Erlangung ihrer Selbstbestimmung und nationalen Unabhängigkeit einer möglichst breiten Öffentlichkeit nahezubringen und der Generalversammlung regelmäßig über seine diesbezüglichen Aktivitäten Bericht zu erstatten;

37. *beschließt*, diesen Punkt auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung zu behandeln und sich dabei auf die von Regierungen, Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen erbetenen Berichte über die Verstärkung der Hilfe an koloniale Gebiete und Völker zu stützen.

97. Plenarsitzung
4. Dezember 1986

41/102 – Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Rechts der Völker auf Selbstbestimmung

Die Generalversammlung,

eingedenk der Notwendigkeit der strikten Einhaltung der Grundsätze der souveränen Gleichheit, der politischen Unabhängigkeit, der territorialen Integrität von Staaten und der Selbstbestimmung der Völker wie auch der strengen Achtung des Grundsatzes der Nichtanwendung und Nichtandrohung von Gewalt in den internationalen Beziehungen, wie sie in der Charta der Vereinten Nationen verankert und in der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen[40] weiter ausgeführt sind,

in Bekräftigung der Rechtmäßigkeit des Kampfes der Völker und ihrer Befreiungsbewegungen um ihre Unabhängigkeit, territoriale Integrität, nationale Einheit und Befreiung von Kolonialherrschaft, Apartheid sowie fremder Einmischung und Besetzung wie auch in Bekräftigung dessen, daß ihr legitimer Kampf in keiner Weise als Söldneraktivität angesehen werden oder mit einer solchen verglichen werden kann,

zutiefst besorgt über die wachsende Bedrohung, die die Aktivitäten von Söldnern für alle Staaten, insbesondere die afrikanischen und mittelamerikanischen Staaten und andere Entwicklungsländer, darstellen,

im Hinblick darauf, daß das Söldnertum eine Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit ist,

ferner im Hinblick darauf, daß die Aktivitäten von Söldnern Grundprinzipien des Völkerrechts, wie der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten, der territorialen Integrität und der Unabhängigkeit, zuwiderlaufen und den Selbstbestimmungsprozeß der Völker, die gegen Kolonialismus, Rassismus und Apartheid und alle Formen der Fremdherrschaft kämpfen, ernstlich behindern,

unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen, insbesondere Resolution 40/74 om 11. Dezember 1985, in der sie die Praxis des Einsatzes von Söldnern insbesondere gegen Entwicklungsländer und nationale Befreiungsbewegungen verurteilt hat,

ferner unter Hinweis auf die Sicherheitsratsresolutionen 239 (1967) vom 10. Juli 1967, 405 (1977) vom 14. April 1977, 419 (1977) vom 24. November 1977, 496 (1981) vom 15. Dezember 1981 und 507 (1982) vom 28. Mai 1982, in denen der Rat u.a. alle Staaten verurteilt hat, die die Anwerbung von Söldnern und die Bereitstellung von Einrichtungen und Diensten für diese weiterhin zulassen oder dulden mit dem Ziel, die Regierung eines Mitgliedstaates der Vereinten Nationen zu stürzen,

begrüßt die Verabschiedung der Resolution 1986/43 vom 23. Mai 1986 durch den Wirtschafts- und Sozialrat, in der dieser das Zunehmen der Anwerbung, der Finanzierung, der Ausbildung, der Zusammenfassung, des Transits und des Einsatzes von Söldnern verurteilt hat,

in Bekräftigung ihres in ihrer Resolution 32/130 vom 16. Dezember 1977 enthaltenen Beschlusses, der Suche nach Lösungen für die massiven und flagranten Verletzungen der Menschenrechte von Völkern und Personen Priorität einzuräumen, die durch Situationen betroffen sind, wie sie sich u.a. aus Aggression sowie Drohungen gegen die nationale Souveränität, nationale Einheit und territoriale Integrität ergeben,

unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen der Organisation der afrikanischen Einheit und die von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 2. bis 5. Juli 1977 in Libreville abgehaltenen vierzehnten ordentlichen Tagung verabschiedete Konvention[41], in denen das Söldnertum und seine nachteiligen Auswirkungen auf die Unabhängigkeit und territoriale Integrität der afrikanischen Staaten verurteilt und geächtet wird,

tief besorgt über die Verluste an Menschenleben, die beträchtlichen Sachschäden und die langfristigen negativen Auswirkungen auf die Volkswirtschaften der Länder des südlichen Afrika infolge der Söldneraggression,

unter schärfster Verurteilung des rassistischen Regimes Südafrikas wegen seines vermehrten Einsatzes von Gruppen bewaffneter Söldner gegen die nationalen Befreiungsbewegungen und wegen der Destabilisierung der Regierungen der Staaten des südlichen Afrika,

1. *verurteilt* das Zunehmen der Anwerbung, der Finanzierung, der Ausbildung, der Zusammenfassung, des Transits und des Einsatzes von Söldnern sowie alle anderen Formen der Unterstützung von Söldnern im Hinblick auf die Destabilisierung und den Sturz der Regierungen der Staaten des südlichen Afrika und Mittelamerikas sowie anderer Entwicklungsländer und zum Zweck der Bekämpfung nationaler Befreiungsbewegungen der Völker, die für die Wahrnehmung ihres Rechts auf Selbstbestimmung kämpfen;

[40] Resolution 2625 (XXV), Anlage.

[41] Siehe A/32/310, Anlage II.

2. *rügt* alle Staaten, die nach wie vor Söldner anwerben oder deren Anwerbung zulassen oder dulden und ihnen Einrichtungen und Dienste für die Durchführung bewaffneter Angriffshandlungen gegen andere Staaten zur Verfügung stellen;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, höchste Wachsamkeit angesichts der Bedrohung durch Söldneraktivitäten an den Tag zu legen und durch administrative und legislative Maßnahmen sicherzustellen, daß ihr Hoheitsgebiet sowie andere unter ihrer Kontrolle befindliche Gebiete wie auch ihre Staatsangehörigen nicht für die Anwerbung, die Zusammenfassung, die Finanzierung, die Ausbildung und den Transit von Söldnern oder für die Planung solcher Aktivitäten verwendet werden, die auf die Destabilisierung oder den Sturz der Regierung eines Staates und auf die Bekämpfung der nationalen Befreiungsbewegungen gerichtet sind, die gegen Rassismus, Apartheid, Kolonialherrschaft und fremde Einmischung und Besetzung und für ihre Unabhängigkeit, territoriale Integrität und nationale Einheit kämpfen;

4. *bittet* alle Staaten *nachdrücklich*, im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften das Erforderliche zu tun, um die Anwerbung, die Finanzierung, die Ausbildung und den Transit von Söldnern auf ihrem Hoheitsgebiet unter Verbot zu stellen;

5. *fordert* alle Staaten *auf*, den Opfern von Situationen, die sich aus dem Einsatz von Söldnern sowie aus Kolonial- oder Fremdherrschaft oder fremder Besetzung ergeben, humanitäre Hilfe zu gewähren;

6. *nimmt Kenntnis* von der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1986/43, in der der Rat die Menschenrechtskommission nachdrücklich gebeten hat, im Hinblick auf die Ausarbeitung eines Berichts zur Behandlung auf der vierundvierzigsten Tagung der Kommission einen Sonderberichterstatter für diese Frage zu ernennen;

7. *beschließt*, dieser Frage auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Die Wichtigkeit der universalen Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und der raschen Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für die effektive Gewährleistung und Wahrung der Menschenrechte" gebührende Aufmerksamkeit zu widmen.

97. Plenarsitzung
4. Dezember 1986

41/103 – Stand des Internationalen Übereinkommens über die Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3068 (XXVIII) vom 30. November 1973, mit der sie das Internationale Übereinkommen über die Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid verabschiedet und zur Unterzeichnung und Ratifikation aufgelegt hat, sowie auf ihre späteren Resolutionen zum Stand des Übereinkommens,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß die Apartheid einer völligen Negation der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen gleichkommt und daß sie eine grobe Verletzung der Menschenrechte und ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellt, das den Weltfrieden und die internationale Sicherheit ernstlich bedroht,

beunruhigt über die Zuspitzung der Situation in Südafrika, insbesondere über die weitere Eskalation der rücksichtslosen Unterdrückung durch das faschistoide Apartheidregime, das gegen die oppositionelle Bevölkerung auch die Streitkräfte einsetzt und kriegsrechtsähnliche Bedingungen geschaffen hat, um bei der brutalen Unterdrückung der schwarzen Bevölkerung ein leichteres Spiel zu haben,

unter nachdrücklicher Verurteilung der fortgesetzten Apartheidpolitik Südafrikas und seiner anhaltenden illegalen Besetzung Namibias sowie seiner Destabilisierungspolitik, insbesondere der zahlreichen Angriffshandlungen gegen Angola und andere afrikanische Staaten,

in Anbetracht von Resolution 1986/7 der Menschenrechtskommission vom 28. Februar 1986[41], in der die Kommission ihre Überzeugung zum Ausdruck gebracht hat, daß das Verbrechen der Apartheid eine Form des Verbrechens des Völkermords ist,

unter Verurteilung der fortgesetzten Kollaboration bestimmter Staaten und transnationaler Unternehmen mit dem rassistischen Regime Südafrikas auf politischem, wirtschaftlichem und militärischem Gebiet sowie in anderen Bereichen, durch die das Regime dazu ermutigt wird, seine verabscheuungswürdige Apartheidpolitik noch zu intensivieren,

in der festen Überzeugung, daß der rechtmäßige Kampf der unterdrückten Völker im südlichen Afrika gegen Apartheid, Rassismus und Kolonialismus und für die effektive Ausübung ihres unveräußerlichen Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit mehr denn je jede erforderliche Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft und insbesondere weitere Maßnahmen des Sicherheitsrats nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen verlangt,

in Unterstreichung der Tatsache, daß für die Wirksamkeit des Übereinkommens seine weltweite Ratifikation bzw. der weltweite Beitritt zu ihm sowie die unverzügliche Anwendung seiner Bestimmungen erforderlich sind und daß damit ein Beitrag zur Abschaffung des Verbrechens der Apartheid geleistet würde,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Internationalen Übereinkommens über die Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid[42];

2. *dankt* allen Vertragsstaaten des Übereinkommens, die ihre Berichte gemäß Art. VII des Übereinkommens vorgelegt haben;

3. *appelliert erneut* an die Staaten, das Übereinkommen ohne weitere Verzögerung zu ratifizieren bzw. ihm beizutreten, soweit sie das noch nicht getan haben, insbesondere an diejenigen Staaten, deren Jurisdiktion die in Südafrika und Namibia tätigen transnationalen Unternehmen unterstehen und ohne deren Unterstützung dieser Tätigkeit kein Ende gesetzt werden kann;

4. *nimmt mit Dank Kenntnis* vom Bericht der gemäß Art. IX des Übereinkommens eingesetzten Dreiergruppe der Menschenrechtskommission und insbesondere von den darin enthaltenen Schlußfolgerungen und Empfehlungen[43];

5. *lenkt die Aufmerksamkeit* aller Staaten auf die von der Dreiergruppe in ihrem Bericht zum Ausdruck ge-

[42] A/41/512.
[43] E/CN.4/ 1986/30, Abschnitt V.

brachte Auffassung, daß die in Südafrika und Namibia tätigen transnationalen Unternehmen aufgrund von Art. III *b*) des Übereinkommens als Mittäter bzw. Gehilfen beim Verbrechen der Apartheid angesehen werden müssen;

6. *ersucht* die Menschenrechtskommission, in Zusammenarbeit mit dem Sonderausschuß gegen Apartheid verstärkt an der periodischen Aufstellung einer laufend zu ergänzenden Liste von Einzelpersonen, Organisationen, Institutionen und Vertretern von Staaten zu arbeiten, denen Verbrechen nach Art. II des Übereinkommens angelastet werden bzw. gegen die gerichtliche Verfahren eingeleitet worden sind;

7. *ersucht* den Generalsekretär, diese Liste allen Vertragsstaaten des Übereinkommens und allen Mitgliedstaaten zu übermitteln und die Öffentlichkeit mit allen Mitteln der Massenkommunikation auf diese Fakten aufmerksam zu machen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die Vertragsstaaten des Übereinkommens, die Sonderorganisationen und die nichtstaatlichen Organisationen zu bitten, der Menschenrechtskommission sachdienliche Informationen über die in Art. II des Übereinkommens beschriebenen verschiedenen Arten des Verbrechens der Apartheid zur Verfügung zu stellen, die von den in Südafrika tätigen transnationalen Unternehmen begangen werden;

9. *stellt fest*, wie wichtig es ist, daß von den Vertragsstaaten im Unterrichts- und Bildungsbereich Maßnahmen zur umfassenderen Anwendung des Übereinkommens getroffen werden;

10. *appelliert* an alle Staaten, Organe der Vereinten Nationen, Sonderorganisationen sowie internationalen und nationalen nichtstaatlichen Organisationen, durch die Anprangerung der Verbrechen des rassistischen Regimes Südafrikas dieses Problem stärker ins Bewußtsein der Öffentlichkeit zu rücken;

11. *ersucht* den Generalsekretär, seine Bemühungen zu verstärken, um über die entsprechenden Kanäle Informationen über das Übereinkommen und seine Anwendung zu verbreiten, mit dem Ziel, zu weiteren Ratifikationen des Übereinkommens bzw. Beitritten zu ihm beizutragen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen nächsten Jahresbericht gemäß Generalversammlungsresolution 3380 (XXX) vom 10. November 1975 einen besonderen Abschnitt über die Anwendung des Übereinkommens aufzunehmen.

97. Plenarsitzung
4. Dezember 1986

41/104 – Stand des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassischer Diskriminierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, so auch Resolution 40/26 vom 29. November 1985,

ihrer Genugtuung darüber Ausdruck verleihend, daß der Ausschuß für die Beseitigung der rassischen Diskriminierung seit dem 3. Dezember 1982 die Zuständigkeit besitzt, Mitteilungen von Einzelpersonen oder Personengruppen nach Art. 14 des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassischer Diskriminierung[3] entgegenzunehmen und zu erörtern,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassischer Diskriminierung[44];

2. *äußert ihre Genugtuung* über die Zahl der Staaten, die das Übereinkommen ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind;

3. *bekräftigt erneut ihre Überzeugung*, daß es zur Verwirklichung der Ziele der Zweiten Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung[45] erforderlich ist, daß die Ratifikation des Übereinkommens bzw. der Beitritt zu dem Übereinkommen weltweit erfolgt und daß seine Bestimmungen befolgt werden;

4. *ersucht* die Staaten, die noch nicht Vertragsparteien des Übereinkommens sind, dieses zu ratifizieren bzw. ihm beizutreten;

5. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *auf*, die Abgabe der in Art. 14 des Übereinkommens vorgesehenen Erklärung zu erwägen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung gemäß Versammlungsresolution 2106 A (XX) vom 21. Dezember 1965 einen Bericht über den Stand des Übereinkommens vorzulegen.

97. Plenarsitzung
4. Dezember 1986

41/105 – Ausschuß für die Beseitigung der rassischen Diskriminierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu den Berichten des Ausschusses für die Beseitigung der rassischen Diskriminierung und ihre Resolution 41/104 vom 4. Dezember 1986 über den Stand des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassischer Diskriminierung[3] sowie auf ihre sonstigen einschlägigen Resolutionen über die Durchführung des Aktionsprogramms für die Zweite Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung[46],

eingedenk der Verpflichtung aller Vertragsstaaten, die Bestimmungen des Übereinkommens uneingeschränkt zu erfüllen,

im Bewußtsein des bedeutsamen Beitrags, den der Ausschuß zur Durchführung des Aktionsprogramms für die Zweite Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung sowie zur Beseitigung sämtlicher Formen der Diskriminierung aufgrund der Rasse, Hautfarbe, Abstammung oder der nationalen oder ethnischen Herkunft geleistet hat,

ferner im Bewußtsein der Notwendigkeit, verstärkt für die Beseitigung von Rassismus und rassischer Diskriminierung in der ganzen Welt und insbesondere für die Beseitigung der Apartheid in Südafrika und Namibia zu kämpfen,

nach Behandlung der Mitteilung des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Ausschusses[47], in der es u.a. heißt, daß der Ausschuß seine vierunddreißigste Tagung im

[44] A/41/508.
[45] Siehe Resolution 38/14.
[46] Ebd., Anlage.
[47] A/41/561 mit Add.1.

August 1986 mangels finanzieller Mittel nicht wie geplant abhalten konnte, da zahlreiche Vertragsstaaten des Übereinkommens ihre Beiträge nach Art. 8 Abs. 6 des Übereinkommens nicht bezahlt hatten,

unter Hinweis auf den auf dem zehnten Treffen der Vertragsstaaten des Übereinkommens an die Vertragsstaaten gerichteten Aufruf[48], ihren finanziellen Verpflichtungen nach dem Übereinkommen nachzukommen, sowie unter Hinweis auf andere diesbezügliche Appelle,

1. *gibt ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck*, daß der Ausschuß für die Beseitigung der rassischen Diskriminierung aus dem genannten Grund seine vierunddreißigste Tagung nicht abhalten und 1986 seinen Pflichten nicht nachkommen konnte und daß er daher der Generalversammlung auf ihrer einundvierzigsten Tagung auch keinen Jahresbericht vorlegen konnte;

2. *spricht* dem Ausschuß *ihre Anerkennung aus* zu seiner bisher geleisteten Arbeit im Zusammenhang mit der Anwendung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassischer Diskriminierung und des Aktionsprogramms für die Zweite Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung;

3. *fordert* die Vertragsstaaten *auf*, ihrer Verpflichtung nach Art. 9 Abs. 1 des Übereinkommens voll nachzukommen und ihre periodischen Berichte über die zur Anwendung des Übereinkommens getroffenen Maßnahmen rechtzeitig vorzulegen;

4. *appelliert eindringlich* an die Vertragsstaaten, ihren finanziellen Verpflichtungen nach Art. 8 Abs. 6 des Übereinkommens nachzukommen, damit der Ausschuß seine Tätigkeit wiederaufnehmen kann;

5. *ersucht* den Generalsekretär,

a) zu erwägen, einen dringenden fernschriftlichen Appell an die Vertragsstaaten zu richten, ihren finanziellen Verpflichtungen in bezug auf den Ausschuß nachzukommen, damit dieser seine Arbeit wiederaufnehmen kann;

b) den Vertragsstaaten so bald wie möglich Mitteilungen über ihre Veranlagung für 1987 zu übermitteln, in denen sie nachdrücklich um die Zahlung ihrer Beiträge gebeten werden;

c) alle geeigneten Möglichkeiten zu untersuchen, wie der Ausschuß in die Lage versetzt werden könnte, 1987 – selbst für kürzere Zeit und mit geringerem Kostenaufwand – zusammenzutreten;

d) gegebenenfalls und im Rahmen der vorhandenen Ressourcen die Einberufung eines Treffens der Vertragsstaaten während der ersten ordentlichen Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats 1987 in Erwägung zu ziehen, bei dem sie sich ein Bild von der Höhe der veranlagten Beiträge machen und Empfehlungen zur künftigen Tätigkeit des Ausschusses abgeben können;

e) der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung über die Situation zu berichten.

97. Plenarsitzung
4. Dezember 1986

[48] Siehe CERD/SP/24.

41/106 – Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte und Behindertendekade der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, einschließlich Resolution 37/52 vom 3. Dezember 1982, mit der sie das Weltaktionsprogramm für Behinderte[49] verabschiedet hat, und Resolution 37/53 vom 3. Dezember 1982, mit der sie u.a. den Zeitraum 1983-1992 zur Behindertendekade der Vereinten Nationen erklärt hat,

unter Hinweis auf ihre Resolution 40/31 vom 29. November 1985 und in Bekräftigung aller ihrer einschlägigen Bestimmungen,

mit Genugtuung über die konkreten Maßnahmen, die die Regierungen der Mitgliedstaaten, die Gremien und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen bisher getroffen haben, um im Rahmen der Behindertendekade der Vereinten Nationen die Zielsetzungen des Weltaktionsprogramms zu erfüllen,

mit Genugtuung über die Schritte, die das System der Vereinten Nationen und die entsprechenden nichtstaatlichen Organisationen unternommen haben, um die Durchführung des Weltaktionsprogramms zu überwachen,

in der Erwägung, daß angesichts der Schwierigkeiten der Entwicklungsländer, Ressourcen aufzubringen, eine verstärkte internationale Zusammenarbeit angeregt werden sollte, um die Anstrengungen der einzelnen Staaten zur Durchführung des Weltaktionsprogramms und zur Erreichung der Ziele der Behindertendekade der Vereinten Nationen zu unterstützen,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte und die Behindertendekade der Vereinten Nationen[50],

1. *bittet* die Mitgliedstaaten *erneut*, die als Leitstellen für die Behindertendekade der Vereinten Nationen dienenden nationalen Ausschüsse zu verstärken, Aktivitäten auf nationaler Ebene anzuregen, die öffentliche Meinung für die Dekade zu mobilisieren, sich an der Durchführung von Behindertenprojekten zu beteiligen, die im Rahmen des Internationalen Behindertenjahrs stattfinden, und zur Überwachung und Evaluierung der Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte beizutragen;

2. *bittet erneut* alle Länder, im Rahmen der bilateralen Hilfe Projekten zur Vorbeugung von Behinderungen, zur Rehabilitation und zur Gewährleistung der Chancengleichheit Behinderter hohen Vorrang einzuräumen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Spenden weiterhin zu verwalten, sie im Rahmen der derzeitigen Struktur des Freiwilligen Fonds für die Behindertendekade der Vereinten Nationen[51] für Projekte zu verwenden und darüber hinaus neue Vorkehrungen zu treffen, um Geberländern, die bereit sind, ein bestimmtes Programm im Rahmen der "Zweckgebundenen Beiträge" zu finanzieren, Projekte zur Auswahl vorlegen zu können;

[49] A/37/351/Add.1 mit Add.1/Korr.1, Anlage, Abschnitt VIII, Empfehlung 1 (IV).
[50] A/41/605 mit Korr.1.
[51] Bisherige Bezeichnung: Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Internationale Behindertenjahr.

4. *erklärt erneut*, daß die Mittel des Freiwilligen Fonds zur Unterstützung von katalytischen und innovativen Aktivitäten verwendet werden sollten, die geeignet sind, im Rahmen der Behindertendekade der Vereinten Nationen zur weiteren Verwirklichung der Zielsetzungen des Weltaktionsprogramms beizutragen, wobei Programmen und Projekten der am wenigsten entwickelten Länder gegebenenfalls Vorrang zu geben ist;

5. *bittet* die Regierungen und nichtstaatlichen Organisationen, weiter Beiträge zum Freiwilligen Fonds zu leisten, und fordert Regierungen und nichtstaatliche Organisationen auf, soweit nicht bereits geschehen Beiträge zum Fonds zu leisten;

6. *begrüßt* das Angebot der Regierung Schwedens, 1987 als Gastgeber einer sich hauptsächlich aus Behinderten zusammensetzenden Sachverständigenkonferenz gemäß den entsprechenden Bestimmungen von Resolution 39/26 vom 23. November 1984 zu wirken;

7. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* vom Stand der Vorbereitungen für die bevorstehende Sachverständigenkonferenz;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution und über das Ergebnis der Sachverständigenkonferenz Bericht zu erstatten;

9. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte und Behindertendekade der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundvierzigsten Tagung.

97. Plenarsitzung
4. Dezember 1986

41/107 – Verbrechensverhütung und Strafgerichtsbarkeit

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Notwendigkeit konzertierter und systematischer Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft im Hinblick auf wirksamere Strategien und Politiken auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafgerichtsbarkeit und insbesondere koordinierter praktischer Maßnahmen zur Umsetzung der Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Siebenten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger[52],

in Anerkennung der entscheidenden Rolle, die die Vereinten Nationen im Rahmen ihrer Programmaktivitäten und Kongresse betreffend Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger bei der Förderung des Austauschs von Fachwissen und Erfahrungen sowie einer engeren internationalen Zusammenarbeit in diesem Bereich spielen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 40/32 vom 29. November 1985 und die Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 1986/10, 1986/11 und 1986/12 vom 21. Mai 1986,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über Verbrechensverhütung und Strafgerichtsbarkeit[53];

2. *bittet* die Mitgliedstaaten und den Generalsekretär *nachdrücklich*, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um die Empfehlungen, Politiken und Schlußfolgerungen, die sich aus dem Aktionsplan von Mailand und anderen vom Siebenten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger[52] einstimmig verabschiedeten einschlägigen Resolutionen und Empfehlungen ergeben, entsprechend in die Tat umzusetzen und für angemessene Anschlußmaßnahmen zu sorgen;

3. *bekräftigt* die Wichtigkeit der Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger und deren angemessener und rechtzeitiger Vorbereitung auf nationaler, regionaler und interregionaler Ebene durch den Generalsekretär und die Mitgliedstaaten;

4. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, auf seiner ersten ordentlichen Tagung 1987 die Arbeitsweise und das Arbeitsprogramm der Vereinten Nationen im Bereich der Verbrechensverhütung und Strafgerichtsbarkeit eingehend zu untersuchen und dabei die Ergebnisse der vom Generalsekretär vorgenommenen Überprüfung zu berücksichtigen[54];

5. *bittet* die Mitgliedstaaten und den Generalsekretär, für die rechtzeitige Vorbereitung des Achten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger zu sorgen;

6. *bittet* die Mitgliedstaaten und den Generalsekretär in Wahrnehmung seiner Pflichten *ferner*, bei der Umsetzung der Ergebnisse des Siebenten Kongresses den im Aktionsplan von Mailand aufgezeigten Formen der Kriminalität vorrangige Aufmerksamkeit zuzuwenden;

7. *ersucht* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und die dem Sekretariat angehörende Hauptabteilung für technische Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung, die Regionalinstitute der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung weiterhin wirksam zu unterstützen, nimmt in diesem Zusammenhang mit Genugtuung Kenntnis von den Maßnahmen zur Errichtung eines afrikanischen Regionalinstituts für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger und ersucht alle Beteiligten um ihre volle Unterstützung, damit das Projekt möglichst bald verwirklicht werden kann;

8. *bittet* die Mitgliedstaaten, Beiträge zum Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Sozialprävention zu leisten, um eine entsprechende technische Zusammenarbeit und den Informations- und Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und -bekämpfung zu erleichtern;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

10. *beschließt*, auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung den die Untersuchung der Überprüfung betreffenden Teil des Berichts des Wirtschafts- und Sozialrats unter dem Punkt "Verbrechensverhütung und Strafgerichtsbarkeit" zu behandeln.

97. Plenarsitzung
4. Dezember 1986

[52] Siehe *Seventh United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Milan, 26 August-6 September 1985: report prepared by the Secretariat* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.86.IV.1).

[53] A/41/618.

[54] Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1986, Supplement No.5* (E/1986/25), Kap. IV.

41/108 – Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

Die Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, daß nach Art. 1 und 55 der Charta eines der Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, die allgemeine Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne jeden Unterschied, namentlich des Geschlechts, zu fördern,

erklärend, daß Frauen und Männer gleichberechtigt an der sozialen, wirtschaftlichen und politischen Entwicklung teilnehmen, gleichberechtigt zu ihr beitragen und an besseren Lebensbedingungen teilhaben sollten,

unter Hinweis auf ihre Resolution 34/180 vom 18. Dezember 1979, mit der sie die Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau verabschiedet hat,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 35/140 vom 11. Dezember 1980, 36/131 vom 14. Dezember 1981, 37/64 vom 3. Dezember 1982, 38/109 vom 16. Dezember 1983, 39/130 vom 14. Dezember 1984 und 40/39 vom 29. Dezember 1985,

unter Hinweis auf den Beschluß des dritten Treffens der Vertragsstaaten der Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, den Generalsekretär zu ersuchen, die Auffassungen der Vertragsstaaten der Konvention zu den Vorbehalten einzuholen, von denen angenommen werden könne, daß sie unter Art. 28 Abs. 2 der Konvention fallen, sowie ihn ferner zu ersuchen, diese Auffassungen in seinen Bericht an die einundvierzigste Tagung der Generalversammlung aufzunehmen, und die Frage der Vorbehalte zu dieser Konvention auf die Tagesordnung ihres nächsten Treffens zu setzen,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau über seine fünfte Tagung[55],

1. *stellt erfreut fest*, daß die Zahl der Mitgliedstaaten, die die Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau ratifiziert haben bzw. ihr beigetreten sind, zugenommen hat;

2. *bittet nachdrücklich* alle Staaten, die die Konvention noch nicht ratifiziert haben bzw. ihr noch nicht beigetreten sind, dies möglichst bald zu tun;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung jedes Jahr einen Bericht über den Stand der Konvention vorzulegen;

4. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Konvention[56];

5. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau über seine fünfte Tagung;

6. *hebt hervor*, daß es sehr wichtig ist, daß die Vertragsstaaten ihren Verpflichtungen aus der Konvention genauestens nachkommen;

7. *bittet* die Vertragsstaaten *nachdrücklich*, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um ihre ersten Berichte gemäß Art. 18 der Konvention und gemäß den Richtlinien des Ausschusses vorzulegen;

8. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den vom Ausschuß beschriebenen derzeitigen Schwierigkeiten im Hinblick auf den Rückstand an noch zu behandelnden Berichten[57] und regt eine Fortsetzung der Diskussion darüber an, wie dieses Problem gelöst werden könnte, so etwa auch durch eine Anpassung des Berichtssystems;

9. *ersucht* den Generalsekretär, alles zu tun, damit dem Ausschuß angemessene Dienste zur Verfügung gestellt werden, um erfolgreich arbeiten zu können;

10. *nimmt Kenntnis* von der allgemeinen Empfehlung und dem Vorschlag, die der Ausschuß im Anschluß an die auf seiner fünften Tagung geführte Erörterung über die Möglichkeiten der Durchführung von Art. 21 der Konvention verabschiedet hat[58];

11. *ersucht* den Generalsekretär, die Berichte des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer Tagung 1988 zur Information zu übermitteln.

97. Plenarsitzung
4. Dezember 1986

41/109 – Mitwirkung der Frau an der Förderung des Weltfriedens und der internationalen Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten vornehmen Ziels der Wahrung von Frieden und Sicherheit in der Welt und der darin zum Ausdruck kommenden Entschlossenheit der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die gegenwärtigen und die kommenden Generationen vor der Geißel des Krieges zu bewahren,

unter Hinweis darauf, daß die Weltkonferenz zur Überprüfung und Bewertung der Ergebnisse der Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden mit der Verabschiedung der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau[59] für die Zeit bis zum Jahr 2000 anerkannt hat, daß die Frau voll an allen Bemühungen zur Festigung und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit mitwirken sollte,

auf die Notwendigkeit hinweisend, daß die Frau auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene, so auch im System der Vereinten Nationen, gleichberechtigt am Entscheidungsprozeß mitwirkt, namentlich in Fragen des Friedens, der Abrüstung und der Sicherheit,

in der Überzeugung, daß das von der Generalversammlung in ihrer Resolution 40/3 vom 24. Oktober 1985 für 1986 proklamierte Internationale Friedensjahr der Sicherung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit neue Impulse geben könnte,

in Bekräftigung ihrer Resolution 37/63 vom 3. Dezember 1982, mit der sie die Erklärung über die Mitwirkung der Frau an der Förderung des Weltfriedens und der internationalen Zusammenarbeit verkündet hat,

---

[55] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundvierzigste Tagung, Beilage 45* (A/41/45 mit Korr.1).
[56] A/41/608 mit Add.1.
[57] Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundvierzigste Tagung, Beilage 45* (A/41/45 mit Korr.1), Kap. II.
[58] Ebd., Kap. IV, Ziffer 362 und 363.
[59] *Report of the World Conference to Review and Appraise the Achievements of the United Nations Decade for Women: Equality, Development and Peace, Nairobi, 15-26 July 1985* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.85.IV.10), Kap. I, Abschnitt A.

unter Hinweis auf ihre Resolution 39/124 vom 14. Dezember 1984, in der sie die Kommission für die Rechtsstellung der Frau ersucht hat zu prüfen, welche Maßnahmen für die Verwirklichung der Erklärung erforderlich wären,

eingedenk ihrer Resolution 40/102 vom 13. Dezember 1985, in der sie die Kommission für die Rechtsstellung der Frau ersucht hat zu prüfen, welche Maßnahmen zur Verwirklichung der Erklärung im Kontext der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau bis zum Jahr 2000 erforderlich sein könnten,

in dem Wunsch, die aktive Mitwirkung der Frau an der Förderung des Weltfriedens, der internationalen Sicherheit und der internationalen Zusammenarbeit anzuregen,

in der Überzeugung, daß größere Anstrengungen gemacht werden müssen, um die noch vorhandenen Formen der Diskriminierung der Frau in allen Lebensbereichen zu beseitigen,

sich der Notwendigkeit *bewußt*, die Bestimmungen der Erklärung zum Tragen zu bringen,

1. *verpflichtet sich fest dazu*, sich für die volle Mitwirkung der Frau an den wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und politischen Angelegenheiten der Gesellschaft sowie an den Bemühungen zur Förderung des Weltfriedens und der internationalen Zusammenarbeit einzusetzen;

2. *appelliert* an alle Regierungen, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Grundsätze und Bestimmungen der Erklärung über die Mitwirkung der Frau an der Förderung des Weltfriedens und der internationalen Zusammenarbeit in die Tat umzusetzen;

3. *bittet* alle Regierungen, die Erklärung und den Stand ihrer Verwirklichung weithin bekannt zu machen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, weiterhin angemessene Maßnahmen zur Bekanntmachung der Erklärung zu ergreifen;

5. *schließt sich* der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1986/20 vom 23. Mai 1986 *an*, in der der Rat die Mitgliedstaaten aufgefordert hat, praktische Maßnahmen auf institutioneller Ebene, im Bildungswesen sowie organisatorischer Art zu ergreifen, um der Frau die gleichberechtigte Mitwirkung am Entscheidungsprozeß zu erleichtern, namentlich in Fragen des Friedens, der Abrüstungsverhandlungen und der Konfliktbeilegung, und den Generalsekretär über die Aktivitäten zu unterrichten, die sie als Beitrag zum Internationalen Friedensjahr auf allen Ebenen zur praktischen Umsetzung der Erklärung ergriffen haben;

6. *empfiehlt*, daß künftige mittelfristige Pläne der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen gemäß den Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau sektorübergreifende Darstellungen der verschiedenen Programme enthalten sollten, die sich Frauenfragen widmen, so auch Fragen der Mitwirkung der Frau an der Förderung des Weltfriedens und der internationalen Zusammenarbeit;

7. *bittet* die Kommission für die Rechtsstellung der Frau, auf ihrer Tagung 1987 u.a. Richtlinien für das langfristige Arbeitsprogramm der Kommission bis zum Jahr 2000 einschließlich von Aktivitäten im Hinblick auf die Mitwirkung der Frau an der Förderung des Weltfriedens und der internationalen Zusammenarbeit zu behandeln;

8. *beschließt*, sich auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung im Rahmen eines Unterpunktes zum Tagesordnungspunkt "Zukunftsstrategien zur Förderung der Frau bis zum Jahr 2000" mit dem Fortgang der Verwirklichung der Erklärung zu beschäftigen.

97. Plenarsitzung
4. Dezember 1986

41/110 – Die Rolle der Frau in der Gesellschaft

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Gültigkeit der Ziele der Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden,

im Hinblick auf die Bedeutung der Dokumente, die von den im Verlauf der Dekade abgehaltenen Weltkonferenzen verabschiedet worden sind,

in Bekräftigung ihrer Resolution 40/101 vom 13. Dezember 1985 und Kenntnis nehmend von der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1986/27 vom 23. Mai 1986, in der der Rat an die Erklärung der Generalversammlung erinnerte, daß sie sich der Notwendigkeit bewußt ist, es Männern wie Frauen in größerem Maß möglich zu machen, ihre elterlichen Pflichten und die Hausarbeit mit einer Erwerbstätigkeit und gesellschaftlichen Aktivitäten zu verbinden, und daß sie sich auch der Tatsache bewußt ist, daß die Mutterrolle der Frau nicht zu Ungleichheit und Diskriminierung führen darf und daß Frauen, Männern und der Gesellschaft als Ganzes eine gemeinsame Verantwortung für die Kindererziehung zukommt,

überzeugt von der Notwendigkeit sicherzustellen, daß alle Frauen die in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte[2], der Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau[60], in den Internationalen Menschenrechtspakten[24] und in anderen einschlägigen Instrumenten in diesem Bereich verankerten Rechte in vollem Umfang effektiv ausüben können,

unter Hervorhebung dessen, daß die Realisierung der gleichberechtigten, vollen Mitwirkung der Frau in allen Tätigkeitsbereichen wesentlicher Bestandteil der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung aller Länder ist,

begrüßend, daß Frauen in immer stärkerem Maß am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben sowie an der Förderung des Weltfriedens und der internationalen Zusammenarbeit mitwirken,

in der Überzeugung, daß die Umsetzung der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau[59] zu den vorrangigen entwicklungspolitischen und allgemeinpolitischen Anliegen der Regierungen, der Organe der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen sowie der zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zählen sollte,

eingedenk dessen, daß die Verbesserung aller Aspekte des Status der Frau und die volle Integration der Frau in die Gesellschaft über das Problem der Gleichheit vor dem Gesetz hinausgehen und daß ein tiefgreifender gesellschaftlicher Strukturwandel, eine Änderung der derzeitigen Wirtschaftsbeziehungen und die Beseitigung tradi-

[60] Resolution 34/180, Anlage.

tioneller Vorurteile durch Aufklärung und Information erforderlich sind, damit Bedingungen entstehen, unter denen Frauen ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll entfalten und aktiv am Entscheidungsprozeß im Zusammenhang mit ihrer politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulurellen Entwicklung teilnehmen können,

ferner eingedenk dessen, daß wirtschaftliche Ungleichheit, Kolonialismus, Rassismus, alle Formen rassischer Diskriminierung, Apartheid, Aggression und Einmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten sowie Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten ein Hindernis für die aktive Integration der Frau in alle Lebensbereiche darstellen,

eingedenk der Entschließung über Chancengleichheit und Gleichbehandlung für Männer und Frauen in der Beschäftigung, die von der Internationalen Arbeitsorganisation am 27. Juni 1985 verabschiedet wurde[61],

1. *empfiehlt* allen Regierungen sowie allen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, bei ihren Aktivitäten der Rolle der Frau in der Gesellschaft unter allen miteinander zusammenhängenden Aspekten – der Rolle der Frau als Mutter, als Mitwirkende am wirtschaftlichen Entwicklungsprozeß und als Mitwirkende am öffentlichen Leben – gebührende Beachtung zu schenken;

2. *bekräftigt*, daß die Umsetzung der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau zur Beseitigung aller Formen von Ungleichheit zwischen Frau und Mann und zur Integration der Frau in den Entwicklungsprozeß beitragen und die umfassende Mitwirkung der Frau an den Bemühungen zur Stärkung des Weltfriedens, der internationalen Sicherheit und der internationalen Zusammenarbeit gewährleisten sollte;

3. *ruft* die Mitgliedstaaten *auf*, die für die vorrangige Umsetzung der Zukunftsstrategien erforderlichen wirksamen Maßnahmen zu ergreifen, darunter die Einrichtung bzw. den Ausbau geeigneter Mechanismen zur Förderung der Frau und zur Umsetzung dieser Strategien, damit die umfassende Integration der Frauen in das politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben ihres Landes sichergestellt wird;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten, eine Form der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung zu fördern, die der Frau die gleichberechtigte Mitwirkung in allen Arbeitsbereichen, gleiche Bezahlung für gleichwertige Arbeit und gleiche Bildungs- und Berufsbildungsmöglichkeiten gewährleistet;

5. *ruft* die Mitgliedstaaten *auf*, Rahmenbedingungen zu fördern, die die Frau in die Lage versetzen, als gleichberechtigte Partnerin des Mannes am öffentlichen und politischen Leben, am Entscheidungsprozeß auf allen Ebenen und an der Gestaltung verschiedener Bereiche des gesellschaftlichen Lebens mitzuwirken;

6. *bittet* die Regierungen *nachdrücklich*, den besonderen Wert und die soziale Bedeutung der Mutterschaft und der Kindererziehung anzuerkennen und alle erforderlichen, die Elternschaft unterstützenden Fördermaßnahmen zu treffen, einschließlich bezahlten Mutterschafts-, Eltern- und Kinderbetreuungsurlaubs, und Frauen ihren Arbeitsplatz zu sichern, solange dies erforderlich ist, damit sie ihrer Rolle als Mutter ohne Beeinträchtigung ihres Berufslebens und ihrer Betätigung im öffentlichen Leben nachkommen können;

7. *ruft* die Regierungen *auf*, die Einrichtung geeigneter Betreuungs- und Erziehungsstätten für Kinder zu fördern, damit Elternschaft mit wirtschaftlicher, politischer, gesellschaftlicher, kultureller oder sonstiger Betätigung vereinbart werden kann, und auf diese Weise die Frau bei der vollen Integration in die Gesellschaft, in der sie lebt, zu unterstützen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Ausarbeitung künftiger Berichte über die soziale Situation in der Welt der Frage der Stellung der Frau, ihrer Rolle in der Gesellschaft und den bei der Umsetzung der Zukunftsstrategien erzielten Fortschritten gebührende Aufmerksamkeit zu widmen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Ausarbeitung von Erhebungen über die Rolle der Frau in der Entwicklung allen miteinander verbundenen Aspekten der Rolle der Frau in der Gesellschaft gebührende Aufmerksamkeit zu widmen;

10. *bittet* die Kommission für die Rechtsstellung der Frau, die Aufnahme der Frage der Rolle der Frau in der Gesellschaft in geeigneter Form in ihre Tagesordnung und in ihr Arbeitsprogramm für die Umsetzung der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau in Erwägung zu ziehen.

97. Plenarsitzung
4. Dezember 1986

41/111 – Umsetzung der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, insbesondere Resolution 40/108 vom 13. Dezember 1985, in der sie u.a. die Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau[59] bis zum Jahre 2000 gebilligt und Maßnahmen zu deren unverzüglicher Umsetzung und zur allgemeinen Realisierung der Zielsetzungen der Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden festgelegt hat,

unter Berücksichtigung der Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 1986/30 vom 23. Mai 1986 und 1986/65 und 1986/71 vom 23. Juli 1986,

im Bewußtsein des beträchtlichen konstruktiven Beitrags zur Förderung der Rechtsstellung der Frau, der von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau, den Sonderorganisationen, den Regionalkommissionen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den Mitgliedstaaten sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen geleistet wird,

nachdrücklich darauf hinweisend, daß eine unverzügliche und vollständige Umsetzung der Zukunftsstrategien sowie deren Bewertung und entsprechende Anschlußmaßnahmen erforderlich sind,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Umsetzung der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau[62];

2. *bekräftigt* die Notwendigkeit einer unverzüglichen Umsetzung der Zukunftsstrategien in konkrete Maß-

[61] Internationales Arbeitsamt, *Official Bulletin*, Vol. LXVIII, 1985, Series A, Nr. 2, S.85.

[62] A/41/623 und A/41/672.

nahmen seitens der Regierungen nach Maßgabe ihrer nationalen Gesamtprioritäten, seitens der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen sowie der zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen;

3. *bekräftigt ferner* die zentrale Rolle der Kommission für die Rechtsstellung der Frau in Fragen, die mit der Förderung der Frau verbunden sind, und fordert die Kommission auf, die Umsetzung der Zukunftsstrategien bis zum Jahr 2000 auf der Grundlage der Zielsetzungen der Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden und deren Unterthema "Beschäftigung, Gesundheit und Bildung" zu fördern, und bittet alle Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nachdrücklich, die Kommission dabei zu unterstützen;

4. *bekräftigt weiterhin* hinsichtlich der Umsetzung der Zukunftsstrategien die Rolle des Zentrums für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten der Hauptabteilung für internationale wirtschaftliche und soziale Fragen des Sekretariats, insbesondere der Unterabteilung für die Förderung der Frau als Fachsekretariat der Kommission für die Rechtsstellung der Frau und als Koordinierungsstelle für Frauenfragen, die Katalysatorrolle des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau sowie die Rolle des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau im Hinblick auf die Förderung der Frau im Rahmen ihrer Mitwirkung an der Entwicklung;

5. *billigt* die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1986/30, insbesondere den Beschluß des Rates, im Januar 1987 vor Beginn der Organisationstagung des Rates eine fünf Arbeitstage dauernde Tagung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau einzuberufen, sowie seinen Beschluß, diese Tagung in New York abzuhalten, in Abweichung von dem von der Generalversammlung mit Resolution 40/243 vom 18. Dezember 1985 bekräftigten allgemeinen Grundsatz, daß die Gremien der Vereinten Nationen an ihrem jeweiligen Amtssitz tagen sollten;

6. *betont*, wie wichtig es in Anbetracht der konkreten und dringenden Bedürfnisse der Entwicklungsländer im Rahmen der Zukunftsstrategien ist, die Frau voll in den Entwicklungsprozeß zu integrieren;

7. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, für jede Ebene besondere Zielwerte aufzustellen, um den Anteil der Frauen in höheren Positionen und in den Entscheidungsinstanzen ihres Landes zu erhöhen;

8. *fordert* den Generalsekretär und die Leiter der Sonderorganisationen und anderen Gremien der Vereinten Nationen *auf*, für jede Ebene neue Fünfjahres-Zielwerte für den Anteil der Frauen in Positionen des Höheren Dienstes und der Entscheidungsinstanzen aufzustellen, die in Übereinstimmung mit den von der Generalversammlung festgelegten Kriterien stehen, insbesondere dem Kriterium der ausgewogenen geographischen Verteilung, damit sich bis zum Jahr 1990 in bezug auf mit Frauen besetzte Positionen des Höheren Dienstes und der Entscheidungsinstanzen eine deutliche Aufwärtsentwicklung hinsichtlich der Anwendung der Versammlungsresolution 33/143 vom 20. Dezember 1978 feststellen läßt, und fordert sie ferner auf, alle fünf Jahre neue Zielwerte aufzustellen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, an die Regierungen, an die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Regionalkommissionen und Sonderorganisationen, sowie an die zwischenstaatlichen und die nichtstaatlichen Organisationen die Bitte zu richten, in regelmäßigen Abständen auf dem Wege über die Kommission für die Rechtsstellung der Frau dem Wirtschafts- und Sozialrat über die auf allen Ebenen zur Umsetzung der Zukunftsstrategien unternommenen Aktivitäten Bericht zu erstatten;

10. *ersucht ferner* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung über die zur Durchführung dieser Resolution getroffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

11. *beschließt*, diese Fragen auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Zukunftsstrategien zur Förderung der Frau bis zum Jahr 2000" weiter zu behandeln.

97. Plenarsitzung
4. Dezember 1986

41/112 – Beseitigung aller Formen religiöser Intoleranz

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 36/55 vom 25. November 1981, in der sie die Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und von Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung verkündet hat,

unter Hinweis auf ihre Resolution 37/187 vom 18. Dezember 1982 und darauffolgende Resolutionen, in denen sie die Menschenrechtskommission ersucht bzw. erneut ersucht hat zu prüfen, welche Maßnahmen zur Verwirklichung der Erklärung notwendig sein könnten,

ermutigt durch die Anstrengungen, die die Menschenrechtskommission und die Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz sowie ihre jeweiligen Sonderberichterstatter unternehmen, um Entwicklungen zu untersuchen, die sich auf die Verwirklichung der Erklärung auswirken,

nachdrücklich darauf hinweisend, daß nichtstaatliche Organisationen sowie Religionsgemeinschaften und religiöse Gruppierungen auf jeder Ebene bei der Förderung von Toleranz und beim Schutz der Religions- und Weltanschauungsfreiheit eine wichtige Rolle spielen, und mit der Bitte an sie, insbesondere zu überlegen, welche weitere Rolle sie ihrer Meinung nach bei der Verbreitung des Wortlauts der Erklärung in den Landes- und Lokalsprachen spielen könnten,

sich dessen bewußt, daß es in vielen Teilen der Welt nach wie vor Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder Überzeugung gibt,

in der Auffassung, daß daher weitere Anstrengungen zur Förderung und zum Schutz der Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit gemacht werden müssen,

1. *erklärt erneut*, daß jeder ohne Diskriminierung ein verbrieftes Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit hat;

2. *bittet* daher alle Staaten *nachdrücklich*, in Übereinstimmung mit ihrer jeweiligen Verfassungsordnung und mit international anerkannten Instrumenten wie der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte[2] und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische

Rechte[22], soweit nicht bereits geschehen, ausreichende verfassungsmäßige und rechtliche Garantien für die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu schaffen;

3. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den von der Menschenrechtskommission bereits begonnenen Arbeiten an einem Kompendium der Gesetze und sonstigen Vorschriften der einzelnen Staaten zur Frage der Religions- und Weltanschauungsfreiheit;

4. *bekundet ihre Entschlossenheit*, Verständnis, Toleranz und Respekt in Fragen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu fördern, und erinnert daran, daß im Rahmen des Beratungsdienstprogramms für Menschenrechtsfragen vom 3. bis 14. Dezember 1984 in Genf[63] ein Seminar über dieses Thema abgehalten worden ist;

5. *ersucht* die Menschenrechtskommission, die Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz nachdrücklich zu bitten, auf ihrer neununddreißigsten Tagung der Behandlung der von ihrem Sonderberichterstatter gemäß Resolution 1983/31 der Unterkommission vom 6. September 1983[64] erstellten Studie über das derzeitige Ausmaß der Probleme der Intoleranz und der Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung hohe Priorität einzuräumen und der Kommission auf ihrer vierundvierzigsten Tagung über diese Frage Bericht zu erstatten;

6. *nimmt Kenntnis* von Resolution 1986/20 der Menschenrechtskommission vom 10. März 1986[31] und von Wirtschafts- und Sozialratsbeschluß 1986/34 vom 23. Mai 1986, aufgrund derer für die Dauer eines Jahres ein Sonderberichterstatter mit dem Auftrag ernannt worden ist, Vorfälle und staatliche Maßnahmen in allen Teilen der Welt zu untersuchen, die mit der Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und von Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung unvereinbar sind, und gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen zu empfehlen;

7. *bittet* alle Staaten *nachdrücklich*, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Intoleranz zu bekämpfen und Verständnis, Toleranz und Respekt in Fragen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu fördern und in diesem Zusammenhang die Beaufsichtigung und Ausbildung ihrer Beamten, Lehrkräfte und übrigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes erforderlichenfalls zu überprüfen, um sicherzustellen, daß sie im Zuge der Wahrnehmung ihrer Dienstpflichten unterschiedliche Religionen und Weltanschauungen achten und Personen anderen religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses nicht diskriminieren;

8. *bittet* die Universität der Vereinten Nationen und andere universitäre Einrichtungen und Forschungsinstitute, Programme und Studien über die Förderung von Verständnis, Toleranz und Respekt in Fragen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit durchzuführen;

9. *bittet* den Generalsekretär, der Verbreitung des Wortlauts der Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und von Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen auch weiterhin hohe Priorität einzuräumen und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den Wortlaut der Erklärung den Informationszentren der Vereinten Nationen sowie anderen interessierten Stellen zur Verfügung zu stellen;

10. *ersucht* die Menschenrechtskommission, weiterhin zu prüfen, welche Maßnahmen zur Verwirklichung der Erklärung ergriffen werden könnten, und der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat darüber Bericht zu erstatten;

11. *beschließt*, den Punkt "Beseitigung aller Formen religiöser Intoleranz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundvierzigsten Tagung aufzunehmen und den Bericht der Menschenrechtskommission unter diesem Punkt zu behandeln.

97. Plenarsitzung
4. Dezember 1986

41/113 – Die Menschenrechte und die Nutzung des wissenschaftlich-technologischen Fortschritts

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Entschlossenheit der Völker der Vereinten Nationen, die kommenden Generationen vor der Geißel des Krieges zu bewahren, ihren Glauben an Würde und Wert der menschlichen Person erneut zu bekräftigen, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren sowie freundschaftliche Beziehungen zwischen den Völkern zu entwickeln und eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen und die universale Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu festigen,

unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte[2], des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte[22] und des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte[22],

ferner unter Hinweis auf die Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten[65] sowie die Erklärung und das Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung[66],

weiterhin unter Hinweis auf die Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit[67], die Erklärung über die Nutzung des wissenschaftlich-technologischen Fortschritts im Interesse des Friedens und zum Wohl der Menschheit[68] und die Erklärung über das Recht der Völker auf Frieden[69] sowie auf andere einschlägige Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, daß die Generalversammlung in ihrer Resolution 38/75 vom 15. Dezember 1983 den Atomkrieg entschlossen, uneingeschränkt und für alle Zeiten als unvereinbar mit dem menschlichen Gewissen und der menschlichen Vernunft, als ungeheuerlichstes Verbrechen gegen die Völker und als Verletzung des obersten Menschenrechts – des Rechts auf Leben – verurteilt hat,

[63] Siehe ST/HR/SER.A/16.
[64] Siehe E/CN.4/1984/3-E/CN.4/Sub.2/1983/43 mit Korr.1 und 2, Kap.XXI, Abschnitt A.
[65] Resolution 3281 (XXIX).
[66] Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI).
[67] Resolution 2734 (XXV).
[68] Resolution 3384 (XXX).
[69] Resolution 39/11, Anlage.

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 37/189 A vom 18. Dezember 1982, 38/113 vom 16. Dezember 1983, 39/134 vom 14. Dezember 1984 und 40/111 vom 13. Dezember 1985,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Resolutionen 1982/7[27], 1983/43[28], 1984/28[29], 1986/10[31] und 1986/29[31] der Menschenrechtskommission vom 19. Februar 1982 bzw. 9. März 1983, 12. März 1984, 10. März 1986 und 11. März 1986,

in der Überzeugung, daß alle Rechte und Freiheiten sowie alle materiellen Güter und geistigen Reichtümer, die die Menschen und Nationen besitzen, eine gemeinsame Grundlage haben, nämlich das Recht auf Leben,

1. *stellt erneut fest*, daß alle Völker und alle Menschen ein inhärentes Recht auf Leben haben und daß der Schutz dieses Urrechts eine unabdingbare Voraussetzung für die Wahrnehmung sämtlicher wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen sowie bürgerlichen und politischen Rechte ist;

2. *hebt erneut hervor*, wie dringend es geboten ist, daß die internationale Gemeinschaft alles daransetzt, um den Frieden zu festigen, die wachsende Gefahr eines Krieges, insbesondere eines Atomkrieges, zu beseitigen, dem Wettrüsten Einhalt zu gebieten und eine allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle herbeizuführen und Verstöße gegen die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen bezüglich der Souveränität und territorialen Integrität von Staaten sowie der Selbstbestimmung der Völker zu verhindern und so zur Sicherung des Rechts auf Leben beizutragen;

3. *hebt ferner hervor*, wie ungeneuer wichtig die Durchführung praktischer Abrüstungsmaßnahmen ist, damit beträchtliche zusätzliche Ressourcen freigesetzt werden, die für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung, insbesondere zugunsten der Entwicklungsländer, verwendet werden sollten;

4. *fordert* alle Staaten sowie die entsprechenden Organe der Vereinten Nationen, Sonderorganisationen und zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, das Erforderliche zu tun, um sicherzustellen, daß die Früchte des wissenschaftlich-technologischen Fortschritts ausschließlich im Interesse des Weltfriedens, zum Wohl der Menschheit und zur Förderung und Festigung der universalen Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten genutzt werden;

5. *fordert erneut* alle Staaten *auf*, soweit nicht bereits geschehen, in Übereinstimmung mit dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte wirksame Maßnahmen zum Verbot jeder Kriegspropaganda zu ergreifen, insbesondere der Formulierung, Darstellung, Verbreitung und Propagierung von Doktrinen und Konzepten, die auf die Entfesselung eines Atomkriegs abzielen;

6. *erwartet mit Interesse* die weiteren Bemühungen der Menschenrechtskommission bezüglich der Gewährleistung des inhärenten Rechts aller Völker und Menschen auf Leben;

7. *beschließt*, diese Frage auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Die Menschenrechte und der wissenschaftlich-technologische Fortschritt" zu behandeln.

97. Plenarsitzung
4. Dezember 1986

41/114 – Auswirkungen des wissenschaftlich-technologischen Fortschritts auf die Menschenrechte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 33/53 vom 14. Dezember 1978, in der sie die Menschenrechtskommission ersucht hat, die Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz nachdrücklich zu bitten, vorrangig und mit dem Ziel der Ausarbeitung von Richtlinien eine Studie über die Frage des Schutzes von Personen durchzuführen, die als Geistesgestörte inhaftiert sind,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 40/110 vom 13. Dezember 1985, in der sie die Menschenrechtskommission und die Unterkommission erneut nachdrücklich gebeten hat, ihre Behandlung dieser Frage zu beschleunigen, damit die Kommission der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat ihre Auffassungen und Empfehlungen einschließlich des Entwurfs eines Katalogs von Richtlinien, Grundsätzen und Garantien vorlegen kann,

sich der Resolution 1986/12 der Menschenrechtskommission vom 10. März 1986[31] *anschließend*,

in tiefer Besorgnis über die wiederholten Fälle, in denen die Psychiatrie erwiesenermaßen dazu mißbraucht worden ist, um Menschen aus nichtmedizinischen Gründen festzuhalten, wie aus dem Bericht des Sonderberichterstatters der Unterkommission hervorgeht[70],

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß es eine Verletzung der Menschenrechte darstellt, wenn Menschen aufgrund ihrer politischen Anschauung oder aus anderen nichtmedizinischen Gründen in Anstalten für Geisteskranke festgehalten werden,

mit Bedauern darüber, daß die Unterkommission aufgrund der Verschiebung ihrer neununddreißigsten Tagung die Behandlung des Entwurfs eines Katalogs von Richtlinien, Grundsätzen und Garantien in diesem Jahr nicht hat abschließen können,

bittet erneut nachdrücklich die Menschenrechtskommission und über sie die Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz, ihre Behandlung des Entwurfs eines Katalogs von Richtlinien, Grundsätzen und Garantien zu beschleunigen, damit die Kommission der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat ihre Auffassungen und Empfehlungen einschließlich des Entwurfs eines Katalogs von Richtlinien, Grundsätzen und Garantien vorlegen kann.

97. Plenarsitzung
4. Dezember 1986

41/115 – Die Menschenrechte und der wissenschaftlich-technologische Fortschritt

Die Generalversammlung,

feststellend, daß der wissenschaftlich-technologische Fortschritt ein entscheidender Faktor der Entwicklung der menschlichen Gesellschaft ist,

unter erneutem Hinweis auf die große Bedeutung der von der Generalversammlung mit ihrer Resolution 3384

[70] E/CN.4/Sub.2/1983/17.

(XXX) vom 10. November 1975 verabschiedeten Erklärung über die Nutzung des wissenschaftlich-technologischen Fortschritts im Interesse des Friedens und zum Wohl der Menschheit,

in der Auffassung, daß die Verwirklichung der Erklärung zur Festigung des Weltfriedens und der Sicherheit der Völker, zu ihrer wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sowie zur internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Menschenrechte beitragen wird,

eingedenk der einschlägigen Bestimmungen der Erklärung über Fortschritt und Entwicklung auf sozialem Gebiet[71],

ernstlich besorgt darüber, daß die Errungenschaften des wissenschaftlich-technologischen Fortschritts in den Dienst des Wettrüstens gestellt und in einer Weise genutzt werden könnten, die sich nachteilig auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit, den sozialen Fortschritt, die Menschenrechte und Grundfreiheiten und die Würde des Menschen auswirkt,

in der Überzeugung, daß heute im Zeitalter des Fortschritts in Wissenschaft und Technologie die Ressourcen der Menschheit und die wissenschaftliche Betätigung in den Dienst der friedlichen Entwicklung der Länder im wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereich und der Anhebung des Lebensstandards aller Völker gestellt werden sollten,

in der Erkenntnis, daß die Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung vor allem von Wissenschaft und Technologie einen bedeutenden Beitrag zum wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt verlangt,

eingedenk dessen, daß der Austausch und Transfer wissenschaftlich-technologischer Kenntnisse ein wichtiges Mittel zur Beschleunigung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Entwicklungsländer ist,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs über die Menschenrechte und den wissenschaftlich-technologischen Fortschritt[72],

1. *hebt hervor*, wie wichtig es für die Förderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten ist, daß alle Staaten die Bestimmungen und Grundsätze der Erklärung über die Nutzung des wissenschaftlich-technologischen Fortschritts im Interesse des Friedens und zum Wohl der Menschheit anwenden;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, die Errungenschaften von Wissenschaft und Technologie nach besten Kräften zur Förderung der friedlichen Entwicklung und des friedlichen Fortschritts im sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Bereich einzusetzen;

3. *ersucht* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die Erklärung bei ihren Programmen und Aktivitäten zu berücksichtigen;

4. *bittet* alle Mitgliedstaaten, Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, ihre Informationen gemäß Generalversammlungsresolution 35/130 A vom 11. Dezember 1980 soweit nicht bereits geschehen vorzulegen;

5. *ersucht* die Menschenrechtskommission, bei ihrer Behandlung des Punktes "Die Menschenrechte und der wissenschaftlich-technologische Fortschritt" der Frage der Anwendung der Bestimmungen der Erklärung auch weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

6. *bittet* die Menschenrechtskommission, geeignete Maßnahmen zu ergreifen und die Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz bei der Ausarbeitung der von der Kommission in ihren Resolutionen 1982/4 vom 19. Februar 1982[27], 1984/29 vom 12. März 1984[29] und 1986/11 vom 10. März 1986[31] erbetenen Studie zu unterstützen;

7. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Die Menschenrechte und der wissenschaftlich-technologische Fortschritt" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundvierzigsten Tagung.

97. Plenarsitzung
4. Dezember 1986

41/116 – Frage einer Konvention über die Rechte des Kindes

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 33/166 vom 20. Dezember 1978, 34/4 vom 18. Oktober 1979, 35/131 vom 11. Dezember 1980, 36/57 vom 25. November 1981, 37/190 vom 18. Dezember 1982, 38/114 vom 16. Dezember 1983, 39/135 vom 14. Dezember 1984 und 40/113 vom 13. Dezember 1985,

ferner unter Hinweis auf die von der Menschenrechtskommission verabschiedeten Resolutionen 20 (XXXIV) vom 8. März 1978[73], 19 (XXXV) vom 14. März 1979[74], 36 (XXXVI) vom 12. März 1980[25], 26 (XXXVII) vom 10. März 1981[26], 1982/39 vom 11. März 1982[27], 1983/52 vom 10. März 1983[28], 1984/24 vom 8. März 1984[29], 1985/50 vom 14. März 1985[30] und 1986/59 vom 13. März 1986[31] sowie auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 1978/18 vom 5. Mai 1978, 1978/40 vom 1. August 1978, 1982/37 vom 7. Mai 1982, 1983/39 vom 27. Mai 1983, 1984/25 vom 24. Mai 1984, 1985/42 vom 30. Mai 1985 und 1986/40 vom 23. Mai 1986 und die Ratsbeschlüsse 1980/138 vom 2. Mai 1980 und 1981/144 vom 8. Mai 1981,

erneut erklärend, daß die Rechte von Kindern eines besonderen Schutzes bedürfen und daß sich aus ihnen die Forderung ableitet, daß die Lage der Kinder in der ganzen Welt ständig verbessert werden und ihre Entfaltung und Erziehung unter Bedingungen des Friedens und der Sicherheit stattfinden muß,

tief besorgt darüber, daß die Lage der Kinder in vielen Teilen der Welt infolge unbefriedigender sozialer Verhältnisse, Naturkatastrophen, bewaffneter Konflikte, Ausbeutung, Hunger und Behinderung nach wie vor kritisch ist, und davon überzeugt, daß unverzüglich wirksame nationale und internationale Maßnahmen getroffen werden müssen,

eingedenk der wichtigen Rolle, die dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und den Vereinten Nationen bei der Förderung des Wohls der Kinder und ihrer Entwicklung zukommt,

in der Überzeugung, daß eine internationale Konvention über die Rechte des Kindes als normsetzende Leistung der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte einen positiven Beitrag zum Schutz der Rechte der Kinder und zur Gewährleistung ihres Wohls leisten würde,

[71] Resolution 2542 (XXIV).
[72] A/41/463 mit Add.1.
[73] Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1978, Supplement No. 4* (E/1978/34), Kap. XXVI, Abschnitt A.
[74] Ebd., *1979, Supplement No. 6* (E/1979/36), Kap. XXIV, Abschnitt A.

erfreut über das große Interesse, das eine Vielzahl von alle geographischen Regionen und sozio-politischen Systeme repräsentierenden Mitgliedstaaten sowie staatliche und nichtstaatliche internationale Organisationen an der Ausarbeitung einer internationalen Konvention über die Rechte des Kindes zeigen,

mit Genugtuung feststellend, daß die Menschenrechtskommission im Laufe ihrer zweiundvierzigsten Tagung bei der Ausarbeitung des Entwurfs einer Konvention über die Rechte des Kindes weitere Fortschritte erzielt hat[75],

1. *begrüßt* die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1986/40, in der der Rat eine allen Mitgliedstaaten offenstehende Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission ermächtigt hat, zur Erleichterung der Fertigstellung des Entwurfs einer Konvention über die Rechte des Kindes vor der dreiundvierzigsten Tagung der Kommission zu einer einwöchigen Tagung zusammenzutreten;

2. *ersucht* die Menschenrechtskommission, auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung der Fertigstellung des Konventionsentwurfs höchsten Vorrang einzuräumen und mit allen Kräften darauf hinzuarbeiten, und ersucht sie, der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung diesen Entwurf auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat vorzulegen;

3. *bittet* alle Mitgliedstaaten, aktiv dazu beizutragen, daß der Entwurf einer Konvention über die Rechte des Kindes auf der dreiundvierzigsten Tagung der Menschenrechtskommission fertiggestellt wird;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Arbeitsgruppe jede Unterstützung zu gewähren, die sie für die reibungslose und erfolgreiche Bewältigung ihrer wichtigen Aufgabe benötigt;

5. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Frage einer Konvention über die Rechte des Kindes" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundvierzigsten Tagung.

97. Plenarsitzung
4. Dezember 1986

41/117 – Unteilbarkeit und Interdependenz der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und politischen Rechte

Die Generalversammlung

eingedenk der nach der Charta der Vereinten Nationen bestehenden Verpflichtung der Staaten, den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit sowie die allgemeine Achtung und Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern,

in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte[2], des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte[22], des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte[22] und der Erklärung über Fortschritt und Entwicklung auf sozialem Gebiet[71],

daran erinnernd, daß in der Präambel der Internationalen Menschenrechtspakte[24] anerkannt wird, daß das Ideal vom freien Menschen, der frei von Furcht und Not lebt, nur verwirklicht werden kann, wenn Verhältnisse geschaffen werden, in denen jeder seine wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte ebenso wie seine bürgerlichen und politischen Rechte genießen kann,

eingedenk dessen, daß 1986 der zwanzigste Jahrestag der Verabschiedung der Internationalen Menschenrechtspakte begangen wird,

unter Hinweis auf ihre Resolution 40/114 vom 13. Dezember 1985,

in Bekräftigung ihrer Resolution 32/130 vom 16. Dezember 1977, in der es heißt, daß alle Menschenrechte und Grundfreiheiten unteilbar sind und wechselseitig voneinander abhängen und daß die Förderung und der Schutz einer Kategorie von Rechten die Staaten niemals der Verpflichtung zur Förderung und zum Schutz der anderen Rechte enthebt oder entbindet,

davon überzeugt, daß der Verwirklichung, der Förderung und dem Schutz der bürgerlichen und politischen Rechte wie auch der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte gleiche Aufmerksamkeit und dringende Beachtung geschenkt werden sollte,

in dem Wunsch, alle Hindernisse aus dem Weg zu räumen, die der vollen Verwirklichung der Menschenrechte im Wege stehen, insbesondere Kolonialismus, Neokolonialismus, Rassismus, alle Formen der rassischen Diskriminierung, Apartheid, fremde Intervention, Besetzung, Aggression, Diskriminierung und Fremdherrschaft,

in Anerkennung des grundlegenden Rechts eines jeden Volkes, die volle Souveränität über seine Naturschätze und seine natürlichen Ressourcen auszuüben,

erneut erklärend, daß zwischen Abrüstung und Entwicklung ein enger Zusammenhang besteht, daß Fortschritte auf dem Gebiet der Abrüstung eine sehr förderliche Wirkung auf Fortschritte im Entwicklungsbereich ausüben würden und daß die durch Abrüstungsmaßnahmen freigesetzten Ressourcen zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und zum Wohl aller Völker, insbesondere jener der Entwicklungsländer, verwendet werden sollten;

in der Erkenntnis, daß die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung zur Förderung der Wahrnehmung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte beitragen könnte,

unter Hinweis auf die Resolutionen 1985/42 vom 14. März 1985[30] und 1986/15 vom 10. März 1986[31] der Menschenrechtskommission, in denen die Kommission erklärt hat, daß der Verwirklichung, der Förderung und dem Schutz der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen nicht genügend Aufmerksamkeit gewidmet worden ist,

mit dem Ersuchen an den Generalsekretär, seine Bemühungen im Rahmen des Programms für Beratungsdienste zu verstärken, die den Staaten bei der Verwirklichung, der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten geboten werden, die in den Internationalen Menschenrechtspakten und in anderen Instrumenten der Vereinten Nationen im Bereich der Menschenrechte niedergelegt sind,

1. *appelliert* an alle Staaten, eine Politik zu verfolgen, die auf die Verwirklichung, die Förderung und den Schutz der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und politischen Rechte ausgerichtet ist;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, an der Schaffung von Verhältnissen auf staatlicher wie auch auf interna-

[75] Ebd., *1986, Supplement No. 2* (E/1986/22) Kap. XIII.

tionaler Ebene mitzuwirken, die der Wahrnehmung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten förderlich sind;

3. *ersucht* die Menschenrechtskommission, sich weiterhin mit der Verwirklichung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu befassen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat ihre Auffassungen und Empfehlungen zu diesen Menschenrechten vorzulegen;

4. *begrüßt* die durch den Wirtschafts- und Sozialrat erfolgte Einsetzung des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte[76], der ab 1987 mit der wichtigen Aufgabe betraut sein wird, die Durchführung des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zu überwachen;

5. *bittet* den Generalsekretär *nachdrücklich*, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen gezielte Maßnahmen zu ergreifen, um den Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte in der Öffentlichkeit bekannt zu machen, und dafür Sorge zu tragen, daß er uneingeschränkte administrative Unterstützung erhält, damit er in wirksamer Weise seinen Aufgaben nachkommen kann;

6. *bekräftigt*, wie wichtig und sachdienlich die Berichte, die dem Menschenrechtsausschuß und dem Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von den Vertragsstaaten der Internationalen Menschenrechtspakte vorgelegt werden, für die im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen durchgeführten Programme und Aktivitäten sind;

7. *beschließt*, die Frage der Unteilbarkeit und Interdependenz der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und politischen Rechte auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Internationale Menschenrechtspakte" zu erörten.

97. Plenarsitzung
4. Dezember 1986

41/118 – Bemühungen und Maßnahmen zur Beseitigung des Analphabetentums

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte[2] und dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte[22] das unveräußerliche Recht eines jeden auf Bildung anerkannt wird,

eingedenk der Tatsache, daß die Beseitigung des Analphabetentums eines der Hauptziele der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen ist[77],

im Hinblick darauf, daß die Beseitigung des Analphabetentums eine Voraussetzung dafür darstellt, das Recht auf Bildung gewährleisten zu können,

betonend, daß der weitverbreitete Analphabetismus vor allem in vielen Entwicklungsländern den Prozeß der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und des kulturellen und geistigen Fortschritts ernsthaft behindert,

ferner betonend, daß diese Situation völlig unvereinbar mit den Erfordernissen ist, die durch die großen Fortschritte im Zuge der wissenschaftlichen und technischen Revolution bedingt sind, welche die Menschheit zur Zeit erlebt,

in der Überzeugung, daß der Bildungsprozeß einen wesentlichen Beitrag zu sozialem Fortschritt, gegenseitigem Verständnis und Zusammenarbeit zwischen den Nationen leisten kann,

eingedenk der Tatsache, daß die Beseitigung des Analphabetentums weltweite Zusammenarbeit und gemeinsame Anstrengungen erfordert,

im Hinblick darauf, daß die vollständige Beseitigung des Analphabetentums in allen Regionen der Welt als vorrangiges Ziel der internationalen Gemeinschaft anerkannt werden sollte,

in der Überzeugung, daß die Ausarbeitung einer globalen Strategie für die Beseitigung des Analphabetentums und die Veranstaltung einer weltweiten Alphabetisierungskampagne in der Weltöffentlichkeit zu einem besseren Verständnis der verschiedenen Aspekte des Problems des Analphabetentums und zu einer Intensivierung der Bemühungen beitragen wird, Lese- und Schreibkenntnisse und Bildung zu verbreiten,

unter Berücksichtigung des von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur in Resolution 2.2[78] ihrer dreiundzwanzigsten Tagung erlassenen Appells hinsichtlich der Verkündung eines internationalen Alphabetisierungsjahrs,

1. *billigt* den von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur erlassenen Appell, ein internationales Alphabetisierungsjahr zu verkünden;

2. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat, 1987 die Frage der Erklärung des Jahres 1989 zum Internationalen Alphabetisierungsjahr zu prüfen und die Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung über seine Empfehlung in Kenntnis setzen;

3. *ersucht* den Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, in Zusammenarbeit mit anderen interessierten Organisationen seine Vorschläge zur Begehung des Internationalen Alphabetisierungsjahres auszuarbeiten und sie auf dem Wege über den Wirtschafts- und Sozialrat der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung vorzulegen;

4. *empfiehlt* der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, gemäß Resolution 4.6 der Generalkonferenz[78] einen Aktionsplan auszuarbeiten, um allen Staaten zu helfen, das Analphabetentum bis zum Jahre 2000 zu beseitigen und damit den durch das Internationale Alphabetisierungsjahr gegebenen Anstoß entsprechend weiterzuentwickeln.

97. Plenarsitzung
4. Dezember 1986

41/119 – Die Internationalen Menschenrechtspakte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 33/51 vom 14. Dezember 1978, 34/45 vom 23. November 1979,

[76] Siehe Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1985/17 vom 28. Mai 1985.

[77] Siehe Resolution 35/56, Anlage, Abschnitt II.

[78] Siehe Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Twenty-third Session*, Vol. 1, *Resolutions*, Abschnitt III.

35/132 vom 11. Dezember 1980, 36/58 vom 25. November 1981, 37/191 vom 18. Dezember 1982, 38/116 und 38/117 vom 16. Dezember 1983, 39/136 und 39/138 vom 14. Dezember 1984 sowie 40/115 und 40/116 vom 13. Dezember 1985,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs[79] über den Stand des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte[22], des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte[22] und des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte[22],

mit Dank feststellend, daß auf ihren Appell hin mehr Mitgliedstaaten den Internationalen Menschenrechtspakten[24] beigetreten sind,

in Anerkennung der wichtigen Rolle des Menschenrechtsausschusses bei der Verwirklichung des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und des dazugehörigen Fakultativprotokolls,

Kenntnis davon nehmend, wie der Menschenrechtsausschuß auf seiner achtundzwanzigsten Tagung daran herangegangen ist[80], seine Tätigkeit zu überprüfen, Prioritäten zu setzen und Einsparungen anzustreben, die die lebenswichtige Arbeit des Ausschusses nicht beeinträchtigen,

unter Berücksichtigung der nützlichen Arbeit der Tagungsgebundenen Arbeitsgruppe von Regierungssachverständigen für die Verwirklichung des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte,

eingedenk der wichtigen Aufgaben des Wirtschafts- und Sozialrats im Zusammenhang mit den Internationalen Menschenrechtspakten,

erfreut über die gemäß Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1985/17 vom 28. Mai 1985 erfolgte Einsetzung des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, der die Aufgabe hat, die Verwirklichung des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zu überwachen,

besorgt über die kritische Lage, die durch die Verzögerungen bei der Vorlage der nach den Internationalen Menschenrechtspakten fälligen Berichte entstanden ist,

darauf hinweisend, daß 1986 der zwanzigste Jahrestag der Verabschiedung des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte begangen wird,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* vom Bericht des Menschenrechtsausschusses über seine sechsundzwanzigste, siebenundzwanzigste und achtundzwanzigste Tagung[80] und bringt ihre Befriedigung über die ernsthafte und konstruktive Weise zum Ausdruck, in der der Ausschuß seine Aufgaben auch weiterhin wahrnimmt;

2. *dankt* den Vertragsstaaten des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, die dem Menschenrechtsausschuß ihre Berichte gemäß Art. 40 des Paktes vorgelegt haben, und bittet die Vertragsstaaten nachdrücklich, ihre Berichte, soweit nicht bereits geschehen, möglichst rasch vorzulegen;

3. *bittet nachdrücklich* die Vertragsstaaten des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, die vom Menschenrechtsausschuß um weitere Informationen ersucht wurden, diesem Ersuchen nachzukommen;

4. *spricht* den Vertragsstaaten des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, die ihre Berichte gemäß Art. 16 des Paktes vorgelegt haben, *ihren Dank aus*, und bittet die Staaten nachdrücklich, ihre Berichte, soweit nicht bereits geschehen, möglichst bald vorzulegen;

5. *nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis*, daß die Mehrzahl der Vertragsstaaten des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und immer mehr Vertragsstaaten des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte ihre Berichte durch Sachverständige vorlegen lassen und dadurch die Arbeit des Menschenrechtsausschusses und des Wirtschafts- und Sozialrats erleichtern, und hofft, daß in Zukunft alle Vertragsstaaten der beiden Pakte für eine Vorlage durch Sachverständige sorgen werden;

6. *bittet* alle Staaten *abermals nachdrücklich*, soweit nicht bereits geschehen, Vertragsparteien des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte zu werden und die Möglichkeit des Beitritts zum Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte in Erwägung zu ziehen;

7. *bittet* die Vertragsstaaten des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, die Abgabe der in Art. 41 des Paktes vorgesehenen Erklärung in Erwägung zu ziehen;

8. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, daß die Vertragsstaaten ihre Verpflichtungen aus dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte sowie gegebenenfalls dem Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte genauestens einhalten;

9. *betont*, daß es wichtig ist, eine Aushöhlung der Menschenrechte durch die Außerkraftsetzung von Verpflichtungen zu vermeiden, und unterstreicht die Notwendigkeit einer genauen Beachtung der vereinbarten Voraussetzungen und Verfahren für eine Außerkraftsetzung;

10. *empfiehlt* den Vertragsstaaten, ständig zu überprüfen, ob an etwaigen Vorbehalten in bezug auf die Bestimmungen der Internationalen Menschenrechtspakte festgehalten werden sollte;

11. *bittet* die Vertragsstaaten *nachdrücklich*, sich weiter aktiv um den Schutz und die Förderung der bürgerlichen und politischen wie auch der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu kümmern;

12. *bittet nachdrücklich* die Vertragsstaaten des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, die Sonderorganisationen und die anderen in Betracht kommenden Organe der Vereinten Nationen, den Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte uneingeschränkt zu unterstützen und mit ihm in jeder Weise zusammenzuarbeiten;

13. *ersucht* den Generalsekretär, den Menschenrechtsausschuß über die entsprechenden Aktivitäten der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats, der Menschenrechtskommission, der Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz, des Ausschusses für die Beseitigung der rassischen Diskriminierung und des Ausschusses für die Be-

[79] A/41/509.

[80] Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundvierzigste Tagung, Beilage 40* (A/41/40).

seitigung der Diskriminierung der Frau auf dem laufenden zu halten und diesen Gremien auch die Jahresberichte des Menschenrechtsausschusses zu übermitteln;

14. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung einen Bericht über den Stand des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vorzulegen;

15. *bittet* den Generalsekretär *erneut nachdrücklich*, unter Berücksichtigung der Anregungen des Menschenrechtsausschusses durch entschlossene Maßnahmen im Rahmen der vorhandenen Mittel dafür Sorge zu tragen, daß die Tätigkeit des Menschenrechtsausschusses wie auch des Wirtschafts-und Sozialrats einer breiteren Öffentlichkeit bekanntgemacht wird, daß ein zufriedenstellendes Tagungsprogramm erhalten bleibt und daß die administrativen und sonstigen Vorkehrungen verbessert werden, damit die genannten Gremien ihren jeweiligen Aufgaben nach den Internationalen Menschenrechtspakten wirksam nachkommen können;

16. *begrüßt* die bisherigen Fortschritte bezüglich der Veröffentlichung des offiziellen, öffentlichen Protokolls des Menschenrechtsausschusses in gebundener Form und erwartet mit Interesse entsprechende weitere Fortschritte;

17. *legt* allen Regierungen *nahe*, den Wortlaut des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte in möglichst vielen Sprachen zu veröffentlichen und dafür Sorge zu tragen, daß er auf ihrem Hoheitsgebiet eine möglichst weite Verbreitung findet und möglichst breiten Kreisen bekanntgemacht wird;

18. *ersucht* den Generalsekretär, dafür Sorge zu tragen, daß das dem Sekretariat angehörende Zentrum für Menschenrechte den Menschenrechtsausschuß und den Wirtschafts- und Sozialrat bei der Wahrnehmung der ihnen nach den Internationalen Menschenrechtspakten jeweils obliegenden Aufgaben tatkräftig unterstützt.

97. Plenarsitzung
4. Dezember 1986

41/120 – Setzung internationaler Normen im Bereich der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf den umfassenden Katalog internationaler Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte, die von ihr, anderen Gremien der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen festgelegt worden sind,

unter Hervorhebung dessen, daß in diesem Katalog die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte[2], der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte[22] und der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte[22] an oberster Stelle stehen,

erneut erklärend, daß die effektive Anwendung dieser internationalen Normen von grundlegender Wichtigkeit ist,

in Anerkennung des Werts ständiger Bemühungen um die Ermittlung konkreter Bereiche, in denen weitere internationale Maßnahmen geboten sind, um den bereits bestehenden völkerrechtlichen Rahmen auf dem Gebiet der Menschenrechte gemäß Art. 13 Abs. 1 *a*) der Charta der Vereinten Nationen weiterzuentwickeln,

ferner anerkennend, daß der Normsetzung eine angemessene Vorbereitung vorangehen sollte,

hervorhebend, daß die normsetzende Tätigkeit der Vereinten Nationen möglichst wirksam und effizient sein sollte,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten und die Gremien der Vereinten Nationen *auf*, der Anwendung der bestehenden internationalen Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte Vorrang einzuräumen, und bittet nachdrücklich um allgemeine Ratifikation der in diesem Bereich bestehenden Verträge bzw. um den allgemeinen Beitritt zu ihnen;

2. *bittet nachdrücklich* die Mitgliedstaaten und die mit der Ausarbeitung neuer internationaler Menschenrechtsnormen befaßten Gremien der Vereinten Nationen, bei ihrer Tätigkeit dem bestehenden völkerrechtlichen Rahmen gebührende Aufmerksamkeit zu schenken;

3. *bekräftigt* die wichtige Rolle, die neben anderen zuständigen Gremien der Vereinten Nationen der Menschenrechtskommission bei der Ausarbeitung internationaler Instrumente auf dem Gebiet der Menschenrechte zukommt;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten und die Gremien der Vereinten Nationen, bei der Ausarbeitung internationaler Instrumente auf dem Gebiet der Menschenrechte die folgenden Richtlinien zu beachten; diese Instrumente sollten u.a.

a) mit dem bereits bestehenden Völkerrecht auf dem Gebiet der Menschenrechte im Einklang stehen;

b) grundlegenden Charakter besitzen und von der angeborenen Würde und dem angeborenen Wert des Menschen ausgehen;

c) so präzis sein, daß sich aus ihnen erkennbare und anwendbare Rechte und Pflichten ableiten lassen;

d) gegebenenfalls realistische und wirksame Anwendungsmechanismen, darunter auch Berichterstattungssysteme, vorsehen;

e) breite internationale Unterstützung finden;

5. *ersucht* den Generalsekretär, den mit der Normsetzung im Menschenrechtsbereich befaßten Gremien der Vereinten Nationen entsprechende fachliche Unterstützung zukommen zu lassen.

97. Plenarsitzung
4. Dezember 1986

41/121 – Berichtspflichten aufgrund der Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs mit dem Informationsstand vom 1. Juni 1986 über das Problem der Verspätungen, die bei der Vorlage von Berichten der Vertragsstaaten von Menschenrechtsübereinkünften der Vereinten Nationen auftreten, über die Stellungnahmen von Vertragsstaaten mit mehr als zwei ausstehenden Berichten und über Informationen betref-

fend Ausbildungsaktivitäten, durch die den Staaten bei der Erfüllung ihrer Berichtspflichten geholfen werden soll[81],

mit Besorgnis über die kritische Situation, die durch Verspätungen bei der Vorlage von Berichten aufgrund des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassischer Diskriminierung[3] entstanden ist, wie auch über die beträchtlichen Verzögerungen, die sich bei Berichten aufgrund anderer Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen immer mehr ergeben,

in Anerkennung der Belastung, die das Nebeneinanderbestehen mehrerer Berichtssysteme für Mitgliedstaaten bedeutet, die Vertragsstaaten mehrerer Übereinkünfte sind, sowie feststellend, daß diese Belastung mit dem Inkrafttreten zusätzlicher Übereinkünfte unter Umständen noch größer wird,

erfreut über den Beschluß der Vertragsstaaten[82] des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassischer Diskriminierung, die Praxis des Ausschusses für die Beseitigung der rassischen Diskriminierung zu billigen, nach der mehrere überfällige Berichte in Form eines konsolidierten Dokuments geprüft werden,

erneut erklärend, welche fundamentale Bedeutung sie der Erfüllung der nach den internationalen Menschenrechtsübereinkünften bestehenden Berichtspflichten beimißt,

auf die Notwendigkeit hinweisend, daß die Vertragsstaaten den verschiedenen Gremien, die zur Überwachung der Anwendung der Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen eingesetzt worden sind, ihre Berichte rechtzeitig vorlegen und soweit wie möglich mit diesen Gremien zusammenarbeiten, damit die Zeit während ihrer Tagungen möglichst gut genutzt wird, insbesondere indem sie ihre Berichte zum vorgesehenen Zeitpunkt vorlegen bzw., wenn dies nicht möglich ist, die betreffenden Gremien rechtzeitig davon in Kenntnis setzen, damit das Tagungsprogramm entsprechend geändert werden kann,

eingedenk dessen, daß diejenigen Gremien, die auf Finanzierung aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen angewiesen sind, vor allem angesichts der derzeitigen Finanzkrise der Vereinten Nationen ihre Effizienz erhöhen und kostenwirksamer arbeiten müssen,

1. *bittet nachdrücklich* die Vertragsstaaten, deren Berichte überfällig sind, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um ihre Berichte möglichst bald vorzulegen und die Möglichkeit einer Konsolidierung dieser Berichte zu nutzen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die Arbeiten an einer Zusammenstellung der von den verschiedenen Kontrollgremien erarbeiteten allgemeinen Richtlinien und an dem Verzeichnis der Artikel von Menschenrechtsübereinkünften der Vereinten Nationen, die sich auf vergleichbare Rechte beziehen, fortzusetzen;

3. *legt* den Vertragsstaaten *nahe*, bei der Ausarbeitung ihrer Berichte die einschlägigen Richtlinien zu berücksichtigen und möglichst knapp gehaltene Berichte vorzulegen;

4. *bittet* die Vorsitzenden der Kontrollgremien, ihre jeweiligen Mitglieder dazu anzuhalten,

a) sich vorrangig mit Abhilfemaßnahmen zur Lösung der vom Generalsekretär in seinem Bericht besonders hervorgehobenen Probleme zu befassen;

b) weiter eine Harmonisierung und Konsolidierung der von diesen Gremien aufgestellten Richtlinien für die Berichterstattung und andere Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, durch die vermieden werden kann, daß die Vertragsstaaten dieselben Informationen mehrere Male verschiedenen Kontrollgremien vorlegen;

c) insbesondere angesichts der zu erwartenden Zunahme der Zahl von Übereinkünften wo immer möglich eine Umgestaltung der Termine für die Berichtsvorlage zu erwägen;

d) auf den entsprechenden Zusammenkünften der Vertragsstaaten über die Ergebnisse ihrer Beratungen Bericht zu erstatten;

5. *bittet* die Vorsitzenden dieser Gremien *ferner*, miteinander in Verbindung zu bleiben und den Dialog über gemeinsame Fragen und Probleme fortzuführen;

6. *ersucht* den Generalsekretär zu erwägen, im Programmhaushaltsentwurf für den Zweijahreszeitraum 1988-1989 auch Ausgaben für eine Zusammenkunft der Vorsitzenden dieser Gremien im Jahre 1988 vorzusehen;

7. *bittet* den neu eingesetzten Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte[76], sich bald mit der Frage des Systems für die Berichterstattung über die Anwendung des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte[22] zu befassen und dabei die von der Tagungsgebundenen Arbeitsgruppe von Regierungssachverständigen für die Verwirklichung des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte[76] erarbeiteten Richtlinien für die Vorlage von Berichten gebührend zu berücksichtigen;

8. *erklärt erneut*, wie wichtig es insbesondere im Hinblick auf die Vorlage und Prüfung der Berichte der Vertragsstaaten ist, daß Kurzprotokolle über die Sachberatungen der Gremien geführt werden, die zur Überwachung der Anwendung der Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen eingesetzt worden sind;

9. *billigt* die Vorschläge des Generalsekretärs, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen und unter Berücksichtigung der Prioritäten des Programms für Beratungsdienste Ausbildungskurse für diejenigen Regionen durchzuführen, in denen die größten Schwierigkeiten bei der Erfüllung der nach den Menschenrechtsübereinkünften der Vereinten Nationen bestehenden Berichtspflichten[83] auftreten;

10. *beschließt* die Aufnahme eines separaten Punkts mit dem Titel "Berichtspflichten der Vertragsstaaten der Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundvierzigsten Tagung.

97. Plenarsitzung
4. Dezember 1986

41/122 – Zweite Internationale Konferenz über Hilfe für Flüchtlinge in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle ihre Resolutionen, insbesondere die Resolution 40/117 vom 13. Dezember 1985, über die

[81] A/41/510.
[82] Siehe CERD/SP/SR.16, Ziffer 23 und 24.
[83] Siehe A/41/510, Abschnitt IV.

Zweite Internationale Konferenz über Hilfe für Flüchtlinge in Afrika,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über Hilfe für Flüchtlinge in Afrika[84],

eingedenk der Tatsache, daß mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm, welche die vom 9. bis 11. Juli 1984 in Genf abgehaltene Zweite Internationale Konferenz über Hilfe für Flüchtlinge in Afrika verabschiedet hat[85], das grundlegende Ziel verfolgt wird, gemeinsame, auf die Herbeiführung dauerhafter Lösungen gerichtete Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft in Gang zu setzen,

zutiefst besorgt über das weiterhin ernste Problem der großen Zahl von Flüchtlingen auf dem afrikanischen Kontinent,

sich dessen bewußt, welche schwere Belastung die Anwesenheit dieser Flüchtlinge für die afrikanischen Asylländer darstellt, welche Auswirkungen sich daraus für deren wirtschaftliche und soziale Entwicklung ergeben und welche großen Opfer diese Länder trotz ihrer begrenzten Ressourcen bringen,

tief besorgt darüber, daß die kritische Wirtschaftslage in Afrika wie auch die Dürre und andere Naturkatastrophen schwerwiegende Folgen für die Flüchtlingssituation gehabt haben,

eingedenk des Aktionsprogramms der Vereinten Nationen für die wirtschaftliche Gesundung und Entwicklung Afrikas 1986-1990[86], das von der Generalversammlung auf ihrer der kritischen Wirtschaftslage in Afrika gewidmeten dreizehnten Sondertagung verabschiedet worden ist und in dem insbesondere auf die Notwendigkeit einer zügigen Durchführung der Empfehlungen der Zweiten Internationalen Konferenz über Hilfe für Flüchtlinge in Afrika Bezug genommen wird,

in der Erwägung, daß die Anstrengungen der Asylländer der konzertierten Unterstützung der internationalen Gemeinschaft bedürfen, damit der dringend[e] Bedarf an Notstandshilfe wie auch der Bedarf an mittel- und langfristiger Entwicklungshilfe gedeckt werden kann,

Kenntnis nehmend von den Erklärungen, Beschlüssen und Resolutionen, die die Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 28. bis 30. Juli 1986 in Addis Abeba[15] abgehaltenen zweiundzwanzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet hat, sowie von den Resolutionen, die der Ministerrat dieser Organisation auf seiner vom 21. bis 26. Juli 1986 in Addis Abeba abgehaltenen vierundvierzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet hat, betreffend die Lage der Flüchtlinge in Afrika[16],

unter Hervorhebung der kollektiven Verantwortung dafür, die drängende und überwältigende Last des afrikanischen Flüchtlingsproblems dadurch zu teilen, daß wirksam zusätzliche Ressourcen mobilisiert werden, um die dringenden und langfristigen Bedürfnisse der Flüchtlinge zu decken, um die Asylländer besser in die Lage zu versetzen, während des Aufenthalts der Flüchtlinge in diesen Ländern ausreichend für diese zu sorgen, und um die Herkunftsländer bei der Wiedereingliederung von freiwilligen Rückkehrern zu unterstützen,

abermals erklärend, daß es außerordentlich wichtig ist, daß Flüchtlingshilfe und Entwicklungshilfe einander ergänzen,

tief besorgt darüber, daß die Finanzierung und Durchführung vieler der der Zweiten Internationalen Konferenz über Hilfe für Flüchtlinge in Afrika vorgelegten Projekte noch aussteht,

in dem Wunsch, die zügige Realisierung der auf der Zweiten Internationalen Konferenz über Hilfe für Flüchtlinge in Afrika abgegebenen Empfehlungen und Beitragszusagen zu gewährleisten,

1. *dankt zutiefst* den afrikanischen Aufnahmeländern, welche die größten Geber sind, für ihren großzügigen Beitrag und für die anhaltenden Bemühungen, die sie trotz ihrer eigenen kritischen Wirtschaftslage zur Linderung der Not der Flüchtlinge unternehmen;

2. *dankt erneut* allen Geberländern, den Organisationen und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, den Regionalorganisationen und zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen für ihre erste Unterstützung und für ihre Reaktion auf die auf der Zweiten Internationalen Konferenz über Hilfe für Flüchtlinge in Afrika[87] vorgelegten Projekte;

3. *bittet* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich*, die durch die Konferenz geschaffene Dynamik aufrechtzuerhalten und die vorgelegten Projekte sowie die Grundsätze der Erklärung und des Aktionsprogramms, die von der Konferenz verabschiedet wurden, in die Realität umzusetzen;

4. *betont*, wie außerordentlich wichtig es ist, daß Flüchtlingshilfe und Entwicklungshilfe einander ergänzen und daß dauerhafte Lösungen für das Flüchtlingsproblem in Afrika gefunden werden, und betont ferner die Notwendigkeit, Hilfe zur Stärkung der sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur derjenigen afrikanischen Länder bereitzustellen, die Flüchtlinge und Heimkehrer aufnehmen;

5. *ersucht* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, die Lage der Flüchtlinge in Afrika weiter ständig im Auge zu behalten, um zu gewährleisten, daß angemessene Hilfe für Versorgung und Unterhalt wie auch für die Herbeiführung dauerhafter Lösungen bereitsteht;

6. *ersucht* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, seine Bemühungen um die Mobilisierung zusätzlicher Ressourcen für Entwicklungsprojekte zugunsten von Flüchtlingen zu verstärken und ganz allgemein die Einbeziehung von Aktivitäten zugunsten von Flüchtlingen in die einzelstaatliche Entwicklungsplanung zu fördern und mit den Gastländern und den Gebern zu koordinieren;

7. *fordert* alle Mitgliedstaaten und die betreffenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die entsprechenden regionalen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, die zügige Realisierung der auf der Konferenz abgegebenen Empfehlungen und Beitragszusagen verstärkt zu unterstützen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, in Übereinstimmung mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm in Absprache und enger Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit, dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen die Anschlußmaßnahmen nach der Konferenz zu überwachen;

[84] A/41/572.
[85] A/39/402, Anlage.
[86] Resolution S-13/2, Anlage.
[87] Siehe A/41/572, Anlage.

9. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

97. Plenarsitzung
4. Dezember 1986

41/123 – Hilfsmaßnahmen für aus Südafrika und Namibia geflüchtete Frauen und Kinder

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend vom Bericht der vom 15. bis 26. Juli 1985 in Nairobi abgehaltenen Weltkonferenz zur Überprüfung und Bewertung der Ergebnisse der Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden[88],

ferner Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs über Hilfsmaßnahmen für Frauen in Südafrika und Namibia und für Frauen außerhalb Südafrikas und Namibias, die aufgrund der Praxis der Apartheid zu Flüchtlingen geworden sind[89],

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 34/93 K vom 12. Dezember 1979, 35/206 N vom 16. Dezember 1980 und 36/172 K vom 17. Dezember 1981 über Frauen und Kinder im Apartheidsystem,

unter Hinweis auf die Resolution 1986/25 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 23. Mai 1986 über Hilfsmaßnahmen für südafrikanische und namibische Frauen und geflüchtete Frauen,

mit Bedauern feststellend, daß sich die Lage der in Südafrika und Namibia im Apartheidsystem lebenden Frauen während der Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden verschlechtert hat,

besorgt über die besonderen Bedürfnisse der zur Flucht aus Südafrika und Namibia gezwungenen Frauen und Kinder, die durch die Praxis der Apartheid zu Flüchtlingen geworden sind,

1. *billigt* die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1986/25 über Hilfsmaßnahmen für südafrikanische und namibische Frauen und geflüchtete Frauen;

2. *fordert* alle Regierungen, zwischenstaatlichen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, ihre Unterstützung und Solidarität mit den geflüchteten Frauen und Kindern außerhalb Südafrikas und Namibias und in den Frontstaaten zu verstärken und insbesondere

a) für eine möglichst weite Verbreitung von Informationen über die Lage der geflüchteten Frauen und Kinder zu sorgen;

b) den geflüchteten Frauen und Kindern sowie ihren Familien, die Opfer der Apartheid sind, rechtliche, humanitäre und sonstige Hilfe zu gewähren;

c) den Frauen in den nationalen Befreiungsbewegungen Hilfe zu leisten, um sie in die Lage zu versetzen, wichtige internationale Konferenzen und Seminare zu besuchen und Vortragsreisen zu unternehmen, damit die internationale Solidarität mit den unterdrückten Frauen weiter gefördert wird;

d) die Projekte und Aktivitäten der von der Organisation der afrikanischen Einheit anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen des südlichen Afrika zu unterstützen, insbesondere soweit sie geflüchtete Frauen und Kinder betreffen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, dafür Sorge zu tragen, daß die Gremien der Vereinten Nationen, insbesondere das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, das Zentrum für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten, das Zentrum gegen Apartheid, das Zentrum für Menschenrechte und der Namibia-Rat der Vereinten Nationen sowie die dem Sekretariat angehörende Hauptabteilung Presse und Information ihre Arbeit im Hinblick auf ein Höchstmaß an Publizität für die Lage der geflüchteten Frauen und Kinder gut miteinander koordinieren;

4. *ersucht* den Sonderausschuß gegen Apartheid, in sein Arbeitsprogramm für 1988 ein Seminar über die besonderen Bedürfnisse und die Möglichkeiten zur Verstärkung der Hilfsmaßnahmen für geflüchtete südafrikanische und namibische Frauen und Kinder aufzunehmen, das in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Gremien der Vereinten Nationen zu veranstalten ist;

5. *beschließt*, die Hilfsmaßnahmen für geflüchtete südafrikanische und namibische Frauen und Kinder unter dem Punkt "Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge" der vorläufigen Tagesordnung ihrer zweiundvierzigsten Tagung zu behandeln.

97. Plenarsitzung
4. Dezember 1986

41/124 – Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Tätigkeitsberichts des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge[90] sowie des Berichts über die siebenunddreißigste Tagung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Kommissars[91] und nach Anhörung der Erklärungen des Hohen Kommissars vom 7. bzw. 11. November 1986[92],

unter Hinweis auf ihre Resolution 40/118 vom 13. Dezember 1985,

in Bekräftigung des rein humanitären und unpolitischen Charakters der Tätigkeit des Amts des Hohen Kommissars,

mit Genugtuung davon Kenntnis nehmend, daß nach den jüngsten Beitritten jetzt 101 Staaten Vertragsparteien des Abkommens von 1951[93] und des Protokolls von 1967[94] über die Rechtstellung der Flüchtlinge sind, und die vom Exekutivausschuß des Programms des Hohen Kommissars auf seiner siebenunddreißigsten Tagung verabschiedete Genfer Erklärung hierzu[95] bekräftigend,

---

[88] *Report of the World Conference to Review and Appraise the Achievements of the United Nations Decade for Women: Equality, Development and Peace, Nairobi, 15-26 July 1985* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.85.IV.10).
[89] E/CN.6/1986/5.

[90] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundvierzigste Tagung, Beilage 12* (A/41/12).
[91] Ebd., *Beilage 12 A* (A/41/12/Add.1).
[92] *Official Records of the General Assembly, Forty-first Session, Third Committee*, 39. Sitzung, Ziffer 9-16 und 42. Sitzung, Ziffer 98-103.
[93] Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545, S. 150.
[94] Ebd., Vol. 606, Nr. 8791, S. 267.
[95] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundvierzigste Tagung, Beilage 12 A* (A/41/12/Add.1), Ziffer 127.

tief besorgt darüber, daß die unter der Obhut des Hohen Kommissars stehenden Flüchtlinge und Vertriebenen in allen Teilen der Welt nach wie vor mit beängstigend schweren Problemen konfrontiert sind,

besonders besorgt darüber, daß die Sicherheit und das Wohlergehen der Flüchtlinge und Asylsuchenden in verschiedenen Regionen aufgrund von militärischen oder bewaffneten Angriffen und anderen Formen der Brutalität weiterhin ernstlich gefährdet sind,

unter Hervorhebung der grundlegenden Wichtigkeit der völkerrechtlichen Schutzfunktion des Hohen Kommissars sowie der Notwendigkeit, daß die Staaten mit dem Hohen Kommissar bei der Wahrnehmung dieser wichtigen Aufgabe zusammenarbeiten, insbesondere da die Grundrechte von Flüchtlingen und Asylsuchenden auch weiterhin ständig verletzt werden,

betonend, daß es erforderlich ist, die Bemühungen des Hohen Kommissars um die Herbeiführung von raschen und dauerhaften Lösungen für die Probleme der Flüchtlinge auf breitestmöglicher Basis zu unterstützen,

ferner betonend, daß die auf Freiwilligkeit beruhende Repatriierung oder Rückkehr noch immer die erstrebenswerteste Lösung für die Probleme der unter der Obhut des Hohen Kommissars stehenden Flüchtlinge und Vertriebenen darstellt,

weiterhin betonend, daß es sehr wichtig ist, daß die internationale Gemeinschaft denjenigen Flüchtlingen weiter Hilfe leistet und die Neuansiedlung ermöglicht, für die auf absehbare Zeit unter Umständen keine andere dauerhafte Lösung gefunden werden kann, insbesondere in Regionen, in denen Erstaufnahmeländer die auf dem Land- oder Seeweg ankommenden Flüchtlinge weiterhin großzügig aufnehmen,

mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für diejenigen Staaten, die trotz schwerwiegender eigener Wirtschafts- und Entwicklungsprobleme weiterhin Flüchtlinge und Vertriebene in großer Zahl in ihr Hoheitsgebiet aufnehmen,

die wertvolle Unterstützung *begrüßend*, die bestimmte Regierungen dem Hohen Kommissar bei der Ausübung seiner humanitären Aufgaben geleistet haben,

Kenntnis nehmend von den Bemerkungen des Rechnungsprüfungsausschusses betreffend Fragen des finanziellen Managements im Amt des Hohen Kommissars[96] und von der diesbezüglichen Antwort des Hohen Kommissars[97],

erfreut über die andauernde, verstärkte Zusammenarbeit zwischen dem Amt des Hohen Kommissars und anderen Gremien des Systems der Vereinten Nationen wie auch zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen,

1. *gibt ihrer Anerkennung Ausdruck* für die aufopfernde und effiziente Art und Weise, in der der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und seine Mitarbeiter ihren Aufgaben nachkommen, und gedenkt der vier Mitarbeiter, die im letzten Jahr in Ausübung ihres Dienstes ums Leben gekommen sind;

2. *bekräftigt nachdrücklich* die grundlegende Wichtigkeit der völkerrechtlichen Schutzfunktion des Hohen Kommissars sowie die Notwendigkeit der weiteren uneingeschränkten Zusammenarbeit der Regierungen mit seinem Amt mit dem Ziel, ihm die wirksame Wahrnehmung dieser Funktion zu erleichtern, insbesondere durch ihren Beitritt zu den einschlägigen internationalen und regionalen Flüchtlingsübereinkünften und durch deren Anwendung sowie durch die strikte Einhaltung der Grundsätze der Asylgewährung und der Nichtzurückweisung (*non-refoulement*);

3. *appelliert* an alle Staaten, die noch nicht Vertragsparteien des Abkommens von 1951 und des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sind, ihren Beitritt zu diesen Instrumenten zu erwägen, um ihnen noch größere Universalität zu verleihen;

4. *verurteilt* alle Verletzungen der Rechte und der Sicherheit von Flüchtlingen und Asylsuchenden, insbesondere durch militärische oder bewaffnete Angriffe auf Flüchtlingslager und -siedlungen und durch andere Formen der Brutalität und durch die Unterlassung der Hilfeleistung an Asylsuchende, die sich in Seenot befinden;

5. *begrüßt* die Tatsache, daß aufgrund vom Hohen Kommissar getroffener Vorkehrungen erheblich mehr in Seenot befindliche Asylsuchende gerettet werden konnten und daß vorbeugende Maßnahmen dazu geführt haben, daß die Zahl der Piratenangriffe auf Flüchtlingsboote zurückgegangen ist;

6. *bittet* alle Staaten *nachdrücklich*, in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars und anderen zuständigen internationalen Gremien alles Erforderliche zu tun, um die Sicherheit von Flüchtlingen und Asylsuchenden zu gewährleisten;

7. *stellt mit tiefer Besorgnis fest*, daß eine große Zahl von Flüchtlingen und Asylsuchenden in verschiedenen Gebieten der Welt gegenwärtig in Haft gehalten werden oder ähnlichen restriktiven Maßnahmen ausgesetzt sind, und begrüßt die zu diesem Thema vom Exekutivausschuß des Programms des Hohen Kommissars auf seiner siebenunddreißigsten Tagung angenommenen Schlußfolgerungen[98];

8. *anerkennt* die Wichtigkeit fairer und zügiger Verfahren zur Feststellung des Flüchtlingsstatus und zur Asylgewährung, um u.a. Flüchtlinge und Asylsuchende vor ungerechtfertigter oder übermäßig langer Inhaftierung oder Lageraufenthalt zu schützen, und bittet die Staaten nachdrücklich, solche Verfahren festzulegen;

9. *bittet* alle Staaten *nachdrücklich*, den Hohen Kommissar bei seinen Bemühungen um die Herbeiführung dauerhafter Lösungen für die Probleme der unter der Obhut seines Amtes stehenden Flüchtlinge und Vertriebenen zu unterstützen, insbesondere durch die auf Freiwilligkeit beruhende Repatriierung oder Rückkehr, gegebenenfalls auch durch Unterstützung der Rückkehrer, Integration in den Asylländern oder Neuansiedlung in Drittländern;

10. *anerkennt* die Wichtigkeit von Dauerlösungen für die Flüchtlingsprobleme und anerkennt ferner, daß die Suche nach solchen Lösungen es auch erforderlich macht, sich mit den Ursachen zu beschäftigen, die Flüchtlinge und Asylsuchende dazu bewegen, ihre Herkunftsländer zu verlassen, und nimmt Kenntnis vom Schlußbericht der Gruppe von Regierungssachverständigen für die internationale Zusammenarbeit zur Vermeidung neuer Flüchtlingsströme[99];

11. *äußert ihren tiefempfundenen Dank* für die wertvolle materielle und humanitäre Hilfe, die die Aufnah-

[96] Ebd., *Beilage 5E* (A/41/5/Add.5), Abschnitt I.
[97] Ebd., Abschnitt II.
[98] Ebd., *Beilage 12A* (A/41/12/Add.1), Ziffer 128.
[99] A/41/324, Anlage.

meländer und insbesondere diejenigen Entwicklungsländer leisten, die trotz begrenzter Ressourcen weiterhin ständig oder vorübergehend Flüchtlinge und Asylsuchende in großer Zahl aufnehmen, und bittet die internationale Gemeinschaft unter Bekräftigung des Grundsatzes der internationalen Solidarität und der Lastenteilung nachdrücklich, die Aufnahmeländer zu unterstützen, damit sie die durch die Anwesenheit der Flüchtlinge und Asylsuchenden verursachte zusätzliche Belastung bewältigen können;

12. *äußert ihren Dank und ihre Anerkennung* für die Anstrengungen des Hohen Kommissars um die Realisierung des auf der Zweiten Internationalen Konferenz über Hilfe für Flüchtlinge in Afrika[87] formulierten Konzepts der entwicklungsorientierten Unterstützung von Flüchtlingen und Rückkehrern und bittet ihn nachdrücklich, diesen Prozeß, wann immer angebracht, in voller Zusammenarbeit mit den entsprechenden internationalen Organisationen fortzuführen, und bittet darüber hinaus die Regierungen nachdrücklich, diese Bemühungen zu unterstützen;

13. *betont* die entscheidende Rolle der entwicklungsorientierten Organisationen und Institutionen bei der Durchführung der Programme zugunsten von Flüchtlingen und Rückkehrern und bittet den Hohen Kommissar nachdrücklich, seine Zusammenarbeit mit diesen Organisationen und Institutionen auszubauen;

14. *spricht* allen Staaten, internationalen Institutionen und nichtstaatlichen Organisationen *ihre Anerkennung aus*, die die Herbeiführung dauerhafter Lösungen erleichtern und großzügige Beiträge zu den Programmen des Hohen Kommissars leisten;

15. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Bemühungen des Hohen Kommissars, die besonderen Bedürfnisse geflüchteter Frauen und Kinder zu ermitteln und zu befriedigen, und bittet ihn nachdrücklich um die Fortsetzung dieser Bemühungen;

16. *ruft* die Regierungen *auf*, im Geiste der internationalen Lastenteilung zu den Programmen des Hohen Kommissars beizutragen, um sicherzustellen, daß die Bedürfnisse der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen, die unter der Obhut des Hohen Kommissars stehen, befriedigt werden.

97. Plenarsitzung
4. Dezember 1986

41/125 – Internationale Konferenz über Drogenmißbrauch und unerlaubten Suchtstoffverkehr

Die Generalversammlung,

besorgt darüber, daß die bestürzenden, destruktiven Auswirkungen des Drogenmißbrauchs und des unerlaubten Suchtstoffverkehrs nach wie vor die Stabilität von Nationen und das Wohl der Menschheit bedrohen und somit eine schwerwiegende Gefahr für die Sicherheit und die Entwicklung vieler Länder darstellen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 40/122 vom 13. Dezember 1985, mit der sie, der Initiative des Generalsekretärs folgend, beschlossen hat, 1987 in Wien auf Ministerebene eine Internationale Konferenz über Drogenmißbrauch und unerlaubten Suchtstoffverkehr abzuhalten, die den Auftrag haben soll, den Anstoß zu weltweiten Maßnahmen zu geben, und dazu dienen soll, dem politischen Willen der Nationen zur Bekämpfung der Drogengefahr Ausdruck zu verleihen und das ernste und komplexe internationale Drogenproblem in allen seinen Formen anzugehen,

mit Genugtuung über die wichtige Arbeit, die von der Suchtstoffkommission in ihrer Eigenschaft als Vorbereitungsgremium der Internationalen Konferenz über Drogenmißbrauch und unerlaubten Suchtstoffverkehr auf ihrer erste Tagung vom 17. bis 21. Februar 1986 in Wien geleistet worden ist,

ferner unter Hinweis auf den Wirtschafts- und Sozialratsbeschluß 1986/128 vom 21. Mai 1986,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die internationale Gemeinschaft als Reaktion auf die Gefahr, die das Drogenproblem darstellt, auf interregionaler und regionaler wie auch auf multilateraler und bilateraler Ebene zahlreiche Erklärungen abgegeben und Initiativen gesetzt hat, um dieses Problem zu verurteilen und zu bekämpfen und es vollständig auszumerzen[100],

mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die wertvollen Beiträge des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und des Generalsekretärs der Internationalen Konferenz über Drogenmißbrauch und unerlaubten Suchtstoffverkehr zu den Vorbereitungsarbeiten für die Konferenz sowie Kenntnis nehmend von den weiteren diesbezüglichen Bemühungen der Suchtstoffkommission, des Fonds der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs, des Internationalen Suchtstoffkontrollamts, der Abteilung Suchtstoffe des Sekretariats, zwischenstaatlicher und nichtstaatlicher Organisationen sowie der Regionalkommissionen,

erfreut über die Zusage des Generalsekretärs, unbeschadet der laufenden Initiativen, Programme und Arbeiten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Dro-

[100] Wie u.a. durch die folgenden Treffen und Initiativen illustriert wird:

Das Interamerikanische Aktionsprogramm gegen den unerlaubten Gebrauch und die unerlaubte Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen und den unerlaubten Handel mit diesen Stoffen, das auf der vom 22. bis 26. April 1986 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Interamerikanischen Fachkonferenz über den Suchtstoffhandel verabschiedet wurde;

Die Erklärung von Tokio mit dem Titel "Einer besseren Zukunft entgegen", die auf dem vom 4. bis 6. Mai 1986 abgehaltenen Wirtschaftsgipfel von Tokio abgegeben wurde (siehe A/41/354, Anlage I, Ziffer 5);

Das am 23. und 24. Juni 1986 in Manila abgehaltene neunzehnte Ministertreffen des Verbands Südostasiatischer Nationen;

Die Empfehlungen des vom 28. Juli bis 1. August 1986 in Wien abgehaltenen ersten Interregionalen Treffens der Leiter nationaler Suchtstoffbehörden (siehe A/41/559, Ziffer 10);

Die Wirtschaftserklärung der vom 1. bis 6. September 1986 in Harare abgehaltenen Achten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder (siehe A/41/697, Anlage, Abschnitt II);

Das vom 30. September bis 2. Oktober 1986 in Manila abgehaltene zehnte Treffen leitender Beamter der Mitgliedstaaten des Verbands Südostasiatischer Nationen zu Drogenfragen;

Die Erklärung von Puerto Vallarta, die auf dem vom 8. bis 10. Oktober 1986 in Puerto Vallarta (Mexiko) abgehaltenen Regionalen Treffen der Justizminister und Generalstaatsanwälte verabschiedet wurde (A/C.3/41/5, Anlage);

Das am 20. Oktober 1986 in London abgehaltene Treffen der Innen- und Justizminister der zwölf Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft;

Die Empfehlungen der vom 15. bis 19. September 1986 in Stockholm abgehaltenen Interregionalen Konferenz über die Mitwirkung nichtstaatlicher Organisationen bei der Verhütung und Reduzierung der Nachfrage nach Drogen (A/C.3/41/7, Anlage, Ziffer 84).

genbekämpfung die Kosten für die Abhaltung der Konferenz im Rahmen des ordentlichen Haushalts für den Zweijahreszeitraum 1986-1987 abzudecken,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Stand der Vorbereitungsarbeiten für die Konferenz[101],

1. *ersucht* alle Staaten, in Bekräftigung der Entschlossenheit der internationalen Gemeinschaft und als Ausdruck ihres politischen Willens, die durch Drogenmißbrauch und unerlaubten Suchtstoffverkehr gegebene Gefahr zu bekämpfen, der Abhaltung der Internationalen Konferenz über Drogenmißbrauch und unerlaubten Suchtstoffverkehr in Wien im Jahr 1987 höchste Priorität einzuräumen und sich aktiv an der Konferenz zu beteiligen, mit dem Ziel, umfassende weltweite kooperative Maßnahmen zur Bekämpfung aller Erscheinungsformen des Drogenproblems auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene anzuregen;

2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* vom Bericht der Suchtstoffkommission in ihrer Eigenschaft als Vorbereitungsgremium für die Internationale Konferenz über Drogenmißbrauch und unerlaubten Suchtstoffverkehr über ihre erste Tagung[102] sowie von den in diesem Bericht enthaltenen Empfehlungen, die der Wirtschafts- und Sozialrat in seinem Beschluß 1986/128 angenommen hat, worin der Rat u.a. beschlossen hat, daß das Vorbereitungsgremium unmittelbar nach der zweiunddreißigsten ordentlichen Tagung der Suchtstoffkommission zu seiner zweiten Tagung zusammentreten soll;

3. *ersucht* das Vorbereitungsgremium für die Konferenz, seine Arbeit bei seinem nächsten Treffen in Wien im Februar 1987 abzuschließen, und zwar insbesondere auf der Grundlage der Stellungnahmen und Änderungsvorschläge der Regierungen die Ausarbeitung des umfassenden multidisziplinären Konzepts für künftige Aktivitäten in bezug auf das Problem des Drogenmißbrauchs und des unerlaubten Suchtstoffverkehrs, damit sich die Konferenz im Hinblick auf dessen Verabschiedung damit befassen kann;

4. *ersucht* das Vorbereitungsgremium für die Konferenz *ferner*, dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner ersten ordentlichen Tagung 1987 über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten;

5. *bekräftigt* die Wichtigkeit des Beitrags der Suchtstoffkommission und ersucht alle Staaten und alle Organe und Organisationen der Vereinten Nationen sowie nichtstaatliche Organisationen, mit der Kommission und dem Generalsekretär der Konferenz voll zusammenzuarbeiten, um die wirksame Vorbereitung der Konferenz und ihren Erfolg sicherzustellen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution, insbesondere in bezug auf die Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Drogenmißbrauch und unerlaubten Drogenhandel, Bericht zu erstatten, damit dieses Thema unter dem entsprechenden Tagesordnungspunkt behandelt werden kann.

97. Plenarsitzung
4. Dezember 1986

[101] A/41/665 mit Add.1.
[102] A/CONF.133/PC/6.

41/126 – Ausarbeitung des Entwurfs einer Konvention gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 33/168 vom 20. Dezember 1978, 35/195 vom 15. Dezember 1980, 36/132 vom 14. Dezember 1981, 36/168 vom 16. Dezember 1981, 37/168 vom 17. Dezember 1982, 37/198 vom 18. Dezember 1982, 38/93 und 38/122 vom 16. Dezember 1983, 39/141 und 39/143 vom 14. Dezember 1984, 40/120, 40/121 und 40/122 vom 13. Dezember 1985 sowie auf sonstige diesbezügliche Bestimmungen,

ferner unter Hinweis auf die Erklärung über die Bekämpfung des Drogenhandels und Drogenmißbrauchs vom 14. Dezember 1984[103], in der es u.a. heißt, daß die endgültige Beseitigung des Drogenhandels die gemeinsame Verantwortung aller Staaten ist und daß es den Staaten obliegt, die rechtlichen Mittel gegen die unerlaubte Gewinnung von Suchtstoffen, die unerlaubte Nachfrage nach diesen, den Drogenmißbrauch und den unerlaubten Suchtstoffverkehr zu nutzen und zusätzliche Maßnahmen zu treffen, um neuen Formen dieses Verbrechens zu begegnen,

eingedenk der Erklärung von Quito gegen den Suchtstoffverkehr vom 11. August 1984[104], der New Yorker Erklärung gegen den Drogenhandel und den unerlaubten Suchtstoffgebrauch vom 1. Oktober 1984[105] sowie der Erklärung von Lima vom 29. Juli 1985[106], in denen tiefe Beunruhigung angesichts des gravierenden Charakters dieses Problems zum Ausdruck kommt,

Kenntnis nehmend von den Empfehlungen des vom 28. Juli bis 1. August 1986 in Wien abgehaltenen ersten Interregionalen Treffens der Leiter nationaler Suchtstoffbehörden[107], das gemäß Resolution 39/143 einberufen wurde, um die wichtigsten Aspekte des Problems eingehend zu untersuchen, so auch Vorschläge, die unter Umständen im Rahmen der Ausarbeitung des Entwurfs einer Konvention gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen geprüft werden können,

ferner davon Kenntnis nehmend, daß die Organisation der amerikanischen Staaten auf der vom 22. bis 25. April 1986 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Inter-Amerikanischen Fachkonferenz über den Suchtstoffverkehr das Inter-Amerikanische Aktionsprogramm gegen den unerlaubten Gebrauch und die unerlaubte Erzeugung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen und den Verkehr mit diesen Stoffen verabschiedet hat,

in Anerkennung dessen, daß der vom Generalsekretär gemäß der Resolution 1 (S-IX) der Suchtstoffkommission vom 14. Februar 1986[108] erarbeitete vorläufige Konventionsentwurf einen echten Fortschritt in der Ausarbeitung der Konvention darstellt und daß die einzelnen Teile des Entwurfs vielen Interessen der internationalen Gemeinschaft bei deren Bemühungen Rechnung tragen, dem Problem des unerlaubten Suchtstoffverkehrs entgegenzutreten,

[103] Resolution 39/142, Anlage.
[104] A/39/407, Anlage.
[105] A/39/551 mit Korr.1 und 2, Anlage.
[106] A/40/544, Anlage.
[107] Siehe A/41/559, Ziffer 10.
[108] Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1986, Supplement No. 3* (E/1986/23), Kap. X, Abschnitt A.

hervorhebend, welchen wichtigen Beitrag die Konvention zur Ergänzung der vorhandenen völkerrechtlichen Instrumente zu diesem Thema leisten wird, wie des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 zur Änderung des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe geänderten Fassung[109] und des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe[110],

1. *dankt* dem Generalsekretär und *spricht ihm ihre Anerkennung* für sein effektives Eingehen auf das Ersuchen *aus*, das in Ziffer 4 der Resolution 1 (S-IX) der Suchtstoffkommission mit dem Titel "Richtlinien für die Ausarbeitung einer internationalen Konvention zur Bekämpfung des Suchtstoffverkehrs" enthalten ist, worin die Kommission darum gebeten hat, daß ein vorläufiger Konventionsentwurf mit den in Ziffer 3 der Resolution aufgeführten Elementen erstellt und dieser Entwurf unter den Kommissionsmitgliedern und anderen interessierten Regierungen zirkuliert wird;

2. *dankt* den Mitgliedstaaten, die auf das Ersuchen eingegangen sind, das in Ziffer 5 der Resolution 1 (S-IX) der Suchtstoffkommission enthalten ist, worin sie gebeten wurden, ihre Stellungnahmen zu dem Entwurf und/oder Vorschläge zur Änderung seines Wortlauts vorzulegen, und bittet nachdrücklich alle Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, diesem Ersuchen möglichst bald nachzukommen;

3. *ersucht* die Suchtstoffkommission auf dem Wege über den Wirtschafts- und Sozialrat, auf ihrer zweiunddreißigsten ordentlichen Tagung möglichst zügig mit der Ausarbeitung des Entwurfs einer Konvention gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen fortzufahren, damit eine wirksame, für breite Kreise annehmbare Konvention entsteht, die so früh wie möglich in Kraft tritt;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der für 1987 geplanten Internationalen Konferenz über Drogenmißbrauch und unerlaubten Suchtstoffverkehr einen Sachstandsbericht über die Ausarbeitung der neuen Konvention gegen den unerlaubten Suchtstoffverkehr vorzulegen;

5. *bittet erneut nachdrücklich* alle Staaten, die dies noch nicht getan haben, das Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe, das Protokoll von 1972 zur Änderung des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe und das Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe zu ratifizieren und diesen Instrumenten beizutreten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

97. Plenarsitzung
4. Dezember 1986

41/127 – Internationale Kampagne gegen den Drogenhandel

Die Generalversammlung,

im Bewußtsein der von allen Völkern der Welt geteilten Sorge angesichts der verheerenden Auswirkungen des Drogenmißbrauchs und des unerlaubten Suchtstoffverkehrs, die die Stabilität der demokratischen Einrichtungen und das Wohlergehen der Menschheit bedrohen und deshalb für viele Länder eine ernste Sicherheitsgefahr und ein Entwicklungshindernis darstellen,

unter Berücksichtigung dessen, daß sich das Problem des unerlaubten Suchtstoffverkehrs auf alle Erzeuger-, Verbraucher- und Transitländer nachteilig auswirkt und daß dringend gemeinsame Maßnahmen zu seiner Bekämpfung ergriffen werden müssen, die sich auf alle Aspekte der unerlaubten Lieferung und Nachfrage und des unerlaubten Suchtstoffverkehrs erstrecken,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 39/142 vom 14. Dezember 1984 und 40/121 vom 13. Dezember 1985 und andere einschlägige Resolutionen und Beschlüsse, die vom Wirtschafts- und Sozialrat und von der Suchtstoffkommission verabschiedet wurden, um die internationale Kampagne gegen den Handel mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen und deren Mißbrauch zu fördern,

in Anbetracht dessen, daß sich die Situation trotz aller Anstrengungen weiter verschlechtert, was u.a. auf die immer engere Verbindung zwischen dem Drogenhandel und transnationalen Verbrecherorganisationen zurückzuführen ist, die für einen großen Teil des Drogenhandels und des Mißbrauchs von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen sowie für die zunehmende Gewalt, Korruption und den der Gesellschaft dadurch zugefügten Schaden verantwortlich sind,

erneut feststellend, daß die Beseitigung dieses Übels die Anerkennung der gemeinsamen Verantwortung für die gleichzeitige Bekämpfung der Probleme der unerlaubten Nachfrage, Erzeugung, Verteilung und Vermarktung erfordert und daß Maßnahmen zur Beseitigung des unerlaubten Drogenanbaus, Drogenhandels und Drogenkonsums gegebenenfalls mit wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsprogrammen einhergehen sollten,

im Hinblick darauf, daß sich die von internationalen Drogenhändlern benutzten Transitrouten ständig ändern und daß sich immer mehr Länder in allen Regionen der Welt und sogar ganze Gebiete aufgrund ihrer strategischen geographischen Lage und aus anderen Gründen hinsichtlich des unerlaubten Transithandels in einer besonders exponierten Situation befinden,

der Auffassung, daß Kooperationsmaßnahmen auf regionaler und internationaler Ebene erforderlich sind, um die Staaten und Regionen für den unerlaubten Transithandel weniger anfällig zu machen und insbesondere bisher nicht betroffenen Ländern die erforderliche Unterstützung und Hilfe zu leisten,

mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die Arbeit der Suchtstoffkommission, des Internationalen Suchtstoffkontrollamts und der Suchtstoffabteilung des Sekretariats sowie für die positiven Maßnahmen, die der Fonds der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs ergriffen hat, indem er Mittel für integrierte ländliche Entwicklungsprogramme bereitgestellt hat, die auch Ersatzanbauprogramme in den am stärksten betroffenen Gebieten beinhalten,

eingedenk der Empfehlungen des vom 28. Juli bis 1. August 1986 in Wien abgehaltenen ersten Interregionalen Treffens der Leiter nationaler Suchtstoffbehörden[107], das gemäß Generalversammlungsresolution 39/143 vom 14. Dezember 1984 einberufen wurde, um die wichtigsten Aspekte des Problems eingehend zu un-

[109] Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 976, Nr. 14152, S.106.
[110] Ebd., Vol. 1019, Nr. 14956, S.176.

tersuchen, so auch Vorschläge, die unter Umständen bei der Ausarbeitung des Entwurfs einer Konvention gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen geprüft werden können,

in Anbetracht der Wichtigkeit des Beitritts zu den bestehenden internationalen Rechtsinstrumenten, namentlich dem Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 zur Änderung des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe geänderten Fassung[109] und dem Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe[110], sowie in Anbetracht der dringenden Notwendigkeit, die Mitgliedstaaten zur Ratifikation dieser Instrumente anzuhalten, soweit diese noch nicht erfolgt ist, und diejenigen Staaten, die diese Instrumente bereits ratifiziert haben, zu ermutigen, ihren Verpflichtungen aus diesen Instrumenten in jeder Weise nachzukommen,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den bisherigen Bemühungen zur Implementierung ihrer Resolution 40/122 vom 13. Dezember 1985 über die Einberufung einer Internationalen Konferenz auf Ministerebene über Drogenmißbrauch und unerlaubten Suchtstoffverkehr im Jahre 1987,

1. *verurteilt unmißverständlich* den Suchtstoffverkehr in allen seinen unerlaubten Erscheinungsformen – Gewinnung, Umwandlung, Vermarktung und Konsum – als eine kriminelle Handlung und ersucht alle Staaten, ihren politischen Willen zu bekunden, in einem konzertierten, weltweiten Kampf die vollständige und endgültige Beseitigung des Suchtstoffverkehrs zu erreichen;

2. *bittet* die Staaten *nachdrücklich* anzuerkennen, daß sie gemeinschaftlich für die Bekämpfung des Problems des unerlaubten Konsums, der Gewinnung und des Transits verantwortlich sind, und bittet sie daher, den einschlägigen internationalen und nationalen Normen gemäß die gegenseitige Zusammenarbeit im Kampf gegen den Suchtstoffverkehr zu fördern;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, geeignete Präventiv- und/oder Strafmaßnahmen politischer, rechtlicher, wirtschaftlicher und kultureller Art zu ergreifen, um der Gesellschaft die schädlichen Auswirkungen des unerlaubten Suchtstoffgebrauchs bewußt zu machen und die individuelle wie auch kollektive Abkehr von sämtlichen Praktiken herbeizuführen, die den illegalen Suchtstoffgebrauch erleichtern;

4. *bittet* die Staaten, mit allen nur möglichen Mitteln Praktiken und in- und ausländischen Interessen entgegenzuwirken, die die Steigerung der unerlaubten Erzeugung und des unerlaubten Konsums von Suchtstoffen fördern;

5. *bittet nachdrücklich* die Regierungen der Länder, die mit Problemen des Drogenmißbrauchs konfrontiert sind, insbesondere die Regierungen der am schwersten betroffenen Länder, im Rahmen ihrer einzelstaatlichen Strategie der Finanzierung von Programmen Vorrang einzuräumen, die darauf abzielen, in der Gesellschaft tiefen Respekt für die eigene Gesundheit und körperliche Verfassung und das eigene Wohlergehen zu wecken, und unter Berücksichtigung kultureller und sozialer Faktoren allen Bevölkerungsgruppen geeignete Information und Beratung hinsichtlich des Drogenmißbrauchs, seiner schädlichen Auswirkungen und der Möglichkeiten zur Förderung entsprechender Maßnahmen seitens der Gemeinschaft zur Verfügung zu stellen;

6. *empfiehlt*, daß konzertierte Bemühungen zur Förderung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Staaten, insbesondere auf dem Gebiet der Kommunikation und der Ausbildung, unternommen werden sollten, um die mit dem unerlaubten Transithandel mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verbundenen Probleme zu mildern;

7. *empfiehlt ferner* dem Wirtschafts- und Sozialrat, die Suchtstoffkommission zu ersuchen, im Rahmen der verfügbaren Ressourcen die Einsetzung einer tagungsgebundenen Arbeitsgruppe zu erwägen, die die Aufgabe hat, den Informationsaustausch über die Erfahrungen der Staaten bei der Bekämpfung des unerlaubten Transithandels mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen zu erleichtern;

8. *legt* den Mitgliedstaaten und den in Betracht kommenden Gremien des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, unter Wahrung des Grundsatzes der nationalen Souveränität und Zuständigkeit den von der unerlaubten Erzeugung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, vom unerlaubten Handel mit diesen sowie von ihrem unerlaubten Gebrauch am schwersten betroffenen Entwicklungsländern wirtschaftliche Hilfe und technische Zusammenarbeit zur Bekämpfung dieses Problems zu gewähren;

9. *dankt* dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Internationalen Konferenz über Drogenmißbrauch und unerlaubten Suchtstoffverkehr für ihre unschätzbaren Bemühungen um die Durchführung der Generalversammlungsresolution 40/122;

10. *anerkennt* die Arbeit, die die Gremien des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die mit der Suchtstoffbekämpfung befaßten Gremien, dahin gehend geleistet haben, daß sie Bemühungen und Initiativen zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit unterstützt haben, und empfiehlt eine Intensivierung dieser Arbeit;

11. *nimmt Kenntnis* von den Empfehlungen des ersten Interregionalen Treffens der Leiter nationaler Suchtstoffbehörden[107] und ersucht die Suchtstoffkommission, diese Empfehlungen im Lichte der von den Regierungen und den Gremien der Vereinten Nationen abgegebenen Stellungnahmen auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung zu behandeln, damit die erforderlichen konkreten Maßnahmen zu ihrer Implementierung aufgestellt und im Hinblick auf ihre mögliche Verabschiedung in den Bericht mitaufgenommen werden können, der dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner nächsten Tagung vorgelegt wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, auch künftig die erforderlichen Vorkehrungen dafür zu treffen, daß im Rahmen von Beratungsdiensten interregionale Seminare abgehalten werden, deren Thema die Erfahrungen sind, die im System der Vereinten Nationen mit integrierten ländlichen Entwicklungsprogrammen gemacht wurden, darunter auch mit Ersatzanbauprogrammen für Überschuß- und/oder unerlaubte Kulturen in den betroffenen Gebieten, insbesondere in der Andenregion;

13. *bittet* alle Staaten, soweit noch nicht geschehen, Vertragsparteien des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe, des Protokolls von 1972 zur Änderung des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe und des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe zu werden und bis dahin zu trachten, diese Instrumente einzuhalten;

14. *anerkennt* die wichtige Rolle des Fonds der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs und fordert die Mitgliedstaaten auf, Beiträge zum Fonds zu leisten bzw. ihre Beiträge zu erhöhen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Internationale Kampagne gegen den Drogenhandel" über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

97. Plenarsitzung
4. Dezember 1986

41/128 – Erklärung über das Recht auf Entwicklung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Frage des Rechts auf Entwicklung,

beschließt, die Erklärung über das Recht auf Entwicklung zu verabschieden, deren Wortlaut dieser Resolution als Anlage beigefügt ist.

96. Plenarsitzung
4. Dezember 1986

ANLAGE

Erklärung über das Recht auf Entwicklung

Die Generalversammlung,

eingedenk der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen bezüglich der Herbeiführung einer internationalen Zusammenarbeit zur Lösung internationaler Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder humanitärer Art und zur Förderung und Festigung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion,

davon ausgehend, daß Entwicklung ein umfassender wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und politischer Prozeß ist, der die ständige Steigerung des Wohls der gesamten Bevölkerung und aller Einzelpersonen auf der Grundlage ihrer aktiven, freien und sinnvollen Teilhabe am Entwicklungsprozeß und an der gerechten Verteilung der daraus erwachsenden Vorteile zum Ziel hat,

in Anbetracht dessen, daß nach der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte[1] jeder Mensch Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung hat, in welcher die in der Erklärung niedergelegten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können,

unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte[2] und den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte[2],

ferner unter Hinweis auf die entsprechenden Übereinkünfte, Konventionen, Resolutionen, Empfehlungen und sonstigen Instrumente der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen zur ganzheitlichen Entwicklung des Menschen sowie zu Fortschritt und Entwicklung aller Völker im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, einschließlich der Instrumente zur Entkolonialisierung, zur Verhütung von Diskriminierung, zur Achtung und Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie zur weiteren Förderung der freundschaftlichen Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta,

unter Hinweis auf das Recht der Völker auf Selbstbestimmung, kraft dessen sie das Recht haben, frei über ihren politischen Status zu entscheiden und in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung zu gestalten,

weiterhin unter Hinweis auf das Recht der Völker, vorbehaltlich der einschlägigen Bestimmungen der beiden Internationalen Menschenrechtspakte[24] die volle und uneingeschränkte Souveränität über alle ihre natürlichen Reichtümer und Ressourcen auszuüben,

eingedenk der Verpflichtung der Staaten nach der Charta, sich für die allgemeine Achtung und Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne jeden Unterschied wie den der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status einzusetzen,

in der Auffassung, daß es zur Schaffung von Bedingungen beitragen würde, welche die Entwicklung großer Teile der Menschheit begünstigen, wenn die massiven und flagranten Verletzungen der Menschenrechte von Völkern und Einzelpersonen beseitigt würden, die von Situationen betroffen sind, wie sie durch Kolonialismus, Neokolonialismus, Apartheid, alle Formen des Rassismus und der rassischen Diskriminierung, Fremdherrschaft und ausländische Besetzung, Aggression und die Bedrohung der nationalen Souveränität, nationalen Einheit und territorialen Integrität sowie Kriegsdrohungen verursacht werden,

besorgt über das Bestehen schwerwiegender Hindernisse für die Entwicklung sowie für die volle Entfaltung von Menschen und Völkern, u.a. aufgrund der Vorenthaltung von bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten, sowie in der Auffassung, daß alle Menschenrechte und Grundfreiheiten unteilbar und interdependent sind, daß der Realisierung, der Förderung und dem Schutz der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte im Hinblick auf die Förderung der Entwicklung gleiche Aufmerksamkeit und dringliche Beachtung geschenkt werden sollte und daß somit die Förderung und Achtung bzw. die Wahrnehmung bestimmter Menschenrechte und Grundfreiheiten nicht als Rechtfertigung für die Vorenthaltung anderer Menschenrechte und Grundfreiheiten dienen kann,

in der Auffassung, daß der Weltfrieden und die internationale Sicherheit wesentliche Elemente einer Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung sind,

erneut erklärend, daß zwischen Abrüstung und Entwicklung ein enger Zusammenhang besteht, daß Fortschritte im Abrüstungsbereich in erheblichem Maße zu Fortschritten im Entwicklungsbereich beitragen würden und daß die durch Abrüstungsmaßnahmen freiwerdenden Ressourcen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und das Wohl aller Völker, insbesondere der der Entwicklungsländer, eingesetzt werden sollten,

davon ausgehend, daß der Mensch zentrales Subjekt des Entwicklungsprozesses ist und daß jede Entwicklungspolitik ihn daher zum Hauptträger und -nutznießer der Entwicklung machen sollte,

im Hinblick darauf, daß es Hauptverantwortung der jeweiligen Staaten ist, Bedingungen zu schaffen, die der Entwicklung von Völkern und Einzelpersonen förderlich sind,

sich dessen bewußt, daß auf internationaler Ebene unternommene Bemühungen um die Förderung und den Schutz der Menschenrechte mit Bemühungen um die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung einhergehen sollten,

in Bekräftigung dessen, daß das Recht auf Entwicklung ein unveräußerliches Menschenrecht ist und daß Gleichheit der Entwicklungschancen ein Vorrecht der Nationen wie auch der Einzelpersonen ist, aus denen die Nationen sich zusammensetzen,

verkündet die folgende Erklärung über das Recht auf Entwicklung:

Artikel 1

1. Das Recht auf Entwicklung ist ein unveräußerliches Menschenrecht, kraft dessen alle Menschen und Völker Anspruch darauf haben, an einer wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Entwicklung, in der alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll verwirklicht werden können, teilzuhaben, dazu beizutragen und daraus Nutzen zu ziehen.

2. Das Menschenrecht auf Entwicklung bedingt auch die volle Verwirklichung des Rechts der Völker auf Selbstbestimmung, wozu vorbehaltlich der entsprechenden Bestimmungen der beiden Internationalen Menschenrechtspakte[24] auch die Ausübung ihres unveräußerlichen Rechts auf uneingeschränkte Souveränität über alle ihre natürlichen Reichtümer und Ressourcen gehört.

Artikel 2

1. Der Mensch ist zentrales Subjekt der Entwicklung und sollte aktiver Träger und Nutznießer des Rechts auf Entwicklung sein.

2. Alle Menschen tragen einzeln und gemeinschaftlich Verantwortung für die Entwicklung, wobei die Notwendigkeit der uneinschränkten Achtung ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie ihre Pflichten gegenüber der Gemeinschaft zu berücksichtigen sind, die allein die freie und volle Entfaltung des Menschen gewährleisten kann, und sie sollten daher eine der Entwicklung gemäße politische, soziale und wirtschaftliche Ordnung fördern und schützen.

3. Die Staaten haben das Recht und die Pflicht, geeignete nationale Entwicklungspolitiken aufzustellen, die die stetige Steigerung des Wohls der gesamten Bevölkerung und aller Einzelpersonen auf der Grundlage ihrer aktiven, freien und sinnvollen Teilhabe an der Entwicklung und an einer gerechten Verteilung der daraus erwachsenden Vorteile zum Ziel haben.

Artikel 3

1. Die Staaten tragen die Hauptverantwortung für die Schaffung nationaler und internationaler Bedingungen, die der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung förderlich sind.

2. Die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung erfordert die uneingeschränkte Achtung der Grundsätze des Völkerrechts betreffend die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen.

3. Die Staaten haben die Pflicht, miteinander zusammenzuarbeiten, um Entwicklung herbeizuführen und Entwicklungshindernisse zu beseitigen. Die Staaten sollten ihre Rechte so wahrnehmen und ihren Pflichten so nachkommen, daß hierdurch eine neue internationale Wirtschaftsordnung auf der Grundlage der souveränen Gleichheit, der Interdependenz, der gemeinsamen Interessen und der Zusammenarbeit zwischen allen Staaten sowie die Wahrung und Verwirklichung der Menschenrechte gefördert werden.

Artikel 4

1. Die Staaten haben die Pflicht, einzeln und gemeinschaftlich Maßnahmen zur Aufstellung internationaler Entwicklungspolitiken zu ergreifen, die darauf gerichtet sind, die volle Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung zu erleichtern.

2. Zur Förderung einer rascheren Entwicklung der Entwicklungsländer sind konsequente Maßnahmen erforderlich. Ergänzend zu den Anstrengungen der Entwicklungsländer ist eine wirksame internationale Zusammenarbeit unerläßlich, damit diese Länder die geeigneten Mittel und Einrichtungen erhalten, um ihre umfassende Entwicklung weiter vorantreiben zu können.

Artikel 5

Die Staaten ergreifen energische Maßnahmen, um die massiven und flagranten Verletzungen der Menschenrechte von Völkern und Menschen zu beseitigen, die von Situationen betroffen sind, wie sie durch Apartheid, alle Formen des Rassismus und der rassischen Diskriminierung, Kolonialismus, Fremdherrschaft und ausländische Besetzung, Aggression, fremde Einmischung und Bedrohungen der nationalen Souveränität, nationalen Einheit und territorialen Integrität, Kriegsdrohungen sowie die Weigerung, das Grundrecht der Völker auf Selbstbestimmung anzuerkennen, verursacht werden.

Artikel 6

1. Alle Staaten sollten mit dem Ziel zusammenarbeiten, die universale Achtung und Wahrung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne jeden Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern, zu unterstützen und zu festigen.

2. Alle Menschenrechte und Grundfreiheiten sind unteilbar und interdependent; der Realisierung, der Förderung und dem Schutz der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte sollte gleiche Aufmerksamkeit und dringliche Beachtung geschenkt werden.

3. Die Staaten sollten Maßnahmen zur Beseitigung von Entwicklungshindernissen ergreifen, die sich aus der Nichtbeachtung bürgerlicher und politischer sowie wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte ergeben.

Artikel 7

Alle Staaten sollten sich für die Schaffung, Wahrung und Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit einsetzen und zu diesem Zweck alles in ihren Kräften Stehende tun, um eine allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle herbeizuführen und um sicherzustellen, daß die durch effektive Abrüstungsmaßnahmen freigesetzten Ressourcen für eine umfassende Entwicklung, insbesondere der Entwicklungsländer, verwendet werden.

Artikel 8

1. Die Staaten sollten auf nationaler Ebene alles Erforderliche zur Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung tun und gewährleisten u.a. die Chancengleichheit für alle beim Zugang zu Grundressourcen, Erziehung, Gesundheitsdiensten, Nahrung, Unterkunft, Arbeit und einer gerechten Einkommensverteilung. Durch wirksame Maßnahmen sollte sichergestellt werden, daß Frauen im Entwicklungsprozeß eine aktive Rolle spielen. Es sollten geeignete wirtschaftliche und soziale Reformen mit dem Ziel vorgenommen werden, alle sozialen Ungerechtigkeiten auszumerzen.

2. Die Staaten sollten die Mitwirkung der Bevölkerung an allen Bereichen als eine wichtige Voraussetzung für die Entwicklung und die volle Verwirklichung aller Menschenrechte fördern.

Artikel 9

1. Alle in dieser Erklärung niedergelegten Aspekte des Rechts auf Entwicklung sind unteilbar und interdependent und sollten jeweils im Gesamtzusammenhang gesehen werden.

2. Keine Bestimmung dieser Erklärung ist dahin gehend auszulegen, daß sie im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen stehe bzw. daß sich daraus das Recht eines Staates, einer Gruppe oder einer Person ableiten lasse, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung vorzunehmen, die auf die Verletzung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte[2] und in den Internationalen Menschenrechtspakten[24] festgelegten Rechte abzielt.

Artikel 10

Durch geeignete Maßnahmen sollte für die volle Ausübung und den fortschreitenden Ausbau des Rechts auf Entwicklung gesorgt werden, so auch durch die Formulierung, Verabschiedung und Implementierung politischer, gesetzgeberischer und sonstiger Maßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene.

41/129 – Nationale Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/123 vom 16. Dezember 1977, 33/46 vom 14. Dezember 1978, 34/49 vom 23. November 1979, 36/134 vom 14. Dezember 1981, 38/123 vom 16. Dezember 1983, 39/144 vom 14. Dezember 1984 und 40/123 vom 13. Dezember 1985 über nationale Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte,

eingedenk der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 33/46 gebilligten Richtlinien für den Aufbau und die Arbeitsweise nationaler und lokaler Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte,

unter Hervorhebung der Bedeutung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte[2], der Internationalen Menschenrechtspakte[24] und anderer internationaler Menschenrechtsinstrumente für die Förderung der Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten,

im Bewußtsein der wichtigen Rolle, die auf nationaler Ebene bestehende Institutionen dabei spielen können, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu schützen und zu fördern, sie stärker ins Bewußtsein der Öffentlichkeit zu rücken und eine verstärkte Achtung dieser Rechte und Freiheiten zu erreichen,

erfreut über ein unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen in Genf vom 20. Juni bis 1. Juli 1983 abgehaltenes Seminar über die Erfahrungen verschiedener Länder mit der Übernahme internationaler Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte und ein vom 9. bis 20. September 1985 abgehaltenes Seminar über die Kommissionen für Volksgruppenbeziehungen sowie über andere aktuelle Initiativen der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Entwicklung einzelstaatlicher Mechanismen zur Bekämpfung der rassischen Diskriminierung,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs[111];

[111] A/41/464.

2. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, daß im Einklang mit innerstaatlichen Rechtsvorschriften wirksame nationale Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte geschaffen werden und daß deren Unabhängigkeit und Integrität gewahrt bleibt;

3. *regt* alle Mitgliedstaaten *an*, geeignete Maßnahmen zur Gründung nationaler Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte bzw., wo solche bereits bestehen, zur Stärkung dieser Institutionen zu ergreifen;

4. *macht* auf die konstruktive Rolle *aufmerksam*, die nichtstaatliche Organisationen in den einzelnen Staaten bei der Arbeit dieser nationalen Institutionen spielen können;

5. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, geeignete Maßnahmen zur Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches über die Errichtung derartiger nationaler Institutionen zu ergreifen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Rolle der mit dem Schutz und der Förderung der Menschenrechte befaßten nationalen Institutionen und nichtstaatlichen Organisationen gebührende Beachtung zu schenken und den Mitgliedstaaten auf ihr Ersuchen hin jede erforderliche Unterstützung bei der Durchführung von Ziffer 3 und 5 dieser Resolution zu gewähren und dabei den Bedürfnissen der Entwicklungsländer hohe Priorität einzuräumen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die Regierungen im Rahmen des Beratungsdienstprogramms auf dem Gebiet der Menschenrechte auf ihr Ersuchen hin im Bereich der Menschenrechte auch weiterhin und gegebenenfalls verstärkt zu unterstützen;

8. *ermutigt* den Generalsekretär, so bald wie möglich einen konsolidierten Bericht über nationale Institutionen zu erstellen, der zu gegebener Zeit als ein für Regierungen bestimmtes Handbuch der Vereinten Nationen veröffentlicht werden und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gesellschafts- und Rechtssysteme auch Informationen über die verschiedenen Arten und Modelle nationaler und lokaler Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte enthalten soll, und diesen Bericht der Generalversammlung auf dem Weg über die Menschenrechtskommission und den Wirtschafts- und Sozialrat vorzulegen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

97. Plenarsitzung
4. Dezember 1986

41/130 – Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, daß Aktivitäten zur Aufklärung der Öffentlichkeit im Bereich der Menschenrechte für die Verwirklichung der in Art. 1 Abs. 3 der Charta der Vereinten Nationen dargelegten Ziele der Vereinten Nationen notwendig sind und daß Unterrichts-, Bildungs- und Informationsprogramme eine zentrale Rolle bei der Herbeiführung einer andauernden Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten spielen,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen zu diesem Thema, insbesondere Resolution 40/125 vom 13. Dezember 1985, und ähnliche Resolutionen auf dem Gebiet der Menschenrechte betreffend internationale Instrumente sowie die Aktivitäten einzelstaatlicher Institutionen und regionaler Einrichtungen,

erfreut über die Resolution 1986/54 der Menschenrechtskommission vom 13. März 1986 über den Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der Menschenrechte[31],

in Anerkennung der katalytischen Wirkung, die Initiativen der Vereinten Nationen auf die nationale und regionale Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der Menschenrechte ausüben können,

ferner in Anerkennung der wertvollen Rolle, die nichtstaatliche Organisationen in diesem Bereich spielen können,

der Auffassung, daß der zwanzigste Jahrestag der Verabschiedung der Internationalen Menschenrechtspakte[24] und der vierzigste Jahrestag der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte[2] im Mittelpunkt der Öffentlichkeitsarbeit des Systems der Vereinten Nationen zugunsten der Menschenrechte stehen und diesen Aktivitäten neue Impulse erteilen sollten,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über den Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der Menschenrechte[112];

2. *ersucht* alle Mitgliedstaaten, die Aktivitäten der Vereinten Nationen im Bereich der Menschenrechte bekanntzumachen und ihre Bekanntmachung zu erleichtern und zu fördern und sich vorrangig um die Verbreitung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der Internationalen Menschenrechtspakte und anderer internationaler Übereinkünfte in ihren jeweiligen Landes- und Lokalsprachen zu bemühen;

3. *weist nachdrücklich auf* die Notwendigkeit *hin*, Menschenrechtsdokumente der Vereinten Nationen in vereinfachter, attraktiver und leicht zugänglicher Form in den Landes- und Lokalsprachen zur Verfügung zu stellen und wirksamen Gebrauch von den Massenmedien und neuen audiovisuellen Technologien zu machen, damit ein größerer Personenkreis erreicht wird, wobei Kindern, Jugendlichen und benachteiligten Gruppen, insbesondere in abgelegenen Gebieten, Vorrang zu geben ist;

4. *fordert* alle einschlägigen Organe des Systems der Vereinten Nationen, so auch die Sonderorganisationen und die Regionalkommissionen, sowie die Mitgliedstaaten und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, weiterhin bei der Verbreitung von Menschenrechtsdokumenten der Vereinten Nationen mitzuhelfen;

5. *empfiehlt* allen Mitgliedstaaten, in ihre Lehrpläne Material aufzunehmen, das für ein umfassendes Verständnis von Menschenrechtsfragen von Bedeutung ist;

6. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen die Arbeit am Entwurf einer Unterrichtsbroschüre über die grundlegenden Menschenrechte unter Berücksichtigung der von Regierungen eventuell abgegebenen Stellungnahmen abzuschließen und die Aufmerksamkeit der Mitgliedstaaten auf dieses Dokument zu lenken, das als breiter und flexibler Rahmen für den Aufbau und die Ausgestaltung eines den Gegebenheiten der einzelnen Länder angepaßten Unterrichts dienen könnte;

---

[112] E/CN.4/1986/20 mit Add.1-3.

7. *ersucht* den Generalsekretär, die Veröffentlichung der persönlich formulierten Fassung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen möglichst bald abzuschließen und danach in Zusammenarbeit mit den regionalen Organisationen und den Regierungen mit der Herstellung dieses Dokuments in den Landes- und Lokalsprachen zu beginnen;

8. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Benennung nationaler Leitstellen in Erwägung zu ziehen, denen der Generalsekretär Exemplare einschlägiger Menschenrechtsdokumente zur Verfügung stellen könnte, um so zusätzliche Verteilungsmöglichkeiten für dieses Informationsmaterial zu erschließen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der verfügbaren Ressourcen den Aufbau von Sammlungen von Nachschlagewerken und von Dokumenten der Vereinten Nationen in den einzelnen Informationszentren der Vereinten Nationen zu beschleunigen und dabei das von den Vereinten Nationen erstellte Verzeichnis grundlegender Nachschlagewerke über die Menschenrechte zu berücksichtigen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, aus den vorhandenen Haushaltsmitteln der Hauptabteilung Presse und Information des Sekretariats ausreichende Mittel für die Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der Menschenrechte bereitzustellen und dafür Sorge zu tragen, daß angemessene Vorkehrungen für die Bereithaltung und Verteilung von Informationsmaterial der Vereinten Nationen in diesem Bereich getroffen werden;

11. *ersucht* den Generalsekretär, so bald wie möglich den Nachdruck der Veröffentlichung "*Human Rights: A Compilation of International Instruments*" (Die Menschenrechte: eine Sammlung internationaler Instrumente)[113] zu veranlassen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Bericht an die dreiundvierzigste Tagung der Menschenrechtskommission Informationen über die Durchführung dieser Resolution, so auch über die Verfügbarkeit der wichtigsten internationalen Instrumente auf dem Gebiet der Menschenrechte in den Amtssprachen und in anderen Sprachen, sowie eine Beurteilung der Aktivitäten der Informationszentren der Vereinten Nationen in diesem Bereich aufzunehmen;

13. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Andere Wege und Mittel innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur besseren Gewährleistung einer effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" fortzusetzen.

97. Plenarsitzung
4. Dezember 1986

41/131 – Andere Wege und Mittel innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur besseren Gewährleistung einer effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß die Völker der Vereinten Nationen in der Charta der Vereinten Nationen ihre Entschlossenheit zum Ausdruck gebracht haben, den Glauben an grundlegende Menschenrechte, an Würde und Wert der menschlichen Person, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von großen und kleinen Nationen erneut zu bekräftigen und internationale Einrichtungen in Anspruch zu nehmen, um den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Völker zu fördern,

ferner unter Hinweis auf die Ziele und Grundsätze der Charta, die darauf gerichtet sind, internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder humanitärer Art zu lösen und die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen,

unter Hervorhebung der Bedeutung und Gültigkeit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte[2] und der Internationalen Menschenrechtspakte[24] für die Förderung der Achtung und Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten,

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/130 vom 16. Dezember 1977, in der sie beschlossen hat, daß bei der Behandlung von Menschenrechtsfragen im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen künftig die in der genannten Resolution dargelegten Auffassungen berücksichtigt werden sollten,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 34/46 vom 23. November 1979, 35/174 vom 15. Dezember 1980, 36/133 vom 14. Dezember 1981, 38/124 vom 16. Dezember 1983, 39/145 vom 14. Dezember 1984 und 40/124 vom 13. Dezember 1985,

unter Berücksichtigung der Resolution 1985/43 der Menschenrechtskommission vom 14. März 1985[30],

unterstreichend, daß das Recht auf Entwicklung ein unveräußerliches Menschenrecht ist,

in der Erkenntnis, daß die Entwicklung zuallererst dem Menschen zugute kommen soll und daß jeder Mensch das Recht hat, am Entwicklungsprozeß teilzunehmen und in den Genuß der Vorteile aus dem Entwicklungsprozeß zu kommen,

erneut wiederholend, daß die Schaffung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung ein wesentlicher Faktor für die wirksame Förderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und deren uneingeschränkte Wahrnehmung durch alle Menschen ist,

ferner ihre tiefe Überzeugung wiederholend, daß alle Menschenrechte und Grundfreiheiten unteilbar und interdependent sind und daß der Verwirklichung, der Förderung und dem Schutz sowohl der bürgerlichen und politischen als auch der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte gleiche Aufmerksamkeit und dringliche Beachtung geschenkt werden sollte,

erneut erklärend, daß es sehr wichtig ist, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Charta die Arbeit der bestehenden Menschenrechtsorgane des Systems der Vereinten Nationen zu fördern,

eingedenk der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1986/56 vom 22. Juli 1986,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit, auf nationaler und internationaler Ebene die notwendigen Voraussetzungen für die Förderung und den vollen Schutz der Menschenrechte von Einzelpersonen und von Völkern zu schaffen,

in der Erkenntnis, daß der Weltfrieden und die internationale Sicherheit entscheidende Voraussetzungen für

[113] Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.83.XIV.1.

die volle Verwirklichung der Menschenrechte, so auch des Rechts auf Entwicklung, sind,

in Anbetracht dessen, daß die Ressourcen, die durch Abrüstung freigesetzt würden, wesentlich zur Entwicklung aller Staaten, insbesondere der Entwicklungsländer, beitragen könnten,

in der Erkenntnis, daß die Zusammenarbeit zwischen allen Nationen auf der Grundlage der Achtung der Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Integrität jedes Staates einschließlich des Rechts eines jeden Volkes auf freie Wahl seines sozio-ökonomischen und politischen Systems und die Ausübung der vollen Souveränität über seine Reichtümer und seine natürlichen Ressourcen vorbehaltlich der in Art. 1 Abs. 2 und in Art. 25 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte[22] genannten Grundsätze für die Förderung des Friedens und der Entwicklung unerläßlich ist,

in der Überzeugung, daß es oberstes Ziel einer derartigen internationalen Zusammenarbeit sein muß, allen Menschen ein Leben in Freiheit und Würde und frei von Not zu ermöglichen,

in Anerkennung der bisherigen Fortschritte der internationalen Gemeinschaft bei der Förderung und beim Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten,

dennoch *beunruhigt* über die in der Welt vorkommenden Menschenrechtsverletzungen,

erneut erklärend, daß die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und die Internationalen Menschenrechtsakte nicht so ausgelegt werden dürfen, als ergebe sich aus ihnen für irgendeinen Staat, eine Gruppe oder eine Person das Recht, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung vorzunehmen, die auf die Abschaffung der darin aufgeführten Rechte und Freiheiten abzielt,

erklärend, daß das letzte und eigentliche Ziel der Entwicklung die stetige Verbesserung des Wohls der gesamten Bevölkerung auf der Grundlage ihrer vollen Mitwirkung am Entwicklungsprozeß und einer gerechten Verteilung des daraus erwachsenden Nutzens ist,

in der Auffassung, daß die Eigenanstrengungen der Entwicklungsländer im Entwicklungsbereich durch einen verstärkten Ressourcenzufluß wie auch durch politische und andere geeignete Maßnahmen unterstützt werden sollten, die darauf gerichtet sind, ein der Entwicklung ihrer Länder förderliches Umfeld zu schaffen,

betonend, daß die Regierungen die Pflicht haben, für die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu sorgen,

Kenntnis nehmend von der Arbeit der Arbeitsgruppe von Regierungssachverständigen zur Frage des Rechts auf Entwicklung, die in den Berichten der Arbeitsgruppe an die Menschenrechtskommission beschrieben wird[114],

1. *ersucht* die Menschenrechtskommission *erneut*, ihre laufenden Arbeiten an der Gesamtanalyse im Hinblick auf die weitere Förderung und bessere Gewährleistung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere auch betreffend die Frage des Programms und der Arbeitsmethoden der Kommission, fortzusetzen und ebenso ihre laufenden Arbeiten an der Gesamtanalyse anderer Wege und Mittel zur besseren Gewährleistung einer effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten entsprechend den Bestimmungen und Konzepten der Generalversammlungsresolution 32/130 und anderen einschlägigen Dokumenten fortzuführen;

2. *erklärt*, daß es eines der obersten Ziele der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte ist, allen Völkern und jedem einzelnen Menschen ein Leben in Freiheit, Würde und Frieden zu ermöglichen, daß alle Menschenrechte und Grundfreiheiten unteilbar und interdependent sind und daß die Förderung und der Schutz einer Kategorie von Rechten die Staaten niemals der Verpflichtung zur Förderung und zum Schutz der anderen Rechte entheben oder entbinden sollten;

3. *bekräftigt ihre tiefe Überzeugung*, daß der Verwirklichung, dem Schutz und der Förderung sowohl der bürgerlichen und politischen als auch der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte gleiche Aufmerksamkeit und dringliche Beachtung geschenkt werden sollte;

4. *erklärt erneut*, daß es für die Förderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten von allergrößter Bedeutung ist, daß die Mitgliedstaaten durch den Beitritt zu den internationalen Übereinkünften in diesem Bereich bzw. durch deren Ratifikation konkrete Verpflichtungen eingehen und daß daher die normsetzende Tätigkeit des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte und die allgemeine Annahme und Anwendung der einschlägigen internationalen Übereinkünfte gefördert werden sollten;

5. *wiederholt erneut*, daß die internationale Gemeinschaft die Suche nach Lösungen zur Beseitigung massenhafter und flagranter Verletzungen der Menschenrechte von Völkern und Personen, die von Situationen betroffen sind, wie sie in Ziffer 1 *e*) der Generalversammlungsresolution 32/130 beschrieben werden, mit Vorrang betreiben bzw. weiterhin mit Vorrang betreiben sollte und darüber hinaus auch anderen Situationen, in denen die Menschenrechte verletzt werden, gebührende Aufmerksamkeit schenken sollte;

6. *bekräftigt* ihre Verpflichtung, internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle zu fördern und zu festigen, und äußert ihre Besorgnis über schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen, insbesondere massenhafte und flagrante Verletzungen dieser Rechte, wo immer sie vorkommen;

7. *äußert ihre Besorgnis* angesichts des gegenwärtigen Standes der Verwirklichung der Gesamt- und Einzelziele bezüglich der Schaffung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung sowie angesichts der nachteiligen Auswirkungen, die sich daraus für die volle Verwirklichung der Menschenrechte, insbesondere des Rechts auf Entwicklung, ergeben;

8. *erklärt erneut*, daß das Recht auf Entwicklung ein unveräußerliches Menschenrecht ist;

9. *erklärt ferner erneut*, daß der Weltfrieden und die internationale Sicherheit entscheidende Faktoren für die volle Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung sind;

10. *erkennt an*, daß alle Menschenrechte und Grundfreiheiten unteilbar und interdependent sind;

11. *hält es* im Hinblick auf die Lösung internationaler Probleme wirtschaftlicher, sozialer und humanitärer Art für notwendig, daß alle Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Achtung der Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Integrität eines jeden Staates

[114] E/CN.4/1983/11, E/CN.4/1984/13 mit Korr.1 und 2 und E/CN.4/1985/11.

einschließlich des Rechts eines jeden Volkes auf freie Wahl seines sozio-ökonomischen und politischen Systems und auf die Ausübung der vollen Souveränität über seine Reichtümer und seine natürlichen Ressourcen vorbehaltlich der in Art. 1 Abs. 2 und in Art. 25 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte genannten Grundsätze die internationale Zusammenarbeit fördern;

12. *äußert ihre Sorge* über die Diskrepanz zwischen den bestehenden Normen und Grundsätzen und der tatsächlichen Situation aller Menschenrechte und Grundfreiheiten in der Welt;

13. *bittet* alle Staaten *nachdrücklich*, die Menschenrechtskommission bei der Förderung und beim Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu unterstützen;

14. *weist erneut* auf die Notwendigkeit *hin*, auf nationaler und internationaler Ebene die Voraussetzungen für die uneingeschränkte Förderung und den uneingeschränkten Schutz der Menschenrechte von Einzelpersonen und von Völkern zu schaffen;

15. *bekräftigt abermals*, daß es zur Erleichterung der vollen Wahrnehmung aller Menschenrechte und zur Wahrung der unversehrten Würde des Menschen erforderlich ist, das Recht auf Bildung, Arbeit, Gesundheit und angemessene Ernährung durch Maßnahmen auf staatlicher Ebene – so auch durch Maßnahmen, die die Mitbestimmung der Arbeitnehmer an der Unternehmensführung vorsehen – wie auch durch Maßnahmen auf internationaler Ebene, namentlich durch die Schaffung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung, zu fördern;

16. *ersucht* die Menschenrechtskommission *erneut*, die erforderlichen Maßnahmen zur Förderung des Rechts auf Entwicklung zu ergreifen, und begrüßt den in Resolution 1986/16 der Kommission vom 10. März 1986[31] enthaltenen Beschluß in bezug auf die künftige Tätigkeit der Arbeitsgruppe von Regierungssachverständigen zur Frage des Rechts auf Entwicklung;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung einen Bericht mit Informationen über die Fortschritte der Arbeitsgruppe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu übermitteln;

18. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Andere Wege und Mittel innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur besseren Gewährleistung einer effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundvierzigsten Tagung.

97. Plenarsitzung
4. Dezember 1986

41/132 – Achtung des Rechts eines jeden Menschen, allein oder gemeinschaftlich mit anderen Eigentum zu besitzen, und dessen Beitrag zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Mitgliedstaaten

Die Generalversammlung,

geleitet von dem Wunsch, einen höheren Lebensstandard, Vollbeschäftigung und Bedingungen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu fördern, die die bestmögliche Nutzung der menschlichen Ressourcen begünstigen,

in Bekräftigung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte[2] verankerten Grundsätze,

im Hinblick darauf, daß die Staaten das Recht haben, ihr jeweiliges politisches, soziales, wirtschaftliches und kulturelles System frei zu wählen und zu gestalten, sowie im Hinblick darauf, daß sie das Recht haben, sich ihre eigenen Gesetze und sonstigen Vorschriften zu geben,

ferner im Hinblick darauf, daß alle Völker für ihre eigenen Zwecke frei über ihre natürlichen Reichtümer und Mittel verfügen können, unbeschadet aller Verpflichtungen, die aus der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit auf der Grundlage des gegenseitigen Wohles sowie aus dem Völkerrecht erwachsen, und daß in keinem Falle ein Volk seiner eigenen Existenzmittel beraubt werden darf,

in der Überzeugung, daß es zur Erreichung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung beiträgt, wenn alle Menschen uneingeschränkt ihr Recht wahrnehmen, allein oder gemeinschaftlich mit anderen Eigentum zu besitzen,

ferner in der Überzeugung, daß das Recht eines jeden Menschen, allein oder gemeinschaftlich mit anderen Eigentum zu besitzen, das in Art. 17 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegt ist und in Ziffer 11 der Erklärung über die Rechte der Behinderten[115] und Art. 16 der Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau[60] bekräftigt wird, insofern von besonderer Bedeutung ist, als es die umfassendere Wahrnehmung anderer grundlegender Menschenrechte begünstigt,

bekräftigend, daß gemäß Art. 29 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte jeder Mensch in Ausübung seiner Rechte und Freiheiten nur den Beschränkungen unterworfen ist, die das Gesetz ausschließlich zu dem Zwecke vorsieht, die gebührende Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten anderer zu gewährleisten und den gerechten Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und der allgemeinen Wohlfahrt in einer demokratischen Gesellschaft zu genügen,

unter Hinweis auf die mit dem Recht des einzelnen auf Eigentum zusammenhängenden Grundsätze, die in den entsprechenden Artikeln der regionalen Menschenrechtsübereinkünfte der Organisation der amerikanischen Staaten, der Organisation der afrikanischen Einheit und des Europarats verankert sind,

1. *erkennt an*, daß es in den Mitgliedstaaten zahlreiche Rechtsformen des Eigentums gibt, so auch privates, gemeinschaftliches und staatliches Eigentum, die durch die Schaffung solider Grundlagen für politische, wirtschaftliche und soziale Gerechtigkeit alle zur Gewährleistung einer effektiven Entwicklung und Nutzung der menschlichen Ressourcen beitragen sollten;

2. *unterstreicht* die Rolle der Eigeninitiative als Ressource von unschätzbarem Wert für die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung;

3. *erklärt* in Übereinstimmung mit Art. 30 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, daß die Erklärung, so auch das Recht eines jeden Menschen, allein oder gemeinschaftlich mit anderen Eigentum zu besitzen, nicht so ausgelegt werden darf, daß sie für einen

[115] Resolution 3447 (XXX).

Staat, eine Gruppe oder eine Person das Recht begründen, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, die auf die Abschaffung der in der Erklärung angeführten Rechte und Freiheiten hinzielen;

4. *bittet* die Regionalkommissionen, den Zusammenhang zwischen der vollen Wahrnehmung des in Art. 17 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegten Rechts eines jeden Menschen, allein oder gemeinschaftlich mit anderen Eigentum zu besitzen, und der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Mitgliedstaaten zu untersuchen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Mittel und unter Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten, der Sonderorganisationen und der anderen zuständigen Gremien des Systems der Vereinten Nationen einen Bericht zu erstellen

a) über den Zusammenhang zwischen der vollen Wahrnehmung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch den einzelnen, insbesondere des in Art. 17 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegten Rechts eines jeden Menschen, allein oder gemeinschaftlich mit anderen Eigentum zu besitzen, und der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Mitgliedstaaten;

b) über die Rolle des in Art. 17 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegten Rechts eines jeden Menschen, allein oder gemeinschaftlich mit anderen Eigentum zu besitzen, für die Gewährleistung der uneingeschränkten und freien Partizipation des einzelnen an den wirtschaftlichen und sozialen Systemen der Staaten;

6. *bittet* die Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär ihre Auffassungen zum Gegenstand seines Berichts mitzuteilen;

7. *bittet* die Sonderorganisationen und anderen zuständigen Gremien des Systems der Vereinten Nationen, dem Generalsekretär ihre Auffassungen zum Gegenstand seines Berichts mitzuteilen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung auf dem Wege über den Wirtschafts- und Sozialrat über seine Feststellungen Bericht zu erstatten;

9. *ersucht ferner* um die Erstattung eines vorläufigen mündlichen Berichts zu dieser Frage an die zweiundvierzigste Tagung der Generalversammlung;

10. *bittet* die Menschenrechtskommission, auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung die Behandlung des Rechts eines jeden Menschen wiederaufzunehmen, allein oder gemeinschaftlich mit anderen Eigentum zu besitzen;

11. *beschließt*, diese Frage auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Andere Wege und Mittel innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur besseren Gewährleistung einer effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" zu behandeln.

97. Plenarsitzung
4. Dezember 1986

41/133 – Recht auf Entwicklung

Die Generalversammlung

erklärt:

Die Realisierung des Rechts auf Entwicklung erfordert konzertierte internationale und nationale Anstrengungen, die darauf gerichtet sind, im Einklang mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung[66], mit der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen[116] und der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten[65] wirtschaftliche Not, Hunger und Krankheit überall in der Welt ohne Diskriminierung zu beseitigen;

Zu diesem Zweck sollte die internationale Zusammenarbeit darauf ausgerichtet sein, ein stabiles und kontinuierliches Wirtschaftswachstum zu erhalten und gleichzeitig Maßnahmen zu setzen, um die zu Vorzugsbedingungen vergebene Hilfe an die Entwicklungsländer zu erhöhen, weltweite Ernährungssicherheit aufzubauen, das Verschuldungsproblem zu lösen, Handelsschranken zu beseitigen, Währungsstabilität zu fördern und die wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zu verstärken.

97. Plenarsitzung
4. Dezember 1986

41/134 – Stand der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Art. 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte[2] und Art. 7 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte[22], denen zufolge niemand der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden darf,

ferner unter Hinweis auf die von der Generalversammlung am 9. Dezember 1975 mit ihrer Resolution 3452 (XXX) verabschiedete Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe,

weiterhin unter Hinweis auf ihre Resolution 39/46 vom 10. Dezember 1984, mit der sie die Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe verabschiedet, zur Unterzeichnung, zur Ratifikation und zum Beitritt aufgelegt und alle Regierungen aufgefordert hat, die Unterzeichnung und Ratifikation der Konvention mit Vorrang zu erwägen, sowie auf ihre Resolution 40/128 vom 13. Dezember 1985,

eingedenk der Bedeutung des Verhaltenskodex für Beamte mit Polizeibefugnissen[117] und der Grundsätze ärztlicher Ethik[118] für die Ausmerzung der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe,

überzeugt davon, daß es wünschenswert ist, daß möglichst bald eine endgültige Fassung des Entwurfs eines Prinzipienkatalogs für den Schutz aller in irgendeiner Form von Freiheitsentziehung unterworfenen Personen[119] erstellt und dieser danach verabschiedet wird,

ernsthaft darüber besorgt, daß aus verschiedenen Teilen der Welt beunruhigend viele Fälle von Folter und

[116] Resolution 35/56, Anlage.
[117] Resolution 34/169, Anlage.
[118] Resolution 37/194, Anlage.
[119] A/34/146, Anlage.

anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe gemeldet werden,

entschlossen, darauf hinzuwirken, daß das nach dem Völkerrecht und nach innerstaatlichem Recht bestehende Verbot der Praxis der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe uneingeschränkt befolgt wird,

erfreut darüber, daß die Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 1986/50 vom 13. März 1986 beschlossen hat, das Mandat des Sonderberichterstatters zur Untersuchung von Fragen im Zusammenhang mit der Folter um ein Jahr zu verlängern[31],

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe[120];

2. *äußert ihre Genugtuung* darüber, wie viele Staaten die Konvention unterzeichnet oder ratifiziert haben, seit sie am 4. Februar 1985 zur Unterzeichnung, zur Ratifikation und zum Beitritt aufgelegt wurde;

3. *ersucht* alle Staaten, soweit nicht bereits geschehen, mit Vorrang Vertragsstaaten der Konvention zu werden;

4. *bittet* alle Staaten, nach der Ratifikation der Konvention bzw. nach dem Beitritt zu ihr zu erwägen, die in Art. 21 und 22 der Konvention vorgesehenen Erklärungen abzugeben;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Menschenrechtskommission auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vorzulegen;

6. *beschließt*, den Bericht des Generalsekretärs auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe" zu behandeln.

97. Plenarsitzung
4. Dezember 1986

41/135 – Freiwilliger Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Art. 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte[2], in dem es heißt, daß niemand der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden darf,

unter erneutem Hinweis auf die Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe[121],

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 39/46 vom 10. Dezember 1984, mit der sie die Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe verabschiedet und zur Unterzeichnung, zur Ratifikation und zum Beitritt aufgelegt hat,

weiterhin unter Hinweis auf ihre Resolution 36/151 vom 16. Dezember 1981, in der sie mit tiefer Besorgnis festgestellt hat, daß in verschiedenen Ländern Folterungen vorkommen, in der sie die Notwendigkeit anerkannt hat, daß die Hilfe für die Opfer der Folter aus rein humanitärer Gesinnung geleistet wird, und mit der sie ferner den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter geschaffen hat,

in der Überzeugung, daß zum Kampf um die Beseitigung der Folter auch gehört, daß den Opfern und ihren Angehörigen aus humanitärer Gesinnung Hilfe geleistet wird,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs[122],

1. *spricht* den Regierungen, Organisationen und Einzelpersonen, die bereits Beiträge zum Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter geleistet haben, *ihren Dank und ihre Anerkennung aus*;

2. *ruft* alle Regierungen, Organisationen und Einzelpersonen *auf*, positiv auf an sie gerichtete Ersuchen um erstmalige oder weitere Beiträge zum Fonds zu reagieren, soweit sie dazu in der Lage sind;

3. *dankt* dem Treuhänderausschuß des Fonds für seine Arbeit;

4. *dankt* dem Generalsekretär für die dem Treuhänderausschuß des Fonds gewährte Unterstützung;

5. *ersucht* den Generalsekretär, u.a. durch die Ausarbeitung, Herstellung und Verbreitung von Informationsmaterial alle vorhandenen Möglichkeiten zu nutzen, um den Treuhänderausschuß des Fonds bei seinen Bemühungen, den Fonds und seine humanitäre Tätigkeit besser bekannt zu machen, sowie bei seinen Beitragsappellen zu unterstützen.

97. Plenarsitzung
4. Dezember 1986

41/136 – Hilfe für geflüchtete Schüler und Studenten im südlichen Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 40/138 vom 13. Dezember 1985, in der sie u.a. den Generalsekretär ersucht hat, in Zusammenarbeit mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge für die geflüchteten Schüler und Studenten aus Namibia und Südafrika, denen in Botswana, Lesotho, Sambia und Swasiland Asyl gewährt worden ist, weiterhin ein leistungsfähiges Hilfsprogramm für den Bildungsbereich und andere in Frage kommende Bereiche zu organisieren und durchzuführen,

nach Behandlung des Berichts des Hohen Kommissars über das Hilfsprogramm für geflüchtete Schüler und Studenten aus Südafrika und Namibia[123],

mit Genugtuung darüber, daß einige der Projekte, die im Bericht über Hilfe für geflüchtete Schüler und Studenten im südlichen Afrika empfohlen worden sind, erfolgreich zum Abschluß gebracht werden konnten,

mit Besorgnis feststellend, daß die diskriminierenden und repressiven Politiken, die in Südafrika und Namibia weiterhin angewendet werden, zu einem anhaltenden, wachsenden Zustrom von geflüchteten Schülern und Studenten nach Botswana, Lesotho, Sambia und Swasiland geführt haben,

[120] A/41/511.
[121] Resolution 3452 (XXX), Anlage.
[122] A/41/706.
[123] A /41/553.

sich darüber im klaren, welche Belastung die wachsende Zahl geflüchteter Schüler und Studenten für die begrenzten finanziellen, materiellen und administrativen Ressourcen der Gastländer darstellt,

in Anerkennung der Bemühungen der Gastländer, diesen geflüchteten Schülern und Studenten mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft Hilfe zu leisten,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* vom Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge;

2. *dankt* den Regierungen von Botswana, Lesotho, Sambia und Swasiland, daß sie trotz des Drucks, den der ständige Zustrom dieser Flüchtlinge für die Einrichtungen ihrer Länder bedeutet, den geflüchteten Schülern und Studenten Asyl gewähren und ihnen Bildungs- und andere Einrichtungen zugänglich machen;

3. *dankt* den Regierungen von Botswana, Lesotho, Sambia und Swasiland *ferner* für ihre Zusammenarbeit mit dem Hohen Kommissar in Angelegenheiten, die das Wohl dieser Flüchtlinge betreffen;

4. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der finanziellen und materiellen Unterstützung der geflüchteten Schüler und Studenten durch die Mitgliedstaaten, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, andere Gremien des Systems der Vereinten Nationen sowie zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen;

5. *ersucht* den Hohen Kommissar, in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär für die geflüchteten Schüler und Studenten aus Namibia und Südafrika, denen in Botswana, Lesotho, Sambia und Swasiland Asyl gewährt worden ist, weiterhin ein leistungsfähiges Hilfsprogramm für den Bildungsbereich und für andere in Frage kommende Bereiche zu organisieren und durchzuführen;

6. *bittet nachdrücklich* alle Mitgliedstaaten sowie zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, weiterhin großzügige Beiträge zum Hilfsprogramm für geflüchtete Schüler und Studenten zu leisten, indem sie die regulären Programme des Hohen Kommissars sowie die Projekte und Programme, die der vom 9. bis 11. Juli 1984 in Genf abgehaltenen Zweiten Internationalen Konferenz über Hilfe für Flüchtlinge in Afrika[124] vorgelegt wurden, auch soweit sie noch nicht finanziert sind, finanziell unterstützen;

7. *bittet ferner nachdrücklich* alle Mitgliedstaaten und alle zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die Asylländer in materieller und sonstiger Hinsicht zu unterstützen, damit sie ihren humanitären Verpflichtungen gegenüber den Flüchtlingen weiterhin gerecht werden können;

8. *appelliert* an das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und an alle anderen zuständigen Gremien der Vereinten Nationen sowie an die anderen internationalen und nichtstaatlichen Organisationen, weiterhin humanitäre Hilfe und Entwicklungshilfe zu leisten, um die Neuansiedlung der geflüchteten Schüler und Studenten aus Südafrika und Namibia, denen in Botswana, Lesotho, Sambia und Swasiland Asyl gewährt worden ist, zu erleichtern und zu beschleunigen;

9. *fordert* die Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen *auf*, mit dem Generalsekretär und dem Hohen Kommissar bei der Durchführung humanitärer Hilfsprogramme für die geflüchteten Schüler und Studenten im südlichen Afrika weiterhin zusammenzuarbeiten;

10. *ersucht* den Hohen Kommissar, diese Angelegenheit in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär weiter zu verfolgen, den Wirtschafts-und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung 1987 über den Stand der Programme zu unterrichten und der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

97. Plenarsitzung
4. Dezember 1986

41/137 – Humanitäre Hilfe für Flüchtlinge in Dschibuti

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 40/134 vom 13. Dezember 1985 über humanitäre Hilfe für Flüchtlinge in Dschibuti sowie auf alle ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage,

nach Behandlung des Berichts des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge über humanitäre Hilfe für Flüchtlinge in Dschibuti[125],

tief besorgt über die Not der Flüchtlinge und Vertriebenen in diesem Land, die durch die verheerenden Auswirkungen der anhaltenden Dürre noch verschärft wird,

im Bewußtsein der schweren wirtschaftlichen und sozialen Belastung der Regierung und der Bevölkerung Dschibutis durch die Anwesenheit der Flüchtlinge sowie der Auswirkungen dieser Situation auf die Entwicklung und die Infrastruktur des Landes,

in Anerkennung der entschlossenen, anhaltenden Anstrengungen, die die Regierung Dschibutis trotz ihrer bescheidenen wirtschaftlichen Ressourcen und ihrer begrenzten Möglichkeiten zur Bewältigung der zunehmenden Bedürfnisse der Flüchtlinge unternimmt,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Maßnahmen, die die Regierung Dschibutis in enger Zusammenarbeit mit dem Hohen Kommissar ergriffen hat, um geeignete, dauerhafte Lösungen zugunsten der Flüchtlinge in Dschibuti zu finden,

in Anerkennung der Hilfe, die die Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und freiwilligen Hilfswerke zu den Soforthilfe- und Wiedereingliederungsprogrammen für die Flüchtlinge und Vertriebenen in Dschibuti geleistet haben,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge über humanitäre Hilfe für die Flüchtlinge in Dschibuti und würdigt seine Bemühungen, mit ihrer Lage ständig befaßt zu bleiben;

2. *begrüßt* die von der Regierung Dschibutis in enger Zusammenarbeit mit dem Hohen Kommissar ergriffenen Maßnahmen zur Herbeiführung angemessener, dauerhafter Lösungen zugunsten der Flüchtlinge in Dschibuti;

3. *dankt* den Mitgliedstaaten, den Sonderorganisationen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organi-

[124] Siehe A/CONF.125/1, Ziffer 33.

[125] A/41/515.

sationen sowie freiwilligen Hilfswerken für ihre Hilfe für die Soforthilfe- und Wiedereingliederungsprogramme zugunsten der Flüchtlinge und Vertriebenen in Dschibuti;

4. *bittet* den Hohen Kommissar *nachdrücklich*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um so rasch wie möglich die zur Herbeiführung dauerhafter Lösungen für die Flüchtlinge in Dschibuti erforderlichen Ressourcen zu mobilisieren;

5. *fordert* alle Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, weiterhin die entschlossenen, ständigen Anstrengungen der Regierung Dschibutis zu unterstützen, dem dringenden Bedarf der Flüchtlinge zu entsprechen und dauerhafte Lösungen zur Behebung ihrer Situation herbeizuführen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

97. Plenarsitzung
4. Dezember 1986

41/138 – Hilfe für Flüchtlinge in Somalia

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 35/180 vom 15. Dezember 1980, 36/153 vom 16. Dezember 1981, 37/174 vom 17. Dezember 1982, 38/88 vom 16. Dezember 1983, 39/104 vom 14. November 1984 und 40/132 vom 13. Dezember 1985 über die Frage der Hilfe für Flüchtlinge in Somalia,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge über Hilfe für Flüchtlinge in Somalia[126], insbesondere von Abschnitt IV dieses Berichts,

ferner Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs über Hilfsmaßnahmen für Flüchtlinge in Afrika[84],

tief besorgt über die schwere Belastung, die die weitere Anwesenheit einer großen Anzahl von Flüchtlingen für die labile Volkswirtschaft Somalias bedeutet,

sich dessen bewußt, daß der neuerliche Zustrom von Flüchtlingen eine zusätzliche Belastung hervorruft und daß daher dringend weitere internationale Hilfsmaßnahmen notwendig sind,

besorgt darüber, daß es bei der Bereitstellung von Nahrungsmittelhilfe nach wie vor gravierende Ausfälle gibt, die in den Flüchtlingslagern in Somalia zu einer kritischen Beschränkung der Rationen, zu durch die Unterernährung bedingten Epidemien, zu sonstigen Verknappungen und zu akuter Not geführt haben,

ferner besorgt darüber, daß die anhaltenden Finanzierungsschwierigkeiten eine Reduzierung der normalen Aktivitäten und somit Personal- und Programmkürzungen wie auch die Einstellung einiger langfristiger Agrarprojekte nötig gemacht haben,

den im Bericht des Hohen Kommissars enthaltenen Empfehlungen *entnehmend*, daß nach wie vor ein dringender Bedarf an verstärkter Hilfe besteht, und zwar bei der Versorgung mit Nahrungsmitteln, Wasser und Medikamenten, beim Transport und bei der Organisation, bei Unterkünften und Haushaltsartikeln, im Bauwesen, beim Ausbau der Gesundheits- und Bildungseinrichtungen und bei der Erweiterung der Selbsthilfeprojekte, der Projekte zur Errichtung von landwirtschaftlichen Kleinbetrieben und der Siedlungsprojekte, die die Eigenständigkeit der Flüchtlinge fördern sollen,

im Bewußtsein der anhaltenden Folgen der sozialen und wirtschaftlichen Belastung, die der Regierung und der Bevölkerung Somalias durch die weitere Anwesenheit von Flüchtlingen und den Zustrom neuer Flüchtlinge erwächst, sowie im Bewußtsein der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die nationale Entwicklung und die Infrastruktur des Landes,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge;

2. *spricht* der Regierung Somalias *ihre Anerkennung* für die Maßnahmen *aus*, die sie trotz begrenzter Ressourcen und trotz der labilen Volkswirtschaft Somalias unternimmt, um den Flüchtlingen materielle und humanitäre Hilfe zu leisten;

3. *dankt* dem Generalsekretär und dem Hohen Kommissar für ihre fortgesetzten Anstrengungen zur Mobilisierung internationaler Hilfe für die Flüchtlinge in Somalia;

4. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Hilfe, die den Flüchtlingen in Somalia von verschiedenen Mitgliedstaaten, vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, vom Welternährungsprogramm, vom Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und von anderen in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen geleistet worden ist;

5. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, internationalen Organisationen und freiwilligen Hilfswerke, der Regierung Somalias bei ihren Bemühungen um die Bereitstellung jeder erforderlichen Hilfe an die Flüchtlinge rechtzeitig ein Höchstmaß an materieller, finanzieller und technischer Unterstützung zukommen zu lassen und das Amt des Hohen Kommissars in die Lage zu versetzen, seine Programme wieder im ursprünglichen Umfang durchzuführen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und anderen in Frage kommenden Organisationen der Vereinten Nationen unter Berücksichtigung der äußerst begrenzten Ressourcen des Landes und der Belastung, die die Anwesenheit der Flüchtlinge für seine Volkswirtschaft und die lebenswichtigen öffentlichen Einrichtungen bedeutet, eine hochrangige interinstitutionelle Delegation zur Überprüfung der derzeitigen Flüchtlingsprogramme nach Somalia zu entsenden und ein umfassendes Hilfsprogramm auszuarbeiten, das in humanitärer wie auch in entwicklungspolitischer Hinsicht auf die Bedürfnisse der Flüchtlinge eingeht und das zu gegebener Zeit der internationalen Gemeinschaft vorgelegt werden soll;

7. *ersucht* den Hohen Kommissar, im Benehmen mit dem Generalsekretär den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung 1987 über die Flüchtlingssituation in Somalia zu unterrichten;

8. *ersucht* den Hohen Kommissar *ferner*, im Benehmen mit dem Generalsekretär der Generalver-

[126] A/41/514.

sammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

97. Plenarsitzung
4. Dezember 1986

41/139 – Die Lage der Flüchtlinge in Sudan

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 35/181 vom 15. Dezember 1980, 36/158 vom 16. Dezember 1981, 37/173 vom 17. Dezember 1982, 38/90 vom 16. Dezember 1983, 39/108 vom 14. Dezember 1984 und 40/135 vom 13. Dezember 1985 über die Lage der Flüchtlinge in Sudan,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Lage der Flüchtlinge in Sudan sowie des in der Anlage dazu beigefügten Berichts der interinstitutionellen Delegation[127],

in Anerkennung der von der Regierung Sudans ergriffenen Maßnahmen, um für die sehr große, konstant bleibende Zahl von Flüchtlingen in Sudan Unterkunft, Schutz, Nahrungsmittel, Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen und andere humanitäre Dienste bereitzustellen,

in Anerkennung der schweren Belastung und der Opfer, die das Volk und die Regierung Sudans mit der Betreuung der Flüchtlinge auf sich nehmen, sowie in Anerkennung der Notwendigkeit einer angemessenen internationalen Hilfe, damit diese ihre Bemühungen zugunsten der Flüchtlinge fortsetzen können,

ernstlich besorgt über die schweren sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der massenhaften Präsenz von Flüchtlingen sowie über deren weitreichende Folgen für die Entwicklung, die Sicherheit und die Stabilität des Landes,

mit dem Ausdruck ihres Dankes für die Hilfe, die die Mitgliedstaaten sowie zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen zur Unterstützung des Flüchtlingsprogramms in Sudan geleistet haben,

eingedenk der Erkenntnisse und Empfehlungen der nach Sudan entsandten interinstitutionellen Delegation, insbesondere der Anregung, daß die internationale Gemeinschaft neue und wirksame Möglichkeiten erkunden sollte, um sicherzustellen, daß die Belastung durch die Betreuung der Flüchtlinge gerechter aufgeteilt wird[128],

in Anerkennung der Notwendigkeit, flüchtlingsbezogene Entwicklungsprojekte im Kontext lokaler und nationaler Entwicklungspläne zu sehen,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung von Resolution 40/135[127] und begrüßt den in der Anlage dazu enthaltenen Bericht der interinstitutionellen Delegation;

2. *würdigt* die Maßnahmen, die die Regierung Sudans trotz der Auswirkungen der Dürre und der ernsten wirtschaftlichen Lage des Landes ergreift, um den Flüchtlingen materielle und humanitäre Hilfe zu leisten, und betont, daß zusätzliche Ressourcen erforderlich sind, um die Auswirkungen der Anwesenheit der Flüchtlinge auf die Volkswirtschaft dieses am wenigsten entwickelten Landes zu mildern;

3. *dankt* dem Generalsekretär, dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, den Geberländern sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen für ihre Bemühungen, den Flüchtlingen in Sudan Hilfe zu gewähren;

4. *äußert ihre tiefe Besorgnis* über die ernsten und weitreichenden Folgen der massenhaften Präsenz von Flüchtlingen in diesem Land auf seine Sicherheit, Stabilität und Entwicklung, wie aus dem Bericht der interinstitutionellen Delegation hervorgeht;

5. *äußert ferner ihre tiefe Besorgnis* darüber, daß für Flüchtlingsprogramme in Sudan immer weniger Ressourcen zur Verfügung stehen und daß sich daraus ernste Folgen für die Fähigkeit des Landes ergeben, auch in Zukunft Flüchtlinge aufzunehmen und ihnen Hilfe zu gewähren;

6. *ersucht* den Generalsekretär, im Zuge der Anschlußmaßnahmen an den Bericht der interinstitutionellen Delegation und zur Förderung der Integration von Entwicklungshilfe und Flüchtlingshilfe Maßnahmen zu ergreifen, um die Fortsetzung der gemeinsamen Planung für Sudan durch interinstitutionelle Experten sicherzustellen, wie dies von der Delegation in ihrem Bericht angeregt worden ist;

7. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die erforderliche finanzielle und materielle Hilfe zu mobilisieren, damit laufende Projekte in den von der Anwesenheit der Flüchtlinge betroffenen Gebieten vollständig durchgeführt werden können;

8. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, die entsprechenden Organe, Organisationen und Gremien der Vereinten Nationen, zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen sowie an die internationalen Finanzinstitutionen, der Regierung Sudans die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen, damit die Entwicklungshilfeprojekte in den von der Anwesenheit der Flüchtlinge betroffenen Regionen durchgeführt werden können;

9. *ersucht* den Hohen Kommissar, seine Maßnahmen weiterhin mit den jeweiligen Sonderorganisationen zu koordinieren, damit die den Flüchtlingen in ihren Siedlungen gebotenen lebenswichtigen Dienste konsolidiert und beibehalten werden;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

97. Plenarsitzung
4. Dezember 1986

41/140 – Notstandshilfe für freiwillige Rückkehrer und Vertriebene in Tschad

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 39/106 vom 14. Dezember 1984 und 40/136 vom 13. Dezember 1985,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs über Notstandshilfe für freiwillige Rückkehrer und Vertriebene in Tschad[129],

tief besorgt über die anhaltende Dürre und den Einfall von Heuschrecken und anderen Schädlingen in Tschad, die die ohnehin prekäre Ernährungs- und Gesundheitssituation Tschads noch verschärfen,

[127] A/41/264.
[128] Siehe A/41/264, Anlage, Ziffer 53.
[129] A/41/531.

sich dessen bewußt, daß die Eingliederung der vielen freiwilligen Rückkehrer und der infolge des Krieges und der Dürre in Tschad Vertriebenen in die Gesellschaft ein ernstes Problem darstellt,

eingedenk der zahlreichen Appelle der Regierung Tschads zur Leistung internationaler Notstandshilfe für die freiwilligen Rückkehrer und Vertriebenen in Tschad, die Opfer von Krieg und Naturkatastrophen geworden sind,

1. *schließt sich* den Aufrufen der Regierung Tschads zur Leistung von Notstandshilfe für die freiwilligen Rückkehrer und Vertriebenen in Tschad *an*;

2. *ruft* alle Staaten und zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *erneut auf*, die Bemühungen der Regierung Tschads um die Hilfeleistung an die freiwilligen Rückkehrer und Vertriebenen in Tschad sowie um deren Neuansiedlung durch großzügige Beiträge zu unterstützen;

3. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Maßnahmen der verschiedenen Gremien des Systems der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen zur Mobilisierung humanitärer Notstandshilfe für die freiwilligen Rückkehrer und Vertriebenen in Tschad;

4. *ersucht* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und den Koordinator der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe *erneut*, humanitäre Notstandshilfe für die freiwilligen Rückkehrer und Vertriebenen in Tschad zu mobilisieren;

5. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und dem Koordinator der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

97. Plenarsitzung
4. Dezember 1986

41/141 – Hilfe für Vertriebene in Äthiopien

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle ihre Resolutionen, insbesondere die Resolution 40/133 vom 13. Dezember 1985, sowie alle Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats über Hilfe für Vertriebene in Äthiopien,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs über Hilfe für Vertriebene in Äthiopien[130],

nach Behandlung des Berichts des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge[90],

in Anbetracht der zunehmenden Zahl von freiwilligen Rückkehrern und Flüchtlingen in Äthiopien,

tief besorgt über die Lage der Vertriebenen und freiwilligen Rückkehrer in diesem Land, die durch die verheerenden Auswirkungen der anhaltenden Dürre noch verschlimmert worden ist,

im Bewußtsein der schweren Belastung, die die Versorgung der Vertriebenen und der Opfer von Naturkatastrophen wie auch der freiwilligen Rückkehrer und Flüchtlinge für die Regierung Äthiopiens bedeutet,

1. *würdigt* die bisherigen Bemühungen des Amts des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen um die Mobilisierung humanitärer Hilfe zur Unterstützung der Bemühungen der Regierung Äthiopiens;

2. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, die internationalen Organisationen und die freiwilligen Hilfsorganisationen, die Regierung und das Volk Äthiopiens durch ausreichende materielle, finanzielle und technische Hilfe bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, den Vertriebenen, freiwilligen Rückkehrern und Flüchtlingen in Äthiopien Soforthilfe zu leisten und ihre Wiedereingliederung zu ermöglichen;

3. *ersucht* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, seine Bemühungen um die Mobilisierung humanitärer Hilfe zur Linderung der Not, zur Wiedereingliederung und zur Wiederansiedlung der freiwilligen Rückkehrer und Flüchtlinge in Äthiopien fortzusetzen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Hohen Kommissar den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung im Jahre 1987 über die Durchführung dieser Resolution zu unterrichten und der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

97. Plenarsitzung
4. Dezember 1986

41/142 – Verwirklichung der Erklärung über Fortschritt und Entwicklung auf sozialem Gebiet

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die auf der Charta der Vereinten Nationen beruhende, am 11. Dezember 1969 feierlich verkündete Erklärung über Fortschritt und Entwicklung auf sozialem Gebiet[71],

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2543 (XXIV) vom 11. Dezember 1969 und 34/59 vom 29. November 1979 über die Verwirklichung der Erklärung,

weiterhin unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 35/56 vom 5. Dezember 1980 mit der in der Anlage enthaltenen Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen, 33/48 vom 14. Dezember 1978 über die weltweite soziale Entwicklung sowie 34/152 vom 17. Dezember 1979 und 37/54 vom 3. Dezember 1982 über die soziale Situation in der Welt,

in der Überzeugung, daß der Weltfrieden und die internationale Sicherheit auf der einen Seite und der soziale Fortschritt und die wirtschaftliche Entwicklung auf der anderen Seite in einer engen Wechselbeziehung stehen und sich gegenseitig beeinflussen,

eingedenk dessen, daß das Ziel der Entwicklung letztlich die ständige Verbesserung der sozialen Situation der gesamten Bevölkerung und die Sicherstellung ihrer vollen Beteiligung am Entwicklungsprozeß sowie der gerechten Verteilung des sich daraus ergebenden Nutzens ist,

erneut erklärend, daß sich Fortschritt und Entwicklung auf sozialem Gebiet auf die Achtung der Würde und des Werts des Menschen gründen und die Förderung

[130] A/41/516.

der Menschenrechte und der sozialen Gerechtigkeit gewährleisten müssen,

im Bewußtsein dessen, daß siebzehn Jahre nach der Verabschiedung und Verkündung der Erklärung über Fortschritt und Entwicklung auf sozialem Gebiet deren Hauptziele, die auch in der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen verankert sind, wie u.a. die Beseitigung von Arbeitslosigkeit, Hunger, Unterernährung und Armut, die Ausmerzung des Analphabetentums, die Garantie des Rechts des Zugangs zu Kultur für jedermann, Gesundheitsschutz für die gesamte Bevölkerung, unentgeltliche allgemeine Grundschulbildung und die Förderung der Menschenrechte und der sozialen Gerechtigkeit noch nicht weltweit verwirklicht sind,

daran erinnernd, daß die Völker der Vereinten Nationen in der Charta der Vereinten Nationen ihrer Entschlossenheit Ausdruck gegeben haben, die kommenden Generationen vor der Geißel des Krieges zu bewahren und den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern,

sich voll dessen bewußt, daß verstärkte Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft und der entsprechenden Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen zur Verwirklichung der in der Erklärung über Fortschritt und Entwicklung auf sozialem Gebiet und in der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen niedergelegten Ziele dringend geboten sind,

1. *bekräftigt* die anhaltende Gültigkeit und Bedeutung der in der Erklärung über Fortschritt und Entwicklung auf sozialem Gebiet verkündeten Grundsätze und Ziele;

2. *bittet nachdrücklich* alle Staaten und die entsprechenden Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, der Erklärung mit Nachdruck Rechnung zu tragen und die in der Erklärung genannten Grundsätze, Ziele, Mittel und Methoden, soweit sie davon berührt sind, stärker in ihren Politiken, Plänen, Programmen und Anwendungsmechanismen zu berücksichtigen;

3. *bittet* alle Regierungen *nachdrücklich*, die Erklärung bei ihren bilateralen und multilateralen Beziehungen im Entwicklungsbereich zu berücksichtigen;

4. *empfiehlt*, daß die mit Entwicklungsfragen befaßten internationalen Organisationen und Stellen die Erklärung als ein wichtiges internationales Dokument bei der Ausarbeitung von Strategien und Programmen zur Herbeiführung von Fortschritt und Entwicklung auf sozialem Gebiet betrachten sollten und daß die Erklärung bei der Ausarbeitung von Instrumenten über Fortschritt und Entwicklung auf sozialem Gebiet, die von den Vereinten Nationen noch abgefaßt werden, berücksichtigt werden sollte;

5. *ersucht* den Generalsekretär, einen eingehenden Bericht über Möglichkeiten zur Verstärkung des Beitrags der entsprechenden Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen zur vollen Verwirklichung der Grundsätze und Ziele der Erklärung, soweit sie davon berührt sind, zu erstellen und den Bericht der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung auf dem Weg über die Kommission für soziale Entwicklung und den Wirtschafts- und Sozialrat vorzulegen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *ebenso*, einen Entwurf dieses eingehenden Berichts in den Grundzügen auszuarbeiten und ihn der Kommission für soziale Entwicklung auf ihrer dreißigsten Tagung vorzulegen, damit die Kommission Anregungen zur Erstellung des Berichts geben kann;

7. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die Generalversammlung auch künftig in Anlagen zu den Berichten über die soziale Situation in der Welt in knapper Form über die zur Verwirklichung der Erklärung und zur Durchführung dieser Resolution getroffenen Maßnahmen der Regierungen – soweit diese Informationen nicht bereits in anderen regelmäßig erscheinenden Berichten enthalten sind – und der entsprechenden internationalen Organisationen zu unterrichten.

97. Plenarsitzung
4. Dezember 1986

41/143 – Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Tätigkeit der Menschenrechtskommission und der derzeitigen Tätigkeit der Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz unter dem Punkt "Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats",

eingedenk der Bedeutung der Arbeit, die sowohl die Kommission als auch die Unterkommission zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten leistet,

insbesondere *im Hinblick darauf*, daß die Unterkommission zur Zeit dabei ist, sehr wichtige Fragen abschließend zu behandeln, so zum Beispiel Fragen im Zusammenhang mit den Ergebnissen der ersten Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung und den dabei aufgetretenen Problemen, die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Richterschaft, der Geschworenen und der Rechtsberater sowie die Unabhängigkeit der Anwälte; die Rechtstellung des einzelnen im zeitgenössischen Völkerrecht; die heutigen Dimensionen des Problems der Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung; das Recht auf angemessene Ernährung als Menschenrecht; und das Recht, jedes Land, einschließlich des eigenen, zu verlassen und wieder dahin zurückzukehren,

in der Überzeugung, daß es sehr nützlich wäre, wenn die derzeitigen Mitglieder der Unterkommission die zum Abschluß dieser Studien erforderlichen Arbeiten fortsetzen und die entsprechenden Schlußberichte auf der bevorstehenden neununddreißigsten Tagung der Unterkommission im Jahr 1987 behandeln könnten, da sie sich aktiv an diesen Studien beteiligt und den Sonderberichterstattern die erforderliche Anleitung für die Erstellung ihrer Berichte gegeben haben,

tief besorgt darüber, daß die neununddreißigste Tagung der Unterkommission, die 1986 hätte stattfinden sollen, aufgrund der derzeitigen Finanzlage der Vereinten Nationen auf 1987 verschoben wurde,

unter Hinweis darauf, daß die Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 1985/28 vom 11. März 1985[10]

anerkannt hat, daß es wünschenswert wäre, für größere Kontinuität in der Arbeit der Unterkommission zu sorgen,

ferner unter Hinweis darauf, daß der Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 1986/35 vom 23. Mai 1986 ein neues Verfahren für die Wahl der Mitglieder der Unterkommission eingeführt hat, um eine solche Kontinuität zu gewährleisten,

eingedenk dessen, daß 1949[131] und 1956[132] die Mandate der damals der Unterkommission angehörenden Sachverständigen ausnahmsweise verlängert wurden,

empfiehlt dem Wirtschafts- und Sozialrat, auf seiner Organisationstagung des Jahres 1987 zu beschließen,

a) das Mandat der derzeitigen Mitglieder der Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz um ein Jahr zu verlängern, um ihre Mitwirkung an der für 1987 geplanten neununddreißigsten Tagung der Unterkommission sicherzustellen;

b) die für die dreiundvierzigste Tagung der Menschenrechtskommission im Jahre 1987 geplante Wahl der neuen Mitglieder der Unterkommission bis zur vierundvierzigsten Kommissionstagung im Jahre 1988 zurückzustellen, und dafür Sorge zu tragen, daß die Wahl nach dem in Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1986/35 festgelegten Verfahren erfolgt;

c) daß die Unterkommission, die aus der in Buchstabe *b*) erwähnten Wahl hervorgeht, nach der bisherigen Praxis unmittelbar im Anschluß an diese Wahl mit der Ausübung ihres Mandates beginnt.

97. Plenarsitzung
4. Dezember 1986

41/144 – Summarische oder willkürliche Hinrichtungen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte[2], in der es heißt, daß jeder Mensch das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person hat,

in Anbetracht des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte[22], in dem es heißt, daß jeder Mensch ein angeborenes Recht auf Leben hat, daß dieses Recht gesetzlich zu schützen ist und daß niemand willkürlich seines Lebens beraubt werden darf,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 34/175 vom 17. Dezember 1979, in der sie erneut erklärt hat, daß massenhaften und flagranten Verletzungen der Menschenrechte die besondere Sorge der Vereinten Nationen gilt, und in der sie die Menschenrechtskommission nachdrücklich gebeten hat, bei den bereits vorliegenden und bei künftigen Fällen massenhafter und flagranter Verletzungen der Menschenrechte rechtzeitig wirksame Maßnahmen zu ergreifen,

weiterhin unter Hinweis auf ihre Resolution 36/22 vom 9. November 1981, in der sie die Praxis summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen verurteilt hat, sowie auf ihre Resolutionen 37/182 vom 17. Dezember 1982, 38/96 vom 16. Dezember 1983, 39/110 vom 14. Dezember 1984 und 40/143 vom 13. Dezember 1985,

tief darüber beunruhigt, daß summarische oder willkürliche Hinrichtungen, darunter auch außergesetzliche Hinrichtungen nach wie vor in großer Zahl vorkommen,

unter Hinweis auf die Resolution 1982/13 der Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz vom 7. September 1982[133], in der die Unterkommission empfohlen hat, daß wirksame Maßnahmen ergriffen werden sollten, um summarische oder willkürliche Hinrichtungen zu verhindern,

erfreut über die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1984/50 vom 24. Mai 1984 und die Garantien zum Schutz der Rechte von Personen, denen die Todesstrafe droht, in der Anlage zu dieser Resolution, der sich der Siebente Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger in seiner Resolution 15[134] angeschlossen hat, sowie erfreut über die derzeitigen Arbeiten des Ausschusses für Verbrechensverhütung und -bekämpfung im Zusammenhang mit der Frage summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen,

in der Erkenntnis, daß das Zentrum für Menschenrechte und die Unterabteilung Verbrechensverhütung und Strafgerichtsbarkeit des zum Sekretariat gehörenden Zentrums für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten sowie der Ausschuß für Verbrechensverhütung und -bekämpfung in ihren Bemühungen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen ein Ende zu setzen, enger zusammenarbeiten müssen,

überzeugt von der Notwendigkeit geeigneter Maßnahmen zur Bekämpfung und schließlichen Abschaffung der abscheulichen Praxis summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen, die eine flagrante Verletzung des grundlegendsten Menschenrechts, des Rechts auf Leben, darstellt,

1. *verurteilt erneut auf das entschiedenste* die große Zahl summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen, darunter auch außergesetzliche Hinrichtungen, die in verschiedenen Teilen der Welt nach wie vor vorkommen;

2. *verlangt*, daß der Praxis summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen ein Ende gesetzt wird;

3. *begrüßt* die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1982/35 vom 7. Mai 1982, in der der Rat beschlossen hat, für die Dauer eines Jahres einen Sonderberichterstatter mit dem Auftrag zu ernennen, Fragen im Zusammenhang mit summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen zu prüfen;

4. *begrüßt ferner* die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1986/36 vom 23. Mai 1986, in der der Rat beschlossen hat, das Mandat des Sonderberichterstatters, S.A. Wako, um ein weiteres Jahr zu verlängern, und in der er die Menschenrechtskommission ersucht hat, sich auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung mit hohem Vorrang mit der Frage summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen zu befassen;

5. *bittet* alle Regierungen und alle anderen Betroffenen *nachdrücklich*, mit dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission im Hinblick auf die erfolgreiche Erfüllung seines Mandats zusammenzuarbeiten und ihn zu unterstützen;

6. *ersucht* den Sonderberichterstatter, bei der Erfüllung seines Mandats auf die ihm vorgelegten Informationen wirksam zu reagieren, insbesondere wenn eine summarische oder willkürliche Hinrichtung bevorsteht

[131] E/1371, Ziffer 13 *b*).
[132] E/2844, Ziffer 122.
[133] Siehe E/CN.4/1983/4-E/CN.4/Sub.2/1982/43 mit Korr.1, Kap.XXI, Abschnitt A.
[134] Siehe *Seventh United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Milan, 26 August-6 September 1985: report prepared by the Secretariat* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.86.IV.1), Kap.I, Abschnitt E.

oder droht bzw. wenn eine solche Hinrichtung gerade erfolgt ist;

7. *schließt sich* der im Bericht des Sonderberichterstatters[135] an die zweiundvierzigste Tagung der Menschenrechtskommission enthaltenen Empfehlung *an*, daß es notwendig ist, internationale Normen zu entwickeln, um zu gewährleisten, daß bei allen verdächtigen Todesfällen ordnungsgemäße Ermittlungen von den dafür zuständigen Behörden durchgeführt werden, wobei auch für angemessene Autopsien Vorsorge getroffen werden sollte;

8. *bittet* den Sonderberichterstatter, von den in Betracht kommenden Gremien der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen Informationen entgegenzunehmen und die in derartige Normen aufzunehmenden Elemente zu untersuchen und der Menschenrechtskommission auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung über die in diesem Zusammenhang erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

9. *vertritt die Auffassung*, daß der Sonderberichterstatter bei der Erfüllung seines Mandats von Regierungen, Gremien der Vereinten Nationen, Sonderorganisationen, regionalen zwischenstaatlichen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat weiter Informationen einholen und entgegennehmen sollte;

10. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter weiter jede erforderliche Hilfe zur erfolgreichen Erfüllung seines Mandats zukommen zu lassen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, in Fällen, in denen die in Art. 6, 14 und 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte[22] vorgesehenen rechtlichen Mindestgarantien offenbar nicht eingehalten werden, weiter von allen ihm offenstehenden Möglichkeiten Gebrauch zu machen;

12. *ersucht* die Menschenrechtskommission, auf der Grundlage des Berichts des Sonderberichterstatters, der gemäß den Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 1982/35, 1983/36, 1984/35, 1985/40 und 1986/36 zu erstellen ist, auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung Empfehlungen über geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung und schließlichen Abschaffung der abscheulichen Praxis summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen abzugeben.

97. Plenarsitzung
4. Dezember 1986

41/145 – Frage des gewaltsam verursachten oder unfreiwilligen Verschwindens von Personen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 33/173 vom 20. Dezember 1978 über verschwundene Personen sowie ihre Resolution 40/147 vom 13. Dezember 1985 über die Frage des gewaltsam verursachten oder unfreiwilligen Verschwindens von Personen,

tief besorgt darüber, daß die Praxis des gewaltsam verursachten oder unfreiwilligen Verschwindens von Personen in bestimmten Fällen noch immer andauert,

mit dem Ausdruck ihres tiefen Mitgefühls für das Leid und die Ängste der betroffenen Familien, die über das Schicksal ihrer Angehörigen im Ungewissen sind,

überzeugt von der Notwendigkeit, daß die Bestimmungen ihrer Resolution 33/173 und der anderen Resolutionen der Vereinten Nationen zur Frage des gewaltsam verursachten oder unfreiwilligen Verschwindens von Personen weiterhin angewendet werden, damit Fälle, in denen Personen verschwunden sind, gelöst werden und ein Beitrag zur Beseitigung derartiger Praktiken geleistet wird,

eingedenk der Resolution 1986/55 der Menschenrechtskommission vom 13. März 1986[31], in der die Kommission beschlossen hat, das Mandat der Arbeitsgruppe zur Frage des gewaltsam verursachten oder unfreiwilligen Verschwindens von Personen versuchsweise um zwei Jahre zu verlängern, sowie eingedenk des Wirtschafts- und Sozialratsbeschlusses 1986/139 vom 23. Mai 1986, in dem der Rat den Kommissionsbeschluß gebilligt hat,

1. *dankt* der Arbeitsgruppe zur Frage des gewaltsam verursachten oder unfreiwilligen Verschwindens von Personen für ihre humanitäre Tätigkeit und dankt den Regierungen, die mit ihr zusammengearbeitet haben;

2. *begrüßt* den Beschluß der Menschenrechtskommission, das in Resolution 20 (XXXVI) der Menschenrechtskommission vom 29. Februar 1980[25] festgelegte Mandat der Arbeitsgruppe versuchsweise um zwei Jahre zu verlängern, unter Beibehaltung des Prinzips der jährlichen Berichterstattung durch die Gruppe;

3. *begrüßt ferner* die von der Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 1986/55 getroffenen Regelungen, die es der Arbeitsgruppe ermöglichen sollen, ihrem Auftrag noch effizienter nachzukommen;

4. *appelliert* an alle Regierungen, insbesondere an jene, die auf die an sie gerichteten Mitteilungen der Arbeitsgruppe noch nicht geantwortet haben, mit der Gruppe voll zusammenzuarbeiten, damit sie ihre rein humanitäre Aufgabe unter Wahrung ihrer auf Diskretion beruhenden Arbeitsmethoden erfüllen kann;

5. *legt* den betroffenen Regierungen *nahe*, falls die Arbeitsgruppe den Wunsch äußert, ihr Land zu besuchen, diesen Wunsch zu prüfen, um der Arbeitsgruppe eine noch effektivere Erfüllung ihres Mandats zu ermöglichen;

6. *fordert* die Menschenrechtskommission *auf*, diese Frage weiter vorrangig zu behandeln und bei der Behandlung des Berichts der Arbeitsgruppe an die dreiundvierzigste Tagung der Kommission alle Maßnahmen zu treffen, die ihr für die Fortsetzung der Tätigkeit der Arbeitsgruppe erforderlich erscheinen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, der Arbeitsgruppe weiter alle Einrichtungen und Dienste zur Verfügung zu stellen.

97. Plenarsitzung
4. Dezember 1986

41/146 – Verwirklichung des Rechts auf menschenwürdiges Wohnen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 37/221 vom 20. Dezember 1982, in der sie das Jahr 1987 zum Internationalen Jahr zur Beschaffung von Unterkünften für Obdachlose erklärt hat,

[135] E/CN.4/1986/21.

in Anerkennung der Ziele des Internationalen Jahres zur Beschaffung von Unterkünften für Obdachlose,

im Hinblick darauf, daß die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte[2] und der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte[22] vorsehen, daß alle Menschen das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard für sich und ihre Familie, einschließlich angemessener Unterbringung, haben, und daß die Staaten geeignete Schritte unternehmen sollten, um die Verwirklichung dieses Rechts zu gewährleisten,

feststellend, daß die Ziele des Internationalen Jahres zur Beschaffung von Unterkünften für Obdachlose eng mit der Verwirklichung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte verbunden sind, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte niedergelegt sind,

ferner feststellend, daß das Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) für die Organisation des Internationalen Jahres zur Beschaffung von Unterkünften für Obdachlose verantwortlich ist,

unter Berücksichtigung der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1986/41 vom 23. Mai 1986,

1. *äußert ihre tiefe Besorgnis* darüber, daß Millionen Menschen nicht das Recht auf menschenwürdiges Wohnen genießen;

2. *weist erneut* auf die Notwendigkeit *hin*, auf nationaler und internationaler Ebene Maßnahmen zu ergreifen, um das Recht aller Menschen auf einen angemessenen Lebensstandard für sich und ihre Familie, einschließlich menschenwürdigen Wohnens, zu fördern;

3. *ruft* alle Staaten und betroffenen internationalen Organisationen *auf*, ihre Bemühungen um die Realisierung der Ziele des Internationalen Jahres zur Beschaffung von Unterkünften für Obdachlose zu intensivieren;

4. *ersucht* die Menschenrechtskommission und den Wirtschafts- und Sozialrat, der Frage der Verwirklichung des Rechts auf menschenwürdiges Wohnen während des Internationalen Jahres zur Beschaffung von Unterkünften für Obdachlose besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die Frage der Förderung des Rechts auf menschenwürdiges Wohnen gebührend zu berücksichtigen, wenn er die Generalversammlung über die Ergebnisse des Internationalen Jahres zur Beschaffung von Unterkünften für Obdachlose unterrichtet.

97. Plenarsitzung
4. Dezember 1986

41/147 – Stand der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 260 A (III) vom 9. Dezember 1948, mit der sie die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes gebilligt und zur Unterzeichnung und Ratifikation oder zum Beitritt aufgelegt hat,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß der Völkermord ein Verbrechen nach dem Völkerrecht ist, das dem Geist und den Zielen der Vereinten Nationen zuwiderläuft,

mit dem Ausdruck ihrer Überzeugung, daß die Anwendung der Konvention durch alle Staaten für die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes eine notwendige Voraussetzung ist,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs[136];

2. *verurteilt erneut mit Nachdruck* das Verbrechen des Völkermordes;

3. *bekräftigt* die Notwendigkeit der internationalen Zusammenarbeit, wenn die Menschheit von diesem so verabscheuenswerten Verbrechen befreit werden soll;

4. *stellt mit Genugtuung fest*, daß sechsundneunzig Staaten die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes ratifiziert haben oder ihr beigetreten sind;

5. *bittet nachdrücklich* diejenigen Staaten, die noch nicht Vertragspartei der Konvention geworden sind, sie unverzüglich zu ratifizieren oder ihr beizutreten;

6. *bittet* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Konvention vorzulegen.

97. Plenarsitzung
4. Dezember 1986

41/148 – Menschenrechte und Massenabwanderungen

Die Generalversammlung,

eingedenk des ihr mit der Charta der Vereinten Nationen übertragenen allgemeinen humanitären Auftrags, die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu festigen,

tief beunruhigt darüber, daß es in vielen Regionen der Welt weiterhin in großem Maßstab zur Abwanderung von Flüchtlingen und zur Vertreibung von Bevölkerungsgruppen kommt, und ebenso tief beunruhigt über das menschliche Leid von Millionen von Flüchtlingen und Vertriebenen,

sich dessen bewußt, daß eine der vielfältigen und komplexen Ursachen der Massenabwanderungen von Flüchtlingen Menschenrechtsverletzungen sind, wie aus der Studie des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission zu dieser Frage[137] hervorgeht,

im Hinblick auf die innerhalb der Vereinten Nationen, insbesondere seitens der Menschenrechtskommission, unternommenen Bemühungen zur Lösung dieser Frage,

in Kenntnis der Empfehlungen zur Frage der Massenabwanderungen, die die Menschenrechtskommission ihrer Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz sowie den Sonderberichterstattern hinsichtlich der Untersuchung von Menschenrechtsverletzungen in der ganzen Welt erteilt hat,

tief beunruhigt über die immer schwerere Belastung der internationalen Gemeinschaft als Ganzes und insbesondere der Entwicklungsländer mit ihren begrenzten eigenen Ressourcen infolge dieser plötzlichen Massenabwanderungen und Vertreibungen von Bevölkerungsgruppen,

136 A/41/507.
137 E/CN.4/1503*.

unter Hervorhebung der Notwendigkeit einer besseren internationalen Zusammenarbeit zur Verhütung neuer massiver Flüchtlingsströme sowie im Hinblick auf dauerhafte Lösungen für die derzeitigen Flüchtlingssituationen,

Kenntnis nehmend vom Schlußbericht der Gruppe von Regierungssachverständigen für die internationale Zusammenarbeit zur Vermeidung neuer Flüchtlingsströme[99],

erneut Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs über Menschenrechte und Massenabwanderungen[138],

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 35/196 vom 15. Dezember 1980, 37/186 vom 17. Dezember 1982, 38/103 vom 16. Dezember 1983, 39/117 vom 14. Dezember 1984 und 40/149 vom 13. Dezember 1985 sowie auf die Resolutionen 30 (XXXVI) vom 11. März 1980[25], 29 (XXXVII) vom 11. März 1981[26], 1982/32 vom 11. März 1982[27], 1983/35 vom 8. März 1983[28], 1984/49 vom 14. März 1984[29], 1985/40 vom 13. März 1985[30] und 1986/45 vom 12. März 1986[31] der Menschenrechtskommission,

erfreut über die Maßnahmen des Generalsekretärs zur Schaffung eines Frühwarnsystems, die in seinem der Generalversammlung auf ihrer einundvierzigsten Tagung vorgelegten Bericht über die Tätigkeit der Vereinten Nationen[139] erwähnt werden,

1. *begrüßt* die bisherigen Maßnahmen der Vereinten Nationen zur Untersuchung aller Aspekte des Problems der Massenabwanderung von Flüchtlingen und Vertriebenen, so auch der zugrundeliegenden Ursachen;

2. *bittet* die Regierungen und die internationalen Organisationen um ihre verstärkte Zusammenarbeit und Unterstützung bei den weltweiten Anstrengungen zur Lösung des ernsten Problems der Massenabwanderungen von Flüchtlingen und Vertriebenen;

3. *begrüßt* das besondere Interesse, das der Generalsekretär dieser Frage entgegengebracht hat, und erneuert ihr Ersuchen an ihn, die Entwicklungen im Bereich der Menschenrechte und der Massenabwanderungen im Auge zu behalten;

4. *bestärkt* den Generalsekretär in seinen Bemühungen, die in seinem Bericht über die Tätigkeit der Vereinten Nationen an die neununddreißigste Tagung der Generalversammlung[140] erwähnt werden, nämlich die Vereinten Nationen in die Lage zu versetzen, humanitäre Hilfe erfordernde Situationen frühzeitig zu erkennen und adäquater und rascher auf sie zu reagieren;

5. *bittet* die Menschenrechtskommission, mit der Frage der Menschenrechte und der Massenabwanderungen befaßt zu bleiben, um schließlich geeignete Empfehlungen betreffend künftige Maßnahmen in dieser Angelegenheit abzugeben;

6. *beschließt*, die Frage der Menschenrechte und der Massenabwanderungen auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung zu prüfen.

97. Plenarsitzung
4. Dezember 1986

[138] A/38/538.
[139] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundvierzigste Tagung, Beilage 1* (A/41/1).
[140] Ebd., *Neununddreißigste Tagung, Beilage 1* (A/39/1).

41/149 – Menschenrechte in der Rechtspflege

Die Generalversammlung,

geleitet von den in Art. 3, 5, 9, 10 und 11 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte[2] verankerten Grundsätzen sowie von den einschlägigen Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte[22], namentlich dessen Art. 6, in dem es ausdrücklich heißt, daß niemand willkürlich seines Lebens beraubt werden darf,

ferner geleitet von den in der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe[141] und im Internationalen Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassischer Diskriminierung[3] verankerten einschlägigen Grundsätzen,

unter Hinweis auf die Erklärung über Grundprinzipien der rechtmäßigen Behandlung von Verbrechensopfern und Opfern von Machtmißbrauch[142] und die Garantien zum Schutz der Rechte von Personen, denen die Todesstrafe droht, die vom Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 1984/50 vom 25. Mai 1984 gebilligt worden sind und denen sich der Siebente Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger[143] angeschlossen hat,

ferner unter Hinweis auf die Grundprinzipien der richterlichen Unabhängigkeit[144], den Verhaltenskodex für Beamte mit Polizeibefugnissen[117] und die Mindestgrundsätze für die Behandlung von Strafgefangenen[145],

in Anbetracht der Wichtigkeit von Fortschritten beim Entwurf eines Prinzipienkatalogs für den Schutz aller irgendeiner Form von Freiheitsentziehung unterworfenen Personen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2858 (XXVI) vom 20. Dezember 1971, 3144 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973 und 40/146 vom 13. Dezember 1985 über Menschenrechte in der Rechtspflege,

in Anerkennung der wichtigen Arbeit, die der Ausschuß für Verbrechensverhütung und -bekämpfung auf seiner neunten Tagung sowie der Wirtschafts- und Sozialrat geleistet haben, wie aus der Ratsresolution 1986/10 vom 21. Mai 1986 hervorgeht,

überzeugt von der Notwendigkeit weiterer koordinierter und konzertierter Maßnahmen zur Förderung der Achtung der Menschenrechte in der Rechtspflege,

1. *beklagt* die fortgesetzte Anwendung von grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, die nach dem Völkerrecht verboten ist, und verurteilt aufs schärfste die Praxis von summarischen und willkürlichen Hinrichtungen;

2. *begrüßt* die Empfehlungen des Wirtschafts- und Sozialrats in seiner Resolution 1986/10 betreffend die wirksamere Anwendung der Erklärung über Grundprinzipien der rechtmäßigen Behandlung von Verbrechensopfern und Opfern von Machtmißbrauch, der Grund-

[141] Resolution 39/46, Anlage.
[142] Resolution 40/34, Anlage.
[143] Siehe *Seventh United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Milan, 26 August-6 September 1985: report prepared by the Secretariat* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.86.IV.1), Kap. I, Abschnitt E.15.
[144] Ebd., Abschnitt D.2.
[145] *First United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Geneva, 22 August-3 September 1955: report prepared by the Secretariat* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. 1956.IV.4), Anlage I.A.

prinzipien der richterlichen Unabhängigkeit, des Verhaltenskodex für Beamte mit Polizeibefugnissen und der Garantien zum Schutz der Rechte von Personen, denen die Todesstrafe droht;

3. *begrüßt ferner* die Empfehlungen des Wirtschafts- und Sozialrats in seiner Resolution 1986/10 betreffend die Verhütung und Untersuchung von Fällen außergesetzlicher, willkürlicher oder summarischer Hinrichtungen sowie über neue die Menschenrechte betreffende Entwicklungen in der Strafgerichtsbarkeit und bei der internationalen Zusammenarbeit, namentlich über die Rolle der Rechtsanwälte und über Musterabkommen in der Strafgerichtsbarkeit;

4. *legt* der Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz der Menschenrechtskommission *nahe*, die Frage der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Richter, Geschworenen und sachverständigen Beisitzer sowie der Unabhängigkeit der Rechtsanwälte unter Berücksichtigung des diesbezüglichen Berichts ihres Sonderberichterstatters[146] unverzüglich zu behandeln;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten *erneut auf*, sich mit allen Mitteln um die Bereitstellung angemessener Mechanismen, Verfahren und Ressourcen zu bemühen, damit die wirksamere Anwendung der bestehenden Normen in Gesetzgebung und Praxis gewährleistet ist;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen bei der Anwendung dieser Normen zu unterstützen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, in Fällen, in denen die Garantien zum Schutz der Rechte von Personen, denen die Todesstrafe droht, verletzt werden, weiterhin sein Möglichstes zu tun und den Sonderberichterstatter der Unterkommission voll zu unterstützen, damit dieser wirksam auf derartige Verletzungen reagieren und die Garantien zum Tragen bringen kann;

8. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat und über diesen den Ausschuß für Verbrechensverhütung und -bekämpfung, diese Angelegenheiten laufend zu überprüfen und besondere Aufmerksamkeit effektiven Mitteln zur Anwendung der bestehenden Normen sowie neuen Entwicklungen in diesem Bereich zu widmen;

9. *bittet* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, mit dem Generalsekretär bei diesen Bemühungen weiter zusammenzuarbeiten;

10. *beschließt*, die Frage der Menschenrechte in der Rechtspflege auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung zu behandeln.

97. Plenarsitzung
4. Dezember 1986

41/150 – Vierzigster Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

im Hinblick darauf, daß im Jahr 1988 der vierzigste Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte[2] begangen wird, die, als von allen Völkern und Nationen zu erreichendes gemeinsames Ideal konzipiert, die Ausgangsgrundlage für die Internationalen Menschenrechtspakte[24] gebildet hat und die eine maßgebliche Quelle der Inspiration für die nationalen und internationalen Bemühungen um den Schutz und die Förderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewesen ist und zu Recht auch bleibt,

in diesem Zusammenhang *unter Hinweis auf* ihre Resolution 217 A (III) vom 10. Dezember 1948, mit der sie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte offiziell verkündet hat, sowie auf ihre Resolution 36/169 vom 16. Dezember 1981 über die Begehung des fünfunddreißigsten Jahrestags der Erklärung und auf ihre Resolution 38/57 vom 9. Dezember 1983 über den fünfunddreißigsten Jahrestag der Erklärung,

überzeugt von der Notwendigkeit, die allgemeine Achtung und Wahrnehmung der Menschenrechte, die zu friedlichen und freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Nationen beitragen, weiter zu fördern,

1. *beschließt*, 1988 den vierzigsten Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zu begehen;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen, die regionalen zwischenstaatlichen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen, geeignete Maßnahmen zu treffen, wie sie etwa in der Anlage zu dieser Resolution aufgeführt sind, und geeignete Aktivitäten zur verstärkten Förderung der allgemeinen Achtung und Wahrnehmung der bürgerlichen und politischen Rechte wie auch der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu unterstützen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, zur Begehung des vierzigsten Jahrestags der Erklärung die Aufnahme geeigneter Aktivitäten, wie sie etwa in der Anlage zu dieser Resolution genannt sind, in den Programmhaushaltsvoranschlag für den Zweijahreszeitraum 1988-1989 in Erwägung zu ziehen;

4. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information des Sekretariats, entsprechendes Informations-, Rundfunk- und audiovisuelles Material zu verbreiten, anhand dessen die Erklärung sowie die Rolle und die Arbeit der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Gewährleistung der effektiven Wahrnehmung der Menschenrechte und Grundfreiheiten bekanntgemacht und in ihrer Bedeutung betont werden sollen;

5. *bittet* die Postverwaltung der Vereinten Nationen, anläßlich des vierzigsten Jahrestags der Erklärung Sondermarken herauszugeben;

6. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Vierzigster Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundvierzigsten Tagung;

7. *beschließt ferner*, auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung eine Plenarsitzung der Feier des vierzigsten Jahrestags der Erklärung zu widmen, der auf den 10. Dezember 1988 fällt, und ersucht den Generalsekretär, die erforderlichen Vorbereitungen für das Programm dieser Sitzung zu treffen.

97. Plenarsitzung
4. Dezember 1986

ANLAGE

Empfehlungen für Maßnahmen zur Begehung des vierzigsten Jahrestags der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte

1. Es wird empfohlen, auf nationaler Ebene etwa die folgenden Maßnahmen zu treffen:

[146] E/CN.4/Sub.2/1985/18 mit Add.1-6.

a) die offizielle Proklamierung des 10. Dezember 1988 zum Tag der Menschenrechte;

b) die Herausgabe von Sonderbotschaften durch Staatsoberhäupter, Regierungschefs oder andere prominente Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens zum 10. Dezember 1988;

c) die Veranstaltung von Sondersitzungen der Parlamente und anderer öffentlicher und privater Institutionen am Tag der Menschenrechte;

d) von seiten der Staaten, die die internationalen Instrumente der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte noch nicht ratifiziert haben bzw. ihnen noch nicht beigetreten sind, die besondere Auseinandersetzung mit der Möglichkeit, Vertragsparteien dieser Instrumente zu werden;

e) die Gründung bzw. Stärkung nationaler oder lokaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und die Förderung von Unterrichtsprogrammen über die Menschenrechte auf den verschiedenen Stufen des Bildungswesens;

f) die Verbreitung des Wortlauts der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte in den Landessprachen, einschließlich der Sprachen von Minderheiten;

g) die Ausgabe von Briefmarken, Ersttagsumschlägen und Sonderstempeln zum Thema Menschenrechte im Laufe des Jahres 1988;

h) die Mitwirkung nichtstaatlicher Organisationen an den Feierlichkeiten anläßlich des Jahrestags sowie eigene Veranstaltungen dieser Organisationen;

i) die Veranlassung von Aktivitäten im Rahmen und zur Unterstützung der laufenden Dekaden und der gegenwärtig in Vorbereitung befindlichen internationalen Jahre zu Themen im Menschenrechtsbereich.

2. Es wird empfohlen, daß der Generalsekretär im Rahmen der Vereinten Nationen u.a. folgende Maßnahmen trifft:

a) die Herausgabe einer aktualisierten Fassung der Veröffentlichung *Human Rights: A Compilation of International Instruments* (Menschenrechte – eine Sammlung internationaler Instrumente)[113] in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen bis zum 10. Dezember 1988;

b) die Herausgabe einer aktualisierten Fassung der Veröffentlichung *United Nations Action in the Field of Human Rights* (Maßnahmen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte)[147] in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen bis zum 10. Dezember 1988;

c) die Abhaltung von Gedenkveranstaltungen am Amtssitz der Vereinten Nationen sowie in den Büros der Vereinten Nationen in Genf und Wien wie auch in Nairobi und in den Informationszentren der Vereinten Nationen am bzw. um den 10. Dezember 1988, wie dies auch in der Vergangenheit praktiziert worden ist;

d) die Veranstaltung eines internationalen Seminars über die Lehre der Menschenrechte im Jahr 1988 im Rahmen des Beratungsdienstprogramms auf dem Gebiet der Menschenrechte;

e) die Regelung der Verleihung von Menschenrechtspreisen, wie dies in Empfehlung C in der Anlage zur Generalversammlungsresolution 2217 A (XXI) vom 19. Dezember 1966 vorgesehen ist.

41/151 – Maßnahmen zur Verbesserung der Lage und zur Sicherung der Menschenrechte und der Menschenwürde aller Wanderarbeiter

Die Generalversammlung,

in neuerlicher Bekräftigung der immerwährenden Gültigkeit der Grundsätze und Normen, die in den grundlegenden Instrumenten über den völkerrechtlichen Schutz der Menschenrechte verankert sind, insbesondere in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte[2], den Internationalen Menschenrechtspakten[24], dem Internationalen Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassischer Diskriminierung[3] und der Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau[60],

eingedenk der im Rahmen der Internationalen Arbeitsorganisation und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur festgelegten Grundsätze und Normen sowie der Bedeutung der im Zusammenhang mit Wanderarbeitern und ihren Familien geleisteten Arbeit anderer Sonderorganisationen und verschiedener Organe der Vereinten Nationen,

erneut erklärend, daß trotz des Bestehens eines etablierten Katalogs von Grundsätzen und Normen weitere Anstrengungen zur Verbesserung der Lage und zur Sicherung der Menschenrechte und der Menschenwürde aller Wanderarbeiter und ihrer Familien notwendig sind,

unter Hinweis auf ihre Resolution 34/172 vom 17. Dezember 1979, mit der sie beschlossen hat, eine allen Mitgliedstaaten offenstehende Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung einer internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeiter und ihrer Familien einzusetzen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 35/198 vom 15. Dezember 1980, 36/160 vom 16. Dezember 1981, 37/170 vom 17. Dezember 1982, 38/86 vom 16. Dezember 1983, 39/102 vom 14. Dezember 1984 und 40/130 vom 13. Dezember 1985, mit denen sie das Mandat der Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung einer internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeiter und ihrer Familien erneuert und die Arbeitsgruppe ersucht hat, ihre Arbeit fortzusetzen,

nach Prüfung der Fortschritte, die die Arbeitsgruppe auf ihrer vom 24. September bis 3. Oktober 1986 abgehaltenen siebenten Tagung[148] erzielt hat, auf der sie die zweite Lesung des Konventionsentwurfs fortgesetzt hat,

besorgt über die Tatsache, daß die Arbeitsgruppe aufgrund der derzeitigen finanziellen Situation 1986 nicht unmittelbar nach der ersten ordentlichen Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats zwischen den Tagungen der Generalversammlung hat zusammentreten können, wie es der von der Generalversammlung selbst für die Gruppe festgelegten Praxis entsprochen hätte,

Kenntnis nehmend von der Empfehlung der Arbeitsgruppe, wonach ihre Sitzung zwischen den Tagungen der Generalversammlung nicht wieder ausgesetzt werden sollte, damit sie die zweite Lesung der noch verbleibenden Artikel des Konventionsentwurfs möglichst bald abschließen kann,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* vom Bericht der Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung einer internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeiter und ihrer Familien[148] und insbesondere von den Fortschritten bei der Ausarbeitung des Konventionsentwurfs, die die Arbeitsgruppe bei der zweiten Lesung erzielt hat;

2. *beschließt*, daß die Arbeitsgruppe unmittelbar nach der ersten ordentlichen Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats im Jahr 1987 zwischen den Tagungen der Generalversammlung erneut für die Dauer von zwei Wochen in New York zusammentritt, damit sie ihre Aufgabe so bald wie möglich abschließen kann;

3. *bittet* den Generalsekretär, den Regierungen den Bericht der Arbeitsgruppe zu übermitteln, damit die Mitglieder der Gruppe während der im Frühjahr 1987 abzuhaltenden Sitzung zwischen den Tagungen der Generalversammlung im Rahmen der zweiten Lesung weiter an dem Konventionsentwurf arbeiten können, und bittet ihn, die auf dieser Sitzung erzielten Ergebnisse der zwei-

[147] Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.83.XIV.2.

[148] Siehe A/C.3/41/3.

undvierzigsten Tagung der Generalversammlung zur Behandlung zu übermitteln;

4. *bittet* den Generalsekretär *ferner*, das genannte Dokument den zuständigen Organen der Vereinten Nationen und den in Betracht kommenden internationalen Organisationen zur Information zu übermitteln, damit sie ihre Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe fortsetzen können;

5. *beschließt*, daß die Arbeitsgruppe während der zweiundvierzigsten Tagung der Generalversammlung – möglichst zu Beginn der Tagung – zusammentritt, um die zweite Lesung des Entwurfs einer internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeiter und ihrer Familien fortzusetzen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, alles zu tun, um sicherzustellen, daß die Arbeitsgruppe zur zeitgerechten Erfüllung ihres Mandats sowohl auf ihrer zwischen den Tagungen der Generalversammlung stattfindenden Sitzung nach der ersten ordentlichen Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats im Jahr 1987 als auch während der zweiundvierzigsten Tagung der Generalversammlung über angemessene Sekretariatsdienste verfügt.

97. Plenarsitzung
4. Dezember 1986

41/152 – Verbesserung des sozialen Lebens

Die Generalversammlung,

eingedenk dessen, daß sich die Mitglieder der Vereinten Nationen in der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet haben, den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern,

unter Hinweis auf die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte[2] und in der Erklärung über Fortschritt und Entwicklung auf sozialem Gebiet[71] verkündeten Grundsätze,

eingedenk der Notwendigkeit, zwischen dem wissenschaftlichen, technologischen und materiellen Fortschritt und dem intellektuellen, geistigen, kulturellen und sittlichen Fortschritt der Menschheit ein harmonisches Gleichgewicht herzustellen,

in Anbetracht dessen, daß sich die Verbesserung des sozialen Lebens auf die Achtung und Förderung aller Menschenrechte und insbesondere auf die Beseitigung aller Formen von Diskriminierung stützen muß,

im Bewußtsein dessen, daß das Recht der freien Meinungsäußerung, das Recht der freien Religionsausübung und die Versammlungsfreiheit* wie auch die Gewährleistung der Gleichberechtigung und Chancengleichheit gleichermaßen für jedermann in bezug auf Beschäftigung, Gesundheit, Bildung, Kultur, Erholung und soziale Sicherheit im besonderen ebenfalls zur Verbesserung des sozialen Lebens beitragen,

in der Auffassung, daß eine gesunde Freizeitgestaltung und gesunde kulturelle und sportliche Betätigung zur körperlichen und geistigen Gesundheit beitragen,

* Anm. d. Übs.: Die englische Fassung lautet "freedom of association", also "Vereinigungs(Koalitions-)freiheit". Der Präambelabsatz 5 und die Ziffer 2 dieser Resolution gehen jedoch auf eine im Namen der Einbringer der Resolution angebrachte mündliche Änderung der Vertreterin Kubas zurück und sind im Original spanisch; in der spanischen Fassung lautet die betreffende Stelle "libertad...de reunion", in der französischen Fassung "liberté...de réunion", also "Versammlungsfreiheit". Vgl. dazu den Ausschußbericht A/41/874/Add.2 in den jeweiligen Sprachen.

ferner in der Auffassung, daß das soziale Leben ständig und ohne Unterlaß verbessert werden muß,

1. *erkennt an*, daß trotz der Anstrengungen, die bisher unternommen worden sind, das Erreichte noch nicht genug ist, daß größere Fortschritte in bezug auf die soziale Situation in der Welt erforderlich sind und daß die diesbezüglichen Anstrengungen fortgesetzt werden sollten;

2. *bekräftigt* die Notwendigkeit, daß das Wohlergehen jedes einzelnen und der Genuß aller anderen grundlegenden Menschenrechte sichergestellt werden, insbesondere das Recht der freien Meinungsäußerung, das Recht der freien Religionsausübung und die Versammlungsfreiheit* sowie die Gewährleistung der Gleichberechtigung und Chancengleichheit gleichermaßen für die gesamte Bevölkerung in bezug auf Beschäftigung, Gesundheit, Bildung, Kultur, Erholung und soziale Sicherheit;

3. *wiederholt*, daß jedermann ein Recht auf beste körperliche und geistige Gesundheit hat;

4. *betont*, daß die Teilnahme an kulturellen, sportlichen und Freizeitaktivitäten sowie die Freizeitgestaltung ohne jede Diskriminierung zur Verbesserung des sozialen Lebens beitragen;

5. *beschließt*, die Behandlung der Frage der Verbesserung des sozialen Lebens auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung wiederaufzunehmen.

97. Plenarsitzung
4. Dezember 1986

41/153 – Regionale Vereinbarungen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte in der asiatisch-pazifischen Region

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen, insbesondere Resolution 39/116 vom 14. Dezember 1984, über regionale Vereinbarungen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte in der asiatischen Region,

im Hinblick darauf, daß regionale Vereinbarungen einen wichtigen Beitrag zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte leisten und daß nichtstaatliche Organisationen dabei eine wertvolle Rolle spielen können,

eingedenk dessen, daß in anderen Regionen zwischenstaatliche Vereinbarungen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte getroffen worden sind,

mit Genugtuung über den Bericht des vom 21. Juni bis 2. Juli 1982 in Colombo abgehaltenen Seminars über nationale, lokale und regionale Vereinbarungen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte in der asiatischen Region[149] sowie über die von der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik und von den Mitgliedstaaten der Kommission eingegangenen Stellungnahmen zum Bericht des Seminars[150],

begrüßend, daß die Abteilung Soziale Entwicklung der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik als regionale Leitstelle für Menschenrechtsfragen benannt worden ist,

unter Hinweis auf die Resolution 1986/57 der Menschenrechtskommission vom 13. März 1986[31],

[149] A/37/422, Anlage.
[150] Siehe A/39/174-E/1984/38 mit Add.1 und E/CN.4/1986/19.

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs[151];

2. *ersucht* den Generalsekretär, den Exekutivsekretär der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik bei seinen Bemühungen um die Schaffung eines Depotzentrums für Menschenrechtsdokumente der Vereinten Nationen innerhalb der Kommission in Bangkok, dessen Aufgabe u.a. die Sammlung, Bearbeitung und Verteilung solcher Dokumente in der asiatisch-pazifischen Region sein würde, zu unterstützen und ihn darin zu bestärken;

3. *bittet erneut* die Mitgliedstaaten der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik, soweit nicht bereits geschehen, dem Generalsekretär möglichst bald ihre Stellungnahmen zum Bericht des Seminars über nationale, lokale und regionale Vereinbarungen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte in der asiatischen Region zu übermitteln und sich insbesondere mit den Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Berichts betreffend den Ausbau regionaler Vereinbarungen in Asien und im Pazifik zu befassen;

4. *bittet* den Generalsekretär, die Vorbereitungsarbeiten für einen Ausbildungslehrgang über den Unterricht in Menschenrechten, der in der asiatisch-pazifischen Region abgehalten werden soll, so rasch wie möglich zum Abschluß zu bringen;

5. *nimmt Kenntnis* von den Bemühungen der Entwicklungsorganisationen der Vereinten Nationen in der asiatisch-pazifischen Region, in ihren Entwicklungsaktivitäten den Aspekt der Menschenrechte aktiver und systematischer zu fördern, und bittet sie, diese Bemühungen fortzusetzen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat einen weiteren Bericht mit Informationen über den Stand der Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

7. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung fortzusetzen.

97. Plenarsitzung
4. Dezember 1986

41/154 – Regionale Vereinbarungen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/127 vom 16. Dezember 1977, 33/167 vom 20. Dezember 1978, 34/171 vom 17. Dezember 1979, 35/197 vom 15. Dezember 1980, 36/154 vom 16. Dezember 1981, 37/171 und 37/172 vom 17. Dezember 1982, 38/97 vom 16. Dezember 1983 sowie 39/115 und 39/116 vom 14. Dezember 1984 über regionale Vereinbarungen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte,

unter Hinweis darauf, daß die Generalversammlung den Generalsekretär in ihrer Resolution 39/115 gebeten hat, der Versammlung auf ihrer einundvierzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der regionalen Vereinbarungen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte vorzulegen und darin auch die Ergebnisse der aufgrund dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen aufzunehmen,

Kenntnis nehmend von den Resolutionen 1985/26 und 1986/52 der Menschenrechtskommission vom 11. März 1985[30] und 13. März 1986[31] über Beratungsdienste für Menschenrechtsfragen,

ferner Kenntnis nehmend von den Resolutionen 1985/48 und 1986/57 der Menschenrechtskommission vom 14. März 1985[30] und 13. März 1986[31] über regionale Vereinbarungen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte in der asiatisch-pazifischen Region,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über regionale Vereinbarungen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte[152] sowie des zugehörigen Addendums über den Stand der Unterzeichnung und Ratifikation der Afrikanischen Charta der Rechte der Menschen und Völker, der Amerikanischen Menschenrechtskonvention und der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der zugehörigen Protokolle und über den Stand der Beitritte zu diesen Instrumenten[153],

mit Genugtuung über die Fortschritte bei der Förderung und beim Schutz der Menschenrechte auf regionaler Ebene und insbesondere über das kürzliche Inkrafttreten der Afrikanischen Charta der Rechte der Menschen und Völker am 21. Oktober 1986,

erneut erklärend, daß regionale Vereinbarungen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte einen wichtigen Beitrag zur effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten leisten können und daß der Informations- und Erfahrungsaustausch auf diesem Gebiet zwischen den einzelnen Regionen im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen verbessert werden könnte,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs;

2. *nimmt mit Interesse davon Kenntnis*, daß Kontakte verschiedenster Art zwischen den Vertretern der regionalen Körperschaften und der Gremien der Vereinten Nationen, die mit der Förderung der Menschenrechte betraut sind, zum Zwecke des Informations- und Erfahrungsaustauschs auf diesem Gebiet sich zu einer regelmäßigen Gepflogenheit entwickelt haben und durch Beratungsdienste und Aktivitäten der technischen Hilfe noch weiter verstärkt worden sind;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Möglichkeit einer Förderung dieser Entwicklung weiter zu prüfen;

4. *schließt sich* den von der Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 1986/52 gemachten Empfehlungen *an*, denen zufolge Regierungen, die technische Hilfe im Bereich der Menschenrechte benötigen, angeregt werden sollten,

a) von der durch die Vereinten Nationen gebotenen Möglichkeit Gebrauch zu machen, im Rahmen des Programms der Beratungsdienste für Menschenrechtsfragen für in Frage kommende Staatsbedienstete auf nationaler Ebene Informations- bzw. Ausbildungslehrgänge über die Anwendung der internationalen Menschenrechtsnormen und über die Erfahrungen der einschlägigen internationalen Organe zu organisieren;

b) die Beratungsdienste von Sachverständigen auf dem Gebiet der Menschenrechte heranzuziehen, beispielsweise für die Ausarbeitung grundlegender Rechtstexte, die mit den internationalen Menschenrechtsübereinkünften in Einklang stehen;

[151] A/41/180-E/1986/20.

[152] A/41/274.
[153] A/41/274/Add.1.

5. *ersucht* die Menschenrechtskommission, sich weiterhin besonders mit der Frage zu befassen, wie die Länder der verschiedenen Regionen im Rahmen des Beratungsdienstprogramms auf ihr Ersuchen hin am besten unterstützt werden können, und erforderlichenfalls entsprechende Empfehlungen dazu abzugeben;

6. *bittet* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der regionalen Vereinbarungen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte vorzulegen und darin auch die Ergebnisse der aufgrund dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen aufzunehmen;

7. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung fortzusetzen.

97. Plenarsitzung
4. Dezember 1986

41/155 – Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß zu den Zielen der Vereinten Nationen gehört, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu festigen,

in dem Wunsch, weitere Fortschritte in der internationalen Zusammenarbeit bei der Förderung und Festigung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu erzielen,

in der Auffassung, daß sich diese internationale Zusammenarbeit auf die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte[2], im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte[22], im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte[22] und in anderen einschlägigen internationalen Instrumenten verankerten Grundsätze stützen sollte,

zutiefst davon überzeugt, daß diese Zusammenarbeit auf einem profunden Verständnis der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Realitäten und der Vielfalt der Probleme in den verschiedenen Gesellschaften fußen sollte,

betonend, daß die Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft fortgesetzt werden müssen, praktische Maßnahmen zur Verhütung massiver und flagranter Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu ergreifen, die im Zusammenhang mit Situationen auftreten, welche den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährden, wie beispielsweise Apartheid, alle Formen rassischer Diskriminierung, Kolonialismus, ausländische Besetzung und Fremdherrschaft, Aggression und Bedrohungen der nationalen Souveränität, nationalen Einheit und territorialen Integrität sowie die Weigerung, das grundlegende Recht der Völker auf Selbstbestimmung anzuerkennen,

1. *ruft* alle Mitgliedstaaten *auf*, ihre Tätigkeit zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte, so auch für den Ausbau der internationalen Zusammenarbeit in diesem Bereich, auf die Charta der Vereinten Nationen, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und andere einschlägige internationale Instrumente zu stützen und Handlungen zu unterlassen, die mit diesem völkerrechtlichen Rahmen nicht vereinbar sind;

2. *vertritt die Auffassung*, daß diese Zusammenarbeit einen wirksamen praktischen Beitrag zur dringend gebotenen Verhütung massiver und flagranter Menschenrechtsverletzungen, zur Förderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle und zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit leisten könnte;

3. *betont*, daß die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte von Gerechtigkeit und Gleichheit unter gebührender Achtung der Würde aller Menschen ohne Unterschied geleitet sein sollte;

4. *nimmt davon Kenntnis*, welchen wichtigen Platz die Förderung und der Schutz der Menschenrechte im internationalen Geschehen und in den Beziehungen zwischen den Staaten inzwischen einnehmen;

5. *bittet* alle Staaten, dem Generalsekretär ihre Auffassungen darüber mitzuteilen, wie die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte verstärkt werden könnte;

6. *beschließt*, diese Frage auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats" zu behandeln.

97. Plenarsitzung
4. Dezember 1986

41/156 – Die Situation hinsichtlich der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Guatemala

Die Generalversammlung,

erneut wiederholend, daß es Verpflichtung aller Mitgliedstaaten ist, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, so auch Resolution 40/140 vom 13. Dezember 1985, in der sie beschlossen hat, die Prüfung der Situation hinsichtlich der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Guatemala auf ihrer einundvierzigsten Tagung fortzusetzen,

ferner unter Hinweis auf die bisherigen Resolutionen der Menschenrechtskommission zu diesem Thema sowie Kenntnis nehmend von Resolution 1986/62 der Kommission vom 13. März 1986[31],

1. *begrüßt* den Demokratisierungsprozeß und die Rückkehr zur verfassungsmäßigen Ordnung, die grundlegende Schritte auf dem Wege zur vollständigen und effektiven Wahrnehmung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sind, und ermutigt die Regierung Guatemalas, weiterhin Maßnahmen zur effektiven Anwendung der Verfassung und anderer Gesetze zum Schutz dieser Rechte und Freiheiten zu treffen;

2. *ersucht* die Regierung Guatemalas, mit der Menschenrechtskommission weiter zusammenzuarbeiten, indem sie diese über die Situation hinsichtlich der Menschenrechte und Grundfreiheiten unterrichtet, insbesondere was die Anwendung der neuen Rechtsordnung zum Schutz dieser Rechte und Freiheiten betrifft;

3. *empfiehlt*, daß sich die Menschenrechtskommission in Übereinstimmung mit Resolution 1986/62 der Kommission weiter mit der Situation hinsichtlich der

Menschenrechte und Grundfreiheiten in Guatemala befaßt, und beschließt, die Entwicklungen dieser Situation auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung weiter zu behandeln.

97. Plenarsitzung
4. Dezember 1986

41/157 – Die Situation hinsichtlich der Menschenrechte in El Salvador

Die Generalversammlung,

geleitet von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte[2], des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte[22] und der in den Genfer Abkommen vom 12. August 1949[154] und deren Zusatzprotokollen I und II von 1977 niedergelegten humanitären Normen[155],

erneut erklärend, daß die Regierungen aller Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und die im Rahmen der einschlägigen internationalen Instrumente übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen,

ferner erneut erklärend, daß es eine wesentliche Aufgabe der Vereinten Nationen ist, die Achtung, Förderung und Festigung der Menschenrechte in den Mitgliedstaaten sicherzustellen,

unter Hinweis darauf, daß sie in ihren Resolutionen 35/192 vom 15. Dezember 1980, 36/155 vom 16. Dezember 1981, 37/185 vom 17. Dezember 1982, 38/101 vom 16. Dezember 1983, 39/119 vom 14. Dezember 1984 und 40/139 vom 13. Dezember 1985 ihre tiefe Besorgnis über die Menschenrechtssituation in El Salvador geäußert hat,

eingedenk der Resolution 32 (XXXVII) der Menschenrechtskommission vom 11. März 1981[26], in der die Kommission beschlossen hat, einen Sonderbeauftragten für die Menschenrechtssituation in El Salvador zu ernennen, sowie deren Resolutionen 1982/28 vom 11. März 1982[27], 1983/29 vom 8. März 1983[28], 1984/52 vom 14. März 1984[29] und 1985/35 vom 13. März 1985[30] sowie der Kommissionsresolution 1986/39 vom 12. März 1986[31], in der sie das Mandat des Sonderbeauftragten um ein weiteres Jahr verlängert und ihn ersucht hat, der Generalversammlung auf ihrer einundvierzigsten Tagung und der Kommission auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung Bericht zu erstatten,

mit Genugtuung feststellend, daß der Sonderbeauftragte in seinem Bericht[156] darauf hinweist, daß die Frage der Menschenrechte weiterhin ein wichtiges Teilstück der derzeitigen Politik der Regierung El Salvadors ist, was im Zuge der demokratischen Normalisierung zu immer bedeutenderen und erfreulicheren Ergebnissen führt,

jedoch *mit dem Ausdruck ihres Bedauerns* darüber, daß der bewaffnete Konflikt in El Salvador andauert und daß die wirtschaftlichen, politischen und sozialen Rechte weiter ernsthaft gefährdet sind, sowie ferner im Hinblick darauf, daß die Angriffe auf die nicht an den Kämpfen teilnehmende Zivilbevölkerung und gegen die wirtschaftliche Infrastruktur weiter Anlaß zu großer Besorgnis sind,

in der Auffassung, daß in El Salvador ein nicht internationaler bewaffneter Konflikt besteht, bei dem die Regierung dieses Landes und die Aufständischen verpflichtet sind, die Mindestnormen für den Schutz der Menschenrechte und für humanitäre Behandlung anzuwenden, die im gemeinsamen Art. 3 der Genfer Abkommen von 1949 und des dazugehörigen Zusatzprotokolls II von 1977 festgelegt sind,

ferner im Hinblick auf die lobenswerte humanitäre Arbeit, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz in El Salvador geleistet hat,

ferner in der Auffassung, daß, wie vom Sonderbeauftragten erwähnt, trotz der begrüßenswerten und ernsthaften Pläne und Projekte der Regierung zur Justizreform die Kapazität der Justiz in diesem Lande nach wie vor ganz offensichtlich unbefriedigend ist,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Sonderbeauftragten[156], um den die Menschenrechtskommission in Resolution 1986/39 ersucht hat;

besorgt über die andauernde Situation, in der eine beträchtliche Zahl salvadorianischer Bürger gezwungen sind, ihre Wohnstätten zu verlassen, und dadurch zu Vertriebenen oder Flüchtlingen werden,

in Anerkennung dessen, daß der Dialog der beste Weg zur nationalen Versöhnung ist, und mit der Erkenntnis, daß breite Kreise des Landes für einen umfassenden politischen Verhandlungsprozeß mit dem Ziel einer Lösung sind, die dazu beitragen würde, die Menschenrechtssituation zu verbessern und dem Leiden des salvadorianischen Volkes ein Ende zu bereiten,

sich dessen bewußt, daß eine politische Verhandlungslösung des salvadorianischen Konflikts von vornherein vereitelt werden kann, wenn ausländische Kräfte nicht die Wiederaufnahme des Dialogs unterstützen, sondern stattdessen auf verschiedene Weise versuchen, eine Verlängerung oder Intensivierung des Krieges zu betreiben, was ernste Konsequenzen für die Menschenrechtssituation hätte,

1. *beglückwünscht* den Sonderbeauftragten der Menschenrechtskommission zu seinem Bericht über die Menschenrechtssituation in El Salvador;

2. *anerkennt mit Interesse und betont*, daß es wichtig ist, daß der Sonderbeauftragte in seinem Bericht darauf hingewiesen hat, daß die Frage der Menschenrechte ein wichtiger Teil der Politik der Regierung El Salvadors ist, die immer bedeutendere und erfreulichere Ergebnisse zeitigt;

3. *gibt dennoch ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck*, daß es in El Salvador u.a. wegen der Nichteinhaltung der Normen des humanitären Kriegsrechts nach wie vor zu zahlreichen schweren Menschenrechtsverletzungen kommt, und ersucht daher die Regierung von El Salvador und die Aufständischen, Maßnahmen zur Humanisierung des Konflikts zu ergreifen, indem sie die Genfer Abkommen von 1949[154] und deren Zusatzprotokolle von 1977[155] strikt beachten;

4. *empfiehlt*, daß der Sonderbeauftragte weiterhin beobachten sollte, inwieweit die Streitparteien diese Normen einhalten, insbesondere was die humanitäre Behandlung und die Achtung der Zivilbevölkerung, der Kriegsgefangenen, der im Kampf Verwundeten, des Sanitätspersonals und der Lazarette der beiden Parteien betrifft, und daß er die Generalversammlung und die Menschenrechtskommission darüber informieren sollte;

5. *bekräftigt erneut* das Recht des salvadorianischen Volkes, im Rahmen eines wahrhaft demokratischen Prozesses, der allen Teilen der Bevölkerung die erforder-

[154] Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.
[155] A/32/144, Anlage I und II.
[156] A/41/710, Anlage.

lichen Garantien zur freien und effektiven Teilnahme bietet, sein politisches, wirtschaftliches und soziales System frei und ohne Einmischung von außen zu bestimmen;

6. *ersucht* alle Staaten, von einer Einmischung in die innenpolitische Situation in El Salvador Abstand zu nehmen, auf keine wie immer geartete Weise zur Verlängerung oder Verschärfung des Krieges beizutragen und sich statt dessen für die Fortsetzung des Dialogs einzusetzen, bis ein gerechter und dauerhafter Friede erzielt ist;

7. *bedauert zutiefst*, daß der im Oktober 1984 eingeleitete Dialog[157] zwischen der Regierung El Salvadors und den Oppositionskräften weiterhin unterbrochen ist, und empfiehlt die baldige Wiederaufnahme offener und großzügiger Gespräche, so daß sie durch einen aufrichtigen Dialog in Übereinstimmung mit dem in La Palma abgegebenen gemeinsamen Kommuniqué[157] eine umfassende politische Verhandlungslösung erzielen können, die in entscheidendem Maße zu einer Verbesserung der Menschenrechtssituation beitragen, den bewaffneten Konflikt beenden und zum Ausbau und zur Stärkung des demokratischen Systems auf der Grundlage der uneingeschränkten Ausübung der bürgerlichen und politischen Rechte sowie der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte durch alle Salvadorianer beitragen wird;

8. *appelliert erneut* an die Regierung El Salvadors und an die Oppositionskräfte, in jeder Hinsicht mit den humanitären Organisationen zusammenzuarbeiten, die bemüht sind, die Leiden der Zivilbevölkerung zu lindern, wo immer in El Salvador diese Organisationen auch tätig sind, und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz zu gestatten, weiterhin die Verwundeten und Kriegsversehrten an Orte zu evakuieren, wo sie die erforderliche ärztliche Behandlung erhalten können;

9. *ersucht* alle Staaten, soweit wie möglich bei der Aufnahme der Flüchtlinge zusammenzuarbeiten und die autonomen Organisationen zu unterstützen, die sich mit der Betreuung der Vertriebenen innerhalb El Salvadors befassen, und ersucht die Regierung des Landes, den Salvadorianern, die an ihre Wohnstätten zurückkehren möchten, Einrichtungen und Dienste zur Verfügung zu stellen;

10. *beklagt*, daß die Kapazität der Justiz in El Salvador, Menschenrechtsverletzungen zu untersuchen, zu verfolgen und zu bestrafen, nach wie vor ganz offensichtlich unbefriedigend ist, und bittet die zuständigen Behörden daher nachdrücklich, den Reformprozeß der salvadorianischen Justiz zu vertiefen, damit eine rasche und wirksame Bestrafung derjenigen möglich ist, die für die in der Vergangenheit und auch jetzt noch begangenen schweren Menschenrechtsverletzungen in El Salvador verantwortlich sind;

11. *fordert* die zuständigen Behörden El Salvadors *auf*, die innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit den Bestimmungen der internationalen Menschenrechtsinstrumente, die für die Regierung des Landes bindend sind, in Einklang zu bringen;

12. *empfiehlt* die Fortsetzung und Ausweitung der in El Salvador erforderlichen Reformen, einschließlich der effektiven Durchführung der Agrarreform, um zur Lösung der dem internen Konflikt in El Salvador zugrundeliegenden wirtschaftlichen und sozialen Probleme beizutragen;

13. *appelliert erneut* an die Regierung El Salvadors sowie an die anderen betroffenen Parteien, mit dem Sonderbeauftragten der Menschenrechtskommission auch weiterhin zusammenzuarbeiten, und ersucht die zuständigen Gremien des Systems der Vereinten Nationen, der Regierung El Salvadors Rat und Hilfe zu gewähren, wie sie sie benötigt, um die Menschenrechte und Grundfreiheiten möglichst umfassend zu fördern und zu schützen;

14. *beschließt*, auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung mit der Frage der Situation der Menschenrechte und Grundfreiheiten in El Salvador befaßt zu bleiben, um sie vor dem Hintergrund weiterer, von der Menschenrechtskommission und vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegter Informationen erneut zu prüfen, in der Hoffnung, daß bis dahin eine Besserung stattgefunden hat.

97. Plenarsitzung
4. Dezember 1986

41/158 – Frage der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Afghanistan

Die Generalversammlung,

geleitet von den in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte[2], den Internationalen Menschenrechtspakten[24] und den humanitären Normen der Genfer Abkommen vom 12. August 1949[154] verankerten Grundsätzen,

im Bewußtsein ihrer Aufgabe, die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Menschen zu fördern und zu festigen, und entschlossen, immer wachsam zu bleiben, was Menschenrechtsverletzungen betrifft, wo immer diese auch vorkommen,

betonend, daß alle Regierungen verpflichtet sind, die Menschenrechte zu achten und zu schützen und die Verbindlichkeiten zu erfüllen, die sie mit verschiedenen internationalen Instrumenten eingegangen sind,

unter Hinweis auf die Resolution 1984/55 der Menschenrechtskommission vom 15. März 1984[29], in der die Kommission ihrer Besorgnis und ihrer Beunruhigung angesichts der anhaltenden Präsenz ausländischer Truppen in Afghanistan Ausdruck verliehen hat, sowie auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1984/37 vom 24. Mai 1984, in der der Rat den Vorsitzenden der Menschenrechtskommission ersucht hat, einen Sonderberichterstatter zur Untersuchung der Menschenrechtssituation in Afghanistan zu ernennen,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 1985/38 der Menschenrechtskommission vom 13. März 1985[30], in der die Kommission ihrer tiefen Sorge angesichts der schwerwiegenden und massiven Menschenrechtsverletzungen in Afghanistan Ausdruck verliehen und die Behörden des Landes nachdrücklich gebeten hat, diesen Verletzungen Einhalt zu gebieten, insbesondere der gegen die Zivilbevölkerung Afghanistans gerichteten militärischen Repression,

weiterhin unter Hinweis auf den Wirtschafts- und Sozialratsbeschluß 1985/147 vom 30. Mai 1985, mit dem der Rat den Beschluß der Menschenrechtskommission gebilligt hat, das Mandat des Sonderberichterstatters zu verlängern und ihn zu ersuchen, der Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung und der Kommission auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung über die Menschenrechtssituation in Afghanistan, insbesondere über die

[157] Siehe A/39/636, Anlage, Abschnitt II.

Verluste an Menschenleben und die Sachschäden infolge der Bombenangriffe auf die Zivilbevölkerung, zu berichten,

unter Hinweis auf die Resolution 1985/35 der Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz vom 30. August 1985[158], in der die Unterkommission die Menschenrechtskommission ersuchte, den Sonderberichterstatter zu bitten, insbesondere das Schicksal der Frauen und Kinder als Folge des Konflikts in Afghanistan zu untersuchen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 40/137 vom 13. Dezember 1985, in der sie ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck gebracht hat, daß die Mißachtung der Menschenrechte sich weiter ausgebreitet hat und daß der Konflikt nach wie vor Menschenrechtsverletzungen großen Ausmaßes mit sich bringt, als deren Folge nicht nur einzelne Menschenleben gefährdet, sondern ganze Personengruppen und Stammeseinheiten in ihrem Überleben bedroht sind,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1986/40 der Menschenrechtskommission vom 12. März 1986[31] und dem Wirtschafts- und Sozialratsbeschluß 1986/136 vom 23. Mai 1986, mit dem der Rat den Beschluß der Kommission gebilligt hat, das Mandat des Sonderberichterstatters um ein Jahr zu verlängern,

nach sorgfältiger Prüfung des Zwischenberichts des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in Afghanistan[159], in dem anhaltende schwere und massive Verletzungen grundlegender Menschenrechte in dem Land aufgezeigt werden,

in Anbetracht dessen, daß in Afghanistan nach wie vor der Zustand eines bewaffneten Konfliktes herrscht, in dem viele Opfer ohne Schutz und Hilfe bleiben,

beklagend, daß sich die afghanischen Behörden beständig weigern, mit dem Sonderberichterstatter zusammenzuarbeiten,

1. *spricht* dem Sonderberichterstatter *ihre Anerkennung* für seinen Bericht über die Menschenrechtssituation in Afghanistan *aus*;

2. *gibt erneut ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck*, daß die afghanischen Behörden mit massiver Unterstützung ausländischer Truppen gegen ihre tatsächlichen und vermeintlichen Gegner mit großer Härte und unter völliger Mißachtung der von ihnen eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen in bezug auf die Menschenrechte vorgehen;

3. *äußert ihre ernste Besorgnis* über die angewandten Methoden der Kriegsführung, die im Widerspruch zu den internationalen humanitären Normen und den diesbezüglichen Übereinkünften stehen, deren Vertragsparteien die betroffenen Staaten sind,

4. *gibt ferner ihrer tiefen Besorgnis* insbesondere *darüber Ausdruck*, welch schwerwiegende Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung die wahllosen, in erster Linie auf die Dörfer und die Agrarstruktur gerichteten Bombenangriffe und militärischen Operationen haben;

5. *teilt die Überzeugung* des Sonderberichterstatters, daß das Andauern des Konfliktes die in dem Land ohnehin schon vorkommenden groben und systematischen Menschenrechtsverletzungen noch verschlimmert;

6. *äußert erneut ihre tiefe Erschütterung und höchste Beunruhigung* insbesondere über die weitverbreiteten Verletzungen des Rechts auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person, einschließlich der gängigen Praxis der Folter und summarischer Hinrichtungen von Regimegegnern wie auch über die immer wieder offenbar werdende Politik religiöser Intoleranz;

7. *äußert ihre tiefe Besorgnis* über die Zahl der Personen, die inhaftiert worden sind, weil sie versucht haben, ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten wahrzunehmen, sowie über ihre Inhaftierung unter Bedingungen, die den international anerkannten Maßstäben widersprechen;

8. *stellt mit großer Besorgnis fest*, daß das Bildungssystem offensichtlich nicht die Freiheit der Eltern achtet, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen;

9. *stellt ferner mit großer Besorgnis fest*, daß diese weitverbreiteten Menschenrechtsverletzungen, die bereits Millionen Menschen dazu gebracht haben, ihre Heimstätten und ihr Land zu verlassen, nach wie vor zu großen Flüchtlings- und Vertriebenenströmen führen;

10. *fordert* die Konfliktparteien *erneut auf*, die Grundsätze und Regeln des humanitären Völkerrechts uneingeschränkt anzuwenden und internationalen humanitären Organisationen, insbesondere dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, Zugang zu gewähren und ihre Maßnahmen zur Milderung des Leids der Bevölkerung in Afghanistan zu erleichtern;

11. *bittet* die Behörden in Afghanistan *nachdrücklich*, mit der Menschenrechtskommission und mit dem Sonderberichterstatter zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie ihm die Erlaubnis zum Besuch Afghanistans erteilen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter jede erforderliche Hilfe zu gewähren;

13. *beschließt*, auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung mit der Frage der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Afghanistan befaßt zu bleiben, um diese Frage im Lichte der von der Menschenrechtskommission und vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegten zusätzlichen Erkenntnisse erneut zu prüfen.

97. Plenarsitzung
4. Dezember 1986

41/159—Situation der Menschenrechte in der Islamischen Republik Iran

Die Generalversammlung,

geleitet von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte[2] und der Internationalen Menschenrechtspakte[24],

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie mit den verschiedenen internationalen Übereinkünften auf diesem Gebiet eingegangen sind,

unter Hinweis auf die Resolutionen 1982/27[27] und 1983/34[28] der Menschenrechtskommission vom 11. März 1982 und 8. März 1983,

eingedenk der Resolution 1984/54 der Menschenrechtskommission vom 14. März 1984[29], in der die Kom-

[158] Siehe E/CN.4/1986/5-E/CN.4/Sub.2/1985/57, Kap. XX, Abschnitt A.
[159] A/41/778, Anlage.

mission ihrer tiefen Besorgnis angesichts der fortgesetzten schwerwiegenden Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten in der Islamischen Republik Iran Ausdruck verliehen und ihren Vorsitzenden ersucht hat, einen Sonderbeauftragten zur Durchführung einer eingehenden Untersuchung der Menschenrechtssituation in diesem Lande zu ernennen,

unter Hinweis auf die Resolution 1985/39 der Menschenrechtskommission vom 13. März 1985[30],

insbesondere *Kenntnis nehmend* von Resolution 1986/41 der Menschenrechtskommission vom 12. März 1986[31], mit der die Kommission beschlossen hat, das Mandat ihres Sonderbeauftragten um ein Jahr zu verlängern, und ihn ersucht hat, der Generalversammlung auf ihrer einundvierzigsten Tagung einen Zwischenbericht über die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran, einschließlich der Situation von Minderheitengruppen wie den Baha'i, vorzulegen und der Kommission auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung einen Schlußbericht vorzulegen,

eingedenk der Resolution 1985/17 der Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz vom 29. August 1985[158], in der die Unterkommission ihrer großen Beunruhigung angesichts der immer wiederkehrenden Berichte über grobe Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten in der Islamischen Republik Iran Ausdruck verliehen hat,

mit Bedauern darüber, daß die Regierung der Islamischen Republik Iran der Menschenrechtskommission und ihrem Sonderbeauftragten ihre volle Unterstützung noch immer vorenthält, vor allem indem sie dem Sonderbeauftragten den Besuch des Landes verwehrt,

unter Berücksichtigung dessen, daß der Sonderbeauftragte an die Regierung der Islamischen Republik Iran eine Zusammenstellung von Vorfällen übermittelt hat, bei denen angeblich das Recht auf Leben und bestimmte andere Rechte, darunter auch diejenigen, die den Arztberuf betreffen, verletzt worden sind und die sich in der Zeit von Oktober 1985 bis September 1986 ereignet haben sollen,

1. *nimmt Kenntnis* vom Zwischenbericht des Sonderbeauftragen der Menschenrechtskommission über die Situation der Menschenrechte in der Islamischen Republik Iran und von den darin enthaltenen allgemeinen Feststellungen[160];

2. *äußert ihre tiefe Besorgnis* über die konkreten und detaillierten Behauptungen bezüglich Menschenrechtsverletzungen in der Islamischen Republik Iran, insbesondere bezüglich Verletzungen des Rechts auf Leben, wie summarische und willkürliche Hinrichtungen, Verletzungen des Rechts auf Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, des Rechts auf Freiheit und Sicherheit der Person sowie auf Freiheit von willkürlicher Festnahme oder Haft, des Rechts auf ein faires Gerichtsverfahren, des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit und der freien Meinungsäußerung sowie des Rechts religiöser Minderheiten, sich zu ihrer eigenen Religion zu bekennen und diese zu praktizieren;

3. *bittet nachdrücklich* die Regierung der Islamischen Republik Iran als Vertragsstaat des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte[22], die in diesem Pakt anerkannten Rechte zu achten und sie allen in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen zu gewährleisten;

4. *ersucht* die Menschenrechtskommission, den Schlußbericht des Sonderbeauftragten wie auch andere Informationen über die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran sorgfältig zu prüfen und weitere Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, um sicherzustellen, daß die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller in diesem Land tatsächlich geachtet werden;

5. *bittet* die Regierung der Islamischen Republik Iran *nachdrücklich*, dem Sonderbeauftragten der Menschenrechtskommission ihre volle Unterstützung zu gewähren und ihm vor allem den Besuch des Landes zu gestatten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderbeauftragten jede erforderliche Unterstützung zu gewähren;

7. *beschließt*, auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung die Prüfung der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran, darunter auch der Situation von Minderheitengruppen wie den Baha'i, fortzusetzen, um diese Situation unter Berücksichtigung neuer, von der Menschenrechtskommission und vom Wirtschafts- und Sozialrat beigebrachter Elemente erneut zu prüfen.

97. Plenarsitzung
4. Dezember 1986

41/160 – Künftige Maßnahmen gegen nazistische, faschistische und neofaschistische Aktivitäten und alle anderen auf rassischer Intoleranz, Haß und Terror beruhenden Formen totalitärer Ideologien und Praktiken

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß die Vereinten Nationen aus dem Kampf gegen Nazismus, Faschismus, Aggression und fremde Besetzung hervorgegangen sind und daß die Völker in der Charta der Vereinten Nationen ihre Entschlossenheit bekundet haben, die kommenden Generationen vor der Geißel des Krieges zu bewahren,

im Bewußtsein dessen, daß die Völker der Welt in der Charta ihre Entschlossenheit verkündet haben, ihren Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Person, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von großen und kleinen Nationen zu bekräftigen und den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern,

zutiefst beunruhigt über die Existenz von Gruppen und Organisationen, die totalitäre, so auch nazistische, faschistische und neofaschistische, Ideologien und Praktiken propagieren, die gegen die Menschenrechte und Grundfreiheiten verstoßen, insbesondere gegen das Recht auf Selbstbestimmung, auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person sowie auf Freiheit von Diskriminierung, und die dadurch eine Gefahr für die in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Ziele und Grundsätze darstellen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, daß die Anhänger faschistischer, neofaschistischer und anderer totalitärer Ideologien in mehreren Ländern ihre Aktivitäten intensiviert haben und sie in zunehmendem Maße weltweit koordinieren,

tief besorgt darüber, daß es in der heutigen Welt nach wie vor rassistische, kolonialistische und andere Formen totalitärer Ideologien, Regime und Praktiken gibt, die

[160] A/41/787, Anlage.

Menschenverachtung oder die Leugnung der allen Menschen innewohnenden Würde und Gleichheit sowie der Chancengleichheit im bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereich mit sich bringen,

erneut erklärend, daß alle totalitären oder anderen, so auch nazistischen, faschistischen und neofaschistischen, Ideologien und Praktiken, die rassische, ethnische oder sonstige Exklusivität oder Intoleranz, Haß, Terror oder die systematische Verweigerung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zur Grundlage haben oder nach sich ziehen, mit den Zielen und Grundsätzen der Charta unvereinbar sind, den Weltfrieden in Gefahr bringen und Hindernisse für freundschaftliche Beziehungen zwischen den Staaten und für die Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sein können,

eingedenk der in der Generalversammlungsresolution 3074 (XXVIII) vom 3. Dezember 1973 niedergelegten Grundsätze der internationalen Zusammenarbeit bei der Ausfindigmachung, Verhaftung, Auslieferung und Bestrafung von Personen, die sich Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit schuldig gemacht haben,

erneut erklärend, daß die Verfolgung und Bestrafung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen den Frieden und die Menschlichkeit gemäß den Generalversammlungsresolutionen 3 (I) vom 13. Februar 1946 und 95 (I) vom 11. Dezember 1946 eine universale Verpflichtung für alle Staaten darstellen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2331 (XXII) vom 18. Dezember 1967, 2438 (XXIII) vom 19. Dezember 1968, 2545 (XXIV) vom 11. Dezember 1969, 2713 (XXV) vom 15. Dezember 1970, 2839 (XXVI) vom 18. Dezember 1971, 34/24 vom 15. November 1979, 35/200 vom 15. Dezember 1980, 36/162 vom 16. Dezember 1981, 37/179 vom 17. Dezember 1982, 38/99 vom 16. Dezember 1983, 39/114 vom 14. Dezember 1984 und 40/148 vom 13. Dezember 1985,

1. *verurteilt* erneut alle totalitären oder anderen, so auch nazistischen, faschistischen und neofaschistischen, Ideologien und Praktiken, die rassische, ethnische oder sonstige Exklusivität oder Intoleranz, Haß und Terror zur Grundlage haben und Menschen ihrer grundlegenden Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Chancengleichheit berauben, und gibt ihrer Entschlossenheit Ausdruck, diese Ideologien und Praktiken zu bekämpfen;

2. *bittet* alle Staaten *nachdrücklich*, auf die Bedrohung der demokratischen Institutionen durch die genannten Ideologien und Praktiken aufmerksam zu machen und im Einklang mit ihrer nationalen verfassungsmäßigen Ordnung und mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte[2] und den Internationalen Menschenrechtspakten[24] Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, durch die die Aktivitäten von Gruppen, Organisationen und allen, die diese Ideologien praktizieren, verboten oder auf andere Weise verhindert werden;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, im Einklang mit ihrer nationalen verfassungsmäßigen Ordnung und mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den Internationalen Menschenrechtspakten mit hohem Vorrang Maßnahmen zu ergreifen, durch die jede Verbreitung von auf rassischer Überlegenheit oder Rassenhaß und Kriegspropaganda beruhendem Gedankengut, einschließlich nazistischer, faschistischer und neofaschistischer Ideologien, gesetzlich strafbar gemacht wird;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, im Einklang mit den wesentlichen Grundsätzen des Völkerrechts sämtliche Praktiken zu unterlassen, die auf die Verletzung der grundlegenden Menschenrechte abzielen;

5. *appelliert* an alle Staaten, soweit noch nicht geschehen, Vertragsparteien der Internationalen Menschenrechtspakte, der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Verbrechens des Völkermordes[161], des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassischer Diskriminierung[3], der Konvention über die Unverjährbarkeit von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit[162] und des Internationalen Übereinkommens über die Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid[4] zu werden;

6. *bittet* alle Staaten und internationalen Organisationen, dem Generalsekretär ihre Stellungnahmen sowie Informationen über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung auf dem Wege über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht vorzulegen, der die bevorstehenden Erörterungen in der Menschenrechtskommission und die von Staaten und internationalen Organisationen übermittelten Stellungnahmen einbezieht.

97. Plenarsitzung
4. Dezember 1986

41/161 – Die Situation hinsichtlich der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Chile

Die Generalversammlung,

sich ihrer Aufgabe *bewußt*, die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu unterstützen, und entschlossen, in bezug auf Menschenrechtsverletzungen, wo immer diese auch vorkommen, weiter wachsam zu bleiben,

feststellend, daß die Regierung Chiles gemäß den internationalen Übereinkünften, deren Vertragspartei Chile ist, die Pflicht zur Achtung und zum Schutz der Menschenrechte hat,

eingedenk dessen, daß die Generalversammlung in verschiedenen Resolutionen die Sorge der internationalen Gemeinschaft über die Menschenrechtssituation in Chile zum Ausdruck gebracht hat, insbesondere in Resolution 33/173 vom 20. Dezember 1978 über verschwundene Personen und in Resolution 40/145 vom 13. Dezember 1985, in der die Versammlung die Menschenrechtskommission gebeten hat, die am besten geeigneten Maßnahmen zur effektiven Wiederherstellung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Chile zu ergreifen und auch das Mandat des Sonderberichterstatters zu verlängern,

in Anbetracht dessen, daß der Sonderberichterstatter beabsichtigt, der Menschenrechtskommission auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung einen abschließenden Bericht über die Menschenrechtssituation in Chile vorzulegen,

---

[161] Resolution 260 A (III), Anlage.
[162] Resolution 2391 (XXIII), Anlage.

unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen der Menschenrechtskommission, insbesondere Resolution 1986/63 vom 14. März 1986[31], in der die Kommission u.a. beschlossen hat, das Mandat des Sonderberichterstatters um ein Jahr zu verlängern und diese Frage angesichts des weiteren Vorkommens schwerer Menschenrechtsverletzungen in Chile mit hohem Vorrang zu behandeln,

erneut die Tatsache *beklagend*, daß die chilenischen Behörden die wiederholten Appelle der Generalversammlung, der Menschenrechtskommission und anderer internationaler Organe zur Wiederherstellung der Menschenrechte und Grundfreiheiten ignoriert haben,

in Anbetracht bestimmter von verschiedenen nichtstaatlichen Organisationen erstellter Berichte, durch die die schweren Menschenrechtsverletzungen in Chile öffentlich bekanntgemacht worden sind,

unter Hinweis darauf, daß bestimmte Maßnahmen wie die Wiedereinführung der Arbeitsgerichte und die Einsetzung der zum Innenministerium gehörenden Beratenden Kommission für Menschenrechte ungenügend sind, da diese Organe nur über beschränkte Zuständigkeiten verfügen, und daß der Beschluß, Oppositionelle nicht in die Verbannung zu schicken oder auszuweisen, die bestehenden Ermessensbefugnisse um nichts einschränkt,

1. *nimmt* mit Interesse *Kenntnis* von dem vorläufigen Bericht über die Menschenrechtssituation in Chile[163], den der Sonderberichterstatter gemäß Resolution 1986/63 der Menschenrechtskommission vorgelegt hat;

2. *betrachtet* es als positiv, daß die Regierung Chiles dem Sonderberichterstatter im Dezember 1985 die Einreise in das Land gestattet und ihm ihre Zusammenarbeit sowie den für die Durchführung seiner Untersuchung erforderlichen freien Zugang zu den Einrichtungen gewährt hat, und äußert ihre Zuversicht, daß demnächst ein weiterer Besuch zu denselben Bedingungen genehmigt wird; gleichzeitig bedauert sie es, daß die Zusammenarbeit der Regierung Chiles mit den Vereinten Nationen bei deren Bemühungen nicht zu einer maßgeblichen Verbesserung der Situation hinsichtlich der Menschenrechte und Grundfreiheiten geführt hat;

3. *äußert ihre tiefe Betrübnis* über das Fehlen eines institutionellen Apparats, der die uneingeschränkte Ausübung der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte schützt, welche die Grundvoraussetzung für die freie Willensäußerung des Volkes ist;

4. *äußert ihre tiefe Besorgnis* über das weitere Vorkommen schwerer Menschenrechtsverletzungen in Chile, wie sie im Bericht des Sonderberichterstatters beschrieben werden, der solche Rechtsverletzungen zitiert wie Tötungen, Entführungen, zeitweiliges Verschwinden, Folter und Mißhandlungen durch die Sicherheitskräfte, das Klima der Unsicherheit, die Aufrechterhaltung der Verbannungen und den diskriminierenden Charakter der angekündigten Liste von Staatsbürgern, denen die Rückkehr in ihr Land gestattet wird, sowie die Verweigerung der Grundrechte und Grundfreiheiten durch die Beibehaltung willkürlicher Befugnisse der Exekutive während des gesamten Zeitraums, in dem Ausnahmezustände in Kraft geblieben sind, wie auch die vor kurzem erfolgte erneute Verhängung des Belagerungszustands;

5. *äußert ihre Besorgnis* angesichts der Verweigerung der Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit durch die chilenischen Behörden, die zu repressiven Methoden greifen und auf soziale und politische Oppositionskundgebungen mit Gewalt reagieren, insbesondere durch Militärrazzien in den Siedlungen von Randgruppen der Bevölkerung und auf dem Gelände der Universitäten sowie durch die Einschüchterung kirchlicher und nichtkirchlicher Menschenrechtsorganisationen;

6. *äußert erneut ihre Überzeugung*, daß die Grundvoraussetzung für die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte in Chile wie in jedem anderen Land eine rechtliche und politische Ordnung ist, die auf der Willensäußerung des Volkes im Rahmen eines Wahlprozesses, zu dem alle Bürger gleichen Zugang haben, sowie auf freien Wahlen beruht;

7. *äußert ihre tiefe Besorgnis darüber*, daß es den staatlichen Behörden nicht gelingt, die Mißhandlung einzelner Personen durch die Militär-, Polizei- und Sicherheitskräfte zu verhindern, und äußert besondere Besorgnis darüber, daß die zuständigen Justizbehörden nicht die erforderlichen Schritte unternommen haben, um in den zahlreichen ungelösten Fällen von Mord, Entführung, Verschwinden und Folter gründlich zu ermitteln und die dafür Verantwortlichen gerichtlich zu belangen;

8. *begrüßt mit Genugtuung* die Forderung verschiedener sozialer und politischer Gruppen nach der Wiederherstellung einer pluralistischen Demokratie;

9. *fordert* die Regierung Chiles *erneut nachdrücklich auf*, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte[2] und entsprechend ihren Verpflichtungen aus verschiedenen internationalen Übereinkünften die Menschenrechte wiederherzustellen und zu achten, damit der Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit, die demokratischen Institutionen und die wirksame Wahrnehmung und Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten wiederhergestellt werden, und insbesondere

a) den im September 1986 verhängten Belagerungszustand sowie die willkürliche Praxis der Ausrufung von "konstitutionellen Ausnahmezuständen", unter denen schwere und anhaltende Menschenrechtsverletzungen begangen werden, sofort zu beenden;

b) Rechtsvorschriften zu ändern, einschließlich der Gesetze, die die willkürliche Verhängung derartiger Ausnahmezustände zulassen, um sie mit den in internationalen Übereinkünften definierten Garantien der Menschenrechte in Einklang zu bringen;

c) sämtlichen Formen der körperlichen und seelischen Folter sofort ein Ende zu setzen und das Recht auf Leben sowie auf körperliche Unversehrtheit und moralische Integrität effektiv zu achten und darüber hinaus von Einschüchterung und Verfolgung, Entführungen, willkürlichen Verhaftungen und der Internierung an geheimgehaltenen Orten Abstand zu nehmen;

d) auf gerichtlichem und administrativem Wege dringend alle Berichte über durch Militär-, Polizei- und Sicherheitskräfte begangene Tötungen, Folterungen, Entführungen und andere Menschenrechtsverletzungen zu untersuchen und die Schuldigen zu bestrafen;

e) energische Maßnahmen zu ergreifen, um den Aktivitäten privater wie auch mit den Sicherheitskräften in Verbindung stehender Banden und Gruppen ein Ende zu

[163] A/41/719, Anlage.

setzen, die für Entführungen mit der Folge des Todes, der Einschüchterung und der Mißhandlung von Personen verantwortlich sind;

f) unverzüglich das Schicksal von Personen zu untersuchen und zu klären, die aus politischen Gründen festgenommen wurden und anschließend verschwunden sind;

g) die Polizei- und Sicherheitskräfte neu zu organisieren, um dazu beizutragen, daß den anhaltenden Menschenrechtsverletzungen ein Ende gesetzt wird;

h) die Unabhängigkeit der Justiz zu gewährleisten und Rechtsbehelfen wie insbesondere *amparo* oder *habeas corpus* die größtmögliche Wirksamkeit zu verschaffen, die Einschüchterung von Richtern, Verteidigern und Zeugen zu verhindern und die an die Militärgerichte delegierte Zuständigkeit der Zivilgerichte wiederherzustellen;

i) zu garantieren, daß Terroristengesetze nicht gegen Personen angewandt werden, die keine Terrorhandlungen begangen haben; daß Personen, die der Begehung von Gewalthandlungen oder des Terrorismus beschuldigt werden, ein ordnungsgemäßes Verfahren bekommen und daß ihre Rechte geachtet werden, und daß eine Anschuldigung wegen Terrorismus nicht als Rechtfertigung für Amtsmißbrauch, Folter oder unmenschliche Behandlung benutzt wird;

j) das Recht der Staatsangehörigen zu achten, in ihrem Lande zu leben, frei in es einzureisen bzw. es zu verlassen, ohne willkürlichen Beschränkungen oder Bedingungen unterworfen zu sein, und der Praxis der Zwangsexilierung ein Ende zu setzen;

k) die uneingeschränkte Wahrnehmung und Ausübung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, insbesondere der gewerkschaftlichen Rechte und des Rechts auf Informationsfreiheit, wiederherzustellen und die soziokulturelle Identität ethnischer Minderheiten zu bewahren;

l) die Tätigkeit von Organisationen und Personen zu respektieren, die für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte tätig sind;

10. *bittet* die Menschenrechtskommission, den Bericht des Sonderberichterstatters unter Berücksichtigung der ihr zur Verfügung stehenden sachdienlichen Informationen mit hohem Vorrang zu behandeln, die am besten geeigneten Maßnahmen zur effektiven Wiederherstellung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Chile zu ergreifen und so auch das Mandat des Sonderberichterstatters zu verlängern und der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung auf dem Wege über den Wirtschafts- und Sozialrat zum Zwecke der Prüfung der Menschenrechtssituation in Chile Bericht zu erstatten.

97. Plenarsitzung
4. Dezember 1986

VII. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES VIERTEN AUSSCHUSSES[1]

ÜBERSICHT

Nummer	*Titel*	*Punkt*	*Datum*	*Seite*
41/13	Informationen aus Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 *e*) der Charta der Vereinten Nationen (A/41/746)	104	31. Oktober 1986	241
41/14	Tätigkeit ausländischer wirtschaftlicher und sonstiger Interessen, die die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in Namibia und allen anderen unter Kolonialherrschaft stehenden Gebieten sowie die Bemühungen um die Beseitigung von Kolonialismus, Apartheid und rassischer Diskriminierung im südlichen Afrika behindern (A/41/726)	105	31. Oktober 1986	242
41/15	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen (A/41/747)	106 und 12	31. Oktober 1986	245
41/16	Westsahara-Frage (A/41/760)	19	31. Oktober 1986	249
41/17	Anguilla-Frage (A/41/760)	19	31. Oktober 1986	250
41/18	Bermuda-Frage (A/41/760)	19	31. Oktober 1986	251
41/19	Frage der Britischen Jungferninseln (A/41/760)	19	31. Oktober 1986	252
41/20	Frage der Caymaninseln (A/41/760)	19	31. Oktober 1986	253
41/21	Montserrat-Frage (A/41/760)	19	31. Oktober 1986	254
41/22	Frage der Turks- und Caicosinseln (A/41/760)	19	31. Oktober 1986	255
41/23	Frage Amerikanisch-Samoas (A/41/760)	19	31. Oktober 1986	256
41/24	Frage der Amerikanischen Jungferninseln (A/41/760)	19	31. Oktober 1986	257
41/25	Guam-Frage (A/41/760)	19	31. Oktober 1986	258
41/26	Tokelau-Frage (A/41/760)	19	31. Oktober 1986	260
41/27	Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika (A/41/748)	107	31. Oktober 1986	261
41/28	Von Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner von Gebieten ohne Selbstregierung (A/41/749)	108	31. Oktober 1986	261

41/13 Informationen aus Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Kapitels des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker über die gemäß Artikel 73 *e*) der Charta der Vereinten Nationen übermittelten Informationen aus Gebieten ohne Selbstregierung[2] sowie nach Prüfung der vom Ausschuß hinsichtlich dieser Informationen ergriffenen Maßnahmen,

ferner nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs zu dieser Frage[3],

unter Hinweis auf ihre Resolution 1970 (XVIII) vom 16. Dezember 1983, in der sie den Sonderausschuß ersuchte, die dem Generalsekretär gemäß Artikel 73 *e*) der Charta übermittelten Informationen zu untersuchen und diese bei der Prüfung des Standes der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in jeder Weise zu berücksichtigen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 40/51 vom 2. Dezember 1985, in der sie den Sonderausschuß ersuchte, weiterhin die ihm mit Resolution 1970 (XVIII) übertragenen Aufgaben wahrzunehmen,

1. *billigt* das Kapitel des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, das sich auf die gemäß Artikel 73 *e*) der Charta der Vereinten Nationen übermittelten Informationen aus Gebieten ohne Selbstregierung bezieht;

2. *erklärt erneut*, daß—solange kein Beschluß der Generalversammlung selbst vorliegt, daß ein Gebiet ohne Selbstregierung die volle Selbstregierung im Sinne von

[1] Die Beschlüsse aufgrund der Berichte des Vierten Ausschusses sind in Abschnitt X.B.6 wiedergegeben.

[2] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundvierzigste Tagung, Beilage 23* (A/41/23), Kap. VII).

[3] A/41/641.

Kapitel XI der Charta erlangt hat – die jeweilige Verwaltungsmacht fortfahren sollte, gemäß Artikel 73 *e*) der Charta Informationen über das betreffende Gebiet zu übermitteln;

3. *ersucht* die betreffenden Verwaltungsmächte, dem Generalsekretär spätestens sechs Monate nach Ablauf des Verwaltungsjahres in den jeweiligen Gebieten die in Artikel 73 *e*) der Charta vorgeschriebenen Informationen sowie möglichst ausführliche Informationen über politische und konstitutionelle Entwicklungen in diesen Gebieten zu übermitteln bzw. weiterhin zu übermitteln;

4. *ersucht* den Sonderausschuß, die ihm mit Generalversammlungsresolution 1970 (XVIII) übertragenen Aufgaben gemäß den etablierten Verfahren weiterhin wahrzunehmen und der Versammlung auf der zweiundvierzigsten Tagung darüber zu berichten.

52. Plenarsitzung
31. Oktober 1986

41/14 – Tätigkeit ausländischer wirtschaftlicher und sonstiger Interessen, die die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in Namibia und allen anderen unter Kolonialherrschaft stehenden Gebieten sowie die Bemühungen um die Beseitigung von Kolonialismus, Apartheid und rassischer Diskriminierung im südlichen Afrika behindern

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Tagesordnungspunkts "Tätigkeit ausländischer wirtschaftlicher und sonstiger Interessen, die die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in Namibia und allen anderen unter Kolonialherrschaft stehenden Gebieten sowie die Bemühungen um die Beseitigung von Kolonialismus, Apartheid und rassischer Diskriminierung im südlichen Afrika behindern",

nach Prüfung des diesbezüglichen Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker[4],

unter Berücksichtigung der einschlägigen Kapitel im Bericht des Namibia-Rats der Vereinten Nationen[5],

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, 2621 (XXV) vom 12. Oktober 1970 mit dem Aktionsprogramm für die vollständige Verwirklichung der Erklärung, 35/118 vom 11. Dezember 1980 mit dem im Anhang enthaltenen Aktionsplan für die vollständige Verwirklichung der Erklärung und 40/56 vom 2. Dezember 1985 über den fünfundzwanzigsten Jahrestag der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf alle anderen einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der nach der Charta der Vereinten Nationen bestehenden feierlichen Verpflichtung der Verwaltungsmächte, den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und bildungsmäßigen Fortschritt der Einwohner der unter ihrer Verwaltung befindlichen Gebiete zu fördern sowie die menschlichen und natürlichen Ressourcen dieser Gebiete vor Mißbrauch zu schützen,

erneut erklärend, daß jede wirtschaftliche oder sonstige Tätigkeit, die der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker im Wege steht und die Bemühungen um die Beseitigung von Kolonialismus, Apartheid und rassischer Diskriminierung im südlichen Afrika und in anderen Kolonialgebieten behindert, eine direkte Verletzung der Rechte der Bevölkerung dieser Gebiete sowie der Grundsätze der Charta und aller einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen darstellt,

erneut erklärend, daß die natürlichen Ressourcen aller unter kolonialer und rassistischer Herrschaft stehenden Gebiete das Erbe der Bevölkerung dieser Gebiete sind und daß insbesondere in Namibia die Ausbeutung und Erschöpfung dieser Ressourcen durch ausländische Wirtschaftsinteressen im Bund mit dem südafrikanischen Besatzungsregime eine direkte Verletzung der Rechte der Bevölkerung sowie der Grundsätze der Charta und aller einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen darstellt,

eingedenk der einschlägigen Bestimmungen der Erklärung zu Wirtschaftsfragen und der anderen Dokumente der Siebenten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder, die vom 7. bis 12. März 1983 in Neu-Delhi stattfand[6], des Schlußdokuments der Außerordentlichen Ministertagung des Koordinierungsbüros der nichtgebundenen Länder zur Namibiafrage, die vom 19. bis 21. April 1985 in Neu-Delhi abgehalten wurde[7], wie auch der Politischen und Wirtschaftlichen Schlußerklärungen der Außenministerkonferenz der nichtgebundenen Länder, die vom 4. bis 7. September 1985 in Luanda stattfand[8],

unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen der Dokumente, die von der Zweiten Internationalen Namibia-Konferenz vom 5. bis 7. Mai 1986 in Brüssel, von der Weltkonferenz über Sanktionen gegen das rassistische Südafrika vom 16. bis 20. Juni 1986 in Paris[9] und von der Internationalen Konferenz für die sofortige Unabhängigkeit Namibias vom 7. bis 11. Juli 1986 in Wien[10] verabschiedet wurden,

mit tiefer Besorgnis feststellend, daß die Kolonialmächte und bestimmte Staaten durch ihre Aktivitäten in den Kolonialgebieten nach wie vor die einschlägigen Beschlüsse der Vereinten Nationen mißachten und insbesondere den einschlägigen Bestimmungen der Generalversammlungsresolutionen 2621 (XXV) vom 12. Oktober 1970 und 40/52 vom 2. Dezember 1985 nicht nachgekommen sind, in welchen die Versammlung die Kolonialmächte und alle Regierungen aufforderte, soweit nicht bereits geschehen gesetzliche, administrative oder andere Maßnahmen bezüglich ihrer Staatsangehörigen und der unter ihre Rechtsprechung fallenden juristischen Personen zu ergreifen, die in Kolonialgebieten, insbesondere in Afrika, Unternehmen besitzen und betreiben, die den

[4] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundvierzigste Tagung, Beilage 23* (A/41/23), Kap. IV.
[5] Ebd., *Beilage 24*, Erster Teil, Kap. IV, Abschnitt G.3 und P.3.
[6] Siehe A/38/132-S/15675 mit Korr. 1 und 2, Anlage.
[7] A/40/307-S/17184 mit Korr.1, Anlage.
[8] A/40/854-S/17610 mit Korr.1, Anlage I und II.
[9] Siehe *Report of the World Conference on Sanctions against Racist South Africa, Paris, 16-20 June 1986* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.86.I.23), Kap. IX.
[10] Siehe *Report of the International Conference for the Immediate Independence of Namibia, Vienna, 7-11 July 1986* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.86.I.16 mit Addendum), Dritter Teil.

Interessen der Bevölkerung dieser Gebiete abträglich sind, damit der Tätigkeit solcher Unternehmen ein Ende gesetzt wird und neue Investitionen verhindert werden, die den Interessen der Bevölkerung dieser Gebiete zuwiderlaufen,

unter Verurteilung der verstärkten Aktivitäten aller ausländischen Interessen wirtschaftlicher, finanzieller und sonstiger Art, die – besonders im Fall Namibias – weiterhin zum Nachteil der Interessen der Bevölkerung die natürlichen und menschlichen Ressourcen der Kolonialgebiete ausbeuten, riesige Gewinne anhäufen und rücktransferieren und damit die Erfüllung des legitimen Strebens der Bevölkerung dieser Gebiete nach Selbstbestimmung und Unabhängigkeit behindern,

unter nachdrücklicher Verurteilung der fortgesetzten Unterstützung des rassistischen Minderheitsregimes von Südafrika durch jene ausländischen Interessen wirtschaftlicher, finanzieller und sonstiger Art, die mit dem Regime bei der Ausbeutung der natürlichen und menschlichen Ressourcen des internationalen Territoriums Namibia, bei der weiteren Zementierung seiner illegalen rassistischen Herrschaft über das Gebiet und bei der Stärkung des Apartheidsystems kollaborieren,

unter nachdrücklicher Verurteilung der Investition von ausländischem Kapital in die Uranerzeugung sowie der Kollaboration bestimmter westlicher und anderer Staaten mit dem rassistischen Minderheitsregime Südafrikas auf nuklearem Gebiet, die dem Regime nukleare Ausrüstungen und nukleare Technologie verschaffen und es ihm so ermöglichen, nukleare und militärische Kapazitäten zu entwickeln und zur Atommacht zu werden, wodurch die fortdauernde illegale Besetzung Namibias durch Südafrika gefördert wird,

erneut erklärend, daß die natürlichen Ressourcen Namibias einschließlich seiner Meeresressourcen das unantastbare und unanfechtbare Erbe des namibischen Volkes sind und daß die Ausbeutung dieser Ressourcen, insbesondere der Uranvorkommen, und deren Erschöpfung infolge ihrer Plünderung durch Südafrika und bestimmte westliche und sonstige ausländische Wirtschaftsinteressen – in Verletzung der Charta, der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats sowie der am 27. September 1974 vom Namibia-Rat der Vereinten Nationen erlassenen Verordnung Nr. 1 über den Schutz der natürlichen Ressourcen Namibias[11] und in Mißachtung des Gutachtens des Internationalen Gerichtshofs vom 21. Juni 1971[12] – als illegal anzusehen ist, zur Aufrechterhaltung des illegalen Besatzungsregimes beiträgt und eine ernste Bedrohung der Integrität und des Wohlstands eines unabhängigen Namibia darstellt,

unter Hinweis darauf, daß sie den Beschluß des Namibia-Rats der Vereinten Nationen unterstützt hat, dem zufolge der Rat in Wahrnehmung seiner Rechte im Rahmen der Seerechtskonvention der Vereinten Nationen[13] eine ausschließliche Wirtschaftszone mit einer äußeren Grenze von 200 Seemeilen für Namibia verkünden wird, wie auch unter Hinweis auf ihre Erklärung, daß alle Maßnahmen zur Durchführung des Ratsbeschlusses im Benehmen mit der Südwestafrikanischen Volksorganisation (SWAPO), der einzigen wahren Vertretung des Volkes von Namibia, getroffen werden sollten[14],

unter Hinweis darauf, daß sie den Beschluß des Namibia-Rats der Vereinten Nationen vom 2. Mai 1985[15] gebilligt hat, im Rahmen seiner Bemühungen um die Durchsetzung der Verordnung Nr. 1 über den Schutz der natürlichen Ressourcen Namibias vor einzelstaatlichen Gerichten Verfahren gegen Unternehmen und Einzelpersonen anzustrengen, die sich an der Ausbeutung, dem Transport, der Verarbeitung oder dem Erwerb der natürlichen Ressourcen Namibias beteiligen,

besorgt über die Verhältnisse in anderen Kolonialgebieten, einschließlich bestimmter Gebiete in der Karibik und im Pazifik, in denen ausländische Interessen wirtschaftlicher, finanzieller und sonstiger Art die einheimische Bevölkerung nach wie vor ihrer Rechte auf die Reichtümer ihrer Länder berauben und in denen die Einheimischen nach wie vor durch den Verlust ihres Grundeigentums Nachteile erleiden, da die betreffenden Verwaltungsmächte trotz der wiederholten Appelle der Generalversammlung den Verkauf von Land an Ausländer keinerlei Beschränkung unterwerfen,

in dem Bewußtsein, daß die Weltöffentlichkeit auch weiterhin gegen die Beteiligung ausländischer Interessen wirtschaftlicher, finanzieller und sonstiger Art an der Ausbeutung der natürlichen und menschlichen Ressourcen mobilisiert werden muß, die die Unabhängigwerdung der Kolonialgebiete und die Beseitigung des Rassismus, insbesondere im südlichen Afrika, erschwert, wie auch unter Hervorhebung der Wichtigkeit der Maßnahmen von örtlichen Behörden, Gewerkschaften, religiösen Organisationen, akademischen Institutionen, Massenmedien, Solidaritätsbewegungen und anderen nichtstaatlichen Organisationen sowie von Einzelpersonen, um Druck auf die transnationalen Unternehmen auszuüben, damit diese sämtliche Investitionen oder Aktivitäten in dem Gebiet unterlassen, um eine systematische Desinvestitionspolitik im Hinblick auf sämtliche finanziellen oder sonstigen Beteiligungen an Unternehmen, die Geschäfte mit Südafrika tätigen, zu fördern und um allen Formen der Kollaboration mit dem Besatzungsregime in Namibia entgegenzuwirken,

1. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht der Völker der abhängigen Gebiete auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit und die Nutzung der natürlichen Ressourcen ihrer Gebiete sowie ihr Recht, über diese Ressourcen zu ihrem eigenen Besten zu verfügen;

2. *erklärt erneut*, daß jede Verwaltungs- oder Besatzungsmacht, die die kolonialen Völker an der Ausübung ihrer legitimen Rechte auf ihre natürlichen Ressourcen hindert oder die Rechte und Interessen dieser Völker ausländischen Wirtschafts- und Finanzinteressen unterordnet, ihre mit der Charta der Vereinten Nationen eingegangenen feierlichen Verpflichtungen verletzt;

3. *erklärt erneut*, daß das gegenwärtige Wirken ausländischer Interessen wirtschaftlicher, finanzieller und sonstiger Art in den Kolonialgebieten, insbesondere im südlichen Afrika, durch die Ausbeutung und Erschöpfung der natürlichen Ressourcen, die fortgesetzte Anhäufung und Rücktransferierung riesiger Gewinne sowie die Verwendung dieser Gewinne zur Bereicherung aus-

[11] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 24* (A/35/24), Vol. I, Anlage II.

[12] *Legal Consequences for States of the Continued Presence of South Africa in Namibia (South West Africa) notwithstanding Security Council Resolution 276 (1970), Advisory Opinion, I.C.J. Reports, 1971*, S. 16.

[13] *Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea*, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/122.

[14] Resolution 40/97 A, Ziffer 58.

[15] Ebd., Ziffer 65.

ländischer Siedler und zur Verewigung der Kolonialherrschaft und der rassischen Diskriminierung in diesen Gebieten ein Haupthindernis für die politische Unabhängigkeit, die Rassengleichheit und die Nutzung der natürlichen Ressourcen dieser Gebiete durch die einheimische Bevölkerung darstellt;

4. *verurteilt* die Tätigkeit ausländischer Interessen wirtschaftlicher und sonstiger Art in den Kolonialgebieten als Hindernis für die Verwirklichung der in Generalversammlungsresolution 1514 (XV) enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie für die Anstrengungen zur Beseitigung von Kolonialismus, Apartheid und rassischer Diskriminierung;

5. *verurteilt* die Politik von Regierungen, die nach wie vor jene ausländischen Interessen wirtschaftlicher und sonstiger Art unterstützen oder mit ihnen zusammenarbeiten, die die natürlichen und menschlichen Ressourcen dieser Gebiete – so insbesondere auf unrechtmäßige Weise die Meeresressourcen Namibias – ausbeuten und so die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rechte und Interessen der einheimischen Bevölkerung verletzen und die vollständige und rasche Verwirklichung der Erklärung hinsichtlich dieser Gebiete behindern;

6. *verurteilt nachdrücklich* die Kollaboration bestimmter westlicher und anderer Länder mit dem rassistischen Minderheitsregime Südafrikas auf nuklearem Gebiet und fordert diese und alle anderen Staaten auf, das rassistische Minderheitsregime Südafrikas weder auf direktem noch indirektem Weg mit Anlagen, Ausrüstungen oder Material zu beliefern, die ihm die Erzeugung von Uran, Plutonium und anderem Kernmaterial, von Kernreaktoren oder nuklearen militärischen Ausrüstungen ermöglichen würden;

7. *verurteilt nachdrücklich* die Kollaboration bestimmter westlicher und anderer Länder sowie transnationaler Unternehmen, die weiterhin neue Investitionen in Südafrika vornehmen und das rassistische Regime Südafrikas mit Rüstungsgütern, Kerntechnologie und allen sonstigen Materialien beliefern, die geeignet sind, das Regime zu stützen und so die Bedrohung des Weltfriedens zu verschärfen;

8. *fordert* alle Staaten, insbesondere bestimmte westliche Staaten, *auf*, dringend effektive Maßnahmen zur Beendigung jeder Kollaboration mit dem rassistischen Regime Südafrikas auf politischem, diplomatischem, wirtschaftlichem, handelspolitischem, militärischem und nuklearem Gebiet zu ergreifen sowie davon Abstand zu nehmen, in Verletzung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit andere Beziehungen zu diesem Regime aufzunehmen;

9. *fordert erneut* alle Regierungen *auf*, soweit nicht bereits geschehen gesetzliche, administrative und andere Maßnahmen bezüglich ihrer Staatsangehörigen und der unter ihre Rechtsprechung fallenden juristischen Personen zu ergreifen, die in Kolonialgebieten, insbesondere in Afrika, Unternehmen besitzen und betreiben, die den Interessen der Bevölkerung dieser Gebiete abträglich sind, damit derartige Unternehmen aufgelöst und Neuinvestitionen verhindert werden, die den Interessen der Bevölkerung dieser Gebiete zuwiderlaufen;

10. *fordert* alle Staaten *auf*, alle Investitionen in Namibia und jede Vergabe von Darlehen an das rassistische Minderheitsregime von Südafrika einzustellen bzw. einstellen zu lassen sowie auf jegliche Abkommen oder Maßnahmen zur Förderung des Handels oder sonstiger Wirtschaftsbeziehungen mit diesem Regime zu verzichten;

11. *ersucht* alle Staaten, soweit nicht bereits geschehen durch effektive Maßnahmen dafür zu sorgen, daß keine Geldmittel und andere Formen der Hilfe, darunter auch Kriegsmaterial und militärische Ausrüstungen, mehr an das rassistische Minderheitsregime von Südafrika gehen, das diese Hilfe zur Unterdrückung des namibischen Volkes und seiner nationalen Befreiungsbewegung verwendet;

12. *verurteilt* Südafrika *nachdrücklich* wegen seiner fortgesetzten Ausbeutung und Plünderung der natürlichen Ressourcen Namibias, die deren rasche Erschöpfung zur Folge hat und unter völliger Mißachtung der legitimen Interessen des namibischen Volkes erfolgt, wegen der Schaffung einer fast ausschließlich von den lokalen Bodenschätzen abhängigen Wirtschaftsstruktur in dem Gebiet, wegen der illegalen Ausdehnung des Küstenmeeres und der Verkündung einer der namibischen Küste vorgelagerten Wirtschaftszone;

13. *erklärt*, daß nach dem Völkerrecht alle Aktivitäten ausländischer Wirtschaftsinteressen in Namibia illegal sind und daß folglich Südafrika und alle anderen in Namibia tätigen ausländischen Wirtschaftsinteressen der zukünftigen rechtmäßigen Regierung eines unabhängigen Namibia gegenüber zu Schadenersatz verpflichtet sind;

14. *fordert* alle erdölproduzierenden und erdölexportierenden Länder *auf*, soweit nicht bereits geschehen effektive Maßnahmen gegen die betreffenden Ölgesellschaften zu ergreifen, um die Versorgung des rassistischen Regimes Südafrikas mit Rohöl und Erdölprodukten zu beenden;

15. *erklärt erneut*, daß die in Verletzung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats sowie der Verordnung Nr. 1 über den Schutz der natürlichen Ressourcen Namibias erfolgende Ausbeutung und Plünderung der Meeres- und sonstigen natürlichen Ressourcen Namibias durch südafrikanische und andere ausländische Wirtschaftsinteressen, so auch die Tätigkeit transnationaler Unternehmen, die das Uranerz und andere Ressourcen des Gebiets ausbeuten und exportieren, als illegal anzusehen ist, zum Weiterbestand des illegalen Besatzungsregimes beiträgt und eine ernste Bedrohung der Integrität und des Wohlstands eines unabhängigen Namibia darstellt;

16. *verurteilt* die Plünderung namibischen Urans und fordert die Regierungen aller Staaten, insbesondere derjenigen Staaten, deren Staatsangehörige und Unternehmen am Abbau oder an der Anreicherung von oder am Handel mit namibischem Uran beteiligt sind, auf, gemäß den Bestimmungen der Verordnung Nr. 1 über den Schutz der natürlichen Ressourcen Namibias alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, u.a. indem sie die Vorlage negativer Ursprungszeugnisse zu einem Erfordernis machen, um so zu verbieten und zu verhindern, daß ihre staatlichen und anderen Unternehmen sowie deren Tochtergesellschaften mit namibischem Uran Handel treiben und in Namibia Schürfarbeiten nach Uran vornehmen;

17. *ersucht* die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der Niederlande und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, die die Uran-

anreicherungsanlage Urenco betreiben, namibisches Uran ausdrücklich aus dem Vertrag von Almelo[16], der die Tätigkeit der Urenco regelt, auszunehmen;

18. *ersucht* alle Staaten, bis zur Verhängung umfassender und bindender Sanktionen gegen Südafrika nach Bedarf einzeln oder gemeinsam gesetzliche, administrative und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um Südafrika gemäß den Generalversammlungsresolutionen ES-8/2 vom 14. September 1981, 36/121 B vom 10. Dezember 1981, 37/233 A vom 20. Dezember 1982, 38/36 A vom 1. Dezember 1983, 39/50 A vom 12. Dezember 1984 und 40/97 A vom 13. Dezember 1985 auf politischem, wirtschaftlichem, militärischem und kulturellem Gebiet effektiv zu isolieren;

19. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, alle Namibia betreffenden Wirtschafts-, Finanz- und Handelsbeziehungen mit dem rassistischen Minderheitsregime Südafrikas einzustellen und mit Südafrika – das behauptet, im Namen Namibias oder für Namibia zu handeln – keine Beziehungen aufzunehmen, die eine Unterstützung der fortgesetzten illegalen Besetzung dieses Gebiets durch Südafrika bedeuten könnten;

20. *bittet* alle Regierungen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen der Erklärung über die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung in Generalversammlungsresolution 3201 (S-VI) vom 1. Mai 1974 und der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten in Versammlungsresolution 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 insbesondere sicherzustellen, daß die ständige Souveränität der Kolonialgebiete über ihre natürlichen Ressourcen voll respektiert und geschützt wird;

21. *bittet* die betreffenden Verwaltungsmächte *nachdrücklich*, das unveräußerliche Recht der Völker der Kolonialgebiete auf ihre natürlichen Ressourcen und auf Ausübung und Beibehaltung der Verfügungsgewalt über deren künftige Erschließung durch effektive Maßnahmen zu sichern und zu garantieren, und ersucht die Verwaltungsmächte, alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Eigentumsrechte der Völker dieser Gebiete zu ergreifen;

22. *fordert* die betreffenden Verwaltungsmächte *auf*, alle diskriminierenden und ungerechten Lohnsysteme und Arbeitsbedingungen in den unter ihrer Verwaltung stehenden Gebieten abzuschaffen und in jedem Gebiet für alle Einwohner ohne jede Diskriminierung ein einheitliches Lohnsystem anzuwenden;

23. *ersucht* den Generalsekretär, mit Hilfe der zum Sekretariat gehörenden Hauptabteilung Presse und Information eine stetige, breitangelegte Kampagne durchzuführen, um die Weltöffentlichkeit über die Plünderung der natürlichen Ressourcen der Kolonialgebiete und die Ausbeutung der einheimischen Bevölkerung durch ausländische Monopole sowie – im Falle Namibias – über die Unterstützung, die diese dem rassistischen Minderheitsregime Südafrikas leisten, aufzuklären;

24. *appelliert* an die Massenmedien, die Gewerkschaften und die nichtstaatlichen Organisationen wie auch an Einzelpersonen, ihre Bemühungen um die Mobilisierung der Weltöffentlichkeit gegen die Politik des südafrikanischen Apartheidregimes zu koordinieren und zu verstärken und auf die Durchsetzung der wirtschaftlichen und sonstigen Sanktionen gegen dieses Regime wie auch auf die Förderung einer systematischen Desinvestitionspolitik gegenüber Unternehmen, die mit Südafrika Geschäfte betreiben, hinzuwirken;

25. *beschließt*, die Lage in den verbleibenden Kolonialgebieten weiterhin genau zu verfolgen, um sicherzustellen, daß die gesamte Wirtschaftstätigkeit in diesen Gebieten auf die Stärkung und Diversifizierung ihrer Volkswirtschaften im Interesse der einheimischen Bevölkerung, auf die Förderung der wirtschaftlichen und finanziellen Existenzfähigkeit dieser Gebiete und auf die beschleunigte Erlangung ihrer Unabhängigkeit angelegt ist, und ersucht in diesem Zusammenhang die betreffenden Verwaltungsmächte, dafür zu sorgen, daß die Völker der unter ihrer Verwaltung stehenden Gebiete nicht für politische, militärische oder andere ihren Interessen zuwiderlaufende Zwecke ausgebeutet werden;

26. *ersucht* den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, diese Frage weiter zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung darüber zu berichten.

52. Plenarsitzung
31. Oktober 1986

41/15 – Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Tagesordnungspunkts "Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen",

unter Hinweis auf die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in Generalversammlungsresolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 und den Aktionsplan für die vollständige Verwirklichung der Erklärung in der Anlage zu Versammlungsresolution 35/118 vom 11. Dezember 1980, auf Resolution 40/56 vom 2. Dezember 1985 über den fünfundzwanzigsten Jahrestag der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf alle anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, insbesondere die Resolution 40/53 vom 2. Dezember 1985,

nach Prüfung der Berichte des Generalsekretärs[17], des Wirtschafts- und Sozialrats[18] sowie des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker[19] zu diesem Punkt,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen ES-8/2 vom 14. September 1981 und 40/97 vom 13. Dezember 1985 zur Namibiafrage,

unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen der Erklärung der Internationalen Konferenz über die sofortige Unabhängigkeit Namibias und des Aktionsprogramms zu Namibia[10] sowie der Erklärung, die von

[16] Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 795, Nr. 11326, S. 308.

[17] A/41/407 mit Add.1.

[18] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundvierzigste Tagung, Beilage 3* (A/41/3), Kap. I, VI und IX.

[19] Ebd., *Beilage 23* (A/41/23), Kap. VI.

der Weltkonferenz über Sanktionen gegen das rassistische Südafrika verabschiedet wurde[9],

eingedenk der einschlägigen Bestimmungen der Politischen Schlußerklärung und der Schlußerklärung zu Wirtschaftsfragen, die von der vom 4. bis 7. September 1985 in Luanda abgehaltenen Außenministerkonferenz der nichtgebundenen Länder verabschiedet wurden[8], der Schlußdokumente der vom 16. bis 19. April 1986 in Neu-Delhi abgehaltenen Ministertagung des Koordinierungsbüros der Bewegung der nichtgebundenen Länder[20] sowie der Resolution über die Namibiafrage, die vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner vom 25. Februar bis 4. März 1986 in Addis Abeba abgehaltenen dreiundvierzigsten Tagung verabschiedet wurde,

in dem Bewußtsein, daß der Kampf des Volkes von Namibia um Selbstbestimmung und Unabhängigkeit in seine kritische Phase eingetreten ist und sich infolge der verschärften Aggression des illegalen kolonialistischen Regimes von Pretoria gegen die Bevölkerung des Gebiets und infolge der verstärkten Unterstützung des Regimes durch seine Verbündeten sowie der damit einhergehenden Versuche, das namibische Volk seiner hart errungenen Siege in seinem Befreiungskampf zu berauben, eindeutig verschärft hat und daß es deshalb Sache der gesamten internationalen Gemeinschaft ist, die konzertierten Maßnahmen zur Unterstützung des Volkes von Namibia und seiner einzigen wahren Vertretung, der Südwestafrikanischen Volksorganisation, entscheidend zu verstärken, damit diese ihr Ziel erreichen können,

besorgt darüber, daß die Politik des "konstruktiven Engagements" gegenüber dem Apartheidregime Südafrikas und die von einigen westlichen Ländern und Israel aufrechterhaltene wirtschaftliche und militärische Kollaboration mit Pretoria das rassistische Regime nur in seiner fortdauernden illegalen Besetzung und massiven Militarisierung und Ausbeutung Namibias, die in Verletzung der einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen erfolgt, ermutigt und bestärkt hat,

zutiefst besorgt über die anhaltende Unterstützung der südafrikanischen Unterdrückungs- und Aggressionspolitik in Namibia und gegenüber unabhängigen Staaten im südlichen Afrika, insbesondere den Frontstaaten, durch imperialistische und neokolonialistische Kräfte, wie sie sich in den Beratungen und Resolutionen des Sicherheitsrats erwiesen hat,

im Bewußtstein der Verschlechterung der Situation im südlichen Afrika aufgrund der rassistischen Unterdrükkungs-, Aggressions- und Besetzungspolitik Südafrikas, die eine eindeutige Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt, sowie unter Verurteilung der anhaltenden Verletzung der im Rahmen der Charta der Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtungen wie auch der beharrlichen Nichteinhaltung der einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen durch Südafrika,

im vollen Bewußtstein der Tatsache, daß das namibische Volk und seine nationale Befreiungsbewegung, die Südwestafrikanische Volksorganisation, und die Völker anderer Kolonialgebiete in ihrem Kampf um die Befreiung von Kolonialherrschaft und bei ihren Anstrengungen um die Erringung und Festigung ihrer nationalen Unabhängigkeit weiterhin dringend konkrete Unterstützung seitens der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen benötigen,

tief besorgt darüber, daß trotz Fortschritten bei der Gewährung von Hilfe an die Flüchtlinge aus Namibia die bisherigen Hilfsmaßnahmen der entsprechenden Organisationen zugunsten der Bevölkerung dieses Gebiets auf dem Wege über ihre nationale Befreiungsbewegung, die Südwestafrikanische Volksorganisation, dem dringenden und wachsenden Hilfsbedarf des namibischen Volkes noch immer nicht gerecht werden,

erneut erklärend, daß es Aufgabe der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen ist, innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der uneingeschränkten und baldigen Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen zu ergreifen, insbesondere jener Resolutionen, die sich auf die vorrangige Gewährung moralischer und materieller Unterstützung an die Völker der Kolonialgebiete und ihre nationalen Befreiungsbewegungen beziehen,

mit dem Ausdruck ihrer festen Überzeugung, daß engere Kontakte und Konsultationen zwischen den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen einerseits sowie der Organisation der afrikanischen Einheit und der Südwestafrikanischen Volksorganisation andererseits den genannten Organisationen helfen werden, verfahrenstechnische und andere Schwierigkeiten zu überwinden, die die Durchführung einiger Hilfsprogramme behindert oder verzögert haben,

unter Hinweis auf ihre Resolution 40/97 C vom 13. Dezember 1985, in der sie alle Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Konferenzen des Systems der Vereinten Nationen ersuchte, dem Namibia-Rat der Vereinten Nationen als der rechtmäßigen Verwaltungsbehörde Namibias die Vollmitgliedschaft zu gewähren,

mit Dank für die fortgesetzte Unterstützung und Hilfe, die das Generalsekretariat der Organisation der afrikanischen Einheit den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen bei der Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen gewährt hat,

ferner mit Dank für die unerschütterliche Unterstützung, die die Regierungen der Frontstaaten dem Volk Namibias und seiner nationalen Befreiungsbewegung, der Südwestafrikanischen Volksorganisation, in ihrem gerechten und rechtmäßigen Kampf um die Erringung der Freiheit und Unabhängigkeit trotz vermehrter bewaffneter Angriffe durch die Streitkräfte des rassistischen Regimes Südafrikas geleistet haben, und in dem Bewußtsein, daß diese Regierungen in diesem Zusammenhang besonderer Unterstützung bedürfen,

in Würdigung des anhaltenden substantiellen Beitrags, den die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zur Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker leistet, sowie in Würdigung ihrer effektiven Unterstützung der Befreiungsbewegungen bei dem Bemühen, die Bevölkerung der Kolonialgebiete über Selbstbestimmung und Unabhängigkeit aufzuklären,

Kenntnis nehmend von der Unterstützung, die die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen gemäß Generalversamm-

[20] A/41/341-S/18065 mit Korr.1, Anlage I und II.

lungsresolution 32/9 A vom 4. November 1977 bei der Durchführung des Programms zum Aufbau der namibischen Nation geleistet haben,

die Tatsache beklagend, daß bestimmte Sonderorganisationen unter Zuwiderhandlung gegen die einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen nach wie vor auf finanziellem, wirtschaftlichem und technischem Gebiet sowie in sonstigen Bereichen Verbindungen mit Südafrika aufrechterhalten und es unterstützen und damit neokolonialistische Praktiken im System der internationalen Beziehungen fördern,

zutiefst besorgt über die in Mißachtung einschlägiger Resolutionen der Generalversammlung, insbesondere der Resolution 37/2 vom 21. Oktober 1982, fortbestehende Kollaboration zwischen dem Internationalen Währungsfonds und der Regierung Südafrikas,

eingedenk der Wichtigkeit der Tätigkeit nichtstaatlicher Organisationen, die darauf gerichtet ist, der Hilfe ein Ende zu setzen, die Südafrika von einigen Sonderorganisationen nach wie vor geleistet wird,

eingedenk der dringenden Notwendigkeit, die Tätigkeit der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Durchführung der verschiedenen Beschlüsse der Vereinten Nationen über die Entkolonialisierung laufend im Auge zu behalten,

eingedenk dessen, daß sich 1986 die Beendigung des Mandats Südafrikas über Namibia zum zwanzigsten Mal jährt,

1. *billigt* das die vorliegende Frage betreffende Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker[19];

2. *erklärt erneut*, daß die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Institutionen des Systems der Vereinten Nationen sich bei ihrem Bemühen, innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs zur uneingeschränkten und zügigen Verwirklichung der in Generalversammlungsresolution 1514 (XV) enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker beizutragen, auch weiterhin von den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen leiten lassen sollten;

3. *erklärt ferner erneut*, daß die Anerkennung der Rechtmäßigkeit des Kampfes der Kolonialvölker um Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit durch die Generalversammlung, den Sicherheitsrat und andere Organe der Vereinten Nationen folgerichtig bedingt, daß die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen diesen Völkern und ihren nationalen Befreiungsbewegungen jede erforderliche moralische und materielle Hilfe gewähren;

4. *dankt* denjenigen Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die mit den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit bei der Verwirklichung der Erklärung und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen weiterhin in unterschiedlichem Ausmaß zusammengearbeitet haben, und bittet alle Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nachdrücklich, die uneingeschränkte und zügige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen dieser Resolutionen zu beschleunigen;

5. *bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck*, daß die den Kolonialvölkern, insbesondere dem Volk Namibias und seiner nationalen Befreiungsbewegung, der Südwestafrikanischen Volksorganisation, bisher von bestimmten Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen gewährte Hilfe bei weitem noch nicht dem tatsächlichen Hilfsbedarf der betreffenden Völker entspricht;

6. *ersucht* alle Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um dem rassistischen Regime Südafrikas jegliche Form der Zusammenarbeit und Hilfe auf finanziellem, wirtschaftlichem und technischem Gebiet sowie in anderen Bereichen zu versagen und jede Unterstützung dieses Regimes einzustellen, bis das namibische Volk sein unveräußerliches Recht auf Selbstbestimmung, Freiheit und nationale Unabhängigkeit in einem geeinten Namibia uneingeschränkt ausübt und bis das unmenschliche Apartheidsystem völlig ausgemerzt worden ist;

7. *bekundet von neuem ihre Überzeugung*, daß die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen alle Handlungen unterlassen sollten, die eine Anerkennung oder Unterstützung der Rechtmäßigkeit der Beherrschung des Territoriums Namibia durch das rassistische Regime Südafrikas implizieren könnten;

8. *bedauert es*, daß die Weltbank mit dem rassistischen Regime von Pretoria weiterhin gewisse Verbindungen auf finanziellem und technischem Gebiet aufrechterhält, und äußert die Auffassung, daß diese Verbindungen eingestellt werden sollten;

9. *beklagt zutiefst*, daß der Internationale Währungsfonds dem rassistischen Regime Südafrikas Hilfe geleistet hat, und äußert die Auffassung, daß der Fonds diese Hilfeleistungen an das rassistische Regime einstellen sollte;

10. *verurteilt entschieden* die trotz wiederholter gegenteiliger Resolutionen der Generalversammlung weiterbestehende Kollaboration zwischen dem Internationalen Währungsfonds und Südafrika und fordert den Fonds auf, dieser Kollaboration ein Ende zu setzen, da die Versammlung fest davon überzeugt ist, daß das Apartheidsystem für die südafrikanische Volkswirtschaft, so auch für die Zahlungsbilanz, einen ernsten Faktor der Instabilität bedeutet und daß deshalb der Internationale Währungsfonds gemäß seinen Regeln so lang keine weiteren Kredite an Südafrika vergeben sollte, solange die Apartheid und die illegale Besetzung Namibias durch Südafrika fortbestehen;

11. *bittet* die Leiter der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds *erneut nachdrücklich*, im Hinblick auf die Aufstellung konkreter Programme zugunsten der Völker der Kolonialgebiete, insbesondere Namibias, die besondere Aufmerksamkeit ihrer Leitungsgremien auf die vorliegende Resolution zu lenken;

12. *ersucht* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den um ihre Befreiung von der Kolonialherrschaft kämpfenden Kolonialvölkern dringend jede nur mögliche moralische und materielle Hilfe zu leisten bzw. weiterhin zu leisten und dabei zu berücksichtigen, daß durch eine solche Hilfe nicht nur die unmittelbaren Bedürfnisse

gedeckt, sondern auch Voraussetzungen für die Entwicklung geschaffen werden sollten, nachdem diese Völker ihr Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit wahrgenommen haben;

13. *ersucht* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *erneut*, den neu in die Unabhängigkeit eingetretenen und den kurz vor der Unabhängigkeit stehenden Staaten weiterhin jede moralische und materielle Hilfe zu gewähren, damit sie echte wirtschaftliche Unabhängigkeit erlangen können;

14. *empfiehlt* den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *erneut*, unmittelbar oder, wo angebracht, über die Organisation der afrikanischen Einheit Kontakte und Kooperationsbeziehungen mit den Kolonialvölkern und ihren nationalen Befreiungsbewegungen herzustellen bzw. auszubauen und ihr Vorgehen bei der Aufstellung und Ausarbeitung von Hilfsprogrammen und -projekten zu überprüfen und flexibler zu gestalten, damit sie den Kolonialvölkern und ihren nationalen Befreiungsbewegungen bei ihrem Kampf um die Ausübung ihres unveräußerlichen Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß Generalversammlungsresolution 1514 (XV) unverzüglich die erforderliche Hilfe leisten können;

15. *empfiehlt*, bei künftigen Konferenzen auf hoher Ebene zwischen dem Generalsekretariat der Organisation der afrikanischen Einheit und den Sekretariaten der Vereinten Nationen und der anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen einen eigenen Punkt über Hilfe für die von der Organisation der afrikanischen Einheit anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen in die Tagesordnung aufzunehmen, mit dem Ziel, die bereits bestehenden Maßnahmen zur Koordinierung des Vorgehens noch weiter auszubauen und so sicherzustellen, daß die vorhandenen Ressourcen für die Unterstützung der Völker der Kolonialgebiete auf die bestmögliche Weise genutzt werden;

16. *bittet* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich*, in die Tagesordnung der ordentlichen Tagungen ihrer Leitungsgremien soweit nicht bereits geschehen einen eigenen Tagesordnungspunkt betreffend die von ihnen erzielten Fortschritte bei der Verwirklichung der Erklärung und der anderen einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen aufzunehmen;

17. *bittet* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Institutionen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich*, den Regierungen der Frontstaaten vorrangig substantielle materielle Hilfe zu leisten, damit sie den Kampf des namibischen Volkes um Freiheit und Unabhängigkeit wirksamer unterstützen und der Verletzung ihrer territorialen Integrität Widerstand leisten können, ob diese nun direkt durch die Streitkräfte des rassistischen Regimes Südafrikas oder, wie in Angola und Mosambik, indirekt durch Gruppen begangen wird, die Marionetten im Dienste Pretorias sind;

18. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den von mehreren Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen getroffenen Regelungen, die es Vertretern der von der Organisation der afrikanischen Einheit anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen ermöglichen, ohne Einschränkungen als Beobachter an den Beratungen über ihre Länder betreffende Angelegenheiten teilzunehmen, und fordert alle Gremien und Organisationen auf, soweit nicht bereits geschehen diesem Beispiel zu folgen und umgehend die notwendigen Regelungen zu treffen;

19. *bittet* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Institutionen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich*, mit dazu beizutragen, daß in den Kolonialgebieten auf allen Sektoren des nationalen Lebens, insbesondere bei der Entwicklung der Volkswirtschaft, schnellere Fortschritte erzielt werden;

20. *lenkt die besondere Aufmerksamkeit* der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf* die Sicherheitsratsresolution 566 (1985) vom 19. Juni 1985, in der der Rat das rassistische Regime Südafrikas wegen der Einsetzung einer sogenannten Interimsregierung in Namibia verurteilte und diese Maßnahmen für illegal und null und nichtig erklärte;

21. *empfiehlt* allen Regierungen, im Rahmen der Sonderorganisationen und andereren Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, bei denen sie Mitglied sind, ihre Anstrengungen zu verstärken, um die vollständige und effektive Verwirklichung der Erklärung und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen zu gewährleisten, und in diesem Zusammenhang der Frage der Leistung von Soforthilfe an die Völker in den Kolonialgebieten und an ihre nationalen Befreiungsbewegungen Vorrang einzuräumen;

22. *wiederholt* ihren Vorschlag in Übereinstimmung mit Art. III des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Währungsfonds[21], daß die Frage des Verhältnisses zwischen dem Fonds und Südafrika dringend auf die Tagesordnung des Gouverneursrats des Fonds gesetzt werden sollte, und wiederholt ferner ihren Vorschlag, daß die entsprechenden Organe der Vereinten Nationen in Übereinstimmung mit Art. II des Abkommens an allen vom Fonds einberufenen Sitzungen des Gouverneursrats zur Erörterung dieser Frage teilnehmen sollen, und bittet den Fonds nachdrücklich, auf seiner jährlichen Sitzung in Befolgung des genannten Abkommens die Frage seines Verhältnisses zu Südafrika zu erörtern und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen über die getroffenen Maßnahmen zu berichten;

23. *lenkt die Aufmerksamkeit* der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf* den in der Anlage zu Generalversammlungsresolution 35/118 enthaltenen Aktionsplan für die vollständige Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, insbesondere auf diejenigen Bestimmungen, in denen die Gremien und Organisationen aufgefordert werden, den Völkern der Kolonialgebiete und ihren nationalen Befreiungsbewegungen jede nur mögliche moralische und materielle Hilfe zu leisten;

24. *bittet* die Leiter der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich*, unter Berücksichtigung von Ziffer 14 und 23 dieser Resolution sowie gegebenenfalls unter aktiver Mitwirkung der Organisation der afrikanischen Einheit konkrete Vorschläge für die volle Durchführung der einschlägigen Beschlüsse der Vereinten Nationen, insbesondere spezifische Hilfsprogramme für die Völker

[21] Siehe *Agreements between the United Nations and the Specialized Agencies and the International Atomic Energy Agency* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E/F.61.X.1), S. 61.

der Kolonialgebiete und ihre nationalen Befreiungsbewegungen, auszuarbeiten und ihren jeweiligen Leitungsgremien und beschlußfassenden Organen mit Vorrang vorzulegen;

25. *ersucht* den Generalsekretär, die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen bei der Ausarbeitung geeigneter Maßnahmen zur Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen weiter zu unterstützen und mit Hilfe der genannten Gremien und Organisationen einen Bericht zur Vorlage bei den zuständigen Körperschaften zu erstellen, in dem die seit der Veröffentlichung seines letzten Berichts ergriffenen Maßnahmen zur Durchführung der einschlägigen Resolutionen, einschließlich der vorliegenden Resolution, erläutert werden;

26. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, im Benehmen mit dem Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker weiter geeignete Maßnahmen zur Koordinierung der Politiken und Aktivitäten der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen bei der Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung zu prüfen;

27. *ersucht* die Sonderorganisationen, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen regelmäßig über die Durchführung dieser Resolution zu berichten;

28. *ersucht* den Sonderausschuß, die Behandlung dieser Frage fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

52. Plenarsitzung
31. Oktober 1986

41/16 – Westsahara-Frage

Die Generalversammlung,

nach eingehender *Behandlung* der Westsahara-Frage,

unter Hinweis auf das unveräußerliche Recht aller Völker auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und der Generalversammlungsresolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

unter Hinweis auf ihre Resolution 40/50 vom 2. Dezember 1985 zur Westsahara-Frage,

unter Hinweis auf die Resolution AHG/Res. 104 (XIX) zur Westsahara-Frage[22], die von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 6. bis 12. Juni 1983 in Addis Abeba abgehaltenen neunzehnten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde,

mit Genugtuung über den die Westsahara betreffenden Teil der Politischen Erklärung, die von der vom 1. bis 6. September 1986 in Harare abgehaltenen Achten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder verabschiedet wurde[23],

nach Prüfung des entsprechenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker[24],

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs zur Westsahara-Frage[25],

mit Genugtuung über den Prozeß gemeinsamer Guter Dienste, der am 9. April 1986 in New York vom derzeitigen Vorsitzenden der Versammlung der Staats-und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit und vom Generalsekretär der Vereinten Nationen zur Durchführung der Resolution AHG/Res. 104 (XIX) sowie der Generalversammlungsresolution 40/50 eingeleitet wurde,

1. *erklärt erneut*, daß die Westsahara-Frage eine Frage der Entkolonialisierung ist, die auf der Grundlage der Ausübung des unveräußerlichen Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit durch das Volk der Westsahara noch zum Abschluß gebracht werden muß;

2. *erklärt ferner erneut*, daß die Lösung der Westsahara-Frage in der Durchführung der Resolution AHG/Res. 104 (XIX) der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit liegt, in der Mittel und Wege für eine gerechte und endgültige politische Lösung des Westsahara-Konflikts aufgezeigt werden;

3. *ersucht* daher die beiden Konfliktparteien – das Königreich Marokko und die Frente Popular para la Liberación de Saguia el-Hamra y de Río de Oro – *erneut*, möglichst rasch direkte Verhandlungen zur Herbeiführung eines Waffenstillstands aufzunehmen, damit die notwendigen Voraussetzungen für ein friedliches und gerechtes Referendum über die Selbstbestimmung des Volkes der Westsahara geschaffen werden, ein Referendum ohne jede administrativen oder militärischen Beschränkungen unter der Schirmherrschaft der Organisation der afrikanischen Einheit und der Vereinten Nationen;

4. *begrüßt* die Bemühungen des derzeitigen Vorsitzenden der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit und des Generalsekretärs der Vereinten Nationen um die Förderung einer gerechten und endgültigen Lösung der Westsahara-Frage in Übereinstimmung mit Generalversammlungsresolution 40/50;

5. *bittet* den derzeitigen Vorsitzenden der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit und den Generalsekretär der Vereinten Nationen, weiter alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um die beiden Konfliktparteien – das Königreich Marokko und die Frente Popular para la Liberación de Saguia el-Hamra y de Río de Oro dazu zu veranlassen, daß sie gemäß Resolution AHG/Res. 104 (XIX), Generalversammlungsresolution 40/50 und der vorliegenden Resolution möglichst rasch die Bedingungen eines Waffenstillstands und die Modalitäten für die Abhaltung des genannten Referendums aushandeln;

6. *appelliert* an das Königreich Marokko und die Frente Popular para la Liberación de Saguia el-Hamra y de Río de Oro, den erforderlichen politischen Willen zur Durchführung der Resolution AHG/Res. 104 (XIX), der Generalversammlungsresolution 40/50 und der vorliegenden Resolution zu beweisen;

7. *bekräftigt* die Entschlossenheit der Vereinten Nationen, mit der Organisation der afrikanischen Ein-

[22] Zum Wortlaut siehe Resolution 38/40, Ziffer 1.
[23] Siehe A/41/697-S/18392, Anlage, Abschnitt I, Ziffer 127-131.
[24] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundvierzigste Tagung, Beilage 23* (A/41/23), Kap. IX.
[25] A/41/673.

heit im Hinblick auf die Durchführung ihrer diesbezüglichen Beschlüsse, insbesondere der Resolution AHG/Res. 104 (XIX), voll und ganz zusammenzuarbeiten;

8. *ersucht* den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die Lage in der Westsahara weiter vorrangig zu behandeln und der zweiundvierzigsten Tagung der Generalversammlung darüber zu berichten;

9. *bittet* den Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit, den Generalsekretär der Vereinten Nationen über den Stand der Durchführung der die Westsahara betreffenden Beschlüsse der Organisation der afrikanischen Einheit auf dem laufenden zu halten;

10. *bittet* den Generalsekretär, die Lage in der Westsahara im Hinblick auf die Durchführung der vorliegenden Resolution aufmerksam zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

52. Plenarsitzung
31. Oktober 1986

41/17 – Anguilla-Frage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Anguilla-Frage,

nach Prüfung der diesbezüglichen Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker[25],

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf alle sonstigen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen zu Anguilla, darunter insbesondere ihre Resolution 40/48 vom 2. Dezember 1985,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, die vollständige und zügige Verwirklichung der Erklärung hinsichtlich dieses Gebiets zu gewährleisten,

in Anbetracht der Einsetzung eines Verfassungsprüfungsausschusses im Oktober 1985 und der Erklärung des Gouverneurs des Gebiets, in der dieser wiederholte, daß die Verwaltungsmacht wesentliche Verfassungsänderungen nur im Rahmen eines Gesamtprozesses zur Erlangung der Unabhängigkeit innerhalb von achtzehn Monaten bis zwei Jahren in Betracht ziehen würde,

in Kenntnis der besonderen Gegebenheiten des Gebiets in bezug auf seine geographische Lage und seine wirtschaftlichen Verhältnisse sowie eingedenk der Tatsache, daß im Hinblick auf die Förderung der wirtschaftlichen Stabilität des Gebiets die weitere Diversifizierung und Stärkung seiner Volkswirtschaft eine vordringliche Aufgabe ist,

erneut erklärend, daß die Verwaltungsmacht dafür verantwortlich ist, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Gebiets zu fördern,

feststellend, daß die Wirtschaft Anguillas, insbesondere der Fremdenverkehr, im Berichtszeitraum weiter gewachsen ist und daß die Regierung der Entwicklung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur des Gebiets höchsten Vorrang eingeräumt hat und zur Zeit die Möglichkeiten einer Diversifizierung seiner Wirtschaft in Sektoren wie dem Fischereiwesen, der Landwirtschaft und der Kleinindustrie überprüft,

mit Genugtuung über die Zunahme der vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen verwalteten Mittel sowie der Mittel aus anderen Quellen,

feststellend, daß Anguilla im Juni 1985 erstmalig in der Karibischen Gruppe für Zusammenarbeit bei der wirtschaftlichen Entwicklung mitgewirkt hat,

daran erinnernd, daß 1984 eine Besuchsdelegation der Vereinten Nationen in das Gebiet entsandt wurde,

eingedenk der Tatsache, daß Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen ein wirksames Mittel sind, um sich von der Lage in den kleinen Gebieten ein Bild zu verschaffen, und der Auffassung, daß die Möglichkeit im Auge behalten werden sollte, zu gegebener Zeit eine weitere Besuchsdelegation nach Anguilla zu entsenden,

1. *billigt* das Anguilla betreffende Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker[24];

2. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht des Volkes von Anguilla auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der in Generalversammlungsresolution 1514 (XV) enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;

3. *äußert von neuem die Auffassung*, daß Faktoren wie Landesgröße, geographische Lage, Einwohnerzahl und Knappheit an natürlichen Ressourcen die zügige Ausübung des unveräußerlichen Rechts der Bevölkerung dieses Gebiets auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der Erklärung, die für Anguilla volle Gültigkeit besitzt, in keiner Weise verzögern sollten;

4. *erklärt erneut*, daß das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland als Verwaltungsmacht dafür verantwortlich ist, in Anguilla Bedingungen zu schaffen, die es seiner Bevölkerung ermöglichen, ihr unveräußerliches Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß Resolution 1514 (XV) sowie gemäß allen anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung frei und ohne Einmischung sowie in voller Kenntnis der ihr offenstehenden Möglichkeiten auszuüben;

5. *erklärt erneut*, daß es gemäß den diesbezüglichen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und der Erklärung letztlich Sache des Volkes von Anguilla selbst ist, frei über seinen künftigen politischen Status zu entscheiden, und erklärt in diesem Zusammenhang erneut, wie wichtig es ist, das Volk des Gebiets darüber aufzuklären, welche Möglichkeiten ihm bei der Ausübung seines Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängkeit offenstehen;

6. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, gemeinsam mit der Regierung von Anguilla die Wirtschaft des Gebiets weiter zu stärken und ihre Hilfeleistungen für Diversifizierungsprogramme zu erhöhen;

7. *bittet* die Verwaltungsmacht *nachdrücklich*, gemeinsam mit der Regierung des Gebiets weiter die Hilfe zu leisten, die erforderlich ist, damit im öffentlichen Dienst sowie im Managementbereich und in technischen und anderen Sektoren der Wirtschaft mehr und mehr Einheimische beschäftigt werden;

[25] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundvierzigste Tagung, Beilage 23* (A/41/23), Kap. III, IV und IX.

8. *ersucht* die Verwaltungsmacht *erneut*, sich unter Berücksichtigung der Feststellungen, Schlußfolgerungen und Empfehlungen der 1984 nach Anguilla entsandten Besuchsdelegation der Vereinten Nationen[27] weiter um Hilfe von seiten der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, sowie anderer regionaler und internationaler Körperschaften bei der Entwicklung und Stärkung der Wirtschaft Anguillas zu bemühen;

9. *bittet* die Verwaltungsmacht *nachdrücklich*, gemeinsam mit der Regierung des Gebiets wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die Eigentums- und Verfügungsrechte des Volkes von Anguilla bezüglich seiner natürlichen Ressourcen sowie dessen Recht auf die Übernahme und Beibehaltung der Kontrolle über deren künftige Erschließung zu gewährleisten, zu garantieren und sicherzustellen;

10. *verweist* auf die Empfehlung der Besuchsdelegation[28], der zufolge die Verwaltungsmacht weiter alles in ihren Kräften Stehende unternehmen sollte, um die Mitwirkung von Vertretern des Gebietes in regionalen und internationalen Organisationen, insbesondere auch in der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik, zu erleichtern und zu fördern, damit sie in die Lage versetzt werden, politische, wirtschaftliche und soziale Entwicklungen in anderen, ihrem eigenen ähnlichen Gebieten und Ländern zu prüfen;

11. *ersucht* den Sonderausschuß, die Prüfung dieser Frage, einschließlich der Möglichkeit, im Benehmen mit der Verwaltungsmacht zu gegebener Zeit eine weitere Besuchsdelegation nach Anguilla zu entsenden, auf seiner nächsten Tagung fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

52. Plenarsitzung
31. Oktober 1986

41/18 — Bermuda-Frage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Bermuda-Frage,

nach Prüfung der diesbezüglichen Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker[29],

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf alle anderen, Bermuda betreffenden Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen, darunter insbesondere ihre Resolution 40/43 vom 2. Dezember 1985,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, die vollständige und zügige Verwirklichung der Erklärung hinsichtlich dieses Gebiets zu gewährleisten,

in Anbetracht dessen, daß die Einbringung einer Gesetzesvorlage im Senat von Bermuda geplant ist, die die Abhaltung eines Referendums zur Frage der Unabhängigkeit am 7. April 1987 verlangt,

in Kenntnis der besonderen Gegebenheiten des Gebiets in bezug auf seine geographische Lage und seine wirtschaftlichen Verhältnisse sowie eingedenk der Tatsache, daß im Hinblick auf die Förderung der wirtschaftlichen Stabilität des Gebiets die weitere Diversifizierung und Stärkung seiner Volkswirtschaft eine vordringliche Aufgabe ist,

die Rolle *begrüßend*, die das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen in dem Gebiet spielt, insbesondere was Programme auf dem Gebiet der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und der Fischerei betrifft,

eingedenk der Tatsache, daß Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen ein wirksames Mittel sind, um sich von der Lage in den kleinen Gebieten ein Bild zu verschaffen,

1. *billigt* das Bermuda betreffende Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker[24];

2. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht des Volkes von Bermuda auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der in Generalversammlungsresolution 1514 (XV) enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;

3. *äußert von neuem* die Auffassung, daß Faktoren wie Landesgröße, geographische Lage, Bevölkerungszahl und Knappheit an natürlichen Ressourcen die zügige Ausübung des unveräußerlichen Rechts der Bevölkerung des Gebiets auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der Erklärung, die für Bermuda volle Gültigkeit besitzt, in keiner Weise verzögern sollten;

4. *wiederholt erneut*, daß das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland als Verwaltungsmacht verpflichtet ist, in Bermuda Bedingungen zu schaffen, die es dem Volk des Gebiets ermöglichen, sein unveräußerliches Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der Erklärung frei und ohne Einmischung auszuüben, und erklärt in diesem Zusammenhang erneut, wie wichtig es ist, das Volk von Bermuda über die ihm bei der Ausübung dieses Rechts offenstehenden Möglichkeiten aufzuklären;

5. *erklärt erneut*, daß es gemäß den diesbezüglichen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und der Erklärung letztlich Sache des Volks von Bermuda selbst ist, über seinen künftigen politischen Status zu entscheiden;

6. *bekräftigt ihre feste Überzeugung*, daß das Bestehen von Militärstützpunkten und militärischen Einrichtungen in dem Gebiet ein beträchtliches Hindernis für die Verwirklichung der Erklärung darstellen könnte und daß die Verwaltungsmacht dafür zu sorgen hat, daß das Bestehen derartiger Stützpunkte und Einrichtungen die Bevölkerung des Gebiets nicht daran hindert, in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta ihr Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit wahrzunehmen;

7. *bittet* die Verwaltungsmacht *nachdrücklich*, weiter alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit Bermuda in keine gegen andere Staaten gerichtete Offensivhandlungen oder Einmischungsakte hineingezogen wird, und bittet sie nachdrücklich, die Ziele und Grundsätze der Charta, die Erklärung sowie die Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung über mili-

[27] A/AC.109/799, Abschnitt IV.
[28] Ebd., Ziffer 187.
[29] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundvierzigste Tagung, Beilage 23* (A/41/23), Kap. III, IV, V und IX.

tärische Aktivitäten und Vorkehrungen von Kolonialmächten in unter ihrer Verwaltung stehenden Gebieten strikt zu beachten;

8. *bittet* die Verwaltungsmacht *erneut nachdrücklich*, gemeinsam mit der Regierung des Gebiets weiter alle wirksamen Maßnahmen zu treffen, um die Eigentums- und Verfügungsrechte des Volkes von Bermuda bezüglich seiner natürlichen Ressourcen sowie dessen Recht auf die Übernahme und Beibehaltung der Kontrolle über deren künftige Erschließung zu gewährleisten und so die Voraussetzungen für eine diversifizierte, ausgewogene und lebensfähige Volkswirtschaft zu schaffen;

9. *bittet nachdrücklich* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, dem Entwicklungsbedarf Bermudas auch in Zukunft besondere Aufmerksamkeit zu schenken;

10. *bittet* die Verwaltungsmacht *nachdrücklich*, gemeinsam mit der Regierung des Gebiets auch künftig die Unterstützung zu gewähren, die erforderlich ist, damit Stellen im öffentlichen Dienst, insbesondere Führungspositionen, mehr und mehr mit Einheimischen besetzt werden;

11. *betont*, daß die Entsendung einer Besuchsdelegation in das Gebiet wünschenswert ist, und ersucht die Verwaltungsmacht, die Entsendung einer solchen Delegation zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu ermöglichen;

12. *ersucht* den Sonderausschuß, die Prüfung dieser Frage, einschließlich der Möglichkeit, im Benehmen mit der Verwaltungsmacht zu gegebener Zeit eine Besuchsdelegation nach Bermuda zu entsenden, auf seiner nächsten Tagung fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

52. Plenarsitzung
31. Oktober 1986

41/19 — Frage der Britischen Jungferninseln

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Frage der Britischen Jungferninseln,

nach Prüfung der diesbezüglichen Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker[30],

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und auf alle anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen zu den Britischen Jungferninseln, darunter insbesondere ihre Resolution 40/44 vom 2. Dezember 1985,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, die vollständige und zügige Verwirklichung der Erklärung hinsichtlich dieses Gebiets zu gewährleisten,

in Kenntnis der besonderen Gegebenheiten des Gebiets in bezug auf seine geographische Lage und seine wirtschaftlichen Verhältnisse sowie eingedenk der Tatsache, daß im Hinblick auf die Förderung der wirtschaftlichen Stabilität des Gebiets die weitere Diversifizierung und Stärkung seiner Volkswirtschaft eine vordringliche Aufgabe ist,

erneut erklärend, daß es Aufgabe der Verwaltungsmacht ist, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Gebiets zu fördern,

zur Kenntnis nehmend, daß der Dienstleistungssektor der Volkswirtschaft der Britischen Jungferninseln zwar im Wachstum begriffen ist, die Landwirtschaft und die verarbeitende Industrie aber mehr oder weniger auf demselben Stand geblieben sind, und in diesem Zusammenhang zur Kenntnis nehmend, daß die Regierung des Gebiets noch immer entschlossen ist, eine wirtschaftliche Diversifizierung herbeizuführen, vor allem in der Landwirtschaft, der Fischerei und der Kleinindustrie, sowie in Kenntnis der Sachzwänge, denen das Land hierbei gegenübersteht,

erfreut über den Beitrag, den die auf den Britischen Jungferninseln tätigen Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die Regionalorganisationen, so auch die Karibische Entwicklungsbank, zur Entwicklung des Gebiets leisten, und Kenntnis nehmend von der Bereitstellung weiterer Mittel durch das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen,

ferner erfreut darüber, daß das Gebiet nach wie vor in der von der Weltbank mitfinanzierten Karibischen Gruppe für Zusammenarbeit bei der wirtschaftlichen Entwicklung sowie in anderen regionalen und internationalen Organisationen mitwirkt, so auch in der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und in der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik und deren Nebenorganen, sowie davon Kenntnis nehmend, daß das Gebiet im April 1985 als Mitglied in das Karibische Zentrum für Entwicklungsadministration aufgenommen wurde,

daran erinnernd, daß 1976 eine Besuchsdelegation der Vereinten Nationen in das Gebiet entsandt wurde,

eingedenk der Tatsache, daß Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen ein wirksames Mittel sind, um sich von der Lage in den kleinen Gebieten ein Bild zu verschaffen, und der Auffassung, daß die Möglichkeit im Auge behalten werden sollte, zu gegebener Zeit eine weitere Besuchsdelegation auf die Britischen Jungferninseln zu entsenden,

1. *billigt* das die Britischen Jungferninseln betreffende Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker[24];

2. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht des Volks der Britischen Jungferninseln auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der in Generalversammlungsresolution 1514 (XV) enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;

3. *äußert von neuem* die Auffassung, daß Faktoren wie Landesgröße, geographische Lage, Einwohnerzahl und Knappheit an natürlichen Ressourcen die zügige Ausübung des unveräußerlichen Rechts der Bevölkerung des Gebiets auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der Erklärung, die für die Britischen Jungferninseln volle Gültigkeit besitzt, in keiner Weise verzögern sollten;

4. *erklärt erneut*, daß das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland als Verwaltungsmacht dafür verantwortlich ist, auf den Britischen Jungferninseln Bedingungen zu schaffen, die es dem Volk des Ge-

[30] Ebd., Kap. III und IX.

biets ermöglichen, sein unveräußerliches Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß Resolution 1514 (XV) sowie gemäß allen sonstigen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung frei und ohne Einmischung auszuüben;

5. *erklärt erneut*, daß es gemäß den diesbezüglichen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und der Erklärung letztlich Sache des Volkes der Britischen Jungferninseln selbst ist, über seinen künftigen politischen Status zu entscheiden, und erklärt in diesem Zusammenhang erneut, wie wichtig es ist, das Volk des Gebiets über die Möglichkeiten aufzuklären, die ihm bei der Ausübung seines Rechts auf Selbstbestimmung offenstehen;

6. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, gemeinsam mit der Regierung des Gebiets verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Volkswirtschaft des Gebiets auf eine breitere Basis zu stellen;

7. *bittet* die Verwaltungsmacht *nachdrücklich*, gemeinsam mit der Regierung der Britischen Jungferninseln das unveräußerliche Recht des Volkes des Gebiets auf die Nutzung seiner natürlichen Ressourcen durch wirksame Maßnahmen zu sichern, die seine Eigentums- und Verfügungsrechte bezüglich dieser Ressourcen sowie sein Recht auf die Übernahme und Erhaltung der Kontrolle über deren künftige Erschließung gewährleisten;

8. *bittet nachdrücklich* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, verstärkt Maßnahmen im Hinblick auf raschere Fortschritte bei der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung des Gebiets zu ergreifen;

9. *ruft* die Verwaltungsmacht *erneut auf*, auch künftig die Mitwirkung der Britischen Jungferninseln in verschiedenen internationalen und regionalen Organisationen und in anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu erleichtern;

10. *fordert* im Hinblick darauf, daß fast zwei Fünftel aller Erwerbstätigen ausländische Arbeitskräfte sind, die Verwaltungsmacht *auf*, gemeinsam mit der Regierung des Gebiets durch eine weitere Verbesserung des Bildungssystems die Schaffung eines Arbeitskräfte-Ausbildungsprogramms zu erleichtern, damit eine verstärkte Mitwirkung der einheimischen Bevölkerung an den Entscheidungsprozessen in allen Sektoren erzielt wird und Management- und technische Positionen mit Einheimischen besetzt werden;

11. *ersucht* den Sonderausschuß, die Prüfung dieser Frage, einschließlich der Möglichkeit, im Benehmen mit der Verwaltungsmacht zu gegebener Zeit eine weitere Besuchsdelegation auf die Britischen Jungferninseln zu entsenden, auf seiner nächsten Tagung fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

52. Plenarsitzung
31. Oktober 1986

41/20 – Frage der Caymaninseln

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Frage der Caymaninseln,

nach Prüfung der diesbezüglichen Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker[26],

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf alle anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen zu den Caymaninseln, darunter insbesondere ihre Resolution 40/45 vom 2. Dezember 1985,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, die vollständige und zügige Verwirklichung der Erklärung hinsichtlich dieses Gebiets zu gewährleisten,

in Kenntnis der besonderen Gegebenheiten des Gebiets in bezug auf seine geographische Lage und seine wirtschaftlichen Verhältnisse sowie eingedenk der Tatsache, daß im Hinblick auf die Förderung der wirtschaftlichen Stabilität des Gebiets die weitere Diversifizierung und Stärkung seiner Volkswirtschaft eine vordringliche Aufgabe ist,

mit Genugtuung über den Beitrag, den das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen auch weiter zur Entwicklung des Gebiets leistet,

daran erinnernd, daß 1977 eine Besuchsdelegation der Vereinten Nationen in das Gebiet entsandt wurde,

eingedenk der Tatsache, daß Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen ein wirksames Mittel sind, um sich von der Lage in den kleinen Gebieten ein Bild zu verschaffen, und im Hinblick darauf, daß die Möglichkeit im Auge behalten werden sollte, zu gegebener Zeit eine weitere Besuchsdelegation auf die Caymaninseln zu entsenden,

1. *billigt* das die Caymaninseln betreffende Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker[24];

2. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht des Volkes der Caymaninseln auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der in Generalversammlungsresolution 1514 (XV) enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;

3. *äußert erneut* die Auffassung, daß Faktoren wie Landesgröße, geographische Lage, Einwohnerzahl und Knappheit an natürlichen Ressourcen die zügige Ausübung des unveräußerlichen Rechts der Bevölkerung des Gebiets auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der Erklärung, die für die Caymaninseln volle Gültigkeit besitzt, in keiner Weise verzögern sollten;

4. *erklärt erneut*, daß das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland als Verwaltungsmacht dafür verantwortlich ist, auf den Caymaninseln Bedingungen zu schaffen, die es dem Volk dieses Gebiets ermöglichen, sein unveräußerliches Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß Resolution 1514 (XV) sowie gemäß allen anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung frei und ohne Einmischung auszuüben;

5. *erklärt erneut*, daß es gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und der Erklärung letztlich Sache des Volkes der Caymaninseln selbst ist, über seinen künftigen politischen Status zu entscheiden, und erklärt in diesem Zusammenhang erneut, wie wichtig es ist, das Volk dieses Gebiets über die Möglichkeiten aufzuklären, die ihm bei der Ausübung seines Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit offenstehen;

6. *erklärt erneut*, daß die Verwaltungsmacht dafür verantwortlich ist, die wirtschaftliche und soziale Ent-

wicklung des Gebiets zu fördern, und empfiehlt, daß der Diversifizierung der Volkswirtschaft des Gebiets weiter vorrangige Aufmerksamkeit gewidmet werden muß, damit der Grundstein für eine solide soziale und wirtschaftliche Entwicklung gelegt wird;

7. *fordert* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die regionalen Institutionen wie die Karibische Entwicklungsbank *auf*, weiter alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit raschere Fortschritte im sozialen und wirtschaftlichen Leben des Gebiets erzielt werden;

8. *ersucht* den Sonderausschuß, die Prüfung dieser Frage, einschließlich der Möglichkeit, zu gegebener Zeit im Benehmen mit der Verwaltungsmacht eine weitere Besuchsdelegation auf die Caymaninseln zu entsenden, auf seiner nächsten Tagung fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

52. Plenarsitzung
31. Oktober 1986

41/21 – Montserrat-Frage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Montserrat-Frage,

nach Prüfung der diesbezüglichen Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker[26],

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie alle anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen zu Montserrat, darunter insbesondere ihre Resolution 40/46 vom 2. Dezember 1985,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, die vollständige und zügige Verwirklichung der Erklärung hinsichtlich dieses Gebiets zu gewährleisten,

in Kenntnis der besonderen Gegebenheiten des Gebiets in bezug auf seine geographische Lage und seine wirtschaftlichen Verhältnisse sowie eingedenk der Tatsache, daß im Hinblick auf die Förderung der wirtschaftlichen Stabilität des Gebiets die weitere Diversifizierung und Stärkung seiner Volkswirtschaft eine vordringliche Aufgabe ist,

feststellend, daß die Regierung Montserrats im Berichtszeitraum erneut die Auffassung geäußert hat, daß die Unabhängigkeit unaufhaltsam und auch erstrebenswert sei, sofern Montserrat zuvor wirtschaftlich und finanziell so lebensfähig geworden sei, daß es auf Dauer als unabhängiger Staat existieren könne, und daß sie ihre Absicht bekräftigt hat, sich zur Erreichung dieser Lebensfähigkeit der Unterstützung der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland wie auch anderer Seiten zu versichern und die Unabhängigkeit nicht ohne die Unterstützung der Mehrheit der Bevölkerung des Gebiets anzustreben,

besorgt feststellend, daß sich die weltweite Rezession auch im Berichtszeitraum nachteilig auf die Volkswirtschaft des Gebiets augewirkt hat,

im Hinblick darauf, daß die Regierung des Gebiets eine Reihe von Maßnahmen ergriffen hat, um die Effizienz ihres öffentlichen Dienstes zu steigern, und daß sie dazu der Ausbildung von Führungskräften unvermindert hohe Priorität eingeräumt hat sowie daß sie sich in diesem Zusammenhang als Beitrag zur langfristigen wie auch zur kurzfristigen Ausbildung weiter um finanzielle Unterstützung seitens internationaler Finanzierungsorganisationen bemüht hat,

erfreut über die Tatsache, daß das Gebiet weiterhin in der Karibischen Gruppe für Zusammenarbeit bei der wirtschaftlichen Entwicklung sowie in regionalen Organisationen wie der Karibischen Gemeinschaft und der ihr angeschlossenen Institutionen, so auch der Karibischen Entwicklungsbank, mitgearbeitet hat,

ferner erfreut über den Beitrag, den das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen sowie andere in Montserrat tätige Sonderorganisationen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Entwicklung des Gebiets leisten,

besorgt feststellend, daß Montserrat nicht mehr berechtigt ist, die Hilfe der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur in Anspruch zu nehmen, da es nicht mehr wie früher gemeinsam mit den ehemaligen ostkaribischen Gebieten Mitglied dieser Organisation ist, und in diesem Zusammenhang feststellend, daß das Gebiet als assoziiertes Mitglied wieder aufgenommen werden könnte, wenn die Verwaltungsmacht, das im Dezember 1985 aus der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur ausgetretene Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland den Antrag unterstützt,

daran erinnernd, daß 1975 und 1982 Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen in das Gebiet entsandt wurden,

eingedenk der Tatsache, daß Besuchsdelegationen ein wirksames Mittel sind, um sich von der Lage in den kleinen Gebieten ein Bild zu verschaffen, und der Auffassung, daß die Möglichkeit im Auge behalten werden sollte, zu gegebener Zeit eine weitere Besuchsdelegation nach Montserrat zu entsenden,

1. *billigt* das Montserrat betreffende Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker[24];

2. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht des Volks von Montserrat auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der in Generalversammlungsresolution 1514 (XV) enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;

3. *äußert von neuem die Auffassung*, daß Faktoren wie Landesgröße, geographische Lage, Einwohnerzahl und Knappheit an natürlichen Ressourcen die zügige Ausübung des unveräußerlichen Rechts der Bevölkerung des Gebiets auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der Erklärung, die für Montserrat volle Gültigkeit besitzt, in keiner Weise verzögern sollten;

4. *wiederholt erneut ihre Auffassung*, daß das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland als Verwaltungsmacht dafür verantwortlich ist, in Montserrat Bedingungen zu schaffen, die es seiner Bevölkerung ermöglichen, ihr unveräußerliches Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß Resolution 1514 (XV) sowie gemäß allen anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung frei und ohne Einmischung auszuüben;

5. *erklärt erneut*, daß es gemäß den diesbezüglichen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und der Erklärung letztlich Sache des Volkes von Montserrat selbst ist, über seinen künftigen politischen Status zu entscheiden, und ruft die Verwaltungsmacht erneut auf, gemeinsam mit der Regierung des Gebiets das Volk von Montserrat darüber aufzuklären, welche Möglichkeiten ihm bei der Ausübung seines Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit offenstehen;

6. *erklärt erneut*, daß die Verwaltungsmacht dafür verantwortlich ist, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung Montserrats zu fördern;

7. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, gemeinsam mit der Regierung des Gebiets dessen Volkswirtschaft weiter zu stärken und durch erhöhte Unterstützung von Diversifizierungsprogrammen ein ausgewogenes Wachstum sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lebensfähigkeit des Gebiets zu fördern;

8. *bittet* die Verwaltungsmacht *nachdrücklich*, gemeinsam mit der Regierung des Gebiets wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die Eigentums- und Verfügungsrechte des Volks von Montserrat bezüglich der natürlichen Ressourcen des Gebiets, einschließlich der Meeresressourcen innerhalb seiner ausschließlichen Wirtschaftszone, sowie sein Recht auf die Übernahme und Beibehaltung der Kontrolle über die künftige Erschließung dieser Ressourcen zu gewährleisten, zu garantieren und sicherzustellen;

9. *ruft* die Verwaltungsmacht *erneut auf*, gemeinsam mit der Regierung des Gebiets weiterhin die Unterstützung zu gewähren, die erforderlich ist, damit Stellen im öffentlichen Dienst, insbesondere Führungspositionen, mit Einheimischen besetzt werden;

10. *fordert* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, sich verstärkt um raschere Fortschritte im wirtschaftlichen und sozialen Leben des Gebiets zu bemühen, und bittet Geberregierungen und regionale Organisationen, das gleiche zu tun;

11. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, gemeinsam mit der Regierung Montserrats unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um die Wiederaufnahme des Gebiets in die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur als assoziiertes Mitglied zu erleichtern;

12. *ersucht* den Sonderausschuß, die Prüfung dieser Frage, einschließlich der Möglichkeit, im Benehmen mit der Verwaltungsmacht zu gegebener Zeit eine weitere Besuchsdelegation nach Montserrat zu entsenden, auf seiner nächsten Tagung fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

52. Plenarsitzung
31. Oktober 1986

41/22 – Frage der Turks- und Caicosinseln

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Frage der Turks- und Caicosinseln,

nach Prüfung der diesbezüglichen Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker[26],

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf alle anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen zu den Turksund Caicosinseln, darunter insbesondere ihre Resolution 40/47 vom 2. Dezember 1985,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, die vollständige und zügige Verwirklichung der Erklärung hinsichtlich dieses Gebiets zu gewährleisten,

in Kenntnis der besonderen Gegebenheiten der Turks- und Caicosinseln in bezug auf ihre geographische Lage und ihre wirtschaftlichen Verhältnisse sowie eingedenk der Tatsache, daß im Hinblick auf die Förderung der wirtschaftlichen Stabilität und die Schaffung einer breiteren wirtschaftlichen Basis in dem Gebiet die weitere Diversifizierung und Stärkung seiner Volkswirtschaft eine vordringliche Aufgabe ist,

angesichts der Tatsache, daß es im Berichtszeitraum in dem Gebiet zu einem allgemeinen wirtschaftlichen Rückgang gekommen ist, sowie eingedenk der Notwendigkeit, eine breitere wirtschaftliche Basis für das Gebiet zu schaffen,

erfreut über den Beitrag, den das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen nach wie vor zur Entwicklung des Gebiets leistet,

daran erinnernd, daß 1980 zwei Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen in das Gebiet entsandt wurden,

eingedenk der Tatsache, daß Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen ein wirksames Mittel sind, um sich von der Lage in den kleinen Gebieten ein Bild zu verschaffen, und der Auffassung, daß die Möglichkeit im Auge behalten werden sollte, zu gegebener Zeit eine weitere Besuchsdelegation auf die Turks- und Caicosinseln zu entsenden,

1. *billigt* das die Turks- und Caicosinseln betreffende Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker[24];

2. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht des Volks der Turks- und Caicosinseln auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der in Generalversammlungsresolution 1514 (XV) enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;

3. *äußert von neuem die Auffassung*, daß Faktoren wie Landesgröße, geographische Lage, Einwohnerzahl und Knappheit an natürlichen Ressourcen die zügige Ausübung des unveräußerlichen Rechts der Bevölkerung des Gebiets auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der Erklärung, die für die Turks- und Caicosinseln volle Gültigkeit besitzt, in keiner Weise verzögern sollten;

4. *erklärt erneut*, daß das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland als Verwaltungsmacht verpflichtet ist, auf den Turks- und Caicosinseln Bedingungen zu schaffen, die es dem Volk des Gebiets ermöglichen, sein unveräußerliches Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß Resolution 1514 (XV) sowie gemäß allen sonstigen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung frei und ohne Einmischung auszuüben;

5. *erklärt erneut*, daß nach der Charta der Vereinten Nationen die Verwaltungsmacht für die wirtschaftliche

und soziale Entwicklung der von ihr abhängigen Gebiete verantwortlich ist, und bittet die Verwaltungsmacht nachdrücklich, im Benehmen mit der Regierung der Turks- und Caicosinseln die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Gebiets zu fördern und insbesondere ihre Hilfsprogramme zu verstärken und auszubauen, damit die wirtschaftliche und soziale Infrastruktur des Gebiets rascher entwickelt werden kann;

6. *betont*, daß der Diversifizierung der Wirtschaft, die der Bevölkerung der Turks- und Caicosinseln zugute kommt, größere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den Fortschritten bei der Entwicklung der marinen Aquakultur in dem Gebiet, über die die Regierung des Gebiets berichtet hat[31];

7. *weist darauf hin*, daß die Verwaltungsmacht dafür verantwortlich ist, entsprechend den Wünschen der Bevölkerung das unveräußerliche Recht des Volks der Turks- und Caicosinseln auf Nutzung seiner natürlichen Ressourcen zu gewährleisten, zu garantieren und sicherzustellen, indem sie wirksame Maßnahmen ergreift, um seine Eigentums- und Verfügungsrechte bezüglich der natürlichen Ressourcen des Gebiets, einschließlich der Meeresressourcen innerhalb seiner ausschließlichen Wirtschaftszone, sowie sein Recht auf die Übernahme und Beibehaltung der Kontrolle über die künftige Erschließung dieser Ressourcen zu gewährleisten;

8. *bittet nachdrücklich* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie regionale Institutionen wie die Karibische Entwicklungsbank, dem Entwicklungsbedarf der Turks- und Caicosinseln auch in Zukunft besondere Aufmerksamkeit zu schenken;

9. *bittet* die Verwaltungsmacht *nachdrücklich*, im Benehmen mit der Regierung des Gebiets auch weiterhin die benötigte Ausbildung einheimischer Fachkräfte in den für die Entwicklung der verschiedenen wirtschaftlichen und sozialen Sektoren des Gebiets unerläßlichen Kenntnissen und Fertigkeiten zu unterstützen;

10. *ersucht* den Sonderausschuß, die Prüfung dieser Frage, einschließlich der Möglichkeit, im Benehmen mit der Verwaltungsmacht zu gegebener Zeit eine weitere Besuchsdelegation auf die Turks- und Caicosinseln zu entsenden, auf seiner nächsten Tagung fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

52. Plenarsitzung
31. Oktober 1986

41/23—Frage Amerikanisch-Samoas

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Frage Amerikanisch-Samoas,

nach Prüfung der diesbezüglichen Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker[30],

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf alle anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen zu Amerikanisch-Samoa, darunter insbesondere auf ihre Resolution 40/41 vom 2. Dezember 1985,

unter Berücksichtigung der Erklärung des Vertreters der Verwaltungsmacht zu Amerikanisch-Samoa[32],

im Bewußtsein der Notwendigkeit, sich für Fortschritte auf dem Weg zur vollen Verwirklichung der Erklärung hinsichtlich Amerikanisch-Samoas einzusetzen,

mit Genugtuung darüber, daß die Vereinigten Staaten von Amerika als Verwaltungsmacht weiter an der Arbeit des Sonderausschusses betreffend Amerikanisch-Samoa mitwirken und es diesem dadurch ermöglichen, die Lage in dem Gebiet in besserer Kenntnis der Sachlage und in sinnvollerer Weise zu untersuchen,

im Hinblick darauf, daß vom 30. Juni bis 11. Juli 1986 eine verfassunggebende Versammlung zur Behandlung von Änderungen der derzeitigen Verfassung abgehalten wurde und daß ihre Vorschläge im November 1986 den Wählern zur Billigung vorgelegt werden sollten,

in Kenntnis der besonderen Gegebenheiten des Gebiets in bezug auf seine geographische Lage und seine wirtschaftlichen Verhältnisse sowie eingedenk der Tatsache, daß im Hinblick auf die Förderung der wirtschaftlichen Stabilität des Gebiets die weitere Diversifizierung und Stärkung seiner Volkswirtschaft eine vordringliche Aufgabe ist,

daran erinnernd, daß 1981 eine Besuchsdelegation der Vereinten Nationen in das Gebiet entsandt wurde,

eingedenk der Tatsache, daß Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen ein wirksames Mittel sind, um sich von der Lage in den kleinen Gebieten ein Bild zu verschaffen, und der Auffassung, daß die Möglichkeit im Auge behalten werden sollte, zu gegebener Zeit eine weitere Besuchsdelegation nach Amerikanisch-Samoa zu entsenden,

1. *billigt* das Amerikanisch-Samoa betreffende Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker[24];

2. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht des Volkes von Amerikanisch-Samoa auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der in Generalversammlungsresolution 1514 (XV) enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;

3. *äußert von neuem die Auffassung*, daß Faktoren wie Landesgröße, geographische Lage, Einwohnerzahl und Knappheit an natürlichen Ressourcen die zügige Ausübung des unveräußerlichen Rechts der Bevölkerung des Gebiets auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der Erklärung, die für Amerikanisch-Samoa volle Gültigkeit besitzt, in keiner Weise verzögern sollten;

4. *fordert* die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika als Verwaltungsmacht *auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um unter Berücksichtigung der Rechte und Interessen sowie der frei und unter echter Selbstbestimmung förderlichen Bedingungen geäußerten Wünsche des Volks von Amerikanisch-Samoa den Entkolonialisierungsprozeß des Gebiets gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und der Erklärung zu beschleunigen, und erklärt erneut, wie wichtig es ist, das Volk Amerikanisch-

[31] A/AC.109/860, Ziffer 16.

[32] Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-first Session, Fourth Committee*, 13. Sitzung, Ziffer 59, 60 und 63.

Samoas über die Möglichkeiten aufzuklären, die ihm bei der Ausübung seines Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit offenstehen;

5. *stellt fest*, daß der Innenminister der Vereinigten Staaten aufgrund eines im Kongreß verabschiedeten Gesetzes nicht mehr befugt ist, unilateral Änderungen in der Verfassung des Gebiets vorzunehmen, und daß das Volk von Amerikanisch-Samoa die oberste Gewalt über die Ratifikation der Verfassung hat;

6. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, dem Wunsch der Bevölkerung Amerikanisch-Samoas, selbst den Präsidenten des obersten Gerichts und andere Mitglieder des Richterstands des Gebiets zu ernennen, zu entsprechen;

7. *erklärt erneut*, daß die Verwaltungsmacht nach der Charta dafür verantwortlich ist, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung Amerikanisch-Samoas zu fördern, und fordert die Verwaltungsmacht auf, ihre Bemühungen um die Stärkung und Diversifizierung der Wirtschaft des Gebiets zu intensivieren und sie lebensfähiger zu machen, um die starke wirtschaftliche und finanzielle Abhängigkeit des Gebiets von den Vereinigten Staaten zu verringern und Beschäftigungsmöglichkeiten für die Bevölkerung des Gebiets zu schaffen;

8. *äußert die Hoffnung*, daß der durch den ersten Fünfjahres-Entwicklungsplan eingeleitete Entwicklungsplanungsprozeß fortgeführt und verstärkt wird;

9. *bittet* die Verwaltungsmacht *nachdrücklich*, gemeinsam mit der Regierung des Gebiets das unveräußerliche Recht des Volkes dieses Gebiets auf die Nutzung seiner natürlichen Ressourcen durch wirksame Maßnahmen zu sichern, die seine Eigentums- und Verfügungsrechte bezüglich dieser Ressourcen sowie sein Recht auf die Übernahme und Beibehaltung der Kontrolle über deren künftige Erschließung gewährleisten, um auf diese Weise die Voraussetzungen für eine ausgewogene, diversifizierte und lebensfähige Wirtschaft zu schaffen;

10. *bittet* die Verwaltungsmacht *nachdrücklich*, weiter enge Beziehungen und eine enge Zusammenarbeit zwischen der Bevölkerung Amerikanisch-Samoas und der Bevölkerung der Nachbarinseln sowie zwischen der Regierung des Gebiets und den regionalen Institutionen zu erleichtern, um so das wirtschaftliche und soziale Wohl der Bevölkerung des Gebiets weiter zu steigern;

11. *ersucht* den Sonderausschuß, die Prüfung dieser Frage, einschließlich der Möglichkeit, im Benehmen mit der Verwaltungsmacht und unter besonderer Berücksichtigung der Wünsche der Bevölkerung des Gebiets zu gegebener Zeit eine weitere Besuchsdelegation nach Amerikanisch-Samoa zu entsenden, auf seiner nächsten Tagung fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

52. Plenarsitzung
31. Oktober 1986

41/24 – Frage der Amerikanischen Jungferninseln

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Frage der Amerikanischen Jungferninseln,

nach Prüfung der diesbezüglichen Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker[29],

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf alle anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen zu den Amerikanischen Jungferninseln, darunter insbesondere ihre Resolution 40/49 vom 2. Dezember 1985,

mit Genugtuung darüber, daß die Vereinigten Staaten von Amerika als Verwaltungsmacht sowie der Vertreter der Regierung des Gebiets an der Arbeit des Sonderausschusses hinsichtlich der Amerikanischen Jungferninseln weiter aktiv mitwirken und es diesem so ermöglichen, die Lage in dem Gebiet in besserer Kenntnis der Sachlage und auf sinnvollere Weise zu untersuchen und so den Prozeß der Entkolonialisierung mit dem Ziel der uneingeschränkten Verwirklichung der Erklärung zu beschleunigen,

Kenntnis nehmend von der Erklärung des Vertreters der Verwaltungsmacht, der zufolge das Gebiet der Amerikanischen Jungferninseln durch seine gewählten Vertreter, nämlich den Gouverneur, die Mitglieder der Legislative und den Delegierten des Gebiets im Repräsentantenhaus der Vereinigten Staaten, mit einem hohen Maß an Selbstregierung ausgestattet ist und der zufolge ein – auf zwei Jahre gewählter – Delegierter im Repräsentantenhaus ohne Stimmrecht mitwirkt, an der Arbeit in den Ausschüssen jedoch stimmberechtigt teilnimmt,

feststellend, daß im November 1986 allgemeine Wahlen in dem Gebiet stattfinden werden,

feststellend, daß sich die Wirtschaft des Gebiets im Berichtszeitraum trotz einiger Rückschläge im Industrialisierungsprogramm verbessert hat und daß insbesondere Fremdenverkehr, Bauwirtschaft und Privatinvestitionen einen Aufschwung verzeichneten und die Arbeitslosigkeit zurückging, sowie Kenntnis nehmend vom Ausbau der Infrastruktur des Gebiets,

erfreut darüber, daß sich die Amerikanischen Jungferninseln weiter als assoziiertes Mitglied an der Arbeit der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik und ihrer Nebenorgane, wie des Karibischen Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit, beteiligen, sowie in Anbetracht der Tatsache, daß seit 1982 ein Vertreter des Gebiets als Mitglied der Delegation der Verwaltungsmacht an den Jahrestagungen der Karibischen Gruppe für Zusammenarbeit bei der wirtschaftlichen Entwicklung teilnimmt,

feststellend, daß es weiter Politik der Verwaltungsmacht ist, Vertreter des Gebiets an Beratungen mitwirken zu lassen, bei denen es um das Gebiet geht,

in Kenntnis der besonderen Gegebenheiten des Gebiets in bezug auf seine geographische Lage und seine wirtschaftlichen Verhältnisse sowie eingedenk der Tatsache, daß im Hinblick auf die Förderung der wirtschaftlichen Stabilität des Gebiets die weitere Diversifizierung und Stärkung seiner Volkswirtschaft eine vordringliche Aufgabe ist,

daran erinnernd, daß 1977 eine Besuchsdelegation der Vereinten Nationen in das Gebiet entsandt wurde,

eingedenk der Tatsache, daß Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen ein wirksames Mittel sind, um sich von der Lage in den kleinen Gebieten ein Bild zu verschaffen, sowie im Hinblick darauf, daß die Möglichkeit im Auge behalten werden sollte, zu gegebener Zeit eine weitere Besuchsdelegation auf die Amerikanischen Jungferninseln zu entsenden, insbesondere im Hinblick

auf das in Ziffer 5 erwähnte Referendum und die diesbezüglichen Vorbereitungen,

1. *billigt* das die Amerikanischen Jungferninseln betreffende Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker[24];

2. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht des Volks der Amerikanischen Jungferninseln auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der in Generalversammlungsresolution 1514 (XV) enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;

3. *äußert von neuem* die Auffassung, daß Faktoren wie Landesgröße, geographische Lage, Einwohnerzahl und Knappheit an natürlichen Ressourcen die zügige Ausübung des unveräußerlichen Rechts der Bevölkerung des Gebiets auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der Erklärung, die für die Amerikanischen Jungferninseln volle Gültigkeit besitzt, in keiner Weise verzögern sollten;

4. *erklärt erneut*, daß die Vereinigten Staaten von Amerika als Verwaltungsmacht dafür verantwortlich sind, auf den Amerikanischen Jungferninseln Bedingungen zu schaffen, die es dem Volk dieses Gebiets ermöglichen, sein unveräußerliches Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß Resolution 1514 (XV) und allen anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung frei und ohne Einmischung auszuüben;

5. *nimmt Kenntnis* von der Erklärung der Verwaltungsmacht, der zufolge die Regierung der Amerikanischen Jungferninseln sich dahin gehend entschieden hat, es werde mehr Zeit benötigt, damit man mehr Gelegenheit habe, die Konsequenzen der verschiedenen Alternativen hinsichtlich des künftigen Status zu untersuchen, bevor ein Referendum zu der Frage abgehalten wird, und der zufolge die Verwaltungsmacht sich in diesem Zusammenhang bereit hält, den Wünschen des Volkes des Gebiets hinsichtlich seines künftigen Status nachzukommen;

6. *erklärt erneut*, daß es gemäß den entsprechenden Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen sowie Resolution 1514 (XV) und anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung letztlich Sache des Volks der Amerikanischen Jungferninseln selbst ist, über seinen künftigen politischen Status zu entscheiden, und fordert die Verwaltungsmacht in diesem Zusammenhang auf, gemeinsam mit der Regierung des Gebiets Programme zu fördern, in deren Rahmen die Bevölkerung des Gebiets über die Möglichkeiten aufgeklärt wird, die ihr bei der Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung offenstehen;

7. *erklärt erneut*, daß die Verwaltungsmacht nach der Charta dafür verantwortlich ist, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Amerikanischen Jungferninseln zu fördern;

8. *bittet* die Verwaltungsmacht *nachdrücklich*, gemeinsam mit der Regierung des Gebiets dessen Volkswirtschaft u.a. dadurch zu stärken, daß sie zusätzliche Diversifizierungsmaßnahmen trifft und die Infrastruktur des Gebiets weiter ausbaut, um die starke wirtschaftliche Abhängigkeit des Gebiets von der Verwaltungsmacht zu vermindern;

9. *bittet* die Verwaltungsmacht *nachdrücklich*, gemeinsam mit der Regierung der Amerikanischen Jungferninseln das unveräußerliche Recht des Volks des Gebiets auf die Nutzung seiner natürlichen Ressourcen durch wirksame Maßnahmen zu gewährleisten, die seine Eigentums- und Verfügungsrechte bezüglich dieser Ressourcen sowie sein Recht auf die Übernahme und Beibehaltung der Kontrolle über deren künftige Erschließung garantieren;

10. *bittet* die Verwaltungsmacht *nachdrücklich*, sich darum zu bemühen, daß der Regierung des Gebiets in der Karibischen Gruppe für Zusammenarbeit bei der wirtschaftlichen Entwicklung ein dem Status anderer abhängiger Gebiete innerhalb der Gruppe vergleichbarer Status gewährt wird;

11. *wiederholt* ihre Aufforderung an die Verwaltungsmacht, noch mehr dazu beizutragen, daß die Amerikanischen Jungferninseln sich an der Tätigkeit verschiedener regionaler und zwischenstaatlicher Gremien und Organisationen, insbesondere deren Zentralorgane, sowie an der Tätigkeit anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen beteiligen können;

12. *bittet* die Verwaltungsmacht *nachdrücklich*, weiter alle erforderlichen Maßnahmen im Hinblick auf die rückhaltlose Achtung der Ziele und Grundsätze der Charta, der Erklärung und der einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung über militärische Aktivitäten und Vorkehrungen von Kolonialmächten in den unter ihrer Verwaltung stehenden Gebieten zu treffen;

13. *ersucht* den Sonderausschuß, die Prüfung dieser Frage, einschließlich der Möglichkeit, zu gegebener Zeit im Benehmen mit der Verwaltungsmacht eine weitere Besuchsdelegation auf die Amerikanischen Jungferninseln zu entsenden, auf seiner nächsten Tagung fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

52. Plenarsitzung
31. Oktober 1986

41/25 – Guam-Frage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Guam-Frage,

nach Prüfung der diesbezüglichen Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker[33],

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf alle anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen zu Guam, darunter insbesondere ihre Resolution 40/42 vom 2. Dezember 1985,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, die vollständige und zügige Verwirklichung der Erklärung hinsichtlich dieses Gebiets zu gewährleisten,

nach Anhörung der Erklärung des Vertreters der Vereinigten Staaten von Amerika als der Verwaltungsmacht zu Guam[34],

Kenntnis nehmend von der Erklärung des Vertreters der Verwaltungsmacht, daß die im Februar 1984 einge-

[33] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundvierzigste Tagung, Beilage 23* (A/41/23), Kap. III, V und IX.
[34] *Official Records of the General Assembly, Forty-first Session, Fourth Committee*, 13. Sitzung, Ziffer 59, 62 und 63.

setzte Kommission für die Selbstbestimmung Guams ihre Arbeit an dem Gesetzentwurf über die Errichtung eines Commonwealth abgeschlossen hat,

Kenntnis nehmend von der Erklärung des Vertreters der Verwaltungsmacht, der zufolge das Verteidigungsministerium die Freigabe von nahezu 800 Hektar Land genehmigt hat, die sich vorher unter seiner Kontrolle befanden, und der zufolge voraussichtlich im Laufe des Jahres 1986 Gesetze zur Freigabe dieser Ländereien erlassen werden,

im Hinblick auf die Möglichkeiten zur Diversifizierung und Entwicklung der Wirtschaft des Gebiets, z.B. im Bereich der kommerziellen Fischerei und der Landwirtschaft, sowie auf die Erklärung des Vertreters der Verwaltungsmacht, der zufolge der Gesetzentwurf über die Errichtung eines Commonwealth darauf abzielt, die wirtschaftliche Entwicklung durch die Errichtung einer Freihandelszone zwischen Guam und den Vereinigten Staaten von Amerika zu fördern,

Kenntnis nehmend von der Erklärung des Vertreters der Verwaltungsmacht, daß in dem geplanten Gesetz über die Errichtung eines Commonwealth die besondere kulturelle Identität der Chamorros als der Ureinwohner Guams anerkannt würde,

in Kenntnis der besonderen Gegebenheiten des Gebiets in bezug auf seine geographische Lage und seine wirtschaftlichen Verhältnisse sowie eingedenk der Tatsache, daß im Hinblick auf die Förderung der wirtschaftlichen Stabilität des Gebiets die weitere Diversifizierung und Stärkung seiner Volkswirtschaft eine vordringliche Aufgabe ist,

daran erinnernd, daß 1979 eine Besuchsdelegation der Vereinten Nationen in das Gebiet entsandt wurde,

eingedenk der Tatsache, daß Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen ein wirksames Mittel sind, um sich von der Lage in den kleinen Gebieten ein Bild zu verschaffen, sowie der Auffassung, daß die Möglichkeit im Auge behalten werden sollte, zu gegebener Zeit eine weitere Besuchsdelegation nach Guam zu entsenden, insbesondere angesichts der für 1987 geplanten Volksbefragung, auf die in der nachstehenden Ziffer 5 hingewiesen wird,

1. *billigt* das Guam betreffende Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker[24];

2. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht des Volks von Guam auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der in Generalversammlungsresolution 1514 (XV) enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;

3. *äußert von neuem die Auffassung*, daß Faktoren wie Landesgröße, geographische Lage, Einwohnerzahl und Knappheit an natürlichen Ressourcen die zügige Ausübung des unveräußerlichen Rechts der Bevölkerung des Gebiets auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der Erklärung, die für Guam volle Gültigkeit besitzt, in keiner Weise verzögern sollten;

4. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, das Volk von Guam über die Möglichkeiten aufzuklären, die ihm hinsichtlich seines Rechts auf Selbstbestimmung offenstehen, und fordert die Vereinigten Staaten als die Verwaltungsmacht auf, gemeinsam mit der Regierung des Gebiets den Entkolonialisierungsprozeß in strikter Übereinstimmung mit den ausdrücklichen Wünschen der Bevölkerung des Gebiets zu beschleunigen;

5. *nimmt Kenntnis* von der Erklärung des Vertreters der Verwaltungsmacht, der zufolge der von der Kommission für die Selbstbestimmung Guams vorgeschlagene Gesetzentwurf für die Errichtung eines Commonwealth im Falle seiner Annahme durch die Wähler Guams in einer für 1987 geplanten Volksbefragung dem Kongreß der Vereinigten Staaten zur Behandlung vorgelegt wird;

6. *bekräftigt ihre feste Überzeugung*, daß das Bestehen von Militärstützpunkten und militärischen Einrichtungen in dem Gebiet ein großes Hindernis für die Verwirklichung der Erklärung darstellen könnte und daß die Verwaltungsmacht dafür zu sorgen hat, daß das Bestehen derartiger Stützpunkte und Einrichtungen die Bevölkerung des Gebiets nicht an der Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen hindert;

7. *bittet* die Verwaltungsmacht *nachdrücklich*, weiter alles Erforderliche zu tun, damit das Gebiet in keine gegen andere Staaten gerichteten Offensivhandlungen oder Akte der Einmischung hineingezogen wird, und die Ziele und Grundsätze der Charta, die Erklärung sowie die Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung über militärische Aktivitäten und Vorkehrungen von Kolonialmächten in unter ihrer Verwaltung stehenden Gebieten rückhaltlos zu beachten;

8. *erklärt erneut*, daß die Verwaltungsmacht nach der Charta dafür verantwortlich ist, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung Guams zu fördern, und fordert die Verwaltungsmacht in diesem Zusammenhang auf, weitere Maßnahmen zur Stärkung und Diversifizierung der Volkswirtschaft des Gebiets zu ergreifen, um seine wirtschaftliche Abhängigkeit von der Verwaltungsmacht zu vermindern;

9. *wiederholt* ihre Auffassung, daß eines der Hindernisse für das Wirtschaftswachstum, insbesondere was die landwirtschaftliche Entwicklung angeht, dadurch entsteht, daß sich ausgedehnte Flächen Landes im Besitz der Bundesbehörden der Vereinigten Staaten befinden, und fordert die Verwaltungsmacht auf, gemeinsam mit der Regierung des Gebiets die Übereignung des Landes an das Volk des Gebiets zu beschleunigen;

10. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, die Maßnahmen der Regierung des Gebiets zur Beseitigung der Wachstumshindernisse in den Bereichen Landwirtschaft und kommerzielle Fischerei zu unterstützen und eine möglichst umfassende Entwicklung dieser Bereiche sicherzustellen;

11. *bittet* die Verwaltungsmacht *nachdrücklich*, gemeinsam mit der Regierung des Gebiets weiter wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um das Recht des Volkes von Guam auf die natürlichen Ressourcen des Gebiets, einschließlich der Meeresressourcen innerhalb seiner ausschließlichen Wirtschaftszone, sowie sein Recht auf die Übernahme und Beibehaltung der Kontrolle über die künftige Erschließung dieser Ressourcen zu gewährleisten und zu garantieren, und ersucht die Verwaltungsmacht, die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Eigentumsrechte der Bevölkerung des Gebiets zu ergreifen;

12. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, daß sich die Regierung des Gebiets mit Unterstützung der Verwaltungsmacht weiter um die Förderung der Sprache und Kultur der Chamorros bemüht;

13. *ersucht* den Sonderausschuß, die Prüfung dieser Frage, einschließlich der Möglichkeit, zu gegebener Zeit

im Benehmen mit der Verwaltungsmacht eine weitere Besuchsdelegation nach Guam zu entsenden, auf seiner nächsten Tagung fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

52. Plenarsitzung
31. Oktober 1986

41/26 – Tokelau-Frage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Tokelau-Frage,

nach Prüfung der diesbezüglichen Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker[35],

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

nach Prüfung des Berichts der auf Einladung der Regierung Neuseelands und des Allgemeinen *Fono* (Rats) von Tokelau[37] im Juli 1986 nach Tokelau entsandten Besuchsdelegation der Vereinten Nationen[36],

nach Anhörung der Erklärung des Vorsitzenden der Besuchsdelegation[38],

nach Anhörung der Erklärung des Vertreters der Verwaltungsmacht Neuseeland[39],

erfreut über die nach wie vor beispielhafte Mitwirkung der Verwaltungsmacht an der Arbeit des Sonderausschusses hinsichtlich Tokelaus sowie über ihre Bereitschaft, Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen Zugang zu dem Gebiet zu gewähren,

im Bewußtsein der besonderen Probleme, denen sich Tokelau aufgrund seiner Isoliertheit, seiner geringen Größe, seiner begrenzten Ressourcen und seiner mangelnden Infrastruktur gegenübersieht,

von neuem ihre Auffassung äußernd, daß Faktoren wie Landesgröße, geographische Lage, Einwohnerzahl und Knappheit an natürlichen Ressourcen die Verwirklichung der Erklärung, die für Tokelau volle Gültigkeit besitzt, in keiner Weise verzögern sollten,

1. *billigt* das Tokelau betreffende Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker[40];

2. *billigt* den Bericht der im Juli 1986 nach Tokelau entsandten Besuchsdelegation der Vereinten Nationen[36] und schließt sich den darin enthaltenen Feststellungen, Schlußfolgerungen und Empfehlungen[41] an;

3. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht des Volks von Tokelau auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der in Generalversammlungsresolution 1514 (XV) enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;

4. *spricht* den Ältesten, der Bevölkerung und den Mitgliedern des öffentlichen Dienstes von Tokelau sowie der Verwaltungsmacht *ihren aufrichtigen Dank* für die freundliche Aufnahme der Besuchsdelegation, die Zusammenarbeit mit ihr und die ihr gewährte Unterstützung *aus*;

5. *stellt fest*, daß die von der Besuchsdelegation konsultierten Tokelauer den Wunsch geäußert haben, zum gegenwärtigen Zeitpunkt ihren Status und ihr Verhältnis zur Verwaltungsmacht in der derzeitigen Form beizubehalten;

6. *stellt fest*, daß sich der Allgemeine *Fono* immer mehr zum höchsten politischen Gremium des Territoriums entwickelt, und vertritt die Auffassung, daß der Prozeß der Übertragung von Befugnissen an die politischen und administrativen Institutionen Tokelaus weitergehen sollte;

7. *bittet* die Verwaltungsmacht *nachdrücklich*, gemeinsam mit dem öffentlichen Dienst Tokelaus ihre politischen Bildungsprogramme in dem Gebiet auszuweiten und zu intensivieren, um das Volk des Gebiets besser über die ihm offenstehenden Möglichkeiten bei der Ausübung seines Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der Charta der Vereinten Nationen und der Erklärung aufzuklären;

8. *beglückwünscht* das Volk von Tokelau zu seiner Entschlossenheit, seine wirtschaftliche und politische Entwicklung so zu steuern, daß dadurch nicht das eigenständige, wertvolle kulturelle Erbe Tokelaus aufs Spiel gesetzt oder beeinträchtigt wird, und bittet die Verwaltungsmacht und die internationalen Organisationen nachdrücklich, die diesbezüglichen Wünsche des Volks von Tokelau voll zu respektieren;

9. *begrüßt* die Zusicherung der Verwaltungsmacht, daß Tokelau betreffende Gesetze nur nach Absprache mit dem Allgemeinen *Fono* (Rat) Tokelaus verabschiedet werden, und spricht dem *Fono* ihre Anerkennung zu der Rolle aus, die er bei der Ausarbeitung eines neuen Gesetzbuchs spielt, in dem den Sitten und Gebräuchen und der Kultur Tokelaus gebührend Rechnung getragen wird;

10. *begrüßt ferner* die Bemühungen um die Entwicklung eines spezifisch auf die Bedürfnisse Tokelaus zugeschnittenen Bildungssystems und bittet nachdrücklich darum, diese Bemühungen noch zu verstärken;

11. *ersucht* die Verwaltungsmacht, sich hinsichtlich der Entwicklung und Stärkung der Wirtschaft des Gebiets unter Berücksichtigung der Feststellungen, Schlußfolgerungen und Empfehlungen der Besuchsdelegation weiter der Unterstützung der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie anderer regionaler und internationaler Gremien zu versichern;

12. *begrüßt* die Mitwirkung Tokelaus an regionalen Organisationen und Institutionen im Südpazifik und ersucht die Verwaltungsmacht, die Mitwirkung des Gebiets als assoziiertes Mitglied in verschiedenen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie in anderen regionalen und internationalen Gremien zu fördern;

13. *äußert die Auffassung*, daß Maßnahmen zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Tokelaus ein unerläßliches Element im Prozeß der Selbstbestimmung sind, und fordert die Verwaltungsmacht in diesem Zusammenhang auf, in enger Zusam-

---

[35] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundvierzigste Tagung, Beilage 23* (A/41/23), Kap. III und XI.
[36] A/AC.109/877 mit Add.1.
[37] A/AC.109/823.
[38] Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-first Session, Fourth Committee*, 13. Sitzung, Ziffer 50.
[39] Ebd., Ziffer 51-53.
[40] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundvierzigste Tagung, Beilage 23* (A/41/23), Kap. XI.
[41] A/AC.109/877, Abschnitt III.

menarbeit mit dem Allgemeinen *Fono* (Rat) ihre Entwicklungshilfeprogramme für Tokelau weiter zu verstärken und zu diversifizieren;

14. *nimmt Kenntnis* von der Hilfe, die Tokelau durch das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die Weltgesundheitsorganisation und andere regionale und internationale Institutionen erhält, und bittet diese Stellen nachdrücklich, ihre Hilfe an das Gebiet in enger Absprache mit der Administration Tokelaus weiter zu erhöhen;

15. *ersucht* den Sonderausschuß, die Prüfung dieser Frage, einschließlich der Möglichkeit, im Benehmen mit der Verwaltungsmacht zu gegebener Zeit eine weitere Besuchsdelegation nach Tokelau zu entsenden, auf seiner nächsten Tagung fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

52. Plenarsitzung
31. Oktober 1986

41/27 – Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zum Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika, insbesondere auf die Resolution 40/54 vom 2. Dezember 1985,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs[42] mit einer Darstellung der Tätigkeit des Beratenden Ausschusses für das Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika und mit Angaben über die Abwicklung des Programms in der Zeit vom 16. Oktober 1985 bis 30. September 1986,

in Anerkennung der wertvollen Hilfe, die dieses Programm dem südafrikanischen und dem namibischen Volk leistet,

mit Genugtuung feststellend, daß die Unterstützung für das südliche Afrika im Bildungswesen und auf technischem Gebiet zu einem immer bedeutsameren Anliegen der internationalen Gemeinschaft wird,

in voller Anerkennung der Notwendigkeit, in dieser kritischen Übergangszeit im südlichen Afrika für eine größere Anzahl geflüchteter Schüler und Studenten in einem breiten Spektrum fachlicher, kultureller und sprachlicher Disziplinen Bildungsmöglichkeiten und Beratung sowie die Möglichkeit zur Berufs- und Fachausbildung und zu weiterführenden Studien vor und nach Hochschulabschluß in den wichtigsten Fachgebieten bereitzustellen,

fest davon überzeugt, daß dieses Programm unbedingt fortgesetzt und ausgebaut werden muß, wenn der ständig weiteransteigende Bedarf der Schüler und Studenten aus Südafrika und Namibia an Unterstützung im Bildungs- und Ausbildungsbereich gedeckt werden soll,

1. *billigt* den Bericht des Generalsekretärs über das Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika;

2. *spricht* dem Generalsekretär und dem Beratenden Ausschuß für das Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika *ihre Anerkennung dafür aus*, daß sie sich auch weiter um großzügige Beiträge zum Programm und um eine Verbesserung der Zusammenarbeit mit staatlichen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Stellen bemüht haben, die dem südlichen Afrika Hilfe im Bildungswesen sowie technische Hilfe leisten;

3. *dankt* allen, die das Programm durch Beiträge, Stipendien oder Studienplätze an ihren Bildungseinrichtungen unterstützt haben;

4. *appelliert* an alle Staaten, Institutionen, Organisationen und Einzelpersonen, dem Programm zur Sicherung seines Fortbestands und seines stetigen Ausbaus größere finanzielle und sonstige Unterstützung zukommen zu lassen.

52. Plenarsitzung
31. Oktober 1986

41/28 – Von Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner von Gebieten ohne Selbstregierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 40/55 vom 2. Dezember 1985,

nach Prüfung des gemäß Generalversammlungsresolution 845 (IX) vom 22. November 1954 ausgearbeiteten Berichts des Generalsekretärs über von Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner von Gebieten ohne Selbstregierung[43],

in der Auffassung, daß mehr Stipendien für Einwohner von Gebieten ohne Selbstregierung in allen Teilen der Welt zur Verfügung gestellt und Schritte zur Förderung von Anträgen von Studenten aus diesen Gebieten unternommen werden sollten,

1. *nimmt* den Bericht des Generalsekretärs *zur Kenntnis*;

2. *dankt* den Mitgliedstaaten, die Einwohnern von Gebieten ohne Selbstregierung Stipendien zur Verfügung gestellt haben;

3. *bittet* alle Staaten, den Einwohnern von Gebieten, die noch nicht die Selbstregierung oder Unabhängigkeit erlangt haben, großzügig Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten anzubieten bzw. weiterhin anzubieten und nach Möglichkeit für die Reisekosten der künftigen Studenten aufzukommen;

4. *bittet* die Verwaltungsmächte *nachdrücklich*, in den ihrer Verwaltung unterstehenden Gebieten wirksame Maßnahmen für eine umfassende und stetige Verbreitung von Informationen über die von Staaten angebotenen Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten zu ergreifen und alle notwendigen Einrichtungen bereitzustellen, damit die Studenten diese Angebote nutzen können;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

6. *lenkt die Aufmerksamkeit* des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker auf die vorliegende Resolution.

52. Plenarsitzung
31. Oktober 1986

[42] A/41/678 mit Korr.1.

[43] A/41/664 mit Add.1.

VIII. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES FÜNFTEN AUSSCHUSSES[1]

ÜBERSICHT

Nummer	*Titel*	*Punkt*	*Datum*	*Seite*
41/44	Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (A/41/919)			
	Resolution A	120 *a*)	3. Dezember 1986	264
	Resolution B	120 *a*)	3. Dezember 1986	265
41/176	Finanzberichte und geprüfte Jahresabschlüsse sowie Berichte des Rechnungsprüfungsausschusses (A/41/852)	109	5. Dezember 1986	265
41/177	Konferenzplan (A/41/933)			
	A. Bericht des Konferenzausschusses	115	5. Dezember 1986	266
	B. Verlängerung des Mandats des Konferenzausschusses	115	5. Dezember 1986	267
	C. Bessere Nutzung der Ressourcen für die Konferenzbetreuung	115	5. Dezember 1986	267
	D. Kontrolle und Begrenzung der Dokumentation	115	5. Dezember 1986	267
41/178	Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen (A/41/912)	116	5. Dezember 1986	268
41/179	Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon (A/41/913)			
	Resolution A	120 *b*)	5. Dezember 1986	268
	Resolution B	120 *b*)	5. Dezember 1986	270
41/203	Programmplanung (A/41/941)	111	11. Dezember 1986	270
41/204	Finanzielle Notlage der Vereinten Nationen (A/41/949)			
	A. Finanzielle Notlage	112	11. Dezember 1986	271
	B. Ausgabe von Sonderbriefmarken	112	11. Dezember 1986	272
41/205	Beachtung der Vorrechte und Immunitäten der Bediensteten der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen und der diesen verwandten Organisationen A/41/950)	117 *b*)	11. Dezember 1986	272
41/206	Personalfragen (A/41/950)			
	A. Personalstruktur des Sekretariats	117	11. Dezember 1986	273
	B. Personalstruktur in den oberen Rängen des Sekretariats	117	11. Dezember 1986	274
	C. Sollstellenrahmen für die geographische Verteilung des Personals im Höheren Dienst und in den höchsten Rängen	117	11. Dezember 1986	274
	D. Verbesserung des Status der Frauen im Sekretariat	117	11. Dezember 1986	275
41/207	Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst (A/41/951)	118	11. Dezember 1986	275
41/208	Pensionssystem der Vereinten Nationen (A/41/952)	119	11. Dezember 1986	277
41/209	Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushalt für den Zweijahreszeitraum 1986-1987 (A/41/954)	110	11. Dezember 1986	281
41/210	Haftungsbeschränkung für Handlungen im Amtssitzbereich (A/41/954)	110	11. Dezember 1986	282
41/211	Programmhaushalt für den Zweijahreszeitraum 1986-1987 (A/41/954)			
	A. Berichtigte Haushaltsbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 1986-1987	110	11. Dezember 1986	282
	B. Berichtigte Einnahmenvoranschläge für den Zweijahreszeitraum 1986-1987	110	11. Dezember 1986	284
	C. Finanzierung der Mittelbewilligungen für das Jahr 1987	110	11. Dezember 1986	285

[1] Die Beschlüsse aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses sind in Abschnitt X.B.7 wiedergegeben.

41/44 – Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung

A

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung[2] sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[3],

eingedenk der Sicherheitsratsresolutionen 350 (1974) vom 31. Mai 1974, 363 (1974) vom 29. November 1974, 369 (1975) vom 28. Mai 1975, 381 (1975) vom 30. November 1975, 390 (1976) vom 28. Mai 1976, 398 (1976) vom 30. November 1976, 408 (1977) vom 26. Mai 1977, 420 (1977) vom 30. November 1977, 429 (1978) vom 31. Mai 1978, 441 (1978) vom 30. November 1978, 449 (1979) vom 30. Mai 1979, 456 (1979) vom 30. November 1979, 470 (1980) vom 30. Mai 1980, 481 (1980) vom 26. November 1980, 485 (1981) vom 22. Mai 1981, 493 (1981) vom 23. November 1981, 506 (1982) vom 26. Mai 1982, 524 (1982) vom 29. November 1982, 531 (1983) vom 26. Mai 1983, 543 (1983) vom 29. November 1983, 551 (1984) vom 30. Mai 1984, 557 (1984) vom 28. November 1984, 563 (1985) vom 21. Mai 1985, 576 (1985) vom 21. November 1985, 584 (1986) vom 29. Mai 1986 und 590 (1986) vom 26. November 1986,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973, 3211 B (XXIX) vom 29. November 1974, 3374 C (XXX) vom 2. Dezember 1975, 31/5 D vom 22. Dezember 1976, 32/4 C vom 2. Dezember 1977, 33/13 D vom 8. Dezember 1978, 34/7 C vom 3. Dezember 1979, 35/44 vom 1. Dezember 1980, 35/45 A vom 1. Dezember 1980, 36/66 A vom 30. November 1981, 37/38 A vom 30. November 1982, 38/35 A vom 1. Dezember 1983, 39/28 A vom 30. November 1984 und 40/59 A vom 2. Dezember 1985,

in Bekräftigung ihrer früheren, dahin gehenden Beschlüsse, daß zur Bestreitung der Ausgaben für solche Operationen ein anderes Verfahren geboten ist als bei der Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zu verhältnismäßig größeren Beiträgen in der Lage sind und die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder eine verhältnismäßig begrenzte Kapazität für Beiträge zu aufwendigen friedenssichernden Operationen haben,

eingedenk der aus Generalversammlungsresolution 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963 und anderen Resolutionen der Versammlung hervorgehenden besonderen Verantwortung der dem Sicherheitsrat als ständige Mitglieder angehörenden Staaten bei der Finanzierung solcher Operationen,

I

beschließt, für die Operationen der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung vom 1. Juni bis einschließlich 30. November 1986 auf dem in Generalversammlungsresolution 3211 B (XXIX) Abschnitt II Ziffer 1 genannten Sonderkonto entsprechend der Ermächtigung und Aufteilung gemäß Abschnitt III der Versammlungsresolution 40/59 A den Betrag von 18.282.000 US-Dollar brutto (17.934.498 US-Dollar netto) bereitzustellen;

II

1. *beschließt*, für die Operationen der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung vom 1. Dezember 1986 bis einschließlich 31. Mai 1987 auf dem Sonderkonto einen Betrag von 17.400.000 US-Dollar bereitzustellen;

2. *beschließt ferner* als Ad-hoc-Regelung, unbeschadet eventueller künftiger Grundsatzpositionen von Mitgliedstaaten bei der Behandlung von Vereinbarungen zur Finanzierung von friedenssichernden Operationen in der Generalversammlung, die Aufteilung des Betrags von 17.400.000 US-Dollar unter den Mitgliedstaaten gemäß dem in Versammlungsresolution 3101 (XXVIII) festgelegten Schema und den Bestimmungen von Resolution 3374 C (XXX) Abschnitt II Ziffer 2 Buchstabe *b*) und *c*) und Abschnitt V Ziffer 1, von Resolution 31/5 D Abschnitt V Ziffer 1, von Resolution 32/4 C Abschnitt V Ziffer 1, von Resolution 33/13 D Abschnitt V Ziffer 1, von Resolution 34/7 C Abschnitt V Ziffer 1, von Resolution 35/45 A Abschnitt V Ziffer 1, von Resolution 36/66 A Abschnitt V Ziffer 1, von Resolution 37/38 A Abschnitt V Ziffer 1 und von Resolution 39/28 A Abschnitt V Ziffer 1 und 2 anteilig nach der Beitragstabelle für 1986, 1987 und 1988;

3. *beschließt*, daß der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den nicht aus Mitteln der Personalabgabe erzielten gebilligten Einnahmen von schätzungsweise 10.000 US-Dollar für den Zeitraum vom 1. Dezember 1986 bis einschließlich 31. Mai 1987 mit den gemäß Ziffer 2 unter den Mitgliedstaaten aufgeteilten Kosten verrechnet wird;

4. *beschließt*, daß in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten am Guthaben des Steuerausgleichsfonds aus dem gebilligten, schätzungsweise 290.000 US-Dollar betragenden Personalabgabeaufkommen für den Zeitraum vom 1. Dezember 1986 bis einschließlich 31. Mai 1987 mit den gemäß Ziffer 2 unter den Mitgliedstaaten aufgeteilten Kosten verrechnet wird;

III

ermächtigt den Generalsekretär, für den Fall, daß der Sicherheitsrat beschließen sollte, die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung über den in seiner Resolution 590 (1986) genehmigten Zeitraum von sechs Monaten hinaus aufrechtzuerhalten, für die Beobachtertruppe vom 1. Juni bis einschließlich 30. November 1987 Ausgabenverpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 2.900.000 US-Dollar brutto (2.850.000 US-Dollar netto) pro Monat einzugehen, wobei der genannte Betrag nach dem in dieser Resolution dargelegten Schema unter den Mitgliedstaaten aufzuteilen ist;

IV

1. *betont* die Notwendigkeit freiwilliger Beiträge für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung sowohl in Form von Barzahlungen

[2] A/41/705.
[3] EMA/41/820.

als auch in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, das Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung mit größtmöglicher Effizienz und Wirtschaftlichkeit geführt wird.

94. Plenarsitzung
3. Dezember 1986

B

Die Generalversammlung,

in Anbetracht der im Bericht des Generalsekretärs[2] dargestellten Finanzlage des Sonderkontos für die Notstandsstreitkräfte der Vereinten Nationen und die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung sowie unter Hinweis auf Ziffer 6 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[3],

eingedenk dessen, daß es unerläßlich ist, die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung mit den notwendigen Finanzmitteln zu versehen, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Sicherheitsratsresolutionen nachkommen kann,

besorgt darüber, daß es für den Generalsekretär auch weiterhin immer schwieriger wird, die mit den Streitkräften verbundenen laufenden Zahlungsverpflichtungen, insbesondere gegenüber den truppenstellenden Staaten, zu erfüllen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 33/13 E vom 14. Dezember 1978, 34/7 D vom 17. Dezember 1979, 35/45 B vom 1. Dezember 1980, 36/66 B vom 30. November 1981, 37/38 B vom 30. November 1982, 38/35 B vom 1. Dezember 1983, 39/28 B vom 30. November 1984 und 40/59 B vom 2. Dezember 1985,

angesichts dessen, daß infolge der Einbehaltung der Beiträge durch bestimmte Mitgliedstaaten in vollem Umfang auf die Überschüsse im Sonderkonto für die Notstandsstreitkräfte der Vereinten Nationen und für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung zurückgegriffen wurde, um die Einnahmen aus den Beiträgen zur Deckung der Kosten der Streitkräfte zu ergänzen,

in der Befürchtung, daß die Anwendung der Artikel 5.2 *b*), 5.2 *d*), 4.3 und 4.4 der Finanzordnung der Vereinten Nationen die ohnehin schwierige Finanzlage der Streitkräfte weiter erschweren würde,

beschließt, die Artikel 5.2 *b*), 5.2 *d*), 4.3 und 4.4 der Finanzordnung der Vereinten Nationen hinsichtlich des Betrags von 1.496.703 US-Dollar, der sonst nach diesen Regeln verfallen wäre, außer Kraft zu setzen, wobei dieser Betrag dem im Beschlußteil von Generalversammlungsresolution 33/13 E genannten Konto gutgeschrieben und bis auf weiteren Beschluß der Versammlung bereitgehalten wird.

94. Plenarsitzung
3. Dezember 1986

41/176 — Finanzberichte und geprüfte Jahresabschlüsse sowie Berichte des Rechnungsprüfungsausschusses

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Finanzberichte und geprüften Jahresabschlüsse der Vereinten Nationen[4], des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen[5], des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen[6], des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten[7], des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen[8], der vom Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge verwalteten freiwilligen Fonds[9], des Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen[10], des Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen[11], der Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen[12] und des Fonds der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung[13] für die am 31. Dezember 1985 abgelaufene Rechnungsperiode sowie der Prüfungsberichte des Rechnungsprüfungsausschusses[14] und des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[15],

besorgt über die unzulänglichen Abhilfemaßnahmen, welche die Leiter einiger der geprüften Organisationen getroffen haben, um vom Rechnungsprüfungsausschuß wiederholt aufgezeigte schwerwiegende Probleme im Finanzmanagement zu beheben,

ferner besorgt über die häufig unzulängliche Beantwortung der vom Rechnungsprüfungsausschuß und vom Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen aufgeworfenen Fragen durch die Leiter einiger Organisationen,

unter Berücksichtigung der von den Delegationen im Laufe der Debatte über diesen Punkt im Fünften Ausschuß geäußerten Auffassungen[16], insbesondere soweit hierbei Maßnahmen befürwortet wurden, die auf eine Verbesserung der Leistungsfähigkeit, des Managements und der Finanzkontrolle der jeweiligen Organisationen und Programme der Vereinten Nationen ausgerichtet sind,

---

[4] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundvierzigste Tagung, Beilage 5* (A/41/5 mit Korr.1), Vol. I, Abschnitt I und VI; Vol. II, Abschnitt I und VI und Vol. III, Abschnitt I und VI.

[5] Ebd., *Beilage 5A* (A/41/5/Add.1 mit Korr.1), Abschnitt I und VI.

[6] Ebd., *Beilage 5B* (A/41/5/Add.2 mit Korr.1), Erster Teil, Abschnitt I und V.

[7] Ebd., *Beilage 5C* (A/41/5/Add.3 mit Korr.1), Abschnitt I und VI.

[8] Ebd., *Beilage 5D* (A/41/5/Add.4), Abschnitt I und VI.

[9] Ebd., *Beilage 5E* (A/41/5/Add.5), Abschnitt IV.

[10] Ebd., *Beilage 5F* (A/41/5/Add.6), Abschnitt I und V.

[11] Ebd., *Beilage 5G* (A/41/5/Add.7), Abschnitt I und VI.

[12] Ebd., *Beilage 5H* (A/41/5/Add.8), Abschnitt I und IV.

[13] Ebd., *Beilage 5I* (A/41/5/Add.9), Abschnitt I und V.

[14] Ebd., *Beilage 5* (A/41/5 mit Korr.1), Vol.I, Abschnitt IV; Vol.II, Abschnitt IV und Vol.III, Abschnitt IV; ebd., *Beilage 5A* (A/41/5/Add.1 mit Korr.1), Abschnitt IV; ebd., *Beilage 5B* (A/41/5/Add.2 mit Korr.1), Erster Teil, Abschnitt III; *Beilage 5C* (A/41/5/Add.3 mit Korr.1), Abschnitt IV; ebd., *Beilage 5D* (A/41/5/Add.4), Abschnitt IV; ebd., *Beilage 5E* (A/41/5/Add.5), Abschnitt III; ebd., *Beilage 5F* (A/41/5/Add.6), Abschnitt III; ebd., *Beilage 5G* (A/41/5/Add.7), Abschnitt IV; ebd., *Beilage 5H* (A/41/5/Add.8), Abschnitt III und ebd., *Beilage 5I* (A/41/5/Add.9), Abschnitt IV.

[15] A/41/632.

[16] Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-first Session, Fifth Committee*, 4. bis 8. Sitzung.

1. *nimmt* die Finanzberichte und geprüften Jahresabschlüsse sowie die Prüfungsberichte des Rechnungsprüfungsausschusses *an*;

2. *stimmt* den in den jeweiligen Berichten enthaltenen Stellungnahmen und Bemerkungen des Rechnungsprüfungsausschusses und des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen *zu*;

3. *ersucht* den Generalsekretär und die Leiter der jeweiligen Organisationen und Programme der Vereinten Nationen,

a) auf die Stellungnahmen und Bemerkungen des Rechnungsprüfungsausschusses und des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen hin unverzüglich die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Abhilfemaßnahmen zu treffen und der Generalversammlung bzw. den Leitungsgremien dieser Organisationen und Programme über Möglichkeiten zur Verbesserung der Kontrolle über die Haushaltsführung und Rechnungslegung zu berichten;

b) die internen Verfahren zur Kontrolle der von Bediensteten der Vereinten Nationen bezogenen Leistungen und Zulagen zu überprüfen und die erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung dieser Verfahren zu ergreifen, um Verschwendung, Betrug und Mißbrauch zu verhindern, und der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung auf dem Weg über den Rechnungsprüfungsausschuß und den Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen darüber Bericht zu erstatten;

4. *ersucht* den Generalsekretär,

a) durch entsprechende Maßnahmen dafür zu sorgen, daß die Angaben der Rechnungslegung genauer sind und am Amtssitz der Vereinten Nationen rechtzeitiger zur Verfügung stehen;

b) eine Untersuchung der Restaurantbetriebe und Geschenkläden am Amtssitz durchzuführen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung auf dem Weg über den Rechnungsprüfungsausschuß und den Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen darüber Bericht zu erstatten;

c) die erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung des Finanzmanagements bei den derzeitigen Vorkehrungen für Reisebürodienste zu ergreifen;

d) den Vertrag für die Instandhaltung und den Betrieb elektrischer Anlagen am Amtssitz bei seinem Auslaufen öffentlich auszuschreiben;

5. *empfiehlt*, daß alle künftigen Berichte des Rechnungsprüfungsausschusses gesonderte Abschnitte enthalten sollten, in denen

a) die Empfehlungen für von den jeweiligen Organisationen und Programmen zu treffenden Korrektivmaßnahmen unter Angabe ihrer relativen Dringlichkeit zusammengefaßt sind;

b) über die konkreten Maßnahmen des Generalsekretärs und der Leiter dieser Organisationen und Programme zur Durchführung früherer Empfehlungen des Rechnungsprüfungsausschusses Bericht erstattet und zur Wirksamkeit dieser Maßnahmen sowie zu dem Ausmaß Stellung genommen wird, in dem Probleme zum wiederholten Male wieder auftauchen;

6. *ersucht* den Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen, in seinem Bericht zu den Fortschritten Stellung zu nehmen, die der Generalsekretär und die Leiter der jeweiligen Organisationen und Programme bei der Durchführung früherer Empfehlungen des Rechnungsprüfungsausschusses und des Beratenden Ausschusses erzielt haben;

7. *ersucht* den Rechnungsprüfungsausschuß und den Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen, gemäß Art. 12.5 der Finanzordnung der Vereinten Nationen bei ihrer Überprüfung Fragen betreffend die Zulänglichkeit und Effizienz der Finanzverfahren und -kontrollen sowie das Rechnungslegungssystem und die damit zusammenhängenden Verwaltungs- und Managementbereiche zu erfassen und gegebenenfalls Maßnahmen zur Stärkung der Finanz-und Managementkontrollverfahren zu empfehlen;

8. *ersucht* den Rechnungsprüfungsausschuß *ferner*,

a) die Fortschritte in bezug auf die in Ziffer 4 *a*) genannten, die Rechnungslegungssysteme der Vereinten Nationen betreffenden Aspekte zu überwachen und der Generalversammlung in seinem nächsten Bericht seine Stellungnahmen dazu zu unterbreiten;

b) der Generalversammlung ein knapp gehaltenes Dokument zu unterbreiten, worin er seine wichtigsten Erkenntnisse zusammenfaßt und daraus Schlußfolgerungen für Abhilfemaßnahmen zieht;

9. *ersucht* den Rechnungsprüfungsausschuß *weiterhin*, die Möglichkeit einer zweijährlichen Berichtsvorlage zu untersuchen und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten;

10. *ersucht* die Verwaltungsgremien aller Organisationen, die der Rechnungsprüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuß der Vereinten Nationen unterliegen, auf ihren ordentlichen Tagungen eingehend den Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses, den Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen, die im Fünften Ausschuß hierzu abgegebenen Stellungnahmen und die Abhilfemaßnahmen zu prüfen, welche die jeweiligen Leiter aufgrund der von der Generalversammlung gebilligten Stellungnahmen und Bemerkungen des Rechnungsprüfungsausschusses und des Beratenden Ausschusses planen bzw. bereits ergriffen haben;

11. *bittet* die Regierungen, die in den Verwaltungsgremien derjenigen Organisationen und Programme vertreten sind, deren geprüfte Jahresabschlüsse von der Generalversammlung behandelt wurden, dafür zu sorgen, daß ihre Vertreter in diesen Gremien den Berichten des Rechnungsprüfungsausschusses und des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen sowie den im Fünften Ausschuß abgegebenen diesbezüglichen Stellungnahmen volle Aufmerksamkeit schenken.

99. Plenarsitzung
5. Dezember 1986

41/177 – Konferenzplan

A

Bericht des Konferenzausschusses

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Konferenzausschusses[17],

[17] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundvierzigste Tagung, Beilage 32* (A/41/32 mit Korr.1).

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* vom Bericht des Konferenzausschusses;

2. *billigt* den vom Konferenzausschuß vorgelegten Entwurf des geänderten Konferenz- und Sitzungskalenders der Vereinten Nationen für 1987[18];

3. *ermächtigt* den Konferenzausschuß, Änderungen im Konferenz- und Sitzungskalender für 1987 vorzunehmen, die infolge von Maßnahmen und Beschlüssen der einundvierzigsten Tagung der Generalversammlung eventuell erforderlich werden;

4. *ermächtigt* den Beirat für Abrüstungsstudien, ausnahmsweise in der zweiten Hälfte des Monats September 1987 zusammenzutreten;

5. *bittet* den Konferenzausschuß, auf seiner Arbeitstagung 1987 den Sitzungsplan des Beirats für Abrüstungsstudien für 1988 und danach anhand der jeweiligen Situation zu überprüfen.

99. Plenarsitzung
5. Dezember 1986

B

Verlängerung des Mandats des Konferenzausschusses

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3351 (XXIX) vom 18. Dezember 1974, 32/72 vom 9. Dezember 1977, 35/10 A vom 3. November 1980 und 38/32 B vom 25. November 1983,

in Anbetracht dessen, daß der Konferenzausschuß gestärkt werden muß, wenn er seinen Aufgaben in vollem Umfang nachkommen soll,

1. *beschließt*, das Mandat des Konferenzausschusses ab 1. Januar 1987 um ein Jahr zu verlängern;

2. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, im Benehmen mit den Vorsitzenden der Regionalgruppen auf der Grundlage einer ausgewogenen geographischen Verteilung zweiundzwanzig Mitgliedstaaten für eine am 1. Januar 1987 beginnend einjährige Amtszeit im Konferenzausschuß zu ernennen;

3. *ersucht* den Konferenzausschuß, unter Berücksichtigung der im Verlauf der einundvierzigsten Tagung der Generalversammlung geäußerten Auffassungen auf seinen Organisations- und Arbeitstagungen im Jahr 1987 als vorrangige Angelegenheit die Möglichkeit einer Mandatsänderung zu prüfen, durch die er zu einem ständigen zwischenstaatlichen Gremium würde, und der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung Empfehlungen dazu vorzulegen.

99. Plenarsitzung
5. Dezember 1986

C

Bessere Nutzung der Ressourcen für die Konferenzbetreuung

Die Generalversammlung,

erfreut über die bessere Nutzung der Ressourcen für die Konferenzbetreuung durch eine Reihe von Nebenorganen im Laufe der letzten Jahre,

sich bewußt, daß es nach wie vor geboten ist, im Interesse aller derer, die sie in Anspruch nehmen, für die bestmögliche Nutzung der Ressourcen für die Konferenzbetreuung zu sorgen,

1. *bittet* den Konferenzausschuß, mit den Organen der Vereinten Nationen in Kontakt zu bleiben, insbesondere mit denjenigen, die die ihnen zugewiesenen Ressourcen für die Konferenzbetreuung noch immer nicht entsprechend nutzen, mit dem Ziel, weitere Verbesserungen herbeizuführen;

2. *verabschiedet* die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Richtlinien für die Entsendung von Planungsdelegationen für Tagungen und Konferenzen außerhalb von Orten, an denen die Vereinten Nationen einen Sitz haben;

3. *nimmt mit Dank Kenntnis* vom Angebot der österreichischen Regierung[19], den Vereinten Nationen, der Internationalen Atomenergie-Organisation und der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung kostenlos Konferenzräume im neuen Österreichischen Konferenzzentrum für Tagungen zur Verfügung zu stellen, die nicht in den Konferenzeinrichtungen des Internationalen Zentrums Wien untergebracht werden können, und empfiehlt dem Konferenzausschuß, dieses freundliche Angebot bei der künftigen Planung von Konferenzen und Tagungen der in Wien ansässigen Organisationen gebührend zu berücksichtigen.

99. Plenarsitzung
5. Dezember 1986

ANLAGE

Richtlinien für die Entsendung von Planungsdelegationen für Tagungen und Konferenzen an Orten, an denen die Vereinten Nationen keinen Sitz haben

1. Die Richtlinien in der Anlage zu Generalversammlungsresolution 37/14 B vom 16. November 1982 gelten nicht nur für Sonderkonferenzen der Vereinten Nationen, sondern auch für andere Tagungen, Konferenzen, Seminare und Symposien, die in Städten angesetzt sind, in denen die Vereinten Nationen nicht über Konferenzeinrichtungen verfügen.

2. Grundsätzlich wird an einen Tagungsort, an dem sich Konferenzeinrichtungen der Vereinten Nationen befinden, keine Planungsdelegation entsandt; desgleichen wird normalerweise keine Planungsdelegation an einen Tagungsort entsandt, an dem eine der geplanten Tagung oder Konferenz vergleichbare Veranstaltung bereits stattgefunden hat.

3. Nach Abschluß ihrer Aufgabe erstattet die Planungsdelegation dem Ausschuß für die Konferenzorganisation Bericht; dieser nimmt in seinen Bericht an den Konferenzausschuß eine Analyse der Einsparungen und Effizienzsteigerungen auf, die durch die Delegation erzielt worden sind.

D

Kontrolle und Begrenzung der Dokumentation

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2292 (XXII) vom 8. Dezember 1967, 2538 (XXIV) vom 11. Dezember 1969, 3415 (XXX) vom 8. Dezember 1975, 34/50 vom 23. November 1979, 35/10 B vom 3. November 1980, 36/117 vom 10. Dezember 1981, 37/14 C vom 16. November 1982, 38/32 E vom 25. November 1983 und 40/243 Abschnitt III vom 18. Dezember 1985,

[18] Ebd., Anlage II.

[19] Siehe A/AC.172/INF/6.

1. *beschließt*, den Versuchszeitraum um weitere drei Jahre zu verlängern, den sie mit Resolution 37/14 C eingeführt hat und während dessen die Nebenorgane der Generalversammlung keinen Anspruch auf Kurzprotokolle haben, mit nachstehenden Ausnahmen:

a) Ad-hoc-Ausschuß für den Indischen Ozean;

b) Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes;

c) Völkerrechtskommission;

d) Unterausschuß Recht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums;

e) Sonderausschuß gegen Apartheid;

f) Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht;

g) Namibia-Rat der Vereinten Nationen;

2. *bittet* die Verwaltungsgremien von Organen und Programmen der Vereinten Nationen, und zwar konkret das Kuratorium des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen, den Verwaltungsrats des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, den Exekutivausschuß des Programms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und den Verwaltungsrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, erneut die Frage zu prüfen, ob sie Kurzprotokolle benötigen;

3. *beschließt ferner*, daß für Beitragsankündigungskonferenzen und Tagungen von Ad-hoc-Gremien, die zur Ankündigung freiwilliger Beiträge von Staaten eingesetzt worden sind, in Zukunft keine Kurzprotokolle mehr erstellt werden;

4. *bittet* den Generalstabsausschuß zu überlegen, ob er nicht auf Wortprotokolle verzichten könnte;

5. *bekräftigt* ihre Empfehlung an die Mitgliedstaaten und Sonderorganisationen, bei der Beantwortung von Fragebögen oder Vorlagen der Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen zu berücksichtigen, daß sie sich bei der Darlegung ihrer Position möglichst kurz fassen sollten;

6. *erinnert* an Abschnitt III Ziffer 30 ihres Beschlusses 34/401 vom 12. September, 25. Oktober, 29. November und 12. Dezember 1979, in dem sie die Mitgliedstaaten aufgefordert hat, möglichst nicht um die Verteilung von Einzelmitteilungen als Dokumente der Generalversammlung zu ersuchen und in Fällen, in denen eine Verteilung dennoch gewünscht wird, nach Möglichkeit zu beantragen, daß solche Mitteilungen mit einer Verbalnote in den Amtssprachen, in denen sie diese vorlegen, verteilt werden;

7. *ersucht* den Konferenzausschuß zu prüfen, wie viele Mitteilungen von Mitgliedstaaten als Dokumente der Vereinten Nationen verteilt werden, und der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

99. Plenarsitzung
5. Dezember 1986

*
* *

Auf der 102. Plenarsitzung vom 19. Dezember 1986 gab der Präsident der Generalversammlung bekannt, daß er gemäß Ziffer 2 der obigen Resolution B die zweiundzwanzig Mitglieder des Konferenzausschusses ernannt habe.

Infolgedessen gehören dem Konferenzausschuß folgende Mitgliedstaaten an: Ägypten, Algerien, Argentinien, Bahamas, Bjelorussische Sozialistische Sowjetrepublik, Chile, Deutsche Demokratische Republik, Deutschland, Bundesrepublik, Frankreich, Indonesien, Japan, Kenia, Mexiko, Neuseeland, Österreich, Senegal, Sri Lanka, Tunesien, Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, Vereinigtes Königreich Grossbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

41/178 – Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle ihre früheren relevanten Resolutionen zur Beitragstabelle,

nach Behandlung des Berichts des Beitragsausschusses[20],

im Hinblick darauf, daß das grundlegende Kriterium für die Festsetzung der Beitragstabelle das jeweilige Zahlungsvermögen der Mitgliedstaaten ist,

in der Erwägung, daß die Mitgliedstaaten nach Artikel 17 der Charta der Vereinten Nationen die Ausgabenlast der Organisation entsprechend einer von der Generalversammlung vorgenommenen Aufteilung zu tragen haben,

unter Berücksichtigung der bei der Debatte im Fünften Ausschuß geäußerten Auffassungen[21],

1. *ersucht* den Beitragsausschuß, auf der Grundlage seines Mandats und unter Berücksichtigung der Auffassungen, die von den Mitgliedstaaten im Fünften Ausschuß während der Debatte über den Ausschußbericht geäußert wurden, seine Arbeit an der Methodik zur Aufstellung einer ausgewogenen Beitragstabelle fortzusetzen;

2. *ersucht* den Beitragsausschuß, der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung einen Sachstandsbericht über diese Arbeit vorzulegen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, dem Beitragsausschuß die für diese Arbeit erforderlichen Einrichtungen und Dienste zur Verfügung zu stellen.

99. Plenarsitzung
5. Dezember 1986

41/179 – Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon

A

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon[22] und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[23],

[20] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundvierzigste Tagung, Beilage 11* (A/41/11).
[21] *Official Records of the General Assembly, Fifth Committee*, 9., 10., 22., 23., 25. und 28. Sitzung mit Korrigendum.
[22] A/41/783 mit Korr.1.
[23] A/41/820, Abschnitt III.

eingedenk der Sicherheitsratsresolutionen 425 (1978) und 426 (1978) vom 19. März 1978, 427 (1978) vom 3. Mai 1978, 434 (1978) vom 18. September 1978, 444 (1979) vom 19. Januar 1979, 450 (1979) vom 14. Juni 1979, 459 (1979) vom 19. Dezember 1979, 474 (1980) vom 17. Juni 1980, 483 (1980) vom 17. Dezember 1980, 488 (1981) vom 19. Juni 1981, 498 (1981) vom 18. Dezember 1981, 501(1982) vom 25. Februar 1982, 511 (1982) vom 18. Juni 1982, 519 (1982) vom 17. August 1982, 523 (1982) vom 18. Oktober 1982, 529 (1983) vom 18. Januar 1983, 536 (1983) vom 18. Juli 1983, 538 (1983) vom 18. Oktober 1983, 549 (1984) vom 19. April 1984, 555 (1984) vom 12. Oktober 1984, 561 (1985) vom 17. April 1985, 575 (1985) vom 17. Oktober 1985, 583 (1986) vom 18. April 1986 und 586 (1986) vom 18. Juli 1986,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen S-8/2 vom 21. April 1978, 33/14 vom 3. November 1978, 34/9 B vom 17. Dezember 1979, 35/44 vom 1. Dezember 1980, 35/115 A vom 10. Dezember 1980, 36/138 A vom 16. Dezember 1981, 36/138 C vom 19. März 1982, 37/127 A vom 17. Dezember 1982, 38/38 A vom 5. Dezember 1983, 39/71 A vom 13. Dezember 1984 und 40/246 A vom 18. Dezember 1985,

in Bekräftigung ihrer früheren, dahin gehenden Beschlüsse, daß zur Bestreitung der Ausgaben für solche Operationen ein anderes Verfahren geboten ist als bei der Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zu verhältnismäßig höheren Beiträgen in der Lage sind und die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder eine verhältnismäßig begrenzte Kapazität für Beiträge zu aufwendigen friedenssichernden Operationen haben,

eingedenk der besonderen Verantwortung der dem Sicherheitsrat als ständige Mitglieder angehörenden Staaten bei der Finanzierung von gemäß der Charta der Vereinten Nationen beschlossenen friedenssichernden Operationen,

I

beschließt, für die Operationen der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon vom 19. April bis einschließlich 18. Juli 1986 auf dem in Generalversammlungsresolution S-8/2 Abschnitt I Ziffer 1 genannten Sonderkonto entsprechend der mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen erteilten Ermächtigung und der Aufteilung gemäß Versammlungsresolution 40/246 A Abschnitt IV den Betrag von 35.872.000 US-Dollar brutto (35.287.000 US-Dollar netto) bereitzustellen;

II

beschließt, für die Operationen der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon vom 19. Juli bis einschließlich 18. Dezember 1986 auf dem Sonderkonto entsprechend der mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen erteilten Ermächtigung und der Aufteilung gemäß Generalversammlungsresolution 40/246 A Abschnitt IV den Betrag von 59.787.500 US-Dollar brutto (58.812.500 US-Dollar netto) bereitzustellen;

III

1. *beschließt*, für die Operationen der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon vom 19. Dezember 1986 bis einschließlich 18. Januar 1987 auf dem Sonderkonto einen Betrag von 16.579.000 US-Dollar bereitzustellen;

2. *beschließt ferner* als Ad-hoc-Regelung, unbeschadet eventueller künftiger Grundsatzpositionen von Mitgliedstaaten bei der Behandlung von Vereinbarungen zur Finanzierung von friedenssichernden Operationen in der Generalversammlung, die Aufteilung des Betrags von 16.579.000 US-Dollar unter den Mitgliedstaaten gemäß dem in Versammlungsresolution 33/14 festgelegten Schema und den Bestimmungen von Resolution 34/9 B Abschnitt V Ziffer 1, Resolution 35/115 A Abschnitt VI Ziffer 1, Resolution 36/138 A Abschnitt VI Ziffer 1, Resolution 37/127 A Abschnitt IX Ziffer 1 und Resolution 39/71 A Abschnitt VII Ziffer 1 und 2 anteilig nach der Beitragstabelle für 1986, 1987 und 1988;

3. *beschließt*, daß der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den nicht aus Mitteln der Personalabgabe erzielten gebilligten Einnahmen von schätzungsweise 3.000 US-Dollar für den Zeitraum vom 19. Dezember 1986 bis einschließlich 18. Januar 1987 mit den gemäß Ziffer 2 unter den Mitgliedstaaten aufgeteilten Kosten verrechnet wird;

4. *beschließt*, daß in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten am Guthaben des Steuerausgleichsfonds aus dem gebilligten, schätzungsweise 192.000 US-Dollar betragenden Personalabgabeaufkommen für den Zeitraum vom 19. Dezember 1986 bis einschließlich 18. Januar 1987 mit den gemäß Ziffer 2 unter den Mitgliedstaaten aufgeteilten Kosten verrechnet wird;

IV

ermächtigt den Generalsekretär, für den Fall, daß der Sicherheitsrat beschließen sollte, die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon über den in seiner Resolution 586 (1986) genehmigten Zeitraum von sechs Monaten hinaus aufrechtzuerhalten, für die Operationen der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon für den am 19. Januar 1987 beginnenden Zeitraum von zwölf Monaten Ausgabenverpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 12.125.000 US-Dollar brutto (11.922.000 US-Dollar netto) pro Monat einzugehen, wobei der genannte Betrag nach dem in dieser Resolution dargelegten Schema unter den Mitgliedstaaten aufzuteilen ist;

V

1. *bittet* die Mitgliedstaaten *erneut* um freiwillige Beiträge für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon sowohl in Form von Barzahlungen als auch in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten um freiwillige Barzahlungen auf das gemäß ihrer Resolution 34/9 D vom 17. Dezember 1979 eingerichtete Zwischenkonto;

VI

ersucht den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Interimstruppe

der Vereinten Nationen in Libanon mit größtmöglicher Effizienz und Wirtschaftlichkeit geführt wird;

99. Plenarsitzung
5. Dezember 1986

B

Die Generalversammlung,

in Anbetracht der im Bericht des Generalsekretärs[22] dargestellten Finanzlage des Sonderkontos für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon sowie unter Hinweis auf Ziffer 18 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[23],

eingedenk dessen, daß es unerläßlich ist, die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon mit den notwendigen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Verantwortlichkeiten gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

besorgt darüber, daß es für den Generalsekretär auch weiterhin immer schwieriger wird, die mit der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon verbundenen laufenden Zahlungsverpflichtungen, insbesondere gegenüber den Regierungen der truppenstellenden Staaten, zu erfüllen,

angesichts dessen, daß die truppenstellenden Staaten aufgrund des Finanzbeitragsdefizits nicht in vollem Umfang zu den festgesetzten Sätzen entschädigt werden und daß sie somit für einen wesentlich höheren Anteil an den Kosten ihrer bei den Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen diensttuenden Kontingente aufkommen, als er in dem Bericht über die Überprüfung der Vergütungssätze für die Regierungen truppenstellender Staaten[24] angegeben ist, den der Generalsekretär der Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung vorgelegt hat,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 34/9 E vom 17. Dezember 1979, 35/115 B vom 10. Dezember 1980, 36/138 B vom 16. Dezember 1981, 37/127 B vom 17. Dezember 1982, 38/38 B vom 5. Dezember 1983, 39/71 B vom 13. Dezember 1984 und 40/246 B vom 18. Dezember 1985,

angesichts dessen, daß infolge der Einbehaltung der Beiträge durch bestimmte Mitgliedstaaten in vollem Umfang auf die Überschüsse im Sonderkonto für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon zurückgegriffen wurde, um die Einnahmen aus den Beiträgen zur Deckung der Kosten der Truppe zu ergänzen,

in der Befürchtung, daß die Anwendung der Artikel 5.2 *b*), 5.2 *d*), 4.3 und 4.4 der Finanzordnung der Vereinten Nationen die ohnehin schwierige Finanzlage der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon weiter erschweren würde,

beschließt, die Artikel 5.2 *b*), 5.2 *d*), 4.3 und 4.4 der Finanzordnung der Vereinten Nationen hinsichtlich des Betrags von 4.763.620 US-Dollar, der sonst nach diesen Artikeln verfallen wäre, außer Kraft zu setzen, wobei dieser Betrag dem im Beschlußteil der Generalversammlungsresolution 34/9 E genannten Konto gutgeschrieben und bis auf weiteren Beschluß der Versammlung bereitgehalten wird.

99. Plenarsitzung
5. Dezember 1986

[24] A/40/845.

41/203 – Programmplanung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses über seine sechsundzwanzigste Tagung[25],

ferner nach Behandlung der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1986/51 vom 22. Juli 1986 zum obengenannten Bericht wie auch der Ratsresolutionen 1986/50 und 1986/52 vom 22. Juli 1986 über die gemeinsamen Sitzungen des Programm- und Koordinierungsausschusses und des Verwaltungsausschusses für Koordinierung bzw. über die Dauer der siebenundzwanzigsten Tagung des Programm- und Koordinierungsausschusses,

weiterhin nach Behandlung der Auffassungen der Hauptausschüsse der Generalversammlung[26] zu den vorgeschlagenen Änderungen des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 1984-1989[27],

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 31/93 vom 14. Dezember 1976 und 37/234 vom 21. Dezember 1982 sowie auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 2008 (LX) vom 14. Mai 1976,

ferner unter Hinweis auf das in Art. 12.4 und 12.5 der Finanzordnung der Vereinten Nationen niedergelegte Mandat des Rechnungsprüfungsausschusses,

1. *verabschiedet* die Änderungen[27] und das Addendum[28] zum mittelfristigen Plan für den Zeitraum 1984-1989[29] sowie die vom Programm- und Koordinierungsausschuß empfohlenen Änderungen[30] und die sonstigen Schlußfolgerungen und Empfehlungen, zu denen der Ausschuß auf seiner sechsundzwanzigsten Tagung gelangt ist und denen sich der Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 1986/51 angeschlossen hat, wobei sie die Auffassungen der Hauptausschüsse der Generalversammlung berücksichtigt, insbesondere diejenigen, die vom Dritten Ausschuß[26] in bezug auf die Förderung und Überwachung der Durchführung der Zukunftsstrategien von Nairobi für die Förderung der Frau[31] zum Ausdruck gebracht wurden;

2. *beschließt*, daß die siebenundzwanzigste Tagung des Programm- und Koordinierungsausschusses fünf Wochen dauern soll, wie der Wirtschafts- und Sozialrat dies in seiner Resolution 1986/52 empfohlen hat;

3. *ist damit einverstanden*, daß entsprechend der Vereinbarung zwischen den Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses und des Verwaltungsausschusses für Koordinierung, die der Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 1986/50 gebilligt hat, die "Koordinierung der Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen im Bereich der Erschließung der Humanressourcen und sein Beitrag zur Erreichung der wirtschaftlichen und sozialen Zielsetzungen der Ent-

[25] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundvierzigste Tagung, Beilage 38* (A/41/38 mit Korr. 2).
[26] Siehe A/C.5/41/59 mit Korr.1.
[27] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundvierzigste Tagung, Beilage 6* (A/41/6 mit Add.1).
[28] Ebd., *Siebenunddreißigste Tagung, Beilage 6C* (A/37/6/Add.3).
[29] Ebd., *Beilage 6* (A/37/6 mit Korr.1); ebd., *Beilage 6A* (A/37/6/Add.1); und ebd., *Beilage 6B* (A/37/6/Add.2).
[30] Ebd., *Einundvierzigste Tagung, Beilage 38* (A/41/38 mit Korr.2), Kap. III, Abschnitt C.1 und C.2.
[31] *Report of the World Conference to Review and Appraise the Achievements of the United Nations Decade for Women: Equality, Development and Peace, Nairobi, 15-26 July 1985* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.85.IV.10), Kap. I, Abschnitt A.

wicklungsländer" Thema der zweiundzwanzigsten gemeinsamen Sitzungsreihe der beiden Ausschüsse sein wird;

4. *bittet* die beiden Ausschüsse *nachdrücklich*, im Hinblick auf einen noch nützlicheren und konstruktiveren Dialog diese gemeinsamen Sitzungen weiter zu verbessern.

101. Plenarsitzung
11. Dezember 1986

41/204 – Finanzielle Notlage der Vereinten Nationen

A

Finanzielle Notlage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Analyse der Finanzlage der Vereinten Nationen[32],

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3049 A (XXVII) vom 19. Dezember 1972, 3538 (XXX) vom 17. Dezember 1975, 32/104 vom 14. Dezember 1977, 35/113 vom 10. Dezember 1980, 36/116 B vom 10. Dezember 1981, 37/13 vom 16. November 1982, 38/228 B vom 20. Dezember 1983, 39/239 vom 18. Dezember 1984 und 40/241 A und B vom 18. Dezember 1985,

eingedenk des Berichts des Ausschusses für Verhandlungen über die finanzielle Notlage der Vereinten Nationen[33] und der von den Mitgliedstaaten auf der zweiunddreißigsten Tagung der Generalversammlung im Fünften Ausschuß hierzu geäußerten Auffassungen[34],

unter Wiederholung ihrer bereits früher an die Mitgliedstaaten gerichteten Aufrufe, unbeschadet ihrer Grundsatzhaltung freiwillige Beiträge an das in Anlage VI des Berichts des Generalsekretärs über die Analyse der Finanzlage der Vereinten Nationen[32] genannte Sonderkonto zu leisten,

mit Besorgnis feststellend, daß sich das kurzfristige Defizit der Vereinten Nationen im Laufe des Jahres zwar geringfügig verringert hat, mit 31. Dezember 1986 jedoch voraussichtlich 390 Millionen US-Dollar überschreiten wird,

besorgt über die immer prekärere Finanzlage der friedenssichernden Operationen und über die nachteiligen Auswirkungen, die sich daraus für die truppenstellenden Länder, insbesondere die Entwicklungsländer unter ihnen, ergeben,

ferner mit Besorgnis feststellend, daß die verzögerte bzw. teilweise Zahlung veranlagter Beiträge weiter zu gravierenden Barmittelproblemen für die Vereinten Nationen führt,

in Anbetracht der Möglichkeit, daß bei vielen Mitgliedstaaten zum Teil verwaltungstechnische Überlegungen für die verspätete Zahlung ihrer veranlagten Beiträge verantwortlich sein könnten, so auch der Umstand, daß ihr jeweiliges Haushaltsjahr nicht mit dem der Vereinten Nationen übereinstimmt,

Kenntnis nehmend von den im Fünften Ausschuß vertretenen Auffassungen[35],

1. *bekräftigt* ihre Entschlossenheit, auf der Grundlage des Prinzips der kollektiven finanziellen Verantwortung der Mitgliedstaaten und in strikter Einhaltung der Charta der Vereinten Nationen eine umfassende und allgemein akzeptable Lösung für die Finanzprobleme der Vereinten Nationen zu finden;

2. *bittet* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich*, ihren finanziellen Verpflichtungen nach der Charta nachzukommen;

3. *appelliert von neuem* an alle Mitgliedstaaten, ihr Bestes zu tun, um die Hindernisse zu beseitigen, die einer prompten, zu Beginn jedes Jahres erfolgenden Zahlung der gesamten veranlagten Beiträge und der Vorauszahlungen an den Betriebsmittelfonds entgegenstehen;

4. *dankt* allen Mitgliedstaaten, die gemäß Artikel 5.4 der Finanzordnung der Vereinten Nationen ihre gesamten veranlagten Beiträge binnen dreißig Tagen nach Erhalt der Mitteilung des Generalsekretärs entrichten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, sich über seine offiziellen Mitteilungen an die ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten hinaus gegebenenfalls auch an die Regierungen der Mitgliedstaaten zu wenden, um ihnen die rasche Zahlung der gesamten veranlagten Beiträge gemäß Artikel 5.4 der Finanzordnung der Vereinten Nationen nahezulegen;

6. *bittet* die Mitgliedstaaten, auf die offizielle Mitteilung des Generalsekretärs hin und in Übereinstimmung mit Artikel 5.4 der Finanzordnung der Vereinten Nationen auch Angaben über die voraussichtliche Gestaltung ihrer Zahlungen zu machen, um dem Generalsekretär die Finanzplanung zu erleichtern;

7. *ersucht* den Ausschuß für Verhandlungen über die finanzielle Notlage der Vereinten Nationen, die Finanzlage der Organisation laufend zu überprüfen und der Generalversammlung erforderlichenfalls darüber zu berichten;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung detaillierte Informationen über die Höhe, die Steigerungsrate und die Zusammensetzung des Defizits der Vereinten Nationen, über die Zahlungsabwicklung durch die Mitgliedstaaten, die Barmittelsituation und die gemäß Versammlungsresolutionen 2053 A (XX) vom 15. Dezember 1965 und 3049 A (XXVII) vom 19. Dezember 1972 von Mitgliedstaaten und aus anderen Quellen eingegangenen freiwilligen Beiträge vorzulegen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten geäußerten Auffassungen[35] weiter verschiedene Möglichkeiten zur Verminderung der finanziellen Schwierigkeiten der Organisation zu untersuchen, im Rahmen dieser Untersuchung auch zu überprüfen, wie andere Organisationen des Systems der Vereinten Nationen vorgehen, um die prompte Zahlung der gesamten veranlagten Beiträge zu erreichen, und der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

[32] A/C.5/41/24.
[33] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einunddreißigste Tagung, Beilage 37* (A/31/37).
[34] *Official Records of the General Assembly, Thirty-second Session, Fifth Committee*, 32., 33., 35., 37., 39. und 60. Sitzung sowie ebd., *Fifth Committee, Sessional Fascicle*, Korrigendum.
[35] *Official Records of the General Assembly, Fifth Committee*, 37., 38. und 41. Sitzung mit Korrigendum.

10. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Finanzielle Notlage der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundvierzigsten Tagung.

101. Plenarsitzung
11. Dezember 1986

B

AUSGABE VON SONDERBRIEFMARKEN

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Analyse der Finanzlage der Vereinten Nationen[32],

unter Hinweis auf ihre Resolution 40/242 vom 18. Dezember 1985,

im Hinblick darauf, daß bis zur umfassenden Beilegung der Differenzen, die zur finanziellen Notlage der Vereinten Nationen geführt haben, Teilmaßnahmen oder vorläufige Maßnahmen die Liquidität der Vereinten Nationen erhöhen und ihre finanziellen Schwierigkeiten bis zu einem gewissen Grad vermindern könnten,

mit Genugtuung feststellend, daß das Projekt zur Herausgabe von Sonderbriefmarken zur wirtschaftlichen und sozialen Krise in Afrika gute Fortschritte macht,

1. *erinnert* daran, daß sie in ihrer Resolution 39/239 A vom 18. Dezember 1984 beschlossen hat, die Hälfte der auf diese Weise erzielten Einnahmen dem Generalsekretär für die Verwirklichung der Ziele zur Verfügung zu stellen, die in der am 3. Dezember 1984 von der Generalversammlung verabschiedeten Erklärung über die kritische Wirtschaftslage in Afrika[36] im einzelnen aufgeführt sind, und die zweite Hälfte einem Sonderkonto gutzuschreiben;

2. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu tun, um den finanziellen Aufwand im Zusammenhang mit dem Projekt zur Herausgabe von Sonderbriefmarken zu begrenzen, damit höhere Nettoeinnahmen erzielt werden, und bittet ihn, der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung einen Finanzbericht vorzulegen.

101. Plenarsitzung
11. Dezember 1986

41/205 – Beachtung der Vorrechte und Immunitäten der Bediensteten der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen und der diesen verwandten Organisationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Art. 100 der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis darauf, daß die Beamten der Vereinten Nationen nach Art. 105 der Charta der Vereinten Nationen im Hoheitsgebiet jedes Mitgliedstaats die Vorrechte und Immunitäten genießen, deren sie bedürfen, um ihre mit der Organisation zusammenhängenden Aufgaben in voller Unabhängigkeit wahrnehmen zu können, was für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Pflichten unerläßlich ist,

in Bekräftigung ihrer früheren Resolutionen, insbesondere ihrer Resolutionen 39/244 vom 18. Dezember 1984 und 40/258 C vom 18. Dezember 1985,

erneut erklärend, daß die Bediensteten verpflichtet sind, bei der Ausübung ihrer Pflichten die Gesetze und Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten uneingeschränkt zu beachten,

1. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von dem Bericht, den der Generalsekretär der Generalversammlung im Namen des Verwaltungsausschusses für Koordinierung vorgelegt hat[37], sowie von einer Reihe darin erwähnter negativer Entwicklungen, die insgesamt eine Verschlechterung der Situation in bezug auf die Einhaltung der Grundsätze betreffend die Beachtung der Vorrechte und Immunitäten der Beamten der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen und der diesen verwandten Organisationen darstellen;

2. *nimmt mit besonderer Besorgnis Kenntnis* von den vom Generalsekretär in Ziffer 3 seines Berichts geäußerten Ansichten;

3. *beklagt* die zunehmende Zahl von Fällen, in denen die Tätigkeit, die Sicherheit und das Wohl von Beamten beeinträchtigt worden sind, darunter auch Fälle der Inhaftierung in Mitgliedstaaten und der Entführung durch bewaffnete Gruppen oder Einzelpersonen;

4. *beklagt ferner* die zunehmende Zahl von Fällen, in denen das Leben und Wohlergehen von Beamten bei der Ausübung ihrer Amtspflichten in Gefahr gewesen sind;

5. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, die Vorrechte und Immunitäten aller Beamten der Vereinten Nationen genau zu beachten und alles zu unterlassen, was sie bei der Durchführung ihrer Aufgaben behindern und sich so ernsthaft auf die geregelte Arbeitsweise der Organisation auswirken könnte;

6. *fordert* alle Mitgliedstaaten, in denen zur Zeit Beamte der Vereinten Nationen in Haft gehalten werden oder inhaftiert sind oder sonst an der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Pflichten gehindert werden, *auf*, diese Fälle zu überprüfen und ihre Bemühungen im Hinblick auf eine schleunige Lösung eines jeden Falles mit dem Generalsekretär zu koordinieren;

7. *fordert* die Bediensteten der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen und der ihnen verwandten Organisationen *auf*, den Verpflichtungen nachzukommen, die sich für sie aus dem Personalstatut der Vereinten Nationen und den zugehörigen Ausführungsbestimmungen, insbesondere aus Art. 1.8, und aus den entsprechenden, für die Mitarbeiter der anderen Organisationen geltenden Bestimmungen ergeben;

8. *fordert* den Generalsekretär als obersten Verwaltungsbeamten der Vereinten Nationen *auf*, hinsichtlich der Förderung und Gewährleistung der Beachtung der Vorrechte und Immunitäten der Beamten der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen und der diesen verwandten Organisationen weiterhin persönlich als Koordinierungsstelle zu fungieren und dabei alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen;

9. *bittet* den Generalsekretär *nachdrücklich*, auf dem Weg über den Sicherheitskoordinator der Vereinten Nationen und seine anderen Sonderbeauftragten der Berichterstattung über Fälle von Festnahmen, Inhaftierungen und anderen möglichen Angelegenheiten im Zusam-

[36] Resolution 39/29, Anlage.

[37] A/C.5/41/12 mit Korr.1.

menhang mit der Sicherheit und der ordnungsgemäßen Tätigkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen und diesen verwandten Organisationen und der umgehenden Weiterverfolgung dieser Fälle Priorität einzuräumen;

10. *ersucht* den Generalsekretär als Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses für Koordinierung, die bereits ergriffenen Maßnahmen zur Verbesserung der ordnungsgemäßen Tätigkeit, der Sicherheit und des Schutzes internationaler Beamter zu überprüfen und zu bewerten und sie erforderlichenfalls abzuändern.

101. Plenarsitzung
11. Dezember 1986

41/206 – Personalfragen

A

Personalstruktur des Sekretariats

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Art. 101 Abs. 3 der Charta der Vereinten Nationen, in dem es heißt:

> "Bei der Einstellung der Bediensteten und der Regelung ihres Dienstverhältnisses gilt als ausschlaggebend der Gesichtspunkt, daß es notwendig ist, ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlichem Können und Integrität zu gewährleisten. Der Umstand, daß es wichtig ist, die Auswahl der Bediensteten auf möglichst breiter geographischer Grundlage vorzunehmen, ist gebührend zu berücksichtigen",

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu Personalfragen, insbesondere die Resolutionen 33/143 vom 20. Dezember 1978, 34/219 vom 20. Dezember 1979, 35/210 vom 17. Dezember 1980, 37/235 vom 21. Dezember 1982, 39/245 vom 18. Dezember 1984 und 40/258 A vom 18. Dezember 1985,

in Anbetracht dessen, daß trotz der vorübergehenden Einstellung der Rekrutierungstätigkeit aufgrund der finanziellen Schwierigkeiten der Organisation freie Stellen durch die Beförderung interner Bewerber besetzt werden,

besorgt darüber, daß die für die erste Phase des mittelfristigen Rekrutierungsplans 1986-1987 gesetzten Ziele u.a. wegen der vorübergehenden Einstellung der Rekrutierung neuer Bediensteter nicht erreicht wurden,

1. *ersucht* den Generalsekretär *erneut* um eine Stärkung der Rolle und um die Untermauerung der Autorität des zur Hauptabteilung Verwaltungsorganisation und laufende Verwaltung gehörenden Bereichs Personalwesen in Einstellungs- und anderen Personalfragen im gesamten Sekretariat und ersucht ihn, der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung über seine diesbezüglichen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

2. *ersucht* den Generalsekretär, sich in allen die Personalstruktur des Sekretariats berührenden Fragen weiter darum zu bemühen, daß Art. 101 Abs. 3 der Charta der Vereinten Nationen sowohl dem Wort als auch dem Geist nach erfüllt wird;

3. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, den mittelfristigen Rekrutierungsplan für 1986-1987 mit konkreten Zielwerten für nichtrepräsentierte und unterrepräsentierte Mitgliedstaaten soweit wie möglich anzuwenden und weiterhin entsprechende Konsultationen mit den Mitgliedstaaten zu führen, insbesondere mit denjenigen, die durch die Einstellungssperre besonders betroffen sind, um dafür zu sorgen, daß die Zielwerte möglichst bald erreicht werden;

4. *ersucht* den Generalsekretär *weiterhin*, sich nach besten Kräften um die verstärkte Einstellung von Mitarbeitern aus Mitgliedstaaten zu bemühen, die unter dem Mittelwert ihres Soll-Stellenrahmens liegen, um sie dem Mittelwert näherzubringen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, unter angemessener Berücksichtigung des Grundsatzes der ausgewogenen geographischen Verteilung und in Übereinstimmung mit den betreffenden Resolutionen der Generalversammlung weiter dafür Sorge zu tragen, daß Entwicklungsländer und andere Länder in herausgehobenen und führenden Positionen vertreten sind;

6. *bedauert* die Zunahme der Zahl nichtrepräsentierter und unterrepräsentierter Mitgliedstaaten infolge der vorübergehenden Einstellung der Rekrutierung externer Bewerber, so auch der meisten erfolgreichen Bewerber der 1985 durchgeführten einzelstaatlichen Auswahlwettbewerbe, und ersucht den Generalsekretär, diese erfolgreichen Bewerber möglichst bald einzustellen und darüber hinaus alles in seinen Kräften Stehende zu tun, damit sich die Situation in bezug auf die Rekrutierung von Bewerbern aus nichtrepräsentierten und unterrepräsentierten Mitgliedstaaten im Rahmen des Möglichen bessert;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die Einstellungssperre für externe Bewerber möglichst bald aufzuheben, und ersucht ihn gleichzeitig, nach Alternativen zur Politik der Einstellungssperre zu suchen und darüber bis spätestens 21. März 1987 einen Bericht zu veröffentlichen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, sich weiter um die Verbesserung der Personalstruktur des Sekretariats zu bemühen, indem er für eine breite geographische Verteilung des Personals in den höheren und höchsten Rängen in allen Hauptabteilungen und Bereichen Sorge trägt;

9. *ersucht* den Generalsekretär, unbeschadet des Grundsatzes der ausgewogenen geographischen Verteilung seine Bemühungen um die Verbesserung des Status der Frauen im Sekretariat fortzusetzen;

10. *stellt fest*, daß die vom Generalsekretär für 1986 vorgeschlagene versuchsweise Einführung eines Auswahlwettbewerbs auf nationaler Ebene für die Besoldungsgruppe P-3[38], wovon die Generalversammlung 1985 Kenntnis genommen hat[39], verschoben worden ist;

11. *ersucht* den Generalsekretär zu prüfen, wie interne und externe Auswahlwettbewerbe anhand vergleichbarer Normen und Kriterien durchgeführt werden könnten, und der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

101. Plenarsitzung
11. Dezember 1986

[38] Siehe A/C.5/40/39, Ziffer 29.
[39] Siehe Resolution 40/258 A, Ziffer 6.

B

Personalstruktur in den oberen Rängen des Sekretariats

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu Personalfragen, insbesondere die Resolution 35/210 vom 17. Dezember 1980, in der es u.a. heißt:

"*erklärt erneut*, daß keine Stelle als ausschließliches Reservat irgendeines Mitgliedstaates oder irgendeiner Gruppe von Staaten betrachtet werden darf, und ersucht den Generalsekretär, dafür Sorge zu tragen, daß dieses Prinzip im Einklang mit dem Grundsatz einer gerechten geographischen Verteilung gewissenhaft angewendet wird",

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs über die Personalstruktur des Sekretariats[40],

im Hinblick auf die Anregungen, die von den Mitgliedstaaten während der einundvierzigsten Tagung im Laufe der Beratungen des Fünften Ausschusses über Personalfragen[41] sowie in Plenarsitzung[42] bei der Prüfung des Berichts der Gruppe hochrangiger zwischenstaatlicher Sachverständiger für die Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen[43] gemacht worden sind,

mit Befriedigung über die Maßnahmen des Generalsekretärs zur Verbesserung der Effizienz der Organisation,

unter Hinweis auf Art. 101 Abs. 3 der Charta der Vereinten Nationen, in dem es heißt:

"Bei der Einstellung der Bediensteten und der Regelung ihres Dienstverhältnisses gilt als ausschlaggebend der Gesichtspunkt, daß es notwendig ist, ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlichem Können und Integrität zu gewährleisten. Der Umstand, daß es wichtig ist, die Auswahl der Bediensteten auf möglichst breiter geographischer Grundlage vorzunehmen, ist gebührend zu berücksichtigen",

1. *ersucht* den Generalsekretär, im Hinblick auf die Wahrung des Grundsatzes der ausgewogenen geographischen Verteilung und die Notwendigkeit einer Rotation innerhalb der oberen Ränge des Sekretariats dafür zu sorgen, daß bei allen Ernennungen auf Dienstposten der Ebenen Untergeneralsekretär und Beigeordneter Generalsekretär Staatsangehörige aller Mitgliedstaaten gleiche Chancen haben;

2. *fordert* den Generalsekretär *auf*, sich bei Ernennungen auf Dienstposten der Ebene Untergeneralsekretär und Beigeordneter Generalsekretär zu bemühen, stets einen Staatsangehörigen eines anderen Landes als desjenigen des bisherigen Amtsinhabers zu ernennen, um das Rotationsprinzip innerhalb der oberen Ränge des Sekretariats zu stärken, es sei denn, es liegen nach Auffassung des Generalsekretärs außergewöhnliche Umstände im Sinne von Art. 101 Abs. 3 der Charta der Vereinten Nationen vor;

3. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

101. Plenarsitzung
11. Dezember 1986

C

Soll-Stellenrahmen für die geographische Verteilung des Personals im Höheren Dienst und in den höchsten Rängen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 34/219 vom 20. Dezember 1979,

in Bekräftigung von Abschnitt II Ziffer 3 ihrer Resolution 35/210 vom 17. Dezember 1980, mit der sie beschlossen hat, die Frage des Soll-Stellenrahmens für die geographische Verteilung des Personals im Höheren Dienst und in den höchsten Rängen auf ihrer einundvierzigsten Tagung unter Berücksichtigung des Konzepts der gleichen Gewichtung der Faktoren Mitgliedschaft und Beitragshöhe sowie der Erörterungen über dieses Konzept auf der fünfunddreißigsten Tagung zu überprüfen,

ferner in Bekräftigung ihrer Resolution 40/258 A vom 18. Dezember 1985, mit der sie den Generalsekretär u.a. ersucht hat, der Generalversammlung auf ihrer einundvierzigsten Tagung Vorschläge für die Überprüfung des Systems der Soll-Stellenrahmen vorzulegen, um zu erreichen, daß alle für die Berechnung der Soll-Stellenrahmen maßgeblichen Faktoren, so auch der Faktor Bevölkerungsgröße, in ausgewogener Weise zum Tragen kommen,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs über das System der Soll-Stellenrahmen für die geographische Verteilung des Personals im Höheren Dienst und in den höchsten Rängen[44],

1. *ersucht* den Generalsekretär, aktualisierte Berechnungen über die Soll-Stellenrahmen der Mitgliedstaaten vorzulegen und dabei die von den Mitgliedstaaten im Laufe dieser Tagung geäußerten Auffassungen[41] sowie insbesondere die folgenden Kriterien zu berücksichtigen:

a) die Tatsache, daß es wünschenswert ist, daß die Berechnungsgrundlage in einem Bezug zur tatsächlichen Zahl der der geographischen Verteilung unterliegenden Stellen steht;

b) die Entwicklung in Richtung auf die gleiche Gewichtung der Faktoren Mitgliedschaft und Beitragshöhe;

c) die Zuteilung der nach dem Faktor Bevölkerungsgröße verteilten Stellen, d.h. 7,2 Prozent aller Stellen, unmittelbar an die Mitgliedstaaten entsprechend ihrer Bevölkerungsgröße;

d) die Notwendigkeit eines Spielraums für Abweichungen vom Mittelwert des Soll-Stellenrahmens nach oben und nach unten;

2. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung hierzu Vorschläge zu unterbreiten, damit sie auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung einen Beschluß fassen kann.

101. Plenarsitzung
11. Dezember 1986

---

[40] A/41/627.

[41] Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-first Session, Fifth Committee*, 29., 30., 32., 33., 37., 45. und 46. Sitzung mit Korrigendum.

[42] Ebd., *Forty-first Session, Plenary Meetings*, 33. bis 39. und 102. Sitzung.

[43] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundvierzigste Tagung, Beilage 49* (A/41/49).

[44] A/C.5/41/6.

D

Verbesserung des Status der Frauen im Sekretariat

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Art. 8 und Art. 101 der Charta der Vereinten Nationen,

ferner unter Hinweis auf Art. 8 der Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau[45],

weiterhin unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Verbesserung des Status der Frauen im Sekretariat, insbesondere ihre Resolution 40/258 B vom 18. Dezember 1985,

in Bekräftigung ihrer einschlägigen Resolutionen betreffend die Notwendigkeit, sowohl die Zahl der Frauen in den der geographischen Verteilung unterliegenden Stellen insgesamt als auch den Anteil der Frauen in herausgehobenen und führenden Positionen zu steigern,

besorgt über den geringen Anteil der Frauen in höheren und leitenden Stellen,

1. *begrüßt* die fortgesetzten Bemühungen des Generalsekretärs um die Verbesserung des Status der Frauen im Sekretariat und nimmt Kenntnis von der Ernennung zweier Frauen zu Untergeneralsekretären;

2. *nimmt Kenntnis* vom ersten Sachstandsbericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Aktionsprogramms zur Verbesserung des Status der Frauen im Sekretariat[46], insbesondere von Abschnitt I des Berichts, der die vom Generalsekretär auf Empfehlung des Lenkungsausschusses für die Verbesserung des Status der Frauen im Sekretariat angenommenen Maßnahmen zur Überwindung der bestehenden Hemmnisse enthält;

3. *befürwortet* die Entwicklung eines Überwachungssystems, einschließlich einer Regelung der entsprechenden Nachweispflichten für alle Aspekte der Beschäftigung von Frauen in der Organisation und nimmt Kenntnis von der besonderen Priorität, die der Generalsekretär diesen Fragen in Abschnitt III seines Berichts einräumt;

4. *unterstreicht* die Bedeutung der vom Generalsekretär angenommenen Empfehlungen des Lenkungsausschusses, die auf die Verbesserung der Laufbahnaussichten von Mitarbeitern aller Ebenen, insbesondere im Allgemeinen Dienst, abzielen, und erwartet mit Interesse einen Bericht über die Auswirkungen der Durchführung dieser Empfehlungen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, durch die erforderlichen Maßnahmen dafür zu sorgen, daß mehr Stellen, die der geographischen Verteilung unterliegen, mit Frauen besetzt werden, mit dem Ziel, unbeschadet des Grundsatzes der ausgewogenen geographischen Verteilung den Anteil der Frauen am gesamten Stellenaufkommen bis 1990 möglichst auf insgesamt 30 Prozent anzuheben;

6. *bittet* den Generalsekretär *nachdrücklich*, alles zu tun, um in der gesamten Organisation auf einer möglichst breiten geographischen Basis mehr Frauen aus allen Gruppen der Mitgliedstaaten mit Führungspositionen zu betrauen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung über die Fortschritte Bericht zu erstatten, die hinsichtlich der Zielsetzungen der fünf Arbeitspläne im Bericht des Generalsekretärs an die vierzigste Tagung der Generalversammlung[47] erzielt worden sind, und hierzu Empfehlungen für weitere geeignete Maßnahmen abzugeben;

8. *ersucht* die Mitgliedstaaten *von neuem*, die Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und die verwandten Organisationen auch weiterhin u.a. dadurch in ihren Bemühungen um eine Anhebung des Anteils von Frauen im Höheren Dienst und in den höchsten Rängen zu unterstützen, daß sie mehr weibliche Bewerber aufstellen.

101. Plenarsitzung
11. Dezember 1986

41/207 – Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des zwölften Jahresberichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst[48],

daran erinnernd, daß die Kommission mit Generalversammlungsresolution 3357 (XXIX) vom 18. Dezember 1974 eingesetzt wurde, um die Beschäftigungsbedingungen im gemeinsamen System der Vereinten Nationen zu regeln und zu koordinieren,

unter Berücksichtigung der Unterschiede hinsichtlich des Wesens und der Aufgabenstellung des internationalen öffentlichen Dienstes und des als Vergleichsbasis dienenden öffentlichen Dienstes,

I

feststellend, daß es gemäß Art. 10 *a*) der Satzung der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst[49] Aufgabe der Kommission ist, der Generalversammlung Empfehlungen hinsichtlich der allgemeinen Grundsätze für die Festlegung der Beschäftigungsbedingungen des Personals vorzulegen,

daran erinnernd, daß die Generalversammlung mit ihrer Resolution 40/244 vom 18. Dezember 1985 für die Differenz zwischen den Nettodienstbezügen eine Bandbreite von 110 bis 120 mit einem angestrebten Mittelwert von 115 gebilligt hat, mit der Maßgabe, daß die Differenz eine Zeitlang etwa in Höhe des angestrebten Mittelwerts von 115 gehalten und die Differenzbandbreite auf einige Zeit beibehalten wird,

feststellend, daß die Kommission bei ihren 1986 geführten Beratungen über Empfehlungen, die letzten Endes der Generalversammlung vorgelegt werden sollen, u.a. übereinkam, daß die Besoldungsvergleiche auf der Grundlage der Nettodienstbezüge der beiden öffentlichen Dienste in New York angestellt und die unterschiedlichen Lebenshaltungskosten in New York und Washington,

[45] Resolution 34/180, Anlage.
[46] A/C.5/41/18.
[47] A/C.5/40/30, Abschnitt IV.
[48] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundvierzigste Tagung, Beilage 30* (A/41/30 mit Korr.1 und 2).
[49] Resolution 3357 (XXIX), Anlage.

D.C. bei der Berechnung der Differenz nicht berücksichtigt werden sollten[50],

ferner feststellend, daß die Kommission in Ziffer 70 ihres Berichts[48] festgestellt hat, daß die auf ihrer vierundzwanzigsten Tagung gefaßten Beschlüsse zu beträchtlichen Änderungen in der Methodik für die Berechnung der Differenz, in der Höhe der Differenz und in der Differenzbandbreite selbst führen würden,

feststellend, daß die Kommission bei ihrer Berichterstattung über die Differenz stets die unterschiedlichen Lebenshaltungskosten in Washington, D.C. und New York berücksichtigt hat,

ersucht die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst, die in Ziffer 69 *b*) und *c*) ihres Berichts[48] behandelten Fragen unter Berücksichtigung der auf der einundvierzigsten Tagung der Generalversammlung zum Ausdruck gebrachten Auffassungen[51] erneut zu prüfen und der Versammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung ihre Empfehlungen betreffend die Methodik für die Berechnung der Differenz auf der Grundlage der Nettodienstbezüge vorzulegen;

II

1. *ersucht* die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst, für beide Dienste die Beschäftigungsbedingungen in ihrer Gesamtheit (Gehälter und andere Faktoren) zu prüfen, um festzustellen, ob ein Vergleich möglich und sinnvoll ist, und der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

2. *billigt* mit Wirkung vom 1. April 1987 für Bedienstete des Höheren Dienstes und der höchsten Ränge die in Anlage I, X und XI des Berichts der Kommission[48] enthaltenen geänderten Personalabgabetabellen, geänderten Grundgehaltstabellen und Tabellen für Zahlungen bei Beendigung des Dienstverhältnisses und billigt somit mit Wirkung vom 1. April 1987 die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Änderungen des Personalstatuts der Vereinten Nationen, womit die für Bedienstete des Höheren Dienstes und der höchsten Ränge derzeit geltenden Netto- und Bruttogehaltstabellen und Personalabgabetabellen hinfällig werden;

III

1. *billigt* mit Wirkung vom 1. Januar 1987 die Einführung der geänderten Personalabgabetabellen für Bedienstete des Allgemeinen Dienstes und der verwandten Laufbahngruppen sowie die Anwendungsmodalitäten, darunter auch die Übergangsregelungen, wie sie von der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst in Ziffer 139 und 140 sowie Anlage XIII ihres Berichts[48] empfohlen werden;

2. *billigt* mit Wirkung vom 1. Januar 1987 die in der Anlage zu dieser Resolution wiedergegebenen Änderungen des Personalstatuts der Vereinten Nationen, womit die geltenden Personalabgabetabellen für Bedienstete des Allgemeinen Dienstes und der verwandten Laufbahngruppen hinfällig werden;

IV

1. *nimmt Kenntnis* von den Empfehlungen in Ziffer 209 des Berichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst[48], in der die Maßnahmen für die Einstellung von Frauen umrissen sind;

2. *bittet* die einzelnen zum gemeinsamen System gehörenden Organisationen, Statistiken darüber zu sammeln, wie lange Frauen und Männer in den einzelnen Besoldungsgruppen des Höheren Dienstes und der höchsten Ränge verbringen, diese Statistiken zu analysieren und der Kommission Vorschläge für die Beseitigung von Hindernissen für die Gleichstellung von Frauen und Männern im Hinblick auf deren Aufstiegsaussichten vorzulegen, und bittet die Kommission, diese Vorschläge zu koordinieren, mit dem Ziel, der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung sowie den anderen beschlußfassenden Organen des gemeinsamen Systems Empfehlungen zu unterbreiten;

V

1. *ersucht* die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst, der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung über weitere Fortschritte bei der Leistungsbewertung der Bediensteten und der Anerkennung von Verdiensten zu berichten;

2. *ersucht* die Kommission *erneut*, eine Untersuchung über die Mobilität der Beamten des Höheren Dienstes im gemeinsamen System der Vereinten Nationen vorzunehmen, bei der auch die Häufigkeit und durchschnittliche Dauer ihrer Abordnung an verschiedene Dienstorte zu berücksichtigen sind, und der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung darüber zu berichten;

VI

1. *verweist* auf Abschnitt IV ihrer Resolution 40/244 betreffend die Erhaltung und Stärkung des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen;

2. *ersucht* den Generalsekretär als Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses für Koordinierung und über ihn die anderen Leiter der zum gemeinsamen System der Vereinten Nationen gehörenden Organisationen, dafür zu sorgen, daß alles Erforderliche getan wird, um im gemeinsamen System ein einheitliches und koordiniertes Vorgehen in bezug auf die Beschäftigungsbedingungen zu fördern;

3. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dafür zu sorgen, daß die Leitungsorgane der Sonderorganisationen in Angelegenheiten, die das gemeinsame System betreffen, keine Standpunkte einnehmen, die denen der Generalversammlung zuwiderlaufen;

4. *ersucht* die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst, weiter darüber zu berichten, wie die teilnehmenden Organisationen ihre Beschlüsse und Empfehlungen durchführen;

5. *ersucht* auf dem Weg über den Generalsekretär die Leiter der zum gemeinsamen System der Vereinten Nationen gehörenden Organisationen, ihre jeweiligen Leitungsgremien von dieser Resolution in Kenntnis zu setzen.

101. Plenarsitzung
11. Dezember 1986

[50] Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundvierzigste Tagung, Beilage 30* (A/41/30 mit Korr.1 und 2), Ziffer 69 *b*) und *c*).

[51] *Official Records of the General Assembly, Forty-first Session, Fifth Committee*, 23. bis 26., 28. und 44. Sitzung mit Korrigendum.

ANLAGE

Änderungen des Personalstatuts der Vereinten Nationen

Artikel 3.3

Buchstabe *b*) *i*) und *ii*) ist durch folgende Fassung zu ersetzen:

"*b*) *i*) Die Abgabe wird für Bedienstete, deren Gehaltssätze in Anlage I Ziffer 1 und 3 des Personalstatuts ausgewiesen sind, wie folgt berechnet:

Abgabepflichtige Bezüge insgesamt (in US-Dollar)	*Personalabgabe (in Prozent)*	
	Bedienstete mit unterhaltsberechtigtem Ehegatten oder unterhaltsberechtigtem Kind	*Bedienstete ohne unterhaltsberechtigten Ehegatten und ohne unterhaltsberechtigtes Kind*
Erste 15.000 US-Dollar p.a.	10,0	14,0
Nächste 5.000 US-Dollar p.a.	25,0	32,5
Nächste 5.000 US-Dollar p.a.	28,0	33,8
Nächste 5.000 US-Dollar p.a.	30,0	35,8
Nächste 5.000 US-Dollar p.a.	32,0	38,1
Nächste 10.000 US-Dollar p.a.	34,0	40,3
Nächste 10.000 US-Dollar p.a.	36,0	42,7
Nächste 10.000 US-Dollar p.a.	38,0	44,0
Nächste 15.000 US-Dollar p.a.	40,0	46,6
Nächste 20.000 US-Dollar p.a.	42,0	52,1
Alle weiteren abgabepflichtigen Bezüge	44,0	53,5

ii) Die Abgabe wird für Bedienstete, deren Gehaltssätze in Anlage I Ziffer 7 des Personalstatuts ausgewiesen sind, wie folgt berechnet:

Abgabepflichtige Bezüge insgesamt (in US-Dollar)	*Personalabgabe (in Prozent)*
Erste 2.000 US-Dollar p. a.	11
Nächste 2.000 US-Dollar p.a.	14
Nächste 2.000 US-Dollar p.a.	17
Nächste 2.000 US-Dollar p.a.	20
Nächste 4.000 US-Dollar p.a.	22
Nächste 4.000 US-Dollar p.a.	24
Nächste 4.000 US-Dollar p.a.	26
Nächste 6.000 US-Dollar p.a.	28
Nächste 6.000 US-Dollar p.a.	30
Nächste 6.000 US-Dollar p.a.	32
Nächste 8.000 US-Dollar p.a.	34
Alle weiteren abgabepflichtigen Bezüge	36"

ANLAGE I ZUM PERSONALSTATUT

Gehaltstabellen und damit zusammenhängende Bestimmungen

1. In Absatz 1 sind die Gehaltsangaben für einen Untergeneralsekretär bzw. einen Beigeordneten Generalsekretär auf 94.802 US-Dollar pro Jahr bzw. 85.609 US-Dollar pro Jahr zu ändern.

2. Die erste Tabelle in Anlage I ist durch folgende Tabelle zu ersetzen:

Gehaltstabelle für den Höheren Dienst und die höchsten Ränge
(Bruttojahresgehalt und entsprechendes Nettogehalt nach Abzug der Personalabgabe)
(in US-Dollars)
(Gültig ab 1. April 1987)

Besoldungsgruppe		Gehaltsstufe I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII
Untergeneralsekretär														
UGS	brutto	94.802												
	netto mU .	64.535												
	netto oU ..	58.290												
Beigeordneter Generalsekretär														
BGS	brutto	85.609												
	netto mU .	59.203												
	netto oU ..	53.887												
Direktor														
D-2	brutto	69.093	70.819	72.561	74.336									
	netto mU .	49.406	50.441	51.487	52.552									
	netto oU ..	45.376	46.297	47.228	48.175									
Leitender Beamter														
D-1	brutto	59.373	60.972	62.551	64.140	65.739	67.340	68.895						
	netto mU .	43.461	44.453	45.432	46.417	47.393	48.354	49.287						
	netto oU ..	40.039	40.934	41.819	42.708	43.585	44.440	45.270						
Ranghöherer Beamter														
P-5	brutto	52.718	54.003	55.261	56.511	57.778	59.023	60.276	61.521	62.775	64.016			
	netto mU .	39.290	40.112	40.912	41.687	42.472	43.244	44.021	44.793	45.571	46.340			
	netto oU ..	36.282	37.019	37.736	38.436	39.146	39.843	40.545	41.242	41.944	42.639			
Verwaltungsbeamter (I. Klasse)														
P-4	brutto	42.356	43.575	44.795	46.038	47.313	48.518	49.718	50.918	52.178	53.455	54.686	55.901	
	netto mU .	32.605	33.409	34.215	35.014	35.830	36.602	37.369	38.137	38.944	39.761	40.549	41.308	
	netto oU ..	30.282	31.009	31.738	32.455	33.185	33.876	34.563	35.251	35.973	36.705	37.410	38.095	
Verwaltungsbeamter (II. Klasse)														
P-3	brutto	34.329	35.480	36.625	37.736	38.877	40.040	41.202	42.340	43.377	44.398	45.448	46.500	47.573
	netto mU .	27.294	28.067	28.822	29.556	30.309	31.077	31.843	32.594	33.279	33.953	34.637	35.310	35.997
	netto oU ..	25.475	26.177	26.860	27.523	28.205	28.899	29.593	30.272	30.891	31.501	32.117	32.719	33.445
Hilfsbeamter														
P-2	brutto	27.608	28.533	29.451	30.382	31.337	32.284	33.239	34.181	35.136	36.117	38.082		
	netto mU .	22.675	23.323	23.965	24.610	25.259	25.903	26.553	27.193	27.840	28.487	29.124		
	netto oU ..	21.261	21.853	22.443	23.031	23.623	24.209	24.800	25.383	25.971	26.557	27.133		
Verwaltungsassistent														
P-1	brutto	20.953	21.816	22.690	23.542	24.408	25.282	26.192	27.056	27.905	28.725			
	netto mU .	17.936	18.557	19.187	19.800	20.424	21.047	21.684	22.289	22.883	23.458			
	netto oU ..	16.906	17.477	18.056	18.620	19.193	19.766	20.350	20.905	21.450	21.976			

mU = Bedienstete mit unterhaltsberechtigtem Ehegatten oder unterhaltsberechtigtem Kind.
oU = Bedienstete ohne unterhaltsberechtigten Ehegatten oder unterhaltsberechtigtes Kind.

41/208 – Pensionssystem der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 39/246 vom 18. Dezember 1984 und 40/245 vom 18. Dezember 1985, in denen sie die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst ersuchte, in Zusammenarbeit mit dem Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen die Methodik zur Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge für Beamte des Höheren Dienstes und der darüberliegenden Ränge sowie zur Überwachung der Höhe der ruhegehaltsfähigen Dienst-

bezüge und zur Anpassung der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge zwischen den umfassenden Überprüfungen erneut zu untersuchen,

nach Behandlung des Berichts des Gemeinsamen Rats für das Pensionswesen der Vereinten Nationen für das Jahr 1986 an die Generalversammlung und an die dem Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen angeschlossenen Organisationen[52], des Kapitels II des Berichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst[48] und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[53],

im Hinblick darauf, daß es wichtig ist, darauf hinzuwirken, daß der Gemeinsame Pensionsfonds der Vereinten Nationen sich auf ein versicherungsmathematisches Gleichgewicht hinbewegt,

I

Ruhegehaltsfähige Dienstbezüge für Beamte des Höheren Dienstes und der darüberliegenden Ränge

eingedenk Kapitel II des Berichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst[48], Abschnitt III.C des Berichts des Gemeinsamen Rats für das Pensionswesen der Vereinten Nationen[52] sowie Abschnitt B des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[53],

in der Überzeugung, daß die Aufstellung klar definierter Kriterien für die Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge für Beamte des Höheren Dienstes und der darüberliegenden Ränge sowie die Einführung einer auf diesen Kriterien beruhenden neuen Tabelle zu einer Periode der Stabilität beitragen würde, die für das gemeinsame System unerläßlich ist,

ferner in der Überzeugung, daß dieses Ziel nur erreicht werden kann, wenn die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst und der Gemeinsame Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen in vollem Umfang zusammenarbeiten und die Auffassungen aller Beteiligten ausreichend berücksichtigt werden,

in der Erkenntnis, daß es geboten ist, die Feststellungen des Gemeinsamen Rats für das Pensionswesen der Vereinten Nationen im Rahmen der Empfehlungen der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst zu berücksichtigen,

nach Prüfung des Verhältnisses der Ruhegehälter zu den letzten Nettodienstbezügen sowie der Brutto- und Nettobeträge der Ruhegehälter der Beamten der Vereinten Nationen und der Beamten des zum Vergleich herangezogenen öffentlichen Dienstes,

unter Berücksichtigung der folgenden Faktoren im Zusammenhang mit der Struktur einer für das gemeinsame System geltenden Tabelle der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge:

a) Die Einführung einer neuen Tabelle der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge sollte abgesehen von den Übergangsmaßnahmen keinerlei spürbare nachteilige versicherungsmathematische Auswirkungen auf den Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen haben;

b) Die Tabelle der ruhegehaltsfähigen Bezüge für Beamte des Höheren Dienstes und der darüberliegenden Ränge sollte im Verhältnis zu den nach fünfundzwanzig Dienstjahren erworbenen Ruhegehaltsansprüchen festgesetzt werden und folgendes berücksichtigen:

i) den Prozentsatz des ersetzten Einkommens, der sich aus dem Verhältnis des Nettoruhegehalts (d.h. Bruttoruhegehalts abzüglich Personalabgabe) und der Nettodienstbezüge der Beamten verschiedener Besoldungsgruppen und -stufen bei den Vereinten Nationen in New York errechnet;

ii) den Prozentsatz des ersetzten Einkommens, der sich aus dem Verhältnis des Bruttoruhegehalts und der Nettodienstbezüge der Beamten verschiedener Besoldungsgruppen und -stufen bei den Vereinten Nationen in New York errechnet;

c) Die Tabelle sollte bei einer Beförderung keine Verzerrungen hervorrufen;

d) Die ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge der Beamten im Rang eines Untergeneralsekretärs sollten weiterhin über denen der Beamten im Rang eines Beigeordneten Generalsekretärs liegen;

1. *billigt* für alle Mitglieder im Höheren Dienst und in den darüberliegenden Rängen, die bei den dem Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen angeschlossenen Organisationen tätig sind, die im Anhang zur Anlage zu dieser Resolution wiedergegebene Tabelle der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge, die mit Wirkung vom 1. April 1987 in Kraft tritt;

2. *billigt* das in Ziffer 40 des Berichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst[48] beschriebene Verfahren für die Anpassung der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge zwischen umfassenden Überprüfungen;

3. *billigt* die in Abschnitt III.C.5 des Berichts des Gemeinsamen Rats für das Pensionswesen der Vereinten Nationen[52] empfohlenen Übergangsbestimmungen in bezug auf die letzten Durchschnittsbezüge;

4. *ändert* somit Artikel 54 *b)* und Zusatzartikel C der Satzung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen gemäß der Anlage zu dieser Resolution mit Wirkung vom 1. April 1987, jedoch ohne Rückwirkung;

5. *ersucht* die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst, in Zusammenarbeit mit dem Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen die ruhegehaltsfähigen Bezüge der bei den Vereinten Nationen tätigen Beamten des Höheren Dienstes und der darüberliegenden Ränge und die ruhegehaltsfähigen Bezüge der Bundesbeamten der Vereinigten Staaten in vergleichbaren Besoldungsgruppen ständig zu überwachen und der Generalversammlung je nach Bedarf darüber zu berichten;

6. *ersucht* die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst, in voller Zusammenarbeit mit dem Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen eine weitere umfassende Überprüfung der Methodik zur Berechnung der Tabelle der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge für Beamte des Höheren Dienstes und der darüberliegenden Ränge, zur Überwachung der Höhe der Tabelle und zu ihrer Anpassung zwischen umfassenden Überprüfungen vorzunehmen und der Gene-

[52] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundvierzigste Tagung, Beilage 9* (A/41/9).
[53] A/41/790.

ralversammlung auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung ihre Empfehlungen hierzu vorzulegen;

II

Sonstige Pensionsfragen

eingedenk der im Fünften Ausschuß zum Ausdruck gebrachten Auffassungen hinsichtlich der Umwandlung eines Teils des Ruhegehalts in eine Kapitalsumme,

1. *nimmt Kenntnis* von Abschnitt III.D.1 des Berichts des Gemeinsamen Rats für das Pensionswesen der Vereinten Nationen betreffend die Methode zur Berechnung der Kapitalsumme aus einer Teilkapitalisierung der Ruhegehaltsbezüge, so auch von der Empfehlung über die Begrenzung der Höhe des Betrags, den ein Mitglied durch die Umwandlung eines Teils seiner regelmäßigen Leistungen erhalten kann, sowie von den diesbezüglichen Auffassungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in Ziffer 17 und 18 seines Berichts[53];

2. *billigt* mit Wirkung vom 1. April 1987 und ohne Rückwirkung

a) die Änderung von Artikel 28 *g*) der Satzung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen gemäß der Anlage zu dieser Resolution sowie jede sich hieraus ergebende Umnumerierung von Ziffern und Querverweisen in der Satzung;

b) einen neuen Zusatzartikel D gemäß der Anlage zu dieser Resolution;

3. *nimmt Kenntnis* von Abschnitt III.D.2 des Berichts des Gemeinsamen Rats für das Pensionswesen der Vereinten Nationen über Ungleichheiten bei den Leistungen aufgrund eines unterschiedlichen Zeitpunkts des Ausscheidens sowie von den diesbezüglichen Auffassungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in Ziffer 19 seines Berichts[53] und ersucht den Rat, die Situation laufend zu überprüfen;

4. *nimmt Kenntnis* von Abschnitt III.D.3 des Berichts des Gemeinsamen Rats für das Pensionswesen der Vereinten Nationen in bezug auf die Überprüfung des dualen Pensionsanpassungssystems sowie von den diesbezüglichen Auffassungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in Ziffer 20 seines Berichts[53] und ersucht den Rat, das duale Pensionsanpassungssystem weiterhin zu überwachen;

5. *nimmt Kenntnis* von Abschnitt III.F des Berichts des Gemeinsamen Rats für das Pensionswesen der Vereinten Nationen und von der diesbezüglichen Empfehlung in Ziffer 23 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[53] und billigt mit Wirkung vom 1. April 1987 und ohne Rückwirkung die in Ziffer 103 des Berichts des Rats[52] dargelegten Änderungen in Ziffer 14 bis 16 des Pensionsanpassungssystems[54];

6. *stellt* die weitere Behandlung der Frage der Anhebung des Beitragssatzes zum Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen bis zu ihrer zweiundvierzigsten Tagung *zurück*;

7. *ersucht* den Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen, weiterhin Maßnahmen zur Verbesserung der versicherungsmathematischen Situation des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen zu prüfen;

III

Zusammensetzung des Gemeinsamen Rats für das Pensionswesen der Vereinten Nationen

unter Hinweis auf ihre in Abschnitt III ihrer Resolution 40/245 enthaltene Bitte,

nimmt Kenntnis vom Beschluß des Gemeinsamen Rats für das Pensionswesen der Vereinten Nationen, der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung über die Ergebnisse der Überprüfung der Mitgliederzahl und Zusammensetzung des Rats zu berichten, und ersucht den Rat in diesem Zusammenhang, in seinen Bericht seine Auffassungen zu der Teilnahme von Beobachtern und den damit verbundenen Kosten aufzunehmen;

IV

Nothilfefonds

ermächtigt den Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen, die freiwilligen Beiträge zum Nothilfefonds für die Dauer eines weiteren Jahres um bis zu 100.000 US-Dollar zu ergänzen;

V

Verwaltungsausgaben

1. *genehmigt* dem Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen unmittelbar zu belastende zusätzliche Ausgaben von 900.000 US-Dollar (netto) für den Zweijahreszeitraum 1986-1987 für die Verwaltung des Fonds;

2. *ersucht* den Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen, weiterhin über die institutionellen Beratern bezahlten Honorare Bericht zu erstatten;

VI

Investitionen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen

nimmt Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über die Investitionen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen[55].

101. Plenarsitzung
11. Dezember 1986

[54] Gemeinsamer Pensionsfonds der Vereinten Nationen: Pensionsanpassungssystem (JSPB/G.12).

[55] A/C.5/41/1.

ANLAGE

Änderungen der Satzung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen

Artikel 28

RUHEGEHALT

Buchstabe *g)* ist durch folgenden Text zu ersetzen:

"*g)* Ein nach dem normalen Jahressatz zahlbares Ruhegehalt kann von dem Mitglied vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen und, sofern zutreffend, vorbehaltlich Zusatzartikel D in eine Kapitalsumme umgewandelt werden:

"i) Ist der Satz 300 US-Dollar oder mehr, so darf die Kapitalsumme den niedrigeren der folgenden Beträge nicht überschreiten:

"*a.* den versicherungsmathematischen Gegenwert eines Drittels des Ruhegehalts oder

"*b.* den versicherungsmathematischen Gegenwert eines Drittels des Ruhegehalts, das einem Mitglied zahlbar wäre, das im Alter von 60 Jahren nach 35 Jahren Beitragszeit am selben Tag wie das Mitglied in den Ruhestand tritt und dessen letzte Durchschnittsbezüge den ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen für die höchste Besoldungsstufe der Besoldungsgruppe P-5 entsprechen, wie sie aus der an diesem Tag gültigen Tabelle der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge im Anhang zu Artikel 54 hervorgehen;

"ii) Ist der nach i) berechnete Betrag jedoch geringer als die vom Mitglied eingezahlten Eigenbeiträge, so kann das Ruhegehalt bis zur Höhe der letzteren kapitalisiert werden."

Artikel 54

RUHEGEHALTSFÄHIGE DIENSTBEZÜGE

Buchstabe *b)* ist durch folgenden Text zu ersetzen:

"*b)* Die am 1. April 1987 in Kraft tretenden ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge für Mitglieder des Höheren Dienstes und der darüberliegenden Ränge gehen aus dem nachstehenden Anhang hervor. Danach treten Anpassungen der Tabelle der ruhegehaltsfähigen Bezüge für diese Mitglieder am selben Tag in Kraft wie Anpassungen der Nettodienstbezüge der Beamten des Höheren Dienstes und der darüberliegenden Ränge in New York. Die Anpassung der ruhegehaltsfähigen Bezüge erfolgt um einen einheitlichen Prozentsatz in Höhe der von der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst ermittelten prozentuellen Schwankung des gewogenen Mittels der Nettodienstbezüge multipliziert mit 1,22."

Zusatzartikel C

Titel und Buchstabe *a)* sind wie folgt zu ersetzen:

"*Übergangsmaßnahmen in bezug auf die letzten Durchschnittsbezüge*

"*a)* Vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 1 *h)* werden die letzten Durchschnittsbezüge eines Mitglieds im Höheren Dienst oder in den darüberliegenden Rängen, das dem Pensionsfonds am 31. März 1987 angehörte, das zu diesem Zeitpunkt mindestens 36 volle Kalendermonate ruhegehaltsfähiger Dienstzeit abgeschlossen hatte und dessen ruhegehaltsfähige Dienstbezüge durch die ab 1. April 1987 geltende Tabelle der ruhegehaltsfähigen Bezüge eine Minderung erfuhren, mit Wirkung vom 1. April 1987 sowohl nach Artikel 1 *h)* und Artikel 1 *b)* berechnet, wobei das Mitglied Anspruch auf diejenige Berechnungsmethode hat, die eine höhere Leistung zum normalen Jahressatz ergibt."

Der folgende Zusatzartikel ist aufzunehmen:

"Zusatzartikel D

"*Übergangsmaßnahmen hinsichtlich der Umwandlung in eine Kapitalsumme*

"Unbeschadet Artikel 28 *g)* kann ein Mitglied, das dem Pensionsfonds am 31. März 1987 angehörte, ein ihm zahlbares Ruhegehalt bis zum höheren der folgenden Beträge in eine Kapitalsumme umwandeln:

"*a)* dem nach Artikel 28 *g)* errechneten Betrag oder

"*b)* i) wenn das Mitglied am 31. März 1987 das 55. Lebensjahr noch nicht erreicht hat, dem versicherungsmathematischen Gegenwert eines Drittels des Ruhegehalts, auf das es Anspruch gehabt hätte, wenn es am 31. März 1987 mit 60 Jahren in den Ruhestand getreten wäre, bzw.

ii) wenn das Mitglied am 31. März 1987 das 55. Lebensjahr erreicht oder überschritten hat, dem versicherungsmathematischen Gegenwert eines Drittels des Ruhegehalts, auf das es Anspruch gehabt hätte, wenn es am 31. März 1987 in dem Alter in den Ruhestand getreten wäre, das es am Tag seines tatsächlichen Ausscheidens erreicht hat."

ANHANG

Tabelle der ruhegehaltsfähigen Bezüge für Mitarbeiter des Höheren Dienstes und der darüberliegenden Ränge für die Zwecke der Beitrags- und Leistungsberechnung

(in US-Dollar)

(mit Wirkung vom 1. April 1987)

Besoldungsgruppe	Stufen												
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII
Untergeneralsekretär													
UGS	106.100												
Beigeordneter Generalsekretär													
BGS	98.100												
Direktor													
D-2	81.800	83.900	85.900	88.000									
Leitender Beamter													
D-1	71.400	73.200	75.000	76.800	78.600	80.400	82.100						
Ranghöherer Beamter													
P-5	64.300	65.800	67.200	68.600	70.100	71.400	72.900	74.300	75.800	77.200			
Verwaltungsbeamter (1. Klasse)													
P-4	52.100	53.600	55.100	56.500	58.100	59.500	60.900	62.200	63.700	65.300	66.800	68.300	
Verwaltungsbeamter (2. Klasse)													
P-3	42.600	44.100	45.500	46.800	49.600	51.100	52.500	53.600	55.000	55.000	56.300	57.500	58.800
Hilfsbeamter													
P-2	34.500	35.700	36.800	38.000	39.200	40.300	41.500	42.600	43.900	45.100	46.300		
Verwaltungsassistent													
P-1	27.100	28.100	29.000	29.900	30.900	31.800	32.900	34.000	35.100	36.100			

41/209 – Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushalt für den Zweijahreszeitraum 1986-1987

Die Generalversammlung

I

ERSTER BERICHT DES BERATENDEN AUSSCHUSSES FÜR VERWALTUNGS- UND HAUSHALTSFRAGEN

nimmt mit Dank Kenntnis vom ersten Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[56];

II

INTERNATIONALES RECHENZENTRUM: HAUSHALTSANSÄTZE 1987

billigt den im Bericht des Generalsekretärs[57] enthaltenen Haushaltsansatz für das Internationale Rechenzentrum für 1987 in Höhe von 6.922.200 US-Dollar;

III

KRANKENVERSICHERUNGSSCHUTZ FÜR ORTSKRÄFTE DES ALLGEMEINEN DIENSTES UND DER VERWANDTEN LAUFBAHNGRUPPEN AN BESTIMMTEN DIENSTORTEN

billigt die vom Generalsekretär in seinem Bericht über Krankenversicherungsschutz für Ortskräfte des Allgemeinen Dienstes und ähnlicher Kategorien an bestimmten Dienstorten[58] vorgeschlagenen Regelungen;

IV

VERTRAGLICHE VERPFLICHTUNG UND HERANZIEHUNG VON BERATERDIENSTEN; HERANZIEHUNG VON SACHVERSTÄNDIGEN, BERATERN UND TEILNEHMERN AN AD-HOC-SACHVERSTÄNDIGENGRUPPEN UND REISEKOSTENSTUFEN FÜR FLUGREISEN

beschließt, die Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die vertragliche Verpflichtung und Heranziehung von Beraterdiensten[59], über die Heranziehung von Sachverständigen, Beratern und Teilnehmern an Ad-hoc-Sachverständigengruppen[60] und über Reisekostenstufen für Flugreisen[61] bis zu ihrer zweiundvierzigsten Tagung zurückzustellen;

V

INFORMATIONSDIENST DER HAUPTABTEILUNG FÜR POLITISCHE FRAGEN UND ANGELEGENHEITEN DES SICHERHEITSRATS

billigt die Beibehaltung des Informationsdienstes der Hauptabteilung für politische Fragen und Angelegenheiten des Sicherheitsrats im Jahr 1987;

VI

KREDIT AN DIE ORGANISATION DER VEREINTEN NATIONEN FÜR INDUSTRIELLE ENTWICKLUNG

beschließt, daß der von der Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung zur Finanzierung eines Kredits an die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung sonderbewilligte Betrag[62] dem tatsächlichen Bedarf (16 Mio. US-Dollar) angepaßt wird, wobei die Einnahmen aus der Rückzahlung des Kredits an diese Organisation erst 1988 dem Einnahmenkapitel 2 (Allgemeine Einnahmen) gutgeschrieben werden, und wobei der Generalsekretär, sollte sich die finanzielle Lage der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung so erheblich verbessern, daß sie den Kredit 1987 zurückzahlen kann, die Generalversammlung entsprechend unterrichtet und die Rückzahlung in seinem abschließenden Bericht über die Durchführung des Programmhaushalts für den Zweijahreszeitraum 1986-1987 berücksichtigt;

VII

KONFERENZDIENSTE IN WIEN

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über Konferenzdienste in Wien[63] sowie vom entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[64];

2. *beschließt*, daß einem in diesem Zusammenhang anfallenden etwaigen Mehrbedarf in dem abschließenden Bericht über die Durchführung des Programmhaushalts für den Zweijahreszeitraum 1986-1987, der der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung vorzulegen ist, Rechnung getragen werden soll;

VIII

URTEIL NR. 370 DES VERWALTUNGSGERICHTS DER VEREINTEN NATIONEN ÜBER DIE EINSTWEILIGE NICHTGEWÄHRUNG VON ORTSKLASSE 12 DES KAUFKRAFTAUSGLEICHS FÜR NEW YORK

billigt den Vorschlag des Generalsekretärs[65], die zusätzlichen Ausgaben, die aufgrund des Urteils Nr. 370 des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen entstehen, zu Lasten des Gesamtsaldos an Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 1984-1985 zu verbuchen, der aufgrund der einstweiligen Außerkraftsetzung von Artikel 4.3, 4.4 und 5.2 *d*) der Finanzordnung der Vereinten Nationen erhalten bleibt;

IX

BEWERTUNG DER DIENSTPOSTEN DES ALLGEMEINEN DIENSTES UND DER VERWANDTEN LAUFBAHNGRUPPEN

billigt die Vorschläge des Generalsekretärs zur Bewertung der Dienstposten des Allgemeinen Dienstes und der

---

[56] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundvierzigste Tagung, Beilage 7* (A/41/7 mit Add.1-11), Dokument Nr. A/41/7.
[57] A/C.5/41/7.
[58] A/C.5/41/17.
[59] A/41/291-E/1986/58 mit Korr.1.
[60] A/C.5/40/40 und A/C.5/41/16.
[61] A/C.5/41/19.
[62] Siehe Resolution 40/253 A, Ziffer 6.
[63] A/C.5/41/37.
[64] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundvierzigste Tagung, Beilage 7* (A/41/7 mit Add. 1-11), Dokument Nr. A/41/7/Add.9.
[65] Siehe A/C.5/41/35, Ziffer 9.

verwandten Laufbahngruppen in New York[66] und Genf[67];

X

GEHALT UND ALTERSRUHEGELD DES GENERALSEKRETÄRS SOWIE GEHALT UND RUHEGEHALTSFÄHIGE BEZÜGE DES GENERALDIREKTORS FÜR ENTWICKLUNG UND INTERNATIONALE WIRTSCHAFTLICHE ZUSAMMENARBEIT UND DES ADMINISTRATORS DES ENTWICKLUNGSPROGRAMMS DER VEREINTEN NATIONEN

nach Behandlung des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[68],

1. *stimmt* den in Ziffer 4 und 5 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen enthaltenen Empfehlungen in bezug auf das Bruttogehalt und das Altersruhegeld des Generalsekretärs *zu*;

2. *stimmt ferner* der in Ziffer 6 und 8 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen enthaltenen Empfehlung in bezug auf das Bruttogehalt und die ruhegehaltsfähigen Bezüge des Generaldirektors für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit und des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen *zu*;

3. *billigt* die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Änderung der Anlage I des Personalstatuts der Vereinten Nationen mit Wirkung vom 1. April 1987.

101. Plenarsitzung
11. Dezember 1986

ANLAGE

Änderung der Anlage I des Personalstatuts der Vereinten Nationen

In Ziffer 1 ist der Betrag für das Gehalt des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und des Generaldirektors für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit auf 119.429 US-Dollar zu ändern.

41/210 – Haftungsbeschränkung für Handlungen im Amtssitzbereich

Die Generalversammlung

trifft im Rahmen des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen gemäß Generalversammlungsresolution 481 (V) vom 12. Dezember 1950 nachstehende Regelung zur Festsetzung angemessener Höchstbeträge für Entschädigungs- und Schadenersatzleistungen der Vereinten Nationen wegen Handlungen oder Unterlassungen im Amtssitzbereich:

1. Wer gegen die Vereinten Nationen oder eine in ihrem Namen handelnde natürliche oder juristische Person eine Deliktsklage anstrengt oder Deliktsansprüche geltend macht, ob als Bediensteter, Sachverständiger oder Auftragnehmer, hat, soweit die Vereinten Nationen ihm gegenüber aufgrund einer versehentlichen oder nicht versehentlichen Handlung oder Unterlassung im Amtssitzbereich schadenersatzpflichtig sind, keinen Anspruch auf:

a) Entschädigung oder Schadenersatz für Vermögensschäden im Sinne der Definition in Absatz 2. *a*) über folgenden Umfang hinaus:

i) die in den *mutatis mutandis* anzuwendenden "Regeln für die Entschädigung von Mitgliedern von Kommissionen, Ausschüssen oder ähnlichen Gremien im Falle von Tod, Verletzung oder Krankheit infolge einer dienstlichen Tätigkeit für die Vereinten Nationen" vorgesehenen Höchstbeträge im Falle von Tod, Verletzung oder Krankheit;

ii) angemessene Beträge für beschädigtes, vernichtetes oder verlorengegangenes Eigentum;

b) Entschädigung oder Schadenersatz für Nichtvermögensschäden (Schmerzensgeld) über einen Höchstbetrag von US-Dollar 100.000 hinaus;

c) Strafzahlungen oder Schadenersatz für ideellen Schaden.

2. Im Sinne dieser Regelung

a) bezeichnet der Begriff "Vermögensschaden" angemessene Kosten für die Instandsetzung oder den Ersatz von Eigentum sowie im Falle von Tod, Verletzung oder Krankheit angemessene vergangene, gegenwärtige und geschätzte zukünftige Aufwendungen für:

i) ärztliche Behandlung;
ii) Rehabilitation;
iii) Ausgleich von Verdienstausfall;
iv) Ausgleich für Wegfall von finanzieller Unterstützung;
v) Haushaltshilfe;
vi) Transport;
vii) Bestattung;
viii) Rechtsschutz.

b) bezeichnet der Begriff "Amtssitzbereich" den so bezeichneten, in Abschnitt 1 des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1947 festgelegten Bereich.

101. Plenarsitzung
11. Dezember 1986

[66] Siehe A/C.5/41/30.
[67] Siehe A/C.5/41/34.
[68] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundvierzigste Tagung, Beilage 7* (A/41/7 mit Add. 1-11), Dokument Nr. A/41/7/Add.11.

41/211 – Programmhaushalt für den Zweijahreszeitraum 1986-1987

A

BERICHTIGTE HAUSHALTSBEWILLIGUNGEN FÜR DEN ZWEIJAHRESZEITRAUM 1986-1987

Die Generalversammlung

faßt hiermit für den Zweijahreszeitraum 1986-1987 *den Beschluß*, den mit ihrer Resolution 40/253 vom 18. Dezember 1985 bewilligten Betrag von 1.663.341.500 US-Dollar wie folgt um 48.459.700 US-Dollar zu erhöhen:

Kapitel		*Mit Resolution 40/253 A bewilligte Mittel*	*Erhöhung bzw. (Verringerung)*	*Berichtigte Mittelbewilligung*
			(in US-Dollar)	
	TEIL I – *Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung*			
1.	Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung	45.090.200	1.058.700	46.148.900
	TEIL I INSGESAMT	45.090.200	1.058.700	46.148.900
	TEIL II – *Politische Fragen und Angelegenheiten des Sicherheitsrats; friedenssichernde Tätigkeiten*			
2A.	Politische Fragen und Angelegenheiten des Sicherheitsrats; friedenssichernde Tätigkeiten	83.786.600	583.400	84.370.000
2B.	Abrüstungsfragen	9.853.500	401.900	10.255.400
	TEIL II INSGESAMT	93.640.100	985.300	94.625.400
	TEIL III – *Politische Fragen, Treuhandschaft und Entkolonialisierung*			
3.	Politische Fragen, Treuhandschaft und Entkolonialisierung	25.606.800	5.070.900	30.677.700
	TEIL III INSGESAMT	25.606.800	5.070.900	30.677.700
	TEIL IV – *Wirtschaftliche, soziale und humanitäre Fragen*			
4.	Leitungsorgane (Wirtschafts- und Sozialbereich)	2.526.100	140.300	2.666.400
5A.	Büro des Generaldirektors für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit	3.814.000	(600)	3.813.400
5B.	Zentrum für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung	4.230.300	(5.500)	4.224.800
5C.	Verbindungsbüro der Regionalkommissionen	665.100	3.200	668.300
6.	Hauptabteilung für internationale wirtschaftliche und soziale Fragen	54.160.700	1.622.800	55.783.500
7.	Hauptabteilung für technische Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung	20.218.300	393.000	20.611.300
8.	Bereich Sekretariatsdienste für Wirtschafts- und Sozialfragen	4.387.700	17.600	4.405.300
9.	Transnationale Unternehmen	10.078.000	100.700	10.178.700
10.	Wirtschaftskommission für Europa	26.767.900	4.174.600	30.942.500
11.	Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik	34.818.400	22.000	34.840.400
12.	Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik	45.293.700	(6.009.500)	39.248.200
13.	Wirtschaftskommission für Afrika	48.166.300	(2.103.000)	46.063.300
14.	Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien	33.707.500	(984.600)	32.722.900
15.	Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen	60.135.300	9.142.800	69.278.100
16.	Internationales Handelszentrum	8.041.300	2.722.700	10.764.000
18.	Umweltprogramm der Vereinten Nationen	10.142.400	(25.300)	10.117.100
19.	Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat)	8.610.400	(245.500)	8.364.900
20.	Internationale Suchtstoffkontrolle	6.291.200	866.900	7.158.100
21.	Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge	34.485.200	2.216.200	36.701.400
22.	Amt des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe	5.708.300	710.000	6.418.300

Kapitel		*Mit Resolution 40/253 A bewilligte Mittel*	*Erhöhung bzw. (Verringerung)*	*Berichtigte Mittelbewilligung*
			(in US-Dollar)	
23.	Menschenrechte	11.675.400	2.402.700	14.078.100
24.	Reguläres Programm für technische Zusammenarbeit	29.277.200	(951.300)	28.325.900
	TEIL IV INSGESAMT	463.200.700	14.210.200	477.410.900
	TEIL V – *Internationale Rechtspflege und Völkerrecht*			
25.	Internationaler Gerichtshof	10.500.900	984.800	11.485.600
26.	Rechtsfragen	15.896.500	385.600	16.282.100
	TEIL V INSGESAMT	26.397.300	1.370.400	27.767.700
	TEIL VI – *Presse und Information*			
27.	Presse und Information	75.668.900	513.800	76.182.700
	TEIL VI INSGESAMT	75.668.900	513.800	76.182.700
	TEIL VII – *Gemeinsame Unterstützungsdienste*			
28.	Verwaltung und Verwaltungsorganisation	321.993.400	16.789.500	338.782.900
29.	Konferenz- und Bibliotheksdienste	288.823.600	21.939.900	310.763.500
	TEIL VII INSGESAMT	610.817.000	38.729.400	649.546.400
	TEIL VIII – *Sonderausgaben*			
30.	Schuldverschreibungen der Vereinten Nationen	16.758.600	-	16.758.600
	TEIL VIII INSGESAMT	16.758.600	-	16.758.600
	TEIL IX – *Personalabgabe*			
31.	Personalabgabe	275.416.800	(14.157.000)	261.259.800
	TEIL IX INSGESAMT	275.416.800	(14.157.000)	261.259.800
	TEIL X – *Kapitalaufwand*			
32.	Bau, Umbau und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten an Grundstükken und Gebäuden	30.145.100	678.000	30.823.100
	TEIL X INSGESAMT	30.145.100	678.000	30.823.100
	TEIL XI – *Sonderzuschüsse*			
33.	Zuschuß für das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen	600.000	-	600.000
	TEIL XI INSGESAMT	600.000	-	600.000
	GESAMTSUMME	1.663.341.500	48.459.700	1.711.801.200

B

BERICHTIGTE EINNAHMENVORANSCHLÄGE FÜR DEN ZWEIJAHRESZEITRAUM 1986-1987

Die Generalversammlung

faßt hiermit für den Zweijahreszeitraum 1986-1987 *den Beschluß*, die mit ihrer Resolution 40/253 B vom 18. Dezember 1985 gebilligten Einnahmenvoranschläge in Höhe von 317.465.600 US-Dollar wie folgt um 12.720.500 US-Dollar zu verringern:

		Mit Resolution 40/253 A bewilligte Mittel	*Erhöhung bzw. (Verringerung)*	*Berichtigte Mittelbewilligung*
Einnahmen			*(in US-Dollar)*	
	TEIL I – *Einnahmen aus der Personalabgabe*			
1.	Einnahmen aus der Personalabgabe	279.485.500	(14.358.800)	265.126.700
	TEIL I INSGESAMT	279.485.500	(14.358.800)	265.126.700
	TEIL II – *Sonstige Einnahmen*			
2.	Allgemeine Einnahmen	28.570.000	3.363.400	31.933.400
3.	Mit Einnahmen verbundene Tätigkeitszweige ..	9.410.100	(1.725.100)	7.685.000
	TEIL II INSGESAMT	37.980.100	1.638.300	39.618.400
	GESAMTSUMME	317.465.600	(12.720.500)	304.745.100

105. Plenarsitzung
11. Dezember 1986

C

FINANZIERUNG DER MITTELBEWILLIGUNGEN FÜR DAS JAHR 1987

Die Generalversammlung

faßt hiermit für das Jahr 1987 *folgenden Beschluß*:

1. Die Haushaltsbewilligungen in Höhe von insgesamt 872.130.450 US-Dollar, die sich zusammensetzen aus 831.670.750 US-Dollar – der Hälfte der ursprünglich mit Generalversammlungsresolution 40/253 A vom 18. Dezember 1985 für den Zweijahreszeitraum 1986-1987 bewilligten Mittel – zuzüglich der auf der einundvierzigsten Tagung mit obenstehender Resolution A gebilligten Mehrausgaben in Höhe von 48.459.700 US-Dollar, abzüglich 8.000.000 US-Dollar – der Kürzung, die sich aus der gemäß Abschnitt VI der Generalversammlungsresolution 41/209 vom 11. Dezember 1986 vorgenommenen Anpassung der von der Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung bewilligten Sondermittel zur Finanzierung eines Darlehens an die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung ergibt – werden entsprechend Art. 5.1 und 5.2 der Finanzordnung der Vereinten Nationen aus folgenden Quellen finanziert:

a) 20.628.350 US-Dollar; dieser Betrag ergibt sich aus: 18.990.050 US-Dollar, d.h. der Hälfte des mit Resolution 40/253 B. vom 18. Dezember 1985 gebilligten Voranschlags für nicht aus der Personalabgabe stammende Einnahmen für den Zweijahreszeitraum 1986-1987 zuzüglich 1.638.300 US-Dollar, d.h. der mit obenstehender Resolution B gebilligten Erhöhung des Voranschlags für nicht aus der Personalabgabe stammende Einnahmen;

b) 851.502.100 US-Dollar aus Veranlagung der Mitgliedstaaten entsprechend Generalversammlungsresolution 40/248 vom 18. Dezember 1985 über den Beitragsschlüssel für die Jahre 1986, 1987 und 1988;

2. Gemäß Generalversammlungsresolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 werden mit der Veranlagug der Mitgliedstaaten deren jeweilige Guthaben beim Steuerausgleichsfonds in Höhe von insgesamt 126.965.358 US-Dollar verrechnet; dieser Betrag ergibt sich aus:

a) 139.742.750 US-Dollar, d. h. der Hälfte des mit Resolution 40/253 B gebilligten Voranschlags für Einnahmen aus der Personalabgabe;

b) abzüglich 14.358.800 US-Dollar, d. h. dem Betrag des mit obenstehender Resolution B gebilligten Voranschlags für die Mindereinnahmen aus der Personalabgabe;

c) zuzüglich 1.581.408 US-Dollar, d. h. dem Betrag der effektiven Mehreinnahmen aus der Personalabgabe gegenüber dem mit Generalversammlungsresolution 40/239 B vom 18. Dezember 1985 gebilligten berichtigten Voranschlag für den Zweijahreszeitraum 1984-1985.

101. Plenarsitzung
11. Dezember 1986

IX. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES SECHSTEN AUSSCHUSSES[1]

ÜBERSICHT

Nummer	*Titel*	*Punkt*	*Datum*	*Seite*
41/71	Beobachterstatus der von der Organisation der afrikanischen Einheit und/oder der Liga der Arabischen Staaten anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen (A/41/886)	121	3. Dezember 1986	287
41/72	Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz von Opfern bewaffneter Konflikte (A/41/887)	122	3. Dezember 1986	288
41/73	Schrittweise Weiterentwicklung der Grundsätze und Normen des Völkerrechts im Zusammenhang mit der neuen internationalen Wirtschaftsordnung (A/41/888)	123	3. Dezember 1986	288
41/74	Friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten (A/41/889)	124	3. Dezember 1986	289
41/75	Entwurf eines Kodex betreffend Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit (A/41/890)	125	3. Dezember 1986	290
41/76	Bericht des Sonderausschusses zur Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen (A/41/860)	126	3. Dezember 1986	291
41/77	Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (A/41/861)	127	3. Dezember 1986	291
41/78	Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit diplomatischer und konsularischer Vertretungen und Vertreter (A/41/891)	128	3. Dezember 1986	292
41/79	Fünfundzwanzigster Jahrestag des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen (A/41/891)	128	3. Dezember 1978	294
41/80	Bericht des Ad-hoc-Ausschusses zur Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern (A/41/872)	129	3. Dezember 1986	294
41/81	Bericht der Völkerrechtskommission (A/41/892)	130	3. Dezember 1986	295
41/82	Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland (A/893)	131	3. Dezember 1986	296
41/83	Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen (A/41/894)	132	3. Dezember 1986	297
41/84	Entwicklung und Festigung gutnachbarlicher Beziehungen zwischen den Staaten (A(41/895)	133	3. Dezember 1986	298
41/85	Erklärung über die sozialen und rechtlichen Grundsätze für den Schutz und das Wohl von Kindern unter besonderer Berücksichtigung der Unterbringung in Pflegestellen und der Adoption auf nationaler und internationaler Ebene (A/41/898)	136	3. Dezember 1986	299

41/71—Beobachterstatus der von der Organisation der afrikanischen Einheit und/oder der Liga der Arabischen Staaten anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 35/167 vom 15. Dezember 1980, 37/104 vom 16. Dezember 1982 und 39/76 vom 13. Dezember 1984,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3237 (XXIX) vom 22. November 1974, 3280 (XXIX) vom 10. Dezember 1974 und 31/152 vom 20. Dezember 1976,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs[2],

eingedenk der Resolution der Konferenz der Vereinten Nationen über die Vertretung von Staaten in ihren Beziehungen mit internationalen Organisationen, die sich mit dem Beobachterstatus der von der Organisation der afrikanischen Einheit und/oder der Liga der Arabischen Staaten anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen[3] befaßt,

[1] Die Beschlüsse aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses sind in Abschnitt X.B.8 wiedergegeben.

[2] A/41/534.

[3] Siehe *Official Records of the United Nations Conference on the Representation of States in Their Relations with International Organizations, Vienna, 4 February-14 March 1975*, Vol. II (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.75.V.12), Dokument A/CONF.67/15, Anlage.

im Hinblick darauf, daß das Wiener Übereinkommen vom 14. März 1975 über die Vertretung von Staaten in ihren Beziehungen mit internationalen Organisationen universellen Charakters[4] nur die Vertretung von Staaten in ihren Beziehungen mit internationalen Organisationen regelt,

unter Berücksichtigung der derzeitigen Praxis, die vorgenannten nationalen Befreiungsbewegungen einzuladen, als Beobachter an den Tagungen der Generalversammlung, der Sonderorganisationen und der anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie an der Arbeit der unter der Schirmherrschaft dieser internationalen Organisationen abgehaltenen Konferenzen teilzunehmen,

in der Überzeugung, daß die Mitwirkung der vorgenannten nationalen Befreiungsbewegungen an der Arbeit der internationalen Organisationen zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Zusammenarbeit beiträgt,

in dem Bemühen, für die wirksame Teilnahme der vorgenannten nationalen Befreiungsbewegungen als Beobachter an der Arbeit internationaler Organisationen zu sorgen und zu diesem Zweck ihren Status sowie die zur Ausübung ihrer Aufgaben erforderlichen Erleichterungen, Vorrechte und Immunitäten zu regeln,

feststellend, daß zahlreiche Staaten diese nationalen Befreiungsbewegungen anerkannt und ihnen in ihren Ländern Erleichterungen, Vorrechte und Immunitäten gewährt haben,

1. *bittet* alle Staaten, insbesondere diejenigen, die Gastland internationaler Organisationen sind bzw. als Gastgeber der von internationalen Organisationen universellen Charakters einberufenen bzw. unter deren Schirmherrschaft abgehaltenen Konferenzen auftreten, *eindringlich*, sich, soweit nicht bereits geschehen, möglichst bald mit der Frage der Ratifikation bzw. des Beitritts zum Wiener Übereinkommen über die Vertretung von Staaten in ihren Beziehungen mit internationalen Organisationen universellen Charakters zu beschäftigen;

2. *fordert* die betreffenden Staaten *erneut auf*, den Delegationen der von der Organisation der afrikanischen Einheit und/oder der Liga der Arabischen Staaten anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen, denen von internationalen Organisationen Beobachterstatus eingeräumt wird, gemäß dem Wiener Übereinkommen über die Vertretung von Staaten in ihren Beziehungen mit internationalen Organisationen universellen Charakters die zur Ausübung ihrer Aufgaben erforderlichen Hilfen, Vorrechte und Immunitäten zu gewähren;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

95. Plenarsitzung
3. Dezember 1986

41/72—Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz von Opfern bewaffneter Konflikte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/44 vom 8. Dezember 1977, 34/51 vom 23. November 1979, 37/116 vom 16. Dezember 1982 und 39/77 vom 13. Dezember 1984,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs[5] über den Stand der Zusatzprotokolle[6] zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz von Opfern bewaffneter Konflikte,

überzeugt von dem fortdauernden Wert bestehender, bewaffnete Konflikte betreffender humanitärer Regeln und von der Notwendigkeit, diese Regeln unter allen in den Geltungsbereich der diesbezüglichen internationalen Instrumente fallenden Umständen bis zur frühestmöglichen Beendigung dieser Konflikte zu achten bzw. ihnen Achtung zu verschaffen,

eingedenk der Notwendigkeit einer Konsolidierung und Implementierung der geltenden internationalen humanitären Rechtsordnung und der universalen Annahme dieses Rechts,

insbesondere eingedenk der Notwendigkeit, die Zivilbevölkerung, insbesondere Frauen und Kinder, vor den Folgen von Feindseligkeiten zu schützen, sowie eingedenk der Rolle, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, die nationalen Rot-Kreuz- und Roter-Halbmond-Gesellschaften und Zivilschutzorganisationen hierbei spielen,

mit Anerkennung für die fortgesetzten Bemühungen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz um die Förderung der beiden Zusatzprotokolle und die Verbreitung von Informationen über sie,

1. *stellt mit Genugtuung fest*, daß die Genfer Abkommen von 1949[7] praktisch universal angenommen worden sind;

2. *stellt* jedoch *fest*, daß bisher weit weniger Staaten Vertragsparteien der beiden Zusatzprotokolle geworden sind;

3. *appelliert* an alle Vertragsstaaten der Genfer Abkommen von 1949, in Erwägung zu ziehen, möglichst bald Parteien der Zusatzprotokolle zu werden;

4. *fordert* alle Staaten, die Vertragsparteien des Protokolls I werden, *auf*, die Abgabe der in Artikel 90 dieses Protokolls vorgesehenen Erklärung zu erwägen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten erhaltenen Informationen einen Bericht über den Stand der Protokolle vorzulegen;

6. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz von Opfern bewaffneter Konflikte: Bericht des Generalsekretärs" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundvierzigsten Tagung.

95. Plenarsitzung
3. Dezember 1986

41/73—Schrittweise Weiterentwicklung der Grundsätze und Normen des Völkerrechts im Zusammenhang mit der neuen internationalen Wirtschaftsordnung

Die Generalversammlung,

eingedenk dessen, daß die Generalversammlung gemäß der Charta der Vereinten Nationen aufgerufen ist,

[4] Ebd., Vol. II, S.207.

[5] A/41/535.

[6] A/32/144, Anlagen I und II.

[7] Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

Studien zu veranlassen und Empfehlungen abzugeben, um die schrittweise Weiterentwicklung des Völkerrechts sowie seine Kodifizierung zu begünstigen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit sowie 35/56 vom 5. Dezember 1980, deren Anlage die Internationale Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen enthält,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 34/150 vom 17. Dezember 1979 und 35/166 vom 15. Dezember 1980 über die "Konsolidierung und schrittweise Weiterentwicklung der Grundsätze und Normen des internationalen Wirtschaftsrechts, insbesondere im Hinblick auf die rechtlichen Aspekte der neuen internationalen Wirtschaftsordnung" sowie auf ihre Resolutionen 36/107 vom 10. Dezember 1981, 37/103 vom 16. Dezember 1982, 38/128 vom 19. Dezember 1983, 39/75 vom 13. Dezember 1984 und 40/67 vom 11. Dezember 1985 mit dem Titel "Schrittweise Weiterentwicklung der Grundsätze und Normen des Völkerrechts im Zusammenhang mit der neuen internationalen Wirtschaftsordnung",

eingedenk dessen, daß insbesondere angesichts der wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die sich den Entwicklungsländern stellen, dringend Maßnahmen zur Neubelebung des Prozesses der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit und der diesbezüglichen Verhandlungen ergriffen werden müssen,

in Anbetracht der engen Verbindung, die zwischen der Errichtung einer gerechten und ausgewogenen internationalen Wirtschaftsordnung und dem Vorhandensein eines entsprechenden rechtlichen Rahmens besteht,

in Anerkennung der Notwendigkeit der Kodifizierung und schrittweisen Weiterentwicklung der Grundsätze und Normen des Völkerrechts im Zusammenhang mit der neuen internationalen Wirtschaftsordnung,

unter erneutem Hinweis auf die Wichtigkeit der der Generalversammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung vom Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen vorgelegten analytischen Studie[8],

1. *bittet* die Mitgliedstaaten *eindringlich*, soweit nicht bereits geschehen, ihre Auffassungen und Stellungnahmen zu der analytischen Studie vorzulegen;

2. *ersucht* den Generalsekretär,

a) Vorschläge der Mitgliedstaaten dazu einzuholen, welche Verfahren bei der Behandlung der analytischen Studie sowie bei der Kodifizierung und schrittweisen Weiterentwicklung der Grundsätze und Normen des Völkerrechts im Zusammenhang mit der neuen internationalen Wirtschaftsordnung am besten anzuwenden sind;

b) die gemäß Buchstabe *a*) eingehenden Vorschläge in einen Bericht aufzunehmen, der der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung vorzulegen ist;

3. *empfiehlt*, daß die Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung prüfen soll, welches Verfahren sich am besten dazu eignet, die Ausarbeitung eines Prozesses für die Kodifizierung und schrittweise Weiterentwicklung der Grundsätze und Normen des Völkerrechts im Zusammenhang mit der neuen internationalen Wirtschaftsordnung zum Abschluß zu bringen, und welches Forum mit dieser Aufgabe zu betrauen ist, damit sie nach Berücksichtigung aller von den Mitgliedstaaten in dieser Frage unterbreiteten Vorschläge und Anregungen einen endgültigen Beschluß treffen kann;

4. *beschließt* die Aufnahme des Punkts "Schrittweise Weiterentwicklung der Grundsätze und Normen des Völkerrechts im Zusammenhang mit der neuen internationalen Wirtschaftsordnung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundvierzigsten Tagung.

95. Plenarsitzung
3. Dezember 1986

[8] A/39/504/Add.1, Anlage III.

41/74 – Friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes "Friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten",

unter Hinweis auf ihre Resolution 37/10 vom 15. November 1982, mit der sie die in der Anlage dazu enthaltene Erklärung von Manila über die friedliche Beilegung von internationalen Streitigkeiten gebilligt hat,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 38/131 vom 19. Dezember 1983, 39/79 vom 13. Dezember 1984 und 40/68 vom 11. Dezember 1985,

tief besorgt über das Fortbestehen von Konfliktsituationen und das Auftreten neuer Quellen von Streitigkeiten und Spannungen im internationalen Leben und insbesondere über die immer ausgeprägtere Tendenz zum Rückgriff auf die Anwendung oder Androhung von Gewalt und die Einmischung in innere Angelegenheiten sowie über die Eskalation des Wettrüstens, welche die Unabhängigkeit und Sicherheit der Staaten sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit aufs schwerste bedrohen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß alles unternommen werden muß, um Situationen und Streitigkeiten zwischen Staaten ausschließlich auf friedlichem Wege beizulegen und militärische Aktionen und Feindseligkeiten gegen andere Staaten zu vermeiden, durch welche die Lösung bestehender Probleme nur noch erschwert würde,

in der Auffassung, daß die Frage der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten eines der Hauptanliegen der Staaten und der Vereinten Nationen sein sollte und daß die Bemühungen um eine Stärkung des Prozesses der friedlichen Streitbeilegung fortgesetzt werden sollten,

mit Genugtuung feststellend, daß die im Sonderausschuß für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen erfolgte Behandlung des Vorschlags über den Rückgriff auf eine Kommission für Gute Dienste, Vermittlung und Vergleich im Rahmen der Vereinten Nationen[9] einen positiven Schritt bedeutet und gezeigt hat, daß es einige Elemente gibt, über die eine allgemeine Einigung durchaus möglich wäre, und daß dies weitere Fortschritte im Zusammenhang mit diesem Vorschlag möglich machen sollte,

[9] Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundvierzigste Tagung, Beilage 33* (A/41/33), Abschnitt II.A.

Kenntnis nehmend von den Fortschritten bei der Ausarbeitung des Entwurfs für ein Handbuch über die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten[10],

1. *bittet* alle Staaten *erneut nachdrücklich*, bei der Beilegung ihrer internationalen Streitigkeiten die Bestimmungen der Erklärung von Manila über die friedliche Beilegung von internationalen Streitigkeiten nach Treu und Glauben zu befolgen und zu fördern;

2. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die Bemühungen um die Stärkung des Prozesses der friedlichen Streitbeilegung durch eine schrittweise Weiterentwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts und durch die Erhöhung der Effektivität der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet fortzusetzen;

3. *ersucht* den Sonderausschuß für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen, auf seiner Tagung im Jahre 1987 seine Arbeit zu der Frage der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten fortzusetzen und in diesem Zusammenhang

a) die Behandlung des Arbeitspapiers über den Rückgriff auf eine Kommission für Gute Dienste, Vermittlung und Vergleich im Rahmen der Vereinten Nationen[11] fortzusetzen, mit dem Ziel, der Generalversammlung möglichst bald entsprechende Stellungnahmen vorzulegen;

b) den Sachstandsbericht des Generalsekretärs über die Arbeiten am Entwurf des Handbuchs über die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten[12] zu prüfen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, auf der Grundlage des vom Sonderausschuß ausgearbeiteten Plans und unter Berücksichtigung der im Verlauf der Erörterungen im Sechsten Ausschuß[13] und im Sonderausschuß[14] geäußerten Auffassungen die Ausarbeitung des Entwurfs für ein Handbuch über die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten fortzusetzen und dem Sonderausschuß auf seiner Tagung im Jahr 1987 über den Stand dieser Arbeiten zu berichten, bevor er dem Sonderausschuß die endgültige Fassung des Entwurfs des Handbuchs zwecks späterer Billigung vorlegt;

5. *beschließt*, die Frage der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung als gesonderten Tagesordnungspunkt in Verbindung mit dem auf der vorläufigen Tagesordnung stehenden Punkt "Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen" zu behandeln.

95. Plenarsitzung
3. Dezember 1986

41/75—Entwurf eines Kodex betreffend Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit

Die Generalversammlung,

eingedenk Art. 13 Abs. 1 *a*) der Charta der Vereinten Nationen, der vorsieht, daß die Generalversammlung Studien veranlaßt und Empfehlungen abgibt, um die schrittweise Weiterentwicklung des Völkerrechts sowie seine Kodifizierung zu begünstigen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 177 (II) vom 1. November 1947, in der sie die Völkerrechtskommission beauftragte, den Entwurf eines Kodex betreffend Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit auszuarbeiten,

nach Behandlung des Entwurfs eines Kodex betreffend Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit, der von der Völkerrechtskommission ausgearbeitet und der Generalversammlung 1954 vorgelegt worden ist[15],

unter Hinweis auf ihre Auffassung, daß die Ausarbeitung eines Kodex betreffend Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit einen Beitrag zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und somit zur Förderung und Verwirklichung der in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Ziele und Grundsätze leisten könnte,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 36/106 vom 10. Dezember 1981, in der sie die Völkerrechtskommission gebeten hat, ihre Arbeit an der Erstellung des Kodexentwurfs wiederaufzunehmen und den Entwurf unter Berücksichtigung der Ergebnisse, die durch den Prozeß der schrittweisen Weiterentwicklung des Völkerrechts erzielt wurden, mit entsprechendem Vorrang mit dem Ziel einer Überarbeitung zu prüfen,

in der Erwägung, daß die Völkerrechtskommission ihre Aufgabe erfüllen sollte, indem sie bald Artikelentwürfe erarbeitet,

nach Behandlung von Kapitel V des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre achtunddreißigste Tagung[16], insbesondere Ziffer 185 des Berichts mit den Ergebnissen ihrer Beratungen,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs zu dieser Frage[17],

unter Berücksichtigung der Auffassungen, die auf der laufenden Tagung während der Debatte über diesen Punkt geäußert wurden[18],

in Anerkennung der Bedeutung und Dringlichkeit der Frage,

1. *bittet* die Völkerrechtskommission, ihre Arbeit an der Erstellung des Entwurfs eines Kodex betreffend Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit durch die Ausarbeitung einer Einführung sowie eines Verzeichnisses der Verbrechen fortzusetzen und hierbei die auf ihrer achtunddreißigsten Tagung erzielten Fortschritte sowie die auf der vierzigsten Tagung der Generalversammlung geäußerten Auffassungen zu berücksichtigen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu den in Ziffer 185 des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre achtunddreißigste Tagung enthaltenen Beratungsergebnissen einzuholen und dabei die Beratungsergebnisse in Ziffer 69 *c*) i) des Be-

[10] Ebd., Abschnitt II.B.
[11] A/AC.182/L.47.
[12] A/AC.182/L.46.
[13] Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-first Session, Sixth Committee*, 15. bis 21., 47. und 48. Sitzung mit Korrigendum.
[14] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundvierzigste Tagung, Beilage 33* (A/41/33), Abschnitt II.
[15] *Official Records of the General Assembly, Ninth Session, Supplement No.9* (A/2693), Ziffer 54.
[16] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundvierzigste Tagung, Beilage 10* (A/41/10).
[17] A/41/537 mit Add.1 und 2.
[18] Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-first Session, Sixth Committee*, 27. bis 34., 36. bis 44., 49 und 50. Sitzung mit Korrigendum.

richts der Kommission über ihre fünfunddreißigste Tagung[19] zu berücksichtigen;

3. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die bei ihm gemäß Ziffer 2 eingegangenen Auffassungen der Mitgliedstaaten in einen Bericht zur Vorlage an die zweiundvierzigste Tagung der Generalversammlung aufzunehmen;

4. *beschließt*, den Punkt "Entwurf eines Kodex betreffend Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundvierzigsten Tagung aufzunehmen und ihn in Verbindung mit dem Bericht der Völkerrechtskommission zu behandeln.

95. Plenarsitzung
3. Dezember 1986

41/76 – Bericht des Sonderausschusses zur Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 31/9 vom 8. November 1976, 32/150 vom 19. Dezember 1977, 33/96 vom 16. Dezember 1978, 34/13 vom 9. November 1979, 35/50 vom 4. Dezember 1980, 36/31 vom 13. November 1981, 37/105 vom 16. Dezember 1982, 38/133 vom 19. Dezember 1983, 39/81 vom 13. Dezember 1984 und 40/70 vom 11. Dezember 1985,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses über seine Tagung im Jahr 1986[20],

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß der Sonderausschuß seine Arbeit noch nicht abgeschlossen hat,

erneut erklärend, daß der Grundsatz der Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen weltweite wirksame Anwendung finden muß und daß die Vereinten Nationen hierzu einen Beitrag zu leisten haben,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Sonderausschusses zur Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen;

2. *beschließt*, daß der Sonderausschuß den Entwurf einer Erklärung über die Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen abschließen soll, darunter auch, falls zweckmäßig, Empfehlungen über die friedliche Beilegung von Streitigkeiten;

3. *beschließt*, daß der Sonderausschuß seine Tagung vom 9. bis 27. März 1987 sowie zu gegebener Zeit informelle Konsultationen abhalten soll, damit die Arbeiten abgeschlossen werden können;

4. *ersucht* den Sonderausschuß daran zu denken, wie wichtig es ist, daß allgemeine Übereinstimmung erzielt wird, wann immer dies für das Ergebnis seiner Arbeit von Bedeutung ist;

5. *beschließt*, daß der Sonderausschuß die Teilnahme von Beobachtern der Mitgliedstaaten zulassen soll;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderausschuß die erforderlichen Einrichtungen und Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen;

7. *bittet* den Sonderausschuß, der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung seinen abschließenden Bericht mit dem Entwurf einer Erklärung vorzulegen;

8. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Bericht des Sonderausschusses zur Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundvierzigsten Tagung.

95. Plenarsitzung
3. Dezember 1986

41/77 – Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre neunzehnte Tagung[21],

unter Hinweis darauf, daß das Ziel der Kommission die Förderung der schrittweisen Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts ist,

hierzu *unter Hinweis auf* ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966 sowie ihre anderen Resolutionen zur Tätigkeit der Kommission,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 und 3362 (S-VII) vom 16. September 1975,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß die schrittweise Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts durch den Abbau oder die Beseitigung der rechtlichen Hindernisse für den internationalen Handelsverkehr, insbesondere soweit diese die Entwicklungsländer betreffen, einen bedeutenden Beitrag zur gleichberechtigten, gerechten und dem gemeinsamen Interesse dienenden universalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen allen Staaten sowie zur Beseitigung der Diskriminierung im internationalen Handel leisten und so zum Wohl aller Völker beitragen würde,

im Hinblick auf die Notwendigkeit, bei der Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts die unterschiedlichen Gesellschafts- und Rechtssysteme zu berücksichtigen,

den Wert *betonend*, den die Mitwirkung von Staaten jeden wirtschaftlichen Entwicklungsstands, auch von Entwicklungsländern, am Prozeß der Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts besitzt,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* vom Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre neunzehnte Tagung;

2. *beglückwünscht* die Kommission zu den Fortschritten bei ihrer Arbeit sowie dazu, daß sie ihre Beschlüsse im Konsens verabschiedet hat;

3. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten, die die Kommission auf ihrer neunzehnten Tagung bei der Aus-

[19] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 10* (A/38/10).
[20] Ebd., *Einundvierzigste Tagung, Beilage 41* (A/41/41).
[21] Ebd., *Einundvierzigste Tagung, Beilage 17* (A/41/17).

arbeitung des Entwurfs einer Konvention über internationale Wechsel[22] erzielt hat, wobei sie

a) davon Kenntnis nimmt, daß der finanzielle Aufwand für die Verabschiedung der Konvention möglichst gering gehalten werden muß, ohne daß jedoch ihre Qualität oder ihre internationale Annehmbarkeit darunter leidet;

b) die Kommission ersucht, ihre Arbeit an dem Konventionsentwurf auf ihrer zwanzigsten Tagung abzuschließen;

c) beschließt, den Konventionsentwurf mit dem Ziel seiner Verabschiedung oder einer sonstigen Beschlußfassung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung zu behandeln;

4. *fordert* die Kommission *auf*, weiterhin die entsprechenden Bestimmungen der auf der sechsten und siebenten Sondertagung der Generalversammlung verabschiedeten Resolutionen zur neuen internationalen Wirtschaftsordnung zu berücksichtigen;

5. *bekräftigt* die Bedeutung, die die Erarbeitung eines Rechtshandbuchs für die Abfassung internationaler Verträge für den Bau von Industrieanlagen durch die Arbeitsgruppe für die neue internationale Wirtschaftsordnung insbesondere für die Entwicklungsländer besitzt, und nimmt mit Genugtuung Kenntnis vom Fortgang der Vorbereitungsarbeiten für das Rechtshandbuch[23];

6. *begrüßt* den Beschluß der Kommission, vorrangig mit den Arbeiten zum internationalen Beschaffungswesen zu beginnen;

7. *stellt mit besonderer Genugtuung fest*, daß die Kommission das Rechtshandbuch für den elektronischen Überweisungsverkehr fertiggestellt hat, und begrüßt den Beschluß der Kommission, den Generalsekretär zur Veröffentlichung des Rechtshandbuchs als Werk des Sekretariats in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen zu ermächtigen und an Muster-Rechtsnormen für den elektronischen Überweisungsverkehr zu arbeiten[24];

8. *bekräftigt* das Mandat der Kommission, als zentrales Rechtsgremium im System der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts die Rechtstätigkeit auf diesem Gebiet zu koordinieren, um Doppelarbeit zu vermeiden und Effizienz, Einheitlichkeit und Kohärenz bei der Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts zu fördern, und empfiehlt dazu der Kommission, über ihr Sekretariat auch künftig eng mit anderen im Bereich des internationalen Handelsrechts tätigen internationalen Organen und Organisationen, darunter auch mit regionalen Organisationen, zusammenzuarbeiten;

9. *bekräftigt ferner*, wie wichtig insbesondere für die Entwicklungsländer die Arbeit der Kommission auf dem Gebiet der Ausbildung und Unterstützung in Fragen des internationalen Handelsrechts ist und wie sinnvoll es ist, daß die Kommission zur Förderung der Ausbildung und Unterstützung auf diesem Gebiet die Veranstaltung von Symposien und Seminaren, insbesondere auf regionaler Ebene, veranlaßt, wobei sie

a) allen regionalen Organisationen und Institutionen dankt, die das Sekretariat der Kommission bei der Veranstaltung von regionalen Seminaren und Symposien auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts unterstützt haben;

b) die Initiativen der Kommission und ihres Sekretariats begrüßt, bei der Veranstaltung von regionalen Seminaren mit anderen Organisationen und Institutionen zusammenzuarbeiten;

c) Regierungen, internationale Organisationen und Institutionen bittet, das Kommissionssekretariat bei der Finanzierung und Veranstaltung von regionalen Seminaren und Symposien, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu unterstützen;

d) die Regierungen, die entsprechenden Organe der Vereinten Nationen sowie Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen um freiwillige Beiträge bittet, die die Kommission in die Lage versetzen, ihre Programme zur regelmäßigen Verleihung von Stipendien an Kandidaten aus Entwicklungsländern wiederaufzunehmen, damit diese Kandidaten an den Symposien und Seminaren der Kommission teilnehmen können;

10. *unterstreicht*, wie wichtig es für die weltweite Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts ist, die aus der Tätigkeit der Kommission hervorgehenden Konventionen in Kraft zu setzen;

11. *empfiehlt* der Kommission, ihre Arbeit zu den Themen auf ihrem Arbeitsprogramm fortzusetzen;

12. *würdigt* die wichtige Rolle, die der Unterabteilung Internationales Handelsrecht im Justitiariat des Sekretariats der Vereinten Nationen als Fachsekretariat der Kommission dabei zukommt, die Kommission bei der Gestaltung und Durchführung ihres Arbeitsprogramms zu unterstützen.

95. Plenarsitzung
3. Dezember 1986

41/78 – Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit diplomatischer und konsularischer Vertretungen und Vertreter

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs[25],

nachdrücklich darauf hinweisend, daß die diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter wie auch die Vertretungen und Vertreter bei internationalen zwischenstaatlichen Organisationen und die Bediensteten dieser Organisationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der Förderung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Staaten eine wichtige Rolle spielen und daß ferner weltweit das Verständnis hierfür gefördert werden muß,

in der Überzeugung, daß die Achtung der Grundsätze und Regeln des Völkerrechts für diplomatische und konsularische Beziehungen, insbesondere insoweit durch sie die Unverletzlichkeit diplomatischer und konsularischer Vertretungen und Vertreter gewährleistet werden soll, eine Grundvoraussetzung für die normale Gestaltung der Beziehungen zwischen den Staaten und für die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen ist,

in tiefer Sorge über die nach wie vor große Zahl von Fällen der Nichtachtung der Unverletzlichkeit diplomatischer und konsularischer Vertretungen und Vertreter sowie über die ernste Gefahr, die derartige Verletzungen für die Aufrechterhaltung normaler und friedlicher inter-

[22] Ebd., Anlage I.
[23] Ebd., Kap. III, Abschnitt A.
[24] Ebd., Kap. II, Abschnitt B.

[25] A/41/547 mit Add.1-4.

nationaler Beziehungen darstellen, die für die Zusammenarbeit zwischen den Staaten erforderlich sind,

beunruhigt über die steigende Zahl von Gewaltakten gegen diplomatische und konsularische Vertreter sowie gegen Vertreter bei internationalen zwischenstaatlichen Organisationen und gegen Bedienstete dieser Organisationen, die unschuldige Menschenleben in Gefahr bringen oder vernichten und die normale Tätigkeit dieser Vertreter und Bediensteten schwer behindern,

mit dem Ausdruck ihres Mitgefühls für die Opfer illegaler Handlungen gegen diplomatische und konsularische Vertreter und Vertretungen sowie gegen Vertreter und Vertretungen bei internationalen zwischenstaatlichen Organisationen und gegen Bedienstete dieser Organisationen,

nachdrücklich darauf hinweisend, daß die Staaten die Pflicht haben, alle geeigneten und nach dem Völkerrecht erforderlichen Schritte zu unternehmen,

a) um die Räumlichkeiten diplomatischer und konsularischer Vertretungen sowie von Vertretungen bei internationalen zwischenstaatlichen Organisationen zu schützen;

b) um alle Angriffe auf diplomatische und konsularische Vertreter sowie auf Vertreter bei internationalen zwischenstaatlichen Organisationen und auf Bedienstete dieser Organisationen zu verhindern;

c) um Personen, die derartige Handlungen begehen, festzunehmen und vor Gericht zu bringen;

feststellend, daß trotz des Aufrufs der Generalversammlung auf ihren früheren Tagungen noch nicht alle Staaten Vertragsparteien der entsprechenden Übereinkünfte über die Unverletzlichkeit diplomatischer und konsularischer Vertretungen und Vertreter geworden sind,

nach Behandlung der vom Generalsekretär erstellten Übersicht darüber, wie die in Ziffer 9 der Generalversammlungsresolution 40/73 vom 11. Dezember 1985 vorgesehenen Berichtsverfahren funktioniert haben[26],

Kenntnis nehmend von den in der Übersicht gemachten Anregungen zum Ausbau dieser Verfahren,

in der Überzeugung, daß es sich bei den mit Generalversammlungsresolution 35/168 vom 15. Dezember 1980 eingeführten und in späteren Versammlungsresolutionen und in der Übersicht des Generalsekretärs weiter ausgeführten Berichtsverfahren um wichtige Fortschritte bei den Bemühungen um die Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit diplomatischer und konsularischer Vertretungen und Vertreter handelt,

in dem Wunsch, diese Berichtsverfahren beizubehalten und weiter auszubauen,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs;

2. *verurteilt nachdrücklich* Gewaltakte gegen diplomatische und konsularische Vertretungen und Vertreter sowie gegen Vertretungen und Vertreter bei internationalen zwischenstaatlichen Organisationen und gegen Bedienstete dieser Organisationen und unterstreicht, daß es für derartige Akte keinerlei Rechtfertigung gibt;

3. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, daß man sich in der ganzen Welt der Notwendigkeit der Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit derartiger Vertretungen, Vertreter und Bediensteter wie auch der Rolle der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht stärker bewußt wird;

4. *bittet* die Staaten *eindringlich*, die Grundsätze und Regeln des Völkerrechts für diplomatische und konsularische Beziehungen zu beachten und anzuwenden und insbesondere in Übereinstimmung mit ihren internationalen Verpflichtungen alle erforderlichen Maßnahmen zur effektiven Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit aller diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter zu ergreifen, die sich von Amts wegen in ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten befinden, wie u.a. praktisch durchführbare Maßnahmen, um in ihren Hoheitsgebieten rechtswidrige Tätigkeiten von Personen, Gruppen und Organisationen zu verbieten, die die Begehung von Handlungen gegen die Sicherheit dieser Vertretungen und Vertreter fördern, dazu anstiften bzw. diese organisieren oder durchführen;

5. *fordert* die Staaten *auf*, auf nationaler und internationaler Ebene alles Erforderliche zu tun, um derartige Gewaltakte gegen diplomatische und konsularische Vertretungen und Vertreter sowie gegen Vertretungen und Vertreter bei internationalen zwischenstaatlichen Organisationen und gegen Bedienstete dieser Organisationen zu verhindern und diejenigen, die derartige Akte begehen, nach innerstaatlichem Recht und internationalen Verträgen strafrechtlich zu verfolgen bzw. auszuliefern;

6. *empfiehlt* den Staaten, u.a. durch Kontakte zwischen den diplomatischen und konsularischen Vertretungen und dem Empfangsstaat hinsichtlich praktischer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit diplomatischer und konsularischer Vertretungen und Vertreter und hinsichtlich des Informationsaustauschs über die Umstände, unter denen sich alle schwerwiegenden Verstöße hiergegen ereignet haben, eng zusammenzuarbeiten;

7. *fordert* die Staaten *auf*, soweit nicht bereits geschehen, zu erwägen, Vertragsstaaten der Instrumente zu werden, die sich auf den Schutz und die Sicherheit diplomatischer und konsularischer Vertretungen und Vertreter beziehen;

8. *fordert* die Staaten *auf*, beim Auftreten eines Streitfalls im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen die Grundsätze und Regeln des Völkerrechts betreffend die Unverletzlichkeit diplomatischer und konsularischer Vertretungen und Vertreter von den Mitteln für die friedliche Streitbeilegung Gebrauch zu machen, wozu auch die Guten Dienste des Generalsekretärs gehören;

9. *ersucht*

a) alle Staaten, dem Generalsekretär schwere Verletzungen des Schutzes und der Sicherheit diplomatischer und konsularischer Vertretungen und Vertreter sowie von Vertretungen und Vertretern mit diplomatischem Status bei internationalen zwischenstaatlichen Organisationen möglichst umgehend zu berichten;

b) den Staat, in dem die Verletzung stattgefunden hat, und, soweit zutreffend, den Staat, in dem sich der mutmaßliche Täter aufhält, so umgehend wie möglich über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die getroffen worden sind, um den Täter vor Gericht zu bringen, und schließlich nach seinem Recht den Ausgang des Verfahrens gegen den Täter bekanntzugeben sowie über die Maßnahmen zu berichten, durch die eine Wiederholung derartiger Verletzungen verhindert werden soll;

10. *ersucht* den Generalsekretär,

a) nach Erhalt allen Staaten die gemäß Ziffer 9 dieser Resolution eingegangenen Berichte zu übermitteln, so-

[26] A/41/547, Anlage.

fern der berichterstattende Staat nicht um eine andere Regelung ersucht;

b) gegebenenfalls die Aufmerksamkeit der unmittelbar betroffenen Staaten auf die in Ziffer 9 dieser Resolution vorgesehenen Berichtsverfahren zu lenken, wenn gemäß Ziffer 9 *a)* dieser Resolution eine schwere Verletzung berichtet wird;

c) Mahnschreiben an Staaten zu richten, in denen sich derartige Verletzungen zugetragen haben, die berichtet worden sind, sofern diese Staaten nicht innerhalb eines zumutbaren Zeitraums einen Anschlußbericht gemäß Ziffer 9 *b)* vorgelegt haben;

d) rechtzeitig vor Erscheinen seines Jahresberichts zu diesem Punkt ein Rundschreiben an alle Staaten zu senden, mit der Bitte um Mitteilung, ob sie für die abgelaufenen zwölf Monate Verletzungen gemäß Ziffer 9 *a)* zu berichten haben;

11. *ersucht* den Generalsekretär, Richtlinien zu erarbeiten, worin die relevanten Fragen enthalten sind, welche die Staaten bei ihrer Berichterstattung eventuell in Betracht ziehen wollen; diese Richtlinien sollten im Hinblick auf einen Ausbau der in Ziffer 9 vorgesehenen Berichtsverfahren an alle Staaten verteilt werden;

12. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die Staaten zu bitten, ihm ihre Auffassungen darüber mitzuteilen, welche Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit diplomatischer und konsularischer Vertretungen und Vertreter geboten sind;

13. *ersucht* den Generalsekretär *weiterhin*, der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen,

a) der Angaben über den Stand der Ratifikationen bzw. der Beitritte zu den in Ziffer 7 genannten Instrumenten enthält;

b) der die gemäß Ziffer 9 und 12 eingegangenen Berichte und Stellungnahmen enthält;

14. *bittet* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung die Auffassungen vorzutragen, die er zu den in Ziffer 11 und 13 dieser Resolution erwähnten Angelegenheiten gegebenenfalls äußern möchte;

15. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit diplomatischer und konsularischer Vertretungen und Vertreter: Bericht des Generalsekretärs" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundvierzigsten Tagung.

95. Plenarsitzung
3. Dezember 1986

41/79 – Fünfundzwanzigster Jahrestag des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen

Die Generalversammlung,

in der Überzeugung, daß die Entwicklung diplomatischer Beziehungen in Übereinstimmung mit den Normen des Völkerrechts und den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen ein wichtiger Faktor für die Vertrauensbildung, die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen den Staaten und die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ist,

in der Überzeugung, daß das Wiener Übereinkommen von 1961 über diplomatische Beziehungen[27] weithin als der maßgeblichste und universalste unter den internationalen Verträgen anerkannt wird, in denen die für diplomatische Beziehungen geltenden völkerrechtlichen Normen kodifiziert werden,

bestätigend, welche Wichtigkeit sie der strikten Einhaltung der Verpflichtungen beimißt, die den Staaten aus dem Übereinkommen erwachsen,

gleichzeitig *besorgt* über die noch immer vorkommenden Fälle der Nichteinhaltung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen,

mit dem Ausdruck ihrer besonderen Beunruhigung über die gegen diplomatische Missionen und Vertreter verübten Terrorakte und über Verstöße gegen ihre Unverletzlichkeit,

unter Hinweis darauf, daß gemäß dem Übereinkommen alle Personen, die Vorrechte und Immunitäten genießen, unbeschadet derselben verpflichtet sind, die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften des Empfangsstaats zu beachten,

1. *bekräftigt ihre Überzeugung*, daß das Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen seit über fünfundzwanzig Jahren eine entscheidende Rolle bei der Förderung der Zusammenarbeit und des Verständnisses zwischen den Staaten, bei der Schaffung normaler Voraussetzungen für die Tätigkeit diplomatischer Missionen und Vertreter und bei der schrittweisen Weiterentwicklung des Völkerrechts in diesem Bereich gespielt hat und weiter spielen wird;

2. *stellt mit Genugtuung fest*, daß derzeit einhundertneunundvierzig Staaten Vertragsparteien des Übereinkommens sind;

3. *empfiehlt* denjenigen Staaten, die noch nicht Vertragsparteien des Übereinkommens sind, ihren baldigen Beitritt in Erwägung zu ziehen;

4. *betont* die Wichtigkeit des Kodifizierungsprozesses und der schrittweisen Weiterentwicklung des Völkerrechts im Bereich der diplomatischen Beziehungen;

5. *fordert* alle Staaten *auf*, sich strikt an das Übereinkommen zu halten, damit ein entsprechendes Klima geschaffen wird, das für die geregelte Wahrnehmung der Aufgaben diplomatischer Missionen unerläßlich ist;

6. *bittet* alle Staaten *nachdrücklich*, auf nationaler und internationaler Ebene wirksame Maßnahmen zur Unterbindung von Terror- und sonstigen Gewaltakten gegen diplomatische Missionen und Vertreter zu ergreifen, die Täter unverzüglich strafrechtlich zu verfolgen und im Einklang mit dem Übereinkommen den Mißbrauch diplomatischer Vorrechte und Immunitäten zu verhindern.

95. Plenarsitzung
3. Dezember 1986

41/80 – Bericht des Ad-hoc-Ausschusses zur Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern

Die Generalversammlung,

eingedenk der Notwendigkeit der strikten Beachtung der Grundsätze der souveränen Gleichheit, der politi-

[27] Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 500, Nr. 7310, S. 95.

schen Unabhängigkeit, der territorialen Integrität der Staaten und der Selbstbestimmung der Völker, wie sie in der Charta der Vereinten Nationen verankert und in der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen[28] weiter ausgeführt sind,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 2395 (XXIII) vom 29. November 1968, 2465 (XXIII) vom 20. Dezember 1968, 2548 (XXIV) vom 11. Dezember 1969, 2708 (XXV) vom 14. Dezember 1970, 3103 (XXVIII) vom 12. Dezember 1973 und ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 sowie auf die Sicherheitsratsresolutionen 405 (1977) vom 14. April 1977, 419 (1977) vom 24. November 1977, 496 (1981) vom 15. Dezember 1981 und 507 (1982) vom 28. Mai 1982, in denen die Vereinten Nationen die Praxis des Einsatzes von Söldnern, insbesondere gegen Entwicklungsländer und nationale Befreiungsbewegungen, anprangerten,

insbesondere unter Hinweis auf ihre Resolution 40/74 vom 11. Dezember 1985, mit der sie beschloß, das Mandat des Ad-hoc-Ausschusses zur Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern zu erneuern, und ferner beschloß, daß die sechste Tagung des Ad-hoc-Ausschusses im Jahr 1986 und für die Dauer von vier Wochen abgehalten werden sollte,

eingedenk ihres Beschlusses 40/472 vom 9. Mai 1986 sowie des Berichts des Generalsekretärs über die derzeitige Finanzkrise der Vereinten Nationen[29], aufgrund derer der Ad-hoc-Ausschuß seine sechste Tagung 1986 nicht abhielt,

unter Berücksichtigung der Erklärung, die der Vorsitzende des Sechsten Ausschusses am 28. Oktober 1986 abgab[30], sowie der von den Mitgliedstaaten im Laufe der Behandlung des Punktes auf dieser Tagung geäußerten Auffassungen[31],

im Hinblick darauf, daß die Aktivitäten von Söldnern Grundprinzipien des Völkerrechts zuwiderlaufen, wie z.B. dem Prinzip der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten, der territorialen Integrität und der Unabhängigkeit, und den Selbstbestimmungsprozeß von Völkern, die gegen Kolonialismus, Rassismus und Apartheid und alle Formen der Fremdherrschaft kämpfen, ernstlich behindern,

eingedenk der unheilvollen Auswirkungen der Aktivitäten von Söldnern auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit,

in der Auffassung, daß die schrittweise Weiterentwicklung und Kodifizierung der Söldner betreffenden völkerrechtlichen Regeln wesentlich zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta beitragen würden,

unter Berücksichtigung der Fortschritte, die der Ad-hoc-Ausschuß auf seinen früheren Tagungen erzielt hat,

erneut erklärend, daß die möglichst baldige Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern erforderlich ist,

1. *beschließt*, das Mandat des Ad-hoc-Ausschusses zur Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern zu erneuern, damit er die Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern fortsetzen kann;

2. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuß, in Erfüllung seines Mandats die in Kapitel V seines Berichts über seine fünfte Tagung[32] unter dem Titel "Konsolidierte Verhandlungsbasis für eine Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern" enthaltenen Artikelentwürfe zur Grundlage zukünftiger Verhandlungen über den Wortlaut der vorgeschlagenen internationalen Konvention zu machen;

3. *bittet* den Ad-hoc-Ausschuß, die dem Generalsekretär von den Mitgliedstaaten zu dieser Frage vorgelegten Anregungen und Vorschläge sowie die Auffassungen und Stellungnahmen zu berücksichtigen, die auf der vierzigsten[33] und einundvierzigsten[31] Tagung der Generalversammlung in der im Sechsten Ausschuß geführten Debatte über den Bericht des Ad-hoc-Ausschusses geäußert worden sind;

4. *beschließt*, daß die sechste Tagung des Ad-hoc-Ausschusses drei Wochen dauern und vom 19. Januar bis 6. Februar 1987 stattfinden soll;

5. *beschließt ferner*, daß der Ad-hoc-Ausschuß Beobachter der Mitgliedstaaten zur Teilnahme, auch an den Sitzungen seiner Arbeitsgruppen, zulassen soll;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuß mit Vorrang alle Hilfen und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, die er für die Abhaltung seiner sechsten Tagung 1987 benötigt;

7. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuß, alles in seinen Kräften Stehende zu tun, um das ihm von der Generalversammlung übertragene Mandat zu erfüllen und die Ausarbeitung einer Konvention mit der gebotenen Sorgfalt und Eile voranzutreiben;

8. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Bericht des Ad-hoc-Ausschusses zur Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundvierzigsten Tagung.

95. Plenarsitzung
3. Dezember 1986

41/81 – Bericht der Völkerrechtskommission

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre achtunddreißigste Tagung[16],

unter Hervorhebung der Notwendigkeit einer schrittweisen Weiterentwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts mit dem Ziel, dieses zu einem wirksameren Instrument für die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im

[28] Resolution 2625 (XXV), Anlage.
[29] A/40/1102 mit Korr.1-3, Add.1 und Add.1/Korr.1, Add.2 und Add.2/Korr.1 sowie Add.3-7.
[30] Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-first Session, Sixth Committee*, 25. Sitzung mit Korrigendum, Ziffer 1 und 2.
[31] Ebd., 25., 26., 46. und 47. Sitzung mit Korrigendum.
[32] Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierzigste Tagung, Beilage 43* (A/40/43).
[33] Siehe *Official Records of the General Assembly, Fortieth Session, Sixth Committee*, 13. bis 17., 44. und 48. Sitzung.

Sinne der Charta der Vereinten Nationen[28] zu machen und seine Bedeutung für die Beziehungen zwischen den Staaten zu erhöhen,

in Anerkennung der Tatsache, daß es wichtig ist, rechtliche und redaktionelle Fragen an den Sechsten Ausschuß zu überweisen, so auch Themen, die der Völkerrechtskommission unterbreitet werden könnten, und den Sechsten Ausschuß und die Kommission in die Lage zu versetzen, einen besseren Beitrag zur schrittweisen Weiterentwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts zu leisten,

unter Hinweis auf die Notwendigkeit einer ständigen Überprüfung derjenigen völkerrechtlichen Themen, die sich in Anbetracht des Interesses, das sie für die heutige internationale Gemeinschaft erstmalig oder von neuem besitzen, für die schrittweise Weiterentwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts eignen würden und deshalb in das künftige Arbeitsprogramm der Völkerrechtskommission aufgenommen werden könnten,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht der Völkerrechtskommission über ihre achtunddreißigste Tagung;

2. *dankt* der Völkerrechtskommission für die auf dieser Tagung geleistete Arbeit;

3. *empfiehlt* der Völkerrechtskommission, unter Berücksichtigung der von den Regierungen schriftlich oder während der Erörterungen in der Generalersammlung mündlich vorgebrachten Stellungnahmen ihre Arbeit zu den Themen des laufenden Arbeitsprogramms fortzusetzen;

4. *äußert ihre Befriedigung* über die Feststellungen und Absichten der Völkerrechtskommission hinsichtlich ihrer Verfahren und Arbeitsmethoden, die in Ziffer 250 bis 261 ihres Berichts[16] zum Ausdruck gebracht wurden;

5. *ersucht* die Völkerrechtskommission,

a) sich eingehend zu befassen

i) mit der Planung ihrer Aktivitäten für die Amtszeit ihrer Mitglieder, wobei sie beachten sollte, daß es wünschenswert ist, möglichst große Fortschritte bei der Ausarbeitung von Artikelentwürfen zu bestimmten Themen zu erzielen;

ii) mit allen Aspekten ihrer Arbeitsmethoden, wobei sie beachten sollte, daß die Behandlung bestimmter Themen zeitlich gestaffelt werden könnte;

b) in ihrem Jahresbericht auf diejenigen Themen und Fragen hinzuweisen, bei denen für die Fortsetzung ihrer Arbeit die von den Regierungen entweder im Sechsten Ausschuß vorgebrachten oder schriftlich vorgelegten Auffassungen von besonderem Interesse wären;

6. *nimmt Kenntnis* von den in Ziffer 252 des Berichts der Völkerrechtskommission vorgebrachten Stellungnahmen der Kommission zur Frage der Dauer ihrer Tagungen und vertritt die Auffassung, daß die mit der Kodifizierung und schrittweisen Weiterentwicklung des Völkerrechts verbundenen Erfordernisse und die Größenordnung und Komplexität der Themen auf der Tagesordnung der Kommission die Beibehaltung der üblichen Tagungsdauer[34] wünschenswert machen;

7. *bekräftigt* ihre früheren Beschlüsse über die zunehmende Bedeutung der Abteilung Kodifizierung im Justitiariat des Sekretariats sowie über die Kurzprotokolle und die sonstige Dokumentation der Völkerrechtskommission;

8. *bittet nachdrücklich* die Regierungen und gegebenenfalls die internationalen Organisationen, den Bitten der Völkerrechtskommission um Stellungnahmen, Bemerkungen und Antworten auf ihre Fragebögen sowie um Unterlagen zu den Themen ihres Arbeitsprogramms so vollständig und rasch wie möglich schriftlich nachzukommen;

9. *bittet* die Regierungen *ferner nachdrücklich*, der auf dem Weg über den Generalsekretär übermittelten Bitte der Völkerrechtskommission um Stellungnahmen und Bemerkungen zu den in erster Lesung von der Kommission verabschiedeten Artikelentwürfen über die Immunitäten der Staaten und ihres Eigentums von der Gerichtsbarkeit[35] und über die Rechtsstellung des diplomatischen Kuriers und des nicht von einem diplomatischen Kurier begleiteten diplomatischen Kuriergepäcks[36] volle Aufmerksamkeit zu widmen;

10. *bekräftigt ihre Hoffnung* auf einen weiteren Ausbau der Zusammenarbeit der Völkerrechtskommission mit den zwischenstaatlichen Rechtsgremien, deren Arbeit für die schrittweise Weiterentwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts von Interesse ist;

11. *hofft*, daß auch weiterhin in Verbindung mit den Tagungen der Völkerrechtskommission Seminare abgehalten werden und daß immer mehr Teilnehmer aus Entwicklungsländern die Gelegenheit zum Besuch dieser Seminare erhalten, und ruft Staaten, die dazu in der Lage sind, auf, die für die Abhaltung der Seminare dringend benötigten freiwilligen Beiträge zu leisten;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Völkerrechtskommission das Protokoll der anläßlich der einundvierzigsten Tagung der Generalversammlung[37] abgehaltenen Debatte über den Bericht der Kommission zur Kenntnisnahme zu übermitteln und eine nach Themen geordnete Zusammenfassung der Debatte erstellen und verteilen zu lassen.

95. Plenarsitzung
3. Dezember 1986

41/82 — Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland[38],

unter Hinweis auf Artikel 105 der Charta der Vereinten Nationen und das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen[39],

ferner unter Hinweis darauf, daß die mit den Vorrechten und Immunitäten der bei den Vereinten Nationen akkreditierten Vertretungen und die mit der Sicherheit der Vertretungen und ihres Personals verbundenen Probleme für die Mitgliedstaaten von großer Bedeutung und großem Interesse sind und daß dafür in erster Linie das Gastland zuständig ist,

[34] Siehe Resolution 3315 (XXIX), Ziffer 5.

[35] Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundvierzigste Tagung, Beilage 10* (A/41/10), Kap. II, Abschnitt D.

[36] Ebd., Kap. III, Abschnitt D.

[37] Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-first Session, Sixth Committee*, 27. bis 34., 36. bis 44. und 51. Sitzung mit Korrigendum.

[38] Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundvierzigste Tagung, Beilage 26* (A/41/26).

[39] Resolution 22 A (I).

mit tiefer Sorge feststellend, daß nach wie vor Handlungen gegen die Sicherheit des Personals der bei den Vereinten Nationen akkreditierten Vertretungen begangen werden,

in der Erwägung, daß die zuständigen Behörden des Gastlandes weiter wirksame Maßnahmen treffen sollten, insbesondere um Handlungen gegen die Sicherheit der Vertretungen und ihres Personals zu verhindern,

in Anbetracht der Fragen, die bestimmte Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen auf die Aufforderung des Gastlandes, den Personalstand ihrer Vertretungen zu reduzieren, und auf die entsprechenden Maßnahmen des Gastlandes hin aufgeworfen haben,

sich dessen bewußt, daß sich die Mitgliedstaaten in stärkerem Maße an einer Mitwirkung an der Tätigkeit des Ausschusses interessiert zeigen,

1. *schließt sich* den Empfehlungen in Ziffer 87 des Berichts des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland[38] *an*;

2. *verurteilt nachdrücklich* alle verbrecherischen Handlungen gegen die Sicherheit der bei den Vereinten Nationen akkreditierten Vertretungen und ihres Personals;

3. *bittet* das Gastland *nachdrücklich*, unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um verbrecherische Handlungen, darunter Schikanen und Handlungen gegen die Sicherheit der Vertretungen und ihres Personals oder Verstöße gegen die Unverletzlichkeit ihres Eigentums, auch weiterhin zu verhindern, um das Bestehen und die Funktionsfähigkeit aller Vertretungen zu gewährleisten, und auch praktisch durchführbare Maßnahmen zu ergreifen, um rechtswidrige Tätigkeiten von Personen, Gruppen und Organisationen zu verbieten, die die Begehung von Handlungen gegen die Sicherheit dieser Vertretungen und Vertreter fördern, anstiften und organisieren oder solche Handlungen durchführen;

4. *bittet nachdrücklich* das Gastland und die Mitgliedstaaten, die auf die Aufforderung des Gastlandes, den Personalstand ihrer Vertretungen zu reduzieren, und auf die entsprechenden Maßnahmen des Gastlands hin Fragen aufgeworfen haben, in Übereinstimmung mit dem Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen[40] auf dem Konsultationsweg zu Lösungen für diese Angelegenheit zu gelangen;

5. *betont*, wie wichtig eine positive Vorstellung von der Tätigkeit der Vereinten Nationen ist, äußert ihre Besorgnis über ein negatives Bild in der Öffentlichkeit und bittet daher nachdrücklich darum, die Bemühungen um eine Bewußtseinsbildung in der Öffentlichkeit dadurch fortzusetzen, daß diese mit allen verfügbaren Mitteln über die wichtige Rolle aufgeklärt wird, welche die Vereinten Nationen und die bei ihnen akkreditierten Vertretungen bei der Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit spielen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, sich weiter aktiv mit allen Aspekten der Beziehungen der Vereinten Nationen zum Gastland zu befassen und weiter nachdrücklich auf die Wichtigkeit wirksamer Maßnahmen zur Vermeidung von Akten des Terrorismus, von Gewalthandlungen und von Schikanen gegenüber den Vertretungen und ihrem Personal wie auch auf die Notwendigkeit hinzuweisen, daß alle vom Gastland getroffenen einschlägigen gesetzgeberischen Maßnahmen mit dem Amtssitzabkommen und den sonstigen diesbezüglichen Verpflichtungen des Gastlandes im Einklang stehen;

7. *beschließt*, auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung die Frage der Zusammensetzung des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland zu behandeln;

8. *ersucht* den Ausschuß für die Beziehungen zum Gastland, seine Arbeit in Übereinstimmung mit Generalversammlungsresolution 2819 (XXVI) vom 15. Dezember 1971 fortzusetzen;

9. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundvierzigsten Tagung.

95. Plenarsitzung
3. Dezember 1986

41/83 – Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3499 (XXX) vom 15. Dezember 1975, mit der sie den Sonderausschuß für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen eingesetzt hat, sowie auf ihre auf späteren Tagungen verabschiedeten einschlägigen Resolutionen[41],

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen an die siebenunddreißigste[42], neununddreißigste[43], vierzigste[44] und einundvierzigste[45] Tagung der Generalversammlung sowie von den dazu geäußerten Auffassungen und Stellungnahmen der Mitgliedstaaten,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen über seine Tagung 1986[46],

besorgt darüber, daß der Sonderausschuß seit seiner Einsetzung der Generalversammlung noch keine Stellungnahme zur Frage der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit vorgelegt hat,

unter Berücksichtigung der Arbeit, die der Sonderausschuß ausgehend von dem Arbeitspapier[47] zur Frage der Verhütung und Beseitigung von Bedrohungen des Friedens und von Situationen geleistet hat, die zu internationalen Reibungen führen oder eine Streitigkeit hervorrufen könnten,

Kenntnis nehmend von den Fortschritten bei der Erstellung eines Entwurfs für ein Handbuch über die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten[12],

in Anerkennung der Bedeutung, die vor den Tagungen geführten Konsultationen zwischen den Mitgliedern des Sonderausschusses und anderen interessierten Staaten

[38] Resolution 169 (II).

[41] Resolutionen 31/28 vom 29. November 1976, 32/45 vom 8. Dezember 1977, 33/94 vom 16. Dezember 1978, 34/147 vom 17. Dezember 1979, 35/164 vom 15. Dezember 1980, 36/122 vom 11. Dezember 1981, 37/114 vom 16. Dezember 1982, 38/141 vom 19. Dezember 1983, 39/88 vom 13. Dezember 1984 und 40/78 vom 11. Dezember 1985.

[42] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenunddreißigste Tagung, Beilage 1* (A/37/1).

[43] Ebd., *Neununddreißigste Tagung, Beilage 1* (A/39/1).

[44] Ebd., *Vierzigste Tagung, Beilage 1* (A/40/1).

[45] Ebd., *Einundvierzigste Tagung, Beilage 1* (A/41/1).

[46] Ebd., *Beilage 33* (A/41/33).

[47] A/AC.182/L.38/Rev.2.

dabei zukommen kann, den reibungslosen Ablauf der Arbeit des Sonderausschusses im Hinblick auf die Erfüllung seiner Aufgabe zu erleichtern, insbesondere was die Zusammensetzung des Vorstands und den Arbeitsplan angeht,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen;

2. *beschließt*, daß der Sonderausschuß seine nächste Tagung vom 9. bis 27. Februar 1987 abhalten soll;

3. *ersucht* den Sonderausschuß, auf seiner Tagung 1987

a) allen Aspekten der Frage der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit dadurch, daß er ihnen mehr Zeit widmet, Vorrang einzuräumen, damit die Rolle der Vereinten Nationen gestärkt wird, vor allem die des Sicherheitsrats, so daß dieser seine Verantwortlichkeiten nach der Charta auf diesem Gebiet voll wahrnehmen kann, und ersucht ihn, darauf hinzuarbeiten, der Generalversammlung seine Stellungnahme gemäß Ziffer 5 vorzulegen, und dabei

i) ausgehend von dem Arbeitspapier[47] seine Bemühungen auf die Frage der Verhütung und Beseitigung von Bedrohungen des Friedens und von Situationen, die zu internationalen Reibungen führen oder eine Streitigkeit hervorrufen könnten, sowie auf alle anderen, diese Frage betreffenden Vorschläge zu konzentrieren, mit dem Ziel, die Behandlung dieser Frage abzuschließen und eine geeignete diesbezügliche Stellungnahme zur möglichst baldigen Vorlage an die Generalversammlung auszuarbeiten;

ii) seine Behandlung des im Arbeitspapier[48] bezüglich der Rolle der Mitgliedstaaten und der Vereinten Nationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit enthaltenen Vorschlags fortzusetzen;

b) seine Arbeiten zur Frage der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten gemäß Ziffer 3 der Generalversammlungsresolution 41/74 vom 3. Dezember 1986 fortzusetzen;

4. *ersucht* den Sonderausschuß, die Frage der Rationalisierung der Verfahren der Vereinten Nationen weiterhin aktiv zu überprüfen;

5. *ersucht* den Sonderausschuß *außerdem*, sich vor Augen zu halten, wie wichtig es ist, daß allgemeines Einvernehmen erzielt wird, wann immer dies für das Ergebnis seiner Arbeit von Bedeutung ist;

6. *bittet* die Mitglieder des Sonderausschusses *nachdrücklich*, an der Arbeit, die der Ausschuß in Wahrnehmung des ihm übertragenen Mandats leistet, voll mitzuwirken;

7. *beschließt*, daß der Sonderausschuß die Teilnahme von Beobachtern der Mitgliedstaaten zulassen soll, auch bei den Sitzungen seiner Arbeitsgruppen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderausschuß jede Unterstützung zu gewähren;

9. *ersucht* den Generalsekretär, gemäß Ziffer 4 der Generalversammlungsresolution 41/74 an dem Entwurf für ein Handbuch über die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten weiterzuarbeiten;

10. *ersucht* den Sonderausschuß, der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen;

11. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundvierzigsten Tagung.

95. Plenarsitzung
3. Dezember 1986

41/84 – Entwicklung und Festigung gutnachbarlicher Beziehungen zwischen den Staaten

Die Generalversammlung,

eingedenk der in der Charta der Vereinten Nationen zum Ausdruck gebrachten Entschlossenheit der Völker der Vereinten Nationen, Toleranz zu üben und als gute Nachbarn in Frieden miteinander zu leben,

unter Hinweis auf die mit ihrer Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970 gebilligte Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1236 (XII) vom 14. Dezember 1957, 1301 (XIII) vom 10. Dezember 1958, 2129 (XX) vom 21. Dezember 1965, 34/99 vom 14. Dezember 1979, 36/101 vom 9. Dezember 1981, 37/117 vom 16. Dezember 1982, 38/126 vom 19. Dezember 1983 und 39/78 vom 13. Dezember 1984 sowie ihren Beschluß 40/419 vom 11. Dezember 1985,

eingedenk dessen, daß es aus verschiedenen Gründen zwischen Nachbarländern besonders günstige Gelegenheiten für eine sich über viele Bereiche erstreckende, vielfältige und für beide Seiten nutzbringende Zusammenarbeit gibt und daß sich der Ausbau dieser Zusammenarbeit positiv auf die internationalen Beziehungen insgesamt auswirken kann,

in der Auffassung, daß die großen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen wie auch die weltweit zu verzeichnenden wissenschaftlichen und technischen Fortschritte, die zu einer bisher nicht dagewesenen Interdependenz der Nationen geführt haben, den gutnachbarlichen Beziehungen im Verhalten der Staaten neue Dimensionen verliehen und es noch notwendiger gemacht haben, diese Beziehungen auszubauen und zu festigen,

unter Berücksichtigung der Arbeitsdokumente betreffend die Entwicklung und Festigung gutnachbarlicher Beziehungen zwischen den Staaten wie auch der schriftlichen Stellungnahmen der Staaten und internationalen Organisationen zu der Frage, was gutnachbarliche Beziehungen ausmacht und wie diese verbessert werden können[49], der von den Staaten zu diesem Thema geäußerten Auffassungen sowie der Berichte des vom Sechsten Ausschuß eingesetzten Unterausschusses für gutnachbarliche Beziehungen[50],

unter Hinweis auf ihre Auffassung, daß es notwendig ist, die Frage der gutnachbarlichen Beziehungen im Hinblick auf deren inhaltliche Festigung und Erweiterung ebenso wie die Mittel und Wege zur Steigerung ihrer

[48] A/AC.182/L.48.

[49] Siehe A/36/376 mit Add.1, A/37/476, A/38/336 mit Add.1 und A/40/450 mit Add.1 und 2.

[50] A/C.6/40/L.28 mit Korr.1 und A/C.6/41/L.14.

Wirksamkeit weiter zu prüfen, und daß die Ergebnisse der Prüfung zu gegebener Zeit in einem geeigneten internationalen Dokument ihren Niederschlag finden könnten,

1. *erklärt erneut*, daß gutnachbarliche Beziehungen den Zielen der Vereinten Nationen voll und ganz entsprechen und auf die strikte Beachtung der in der Charta und in der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätze der Vereinten Nationen gegründet sein müssen und somit die Ablehnung aller Versuche zur Schaffung von Einfluß- oder Herrschaftszonen voraussetzen;

2. *fordert* die Staaten *erneut auf*, im Interesse der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gutnachbarliche Beziehungen zu entwickeln und sich dabei auf diese Grundsätze zu stützen;

3. *erklärt erneut*, daß eine Generalisierung der seit langem geübten Praxis der gutnachbarlichen Beziehungen sowie der hierfür geltenden Grundsätze und Regeln geeignet ist, die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Sinne der Charta zu stärken;

4. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Unterausschusses für gutnachbarliche Beziehungen[51], der auf der einundvierzigsten Tagung der Generalversammlung im Rahmen des Sechsten Ausschusses tätig war;

5. *beschließt*, sich auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung im Rahmen eines Unterausschusses für gutnachbarliche Beziehungen ausgehend von dieser Resolution und vom Bericht des Unterausschusses weiter an der Bestimmung und Abklärung der einzelnen Faktoren gutnachbarlicher Beziehungen zu arbeiten und diese Aufgabe zum Abschluß zu bringen;

6. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Entwicklung und Festigung gutnachbarlicher Beziehungen zwischen den Staaten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundvierzigsten Tagung.

95. Plenarsitzung
3. Dezember 1986

41/85 – Erklärung über die sozialen und rechtlichen Grundsätze für den Schutz und das Wohl von Kindern unter besonderer Berücksichtigung der Unterbringung in Pflegestellen und der Adoption auf nationaler und internationaler Ebene

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/167 vom 16. Dezember 1981, 37/115 vom 16. Dezember 1982, 38/142 vom 19. Dezember 1983 und 39/89 vom 13. Dezember 1984 sowie auf ihren Beschluß 40/422 vom 11. Dezember 1985,

Kenntnis nehmend von dem Entwurf einer Erklärung über die sozialen und rechtlichen Grundsätze für den Schutz und das Wohl von Kindern unter besonderer Berücksichtigung der Unterbringung in Pflegestellen und der Adoption auf nationaler und internationaler Ebene, der vom Wirtschafts- und Sozialrat mit Resolution 1979/28 vom 9. Mai 1979 vorgelegt worden ist,

mit Dank Kenntnis nehmend von der im Dritten und Sechsten Ausschuß hierzu geleisteten Arbeit sowie von den Bemühungen, die Mitgliedstaaten mit unterschiedlichen Rechtssystemen während der vom 16. bis 27. September 1985 am Amtssitz und zu Beginn der einundvierzigsten Tagung geführten Konsultationen im Interesse des gemeinschaftlichen Vorhabens unternommen haben, um die Arbeiten am Entwurf der Erklärung zum Abschluß zu bringen,

verabschiedet die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Erklärung über die sozialen und rechtlichen Grundsätze für den Schutz und das Wohl von Kindern unter besonderer Berücksichtigung der Unterbringung in Pflegestellen und der Adoption auf nationaler und internationaler Ebene.

95. Plenarsitzung
3. Dezember 1986

ANLAGE

Erklärung über die sozialen und rechtlichen Grundsätze für den Schutz und das Wohl von Kindern unter besonderer Berücksichtigung der Unterbringung in Pflegestellen und der Adoption auf nationaler und internationaler Ebene

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte[52], den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte[53], den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte[53], das Internationale Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassischer Diskriminierung[54] und die Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau[55],

ferner unter Hinweis auf die mit ihrer Resolution 1386 (XIV) vom 20. November 1959 verkündete Erklärung über die Rechte des Kindes,

in Bekräftigung von Grundsatz 6 dieser Erklärung, in dem es heißt, daß ein Kind möglichst unter der Fürsorge und Verantwortung seiner Eltern, in jedem Fall aber in einer Atmosphäre der Zuneigung und der moralischen und materiellen Sicherheit aufwachsen soll,

besorgt über die große Anzahl von Kindern, die aufgrund von Gewalt, inneren Unruhen, bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen, Wirtschaftskrisen oder sozialen Problemen verlassen oder zu Waisen gemacht werden,

eingedenk dessen, daß bei Pflegeunterbringungs- und Adoptionsverfahren das wohlverstandene Interesse des Kindes stets oberstes Kriterium sein sollte,

im Hinblick darauf, daß es in den wichtigsten Rechtssystemen der Welt verschiedene andere wertvolle Einrichtungen gibt, wie die Kafala im islamischen Recht, die für Kinder, für die die eigenen Eltern nicht sorgen können, stellvertretend Obhut und Pflege übernehmen,

ferner im Hinblick darauf, daß die Bestimmungen dieser Erklärung nur dann auf eine Einrichtung Anwendung finden, wenn die betreffende Einrichtung nach innerstaatlichem Recht anerkannt und geregelt ist, und daß im Rahmen anderer Rechtssysteme bestehende andere Einrichtungen durch diese Bestimmungen in keiner Weise berührt werden,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, universelle Grundsätze zu verkünden, die bei Pflegeunterbringungs- und Adoptionsverfahren auf nationaler oder internationaler Ebene zu berücksichtigen sind,

jedoch *eingedenk dessen*, daß es nicht Ziel der nachstehenden Grundsätze ist, den Staaten Rechtseinrichtungen wie die Unterbringung in Pflegestellen oder die Adoption vorzuschreiben,

verkündet die folgenden Grundsätze:

[51] A/C.6/41/L.14.

[52] Resolution 217 A (III).
[53] Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.
[54] Resolution 2106 A (XX), Anlage.
[55] Resolution 34/180, Anlage.

A. DAS ALLGEMEINE WOHL VON FAMILIE UND KIND

Artikel 1

Jeder Staat sollte dem Wohl von Familie und Kind hohe Priorität beimessen.

Artikel 2

Das Wohl eines Kindes hängt vom Wohl seiner Familie ab.

Artikel 3

Grundsätzlich sollten für ein Kind seine leiblichen Eltern sorgen.

Artikel 4

Können die leiblichen Eltern nicht oder nicht angemessen für das Kind sorgen, so sollte die Unterbringung des Kindes bei Verwandten seiner Eltern, bei einer Ersatzfamilie—Pflege- oder Adoptiveltern—oder erforderlichenfalls in einer geeigneten Einrichtung in Betracht gezogen werden.

Artikel 5

Bei allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Unterbringung eines Kindes außerhalb des eigenen Elternhauses sollte das wohlverstandene Interesse des Kindes, insbesondere das Bedürfnis des Kindes nach Zuneigung und sein Recht auf Sicherheit und beständige Fürsorge, oberstes Kriterium sein.

Artikel 6

Die für Pflegeunterbringungs- und Adoptionsverfahren Verantwortlichen sollten eine entsprechende berufliche oder andere Ausbildung besitzen.

Artikel 7

Die Regierungen sollten ermitteln, inwieweit ihre nationalen Träger der Jugendwohlfahrt angemessen sind, und entsprechende Maßnahmen in Erwägung ziehen.

Artikel 8

Das Kind sollte immer einen Namen, eine Staatsangehörigkeit und einen gesetzlichen Vertreter haben. Das Kind sollte durch die Unterbringung in einer Pflegestelle, die Adoption oder eine sonstige Regelung nicht seinen Namen, seine Staatsangehörigkeit oder seinen gesetzlichen Vertreter verlieren, es sei denn, es erwirbt gleichzeitig einen neuen Namen, eine neue Staatsangehörigkeit oder einen neuen gesetzlichen Vertreter.

Artikel 9

Dem Wunsch eines Pflege- oder Adoptivkindes, seine Herkunft zu erfahren, sollte von den Sorgepflichtigen entsprochen werden, es sei denn, dies steht dem besten Interesse des Kindes entgegen.

B. UNTERBRINGUNG IN PFLEGESTELLEN

Artikel 10

Die Unterbringung von Kindern in Pflegestellen sollte gesetzlich geregelt sein.

Artikel 11

Die an sich zeitlich begrenzte Unterbringung eines Kindes in Familienpflege kann erforderlichenfalls bis zur Erreichung der Volljährigkeit andauern, sollte aber eine Rückkehr zur eigenen Familie oder eine Adoption vor Erreichung der Volljährigkeit nicht ausschließen.

Artikel 12

An allen die Unterbringung in Familienpflege betreffenden Angelegenheiten sollten die künftigen Pflegeeltern und gegebenenfalls das Kind und seine leiblichen Eltern gebührend beteiligt werden. Eine zuständige Behörde oder Stelle sollte für die Aufsichtsführung verantwortlich sein, damit das Wohl des Kindes gewährleistet ist.

C. ADOPTION

Artikel 13

Oberstes Ziel der Adoption ist es, einem Kind, für das die eigenen Eltern nicht sorgen können, eine feste Familie zu geben.

Artikel 14

Bei ihrer Entscheidung über die Unterbringung in Adoptivfamilien sollten die Verantwortlichen die für das Kind am besten geeignete Umgebung wählen.

Artikel 15

Den leiblichen Eltern des Kindes, den künftigen Adoptiveltern und gegebenenfalls dem Kind sollten genügend Zeit und geeignete Beratung zur Verfügung stehen, damit eine Entscheidung über die Zukunft des Kindes möglichst bald getroffen wird.

Artikel 16

Die Beziehungen zwischen dem anzunehmenden Kind und den künftigen Adoptiveltern sollten vor der Adoption von Behörden oder Trägern der Jugendwohlfahrt beobachtet werden. Durch Rechtsvorschriften sollte gewährleistet werden, daß das Kind rechtlich als Mitglied der Adoptivfamilie angesehen wird und alle sich daraus ergebenden Rechte genießt.

Artikel 17

Kann ein Kind in seinem Heimatstaat nicht in einer Pflege- oder Adoptivfamilie untergebracht oder auf andere geeignete Weise betreut werden, so kann eine Auslandsadoption in Betracht gezogen werden, um dem Kind auf andere Weise zu einer Familie zu verhelfen.

Artikel 18

In bezug auf Auslandsadoptionen sollten die Regierungen Politiken festlegen, Rechtsvorschriften erlassen und für eine wirksame Aufsicht Sorge tragen, um die betroffenen Kinder zu schützen. Eine Auslandsadoption sollte möglichst erst dann stattfinden, wenn in den betreffenden Staaten entsprechende Maßnahmen getroffen worden sind.

Artikel 19

Soweit erforderlich, sollten Politiken festgelegt und Rechtsvorschriften erlassen werden, um Kindesentführungen und jede andere widerrechtliche Verbringung von Kindern unter Verbot zu stellen.

Artikel 20

Bei einer Auslandsadoption sollte die Unterbringung in der Regel über zuständige Behörden oder Stellen und unter Anwendung der Garantien und Normen erfolgen, die denen entsprechen, die für eine Adoption im Inland gelten. Keinesfalls sollte den an der Unterbringung Beteiligten daraus ungebührlicher finanzieller Gewinn erwachsen.

Artikel 21

Bei einer Auslandsadoption durch Personen, die als Vertreter der künftigen Adoptiveltern handeln, sollten besondere Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden, um die rechtlichen und sozialen Interessen des Kindes zu schützen.

Artikel 22

Eine Auslandsadoption sollte erst dann in Betracht gezogen werden, wenn feststeht, daß das Kind von Rechts wegen adoptiert werden kann und daß die für den Abschluß des Adoptionsverfahrens erforderlichen sachdienlichen Dokumente, wie die Zustimmung der zuständigen Behörden, beschafft werden können. Ebenso muß feststehen, daß das Kind aus- und einreisen und zu seinen künftigen Adoptiveltern ziehen und deren Staatsangehörigkeit erwerben kann.

Artikel 23

Bei einer Auslandsadoption sollte grundsätzlich sichergestellt werden, daß die Adoption in beiden beteiligten Ländern Rechtsgültigkeit besitzt.

Artikel 24

Hat das Kind eine andere Staatsangehörigkeit als seine künftigen Adoptiveltern, so sind sowohl die Rechtsordnung des Staates, dessen Staatsangehöriger das Kind ist, wie auch die Rechtsordnung des Staates, dessen Staatsangehörige die künftigen Adoptiveltern sind, gebührend zu beachten. Die kulturelle Herkunft und die Religionszugehörigkeit sowie die Interessen des Kindes sind dabei gebührend zu berücksichtigen.

X. BESCHLÜSSE

ÜBERSICHT

Nummer	*Titel*	*Punkt*	*Datum*	*Seite*
	A. WAHLEN UND ERNENNUNGEN[1]			
41/301	Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses (A/41/PV.1) ..	3 *a*)	16. September 1986	304
41/302	Wahl des Präsidenten der Generalversammlung (A/41/PV.1)	4	16. September 1986	304
41/303	Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung (A/41/PV.2).....	6	16. September 1986	304
41/304	Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse (A/41/PV.2).....	5	16. September 1986	304
41/305	Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen			
	A. Ernennung eines Mitglieds des Beratenden Ausschusses (A/41/650, Ziffer 4; A/41/PV.14).....	18 *a*)	29. September 1986	305
	B. Ernennung von sieben Mitgliedern des Beratenden Ausschusses (A/41/650/Add.1, Ziffer 8; A/41/PV.101).....	18 *a*)	11. Dezember 1986	305
41/306	Wahl von fünf nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats (A/41/PV.40)....	15 *a*)	16. Oktober 1986	305
41/307	Wahl von achtzehn Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrats (A/41/PV.40)..	15 *b*)	16. Oktober 1986	306
41/308	Wahl der Mitglieder der Völkerrechtskommission (A/41/762 mit Add.1 und 2; A/41/PV.71).....	17 *d*)	14. November 1986	306
41/309	Ernennung von drei Mitgliedern des Sonderausschusses zur Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen (A/41/932; A/41/PV.95).....	126	3. Dezember 1986	307
41/310	Wahl von neunzehn Mitgliedern des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (A/41/PV.98).....	17 *a*)	5. Dezember 1986	307
41/311	Wahl von zwölf Mitgliedern des Welternährungsrats (A/41/449, Ziffer 2; A/41/PV.98).....	17 *b*)	5. Dezember 1986	308
41/312	Wahl von sieben Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses (A/41/450, Ziffer 4; A/41/PV.98).....	17 *c*)	5. Dezember 1986	308
41/313	Ernennung der Mitglieder des Beitragsausschusses (A/41/907, Ziffer 8; A/41/PV.101).....	18 *b*)	11. Dezember 1986	309
41/314	Ernennung eines Mitglieds des Rechnungsprüfungsausschusses (A/41/908, Ziffer 5; A/41/PV.101).....	18 *c*)	11. Dezember 1986	309
41/315	Bestätigung der Ernennung von Mitgliedern des Investitionsausschusses (A/41/909, Ziffer 4; A/41/PV.101).....	18 *d*)	11. Dezember 1986	309
41/316	Ernennung von Mitgliedern des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen (A/41/910, Ziffer 4; A/41/PV.101).....	18 *e*)	11. Dezember 1986	310
41/317	Ernennung von Mitgliedern der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst und Benennung des Vorsitzenden und des Stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission (A/41/947, Ziffer 4; A/41/PV.101).....	18 *f*)	11. Dezember 1986	310
41/318	Ernennung eines Ersatzmitglieds des Ausschusses für das Pensionswesen der Vereinten Nationen (A/41/911, Ziffer 4; A/41/PV.101).....	18 *i*)	11. Dezember 1986	311
41/319	Ernennung von fünf Mitgliedern der Gemeinsamen Inspektionsgruppe (A/41/942/ Rev.1/Add.1, Ziffer 2; A/41/PV.101).....	18 *g*)	11. Dezember 1986	311
41/320	Ernennung des Namibia-Beauftragten der Vereinten Nationen (A/41/957; A/41/PV.101).....	18 *h*)	11. Dezember 1986	311
	B. SONSTIGE BESCHLÜSSE			
	1. *Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuß*			
41/401	Organisation der einundvierzigsten Tagung (A/41/250, Ziffer 2-19; A/41/250/Add.1, Ziffer 2-9; A/41/PV.3).....	8	20. September 1986	312
41/402	Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte (A/41/245, Ziffer 3 und 4; A/41/250, Ziffer 20-28; A/41/250/Add.1, Ziffer 10 und 11; A/41/250/Add.2, Ziffer 1 und 2; A/41/250/Add.3, Ziffer 2 und 4; A/41/PV.3, 36, 52 und 76).....	8	20. September, 14. Oktober, 31. Oktober und 19. November 1986	312

[1] Weitere Wahlen und Ernennungen sind in Abschnitt II, Resolution 41/1 wiedergegeben.

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
41/403	Sitzungen von Nebenorganen während der einundvierzigsten Tagung (A/41/250, Ziffer 19; A/41/595 mit Add. 1-3; A/41/PV.3, 14, 48 und 80)	8	20 September, 29. September, 23. Oktober und 21. November 19866	312
41/404	Frage des Friedens, der Stabilität und der Zusammenarbeit in Südostasien (A/41/PV.27)	39	7. Oktober 1986	312
41/409	Mitteilung des Generalsekretärs gemäß Art. 12 Abs. 2 der Charta der Vereinten Nationen (A/41/614 mit Add. 1; A/41/PV.53)	7	3. November 1986	312
41/410	Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen (A/41/1; A/41/PV.53)	10	3. November 1986	312
41/411	Bericht des Internationalen Gerichtshofs A/41/4; A/41/PV.53)	13	3. November 1986	312
41/415	Bericht des Sicherheitsrats (A/41/2; A/41/PV.90)	11	1. Dezember 1986	312
41/465	Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats (A/41/3; A/41/PV.101)	12	11. Dezember 1986	312
41/466	Derzeitige Finanzkrise der Vereinten Nationen (A/41/901 mit Add.1; A/41/953; A/41/PV.101)	140	11. Dezember 1986	313
41/467	Ingangsetzung globaler Verhandlungen über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung (A/41/PV.102)	40	19. Dezember 1986	313
41/469	Frage der gerechten Verteilung bzw. der Erhöhung der Zahl der Sitze im Sicherheitsrat (A/41/PV.102)	41	19. Dezember 1986	313
41/470	Unterbrechung der einundvierzigsten Tagung (A/41/PV.102)	8	19. Dezember 1986	313
	2. *Beschlüsse aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses*			
41/421	Umfassendes Abrüstungsprogramm (A/41/842, Ziffer 69; A/41/PV. 06)	62	4. Dezember 1986	313
41/422	Internationale Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung (A/41/844, Ziffer 8; A/41/PV.96)	65	4. Dezember 1986	313
41/423	Durchführung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen über kollektive Sicherheit zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit (A/41/905; A/41/PV.96)	69	4. Dezember 1986	314
	B. *Beschlüsse aufgrund der Berichte des Politischen Sonderausschusses*			
41/412	Apartheidpolitik der Regierung Südafrikas (A/41/779; 1/41/PV.58)	33	5. November 1986	314
41/416	Frage der madagassischen Inseln Glorieuses, Juan de Nova, Europa und Bassas da India (A/41/756, Ziffer 4; A/41/PV.95)	77	3. Dezember 1986	314
41/417	Frage der Zusammensetzung der wichtigeren Organe der Vereinten Nationen (A/41/757, Ziffer 5; A/41/PV.95)	78	3. Dezember 1986	314
	4. *Beschlüsse aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses*			
41/434	Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit (A/41/857; A/41/PV.98)	79	5. Dezember 1986	314
41/435	Konvention der Vereinten Nationen über die Bedingungen für die Schiffsregistrierung (A/41/857/Add.1, Ziffer 69; A/41/PV.98)	79 *a)*	5. Dezember 1986	314
41/436	Rohstoffe (A/41/857/Add.1, Ziffer 69; A/41/PV.98)	79 *a)*	5. Dezember 1986	315
41/437	Protektionismus und Strukturanpassung (A/41/857/Add.1, Ziffer 69; A/41/PV.98)	79 *a)*	5. Dezember 1986	315
41/438	Handel und Entwicklung (A/41/857/Add.1, Ziffer 69; A/41/PV.98)	79 *a)*	5. Dezember 1986	315
41/439	Erschließung der Energieressourcen der Entwicklungsländer(A/41/857/Add.3, Ziffer 9; A/41/PV.98)	79 *c)* und *d)*	5. Dezember 1986	315
41/440	Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten (A/41/857/Add.4, Ziffer 23; A/41/PV.98)	79	5. Dezember 1986	315
41/441	Internationale Konferenz über Währung und Finanzen im Dienste der Entwicklung (A/41/857/Add.4, Ziffer 23; A/41/PV.98)	79	5. Dezember 1986	315
41/442	Internationale Konferenz über Währung und Finanzen (A/41/857/Add.4, Ziffer 23; A/41/PV.98)	79	5. Dezember 1986	315
41/443	Mobilisierung finanzieller Ressourcen für die industrielle Entwicklung (A/41/857/Add.4, Ziffer 23; A/41/PV.98)	79	5. Dezember 1986	315
41/444	Berichte der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Vertretung der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen im Außendienst und die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern (A/41/869, Ziffer 15; A/41/PV.98)	80	5. Dezember 1986	316
41/445	Preis der Vereinten Nationen für hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Bevölkerungsfragen (A/41/869, Ziffer 15; A/41/PV.98)	80	5. Dezember 1986	316
41/446	Operative Aktivitäten im Dienste der Entwicklung (A/41/869, Ziffer 15; A/41/PV.98)	80	5. Dezember 1986	316
41/449	Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats (A/41/930; A/41/PV.100)	12	8. Dezember 1986	316

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
41/450	Schutz gegen gesundheits- und umweltschädigende Erzeugnisse (A/41/930/Add.1, Ziffer 46; A/41/PV.100)	12	8. Dezember 1986	317
41/451	Verstärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen im Hinblick auf die effektive Integration der Frau in die Programme und Aktivitäten zur wirtschaftlichen Entwicklung (A/41/930/Add.1, Ziffer 46; A/41/PV.100)	12	8. Dezember 1986	317
41/452	Häufigkeit der Tagungen der Kommission für transnationale Unternehmen (A/41/930/Add.1, Ziffer 46; A/41/PV.100)	12	8. Dezember 1986	317
41/453	Dokumente zum Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats (A/41/930/Add.1, Ziffer 46; A/41/PV.100)	12	8. Dezember 1986	317
41/454	Von Wüstenbildung und Dürre betroffene Länder in Afrika (A/41/930/Add.2, Ziffer 40; A/41/PV.100)	12	8. Dezember 1986	317
41/455	Hilfe für die von der Dürre betroffenen Gebiete in Äthiopien, Dschibuti, Kenia, Somalia, Sudan und Uganda (A/41/930/Add.2, Ziffer 40; A/41/PV.100)	12	8. Dezember 1986	317
41/456	Dürre und Wüstenbildung in Mauretanien (A/41/930/Add.2, Ziffer 40; A/41/PV.100)	12	8. Dezember 1986	318
41/457	Pérez-Guerrero-Treuhandfonds für wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern (A/41/930/Add.2, Ziffer 40; A/41/PV.100)	12	8. Dezember 1986	318
41/458	Zweijähriges Arbeitsprogramm des Zweiten Ausschusses für den Zeitraum 1987-1988 (A/41/930/Add.2, Ziffer 40; A/41/PV.100)	12	8. Dezember 1986	318
41/459	Berichte des Generalsekretärs über internationale Soforthilfe für Mexiko und über Hilfe für Bangladesch (A/41/936, Ziffer 47; A/41/PV.100)	82	8. Dezember 1986	322
41/460	Auslandsverschuldungskrise und Entwicklung sowie Verschuldung und verwandte Probleme (A/41/937, Ziffer 14; A/41/PV.100)	143	8. Dezember 1986	322
	5. *Beschlüsse aufgrund der Berichte des Dritten Ausschusses*			
41/424	Durchführung des Internationalen Aktionsplans zur Frage des Alterns (A/41/798, Ziffer 17; A/41/PV.97)	85	4. Dezember 1986	322
41/425	Jugendpolitiken und -programme (A/41/799, Ziffer 13; A/41/PV.97)	86	4. Dezember 1986	322
41/426	Bericht des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen über die Aktivitäten des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau (A/41/830, Ziffer 24; A/41/PV.97)	93	4. Dezember 1986	322
41/427	Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (A/41/880, Ziffer 20; A/41/PV.97)	99	4. Dezember 1986	322
41/428	Internationale Verfahren zum Schutz von Flüchtlingen (A/41/880,Ziffer 20; A/41/PV.97)	99	4. Dezember 1986	323
41/429	Bericht des Generalsekretärs über Maßnahmen gemäß Generalversammlungsresolution 40/120 (A/41/851, Ziffer 19; A/41/PV.97)	100	4. Dezember 1986	323
41/430	Neue internationale humanitäre Ordnung (A/41/882, Ziffer 6; A/41/PV.97)	102	4. Dezember 1986	323
41/431	Bericht des Generalsekretärs über die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Drogenmißbrauchs und Mitteilung des Generalsekretärs über die Strategie und Politiken zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs (A/41/874/Add.2, Ziffer 80; A/41/PV.97)	12	4. Dezember 1986	323
41/432	Vorlage der Berichte der Sonderberichterstatter und Sonderbeauftragten der Menschenrechtskommission und der Berichte von Nebenorganen der Kommission (A/41/874/Add.2, Ziffer 80; A/41/PV.97)	12	4. Dezember 1986	323
41/433	Förderung der universellen Anerkennung und Achtung der Rechte der Völker, ihrer Gleichheit und ihrer Würde (A/41/874/ Add.2, Ziffer 80; A/41/PV.97)	12	4. Dezember 1986	323
	6. *Beschlüsse aufgrund der Berichte des Vierten Ausschusses*			
41/405	Militärische Aktivitäten und Vorkehrungen von Kolonialmächten in unter ihrer Verwaltung stehenden Territorien, die die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker behindern könnten (A/41/726, Ziffer 8; A/41/PV.52)	105	31. Oktober 1986	323
41/406	Pitcairn-Frage (A/41/760, Ziffer 20; A/41/PV.52)	19	31. Oktober 1986	325
41/407	Gibraltar-Frage (A/41/760, Ziffer 20; A/41/PV.52)	19	31. Oktober 1986	326
41/408	St.-Helena-Frage (A/41/760, Ziffer 21; A/41/PV.52)	19	31. Oktober 1986	326
41/413	Namibiafrage (A/41/761; A/41/PV.67)	36	12. November 1986	327
41/414	Frage der Falklandinseln (Malvinas) (A/41/870; A/41/PV.84)	28	25. November 1986	327
	7. *Beschlüsse aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses*			
41/447	Verwaltungs- und Haushaltskoordination der Vereinten Nationen mit den Sonderorganisationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation (A/41/855, Ziffer 3; A/41/PV.99)	113	5. Dezember 1986	327
41/448	Gemeinsame Inspektionsgruppe (A/41/856, Ziffer 3; A/41/PV.99)	114	5. Dezember 1986	327
41/461	Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats (A/41/948, Ziffer 4; A/41/PV.101)	12	11. Dezember 1986	327

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
41/462	Amt eines Ombudsmannes und Straffung der Beschwerdeverfahren (A/41/950, Ziffer 29; A/41/PV.101)	117	11. Dezember 1986	327
41/463	Verbesserung des Status der Frauen im Sekretariat (A/41/950, Ziffer 29; A/41/PV.101)	117	11. Dezember 1986	327
41/464	Änderungen der Personalordnung (A/41/950, Ziffer 29; A/41/PV.101)	117	11. Dezember 1986	327
41/468	Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen (A(41/795; A/41/PV.102)	38	19. Dezember 1986	327
	8. *Beschlüsse aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses*			
41/418	Prinzipienkatalog für den Schutz aller irgendeiner Form von Freiheitsentziehung unterworfenen Personen (A/41/896, Ziffer 10; A/41/PV.95)	134	3. Dezember 1986	328
41/419	Entwurf einer einheitlichen Geschäftsordnung für Konferenzen der Vereinten Nationen (A/41/897, Ziffer 6; A/41/PV.95)	135	3. Dezember 1986	328
41/420	Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge zwischen Staaten und internationalen Organisationen beziehungsweise zwischen internationalen Organisationen (A/41/899, Ziffer 7; A/41/PV.95)	138	3. Dezember 1986	328

A. WAHLEN UND ERNENNUNGEN

41/301 – Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses

Auf ihrer 1. Plenarsitzung am 16. September 1986 ernannte die Generalversammlung gemäß Regel 28 ihrer Geschäftsordnung folgende neun Staaten zu Mitgliedern des Vollmachtenprüfungsausschusses: BAHAMAS, CHINA, FIDSCHI, GHANA, NIEDERLANDE, RUANDA, UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN, VENEZUELA und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

41/302 – Wahl des Präsidenten der Generalversammlung[2]

Auf ihrer 1. Plenarsitzung am 16. September 1986 wählte die Generalversammlung gemäß Art. 21 der Charta der Vereinten Nationen und Regel 31 der Geschäftsordnung der Versammlung Humayun Rasheed CHOUDHURY (Bangladesch) zum Präsidenten der Generalversammlung.

41/303 – Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung[2]

Auf der 2. Plenarsitzung am 16. September 1986 wählte die Generalversammlung gemäß Regel 31 ihrer Geschäftsordnung die Vertreter der folgenden einundzwanzig Mitgliedstaaten zu Vizepräsidenten der Generalversammlung: BENIN, BJELORUSSISCHE SOZIALISTISCHE SOWJETREPUBLIK, BRASILIEN, CHINA, DOMINIKANISCHE REPUBLIK, FIDSCHI, FRANKREICH, LIBYSCH- ARABISCHE DSCHAMAHIRIJA, MALAYSIA, MOSAMBIK, OMAN, RUANDA, SCHWEDEN, SIERRA LEONE, SOMALIA, SURINAME, TÜRKEI, UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND, VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA und ZYPERN.

41/304 – Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse[2]

Am 16. September 1986 hielten die sieben Hauptausschüsse der Generalversammlung Sitzungen ab, um gemäß Regel 103 der Geschäftsordnung der Versammlung ihre Vorsitzenden zu wählen.

Auf der 2. Plenarsitzung am 16. September 1986 gab der Präsident der Generalversammlung bekannt, daß folgende Personen zu Vorsitzenden der Hauptausschüsse gewählt worden waren:

[2] Gemäß Regel 38 der Geschäftsordnung der Generalversammlung setzt sich der Präsidialausschuß aus dem Präsidenten der Versammlung, den einundzwanzig Vizepräsidenten und den Vorsitzenden der sieben Hauptausschüsse zusammen.

Erster Ausschuß: Siegfried ZACHMANN (Deutsche Demokratische Republik)
Politischer Sonderausschuß: Kwam KOUASSI (Togo)
Zweiter Ausschuß: Abdalla Saleh AL-ASHTAL (Demokratischer Jemen)
Dritter Ausschuß: Alphons C. M. HAMER (Niederlande)
Vierter Ausschuß: James Victor GBEHO (Ghana)
Fünfter Ausschuß: Even Fontaine ORTIZ (Kuba)
Sechster Ausschuß: Laurel B. FRANCIS (Jamaika)

41/305 – Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen

A

ERNENNUNG EINES MITGLIEDS DES BERATENDEN AUSSCHUSSES

Auf ihrer 14. Plenarsitzung am 29. September 1986 ernannte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses[3] folgende Person für eine am 29. September 1986 beginnende und am 31. Dezember 1988 endende Amtszeit zum Mitglied des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen:

Ion Gorita.

B

ERNENNUNG VON SIEBEN MITGLIEDERN DES BERATENDEN AUSSCHUSSES

Auf ihrer 101. Plenarsitzung am 11. Dezember 1986 ernannte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses[4] die folgenden sieben Personen zu Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen:

a) Für eine am 1. Januar 1987 beginnende dreijährige Amtszeit:
Michel Brochard
Luis Sergio Gama Figueira
Ma Longde
Irmeli Mustonen
Banbit Anthony Roy
Yukio Takasu

b) Für eine am 1. Januar 1987 beginnende einjährige Amtszeit:
Ulrich Kalbitzer

Damit gehören dem Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen folgende Mitglieder an: Ahmad Fathi AL-MASRI (*Arabische Republik Syrien*)**, Michel BROCHARD (*Frankreich*)***, Luis Sergio GAMA FIGUEIRA (*Brasilien*)***, Ion GORITA (*Rumänien*)**, Even FONTAINE ORTIZ (*Kuba*)*, Ulrich KALBITZER (*Bundesrepublik Deutschland*)*, MA Longde (*China*)***, C. S. M. MSELLE (*Vereinigte Republik Tansania*)**, Irmeli MUSTONEN (*Finnland*)***, Richard NYGARD (*Vereinigte Staaten von Amerika*)*, Oluseye D. ODUYEMI (*Nigeria*)**, Banbit A. ROY (*Indien*)***, Noureddine SEFIANI (*Marokko*)*, Yukio TAKASU (*Japan*)***, Christopher R. THOMAS (*Trinidad und Tobago*)** und Viktor Alexsandrowitsch WISLYCH (*Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken*)*.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1987.
** Amtszeit bis 31. Dezember 1988.
*** Amtszeit bis 31. Dezember 1989.

41/306 – Wahl von fünf nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats

Auf ihrer 40. Plenarsitzung am 16. Oktober 1986 wählte die Generalversammlung gemäß Art. 23 der Charta der Vereinten Nationen und Regel 142 der Geschäftsordnung der Versammlung ARGENTINIEN, die BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND, ITALIEN, JAPAN und SAMBIA für eine am 1. Januar 1987 beginnende zweijährige Amtszeit zu

[3] *Official Records of the General Assembly, Forty-first Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 18, Dokument A/41/650, Ziffer 4.
[4] Ebd., Dokument A/41/650/Add.1, Ziffer 8.

nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats, um die mit Ablauf der Amtszeit AUSTRALIENS, DÄNEMARKS, MADAGASKARS, THAILANDS und TRINIDAD UND TOBAGOS freiwerdenden Sitze zu besetzen.

Damit gehören dem Sicherheitsrat folgende Mitgliedstaaten an: ARGENTINIEN***, BULGARIEN*, CHINA, BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**, FRANKREICH, GHANA*, ITALIEN**, JAPAN**, KONGO*, SAMBIA**, UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN, VENEZUELA*, VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE*, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1987.
** Amtszeit bis 31. Dezember 1988.

41/307 – Wahl von achtzehn Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrats

Auf ihrer 40. Plenarsitzung am 16. Oktober 1986 wählte die Generalversammlung gemäß Art. 61 der Charta der Vereinten Nationen und Regel 145 der Geschäftsordnung der Versammlung BELIZE, BOLIVIEN, BULGARIEN, CHINA, DÄNEMARK, IRAN (ISLAMISCHE REPUBLIK), KANADA, NORWEGEN, OMAN, POLEN, RUANDA, SOMALIA, SRI LANKA, SUDAN, die UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN, URUGUAY, das VEREINIGTE KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN und NORDIRLAND und ZAIRE für eine am 1. Januar 1987 beginnende dreijährige Amtszeit, um die mit dem Ablaufen der Amtszeit ARGENTINIENS, CHINAS, COSTA RICAS, FINNLANDS, GUYANAS, INDONESIENS, JUGOSLAWIENS, KANADAS, PAPUA-NEUGUINEAS, POLENS, RUANDAS, SCHWEDENS, SOMALIAS, SRI LANKAS, UGANDAS, der UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN, des VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROSSBRITANNIEN und NORDIRLAND und ZAIRES freiwerdenden Sitze zu besetzen.

Damit gehören dem Wirtschafts- und Sozialrat folgende Mitgliedstaaten an: ÄGYPTEN**, ARABISCHE REPUBLIK SYRIEN**, AUSTRALIEN**, BANGLADESCH*, BELGIEN**, BELIZE***, BJELORUSSISCHE SOZIALISTISCHE SOWJETREPUBLIK**, BOLIVIEN***, BRASILIEN*, BULGARIEN***, CHINA***, DÄNEMARK***, DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK**, BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND*, DSCHIBUTI**, FRANKREICH*, GABUN**, GUINEA*, HAITI*, INDIEN*, IRAK**, IRAN (ISLAMISCHE REPUBLIK)***, ISLAND*, ITALIEN**, JAMAIKA**, JAPAN*, KANADA***, KOLUMBIEN*, MAROKKO*, MOSAMBIK**, NIGERIA*, NORWEGEN***, OMAN***, PAKISTAN**, PANAMA**, PERU**, PHILIPPINEN**, POLEN***, RUANDA***, RUMÄNIEN*, SENEGAL*, SIERRA LEONE**, SIMBABWE*, SOMALIA***, SPANIEN*, SRI LANKA***, SUDAN***, TÜRKEI*, UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN***, URUGUAY***, VENEZUELA*, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND***, VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA** und ZAIRE***.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1987.
** Amtszeit bis 31. Dezember 1988.
*** Amtszeit bis 31. Dezember 1989.

41/308 – Wahl der Mitglieder der Völkerrechtskommission

Auf ihrer 71. Plenarsitzung am 14. November 1986 wählte die Generalversammlung gemäß ihrer Resolution 174 (II) vom 21. November 1947 und der dieser Resolution beigefügten Satzung der Völkerrechtskommission in der durch die Generalversammlungsresolutionen 1103 (XI) vom 18. Dezember 1956, 1647 (XVI) vom 6. November 1961 und 36/39 vom 18. November 1981 geänderten Fassung die folgenden vierunddreißig Personen für eine am 1. Januar 1987 beginnende fünfjährige Amtszeit zu Mitgliedern der Völkerrechtskommission[5]:

Bola Adesumbo AJIBOLA (Nigeria)
Hussain M. AL-BAHARNA (Bahrain)
Awn S. AL-KHASAWNEH (Jordanien)
Riyadh Mahmoud Sami AL-QAYSI (Irak)
Gaetano ARANGIO-RUIZ (Italien)
Julio BARBOZA (Argentinien)
Juri G. BARSEGOW (Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken)
J. Alan BEESLEY (Kanada)
Mohamed BENNOUNA LOURIDI (Marokko)

[5] Ebd., Tagesordnungspunkt 17, Dokument A/41/762 mit Add. 1 und 2.

Carlos CALERO RODRIGUEZ (Brasilien)
Leonardo DIAZ-GONZALES (Venezuela)
Gudmundur EIRIKSSON (Island)
Laurel B. FRANCIS (Jamaika)
Boutros Boutros GHALI (Ägypten)
Bernhard GRAEFRATH (Deutsche Demokratische Republik)
Francis Mahon HAYES (Irland)
Jorge E. ILLUECA (Panama)
Andreas J. JACOVIDES (Zypern)
Abdul G. KOROMA (Sierra Leone)
Ahmed MAHIOU (Algerien)
Stephen C. McCAFFREY (Vereinigte Staaten von Amerika)
Frank X. NJENGA (Kenia)
Motoo OGISO (Japan)
Stanislaw M. PAWLAK (Polen)
P. S. Rao PEMMARAJU (Indien)
Edilbert RAZAFINDRALAMBO (Madagaskar)
Paul REUTER (Frankreich)
Emmanuel J. ROUCOUNAS (Griechenland)
César SEPULVEDA GUTIÉRREZ (Mexiko)
SHI Jiuyong (China)
Luis SOLARI TUDELA (Peru)
Doudou THIAM (Senegal)
Christian TOMUSCHAT (Bundesrepublik Deutschland)
Alexander JANKOV (Bulgarien)

41/309 – Ernennung von drei Mitgliedern des Sonderausschusses zur Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen[6]

Auf ihrer 95. Plenarsitzung am 3. Dezember 1986 bestätigte die Generalversammlung die von ihrem Präsidenten vorgenommene Ernennung von EKUADOR, KUBA und MEXIKO zu Mitgliedern des Sonderausschusses zur Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen mit 1. Januar 1987, um die durch das Ausscheiden NIKARAGUAS, PANAMAS und PERUS freigewordenen Sitze zu besetzen[7].

Damit gehören dem Sonderausschuß folgende Mitgliedstaaten an: ÄGYPTEN, ARGENTINIEN, BELGIEN, BENIN, BRASILIEN, BULGARIEN, CHILE, BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND, EKUADOR, FINNLAND, FRANKREICH, GRIECHENLAND, GUINEA, INDIEN, IRAK, ITALIEN, JAPAN, KUBA, MAROKKO, MEXIKO, MONGOLEI, NEPAL, POLEN, RUMÄNIEN, SENEGAL, SOMALIA, SPANIEN, TOGO, TÜRKEI, UGANDA, UNGARN, UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND, VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA und ZYPERN.

41/310 – Wahl von neunzehn Mitgliedern des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen

Auf ihrer 98. Plenarsitzung am 5. Dezember 1986 wählte die Generalversammlung gemäß Abschnitt I Ziffer 1 ihrer Resolution 2997 (XXVII) vom 15. Dezember 1972 BRASILIEN, BURUNDI, die BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND, die DOMINIKANISCHE REPUBLIK, GABUN, GRIECHENLAND, IRAK, die ISLAMISCHE REPUBLIK IRAN, JAPAN, MAURETANIEN, die REPUBLIK KOREA, SCHWEDEN, SCHWEIZ, SENEGAL, die UKRAINISCHE SOZIALISTISCHE SOWJETREPUBLIK, die UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN, VENEZUELA, die VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA und ZAIRE für eine am 1. Januar 1987 beginnende dreijährige Amtszeit zu Mitgliedern des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, um die mit Ablauf der Amtszeit ALGERIENS, BELGIENS, BRASILIENS, der BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND, HAITIS, JAPANS, KUWAITS,

[6] Siehe auch Abschnitt IX, Resolution 41/76.
[7] Siehe A/41/932.

Malaysias, Nepals, Norwegens, Österreichs, Ruandas, Sudans, Togos, der Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, Venezuelas, der Vereinigten Staaten von Amerika und Zaires freiwerdenden Sitze zu besetzen.

Damit gehören dem Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen folgende Mitgliedstaaten an: Arabische Republik Syrien**, Argentinien**, Australien**, Barbados**, Botswana*, Brasilien***, Bulgarien*, Burundi***, Chile**, China**, Dänemark**, Bundesrepublik Deutschland***, Dominikanische Republik***, Frankreich**, Gabun***, Ghana*, Griechenland***, Indien*, Indonesien**, Irak***, Iran (Islamische Republik)***, Jamaika*, Japan***, Jordanien*, Jugoslawien**, Kanada*, Kenia*, Kolumbien*, Kongo**, Libysch-Arabische Dschamahirija*, Malta*, Mauretanien***, Mexiko*, Niederlande**, Niger*, Nigeria**, Oman*, Panama*, Papua-Neuguinea**, Polen*, Republik Korea***, Sambia**, Schweden***, Schweiz***, Senegal***, Sri Lanka*, Swasiland**, Thailand**, Tschechoslowakei**, Tunesien*, Türkei*, Uganda**, Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik***, Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken***, Venezuela***, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland*, Vereinigte Staaten von Amerika*** und Zaire***.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1987.
** Amtszeit bis 31. Dezember 1988.
*** Amtszeit bis 31. Dezember 1989.

41/311 – Wahl von zwölf Mitgliedern des Welternährungsrats

Auf ihrer 98. Plenarsitzung am 5. Dezember 1986 wählte die Generalversammlung auf der Grundlage der vom Wirtschafts- und Sozialrat gemachten Wahlvorschläge[8] und gemäß Ziffer 8 ihrer Resolution 3348 (XXIX) vom 17. Dezember 1974 Argentinien, Burundi, Frankreich, Indien, Italien, Japan, Kolumbien, Pakistan, Ruanda, Schweden, Tunesien und Ungarn für eine am 1. Januar 1987 beginnende dreijährige Amtszeit zu Mitgliedern des Welternährungsrats, um die mit Ablauf der Amtszeit Argentiniens, Burundis, Chiles, Finnlands, Frankreichs, Iraks, Italiens, Japans, Marokkos, Pakistans, Ungarns und der Zentralafrikanischen Republik freiwerdenden Sitze zu besetzen.

Damit gehören dem Welternährungsrat folgende Staaten an: Antigua und Barbuda**, Argentinien***, Australien**, Bangladesch**, Brasilien*, Bulgarien*, Burundi***, China*, Cote d'Ivoire*, Deutsche Demokratische Republik**, Bundesrepublik Deutschland**, Dominikanische Republik**, Frankreich***, Guinea**, Honduras**, Indien***, Italien***, Japan***, Kanada*, Kenia*, Kolumbien***, Mali**, Mexiko*, Pakistan***, Ruanda***, Sambia*, Schweden***, Somalia**, Sri Lanka*, Thailand*, Tunesien***, Türkei*, Ungarn***, Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken**, Vereinigte Staaten von Amerika* und Zypern**.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1987.
** Amtszeit bis 31. Dezember 1988.
*** Amtszeit bis 31. Dezember 1989.

41/312 – Wahl von sieben Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses

Auf ihrer 98. Plenarsitzung am 5. Dezember 1986 wählte die Generalversammlung auf der Grundlage der vom Wirtschafts- und Sozialrat gemachten Wahlvorschläge[9] und gemäß Ziffer 7 der Anlage zu Ratsresolution 2008 (LX) vom 14. Mai 1976 Brasilien, Burkina Faso, China, Indonesien, Japan, Kamerun und Tunesien für eine am 1. Januar 1987 beginnende dreijährige Amtszeit zu Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses, um die mit Ablauf der Amtszeit Ägyptens, Brasiliens, Indiens, Indonesiens, Japans, Kameruns und Liberias freiwerdenden Sitze zu besetzen.

[8] Wirtschafts- und Sozialratsbeschluß 1986/150 vom 22. Mai 1986. Siehe auch A/41/449, Ziffer 2.
[9] Wirtschafts- und Sozialratsbeschluß 1986/150 vom 22. Mai 1986. Siehe auch A/41/450, Ziffer 4.

Damit gehören dem Programm- und Koordinierungsausschuß folgende Mitgliedstaaten an: ARGENTINIEN**, BANGLADESCH*, BENIN**, BJELORUSSISCHE SOZIALISTISCHE SOWJETREPUBLIK*, BRASILIEN***, BURKINA FASO***, CHINA***, BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND*, FRANKREICH**, INDONESIEN***, JAPAN***, JUGOSLAWIEN*, KAMERUN***, NIEDERLANDE*, PERU**, SAMBIA**, TRINIDAD UND TOBAGO*, TUNESIEN***, UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN**, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND* und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA**.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1987.
** Amtszeit bis 31. Dezember 1988.
*** Amtszeit bis 31. Dezember 1989.

41/313 – Ernennung der Mitglieder des Beitragsausschusses

Auf ihrer 101. Plenarsitzung am 11. Dezember 1986 ernannte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses[10] folgende Personen zu Mitgliedern des Beitragsausschusses:

a) Für eine am 1. Januar 1987 beginnende dreijährige Amtszeit:

Bagbeni Adeito Nzangeya
Carlos Antonio Rivero García
Lance L. E. Joseph
Atilio Norberto Molteni
Dimitri Rallis
Omar Sirry

b) Für eine am 1. Januar 1987 beginnende einjährige Amtszeit:

Felix Nikolajewitsch Kowaljow
Miguel Marin Bosch

Damit gehören dem Beitragsausschuß folgende Mitglieder an: Andrzej ABRASZEWSKI (*Polen*)**, Amjad ALI (*Pakistan*)*, BAGBENI ADEITO Nzangeya (*Zaire*)***, Ernesto BATTISTI (*Italien*)*, Carlos Antonio RIVERO GARCÍA (*Venezuela*)***, John FOX (*Vereinigte Staaten von Amerika*)**, Lance L. E. JOSEPH (*Australien*)***, Elias M. C. KAZEMBE (*Sambia*)**, Felix Nikolajewitsch KOWALJOW (*Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken*)*, Miguel Marin BOSCH (*Mexiko*)*, Atilio Norberto MOLTENI (*Argentinien*)***, Yasuo NOGUCHI (*Japan*)**, Dimitri RALLIS (*Griechenland*)***, Omar SIRRY (*Ägypten*)***, Dominique SOUCHET (*Frankreich*)*, WANG Liansheng (*China*)**, Adnan YONIS (*Irak*)** und Assen Iliev ZLATANOV (*Bulgarien*)**.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1988.
** Amtszeit bis 31. Dezember 1989.
*** Amtszeit bis 31. Dezember 1990.

41/314 – Ernennung eines Mitglieds des Rechnungsprüfungsausschusses

Auf ihrer 101. Plenarsitzung am 11. Dezember 1986 ernannte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses[11] den Vorsitzenden der Rechnungsprüfungskommission der PHILIPPINEN für eine am 1. Juli 1987 beginnende dreijährige Amtszeit zum Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses.

Damit gehören dem Rechnungsprüfungsausschuß folgende Mitglieder an: der Erste Präsident des Rechnungshofs FRANKREICHS**, der Präsident des Rechnungshofs GHANAS* und der Vorsitzende der Rechnungsprüfungskommission der PHILIPPINEN***.

* Amtszeit bis 30. Juni 1988.
** Amtszeit bis 30. Juni 1989.
*** Amtszeit bis 30. Juni 1990.

41/315 – Bestätigung der Ernennung von Mitgliedern des Investitionsausschusses

Auf ihrer 101. Plenarsitzung am 11. Dezember 1986 bestätigte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses[12] die vom Generalsekretär vor-

[10] *Official Records of the General Assembly, Forty-first Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 18, Dokument A/41/907, Ziffer 8.
[11] Ebd., Dokument A/41/908, Ziffer 6.
[12] Ebd., Dokument A/41/909, Ziffer 4.

genommene Ernennung der folgenden Personen zu Mitgliedern des Investitionsausschusses für eine am 1. Januar 1987 beginnende dreijährige Amtszeit:

David Montagu

Yves Oltramare

Emmanuel Noi Omaboe

Damit gehören dem Investitionsausschuß folgende Mitglieder an: Aloysio de ANDRADE FARIA (*Brasilien*)**, Jean GUYOT (*Frankreich*)*, George JOHNSTON (*Vereinigte Staaten von Amerika*)*, Michiya MATSUKAWA (*Japan*)*, David MONTAGU (*Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland*)***, Braj Kumar NEHRU (*Indien*)**, Yves OLTRAMARE (*Schweiz*)***, Emmanuel Noi OMABOE (*Ghana*)*** und Stanislaw RACZKOWSKI (*Polen*)**.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1987.
** Amtszeit bis 31. Dezember 1988.
*** Amtszeit bis 31. Dezember 1989.

41/316 – Ernennung von Mitgliedern des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen

Auf ihrer 101. Plenarsitzung am 11. Dezember 1986 ernannte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses[13] folgende Personen für eine am 1. Januar 1987 beginnende dreijährige Amtszeit zu Mitgliedern des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen:

Jerome Ackerman

Arnold Wilfred Geoffrey Kean

Damit gehören dem Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen folgende Mitglieder an: Samarendranath SEN (*Indien*)**, Präsident, Arnold Wilfred Geoffrey KEAN (*Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland*)***, Vizepräsident, Luis Maria DE POSADAS MONTERO (*Uruguay*)*, Vizepräsident, Endre USTOR (*Ungarn*)*, Ahmed OSMAN (*Ägypten*)**, Roger PINTO (*Frankreich*)** und Jerome ACKERMAN (Vereinigte Staaten von Amerika)***.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1987.
** Amtszeit bis 31. Dezember 1988.
*** Amtszeit bis 31. Dezember 1989.

41/317 – Ernennung von Mitgliedern der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst und Benennung des Vorsitzenden und des Stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission

Auf ihrer 101. Plenarsitzung am 11. Dezember 1986 und auf Empfehlung des Fünften Ausschusses[14]

a) ernannte die Generalversammlung die folgenden Personen zu Mitgliedern der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst:

i) Für eine am 1. Januar 1987 beginnende vierjährige Amtszeit:

Richard M. Akwei

Turkia Daddah

Karel Houska

André Xavier Pirson

Carlos S. Vegega

ii) Für eine am 1. Januar 1987 beginnende zweijährige Amtszeit:

Iwan Pawlowitsch Aboimow

Francesca Yetunde Emanuel

b) bestimmte die Generalversammlung Richard M. Akwei für eine am 1. Januar 1987 beginnende vierjährige Amtszeit zum Vorsitzenden der Kommission;

c) bestimmte die Generalversammlung Carlos S. Vegega für eine am 1. Januar 1987 beginnende vierjährige Amtszeit zum Stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission.

[13] Ebd., Dokument A/41/910, Ziffer 4.
[14] Ebd., Dokument A/41/947, Ziffer 4.

Damit gehören der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst folgende Mitglieder an: Richard M. AKWEI (*Ghana*)***, Vorsitzender, Carlos S. VEGEGA (*Argentinien*)***, Stellvertretender Vorsitzender, Iwan Pawlowitsch ABOIMOW (*Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken*)*, Genichi AKATANI (*Japan*)**, Amjad ALI (*Pakistan*)*, Michel AUCHERE (*Frankreich*)**, Claudia COOLEY (*Vereinigte Staaten von Amerika*)**, Turkia DADDAH (*Mauretanien*)***, Francesca Yetunde EMANUEL (*Nigeria*)*, Karel HOUSKA (*Tschechoslowakei*)***, Antônio Fonseca PIMENTEL (*Brasilien*)**, André Xavier PIRSON (*Belgien*)***, Omar SIRRY (*Ägypten*)*, Alexis STEPHANOU (*Griechenland*)** und M. A. VELLODI (*Indien*)*.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1988.
** Amtszeit bis 31. Dezember 1989.
*** Amtszeit bis 31. Dezember 1989.

41/318 – Ernennung eines Ersatzmitglieds des Ausschusses für das Pensionswesen der Vereinten Nationen

Auf ihrer 101. Plenarsitzung am 11. Dezember 1986 ernannte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses[15] Ulrich KALBITZER für eine am 1. Februar 1987 beginnende und am 31. Dezember 1988 endende Amtszeit zum Ersatzmitglied des Ausschusses für das Pensionswesen der Vereinten Nationen.

41/319 – Ernennung von fünf Mitgliedern der Gemeinsamen Inspektionsgruppe

Auf ihrer 101. Plenarsitzung vom 11. Dezember 1986 ernannte die Generalversammlung gemäß Art. 2 bis 4 der in der Anlage zur Generalversammlungsresolution 31/192 vom 22. Dezember 1976 enthaltenen Satzung der Gemeinsamen Inspektionsgruppe und auf Empfehlung des Präsidenten[16] die folgenden Personen für eine am 1. Januar 1988 beginnende fünfjährige Amtszeit zu Mitgliedern der Gemeinsamen Inspektionsgruppe:

Mohamed Salah Eldin Ibrahim
Nasser Kaddour
Boris Pawlowitsch Prokofjew
Siegfried Schumm
Norman Williams.

Damit gehören der Gemeinsamen Inspektionsgruppe folgende Mitglieder an[17]: Alexander Sergejewitsch EFIMOW (*Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken*)*, Enrique FERRER VIEYRA (*Argentinien*)***, Alain GOURDON (*Frankreich*)***, Richard V. HENNES (*Vereinigte Staaten von Amerika*)***, Mohamed Salah Eldin IBRAHIM (*Ägypten*)*, Nasser KADDOUR (*Arabische Republik Syrien*)*, Ivan KOJIC (*Jugoslawien*)***, Kahono MARTOHADINEGORO (*Indonesien*)**, Siegfried SCHUMM (*Bundesrepublik Deutschland*)*, Kabongo TUNSALA (*Zaire*)*** und Norman WILLIAMS (*Panama*)*.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1987.
** Amtszeit bis 31. Dezember 1988.
*** Amtszeit bis 31. Dezember 1989.

41/320 – Ernennung des Namibia-Beauftragten der Vereinten Nationen

Auf ihrer 101. Plenarsitzung am 11. Dezember 1986 ernannte die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs[18] Bernt CARLSSON für eine am 1. Juli 1987 beginnende sechsmonatige Amtszeit zum Namibia-Beauftragten der Vereinten Nationen.

In der Zwischenzeit wird Brajesh Chandra MISHRA bis zum 30. Juni 1987 weiter als Namibia-Beauftragter der Vereinten Nationen tätig sein.

[15] Ebd., Dokument A/41/911, Ziffer 4.
[16] Ebd., Dokument A/41/942/Rev.1/Add.1, Ziffer 2.
[17] Diese Liste enthält die Zusammensetzung der Gemeinsamen Inspektionsgruppe für das Jahr 1986.
[18] A/41/957.

B. SONSTIGE BESCHLÜSSE

1. Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuß

41/401 – Organisation der einundvierzigsten Tagung

Auf ihrer 3. Plenarsitzung am 20. September 1986 verabschiedete die Generalversammlung aufgrund der im ersten[19] und zweiten[20] Bericht des Präsidialausschusses enthaltenen Empfehlungen eine Reihe von Bestimmungen betreffend die Organisation der einundvierzigsten Tagung.

41/402 – Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte

Auf ihrer 3., 36. und 52. Plenarsitzung am 20. September, 14. bzw. 31. Oktober 1986 nahm die Generalversammlung aufgrund der im ersten[21], zweiten[22], dritten[23] und vierten[24] Bericht des Präsidialausschusses enthaltenen Empfehlungen die Tagesordnung[25] und die Zuweisung der Tagesordnungspunkte[26] für die einundvierzigste Tagung an.

Auf ihrer 76. Plenarsitzung am 19. November 1986 beschloß die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs[27] die Aufnahme eines zusätzlichen Unterpunktes zu Punkt 18 "Ernennung eines Ersatzmitglieds des Ausschusses für das Pensionswesen der Vereinten Nationen" in die Tagesordnung ihrer einundvierzigsten Tagung.

41/403 – Sitzungen von Nebenorganen während der einundvierzigsten Tagung

Auf ihrer 3., 14., 48. und 80. Plenarsitzung am 20. und 29. September, 23. Oktober bzw. 21. November 1986 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Konferenzausschusses[28] und des Präsidialausschusses[29], die folgenden Nebenorgane zur Abhaltung von Sitzungen während der einundvierzigsten Tagung zu ermächtigen:

a) Beratender Ausschuß für das Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika;

b) Treuhänderausschuß des Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika;

c) Konferenzausschuß

d) Ausschuß für die Beziehungen zum Gastland;

e) Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes;

f) Sonderausschuß gegen Apartheid;

g) Sonderausschuß zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete beeinträchtigen;

h) Rat der Vereinten Nationen für Namibia;

i) Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten.

41/404 – Frage des Friedens, der Stabilität und der Zusammenarbeit in Südostasien

Auf ihrer 27. Plenarsitzung am 7. Oktober 1986 beschloß die Generalversammlung, die Behandlung des Punktes "Frage des Friedens, der Stabilität und der Zusammenarbeit in Südostasien" zurückzustellen und ihn in die vorläufige Tagesordnung der einundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

41/409 – Mitteilung des Generalsekretärs gemäß Art. 12 Abs. 2 der Charta der Vereinten Nationen

Auf ihrer 53. Plenarsitzung am 3. November 1986 nahm die Generalversammlung Kenntnis von der Mitteilung des Generalsekretärs[30].

41/410 – Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen

Auf ihrer 53. Plenarsitzung am 3. November 1986 nahm die Generalversammlung Kenntnis vom Bericht des Generalsekretär über die Tätigkeit der Vereinten Nationen[31].

41/411 – Bericht des Internationalen Gerichtshofs

Auf ihrer 53. Plenarsitzung am 3. November 1986 nahm die Generalversammlung Kenntnis vom Bericht des Internationalen Gerichtshofs[32].

41/415 – Bericht des Sicherheitsrats

Auf ihrer 90. Plenarsitzung am 1. Dezember 1986 nahm die Generalversammlung Kenntnis vom Bericht des Sicherheitsrats[33].

41/465 – Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Auf ihrer 101. Plenarsitzung am 11. Dezember 1986 nahm die Generalversammlung Kenntnis von Kapitel I,

---

[19] *Official Records of the General Assembly, Forty-first Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 8, Dokument A/41/250, Ziffer 2-19.
[20] Ebd., Dokument A/41/250/Add.1, Ziffer 2-9.
[21] Ebd., Dokument A/41/250, Ziffer 20-28.
[22] Ebd., Dokument A/41/250/Add.1, Ziffer 10 und 11.
[23] Ebd., Dokument A/41/250/Add.2, Ziffer 1 und 2.
[24] Ebd., Dokument A/41/250/Add.3, Ziffer 2 und 4.
[25] Zum endgültigen Wortlaut der Tagesordnung (A/41/251 mit Add.1-3), siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-first Session, Plenary Meetings*, Vol.I, S.v. Ein nach laufenden Nummern geordnetes Verzeichnis der Tagesordnungspunkte findet sich in Anlage III des vorliegenden Bandes.
[26] Zum endgültigen Wortlaut der Zuweisung der Tagesordnungspunkte (A/41/252 mit Add.1-3), siehe Abschnitt I.
[27] *Official Records of the General Assembly, Forty-first Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 18, Dokument A/41/245, Ziffer 3 und 4.
[28] Siehe A/41/595 mit Add.1-3.
[29] *Official Records of the General Assembly, Forty-first Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 8, Dokument A/41/250, Ziffer 19.
[30] Ebd., Tagesordnungspunkt 7, Dokument A/41/613 mit Add.1.
[31] Ebd., *Einundvierzigste Tagung, Beilage 1* (A/41/1).
[32] Ebd., *Beilage 4* (A/41/4).
[33] Ebd., *Beilage 2* (A/41/2).

II, V (Abschnitt C), VI (Abschnitt D), VIII und IX des Berichts des Wirtschafts- und Sozialrats[34].

41/466 – Derzeitige Finanzkrise der Vereinten Nationen

Auf ihrer 101. Plenarsitzung am 11. Dezember 1986 kam die Generalversammlung unter Berücksichtigung der Erklärung ihres Präsidenten[35] und im Bewußtsein dessen, daß frühere Beschlüsse dadurch in einigen Fällen teilweise Änderungen erfahren würden, überein, daß der Generalsekretär gemäß den in seinem Bericht enthaltenen Vorschlägen verfahren und dabei den Bericht des Fünften Ausschusses[37] berücksichtigen möge[36].

41/467 – Ingangsetzung globaler Verhandlungen über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung

Auf ihrer 102. Plenarsitzung am 19. Dezember 1986 beschloß die Generalversammlung, die Behandlung des Punktes "Ingangsetzung globaler Verhandlungen über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung" bis zu ihrer zweiundvierzigsten Tagung zurückzustellen.

41/469 – Frage der gerechten Verteilung bzw. der Erhöhung der Zahl der Sitze im Sicherheitsrat

Auf ihrer 102. Plenarsitzung am 19. Dezember 1986 beschloß die Generalversammlung die Aufnahme des Punktes "Frage der gerechten Verteilung bzw. der Erhöhung der Zahl der Sitze im Sicherheitsrat" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundvierzigsten Tagung.

41/470 – Unterbrechung der einundvierzigsten Tagung

Auf ihrer 102. Plenarsitzung am 19. Dezember 1986 beschloß die Generalversammlung, folgende Punkte auf der Tagesordnung der einundvierzigsten Tagung zu belassen:

Punkt 38:	Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen;
Punkt 43:	Zypernfrage;
Punkt 44:	Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen;
Punkt 45:	Folgen des andauernden bewaffneten Konflikts zwischen Irak und Iran;
Punkt 62 *d*):	Umfassendes Abrüstungsprogramm;
Punkt 140:	Derzeitige Finanzkrise der Vereinten Nationen;
Punkt 146:	Urteil des Internationalen Gerichtshofs vom 27. Juni 1986 über militärische und paramilitärische Aktivitäten in und gegen Nikaragua: Notwendigkeit der unverzüglichen Befolgung.

[34] Ebd., *Beilage 3* (A/41/3).
[35] Ebd., *Forty-first Session, Plenary Meetings*, 101. Sitzung.
[36] A/41/901 mit Add.1.
[37] *Official Records of the General Assembly, Forty-first Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 140, Dokument A/41/953.

2. *Beschlüsse aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses*

41/421 – Umfassendes Abrüstungsprogramm

Auf ihrer 96. Plenarsitzung am 4. Dezember 1986, unter Hinweis auf ihre Resolutionen 38/183 K vom 20. Dezember 1983, 39/148 I vom 17. Dezember 1984 und 40/152 D vom 16. Dezember 1985, in denen sie die Abrüstungskonferenz ersuchte, der Versammlung auf ihrer einundvierzigsten Tagung einen vollständigen Entwurf des umfassenden Abrüstungsprogramms vorzulegen, und nach Prüfung des Berichts des Ad-hoc-Ausschusses für das umfassende Abrüstungsprogramm über seine Arbeit während der Tagung der Konferenz 1986[39], der Bestandteil des Konferenzberichts ist, sowie im Hinblick auf die darin enthaltene Empfehlung, die Ausarbeitung des Programms zu Beginn der Tagung der Konferenz im Jahre 1987 wiederaufzunehmen, um sie im Verlauf der ersten Hälfte der Tagung zum Abschluß zu bringen und der Versammlung zu diesem Zeitpunkt einen vollständigen Programmentwurf vorzulegen, beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Ersten Ausschusses[38], den Tagesordnungspunkt 62 *d*) offenzulassen, um es der Konferenz zu ermöglichen, die Ausarbeitung des umfassenden Abrüstungsprogramms während des ersten Teils ihrer Tagung 1987 abzuschließen und der Versammlung zu diesem Zeitpunkt einen vollständigen Programmentwurf vorzulegen.

41/422 – Internationale Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung

Auf ihrer 96. Plenarsitzung am 4. Dezember 1986 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Ersten Ausschusses[40], aufgrund der im Bericht des Vorbe-

[38] Ebd., Tagesordnungspunkt 62, Dokument A/41/842, Ziffer 69.
[39] Ebd., *Einundvierzigste Tagung, Beilage 27* (A/41/27), Ziffer 106 und 107.
[40] Ebd., *Forty-first Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 65, Dokument A/41/844, Ziffer 8.

reitungsausschusses für die Internationale Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung enthaltenen Empfehlungen[41] und in Übereinstimmung mit ihrem Beschluß 40/473 vom 20. Juni 1986,

a) die Internationale Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung vom 24. August bis 11. September 1987 am Amtssitz der Vereinten Nationen abzuhalten;

b) den Vorbereitungsausschuß für den 21. April bis 1. Mai 1987 zu einer weiteren Tagung einzuberufen;

c) die Mitgliedstaaten und den Generalsekretär der Konferenz aufgrund der im Bericht des Vorbereitungsausschusses enthaltenen Informationen[42] über die bislang bei der sachlichen und organisatorischen Vorbereitung der Konferenz erzielten Ergebnisse zu ersuchen, ihre Beteiligung an der Abschlußphase der Vorbereitungsarbeiten fortzusetzen und zu intensivieren, insbesondere durch das Einbringen ihrer Auffassungen und Vorschläge zu Sachfragen, um den größtmöglichen Erfolg der Konferenz sicherzustellen.

41/423 – Durchführung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen über kollektive Sicherheit zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

Auf ihrer 96. Plenarsitzung am 4. Dezember 1986 nahm die Generalversammlung Kenntnis vom Bericht des Ersten Ausschusses[43].

3. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Politischen Sonderausschusses

41/412 – Apartheidpolitik der Regierung Südafrikas

Auf ihrer 58. Plenarsitzung am 5. November 1986 nahm die Generalversammlung Kenntnis vom Bericht des Politischen Sonderausschusses[44].

41/416 – Frage der madagassischen Inseln Glorieuses, Juan de Nova, Europa und Bassas da India

Auf ihrer 95. Plenarsitzung am 3. Dezember 1986 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Politischen Sonderausschusses[45] die Aufnahme des Punktes "Frage der madagassischen Inseln Glorieuses, Juan de Nova, Europa und Bassas da India" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundvierzigsten Tagung.

41/417 – Frage der Zusammensetzung der wichtigeren Organe der Vereinten Nationen

Auf ihrer 95. Plenarsitzung am 3. Dezember 1986 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Politischen Sonderausschusses[46] die Aufnahme des Punktes "Frage der Zusammensetzung der wichtigeren Organe der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundvierzigsten Tagung.

[41] Ebd., *Einundvierzigste Tagung, Beilage 51* (A/41/51), Ziffer 31-33.
[42] Ebd., *Einundvierzigste Tagung, Beilage 51* (A/41/51).
[43] Ebd., *Forty-first Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 69, Dokument A/41/905.
[44] Ebd., Tagesordnungspunkt 33, Dokument A/41/779.
[45] Ebd., Tagesordnungspunkt 77, Dokument A/41/756, Ziffer 4.
[46] Ebd., Tagesordnungspunkt 78, Dokument A/41/757, Ziffer 5.

4. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses

41/434 – Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit

Auf ihrer 98. Plenarsitzung am 5. Dezember 1986 nahm die Generalversammlung Kenntnis vom ersten Teil des Berichts des Zweiten Ausschusses[47].

41/435 – Konvention der Vereinten Nationen über die Bedingungen für die Schiffsregistrierung

Auf ihrer 98. Plenarsitzung am 5. Dezember 1986 und auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses[48].

[47] Ebd., Tagesordnungspunkt 79, Dokument A/41/857.
[48] Ebd., Dokument A/41/857/Add.1, Ziffer 69.

a) begrüßte die Generalversammlung den erfolgreichen Abschluß der Konferenz der Vereinten Nationen über die Bedingungen für die Schiffsregistrierung, die am 7. Februar 1986 die Konvention der Vereinten Nationen über die Bedingungen für die Schiffsregistrierung verabschiedete[49];

b) bat die Generalversammlung alle Staaten, soweit noch nicht geschehen, das Erforderliche zu tun, um Vertragsparteien der Konvention zu werden.

41/436 – Rohstoffe

Auf ihrer 98. Plenarsitzung am 5. Dezember 1986 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses[48], die Behandlung des Resolutionsentwurfs "Rohstoffe"[50] bis zu ihrer zweiundvierzigsten Tagung zurückzustellen.

41/437 – Protektionismus und Strukturanpassung

Auf ihrer 98. Plenarsitzung am 5. Dezember 1986 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses[48], die Behandlung des Resolutionsentwurfs "Protektionismus und Strukturanpassung" bis zu ihrer zweiundvierzigsten Tagung zurückzustellen[51].

41/438 – Handel und Entwicklung

Auf ihrer 98. Plenarsitzung am 5. Dezember 1986 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses[48] von folgenden Berichten Kenntnis:

a) Bericht des Generalsekretärs über eine Handelspräferenzzone für ost- und südafrikanische Staaten[52];

b) Bericht des Generalsekretärs über die besonderen Probleme Zaires in bezug auf Verkehr, Transitverkehr und Zugang zu den Auslandsmärkten[53];

c) Bericht des Handels- und Entwicklungsrats[54].

41/439 – Erschließung der Energieressourcen der Entwicklungsländer

Auf ihrer 98. Plenarsitzung am 5. Dezember 1986 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses[55] Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über Tendenzen bei der Exploration und Erschließung von Energieressourcen in Entwicklungsländern[56].

[49] TD/RS/CONF/23.

[50] Siehe A/C.2/41/L.5. Der Resolutionsentwurf ist abgedruckt in: *Official Records of the General Assembly, Fortieth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 84, Dokument A/40/989/Add.3, Ziffer 66.

[51] Siehe A/C.2/41/L.7. Der Resolutionsentwurf ist abgedruckt in: *Official Records of the General Assembly, Thirty-sixth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 69, Dokument A/36/694/Add.3, Ziffer 41.

[52] A/41/698.

[53] A/41/734.

[54] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundvierzigste Tagung, Beilage 15* (A/41/15), Vol. I und II.

[55] Ebd., *Forty-first Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 79, Dokument A/41/857/Add.3, Ziffer 9.

[56] A/41/383-E/1986/101.

41/440 – Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten

Auf ihrer 98. Plenarsitzung am 5. Dezember 1986 ersuchte die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses[57] den Generalsekretär, zur Erleichterung der Ausarbeitung des in ihrer Resolution 40/182 vom 17. Dezember 1985 über die Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten[58] geforderten umfassenden analytischen Berichts an alle Staaten einen Fragebogen zu versenden, um u.a. Informationen zu folgenden Punkten einzuholen:

a) ihre Beurteilung der Anwendung der Artikel der Charta;

b) alle zur Gewährleistung der Anwendung der Charta eingeleiteten Schritte einschließlich der zu diesem Zweck getroffenen rechtlichen und wirtschaftlichen Verfügungen;

c) alle innerstaatlichen Programme und Maßnahmen, die auf eine umfassendere Anwendung der Bestimmungen der Charta abzielen.

41/441 – Internationale Konferenz über Währung und Finanzen im Dienste der Entwicklung

Auf ihrer 98. Plenarsitzung am 5. Dezember 1986 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses[57], den Resolutionsentwurf "Internationale Konferenz über Währung und Finanzen im Dienste der Entwicklung" ihrer zweiundvierzigsten Tagung zur Behandlung zu übermitteln[59].

41/442 – Internationale Konferenz über Währung und Finanzen

Auf ihrer 98. Plenarsitzung am 5. Dezember 1986 ersuchte die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses[57] den Generalsekretär, zur Vorlage an die zweiundvierzigste Tagung der Generalversammlung einen Bericht über die derzeitige internationale Währungslage unter Berücksichtigung der jüngsten Diskussionen und Entwicklungen auf diesem Gebiet auszuarbeiten, und in diesem Zusammenhang Informationen über die in den letzten Jahren von Regierungen, wichtigen Persönlichkeiten und Organisationen gemachten Vorschläge zur Einberufung einer internationalen Konferenz über Währungsfragen bereitzustellen.

41/443 – Mobilisierung finanzieller Ressourcen für die industrielle Entwicklung

Auf ihrer 98. Plenarsitzung am 5. Dezember 1986 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses[57], den Resolutionsentwurf "Mobilisierung finanzieller Ressourcen für die industrielle Entwicklung" [60] der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung zu übermitteln.

[57] *Official Records of the General Assembly, Forty-first Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 79, Dokument A/41/857/Add.4, Ziffer 23.

[58] Siehe Resolution 3281 (XXIX).

[59] Siehe A/C.2/41/L.19. Der Resolutionsentwurf ist abgedruckt in: *Official Records of the General Assembly, Forty-first Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 79, Dokument A/41/857/Add.4, Ziffer 11.

[60] Siehe A/C.2/41/L.6. Der Resolutionsentwurf ist abgedruckt in: *Official Records of the General Assembly, Fortieth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 12, Dokument A/40/1009/Add.2, Ziffer 29.

41/444—Berichte der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Vertretung der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen im Außendienst und die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern

Auf ihrer 98. Plenarsitzung am 5. Dezember 1986 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses[61] und unter Berücksichtigung der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1986/74 vom 23. Juli 1986, den Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe "Vertretung der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen im Außendienst: Aufbau und Koordination"[62] sowie den Bericht der Gruppe über die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern[63] zusammen mit den von den Mitgliedstaaten im Verlauf der Beratungen über diese Fragen[64] geäußerten Auffassungen und den Stellungnahmen, die der Verwaltungsausschuß für Koordinierung dazu noch abgibt, den Leitungsgremien der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu übermitteln, damit sie diesen vorliegen, wenn sie ihre Auffassungen formulieren, die sie dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung 1987 unterbreiten.

41/445—Preis der Vereinten Nationen für hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Bevölkerungsfragen

Auf ihrer 98. Plenarsitzung am 5. Dezember 1986 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses[61] Kenntnis von der Mitteilung des Generalsekretärs, mit der er den Bericht des Exekutivdirektors des Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen über den Preis der Vereinten Nationen für hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Bevölkerungsfragen übermittelte[65], und beschloß, die Generalversammlungsresolution 36/201 vom 17. Dezember 1980 und die dazugehörige Anlage folgendermaßen zu ändern:

a) Ziffer 1 der Resolution wurde wie folgt geändert:

"*beschließt* die Schaffung eines "Preises der Vereinten Nationen für hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Bevölkerungsfragen", der von den Vereinten Nationen alljährlich für den hervorragendsten Beitrag zur Weckung des Bewußtseins für Bevölkerungsfragen bzw. zu deren Lösung an eine oder mehrere Personen und/oder Institutionen verliehen wird";

b) Die Artikel 2 und 4 der Anlage zur Resolution wurden wie folgt geändert:

Artikel 2, Ziffer 1

"Der Preis wird alljährlich für den hervorragendsten Beitrag zur Weckung des Bewußtseins für Bevölkerungsfragen bzw. zu deren Lösung an eine oder mehrere Personen und/oder Institutionen verliehen. Bedienstete, Organe oder Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sind von der Preisverleihung ausgeschlossen."

Artikel 2, Ziffer 3

"Der bzw. die Preisträger werden jeweils Anfang März des betreffenden Jahres bekanntgegeben; die Preisverleihung erfolgt Mitte Juni durch den Generalsekretär."

Artikel 4, Ziffer 1 (erster Absatz)

"Der bzw. die Preisträger werden aus dem Kreis der gemäß nachstehendem Artikel 5 nominierten Kandidaten von einem Ausschuß für den Preis der Vereinten Nationen für hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Bevölkerungsfragen ausgewählt, dem folgende Mitglieder angehören:"

41/446—Operative Aktivitäten im Dienste der Entwicklung

Auf ihrer 98. Plenarsitzung am 5. Dezember 1986 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses[61], von folgenden Dokumenten Kenntnis zu nehmen:

a) Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Generaldirektors für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit über die alle drei Jahre durchgeführte Überprüfung der Politiken für operative Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen im Dienste der Entwicklung[66];

b) Mitteilung des Generalsekretärs über die von den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen bereitgestellten Informationen über systemumfassende, die operativen Aktivitäten für Entwicklung betreffende Grundsatzfragen[67];

c) Mitteilung des Generalsekretärs über die operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen[68];

d) Bericht des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen über seine Organisationssitzung 1986 und die Sondertagung über die Vorbereitung des vierten Programmzyklus sowie über seine dreiunddreißigste Tagung[69];

e) Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen über die Tätigkeiten des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau[70].

41/449—Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Auf ihrer 100. Plenarsitzung am 8. Dezember 1986 nahm die Generalversammlung nach Behandlung von Teil I des Berichts des Zweiten Ausschusses[71] Kenntnis von den Kapiteln I, II, III (Abschnitt D bis F, H und I), IV, VI, VIII und IX des Berichts des Wirtschafts- und Sozialrats[34].

---

[61] *Official Records of the General Assembly, Forty-first Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 80, Dokument A/41/869, Ziffer 15.
[62] A/41/424.
[63] A/40/656 mit Add.1.
[64] Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-first Session, Second Committee*, 29. bis 32. und 34. Sitzung mit Korrigendum.
[65] A/41/503 mit Korr.1 und 2.
[66] A/41/350-E/1986/108.
[67] A/41/374-E/1986/109 mit Add.1-3.
[68] A/41/776 mit Korr.1.
[69] *Official Records of the Economic and Social Council, 1986, Supplement No. 9* (E/1986/29 mit Korr.1).
[70] A/41/600.
[71] *Official Records of the General Assembly, Forty-first Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 12, Dokument A/41/930.

41/450 – Schutz gegen gesundheits- und umweltschädigende Erzeugnisse

Auf ihrer 100. Plenarsitzung am 8. Dezember 1986 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses[72], sich der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1986/72 vom 23. Juli 1986 über den Schutz gegen gesundheits- und umweltschädigende Erzeugnisse anzuschließen.

41/451 – Verstärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen im Hinblick auf die effektive Integration der Frau in die Programme und Aktivitäten zur wirtschaftlichen Entwicklung

Auf ihrer 100. Plenarsitzung am 8. Dezember 1986 schloß sich die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses[72] der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1986/65 vom 23. Juli 1986 an und nahm davon Kenntnis, daß sich die auf der zweiten ordentlichen Tagung des Rates 1986[73] und auf der einundvierzigsten Tagung der Generalversammlung[74] abgegebenen Stellungnahmen zur Frage der effektiven Mobilisierung und Integration der Frau in die Entwicklung sowohl auf die Auswirkungen der Entwicklungsprozesse auf die Frau als auch auf die Folgen des sozio-ökonomischen Status der Frau für die Entwicklung im Lichte der Durchführung der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau[75] konzentrierten.

41/452 – Häufigkeit der Tagungen der Kommission für transnationale Unternehmen

Auf ihrer 100. Plenarsitzung am 8. Dezember 1986 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses[72], ein auf der zwölften Tagung der Kommission für transnationale Unternehmen von ihrem Vorsitzenden an den Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats gerichtetes Schreiben, datiert vom 28. April 1986, 1987 an den Wirtschafts- und Sozialrat zu überweisen[76].

41/453 – Dokumente im Zusammenhang mit dem Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Auf ihrer 100. Plenarsitzung am 8. Dezember 1986 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses[72] von folgenden Dokumenten Kenntnis:

a) Bericht des Generalsekretärs über die Anschlußmaßnahmen zur Generalversammlungsresolution 39/228 über die Internationale Bevölkerungskonferenz[77];

b) Bericht des Generalsekretärs über Vertrauensbildung in den internationalen Wirtschaftsbeziehungen[78];

c) Bericht des Generalsekretärs über wirtschaftliche Entwicklungsprojekte in den besetzten palästinensischen Gebieten[79];

d) Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für kulturelle und technische Zusammenarbeit[80];

e) Bericht des Generalsekretärs über von Wüstenbildung und Dürre betroffene Länder[81];

f) Bericht des Generalsekretärs über die Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika[82];

g) Mitteilung des Generalsekretärs über die israelischen Wirtschaftspraktiken in den besetzten palästinensischen und anderen arabischen Gebieten[83];

h) Bericht des Generalsekretärs über die Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes in den besetzten palästinensischen Gebieten[84];

i) Bericht des Generalsekretärs über die Überprüfung des Informationsaustauschs innerhalb des Systems der Vereinten Nationen[85];

j) Mündlicher Bericht des Generalsekretärs über die Koordinierung bei den Vereinten Nationen und im System der Vereinten Nationen, präsentiert vom Generaldirektor für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit am 24. Oktober 1986 gemäß Generalversammlungsresolution 40/177[86].

41/454 – Von Wüstenbildung und Dürre betroffene Länder in Afrika

Auf ihrer 100. Plenarsitzung am 8. Dezember 1986 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses[87], die Behandlung des Resolutionsentwurfs "Von Wüstenbildung und Dürre betroffene Länder in Afrika"[88] bis zu ihrer zweiundvierzigsten Tagung zurückzustellen.

41/455 – Hilfe für die von der Dürre betroffenen Gebiete in Äthiopien, Dschibuti, Kenia, Somalia, Sudan und Uganda

Auf ihrer 100. Plenarsitzung am 8. Dezember 1986 und auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses[87]

a) schloß sich die Generalversammlung der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1986/45 vom 22. Juli 1986 über Hilfe für die von der Dürre betroffenen Gebiete in Äthiopien, Dschibuti, Kenia, Somalia, Sudan und Uganda an;

b) rief die Generalversammlung die Regierungen der Geberländer und die internationalen Organisationen dazu auf, sich auf höchster Ebene an der Geberkonferenz für die Mitgliedsländer der Zwischenstaatlichen Behörde für Dürre und Entwicklung zu beteiligen, die im März 1987 in Dschibuti abgehalten werden soll.

---

[72] Ebd., Dokument A/41/930/Add.1, Ziffer 46.
[73] Ebd., *Einundvierzigste Tagung, Beilage 3* (A/41/3), Kap. IV, Abschnitt A.
[74] Ebd., *Forty-first Session, Second Committee*, 28. und 34. bis 36. Sitzung mit Korrigendum.
[75] *Report of the World Conference to Review and Appraise the Achievements of the United Nations Decade for Women: Equality, Development and Peace, Nairobi, 15-26 July 1986* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.85.IV.10), Kap. I, Abschnitt A.
[76] E/1986/68.
[77] A/41/17 9-E/1986/18.
[78] A/41/320-E/1986/73 mit Add.1.
[79] A/41/342-E/1986/88.
[80] A/41/344-E/1986/80.
[81] A/41/346-E/1986/96.
[82] A/41/382-E/1986/99.
[83] A/41/410-E/1986/97.
[84] A/41/415-E/1986/104.
[85] A/41/588 mit Korr.1.
[86] *Official Records of the General Assembly, Forty-first Session, Second Committee*, 21. Sitzung, Ziffer 74-78.
[87] Ebd., *Forty-first Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 12, Dokument A/41/930/Add.2, Ziffer 40.
[88] Siehe A/C.2/41/L.34. Der Resolutionsentwurf ist abgedruckt in: *Official Records of the General Assembly, Forty-first Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 12, Dokument A/41/930/Add.2, Ziffer 24

41/456 – Dürre und Wüstenbildung in Mauretanien

Auf ihrer 100. Plenarsitzung am 8. Dezember 1986 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses[87] Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über Hilfe für Mauretanien[89] und vom Vorschlag der interinstitutionellen Mission nach Mauretanien[90], daß die in Betracht kommenden Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, darunter das Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (HABITAT), das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und die Weltbank, gebeten werden sollten, die Unterstützung der Regierung Mauretaniens bei der Ausarbeitung eines multisektoralen Aktionsplans zur Bekämpfung der Wüstenbildung und der Dürre zu erwägen, der von den Gebern auf der internationalen Ebene geprüft werden kann.

41/457 – Pérez-Guerrero-Treuhandfonds für wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern

Auf ihrer 100. Plenarsitzung am 8. Dezember 1986 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses[87], unter Hinweis auf ihre Resolution 38/201 vom 20. Dezember 1983 und nach Kenntnisnahme von Ziffer 46 des Berichts des vom 18. bis 23. August 1986 in Kairo abgehaltenen Treffens der Gruppe der 77 auf hoher Ebene über wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern[91], den Treuhandfonds für wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern in Anerkennung des hervorragenden Beitrags, den der verstorbene Manuel Pérez Guerrero zur internationalen Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung geleistet hat, "Pérez-Guerrero-Treuhandfonds für wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern" zu nennen.

41/458 – Zweijähriges Arbeitsprogramm des Zweiten Ausschusses für den Zeitraum 1987-1988

Auf ihrer 100. Plenarsitzung am 8. Dezember 1986 billigte die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses[87] und gemäß Ziffer 5 ihrer Resolution 39/217 vom 18. Dezember 1984 das in der Anlage zu diesem Beschluß enthaltene zweijährige Arbeitsprogramm für den Zweiten Ausschuß.

ANLAGE

Zweijähriges Arbeitsprogramm des Zweiten Ausschusses für den Zeitraum 1987-1988 (Entwurf)[92]

1987

Punkt 1 *Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats*[93]

a) Koordinierung bei den Vereinten Nationen und im System der Vereinten Nationen

Dokumentation Bericht des Generalsekretärs über Koordinierung bei den Vereinten Nationen und im System der Vereinten Nationen (Generalversammlungsresolution 40/177 vom 17. Dezember 1985)[94]

b) Internationale wirtschaftliche Sicherheit

Dokumentation Bericht des Generalsekretärs über ein Konzept internationaler wirtschaftlicher Sicherheit (Generalversammlungsresolution 40/173 vom 17. Dezember 1985 und 41/184 vom 8. Dezember 1986)[94]

c) Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika

Dokumentation Bericht des Generalsekretärs über die Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika (Generalversammlungsresolution 32/160 vom 19. Dezember 1977)[94]

d) Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas

Dokumentation Bericht des Generalsekretärs über die Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas[94]

e) Beitragsziel für das Welternährungsprogramm für 1989-1990

Dokumentation Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

f) Bevölkerungsfragen

Dokumentation Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenfassung und die Schlußfolgerungen des Zweijahresberichts über die Weltbevölkerungssituation (Wirtschafts-und Sozialratsresolution 1347 (XLV) vom 30. Juli 1968)[94]

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1986/7 vom 21. Mai 1986 über Bevölkerungsfragen[94]

g) Rolle des öffentlichen Sektors

Dokumentation Bericht des Generalsekretärs über die Rolle des öffentlichen Sektors bei der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Entwicklungsländer (Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1983/61 vom 28. Juli 1983)[94]

h) Wirtschaftliche und technische Aspekte von Meeresfragen

Dokumentation Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Wirtschafts- und Sozialrats zu wirtschaftlichen und technischen Aspekten von Meeresfragen (Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1985/75 vom 26. Juli 1985)

i) Konsumstrukturen: Qualitative Aspekte der Entwicklung

Dokumentation Die entsprechenden Abschnitte des Berichts des Wirtschafts- und Sozialrats (General-

[89] A/41/616.
[90] Ebd., Anlage, Abschnitt IV.
[91] A/41/609, Anlage.
[92] Entsprechend seiner bisherigen Praxis und in Übereinstimmung mit Generalversammlungsbeschluß 38/429 wird der Zweite Ausschuß jedes Jahr zu Beginn seiner Tätigkeit eine Generaldebatte abhalten.
[93] Die unter diesem Punkt aufgeführte Liste von Fragen und Dokumenten ist nur ein Hinweis darauf, daß die Generalversammlung entsprechende Berichte angefordert hat. Die Endfassung der Liste wird alljährlich erst nach Abschluß der Tätigkeit des Wirtschafts- und Sozialrats erstellt. Zu diesem Punkt wird dem Zweiten Ausschuß auch der Bericht des Welternährungsrats vorliegen. Der Ausschuß kann beschließen, Entwürfe von Vorschlägen zu diesem Bericht nicht zu behandeln, sofern es sich nicht um spezifische, in den Berichten des Welternährungsrats bzw. des Wirtschafts- und Sozialrats enthaltene Empfehlungen handelt, die ein Tätigwerden der Generalversammlung erfordern.
[94] Der Generalversammlung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegter Bericht.

versammlungsresolution 40/179 vom 17. Dezember 1985)

j) Hilfe für das palästinensische Volk

Dokumentation Bericht des Generalsekretärs über Hilfe für das palästinensische Volk (Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1986/49 vom 22. Juli 1986; Generalversammlungsresolution 41/181 vom 8. Dezember 1986)[94]

k) Ständige Souveränität über die nationalen Ressourcen in den besetzten palästinensischen und anderen arabischen Gebieten

Dokumentation Bericht des Generalsekretärs über die Finanz- und Handelspraktiken der israelischen Besatzungsbehörden in den besetzten palästinensischen und anderen arabischen Gebieten (Generalversammlungsbeschluß 40/432 vom 17. Dezember 1985 und Wirtschafts- und Sozialratsbeschluß 1986/155 vom 18. Juli 1986)[94]

l) Nettotransfer von Ressourcen aus Entwicklungsländern in entwickelte Länder

Dokumentation Bericht des Generalsekretärs über den Nettotransfer von Ressourcen aus Entwicklungsländern in entwickelte Länder (Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1986/56 vom 22. Juli 1986; Generalversammlungsresolution 41/180 vom 8. Dezember 1986)[94]

m) Entwicklung der Humanressourcen

Dokumentation Bericht des Generalsekretärs über die Entwicklung der Humanressourcen und die Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet (Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1986/73 vom 23. Juli 1986)[94]

n) Weltorganisation für Tourismus

Dokumentation Bericht des Generalsekretärs über die Weltorganisation für Tourismus (Generalversammlungsresolution 40/172 vom 17. Dezember 1985)[94]

o) Frage eines internationalen Jahres zur Mobilisierung finanzieller und technischer Ressourcen zur Steigerung der Nahrungsmittel- und Agrarproduktion in Afrika

Dokumentation Bericht des Generalsekretärs über die Frage eines internationalen Jahres für die Mobilisierung finanzieller und technischer Ressourcen zur Steigerung der Nahrungsmittel- und Agrarproduktion in Afrika (Generalversammlungsresolution 38/198 vom 20. Dezember 1983 und Wirtschafts-und Sozialratsbeschluß 1986/149 vom 23. Mai 1986)[94]

p) Amt des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe

Dokumentation Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution über das Amt des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe (Generalversammlungsresolution 41/201 vom 8. Dezember 1986)[94]

q) Probleme auf dem Ernährungs- und Agrarsektor

Dokumentation Bericht des Generalsekretärs über Probleme auf dem Ernährungs- und Agrarsektor (Generalversammlungsresolution 41/191 vom 8. Dezember 1986)[94]

Punkt 2 *Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit*

Dokumentation Bericht des Generalsekretärs über die derzeitige internationale Währungslage (siehe Generalversammlungsbeschluß 41/442 vom 5. Dezember 1986)

Resolutionsentwurf "Internationale Konferenz über Währung und Finanzen im Dienste der Entwicklung" (siehe Generalversammlungsbeschluß 41/441 vom 5. Dezember 1986)

a) Handel und Entwicklung

Dokumentation Bericht der siebenten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen[95]

Bericht des Handels- und Entwicklungsrats (Generalversammlungsresolution 1995 (XIX) vom 30. Dezember 1964)[94]

Bericht des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über die Ergebnisse des Treffens von Regierungssachverständigen zur Frage des umgekehrten Technologietransfers (Generalversammlungsresolution 40/191 vom 17. Dezember 1985)

Bericht des Generalsekretärs über die Treffen der Interinstitutionellen Gruppe zur Frage des umgekehrten Technologietransfers (Generalversammlungsresolution 40/191)

Bericht des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über den internationalen Verhaltenskodex für den Technologietransfer (Generalversammlungsresolution 41/166 vom 5. Dezember 1986)

Bericht des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern (Generalversammlungsresolution 40/183 vom 17. Dezember 1985)

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution über das Handelsembargo gegen Nikaragua (Generalversammlungsresolution 41/164 vom 5. Dezember 1985)

Bericht des Generalsekretärs über eine Handelspräferenzzone für die Staaten des östlichen und südlichen Afrika (Generalversammlungsresolution 40/186 vom 17. Dezember 1985)

Bericht des Generalsekretärs über wirtschaftliche Maßnahmen als politisches und wirtschaftliches Druckmittel gegen Entwicklungsländer (Generalversammlungsbeschluß 41/437 vom 5. Dezember 1986)

Resolutionsentwurf "Protektionismus und Strukturanpassung" (siehe Generalversammlungsbeschluß 41/437 vom 5. Dezember 1986)

Resolutionsentwurf "Rohstoffe" (siehe Generalversammlungsbeschluß 41/436 vom 5. Dezember 1986)

b) Durchführung des Neuen substantiellen Aktionsprogramms für die achtziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder

Dokumentation Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Neuen substantiellen

[95] Ziffer 4 der Generalversammlungsresolution 41/168 vom 5. Dezember 1986 mit dem Titel "Rohstoffe" hat folgenden Wortlaut: "*beschließt*, auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung die einschlägigen Ergebnisse der siebenten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen zu überprüfen und Anschlußmaßnahmen auf dem Gebiet der Rohstoffe anzuregen".

Aktionsprogramms für die achtziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder (Generalversammlungsresolution 40/205 vom 17. Dezember 1985)

Das entsprechende Kapitel im Bericht der siebenten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen

c) Effektive Mobilisierung und Integration der Frau in die Entwicklung

Dokumentation Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats (Generalversammlungsresolution 40/204 vom 17. Dezember 1985)

Sachstandsbericht des Generalsekretärs über die Ausarbeitung der ersten regelmäßigen Aktualisierung des Überblicks über die Rolle der Frau in der Entwicklung (Generalversammlungsresolution 40/204)

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1986/65 vom 23. Juli 1986 über die Verstärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen im Hinblick auf die effektive Integration der Frau in die Programme und Aktivitäten zur wirtschaftlichen Entwicklung[94]

d) Wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern

Dokumentation Bericht des Hochrangigen Ausschusses für die Überprüfung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern (Generalversammlungsresolution 33/134 vom 19. Dezember 1978)[94]

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution über technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern (Generalversammlungsresolution 40/196 vom 17. Dezember 1985)

Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Koordinierungskonferenz für die Entwicklung des südlichen Afrika (Generalversammlungsresolution 40/195 vom 17. Dezember 1985)

e) Umwelt

Dokumentation Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (Generalversammlungsresolution 2997 (XXVII) vom 15. Dezember 1972)[94]

Mitteilung des Generalsekretärs über internationale Übereinkünfte und Protokolle im Umweltbereich (Generalversammlungsresolution 3436 (XXX) vom 9. Dezember 1972)[94]

Bericht des Generalsekretärs über die Überreste aus Kriegen (Generalversammlungsresolution 40/197 vom 17. Dezember 1985)

f) Wüstenbildung und Dürre

Dokumentation Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über die Durchführung des Aktionsplans zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten (Generalversammlungsresolutionen 32/172 vom 19. Dezember 1977, 35/73 vom 5. Dezember 1980 und 40/198 vom 17. Dezember 1985)[94]

— Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über die Durchführung des Aktionsplans zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten in der Sudan-Sahel-Region (Generalversammlungsresolution 34/187 vom 18. Dezember 1979 und 40/198 B)[94]

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung und die Finanzierung des Aktionsplans zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten (Generalversammlungsresolution 40/198 A)[94]

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des mittel- und langfristigen Regenerierungs- und Sanierungsprogramms in der Sudan-Sahel-Region (Generalversammlungsresolution 3054 (XXVIII) vom 17. Oktober 1973 und 40/209 vom 17. Dezember 1985)[94]

Resolutionsentwurf "Von Wüstenbildung und Dürre betroffene Länder in Afrika" (siehe Generalversammlungsbeschluß 41/454 vom 8. Dezember 1986)

g) Wohn- und Siedlungswesen

Dokumentation Bericht der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen (Generalversammlungsresolution 32/162 vom 19. Dezember 1977 und Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1978/1 vom 12. Januar 1978)[94]

Bericht des Generalsekretärs über das Internationale Jahr zur Beschaffung von Unterkünften für Obdachlose (Wirtschafts-und Sozialratsbeschluß 1986/162 vom 21. Juli 1986)

Bericht des Generalsekretärs über das Seminar über vorrangige Entwicklungsprojekte zur Verbesserung der Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes in den besetzten palästinensischen Gebieten (Generalversammlungsresolution 40/201 vom 17. Dezember 1985)[94]

h) Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung

Dokumentation Bericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung (Generalversammlungsresolutionen 34/218 vom 19. Dezember 1979 und 39/217 vom 18. Dezember 1984)

i) Neue menschliche Weltordnung: Moralische Aspekte der Entwicklung

Dokumentation Bericht des Generalsekretärs zur Frage einer neuen internationalen humanitären Ordnung: Moralische Aspekte der Entwicklung (Generalversammlungsresolution 40/206 vom 17. Dezember 1985)

Punkt 3 *Operative Aktivitäten im Dienste der Entwicklung*

a) Operative Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen

Dokumentation Bericht des Generaldirektors für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit über die operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen (Generalversammlungsresolution 41/171 vom 5. Dezember 1986)[94]

b) Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen

Dokumentation Bericht des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen[94]

c) Kapitalentwicklungsfonds der Vereinten Nationen

Dokumentation Das entsprechende Kapitel im Bericht des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen

d) Aktivitäten der Vereinten Nationen im Bereich der technischen Zusammenarbeit

Dokumentation Bericht des Generalsekretärs über die Aktivitäten der Vereinten Nationen im Bereich der technischen Zusammenarbeit

Das entsprechende Kapitel im Bericht des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen

Bericht des Generalsekretärs über die Rolle qualifizierten einheimischen Personals in der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Entwicklungsländer (Generalversammlungsresolution 40/213 vom 17. Dezember 1985)[94]

e) Entwicklungshelferprogramm der Vereinten Nationen

Dokumentation Das entsprechende Kapitel im Bericht des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen

Punkt 4 *Ausbildung und Forschung: Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen*

Dokumentation Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Generalversammlungsresolution 41/72 vom 5. Dezember 1986

Punkt 5 *Auslandsverschuldungskrise und Entwicklung*

Dokumentation Bericht des Generalsekretärs über die internationale Verschuldungssituation (Generalversammlungsresolution 41/202 vom 8. Dezember 1986)

Resolutionsentwurf "Auslandsverschuldungskrise und Entwicklung" und "Verschuldung und verwandte Probleme" (siehe Generalversammlungsbeschluß 41/460 vom 8. Dezember 1986)

Punkt 6 *Besondere Wirtschaftshilfeprogramme*

Dokumentation Berichte des Generalsekretärs über einzelne Länder

Bericht des Generalsekretärs mit Kurzberichten über Länder, zu denen in diesem Jahr keine gesonderten Einzelberichte vorgelegt wurden

1988[96]

Punkt 1 *Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats*[97, 98]

a) Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika

Dokumentation Bericht des Generalsekretärs über die Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika (Generalversammlungsresolution 32/160 vom 19. Dezember 1977)[94]

b) Einheimische Unternehmer in der wirtschaftlichen Entwicklung

Dokumentation Bericht des Generalsekretärs über einheimische Unternehmer in der wirtschaftlichen Entwicklung (Generalversammlungsresolution 41/182 vom 8. Dezember 1986)[94]

Punkt 2 *Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit*

a) Handel und Entwicklung

Dokumentation Bericht des Handels- und Entwicklungsrats (Generalversammlungsresolution 1995 (XIX) vom 30. Dezember 1964)[94]

Bericht des Generalsekretärs über besondere Maßnahmen zugunsten der Inselstaaten unter den Entwicklungsländern (Generalversammlungsresolution 41/163 vom 5. Dezember 1986)

b) Langfristige Tendenzen der wirtschaftlichen Entwicklung

Dokumentation Bericht des Generalsekretärs über die sozioökonomische Gesamtperspektive für die Entwicklung der Weltwirtschaft bis zum Jahre 2000 (Generalversammlungsresolution 40/207 vom 17. Dezember 1985)[94]

c) Probleme auf dem Ernährungssektor

Dokumentation Bericht des Welternährungsrats[94]

d) Neue und erneuerbare Energiequellen

Dokumentation Bericht des Ausschusses für die Erschließung und Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen (Generalversammlungsresolution 37/250 vom 21. Dezember 1982)[94]

e) Erschließung der Energieressourcen der Entwicklungsländer

f) Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs des Systems der Vereinten Nationen

Punkt 3 *Operative Aktivitäten im Dienste der Entwicklung*

a) Operative Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen

Dokumentation Bericht des Generaldirektors für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit über die operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen (Generalversammlungsresolution 35/81 vom 5. Dezember 1980)

b) Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen

Dokumentation Bericht des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen[94]

c) Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen

Dokumentation Die entsprechenden Kapitel im Bericht des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen

Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Exekutivdirektors des Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen über den Preis und den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Bevölkerungsfragen

d) Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen

Dokumentation Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

---

[96] Das Arbeitsprogramm und die Dokumentenliste für 1988 werden unter Berücksichtigung der einschlägigen Beschlüsse der zweiundvierzigsten Tagung der Generalversammlung 1987 auf den neuesten Stand gebracht.

[97] Die unter diesem Punkt aufgeführte Liste von Fragen und Dokumenten ist nur ein Hinweis darauf, daß die Generalversammlung entsprechende Berichte angefordert hat. Die Endfassung der Liste wird alljährlich erst nach Abschluß der Tätigkeit des Wirtschafts- und Sozialrats erstellt. Zu diesem Punkt wird dem Zweiten Ausschuß auch der Bericht der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen vorliegen. Der Ausschuß kann beschließen, Entwürfe von Vorschlägen zu diesem Bericht nicht zu behandeln, sofern es sich nicht um spezifische in den Berichten der Kommission bzw. des Rates enthaltene Empfehlungen handelt, die ein Tätigwerden der Generalversammlung erfordern.

[98] In Generalversammlungsresolution 41/187 vom 8. Dezember 1986 werden der Generalsekretär der Vereinten Nationen und der Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur ersucht, der Versammlung auf dem Wege über den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung alle zwei Jahre über die bei der Weltdekade für kulturelle Entwicklung erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten.

e) Welternährungsprogramm

Dokumentation Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Punkt 4 *Ausbildung und Forschung*

a) Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen

Dokumentation Bericht des Exekutivdirektors des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen

b) Universität der Vereinten Nationen

Dokumentation Bericht des Rats der Universität der Vereinten Nationen[94]

Punkt 5 *Besondere Wirtschafts- und Katastrophenhilfe*

a) Amt des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe

Dokumentation Bericht des Generalsekretärs über das Amt des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe (Generalversammlungsresolution 2816 (XXVI) vom 14. Dezember 1971 und Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1986/47 vom 22. Juli 1986)[94]

b) Besondere Wirtschaftshilfeprogramme

Dokumentation Berichte des Generalsekretärs über einzelne Länder

Bericht des Generalsekretärs mit Kurzberichten über Länder, zu denen in diesem Jahr keine gesonderten Einzelberichte vorgelegt wurden

41/459 – Berichte des Generalsekretärs über internationale Soforthilfe für Mexiko und über Hilfe für Bangladesch

Auf ihrer 100. Plenarsitzung am 8. Dezember 1986 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses[99] Kenntnis von den Berichten des Generalsekretärs über internationale Soforthilfe für Mexiko[100] und Hilfe für Bangladesch[101].

41/460 – Auslandsverschuldungskrise und Entwicklung sowie Verschuldung und verwandte Probleme

Auf ihrer 100. Plenarsitzung am 8. Dezember 1986 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses[102], die Behandlung der Resolutionsentwürfe "Auslandsverschuldungskrise und Entwicklung"[103] und "Verschuldung und verwandte Probleme" bis zu ihrer zweiundvierzigsten Tagung zurückzustellen[104].

[99] *Official Records of the General Assembly, Forty-first Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 82, Dokument A/41/936, Ziffer 47.
[100] A/41/369 mit Korr.1.
[101] A/41/396.
[102] *Official Records of the General Assembly, Forty-first Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 143, Dokument A/41/937, Ziffer 14.
[103] Siehe A/C.2/41/L.5. Der Resolutionsentwurf ist abgedruckt in: *Official Records of the General Assembly, Fortieth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 84, Dokument A/40/989/Add.14, Ziffer 11.
[104] Ebd., Ziffer 12.

5. *Beschlüsse aufgrund der Berichte des Dritten Ausschusses*

41/424 – Durchführung des Internationalen Aktionsplans zur Frage des Alterns

Auf ihrer 97. Plenarsitzung am 4. Dezember 1986 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses[105], die Behandlung des geänderten Resolutionsentwurfs "Durchführung des Internationalen Aktionsplans zur Frage des Alterns"[106] bis zur ihrer zweiundvierzigsten Tagung zurückzustellen.

41/425 – Jugendpolitiken und Jugendprogramme

Auf ihrer 97. Plenarsitzung am 4. Dezember 1986 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses[107], nach Verabschiedung der Resolution 41/97 "Jugendpolitiken und Jugendprogramme: Partizipation, Entwicklung und Frieden"[108] und der Resolution 41/99 "Kommunikationsmöglichkeiten zwischen den Vereinten Nationen und der Jugend sowie den Jugendorganisationen"[108], auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Jugendpolitiken und Jugendprogramme" die folgenden Themen zu prüfen:

a) Durchführung der Richtlinien für die weitere Planung und geeignete Anschlußmaßnahmen im Bereich Jugendfragen[109];

b) Kommunikationsmöglichkeiten zwischen den Vereinten Nationen und der Jugend sowie den Jugendorganisationen.

41/426 – Bericht des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen über die Aktivitäten des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau

Auf ihrer 97. Plenarsitzung am 4. Dezember 1986 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses[110], den Bericht des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen über die Aktivitäten des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau[111] zur Kenntnis zu nehmen.

41/427 – Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge

Auf ihrer 97. Plenarsitzung am 4. Dezember 1986 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses[112] den Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Rolle des Amts des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge in Afrika und die diesbezüglichen Stellungnahmen des Generalsekretärs zur Kenntnis zu nehmen[113].

[105] *Official Records of the General Assembly, Forty-first Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 85, Dokument A/41/798, Ziffer 17.
[106] Siehe A/C.3/41/L.20/Rev.2. Der Resolutionsentwurf ist abgedruckt in: *Official Records of the General Assembly, Forty-first Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 85, Dokument A/41/798, Ziffer 13.
[107] *Official Records of the General Assembly, Forty-first Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 86, Dokument A/41/799, Ziffer 13.
[108] Siehe Abschnitt VI.
[109] Siehe A/40/256, Anlage.
[110] *Official Records of the General Assembly, Forty-first Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 93, Dokument A/41/830, Ziffer 24.
[111] A/41/600, Anlage.
[112] *Official Records of the General Assembly, Forty-first Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 99, Dokument A/41/880, Ziffer 20.
[113] A/41/380 mit Add.1.

41/428 – Internationale Verfahren zum Schutz von Flüchtlingen

Auf ihrer 97. Plenarsitzung am 4. Dezember 1986 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses[112], die Behandlung des Resolutionsentwurfs "Internationale Verfahren zum Schutz von Flüchtlingen"[114] bis zur zweiundvierzigsten Tagung zurückzustellen, um Konsultationen über den Resolutionsentwurf zu ermöglichen.

41/429 – Bericht des Generalsekretärs über Maßnahmen gemäß Generalversammlungsresolution 40/120

Auf ihrer 97. Plenarsitzung am 4. Dezember 1986 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses[115] den Bericht des Generalsekretärs über Maßnahmen zur Generalversammlungsresolution 40/120 zur Kenntnis zu nehmen[116].

41/430 – Neue internationale humanitäre Ordnung

Auf ihrer 97. Plenarsitzung am 4. Dezember 1986 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses[117] und nach Hinweis auf ihre Resolutionen 36/136 vom 14. Dezember 1981, 37/201 vom 18. Dezember 1982, 38/125 vom 16. Dezember 1983 und 40/126 vom 13. Dezember 1985, die Behandlung des Punktes "Neue internationale humanitäre Ordnung" bis zu ihrer zweiundvierzigsten Tagung zurückzustellen.

41/431 – Bericht des Generalsekretärs über die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Drogenmißbrauchs und Mitteilung des Generalsekretärs über die Strategie und Politiken zur Drogenbekämpfung

Auf ihrer 97. Plenarsitzung am 4. Dezember 1986 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses[118], den Bericht des Generalsekretärs über die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Drogenmißbrauchs[119] und die Mitteilung des Generalsekretärs über die Strategie und Politiken zur Drogenbekämpfung[120] zur Kenntnis zu nehmen.

41/432 – Vorlage der Berichte der Sonderberichterstatter und Sonderbeauftragten der Menschenrechtskommission und der Berichte von Nebenorganen der Kommission

Auf ihrer 97. Plenarsitzung am 4. Dezember 1986 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses[118], daß die Berichte der Sonderberichterstatter und der Sonderbeauftragten der Menschenrechtskommission und die Berichte der Nebenorgane der Kommission vollständig veröffentlicht werden und in ausreichender Menge in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen erhältlich sein sollten, gemäß der in Regel 56 der Geschäftsordnung der Versammlung festgelegten allgemeinen Regel und in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 38/32 vom 25. November 1983.

41/433 – Förderung der universellen Anerkennung und Achtung der Rechte der Völker, ihrer Gleichheit und ihrer Würde

Auf ihrer 97. Plenarsitzung am 4. Dezember 1986 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses[118], die Behandlung des Resolutionsentwurfs "Förderung der universellen Anerkennung der Achtung der Rechte der Völker, ihrer Gleichheit und ihrer Würde"[121] bis zu ihrer zweiundvierzigsten Tagung zurückzustellen.

[114] Siehe A/C.3/41/L.51. Der Resolutionsentwurf ist abgedruckt in: *Official Records of the General Assembly, Forty-first Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 99, Dokument A/41/880, Ziffer 14.
[115] *Official Records of the General Assembly, Forty-first Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 100, Dokument A/41/851, Ziffer 19.
[116] A/41/558.
[117] *Official Records of the General Assembly, Forty-first Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 102, Dokument A/41/882, Ziffer 6.
[118] Ebd., Tagesordnungspunkt 12, Dokument A/41/874/Add.2, Ziffer 80.
[119] A/41/713.
[120] A/41/ 637 mit Korr.1
[121] Siehe A/C.3/41/L.91. Der Resolutionsentwurf ist abgedruckt in: *Official Records of the General Assembly, Forty-first Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 12, Dokument A/41/874/Add.2, Ziffer 76.

6. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Vierten Ausschusses

41/405 – Militärische Aktivitäten und Vorkehrungen von Kolonialmächten in unter ihrer Verwaltung stehenden Territorien, die die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker behindern könnten

Auf ihrer 52. Plenarsitzung am 31. Oktober 1986 verabschiedete die Generalversammlung auf Empfehlung des Vierten Ausschusses[122] folgenden Text:

"1. Nach Prüfung des im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker enthaltenen Kapitels zu einem Punkt der Tagesordnung des Sonderausschusses mit dem Titel 'Militärische Aktivitäten und Vorkehrungen von Kolonialmächten in unter ihrer Verwaltung stehenden Territorien, die die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker behindern könnten'[123] sowie unter Hinweis auf ihren Beschluß 40/415 vom 2. Dezember 1985 zu dieser Frage beklagt die Generalversammlung die Tatsache, daß die betreffenden Kolonialmächte keine Schritte unternommen haben, um

[122] *Official Records of the General Assembly, Forty-first Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 105, Dokument A/41/726, Ziffer 8.
[123] Ebd., *Einundvierzigste Tagung, Beilage 23* (A/41/23), Kap. V.

dem von der Versammlung wiederholt an sie gerichteten Ersuchen – zuletzt in Ziffer 10 ihrer Resolution 40/57 vom 2. Dezember 1985 – nachzukommen, nämlich unverzüglich und bedingungslos ihre Militärstützpunkte und -einrichtungen aus Kolonialgebieten abzuziehen und keine neuen Stützpunkte zu errichten.

"2. Unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 und alle anderen einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen über Militärstützpunkte und -einrichtungen in Kolonialgebieten und Gebieten ohne Selbstregierung bekräftigt die Generalversammlung ihre feste Überzeugung, daß die Existenz von Militärstützpunkten und -einrichtungen in Kolonialgebieten und Gebieten ohne Selbstregierung ein beträchtliches Hindernis für die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker darstellen könnte und daß die Verwaltungsmächte dafür verantwortlich sind, sicherzustellen, daß das Bestehen derartiger Stützpunkte und Einrichtungen die Bevölkerung dieser Territorien nicht an der Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit im Sinne der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der Erklärung hindert. Darüber hinaus bittet die Versammlung, die sich der Existenz von Militärstützpunkten und -einrichtungen der betreffenden Verwaltungsmächte sowie anderer Länder in diesen Territorien bewußt ist, die betreffenden Verwaltungsmächte nachdrücklich, weiter alles Erforderliche zu tun, damit diese Territorien in keine Angriffshandlungen gegen andere Staaten hineingezogen oder für Einmischungen in die Angelegenheiten anderer Staaten benutzt werden, und sich in jeder Hinsicht an die Ziele und Grundsätze der Charta, die Erklärung und die Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen in bezug auf militärische Aktivitäten und Vorkehrungen von Kolonialmächten in unter ihrer Verwaltung stehenden Territorien zu halten.

"3. Die Generalversammlung verurteilt erneut alle militärischen Aktivitäten und Vorkehrungen von Kolonialmächten in unter ihrer Verwaltung stehenden Territorien, die den Rechten und Interessen der betroffenen kolonialen Völker, insbesondere ihrem Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit, zuwiderlaufen. Die Versammlung fordert die betreffenden Kolonialmächte erneut auf, diese Aktivitäten einzustellen und derartige Militärstützpunkte gemäß den diesbezüglichen Resolutionen der Versammlung, insbesondere Ziffer 9 des in der Anlage zur Versammlungsresolution 35/118 vom 11. Dezember 1980 enthaltenen Aktionsplans für die vollständige Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, aufzulösen.

"4. Die Generalversammlung erklärt, daß die Kolonialgebiete und daran anschließende Gebiete nicht für Kernversuche, zur Ablagerung von Atommüll oder für die Stationierung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen benutzt werden sollten.

"5. Die Generalversammlung stellt mit ernster Besorgnis fest, daß im südlichen Afrika im allgemeinen und in und um Namibia im besonderen nach wie vor eine äußerst ernste Lage gegeben ist, da Südafrika dieses Territorium nach wie vor illegal besetzt hält und das Volk von Südafrika auf unmenschliche Weise unterdrückt. Das rassistische Regime hat zu verzweifelten Maßnahmen Zuflucht genommen, um die legitimen Bestrebungen dieser Völker mit Gewalt zu unterdrücken, und in seinem eskalierenden Krieg gegen diese Völker und ihre nationalen Befreiungsbewegungen, die um Freiheit, Gerechtigkeit und Unabhängigkeit kämpfen, hat das Regime wiederholt bewaffnete Angriffshandlungen gegen die unabhängigen afrikanischen Nachbarstaaten, namentlich Angola, Botswana, Lesotho, Mosambik, Sambia und Simbabwe, begangen, die zu hohen Verlusten an Menschenleben und zur Zerstörung der wirtschaftlichen Infrastruktur geführt haben.

"6. Die Generalversammlung verurteilt Südafrika nachdrücklich wegen seiner militärischen Aufrüstung in Namibia, insbesondere wegen seiner andauernden Angriffs- und Subversionsakte gegen Angola und Mosambik, der Einführung der Wehrpflicht für Namibier, der Proklamation einer sogenannten Sicherheitszone in Namibia, seiner Zwangsrekrutierung und Zwangsausbildung von Namibiern für Stammesarmeen, seines Einsatzes von Söldnern zur Verstärkung seiner illegalen Besetzung des Territoriums und zur Mitwirkung an seinen Angriffen auf unabhängige afrikanische Staaten sowie wegen seiner illegalen Benutzung des namibischen Hoheitsgebiets für Angriffshandlungen gegen diese Staaten und seiner gewaltsamen Vertreibung von Namibiern aus ihren Heimstätten. Die Versammlung fordert alle Staaten auf, wirksame Maßnahmen zur Verhinderung der Anwerbung, der Ausbildung und des Durchzugs von Söldnern für den Dienst in Namibia zu ergreifen. Sie verurteilt die anhaltende militärische, nukleare und geheimdienstliche Zusammenarbeit zwischen Südafrika und bestimmten Ländern, die einen Verstoß gegen das vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 418 (1977) vom 4. November 1977 über Südafrika verhängte Waffenembargo und eine Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit darstellt. Die Versammlung bittet den Sicherheitsrat nachdrücklich, den Bericht des gemäß seiner Resolution 421 (1977) vom 9. Dezember 1977 eingesetzten Ausschusses[124] unverzüglich zu behandeln und weitere Maßnahmen zu ergreifen, um den Geltungsbereich von Resolution 418 (1977) auszudehnen, damit diese noch wirksamer und umfassender wird. Die Versammlung fordert ferner zur genauesten Einhaltung der Ratsresolution 558 (1984) vom 13. Dezember 1984 auf und hält die Mitgliedstaaten dazu an, die Einfuhr von Rüstungsgütern aus Südafrika zu unterlassen. Die Versammlung denkt in dieser Hinsicht insbesondere an eine Reihe von Resolutionen, die vom Rat im Jahre 1985 verabschiedet wurden[125] und in denen der Rat die von dem rassistischen Regime begangenen bewaffneten Angriffshandlungen nachdrücklich verurteilte, wie auch an die einschlägigen Dokumente, die von der Organisation der afrikanischen Einheit, von dem vom 19. bis 21. April 1985 in Neu-Delhi abgehaltenen Außerordentlichen Ministertreffen des Koordinierungsbüros der Bewegung der nichtgebundenen Länder über

[124] *Official Records of the Security Council, Thirty-fifth Year, Supplement for July, August and September 1980*, Dokument S/14179.

[125] Sicherheitsratsresolutionen 567 (1985) vom 20. Juni 1985, 568 (1985) vom 21. Juni 1985, 571 (1985) vom 20. September 1985, 574 (1985) vom 7. Oktober 1985, 577 (1985) vom 6. Dezember 1985 und 580 (1985) vom 30. Dezember 1985.

die Namibiafrage[126], von der vom 5. bis 7. Mai 1986 in Brüssel abgehaltenen Zweiten Internationalen Konferenz über Namibia, von der vom 16. bis 20. Juni 1986 in Paris abgehaltenen Weltkonferenz über Sanktionen gegen das rassistische Südafrika[127] und der vom 7. bis 11. Juli 1986 in Wien abgehaltenen Internationalen Konferenz für die sofortige Unabhängigkeit Namibias[128] verabschiedet wurden.

"7. Die Generalversammlung fordert den unverzüglichen Abbau aller Militärstützpunkte in dem internationalen Territorium Namibia und verlangt die sofortige Einstellung des Unterdrückungskrieges, den das rassistische Minderheitsregime gegen das Volk von Namibia und seine nationale Befreiungsbewegung, die Südwestfrikanische Volksorganisation, seine einzige wahre Vertretung, führt. In Bekräftigung der Rechtmäßigkeit des Kampfes des namibischen Volkes um seine Freiheit und Unabhängigkeit appelliert die Versammlung an alle Staaten, ihre moralische und politische Unterstützung der Südwestafrikanischen Volksorganisation und ebenso ihre Hilfe auf allen Gebieten beizubehalten und zu erhöhen, damit sie ihren Kampf um die Befreiung Namibias intensivieren kann.

"8. Die Generalversammlung ist der Auffassung, daß der Erwerb der Kernwaffenkapazität durch das wegen seiner Gewalttätigkeit und Aggression berüchtigte rassistische Regime Südafrikas einen weiteren Versuch desselben darstellt, unabhängige Staaten der Region zu terrorisieren und einzuschüchtern, bis sie sich unterordnen, und gleichzeitig eine Gefahr für die gesamte Menschheit bedeutet. Die Versammlung verurteilt die anhaltende Unterstützung des rassistischen Regimes Südafrikas auf militärischem wie nuklearem Gebiet. In diesem Zusammenhang äußert die Versammlung ihre Besorgnis über die ernsten Konsequenzen der Kollaboration zwischen dem rassistischen Regime Südafrikas und bestimmten Westmächten, Israel und anderen Ländern für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit. Sie fordert die betreffenden Staaten auf, jede derartige Kollaboration zu beenden und insbesondere die Versorgung Südafrikas mit Ausrüstung, Technologie, Materialien und Ausbildung auf dem Nuklearsektor einzustellen, die Südafrikas Nuklearpotential erhöht.

"9. Feststellend, daß die Militarisierung Namibias zur Zwangsaushebung von Namibiern, zu einem stark anwachsenden Flüchtlingsstrom und zu einer tragischen Zerrüttung der Familien des namibischen Volkes geführt hat, verurteilt die Generalversammlung nachdrücklich die gewaltsame und großangelegte Vertreibung von Namibiern aus ihren Heimstätten für militärische und politische Zwecke und die Einführung der Wehrpflicht für Namibier und erklärt, daß alle Maßnahmen des illegalen Besatzungsregimes zur Durchsetzung der Zwangsaushebung in Namibia null und nichtig sind. In diesem Zusammenhang bittet die Versammlung nachdrücklich alle Regierungen, die Sonderorganisationen und die anderen zwischenstaatlichen Organisationen, den Tausenden von Flüchtlingen, die durch die Unterdrückungspolitik des Apartheidregimes in Namibia und Südafrika gezwungen worden sind, in die benachbarten Staaten zu flüchten, vermehrte materielle Hilfe zu leisten.

"10. Unter Hinweis auf ihre Resolution ES-8/2 vom 14. September 1981, in der sie die Staaten dringend bat, ab sofort sowohl von sich aus als auch gemeinsam mit anderen jede Kollaboration mit dem rassistischen Regime Südafrikas einzustellen, um es politisch, wirtschaftlich, militärisch und kulturell völlig zu isolieren, verurteilt die Generalversammlung nachdrücklich die anhaltende Kollaboration bestimmter Länder mit dem rassistischen Regime auf politischem, wirtschaftlichem, militärischem und nuklearem Gebiet. Sie verlangt die sofortige Einstellung jeder derartigen Kollaboration, da diese die internationale Solidarität gegen das Apartheidregime untergräbt und dazu beiträgt, die illegale Besetzung Namibias durch dieses Regime zu verewigen.

"11. Die Generalversammlung mißbilligt die anhaltende zweckwidrige Verwendung von Land in Kolonialgebieten für militärische Einrichtungen. Wenn auch behauptet wird, daß durch die Dienste, die solche Einrichtungen benötigen, Arbeitsplätze geschaffen werden, so bedeutet die in großem Maßstab erfolgende Nutzung lokaler wirtschaftlicher Ressourcen und Arbeitskräfte für diesen Zweck nichtsdestoweniger eine Abzweigung von Ressourcen, die besser zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der betreffenden Gebiete verwendet werden könnten, und steht daher im Gegensatz zu den Interessen der dortigen Bevölkerung.

"12. Die Generalversammlung ersucht den Generalsekretär, durch die dem Sekretariat angehörende Hauptabteilung Presse und Information eine intensivere Aufklärungskampagne zu betreiben, um die Weltöffentlichkeit über die Tatsachen im Zusammenhang mit den militärischen Aktivitäten und Vorkehrungen in Kolonialgebieten zu informieren, die die Verwirklichung der in Versammlungsresolution 1514 (XV) enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker behindern.

"13. Die Generalversammlung ersucht den Sonderausschuß, die Behandlung des Punktes fortzusetzen und der Versammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten."

41/406 – Pitcairn-Frage

Auf ihrer 52. Plenarsitzung am 31. Oktober 1986 verabschiedete die Generalversammlung auf Empfehlung des Vierten Ausschusses[129] folgenden Text als Konsens der Mitglieder der Versammlung:

"Nach Prüfung der einschlägigen Kapitel des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker[130] bekräftigt die Generalversammlung das unveräußerliche Recht des Volkes von Pitcairn auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit in Übereinstimmung mit

[126] A/40/307-S/17184 mit Korr.1, Anlage. Siehe auch *Official Records of the Security Council, Fortieth Year, Supplement for April, May and June 1985*, Dokument S/17114.

[127] Siehe *Report of the World Conference on Sanctions against Racist South Africa, Paris, 16-20 June 1986* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.86.I.23), Kap. IX.

[128] Siehe *Report of the International Conference for the Immediate Independence of Namibia, Vienna, 7-11 July 1986* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.86.I.16 mit Addendum), Dritter Teil.

[129] *Official Records of the General Assembly, Forty-first Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 19, Dokument A/41/760, Ziffer 20.

[130] Ebd., *Einundvierzigste Tagung, Beilage 23* (A/41/23), Kap. IX.

der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker[131]. Die Versammlung bekräftigt ferner, daß die Verwaltungsmacht dafür verantwortlich ist, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Territoriums zu fördern. Die Versammlung bittet die Verwaltungsmacht nachdrücklich, weiter die sehr eigene Lebensweise zu respektieren, für die sich das Volk von Pitcairn entschieden hat, und diese zu erhalten, zu fördern und zu schützen. Die Versammlung ersucht den Sonderausschuß, diese Frage auf seiner nächsten Tagung weiter zu prüfen und der Versammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung darüber zu berichten."

41/407 – Gibraltar-Frage

Auf ihrer 52. Plenarsitzung am 31. Oktober 1986 verabschiedete die Generalversammlung auf Empfehlung des Vierten Ausschusses[129] folgenden Text als Konsens der Mitglieder der Versammlung:

"Feststellend, daß sich die Regierungen Spaniens und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland am 27. November 1984 in Brüssel auf eine Erklärung[132] geeinigt haben, der zufolge sie beschließen, bis zum 15. Februar 1985 die Erklärung von Lissabon[133] vom 10. April 1980 in allen Teilen anzuwenden; ferner feststellend, daß dies gleichzeitig die Gleichberechtigung und die Gegenseitigkeit der Rechte der Spanier in Gibraltar und der Gibraltarer in Spanien, die Freizügigkeit von Personen, Fahrzeugen und Gütern zwischen Gibraltar und dem benachbarten Gebiet und die Einleitung eines Verhandlungsprozesses vorsieht, und feststellend, daß es zu letzterem Punkt in der Erklärung von Brüssel wie folgt heißt:

"'c) Die Einleitung eines Verhandlungsprozesses zur Überwindung aller zwischen ihnen bestehenden Meinungsverschiedenheiten in bezug auf Gibraltar und zur Förderung der Zusammenarbeit auf einer für beide Seiten nutzbringenden Grundlage über wirtschaftliche, kulturelle, touristische, flugtechnische, militärische und Umweltfragen. Beide Seiten stimmen zu, daß im Laufe dieses Prozesses Fragen der Souveränität erörtert werden. Die britische Regierung wird voll zu ihrer Verpflichtung stehen, die Wünsche des Volkes von Gibraltar, wie sie sich in der Präambel zur Verfassung von 1969 finden, zu respektieren';

begrüßt die Generalversammlung die Tatsache, daß am 5. Februar 1985 die Gleichberechtigung und die Gegenseitigkeit der Rechte von Spaniern in Gibraltar und von Gibraltarern in Spanien sowie die Freizügigkeit von Personen, Fahrzeugen und Gütern zwischen Gibraltar und dem benachbarten Territorium festgelegt wurden[134]; begrüßt sie ferner die Tatsache, daß die beiden Regierungen am 5. Februar 1985 in Genf den in der Brüsseler Erklärung und in dem von der Versammlung am 14. Dezember 1973 gebilligten Konsens vorgesehenen Verhandlungsprozeß aufgenommen haben[135]; stellt fest, daß im Rahmen dieses Prozesses am 5. und 6. Dezember 1985 in Madrid die Außenminister zusammengetroffen sind, und bittet beide Regierungen nachdrücklich, diesen Prozeß fortzusetzen mit dem Ziel, im Sinne der einschlägigen Resolutionen der Versammlung und im Geiste der Charta der Vereinten Nationen eine dauerhafte Lösung für das Gibraltar-Problem zu finden."

41/408 – St.-Helena-Frage

Auf ihrer 52. Plenarsitzung am 31. Oktober 1986 bekräftigte die Generalversammlung auf Empfehlung des Vierten Ausschusses[136] nach Prüfung der einschlägigen Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker[137] das unveräußerliche Recht des Volkes von St. Helena auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der in Versammlungsresolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker. Die Versammlung bat die Verwaltungsmacht nachdrücklich, im Benehmen mit dem Gesetzgebenden Rat und anderen Vertretern des Volkes von St. Helena auch weiterhin alles Erforderliche zu tun, um die rasche Verwirklichung der Erklärung in bezug auf dieses Territorium sicherzustellen, und bekräftigte in diesem Zusammenhang, daß es wichtig ist, das Volk von St. Helena über die ihm bei der Ausübung seines Selbstbestimmungsrechts offenstehenden Möglichkeiten aufzuklären. Die Versammlung äußerte die Ansicht, daß die Verwaltungsmacht auch weiterhin Infrastruktur- und kommunale Entwicklungsprojekte zur Verbesserung des allgemeinen Wohlergehens so auch der kritischen Arbeitsmarktsituation durchführen und lokale Initiativen und Unternehmen, insbesondere bei der Entwicklung der Fischereiwirtschaft, der Forstwirtschaft, des Handwerks und der Landwirtschaft, fördern soll. Angesichts der ernsten Entwicklungen in Südafrika nahm die Versammlung mit Besorgnis Kenntnis von der Abhängigkeit des Territoriums von Südafrika in den Bereichen Handel und Verkehr. Die Versammlung erklärte erneut, daß stetige Entwicklungshilfe der Verwaltungsmacht in Verbindung mit eventuellen Hilfsmaßnahmen der internationalen Gemeinschaft ein wichtiges Mittel ist, um die Wirtschaft des Territoriums zu entwickeln und zu diversifizieren sowie die Fähigkeit der Bevölkerung zu verbessern, die in den entsprechenden Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und in der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker genannten Ziele voll zu verwirklichen. Die Versammlung stellte mit tiefer Besorgnis das Fortbestehen militärischer Einrichtungen auf der Nebeninsel Ascension fest und verwies in diesem Zusammenhang auf die einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen über Militärstützpunkte und -anlagen in Kolonialgebieten und Gebieten ohne Selbstregierung. Die Versammlung war der Auffassung, daß die Möglichkeit, zu einem geeigneten Zeitpunkt eine Besuchsdelegation der Vereinten Nationen nach St. Helena zu entsenden, im Auge behalten werden solle, und ersuchte den Sonderausschuß, die St.-Helena-Frage auf seiner nächsten Tagung weiter zu prüfen und der Ver-

131 Resolution 1514 (XV).
132 Siehe A/39/732, Anlage.
133 Siehe A/AC.109/603 mit Korr.1, Ziffer 13.
134 Siehe A/40/113.
135 *Official Records of the General Assembly, Twenty-eighth Session, Supplement No. 30* (A/9030), S. 120, Punkt 23.
136 Ebd., *Forty-first Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 19, Dokument A/41/760, Ziffer 21.
137 Ebd., *Forty-first Session, Supplement No.23* (A/41/23), Kap. III und IX.

sammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

41/413 – Namibiafrage[138]

Auf ihrer 67. Plenarsitzung am 12. November 1986 nahm die Generalversammlung Kenntnis vom Bericht des Vierten Ausschusses[139].

[138] Siehe auch Abschnitt II, Resolution 41/39.
[139] *Official Records of the General Assembly, Forty-first Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 36, Dokument A/41/761.

41/414 – Die Frage der Falklandinseln (Malvinas)[140]

Auf ihrer 84. Plenarsitzung am 25. November 1986 nahm die Generalversammlung Kenntnis vom Bericht des Vierten Ausschusses[141].

[140] Siehe auch Abschnitt II, Resolution 41/40.
[141] *Official Records of the General Assembly, Forty-first Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 28, Dokument A/41/870.

7. *Beschlüsse aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses*

41/447 – Verwaltungs- und Haushaltskoordination der Vereinten Nationen mit den Sonderorganisationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation

Auf ihrer 99. Plenarsitzung am 5. Dezember 1986 beschloß die Generalversammlung auf Vorschlag des Fünften Ausschusses[142], die Behandlung des Punktes "Verwaltungs- und Haushaltskoordination der Vereinten Nationen mit den Sonderorganisationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation" bis zu ihrer zweiundvierzigsten Tagung zurückzustellen.

41/448 – Gemeinsame Inspektionsgruppe

Auf ihrer 99. Plenarsitzung am 5. Dezember 1986 beschloß die Generalversammlung auf Vorschlag des Fünften Ausschusses[143], die Behandlung des Tagesordnungspunktes "Gemeinsame Inspektionsgruppe" bis zu ihrer zweiundvierzigsten Tagung zurückzustellen.

41/461 – Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Auf ihrer 101. Plenarsitzung am 11. Dezember 1986 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses[144] Kenntnis von Kapitel I, IV (Abschnitt A bis C), V (Abschnitt A, C und E), VI (Abschnitt B und C) und VII bis IX des Berichts des Wirtschafts- und Sozialrats[54].

41/462 – Amt eines Ombudsmanns und Straffung der Beschwerdeverfahren

Auf ihrer 101. Plenarsitzung am 11. Dezember 1986 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses[145], die Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Schaffung des Amts eines Ombudsmanns und die Straffung der Beschwerdeverfahren bis zu ihrer zweiundvierzigsten Tagung zurückzustellen[146].

41/463 – Verbesserung des Status der Frauen im Sekretariat

Auf ihrer 101. Plenarsitzung am 11. Dezember 1986 nahm die Generalversammlung Kenntnis von Ziffer 20 des Berichts des Fünften Ausschusses[147].

41/464 – Änderungen der Personalordnung

Auf ihrer 101. Plenarsitzung am 11. Dezember 1986 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses[145] und nachdem sie von der Notwendigkeit Kenntnis genommen hatte, die Personalordnung regelmäßig zu überprüfen und der Generalversammlung den vollen Wortlaut der vorläufigen Personalordnung und der Änderungen jedes Jahr vorzulegen, vom Bericht des Generalsekretärs über Änderungen der Personalordnung Kenntnis zu nehmen[148].

41/468 – Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen

Auf ihrer 102. Plenarsitzung am 19. Dezember 1968 nahm die Generalversammlung Kenntnis vom Bericht des Fünften Ausschusses[149].

[142] Ebd., Tagesordnungspunkt 113, Dokument A/41/855, Ziffer 3.
[143] Ebd., Tagesordnungspunkt 114, Dokument A/41/856, Ziffer 3.
[144] Ebd., Tagesordnungspunkt 12, Dokument A/41/948, Ziffer 4.
[145] Ebd., Tagesordnungspunkt 117, Dokument A/41/950, Ziffer 29.
[146] A/C.5/41/14.
[147] *Official Records of the General Assembly, Forty-first Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 117, Dokument A/41/950.
[148] A/C.5/41/2.
[149] *Official Records of the General Assembly, Forty-first Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 38, Dokument A/41/795.

8. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses

41/418 — Entwurf eines Prinzipienkatalogs für den Schutz aller irgendeiner Form von Freiheitsentziehung unterworfenen Personen

Auf ihrer 95. Plenarsitzung am 3. Dezember 1986 und auf Empfehlung des Sechsten Ausschusses[150]

a) nahm die Generalversammlung mit Genugtuung Kenntnis vom Bericht der Arbeitsgruppe für den Entwurf eines Prinzipienkatalogs für den Schutz aller irgendeiner Form von Freiheitsentziehung unterworfenen Personen[151] und von den von der Arbeitsgruppe im Verlauf der einundvierzigsten Tagung der Generalversammlung erzielten Fortschritten;

b) beschloß die Generalversammlung, auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung eine allen Mitgliedstaaten offenstehende Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses einzusetzen, um im Hinblick auf die Fertigstellung des Entwurfs eines Prinzipienkatalogs für den Schutz aller irgendeiner Form von Freiheitsentziehung unterworfenen Personen eine weitere Prüfung des Entwurfs vorzunehmen;

c) ersuchte die Generalversammlung den Generalsekretär, den Bericht der auf der einundvierzigsten Tagung eingesetzten, allen Mitgliedstaaten offenstehenden Arbeitsgruppe an die Mitgliedstaaten zu verteilen[151];

d) beschloß die Generalversammlung die Aufnahme des Punktes "Entwurf eines Prinzipienkatalogs für den Schutz aller irgendeiner Form von Freiheitsentziehung unterworfenen Personen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundvierzigsten Tagung.

41/419 — Entwurf einer einheitlichen Geschäftsordnung für Konferenzen der Vereinten Nationen

Auf ihrer 95. Plenarsitzung am 3. Dezember 1986 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Sechsten Ausschusses[152], nachdem sie von der vom Generalsekretär auf der siebenunddreißigsten[153], achtunddreißigsten[154], neununddreißigsten[155] und vierzigsten[156] Tagung vorgelegten Berichte unter dem Punkt "Entwurf einer einheitlichen Geschäftsordnung für Konferenzen der Vereinten Nationen", Kenntnis genommen hatte, diese Frage auf einer künftigen Tagung der Generalversammlung weiter zu behandeln.

41/420 — Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge zwischen Staaten und internationalen Organisationen beziehungsweise zwischen internationalen Organisationen

Auf ihrer 95. Plenarsitzung am 3. Dezember 1986 und auf Empfehlung des Sechsten Ausschusses[157]

a) begrüßte die Generalversammlung die am 20. März 1986 erfolgte Verabschiedung des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge zwischen Staaten und internationalen Organisationen beziehungsweise zwischen internationalen Organisationen durch die Konferenz der Vereinten Nationen über das Recht der Verträge zwischen Staaten und internationalen Organisationen beziehungsweise zwischen internationalen Organisationen[158];

b) war die Generalversammlung der Auffassung, daß das Übereinkommen im Namen der Vereinten Nationen unterzeichnet werden sollte;

c) gab die Generalversammlung der Hoffnung Ausdruck, daß die Staaten wie auch die internationalen Organisationen, die Vertragsfähigkeit besitzen, die erforderlichen Maßnahmen in Erwägung ziehen werden, um frühzeitig Parteien dieses Übereinkommens zu werden.

---

[150] Ebd., Tagesordnungspunkt 134, Dokument A/41/896, Ziffer 10.
[151] A/C.6/41/L.19.
[152] *Official Records of the General Assembly, Forty-first Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 135, Dokument A/41/897, Ziffer 6.
[153] A/37/163 und A/C.6/37/5.
[154] A/38/298 mit Add.1 und 2.
[155] A/C.6/39/6.
[156] A/40/611 mit Add.1.
[157] *Official Records of the General Assembly, Forty-first Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 138, Dokument A/41/899, Ziffer 7.
[158] A/CONF.129/15.

ANHANG I

ZUSAMMENSETZUNG DER ORGANE

Die nachstehende Liste nennt Fundstellen für die Zusammensetzung des Sicherheitsrats, des Wirtschafts- und Sozialrats, des Treuhandrats und des Internationalen Gerichtshofs sowie von durch die Generalversammlung eingesetzten Organen. Die Zusammensetzung der betreffenden Organe findet sich in den Resolutions- und Beschlußbänden der jeweiligen Tagung auf der in der rechten Spalte angegebenen Seite.

Organ	*Tagung*	*Seite*
Abrüstungskommission	S-10	12*
Abrüstungskonferenz[a]	S-10	15*
Ad-hoc-Ausschuß für den Indischen Ozean	39	371**
Ad-hoc-Ausschuß für die Durchführung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen über kollektive Sicherheit[b]	38	107**
Ad-hoc-Ausschuß für die Weltabrüstungskonferenz	28, Vol.I	21*
Ad-hoc-Ausschuß zur Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern	40	388**
Ad-hoc-Ausschuß zur Frage des internationalen Terrorismus	27	119*
Ad-hoc-Plenarausschuß zur Überprüfung der Verwirklichung der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten	39	145**
Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten	25	31*
Ausschuß für Anträge auf Überprüfung von Urteilen des Verwaltungsgerichts[c]	10	31*
Ausschuß für das Pensionswesen der Vereinten Nationen (Mitglieder werden von der Generalversammlung ernannt)	41	311**
Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes	31, Vol. I	556**
Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau[d]		
Ausschuß für die Beseitigung der rassischen Diskriminierung[e]		
Ausschuß für die Beziehungen zum Gastland	31, Vol. I	557**
Ausschuß für die Erschließung und Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen	37	198**
Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums[f]	35	95**
Ausschuß für die Überprüfung und Bewertung der Durchführung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen	37	159**
Ausschuß für die Verleihung des Preises der Vereinten Nationen für hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Bevölkerungsfragen[g]	36	156**

* englischer Text (deutsche VN-Übersetzung liegt nicht vor).
** deutscher Text.

[a] Früher unter der Bezeichnung "Abrüstungsausschuß" bekannt (siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 27* (A/38/27 mit Korr.1), Ziffer 21.

[b] Siehe auch Abschnitt III, Resolution 40/159.

[c] Besteht aus den im Präsidialausschuß der einundvierzigsten Tagung der Generalversammlung vertretenen Mitgliedstaaten (siehe Abschnitt X.A, Beschlüsse 40/302, 40/303 und 40/304).

[d] Eingesetzt gemäß Art. 17 der Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (siehe Resolution 34/180). Zur Zusammensetzung des Ausschusses siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundvierzigste Tagung, Beilage 45* (A/41/45 mit Korr. 1), Anlage IV.

[e] Eingesetzt gemäß Art. 8 des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassischer Diskriminierung (siehe Resolution 2106 A (XX)). Zur Zusammensetzung des Ausschusses siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierzigste Tagung, Beilage 18* (A/40/18), Anlage II.

[f] Siehe auch *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundvierzigste Tagung, Beilage 20* (A/41/20 mit Korr.1), Ziffer 5.

[g] Siehe auch Wirtschafts- und Sozialratsbeschluß 1982/188 sowie A/41/503 mit Korr. 1 und 2, Ziffer 2.

Organ	*Tagung*	*Seite*
Ausschuß für Maßnahmen im Hinblick auf eine Konferenz zur Überprüfung der Charta	10	49*
Ausschuß für Verhandlungen über die finanzielle Notlage der Vereinten Nationen[h]	30	455*
Beirat des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (Mitglieder werden von der Generalversammlung ernannt)	27	29*
Beitragsausschuß	41	309**
Beratender Ausschuß des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts	39	351**
Beratender Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen	41	305**
Beratungsausschuß des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau	40	391**
Exekutivrat des Finanzierungssystems der Vereinten Nationen für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung[i]	37	187**
Gemeinsame Inspektionsgruppe	41	311**
Gouverneursrat des Sonderfonds der Vereinten Nationen[j]	32	654**
Handels- und Entwicklungsrat[k]	31, Vol.I	145**
Hochrangiger Ausschuß zur Überprüfung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern[l]	35	179**
Informationsausschuß	41	137**
Internationaler Gerichtshof	40	85**
Investitionsausschuß	41	309**
Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht	40	387**
Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst	41	310**
Kommission gegen Apartheid im Sport	40	44**
Konferenzausschuß	41	267**
Namibia-Rat der Vereinten Nationen	33	51**
Präsidialausschuß[m]		
Programm- und Koordinierungsausschuß	41	308**
Rat für industrielle Entwicklung	39	351**
Rechnungsprüfungsausschuß	41	309**
Schlichtungskommission der Vereinten Nationen für Palästina	3, Teil I	25*
Sicherheitsrat	41	305**
Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker[n]	38	334**
Sonderausschuß für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen	30	495**
Sonderausschuß für Friedenssicherungmaßnahmen	32	650**
Sonderausschuß gegen Apartheid	29, Vol. II	2*
Sonderausschuß zur Auswahl der Preisträger des Menschenrechtspreises der Vereinten Nationen	21	62*
Sonderausschuß zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete beeinträchtigen	28, Vol. II	1*

[h] Ebd., *Einunddreißigste Tagung, Beilage 37* (A/31/37). Ziffer 3.

[i] Mit ihrer Resolution 41/183 vom 8. Dezember 1986 beschloß die Generalversammlung, das Finanzierungssystem der Vereinten Nationen für Wissenschaft und Technologie zum 31. Dezember 1986 einzustellen und seine Aufgaben und Ressourcen einem Treuhandfonds im Rahmen des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen mit der Bezeichnung "Fonds der Vereinten Nationen für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung" zu übertragen.

[j] Siehe auch Beschlüsse 36/424 und 36/430.

[k] Siehe auch *Official Records of the Trade and Development Board, Thirty-first Session, Supplement No. 1A* (TD/B/1077), Vol. II, Anlage V.

[l] Siehe auch *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierzigste Tagung, Beilage 39* (A/40/39), Abschnitt II. B.

[m] Siehe Abschnitt X.A, Beschlüsse 41/302, 41/303 und 41/304.

[n] Mit Schreiben vom 9. Januar 1985 (A/40/92) setzte der Vertreter Australiens den Präsidenten der Generalversammlung davon in Kenntnis, daß die Regierung Australiens beschlossen habe, daß Australien sich aus dem Sonderausschuß zurückziehen solle. Siehe auch Beschluß 40/326.

Organ	*Tagung*	*Seite*
Sonderausschuß zur Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen	41	307**
Treuhänderausschuß des Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika	20	18*
Treuhänderausschuß für den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter[o]	36	214**
Treuhandrat[p]	22, Vol. I	53*
Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen	41	310**
Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen	41	307**
Völkerrechtskommission	41	306**
Vollmachtenprüfungsausschuß	41	304**
Vorbereitungsausschuß für die Dritte Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung	41	96**
Vorbereitungsausschuß für die Internationale Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung[q]	39	116**
Vorbereitungsausschuß für die Konferenz der Vereinten Nationen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie	38	351**
Welternährungsrat	41	308**
Wirtschafts- und Sozialrat	41	306**
Wissenschaftlicher Ausschuß der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung	41	120**
Wissenschaftlicher Beratungsausschuß der Vereinten Nationen[r]	9	5*
Zwischenstaatliche Gruppe zur Überwachung der Versorgung und Belieferung Südafrikas mit Erdöl und Erdölprodukten	41	31**
Zwischenstaatlicher Ausschuß für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung	34, Vol. I	491**

[o] Siehe auch A/39/662, Ziffer 1.

[p] Siehe auch *Official Records of the Security Council, Forty-first Year, Special Supplement No. 1*, Ziffer 1.

[q] Mit einer Mitteilung vom 8. Juli 1985 (siehe A/39/931) setzte der Präsident der Generalversammlung den Generalsekretär davon in Kenntnis, daß er die folgenden Mitgliedstaaten zu Mitgliedern des Vorbereitungsausschusses für die Internationale Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung ernannt habe: Afghanistan, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, China, Deutsche Demokratische Republik, Deutschland, Bundesrepublik, Frankreich, Ghana, Griechenland, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Italien, Jamaika, Jugoslawien, Kamerun, Kanada, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kuba, Mexiko, Mongolei, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Philippinen, Portugal, Rumänien, Ruanda, Sambia, Schweden, Senegal, Spanien, Sri Lanka, Sudan, Swasiland, Togo, Tschechoslowakei, Uganda, Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, Uruguay, Venezuela und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

[r] Siehe auch Resolution 1344 (XIII).

ANHANG II

ÜBEREINKÜNFTE, ERKLÄRUNGEN UND ANDERE INSTRUMENTE

Die nachstehende Liste nennt Fundstellen für in den Resolutionsbänden im Wortlaut wiedergegebene Übereinkünfte, Erklärungen und andere Instrumente.

Titel	*Resolution*
Abkommen über die Zusammenarbeit und die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Weltorganisation für Tourismus	32/156
Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung	32/107
Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen	169 (II)
Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und der Carnegie-Stiftung über die Nutzung des Friedenspalastes in Den Haag mit Zusatzabkommen	84 (I) 2902 (XXVI)
Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung	40/180
Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und der Weltorganisation für geistiges Eigentum	3346 (XXIX)
Allgemeine Erklärung der Menschenrechte	217 A (III)
Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten	3281 (XXIX)
Definition der Aggression	3314 (XXIX)
Erklärung aus Anlaß des fünfundzwanzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen	2627 (XXV)
Erklärung der achtziger Jahre zur Zweiten Abrüstungsdekade	35/46
Erklärung der Vereinten Nationen über die Beseitigung aller Formen rassischer Diskriminierung	1904 (XVIII)
Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone	2832 (XXVI)
Erklärung über das Recht auf Entwicklung	41/128
Erklärung über das Recht der Völker auf Frieden	39/11
Erklärung über das Verbot der Anwendung nuklearer und thermonuklearer Waffen	1653 (XVI)
Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe	3452 (XXX)
Erklärung über den Schutz von Frauen und Kindern in Notstandssituationen und bei bewaffneten Konflikten	3318 (XXIX)
Erklärung über die Bekämpfung des Drogenhandels und des Drogenmißbrauchs	39/142
Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und von Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung	36/55
Erklärung über die Beseitigung der Diskriminierung der Frau	2263 (XXII)
Erklärung über die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung	3201 (S-VI)
Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit	2734 (XXV)
Erklärung über die Förderung der Ideale des Friedens, der gegenseitigen Achtung und der Völkerverständigung bei der Jugend	2037 (XX)
Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker	1514 (XV)
Erklärung über die kritische Wirtschaftslage in Afrika	39/29
Erklärung über die Menschenrechte von Personen, die nicht Staatsangehörige des Landes sind, in dem sie leben	40/144
Erklärung über die Mitwirkung der Frau an der Förderung des Weltfriedens und der internationalen Zusammenarbeit	37/63
Erklärung über die Nutzung des wissenschaftlich-technologischen Fortschritts im Interesse des Friedens und zum Wohl der Menschheit	3384 (XXX)
Erklärung über die Rechte der Behinderten	3447 (XXX)
Erklärung über die Rechte der geistig Zurückgebliebenen	2856 (XXVI)

Titel	*Resolution*
Erklärung über die Rechte des Kindes	1386 (XIV)
Erklärung über die Rechtsgrundsätze für das Verhalten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums	1962 (XVIII)
Erklärung über die sozialen und rechtlichen Grundsätze für den Schutz und das Wohl von Kindern unter besonderer Berücksichtigung der Unterbringung in Pflegestellen und der Adoption auf nationaler und internationaler Ebene	41 /85
Erklärung über die Unzulässigkeit der Intervention in die inneren Angelegenheiten von Staaten und über den Schutz ihrer Unabhängigkeit und Souveränität	2131 (XX)
Erklärung über die Unzulässigkeit der Intervention und der Einmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten	36 /103
Erklärung über die Verhütung einer atomaren Katastrophe	36 /100
Erklärung über die Vertiefung und Festigung der internationalen Entspannung	32 /155
Erklärung über die Vorbereitung der Menschen und Völker auf ein Leben in Frieden	33 /73
Erklärung über Fortschritt und Entwicklung auf sozialem Gebiet	2542 (XXIV)
Erklärung über Grundprinzipien der rechtmäßigen Behandlung von Verbrechensopfern und Opfern von Machtmißbrauch	40 /34
Erklärung über internationale Zusammenarbeit mit dem Ziel der Abrüstung	34 /88
Erklärung über Südafrika	34 /93 O
Erklärung über territoriales Asyl	2312 (XXII)
Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen	2625 (XXV)
Erklärung von Grundsätzen für den Meeresboden und den Meeresuntergrund außerhalb der Grenzen nationaler Jurisdiktion	2749 (XXV)
Erklärung von Manila über die friedliche Beilegung von internationalen Streitigkeiten	37 /10
Grundsätze betreffend die Erdfernerkundung aus dem Weltraum	41 /65
Grundsätze zur Regelung des Einsatzes künstlicher Erdsatelliten für die internationale Fernsehdirektübertragung durch Staaten	37 /92
Internationale Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen	35 /56
Internationale Entwicklungsstrategie für die Zweite Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen	2626 (XXV)
Internationale Erklärung gegen Apartheid im Sport	32 /105 M
Internationale Konvention gegen Apartheid im Sport	40 /64 G
Internationale Konvention gegen Geiselnahme	34 /146
Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte mit Fakultativprotokoll	2200 A (XXI)
Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	2200 A (XXI)
Internationales Übereinkommen über die Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid	3068 (XXVIII)
Internationales Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassischer Diskriminierung	2106 A (XX)
Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	39 /46
Konvention über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken	31 /72
Konvention über die Nichtanwendbarkeit von Verjährungsbestimmungen auf Kriegsverbrechen und auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit	2391 (XXIII)
Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes	260 A (III)
Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	34 /180
Übereinkommen über Ad-hoc-Gesandtschaften und Fakultativprotokoll betreffend obligatorische Streitbeilegung	2530 (XXIV)
Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen	2826 (XXVI)
Übereinkommen über den internationalen Anspruch auf Richtigstellung	630 (VII)
Übereinkommen über die Erklärung des Ehewillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen	1763 A (XVI)
Übereinkommen über die politischen Rechte der Frau	640 (VII)
Übereinkommen über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen	3235 (XXIX)

Titel	*Resolution*
Übereinkommen über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen	2345 (XXII)
Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen	1040 (XI)
Übereinkommen über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten	3166 (XXVIII)
Übereinkommen über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände	2777 (XXVI)
Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen	179 (II)
Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen	22 A (I)
Übereinkommen zur Beendigung des Menschenhandels und der Ausbeutung der Prostitution anderer Personen	317 (IV)
Übereinkommen zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten auf dem Mond und anderen Himmelskörpern	34/68
Verhaltenskodex für Beamte mit Polizeibefugnissen	34/169
Vertrag über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund	2660 (XXV)
Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper	2222 (XXI)
Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen	2373 (XXII)
Weltcharta für die Natur	37/7

ANHANG III

INDEX DER RESOLUTIONEN UND BESCHLÜSSE
(nach Tagesordnungspunkten)

Die nachstehende Liste führt die von der einundvierzigsten Tagung der Generalversammlung (16. September bis 19. Dezember 1986) verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse nach Tagesordnungspunkten auf. Das nach laufenden Nummern geordnete Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse findet sich in Anhang IV.

Punkt			*Seite*
1.	Eröffnung der Tagung durch den Leiter der Delegation Spaniens		
2.	Minute stillen Gebets oder innerer Sammlung		
3.	Vollmachten der Vertreter für die einundvierzigste Tagung der Generalversammlung		
	a) Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses	Beschluß 41/301	304
	b) Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses	Resolutionen 41/7 A und B	17
4.	Wahl des Präsidenten der Generalversammlung	Beschluß 41/302	304
5.	Wahl der Amtsträger der Hauptausschüsse	Beschluß 41/304	304
6.	Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung	Beschluß 41/303	304
7.	Mitteilung des Generalsekretärs nach Art. 12 Abs. 2 der Charta der Vereinten Nationen	Beschluß 41/409	312
8.	Annahme der Tagesordnung und Arbeitsplan: Berichte des Präsidialausschusses	Beschluß 41/401	312
		Beschluß 38/402	312
		Beschluß 41/403	312
		Beschluß 41/470	313
9.	Generaldebatte		
10.	Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen	Beschluß 41/410	312
11.	Bericht des Sicherheitsrats	Beschluß 41/415	312
12.	Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats	Resolution 41/15	245
	a) Bericht des Rats	Resolution 41/136	219
	b) Berichte des Generalsekretärs	Resolution 41/137	220
	c) Berichte des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge	Resolution 41/138	221
		Resolution 41/139	222
		Resolution 41/140	222
		Resolution 41/141	223
		Resolution 41/142	223
		Resolution 41/143	224
		Resolution 41/144	225
		Resolution 41/145	226
		Resolution 41/146	226
		Resolution 41/147	227
		Resolution 41/148	227
		Resolution 41/149	228
		Resolution 41/150	229
		Resolution 41/151	230
		Resolution 41/152	231
		Resolution 41/153	231
		Resolution 41/154	232
		Resolution 41/155	233
		Resolution 41/156	233
		Resolution 41/157	234
		Resolution 41/158	235
		Resolution 41/159	236
		Resolution 41/160	237
		Resolution 41/161	238
		Resolution 41/180	157
		Resolution 41/181	157
		Resolution 41/182	158
		Resolution 41/183	159

Punkt		Seite
	Resolution 41/184	159
	Resolution 41/185	160
	Resolution 41/186	160
	Resolution 41/187	161
	Resolution 41/188	161
	Resolution 41/189	161
	Resolution 41/190	162
	Beschluß 41/431	323
	Beschluß 41/432	323
	Beschluß 41/433	323
	Beschluß 41/449	316
	Beschluß 41/450	317
	Beschluß 41/451	317
	Beschluß 41/452	317
	Beschluß 41/453	317
	Beschluß 41/454	317
	Beschluß 41/455	317
	Beschluß 41/456	318
	Beschluß 41/457	318
	Beschluß 41/458	318
	Beschluß 41/461	327
	Beschluß 41/465	312
13. Bericht des Internationalen Gerichtshofs	Beschluß 41/411	312
14. Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation	Resolution 41/36	34
15. Wahlen zur Besetzung freiwerdender Sitze in Hauptorganen		
a) Wahl von fünf nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats	Beschluß 41/306	305
b) Wahl von achtzehn Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrats	Beschluß 41/307	306
16. Ernennung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen	Resolution 41/1	12
17. Wahlen zur Besetzung freiwerdender Sitze in Nebenorganen		
a) Wahl von neunzehn Mitgliedern des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen	Beschluß 41/310	307
b) Wahl von zwölf Mitgliedern des Welternährungsrats	Beschluß 41/311	308
c) Wahl von sieben Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses	Beschluß 41/312	308
d) Wahl der Mitglieder der Völkerrechtskommission	Beschluß 41/308	306
18. Ernennungen zur Besetzung freiwerdender Sitze in Nebenorganen und andere Ernennungen		
a) Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen	Beschluß 41/305	305
b) Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses	Beschluß 41/313	309
c) Ernennung eines Mitglieds des Rechnungsprüfungsausschusses	Beschluß 41/314	309
d) Bestätigung der Ernennung von Mitgliedern des Investitionsausschusses	Beschluß 41/315	309
e) Ernennung von Mitgliedern des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen	Beschluß 41/316	310
f) Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst	Beschluß 41/317	310
i) Ernennung von Mitgliedern der Kommission		
ii) Benennung des Vorsitzenden und Stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission		
g) Ernennung von Mitgliedern der Gemeinsamen Inspektionsgruppe	Beschluß 41/319	311
h) Ernennung des Namibia-Beauftragten der Vereinten Nationen	Beschluß 41/320	311
i) Ernennung eines Ersatzmitglieds des Ausschusses für das Pensionswesen der Vereinten Nationen	Beschluß 41/318	311
19. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker	Resolution 41/16	249
	Resolution 41/17	250
	Resolution 41/18	251
	Resolution 41/19	252
	Resolution 41/20	253
	Resolution 41/21	254
	Resolution 41/22	255
	Resolution 41/23	256
	Resolution 41/24	257
	Resolution 41/25	258
	Resolution 41/26	260
a) Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker	Resolutionen 41/41 A und B	52

Punkt			Seite
	b) Bericht des Generalsekretärs	Resolution 41/42	55
		Beschluß 41/406	325
		Beschluß 41/407	326
		Beschluß 41/408	326
20.	Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen		
21.	Internationales Friedensjahr: Berichte des Generalsekretärs ...	Resolution 41/9	19
		Resolution 41/10	20
22.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz: Bericht des Generalsekretärs ...	Resolution 41/3	13
23.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der Arabischen Staaten: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 41/4	14
24.	Bewaffnete israelische Aggression gegen die nuklearen Anlagen Iraks und deren schwerwiegendene Auswirkungen auf das bestehende internationale System für die friedliche Nutzung der Kernenergie, die Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit ...	Resolution 41/12	21
25.	Die Situation in Kampuchea: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 41/6	15
26.	Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit: Bericht des Generalsekretärs ...	Resolution 41/33	24
27.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit: Bericht des Generalsekretärs ...	Resolution 41/8	17
28.	Die Frage der Falkland-Inseln (Malwinen): Bericht des Generalsekretärs ...	Resolution 41/40	52
		Beschluß 41/414	327
29.	Die kritische Wirtschaftslage in Afrika: Bericht des Generalsekretärs ...	Resolution 41/29	22
30.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Afro-asiatischen Rechtsberatungsausschuß: Bericht des Generalsekretärs ...	Resolution 41/5	15
31.	Die Frage der Komoreninsel Mayotte: Bericht des Generalsekretärs ...	Resolution 41/30	22
32.	Seerecht: Bericht des Generalsekretärs ...	Resolution 41/34	25
33.	Apartheidpolitik der Regierung Südafrikas ...	Resolutionen 41/35 A bis H	26
		Beschluß 41/412	314
	a) Bericht des Sonderausschusses gegen Apartheid		
	b) Berichte des Generalekretärs		
34.	Konferenz der Vereinten Nationen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie: Bericht des Vorbereitungsausschusses für die Konferenz der Vereinten Nationen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie ...	Resolutionen 41/212 A und B	62
35.	Palästina-Frage ...	Resolutionen 41/43 A bis D	56
	a) Bericht des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes		
	b) Bericht des Generalsekretärs		
36.	Namibiafrage ...	Resolutionen 41/39 A bis E	36
		Beschluß 41/413	327
	a) Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker		
	b) Bericht des Namibia-Rats der Vereinten Nationen		
	c) Bericht der Internationalen Konferenz für die Unabhängigkeit Namibias		
	d) Berichte des Generalsekretärs		
37.	Die Situation im Nahen Osten: Berichte des Generalsekretärs ..	Resolutionen 41/162 A bis C	58
38.	Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen: Bericht der Gruppe hochrangiger zwischenstaatlicher Sachverständiger für die Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen[a] ...	Resolution 41/213	62
		Beschluß 41/468	327

[a] Siehe auch Abschnitt X. B. 1, Beschluß 41/470.

Punkt			Seite
39.	Frage des Friedens, der Stabilität und der Zusammenarbeit in Südostasien	Beschluß 41/404	312
40.	Ingangsetzung globaler Verhandlungen über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung	Beschluß 41/467	313
41.	Frage der gerechten Verteilung bzw. der Erhöhung der Zahl der Sitze im Sicherheitsrat	Beschluß 41/469	313
42.	Die Situation in Mittelamerika: Gefahren für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit sowie Friedensinitiativen	Resolution 41/37	35
43.	Zypernfrage: Bericht des Generalsekretärs	Beschluß 41/470	313
44.	Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen	Beschluß 41/470	313
45.	Folgen des andauernden bewaffneten Konflikts zwischen Irak und Iran	Beschluß 41/470	313
46.	Durchführung der Generalversammlungsresolution 40/79 über die Unterzeichnung und Ratifikation des Zusatzprotokolls I zum Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco)	Resolution 41/45	69
47.	Einstellung aller Kernversuchsexplosionen: Bericht der Abrüstungskonferenz	Resolutionen 41/46 A und B	69
48.	Dringende Notwendigkeit eines Vertrags zum umfassenden Verbot von Kernversuchen: Bericht des Abrüstungskonferenz	Resolution 41/47	71
49.	Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 41/48	71
50.	Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 41/49	72
51.	Konvention über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, bei denen man davon ausgehen kann, daß sie übermäßig schwere Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 41/50	73
52.	Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Erhöhung der Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung der Einsatzes von Kernwaffen: Bericht der Abrüstungskonferenz	Resolution 41/51	73
53.	Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen: Bericht der Abrüstungskonferenz	Resolution 41/52	74
54.	Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum	Resolution 41/53	76
	a) Bericht der Abrüstungskonferenz		
	b) Bericht des Generalsekretärs		
55.	Durchführung der Generalversammlungsresolution 40/88 über die sofortige Einstellung und das Verbot von Kernwaffenversuchen	Resolution 41/54	77
56.	Verwirklichung der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas	Resolutionen 41/55 A und B	78
	a) Bericht der Abrüstungskommission		
	b) Bericht des Generalsekretärs		
57.	Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme: Bericht der Abrüstungskonferenz	Resolution 41/56	80
58.	Reduzierung der Militärhaushalte	Resolution 41/57	81
	a) Bericht der Abrüstungskommission		
	b) Berichte des Generalsekretärs		
59.	Chemische und bakteriologische (biologische) Waffen: Bericht der Abrüstungskonferenz	Resolutionen 41/58 A bis D	82
60.	Allgemeine und vollständige Abrüstung	Resolutionen 41/59 E, F, H, J und N	86
	a) Beitrag der Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen zur Sache der Rüstungsbegrenzung und Abrüstung: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 41/59 D	86
	b) Konventionelle Abrüstung auf regionaler Ebene: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 41/59 M	91
	c) Konventionelle Abrüstung: Bericht des Generalsekretärs	Resolutionen 41/59 C und G	85

Punkt			Seite
	d) Verbot der Entwicklung, der Herstellung, der Lagerung und des Einsatzes von radiologischen Waffen: Bericht der Abrüstungskonferenz	Resolutionen 41/59 A und I	84
	e) Studie über Sicherheitskonzeptionen: Bericht des Generalsekretärs		
	f) Seerüstung und Abrüstung: Bericht der Abrüstungskommission	Resolution 41/59 K	90
	g) Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Rüstungszwecke: Bericht der Abrüstungskonferenz	Resolution 41/59 L	90
	h) Eindämmung des Wettrüstens zur See: Begrenzung und Reduzierung der Seerüstung und Ausweitung vertrauensbildender Maßnahmen auf Meere und Ozeane: Bericht der Abrüstungskommission		
	i) Objektive Informationen über militärische Fragen: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 41/59 B	85
	j) Überprüfung der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung: Bericht der Abrüstungskommission	Resolution 41/59 O	91
61.	Überprüfung und Verwirklichung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung	Resolution 41/60 J	98
	a) Prüfung von Richtlinien für vertrauensbildende Maßnahmen: Bericht der Abrüstungskommission	Resolution 41/60 C	94
	b) Abrüstung und internationale Sicherheit: Bericht des Generalsekretärs		
	c) Weltabrüstungskampagne: Bericht des Generalsekretärs	Resolutionen 41/60 A und B	92
	d) Durchführung der Generalversammlungsresolution 40/151 C über ein Einfrieren der Kernwaffen	Resolution 41/60 I	97
	e) Einfrieren der Kernwaffen	Resolution 41/60 E	94
	f) Konvention über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen: Bericht der Abrüstungskonferenz	Resolution 41/60 F	95
	g) Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 41/60 D	94
	h) Stipendienprogramm der Vereinten Nationen für Abrüstung: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 41/60 H	96
	i) Dritte Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung	Resolution 41/60 G	96
62.	Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung	Resolutionen 41/86 A, H, K, L und N	99
	a) Bericht der Abrüstungskommission	Resolution 41/86 E	101
	b) Bericht der Abrüstungskonferenz	Resolutionen 41/86 M und P	106
	c) Stand multilateraler Abrüstungsübereinkommen: Bericht des Generalsekretärs		
	d) Umfassendes Abrüstungsprogramm: Bericht der Abrüstungskonferenz	Beschluß 41/421	313
	e) Beirat für Abrüstungsstudien: Bericht des Generalsekretärs		
	f) Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung: Bericht des Direktors des Instituts		
	g) Studie über die Abschreckung: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 41/86 R	110
	h) Nichteinsatz von Kernwaffen und Verhütung eines Atomkriegs: Bericht der Abrüstungskonferenz	Resolution 41/86 B	100
	i) Einstellung des nuklearen Wettrüstens und nukleare Abrüstung: Bericht der Abrüstungskonferenz	Resolution 41/86 F	102
	j) Abrüstungswoche: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 41/86 D	100
	k) Verbot der nuklearen Neutronenwaffe: Bericht der Abrüstungskonferenz		
	l) Abrüstungsstudien der Vereinten Nationen: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 41/86 C	100
	m) Überprüfung und Bewertung der Verwirklichung der Erklärung der achtziger Jahre zur Zweiten Abrüstungsdekade: Bericht des Generalsekretärs		
	n) Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung	Resolutionen 41/86 I, J und O	104
	i) Bericht der Abrüstungskommission		
	ii) Bericht der Abrüstungskonferenz		
	iii) Die Frage der Verifizierung unter allen Aspekten: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 4/86 Q	109
	o) Verhütung eines Atomkriegs	Resolution 41/86 G	103

Punkt			Seite
63.	Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone: Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für den Indischen Ozean	Resolution 41/87	110
64.	Weltabrüstungskonferenz: Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für die Weltabrüstungskonferenz	Resolution 41/61	98
65.	Der Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung: Bericht des Vorbereitungsausschusses für die Internationale Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung	Beschluß 41/422	313
66.	Antarktis-Frage: Berichte des Generalsekretärs	Resolutionen 41/88	111
67.	Festigung der Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 41/89	113
68.	Überprüfung der Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 41/90 Resolution 41/91	114 116
69.	Durchführung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen über kollektive Sicherheit zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit: Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für die Durchführung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen über kollektive Sicherheit	Beschluß 41/423	314
70.	Auswirkungen der atomaren Strahlung: Bericht des Wissenschaftlichen Ausschusses der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung	Resolutionen 41/62 A und B	120
71.	Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete beeinträchtigen: Berichte des Generalsekretärs	Resolutionen 41/63 A bis G	121
72.	Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums	Resolution 41/64 Resolution 41/65	126 128
	a) Bericht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums		
	b) Bericht des Generalsekretärs		
73.	Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungsmaßnahmen: Bericht des Sonderausschusses für Friedenssicherungsmaßnahmen	Resolution 41/67	130
74.	Fragen aus dem Informationsbereich	Resolutionen 41/68 A bis E	131
	a) Bericht des Informationsausschusses		
	b) Bericht des Generalsekretärs		
	c) Bericht des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur		
75.	Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten	Resolutionen 41/69 A bis K	138
	a) Bericht des Generalbeauftragten		
	b) Bericht der Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten		
	c) Berichte des Generalsekretärs		
76.	Internationale Zusammenarbeit zur Vermeidung neuer Flüchtlingsströme	Resolution 41/70	144
77.	Frage der madagassischen Inseln Glorieuses, Juan de Nova, Europa und Bassas da India	Beschluß 41/416	314
78.	Frage der Zusammensetzung der wichtigeren Organe der Vereinten Nationen	Beschluß 41/417	314
79.	Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit	Beschluß 41/434	314
		Beschluß 41/440	315
		Beschluß 41/441	315
		Beschluß 41/442	315
		Beschluß 41/443	315
	a) Handel und Entwicklung	Resolution 41/163	146
		Resolution 41/164	147
		Resolution 41/165	147
		Resolution 41/166	148
		Resolution 41/167	149
		Resolution 41/168	149
		Resolution 41/169	149
		Beschluß 41/435	314

Punkt			Seite
		Beschluß 41/436	315
		Beschluß 41/437	315
		Beschluß 41/438	315
	i) Bericht der Handels- und Entwicklungsrats		
	ii) Berichte des Generalsekretärs		
	iii) Bericht des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen		
	b) Ernährungsprobleme	Resolution 41/191	163
	i) Bericht des Welternährungsrats		
	ii) Bericht des Generalsekretärs		
	c) Neue und erneuerbare Energiequellen: Bericht des Ausschusses für die Erschließung und Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen	Resolution 41/170	150
		Beschluß 41/439	315
	d) Erschließung der Energieressourcen der Entwicklungsländer: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 41/170	150
		Beschluß 41/439	315
80.	Operative Aktivitäten im Dienste der Entwicklung	Resolution 41/171	151
		Beschluß 41/444	316
		Beschluß 41/445	316
		Beschluß 41/446	316
	a) Operative Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen: Berichte des Generalsekretärs		
	b) Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen		
	c) Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen		
	d) Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen		
	e) Welternährungsprogramm		
81.	Ausbildung und Forschung	Resolution 41/172	153
		Resolution 41/173	155
		Resolution 41/174	156
		Resolution 41/175	157
	a) Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen		
	i) Bericht des Exekutivdirektors		
	ii) Bericht des Generalsekretärs		
	b) Universität der Vereinten Nationen: Bericht des Rats der Universität der Vereinten Nationen		
	c) Gesamtkonzeption für Analyse und Planung im Entwicklungsbereich: Bericht des Generalsekretärs		
	d) Friedensuniversität		
82.	Besondere Wirtschafts- und Katastrophenhilfe	Resolution 41/193	166
		Resolution 41/194	166
		Resolution 41/195	167
		Resolution 41/196	168
		Resolution 41/197	168
		Resolution 41/198	169
		Resolution 41/199	169
		Resolution 41/200	170
		Resolution 41/201	172
		Beschluß 41/459	322
	a) Amt des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe: Bericht des Generalsekretärs		
	b) Besondere Wirtschaftshilfeprogramme: Berichte des Generalsekretärs		
83.	Durchführung des Aktionsprogramms für die Zweite Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung: Berichte des Generalsekretärs	Resolution 41/94	177
84.	Nachteilige Auswirkungen auf die Wahrnehmung der Menschenrechte als Folge der Gewährung politischer, militärischer, wirtschaftlicher und sonstiger Unterstützung an das rassistische und kolonialistische Regime Südafrikas: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 41/95	179
85.	Die Frage des Alterns: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 41/96	180
		Beschluß 41/424	322
86.	Jugendpolitiken und Jugendprogramme: Partizipation, Entwicklung und Frieden: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 41/97	181
		Resolution 41/98	183
		Beschluß 41/425	322

Punkt		Seite
87. Jugendpolitiken und Jugendprogramme: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 41/99	183
88. Die Wichtigkeit der universalen Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und der raschen Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für die effektive Gewährleistung und Wahrung der Menschenrechte: Berichte des Generalsekretärs	Resolution 41/100 Resolution 41/101 Resolution 41/102	184 185 188
89. Beseitigung aller Formen von rassischer Diskriminierung		
a) Bericht des Ausschusses für die Beseitigung rassischer Diskriminierung	Resolution 41/105	190
b) Stand des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassischer Diskriminierung: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 41/104	190
c) Stand des Internationalen Übereinkommens über die Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 41/103	189
90. Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte und Behindertendekade der Vereinten Nationen: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 41/106	191
91. Verbrechensverhütung und Strafgerichtsbarkeit: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 41/107	192
92. Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	Resolution 41/108	193
a) Bericht des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau		
b) Stand der Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau: Bericht des Generalsekretärs		
93. Zukunftsstrategien zur Förderung der Frau bis zum Jahr 2000	Resolution 41/110 Beschluß 41/426	194 322
a) Verwirklichung der Erklärung über die Mitwirkung der Frau an der Förderung des Weltfriedens und der internationalen Zusammenarbeit	Resolution 41/109	193
b) Entwicklungfonds der Vereinten Nationen für die Frau: Bericht des Generalsekretärs		
c) Einbeziehung der Interessen der Frau in das Arbeitsprogramm der Regionalkommissionen: Bericht des Generalsekretärs		
d) Umsetzung der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 41/111	195
94. Beseitigung aller Formen von religiöser Intoleranz	Resolution 41/112	196
95. Die Menschenrechte und der wissenschaftlich-technologische Fortschritt	Resolution 41/113 Resolution 41/114 Resolution 41/115	197 198 198
96. Die Frage einer Konvention über die Rechte des Kindes	Resolution 41/116	199
97. Die Internationalen Menschenrechtspakte	Resolution 41/32 Resolution 41/117 Resolution 41/118 Resolution 41/119 Resolution 41/120	23 200 201 201 203
a) Bericht des Menschenrechtsausschusses		
b) Stand des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte: Bericht des Generalsekretärs		
98. Berichtspflichten der Vertragsstaaten der Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 41/121	203
99. Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge	Beschluß 41/427 Beschluß 41/428	322 323
a) Bericht des Hohen Kommissars	Resolution 41/124	206
b) Hilfe für Flüchtlinge in Afrika: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 41/122 Resolution 41/123	204 206
100. Internationale Kampagne gegen den Drogenhandel: Berichte des Generalsekretärs	Resolution 41/125 Resolution 41/126 Resolution 41/127 Beschluß 41/429	208 209 210 323

Punkt		Seite
101. Andere Wege und Mittel innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur Gewährleistung einer effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten: Berichte des Generalsekretärs	Resolution 41/128	212
	Resolution 41/129	213
	Resolution 41/130	214
	Resolution 41/131	215
	Resolution 41/132	217
	Resolution 41/133	218
102. Neue internationale humanitäre Ordnung: Bericht des Generalsekretärs	Beschluß 41/430	323
103. Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 41/134	218
	Resolution 41/135	219
104. Informationen aus Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Art. 73 *e)* der Charta der Vereinten Nationen	Resolution 41/13	241
a) Bericht des Generalsekretärs des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker		
b) Bericht des Generalsekretärs		
105. Tätigkeit ausländischer wirtschaftlicher und sonstiger Interessen, die die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in Namibia und allen anderen unter Kolonialherrschaft stehenden Gebieten sowie die Bemühungen um die Beseitigung von Kolonialismus, Apartheid und rassischer Diskriminierung im südlichen Afrika behindern: Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker	Resolution 41/14	242
	Beschluß 41/405	323
106. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen	Resolution 41/15	245
a) Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker		
b) Bericht des Generalsekretärs		
107. Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 41/27	261
108. Von Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner von Gebieten ohne Selbstregierung: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 41/28	261
109. Finanzberichte und geprüfte Jahresabschlüsse sowie Berichte des Rechnungsprüfungsausschusses	Resolution 41/176	265
a) Vereinten Nationen		
b) Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen		
c) Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen		
d) Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten		
e) Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen		
f) Vom Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge verwaltete freiwillige Fonds		
g) Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen		
h) Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen		
i) Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen		
j) Fonds der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung		
110. Programmhaushalt für den Zweijahreszeitraum 1986-1987	Resolution 41/209	281
	Resolution 41/210	282
	Resolutionen 41/211 A bis C	282
111. Programmplanung	Resolution 41/203	270
a) Bericht des Programm- und Koordinierungsausschusses		
b) Berichte des Generalsekretärs		
112. Finanzielle Notlage der Vereinten Nationen	Resolutionen 41/204 A und B	271
a) Bericht des Ausschusses für Verhandlungen über die finanzielle Notlage der Vereinten Nationen		
b) Berichte des Generalsekretärs		

Punkt		Seite
113. Verwaltungs- und Haushaltskoordinierung der Vereinten Nationen mit den Sonderorganisationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation	Beschluß 41/447	327
a) Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen		
b) Wirksame Verwaltungs- und Haushaltskoordination im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen: Bericht des Generalsekretärs		
c) Praktische Möglichkeit der Einsetzung eines einheitlichen Verwaltungsgerichts: Bericht des Generalsekretärs		
114. Gemeinsame Inspektionsgruppe: Berichte der Gemeinsamen Inspektionsgruppe	Beschluß 41/448	327
115. Konferenzplan: Bericht des Konferenzausschusses	Resolutionen 41/177 A bis D	266
116. Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen: Bericht des Beitragsausschusses	Resolution 41/178	268
117. Personalfragen	Resolution 41/206 A bis D	273
	Beschluß 41/462	327
	Beschluß 41/463	327
	Beschluß 41/464	327
a) Personalstruktur des Sekretariats: Bericht des Generalsekretärs		
b) Beachtung der Vorrechte und Immunitäten der Bediensteten der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen und der diesen verwandten Organisationen: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 41/205	272
c) Sonstige Personalfragen: Berichte des Generalsekretärs		
118. Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst	Resolution 41/207	275
119. Pensionssystem der Vereinten Nationen: Bericht des Gemeinsamen Rats für das Pensionswesen der Vereinten Nationen	Resolution 41/208	277
120. Finanzierung der Friedenssicherungsstreitkräfte der Vereinten Nationen im Nahen Osten		
a) Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung: Bericht des Generalsekretärs	Resolutionen 41/44 A und B	264
b) Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon: Bericht des Generalsekretärs	Resolutionen 41/179 A und B	268
121. Beobachterstatus der von der Organisation der afrikanischen Einheit und/oder der Liga der Arabischen Staaten anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 41/71	287
122. Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz von Opfern bewaffneter Konflikte: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 41/72	288
123. Schrittweise Weiterentwicklung der Grundsätze und Normen des Völkerrechts im Zusammenhang mit der neuen internationalen Wirtschaftsordnung: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 41/73	288
124. Friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten	Resolution 41/74	289
125. Entwurf eines Kodex betreffend Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 41/75	290
126. Bericht des Sonderausschusses zur Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen	Resolution 41/76	291
	Beschluß 41/309	307
127. Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre neunzehnte Tagung	Resolution 41/77	291
128. Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit diplomatischer und konsularischer Vertretungen und Vertreter: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 41/78	292
	Resolution 41/79	294
129. Bericht des Ad-hoc-Ausschusses zur Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern	Resolution 41/80	294
130. Bericht der Völkerrechtskommission über ihre achtunddreißigste Tagung	Resolution 41/81	295
131. Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland	Resolution 41/82	296

Punkt			Seite
132.	Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen	Resolution 41/83	297
133.	Entwicklung und Festigung gutnachbarlicher Beziehungen zwischen den Staaten	Resolution 41/84	298
134.	Entwurf eines Prinzipienkatalogs für den Schutz aller irgendeiner Form von Freiheitsentziehung unterworfenen Personen	Beschluß 41/418	328
135.	Entwurf einer einheitlichen Geschäftsordnung für Konferenzen der Vereinten Nationen: Bericht des Generalsekretärs	Beschluß 41/419	328
136.	Entwurf einer Erklärung über die sozialen und rechtlichen Grundsätze für den Schutz und das Wohl von Kindern unter besonderer Berücksichtigung der Unterbringung in Pflegestellen und der Adoption auf nationaler und internationaler Ebene: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 41/85	299
137.	Die Frage der Überprüfung des Übereinkommens über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen	Resolution 41/66	130
138.	Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge zwischen Staaten und internationalen Organisationen bzw. zwischen internationalen Organisationen	Beschluß 41/420	328
139.	Zone des Friedens und der Zusammenarbeit im Südatlantik	Resolution 41/11	20
140.	Derzeitige Finanzkrise der Vereinten Nationen: Bericht des Generalsekretärs	Beschluß 41/466	313
141.	Schaffung eines umfassenden Systems des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit	Resolution 41/92	117
142.	Erklärung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit über den von der gegenwärtigen Regierung der Vereinigten Staaten im April 1986 aus der Luft und von der See aus geführten militärischen Angriff auf die Sozialistische Libysch-Arabische Volks-Dschamahirija	Resolution 41/38	36
143.	Auslandsverschuldungskrise und Entwicklung	Resolution 41/202 Beschluß 41/460	173 322
144.	Nukleare Rüstung Israels	Resolution 41/93	117
145.	Soforthilfe für El Salvador	Resolution 41/2	12
146.	Urteil des Internationalen Gerichtshofs vom 27. Juni 1986 in der Streitsache betreffend militärische und paramilitärische Aktivitäten in und gegen Nikaragua: Notwendigkeit der unverzüglichen Befolgung des Urteils	Resolution 41/31	23

ANHANG IV

VERZEICHNIS DER RESOLUTIONEN UND BESCHLÜSSE (nach laufenden Nummern)

Dieses Verzeichnis enthält alle Resolutionen und Beschlüsse, die von der einundvierzigsten Tagung der Generalversammlung (16. September bis 19. Dezember 1986) verabschiedet wurden. Für Resolutionen bzw. Beschlüsse, die durch eine formelle Abstimmung verabschiedet wurden, gibt die Spalte "Abstimmungsergebnis" die Zahl der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen und der Enthaltungen an. Falls nichts anderes angegeben ist, handelt es sich dabei um eine Abstimmung mit Stimmenauszählung unter Erfassung der Länder (recorded vote). Nähere Angaben über die Stimmabgabe, die nur für aufgezeichnete Abstimmungen vorliegen, finden sich im Wortprotokoll der jeweiligen Plenarsitzung (vgl. *Official Records of the General Assembly, Forty-first Session, Plenary Meetings*); eine vollständige Auflistung dieser Ergebnisse nach Mitgliedstaaten findet sich im Anhang zu *Index to Proceedings of the General Assembly* (ST/LIB/SER./B/A.40).

RESOLUTIONEN

Lfd.Nr.	*Titel*	*Punkt*	*Plenarsitzung*	*Datum*	*Abstimmungsergebnis*	*Seite*
41/1	Ernennung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen ...	16	33.	10. Oktober 1986		12
41/2	Notstandshilfe für El Salvador	145	36.	14. Oktober 1986		12
41/3	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz	22	40.	16. Oktober 1986		13
41/4	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der Arabischen Staaten	23	41.	17. Oktober 1986	106-2-1	14
41/5	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Afro-asiatischen Rechtsberatungsausschuß	30	41.	17. Oktober 1986		15
41/6	Die Situation in Kampuchea	25	44.	21. Oktober 1986	115-21-13	15
41/7	Vollmachten der Vertreter für die einundvierzigste Tagung der Generalversammlung					
	Resolution A	3	45.	21. Oktober 1986		17
	Resolution B	3	101.	11. Dezember 1986		17
41/8	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit	27	48.	23. Oktober 1986		17
41/9	Internationales Friedensjahr	21	49.	24. Oktober 1986		19
41/10	Das Recht der Völker auf Frieden	21	49.	24. Oktober 1986	104-0-33	20
41/11	Zone des Friedens und der Zusammenarbeit im Südatlantik .	139	50.	27. Oktober 1986	124-1-8	20
41/12	Bewaffnete israelische Aggression gegen die nuklearen Anlagen des Irak und deren schwerwiegende Auswirkungen auf das bestehende internationale System für die friedliche Nutzung der Kernenergie, die Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit	24	51.	29. Oktober 1986	86-5-55	21
41/13	Informationen aus Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Art. 73 *e)* der Charta der Vereinten Nationen ..	104	52.	31. Oktober 1986	149-0-3	241
41/14	Tätigkeit ausländischer wirtschaftlicher und sonstiger Interessen, die die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in Namibia und allen anderen unter Kolonialherrschaft stehenden Gebieten sowie die Bemühungen um die Beseitigung von Kolonialismus, Apartheid und rassischer Diskriminierung im südlichen Afrika behindern	105	52.	31. Oktober 1986	125-11-15	242
41/15	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen	106 und 12	52.	31. Oktober 1986	123-4-27	245
41/16	Westsahara-Frage	19	52.	31. Oktober 1986	98-0-44	249
41/17	Anguilla-Frage	19	52.	31. Oktober 1986		250

Lfd.Nr.	Titel	Punkt	Plenarsitzung	Datum	Abstimmungsergebnis	Seite
41/18	Bermuda-Frage	19	52.	31. Oktober 1986		251
41/19	Frage der Britischen Jungferninseln	19	52.	31. Oktober 1986		252
41/20	Frage der Caymaninseln	19	52.	31. Oktober 1986		253
41/21	Montserrat-Frage	19	52.	31. Oktober 1986		254
41/22	Frage der Turks- und Caicosinseln	19	52.	31. Oktober 1986		255
41/23	Frage Amerikanisch-Samoas	19	52.	31. Oktober 1986		256
41/24	Frage der Amerikanischen Jungferninseln	19	52.	31. Oktober 1986		257
41/25	Guam-Frage	19	52.	31. Oktober 1986		258
41/26	Tokelau-Frage	19	52.	31. Oktober 1986		260
41/27	Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika	107	52.	31. Oktober 1986		261
41/28	Von Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner von Gebieten ohne Selbstregierung	108	52.	31. Oktober 1986		261
41/29	Die Notsituation in Afrika	29	52.	31. Oktober 1986		22
41/30	Frage der Komoreninsel Mayotte	31	53.	3. November 1986	122-1-22	22
41/31	Urteil des Internationalen Gerichtshofs vom 27. Juni 1986 in der Streitsache betreffend militärische und paramilitärische Aktivitäten in und gegen Nikaragua: Notwendigkeit der unverzüglichen Befolgung des Urteils	146	53.	3. November 1986	94-3-47	23
41/32	Zwanzigster Jahrestag der Verabschiedung der Internationalen Menschenrechtspakte	97	54.	3. November 1986		23
41/33	Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit	26	57.	5. November 1986	122-20-11	24
41/34	Seerecht	32	58.	5. November 1986	145-2-5	25
41/35	Apartheidpolitik der Regierung Südafrikas					
	A. Die Situation in Südafrika und Unterstützung der Befreiungsbewegungen	33	64.	10. November 1986	130-8-18	26
	B. Umfassende und bindende Sanktionen gegen das rassistische Regime Südafrikas	33	64.	10. November 1986	126-16-13	28
	C. Beziehungen zwischen Israel und Südafrika	33	64.	10. November 1986	102-29-26	29
	D. Arbeitsprogramm des Sonderausschusses gegen Apartheid	33	64.	10. November 1986	145-2-10	30
	E. Stand der Internationalen Konvention gegen Apartheid im Sport	33	64.	10. November 1986	131-0-24	30
	F. Ölembargo gegen Südafrika	33	64.	10. November 1986	136-5-15	31
	G. Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika	33	64.	10. November 1986		32
	H. Konzertierte internationale Maßnahmen zur Beseitigung der Apartheid	33	64.	10. November 1986	149-2-5	32
41/36	Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation	14	66.	11. November 1986		34
41/37	Die Situation in Mittelamerika: Gefahren für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit sowie Friedensinitiativen	42	75.	18. November 1986		35
41/38	Erklärung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit über den von der gegenwärtigen Regierung der Vereinigten Staaten im April 1986 aus der Luft und von der See aus geführten militärischen Angriff auf die Sozialistische Libysch-Arabische Volks-Dschamahirija	142	78.	20. November 1986	79-28-33	36
41/39	Namibiafrage					
	A. Die Situation in Namibia aufgrund der illegalen Besetzung des Territoriums durch Südafrika	36	79.	20. November 1986	130-0-26	36
	B. Durchführung der Sicherheitsratsresolution 435 (1978)	36	79.	20. November 1986	133-0-25	43
	C. Arbeitsprogramm des Namibia-Rats der Vereinten Nationen	36	79.	20. November 1986	151-9-7	45
	D. Verbreitung von Informationen und Mobilisierung der Weltöffentlichkeit zur Unterstützung der sofortigen Unabhängigkeit Namibias	36	79.	20. November 1986	135-0-23	48
	E. Namibia-Fonds der Vereinten Nationen	36	79.	20. November 1986	152-0-6	50
41/40	Frage der Falkland-Inseln (Malvinas)	28	84.	25. November 1986	116-4-34	52
41/41	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker					
	Resolution A	19	92.	2. Dezember 1986	89-24-34	52
	Resolution B	19	92.	2. Dezember 1986	144-3-9	53

Lfd.Nr.	Titel	Punkt	Plenarsitzung	Datum	Abstimmungsergebnis	Seite
41/42	Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung	19	92.	2. Dezember 1986	148-2-7	55
41/43	Palästinafrage					
	Resolution A	35	93.	2. Dezember 1986	121-2-21	56
	Resolution B	35	93.	2. Dezember 1986	125-3-18	57
	Resolution C	35	93.	2. Dezember 1986	124-3-19	57
	Resolution D	35	93.	2. Dezember 1986	123-3-19	57
41/44	Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung					
	Resolution A	120 *a)*	94.	3. Dezember 1986	110-3-21	264
	Resolution B	120 *a)*	94.	3. Dezember 1986	115-1-22	265
41/45	Durchführung der Generalversammlungsresolution 40/79 über die Unterzeichnung und Ratifikation des Zusatzprotokolls I zum Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco)	46	94.	3. Dezember 1986	145-0-7	69
41/46	Einstellung aller Kernversuchsexplosionen					
	Resolution A	47	94.	3. Dezember 1986	135-3-14	69
	Resolution B	47	94.	3. Dezember 1986	127-3-21	70
41/47	Dringende Notwendigkeit eines Vertrags zum umfassenden Verbot von Kernversuchen	48	94.	3. Dezember 1986	137-1-15	71
41/48	Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region	49	94.	3. Dezember 1986		71
41/49	Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien	50	94.	3. Dezember 1986	107-3-41	72
41/50	Konvention über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, bei denen man davon ausgehen kann, daß sie übermäßig schwere Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken	51	94.	3. Dezember 1986		73
41/51	Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Erhöhung der Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen	52	94.	3. Dezember 1986	106-18-25	73
41/52	Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen	53	94.	3. Dezember 1986	149-0-4	74
41/53	Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum	54	94.	3. Dezember 1986	154-0-1	76
41/54	Durchführung der Generalversammlungsresolution 40/88 über die sofortige Einstellung und das Verbot von Kernwaffenversuchen	55	94.	3. Dezember 1986	123-3-26	77
41/55	Verwirklichung der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas					
	A. Verwirklichung der Erklärung	56	94.	3. Dezember 1986	150-0-5	78
	B. Südafrikas nukleare Kapazität	56	94.	3. Dezember 1986	139-4-13	79
41/56	Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme	57	94.	3. Dezember 1986	128-1-25	80
41/57	Reduzierung der Militärhaushalte	58	94.	3. Dezember 1986		81
41/58	Chemische und bakteriologische (biologische) Waffen					
	A. Zweite Überprüfungskonferenz der Parteien des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen	59	94.	3. Dezember 1986		82
	B. Verbot chemischer und bakteriologischer Waffen	59	94.	3. Dezember 1986	100-11-43	82
	C. Chemische und bakteriologische (biologische) Waffen	59	94.	3. Dezember 1986	137-0-14	83
	D. Chemische und bakteriologische (biologische) Waffen	59	94.	3. Dezember 1986		84
41/59	Allgemeine und vollständige Abrüstung					
	A. Verbot der Entwicklung, der Herstellung, der Lagerung und des Einsatzes von radiologischen Waffen	60 *d)*	94.	3. Dezember 1986		84
	B. Objektive Informationen über militärische Fragen	60 *f)*	94.	3. Dezember 1986	116-0-26	85
	C. Konventionelle Abrüstung	60 *c)*	94.	3. Dezember 1986		85
	D. Beitrag der Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen zur Sache der Rüstungsbegrenzung und Abrüstung	60 *a)*	94.	3. Dezember 1986	117-16-19	86
	E. Vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen und konventionelle Abrüstung	60	94.	3. Dezember 1986	129-0-21	86
	F. Nukleare Abrüstung	60	94.	3. Dezember 1986		87

Lfd.Nr.	Titel	Punkt	Plenarsitzung	Datum	Abstimmungsergebnis	Seite
	G. Konventionelle Abrüstung	60 *c)*	94.	3. Dezember 1986	150-0-2	88
	H. Umfassende Studie über die Nutzung von Forschung und Entwicklung für militärische Zwecke	60	94.	3. Dezember 1986	137-1-17	88
	I. Verbot der Entwicklung, der Herstellung, der Lagerung und des Einsatzes von radiologischen Waffen	60 *d)*	94.	3. Dezember 1986	111-3-38	89
	J. Einhaltung von Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünften	60	94.	3. Dezember 1986		89
	K. Seerüstung und Abrüstung	60 *f)*	94.	3. Dezember 1986	153-1-1	90
	L. Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Rüstungszwecke	60 *g)*	94.	3. Dezember 1986	148-1-6	90
	M. Konventionelle Abrüstung auf regionaler Ebene	60 *b)*	94.	3. Dezember 1986	137-0-7	91
	N. Notifizierung von Kernversuchen	60	94.	3. Dezember 1986	130-1-22	91
	O. Überprüfung der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung	60 *f)*	94.	3. Dezember 1986		91
41/60	Überprüfung und Verwirklichung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung					
	A. Weltabrüstungskampagne: Aktionen und Aktivitäten	61 *c)*	94.	3. Dezember 1986	114-3-36	92
	B. Weltabrüstungskampagne	61 *c)*	94.	3. Dezember 1986	144-0-9	93
	C. Prüfung von Richtlinien für vertrauensbildende Maßnahmen	61 *a)*	94.	3. Dezember 1986	155-0-0	94
	D. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika	61 *g)*	94.	3. Dezember 1986		94
	E. Einfrieren von Kernwaffen	61 *e)*	94.	3. Dezember 1986	136-12-5	94
	F. Konvention über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen	61 *f)*	94.	3. Dezember 1986	132-17-4	95
	G. Einberufung der dritten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung	61 *i)*	94.	3. Dezember 1986		96
	H. Stipendienprogramm der Vereinten Nationen für Abrüstung	61 *h)*	94.	3. Dezember 1986	154-1-0	96
	I. Durchführung der Generalversammlungsresolution 40/151 C über ein Einfrieren der Kernwaffen	61 *d)*	94.	3. Dezember 1986	139-12-4	97
	J. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika	61	94.	3. Dezember 1986		98
41/61	Weltabrüstungskonferenz	64	94.	3. Dezember 1986		98
41/62	Auswirkungen der atomaren Strahlung					
	Resolution A	70	95.	3. Dezember 1986		120
	Resolution B	70	95.	3. Dezember 1986		120
41/63	Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete beeinträchtigen					
	Resolution A	71	95.	3. Dezember 1986	108-2-34	121
	Resolution B	71	95.	3. Dezember 1986	145-1-6	121
	Resolution C	71	95.	3. Dezember 1986	145-1-5	122
	Resolution D	71	95.	3. Dezember 1986	114-2-36	122
	Resolution E	71	95.	3. Dezember 1986	131-1-21	124
	Resolution F	71	95.	3. Dezember 1986	142-1-11	125
	Resolution G	71	95.	3. Dezember 1986	119-2-32	125
41/64	Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums	72	95.	3. Dezember 1986		126
41/65	Grundsätze betreffend die Erdfernerkundung aus dem Weltraum	72	95.	3. Dezember 1986		128
41/66	Die Frage der Überprüfung des Übereinkommens über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen	137	95.	3. Dezember 1986		130
41/67	Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungsmaßnahmen	73	95.	3. Dezember 1986		130
41/68	Fragen aus dem Informationsbereich					
	Resolution A	74	95.	3. Dezember 1986	148-1-4	131
	Resolution B	74	95.	3. Dezember 1986	143-2-7	136
	Resolution C	74	95.	3. Dezember 1986		137
	Resolution D	74	95.	3. Dezember 1986		138
	Resolution E	74	95.	3. Dezember 1986	134-10-9	138

Lfd.Nr.	*Titel*	*Punkt*	*Plenarsitzung*	*Datum*	*Abstimmungsergebnis*	*Seite*
41/69	Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten					
	A. Hilfe für Palästinaflüchtlinge	75	95.	3. Dezember 1986	150-0-1	138
	B. Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten	75	95.	3. Dezember 1986		139
	C. Unterstützung der infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebenen Personen	75	95.	3. Dezember 1986		139
	D. Angebote von Zuschüssen und Stipendien von Mitgliedstaaten für die Hochschul- und Berufsausbildung von Palästinaflüchtlingen	75	95.	3. Dezember 1986	153-0-1	140
	E. Palästinaflüchtlinge im Gazastreifen	75	95.	3. Dezember 1986	146-2-5	140
	F. Wiederaufnahme der Verteilung von Lebensmittelrationen an Palästinaflüchtlinge	75	95.	3. Dezember 1986	130-20-4	141
	G. Seit 1967 vertriebene Bevölkerungsgruppen und Flüchtlinge	75	95.	3. Dezember 1986	126-2-25	141
	H. Einkommen aus dem Eigentum von Palästinaflüchtlingen	75	95.	3. Dezember 1986	124-2-28	142
	I. Schutz von Palästinaflüchtlingen	75	95.	3. Dezember 1986	121-2-29	142
	J. Palästinaflüchtlinge auf dem Westufer	75	95.	3. Dezember 1986	145-2-6	143
	K. Universität von Jerusalem (El Kuds) für Palästinaflüchtlinge	75	95.	3. Dezember 1986	152-2-0	143
41/70	Internationale Zusammenarbeit zur Vermeidung neuer Flüchtlingsströme	76	95.	3. Dezember 1986		144
41/71	Beobachterstatus der von der Organisation der afrikanischen Einheit und/oder der Liga der Arabischen Staaten anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen	121	95.	3. Dezember 1986	125-10-17	287
41/72	Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz von Opfern bewaffneter Konflikte	122	95.	3. Dezember 1986		288
41/73	Schrittweise Weiterentwicklung der Grundsätze und Normen des Völkerrechts im Zusammenhang mit der neuen internationalen Wirtschaftsordnung	123	95.	3. Dezember 1986	131-0-23	288
41/74	Friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten	124	95.	3. Dezember 1986		289
41/75	Entwurf eines Kodex betreffend Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit	125	95.	3. Dezember 1986	141-5-8	290
41/76	Bericht des Sonderausschusses zur Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen	126	95.	3. Dezember 1986		291
41/77	Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht	127	95.	3. Dezember 1986		291
41/78	Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit diplomatischer und konsularischer Vertretungen und Vertreter	128	95.	3. Dezember 1986		292
41/79	Fünfundzwanzigster Jahrestag des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen	128	95.	3. Dezember 1986		294
41/80	Bericht des Ad-hoc-Ausschusses zur Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern	129	95.	3. Dezember 1986		294
41/81	Bericht der Völkerrechtskommission	130	95.	3. Dezember 1986		295
41/82	Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland	131	95.	3. Dezember 1986		296
41/83	Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen	132	95.	3. Dezember 1986		297
41/84	Entwicklung und Festigung gutnachbarlicher Beziehungen zwischen den Staaten	133	95.	3. Dezember 1986		298
41/85	Erklärung über die sozialen und rechtlichen Grundsätze für den Schutz und das Wohl von Kindern unter besonderer Berücksichtigung der Unterbringung in Pflegestellen und der Adoption auf nationaler und internationaler Ebene	136	95.	3. Dezember 1986		299
41/86	Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung					
	A. Bilaterale Kernwaffenverhandlungen	62	96.	4. Dezember 1986	88-0-56	99
	B. Nichteinsatz von Kernwaffen und Verhütung eines Atomkriegs	62 *h)*	96.	4. Dezember 1986	118-17-10	100
	C. Abrüstungsstudien der Vereinten Nationen	62 *i)*	96.	4. Dezember 1986		100
	D. Abrüstungswoche	62 *j)*	96.	4. Dezember 1986	123-1-23	100

Lfd.Nr.	Titel	Punkt	Plenarsitzung	Datum	Abstimmungsergebnis	Seite
	E. Bericht der Abrüstungskommission	62 *a*)	96.	4. Dezember 1986		101
	F. Einstellung des nuklearen Wettrüstens und nukleare Abrüstung	62 *i*)	96.	4. Dezember 1986	130-15-5	102
	G. Verhütung eines Atomkriegs	62 *o*)	96.	4. Dezember 1986	134-3-14	103
	H. Klimatische Auswirkungen eines Atomkriegs, insbesondere auch der nukleare Winter	62	96.	4. Dezember 1986	140-1-10	104
	I. Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung	62 *n*)	96.	4. Dezember 1986	138-1-11	104
	J. Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung	62 *n*)	96.	4. Dezember 1986	128-0-18	105
	K. Internationale Zusammenarbeit mit dem Ziel der Abrüstung	62	96.	4. Dezember 1986	118-19-9	105
	L. Stockholmer Konferenz über vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen und Abrüstung in Europa	62	96.	4. Dezember 1986		106
	M. Bericht der Abrüstungskonferenz	62 *b*)	96.	4. Dezember 1986	133-3-17	106
	N. Bilaterale Kernwaffenverhandlungen	62	96.	4. Dezember 1986	140-0-13	107
	O. Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung	62 *n*)	96.	4. Dezember 1986	135-13-5	107
	P. Bericht der Abrüstungskonferenz	62 *b*)	96.	4. Dezember 1986	101-0-50	108
	Q. Die Frage der Verifizierung unter allen Aspekten	62 *n*)	96.	4. Dezember 1986		109
	R. Studie über die Abschreckung	62 *g*)	96.	4. Dezember 1986		110
41/87	Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone	63	96.	4. Dezember 1986		110
41/88	Antarktis-Frage					
	Resolution A	66	96.	4. Dezember 1986	94-0-12*	111
	Resolution B	66	96.	4. Dezember 1986	96-0-12*	112
	Resolution C	66	96.	4. Dezember 1986	119-0-8*	112
41/89	Festigung der Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion	67	96.	4. Dezember 1986		113
41/90	Überprüfung der Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit	68	96.	4. Dezember 1986	126-1-24	114
41/91	Notwendigkeit eines pragmatischen politischen Dialogs zur Verbesserung der internationalen Lage	68	96.	4. Dezember 1986	117-1-33	116
41/92	Schaffung eines umfassenden internationalen Friedens- und Sicherheitssystems	141	96.	4. Dezember 1986	102-2-46	117
41/93	Nukleare Rüstung Israels	144	96.	4. Dezember 1986	95-2-56	117
41/94	Zweite Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung	83	97.	4. Dezember 1986		177
41/95	Nachteilige Auswirkungen auf die Wahrnehmung der Menschenrechte als Folge der Gewährung politischer, militärischer, wirtschaftlicher und sonstiger Unterstützung an das rassistische und kolonialistische Regime Südafrikas	84	97.	4. Dezember 1986	126-10-17	179
41/96	Die Frage des Alterns	85	97.	4. Dezember 1986		180
41/97	Jugendpolitiken und Jugendprogramme: Partizipation, Entwicklung und Frieden	86	97.	4. Dezember 1986		181
41/98	Bemühungen und Maßnahmen zur Gewährleistung der Verwirklichung der Menschenrechte und ihrer Ausübung durch Jugendliche, insbesondere des Rechts auf Bildung und Arbeit	86	97.	4. Dezember 1986		183
41/99	Kommunikationsmöglichkeiten zwischen den Vereinten Nationen und der Jugend sowie den Jugendorganisationen	87	97.	4. Dezember 1986		183
41/100	Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker	88	97.	4. Dezember 1986		184
41/101	Die Wichtigkeit der universalen Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und der raschen Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für die effektive Gewährleistung und Wahrung der Menschenrechte	88	97.	4. Dezember 1986	126-18-12	185
41/102	Der Einsatz von Söldnern als ein Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Verhinderung der Ausübung des Rechts der Völker auf Selbstbestimmung	88	97.	4. Dezember 1986	120-11-23	188
41/103	Stand des Internationalen Übereinkommens über die Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid	89 *c*)	07.	4. Dezember 1986	128-1-27	189

* namentliche Abstimmung

Lfd.Nr.	Titel	Punkt	Plenarsitzung	Datum	Abstimmungsergebnis	Seite
41/104	Stand des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassischer Diskriminierung	89 *b)*	97.	4. Dezember 1986		190
41/105	Ausschuß für die Beseitigung der rassischen Diskriminierung	89 *a)*	97.	4. Dezember 1986		190
41/106	Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte und Behindertendekade der Vereinten Nationen	90	97.	4. Dezember 1986		191
41/107	Verbrechensverhütung und Strafgerichtsbarkeit	91	97.	4. Dezember 1986		192
41/108	Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	92	97.	4. Dezember 1986		193
41/109	Mitwirkung der Frau an der Förderung des Weltfriedens und der internationalen Zusammenarbeit	93 *a)*	97.	4. Dezember 1986		193
41/110	Die Rolle der Frau in der Gesellschaft	93	97.	4. Dezember 1986		194
41/111	Umsetzung der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau	93 *d)*	97.	4. Dezember 1986		195
41/112	Beseitigung aller Formen religiöser Intoleranz	94	97.	4. Dezember 1986		196
41/113	Die Menschenrechte und die Nutzung des wissenschaftlich-technologischen Fortschritts	95	97.	4. Dezember 1986	129-10-15	197
41/114	Auswirkungen des wissenschaftlich-technologischen Fortschritts auf die Menschenrechte	95	97.	4. Dezember 1986		198
41/115	Die Menschenrechte und der wissenschaftlich-technologische Fortschritt	95	97.	4. Dezember 1986	131-0-24	198
41/116	Frage einer Konvention über die Rechte des Kindes	96	97.	4. Dezember 1986		199
41/117	Unteilbarkeit und Interdependenz der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und politischen Rechte	97	97.	4. Dezember 1986	129-1-25	200
41/118	Bemühungen und Maßnahmen zur Beseitigung des Analphabetentums	97	97.	4. Dezember 1986		201
41/119	Die Internationalen Menschenrechtspakte	97	97.	4. Dezember 1986		201
41/120	Setzung internationaler Normen im Bereich der Menschenrechte	97	97.	4. Dezember 1986		203
41/121	Berichtspflichten aufgrund der Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen	98	97.	4. Dezember 1986		203
41/122	Zweite Internationale Konferenz über Hilfe für Flüchtlinge in Afrika	99 *b)*	97.	4. Dezember 1986		204
41/123	Hilfsmaßnahmen für aus Südafrika und Namibia geflüchtete Frauen und Kinder	99 *b)*	97.	4. Dezember 1986	147-1-8	206
41/124	Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge	99 *a)*	97.	4. Dezember 1986		206
41/125	Internationale Konferenz über Drogenmißbrauch und unerlaubten Suchtstoffverkehr	100	97.	4. Dezember 1986		208
41/126	Ausarbeitung des Entwurfs einer Konvention gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen	100	97.	4. Dezember 1986		209
41/127	Internationale Kampagne gegen den Drogenhandel	100	97.	4. Dezember 1986		210
41/128	Erklärung über das Recht auf Entwicklung	101	97.	4. Dezember 1986	146-1-18	212
41/129	Nationale Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte	101	97.	4. Dezember 1986		213
41/130	Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der Menschenrechte	101	97.	4. Dezember 1986		214
41/131	Andere Wege und Mittel innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur besseren Gewährleistung einer effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten	101	97.	4. Dezember 1986	134-1-21	215
41/132	Achtung des Rechts eines jeden Menschen, allein oder gemeinschaftlich mit anderen Eigentum zu besitzen, und dessen Beitrag zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Mitgliedstaaten	101	97.	4. Dezember 1986	109-0-41	217
41/133	Recht auf Entwicklung	101	97.	4. Dezember 1986	133-11-12	218
41/134	Stand der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	103	97.	4. Dezember 1986		218
41/135	Freiwilliger Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter	103	97.	4. Dezember 1986		219
41/136	Hilfe für geflüchtete Schüler und Studenten im südlichen Afrika	12	97.	4. Dezember 1986		219
41/137	Humanitäre Hilfe für Flüchtlinge in Dschibuti	12	97.	4. Dezember 1986		220
41/138	Hilfe für Flüchtlinge in Somalia	12	97.	4. Dezember 1986		221
41/139	Die Lage der Flüchtlinge in Sudan	12	97.	4. Dezember 1986		222
41/140	Notstandshilfe für freiwillige Rückkehrer und Vertriebene in Tschad	12	97.	4. Dezember 1986		222

Lfd.Nr.	Titel	Punkt	Plenarsitzung	Datum	Abstimmungsergebnis	Seite
41/141	Hilfe für Vertriebene in Äthiopien	12	97.	4. Dezember 1986	150-1-1	223
41/142	Verwirklichung der Erklärung über Fortschritt und Entwicklung auf sozialem Gebiet	12	97.	4. Dezember 1986		223
41/143	Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz	12	97.	4. Dezember 1986	135-1-19	224
41/144	Summarische oder willkürliche Hinrichtungen	12	97.	4. Dezember 1986		225
41/145	Frage des gewaltsam verursachten oder unfreiwilligen Verschwindens von Personen	12	97.	4. Dezember 1986		226
41/146	Verwirklichung des Rechts auf menschenwürdiges Wohnen	12	97.	4. Dezember 1986	153-0-2	226
41/147	Stand der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermords	12	97.	4. Dezember 1986		227
41/148	Menschenrechte und Massenabwanderungen	12	97.	4. Dezember 1986		227
41/149	Menschenrechte in der Rechtspflege	12	97.	4. Dezember 1986		228
41/150	Vierzigster Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte	12	97.	4. Dezember 1986		229
41/151	Maßnahmen zur Verbesserung der Lage und zur Sicherung der Menschenrechte und der Menschenwürde aller Wanderarbeiter	12	97.	4. Dezember 1986	148-1-4	230
41/152	Verbesserung des sozialen Lebens	12	97.	4. Dezember 1986		231
41/153	Regionale Vereinbarungen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte in der asiatisch-pazifischen Region	12	97.	4. Dezember 1986		231
41/154	Regionale Vereinbarungen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte	12	97.	4. Dezember 1986		232
41/155	Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte	12	97.	4. Dezember 1986	154-0-1	233
41/156	Die Situation hinsichtlich der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Guatemala	12	97.	4. Dezember 1986	134-0-21	233
41/157	Die Situation hinsichtlich der Menschenrechte in El Salvador	12	97.	4. Dezember 1986	110-0-40	234
41/158	Frage der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Afghanistan	12	97.	4. Dezember 1986	89-24-36	235
41/159	Situation der Menschenrechte in der Islamischen Republik Iran	12	97.	4. Dezember 1986	61-32-42	236
41/160	Künftige Maßnahmen gegen nazistische, faschistische und neofaschistische Aktivitäten und alle anderen auf rassischer Intoleranz, Haß und Terror beruhenden Formen totalitärer Ideologien und Praktiken	12	97.	4. Dezember 1986		237
41/161	Die Situation hinsichtlich der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Chile	12	97.	4. Dezember 1986	94-5-52	238
41/162	Die Situation im Nahen Osten					
	Resolution A	37	97.	4. Dezember 1986	104-19-32	58
	Resolution B	37	97.	4. Dezember 1986	90-29-34	60
	Resolution C	37	97.	4. Dezember 1986	141-3-11	61
41/163	Besondere Maßnahmen zugunsten der Inselstaaten unter den Entwicklungsländern	79 *a)*	98.	5. Dezember 1986		146
41/164	Handelsembargo gegen Nikaragua	79 *a)*	98.	5. Dezember 1986	83-2-44	147
41/165	Wirtschaftliche Maßnahmen als Mittel zur Ausübung politischen und wirtschaftlichen Zwangs auf Entwicklungsländer	79 *a)*	98.	5. Dezember 1986	115-23-3	147
41/166	Internationaler Verhaltenskodex für den Technologietransfer	79 *a)*	98.	5. Dezember 1986		148
41/167	Restriktive Geschäftspraktiken	79 *a)*	98.	5. Dezember 1986		149
41/168	Rohstoffe	79 *a)*	98.	5. Dezember 1986		149
41/169	Siebente Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen	79 *a)*	98.	5. Dezember 1986		149
41/170	Bericht des Ausschusses für die Erschließung und Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen	79 *c)* und *d)*	98.	5. Dezember 1986		150
41/171	Operative Aktivitäten im Dienste der Entwicklung	80	98.	5. Dezember 1986		151
41/172	Plan zur Umstrukturierung des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen	81	98.	5. Dezember 1986		153
41/173	Universität der Vereinten Nationen	81	98.	5. Dezember 1986		155
41/174	Gesamtkonzeption für Analyse und Planung im Entwicklungsbereich	81	98.	5. Dezember 1986		156
41/175	Friedensuniversität	81	98.	5. Dezember 1986		157
41/176	Finanzberichte und geprüfte Jahresabschlüsse sowie Berichte des Rechnungsprüfungsausschusses	109	99.	5. Dezember 1986		265

Lfd.Nr.	*Titel*	*Punkt*	*Plenarsitzung*	*Datum*	*Abstimmungsergebnis*	*Seite*
41/177	Konferenzplan					
	A. Bericht des Konferenzausschusses	115	99.	5. Dezember 1986		266
	B. Verlängerung des Mandats des Konferenzausschusses	115	99.	5. Dezember 1986		267
	C. Bessere Nutzung der Ressourcen für die Konferenzbetreuung	115	99.	5. Dezember 1986		267
	D. Kontrolle und Begrenzung der Dokumentation	115	99.	5. Dezember 1986		267
41/178	Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen	116	99.	5. Dezember 1986		268
41/179	Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon					
	Resolution A	120 *b*)	99.	5. Dezember 1986	125-2-9	268
	Resolution B	120 *b*)	99.	5. Dezember 1986	116-2-19	270
41/180	Nettoressourcentransfer aus den Entwicklungsländern in die entwickelten Länder	12	100.	8. Dezember 1986	125-10-10	157
41/181	Hilfe für das palästinensische Volk	12	100.	8. Dezember 1986	142-2-1	157
41/182	Rolle der einheimischen Unternehmer in der wirtschaftlichen Entwicklung	12	100.	8. Dezember 1986		158
41/183	Finanzierungssystem der Vereinten Nationen für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung	12	100.	8. Dezember 1986		159
41/184	Bericht des Generalsekretärs in Durchführung der Generalversammlungsresolution 40/173	12	100.	8. Dezember 1986	117-16-11	159
41/185	Bekämpfung der Wander- und Feldheuschreckenplage in Afrika	12	100.	8. Dezember 1986		160
41/186	Aufnahme von Kiribati, Mauretanien und Tuvalu in die Liste der am wenigsten entwickelten Länder	12	100.	8. Dezember 1986		160
41/187	Verkündung der Weltdekade für kulturelle Entwicklung	12	100.	8. Dezember 1986	146-1-2	161
41/188	Tagungen des Wirtschafts- und Sozialrats sowie des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen im Jahre 1987	12	100.	8. Dezember 1986		161
41/189	Zehnte Tagung der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen	12	100.	8. Dezember 1986		161
41/190	Internationales Jahr zur Beschaffung von Unterkünften für Obdachlose	12	100.	8. Dezember 1986		162
41/191	Probleme auf dem Ernährungs- und Agrarsektor	79 *b*)	100.	8. Dezember 1986		163
41/192	Besondere Wirtschaftshilfeprogramme	82	100.	8. Dezember 1986		165
41/193	Hilfe für die Salomonen	82	100.	8. Dezember 1986		166
41/194	Hilfe für El Salvador	82	100.	8. Dezember 1986		166
41/195	Hilfe für Uganda	82	100.	8. Dezember 1986	150-1-0	167
41/196	Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung Libanons	82	100.	8. Dezember 1986		168
41/197	Hilfe für Mosambik	82	100.	8. Dezember 1986	152-1-0	168
41/198	Besondere Wirtschaftshilfe für Tschad	82	100.	8. Dezember 1986		169
41/199	Besondere Hilfe für die Frontstaaten	82	100.	8. Dezember 1986	152-0-1	169
41/200	Hilfe für Äquatorialguinea, Benin, den Demokratischen Jemen, Dschibuti, Gambia, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, die Komoren, Madagaskar, Nikaragua, Sierra Leone, Vanuatu und die Zentralafrikanische Republik	82	100.	8. Dezember 1986	152-0-1	170
41/201	Amt des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe	82	100.	8. Dezember 1986		172
41/202	Verstärkte internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit zur Lösung der Auslandsverschuldungsprobleme der Entwicklungsländer	143	100.	8. Dezember 1986		173
41/203	Programmplanung	111	101.	11. Dezember 1986		270
41/204	Finanzielle Notlage der Vereinten Nationen					
	A. Finanzielle Notlage	112	101.	11. Dezember 1986		271
	B. Ausgabe von Sonderbriefmarken	112	101.	11. Dezember 1986		272
41/205	Beachtung der Vorrechte und Immunitäten der Bediensteten der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen und der diesen verwandten Organisationen	117 *b*)	101.	11. Dezember 1986		272
41/206	Personalfragen					
	A. Personalstruktur des Sekretariats	117	101.	11. Dezember 1986		273
	B. Personalstruktur in den oberen Rängen des Sekretariats	117	101.	11. Dezember 1986		274
	C. Sollstellenrahmen für die geographische Verteilung des Personals im Höheren Dienst und in den höchsten Rängen	117	101.	11. Dezember 1986		274
	D. Verbesserung des Status der Frauen im Sekretariat	117	101.	11. Dezember 1986		275

Lfd.Nr.	Titel	Punkt	Plenarsitzung	Datum	Abstimmungsergebnis	Seite
41/207	Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst	118	101.	11. Dezember 1986		275
41/208	Pensionssystem der Vereinten Nationen	119	101.	11. Dezember 1986		277
41/209	Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushalt für den Zweijahreszeitraum 1986-1987[a]	110	101.	11. Dezember 1986		281
41/210	Haftungsbeschränkung für Handlungen im Amtssitzbereich	110	101.	11. Dezember 1986		282
41/211	Programmhaushalt für den Zweijahreszeitraum 1986-1987					
	A. Berichtigte Haushaltsbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 1986-1987	110	101.	11. Dezember 1986	122-13-10	282
	B. Berichtigte Einnahmenvoranschläge für den Zweijahreszeitraum 1986-1987	110	101.	11. Dezember 1986	132-11-2	284
	C. Finanzierung der Mittelbewilligungen für das Jahr 1987	110	101.	11. Dezember 1986	123-14-9	285
41/212	Konferenz der Vereinten Nationen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie					
	Resolution A	34	101.	11. Dezember 1986		62
	Resolution B	34	101.	11. Dezember 1986	119-0-28	62
41/213	Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen	38	102.	19. Dezember 1986		62

BESCHLÜSSE

A. Wahlen und Ernennungen

41/301	Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses	3 *a)*	1.	16. September 1986		304
41/302	Wahl des Präsidenten der Generalversammlung	4	1.	16. September 1986		304
41/303	Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung	6	2.	16. September 1986		304
41/304	Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse	5	2.	16. September 1986		304
41/305	Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen					
	A. Ernennung eines Mitglieds des Beratenden Ausschusses	18 *a)*	14.	29. September 1986		305
	B. Ernennung von sieben Mitgliedern des Beratenden Ausschusses	18 *a)*	101.	11. Dezember 1986		305
41/306	Wahl von fünf nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats	15 *a)*	40.	16. Oktober 1986		305
41/307	Wahl von achtzehn Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrats	15 *b)*	40.	16. Oktober 1986		306
41/308	Wahl der Mitglieder der Völkerrechtskommission	17 *d)*	71.	14. November 1986		306
41/309	Ernennung von drei Mitgliedern des Sonderausschusses zur Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen	126	95.	3. Dezember 1986		307
41/310	Wahl von neunzehn Mitgliedern des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen	17 *a)*	98.	5. Dezember 1986		307
41/311	Wahl von zwölf Mitgliedern des Welternährungsrats	17 *b)*	98.	5. Dezember 1986		308
41/312	Wahl von sieben Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses	17 *c)*	98.	5. Dezember 1986		308
41/313	Ernennung der Mitglieder des Beitragsausschusses	18 *b)*	101.	11. Dezember 1986		309
41/314	Ernennung eines Mitglieds des Rechnungsprüfungsausschusses	18 *c)*	101.	11. Dezember 1986		309
41/315	Bestätigung der Ernennung von Mitgliedern des Investitionsausschusses	18 *d)*	101.	11. Dezember 1986		309
41/316	Ernennung von Mitgliedern des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen	18 *e)*	101.	11. Dezember 1986		310

[a] Über folgende fünf der zehn Abschnitte der Resolution 41/209 wurde mit folgenden Ergebnissen abgestimmt:

Abschnitt III:	Krankenversicherungsschutz für Ortskräfte des Allgemeinen Dienstes und der verwandten Laufbahngruppen an bestimmten Dienstorten	132-10-3
Abschnitt V:	Informationsdienst der Hauptabteilung für politische Fragen und Angelegenheiten des Sicherheitsrats	124-11-10
Abschnitt VI:	Kredit an die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung	124-13-9
Abschnitt VIII:	Urteil Nr. 370 des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen über die einstweilige Nichtgewährung von Ortsklasse 12 des Kaufkraftausgleichs für New York	135-10-1
Abschnitt IX:	Bewertung der Dienstposten des Allgemeinen Dienstes und der verwandten Laufbahngruppen	101-19-24

Lfd.Nr.	Titel	Punkt	Plenarsitzung	Datum	Abstimmungsergebnis	Seite
41/317	Ernennung von Mitgliedern der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst und Benennung des Vorsitzenden und des Stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission	18 *f)*	101.	11. Dezember 1986		310
41/318	Ernennung eines Ersatzmitglieds des Ausschusses für das Pensionswesen der Vereinten Nationen	18 *i)*	101.	11. Dezember 1986		311
41/319	Ernennung von fünf Mitgliedern der Gemeinsamen Inspektionsgruppe	18 *g)*	101.	11. Dezember 1986		311
41/320	Ernennung des Namibia-Beauftragten der Vereinten Nationen	18 *h)*	101.	11. Dezember 1986		311
	B. Sonstige Beschlüsse					
41/401	Organisation der einundvierzigsten Tagung	8	3.	20. September 1986		312
41/402	Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte	8	3. 36. 52. und 76.	20. September, 14. Oktober, und 31. Oktober und 19. November 1986		312
41/403	Sitzungen von Nebenorganen während der einundvierzigsten Tagung	8	3. 14. 48. und 80.	20. September, 29. September, 23. Oktober und 21. November 1986		312
41/404	Frage des Friedens, der Stabilität und der Zusammenarbeit in Südostasien	39	27.	7. Oktober 1986		312
41/405	Militärische Aktivitäten und Vorkehrungen von Kolonialmächten in unter ihrer Verwaltung stehenden Territorien, die die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker behindern könnten	105	52.	31. Oktober 1986	124-13-15	323
41/406	Pitcairn-Frage	19	52.	31. Oktober 1986		325
41/407	Gibraltar-Frage	19	52.	31. Oktober 1986		326
41/408	St.-Helena-Frage	19	52.	31. Oktober 1986	125-2-26	326
41/409	Mitteilung des Generalsekretärs gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen	7	53.	3. November 1986		312
41/410	Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen	10	53.	3. November 1986		312
41/411	Bericht des Internationalen Gerichtshofs	13	53.	3. November 1986		312
41/412	Apartheidpolitik der Regierung Südafrikas	33	58.	5. November 1986		314
41/413	Namibia-Frage	36	67.	12. November 1986		327
41/414	Frage der Falklandinseln (Malvinas)	28	84.	25. November 1986		327
41/415	Bericht des Sicherheitsrats	11	90.	1. Dezember 1986		312
41/416	Frage der madagassischen Inseln Glorieuses, Juan de Nova, Europa und Bassas da India	77	95.	3. Dezember 1986		314
41/417	Frage der Zusammensetzung der wichtigeren Organe der Vereinten Nationen	78	95.	3. Dezember 1986		314
41/418	Entwurf eines Prinzipienkatalogs für den Schutz aller irgendeiner Form von Freiheitsentziehung unterworfenen Personen	134	95.	3. Dezember 1986		328
41/419	Entwurf einer einheitlichen Geschäftsordnung für Konferenzen der Vereinten Nationen	135	95.	3. Dezember 1986		328
41/420	Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge zwischen Staaten und internationalen Organisationen beziehungsweise zwischen internationalen Organisationen	138	95.	3. Dezember 1986	127-1-22	328
41/421	Umfassendes Abrüstungsprogramm	62 *d)*	96.	4. Dezember 1986		313
41/422	Internationale Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung	65	96.	4. Dezember 1986		313
41/423	Durchführung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen über kollektive Sicherheit zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit	69	96.	4. Dezember 1986		314
41/424	Durchführung des Internationalen Aktionsplans zur Frage des Alterns	85	97.	4. Dezember 1986		322
41/425	Jugendpolitiken und -programme	86	97.	4. Dezember 1986		322
41/426	Bericht des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen über die Aktivitäten des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau	93	97.	4. Dezember 1986		322

Lfd.Nr.	*Titel*	*Punkt*	*Plenarsitzung*	*Datum*	*Abstimmungsergebnis*	*Seite*
41/427	Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge	99	97.	4. Dezember 1986		322
41/428	Internationale Verfahren zum Schutz von Flüchtlingen	99	97.	4. Dezember 1986		323
41/429	Bericht des Generalsekretärs über Maßnahmen gemäß Generalversammlungsresolution 40/120	100	97.	4. Dezember 1986		323
41/430	Neue internationale humanitäre Ordnung	102	97.	4. Dezember 1986		323
41/431	Bericht des Generalsekretärs über die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Drogenmißbrauchs und Mitteilung des Generalsekretärs über die Strategie und Politiken zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs	12	97.	4. Dezember 1986		323
41/432	Vorlage der Berichte der Sonderberichterstatter und Sonderbeauftragten der Menschenrechtskommission und der Berichte von Nebenorganen der Kommission	12	97.	4. Dezember 1986		323
41/433	Förderung der universellen Anerkennung und Achtung der Rechte der Völker, ihrer Gleichheit und ihrer Würde	12	97.	4. Dezember 1986		323
41/434	Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit	79	98.	5. Dezember 1986		314
41/435	Konvention der Vereinten Nationen über die Bedingungen für die Schiffsregistrierung	79 *a*)	98.	5. Dezember 1986		314
41/436	Rohstoffe	79 *a*)	98.	5. Dezember 1986		315
41/437	Protektionismus und Strukturanpassung	79 *a*)	98.	5. Dezember 1986		315
41/438	Handel und Entwicklung	79 *a*)	98.	5. Dezember 1986		315
41/439	Erschließung der Energieressourcen der Entwicklungsländer	79 *c*) und *d*)	98.	5. Dezember 1986		315
41/440	Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten	79	98.	5. Dezember 1986	129-1-23	315
41/441	Internationale Konferenz über Währung und Finanzen im Dienste der Entwicklung	79	98.	5. Dezember 1986		315
41/442	Internationale Konferenz über Währung und Finanzen	79	98.	5. Dezember 1986	129-18-6	315
41/443	Mobilisierung finanzieller Ressourcen für die industrielle Entwicklung	79	98.	5. Dezember 1986		315
41/444	Berichte der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Vertretung der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen im Außendienst und die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern	80	98.	5. Dezember 1986		316
41/445	Preis der Vereinten Nationen für hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Bevölkerungsfragen	80	98.	5. Dezember 1986		316
41/446	Operative Aktivitäten im Dienste der Entwicklung	80	98.	5. Dezember 1986		316
41/447	Verwaltungs- und Haushaltskoordination der Vereinten Nationen mit den Sonderorganisationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation	113	99.	5. Dezember 1986		327
41/448	Gemeinsame Inspektionsgruppe	114	99.	5. Dezember 1986		327
41/449	Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats	12	100.	8. Dezember 1986		316
41/450	Schutz gegen gesundheits- und umweltschädigende Erzeugnisse	12	100.	8. Dezember 1986	146-1-1	317
41/451	Verstärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen im Hinblick auf die effektive Integration der Frau in die Programme und Aktivitäten zur wirtschaftlichen Entwicklung	12	100.	8. Dezember 1986		317
41/452	Häufigkeit der Tagungen der Kommission für transnationale Unternehmen	12	100.	8. Dezember 1986		317
41/453	Dokumente zum Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats	12	100.	8. Dezember 1986		317
41/454	Von Wüstenbildung und Dürre betroffene Länder in Afrika	12	100.	8. Dezember 1986		317
41/455	Hilfe für die von der Dürre betroffenen Gebiete in Äthiopien, Dschibuti, Kenia, Somalia, Sudan und Uganda	12	100.	8. Dezember 1986		317
41/456	Dürre und Wüstenbildung in Mauretanien	12	100.	8. Dezember 1986		318
41/457	Pérez-Guerrero-Treuhandfonds für wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern	12	100.	8. Dezember 1986		318
41/458	Zweijähriges Arbeitsprogramm des Zweiten Ausschusses für den Zeitraum 1987-1988	12	100.	8. Dezember 1986		318
41/459	Berichte des Generalsekretärs über internationale Soforthilfe für Mexiko und über Hilfe für Bangladesch	82	100.	8. Dezember 1986		322

Lfd.Nr.	*Titel*	*Punkt*	*Plenarsitzung*	*Datum*	*Abstimmungsergebnis*	*Seite*
41/460	Auslandsverschuldungskrise und Entwicklung sowie Verschuldung und verwandte Probleme	143	100.	8. Dezember 1986		322
41/461	Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats	12	101.	11. Dezember 1986		327
41/462	Amt eines Ombudsmannes und Straffung der Beschwerdeverfahren	117	101.	11. Dezember 1986		327
41/463	Verbesserung des Status der Frauen im Sekretariat	117	101.	11. Dezember 1986		327
41/464	Änderungen der Personalordnung	117	101.	11. Dezember 1986		327
41/465	Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats	12	101.	11. Dezember 1986		312
41/466	Derzeitige Finanzkrise der Vereinten Nationen	140	101.	11. Dezember 1986		313
41/467	Ingangsetzung globaler Verhandlungen über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung	40	102.	19. Dezember 1986		313
41/468	Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen	38	102.	19. Dezember 1986		327
41/469	Frage der gerechten Verteilung bzw. der Erhöhung der Zahl der Sitze im Sicherheitsrat	41	102.	19. Dezember 1986		313
41/470	Unterbrechung der einundvierzigsten Tagung	8	102.	19. Dezember 1986		313